This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Gov 133.1

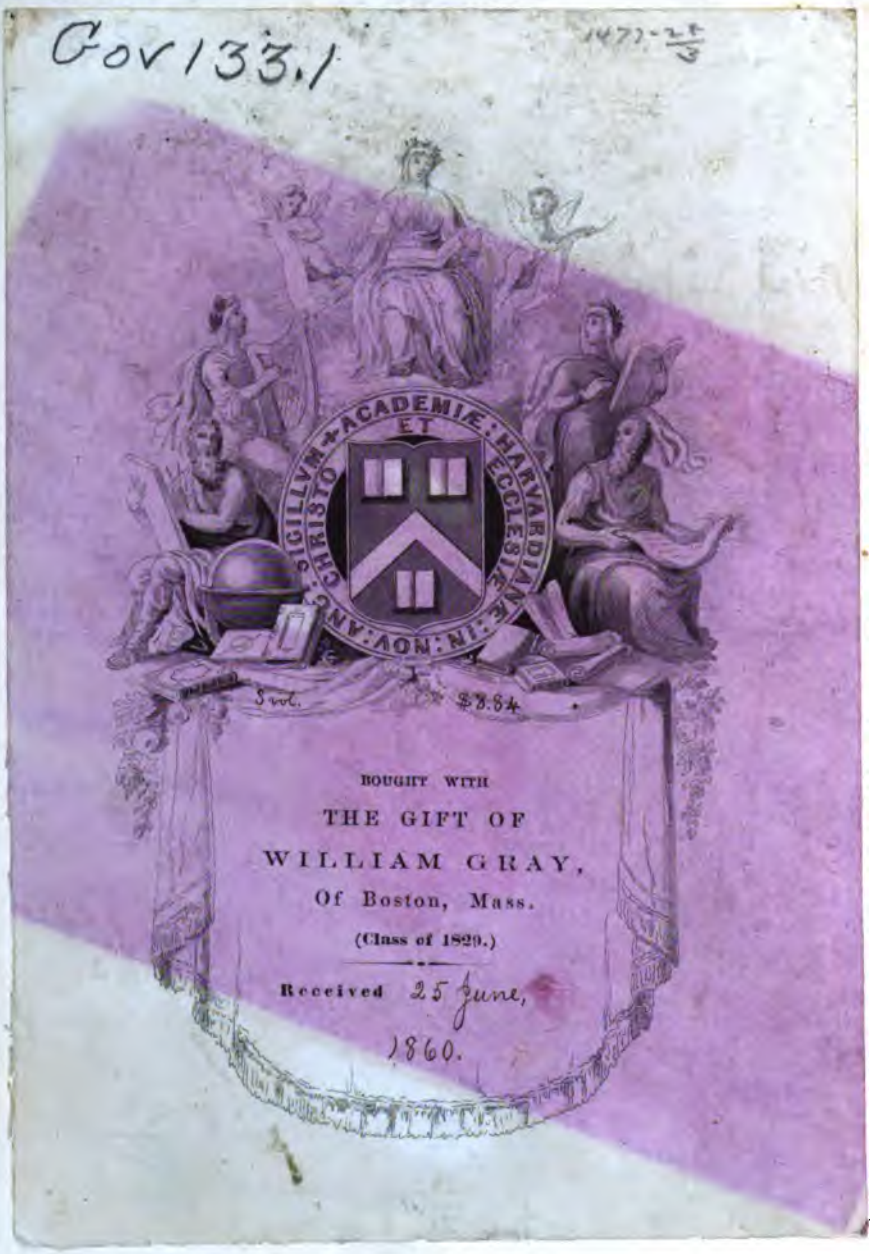


BOUGHT WITH
THE GIFT OF
WILLIAM GRAY,
Of Boston, Mass.
(Class of 1829.)

Received 25 June,
1860.

DIE

# GESCHICHTE UND LITERATUR

DER

# STAATSWISSENSCHAFTEN.

---

IN MONOGRAPHIEEN DARGESTELLT

VON

ROBERT VON MOHL.

---

ZWEITER BAND.

---

ERLANGEN.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1856.

3.50

1477-2 8/3

Gov 133.1

1860, June 25

Gray Fund.

BOUND. JUN 13 1910

# VORWORT.

Wie sehr ich auch wiederholten und langen Vorreden — in der Regel kläglichen Beweisen von Geschmacklosigkeit und Eitelkeit — abhold sein mag: so bin ich doch in der Lage, auch diesem zweiten Bande einige Worte der Verständigung und Entschuldigung voran zu schicken.

Zunächst nämlich habe ich zu rechtfertigen, dass die gegenwärtige Fortsetzung weder zu der verheissenen Zeit, noch ganz in der angekündigten Weise erscheint. Die Schuld hievon trägt ein Augenleiden, welches mich bald nach der Veröffentlichung des ersten Bandes befiel. Der bereits begonnene Druck musste wieder eingestellt werden. Diese Arbeitsverhinderung hat nun aber einen doppelten Uebelstand zur Folge gehabt. — Einmal konnte nicht ganz derselbe Zeitabschluss für die sämmtlichen Abschnitte des zweiten Bandes eingehalten werden. Während ich nämlich die im Laufe des J. 1855 erscheinenden Schriften bei den erst später in den Druck kommenden Abtheilungen noch berücksichtigte, war dieses bei der Uebersicht über das englische Staatsrecht nicht mehr möglich. Diese lag bereits fertig gedruckt vor. Zu dem, immer störenden und plumpen, Auskunftsmittel eines Nachtrages vermochte ich mich aber nicht zu entschliessen, da die in der Zwischenzeit erschienenen englischen Schriften zwar allerdings beachtenswerth, aber doch nicht eben von erster Bedeutung sind. — Zweitens und hauptsächlich aber ist die gegenwärtige Lieferung des Werkes durch meine Krankheit um einen wesentlichen Gegenstand verkürzt worden. Es war angekündigt, dass im zweiten Bande ausser den vier jetzt vorgelegten Abschnitten, auch noch eine Uebersicht über die Geschichte und Literatur des französischen öffentlichen Rechtes gegeben werden werde. Zur Vollendung dieser Arbeit war mir noch eine Benützung der pariser Büchersammlungen unerlässlich, und sie war somit

auch beschlossen. Da nun aber von einer solchen monatelangen angestrengten Arbeit, dem Ausspruche des Arztes nach, keine Rede sein konnte, so hatte ich nur die Wahl, entweder die ganze Abtheilung für den dritten Band zurückzulegen, oder die Herausgabe des zweiten auf unbestimmte, jeden Falles längere, Zeit zu verschieben. Ich habe geglaubt, Ersteres vorziehen zu sollen, da sonst noch grössere Ungleichheit in die Abschlusszeit der verschiedenen Monographieen gekommen wäre.

Ich habe aber auch noch einen anderen Punkt zu besprechen.

Fast unmittelbar nach dem Erscheinen des ersten Bandes des gegenwärtigen Werkes traten nicht weniger als drei andere Schriften ähnlichen Inhaltes an das Licht; zwei deutsche und eine englische. Es ist diess: Vorländer, F., Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen. Marburg, 1855; Fehr, J., Ueber die Entwicklung und den Einfluss der politischen Theorieen. Innsbr., 1855; und Blackey, R., The history of political literature. Lond., 1855, (bis jetzt 2 Bände, welchen noch zwei weitere folgen sollen.)

Dass ich durch dieses unerwartet zahlreiche Zusammentreffen auf demselben Felde nicht wenig überrascht, und zwar nicht blos in angenehmer Weise berührt war, ist wohl begreiflich. War nämlich auch durch diese von einander ganz unabhängige vierfache Bearbeitung der Geschichte der Staatswissenschaften meine Ansicht befestigt, dass ein Bedürfniss wirklich vorliege; und hatte ich somit die Beruhigung, mich wenigstens nicht schon im Gegenstande meiner mühevollen und weitschichtigen Arbeit vergriffen zu haben: so drängte sich auf der anderen Seite die Frage auf, ob ich nicht durch die so plötzlich aufgetauchten Mitwerber alsbald übertroffen worden, und es somit für mich räthlich sei, lieber fürs Weitere zurückzutreten und die Herausgabe der noch rückständigen Bände ganz zu unterlassen?

Urtheile Dritter lagen nicht vor; ich musste also die vergleichende Prüfung unserer Leistungen selbst vornehmen. Wohl darf ich versichern, diess genau und, so weit diess bei eigener Betheiligung möglich ist, unbefangen gethan zu haben. — Das Ergebniss war, dass mein Buch auch neben den drei anderen bestehen könne. Die Gründe aber waren folgende:

In Beziehung auf die beiden deutschen Werke fiel vor Allem in die Augen, dass sich dieselben ein weit engeres Feld gewählt hatten, nämlich nur die Geschichte der allgemeinen philosophischen Lehren vom Staate und seinem Rechte; Vorländer sogar, wenigstens zunächst, nur die englischen und französischen Leistungen dieser Art. Hier war also freier Raum im Ueberflusse für mich. Ausserdem glaube ich, dass auch bei den uns gemeinschaftlichen Gegenständen meine Auffassung und Darstellung immerhin wenigstens eine nützliche Vergleichung veranlassen könne. Fehr's Richtung ist entschieden ultramontan und dem ganzen Gedanken des neuzeitlichen Staates, so wie dessen Freiheitsrechten abgeneigt. Weder unsere Ausgangspunkte, noch unsere Urtheile, noch endlich unsere Schlüsse für die Gegenwart und Zukunft sind also dieselben. Ich halte es aber für gut und nothwendig, dass nicht blos die mittelalterliche Auffassung gehört werde; jeden Falles kann eine Gegeneinanderhaltung die gegenständliche Wahrheit nur fördern. Mit Vorländer stimme ich zwar in der allgemeinen Ansicht von Welt und Staat zusammen; allein seine Behandlung ist eine wesentlich verschiedene. Er fasst das staatliche Leben nur als einen Theil der sittlichen Weltordnung auf; dadurch tritt dasselbe aber ziemlich in den Hintergrund, und erscheint auch wohl nicht scharf genug in seiner Eigenthümlichkeit und Bedeutung. Jeden Falles mag sich der engere aber bestimmtere Standpunkt des Mannes vom Fache neben dem weiteren aber verschwommenen des Philosophen geltend machen.

Anders allerdings verhält sich meine Arbeit zu der des Engländers. Blackey's Werk ist noch umfassender, als das meinige. Er hat sich die Aufgabe gestellt, die schriftstellerische Thätigkeit im Gesammtgebiete der Staatswissenschaften in allen Zeitaltern und bei allen Völkern darzustellen, und er will, mit der Bibel und mit Aegypten beginnend, bis zu der jüngsten Zeit heruntersteigen. Allerdings also war die Frage, ob nicht durch eine so umfassende Darstellung meine blos aus einzelnen Monographieen bestehende überflüssig gemacht sei? Ich habe es verneint. Zwar bin ich der Letzte, welcher die reiche Gelehrsamkeit und manchfache richtige Gesichtspunkte Blackey's verkennt. Dennoch glaube ich, dass mein Buch wohl neben dem seinigen fortgehen und eine Stelle behaupten mag. Unsere Behandlung ist nämlich eine wesentlich verschiedene. Während

Blackey den Stoff nach Zeitaltern, in diesem aber wieder nach der Nationalität der Schriftsteller auffasst, und während er die letzteren in seinen einzelnen Abtheilungen rein der Zeitfolge nach und ohne Zusammenstellung nach dem Gegenstand der Leistungen vorführt: habe ich mir vorgesetzt, die genetische Entwicklung einzelner Theile der Staatswissenschaft abgesondert zu geben. Mir ist die Ausbildung der einzelnen Disciplin und der innere Zusammenhang der Lehren die Hauptsache, die Abstammung der Autoren von untergeordneter Bedeutung; und dieselbe wird also von mir nur da hervorgehoben, wo die Volksthümlichkeit von Einfluss auf Inhalt oder Form war. Die Gesammtthätigkeit der einzelnen Völker habe ich nur in der Einleitung (Bd. I, S. 19—53) in kürzerer Uebersicht besprochen. So entstehen denn zwei ganz verschiedene Bilder von demselben Gegenstande, weil er von zwei weit aus einander liegenden Standpunkten aufgefasst ist. Auch kommt hierzu noch der weitere Unterschied dass ich eine genauere Angabe der einzelnen Schriften und eine bestimmtere Schilderung ihrer Eigenthümlichkeiten für nöthig erachte; während der Engländer sich damit gar nicht befasst, sondern mehr die Person im Auge behält. Es schien mir also, Alles wohl überlegt, dass kein eigentlicher Wettstreit zwischen unseren beiderseitigen Arbeiten bestehe, sondern sie sich vielmehr gegenseitig ergänzen, und dass sie zu verschiedenen Zwecken dienen.

Diess sind freilich nur subjective Ansichten; und nicht mir, sondern dem Urtheile der sachverständigen Richter steht die schliessliche Entscheidung darüber zu, ob ich wohl daran gethan, bei meinem Unternehmen und dem Plane desselben zu verharren. Ich unterwerfe mich diesem Urtheile bereitwillig; doch bin ich nicht ganz ohne Hoffnung auf einen günstigen Inhalt.

Heidelberg, 31. Dec. 1855.

R. Mohl.

# INHALTSVERZEICHNISS.


## IX. Die Literatur des englischen Staatsrechtes.

Nutzen einer Bekanntschaft mit dem englischen StR. S. 3. Schwierigkeit einer solchen. S. 7.

1. Die rechtsgeschichtlichen Werke. S. 8. — Standpunkt zu ihrer Beurtheilung. Das. —

   a. Umfassende Systeme. S. 8. — N. Bacon. S. 12. — Ungenannter. Das. — Millar. S. 13. — Hallam. Das. — Lappenberg und Pauli. S. 15. — Anstey. S. 16. — Hennings. S. 17. — Vreede. S. 18. — Flintoff. Das. — Creasy. S. 19. — Apraxas. Das. — Hale, Reeves, Crabb. S. 20. — Die State Trials. S. 21.

   b. Schriften über die angelsächsische Zeit. S. 21. — Lambard. S. 22. — Wilkins. Das. — Kolderup-Rosenvinge. Das. — Schmid. Das. — Thorpe. S. 23. — Spelman. Das. — Sharon Turner. S. 24. — Heywood. Das. — Philipps. Das. — Palgrave. Das. — Kemble. S. 25.

   c. Schriften über die normanische Zeit. S. 26. — Madox. Das. — Ellis. Das. — Léchaudé d'Anisy. S. 27. — Philipps. Das. — Thierry. Das. — Ausgaben der Magna Charta. S. 28. — Worsae. Das.

   d. Schriften über die Zeit des parlamentarischen Systems. S. 29. — Allgemeines. Das.

2. Systeme des englischen Staatsrechtes. S. 31. — Abweisung fremdartiger Schriften. Das. — Fortescue. S. 32. — Th. Smith. S. 33. — Twysden. S. 34. — Acherley. S. 36. — Curson. S. 37. — Burnet. Das. — Montesquieu. S. 38. — Blackstone. S. 40. — Custanze. S. 43. — De Lolme. Das. — Western. S. 44. — Bowyer, 45. — Sullivan Das. — Schmalz. S. 47. — Vincke. Das. — Cottu und Rey. S. 48. — Ch. Dupin. Das. — Kleinschrod. S. 49. — Jouffroy. Das. — Stephen. S. 50. — Brougham. S. 52. — Cox. S. 53. — Hill Burton. S. 54. — Populäre Rechtsbelehrungen, S. 55. — Beatson. S. 56. — Thoms. Das. — Thomas. S. 57. — Reisebeschreibungen und Statistiken. S. 58. — Albrecht, Beschorner, Bucher, Ungenannte. S. 61.

3) Schriften über das Parliament. — Die Parliamentspapiere. S. 63. — Geschichte der Entstehung des Parliamentes: Spelman. Prynne. Doddridge. Atkin. Petyt. Atwood. Argumentum Antinormann. Brady. Tyrrell. Oldfield. Hurd. S. 69. — Geschichte des Partheiwesens: De Cize. Coxe. Holland. S. 72. — Allgemeine politische Geschichte des P.: Parliamentary History. Hansard. Hegewisch. Town-

send. Guizot. Raynal. Gudin. L. Bonaparte. S. 73. — Geschichte technischer Einzelnheiten: Hody. Withworth. Beatson. Dugdale. Willis. Brady. Report on the Dignity of a Peer. Parry. S. 75. — Schriften über die Geschichtsordnung des P.: Wichtigkeit des Studiums. S. 77. — Modus tenendi P. Hakewel. Hales. Elsynge. Lex parlament. Pettus. Smith. Petyt. Jefferson. Cushing. Schulte. Cohen. May. S. 79. — Schriften über die Wahlen. S. 84. — über Private Bills. S. 85. — über Vorrechte der Lords. (Selden) Das. — über den Sprecher. Das.

4) Schriften über einzelne rechtliche Gegenstände. S. 86.

a. Die Gebietsverhältnisse. S. 86. De Foe. S. 87. Grattan und Lord Castlereagh. Das.

b. Die Rechte des Königes. S. 87. Noy. Bagshaw. Prynne. Higden. Lorieux. Allen. Palgrave. Taylor. S. 88.

c, Die Adelsverhältnisse. S. 92. Logan. Dodd. Gneist. Das.

d. Die öffentlichen Aemter. S. 93. — Schriften über die Sheriffs. Das. — Friedensrichter (Burn) S. 94. — Constables. S. 97. — Coroners, 98. — Gemeindewesen. (Merewether und Stephens) S. 98.

e. Der öffentliche Haushalt. S. 101. α. der Staatshaushalt. Sinclair. S. 102. Pablo Pebrer. Das. — Porter. Das. — Raumer S. 103. — Bailly. Das. — β. Oertliche Besteuerung. S. 103.

X. Die Denkwürdigkeiten, Staatschriften und Reden der englischen Staatsmänner des 18. und 19. Jahrhunderts.

Allgemeine Bedeutung dieser Arten von Schriften. S. 109.

1. Denkwürdigkeiten.

Lord Hervey, S. 118. — Bubb Dodington, S. 120. — Lord Waldegrave. S. 122. — (Wraxall, Das., Note 2.) — Sir A. Mitchell, S. 124. — Sir R. M. Keith, Das. — Lord Malmesbury, S. 125. — Sir. R. Adair, S. 131. — Wilberforce, S. 132, — Th. F. Buxton S. 133. — Sir S. Romilly, S. 135. — Sir. J. Makintosh, S. 138. — Lord Teignmouth, Das. — Lord Holland, S. 139. — Lord Cloncurry, S. 140. — John O'Connell, Das.

2. Briefschaften.

Herzog von Marlborough, S. 141. — Lord Bolingbroke, S. 148. — Robert und Horatio Walpole, S. 149. — Pelham, S. 152. — Lord Marchmont, Das. — Lord Chesterfield, S. 154. — Lord Chatham, die Grenvilles, Herzog von Buckingham; Herzog von Bedford, S. 156. — (Horace Walpole, Das. Note 2.) — Burke, S. 172. — (Nelson, S. 179). — Lord Wellesley, S. 179. — Herzog von Wellington, S. 188. — Lord Castlereagh, S. 195.

3. Reden.

Die Reden im parlamentarischen Staate. S. 198,

Burke. S. 202. — Fox. S. 203. — Pitt. S. 206. — Sheridan. S. 210. — Lord Erskine. S. 211. — Canning. S. 212. — Huskisson. S. 214. — Herzog von Wellington. S. 215. — Lord Brougham. S. 216.

Anhang von Lebensbeschreibungen.

Lord Kanzler Hardwicke, von Harris. S. 220. — Lord Rockingham, von Lord Albemarle S. 221. — Lord Macartney, von Barrow. S. 222. — Grattan. S. 223. — Lord Liverpool. S. 225. — Lordkanzler Eldon, von Twiss, S. 226. — Lord Sidmouth, von Pellew. S. 228. — Lord Melbourne. S. 229. — Sir. R. Peel. S. 230. — Disraeli. von Francis, Das. — Sammelwerke von Lord Brougham, Lord Campbell und La Guéronière. S. 231.

XI. Das positive deutsche Staatsrecht seit der Gründung des Bundes.

Reichthum der Literatur desselben. S. 237.

I. Bundesrecht.

A. Quellenwerke.

Reichsgesetzblatt. S. 244. — Protocolle des Bundestages. S. 245. (Protocoll der Nationalversammlung. Das.. Note 2.) — Privatsammlungen. S. 247. —

B. Staats- und rechtsgeschichtliche Werke.

Werke, welche die Gesammtheit des Rechtslebens darstellen: Eichhorn. S. 253. — Zöpfl. S. 255. — Gengler. Das. — Walter, Das. — J. Grimm. Das. — Sachsse, S. 256. — Dönniges. Das. — Waitz. Das.

Geschichte seit Auflösung des Reiches: Lancizolle. S. 257. — Perthes. Das. — Biedermann. S. 258. — Häusser. Das. — Schriften über das Vorparlament und die Nationalversammlung. S. 260. — Gagern. S. 261. — Reyscher. S. 262. — Pfizer. Das.

Monographieen: Bethmann — Hollweg. S. 262. — Weiske. Das. — Aegidi Das.

C. Dogmatische Schriften über Bundesrecht.

1. Systeme.

Grundrisse. S. 264. — Gedrängte Darstellungen: Tittmann, Schwarzkopf, Rudhart, Maurenbrecher, Zöpfl. Das. — Ausführliche Bearbeitungen: Dresch, S. 265; Brunquell. Das.; Jordan. Das.; Reichard. Das.; Klüber, S. 266; Weiss. Das.; H. A. Zachariä. Das.; Zöpfl. S. 267.

2. Monographieen. a. Erörterungen über die Quellen: S. 269. — b. Verhältniss des Bundes zu den Bundesstaaten: S. 271. — c. Theilbarkeit der B. Staaten. S. 274. — d. Organismus der Bundesversammlung. S. 275. — e. Rechtspflege des Bundes S. 277. — f. Bundesschiedsgericht. S. 279. — g. Bundeskriegsverfassung. S. 280. — h. Rhein. Octroi. S. 282. — i. Religions- und Kirchenfragen. Das.

3. Sammlungen von Abhandlungen. Roth, Hefter, Dresch, Klüber. S. 284. — Zeitschriften: Klüber, Buddeus, Müller, Linde. S. 285.

II. Gemeinschaftliches Staatsrecht der deutschen Staaten.

Begriff und richtige Feststellung desselben. S. 286; — verschiedene Schulen zur Zeit des Reiches. S. 288; — im Rheinbunde. S. 289; — im deutschen Bunde. S. 291.

A. Quellenwerke.

Sammlungen von Verfassungsurkunden. S. 296.

B. Geschichtliche und dogmatische Arbeiten.

1. Methodologie. Gärtner S. 297.
2. Systeme des gemeinen deutschen Staatsrechts. Schule von Klüber. S. 298. — H. A. Zachariä. S. 299.
3. Monographieen.

Bildungsgeschichte der Gebiete: Landau. S. 300.

Recht der Fürsten und ihrer Familien: Rechte des Staatsoberhauptes — Geschichte. Sybel, Hüllmann, Maurenbrecher, S. 302. — Rechtsverbindlichkeit des Regierungsnachfolgers: Behr, Eberz. S. 304. — Rechtsverhältniss des Zwischenherrschers: Pfeiffer, Schumann, Sückel, Bülow. Das. — Bevormundung: Müller, Schrenck, Zöpfl. Das. — Kammergüter: Schneider, Krätzer, Reyscher S. 395. — Erbrecht: Das. (Gotha'scher Fall, S. 306); insbesondere: Erbfolgerecht: Pfeiffer, Schulze. Das; Ebenbürtigkeit: Klüber, K. S. Zachariä, Zöpfl. Eichhorn, Görum. Das.; Mantelkinder: Heffter, Dieck. S. 307. Lehensverhältniss: Wippermann, Alsberg. Das.

Staatsbürgerliche Rechte: Allgemeine Schriften: Hermsdorf, Müller, Schübler, S. 309. — Einzelne Stände: Geschichte derselben. Hüllmann, S. 309. — Adel: Geschichte: Savigny, Thierbach, Maurer, Roth, Fürth, Strantz. S. 311. Standesherrn: Vollgraff, Kohler. S. 312; Reichsritterschaft. S. 313. — Bürgerstand und Städte: Geschichte. Eichhorn, Gemeiner, Fichard, Gaupp, Arnold, Löher, Maurer, Lancizolle, Hüllmann, Berthold. S. 313. fg. (Geschichte einzelner Städte. S. 315; Reichsstädte. S. 316); dogmatische Arbeiten. Reichard, Weiske. S. 316. — Bauernstand: Staatliche Beziehungen desselben, namentlich Gemeindeordnung. Stüve S. 318; persönliche Unfreiheit. Kindlinger. Das.; Güterverhältnisse. S. 320. (Schriften über bäuerliche Lasten. S. 321. Note 1.) — Juden. S. 322.

Volksvertretung: Geschichte. Campe, Unger, Brendel, Krug. S. 324. (Geschichte der einzelnen Territorien. Das. Note 1); — Dogmatische Schriften S. 327. Ministerverantwortlichkeit. Buddeus, Backer. Das.

Verwaltungsrecht: Allgemeines. Miruss, Klüber, Maurenbrecher, H. A. Zachariä, S. 328. Unabhängigkeit der Gerichte. Klüber, Pfeiffer. S. 330. Verwaltungsjustiz. Das.; Besteuerungsrecht. Jlse. S. 331; Heerwesen. Stenzel. Das.

4. Zeitschriften. Reyscher, Beseler und Wilda. S. 332.

III. Staatsrecht einzelner deutscher Staaten.

Forderungen an dasselbe. S. 334. Gründe warum nur in den mittleren d. Staaten die Bearbeitung genügend ist. S. 335.

Oesterreich. S. 337. — Preussen S. 345. — Bayern. S. 357. — Königreich Sachsen S. 363. — Hannover. S. 366. — Württemberg. S. 370. — Baden. S. 376, — Die kleinern monarchischen Staaten. S. 380. — Die freien Städte. S. 349.

XII. Zwölf deutsche Staatsgelehrte.

Doppelte Aufgabe der Literatur-Geschichte S. 397.

Die beiden Moser. S. 401. — Johann Stephan Pütter. S. 524. — August Ludwig von Schlözer. S. 439. — Georg Friedrich von Martens. S. 460. — Johann Ludwig Klüber. S. 473. — Friedrich von Gentz. S. 488. — Karl Salomon Zachariä S. 512. — Karl Ludwig von Haller. S. 529. — Karl von Rotteck. S. 561. — Karl Ernst Jarcke. S. 578. — Karl Friedrich Eichhorn. S. 593.

# IX.

# DIE LITERATUR DES ENGLISCHEN STAATSRECHTES.

Eine allgemeine und oberflächliche Bekanntschaft mit dem englischen öffentlichen Rechte und den staatlichen Einrichtungen des Landes ist allerdings auch auswärts ziemlich verbreitet. Desto seltener aber ist eine genaue und richtige Kenntniss. Und doch kann nur eine solche den doppelten grossen Nutzen verschaffen, welchen Fremde, namentlich auch Deutsche, aus diesen Grundsätzen und Anstalten zu ziehen vermögen.

England hat seine hohe Stellung in Beziehung auf Macht und bürgerliche Gesittigung nicht als ein Geschenk des Himmels empfangen, sondern ehrlich und mühsam erworben. Ein Verständniss dieser weltgeschichtlichen Erscheinung ist also höchst belehrend schon vom rein menschlichen Standpunkte. Nur eine in das Einzelne gehende Bekanntschaft sowohl mit dem geschichtlichen Hergange als mit dem jetzt Bestehenden giebt aber die Einsicht in die Wechselwirkung, welche freiheitliche Einrichtungen auf die gesunde staatliche Ausbildung des Volkes und auf dessen innere und äussere Grösse, diese denn aber wieder auf eine weitere Entwicklung der Gesetze und Anstalten übten. Ungenaues Wissen und Bruchstücke können nur zur Phrase und zum Irrthume führen.

Von ganz unmittelbarem Nutzen für das Leben ist aber eine Vergleichung der englischen Staatseinrichtungen mit denen des Festlandes, namentlich auch der constitutionellen deutschen Staaten. Und zwar ist es schwer zu sagen, ob diese Vergleichung wichtiger ist bei denjenigen Punkten, in welchen die englischen Anstalten für die unsrigen als Vorgang und Vorbild gedient haben oder dienen sollten; oder bei solchen, in welchen eine gänzliche Verschiedenheit stattfindet, wie diess namentlich vielfach in der Verwaltung der Fall ist. — Bei jenen ist klar, dass eine gleiche Wirkung nur unter der Voraussetzung einer Uebereinstimmung sowohl der thatsächlichen Grundlagen, als der Einrichtungen erwartet werden kann. Die blose Uebertragung von Formen ohne den Geist derselben wird gar keine, eine Verpflanzung einer Anstalt mitten in ganz abweichende Zustände hinein eine verschiedenartige, vielleicht entgegengesetzte Wirkung haben. Offenbar befähigt aber auch hier nur die genaueste Kenntniss des englischen Staatslebens und seiner geistigen wie sachlichen Bedingungen zu einer Würdigung der Möglichkeit und der wahrscheinlichen Fol-

gen. — Eine ernsthafte Ueberlegung der Verschiedenheiten aber dient theils zum richtigen Verständnisse unserer eigenen Einrichtungen an sich, theils zur Entdeckung von Lücken oder Folgewidrigkeiten, welche bei uns noch bestehen auch nach der grundsätzlichen Annahme eines englischen Grundgedankens. Hier vollends bedarf die Nothwendigkeit einer genauesten Kenntniss nicht erst des Beweises.

Man vergegenwärtige sich dieses durch einige Beispiele.

Wir haben bekanntlich unsere staatsbürgerlichen Rechte den englischen Gesetzen nachgebildet. So die Freiheit von ungesetzlichem Verhafte, Pressfreiheit, Beschränkung der Haussuchungen u. s. w. Zum Theile sind unsere Bestimmungen selbst im Einzelsten den englischen Mustern entnommen. Dennoch ist die Wirkung eine ganz verschiedene; von der unerschütterlichen Sicherheit des Engländers ist bei uns gar keine Rede. Bei genauer Kenntniss ist nun aber die Erklärung sehr leicht; und ein Unterrichteter musste die Verschiedenheit voraussehen, aus mehr als Einem Grunde. Einmal bieten unsere Gerichte nicht entfernt dieselbe Gewährleistung des Rechtes gegen einen entschiedenen Willen der Regierung. In England sind zu Richtern nur einige wenige Männer bestellt, die ausgezeichnetsten des zahlreichen und höchst angesehenen Standes der Rechtsgelehrten. Sie sind sehr hoch gestellt; gross bezahlt; haben nichts zu fürchten und kaum mehr etwas zu hoffen; stehen bei ihrer kleinen Zahl und in ihren hohen Aemtern jeder einzeln vor dem Auge des ganzen Volkes. Eine willentliche und wissentliche Abweichung vom Rechte, namentlich eine pflichtwidrige Nachgiebigkeit gegen einen Wunsch der Regierung, ist hier eine sittliche Unmöglichkeit. Wir dagegen haben viele, mit zahlreichen Mitgliedern besetzte Gerichte. Somit sind denn auch manche mittelmässige und weniger zuverlässige Männer unter den Richtern; sie sind schlecht bezahlt; eine Reihe von Beförderungen und, oft höchst nöthigen, Gehaltsverbesserungen ist möglich und lediglich in den Händen der Regierung. Wie kann man von solchen Richtern denselben Schutz gegen Gewalt und Laune der Machthaber erwarten, wie von jenen englischen? Unser ganzes System hat also keinen letzten Halt; man hat sich mit einem gleichlautenden Worte begnügt, und das Wesen versäumt. — In unseren Verfassungsurkunden ist der grosse Grundsatz des blos verfassungsmässigen Gehorsams ausgesprochen, nach Vorgang des englischen Rechtes. Während aber in England Lord Chatham's Triumphruf über den Widerstand der amerikanischen Kolonieen gegen Unrecht zum Sprichworte geworden ist; der Träger eines ungesetzlichen Verhaftbefehles ungestraft niedergestreckt wird; Macaulay's bei jeder Gelegenheit wiederholtes Wort, dass nur dann Sicherheit gegen verfassungswidrige Eingriffe bestehe, wenn das Volk in jedem Augenblicke zu gewaffneter Selbsthülfe bereit sei, nicht Einen Widerspruch im Lande findet, weil es die allgemeine Ueberzeugung ist: wird in Deutschland den Gerichten selbst das Recht bestritten, offenbar ungesetzliche Verordnungen unbeachtet zu lassen; wird dem Bürger schon passiver Widerstand als Verbrechen angerechnet; nicht den Einzelnen, nur der Ständeversammlung

ein Recht des Widerspruches eingeräumt. Und diess zwar nicht blos in Zeiten leidenschaftlicher Partheiaufregung und von angefochtenen Männern der Regierung, sondern auch von Rechts- und Staatsgelehrten, deren Namen Gewicht hat. Was Wunder dann, wenn thatsächlich bei uns von dem ganzen Grundsatze nur der Gehorsam übrig bleibt! — Wir haben nach dem Vorgange Englands Volksvertretung; allein noch nirgends hat sich in Deutschland das parlamentarische System ausgebildet. Regierung und Stände stehen sich als fast feindselige Mächte gegenüber, zerreiben sich gegenseitig, und die Räthe der Krone sind keineswegs die Häupter der Mehrheiten. Eine genaue Kenntniss der englischen Staatsgeschichte lehrt uns nun aber hierüber Doppeltes. Einmal, dass es auch dort langer und harter Kämpfe bedurfte, ehe die persönliche Regierung der Fürsten in den Hintergrund trat; dass wir also in keinem Falle bald und ohne ernstlichste Versuche diese Ausbildung der Volksvertretung erwarten können. Sodann aber, dass eine solche Regierung überhaupt nur möglich ist unter zweifacher Voraussetzung. Einmal, wenn das Volk staatlich so durchgebildet ist, dass sich die verschiedenen Ansichten in einige wenige scharf gezeichnete Patheien sondern; weil bei Unklarheit oder vielfach auseinanderlaufenden Richtungen keine entschiedenen Mehrheiten möglich sind. Sodann, wenn die leitenden Mitglieder der Stände Vermögen genug besitzen, um die höchsten Stellen bei einer Entscheidung gegen ihre Ueberzeugung alsbald verlassen zu können, und ihre Zeit auch dann unausgesetzt den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, wenn sie nicht im Amte sind. Jeder mag nun selbst beurtheilen, ob und wo auf dem Festlande diese thatsächlichen Voraussetzungen bestehen, und wo und wie weit also auch die sämmtlichen Folgen der englischen Volksvertretung vorhanden sein können.

Eben so leicht ist es aber, Beispiele offenbarer Verschiedenheiten der englischen Einrichtungen von den unsrigen zu finden. Man nehme unter Anderen die Besorgung mancher Verwaltungsangelegenheiten durch Privat-Bills, also im Parliamente, während dieselben in den Staaten des Festlandes durch Regierungsverordnungen oder einfache Erlasse von Behörden geordnet werden. Oder man betrachte das so ganz verschiedene Gemeindewesen; die beiderseitige Einrichtung der Armenunterstützung; die in England kaum ausnahmsweise vom Staate besorgte Ordnung des öffentlichen Unterrichtes. Ja, man fasse das ganze System der Behörden dort und bei uns ins Auge. Ist es möglich, etwas von allen unseren Gewohnheiten und Forderungen verschiedenartigeres zu sehen, als den Organismus der englischen Verwaltung? Hier ist, von den Ministerien an, die ganze Ordnung der Behörden eine andere. Von einer systematischen Ueber- und Unterordnung, einer in allen Theilen des Reiches gleichmässigen Form und Zuständigkeit der Staatsorgane ist keine Rede. Sie sind, wie sie aus der Geschichte hervorgiengen. Ganze grosse Theile der Behördenhierarchie, welche bei uns in erster Reihe der Thätigkeit und Wichtigkeit stehen, fehlen ganz. So z. B. eigene Ministerien der Justiz, des Cultus. Die bestehenden aber, wie das Ministerium des Innern, sind zum Theile mit einer kaum nen-

nenswerthen Zahl von Beamten versehen, während in anderen Zweigen an der Stelle einer gemessenen, aber vollständig beschäftigten Zahl von Beamten Tausende von Männern aus allen höheren Ständen unentgeltlich, gelegentlich und nur wenn es ihnen beliebt eine ausgedehnte amtliche Gewalt anwenden, in der Hauptsache aber ihren Privatangelegenheiten und Neigungen nachgehen. Hier wird in der Regel von Oben nichts befohlen, von Unten nicht angefragt noch berichtet; man wartet ruhig gerichtliche Klagen Derer ab, welche nicht zufrieden sind, und geht an eine Aenderung nur, wenn die öffentliche Stimme sie mit Donnerlauten verlangt. Bald sind einzelnen Männern Befugnisse gegeben, welche bei uns nur in die Hände zahlreicher Kollegien gelegt und durch mehrere Instanzen überwacht werden; bald fehlt es, weil kein Buchstabe spricht, an dem Rechte zu dem Nächstliegenden. Anstatt allgemeiner, mit logischer Kunst abgefasster, überall gleichmässig zu vollziehender Verordnungen ist derselbe Gegenstand in den einzelnen Oertlichkeiten durch eigene, vielfach von einander abweichende Bestimmungen geordnet, welche in bunter Mischung Allgemeines und ganz Besonderstes verfügen, durch Zusätze, Verbesserungen und Verbesserungen der Verbesserungen aufgeschwellt sind, deren Kenntnisse und richtige Auslegung für den Beamten schwer, für den Bürger nahezu unmöglich ist. Manches, was bei uns als unentbehrlich gilt, wird gar nicht besorgt; Anderes ist in barbarischem Zustande; Drittes wird von Privatpersonen oder von Versammlungen und Beauftragten der unmittelbar Betheiligten trefflich geordnet. Diese ganze, uns in manchen Stücken so wunderbar, in anderen sehr mangelhaft dünkende Einrichtung aber genügt leidlich den Bedürfnissen des ersten Volkes der Erde; mit ihr, durch sie, oder trotz ihr ist Grossbritannien geworden, was es ist. Sicherlich Stoff genug zum Nachdenken und zum Vergleichen. Mit Erfolg und Wahrheit aber freilich nur für Den, welcher diese Dinge im Einzelnen und richtig kennt.

Sie ist uns aber nicht eben leicht gemacht, diese vollständige und genaue Kenntniss des englischen öffentlichen Rechtes. Allerdings bestehen zahlreiche und zum Theile vortreffliche geschichtliche Arbeiten über dasselbe. So weit sie von Engländern herrühren, hat sie theils die Nothwendigkeit einer geschichtlichen Begreifung, theils die Neigung und Geschicklichkeit des Volkes zu geschichtlichen Darstellungen erzeugt. Einzelne meisterhafte Werke haben aber auch Ausländer beigetragen, welche durch grosse Ereignisse oder durch die allgemeine Wichtigkeit der englischen Entwicklung angezogen wurden. So weit es sich also von einer Einsicht in den Ursprung und in die Entwicklung der stahtlichen Zustände und Einrichtungen handelt, mag man sich genügend unterrichten, freilich auf weitläufigem Wege. Weit unvollkommener aber ist für die Auffassung des Geltenden und des Dogmatischen gesorgt. Das Bedürfniss gründlicher und wohlgeordneter Bearbeitungen liegt freilich klar genug vor. Eine Summe von Einzelnheiten, welche nicht logisch aus einem Grundsatze abgeleitet und systematisch geordnet sind, sondern vielmehr in ihrer geschichtlichen und zufälligen Verschiedenheit begriffen und dem Gedächtnisse

eingeprägt werden müssen, ist weit schwieriger zu beherrschen, als ein regelmässiges in sich einheitliches Ganzes. Dennoch fehlt es an geeigneten Werken zur Erleichterung dieser Geistesarbeit beinahe ganz. Nicht etwa, dass es keine Darstellungen des geltenden englischen Staatsrechtes gebe; allein sie sind in verschiedenen Richtungen ungenügend.

Bei den von den Engländern geschriebenen Werken stossen wir auf den allgemeinen und bezeichnenden Mangel an umfassenden Systemen, welcher sich durch ihre ganze rechtswissenschaftliche Literatur zieht. Fleissige Stoffsammlungen, scharfsinnige Casuistiken und gründliche Monographieen sind vorhanden; allein an einer wissenschaftlichen Gewältigung des Ganzen fehlt es. Selbst die neueren Schriften, welche die Lücke einigermassen ausfüllen, lassen Vieles zu wünschen übrig, namentlich im Verwaltungsrechte. Nichts ist freilich begreiflicher, als die Ursache dieser Unvollkommenheit. Die ganze Bildung des englischen Rechtsgelehrten ist eine durchaus unwissenschaftliche und unsystematische, und er hat somit auch, wenn er als Schriftsteller auftritt, weder das Bedürfniss, noch die Gewohnheit einer systematischen Darstellung. Auf der Hochschule ist so gut wie gar kein Unterricht in der Rechtswissenschaft; in den Inns of Court war, bis in die neueste Zeit, ebenfalls keinerlei Art von Vorlesungen. Der junge, sogar in den ersten Grundbegriffen des Rechtes völlig unwissende, Mann ist also genöthigt, durch Besuch der Arbeitsstuben eines Conveyancer's und vielleicht eines Special Pleader's, sowie durch Anwohnen bei Gerichtsverhandlungen Einiges aufzulesen, wie es eben kommt, Formeln und Grundsätze, Regeln und Ausnahmen durcheinander. Selbststudium muss den Mangel an allem Unterrichte ersetzen; und ohne irgend eine Prüfung, sondern nur nach der Anwesenheit bei einer gewissen Anzahl von Mittagessen, wird endlich der neue Advocat zugelassen, damit aber zur Bekleidung jedes juristischen Amtes in England und in den Kolonieen, zur Anwendung des gemeinen Rechtes und der Billigkeitsregeln, des englischen, oder wenn es sich in den Kolonieen so trifft, des römischen, spanischen, altfranzösischen, muhamedanischen oder Hindu-Rechtes für befähigt erklärt. Da ist es denn kein Wunder, wenn auch bei der schriftstellerischen Thätigkeit nur ausnahmsweise ganz systematische Köpfe das Bedürfniss einer Ordnung des Stoffes empfinden, anstatt sich nur mit dem hauptsächlichen Festhalten und Durchbilden der am häufigsten vorkommenden praktischen Materien und der Aufsuchung von Vorgängen zu beschäftigen. Allein desshalb, weil der Zustand begreiflich ist, ist er nicht weniger beschwerlich, und zwar für den Engländer selbst, ebenso wohl wie für den Fremden. Wie gross das Bedürfniss ist, beweisen die sich immer wiederholenden neuen Ausgaben und Umarbeitungen von Blackstone, so vieles sich auch an dem Buche aussetzen lässt.

Was aber die von Ausländern herrührenden Werke über englisches Staatsrecht betrifft, so soll zwar nicht verkannt werden, dass einige derselben zu den Besten gehören, was wir besitzen. Namentlich im Verwaltungsrechte haben Fremde, merkwürdig genug, bei Weitem das Vorzüglichste geleistet. Allein

ein umfassendes gründliches Werk haben wir auch von ihnen nicht. Das Meiste sogar ist höchst oberflächlich und kaum für die erste Bekanntschaft geeignet; wie denn natürlich eine vollkommen genügende Lösung der Aufgabe für einen Nichtengländer ausserordentlich schwierig ist.

Unter diesen Umständen ist offenbar eine möglichst vollständige Aufführung der vorhandenen Schriften, wie immer sie sein mögen, nicht blos ein Beitrag zur gelehrten Bücherkenntniss. Vielmehr setzt sie in den Stand, das für das Bedürfniss des Einzelnen Nöthige zusammenzusuchen. Am zweckmässigsten aber hierzu erscheint es, wenn die rechtsgeschichtlichen Werke, die allgemeinen Systeme oder doch sonst Weiteres umfassenden Werke, die auf das Parliament sich beziehenden Schriften, endlich die sonstigen Monographieen gesondert aufgeführt werden.

## 1. Die rechtsgeschichtlichen Werke.

Es ist oben vorläufig bemerkt worden, dass im Wesentlichen die Geschichte der englischen Staatseinrichtungen gut bearbeitet ist. Den Beweis dieser Behauptung hat die nachfolgende Aufführung der einzelnen Werke zu liefern. Zur Gewinnung eines allgemeinen Standpunktes der Beurtheilung sind aber einige Vorbemerkungen nöthig.

Vor Allem ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Geschichtschreiber des englischen Staatsrechtes eine höchst klare und enge umschriebene Aufgabe hat; so zwar, dass es fast einer muthwilligen Verirrung bedarf, um die richtige Behandlung im Grossen und Ganzen zu verfehlen. Einer Seits ist es nämlich völlig nutzlos, in der geschichtlichen Entwicklung der englischen Zustände höher hinaufzusteigen, als in die angelsächsische Zeit. Nur ein unkritischer Localpatriotismus kann die wälischen Mythen als Einrichtungen der keltischen Urzeit hereinziehen wollen. Die Herrschaft der Römer hat gar keine Spuren im öffentlichen Rechte hinterlassen. Durch eine Darstellung des angelsächsischen Rechtslebens wird somit der letzte Boden für die ganze Entwicklung bis auf unsere Zeit gewonnen. Anderer Seits erfordert selbst das genaueste Verständniss der Staatseinrichtungen des jetzigen britischen Reiches keine Erörterung der Verfassungen der allmählig mit England vereinigten Nebenlande. Die Staats- und Rechtsgeschichte von Schottland, Irland und Wales während ihrer früheren Selbstständigkeit ist kein unerlässlicher Bestandtheil der Geschichte des englischen Rechtes, da die kleineren Stämme und Nebenländer von dem Hauptbestandtheile einfach aufgesogen wurden, ohne dass andere, als äussere und mechanische, Veränderungen in den Einrichtungen dadurch entstanden wären. — Aus dieser Einfachheit und Natürlichkeit der Aufgabe erklärt sich denn von selbst die grosse Uebereinstimmung in der formellen Behandlung, welche die einschlägige Literatur darbietet. Mit kaum nennenswerthen Ausnahmen ist der richtige Gang und Umfang eingehalten; sei es, dass eine umfassende Entwicklung gegeben werden will, sei es, dass nur ein einzelner

Abschnitt Gegenstand der Bearbeitung ist. Auch in dem letzteren Falle findet keine subjective Willkühr statt, sondern es sind immer die naturgemässen Abschnitte der angelsächsischen Zeit, der normannischen Veränderungen, der allmähligen Entwicklung der Freiheitsrechte bis zur schliesslichen Vertreibung der Stuarts, endlich des parlamentarischen Systemes. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, welchen Vortheil diese Uebereinstimmung in Ziel und Maass sowohl für die Vergleichung der Schriftsteller unter sich, als für die Verbesserung von Irrthümern hat.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der Geschichtschreibung des englischen öffentlichen Rechtes der grosse Vortheil zur Seite steht, mit einer weit kleineren Zahl von Elementen des schliesslich zu Stande gekommenen Rechtes zu thun zu haben, als bei gleichartigen Arbeiten auf dem Festlande bewältigt werden müssen. Mit Ausnahme des angelsächsischen Bestandtheiles und des normannischen Lehenswesens sind die sämmtlichen Bestandtheile des englischen Rechtslebens einheimisch und nationell. Es bedarf also, abgesehen von diesen Ausnahmen, keines Studiums verschiedener fremdartiger Rechtssysteme, keiner Nachweisung ihrer Einwirkung auf einander und ihrer Zersetzung durch einander, keiner künstlichen Vergleichungen mit verwandten und doch verschiedenen Zuständen. Die Rechtsquellen und die bestimmten Thatsachen liegen alle innerhalb des eigenen Landes, sind zugänglich und allgemein bekannt, nicht übermässig zahlreich. — Daher denn auch die erfreuliche Folge, dass, mit Ausnahme eines sogleich zu besprechenden Punktes, die englischen Rechtsgeschichtsschreiber, und zwar selbst die minder bedeutenden, ihres Stoffes in hohem Grade Herr zu sein pflegen. Ihre Kenntniss der vaterländischen Ereignisse, Rechtsquellen und Urkunden ist in der Regel eine sehr bedeutende, und geht nicht selten bis zur kleinsten Alterthumskunde. Natürlich gewinnt dadurch die Sicherheit und Bestimmtheit auch des Verlaufes im Grossen. Um so tadelnswerther ist es daher aber auch, dass, ebenfalls mit seltenen Ausnahmen, sie es unterlassen, sich der wenigen fremden Elemente genügend zu bemächtigen. Ist nämlich auch etwa noch eine genauere Kenntniss des normannischen Rechtes und des Lehenswesens zu finden, (obgleich auch hier manches zu wünschen übrig bleibt,) so fehlt es doch fast durchgängig an einer Kenntniss des älteren deutschen Rechtes und seiner Literatur. Daher denn, fast bis auf Hallam und Kemble, einerseits eine unerquickliche Abmühung, anderer Seits ein vielfaches Nichtverständniss der angelsächsischen Dinge. Trotz noch so fleissiger Nachforschungen und scharfsinniger Schlüsse bleibt dieser ächt deutsche Zustand den Meisten ein verschlossenes Buch. Die Entschuldigung mit Sprachunkenntniss ist eine Schande, namentlich in Beziehung auf eine ebenfalls germanische Sprache.

Ferner darf nicht übersehen werden, dass in England seit der normannischen Eroberung eine völlige plötzliche Umgestaltung des Staates nicht mehr stattgefunden hat. Allerdings sind die Rechte der sämmtlichen Staatsgenossen, vom Könige an, so wie die Einrichtungen und Formen durch blutige und

durch friedliche Kämpfe, durch einzelne Handlungen und durch allmählige Processe im Laufe dieser acht Jahrhunderte vielfach umgestaltet worden: allein nie wurde das ganze Gebäude umgestürzt, der Staatsgedanke durch einen wesentlich verschiedenen ersetzt. (Die Republicanisirung war nur ein spurlos vorübergehender Zwischenfall.) Diess hat denn, namentlich in Verbindung mit der englischen Rechtsbildung durch Anlehnung an Vorgänge anstatt durch Ableitung aus Grundsätzen, die Folge für die Rechtsgeschichtschreibung, dass dieselbe bei Manchen mehr in der Auffindung und Feststellung einzelner bestimmter Vorfälle von rechtlicher Bedeutung, als in dem Begreifen und Darstellen ganzer Institute oder Zeitabschnitte besteht. Nirgends fliesst das praktische Recht so sehr mit der Geschichte zusammen, als in England; daher ist auch nicht immer eine Scheidung von Rechtswissenschaft und Geschichte. Unzweifelhaft hat diess seine Vortheile für die Anwendung, und befördert auch die Beschäftigung mit der Geschichte bei den gewöhnlichen Rechtskundigen; allein weder gewinnt die Geschichtschreibung als Selbstzweck und Kunst, noch ist diese Auffassung vom Standpunkte eines beweisführenden Anwaltes erquicklich und belehrend für den Fremden, welchem nur grössere Auffassungen dienen können.

Endlich erscheint es noch als eine Eigenthümlichkeit, dass zwar in Beziehung auf einzelne Zeitabschnitte eine Geschichte des gesammten Rechtszustandes, des öffentlichen sowohl als des Privatrechtes, unternommen worden ist, wie z. B. durch Palgrave von der angelsächsischen, durch Phillips von der normannischen Zeit; dass aber keines der die ganze Zeit umfassenden Werke so Vollständiges unternommen hat. In diesen tritt entweder das Staatsleben ausschliesslich in den Vordergrund; oder wird lediglich das Privatrecht, und zwar zunächst das Common Law, geschichtlich entwickelt. An einer beides verbindenden Staats- und Rechtsgeschichte, wie wir sie für Deutschland durch Eichhorn, Zöpfl und Walter erhalten haben, fehlt es ganz, sei es nun aus Zufall, oder aus Scheue vor der grossen Aufgabe. Dass diess ein grosser Mangel ist, selbst für Solche, welche zunächst nur die staatlichen Einrichtungen kennen lernen wollen, bedarf nicht erst eines Beweises. Die verschiedenen Seiten eines Rechtslebens tragen und erläutern sich gegenseitig; und offenbar tritt hier eine der Folgen des unwissenschaftlichen Betriebes der Rechtskunde in England unerfreulich zu Tage. Nur ein Nothbehelf ist es daher, wenn neben den eigentlichen Staatsrechtsgeschichten auch diejenigen Schriften unten genannt werden, welche in der Geschichte des Privatrechts vorzugsweise hervorragen.

Noch sei ein Wort der Erläuterung über die im Folgenden beobachtete Eintheilung des Stoffes beigefügt. — Wenn es sich vorzugsweise davon handelt, die persönlichen Verdienste jedes einzelnen Schriftstellers in ihrer Eigenthümlichkeit und im richtigen Maasse kennen zu lernen: so ist allerdings eine pünktliche Einhaltung der Zeitfolge nöthig. Nur auf diese Weise tritt gerecht hervor, was die ersten kräftigen Anfänger aus dem noch rohen Stoffe und den

noch unbearbeiteten Quellen zu machen wussten, und was die auf deren Schultern Stehenden an Berichtigungen, Vervollständigungen und höherer so wie umfassender Auffassung beifügten. Auf diesem Standpunkte müssten denn also hier zunächst die Leistungen der grossen Alterthumskundigen, welche mit der geschichtlichen Bearbeitung einzelner Fragen und Gegenstände des öffentlichen englischen Rechtes begannen, als eines Prynne, Spelman, Selden u. A., oder die gelegentlichen Abweichungen eines Sir Matth. Hale in das Staatsrecht aufgeführt, und dann erst die ausgedehnteren und höher stehenden Arbeiten der Neueren gewürdigt werden. Allein da in dem vorliegenden Falle, wenigstens zum grossen Theile, die Aufgabe darin besteht, diejenigen Schriften übersichtlich vorzuführen, aus welchen eine genaue Kenntniss des englischen Staatsrechtes zu schöpfen ist, so erscheint eine sachliche Eintheilung derselben zweckgemässer. Demgemäss werden denn im Nachstehenden zunächst Diejenigen genannt werden, welche eine geschichtliche Entwicklung des ganzen englischen Staatslebens zum Gegenstande genommen haben; und auf sie mögen dann diejenigen Schriften folgen, welche nur den einen oder den andern Zeitabschnitt ins Auge fassen. Rechtsgeschichtliche Monographieen freilich, und zu solchen sind auch die über die Geschichte des Parliamentes zu rechnen, zu rechnen, sind bei der Eigenthümlichkeit des englischen Rechtes so enge mit der Darstellung des Gültigen verflochten, dass sie von diesem nicht wohl abgelöst werden können, und später betreffenden Ortes werden erwähnt werden.

### a) Umfassende Schriften.

Dem Geschichtschreiber der englischen Verfassung fällt ein beneidenswerthes Loos. Mit einziger Ausnahme des Einfalles der Normannen, welcher ein in vielfacher Beziehung preiswürdiges Staats- und Rechtsleben zerstörte und während einiger Menschenalter rohe Gewalt und schwere Bedrückung der Mehrzahl an dessen Stelle setzte, hat er eine fortwährende Entwicklung zu besseren und freieren Zuständen zu schildern. Allerdings wurden diese nicht immer ohne Kämpfe errungen; allein diese waren doch nur eben hart genug, um das Erworbene schätzen zu lernen und zu befestigen. Und was fast ohne Beispiel in der Geschichte ist, die zunehmende Freiheit, Rechtssicherheit und Selbstregierung ist kein Hinderniss für ein gleichmässiges Wachsen des inneren Gedeihens und der äusseren Macht. Hier wird Ruhm, Grösse, Einfluss und Genuss nicht, wie oft von anderen Völkern, erkauft um Knechtschaft.

Dessen sind sich denn auch alle Schriftsteller über die englische Verfassungsgeschichte völlig bewusst, mit Ausnahme eines Einzigen. Und wenn sie auch nicht gerade Alle diesen Gedanken ausdrücklich aussprechen und seine Durchführung als ihre Aufgabe erklären: so geschieht es doch stillschweigend und der Sache nach. Ihre Behandlungsweise, ihre Begabung sind natürlich verschieden; aber, bis auf diesen Einzigen, freuen sie sich Alle, von einer des Menschen und des Bürgers würdigen Entwicklung zu berichten zu haben.

An der Spitze Derjenigen, welchen wir eine geschichtliche Entwicklung des gesammten englischen Staatslebens verdanken, steht Nathan. Bacon, ein Rechtsgelehrter in der Mitte des 17. Jahrh. Seine „geschichtliche Erörterung der Einheit der englischen Verfassung“ [1]) ist ein Erzeugniss des Kampfes gegen die Willkührherrschüft des Stuarts. Er sucht zu beweisen, dass die ursprünglichen deutschen Freiheitsrechte des Volkes zwar durch das Eindringen der Kirche, durch die normannischen Einrichtungen und den Gewaltzustand der inneren Kriege zurückgedrängt worden, aber allmählig wieder zu dem ersten Stande emporgestiegen seien. Er findet im Anfange der englischen, oder vielmehr sächsischen, Geschichte einen Freistaat, und zu einem solchen gelangt er wieder in seiner Zeit. Dass in dieser Auffassung viel Schiefes ist, und dass der Verf. namentlich in der Abläugnung der eigenthümlichen Staatsauffassung der Normannen und in deren Darstellung als einer blosen, wenn gleich verschlechterten, Fortsetzung der angelsächsischen Zustände sehr irre geht, bedarf allerdings heut zu Tage nicht erst eines Beweises; allein das Zugeständniss des Rechtsverlustes während der schlimmen Zeiten erspart dem Verf. den grösseren, von so manchen anderen Zeitgenossen gemachten, Fehler, die einzelnen Abbildungen des parlamentarischen Rechtes schon in frühere Zeiten hineinzuschieben trotz aller urkundlichen Geschichte. Das Werk Bacon's beruht nicht auf grossen Quellenstudien, er kennt namentlich das deutsche Recht wenig, es fehlt ihm an Schärfe und Klarheit, auch geht ihm das richtige Verständniss der wirklichen Entwicklung des englischen Staatswesens ab: dennoch ist es als ein erster Versuch immer der Beachtung werth; und es hält sich auch von der geschmacklos-unnützen Gelehrsamkeit seiner Zeit ziemlich frei.

Von einem ganz richtigen, leider von dem englischen Staats- und Geschichtsgelehrten viel zu selten festgehaltenen, Gedanken gieng der, der Zeitfolge nach zunächst zu nennende, Schriftsteller — ein ungenannter Schotte — aus [2]). Er suchte nämlich die Grundlage der englischen Gesetzgebung und Verfassung in Deutschland auf. Und zwar, ebenfalls wieder richtig, in doppelter Richtung. Einmal nämlich untersuchte er die alten Volksrechte und überhaupt die deutschen Urzustände als die Quellen des Verständnisses der angelsächsischen Gesetze und Einrichtungen. Zweitens aber behandelte er den Ursprung und die Entwicklung des Lehenswesens, als der Grundlage der normannischen Gesetzgebung. Die von ihm erkannten deutschen Bestandtheile

1) Bacon, Nath., An historical discourse of the uniformity of the Government of England. The first part. From the first times to the reign of Edward III. Lond., 1647, 4. — The continuation of an histor. discourse, until the end of the reigne of Queene Elisabeth. Lond., 1651, 4. — Später wiederholt aufgelegt; z. B. 5te Aufl. 1760, 4.

2) An historical dissertation concerning the antiquities of the English Constitution. Edinb., 1768.

werden dann im Einzelnen in den englischen Einrichtungen nachgewiesen und in ihrer Entwicklung verfolgt. Schade nur, dass zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte selbst verhältnissmässig noch wenig ausgebildet war; so dass denn an dem Buche mehr die Absicht als der Erfolg zu loben ist.

Höher im Ganzen steht der nun folgende Rechtshistoriker, der Schotte Millar, welcher am Ende des vorigen Jahrhunderts es unternahm, die Geschichte der englischen Verfassung von den Angelsachsen an zu schreiben [1]). Unzweifelhaft hat er ein nach Gesinnung, Fleiss und Begabung achtungswerthes Buch geliefert; aber freilich kein Meisterwerk. Abgesehen von der breiten Darstellung, fehlt es nämlich zum Theile an richtiger Methode; in anderen Punkten ist eine entschieden falsche Auffassung; und schliesslich haben die letzten siebenzig Jahre grosse Erweiterungen des geschichtlichen Wissens in England gebracht. Gereicht nun auch letzteres dem Verfasser persönlich nicht zum Vorwurfe, so verhält es sich diess doch anders mit den beiden sonstigen Mängeln. Oder wäre es etwa keine tadelnswerthe falsche Methode, wenn die Zustände und Einrichtungen der älteren Zeiten nicht sowohl urkundlich aus den, doch reichlich vorhandenen, Quellen dargelegt, sondern angebliche Aehnlichkeiten aller möglicher barbarischer Völker aufgesucht und aus diesen Beweise geführt werden? Ist es nicht eine falsche Auffassung der ganzen angelsächsischen und zum Theile der normannischen Zustände, wenn in den Einrichtungen der Ersteren vorzugsweise Lehenswesen gesehen wird, diess aber in dem Grade, dass dem Verfasser das Wittenagemotte als eine Versammlung der Allodialeigenthümer mit Ausschluss der Lehensleute erscheint, und er den Untergang dieser angelsächsischen Versammlung nur dadurch erklärt, weil nach der Eroberung gar kein Allod mehr bestanden habe? — Das Werk ist nicht vollendet. Millar wollte die Geschichte der Verfassung von der Revolution bis auf seine Zeit herunterführen. Da er aber diesen Abschnitt, unbegreiflicherweise, als das Wachsen der königlichen Gewalt auffasste, während gerade im Gegentheile hier die Befestigung der Freiheitsrechte der Einzelnen und die Verdrängung der persönlichen Regierung durch die parlamentarische die weltgeschichtlichen bezeichnenden Ereignisse sind: so ist die Unterbrechung der Arbeit kaum zu beklagen. Wäre doch voraussichtlich nur eine weitere falsche Auffassung beigefügt worden.

Wie dem nun aber auch gewesen wäre, jeden Falles ist Millar schliesslich weit übertroffen durch Hallam [2]). Dieser bedeutende Mann hat der

---

1) Millar, J., An historical view of the English Government from the settlement of the Saxons in Britain to the Revolution in 1688. I—IV. Lond., 1786; 4th ed., 1818. — Eine deutsche Uebersetzung von K. E. S(chmid) hat den Titel: Historische Entwicklung der e. Staatsverfassung. I—III. Jena, 1819.

2) Hallam, View of the state of Europe during the Middle Ages. I—III. 7th ed. Lond., 1837. — Supplemental notes to the View . . . Lond., 1848. — Constitu-

geschichtlichen Entwicklung des englischen öffentlichen Rechtes drei Werke gewidmet, deren Verhältniss folgendes ist: In der „Uebersicht über den Zustand Europa's im Mittelalter" schildert der Verf. zwar nicht ausschliesslich, aber doch weit überwiegend, die staatlichen und gesellschaftlichen Zustände Englands bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. In den „ergänzenden Bemerkungen" führt er theils einzelne Sätze des grösseren Werkes weiter aus; theils giebt er Berichtigungen. Die „Verfassungs-Geschichte Englands" endlich schliesst sich, auf England beschränkt aber viel ausführlicher, an die Schilderung des Mittelalters an, und führt die Aufgabe bis auf die Mitte des 18. Jahrhunderts durch. Erst eine Verbindung aller drei Werke gewährt somit ein volles Verständniss, und zwar dieses nicht einmal auf ganz gleichmässige Weise. Sieht man nämlich auch ab von dem bruchstücklichen Inhalte der „Bemerkungen," (welche sonder Zweifel besser den späteren Aufgaben ganz eingefügt worden wären,) so ist auch die Haltung der beiden grösseren Werke eine wesentlich verschiedene. In der „Uebersicht über das Mittelalter" sind grosse Abschnitte in klaren, leicht überschaubaren Schilderungen zusammengefasst, und das Verdienst besteht hauptsächlich in den grossen Zügen der Zeichnung. So sind z. B. die angelsächsischen und die normannischen Einrichtungen in Kürze vortrefflich dargestellt; ist die allmählige Entwicklung des Parliamentes aus dem grossen Rathe der Lehensbarone in wenigen Strichen meisterhaft nachgewiesen, und werden mit überraschendem Scharfsinne die Gründe zusammengedrängt, warum in England einer Seits das Lehenwesen die königliche Gewalt weniger überwucherte, als auf dem Festlande, anderer Seits aber die, ebenfalls nur in England vorkommende, Verbindung des Ritterstandes mit den Bürgern die grosse Macht des Hauses der Gemeinen gründete. In der „Verfassungsgeschichte" dagegen ist es Hallam darum zu thun, die einzelnen Vorgänge in ihrer rechtlichen Bedeutung nachzuweisen; und er zeigt durch ausführliche Untersuchungen der Thatsachen und der Gründe, wie der einzelne jetzt gültige Satz des englischen Rechtes entstanden ist. Hierbei verschwinden allerdings die grossen Uebersichten und die allgemeinen geschichtlichen Anhnüpfungen, und man mag die Behandlung schwerfälliger und zerrissen finden; allein juristisch ist sie vortrefflich. Wenn sich der Verfasser im ersten Werke als umfassenden Geschichtkenner und Geschichtschreiber erweist, so erscheint er hier als Richter, welcher jede einzelne vor ihn gebrachte Frage gründlich erwägt und mit Sicherheit entscheidet. Er darf nicht aber mit Denjenigen zusammengestellt werden, welchen so eben vorgeworfen wurde, dass sie die Geschichte behandeln, wie ein Anwalt die Zusammensuchung von Vorgängen. Hallam fasst vielleicht die Verfassungs-Entwicklung zu sehr vom streng

---

tional history of England from the accession of Henry VII. to the death of Georg II. I—III. 7th ed. Lond., 1854. — Eine deutsche Uebersetzung von F. A. Rüder. I. II. Lpz., 1828—29.

rechtlichen Standpunkte auf; allein er thut diess auf eine wenigstens die einzelne Frage vollständig würdigende und abschliessende Weise.

Den Deutschen kann es nur zur Freude gereichen, dass sich an diese allgemein anerkannten englischen Schriften, und zwar als völlig ebenbürtig, das Werk zweier Landsleute anreiht; nämlich die von Lappenberg begonnene und von Pauli fortgesetzte Geschichte von England [1]). Ist auch diese aus der gründlichsten Quellenkenntniss und aus langem Aufenthalte in England hervorgegangene Arbeit nicht beschränkt auf die Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse, sondern gehört sie vielmehr zu den allumfassenden Geschichtswerken: so ist sie doch wesentlich auch in gegenwärtiger Uebersicht zu nennen, da sie der Geschichte der staatlichen Zustände vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Noch ist allerdings der Schluss in weiter Ferne, denn der dritte starke Band führt erst bis zum Tode Heinrich's III. (1272); doch ist also schon der Grund der parlamentarischen Verfassung gelegt. Wie bei allen Büchern, deren Bestandtheile von mehreren Verfassern herrühren, so ist freilich auch hier ein Unterschied in der Behandlung und in den Eigenschaften der beiden Geschichtschreiber zu bemerken; es geht jedoch nicht bis zu störendem Gegensatze. Lappenberg glänzt namentlich durch die Anwendung, welche er von seiner ausgebreiteten Kenntniss der Geschichte überhaupt, und der deutschen Rechtsgeschichte insbesondere, macht; und er ist durch den Besitz dieses letzteren Hülfsmittels den meisten Engländern weit voran. Sodann durch eine sichere und verständige Kritik. Seinem Fortsetzer aber steht, neben einem reichlichen Maasse dieser letzteren Fähigkeit, eine höchst gründliche Kenntniss aller einschlagenden Thatsachen zur Seite, und aus dem Vereine beider Eigenschaften entspringt denn die vielfache Berichtigung bisheriger falscher Annahmen und eine genaue Einsicht in die Wirklichkeit der normannischan Zustände. Zur Beurtheilung des nützlichen Ergebnisses dieser Mittel kann bei Lappenberg z. B. die Vergleichung seiner Schilderung des angelsächsischen Rechtslebens mit der so viel ausführlicheren und doch so viel unrichtigeren Darstellung Palgrave's dienen; bei Pauli aber die häufige Kritik einzelner Erzählungen und Auffassungen Thierry's, welchem, bei aller Anerkennung von Geist und Scharfsinn, nur allzuoft falsche Begreifung der Thatsachen und Nichtgebrauch oder Missbrauch der Quellen nachgewiesen wird. Beschränkung der Fortsetzung auf ein fasslicheres Maass dürfte freilich wohl den meisten Lesern erwünscht sein.

Nicht sowohl ein schlechtes, als ein verfehltes Buch ist, schliesslich, die noch nicht lange erschienene Einleitung in die englische Verfassungsgeschichte von Raikes [2]). Der Verfasser beabsichtigt nämlich einen gemeinverständlichen

1) Lappenberg, J. M., Geschichte von England. I. II. Hambg., 1834. Bd. III. fortgesetzt von K. Pauli. — Das Werk ist ein Bestandtheil der Geschichte der europäischen Staaten von Heeren und Uckert, und ist auch ins. englische übersetzt.

2) Raikes, H., A popular sketch of the origin and development of the English

und namentlich für gebildete Jünglinge brauchbaren Wegweiser zu geben; diese Absicht wird nun aber nach allen Seiten hin verfehlt. Einmal nämlich ist das Buch für einen Anfänger unverständlich, da die Kenntniss der Geschichte und selbst der einzelnen Fälle vorausgesetzt und nur über diese gesprochen wird. Sodann giebt der Verfasser keine fortlaufende Darstellung, sondern nur seine Ansicht über streitige Punkte. Endlich entwickelt er selbst hier nicht etwa die Gründe für und gegen ausführlich; sondern er äussert kurzweg seine Meinung. Es scheint nun allerdings, dass er sich dieselbe wohl überlegt hat, und auch die nöthigen Bedingungen einer Entscheidung besitzt: allein es ist ebenfalls einleuchtend, dass auf diese Weise zwar wohl ein für einzelne Gelehrte sonst aber für Niemanden brauchbares Werk entstehen kann.

Nun aber ist auch desjenigen Rechtsgeschichtsschreibers Erwähnung zu thun, welcher, im entschiedensten Gegensatze nicht nur mit allen seinen Genossen, sondern auch mit der unendlichen Mehrzahl des Volkes, in der Entwicklung des englischen Staates nur einen Abfall vom Guten und eine allmähligen Verschlechterung erblickt. Es ist diess Th. Chisholme Anstey[1])

Sein Buch besteht, um mit dem Aeusserlichen zu beginnen, aus sechs Vorlesungen, welche er in dem katholisch-bischöflichen Seminare zu Bath gehalten hat. Dem Inhalte nach aber zerfällt es in zwei wesentlich verschiedene Theile; in die Schilderung der alten Staatszustände Englands bis nach der Zeit der normannischen Könige, und in die Würdigung des neueren konstitutionellen Lebens. In beiden Beziehungen stellt nun der Verfasser eigenthümliche Ansichten auf. Das bezeichnende in der Darstellung jenes frühern Abschnittes besteht darin, dass Anstey keine wesentlichen Veränderungen der vorhandenen Zustände in Folge der Eroberungen u. s. w. annimmt, sondern immer eine Fortdauer des Früheren sieht. So denn namentlich auch bei der normannischen Eroberung. Selbst die, sonst doch wohl von dem ganzen jetzigen Geschlechte verlassene Ansicht, nach welcher das Parliament nur eine Fortsetzung des angelsächsischen Wittenagemottes ist, wird von ihm zu dem Ende von den Todten erweckt. In der neueren englischen Staatsgeschichte aber ist ihm die immer steigende Bedeutung des Parliamentes Gegenstand des härtesten Tadels. Er sieht in ihr lediglich eine durchaus ungerechtfertigte Aneignung der königlichen Rechte einer, und der persönlichen und örtlichen Unabhängigkeit des Volkes anderer Seits. Hoch stellt er das Privy Council im Gegensatze gegen Parliament und Kabinet, und bedauert dessen jetzige Unbedeutenheit auf das äusserste. Dass er gegen die Whigs und überhaupt jede freisinnigere Parthei mit tödtlichem Hasse erfüllt ist, versteht sich unter diesen Umständen von selbst; und er steht nicht an, als sein Ergebniss der gan-

---

Constitution from the earliest period to the present time. I. To the accession of James I Lond., 1851.

1) Anstey, Th. Chisholme, Guide to the history of the Laws and Constitution of England. Lond., 1845.

zen Entwicklungsgeschichte des englischen Staates zu erklären: dass nicht das Parliament, sondern das selbstständige königliche Recht (the privilege) das Land retten könne. Mit Einem Worte, der Verfasser giebt im neunzehnten Jahrhundert das seltene Schauspiel eines lebenden Anhängers der Stuarts vom reinsten Wasser. — Irren wir uns nicht sehr, so beruhen die, auf den ersten Blick in keiner Verbindung stehenden, Ansichten in den beiden oben bezeichneten Haupttheilen des Buches dennoch schliesslich auf derselben Grundlage. Es ist diess aber die Ansicht, die Entwicklung eines Volkes sei in dem Grade ein zusammenhängendes Ganzes, dass sich jenes keinerlei neue Lebensansicht aneignen, sondern in dem ganzen Verlaufe seiner Geschichte und seiner öffentlichen Einrichtungen von dem ursprünglichen Gedanken nicht entfernen dürfe. Diese Verkennung der naturgemässen Berechtigung, ja Nothwendigkeit, eines successiven Vorwiegens verschiedener Lebensrichtungen, verbunden noch mit leidenschaftlichem katholischen Eifer, bringt den Verfasser dazu, seine Augen zu verschliessen gegen die offenbarsten Thatsachen wirklich eingetretener Aenderungen, und gegen die unermesslichen Vorzüge der jetzigen Zustände von denen unter den Tudors und Stuarts; verführt ihn zu Grundsätzen, welche schon einmal eine Königs-Familie auf das Blutgerüste und in bleibende Verbannung geführt haben, und deren abermaliger Versuch dasselbe Ergebniss wieder haben würde, nur voraussichtlich in weit kürzerer Zeit. Wohl könnte sich noch die Vermuthung aufdrängen, als werden hier unvorsichtig die geheimen Gedanken der Führer der katholischen Parthei in England ausgeschwatzt. Es ist diess jedoch nicht wahrscheinlich, da der Plan, an die Stelle der Allmacht des Parliamentes wieder die der Sternkammer zu setzen, gar zu unvereinbar ist mit der, denn doch wahrlich nicht abzuläugnenden, Weltkenntniss und Klugheit jener Männer. Würden sie doch unzweifelhaft bei solchem Beginnen die unendliche Mehrzahl ihrer eigenen Glaubensgenossen gegen sich haben, und schon ein sich festsetzender Verdacht würde sie in allen und jeden Beziehungen um die Hoffnung des Vorschreitens, ja auch nur der Erhaltung des bereits Gewonnenen bringen. Alles deutet vielmehr an, dass wir hier mit der Monomanie eines Einzelnen zu thun haben.

Ausser diesen umfassenderen und wenigstens in irgend einer Beziehung bedeutenderen Schriften über die gesammte Verfassungsgeschichte ist nun aber noch eine ziemliche Anzahl von Erzeugnissen vorhanden, welche — freilich wieder aus verschiedenen Gründen — auf wissenschaftlichem Standpunkte eine Beachtung kaum in Anspruch nehmen können, und deren Aufzählung also nur aus bibliographischer Gewissenhaftigkeit und der Vollständigkeit wegen geschieht. Es sind übrigens deren Verfasser nicht lauter Engländer. — Gleich die zuerst zu Nennenden sind Fremde. — Ohne gründliche eigene Forschungen oder selbstständige Gedanken hat der Däne Hennings[1]) unternommen,

1) Hennings, Philosophische und statistische (?) Geschichte des Ursprungs und des Fortganges der Freiheit in England. Kopenh., 1783.

den Fortgang der staatsbürgerlichen Freiheit in England nachzuweisen. Es ist diess aber um so mehr misslungen, als anstatt gründlicher geschichtlicher Beweisführung hohler pseudophilosophischer Sinn des 18ten Jahrhunderts das Wort führt, und überdiess der Verfasser so wenig staatsmännischen Blick hat, dass er die lebendige Kraft des Parliamentes verkennt, sondern in dem Buchstaben der Gesetze die Grundlage und den Schutz der Freiheit und Verfassung findet. Wie wenn nicht eben das Parliament diese Gesetze machte, und nicht eben das Parliament ihre Einhaltung schliesslich sicherte. — Nach ihm hat der Holländer Vreede sich zu dem, offenbar die Kräfte eines jungen Mannes und die Gränzen einer Gelegenheitsschrift gleichmässig übersteigenden, Unternehmen verleiten lassen, die Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit in England zum Gegenstande einer akademischen Dissertation zu machen [1]). Der Erfolg war denn auch der naturgemässe. Mit vielem Fleisse ist aus der Benützung der einschlagenden neueren Literatur eine ganz lesbare, aber auch sehr wenig Eigenthümliches enthaltende Geschichte der Verfassung bis zur Magna Charta entstanden. Der wackere Mann hat hier nur ein Versprechen künftiger Leistungen gegeben, das er denn auch bekanntlich später redlich eingelöst hat. — Ein höchst unbedeutendes Büchlein hat ein, wie es scheint, hauptsächlich in Frankreich lebender Engländer in französischer Sprache der Staatsgeschichte seines Vaterlandes gewidmet. Die ursprüngliche Absicht war, nachzuweisen, dass die Theorie Delolme's von der Dreitheilung und von dem Gleichgewicht der Gewalten in England geschichtlich nicht richtig sei, vielmehr die verschiedenen, von diesem Schriftsteller unter diesem Gesichtspunkte aufgefassten Einrichtungen durch unmittelbar aus dem Leben hervorgegangene Bedürfnisse entstanden seien. Dieser ganz löbliche Zweck ist denn nun aber sehr schwach ausgeführt. Die ausführlichen Anmerkungen der dritten Auflage sind gegen die Reformbill gerichtet. — Ein wunderliches Buch hat der Waliser Owen Flintoff[2]) geliefert. Er will zeigen, dass die gewöhnliche Annahme, es sei von den keltischen Briten lediglich nichts bekannt, und der Staat und das Recht der Angelsachsen die Grundlage des englischen Lebens, jeder Wahrheit entbehre. Die Sachsen seien Barbaren gewesen im Vergleiche mit den Kelten; letztere haben zu allen Zeiten den Hauptstock der Bevölkerung gebildet; die angeblich angelsächsischen Einrichtungen seien rein keltisch, nur etwa mit sächsischer Benennung versehen. Als Beweis aber werden die Sagen und die

1) Vreede, H. H., De origine atque incrementis libertatis Anglorum. Lugd., 1831, 4.

2) Vue générale de la Constitution de l'Angleterre depuis son origine jusqu'à nos jours. Par un Anglais. Ed. 3. Par., 1835.

3) Flintoff, Owen, The rise and progress of the laws of England and Wales; with an account of the origin, history and customs of the several Nations Britons Saxons, Danes and Normans, which now compose the British Nation. Lond., 1840.

späteren Gesetze von Wales benützt, und ohne Weiteres als Schilderungen der vorrömischen Zustände Englands angenommen. Es mag hier ununtersucht bleiben, wie viel eine gesunde Kritik von diesem letztern Schlusse gelten lassen kann; allein so viel ist jeden Falles gewiss, dass nur die vollkommenste Unbekanntschaft mit deutscher Art und deutschem Rechte den angelsächsischen Gestaltungen des Zusammenlebens, von der Markgenossenschaft bis zum Königthume, einen ächt germanischen Ursprung absprechen kann. Was der Verfasser über das Lehenwesen der Normannen sagt, ist verständiger; nur die ausführliche Auseinandersetzung über die verschiedenen Arten von Grundbesitz, tenures, viel zu technisch. Die weitere Geschichte bis zur Reformbill ist höchst unbedeutend und flüchtig; mehr politische Ansicht als geschichtliche Entwicklung. — Weniger verkehrt, aber um so mittelmässiger, ist Creasy's Geschichte der englischen Verfassung [1]). Der Verfasser hatte vor mehreren Jahren einige der wichtigsten Grundgesetze mit einer kurzen Erläuterung und einigen politischen Vorschlägen herausgegeben [2]). Aus diesem, beinahe kläglichen, Büchlein ist nun offenbar die spätere, mit grösseren Ansprüchen auftretende Schrift entstanden; es ist derselbe Grundgedanke, nur mit ausführlicheren Einleitungen, Bemerkungen und Weiterführungen. Nichts kann aber unbedeutender sein, als diese, hauptsächlich aus Hallam genommene, Zusammenstellung. Es ist ein Schulbuch, welches aber einen sehr geringen Begriff von den wissenschaftlichen Leistungen einer höheren englischen Lehranstalt giebt. Wir dürfen keck behaupten, dass ein solches Compendium für Vorlesungen an einer Hochschule geradezu eine Unmöglichkeit in Deutschland wäre. — Freilich wird diese Anwandlung zur Selbstüberhebung wieder alsbald gedämpft, wenn der Blick auf die von Fr. Schulte unter dem Namen Franz Apraxas verfasste Geschichte der englischen Verfassung fällt [3]). Sowohl die sehr ausführliche bibliographische Einleitung, als die Darstellung selbst ist höchst oberflächlich und werthlos. Von eignen Forschungen ist in dieser Frucht eines sich freisinnig dünkenden Spiessbürgerthumes eben so wenig die Rede, als von eignen Gedanken. Glücklicherweise sind wir wenigstens einem zweiten Bande entgangen, welcher eine Erörterung der englischen Verfassung enthalten sollte.

Noch sind übrigens nachträglich zur Gewinnung einer vollständigen Uebersicht über diejenigen Schriften, welche die Geschichte des öffentlichen englischen Rechtes in allen Zeitaltern darstellen, zweierlei Werke bemerklich zu

1) Creasy, E. S., The rise and progress of the English Constitution. Lond., 1853.
2) —, — The Text-book of the Constitution. Magna Charta, the Petition of Rights, and the Bill of Rights, with historical comments. Lond., 1848.
3) Franz Apraxas (Fr. Schulte), Die englische Staatsverfassung in ihrer Fortbildung durch Reform, von den frühesten Zeiten bis auf den heutigen Tag. Bd. I. Cöln, 1834.

machen, deren nächste Aufgabe zwar allerdings eine verschiedene ist, die aber doch wesentliche Beiträge und Ergänzungen liefern.

Die erste Abtheilung derselben besteht aus den geschichtlichen Werken über das bürgerliche Recht Englands. Es ist bereits oben, S. 12, Bedauern und Tadel darüber ausgesprochen worden, dass es kein Werk giebt, welches die geschichtliche Entwicklung des gesammten englischen Rechtslebens, also sowohl des Privat- als des öffentlichen Rechtes, enthält. Somit muss, wenn es sich von der vollständigen Einsicht in die Rechtsinstitute eines Zeitabschnittes handelt, neben den Verfassungsgeschichten zu den besonderen Geschichten des Privatrechtes Zuflucht genommen werden. Weder die gegenwärtige Aufgabe, noch die subjective Kenntniss des Verfassers gestatten jedoch eine vollständige Aufzählung und einlässliche Beurtheilung dieser Art von Schriften. Es wird vielmehr genügen, wenn hier nur kurz auf diejenigen Werke hingewiesen wird, welche eines entschiedenen Rufes geniessen. Es ist diess aber die Geschichte des Gewohnheits-Rechtes (Common Law) verfasst von dem berühmten Lord Oberrichter unter Karl II., Sir Matthew Hale[1]); die ausführliche Rechtsgeschichte von Reeves[2]); endlich die kürzere, bis auf die neueste Zeit gehende Uebersicht von Crabb, namentlich in ihrer deutschen Bearbeitung von Schäffner[3]). In dem erstgenannten trefflichen Werke werden viele Punkte abgehandelt, welche auch für das Staatsrecht von Bedeutung sind; so die Lehre von den Rechtsquellen in den verschiedenen Zeitabschnitten; die Gerichtsordnung; das Erbrecht; das Verhältniss des englischen Rechtes zu dem schottischen, irischen und wälischen. Die grosse Arbeit von Reeves lässt an Gelehrsamkeit und Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig; allein wenig ist die Anordnung und Verarbeitung zu loben. Schon die Eintheilung nach Regierungen macht eine naturgemässe Entwicklung unmöglich; allein auch innerhalb dieser Abschnitte ist der Stoff zersplittert und unübersichtlich. Es ist mehr Wissen als Geist zu erkennen, und das Bnch mehr zum Nachschlagen als zum Gesammtverständnisse zu gebrauchen. In Crabb mag man sich leicht zurechtfinden; aber nicht nur befolgt die allgemeine Eintheilung denselben fehlerhaften Gedanken, wie sich denn der Verf. gar zu sehr an Reeves anschliesst; sondern es ist auch viel Unkritisches und nur auf Treue und Glauben Beru-

1) Hale, Sir Matth., The history of the Common Law. Ed. 4, with notes . . by Ch. Runnington. Lond., 1779.

2) Reeves, J., History of the English Law from the times of the Saxons to the end of the reign of Philip and Mary. Ed. 3. I—IV. Lond., 1814. — Vol. V., to the end of the reign of Elizabeth. Lond., 1824.

3) Crabb, H., History of the English Law, or an attempt to trace the rise . . of Common Law from the earliest period to the present time. Lond., 1829. — Geschichte des e. Rechtes. Nach dem Englischen bearbeitet von W. Schäffner. Darmst., 1839. — Es giebt auch eine amerikanische Ausgabe (1831) mit vielfachen Erklärungen.

hendes aufgenommen. Am bedeutendsten für das öffentliche Recht ist, was über die Geschichte des Parliamentes gesagt wird.

Als ein zweiter bedeutender, wenn schon unbeabsichtigter, Beitrag ist, das grosse Werk über die Staatsprocesse, State trials, zu bezeichnen. Diese Sammlung beginnt mit dem J. 1163 und geht bis zum J. 1820, also bis zur Regierung Georgs IV. in eigenem Namen [1]). Je nach der Reichhaltigkeit der Quellen ist die Darstellung des einzelnen Falles allerdings eine sehr verschiedene, und namentlich ist in den früheren Zeiten oft nur eben ein allgemeiner Umriss des Ereignisses gegeben; allein da die Mittheilungen immer reichhaltiger werden, und schon seit mehreren Jahrhunderten immer nicht nur die Anklageacten und die Urtheile wörtlich, sondern auch alle Reden der Vertheidiger und selbst alle Zeugenaussagen so ausführlich gegeben sind, als sie überhaupt aufgezeichnet wurden: so ist doch über fast alle wichtige Fragen der Stoff vollständig vorhanden. Diese Verhandlungen stehen denn der fortlaufenden Erzählung der Rechtsentwicklung als ein grosser beständiger Commentar zur Seite; und nicht leicht dürfte eine bedeutende Frage des englischen Staatsrechtes sein, welche nicht hier in bestimmter concreter Form eine ausführliche Besprechung fände. Oft ist die schliessliche Lösung aus dem gerichtlichen Verfahren hervorgegangen; und immer sind die möglichen Gründe und Gegengründe mit Scharfsinn und auf rechtlichem Boden erörtert. Die Sammlung kann unbedenklich als unentbehrlich zur genauen Kenntniss des öffentlichen englischen Rechtes, namentlich aber seiner Geschichte, bezeichnet werden.

b) Schriften über die angelsächsische Zeit.

So unbillig es wäre, die Verdienste derjenigen Gelehrten nicht anzuerkennen, welche die Geschichte des gesammten öffentlichen Rechtes gegeben haben: so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass der Kern der Literatur über die englische Rechtsgesehichte in den Bearbeitungen einzelner Abschnitte liegt. Namentlich sind die Einrichtungen der Angelsachsen, so wie die durch die normannische Eroberung herbeigeführten Verhältnisse zahlreich und zum Theile vortrefflich erörtert. Und in der That ist auch eine Erforschung und Darstellung dieser beiden Rechtszustände eine sehr dankbare Aufgabe. Der Gegenstand ist nach Zeit und Raum scharf begränzt; es fehlt nicht an Quellen

1) Es giebt drei Ausgaben der State Trials, von sehr verschiedener Vollständigkeit. — Die erste ist: Complete collection of State Trials and Proceedings upon Impeachment. I—IV. Lond.. 1719 Fol. Nochmals gedruckt 1730, vol. I—VI, Fol.; und 1738 beigefügt vol. VII u. VIII; im J. 1742 ein neuer Abdruck von vol. I—VI, und 1766 Beifügung von vol. IX u. X.— Eine zweite Ausgabe wurde besorgt von Hargrave, und erschien 1776 in eilf Foliobänden. — Die neueste ist in Imperial-Octav mit doppelten Kolumnen und sehr engem Drucke; sie besteht aus 33 Bänden und 1 Reg.-Band. Vol. I—X sind herausgegeben von W. Cobbett; XI—XIII von F. B. Howell.

und doch erfordert ihr Verständniss noch genug Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Verbindungskraft, um auch eine hohe Begabung zu reitzen; endlich findet nicht blos der Alterthumsforscher Befriedigung, sondern auch der dem Gültigen zugewendete Rechtsgelehrte Anknüpfungs- und Ausgangspunkte.

Vor Allem sind die Sammlungen der angelsächsischen Gesetze zu nennen, in so ferne dieselben nicht blos Texte, sondern auch Erläuterungen enthalten. — Um hier nicht ungerecht zu sein, muss man bedenken, dass die Kenntniss der angelsächsischen Sprache vollkommen abhanden gekommen war, und ihr Verständniss für den Engländer wohl entschieden schwieriger ist, als für den Deutschen. Es ist daher gar wohl zu begreifen, dass die schon im sechszehnten Jahrhundert von Lambarde veranstaltete, und in der Mitte des folgenden Jahrhunderts von dem Orientalisten Whelock etwas verbesserte Ausgabe der angelsächsischen Gesetze [1]) in Text und Uebersetzung sehr vieles zu wünschen übrig liess. Und es war im Gegentheile ein wirkliches und grosses Verdienst, welches sich D. Wilkins durch eine neue Bearbeitung [2]) erwarb. Es mag sein, dass auch seine Uebersetzung Fehler enthält, welche die immer noch wenig vorgeschrittene Sprachkenntniss kaum entschuldigt. Allein die mit vielem Fleisse angefertigte Concordanz der gesetzlichen Bestimmungen, das Glossar und die Einleitung über das angelsächsische Lehenswesen von Bischof Nicolson sind doch immer dankenswerthe Beigaben und Erleichterungen. Auch ist diese Ausgabe von Wilkins während langer Zeit und allerwärts gebraucht worden, und die Grundlage des allmählig aufblühenden Studiums der angelsächsischen Dinge gewesen. — Die immer weiter verbreitete Beschäftigung mit der Sprache, der Geschichte und dem Rechte der Angelsachsen machte aber endlich eine neue und eine bessere Behandlung nothwendig und möglich. Und so sind denn in unseren Tagen der Ausgaben mehrere und bessere erfolgt. Zuerst erschien die allerdings treffliche, aber nur einen kleinen Theil des Ganzen umfassende Ausgabe der Gesetze Cnut's des Grossen, welche der berühmte dänische Rechtsgelehrte Kolderup-Rosenvinge besorgte [3]) und mit tüchtigen Anmerkungen bereicherte. — Auf ihn folgte der Deutsche R. Schmid, welcher, soweit diess ohne Benützung neuer handschriftlicher Quellen geschehen konnte, eine gute Recension des Textes, eine richtige Uebersetzung und eine sehr ausführliche Einleitung über die Geschichte und die Sitten der Angelsachsen, so wie literargeschichtliche Bemerkungen beifügte [4]). — Jetzt erst

1) *Αρχαιονομία*, sive de priscis Anglorum legibus . . ed. W. Lambardus. Lond., 1568, 4. — Eine spätere von A. Whelock besorgte Ausgabe erschien in Cambrigde, 1644, Fol.

2) Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles; accedunt leges Edwardi I. latinae . . . Ed. D. Wilkins. Lond., 1721, Fol.

3) Legum regis Canuti Magni versio antiqua latina cum textu Anglo-Saxonico . . . ed. L. A. Kolderup-Rosenvinge. Harn., 1826, 4.

4) Schmid, R., Die Gesetze der Angelsachsen. In der Ursprache mit Uebersetzung und Erläuterungen. Bd. I (nicht weiter erschienen). Lpz., 1833.

entschloss sich auch England selbst, den nationalen Denkmalen eine grössere Aufmerksamkeit und besseres Verständniss zuzuwenden. Die Record-Commission nahm eine neue Ausgabe der angelsächsischen Gesetze, für welche ihr freilich alle Hülfsmittel an Handschriften u. s. w. reichlichst zustanden, in den Kreis ihrer Thätigkeit auf; und so erschien schliesslich die glänzend ausgestattete, mit einer guten englischen Uebersetzung und einem ausführlichen Glossar versehene Ausgabe von H. Thorpe [1]).

Auch in der Aufzählung der Bearbeitungen des angelsächsischen Rechtes muss man bis ins sechzehnte Jahrhundert hinaufsteigen. Bewundernswerth sind auch auf diesem Felde die Arbeiten Sir Henry Spelman's, ohne Zweifel des grössten der englischen Alterthumsforscher [2]). Obgleich von Vorarbeiten so ganz verlassen, dass er die völlig in Vergessenheit gerathene angelsächsische Sprache ohne alle Hülfsmittel erlernen musste, drang er doch tief in das Verständniss der angelsächsischen und der ältesten normannischen Rechtszustände ein, und stellte sie mit eben so grosser Gründlichkeit als Einfachheit und Klarheit dar. Sein Werk über die Ritterlehen mag den Fehler haben, dass es dem Lehenwesen der Angelsachsen zu grosse Bedeutung einräumt; und die, erst nach seinem Tode gedruckte, Abhandlung über die Verfassung unter den Angelsachsen ist allerdings von Späteren an Reichhaltigkeit weit übertroffen. Allein nicht nur sind doch schon diese Schriften treffliche Beiträge zur Aufklärung über diese frühen Verhältnisse; sondern es enthält namentlich sein Glossarium einen in der That staunenswerthen Schatz von Gelehrsamkeit und Scharfsinn. Weit weniger ein Wörterbuch, als eine alphabetisch geordnete Sammlung von Abhandlungen, ist es noch jetzt ein unentbehrliches Hülfsmittel für gründliche Kenntniss des frühen, namentlich des germanischen, Mittelalters.

Fast scheint es, dass diese Erörterungen über das angelsächsische Recht dem Bedürfnisse und Verständnisse der Menge weit voraneilten. Sonst liesse sich nicht wohl erklären, dass eine Zwischenzeit von fast zwei Jahrhunderten zwischen ihnen und einer neuen Auffassung und Weiterführung liegt, nun aber der wiederaufgegriffene Gegenstand vielfache und offenbar mit grosser Theilnahme begleitete Bearbeitung findet. — Sharon Turner hat das Verdienst,

---

1) Ancient laws and institutes of England, comprising laws enacted under the Anglo-Saxon Kings from Aethelbirht to Cnut, with an english translation of the saxon. Lond., 1840. Fol.

2) Sir Henry Spelman ist 1562 geboren, 1641 gestorben. Von seinen Werken gehören namentlich folgende hieher: Glossarium archaeologicum. Lond., 1687. Fol. — The original, growth, propagation and condition of Feuds and Tenures by Knight-Service in England. — On the ancient Government of England — Von dem Glossarium ist nur der erste Theil von Spelman selbst herausgegeben; der zweite wurde nach seinem Tode von Sir W. Dugdale bekannt gemacht; ist aber offenbar nicht vollendet. Die beiden anderen Werke sind u. a. abgedruckt in den English works of Sir H. Sp., ed. 2, Lond. 1727, Fol., im 2ten Bande.

die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Rechtsverhältnisse und überhaupt auf die ganze Gesittigung und Gesellschaft der Angelsachsen gelenkt und sie seitdem denselben erhalten zu haben. Unweifelhaft leistet sein Werk [1]) viel in Zusammenstellung der Nachrichten über Leben und Geschichte der Angelsachsen; und es wäre thörigt, ihm darüber Vorwürfe zu machen, dass Spätere manches richtiger und umfassender gesehen. Leider sind nur gerade für das öffentliche Recht seine Leistungen am unbedeutendsten. Hier rächt sich wieder der Mangel an Verständniss des deutschen Rechtes, welcher denn freilich, bei einem wesentlich deutschen Gegenstande, schwer zu erklären und zu entschuldigen ist. — Selbst in noch höherem Grade ist diess zu rügen bei Heywood's, in anderen Beziehungen höchst fleissiger, Darstellung der verschiedenen Stände der Angelsachsen und ihrer Rechtsverhältnisse [2]). Dieselbe beginnt mit der Stellung der Cwin (Königin) und der Athelinge und geht von da zu den Ealdermen u. s. w. über. Wären dem Verfasser germanische Zustände und Anschauungen bekannter gewesen, so hätte er die durchgreifende Eintheilung in Eorls und Ceorls richtiger aufgefasst, und weder die blosen Modificationen dieser beiden grossen Stände des Adels und der Gemeinfreien missverstanden und durch ihre Erhebung zu eigenen Ständen Verwirrung veranlasct, noch wohl Geburtsstände und amtliche Stellungen vermischt. So ist allerdings aus dem Buche mancherlei zu lernen; allein keineswegs das völlig Richtige. — Nicht an Einsicht in das allgemeine deutsche Recht fehlt es natürlich bei Philipps, welcher jetzt der Zeitfolge nach zu nennen ist; doch kann seine Geschichte des angelsächsischen Rechtes [3]) nicht eben hoch angeschlagen werden, wenigstens nicht für das Staatsrecht. Die Erstlingsarbeit beschäftigt sich hauptsächlich mit der politischen Geschichte, so wie mit dem bürgerlichen, dem Straf- und dem Kirchenrechte, wird aber in allen Beziehungen weit übertroffen von den beiden neuesten englischen Schriftstellern, nämlich von Palgrave und Kemble. Freilich findet auch unter diesen wieder ein grosser Unterschied statt.

Palgrave beweist in seinem umfassenden Werke [4]) ein sehr gründliches Studium der Quellen. Nicht nur die Gesetze, sondern auch der sonstige schriftliche Nachlass der Angelsachsen, namentlich ihre Urkunden, sind ihm genau bekannt und von ihm fleissig und mit Scharfsinn benützt. Er ist auf diese Weise im Stande, eine höchst ausführliche Darstellung aller Verhältnisse des ganzen

1) Turner, Sharon, The history of the Anglo-Saxons . . . from the earliest period to the Norman Conquest. I—III, Lond., 1799; ed. 8, 1852.

2) Heywood, Sam., A dissertation upon the distinctions in society and ranks of the people undes the Anglo-Saxon Governments. Lond., 1818.

3) Philipps, G., Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts. Gött., 1825.

4) Palgrave, Fr., The rise and progress of the English Commonwealth. Anglo-Saxon period. I. II. Lond., 1832, 4.

Rechtslebens zu liefern, und er belegt dieselbe, im zweiten Bande, mit zahlreichen und wohl ausgewählten Beweisstellen. Unzweifelhaft ist durch seine Arbeit die Kenntniss des angelsächsischen Wesens bedeutend gefördert worden. Doch kann man das Lob einer tadellosen Leistung nicht zuerkennen. Abgesehen davon, dass es eine wunderliche Anordnung ist, die höchst ausführliche Geschichte einer ins Einzelnste gehenden Schilderung der Sitten und Gesetze nachfolgen zu lassen, ist Doppeltes in sächlicher Beziehung auszusetzen. Einmal ein unnöthiges und von unklaren Staatsansichten zeugendes Abschweifen auf ganz fremdartige Zustände und Völker, welche mit der angelsächsischen Art gar nichts gemein haben. Zweitens und hauptsächlich aber wieder mangelhafte Bekanntschaft mit dem deutschen Rechte. Diese Unkenntniss hindert denn auch ihn, die Zustände in ihrer eigentlichen Wurzel zu erfassen, und die angelsächsischen Rechtseinrichtungen in ihrem Zusammenhange mit dem allgemeinen germanischen Stamme und in ihrer theilweisen Verschiedenheit von demselben darzustellen. Daher denn eine schwerfällige und undurchsichtige Begreifung des Ganzen und eine falsche Auffassung einzelner Institute. So ist ihm zum Beispiele das Wesen der Mark, der Grafschaft, des gemeinen Landes (Folcland) gar nicht aufgegangen; und auch die Städte hat er nicht verstanden.

Nur Lob, und zwar das höchste Lob, verdient dagegen Kemble[1]). Vortrefflich vorbereitet durch die Herausgabe des gesammten angelsächsischen Urkundenschatzes, (Codex diplomaticus aevi Saxonici. I—VI, Lond., 1839—48,) ausgerüstet vor andern Engländern mit Kenntniss des deutschen Rechtes und seiner Literatur, begabt mit gesunder Kritik und richtiger wissenschaftlicher Methode, hat er ein vortreffliches Werk geliefert. Er zeigt, dass die angelsächsischen Einrichtungen wesentlich deutsche sind, nur sehr wenig geändert durch örtliche Bedürfnisse und Verhältnisse. Seine Darstellung der Mark, (weniger der Grafschaft,) des Grundeigenthums und der Ständeverhältnisse, des Königthums und des Wittenagemots sind vortrefflich; eben so einfach und klar, als handgreiflich richtig. Es ist diess eines der seltenen Bücher, durch welche ein Gegenstand abgeschlossen wird, und welches für die grosse Mehrzahl der Leser und der Anwendungen die ganze frühere Literatur überflüssig macht. — Im Uebrigen ist das Werk noch nicht vollendet. Zwar ist, was hier hauptsächlich in Betrachtung kommt, das öffentliche Recht vollständig dargestellt; allein in einer zweiten Abtheilung soll noch das Erbrecht und die übrigen Erwerbungsarten des Eigenthumes, das Familienrecht und die gesammte Gesittigung und Gesellschaft der Angelsachsen erörtert werden. Möge diess bald geschehen!

---

1) Kemble, J. Mitchell, The Saxons in England. A history of the English Commonwealth till the period of the Norman Conquest. I. II. Lond., 1849. — Eine deutsche Uebersetzung ist: Die Sachsen in England, übers. von Ch. Brandes. Bd. I, Lpz., 1852.

### c) Schriften über die normannische Zeit.

Die Zahl der geschichtlichen Arbeiten über das aus der Eroberung der Normannen entstandene Recht ist sehr beträchtlich. Da sich jedoch die Mehrzahl derselben wesentlich, wo nicht ausschliesslich, mit der Entstehung und Entwicklung des Parliamentes beschäftigt, und diese Schriften nicht wohl von der übrigen Literatur über diesen Gegenstand getrennt werden können, so mag hier zunächst nur der kleine Rest genannt sein. Auch unter diesem sind übrigens bedeutende Werke.

Vor Allem ist hier wieder an Spelman zu erinnern, (s. oben, S. 23,) welcher seine Forschungen auch auf die normannische Zeit erstreckte. Sein Glossarium ist daher zum Theile, seine Schrift über die Ritterlehre sogar vorzugsweise hier aufzuführen. — Als Werke von der tiefsten Gelehrsamkeit sind hierauf zu nennen Th. Madox's Geschichte der Schatzkammer (Exchequer) unter den normannischen Königen, und seine Geschichte der grossen Lehensbarone [1]). Beide Werke sind unmittelbar aus den Urkunden gearbeitet, und geben die Worte derselben vollständig, wo und soweit diess nöthig ist. Was namentlich die Geschichte der Exchequer betrifft, so wird diese theils in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde, theils als Gerichtshof behandelt, und in beiden Beziehungen ausführlichst erörtert. Sowohl bei der Besprechung der einzelnen Einnahmegattungen, als der gerichtlichen Verhältnisse kommen dann die verschiedensten rechtlichen Verhältnisse zur Sprache; so dass das Werk für die gesammte normannische Zeit von höchster Bedeutung ist. Besonders anerkennenswerth ist auch die einfache männliche Schreibart des Verfassers. Seines Gegenstandes durchaus Herr bedarf er keiner Zierrathen. — Mit einem weiteren Schritte geht man hiervon über zu den neueren Werken über das Domesday-Book. Vor Allem zu Sir H. Ellis sehr gelehrter Arbeit [2]). Es ist hier nicht der Ort, die grosse geschichtliche, und zum Theile selbst noch praktische Wichtigkeit der von dem Eroberer angeordneten Statistik Englands zu erörtern. Was aber das zur Erläuterung und Uebersicht bestimmte Buch betrifft, so ist es das Erzeugniss eines staunenswerthen Fleisses. Ausser der Geschichte des Domesday-Books und vollständigen Verzeichnissen aller in demselben vorkommenden Namen, werden sämmtliche in der Urkunde enthaltene Thatsachen über die verschiedenen Klassen von Personen, über die Arten von Grundeigenthum, über örtliche Gerichtsbarkeit, bürgerliches und Strafrecht, Kirchenwesen und noch so manches Andere gesammelt und erläutert. Eine vollständige und

---

1) Madox, Th., The history and antiquities of the Exchequer of the Kings of England, from the Norman Conquest to the end of the reign of Edward II. Lond., 1711, Fol. — Dazu: A complete Index to Mr. Madox's History of the E., serving as a glossary. Lond., 1741. Fol. — Madox, Th., Baronia Anglica. An history of Land-Honors and Baronies, and of Tenures in capite. Lond., 1741. Fol.

2) Ellis, Sir Henry, A general introduction to Domesday-Book. I. II. Lond., 1833.

eine systematische Bearbeitung ist es freilich nicht; wohl aber reichlichster und reinlich gesammelter Stoff. Sodann ist des wenigstens begonnenen Werkes zweier französischer Gelehrter Léchaudé d'Anisy und de Ste-Marie [1]) lobende Erwähnung zu thun. Es ist namentlich durch gründliche Forschungen über die in dem Domesday-Book vorkommenden Personen und Familien ausgezeichnet. — Tiefer sowohl, als umfassender und geordneter sind die Erläuterungen der normännischen Zeit, welche Philipps in einer eigenen Staats- und Rechtsgeschichte [2]) niedergelegt hat. Allerdings stellt der Verfasser auch hier das öffentliche Recht mehr in den Hintergrund, hauptsächlich mit Erörterungen über die Quellen und mit bürgerlichem, Straf- und Process-Rechte beschäftigt; auch erscheint es mehr als zweifelhaft, ob seine Grundansicht, dass die normannische Eroberung nur wenig an den angelsächsischen Rechtsanstalten geändert habe, eine richtige ist: allein es tritt ein bestimmtes Bild der Zustände heraus, und gründliche Studien führen zu sicheren Ergebnissen. Niemand kann in Abrede ziehen, dass ein gutes Buch geliefert ist, welches namentlich einem Ausländer alle Ehre macht. — Was hier aber etwa an grösserer Auffassung und an Lebendigkeit fehlen möchte, diess wird in reichlichem, fast übergrossem Maasse von einem andern Nichtengländer, nämlich von Thierry, geleistet. Seine Geschichte der Eroberung [3]) wird zu allen Zeiten nicht blos als eine meisterhafte Erzählung gerühmt werden, sondern es gebührt ihr die noch weit grössere Bedeutung, wirkliche Epoche gemacht zu haben in der Einsicht der Zustände, welche durch die Unterjochung eines Volkes durch einen fremden, im Lande sich niederlassenden Stamm entstehen. Thierry zuerst hat einen Begriff gegeben von den Verhältnissen solcher feindseligen Schichten der Gesellschaft, solchen Nebeneinanderbestehens verschiedener Rechte, solchen Kampfes zweier sich abstossender Volksthümlichkeiten, welche durch Staat und Macht zu einem Ganzen zusammengezwungen sind und erst allmählig zu einem neuen Dritten verschmelzen. Eigene Uebertreibungen oder Ungenauigkeiten, oder gar geistlose Nachahmungen können dem Verdienste des richtigen und grossen Gedankens nichts wesentliches nehmen. Und wenn etwa im Besonderen dem angelsächsischen Bestandtheile zu wenige Rechnung getragen ist, so wird der aufmerksame Leser durch die entgegengesetzten Ueberschätzungen Anderer auf den richtigen Punkt gestellt. Thierry hat nicht blos der englischen Staats- und Rechtsgeschichte einen grossen Dienst geleistet, sondern überhaupt unsere Anschauung menschlicher Verhältnisse berichtigt und erweitert.

---

1) Léchaudé d'Anisy et de Ste. Marie, Recherches sur le Domsday ou liber censualis d'Angleterre. I. Caen, 1842, 4.

2) Philipps, G., Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen. I. II. Berl., 1827—28.

3) Thierry, A., Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normans I—iV. éd. 1, Par., 1825. Seitdem viele Ausgaben und Uebersetzungen in alle Sprachen.

Allerdings keine geschichtlichen Meisterwerke, aber doch Fundgruben für Belehrungen über Einzelnheiten sind die Commentare, welche die verschiedenen grossen Freiheitsbriefe, namentlich die Magna Charta, dem Verständnisse näher zu bringen suchen. Es ist deren, (abgesehen von den vielfachen blosen Abdrücken) eine ziemliche Anzahl vorhanden [1]), indem jedes Jahrhundert, wie es scheint, das Bedürfniss hat, die Summe seiner geschichtlichen und rechtlichen Errungenschaften zur Erklärung dieser Grundlage der englischen Freiheit anzuwenden. — Von geringer Bedeutung ist die in Deutschland erschienene Erläuterung; sie geht kaum über Worterklärungen hinaus. — Wie zeitgemäss und, nach dem Stande der damaligen Kenntnisse, gelungen das Unternehmen Care's war, beweist schon die Zahl der Auflagen. Es ist jedoch dasselbe an sich von geringem Werthe, und gehört mehr in die Gattung der populären Rechtsbücher, als in die der gelehrten Werke. Die erklärenden Bemerkungen sind sehr oberflächlich. — Blackstone's Abhandlung ist allerdings jetzt über seinem späteren grossen Werke ziemlich vergessen; allein sie trug zu ihrer Zeit sehr viel bei, seinen Namen als den eines grossen Rechtskenners und Geschichtsforschers bekannt zu machen. Sie giebt eine vollständige Geschichte der Freiheitsbriefe und ihrer Bestätigungen. — Barrington's Bemerkungen über die alten Gesetze zeugen von grosser geschichtlicher Kenntniss und noch grösserer Vorliebe für das eigene Land und Recht. Sie beziehen sich übrigens zum geringsten Theile auf die Magna Charta. — Thomson's ausführliches Werk ist mehr bemerkenswerth wegen der reichen künstlerischen Ausstattung und der vielfachen geschichtlichen, genealogischen und heraldischen Nachrichten über alle Betheiligten, als wegen eines grossen Verständnisses der Verhältnisse und einer klaren Darstellung der Ursachen, des Inhaltes und der Wirkungen der Magna Charta und der Charta de Foresta. Doch ist das Buch zum Nachschlagen über Einzelnheiten wohl zu brauchen.

Schliesslich ist noch der Schrift des Dänen Worsae [2]) zu erwähnen, welcher mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit aber übereifriger Vaterlandsliebe die Spuren dänischen und normännischen Einflusses auf die englischen Dinge aufsucht, und der hier eingereiht werden muss, da ihm die mit Wilhelm herüber-

---

1) Inclyta nationis Anglorum Magna Charta. Francf., 1689. Fol. — Care, H., English liberties: or the freeborn subjects inheritance. Containing Magna Charta, Charta de foresta, the statute de tallagio non concedendo .. With comments on each of them. Ed. 4, by W. N(elson). 1719. — Blackstone, W., The Great Charter et Charter of the Forest; . . to which is prefixed on introductory discourse. Oxf., 1759, 4. — Barrington, Drin., Observations on the more ancient statutes from Magna Charta. Lond., 1766, 4. Später noch wiederholt aufgelegt; zuletzt 1795. — Thomson, R., A An historical essay on the Magna Charta of King John . . Lond., 1829.

2) Worsae, Minder om de Danske og Nordmaendene i England, Skotland og Irland. Kjöbenh., 1851.

gekommenen Normannen immer noch als die Nachkommen der alten Seefahrer gelten.

d) Schriften über die Zeit des parlamentarischen Systemes.

Mit Recht darf man sich wundern, dass die spätere Entwicklung des englischen Staatsrechtes, also die Zeit der allmähligen Gestaltung des Parliamentes und seiner Stellung im Staate, der Gründung und Befestigung der Freiheitsrechte der Einzelnen, des Kampfes beider Elemente mit der königlichen Gewalt und das vorübergehende gänzliche Unterliegen der letzteren, keine Einzelnbearbeitungen auf rechtlichem Standpunkte hervorgerufen haben. Freilich fehlt es nicht an ausgezeichneten allgemeinen Geschichtswerken über diese Zeit, und zwar von Engländern sowohl, als von Fremden. (Man denke nur an Hume und Lingard, an Clarendon, Guizot und Andere.) Allein sie haben die Ereignisse und Persönlichkeiten, nicht ausschliesslich die Gestaltung des Rechtes im Auge. Selbst die so höchst merkwürdige Regierung Cromwell's ist aus diesem Gesichtspunkte nicht besonders aufgefasst [1]). Hier

---

[1]) So häufig das Räthsel der Persönlichkeit Cromwell's das Wissen und den Scharfsinn von Geschichtschreibern in Anspruch genommen hat: so ist doch, meines Wissens wenigstens, kein Versuch gemacht worden, die Geschichte der rechtlichen Veränderungen und Zustände während seines vorherrschenden Einflusses im Heere und unter seiner Regierung zu entwickeln. Man begnügt sich damit, diese, allerdings vorübergehenden, Einrichtungen und Grundsätze als blose Formen seiner List oder Aeusserungen seiner gesetzlosen Gewaltthätigkeit zu betrachten; während sich doch in denselben die überall und zu allen Zeiten mit innerer Nothwendigkeit eintretenden Folgen einer militärischen Reaction gegen die Herrschaft siegreicher bürgerlicher Wühler und Redner auf das Deutlichste nachweisen lassen. Der Process dieses Rechtes, oder wenn man lieber will Unrechtes, und die genaue theoretische Würdigung der dadurch, sei es auch nur auf sehr kurze Zeit, erzeugten staatlichen Gestaltungen wäre somit immerhin ein würdiger Gegenstand der Forschung und Darstellung. Mir ist nur Eine kleine Schrift bekannt, welche ihrem Stoffe nach hier etwa angeführt werden könnte, allein ihrem Zwecke nach allerdings die Lücke nicht auszufüllen vermag. Dieselbe liegt mir nur in einer sehr ungelenken deutschen Uebersetzung vor, nämlich als: Gründliche Beschreibung der Neuen Regiments-Verfassung in dem gemeinen Wesen Engelland, Schott- und Irrland . . unter dem Herrn Protector und dem Parlament. Aus dem Engl. Schaffh., 1657, kl. 4. Es ist im Wesentlichen eine Apologie der cromwellischen Herrschaft, welche als die Erreichung der von der Nation gewollten uralten Freiheitsrechte nach Besiegung der Willkühr des Königes und des selbstsüchtigen Ehrgeizes des Parliamentes, und, merkwürdig genug, als ein Sieg der Gewaltentheilung über die ungeheuerliche Vereinigung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt im Parliamente dargestellt wird. Das Heer erscheint als einziger Handelnder, Cromwell nur als der gehorsame Vollzieher seines einstimmigen Willens. Dabei wird denn nun aber — und desshalb ist die Schrift hier zu nennen — diese und jene Einzelnheit der cromwell'schen Verfassung, na-

müssen denn also hauptsächlich die umfassenden Rechtsgeschichten, namentlich Hallam, das Bedürfniss befriedigen; und ein Glück ist es, dass diess auf so vorzügliche Weise geschieht [1]).

Wohl aber sind wieder Schriften vorhanden, welche ausschliesslich, oder doch vorzugsweise, die Geschichte des Rechts- und Staatslebens von der Zeit an darstellen, als der Sieg des Parliamentes und des Bürgers vollständig entschieden war, und es sich also nur noch von der Zurücktretung der persönlichen Regierung der Fürsten gegen die parlamentarischen Ministerien handelt. Allerdings ist das zusammenfassende Hauptwerk noch lange nicht vollendet; allein schon der Beginn desselben ist ein grosser Gewinn, namentlich zur Gewinnung des rechten Standpunktes, und bis zur Vollendung mag mit Hülfe des reichen Stoffes, welcher in den gesammelten Reden, Schriftstücken und Denkwürdigkeiten der Staatsmänner aufgehäuft ist, so wie der allgemeinen Geschichte eines Adolphus, Lord Mahon u. A. die nöthige Einsicht, wenn auch mit Mühe, erworben werden.

Es ist wohl kaum nöthig, erst noch ausdrücklich Macaulay's Geschichte von England seit Jakobs II. Thronbesteigung [2]) als dieses noch zu vollendende Hauptwerk zu bezeichnen. Und eben so wenig ist es nöthig, dessen ungewöhnliche Eigenschaften hervorzuheben, welche in kürzerer Zeit und allgemeiner, als wohl je bei einem ähnlichen Buche geschah, die ganze gebildete Welt erfüllt haben. Auf drei Grundgedanken führt Macaulay die Ergebnisse des staatlichen englischen Lebens in den zwei letzten Jahrhunderten zurück: auf die Verpflichtung der Staatsgewalt, die gesetzlichen Einrichtungen und die Rechte der Einzelnen und Aller unverbrüchlich zu halten; auf die für die Unterthanen bestehende Nothwendigkeit, blos verfassungsmässigen Gehorsam zu leisten und in jedem Augenblicke zur thätlichen Vertheidigung ihrer Rechte bereit zu sein; endlich auf den überwiegenden Einfluss des Parliamentes. Wenig

---

mentlich als nothwendige Verbesserung früherer Missstände, erörtert. Das Ganze ist mit Geschick aber schaamloser Sophistik gemacht, und erinnert lebhaft an Manches, was man in Frankreich zu wiederholten Malen zur Beschönigung vorgetragen hat.

1) Es möchte vielleicht scheinen, als sei hier besonders aufzuführen Lord John Russel's Essay on the history of the English Government and Constitution from the reign of Henry VII. to the present time. Ed. 2. Lond., 1823. (Auch deutsch, von Kritz, Lpz., 1825.) Allein eine nähere Betrachtung zeigt, dass diese Schrift doch eigentlich nur eine politische Partheischrift ist, unter der kaum beibehaltenen Form einer geschichtlichen Arbeit. Weit aus die Hauptsache sind Erörterungen über Freiheit, Königthum, Vertretung, Partheien; und der Zweck war wohl nur eine Darlegung der Gesinnungen des noch jungen Staatsmannes.

2) Macaulay, Th. Babington, The history of England from the accession of James the second. I. II. Lond., 1849. Seitdem häufig, und Uebersetzungen in allen Sprachen.

kann es verschlagen, ob diese oder jene Einzelnheit ganz richtig dargestellt, oder in dem glänzenden Gemälde da oder dort eine Farbe mehr als nöthig aufgehöht ist; das wahre Verdienst des Werkes wird hierdurch gar nicht berührt. Dieses besteht nämlich in der weiten Verbreitung des Sinnes für gesetzliche Freiheit, bewerkstelligt durch die Geschichte des englischen Staats- und Rechtslebens in den letzten Jahrhunderten. Man mag diess einen Partheizweck nennen; allein es geht für die Parthei des klaren Verstandes und der sittlichen Pflicht gegen nebelnde mystische Ansprüche, des gesetzlich festgestellten Rechtes gegen die Willkühr, des männlichen Bürgerthumes gegen höfische und pfäffische Ränke, Junkerthum und dynastische Selbstüberhebung. Einer solchen Partheinahme gebührt nicht nur Verzeihung sondern Billigung.

Was unn aber die Hülfsmittel betrifft, welche bis zur Herstellung einer ausgearbeiteten Geschichte Dienste leisten müssen, nämlich die Sammlungen von Schriftstücken und von Parliamentsreden, so wie die Denkwürdigkeiten einzelner bedeutender Staatsmänner; so würde ihre ausführliche Besprechung an dieser Stelle Gränzen und Zweck des gegenwärtigen Abschnittes weit überschreiten. Da dieselben aber für die Bildung des Staatsmannes von grosser und von manchfaltiger Wichtigkeit sind, so ist ihnen die nächste Abhandlung dieses Werkes eigens gewidmet; und es mag somit auf diese kurzer Hand verwiesen werden. Hier genügt es zu bemerken, dass für die Geschichte des englischen Staatsrechtes namentlich folgende Schriften dieser Gattung eine grössere Bedeutung haben:

Von den Sammlungen amtlicher und Privat-Schriftstücke sind es vorzugsweise die Briefe Lord Chatham's, die Papiere der Grenvilles (des Lords Temple und seines Bruders Georg Grenville); der von Lord John Russel herausgegebene Briefwechsel des vierten Herzogs von Bedford; die unschätzbare Sammlung der Wellington'schen amtlichen Schreiben; endlich die grosse Sammlung der Papiere Castlereagh's.

Aus den Sammlungen von Parliamentsreden aber sind besonders die von Burke, Fox, Canning, Brougham und Macaulay hervorzuheben.

Endlich möchten aus der grossen Zahl der Denkwürdigkeiten und Lebensbeschreibungen berühmter englischer Staatsmänner für den hier ins Auge zu fassenden Zweck vor andern von Bedeutung sein: das Leben von Robert Walpole von Coxe; die Lebensbeschreibung des Lordkanzlers Hardwicke von Harris; die Denkwürdigkeiten des Marquis von Rockingham von Lord Albemarle; die Lebensbeschreibung W. Pitt's von Tomlins; das Leben des Lordkanzlers Eldon von H. Twiss; endlich die Sammlung von Lebensbeschreibungen der sämmtlichen Lordkanzler von Lord Campbell.

## 2. Systeme des englischen Staatsrechtes.

Es ist eine thörigte Prahlerei mit falscher Gelehrsamkeit, wenn eine Aufzählung der dogmatischen Bearbeitungen des englischen Staatsrechtes mit

den normannischen Rechtsbüchern aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert, also mit Glanvilla, Bracton, der Fleta und Britton[1]), beginnet. Abgesehen davon, dass diese Aufzeichnungen überhaupt kaum unter den Begriff von wissenschaftlichen oder gar systematischen Arbeiten fallen, beschäftigen sie sich mit öffentlichem Rechte im engeren Sinne fast gar nicht. Sie sind für die Geschichte — und vielleicht in einzelnen Punkten für die bestehende Lehre — der Gerichtsordnung, des Strafrechtes, des Verfahrens in bürgerlichen und in Strafsachen, endlich selbst des Civilrechtes, von höchster Bedeutung; nicht aber für das Staatsrecht. Glanvilla und Bracton enthalten hierüber so gut als gar nichts, man wollte denn die Schlüsse, welche aus den Kapiteln „de corona" von den Strafandrohungen auf die Rechte zu machen sind, in Anschlag bringen. In der Fleta ist allerdings Mehreres, theils der obengenannten Art, theils selbst Polizeiliches (über Maass und Gewicht, Brod- und Fleisch-Taxen u. dgl.), endlich über Hofämter: allein weder ist in der Verwirrung der Gegenstände von einem Systeme, noch in ihrer Behandlung von einer Theorie die Rede. Britton aber hält sich sehr an die Fleta.

Kaum richtiger ist es, wenn man, mit Anderen, die dogmatische Bearbeitung des englischen Staatsrechtes beginnen lässt mit einigen, ebenfalls zum Theile in früheren Zeiten entstandenen, allgemeinen Besprechungen seiner Grundsätze und löblichen Eigenthümlichkeiten. Es ist nicht in Abrede zu ziehen, dass diese Schriften kennenswerth und selbst in verschiedenen Beziehungen merkwürdig sind. Allein systematisch-geordnete und wissenschaftliche Darstellungen des englischen Staatsrechtes sind sie nun einmal nicht.

Die älteste derselben ist das „Lob der englischen Gesetze" von John Fortescue, eines Lordoberrichters und Kanzlers Heinrich's VI. [2]). In der Form eines Gespräches zwischen dem Verfasser und dem Prinzen Edward

---

1) Literarische und kritische Bemerkungen über diese Rechtsbücher sammt und sonders s. bei Nicholson, The english, scotsh and irish historical libraries. New ed. Lond., 1776, 4, S. 180 fg.; und bei Biener, Das englische Geschwornengericht, Lpz., 1852, Bd. II, S. 283 fg. Die einzelnen sind aber besonders besprochen von Biener, in Savigny's Geschichte des R. R.'s, 2te Ausg., Bd. IV, S. 580, (Glanvilla und Bracton), und in seinen eigenen „Beiträgen zur Geschichte des Inquisitions-Processes," S. 223 fg. (die Fleta und Britton.) — Den höchsten Tadel verdient die Ausgabe der drei Erstgenannten von Houard, Traités s. l. coûtumes Anglo-Normandes. Par., 1776, I—IV, 4. Einer ganz abgeschmackten Theorie des Herausgebers zu liebe sind die Texte verstümmelt und selbst verfälscht; die Erläuterungen aber sind armseelig und verkehrt.

2) Fortescue, Joh., De laudibus legum Angliae. The translation into english and the original latin text. With notes. By A. Amos. Cambridge, 1825. — Die Noten des Herausgebers sind sehr gelehrt, doch zu technisch für die nichtrechtskundigen Leser. — Andere gute Ausgaben sind 1737 und 1742 in Folio erschienen, ebenfalls mit Uebersetzung und Noten. Vgl. auch Waterhouse, E. Commentary on the treatise: de leg. Angl. Lond., 1663, Fol.

wird ein doppelter Gegenstand abgehandelt. Einmal, das Lob der beschränkten Monarchie und der aus dieser Staatsform sich ergebende glückliche und sichere Zustand Englands. Zweitens, der Vorzug des englischen Rechtes vor dem römischen, namentlich der Geschwornergerichte im Gegensatz gegen Untersuchungsverfahren, Folter u. s. w. Die Sätze sind kurz und ohne weitere Beweise hingestellt; die Darstellung jedoch ist höchst klar, richtig und scharf, und die Gesinnung vortrefflich. Für die Kenntniss der englischen Rechtsentwicklung und überhaupt des Bildungsstandes zu Ende des Mittelalters ist die kleine Schrift von grosser Bedeutung, weil sie, in dieser frühen Zeit schon, ganz entschieden die Sätze durchführt: der Fürst sei des Volkes wegen da, nicht umgekehrt; Abgaben und Gesetze können ohne Zustimmung des Parliamentes nicht zu Stande kommen; endlich gewisse Freiheitsrechte seien pünktlichst einzuhalten, so die Unverletzlichkeit der Wohnung, Urtheil durch Geschworne, Verbot von Monopolen. Kurz, es ist eine an sich achtungswerthe, für die Zeit ihrer Abfassung nach Form und Inhalt sehr merkwürdige Schrift, und die Möglichkeit ihrer Entstehung macht der frühen staatsrechtlichen Bildung Englands alle Ehre. Aber von einem staatsrechtlichen Systeme ist keine Rede.

Weit eher ist diess der Fall bei Sir Thomas Smith's, im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts erschienenen, Darstellung der Verfassung und Verwaltung Englands [1]). In einfacher und deutlicher Darstellung wird hier nämlich eine geordnete Uebersicht über die Staatseinrichtungen, namentlich aber über das Gerichtswesen gegeben. Die Rechte der verschiedenen Stände, die des Parliamentes, dessen Geschäftsordnung sind kurz, aber ganz gut dargestellt; und überhaupt verdient die kleine Schrift jedes billige Lob. Allein es muss nur dieses nicht für Eigenschaften ertheilt werden, welche nicht vorhanden sind. Abgesehen davon, dass es an jeder höheren politischen Bildung und an einer eigentlichen Systematik gebricht, besteht das Ganze überhaupt nur in einer äusserlichen, man möchte sagen statistischen, Aufzählung der bestehenden Einrichtungen, nicht aber in einer dogmatischen Entwicklung. Es werden keine allgemeinen Sätze aufgestellt, keine Folgerungen abgeleitet, keine Zweifel gelöst; sondern nur die nakten Thatsachen an einander gereiht. Was von Kenntnissen nicht den unmittelbaren Gegenstand betrifft, gehört der klassischen Literatur an, und findet nicht selten die geschmacklose Anwendung jener Zeit. Die Art der Behandlung mag etwa aus der nachstehenden Bezeichnung der Rechte des Parliamentes ersehen werden: „Das Parliament, sagt der Verfasser, hebt alte Gesetze auf und giebt neue; sorgt für die Ausführung der bestehenden und der künftig zu befolgenden; bestimmt die Rechte und das Eigenthum der Bürger; befestigt die Religion durch Gesetze; ordnet Maass

2) Smith, Th., De rep. et administratione Anglorum libri III. Nunc primum de sermone anglicano in latin. conversi D. Buddeni fide. Argent., 1625. — Deutsche Uebersetzung: Abriss des Parlaments von E. Amsterd., 1674, 4.

und Gewicht; schreibt die Thronfolge vor; giebt authentische Auslegungen; bestimmt die Steuern und Abgaben; begnadigt (?); stellt die Familien Verurtheilter wieder her; hat das Recht über Leben und Tod bei den vom Könige dazu Vorgeführten; kurz, kann Alles, was das römische Volk in den comitiis centuriatis und tribunitiis that." Ist diess ein System, eine wissenschaftliche dogmatische Bearbeitung?

Endlich muss man die Bezeichnung als System selbst den in ihrer Art so vortrefflichen Betrachtungen Sir Roger Twysden's über die engliche Verfassung versagen [1]). Es sind vielmehr einleitende Erörterungen über die geschichtlichen Hergänge unter den Angelsachsen und Normannen, so wie über die Grundlagen des zur Zeit der Abfassung geltenden öffentlichen Rechtes; bedeutende Prolegomena; aber kein nach dem Stoffe geordnetes logisches und vollständiges Gebäude, noch rechtswissenschaftliche Folgerungen aus den festgestellten Sätzen. Im Uebrigen ist dieses jetzt erst, durch die Bemühungen eines grossen Kenners des angelsächsischen Rechtes, ans Licht gezogene Werk einer Seits so wichtig, anderer Seits durch die Art seiner Bekanntmachung, in dem Drucke der Camden Society, so wenig bekannt geworden, dass eine nähere Bezeichnung desselben ohne Zweifel an der Stelle ist. Der Verfasser war einer der tief gelehrten Alterthumskenner, welche England in der Mitte des 17. Jahrhunderts mit vielen vortrefflichen Werken bereicherten. Allein weder diese Verdienste, noch seine vortreffliche Gesinnung, noch endlich selbst seine Mässigung in politischen Dingen bewahrten ihn vor harter Beschädigung an Freiheit und Gut durch das lange Parliament; und es scheint das nachgelassene Werk entweder im Gefängnisse oder in der darauf folgenden tiefen Zurückgezogenheit verfasst zu haben. — Der eigentlich antiquarische Theil der Arbeit mag dahin gestellt bleiben. Der Verfasser verfolgt hier eine falsche Ansicht, nämlich die Ableitung des Parliamentes von den Angelsachsen; doch geschieht es mit Verstand und Billigkeit. Er will nicht über Worte oder Einzelnheiten streiten; sondern ihm genügt hauptsächlich nachzuweisen, dass die angelsächsischen Könige an die Zustimmung des Volkes gebunden gewesen. Mit der liebenswürdigsten Bescheidenheit räumt er ein, dass eine von ihm nicht getheilte Meinung die richtige sein könne: „learned men assure it, and may have seene what I have not met with; and so I leave it to further search." Wohl aber verdient die Geschichte der späteren Ausbildung der jetzt bestehenden Verfassung des Parliamentes grosse Beachtung. Sie beruht auf eben so gründlichen Forschungen, als sie von dem unbefangensten Blicke zeugt. Man sieht hier namentlich mit grossem Interesse, dass das Parliament in der That erst durch eine ganze Reihe von Einrichtungen durchgieng, welche

1) Certaine considerations upon the Government of England, by Sir Roger Twysden. Edited from the unpublished MS by J. M. Kemble. Printed for the Camden Society (Lond.) 1849, 4.

jetzt als gründsätzlich unmöglich gelten, und für deren Verwerfung sich die englischen Rechtsgelehrten zum Theile auf ganz abgeschmackte Rechtsfictionen stützen. Es ergiebt sich z. B., dass der, für den Bestand so mancher Ständeversammlung tödtliche, Versuch der Bestellung eines Ausschusses zwischen zwei Versammlungen auch in England eine Zeit lang gemacht war; dass die Mitglieder des Unterhauses nach Instructionen stimmten; dass dieselben ihren Wählern regelmässigen Bericht über die Ergebnisse der Versammlung zu machen hatten, (woraus sich, gelegentlich gesagt, ganz naturgemäss die Forderung entwickelte, dass jeder Mann zu wissen habe, was im Parliamente geschehen sei, während jetzt die lächerliche Fiction geltend gemacht wird, dass von Jedem angenommen werden müsse, er sei selbst anwesend gewesen.) — Der Glanzpunkt des Werkes ist aber die allgemeine dogmatische Auffassung des Zweckes der Volksvertretung im Parliamente. Hier verfolgt der alte Ritter einen so richtigen einfachen Gedankengang; er hat dabei eine so klare Uebersicht über das ganze staatliche Leben und über die verschiedenen Möglichkeiten der Rechtssicherstellung: dass man in der That nur mit Widerwillen und Geringschätzung auf die ungesunden Künsteleien der Gewaltentheilung u. dgl. blicken kann. Ihm ist einfach der ganze Zweck: Abstellung von Beschwerden der Unterthanen wegen Beeinträchtigung durch die königliche Gewalt, und Bewahrung vor künftigen. Zu dem Ende geht er denn die verschiedenen denkbaren Mittel durch. Selbstschutz der Unterthanen durch Waffengewalt ist ihm zwar nicht schon an sich unrechtlich, wohl aber aus religiösen und aus, höchst schlagend dargestellten, Klugheitsgründen unzulässig. Bessere, aber eben doch nicht ganz ausreichende, Mittel sind: Krönungseid; Zuspruch von Geistlichen; Bestellung guter und gerechter Richter. (Ueber letztere ganz meisterhaft.) So führt denn die Nothwendigkeit zu einer mit den nöthigen Rechten und Vertheidigungsbefugnissen ausgerüsteten Versammlung von Vertretern. Die Absicht, den Geldbeutel zu wahren, setzt er, mit allem Rechte, sehr in den Hintergrund, und tadelt entschieden Diejenigen, geschichtlich und dogmatisch, welche hierauf das Dasein des Parliamentes stützen wollen. Merkwürdig ist endlich noch, dass Sir Roger Twysden sich entschieden gegen die Annahme einer parlamentarischen Allmacht erklärt. Dasselbe könne z. B. wohl Gesetze geben, nicht aber die gegebenen auslegen; und es stehe fest, dass Niemand wegen seines Eigenthumes vor das Parliament gefordert werden könne. Erst dann, wenn das gemeine Recht des Landes nicht helfen könne, möge man den König im Parliamente angehen, nach demselben Grundsatze, wie auch der Geheimerath des Königes und dessen Kanzler in dergleichen Fällen Gerichtsbarkeit haben. — Offenbar steht diese gesunde Auffassung hoch über dem Meisten, was später im englischen Verfassungsrechte geschrieben worden ist, seien es nun die falschen theoretisirenden Lehren von der Dreitheilung der Gewalten und deren Gleichgewicht, oder die sinnlosen und gewaltthätigen Rechtsfictionen und beweislosen Behauptungen. Wäre das constitutionelle Recht Englands von allen Späteren in derselben einfachen und natürlichen Weise begriffen und

auf diese Grundsätze dann das vollendete System derselben erbaut worden, welche falsche Wege wären der Wissenschaft auch weit ausserhalb Englands, und wie viele und wie schädliche Missgriffe der Gesetzgebung erspart worden! Es war ein ungünstiges Geschick, dass eben diese Schrift zwei Jahrhunderte lang ungedruckt blieb, während so vieles Unnöthige veröffentlicht wurde.

Auch sonst ist aus der Zeit der grossen Kämpfe um die bürgerliche Freiheit kein systematisches Werk hervorgegangen; weder von der einen, noch von der andern Seite. Unzweifelhaft hat die unübersehbare Menge der Flug- und Streitschriften, welche der Kampf gegen Karl I. und später die Absetzung Jakab's II. hervorrief, sehr vieles beitragen zur Feststellung der Grundsätze des englischen Staatsrechtes. Es sei nur zum Beispiele erinnert an die zahlreichen Schriften Prynne's. Allein es scheint nicht, dass unter dieser Fluth ein das gesammte öffentliche Recht umfassendes systematisches und wissenschaftliches Werk zu finden ist. Man bekämpfte sich über die einzelne streitige Tagesfrage, und zwar nach der Sitte der Zeit in sehr ausführlichen und sehr gelehrten Arbeiten. Die Flugschriften waren damals in Quart und Folio. Allein es ist Niemand beigekommen, das gesammte öffentliche Recht des Landes in einer vollständigen Lehre zu entwickeln, und darauf denn nun etwa die Richtigkeit der Ansichten und Ansprüche der einen oder der andern Parthei zu gründen. Auch muss man zugestehen, dass die Zeit eines Kampfes auf Leben und Tod nicht geeignet ist zur wissenschaftlichen Ordnung und Entwicklung.

Namentlich lasse man sich durch den Titel nicht irre führen die Darstellung der englischen Verfassung von R. Acherley [1]) für ein aus dieser Zeit stammendes System des positiven englischen Rechtes zu halten. Vielmehr ist dieses Buch eines der tollsten Verkehrtheiten, welche in der ganzen Literatur der Staatswissenschaften bestehen mögen. Hier wird nämlich, zur Rechtfertigung der Revolution von 1688, höchst ausführlich entwickelt, dass die Staatseinrichtung Englands auf einem förmlichen Urvertrage von König und Volk beruhe. Zu dem Ende ist denn der angebliche Hergang bei Verhandlungen über diesen Vertrag unter der Leitung des „Britannus" Schritt für Schritt erzählt, und mit höchst komischem Ernste berichtet, wie in völlig parlamentarischer Form „nemine contradicente" zuerst die Errichtung einer wohlgeordneten Regierung, dann Eigenthum, Erbrecht, Strafrecht, wie mit 99 gegen 1 Stimme Monarchie und ein Parliament beschlossen, endlich aber, wieder mit allgemeiner Zustimmung, Britannus zum Könige dieses Staates unter der Bedingung genauester Einhaltung der Verfassung gewählt worden sei. Dieser widersinnigen Dichtung ist denn allerdings eine vollständige Aufzählung

1) Acherley, Rog., The Britannic Constitution: on the fundamental gouvernment of Britain. Demonstrating the original contract entered into by King and People. Lond., 1727. Fol.

der Rechte des Parliamentes, seiner Geschäftsordnung und sämmtlicher Freiheitsrechte, — wohlbemerkt, wie sich diess Alles zu Anfang des 18. Jahrhunderts ausgebildet hatte, — eingefügt; allein unmöglich kann man in einer solchen Mischung des thörigsten Spieles der Einbildungskraft und positiver Rechtssätze eine dogmatische Bearbeitung erkennen. Und es wird auch dadurch die Sache nicht besser, dass in einer späteren Abtheilung, welche die angeblichen geschichtlichen Verletzungen dieser ersonnenen Verfassung aufzählt und rechtswissenschaftlich würdigt, manche Belege von Kenntniss und Scharfsinn zu finden sind. Dadurch eben wird das Buch so unendlich abentheuerlich und abgeschmackt, dass die thörigste Dichtung und die ernsthafteste Erzählung von Unmöglichkeiten verbunden ist mit einer gründlichen Kenntniss des positiven Rechtes und einer gelegentlichen verständigen Ordnung und Darstellung desselben.

Noch am meisten möchten die Bezeichnung eines Systemes des positiven Staatsrechtes zwei andere kleine Schriften aus dieser Zeit in Anspruch nehmen können, wenn sie sich nur etwas mehr über die blose knappe Anführung von Thatsachen erhöben und irgend ein wissenschaftlicher Geist und Zweck in ihnen sichtbar wäre. Die eine derselben ist ein kurzer Abriss der bestehenden gesetzlichen Einrichtungen von H. Curson [1]). In einer leidlich geordneten Uebersicht werden die verschiedenen Staatseinrichtungen und Behörden aufgeführt, ihre Wirksamkeit angegeben und auch nicht selten eine Anzahl von gesetzlichen Belegstellen und Vorgängen als Begründung aufgeführt. Irgend ausführlicher sind nur die Abschnitte über das Gerichtswesen und das gerichtliche Verfahren, manche sonstige Gegenstände dagegen sehr kurz abgefertigt. Dabei ist denn weder von einer geschichtlichen Auffassung, noch von einer rechtswissenschaftlichen Entwicklung, noch endlich auch nur von einer politischen Besprechung die Rede. Es ist mit Einem Worte ein Handbuch zum Nachschlagen von kurzer Hand; allein keine wissenschaftliche Arbeit. — An sich sehr merkwürdig, allein in ganz anderen als den hier in Betrachtung kommenden Beziehungen, ist die andere dieser Schriften. Es ist ein ausführliches Schreiben, welches der berühmte Bischof Burnet an die Kurfürstin Sophia, als an die vermuthliche Thronerbin richtete, um ihr einen allgemeinen Begriff von der englischen Verfassung zu geben [2]). Der Zweck bestimmte natürlich Form und Inhalt des Aufsatzes. Es ist eine klare, kurze Uebersicht über die bestehenden Einrichtungen, untermischt mit klugen Rathschlägen, auf

1) C(urson), H., A compendium of the Laws and Government ecclesiastical, civil and military of England, Scotland and Ireland, and dominions and platantations thereunto belonging. Lond., 1699, 16.

2) Burnet, G., A memorial offered to Princess Sophia containing a delineation of the Constitution and Policy of England. Lond., 1815. — Die Urschrift fand sich auf der Bibliothek in Hannover vor, und wurde an den Bibliothekar Feder dem Drucke übergeben.

was das Augenmerk der Fürstin eintretenden Falles besonders zu richten sein möge; aber es ist natürlich weder von irgend einer gelehrten oder rechtswissenschaftlichen Begründung, noch von einer Kritik und Weiterführung der Sätze die Rede. Dass die kirchlichen Angelegenheiten die hervorragendste Stellung einnehmen, wird man dem Bischofe gerne zu Gute halten; allein dass in einer Schrift dieser Art so gar keine höheren staatlichen Anschauungen und Vergleichungen vorgetragen werden, darf wohl in Erstaunen setzen.

Auch eine weit um sich schauende Forschung kann somit den Anfang einer wissenschaftlichen dogmatischen Behandlung des englischen Staatsrechtes nicht höher hinaufsetzen, als in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Hier ist es denn aber unbestreitbar Montesquieu, welcher nicht nur den Anstoss gab, sondern auch die, noch jetzt von den Meisten eingehaltene, Richtung vorzeichnete.

Und zwar hat der berühmte Staatsgelehrte nicht etwa durch ein eigenes Werk diesen grossen Erfolg erzielt, sondern durch ein einziges Kapitel in seinem Geiste der Gesetze. Hier nämlich führt er, in Buch XI, Kap. 6, den Satz durch: warum sich theoretisch abmühen mit der Aufsuchung der besten Verfassung, da sie thatsächlich bereits besteht, und zwar in England? In diesem Staate ist einmal, Trennung der Gewalten; und zweitens, findet eine wohlgeordnete und dieser Trennung entsprechende Theilnahme des monarchischen, des aristokratischen und des demokratischen Elementes an der Leitung des Staates statt. Diese Auffassung wird denn ohne tieferes Eingehen in die Einzelnheiten und ohne Beachtung des positiven Rechtes in seiner thatsächlichen Wirklichkeit, ja selbst unter Einmischung geradezu falscher Sätze, aber mit grosser Zuversicht, in glänzender Darstellung und mit grossem Lobe der Engländer weiter entwickelt.

Die neue Lehre galt den Zeitgenossen fast als eine Offenbarung. Namentlich in England selbst wurde sie mit dankbarer und selbstgefälliger Zustimmung anerkannt. Man fand sich geschmeichelt, das Ideal einer Staatsverfassung zu besitzen und dieses von der gewichtigsten Stimme verkündet zu hören. Die Redner im Parliamente beriefen sich darauf; die tägliche Presse verbreitete es; es wurde der Grundgedanke aller wissenschaftlichen Bearbeitung. Diess kann nicht anders, denn als ein wirkliches Unglück angesehen werden.

Es ist allerdings wahr, Montesquieu hatte das Verdienst um das englische Staatsrecht, dass er dasselbe unter oberste staatsrechtliche und politische Grundsätze stellte, und dass er lehrte, es von einem allgemeinen Standpunkte aufzufassen, während es bisher nur als ein Aggregat positiver, wunderlicher und nirgends sonst in der Welt bestehender Gewohnheiten und Einrichtungen betrachtet worden war. Er zeigte, dass die hier im Leben gültigen Rechtssätze eine innere Berechtigung haben, und nicht blos auf Vorgängen und Gesetzen beruhen. Und es lässt sich nicht läugnen, dass er der Urheber einer geistigeren Betrachtung und einer wissenschaftlicheren Behandlung ist. —

Allein leider ist dieses Verdienst mehr als aufgewogen durch den falschen Gedanken, welcher der ganzen neuen Auffassung zu Grunde liegt, und dessen Annahme und Durchführung dem richtigen Verständnisse der englischen Staatsrechte unendlich geschadet hat.

Es ist eine der Sünden Montesquieu's, dass er die Verfassung Englands als ein schlagendes Beispiel seiner Theorie darstellte, und dessen Einrichtungen auf ein Procrustesbett legte, um eine Gewaltentrennung und eine entsprechende Theilnahme von Monarchie, Aristokratie und Demokratie aus den Thatsachen heraus zu foltern. Dadurch verführte er denn auch seine Nachtreter, an der Wahrheit vorüberzugehen und Verkehrtes und Erzwungenes an deren Stelle zu setzen. Die wahre Aufgabe war, zu zeigen, wie hier ein Lehenstaat durch fortschreitende staatliche Bildung des Volkes in einen Rechtsstaat verwandelt, eine Theilnahme mittelalterlicher Stände an der Regierung zu einer Volksvertretung ausgebildet, der Dualismus zwischen Königthum und Repräsentation durch den Sieg des parlamentarischen Systemes beseitigt worden sei; daraus den nicht selten auffallenden Unterschied zwischen den Formen und dem Inhalte, so wie die manchfachen eigenthümlichen Einrichtungen und Rechtssätze zu erklären und zurechtzulegen; endlich das ganze Gebäude des öffentlichen englischen Rechtes, und zwar in der Verfassung wie in der Verwaltung, systematisch zu entwerfen. Statt dessen wurde nun gefabelt von einem Könige, welcher die ausübende Gewalt, aber auch nur diese, besitze; während die handgreifliche Wahrheit ist, dass er diese Gewalt (wenn doch einmal die Bezeichnung beibehalten werden soll) weder ganz besitzt, noch blos dieselbe. Es wird das Parliament als gesetzgebende Gewalt dargestellt, und als eine richtige Mischung von Aristokratie und Demokratie gepriesen; während die Beschäftigung mit Gesetzen in der That nur ein geringer Theil der Thätigkeit der Versammlung ist, vielmehr ein grosser Theil der Verwaltung des Landes und ein Theil seiner Rechtspflege hier besorgt wird, und es vollkommen schief ist, die Bestandtheile der beiden Häuser als Aristokratie und Demokratie aufzufassen, anstatt die gesellschaftliche Gliederung eines germanischen Stammes zu erkennen und nur etwa zu untersuchen, ob die allmählig ausgebildete Form dem gegenwärtigen Bestande der englischen Gesellschaft entspricht. Man redet endlich von einer ganz getrennten, nur auf sich gestellten richterlichen Gewalt; während zwar allerdings vollkommene Selbstständigkeit der Gerichte in Beziehung auf die Leitung und Entscheidung des einzelnen Falles besteht, allein sowohl der König Ernennung, zum Theile Entfernung, der Richter und Begnadigungsrecht hat, als das Parliament, namentlich das Oberhaus, vielfache richterliche Gewalt übt. Auf solche Weise ist denn durch Montesquieu's Vorgang und Einfluss Alles verschoben und die angebliche höhere wissenschaftliche Auffassung nicht nur eine Quelle von unrichtigen einzelnen Sätzen, sondern auch die Ursache eines völligen Missverständnisses der ganzen Sachlage geworden. Davon nicht zu reden, dass die übertriebene Wichtigkeit, welche diesen Verfassungsfragen beigelegt wurde, die Veranlassung

zu einer fast gänzlichen Vernachlässigung des gesammten Verwaltungsrechtes gegeben hat [1]).

Auf diesem Standpunkte erscheinen denn allerdings die Systeme des englischen Staatsrechts in einem andern Lichte, als sie gewöhnlich dargestellt werden, und es wird Lob und Tadel in einer Weise zu spenden sein, welche von der hergebrachten manchfach abweicht. Der Hauptunterschied ist, ob ein Werk der Schule von Montesquieu angehört; oder ob es sich bamüht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Thatsachen herzustellen und die diesen entsprechenden Grundsätze aufzufinden. Lange und ungetheilt hat jene Schule die Herrschaft geübt, und erst allmählig und noch keineswegs vollkommen bricht sich die richtige Auffassung Bahn.

Zwei berühmte Werke sind es hauptsächlich, welche den Grundstock der Montesquieu'schen Schule bilden und ihr bis auf den heutigen Tag in England und auswärts grosses Ansehen verschaffen; nämlich Blackstone's System der englischen Gesetze, und Delolme's Abhandlung über die Verfassung. Beide sind allerdings nach Stoff und Form verschieden. Allein es liegt ihnen so sehr derselbe Gedanke zu Grunde, dass eine spätere Gattung von Schriften die Eigenthümlichkeiten beider in sich vereinigen kann, nämlich den volleren Inhalt und die juristische Behandlung Blackstone's mit Delolme's schärfer ausgeprägten Eintheilung und vorzugsweiser Voranstellung der Lehre Montesquieu's.

Nichts wäre ungerechter und vergeblicher, als ein allgemein verwerfendes Urtheil über Blackstone's Werk auszusprechen. Schon der grosse, und noch mehr der dauernde Beifall, welchen dasselbe in England und auswärts gefunden hat, weist auf ein wahres Verdienst hin. Es ist jetzt fast ein Jahrhundert, seitdem dieses System zum erstenmale erschien; und noch immer bildet es für die Meisten die Grundlage ihrer Kenntniss des englischen Rechtes, gilt Manchem fast als ein juristisches Evangelium; noch immer erscheint das Buch in neuen Ausgaben, Bearbeitungen, Auszügen und Uebersetzungen [2]). Und

---

1) Im Wesentlichen ist die hier aufgestellte Ansicht schon ausführt in folgender kleiner Schrift: Ueber die Verfassung von England und die hauptsächlichsten Veränderungen, welche sie . . . erlitten hat. A. d. Franz. von A. Grafen v. Voss. Berl., 1821. Es wird gezeigt, dass die englische Verfassung keineswegs ein Erzeugniss der Dreitheilung der Staatsgewalt sei, sondern ein geschichtlich Gewordenes. Namentlich wird grosses Gewicht auf das beherrschende Gewicht der Aristokratie gelegt, (nur wohl dabei die Bedeutung der Pairs sehr überschätzt.) Die Schrift war freilich von sehr geringer Wirkung auf die gemeine Ansicht, und hierzu auch nicht bedeutend genug.

2) Blackstone, Sir W., Commentaries on the Laws of England. I—IV. Zuerst erschienen im J. 1765; während der Lebzeiten des Verf's, bis 1780, acht Auflagen; seitdem sehr häufig neuaufgelegt, und zwar in der Regel so, dass der betreffende Herausgeber die neueren Aenderungen im Rechte aufnimmt, sei es in den Text sei es als Noten, wodurch natürlich grosse Verschiedenheit unter

es verdient auch in der That diesen Beifall in mehr als Einer Beziehung. Einmal war es ein grosses und kühnes Unternehmen, die unermessliche und so wenig bearbeitete Masse des gesammten englischen Rechtes zu einem umfassenden, leicht verständlichen und lesbaren, systematischen Ganzen zu gestalten. Zweitens aber sind der Bearbeitung grosse Vorzüge nicht abzusprechen. Sie hat neben Gründlichkeit grosse Klarheit, ein richtiges Maass der Ausführlichkeit, vielfache Anknüpfungen an die obersten Grundsätze des Rechtes. Wenigen sicherlich wäre es beschieden, so Tüchtiges und im Ganzen Lobenswerthes zu leisten. — Damit ist aber freilich nicht gesagt, dass das Werk ein fleckenloses Meisterwerk sei. Wenn auch Lord Eldon's bekanntes Urtheil: durch Blackstone könne wohl ein Advocat aber kein Rechtskundiger gebildet werden, nur dahin zu verstehen sein mag, dass ein Compendium das Studium der Quellen nicht überflüssig mache; so sind doch jeden Falles, auch wenn man Zweck des Buches festhält, in Form und Inhalt, im Ganzen und in einzelnen Theilen bedeutende Fehler nachzuweisen. Es ist hier nicht der Ort, diess im Allgemeinen darzuthun; allein wenn auch nur die Darstellung des Staatsrechtes ins Ange gefasst wird, stösst man auf verschiedene und zum Theile sehr schädliche Mängel. — Schon die ungeschickte, um nicht zu sagen, rohe Systematik des Ganzen hat einen üblen Einfluss. Blackstone theilt das ganze Recht ein in: Personen-Recht; Sachen-Recht; bürgerliche und öffentliche Rechtsverletzungen (wrongs). Das öffentliche Recht ist nun beim Personenrechte untergebracht, oder bildet vielmehr den grössten Theil desselben. Es leuchtet nun aber Doppeltes ein. Einmal, dass auf diese Weise das Rechtsleben des Staates gar nicht als ein Ganzes und in seiner Eigenthümlichkeit heraustreten kann. Wenn die Regierungsrechte des Königs, die Stellung des Parliamentes, die Abhandlung der Freiheitsrechte nur erscheinen auf gleicher Linie mit dem Vormundschaftsrechte, der väterlichen Gewalt und dem Dienstvertrage, und als parallele Theile eines und desselben höheren Ganzen: so fehlt es an der ers-

---

den späteren Ausgaben entsteht. Die bekanntesten dieser Ausgaben, beziehungsweise Bearbeitungen sind von Christian 1803 und 1809; Archbold 1811; Chitty 1826 und 1843; Stewart 1839—40; Hovenden 1836; von Hargrave, Sweet, Couch und Welsby, 1844 (21te Ausg.) — Eine französische Uebersetzung besteht von Chambré, Par., 1823, 4 Bde.; eine deutsche (Auszug) von Colditz. Schlesw., 1832, 2 Bde. — Auszüge haben Gifford, Adams, Field, Anthon und Wilmot veranstaltet; Curry aber hat die staatsrechtlichen Abschnitte besonders abgedruckt und mit Anmerkungen versehen (The Comm. of B. on the Laws and Constitution of E. With notes by W. Curry, 1796; Ed. 2. Lond., 1809.) — Ueber die Umarbeitung von Stephen s. weiter unten im Texte. — Ueberdies sind noch die amerikanischen Ausgaben mit den dem Rechte dieses Landes entsprechenden Aenderungen und Zusätzen zu bemerken. Solche sind Tucker's Bearbeitung mit Rücksicht auf die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten und Virginiens (Philad., 1803 I—V), Reed's „Pennsylvania Blackstone" (Carlile, 1831, I—III); und eine Ausgabe mit Noten von J. L. Wendell (N. York I—IV, 1847.)

ten Bedingung einer richtigen Begreifung, nämlich an der Aussonderung des Verschiedenartigen und der Zusammenstellung des Verwandten; es finden die allgemeinen staatsrechtlichen Sätze keine Stelle oder wenigstens keinen höheren Wirkungskreis. Ein zweiter Nachtheil aber ist die grosse Unvollständigkeit der Darstellung des öffentlichen Rechtes. Die formelle Ordnung des Staatsorganismus, die Bestimmungen über die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden, die von dem englischen Staate befolgten Grundsätze in Beziehung auf öffentliche Einrichtungen und Anstalten konnten unmöglich unter das Personenrecht gebracht werden, da bei all' diesem von Rechten und Verbindlichkeiten bestimmter Personen nicht die Rede ist: und so blieben sie denn ganz weg. Es ist aber fast ein Jahrhundert vergangen, ehe man, und zwar erst nach Aufstellung einer richtigern Systematik, begann diese grosse Lücke in der Behandlung des öffentlichen Rechtes in England auszufüllen. Blackstone's falsche Anlage hat also hier Grosses geschadet. — Eine andere Ausstellung betrifft die Unsicherheit der Bildung der allgemeinen Rechtssätze. Hier tritt der Mangel an systematischer wissenschaftlicher Bildung des englischen Rechtsgelehrten zu Tage. Selbst Blackstone, welcher doch vor den Meisten das Bedürfniss einer innern Ordnung und der Anknüpfung an allgemeine leitende Normen hatte, war nicht im Stande, diesen Grundfehler in seiner juristischen Bildung ganz zu überwinden. Einmal vermeidet er die Vermischung und Verwechslung rein technischer Regeln des positiven englischen Rechtes und allgemeiner philosophischer Sätze keineswegs immer; wodurch natürlich die innere Kraft seiner Behauptungen sehr verliert. Zweitens misslingt ihm nicht selten bei philosophischen Beweisführungen die Bestimmtheit und Folgerichtigkeit. Es ist diess eine Waffe, mit deren Führung er nicht recht vertraut ist. Noch viel weniger ist also von einer selbstständigen und über die Fehler seiner Zeit stehenden Stastsphilosophie bei ihm die Rede[1]). — Drittens und hauptsächlich aber hängt er der oben bezeichneten Lehre von Montesquieu an. Muss auch zugegeben werden, dass sie bei ihm der Form nach weniger hervortritt, so ist sie doch seine Grundanschauung, welche auf die sachliche Darstellung grossen Einfluss hat. Und jeden Falles bringt sie den unübersehbaren Nachtheil, dass die dem eigentlichen geschichtlichen Wesen der Zustände entsprechende, also

1) Diese Seite des Blackstone'schen Werkes deckt mit vielem Scharfsinne und gesundem Urtheile auf: Sedgwick, J., Remarks, critical and miscellaneous, on the Commentaries of Sir W. Blackstone. Lond., 1800, und ed. 2. 1808, 4. Nicht nur weist der Verf. eine Menge von Widersprüchen zwischen angeblichen allgemeinen Sätzen nach; sondern er zeigt auch die völlige Falschheit vieler staatsrechtlicher Lehren, welche Blackstone namentlich französischen Publicisten nachgesprochen hat; so z. B. über die Urverträge, über den Gedanken der Volksvertretung u. s. w. Der Vertheidigungsversuch von Rowe (Vindication of the Commentaries . . against the strictures of Mr. Sedgwick. Lond., 1806), kann nur als ein gänzlich misslungener bezeichnet werden.

die allein richtige Auffassung des englischen Staates versäumt und an ihrer Stelle ein Zerrbild gegeben wird. Der Fehler wird aber dadurch nicht gebessert, dass Blackstone zu kenntnissreich und zu ehrlich ist, um nicht im Einzelnen das wahre Verhältniss anzugeben. Dadurch eben entsteht ein Mangel an Zusammenhang zwischen den angeblich leitenden Grundsätzen und dem Besondern, eine Unklarheit über das Wesen des Ganzen.

Wie gross nun aber auch immer diese Mängel sein mögen, sie haben, wie bereits bemerkt, die allgemeine Verbreitung seiner Ansichten, die Bildung einer grossen Schule nicht verhindert. Abgesehen von der ausserordentlichen Verbreitung seines Werkes selbst, zeigt sich der Einfluss in unzähligen englischen und fremden Schriften über öffentlich rechtliche Dinge. Auch Werke, welche sich für selbstständig ausgeben, sind zuweilen lediglich nur Auszüge aus Blackstone. So z. B. die Schilderung der englischen Verfassung von Custanze [1]).

Auf der nämlichen Grundlage mit Blackstone, nämlich auf der Auffassung Montesquieu's, steht der zweite Schriftsteller, welcher alsbald nach dem Beginne eines wissenschaftlichen Bedürfnisses im englischen Staatsrechte Schule gemacht hat, der Genfer Delolme. Aber seine Ausführung ist eine wesentlich andere. Während nämlich bei Blackstone der positive Stoff immer die Hauptsache bleibt, und er die Sätze des Fremden nur als ordnend und erklärend anerkennt und anwendet: ist die Lehre von den drei Gewalten und von der Mischung der politischen Bestandtheile für Delolme die Hauptsache. Er benützt das englische Recht mehr nur als ein beweisendes Beispiel der Richtigkeit der allgemeinen Lehre; und um die Nachweisung und Entwicklung einzelner Rechtslehren oder schwieriger Fragen ist es ihm nicht zu thun. Sein ganzes Buch ist schliesslich nur eine Ausführung des einen kurzen Kapitels von Montesquieu, welchem er durch positiven Stoff Halt zu geben sucht. — Das Buch hat aber grosses Glück gemacht. Es ist nicht nur in England sehr verbreitet, wird fort und fort neu herausgegeben, übersetzt, commentirt [2]); und Tausende, welchen Blackstone zu technisch und ausführlich ist, schöpfen aus Delolme ihre Kenntnisse über englisches Staatsrecht. Diess ist nun in der That ein Unglück. Mag auch gerne zugegeben werden, dass das Buch gut geschrieben ist; dass es die Beispiele zum Belege seiner allgemeinen Sätze ge-

---

1) Custanze, G., A concise view of the Constitution of England. Lond., 1808; ed. 3, 1815. — Eine französische Uebersetzung erschien in Paris, 1817; eine deutsche in Braunschweig, 1827.

2) J. L. De Lolme gab sein Werk zuerst 1771 in Amsterdam französisch heraus- später, 1775, englisch unter dem Titel: The Constitution of England. Die Zahl der späteren Ausgaben ist sehr gross. Noch im J. 1838 hat J. A. Stephens eine solche besorgt, mit Noten versehen, u. s. w. — Deutsche Uebersetzungen sind vorhanden: Altona, 1819 (mit einer bemerkenswerthen Vorrede von Dahlmann); und von Liebetreu, Berl., 1848.

schickt wählt; dass es eine Anzahl von ganz richtigen politischen Erörterungen enthält, welche namentlich zur Zeit seiner ersten Erscheinung neu waren, vorab auf dem Festlande; dass es dadurch zur Verbreitung freisinnigerer Ansichten vom Staate und der constitutionellen Auffassungen viel beigetragen hat: so kann es doch nur als eine Verzerrung des wirklich bestehenden englischen Rechtes erklärt werden, somit für einen nicht nur ungenügenden und unzuverlässigen, sondern im Wesentlichen irre leitenden Führer. Die geschichtliche Entwicklung der englischen Verfassung ist geradezu schlecht, weil oberflächlich und selbst stellenweise falsch. Von einer Darstellung des Verwaltungsrechtes und eigentlich überhaupt aller juristischen Einzelnheiten ist gar keine Rede, so dass namentlich Delolme die vielfach verbreitete Ansicht zu verantworten hat, dass das englische Staatsrecht lediglich aus einigen allgemeinen rechtsphilosophischen Sätzen bestehe. Die Darstellung des Verfassungs-Rechtes, so weit er es giebt, beruht auf einer falschen Grundansicht, und thut den Thatsachen Gewalt an, um sie unter jene zu beugen. Es wäre in der That Zeit, dass diese Ueberzeugung durchdränge, und man sich an Besseres hielte. Delolme hat Dienste geleistet; allein er war nicht blos nützlich, und jeden Falles ist er jetzt entbehrlich.

Wenn schon verschieden in der Behandlung, so sind doch Blackstone und Delolme in ihren Grundagschauungen so gleichartig, dass eine Verbindung der wesentlichen Eigenthümlichkeiten beider — nämlich der juristischen Fülle des Einen und der durchschlagenden Anwendung der Montesquieu'schen allgemeinen Sätze des Andern — gar wohl möglich ist. Einem Rechtsgelehrten, welcher einer Seits ein Anhänger dieser Theorie ist, anderer Seits aber sich mit dem wenigen Stoffe und der unjuristischen Behandlung nicht zufrieden stellen kann, mag eine solche Verbindung sogar als ein driugendes Bedürfniss erscheinen. So ist denn der Versuch auch in der That mehrmals gemacht worden; und nicht eben mit ungünstigem Erfolge, wenn man absieht von der Unrichtigkeit des Grundgedankens. — Die erste Umarbeitung dieser Art hat Western [1]) geliefert, und zwar in höchst wunderlicher, in der englischen und amerikanischen Rechtsliteratur freilich nicht unerhörter, Weise. Der Verfasser behält nämlich von Delolme's Text so viel wörtlich bei, als ihm taugt; schiebt aber bei einzelnen Stellen und mittelst ganzer Abschnitte ein, was er verbessert oder fortgesetzt wünscht, so dass eine vollständige Mischung von Altem und Neuem, Fremdem und Eigenem entsteht. Es ist nicht zu läugnen, dass Delolme's Werk durch diese Auspolsterung mit positivem Rechte mehr Körper und Zuverlässigkeit erhält; und wen nicht die in den Grundgedanken durchlaufende Schiefheit und Unrichtigkeit überhaupt von dem Gebrauche des Buches abhält, mag es mit Nutzen und Vergnügen lesen. Immer ist es jedoch mehr für die grössere Lesewelt geeignet, als für den Mann vom Fache. — Mit

1) Western, Th. G., Commentaries on the Constitution and Laws of England, incorporated with the political text of De Lolme. Lond., 1838.

noch grösserer Selbstständigkeit verfährt das erst in den letzten Jahren erschienene und, wie es scheint, mit Beifall in weiterem Kreise aufgenommene Werk von Bowyer[1]). In seiner systematischen Anlage hält es sich allerdings ganz an Delolme, indem die Trennung der Gewalten als Haupteintheilungsgrund des Stoffes und als ein wichtiger Grundsatz hervortritt. Dagegen sind nicht nicht nur die Worte Delolme's nicht beibehalten, sondern es bewegt sich auch der Verfasser in Beziehung auf den rechtlichen Inhalt und den Umfang des bearbeiteten Rechtes ohne Rücksicht auf ihn. Hierin ist denn offenbar Blackstone das Vorbild, jedoch ebenfalls ohne sclavische Nachahmung. Es ist gar nicht zu läugnen, dass — abgesehen von dem Fehler in der Grundansicht — ein sehr lesbares und vielen Stoff enthaltendes Handbuch geliefert worden ist, welches über das eigentliche Verfassungsrecht, über das Gerichtswesen und über einen Theil der örtlichen Organe des Staates ganz gute Auskunft giebt. Es werden viele entscheidende Fälle und Gewährsmänner angeführt, und das öffentliche Recht ist in seinem neuesten Stande dargestellt. Da das Buch nun überdiess den Vortheil hat, dass es sich auf das Staatsrecht beschränkt, und nicht wie Blackstone (und der weiter unten zu nennende Stephen) das gesammte englische Recht jeder Art mit abhandelt, so ist es immerhin, namentlich auch dem Festlande, zur Gewinnung einer ersten Uebersicht über die Einrichtungen des englischen Staates zu empfehlen. Von einer richtigen Grundansicht ist freilich eben so wenig die Rede, als von einer gründlichen Darstellung der Einzelnheiten des Rechtes. Es mag eine geschickte Behandlung und gefällige Darstellung einem Buche dieser Gattung Vorzüge und Leser verschaffen; allein niemals wird dennoch aus dieser Mischung etwas ganz Tüchtiges entstehen. Die Einsicht, dass weder Blackstone noch Delolme genüge, ist eine ganz richtige; allein nicht durch eine Verschmelzung beider, sondern durch eine ganz verschiedene Grundansicht kann das Wahre erreicht werden.

Ganz ohne Widerspruch oder wenigstens Abweichung ist freilich die Montesquieu-Blackstone'sche Behandlung nicht geblieben; allein theils ist es selten geschehen, theils war die Bekämpfung, namentlich anfangs, allzu schwach, als dass hätte auf eine mit so vielem Talente und Geschicke ausgerüstete, Schule ein grosser Eindruck gemacht und ihr ein namhafter Theil ihrer Anhänger entzogen werden können.

Zuerst nämlich versuchte F. Stoughton Sullivan in Vorlesungen an der Dubliner Hochschule dem Systeme Blackstone's durch ein verschiedenartiges entgegenzutreten[2]). Der Zweck ward jedoch ganz verfehlt. Schon

1) Bowyer, G., Commentaries on the constitutional Law of England. ed. 2. Lond., 1846.

2) Sullivan, Fr, Stoughton, Lectures on the Constitution and Laws of Englaud. Ed. 2. ed. by G. Stuart. Lond., 1776, 4. — Eine amerikanische Ausgabe in 2 Bdn 8. ist 1825 erschienen.

der Grundgedanke, das englische Verfassungsrecht nicht auf die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Personen im Staate zu gründen, sondern auf die Lehre vom Grundeigenthume, und somit als obersten Grundsatz das Lehnsrecht anzunehmen, war gar zu verkehrt. Dann aber war auch die Ausführung wissenschaftlich im höchsten Grade kläglich. Das Vorgetragene ist ein buntes Gemenge von rechtsgeschichtlichen Thatsachen, gültigen Sätzen und Beispielen aus fremden Rechten, welche ohne alle Logik und Methode zusammengeworfen sind. Es fehlt dem Verfasser eben so sehr an geschichtlichen Sinne als selbst am Begriffe einer rechtswissenschaftlichen Gedankenreihe und Beweisführung. Mit solchem Machwerke war natürlich nicht aufzukommen.

Es blieb nun lange ruhig; allein allmählig rührte sich doch wieder das Bedürfniss nach einer Behandlung des englischen öffentlichen Rechtes, welche sich nicht um eine angebliche Theilung der Gewalten und Mischung der Regierungsformen drehte, sondern die Verhältnisse darzustellen suchte, wie sie in der Wirklichkeit lagen, und namentlich auch die untergeordneten, allein für das tägliche Leben um so bedeutenderen Einrichtungen nicht übersah. Noch ist allerdings wohl das Wünschenswerthe und Mögliche nicht erreicht; allein theils ist doch schon Bedeutendes gewonnen, theils macht sich eben auch hier die Erfahrung geltend, dass es weit schwerer fällt, eine Wissenschaft aus einer falschen Richtung in die wahre zu bringen, als einen noch gar nicht bearbeiteten Stoff von Anfang an auf die rechte Weise aufzufassen.

Auch in dieser neuen Behandlungsweise laufen die Leistungen von Ausländern neben denen der Engländer selbst her; und zwar sind jene im Zahlen-Verhältnisse, so wie der Zeit nach voran. Eine genauere Ueberlegung lässt freilich finden, dass diess nicht blosser Zufall ist, sondern aus zureichenden Gründen herrührt. Theils nämlich konnten gerade Ausländer durch die vorhandenen Darstellungen um so weniger befriedigt sein, als sie deren Mängel nicht aus den Erfahrungen und Anschauungen des täglichen Lebens ergänzen und berichtigen konnten. Theils war ihnen durch systematischere Bildung eine andere Behandlung zum Bedürfniss gemacht. Nicht zu wundern ist freilich anderer Seits, dass die Versuche solcher Fremder nur bis zu einem gewissen Grade Erfolg hatten, zum Theile selbst völlig misslangen. Man muss in einer Rechtsordnung aufgewachsen sein, um alle Einzelnheiten und Beziehungen derselben zu kennen, alle Vorschriften nach ihrer wirklichen Bedeutung zu beurtheilen, das Nichtgeschriebene richtigen Ortes einzufügen, um überhaupt von dem wahren Geist des Ganzen und des Einzelnen unbewusst durchdrungen zu sein. Es ist unbillig, wenn die Kritik diess nicht im Auge behält. Der auswärtige Bearbeiter kann hauptsächlich nur durch unbefangenes Urtheil, Vergleichung mit Fremdem, vielleicht, wie hier, durch bessere Methode und das Bestreben nach Vollständigkeit nützen. Wer freilich mit dummdreister Zuversicht unternimmt darzustellen, was er nicht kennt und auch gar nicht versuchte kennen zu lernen, verdient unbedingten Tadel.

Es erscheint aus inneren und aus äusseren, das heisst in der Zeitfolge

der Erscheinungen liegenden, Gründen räthlich, die Leistungen der Fremden von denen der Engländer zu trennen; und zwar jene zuerst zu schildern.

Der Erste, welcher eine neue Bahn einschlug, war Th. Schmalz, allerdings ein im eignen Vaterlande mehr genannter als geachteter Mann. Sein Verbesserungsversuch [1]) war ein sehr ausgedehnter; denn er umfasste das gesammte öffentliche Recht Englands, Verfassung sowohl als Verwaltung. Der Erfolg war jedoch nur ein sehr mässiger, theilweise wohl wegen des zu hoch gesteckten Zieles. Die nicht eben ausführliche Schrift ist dürftig dem Inhalte und knapp der Form nach. Manches ist schief, Einiges selbst geradezu unrichtig aufgefasst; und ein tieferes Eindringen in das Wesen der britischen Einrichtungen kann von Dem nicht erwartet werden, dem z. B. der König persönlich als die Hauptgewalt erscheint, der den Geheimenrath für die wesentlichste Staatsbehörde, das Cabinet nur für eine Art von Ausschuss hält, der den Sheriff als die Hauptperson in der Grafschaft, den Friedensrichter als unbedeutend auffasst. Allein die klare Sprache, die einfache Ordnung des Stoffes; die Bemühung, das Recht, wie es liegt, und in seiner geschichtlichen sowohl als örtlichen Eigenthümlichkeit aufzufassen, die Vermeidung jeder Verzerrung von Thatsachen zum Gefallen von Theorieen, retten doch das Buch vor einem verdammenden Urtheile. Schmalz gab zwar einen mangelhaften, aber doch keinen völlig falschen Begriff von dem englischen Staatsrechte; und er bewies durch die That, dass dasselbe keineswegs nach der Auffassung Montesquieu's wissenschaftlich dargestellt werden müsse; beides offenbar ein grosser Gewinn. Auch darf nicht übersehen werden, dass ihm nicht eben viel im Einzelnen vorgearbeitet war.

Es ist allerdings möglich, dass es einem begabteren und mit den englischen Zuständen und Rechten vertrauteren Schriftsteller gelungen wäre, auch unter gegebenen Umständen ein tüchtigeres umfassendes System aufzustellen. Im Ganzen aber war es doch wohl eine richtige Einsicht in die Leistungsfähigkeit und in das, was zunächst Noth thut, wenn diejenigen Ausländer, welche nach diesem ersten Versuche eigene Forschungen über englische Staatseinrichtungen anstellten, sich zunächst auf ein engeres Feld beschränkten, das sie vollkommen zu beherrschen hoffen durften, und wenn sie sich namentlich das Verwaltungsrecht auswählten. War doch gerade dieses einer Seits höchst eigenthümlich und von allen Ordnungen und Gedanken des Festlandes abweichend; anderer Seits von den Engländern selbst sehr vernachlässigt. Und auf diesem engeren Gebiete ist denn nun auch in der That Bedeutendes und bleibend Werthvolles geleistet worden.

Mit voller Freude und mit Stolz nennt hier der Deutsche vor Allen Vincke. Seine kleine Schrift über die Staatsverwaltung Grossbritanniens [2])

1) Schmalz, Th., Staatsverfassung Grossbritanniens. Halle, 1806.

2) Vincke, L. v., Darstellung der innern Verwaltung Grossbritaniens. Berl., 1815; 2te Aufl., 1848. — Französische Uebersetzung: Tableau de l'administration intérieure de la Gr.B. Par., 1819.

ist ein Meisterwerk. Dass in so geringem Umfange (kaum 100 Seiten in der zweiten Auflage) nicht die ganze Verwaltung, nach Ordnung und Stoff, dargestellt sein kann, ist natürlich. So fehlt denn auch der ganze Staatshaushalt, Verwaltung von Heer und Flotte; von den Gemeinden ist wenig gesagt; und selbst die Geschäfte der Friedensrichter sind nicht mit Rücksicht auf die stoffliche Vollständigkeit dargestellt. Allein es war der erste und alsbald ein vortrefflicher Versuch, den Organismus und den Geist der englischen Verwaltung in ihrer, von den Zuständen des Festlandes so völlig verschiedenen, Eigenthümlichkeit begreiflich zu machen; also die Selbstregierung der Betheiligten und die Besorgung der Geschäfte durch unbezahlte, wenig geleitete und beaufsichtigte Beamte. Bis auf Vincke war Wesen und Thatsache den Fremden unbekannt geblieben; die Engländer selbst aber waren zu sehr in diese Einrichtungen eingelebt und zu unbekümmert um Anderes, als dass sie das Eigenthümliche derselben erkannt hätten. Fast kann man daher seine Leistung eine Entdeckung nennen; denn er schloss eine ganz neue Gedankenreihe in den Staatswissenschaften auf; und es wäre sehr ungenügend, die Schrift nur als eine literarische Leistung zu würdigen, sie war eine grosse staatsmännische Handlung. Er bewies durch die Thatsache, dass die Dinge keineswegs so sein müssen, wie sie auf dem Festlande sind; und dass sie dennoch sehr gut sein können. — Gegen diese Verdienste fällt denn der einzige wirkliche Tadel, welcher gegen die Schrift auszusprechen ist, wenig ins Gewicht. Er besteht darin, dass die, allerdings vorhandenen, Schattenseiten der englischen Verwaltung nicht gehörig angegeben sind. Wenn aber seit dem Erscheinen des Buches manche Veränderungen in der englischen Verwaltung vorgegangen sind, namentlich eine Reihe von Centralbehörden geschaffen wurden, wie z. B. für die Armenverwaltung, das Gesundheitswesen, die Volksschulen, die Statistik, ausserdem die örtliche Polizei ganz neugestaltet ist: so trifft natürlich den Verfasser kein Vorwurf, sondern es ist nur die Aufgabe entstanden, auf seiner Grundlage zu ergänzen und zu erweitern.

Zum Theile ist diess nun auch geschehen durch ein späteres, ebenfalls höchst beachtenswerthes Werk und zwar diessmal eines Franzosen. Während nämlich das Bedürfniss der französischen Rechtsgelehrten mit dem englischen Gerichtswesen, besonders mit der Strafrechtspflege, genauer bekannt zu sein, durch Cottu und Rey im Wesentlichen befriedigt ward [1]), entschloss sich K. Dupin die Staatsverwaltung im engeren Sinne theils nach ihrer Einrichtung und Gesetzgebung, theils nach ihren sachlichen Mitteln und Leistungen zu schildern. In einem ausführlichen (mit irre führendem Titel versehenem) Werke [2])

1) Cottu, De l'administration de la justice criminelle en Angleterre. Ed. 2. Par., 1822. — Rey, J., Des Institutions judiciaires de l'Angleterre, compareés avec celles de la France. I. II. Par., 1826.

2) Dupin, Bar. Ch., Voyages dans la Grande Bretagne, entrepris en 1816—1820. I—VI. Éd. 2. Par., 1820—24. 4. — Deutsche Uebersetzung von Bd. 1, 2, 5 und 6, unter dem Titel: Reise nach Grossbritannien. I—IV. Stuttg., 1825—26.

sollten die Einrichtungen der Land- und der Seemacht, des Handels und Verkehres, des Ackerbaues, der Gewerbe, endlich die Organisation der obersten Behörden dargelegt werden. Leider ist das Vorhaben nur zur Hälfte ausgeführt; allein auch so ist sehr Bedeutendes geleistet. Die drei erschienenen Abtheilungen haben eine gemeinsame, höchst verständige Anlage. Jeder erste Band einer solchen Abtheilung giebt die Organisation des betreffenden Dienstzweiges, der zweite aber Technisches nebst den nöthigen Planen und Zeichnungen. Dieses Letztere kommt allerdings hier zunächst nicht in Betracht, (was auch sonst der Werth desselben sein mag;) wohl aber die in Bd. 1, 3 und 5 geschilderte Gesetzgebung und Ordnung. Die Darstellung ist übersichtlich und klar; die nöthigen geschichtlichen und statistischen Belege sind gegeben; das Urtheil ist unabhängig. Dass Alles für das Verständniss von Nichtengländern berechnet ist, kann nur als ein weiterer Vorzug erkannt werden; und an gelegentlich vorkommenden französischen Redeweisen wird sich ein vernünftiger Leser nicht stossen. Das Werk ist nur ein Bruchstück; allein ein nach Umfang und Inhalt höchst beachtenswerthes.

Eine deutsche Arbeit ist es denn wieder, welche eine der empfindlichsten, durch Dupin's Abbrechen entstandenen, Lücken ausfüllt. Es ist diess Kleinschrod's tüchtige Darstellung der Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung [1]). Mit Fleiss und Einsicht gesammelter Stoff ist hier übersichtlich verarbeit; und zwar wird nicht blos das zuletzt Gesetzliche entwickelt, sondern auch der geschichtliche Hergang und die statistische Bedeutsamkeit eines jeden Theiles deutlich gemacht.

Leider schliesst die Reihe der von Ausländern unternommenen Arbeiten mit einer völlig misslungenen. Es ist diess Jouffroy's Verfassung von England [2]). Der Verfasser verspricht in der Vorrede, nicht blos nach der Gewaltentheilung darzustellen, sondern den Geist der englischen Staatszustände zu geben und desshalb namentlich auch die staatswirthschaftlichen Theile der Verwaltung zu berücksichtigen. Ein löblicher Vorsatz, der aber auf das mangelhafteste, richtiger gesprochen auf das liederlichste vollzogen wird. Es mag wohl wenige Bücher geben, in welchen gleich grosse Beweise von Kenntnisslosigkeit, Oberflächlichkeit und Trägheit zur Schau getragen werden. Ueber die bekanntesten Dinge wird völlig Falsches gesagt; die wichtigsten Staatseinrichtungen sind mit einigen Zeilen abgefertigt, dagegen völlig überflüssige Dinge eingemischt, zum Theile in Auszügen aus bekannten Büchern; die statistischen Notizen rühren nicht selten aus dem Anfange des Jahrhunderts her; und der Verf. findet es überhaupt nicht der Mühe werth, auch nur solche Hülfsmittel nachzuschlagen, welche Jedem zur Hand sind. Es ist ein völliges Räthsel, für

1) Kleinschrod, C. Th., Grossbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe und Handel und innere Communicationsmittel. Stuttg. u. Tüb., 1836.

2) Jouffroy, H., Constitution de l'Angleterre. Par. et Leipz., 1843.

welche Leser wohl ein solches Machwerk bestimmt ist, namentlich bei einem denn doch nur für Sachverständige denkbarerweise anziehenden Gegenstande.

Nicht zahlreich, wohl aber von bedeutendem Gehalte sind diejenigen Systeme, welche mit Verlassung der Behandlung Blackstone's und Delolme's von Engländern selbst verfasst worden sind. Es gehören hierher nämlich die Werke von Stephen, Lord Brougham und Cox über das gesammte Staatsrecht Grossbritanniens; und das von Burton über das schottische Recht insbesondere. Das erste und das letzte beschäftigen sich nicht mit Staatsrecht allein; aber sie stellen es in seinem ganzen Umfange dar. Im Uebrigen ist Behandlungsweise und gesammte Auffassung, namentlich der drei erstgenannten, eine wesentlich verschiedene.

Eine in ihrer Art vortreffliche Arbeit ist Stephen's Erläuterung der englischen Gesetze [1]). Die Aufgabe, welche sich der Verfasser setzt, ist eine wesentlich juristische; d. h. er sucht den ganzen Bestand des öffentlichen Rechtes in England stofflich zu geben, denselben systematisch zu ordnen, und aus den gesammten Quellen, seien sie nun geschriebenes Gesetz oder Gewohnheit, sowohl die leitenden Grundsätze auszuscheiden, als die rechtlichen Folgerungen zu entwickeln. Hiebei begnügt er sich mit der Darstellung des positiven Rechtes, wie er es eben findet, ohne sich irgend in politische Betrachtungen und Rathschläge einzulassen oder das Ergebniss vom allgemeinen wissenschaftlichen Standpunkte zu würdigen oder mit anderen Zuständen zu vergleichen. Er liefert ein Handbuch für systematischen Selbstunterricht und für die Anwendung im Leben. Zu dem Ende ist denn auch das Werk von gehöriger Ausführlichkeit. Umfasst auch das öffentliche Recht höchstens den dritten Theil der Schrift, während der übrige Raum dem bürgerlichen und dem Staatsrechte gewidmet ist, so ist doch bei der körnigen Gedrängtheit des Styles und der geschickten Auswahl des Bedeutenderen die Abhandlung fast aller Lehren des Verfassungsrechtes und eines bedeutenden Theiles des Verwaltungsrechtes möglich.

Auf den ersten Blick mag es völlig verkehrt erscheinen, das Buch unter diejenigen zu stellen, welche von Blackstone abweichen, während es doch vielmehr selbst nur eine Umarbeitung desselben zu sein vorgiebt. Eine genauere Untersuchung zeigt jedoch, dass diese Behauptung eine im wesentlichen unbegründete ist. Der Plan des Verfassers war allerdings der, oben bereits bei Western's Umarbeitung von Delolme besprochene, den Text Blackstone's nur an dazu geeigneten Stellen Umgestaltungen und Verbesserungen zu unterwerfen, im Uebrigen aber ihn bestehen zu lassen. Allein der Veränderungen, Zusätze und Auslassungen sind es bei der Ausarbeitung so viele und so bedeutende geworden, dass in der That ein ganz neues Werk vorliegt. Vor Allem aber hat

---

1) Stephen, H. J., New Commentaries on the Laws of England. I—IV. Lond., 1841—45; Ed. 2. I—IV, 1848.

das Staatsrecht eine völlige Umgestaltung erhalten. Nicht nur ist seine Stellung im Systeme eine richtigere und ausgesonderte; sondern es ist die Grundauffassung, die Trias von Montesquieu, verlassen, das Einzelne durch und durch verbessert und auf den jetzigen Standpunkt gebracht, endlich eine ganze Reihe von Lehren neu beigefügt. So sind, um nur dieser letztern Veränderung näher zu gedenken, folgende grössere Abschnitte durchaus eigenthümliche Arbeit des Verf's: das Recht der wohlthätigen Anstalten; der Irrenhäuser; der Gefängnisse; der Landstrassen; der Schifffahrt und des Handels; über ansteckende Krankheiten; der Fortschaffungsmittel, namentlich der Eisenbahnen; der Presse; der Gasthäuser und Vergnügungsorte; der Gewerbe; der Banken; endlich über Bevölkerungslisten. Dass somit das ganze Verwaltungsrecht wesentlich eine neue Schöpfung von Stephens ist, bedarf nicht erst der Bemerkung. Ausserdem aber ist in den Kapiteln vom Parliamente, von den Gemeinden, vom Armenwesen und von der räumlichen Herrschaft des englischen Rechtes gar wenig von dem Texte Blackstone's geblieben.

Was nun aber die Behandlungsweise betrifft, so theilt Stephens durchaus die Vorzüge Blackstone's. Er hat ganz die ruhige Durchsichtigkeit, die wissenschaftliche Würde und Unbefangenheit, so wie die pünktliche Begründung seines Vorgängers und Vorbildes. Eben so wie dieser setzt er es sich zur Aufgabe, nur die wesentlichen Sätze und die allgemeinen Umrisse der verschiedenen Rechtsanstalten zu geben, vermeidet so viel als möglich das, im englischen Rechte so sehr vorwaltende, Formale und Technische, und überlässt dem Studium der Monographieen die Verbreitung über untergeordnete Einzelnheiten. Geschichtliches wird so weit gegeben, als es zum Verständisse des Gültigen nöthig ist; auf Streitfragen ist nur da aufmerksam gemacht, wo sie von grosser, namentlich verfassungsrechtlicher, Bedeutung sind.

Damit soll denn freilich nicht gesagt sein, dass das Buch in jeder Beziehung unübertrefflich sei und alle Bedürfnisse befriedige. Vielmehr sind namentlich zwei Mängel empfindlich. Einmal fehlt es an einer vollständigen Darstellung des Organismus der englischen Behörden mit kurzer Bezeichnung ihrer Zuständigkeit. Je verwickelter und zufälliger aber hier Alles ist; je seltener man sich in irgend einem andern Werke hierüber Raths erholen kann: desto nothwendiger war hier eine Uebersicht. Auch der Eingeborne hätte dafür dankbar sein müssen. Zweitens wäre es doch wohl wünschenswerth, dass der Verfasser nicht nur das Materielle der Gesetzgebung mitgetheilt, sondern auch den Geist und die Eigenthümlichkeit der englischen Staatseinrichtungen und Zustände ausdrücklich und namentlich mit Beziehung auf fremde Staaten hervorgehoben hätte. Es wäre diess eine grosse Förderung der richtigen Einsicht gewesen, welche immer nur durch Vergleichungen mit Fremdartigem vollständig gewonnen wird. So wie der Verfasser jetzt darstellt, scheint es, als verstehe sich Alles von selbst, sei es gar nicht anders möglich, bei anderen Völkern gar nichts Abweichendes zu finden; während doch so Vieles ganz eigenthümlich und gar Manches nichts weniger als rationell ist. Es mögen diese

Mängel nicht eben sehr wesentliche sein; allein sie zeigen, wie schwer es selbst einem tüchtigen Manne wird, sich von einer volksthümlichen Anschauung und Behandlungsweise loszureissen.

Auf ganz andere Weise fasst Lord Brougham die Aufgabe, eine Darstellung der englischen Verfassung zu geben [1]). Er tritt nicht als Rechtsgelehrter, sondern als Staatsmann auf, und reisst sich ganz los, nicht blos von starr technischer Behandlung der Rechtsfragen, sondern überhaupt von der hergebrachten engen und selbstischen Anschauung der Engländer. Einer Seits knüpft er seine Erörterungen des Geschichtlichen und Positiven an allgemeine staatswissenschaftliche Lehren an, zeigt den Zusammenhang des concreten Englischen mit der Ordnung der menschlichen Gesellschaft überhaupt; anderer Seits begnügt er sich nicht damit, dass eine gewisse Bestimmung oder Einrichtung gültiges Gesetz ist, sondern urtheilt auch vom Standpunkte des natürlichen Rechtes und der Zweckmässigkeit. Es mag sein, dass nicht jeder Leser einverstanden ist mit den allgemeinen staatlichen Lehren Lord Brougham's, z. B. mit seiner Theorie von den „gemischten" Regierungsformen, oder mit seinen Urtheilen und Verbesserungsvorschlägen in einzelnen Fällen; aber Keiner wird läugnen, dass eine solche freie staatsmännische Behandlung des Stoffes ein wesentliches Mittel zu einer richtigen und vollständigen Begreifung desselben ist. Dem Stoffe nach herrscht das Geschichtliche vor; dennoch muss die Schrift hier angeführt werden; denn schliesslich dienen die geschichtlichen Darstellungen doch nur als Träger staatsrechtlicher Erörterungen. Sie sind von einem fortlaufenden kritischen Commentare begleitet, und die Bekanntschaft mit den äusseren Thatsachen ist eigentlich vorausgesetzt. Niemand wird aus Lord Brougham's Werkchen eine vollständige stoffliche Kenntniss des englischen Rechtes erwerben; allein seinen Geist kann man daraus kennen lernen, so wie ein Gebahren mit demselben, welches einem Manne und freien Bürger geziemt. Höchst merkwürdig ist in letzterer Beziehung die beständige Hinführung auf den Satz, dass blose Einrichtungen und gesetzliche Gewaltbeschränkungen die Freiheitsrechte der Einzelnen und der Gesammtheit noch keineswegs wirklich gegen Willkühr und Unrecht schützen, sondern nur der thatsächlich durchgeführte Grundsatz des blos verfassungsmässigen Gehorsams und der beständig bereite Entschluss des ganzen Volkes, jeder ungesetzlichen Gewalt alsbald kräftig und nöthigenfalles mit thätlichem Widerstande entgegenzutreten. „Unsere Geschichte, sagt der ehemalige Lordkanzler, wimmelt von Beispielen, welche uns lehren, Misstrauen in blos gesetzliche Sicherheiten zu setzen; welche uns lehren, dass Richter, Parliamente und Minister, ebenso auch Könige, schwache Menschen sind, die Spielbälle eigensüchtiger Meinungen, leerer Furcht oder unehrlicher

1) Brougham, H. Lord, British Constitution. Lond., 1844. — Die Schrift bildet auch einen Theil der „Political philosophy" des Verfassers. Ueber letztere ausführlicheres oben, Bd. I, S. 261 fg.

Partheisucht; und dass das Volk nie sicher ist ohne den festen Entschluss, bis zum Tode zu widerstehen, so oft ein Eingriff in seine Reche gemacht wird." Eine solche Erläuterung des positiven Staatsrechtes leistet freilich anderes, als eine blos juristische Darlegung des befohlenen Gesetzes; erfordert aber auch eine andere staatliche Unterlage für den Schriftsteller, als diejenige eines Landes ist, in welchem selbst dem Richter die Prüfung der Gesetz- und Verfassungsmässigkeit einer Regierungsverordnung untersagt werden kann.

Weder so stoffreich und strenge juristisch, wie Stephen, noch so praktisch politisch wie Lord Brougham ist H. Cox [1]). Seine Aufgabe ist, das englische öffentliche Recht, wie es in der Gegenwart thatsächlich besteht, nach wissenschaftlicher Grundanschauung zu ordnen und die wichtigsten Fragen aus allgemeinem Standpunkte zu beurtheilen. Dabei ist aber keine Rede von der früheren falschen Methode, das positive Recht unter willkührliche Kategorieen zu zwingen; sondern es wird einfach untersucht, wie sich die thatsächlich vorhandene Staatsordnung zu der allgemeinen theoretischen Auffassung verhält. Diese letztere mag somit vielleicht nicht in allen Theilen tadelfrei sein; allein sie verdirbt wenigstens das Bestehende nicht, sondern giebt nur ein falsches Urtheil über dasselbe ab. — Ein vollständiges System des Staatsrechtes liefert der Verf. in so ferne nicht, als er nur den Organismus des englischen Reiches und die näheren Bestimmungen der einzelnen Theile desselben, somit die Form und das Recht der Gesammtheit darstellt; nicht aber auch das Recht der Einzelnen in diesem Vereine und gegenüber von demselben. Auch kann man sein Werk nicht wohl eine rechtsgelehrte Arbeit nennen; dazu ist sie nicht stoffreich, bestimmt und technisch genug. Dennoch ist sie eine wesentliche Bereicherung der Literatur des englischen Staatsrechtes; und zwar in mehrfacher Beziehung. Einmal geht die Darstellung weiter herunter, als in irgend einem anderen Buche; so dass manche wichtige Aenderung in der Gesetzgebung, welche nirgends anders mitgetheilt ist, hier ersehen werden mag. Dann ist eine weit klarere (wenn auch nicht ganz vollständige) Uebersicht über den Verwaltungsorganismus gegeben, als von irgend einem andern Schriftsteller. Nirgends ist z. B. die Stellung des Geheimenrathes und des Handelsamtes mit ihren verschiedenen Unterbehörden und Ausschüssen so verständlich dargestellt, wie hier; auch sind die Nachrichten über die Colonialregierung höchst dankenswerth. Drittens endlich führt der Verf. folgerichtig bei allen Behörden eine eben so praktisch wichtige als einleuchtende Unterscheidung der Rechte und Zuständigkeit durch, je nachdem diese nämlich Ausfluss des gewohnheitsrechtlichen königlichen Rechtes (der Prärogative) oder eines geschriebenen neueren Gesetzes sind. Wie sehr nun aber diese Behandlung dient zur richtigen Einsicht in die Aufgabe einer Behörde, zum geschichtlichen Verständnisse ihres Wesens und

1) Cox, Homersham, The British Commonwealth: or a commentary on the Institutions and Principles of Br. Government. Lond., 1854.

zur richtigen Entscheidung einzelner Rechtsfragen, bedarf wohl keines Beweises. — Mit Einem Worte, die Schrift verdient vielleicht keinen stehenden Platz auf dem Arbeitstische des Geschäftsmannes, auch kann sie den Bürger nicht zur ehrenhaften Vertheidigung seiner Rechte begeistern; aber sie lehrt Manches, was von Anderen nicht zu erfahren ist, und sie ist ein bedeutender Beitrag zu einer nach Stoff und Form guten Bearbeitung des englischen Staatsrechtes.

Nicht unbeachtenswerth endlich ist die Darstellung des besonderen schottischen Rechtes von Hill Burton[1]). Es bedarf nicht erst der Bemerkung, dass zwar im Allgemeinen dasselbe Recht in England und in Schottland gilt, namentlich in den staatlichen Beziehungen; allein manchfache Ueberbleibsel des früheren eignen Lebens sind denn doch in Schottland übrig geblieben. Anders ist die Einrichtung der Gerichte; anders die der Kirche; manchfach anders sind die Geschäftskreise und Rechte der Behörden; und auch in den materiellen Einzelnheiten aller Rechtstheile ist vieles mehr oder weniger Bedeutende abweichend bestimmt. Und mit Zähigkeit hängt das wackere aber harte Volk an diesen Erinnerungen früherer Zeiten. Eine Darstellung dieser Eigenthümlichkeiten ist daher Befriedigung sowohl eines örtlichen Patriotismus, als eines praktischen Bedürfnisses. — Von einem Systeme in strengerem Sinne ist allerdings in dem vorliegenden Werke nicht die Rede; es sind einfach die Gegenstände unter einigen Hauptabschnitten vertheilt; die Darstellung im Ganzen und im Einzelnen aber ist rein praktisch, weder eine geschichtliche noch eine wissenschaftliche Begreifung anstrebend. Nicht einmal die Aufgabe hat sich der Verfasser gestellt, in einem Gesammtbilde mit scharfen Umrissen die Eigenthümlichkeiten des schottischen Rechtes gegenüber von dem englischen vorzuführen; diess mag der Leser sich selbst aus den einzelnen, allerdings sehr bestimmt und fasslich gegebenen, Lehren zusammensuchen; und gar der Ausländer ist in der doppelt schwierigen Nothwendigkeit, sich die Eigenthümlichkeiten des schottischen Staatslebens durch das Medium des englischen Rechtes, in welchem es sich reflectirt, zu begreifen. Mit alle dem jedoch ist es ein tüchtiges Werk; kurz, bestimmt, von juristischem Geiste. Man lernt, und die Ueberzeugung, dass der Verfasser vollständig seines Stoffes Herr ist, drängt sich gar bald auf.

Diess ist, so viel mir bekannt geworden, (und etwas Wichtiges dürfte kaum fehlen) der gesammte Vorrath von systematischen oder wenigstens dogmatischen Bearbeitungen des gesammten englischen Staatsrechtes und ganzer Haupttheile desselben. Es ist überflüssig zu wiederholen, dass sich darunter treffliche Arbeiten befinden; allein es ist auch wohl klar geworden, dass keineswegs Alles geleistet ist, wozu die Wissenschaft die Mittel besitzt, und dass sogar für den täglichen unmittelbaren Gebrauch Wünsche unbefriedigt bleiben. Es ist daher wohl keine überflüssige Abschweifung oder leere Aufhäufung von Büchertiteln, wenn jetzt nachträglich auch noch solche Gattungen

1) Hill Burton, J., Manual of the Law of Scotland. I. II. ed. 2. Edinb., 1847.

von Schriften namhaft gemacht werden, welche, ohne irgend einen Anspruch auf wissenschaftliche Bearbeitung zu machen, doch entweder eine Uebersicht über die bestehenden Staatseinrichtungen gewähren, oder über Punkte Auskunft gewähren können, welche, in zu enger Auffassung, von den Rechtsgelehrten nicht beachtet wurden.

Solcher Schriften giebt es denn nun aber mehr als eine Gattung.

Vor Allem ist der populären Rechtsbelehrungen Erwähnung zu thun. Solcher besteht eine ziemliche Anzahl von verschiedener Form, aus verschiedener Zeit und von verschiedenem Werthe [1]). Das Bedürfniss solcher gemeinfasslicher Darstellungen und ihr Nutzen im Falle einer guten Bearbeitung ist nicht in Zweifel zu ziehen. Sind sie doch das einzige Mittel, um Kenntniss von Rechten und Pflichten bei Solchen zu verbreiten, deren Verhältnisse ein Studium wissenschaftlicher Werke ausschliesst. Es liegt in der Natur der Sache, duss man sich im Zweifel je nach dem neuesten Erzeugnisse umzusehen hat.

Eine zweite Gattung von Ergänzungsschriften sind die Staatshandbücher. Ein gutes Buch dieser Art ist ein treffliches Mittel zur Gewinnung einer Uebersicht über den ganzen Behördenorganismus. Durch logische Ordnung und zuverlässigste Vollständigkeit lehrt es den Organismus der Behörden, durch die Aufführung der Namen aber die Art und die Zahl ihrer Besetzung kennen, auch theilt es überdiess in der Regel kurze Angaben über den Geschäftskreis der verschiedenen Stellen und manchfaches Statistisches mit, was zu wissen noth thut. — Leider ist diese Hülfe in England nur unvollständig vorhanden. Es giebt zwar eine ganze Reihe von Staatshandbüchern, so den eigentlichen Staatskalender, British Imperial Calendar genannt, die in kurzen Zwischenräumen immer neu aufgelegten Navy- und Army-Lists in verschiedenen Bearbeitungen, das höchst umfangreiche und in vielfachen Beziehungen sehr belehrende Staatshandbuch der ostindischen Compagnie, die zum Erstaunen

1) Care, H., English liberties, or the freeborn subjects inheritance. ed. 4. Lond., 1719. — Jacob, G., Lex constitutionis, or the gentleman's law . . Lond., 1719 und 1737. — Laws of liberty and property; containing a concise treatise of all the laws, made for the use and benefit of the subjects of England. Ed. 3. Lond., 1764. 12°. — Guide to the rights and privileges of Englishmen. Lond., 1770, 12°. — Plowden, Fr., Jura Anglorum; or the rights of Englishmen Lond., 1792. — Price, J., A general view of the laws, government, revenues of England. Ed. 2. Lond., 1799. — Giffard, J., The complete english lawyer, or every man his own lawyer, containing a summary of the Constitution . . Ed. 2. Lond., 1818. — Conversations on the English Constitution. Lond., 1828. — The cabinet lawyer, or popular digest . . Ed. 19. Lond., 1854. — Auch ist wohl schliesslich hier anzuführen: Taylor, E., The book of rights; or constitutional acts and parliamentary proceedings effecting civil and religious liberty. From the Magna Charta to the present time. Lond, 1833. Es sind chronologisch geordnete Actenstücke, mit gutem Inhaltsverzeichnisse und unbedeutenden Anmerkungen.

grosse Law-List, welche die persönlichen Nachweisungen über das gesammte Gerichtswesen und was damit entfernt zusammenhängt, liefert; die jährlich von den Universitäten erscheinenden Calendars; und wahrscheinlich noch Weiteres dieser Art. Allein selbst wenn man sich die, nicht geringe, Mühe und den, nicht unbedeutenden, Aufwand einer Anschaffung und Nebeneinanderhaltung derselben nicht verdrüssen lässt, so ist man doch nicht so weit, als ein einziges gut eingerichtetes Staatshandbuch führen würde. Einige dieser besonderen Handbücher sind zwar recht gut und geben auch erforderlichen Nachweis; aber gerade die Hauptsache, nämlich die vollständige und belehrende Uebersicht über die ganze Verwaltung erhält man doch nicht. Ueber den wichtigsten Theil derselben, die innere Verwaltung, bleibt man sehr lückenhaft und unklar unterrichtet, da hierüber nur der eigentliche Staatskalender Mittheilung macht, eben dieser aber das unvollkommenste aller der genannten Bücher ist.

Einigen Ersatz allerdings gewähren einige wunderliche Bücher über die Geschichte und die Einrichtungen des Hofes und der Staatsstellen; aber freilich auch nur einigen Ersatz. — Die älteste dieser Schriften ist eine aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts stammende Aufzählung und Beschreibung der verschiedenen Hof- und Staatsstellen), deren Nachrichten zwar vollständig genug, dagegen aber auch höchst unsystematisch und unübersichtlich sind. Ausser den Namen der damaligen Inhaber giebt sie auch, bei Sinecurn, deren Stellvertreter, und immer den Betrag der Gehalte. Namentlich in dieser letzteren Beziehung hat das sonst unbedeutende Buch geschichtlichen Werth. — Hierauf folgt Beatson's Verzeichniss der verschiedenen Ministerien und Behörden, ferner sämmtlicher Pairs, der Erzbischöfe, Bischöfe, Sprecher des Unterhauses u. s. w. Ohne Zweifel die Frucht langen peinlichen Fleisses; allein ganz ohne Geist und ohne Eingehen in die Sache [1]). — Merkwürdiger ist eine dritte Arbeit, das „Buch vom Hofe" genannt [2]), und dazu bestimmt, die Einrichtung des englischen Hofes zu erläutern, sowohl was das Cäremoniell, als was die Geschäfte und Rechte der verschiedenen Personen und Stellen betrifft. Dabei holt der Verf. aber in doppelter Beziehung weit aus. Einmal werden in einer ächt-patrimonialen Ansicht zu den Hofbeamten der Königin auch die höchsten Staatsbeamten gezählt, nicht nur z. B. die Minister, sondern auch die Nebenglieder des Ministeriums, die Gesandten u. s. w.; ja selbst das Parliament findet eine ausgedehnte Berücksichtigung. Sodann sind nicht etwa blos die Hofbeziehungen der Aufgeführten erörtert, sondern auch deren staatliche Stellungen; so von der Königin herab. Nun sind aller-

1) Beatson, Political index of Great Britain and Ireland, or a complete register of the hereditary Honors, Public Offices and Persons in Office, from the earliest times. I—III. Lond., 1806.

2) Thoms, W. J., The Book of the Court; exhibiting the history, duties and privileges of the English Nobility and Gentry, particularly of the great Officers of State and Members of the Royal Household. 2. edit. Lond., 1844, kl. 4.

dings die Mittheilungen mehr durch Klarheit, als durch Tiefe und Gelehrsamkeit ausgezeichnet; allein sie dienen doch manchfach zur Zurechtweisung. Was sonst noch von Cäremonienmeister- und Hofmarschall-Weisheit in dem Buche steht, mag man ja, nach Belieben, überschlagen, obgleich es zum Theile ganz unterhaltend ist. — Gründlicher und ernsthafter, allein weniger gut bearbeitet ist das letzte der hierher gehörigen Werke, nämlich die Beiträge zur Geschichte der Staatsämter von Thomas [1]). Eigentlich sind es nur Bruchstücke, (wie freilich der Verfasser selbst zugiebt,) und zwar in doppelter Beziehung. Einmal ist überhaupt nur von einigen der grossen Staatsämter die Rede. Zweitens werden die berücksichtigten sehr ungleich behandelt, nämlich von einigen nur die allmähligen Veränderungen des Bestandes und der Einrichtungen angegeben, von andern aber Genaueres über den jetzigen Stand. Vorzugsweise ist das Archivwesen berücksichtigt. Von der Bearbeitung ist wenig zu rühmen, sei es vom Standpunkte der geschichtlichen Kunst, sei es von dem der Staatskunst; allein es ist ein reicher Stoff beigebracht, und der Verfasser hat es an Fleiss und Gewissenhaftigkeit nicht fehlen lassen.

Eine vierte Klasse von Ergängungsschriften sind solche, welche die Schilderung englischer Zustände überhaupt liefern, dabei denn auch staatliche Einrichtungen ins Auge fassen, ohne übrigens eine dogmatische rechtliche Entwicklung irgendwie zu beabsichtigen. Sie sind also nicht sowohl dazu geeignet, Lücken in der genaueren Kenntniss der Gesetze zu ergänzen, welche die systematische Literatur offen lassen mag; als vielmehr den Geist kennen zu lernen, welcher sich in dem ganzen Volks- und Staatsleben ausspricht, die gesellschaftliche Gestaltung des Landes, und die Folgen der Einrichtungen und Gesetze für menschliches Wohl und Wehe, für Gesittigung und Macht. Dass gute Schriften dieser Art, das heisst solche, welche von wohl wohlunterrichteten und scharfsinnigen Beobachtern ohne vorgefasste Absicht entworfen sind, manchfach belehren und zur richtigen Beurtheilung der gesetzlichen Bestimmungen beitragen können, bedarf keines Beweises. Eben so wenig aber auch, dass für Unbefähigte, Unwissende und partheiisch Eingenommmene hier eine unerschöpfliche Gelegenheit ist, Verkehrtes und Unwahres zu Markte zu bringen. — Je mehr England die Aufmerksamkeit der ganzen gebildeten Welt seit lange in Anspruch nimmt, desto zahlreicher sind denn nun auch solche allgemeine Schilderungen seiner Zustände. Sie haben immer, wenn irgend gut geschrieben, zahlreiche Leser gefunden; und in jeder Sprache sind welche vorhanden. Eine vollständige Aufzählung derselben an gegenwärtiger Stelle ist freilich eben so unmöglich, als sie nutzlos wäre. Allein einige der tonangebenden Schriften mögen doch genannt sein zur Bezeichnung der Gattung; wobei zweierlei als zweckmässig erscheint. Einmal ist nicht blos den

1) (Private.) Notes of materials for the history of Public Departments. Lond., printed for H. M. Stationery Office, 1846. Fol. — Das Buch ist nicht im Handel.

neueren Erscheinungen dieser Art die Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern dürfen auch die bekannteren unter den älteren nicht übergangen werden. Wenn diese auch nur frühere Zustände schildern können, so sind sie doch nicht selten für die Geschichte der Entwicklung und selbst für das Verständniss der jetzigen Einrichtungen von Bedeutung. Zweitens aber ist es gut, nicht nur solche Bücher zu kennen, welche ein günstiges Bild entwerfen, sondern auch die Ansichten entschiedener Tadler. Dass die Letzteren unendlich nachstehen an Zahl so wie an Bedeutung und Begabung, ist indessen nicht bloser Zufall. Es ist allerdings ganz nützlich, auch die Kehrseite zu kennen, und ganz erlaubt, sie ebenfalls darzulegen; aber nur ein verschrobener Kopf oder ein auf Unrechtes gerichteter Wille kann in England überwiegend oder gar ausschliesslich Schlechtes sehen.

Was nun zuerst die älteren Schilderungen englischer öffentlicher Zustände betrifft, so erschien schon in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ein Werk zum erstenmale, welches ein seltenes Glück machte, während fast eines Jahrhunderts unzählige Auflagen erlebte und immer mehr vervollständigt wurde, somit offenbar zu seiner Zeit ein grosses Bedürfniss befriedigte. Es ist diess Chamberlayne's „Gegenwärtiger Zustand von England“ [1]). Ein Theil des Buches beschäftigt sich allerdings mit Beschreibung einzelner Oertlichkeiten; allein die Hauptsache ist doch eine Schilderung des ganzen öffentlichen Wesens. Es werden alle einzelnen Behörden aufgeführt, in ihrer Zuständigkeit und Zusammensetzung geschildert; die öffentlichen Anstalten sind angegeben, namentlich ist auch den Einrichtungen der Stadt London grosse Aufmerksamkeit geschenkt; den späteren Ausgaben sind die Namen und Stellungen aller Beamten beigegeben. Kurz es giebt die Schrift einen deutlichen Begriff des öffentlichen Lebens, und der grosse und dauernde Beifall erklärt sich ganz gut. — Dahin gestellt mag bleiben, ob der abentheuernde Vielschreiber Gregor Leti bei seinem „britischen Theater“ [2]), welches nicht lange nach der ersten Ausgabe Chamberlayne's erschien, sich diesen zum Muster nahm. Jeden Falles behandelt er seinen Gegenstand auf dieselbe Weise; (abgesehen von dem geschichtlichen Theile des Werkes, welcher hier nicht weiter in Betrachtung kömmt.) Die meiste Aufmerksamkeit verwendet er auf die kirchlichen

1) Chamberlayne, E., Angliae notitia, or the present state of England. — Von der Vereinigung mit Schottland an lautet der Titel: Magnae Britanniae notitia. Die erste Ausgabe kenne ich nicht; die zweite ist von 1669, ein kleiner Duodezband. Der Ausgaben sind so viele, dass vom J. 1754 die 38ste der Beschreibung von England und die 17te der von Schottland vor mir liegt; zwei stattliche Bände. — Das Buch war so bekannt und verbreitet, dass noch im J. 1770 ein ähnliches, allein doch weit mehr politisches Urtheil einflechtendes Unternehmen den abgeschmackten Titel erhielt: The new present state of Great Britain.

2) Leti, G., Del teatro britannico, overo historia dello stato, corte, governo della Grande Bretagna. I. II. Lond., 1683, 4; ed. 2, I—V, Amst., 1684, 8.

Angelegenheiten; doch kann nicht in Abrede gezogen werden, dass auch die Schilderung der weltlichen Zustände anschaulich ist und von Beobachtung und Fleiss zeugt. Es ist kein eigentlich wissenschaftliches, allein ein ganz brauchbares Buch, und die bekannte geschichtliche Unzuverlässigkeit Leti's kann hier nicht schaden. — Sodann mag noch eine etwas spätere deutsche Schrift von J. B. Küchelbecker [1]) angeführt sein. Es ist eine Art von Statistik, in welcher aber die Staatseinrichtungen den hauptsächlichsten Platz einnehmen. Wahrheitsliebe nöthigt einzuräumen, dass der Deutsche seine Vorgänger nicht erreicht hat. Die Auffassung ist eine sehr äusserliche, und von einem staatsmännischen Verständnisse der eigenthümlichen englischen Verhältnisse, z. B. also der parlamentarischen Regierung, der Partheien u. s. w., gar keine Spur.

Wenden wir uns zu den neueren Werken dieser Gattung, so gehören zu den im Ganzen günstigen Beurtheilern von den Deutschen namentlich Wendeborn, Archenholz und F. von Raumer [2]); von den Franzosen Simond, Stael-Holstein und L. Faucher [3]); von englischen Schriftstellern endlich aber mögen hauptsächlich diejenigen genannt sein, welche bei Vergleichung ihrer vaterländischen Zustände und Einrichtungen mit denen der Vereinigten Staaten ersteren den Vorzug einräumen, also namentlich Aiken und Tremenhere [4]). — Ohne Zweifel sind von Allen die Letztgenannten die Belehrendsten, wenn auch nicht gerade die Unbefangensten. Mit den vaterländischen Zuständen und deren Wirkungen besser vertraut als Ausländer sein können, werden sie anderer Seits durch die Vergleichung mit fremdartigen Verhältnissen wenigstens soweit zur Einnehmung eines allgemeinen Standpunktes genöthigt, dass sie in dem Vorhandenen nicht ohne weiteres das einzig Mögliche erblicken. Ihre ganze Aufgabe veranlasst sie, den Geist und die

---

1) Küchelbecker, J. B., Allerneueste Nachricht vom Königreiche Engelland, in sich enthaltend . . . Frankf. u. Lpz., 1737, 4°.

2) Wendeborn, G. F. A., Der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und Kunst in Grossbritannien gegen das Ende des 18ten Jdrts. I—IV. Berl., 1785. — Archenholz, J. W. von, England und Italien. Bd. I und III. 2te Aufl. 1787. (Auch ist auf dessen „Annalen der brit. Geschichte." Braunschw., I—XX, aufmerksam zu machen.) — Raumer, F. von, England im J. 1835—36. I. II. Lpz., 1835.

3) Simond, L, Voyage en Angleterre, pendant les années 1810 et 1811. I. II. Par., 1817. — Stael-Holstein, A. de, Lettres sur l'Angleterre. Par., 1825. (Deutsche Uebersetzung: Ueber die Verfassung, Verwaltung und den politischen Gemeingeist Englands, von K. H. Scheidler. Jena, 1825.) — Faucher, Leon, Études sur l'Angleterre. I. II. Par., 1825.

4) Aiken, P. F., Vergleichende Darstellung der Constitutionen Grossbritanniens und der V. St. von Nordamerika. Bearbeitet von K. J. Clement. Lpz., 1844. — Tremenhere, H. S., The Constitution of the U. St. compared with our own. Lond., 1854. — Ueber beide Schriften vgl. oben, Bd. I, S. 562.

Folgen der bestehenden Einrichtungen scharf zu durchdenken. So lässt sich denn nicht verkennen, dass Aiken eine ganz verständige Vertheidigung der Monarchie auf englischer Grundlage im Vergleiche mit der Demokratie geliefert hat. Also des Bleibenden der Gewalt verglichen mit der kurzen und schwachen Wahlregierung; des Einflusses der Gentry im Gegensatz gegen die Folgen des allgemeinen Wahlrechtes; der ganzen englischen Gesittigung mit amerikanischer Rohheit und Gemeinheit. Tremenhere aber hat, hauptsächlich auf Story und andere Amerikaner gestützt, den Beweis zu liefern gesucht, dass das Staatsleben in den Vereinigten Staaten in der Wirklichkeit weit abweiche von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und von den Hoffnungen ihrer Gründer. Er stellt die richterliche Gewalt als unmächtig und fast beseitigt dar, die ausübende Gewalt als genöthigt zur Nachgiebigkeit gegen den Pöbel und zur Bestechung der Stimmführer, die höchsten Stellen als übergegangen in die Hände von Staatsmännern dritten Ranges, u. s. w.; und im Gegensatze mit diesen Uebeln und Flecken erscheint ihm dann der Zustand des englischen Staates als musterhaft. — Von den festländischen Schriftstellern ist aber ohne Zweifel den Franzosen im Ganzen der Preis der grösseren Einsicht und genaueren Kenntniss des Landes zuzuerkennen; wie denn auch deren Schriften sehr verbreitet in Deutschland sind, während umgekehrt kaum eine der deutschen jenseits des Rheines die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. — Von den Deutschen kennt nämlich Wendeborn zwar das Land (vom langen Aufenthalte als Geistlicher in London); nicht aber den Staat und die gesellschaftlichen Zustände. Daher giebt er in diesen Beziehungen viel Falsches und Niedriges. Archenholz ist leidenschaftlich für englische Dinge eingenommen, und mahlt in Folge dessen gelegentlich in das Schöne; doch hat allerdings Keiner so viel beigetragen, wie er, die Blicke der Deutschen auf England zu richten. Raumer endlich theilt sehr Gemischtes und nicht lauter Kennenswerthes mit; auch beweist er durch Ueberschätzung des im Augenblicke Nächstliegenden (der Reform) mässigen staatsmännischen Blick; wenn schon Mancherlei bei ihm zu beachten sein mag. — Unter den Franzosen dagegen ist Simond zu rühmen wegen seines sehr verständigen und lehrreichen Buches. Er giebt einen umfassenden Begriff von den Zuständen während der napoleonischen Kriege; kennt die Verhältnisse gut, verfällt weder in läppisches Bewundern, noch in schwarzgalligen Tadel. Stael-Holstein entwirft nicht nur sehr lebendige Schilderungen von staatlichen Aeusserlichkeiten, z. B. Wahlen, Geschäftsformen des Parliamentes u. s. w.; sondern zeigt auch tiefes Verständniss der gesellschaftlichen Grundlage und der bestimmenden Kräfte des öffentlichen Lebens, nämlich der wunderbaren Mischung von aristokratischem Geiste und bürgerlichem Selbstgefühle, von starkem Willen der höheren Klassen und unnachlässiger Ueberwachung des demokratischen Gemeingeistes. Ein System des Staatsrechtes ist das Buch freilich nicht; wohl aber eine vortreffliche Zurechtsetzung unrichtiger theoretischer Systeme. Leon Faucher endlich betrachtet das übermächtig und überreich gewordene, das zur bürgerlichen Freiheit ohne Pöbelherrschaft und

Umsturz durchgedrungene, das gewerbekünstliche, aber das auch an tiefen gesellschaftlichen Schäden leidende England als Nationalökonom und als Staatsmann.

Aehnlich, wie bei den günstigen Beurtheilern verhält es sich bei den unbedingt tadelnden. Auch hier stellen neben den Engländern selbst die beiden festländischen Hauptvölker ihre Vertreter. — Es kann in der That nicht behauptet werden, dass die von Deutschen verfassten Schriften dieser Richtung der vaterländischen Literatur zur Ehre gereichen. Zwei frühere Schriften sind gar zu platt und roh. Es ist nämlich eine demokratische Auffassung der gemeinsten Art, in welcher schon vor zwei Menschenaltern Albrecht sämmtliche englische Einrichtungen und Zustände einem herben Tadel unterzog. Und wenn später gar Beschorner einen ähnlichen Bericht auf allerlei Erzählungen und Gerüchte gründete, so bewies dieses Machwerk einen so geringen Grad von Einsicht, Kenntniss und gesundem Urtheile, dass der Verfasser nur für unzurechnungsfähig erklärt werden kann [1]). Hoch über dieser Stufe steht denn allerdings der jüngste deutsche Tadler der englischen Staatszustände, L. Bucher [2]); ein Mann von Wissen und Geist. Dennoch kann auch sein Werk nur mit entschiedener Missbilligung genannt werden. Sein Grundgedanke ist, dass der ursprünglich deutsche, der angelsächsische, Staat, dessen Recht und Verfassung das Common Law gewesen, allmählig von dem künstlichen geschriebenen Rechte, dem Statute Law, zum Vortheile selbstsüchtiger aristokratischer Partheien überwuchert und erdrückt worden sei. Demgemäss sei an die Stelle der von den selbstständigen Gemeinden und Bezirken gesendeten Beauftragten ein im Namen der Gesellschaft regierendes Parliament getreten, welches in völlig falscher Richtung und ohne innere Berechtigung den Staat willkührlich missleite und missbrauche. Die angebliche Ueberwachung der Gewalt durch die beiden grossen Partheien im Parliamente sei eitel Spiegelfechterei, und eine Hülfe nur zu erwarten von entschiedener Rückkehr zur Selbstregierung aller einzelnen Oertlichkeiten und Körperschaften nach gemeinem Rechte. Da nun die geschichtliche Auffassung handgreiflich unrichtig und nur für den nächsten Zweck erfunden ist; da ferner der schliessliche praktische Rath unmöglich ernst gemeint sein kann, auch nicht einmal dem Scheine nach ein Versuch gemacht ist, die Möglichkeit einer solchen Staatsauflösung als ausführbar zu zeigen: so ist die Absicht des Buches kein kleines Räthsel. Wie sich aber dasselbe auch lösen lasse, jeden Falles ist sicher, dass hier nichts Gutes gefördert wird. Die englischen Zustände sind keine ideellen; allein es heisst nur einer stumpfen Willkührherrschaft der Bureaukratie oder einer rohen Bar-

---

1) Albrecht, Untersuchungen über die englische Staatsverfassung. I. II. Tüb., 1792. — Beschorner, J. G., Prüfung der englischen Staatsverfassung und Vergleichung derselben mit der deutschen. I—III. Lpz., 1821.

2) Bucher, L., Der Parlamentarismus, wie er ist. Berl., 1855.

barei der Masse in die Hände arbeiten, wenn sie auf solche Weise in ihrem innersten Wesen falsch dargestellt und in ihren Wirkungen verläumdet werden. — Nicht unverständig, aber durch bittern Nationalhass bis zum unleidlichen vergiftet, ist der von einem ungenannten französischen Schriftsteller ausführlich ausgesprochene Tadel [1]). Viele der von ihm gerügten Uebelstände und Missbräuche haben allerdings wohl zu irgend einer Zeit und in irgend einem Grade bestanden; dennoch ist die ganze Schilderung lediglich ein Zerrbild, theils wegen der Steigerung von Ausnahmen zur Regel, theils wegen völler Uebergehung der guten und grossen Seiten. Von einer staatsmännischen Würdigung ist gar keine Rede; und wenn die leidenschaftlichen Aeusserungen in den Partheireden oder- Schriften der Engländer selbst irgend etwas beweisen, so ist es der gesunde Zustand des Ganzen, welcher solche Aufregungen ohne allen Schaden erträgt, ja ohne Beachtung lässt. Völlig unbegreiflich bliebe jeden Falles, wie England, wäre es wirklich ein solches Pandämonium und Tollhaus, zu dieser Macht, Rechtssicherheit und Freiheit hätte gelangen können. — Unter den Engländern selbst aber, die sich die unerfreuliche Aufgabe gestellt haben, ihr Vaterland von schlimmer Seite zu schildern, mag am besten wieder Einer herausgehoben werden, welcher eine Vergleichung mit Amerika anstellt. Ein Solcher ist aber z. B. der ungenannte Verfasser des Buches „Amerika verglichen mit England“ [2]). Vom Standpunkte des erbittertsten Chartismus aus wird hier über das wesentlich aristokratische England unbarmherziger Tadel ausgesprochen, auf die mittleren und niederen Stände der nördlichen Staaten Nordamerika's alles Lob gehäuft. Nach der Auffassung des Verfassers ist die staatliche Gleichheit der Bürger die Mutter aller Tugenden, namentlich der guten Erziehung Aller, der Sittlichkeit und Keuschheit, der Befähigung zur Selbstregierung, der freien Thätigkeit, Wohlhabenheit u. s. w.; Standesunterschied dagegen die Quelle aller entgegengesetzten Uebel. Von Amerika wird selbst die jetzt übliche Wahl der Richter je auf ein oder einige Jahre gelobt. Es wäre nicht der Mühe, diese zum Theile trivialen, zum Theile ganz unwahren Sätze, diesen Mangel an Zusammenhang von Ursache und Wirkung, diese Verkehrtheit in der Begreifung der Quellen des amerikanischen Gedeihens, diese Einseitigkeit in der Beurtheilung der englischen Zustände hier besonders hervorzuheben, hätte das Buch nicht, vor manchen seines gleichen, den Vorzug, dass es die öffentlichen Einrichtungen und Zustände Englands in sehr grosser Vollständigkeit und Ausführlichkeit einzeln durchgeht; und wenn man sicher auch dem Verfasser in der Hauptsache seiner Beurtheilung nicht beistimmen, in seinen Anschauungen weder den Staatsmann

1) R . . ., A., Essai s. l. constitution pratique et le Parlament d'Angleterre. Par., 1831.

2) America compared with England. The respective social effects of the American and English systems of Government and Legislation. Lond., 1848.

noch auch selbst nur den gewöhnlichen Menschenkenner finden kann: so ist doch diese Aufzeigung der Rückseite aller Dinge von entschiedenem Nutzen. Auch in England ist Manches „faul im Staate," und es ist heilsam wenn auch nicht angenehmen, den Finger darauf legen zu sehen.

### 3. Schriften über das Parliament.

Die ausgedehnte Wirksamkeit und die überwiegende Wichtigkeit des Parliamentes haben höchst zahlreiche Schriften hervorgerufen, welche sich ausschliesslich mit demselben beschäftigen. Es zerfallen aber dieselben in zwei wesentlich verschiedene Gattungen.

In die eine gehören alle diejenigen Schriften, welche nur unverarbeiteten Stoff zur Kenntniss des Parliamentes und seiner Handlungen geben. Es sind diess aber theils Actenstücke, in welchen dem Parliamente eine Mittheilung oder eine Anmuthung gemacht wird, oder dessen Willen ausgesprochen ist; oder aber sind es Aufzeichnungen von Thatsachen und Aeusserungen, welche im Parliamente vorgekommen sind. Diese sämmtlichen Schriften bilden allerdings keinen Bestandtheil der wissenschaftlichen Literatur; allein eine Kenntniss von dem Vorhandensein und von der Beschaffenheit derselben ist dennoch auch für den Mann der Wissenschaft wichtig, ja unentbehrlich, indem sie höchst wichtige Nachrichten enthalten [1]).

---

1) Die Menge und der Anfang der Druckschriften, welche Nachricht geben von dem, was im Parliamente geschehen ist oder demselben mitgetheilt und angemuthet wurde, ist ganz unermesslich, und es kann von einer wirklichen Bekanntschaft eines einzelnen Menschen mit diesem gesammten Stoffe gar keine Rede sein. Nur zu bestimmten Zwecken, sei es geschichtlichen sei es dogmatischen, mag das Einschlagende aufgesucht werden Um so nothwendiger ist denn aber eine Uebersicht über diese Papierwelt, damit das Gewünschte, und zwar in seiner grössten vorhandenen Zuverlässigkeit und Ausführlichkeit, gefunden, endloses vergebliches Suchen vermieden werde. Der Versuch zu einem solchen Wegweiser soll im Folgenden gemacht werden, da namentlich auf dem Festlande die Kenntniss von den Parlaments-Papieren eine sehr unvollständige und unklare zu sein pflegt. Für eine unbedingte Vollständigkeit vermag ich allerdings nicht einzustehen; wohl aber für die Richtigkeit des Angeführten, indem ich die sämmtlichen zu nennenden Schriften zum Zweck der gegenwärtigen Mittheilungen nochmals zur Hand genommen habe. — Es sind jedoch einige Vorbemerkungen zum vollen Verständnisse nöthig.

Vor Allem ist zu unterscheiden zwischen amtlichen und nichtamtlichen Druckschriften über parlamentarische Angelegenheiten. — Die ersteren zerfallen wieder, was den Ursprung betrifft, in Mittheilungen der Regierung an das Parlament, (und zwar, genau genommen, von vierfacher Art: Nachweisungen, returns, auf Befehl eines der beiden Häuser, erstattet von Finanzbehörden über Gegenstände ihres Amtes; Urkunden, erlangt in Folge einer Adresse an die Krone;

Die andere Hauptgattung begreift die zahlreichen wissenschaftlichen Bearbeitungen der parlamentarischen Verhältnisse. Man hat sich begreif-

---

Urkunden mitgetheilt auf Befehl der Königin, in der Regel Berichte königlicher Commissionen oder Untersuchungsberichte; endlich Urkunden, regelmässig mitgetheilt in Folge einer Parliamentsacte;) in Eingaben von Privatpersonen; endlich in die in den beiden Häusern des Parliamentes selbst entstehenden Actenstücke. Dem Inhalte nach aber ist ein Unterschied zwischen: Bittschriften; Anträgen und Gesetzesentwürfen (sei es nun von der Regierung oder von Mitgliedern ausgehend;) Ausschussberichten mit ihren, oft höchst umfangreichen, Beilagen; Actenstücken, in der Regel von der Regierung, verlangt oder unverlangt, mitgetheilt; Verhandlungen zwischen beiden Häusern und Adressen an die Regierung; endlich Aufzeichnungen über das in jedem der beiden Häuser selbst Geschehenen, was denn wieder zerfällt in die regelmässig an die Mitglieder vertheilten Nachweisungen über die Abstimmungen u. s. w. der letzten Sitzung (Votes), und in die Protocolle (Journals) der Häuser, welche am Ende jedes Reichstages als ein Ganzes gedruckt werden. Die Masse dieser amtlichen Papiere ist ungeheuer gross und, bei der steigenden Oeffentlichkeit und dem immer weiter greifenden Antheile des Parliamentes an der Regierung, immer noch im Zunehmen. Die Zahl der Nummern, gross und klein, beläuft sich in einer Session wohl auf zweitausend, und sie füllen seit mehreren Jahrzehenten in jeder solchen Session fünfzig grosse Foliobände und mehr; abgesehen noch überdiess von den Protocollen der beiden Häuser, welche je auch einen grossen Folianten bilden. — Die nichtamtlichen Druckschriften bilden zunächst zwei grosse Hauptgattungen. Die eine derselben besteht aus den Mittheilungen über Parliamentssitzungen in den Zeitungen oder Zeitschriften, an Ort und Stelle nachgeschrieben von Privatpersonen, redigirt und bekanntgemacht im Sinne und auf Rechnung und Verantwortung der betreffenden Zeitschrift, wie jede andere Tagesneuigkeit. Die andere Abtheilung wird gebildet durch, zum Theile höchst umfangreiche, Bücher, welche ausschliesslich die Ereignisse im Parliamente, namentlich aber auch die Reden und Abstimmungen, als geschlossenes Ganzes mittheilen.

Leicht begreift sich, dass diese verschiedenen Schriften von sehr verschiedener Wichtigkeit und Brauchbarkeit sind. — Was zuerst die amtlichen Actenstücke betrifft, so sind hauptsächlich die von der Regierung dem Parliamente mitgetheilten Papiere, so wie die Berichte der Parliamentsausschüsse für den wissenschaftlichen oder praktischen Gebrauch späterer Zeit oder räumlich Entfernter von hohem Werthe. Unter den ersteren befinden sich grosse Sammlungen von Nachrichten und Urkunden über fast alle Theile des öffentlichen Lebens, welche die Regierung, oft mit grossem Aufwande von Mühe und Kosten, durch ihre Beamten innerhalb und ausserhalb Landes hat sammeln lassen. So z. B. über Handelsanlegenheiten, Zustände der Kolonieen und Nebenländer, Gesetzgebungsfragen, Gefängnisse, Armenwesen, Manufacturen, Eisenbahnen, völkerrechtliche Verhältnisse, u. a. m. Die Ausschussberichte aber enthalten, hauptsächlich in ihren gewöhnlich höchst umfassenden Beilagen, einen ganz unerschöpflichen Schatz von Thatsachen, Kenntnissen und Gedanken bezüglich einer Menge von einzelnen staatlichen Fragen, welche die Aufmerksamkeit des Parliamentes irgend wie auf sich zogen, und ihm eine genaue Vorbereitung für die Verhandlung und

licherweise mit der Aufzeichnung des rohen Stoffes nicht begnügt, sondern diesen für das Verständniss geordnet, Regeln für die Thatsachen, Erörterungen

---

Beschlussnahme zu erfordern schienen. Vor Allem sind es die mündlichen Aussagen vorgeforderter Sachverständiger, welche diese Gattung von Actenstücken zur Fundgrube für den Staatsmann und Gelehrten machen, und ihnen eine in der Literatur aller Völker unerreichte Stelle geben. Von weit geringerer Bedeutung, wenigstens für den Ausländer, sind dagegen z. B. die Petitionen und die Bills auf ihren verschiedenen Entwicklungsstufen. Selbst die Protocolle (Journale) der beiden Häuser sind nicht von sehr grossem Werthe, da sie weder die Reden ausführlich, noch in der Regel die Actenstücke irgendwie enthalten. — Die Brauchbarkeit der nicht amtlichen Schriften hängt natürlich von ihrer Treue und Ausführlichkeit ab. Hierin sind nun allerdings im Laufe des letzten Jahrhunderts grosse Veränderungen eingetreten, und zwar sowohl bei den Zeitungen, als bei den Sammelwerken. Während ersteren anfänglich jede Mittheilung der Reden und Vorfälle im Parliamente ganz untersagt war; dann nur allmählig sich kümmerliche Nachrichten unter entstellten oder mit verschwiegenen Namen Bahn brachen: ist jetzt die vollständigste Oeffentlichkeit, und es gränzt die Schnelligkeit und Gewandtheit der für die grossen Zeitungen aufzeichnenden Berichterstatter, so wie die Augenblicklichkeit des Druckes an das Fabelhafte. Dass dabei immer noch ein Unterschied zwischen den verschiedenen Blättern ist, auch ihrer Partheistellung Rechnung getragen werden muss, versteht sich freilich von selbst. Natürlich sind denn mittelst dieses vortrefflichen Stoffes auch die Sammelwerke immer zuverlässiger und ausführlicher geworden; so dass, während bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts viel zu wünschen übrig blieb und selbst grosse Lücken von ganzen Reichstagen waren, jetzt in denjenigen beiden Werken, welche alle anderen ihrer Gattung verdrängt und verschlungen haben, ein vollständiges Bild aller Verhandlungen aufbewahrt wird. Freilich ist damit auch die Zahl der Bände beinahe ungewältigbar gewachsen.

*I. Amtliche Werke.*

Journals of the House of Lords, beginning anno I. Hen. VIII. (1509) Fol.
Bis zum Jahre 1851 (14th Vict.) 83 Bände. Zuerst latein und normännisch französisch; später englisch. Anfänglich ausserordentlich kurz.

Journals of the House of Commons, beginning anno I. Edw. VI. (1547) Fol.
Bis zum Jahre 1851 106 Bände, und 7 Bände General Index, welcher bis 1820 geht. Von Anfang an englisch; zuerst ebenfalls sehr kurz; jetzt aber in ziemlicher Ausführlichkeit, doch keine Reden, sondern nur Thatsachen, Anträge und Abstimmungen enthaltend.

Votes and Proceedings of the House of Commons. Fol.
Die nach jeder Sitzung einzeln gedruckten Aufzeichnungen des Clerks, mit fortlaufender Paginirung versehen je für eine Session. Sie beginnen mit dem J. 1680 und dauern fort. Nicht für das Publicum bestimmt. Mit denselben werden, ebenfalls nach jeder Sitzung, die Division Lists (Abstimmungsverzeichnisse) an die Mitglieder vertheilt.

für die positiven Vorschriften gesucht. Es ist somit die Geschichte des Parliamentes, der Umfang seiner Rechte und Pflichten, sein Verfahren vielfach

---

Reports from Committees of the House of Commons, which have been printed and are not inserted in the Journals, reprinted. 1803. Fol.

Vom J. 1715 bis 1801 gehend; 15 Bände und 1 Band General Index to the Reports.

Sessional Papers of the H. of Commons.

Die sämmtlichen während eines Reichstages (session) von dem Unterhause dem Drucke übergebenen Papiere, mit Ausnahme des Journales und der Votes; im Durchschnitte jetzt jährlich etwa 50 Bände in Folio. Sie sind nach Gegenständen geordnet, und je für eine Session mit einem Register versehen.

Sessional Papers of the H. of Lords.

Aehnliche jährliche Sammlungen; doch lange nicht so bändereich.

Unumgänglich nothwendig zum Gebrauche der so höchst umfangreichen Parliamentspapiere sind natürlich Register. Ausser den so eben bei einzelnen Sammlungen bemerkten und für dieselben allein bestimmten, sind denn neuerdings auch manche allgemeinere Inhaltsverzeichnisse auf Anordnung des Parliamentes angefertigt worden. Sie bilden selbst wieder eine Reihe von Folianten. Die bedeutenderen derselben sind: A General Index to the Sessional Papers printed by the H. of Lords, 1801 — 1848. Fol.; und gleiche General-Register über die Sessional Papers des Unterhauses für die Jahre 1801 — 1832; dann für 1832 — 1844; endlich für 1844—1850. — Für die Ausschussberichte: Catalogue of Parliam. Reports and abreviate of their contents, 1696 — 1834. Fol.; Fortsetzung desselben von 1835—37; endlich General Index of Reports of select Committees, 1801 — 1852. Fol. — Sodann eine Reihe von Registern, erschienen im Jahre 1846 und 47 je über sämmtliche einen einzelnen bestimmten Gegenstand betreffende Berichte; namentlich über: Law and Courts of Justice, von 1810 — 1845; Public accounts, 1800—1833; Railways, 1837—1846; Roads and Bridges, 1800—1846; Public works in Ireland, 1810 — 1846; Shannon navigation, 1852 — 1846; Exchequer bills, 1811 — 1842; Indian law, 1837 — 1842; Colonies, 1812 — 1840; Emigration, 1828 — 1847.

*II. Ausseramtliche Werke.*

1) Verhandlungen beider Häuser betreffend.

The Journals of all the Parliaments during the reign of Queen Elizabeth. Collect. by Sir S. d'Ewes, rev. and dubl. by P. Bowes. Lond., 1682. Fol.

The diurnal occurences, or dayly Proceedings of both Houses of P. in this great and happy P., 3 of Nov. 1640 — 3 of Nov. 1641, Lond. 1641. 4°.

Burton, Th., Diary of the Parliaments of Oliver and Richard Cromwell, 1656—1659, with an account of the P. of 1654. I—IV. Lond.

A Collection of the Parliam. Debates in England from 1668 to the present times. I—XX, Lond. 1741—43.

— Von einer anderen Ausgabe Bd. XVIII—XXI.

The Parliamentary or Constitutional History of England, being a faithful. account.. 1660 to the present times. By several hands. I—XXIV und 1 Bd. Register, Lond., 1751. fg.

bearbeitet. Nicht nur muss jedes allgemeine Werk über englische Staatsgeschichte und über englisches Staatsrecht das Parliament vor Allem behandeln

---

The History and Proceedings of the H. of Commons, from the Restoration. I—XXII. Lond., 1743.

Unter dem Namen des Herausgebers Chandler und Timberland bekannt; 14 Bände Unterhaus, 8 Bände Oberhaus.

The impartial history of the Procedings and Debates in both Hs. of P., 1 Dec. 1741 — 15 July 1742. Lond., 1753.

Jordan's Parl. Journal for the year 1793. I—III. Lond., 1793. — Ferner: 3 Bände für 1794, und 1 Band für 1795.

Cobett's Parl. Debates, 1804—5. I—III. Lond., 1805.

The Parl. Register; or history of the Proceedings and Debates of the H. of C. and of L., 1774—1813. I—CIV. Lond., 1775—1813.

Als Debrett's Register bekannt, obgleich nicht immer von ihm herausgegeben. Ober- und Unterhaus sind in getrennten Bänden; und von 1799 an führt das Werk den Titel: An impartial report of the Debates that occurred in the two H. of p. by W. Woodfall.

Parliamentary History and Review; containing reports of the Proceedings of the two H's of P., 1825. Lond., 1825.

Nach Gegenständen geordnet. Sollte jährliche Fortsetzungen erhalten.

The Parliamentary History of England, from the Norman conquest to 1803. I—XXXVI. Lond., 1806—20.

The Parliamentary Debates. Publ. under the superintendency of Hansard.

Sec. I. Georg III. 1803—20, vol. I—XLI.
— II. Georg IV, 1820—30; vol. I—XXV.
— III. William IV, Victoria, bis jetzt vol. I—CXXXII.

General Index to the 1st and 2d Series, ed. by Sir J. Philippart, I. II. Lond., 1832—34.

Vorstehende beiden grossen Werke bilden eine vollständige Geschichte des englischen Parliamentes von seinen ersten Anfängen an, und haben durch ihre Gründlichkeit und Ausführlichkeit alle anderen nichtamtlichen Schriften ausser Gebrauch gesetzt. Man mag Hansard's Debatten fast als ein halbamtliches Werk bezeichnen, da es, wegen seiner Zuverlässigkeit, unbedingt als Quelle und Beweis angeführt wird. Die Parl. History ist nach den besten älteren Quellen von einer Anzahl der tüchtigsten Verfassungskenner bearbeitet, und führt die Geschichte des Parliamentes bis zu dem Zeitpunkte herunter, in welchem die eigene Arbeit Hansard's beginnt; die Debates aber enthalten die sämmtlichen Vorfälle und Reden in beiden Häusern nach eigener Beobachtung und unmittelbarer Aufzeichnung, und ihre, freilich nicht ganz erreichbare, Absicht ist, die Aeusserungen sämmtlicher Mitglieder vollständig so zu geben, wie sie gemacht sind.

2) Verhandlungen des Oberhauses allein betreffend.

A genuine and complete Collection of all the Protests made in the H. of Lords, from their original in 1641. I. II. Edinbg., 1748.

A complete Collection of the Lords Protests, from the first on record in the reign of Henr. III. to the present time. I. II. Lond., 1767.

(wie diess namentlich auch Hallam und Stephen in den oben angezeigten Werken in sehr glücklicher Weise thun); sondern es sind auch viele Mono-

---

Frühere Sammlungen dieser, allerdings für die Geschichte und das Staatsrecht Englands wichtigen, Actenstücke sollen in den Jahren 1735, 1743, 1747 erschienen sein; sie sind mir unbekannt. — Die angebliche höhere Hinaufführung in der zweiten Sammlung ist Spiegelfechterei; und eine angehängte Historical essay on the legislative power of England, by G. St. Amand, ohne Bedeutung.

3) Verhandlungen des Unterhauses allein:

Debates of the H. of C. from 1667—1694. Collect. by Anchittel Grey. I—X. Lond., 1763.

Geschichte und, sehr abgekürzte, Debatten. Der Verfasser war selbst Theilnehmer.

The History and Proceedings of the H. of C. of Great Britain, from the death of Queen Anne. I—III. Lond., 1741.

Cavendish, H., Debates of the H. of C., during the 13th Parl. of Great Britain, commonly called the unreported Parliament. Drawn from the orig. Mss from J. Wight. Lond., 1841.

Füllt eine empfindliche Lücke aller früheren Sammlungen aus.

The Parl. Register and History of the Proceedings and Debates of the H. of C. 1780. I. II. Lond., 1780—93.

The Debates and Proceedings of the H. of C., 16th Parl. I—XVI. Lond., 1785—99.

Unter dem Namen des Druckers Stockdale angeführt.

Ausser diesen ausführlicheren und den Parliamentsverhandlungen ausschliesslich gewidmeten Schriften mögen denn aber noch theils die Zeitungen mit Vorsicht zu Rathe gezogen werden, unter welchen namentlich die Times das kaum Glaubliche leistet; theils aber zur kürzeren Uebersicht solche Werke gebraucht werden, welche jahrlich eine Zusammenstellung der wesentlichsten politischen Ereignisse liefern, und hierbei natürlich auch dem Parliamente eine grosse Stelle einräumen. Unter denselben hat ebenfalls ein besonders tüchtiges allen anderen den Vorrang abgewonnen. Es ist diess das ursprünglich von Dodsley, später von Anderen herausgegebene „Annual register or a view of the history, politicks and literature of the year..". Es beginnt mit dem Jahre 1758, und jährlich erscheint ein Band. Ein Register-Band umfasst die Jahre 1758—1819.

So ergiebt sich denn aus Vorstehendem, dass eine in der unendlichen Mehrzahl der Fälle ausreichende, sei es nun übersichtliche oder ins Einzelne gehende, Kenntniss von den Ereignissen im englischen Parliamente oder von dem denselben gemachten Mittheilungen erreicht werden mag durch den Gebrauch: 1) einer Sammlung der Sessional papers; 2) des Hansard'schen Parliamentary History und Debates; 3) endlich, zur schnellen Zurechtfindung, des Annual Register. Die Journals der beiden Häuser werden wenigstens dem festländischen Staatsmanne oder Gelehrten kaum je nöthig sein; die sämmtlichen älteren Privatschriften sind, im Vergleiche mit der Parl. History, unvollkommen oder nur eine Merkwürdigkeit, und können füglich entbehrt werden. Der Gebrauch der grossen Zeitungen ist wegen des Mangels von Registern, des Formates u. s. w. höchst beschwerlich;

graphieen vorhanden, und zwar nicht blos casuistische Sammlungen oder Commentare von Gesetzen, sondern auch schöne wissenschaftliche Arbeiten.

Wie das englische Recht überhaupt kein gemachtes, sondern ein allmählig und geschichtlich gewordenes ist, so denn vorzugsweise das Recht des Parliamentes. Es ist diess in dem Grade der Fall, dass der Beginn der Einrichtung und die Bildung des jetzigen Organismus seit Jahrhunderten Gegenstand geschichtlicher Forschungen ist, welche lange Zeit zu sehr abweichenden Auffassungen geführt haben. Jeden Falles haben sich die einzelnen Bestandtheile der jetzt so mächtigen und wesentlichen Körperschaft sehr allmählig angesetzt, und ihre Befugnisse und Formen oft in kaum bemerkbarer Weise entwickelt. Eine gute Geschichte des Parliamentes ist daher ein grosses Bedürfniss; und diess zwar in doppelter Beziehung. Einmal ist es wünschenswerth, dass die Entwicklung in grossen Zügen, vom politischen und selbst weltgeschichtlichen Standpunkte aus vorgeführt werde. Man will unterrichtet sein, wie diese Staatsform überhaupt in die Welt kam, und wie sie sich zu ihrem jetzigen Bestande durchgekämpft hat. Dann aber ist es auch nothwendig, die einzelnen Vorgänge und die Entstehung der einzelnen Einrichtungen, Bestandtheile und Geschäftsregeln mit urkundlicher Genauigkeit zu kennen. Noch jetzt kann in vielen Fällen das bestehende Recht nur aus dem geschichtlichen Hergange erkannt und begründet werden.

Beide Bedürfnisse sind denn nun auch mehr oder weniger befriedigt. Wir besitzen allgemeine politische und engere technische Geschichten des Parliamentes.

Nicht erst der Bemerkung bedarf es, dass jene erstere Auffassung hauptsächlich in den allgemeinen Geschichten des englischen Rechtes und der Verfassung zu suchen sit. Namentlich Hallam's beide Werke sind in dieser Beziehung von grosser Bedeutung. Allein es bestehen auch eigene Werke; und zwar theils solche, welche nur einen Theil der Entwicklung behandeln, (besonders die Entstehung des Hauses der Gemeinen und die Geschichte der Partheien,) theils umfassende Darstellungen.

Ueber der Entstehungsgeschichte des Unterhauses hat ein übles Verhäng-

---

und überdiess lange nicht so zuverlässig, wegen ihrer Partheifärbung und Begünstigung oder Zurücksetzung einzelner Mitglieder und ganzer Partheien. Ist übrigens der Besitz der gesammten Sessional Papers nicht zu erlangen, (der allerdings einen grossen Aufwand und eben so grossen Raum erfordert,) so sollten wenigstens die, in jeder Sitzung etwa 10—15 Bände betragenden, Ausschlussberichte in keiner grösseren Büchersammlung fehlen. Der jährliche Aufwand hiefür ist, bei dem sehr billigen Preise der Parliaments-Drucksachen, ein unbedeutender; und es kann nur wiederholt werden, dass sie für fast sämmtliche Theile der Staatswissenschaften, ferner für einzelne Theile der Geschichte und der Rechtswissenschaft ganz unschätzbaren und in der That kaum erschöpfbaren Stoff enthalten.

niss gewaltet. Politischen Theorieen zu Liebe und aus missverstandener Eitelkeit ist dieselbe vielfach ganz falsch behandelt, der Irrthum aber mit grosser Hartnäckigkeit festgehalten worden. Erst durch die gründlichen und unbefangenen Forschungen der neuern Zeit sind diese Verkehrtheiten für immer unmöglich geworden. — Der Fehler ist um so weniger zu verzeihen, da der erste Beginn ganz gut und richtig war. Schon Polydorus Virgilius hatte, also im sechzehnten Jahrhunderte, das Richtige angegeben. Dann aber erklärte sich Spelman dafür. Theils in seinem Glossarium (s. v. Parliamentum), theils in einer, unter seinen hinterlassnen Schriften befindlichen Abhandlung [1]) werden die ersten Anfänge des jetzigen englischen Parliamentes unter den Normannen bis zu Heinrich III., zwar nur in kurzen Umrissen allein ganz richtig, dargestellt. Der grosse Kenner des englischen Rechtes weist nach, wie zuerst die Versammlungen der Kronvasallen entstanden, und zwar mit persönlicher Anwesenheit der grossen Barone und durch Stellvertreter der kleinern aus jeder Grafschaft; erst später aber allmählig Abgeordnete der Städte und Flecken zugezogen wurden, zunächst der Geldlieferungen wegen. Ihm folgte Dugdale (in seinen Origines juridiciales); freilich ohne selbstständige Auffassung. Endlich war eine weitere, durch unglaublichen Fleiss ausgezeichnete, Arbeit der rechten Art Prynne's Sammlung der verschiedenen Arten von Einberufungsschreiben [2]). Er entnahm dieselben den im Tower aufbewahrten Urkunden; und eine aufmerksame und gewissenhafte Einsicht dieser Schrift allein hätte vor allen verkehrten Theorieen bewahren können und sollen. — Der richtige Weg wurde aber später verlassen. Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts erzeugte ein verkehrter Eifer für die Ehre und die Rechte des Volkes eine Reihe von Schriften, welche die Theilnahme der Bürger an den Staatsgeschäften in möglichst frühe Zeiten hinaufzusetzen versuchten [3]). Wenn man nicht gar bis zu den Kelten aufstieg, wollte man we-

---

1) Spelman, On Parliaments; in dessen English Works, Lond., 1727, Fol., Bd. II.

2) Prynne, W., Brief register, calendar and survey of the several kinds and forms of Parliamentary Writs. I—IV. Lond., 1659—64. 4. — Man ist gewohnt, Prynne nur im Lichte eines politischen Fanatikers zu sehen, gegen welchen die Sternkammer allerdings grausam verfahren sei, der aber die ganze Härte und Abgeschmacktheit der Puritaner zur Schau getragen habe. Nichts ist unrichtiger. Er theilt freilich als Schriftsteller die ganze Geschmacklosigkeit seiner Zeit; allein er verdient nach Gelehrsamkeit, Eifer und Fleiss das höchste Lob. — Man vergl. über ihn: Sir Harris Nicolas, Observations on histor. literat., S. 46 fg.; und Parry, Councils and Parliaments, S. 21 fg.

3) The antiquity and power of P. s. in England, written by Mr. Justice Doddridge and several other learned antiquaries. Lond., 1679. Eine spätere Ausgabe u. d. T. The opinions of several learned antiquaries touching the antiquity . . . 1685. (Eine Sammlung kleiner Aufsätze verschiedener Verfasser.) — Atkin, Sir R., Power, jurisdiction and privileges of Parliament. — Petyt, W., The ancient

nigstens in dem sächsischen Wittenagemote eine allgemeine Betheiligung des Volkes sehen. Zu dem Ende wurden denn nicht nur zweifelhafte Worte und Thatsachen in der gewünschten Richtung gedeutet, sondern auch die klarsten geschichtlichen Urkunden und die unbestrittensten Vorfälle und Zustände entweder verdreht oder kurzweg übergangen. Es wurde eben so viel falscher Scharfsinn als übel angewendetes Wissen im Dienste der Unwahrheit verwendet. Zwar fehlte es nicht an Widerlegungen. Namentlich trat alsbald in unmittelbarem Widerspruch gegen Petyt ein ungenannter Schriftsteller auf, welcher mit grosser Gelehrsamkeit (aber freilich nur in vereinzelter Kritik) die Falschheit der Auffassung und die Unzuverlässigkeit der Beweisführung nachwies [1]). Sodann zeigte Brady mit gründlicher Gelehrsamkeit und gesundem Urtheile die völlige Unrichtigkeit jener Annahme [2]). Der Irrthum war hartnäckig. Ausführlich und gelehrt, aber ohne Urtheil und Geschmack, führte Tyrrell [3]) nochmals die widerlegte Ansicht aus. Und nach ihm kam auch Lord Lyttelton in seiner bekannten Geschichte Heinrichs II. (übrigens ohne bessere Gründe) nochmals auf die alten Behauptungen zurück. Ja selbst in unsern Tagen trug Oldfield [4]), trotzdem, dass indessen Hurd in mehreren seiner berühmten Gespräche [5]) in freier geistreicher Weise das richtige Verständ-

---

right of the Commons of England asserted. Lond., 1680. — (Atwood,) Jani Anglorum facies nova, or several monuments of antiquity touching the Great Councils of this Kingdom. Lond., 1680. — Argumentum Antinormannicum, or an argument proving, that William D. of Normandy made no absolute conquest of E. by the sword. Lond., 1682.

1) A full and clear answer to a book written by W. Petit. . . . Lond., 1681.

2) Brady, R., An introduction to the old E. history, comprehendend in three several tracts . . . . Lond., 1684, Fol. — Ders., A complete history of E. to the end of the reign of Richard II. Lond., 1635, 4.; 2te Ausg. 1700.

3) Tyrrell, J., Bibliotheca politica; or an inquiry in to the ancient Constitution of the English Government. Ed. 2. Lond., 1727, Fol., S. 265—471. Im Uebrigen ein Werk, welches in der Lehre vom blos verfassungsmässigen Gehorsam grosse Verdienste hat. S. oben, Bd. I, S. 327.

4) Oldfield, F. H. B., History of the original Constitution of P. s. from the time of the Britons to the present day. Lond., 1797. — Derselbe, The representative history of Great Britain and Ireland; being an history of the H. of Commons, Cities and Boroughs. I—VI. Lond., 1818. — Das grosse Werk ist nur eine weitere Ausführung des früher erschienenen kürzeren. Es zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die erste (Bd. I und II) die Geschichte des Hauses der Gemeinen wiederholt, wie sie der Verf. schon in der älteren Schrift gegeben hatte, die andere dagegen die Geschichte der Vertretung jedes einzelnen Wahlbezirkes, beziehungsweise der in jedem vorgekommenen Missbräuche giebt. Das Ganze muss lediglich als eine riesige Streitschrift zu Gunsten der Parliaments-Reform bezeichnet werden, zu welchem Ende denn die Geschichte auf jede Weise misshandelt wird. Ueberdiess ist von Geist, Uebersicht und geschichtlicher Kunst keine Rede.

5) Hurd, Rev. Dr., Moral and political dialogues. Lond., 1765; 5th ed. 1776, Bd. II.

niss noch einmal aufgeklärt hatte, eigensinnig die alten Fabeln wieder vor, unter vielfacher Gewaltanwendung gegen Worte und Thatsachen. Jetzt freilich ist wohl endlich, Dank sei es den besonderen Geschichten Palgrave's, Kemble's und Lappenberg's, so wie den allgemeinen Darstellungen Hallam's und Guizots, die Verkehrtheit für immer beseitigt.

Die Geschichte des Partheiwesens ist allerdings, strenge genommen, nicht beschränkt anf die Ereignisse im Parliamente. Dennoch ist es wohl passend, der Schriften, welche davon handeln, hier Erwähnung zu thun, weil sich einer Seits die Bestrebungen der grossen staatlichen und kirchlichen Partheien vorzugsweise im Parliamente äussern, jeden Falles hier entschieden werden; anderer Seits das Leben des Parliamentes selbst durch die Kämpfe und Schicksale der Partheien bestimmt ist. — Eigener geschichtlicher Werke über diese wichtige Seite der englischen staatlichen Zustände giebt es nun drei: die Geschichte der Whigs und Tories von E. de Cize[1]); die Geschichte des Partheiwesens von Coxe[2]); endlich Lord Holland's Beitrag zur Geschichte der Whigparthei während seines Lebens[3]). Unzweifelhaft die bedeutendste dieser Schriften ist die von Coxe. Hier wird mit grosser Ausführlichkeit die ganze innere Geschichte Englands von der Restauration bis zu der Reformbill, wie sich dieselbe im parlamentarischen Leben ausprägt, gegeben; also die Bildung und der Verlauf der verschiedenen Ministerien, die Verhandlungen und die wichtigsten politischen Beschlüsse in jedem einzelnen Parliamente, die von den leitenden Männern aufgestellten und von den Partheien verfochtenen staatsrechtlichen Grundsätze, die Charactere und Haltung der bedeutendsten Persönlichkeiten. Vielleicht ist es dem Verfasser nicht immer gelungen, seinen eigentlichen Gegenstand einzuhalten und sich vor Abschweifungen in die geschichtlichen Ereignisse zu bewahren; doch geschieht diess verhältnissmässig selten. Grösser ist der Fehler, dass der Verfasser selbst allzu entschiedener Partheimann (und zwar Whig) ist, und somit weder in der Auffassung der Ereignisse, der Fragen und der Personen hoch genug steht, noch immer im Einzelnen gerecht urtheilt. Im Ganzen ist jedoch das Buch keineswegs schlecht geschrieben; und es enthält einen reichhaltigen und wohlgeordneten Stoff. Die Geschichte von De Cize ist, namentlich für einen Ausländer, nicht übel. Er hat offenbar die Dinge in der Nähe angesehen und sich zu unterrichten gesucht. Allein das Buch ist doch ungenügend. Nicht nur umfasst es blos die Zeit von 1678 bis 1714; sondern es geht auch auf die Grundlagen der beiden grossen Partheien weder geschichtlich noch kritisch tief genug ein. Die Denkwürdigkeiten Lord Holland's

1) De Cize, E., Histoire du Whigisme et du Torisme. Amst., 1718.
2) Coxe, G. W., The history of Party; from the rise of the Whig and Tory factions. I—III. Lond., 1836—37.
3) Holland, H. R. Lord, Memoirs of the Whig Party during my time. I. II. Lond., 1853—54.

sind gar unbedeutend, und stehen tief unter der Erwartung, welche die äussere Stellung des Verfassers und sein persönlicher Ruf erwecken mussten. Es fehlt sehr an staatsmännischen Ueberblicken und Urtheilen; und die wenigen spitzen Anecdoten geben eine geringe Entschädigung.

Was nun aber die höheren Darstellungen der gesammten Parliamentsgeschichte betrifft, so sind sie, obgleich nicht zahlreich, doch sehr verschiedener Art. — Mit grosser Ausführlichkeit und Gründlichkeit berichtet die, ursprünglich von einer Gesellschaft Sachverständiger bearbeitete, höchst umfassende parlamentarische und Verfassungs-Geschichte Englands [1]). Es mag sein, dass die spätern Entdeckungen und Auffassungen jetzt in einzelnen Punkten Berichtigungen und Zusätze möglich machen; allein es bleibt für alle Zeiten ein sehr achtungswerthes, ein wahres Nationalwerk, in welchem die Entwicklung der Verfassung und ihre Wirksamkeit im einzelnen Falle während mehr als sechs Jahrhunderten verfolgt werden kann. Es beginnt mit der Eroberung und schliesst, in seiner neuesten Ausgabe, mit dem Jahre 1803, wo die unermessliche Sammlung der Hansard'schen Debatten anhebt. In vielen Fällen ist es die einzige gedruckte Quelle, und namentlich finden sich aus den Zeiten, in welchen die Verhandlungen in den beiden Parliamentshäusern noch nicht regelmässig und ausführlich bekannt gemacht wurden, alle Ueberlieferungen von von Reden und Debatten gesammelt. — Weniger dem Titel und der Absicht des Verfassers als der Sache nach gehört ferner in diese Abtheilung der allgemeinen geschichtlichen Werke die Geschichte der englischen Parlamentsberedsamkeit von Hegewisch [2]). Der eigentliche Gegenstand ist nämlich sehr unvollkommen behandelt. Weder sind die allgemeinen Ursachen der sich erst spät und allmählig im Parliamente entwickelnden Redekunst und Redefreiheit (in der Hauptsache: die allmählige Beschäftigung mit den allgemeinen inneren und äusseren Angelegenheiten, so wie die immer sicherere Feststellung des persönlichen Schutzes der Mitglieder) gehörig nachgewiesen. Noch ist auch durch passende und ausreichende Beispiele die Entwicklung vor Augen geführt. Dagegen wird mit Sachkenntniss und Geschmack von der Entwicklung der Verfassung überhaupt und der parlamentarischen Zustände insbesondere gesprochen, und der politische Geist der verschiedenen Zeitalter und berühmter Männer richtig gewürdigt. Hierdurch aber eben erhält die Schrift die ihr hier angewiesene Stelle. Einzelnheit und Tieferes darf freilich nicht gesucht werden. — Auch eben nicht auf Gründlichkeit und geschichtsphilosophischer

1) S. die oben, Seite 66 u. 67, in der Note bereits genannten Werke: Parliamentary and constitutional history of England being a faithful account of the most remarkable trensactions of Parliament from the carliest times to Dec. 1660. I—XXIV, Lond., 1767; so wie die neue sehr verbesserte Ausgabe und Fortsetzung bis 1803, welche, als eine Einleitung zu Hansard's grossem Debattenwerk, 1803 von Cobett begonnen und in 36 Bänden beendigt wurde.

2) Hegewisch, D. G., Geschichte der englischen Parlamentsberedsamkeit. Altona, 1804.

Entwicklung gestellt, dagegen um so unterhaltender und geistreicher sind Townsend's sogenannte Denkwürdigkeiten des Unterhauses von der Reformation bis zur Reformbill [1]). Das Buch überfliesst von Anekdoten, zugespitzten Schilderungen; redet von allen möglichen Gegenständen des parlamentarischen Lebens während anderthalb Jahrhunderten, als da sind die Sprache, die Staatsanklagen, die Sitten und Gebräuche im Hause, die grossen Redner; es giebt äusserst lebendige und farbige Bilder; aber eine ernsthafte Geschichte ist es freilich nicht. — Im vollsten Maasse gebührt dagegen diese Bezeichnung dem Werke, in welchem zwar in engem Raume aber auf hohem geschichtsphilosophischen Standpunkte Guizot die Geschichte des Parliamentes giebt [2]). Allerdings behandelt der berühmte Verfasser in diesem Meisterwerke nicht blos die englischen Staatseinrichtungen, sondern auch die Frankreichs und Spaniens; sodann geht er auf theoretische Fragen tiefer ein, als der nächste Zweck erforderte: allein der grösste Theil des Raumes ist doch England gewidmet. Es werden erst die Einrichtungen der Angelsachsen geschildert; dann ist die Geschichte des Parliaments dargelegt von den Normannen bis zu den Tudors. Eine grossartige Beherrschung der Geschichte überhaupt; gründliche Kenntniss des deutschen Rechtes, (welche den Engländern selbst so oft abgeht;) Vertrautheit mit der englischen Geschichte, namentlich mit der des Parliamentes; Scharfsinn in Auffindung der Wendepunkte; endlich hohe staatsmännische Einsicht in Beurtheilung der Thatsachen und Lehren: diess sind die Eigenschaften, welche das Werk auszeichnen, und welche ihm eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte des Parliamentes sichern. — Schwer ist es, neben diesen Zierden der Literatur eine Stelle für das Geschreibe zu finden, mit welchem sich mehrere andere Franzosen an dem englischen Parliamente verständigt haben. Es ist diess der Abbé Raynal [3]) Gudin [4]) und (wirklich oder nur angeblich) der ehemalige König von Holland Ludwig Bonaparte [5]). Noch am erträglichsten ist die Erzählung und Erörterung Gudin's. Er geht wenigstens mit Liebe zur Sache und leidlicher äusserlicher Kenntniss des Gegenstandes zu Werke. Aber freilich ist von einem wirklichen Verständnisse der

1) Townsend, W. Ph., Memoirs of the H. of C. from the Convention Parliament of 1688 to the passing of the Reformbill in 1832. I. II. Lond., 1844.

2) Guizot, Histoire des origines du gouvernement représentatif en Europe. I. II. Par., 1851.

3) Raynal, L'abbé, Histoire du Parlament d'Angleterre. Lond., 1749; ed. 2, I. II. 1751.

4) (Gudin,) Essai sur l'histoire des Comices de Rome, des Etats-Généraux de la France et du Parlement d'Angleterre. I—III. Philad. (Par.), 1789. Der dritte Band handelt vom Parliamente.

5) Bonaparte, Louis, Histoire du Parlament anglais, depuis son origine en l'an 1234 (!) jusqu' en l'an VII de la républ. franç. Avec des notes de Napoléon. Par., 1820. Eine deutsche Uebersetzung ist: Geschichte des englischen Parlaments. Sondersh., 1821.

Rechts- und Verfassungs-Entwicklung gar keine Rede; so dass z. B. von den Angelsachsen auch nicht mit Einem Worte die Rede ist, sondern der Verfasser alsbald von den Briten auf die Normannen kommt; und überdiess wird nur das grobste Gerüstwerk von Thatsachen gegeben. Was nun aber gar die beiden Anderen betrifft, so fehlt es bei dem schönrednerischen Abbé geradezu an aller geschichtlichen Kenntniss und staatlichen Einsicht, so dass lediglich ein oberflächliches und glattes Gerede zu Tage kömmt; die Schrift des Napoleoniden aber gehört zu den schwächsten Erzeugnissen einer der schlechtesten Abschnitte der Literaturgeschichte, nämlich der französischen Kaiserzeit. Ein grosser Theil ist mit den bekannten Ausfällen gegen das „treulose Albion" gefüllt, (und zwar soll diese Abtheilung von Barrère verfasst und von Fontanes überarbeitet sein;) im Reste aber ist von einer Geschichte des Parliamentes nur in so weit die Rede, als an einer höchst oberflächlichen Geschichte der englischen Könige gezeigt werden soll, dass sie sehr unrecht gethan, Freiheitsrechte und Parliament überhaupt zu dulden! Auch die, angeblich von Napoleon herrührenden, Noten sind gar unbedeutend.

Es bedarf nicht erst der Bemerkung, dass diejenigen Schriften, welche die Geschichte des Parliamentes in seinen technischen Einzelnheiten behandeln, wenig geeignet sind zu anderem Gebrauche, als zur Feststellung von Vorgängen und Gewohnheitsrechten. Und je zuverlässiger sie in diesen Beziehungen sind, desto weniger kann von geistreichen Uebersichten oder Einblicken die Rede sein. Dennoch sind wenigstens einige Arbeiten darunter, welche eine höhere Würdigung verdienen, als blos die des Fleisses und der Pünktlichkeit. — Mit diesem letzteren Lobe müssen sich denn freilich zunächst diejenigen Schriften begnügen, welche nur Verzeichnisse der Parliamente (und etwa noch der geistlichen Versammlungen) sammt den Mitgliederlisten liefern [1]; oder die Einberufungsschreiben an die Mitglieder des Oberhauses gesammelt haben [2]; endlich selbst noch diejenigen, welche die Geschichte der einzelnen Wahlbezirke geben [3]. Die Mühe solcher Zusammenstellungen mag sehr gross

1) Hody, D., The history of the english Councils, Convocations and Parliaments. Lond., 1701. (Die Synoden sind bis Heinrich VIII, die weltlichen Parliamente bis zu Heinrichs II Tod, 1272, aufgeführt.) — Withworth, Ch., The succession of Parliaments from the Restoration to 1761. Lond., 1764. — Beatson, R., Chronological register of both Houses of P. from 1708—1807. Lond., 1808 (blos Namen u. dgl.).

1) Dugdale, Sir W., A perfect copy of all Summons of the Nobility to the Great Councils and Parliaments of the Realm from 49 Hen. III to his own times. Lond., 1685.

2) Brown Willis, Notitia parlimentaria, cont. a history of the Counties, Cities and Boroughs in England and Wales, with the list of all the Knights etc. from the first Summons to P. to this time. I. II. Lond., 1716; ed. 2, 1730, vol. III, 1750. — Brady, Dr., Historical treatise of Cities and Boroughs, shewing from records, when they first sent Representatives to P. Lond., 1777. — Dass die Bde 3—6

sein; der Nutzen zuverlässiger Nachrichten für betheiligte Einzelne und, unter Umständen, für die Gesammtheit bedeutend; der Beitrag zum geschichtlichen Stoffe dankenswerth: allein sie beweisen weder eine sehr geistige Befähigung der Verfasser, noch helfen sie zur Gesittigung der Nation. Die ausnahmsweise zu nennenden Werke aber sind: die von einem Ausschusse des Oberhauses erstattete Reihenfolge von Berichten über die Pairie [1]), und Parry's Geschichte der Parliamente von der Eroberung bis zur Revolution [2]). Jene Berichte sind unter der Leitung Lord Redesdale's verfasst, und begreifen die Geschichte des gesammten Parliamentes, namentlich aber die Entstehung, Ausbildung und Rechtsverhältnisse des Hauses der Lords, sammt den dazu gehörigen Urkunden. Sie sind allerdings streng juristisch gehalten; allein nicht nur äusserst umsichtig und zuverlässig in ihren einzelnen Angaben, sondern auch von nüchternem Urtheil und gesunder Kritik beherrscht. Es kann ihnen das Lob eines höchst bedeutenden Werkes nicht versagt werden. Parry's Geschichte dagegen ist zwar zunächst nur eine nach der Zeitfolge geordnete Sammlung von Thatsachen, welche zum Nachschlagen, aber kaum zum fortgesetzten Lesen dienen kann; allein sie enthält nicht nur in der Vorrede sehr belehrende Mittheilungen über die literarischen Hülfsmittel zur Geschichte des Parliamentes, und in einer ausführlichen Einleitung eine Geschichte der englischen Verfassung von den Kelten an; sondern es ergeben sich auch aus den einzelnen Angaben über die Mitglieder der verschiedenen Versammlungen, über die Art ihrer Einberufung und Wahl, über die geforderten rechtlichen Eigenschaften und die anfängliche Bezahlung, die wichtigsten Beweise für das Recht der verschiedenen Zeiten und die sehr allmählige und schwankende Entwicklung des Parliamentes. Diese urkundlichen Nachweisungen zerstören unwiderbringlich alle phantastischen Theorieen über das ursprüngliche Vorhandensein einer Vertretung der Gemeinden und eine frühe feste Ausbildung der ganzen Einrichtung; vielmehr ist die Jahrhunderte lang fortdauernde Willkühr der Könige, selbst der Sheriffs, und die späte Ausbildung des Gedankens der

---

von Oldfield's parlamentarischer Geschichte hierher gehören, ist oben bereits erwähnt.

1) Reports from the Lords Committees on the dignity of a Peer of the Realm, 1819—23, V vol. in fol. — Bd. I behandelt die Zusammensetzung der gesetzgebenden Versammlungen von der Eroberung bis zur Vereinigung mit Irland; Bd. II die rechtliche Stellung der Pairie insbesondere; Bd. III und IV enthält die noch vorhandenen Einberufungsschreiben von Johann bis Eduard IV; Bd. V die Ernennungs-Urkunden von Stephan bis Eduard IV. — Die Berichte sind wiederholt, zum Gebrauche der Mitglieder beider Häuser, abgedruckt worden. Eine sehr eingängliche Besprechung derselben s. in der Retrospect. Rev., Oct. 1837, (von Sir Harris Nicolas.)

2) (Parry, Ch. H.,) The Parliaments and Councils of England, chronologicaly arranged from the reign of William I to the Revolution in 1688. Lond., 1839.

Vertretung klar erwiesen. Es wird nur Stoff geboten; allein reichlicher und zuverlässiger.

Nicht minder zahlreich als die geschichtliche Literatur über das Parliament ist auch die dogmatische. Und zwar sind sowohl die Geschäftsformen der Versammlung, als die Rechte derselben Gegenstand von Erörterungen gewesen; in der Regel freilich beides verbunden in derselben Abhandlung, wie es sich denn auch gegenseitig bedingt und trägt.

Um die Bedeutung dieser Gattung von Schriften auch für das Festland zu bezeichnen, ist es nicht überflüssig, ihrer Aufzählung und Beurtheilung einige allgemeine Bemerkungen über die Geschäftsformen des Parliamentes voranzuschicken. Und zwar muss, bezeichnend genug für unser ganzes Verhältniss zum englischen Staatsrechte, einer Seits zur Beachtung und Nachahmung ermuntert, anderer Seits auf einem wesentlichen Unterschied zwischen den dortigen Einrichtungen und den unsrigen aufmerksam gemacht werden.

Nicht dringend genug kann nämlich einer Seits ein genaues Studium der allgemeinen formellen Geschäftsbehandlung des Parliamentes empfohlen werden. Zwar ist Manches in dem formellen Verfahren unnöthig, schwerfällig und zum Theile selbst abgeschmackt; und es mag namentlich in den weniger zahlreichen, nicht mit so unerträglicher Geschäftslast überbürdeten Versammlungen kleinerer Staaten Vieles weit einfacher und doch richtig betrieben werden. Allein die grosse Mehrzahl der in England geltenden Grundsätze und Verfahrensweisen verdient die aufmerksamste Prüfung, und viele derselben unbedingte Nachahmung in jeder ständischen Versammlung. Diess aber in doppelter Richtung. — Einmal stehen in England die Regeln felsenfest, welche eine nützliche und kräftige Wirksamkeit der Versammlung überhaupt bedingen. Man hat sich nicht bedacht, dem Parliamente im Ganzen oder dem einzelnen Hause insbesondere diejenigen Rechte zu geben, deren es zur Erforschung der Wahrheit, zur Geltendmachung der Wünsche und Bedürfnisse des Volkes, zur Sicherheit seiner Mitglieder bedarf. Während man sich namentlich in Deutschland bei nur allzuvielen Fragen vor der Ziehung der nöthigsten Schlüsse scheut, und z. B. manchen sonst wackeren Mann (um wie viel mehr die blossen Schreiberseelen) ein kalter Schauer überläuft, wenn es sich von der Untersuchung streitiger Wahlen durch die Stände selbst, von der Vorforderung von Zeugen vor die Ausschüsse und der Bekanntmachung ihrer Aussagen handelt; während man bald auf einem ausserordentlichen Landtage den Ständen den Mund über Alles schliessen will, worüber man nicht gerne reden hört, bald keine Bittschriften überhaupt oder von bestimmten Körperschaften, oder über gewisse Dinge zuzulassen versucht, bald wegen einer elenden, vom Zaune gebrochenen Anklage ein gefürchtetes Mitglied von seinem Sitze ausschliesst; während die zweiten Kammern sich gar zu oft ihrer ausdrücklichen verfassungsmässigen Rechte in Geldsachen nicht zu bedienen wissen und offenbare Uebergriffe der ersten Kammern einsichtslos oder furchtsam dulden: sind diese Dinge im englischen Parliamente längst entschieden,

und zwar durchweg zu Gunsten einer kräftigen, selbstständigen, sich ihrer Würde bewussten Volksvertretung. — Zweitens aber ist, auch abgesehen von diesen mehr in Verfassungs-Recht und Politik einschlagenden grössern Fragen, hinsichtlich der täglichen Geschäftsbehandlung viel praktische Weisheit von den Parliamentssatzungen und Uebungen zu lernen. Wir haben allerdings auf dem Festlande nicht nur das ganze System der Volksvertretung in seiner Einwirkung auf die Regierung anders aufgefasst, als die Engländer; sondern es hat sich auch bei uns, nach französischem Vorgange, die Geschäftsbehandlung in den ständischen Versammlungen wesentlich anders ausgebildet, als im Parliamente, und nach dessen Muster in Amerika. Mag nun auch aus diesem Grunde ein bedeutender Theil der englischen Geschäfts-Gewohnheiten und Satzungen einer unmittelbaren und unveränderten Anwendung bei uns nicht fähig sein: so steht doch theils in einzelnen Punkten selbst einer buchstäblichen Herübernahme nichts entgegen, theils ist es immer der Ueberlegung werth, welche von den beiderlei Bestimmungen die an sich zweckentsprechendere ist. Werden wir also wohl daran thun, das dreimalige Verlesen, die Ausschüsse des ganzen Hauses, die kleine Zahl der zu einer Schlussfassung Berechtigten niemals nachzuahmen: so können wir Vieles lernen von der genauen Reglung der Abstimmung über Verbesserungsvorschläge oder des Vorranges der verschiedenen Anträge; von der Beseitigung des Unfuges von sog. dringenden Anträgen und persönlichen Bemerkungen; von der leichten und billigen Zusammensetzuug der Ausschüsse, u. s. w. Dabei sind denn jeden Falles zweierlei Vorzüge der englischen Einrichtungen unverkennbar: ihre Festigkeit und ihre feine Ausbildung. Jene wird erlangt durch das strenge Festhalten an den Vorgängen, so weit dieselben irgend vollständige Anwendung erleiden. Die letztere durch die fortwährende Ausbildung der Geschäftsvorschriften (der Standing Orders) und durch deren genaue Aufzeichnung, wodurch das Ergebniss einer, vielleicht müheseeligen und peinlichen, Berathung auch für die Zukunft mit Sicherheit gewonnen wird[2]).

Die warnende Bemerkung aber betrifft die englischen Private Bills, also allerdings eine der Hauptthätigkeiten des Parliamentes. — Es ist höchst noth-

3) Es ist schon aus den öffentlichen Blättern bekannt, dass beide Häuser des Parliamentes sehr oft in zweifelhaften Fällen eigene Ausschüsse zur Aufsuchung der Vorgänge bestellen. Ausserdem giebt es eine grosse und vortrefflich gearbeitete Sammlung der Vorgänge in den wichtigsten Fragen; nämlich Hatsell, J., Precedents of Proceedings in the H. of C. Ed. 4. I—IV. Lond., 1818, 4. — Von den Standing Orders beider Häuser sind zahlreiche Ausgaben seit der Mitte des letzten Jahrhunderts vorhanden. Vor mir liegen: Standing Orders of the H. of Lords. Lond,, 1844, 4; und Standing Orders of the H. of Commons relating to Private Bills and other matters. 1685—1845. Lond., 1846, 12. — Ausserdem bestehen noch Privatsammlungen von Hatsell (Collection of rules and standing orders, letzte Ausgabe 1809) und von F. Ellis (Rules and orders . . . of P., letzte Ausg., 1803.)

wendig, sich von dieser Einrichtung, welche von allen Regierungsübungen des Festlandes völlig abweicht, einen klaren Begriff zu machen. Das Parliament greift durch die Private-Bills so tief ein in die Verwaltung und überhaupt in alle Verhältnisse Englands, dass man Manches gar nicht fassen kann, ohne das Verfahren nach Form und Geist genau zu kennen. Und unzweifelhaft ist die Geschäftsordnung in diesem Punkte ebenfalls sehr ausgebildet, und wird noch immer verbessert. Allein nichts wäre verkehrter, als wenn man sich durch die allgemeine Anerkennung der Parlamentseinrichtungen zu der Herübernahme auch dieser Geschäftsform bestimmen lassen wollte. Die Private-Bills hängen mit den eigenthümlichen Einrichtungen des Landes, namentlich mit dem Mangel an selbstständigen und collegialisch besetzten Verwaltungsbehörden, so enge und wesentlich zusammen, dass eine Uebertragung derselben auf unsere Zustände geradezu sinnlos wäre. Sie mögen in England unvermeidlich sein; allein nicht nur bedürfen wir ihrer nicht, sondern wir würden uns auch ganz zwecklos grosse Uebel zufügen. So namentlich eine übergrosse Geschäftslast für die Volksvertretung; desshalb dann aber Verzögerung der eigentlichen Staatsgeschäfte und dieser Verwaltungssachen selbst; grosse Kosten für Einzelne, wodurch oft die Unterlassung der nothwendigsten Verbesserungen veranlasst wird; Ungleichheit in der sachlichen Behandlung ganz ähnlicher Fälle; und noch Anderes. Hier ist also nur Kenntniss, nicht aber Bewunderung oder Nachahmung am Platze.

Die dogmatischen Schriften über parlamentarisches Recht zerfallen nun in solche, welche den Geschäftskreis der Versammlung vollständig, oder doch in seinen Haupttheilen, umfassen, und in die Bearbeitungen einzelner Gegenstände. — Die ersteren mögen vorangehen, und es ist dabei wohl der Mühe werth, auch die älteren Schriften dieser Art zu nennen, nicht blos der bibliographischen Vollständigkeit wegen, sondern namentlich auch zur Gewinnung einer Einsicht in die strenge Festhaltung der aufgestellten Regeln. Von welcher Bedeutung letzteres sowohl für die Richtigkeit und Leichtigkeit der Uebung, als hinsichtlich der Rechtsachtung ist, bedarf nicht erst eines Beweises. Gesetze, welche dasselbe Geschlecht mehrfach hat abändern sehen, können weder grosses Ansehen noch eine sichere Anwendung erlangen. Dabei gewinnt aber weder die Freiheit noch die Macht.

An der Spitze steht ein sehr merkwürdiges kleines Buch, der „Modus tenendi Parliamentum“ [1]). Lange Zeit nur in Handschrift vorhanden, ward es

[1]) Modus tenendi Parliamentum; an ancient treatise on the mode of holding the P.s in England. Ed. by Th. Duffus Hardy. Lond., 1846. — Zuerst waren schlechte und mit verschiedenen Zusätzen über spätere Einrichtungen vermehrte Uebersetzungen erschienen, in den Jahren 1641, 1659, 1660 und 1671; die lateinische Urschrift aber wurde abgedruckt in D'Achery, Spicilegium 1683 fg. (neue Aufl., 1725.) Obige Ausgabe der Urschrift ist die erste abgesonderte; die Uebersetzung ist gut.

doch im Parliamente und von Schriftstellern viel benützt und mit einer fast religiösen Achtung behandelt. Sein Alter wurde sehr überschätzt; und selbst ein Mann wie Lord Coke liess sich die handgreiflich fabelhafte Angabe aufreden, dass hier die Ordnung des Parliamentes bei den Angelsachsen, wie solche Wilhelm der Eroberer ausdrücklich bestätigt habe (!), vorliege. Die Wahrheit ist, dass es gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts abgefasst zu sein scheint, und (in 25 kurzen Kapiteln) die Einrichtungen schildert, wie sie nach Entstehung aber vor vollständiger Ausbildung des Hauses der Gemeinen waren. Hieraus erklärt sich denn die wirklich wunderbare Mischung von Vorschriften und Einrichtungen oft ganz untergeordneter Art, wie solche noch jetzt bestehen, und von den wesentlichsten Verschiedenheiten des ganzen Gedankens. So könnte z. B. das was über die Clerks, die Thürhüter, die Prediger, das Sitzen mit bedecktem, das Reden und Weggehen mit entblöstem Haupte gesagt ist, beinahe in May's neuestem Werke stehen; dagegen ist angegeben, dass der König beständig im Parliamente persönlich anwesend sein müsse, und z. B. eine Krankheitsausrede desselben durch einen Ausschuss von zwölf Mitgliedern zu untersuchen sei; ferner wird das Parliament als aus sechs Ständen gebildet geschildert, deren gegenseitiges Verhältniss zwar nicht deutlich erscheint, welche aber, in einzelnen Fällen wenigstens, abgesondert verhandelt zu haben scheinen. Dieselben sind: der König, die Bischöfe und Aebte per baroniam tenentes; die procuratores cleri; die comites, barones, magnates et alii proceres; die milites comitatum; die cives et burgenses. Die Geschäfte des Parliamentes werden in drei Abtheilungen gebracht: Krieg und Frieden, so wie die Angelegenheiten des Königes und der Königin; allgemeine Sachen, wie Gesetzesverbesserungen und (wie wenigstens scheint) gerichtliche Geschäfte; Privatsachen. Sie sollen in dieser Reihenfolge abgemacht werden, und zwar die letzte Abtheilung nach der Ordnung des Einlaufes (filatarum petitionum.)

Es dauerte lange, ehe das Beispiel dieser alten, und längst veralteten, Abhandlung zu neuen Bearbeitungen anreitzte. Erst im siebzehnten Jahrhunderte, als überhaupt das öffentliche Recht nach allen Seiten hin auch schriftstellerisch behandelt wurde, fanden sich Nachfolger; nun aber in Mehrzahl.

Die älteste dieser Schriften scheint die von dem vieljährigen Parliamentsmitgliede W. Hakewil aus den Journalen des Unterhauses zusammengestellte Anleitung zur Behandlung der Bills [1]) zu sein. Es sind, in Kapiteln eingetheilte, Vorgänge und darans abgeleitete Regeln; die Behandlung aber ist

1) Hakewil, W., The manner how statutes are enacted in P. by passing of bills. Lond., 1659. — Der Verfasser erklärt die Arbeit schon dreissig Jahre früher zu seinem und seiner Freunde Gebrauch verfasst zu haben, nun aber durch einen unberechtigten und fehlerhaften Abdruck zu eigener Herausgabe genöthigt zu sein. — Die kleine Schrift ist gewöhnlich auch den Uebersetzuugen des Modus tenendi P. als Beilage angedruckt.

weder ausführlich noch deutlich; doch scheint das Büchlein in Ermangelung besserer viel gebraucht worden zu sein.

Nur geringes Lob verdient der Versuch des Richters Hales, (nicht zu verwechseln mit Sir Matth. Hale.) Sein übel geordnetes und ganz unmethodisches Buch [1]) zerfällt in zwei Abtheilungen, und jede derselben in eine Menge einzelner, oft wunderlich durch einander geworfener Kapitel. Der erste Theil beschäftigt sich mit dem Parliamente im Allgemeinen; der zweite mit dem Unterhause insbesondere. Beide bestehen hauptsächlich aus Urkunden-Auszügen und Vorgängen; letztere in der Regel in sehr kurzer Anführung, und nur bis auf Jakob I. reichend. Die Schrift mag etwa zum Nachschlagen im einzelnen Falle, nimmermehr aber zum fortgesetzten Lesen dienen.

Besser genügte dem Bedürfnicse die von dem Schriftführer des Parliamentes H. Elsynge zuerst im J. 1660 herausgegebene Darstellung der Rechte und Geschäftsformen der Versammlung [2]). Zwar ist das Buch immer noch dürftig und ungeschickt genug gemacht; allein es folgten sich während mehr als eines Jahrhunderts neue Auflagen. Die eigene Arbeit des Verf.'s beschränkt sich auf die Bezeichnung des Gegenstandes, (in der Regel in der Form einer Frage,) und auf eine sehr kurze gelegentliche Angabe seiner Meinung; den Rest füllen Auszüge aus dem Modus ten. Parl., sonstigen Schriftstellern, endlich Vorgänge. Es ist weder der Gegenstand vollständig behandelt, noch die einzelne Frage immer erschöpft; aber der Gebrauch ist durch eine zweckmässige Eintheilung des Stoffes erleichtert.

Grosse Aehnlichkeit hat, und somit gleiches Urtheil verdient, die Arbeit eines ungenannten Schriftstellers [3]), welcher ebenfalls das Recht und die Geschäftsformen des Parliamentes (mit Einschluss der Wahlen) durch Auszüge aus Schriftstellern und Anführung von Vorgängen darzulegen sucht. Auch hier ist keinerlei eigentliche Verarbeitung zu einer systematischen Lehre; wohl aber reichlicher Stoff. Selbst jetzt noch mag in bestimmten Fällen darauf zurückgegangen werden wegen der vielen Anführungen von Meinungen und Vorgängen.

Keineswegs zu verachten, allein nur zu einem geringen Theile vollendet ist das Werk, welches das Mitglied des Unterhauses Sir John Pettus über die Verfassung des Parliamentes gegen Ende der Regierung Karls II. unternahm [4]). Es ist nicht, wie etwa der Titel glauben machen könnte, eine

---

1) Hales (A. The late Jugde) The original institution, power and jurisdiction of Parliaments. In two Parts. Lond, 1707.

2) Elsynge, H., The ancient method and manner of holding P.s in England. Lond. 1663. — Weitere Auflagen: 1669; 1663; 1670; 1675; 1685; 1689; 1768 ed. by Tyrwitt.)

3) Lex parlamentaria; or a treatise of the law and custom of Parliaments. By G. P. Lond. 1690.

4) Pettus, Sir J., The constitution of P. in England. Deducted from the time of King Edward II. Lond., 1680.

rechtsgeschichtliche Arbeit; sondern vielmehr befolgt der Verf. den wunderlichen Plan das von Karl II. im J. 1660 einberufene und achtzehn Jahre beibehaltene Parliament als thatsächliche Unterlage seiner Erläuterungen zu benützen. Er beginnt mit dem Texte des königlichen Einberufungsbefehles (warrant) an den Kanzler, lässt hierauf die verschiedenen Einberufungsschreiben an die verschiedenen Mitglieder des Oberhauses folgen, (deren jede Gattung durch ein Beispiel erläutert ist,) und knüpft nun an diese, vom Titel des Königes von Schritt für Schritt weiter gehend, die Erläuterungen des bestehenden Rechtes an. Weiter als das Oberhaus reicht jedoch das Erschienene nicht; und dieses nicht einmal ganz vollständig.

Ein wenig umfangreiches, aber ganz gut geordnetes Handbuch des parliamentarischen Rechtes und Verfahrens wurde sodann von Sir Th. Smith[1]) bekannt gemacht. Von der Einberufung an sind die Regeln und einzelne beweisende Vorgänge sowohl für die formellen Geschäfte als für die sachlichen Aufgaben beider Häuser gegeben. Selbst bis zu Auslegungsgrundsätzen und Entscheidungen für den Conflict von Statuten und Common law erhebt sich der Verfasser.

Nicht mit Lob konnte oben W. Petyt's Theorie von dem uranfänglichen Bestande eines Hauses der Gemeinen genannt werden. Besser dagegen sind zwei Abhandlungen[2]) desselben Verfassers über einzelne bestimmte Geschäftsformen und Rechte des Parliamentes. In der einen, noch von dem Verfasser selbst veröffentlichten, kleineren Schrift giebt er die verschiedenen Vorgänge, aus welchen sich die Verhaftsfreiheit der Parliamentsmitglieder und ihres Gefolges, sodann das Recht des Parliamentes, Nichtmitglieder zu bestrafen, ergiebt. In beiden Beziehungen sind nur die Thatsachen und Worte der Beschlüsse, aber keine Erläuterungen mitgetheilt. — In dem andern, lange nach des Verf.'s Tode herausgegebenem umfangreichen Werke sind hauptsächlich drei Sätze behandelt: das ausschliessliche Recht des Parliamentes zur Auslegung zweifelhafter und zur Ergänzung mangelhafter Gesetze; die Unrechtlichkeit königlicher Bewilligungen gegen ausdrückliche Gesetze; das Recht der freien Meinungsäusserung im Unterhause. Mit grosser Gelehrsamkeit werden die Vorgänge und Statuten angeführt und ausgelegt; und im Allgemeinen spricht

---

1) Arcana parlamentaria: or precedents of elections, proceedings . . in P., faithfully collected by R. C. (Curson?). To which is added, The authority, form and manner of holding Ps, by Sir Th. Smith. Lond., 1685. Das Verhältniss der der beiden Autoren ist nicht zu ersehen, da das Büchlein nur Ein Ganzes bildet. Es scheint aber, dass die „Anthority" . . von Smith den Text bildet, die eingeschalteten „Notes" aber von dem Herausgeber R. C. herrühren.

2) Petyt, W., Miscellanea parliamentaria, containing presidents (sic!!) of freedom from arrest etc. Lond., 1680. — Ders., Jus parliamentarium, or the ancient power, jurisdiction, rights and liberties of the most high Court of P. Lond., 1839. Fol.

sich gesundes Urtheil und tüchtiger Rechtssinn aus. Nur ist bei der ersten Abhandlung unzweifelhaft, dass der Verfasser die Veränderungen in der früheren richterlichen Eigenschaft des Parliamentes lange nicht gehörig beachtet, und dass er nicht selten als Ausfluss des Gesetzgebungsrechtes betrachtet, was nur oberrichterlicher Spruch war.

Bisher hatten blos Engländer sich mit dem Gegenstande beschäftigt; nun aber trat eine mehrfache schriftstellerische Thätigkeit auch von Seite Fremder ein, und zwar sowohl von Amerikanern, als von Deutschen. Bei den ersten lag ein praktischer Grund sehr nahe. Wie ihr ganzes Rechtsleben überhaupt auf englischem Grunde beruhte, so nahmen sie auch hinsichtlich der Geschäftsbehandlung in ihren volksvertretenden Versammlungen die englischen Gewohnheiten und Regeln an, soweit nicht die etwas verschiedene staatsrechtliche Stellung jener Körperschaften Abweichungen erforderte. Genaue Zusammenstellungen des englischen Parliamentsrechtes waren somit für sie Bedürfniss; zu gleicher Zeit aber waren sie auf die Bemerklichmachung jener Unterschiede hingewiesen. Und in dieser doppelten Richtung liegen denn auch zwei sehr tüchtige Arbeiten vor. Die erste [1]) ist von keinem geringeren Manne, als von Jefferson verfasst, welcher als Präsident des Senates der V. St. das Bedürfniss fühlte, die Geschäftsordnung desselben möglichst genau an die des englischen Unterhauses anzuschliessen. Später hat L. Cushing eine gleiche Darstellung, allein in allgemeinerer Richtung, unternommen [2]). Beiden Schriften kann das Lob der strengsten Methode und grosser Klarheit nicht versagt werden. (S. Näheres über dieselben oben, Bd. I, S. 583 fg.) — Was aber die Deutschen betrifft, so waren sie mehr von der Absicht einer allgemeinen wissenschaftlichen Besprechung des Gegenstandes geleitet. Ein unmittelbares Bedürfniss des Lebens lag bei ihnen nicht vor, da — wie oben bereits bemerkt — die Geschäftsordnungen der festländischen berathenden Versammlungen in ihren Grundlagen verschieden sind. Im Uebrigen kann den, ebenfalls zwei, vorliegenden Schriften keine grosse Bedeutung eingeräumt werden. Zwar giebt Schulte [3]) eine ganz gute Uebersicht über die formelle Geschäftsbehandlung; allein sehr verkehrt und oberflächlich ist seine Auffassung der ganzen rechtlichen und politischen Stellung des Parliamentes. Und noch unbedeutender sogar ist das Werkchen von Cohen [4]).

Wie nun aber auch immer diese früheren Schriften beurtheilt werden mögen, darüber kann kein Zweifel sein, dass sie auf eine glänzende Weise

---

1) Jefferson, Th., Manual of parliamentary practice. Wash., 1820. 12. — Ins Deutsche übersetzt von L. v. Henning. Berl., 1819.

2) Cushing, L. S., Handbuch der parlamentarischen Praxis. Aus d. Engl. von Rölker. Hambg., 1852.

3) Schulte, F., Das englische Parlament. Organisation und Geschäftsverfahren. Hambg, 1844.

4) Cohen, G., Grundzüge der P. Verfassung Englands. Lpz., 1847.

übertroffen sind durch May's vortreffliches Handbuch des parlamentarischen Rechtes [1]). Es ist dieses ein Werk, welches an Klarheit, Vollständigkeit und glücklicher Form kaum zu übertreffen ist, und unzweifelhaft zu den besten Einzelnschriften über positives Staatsrecht überhaupt gehört. Der Gegenstand wird in drei Büchern abgehandelt. Im ersten stellt der Verfasser die Zusammensetzung und die staatsrechtliche Stellung des Parliamentes dar; im zweiten die allgemeine Geschäftsordnung beider Häuser; im dritten das Verfahren bei den Private-Bills. Nichts wäre unrichtiger, als sich unter dieser Arbeit nur eine mechanische Aufzählung der Regeln und etwa noch eine fleissige Nachspürung nach Vorgängen zu denken. Allerdings ist das Vorgetragene auf genaueste Kenntniss des Stoffes und auf Achtung der Vorgänge gegründet; allein die Erörterung der einzelnen Fragen ist von ächt juristischem Sinne und dem richtigsten praktischen Tacte durchdrungen. Das Werk vereinigt die Vorzüge einer guten englischen und einer festländischen rechtswissenschaftlichen Arbeit: nämlich einer Seits Beachtung jeder Einzelheit, besonders der maassgebenden Vorgänge, anderer Seits Auffindung allgemeiner Grundsätze, so wie untadelhafte systematische Ordnung derselben; und es mag ohne Uebertreibung behauptet werden, dass hier das Wünschenswerthe vollkommen geleistet ist.

Von den Schriften über Einzelheiten des parlamentarischen Rechtes sind vor Allem diejenigen zu nennen, welche sich mit dem Wahlenrechte beschäftigen. Es giebt zwei Arten derselben. Die einen geben nähere Anweisungen zur Handhabung der Wahlgesetze [2]); die anderen theilen einzelne Entscheidungen des Unterhauses über bestrittene Wahlen mit [3]). In beiden ist viele feine Casuistik; allein sie gehen in der Regel über das unmittelbare praktische Bedürfniss nicht hinaus. Allgemeinere Ansichten über das ganze Wahlsystem und über das Verfahren bei Wahlen sind nur in den politischen Flugschriften, namentlich zur Zeit der Ausstossung von Wilkes aus dem Unterhause und während der Verhandlungen über die Reformbill, in den Parliamentsreden über diese Gegenstände und in den politischen Aufsätzen in den Reviews zu finden. Eine Aufzählung dieser Schriften ist jedoch eine völlige Unmöglichkeit. Eine einzige grössere Arbeit hat eine bleibende Stelle in der Wissenschaft erhalten. Es ist diess die vortreffliche Ausführung eines ungenannten Schriftstellers, dass dem Parliamente zwar die gesetzliche

---

1) May, Th. Ersk., Treatise upon the law, privileges, proceedings and usage of Parliament. Lond., 1844, ed. 3 enlarg., 1855.

2) Man sehe hier namentlich: Stepherd, H. J., The law and practice rel. to the election of Members of P. Ed. 3. Lond., 1839. — Rogers, F. N., The law and practice of Election Committees. Ed. 7. Lond., 1847. — Desselben Verfassers Commentar zur Registration-Act. — Clerk, J., Law and practice of Election Committees. Lond., 1852.

3) S. die Sammlungen von Knapp und Ombler, Barron und Austin, Barron und Arnold.

Feststellung der allgemeinen Bedingungen der passiven Wahlfähigkeit zustehe, auch dem Unterhause die Ausstossung eines Mitgliedes zur Strafe in äussersten Fällen zustehe; dagegen dasselbe einem solchen Ausgestossenen den durch eine neue Wahl erworbenen Sitz nicht verweigern könne, falls er nicht unter einen der allgemeinen gesetzlichen Fälle der Unfähigkeit gerathen sei [1]). Diese Ansicht hat bekanntlich bei dem Wilkes'schen Vorgange den Sieg behalten, und ist jetzt feststehendes Recht.

Eine zweite Gattung von Monographieen haben die Verwaltungsgeschäfte des Parliamentes, namentlich die Private-Bills zum Gegenstande [2]). Ueber die Unzweckmässigkeit dieser ganzen Seite der Thätigkeit der Versammlung ist oben, S. 79, bereits gesprochen. Hinsichtlich der Literatur darüber genügt es wohl, zu bemerken, dass sie rein technisch ist, und überdiess an dem grossen Nachtheile leidet, durch die häufigen Veränderungen in dem Verfahren, durch welche namentlich das Unterhaus das Unmögliche möglich, das im Gedanken Falsche leidlich zu machen sucht, baldigem Veralten ausgesetzt zu sein.

Ueber die Vorrechte der Lords besteht eine sehr fleissige, unmittelbar aus den Quellen gezogene Arbeit von Selden [3]). Er behandelt sowohl diejenigen besonderen Rechte, welche den Lords als Mitgliedern eines politischen Gesammtstandes zukommen, als auch die Privilegien der Pairs im täglichen Leben. Die Arbeit ist noch jetzt wichtig durch die Sammlung der Vorgänge; allgemeinen wissenschaftlichen Werth hat sie nicht.

Eine ganz ähnliche Arbeit desselben Verfassers behandelt die Gerichtsbarkeit des Parliamentes [4]), welche letztere weit ausgedehnter ist, als gewöhnlich angegeben wird, und sich keineswegs blos auf Staatsanklagen erstreckt. Bedürfte es für den Kundigeren noch eines Beweises, wie wenig die Theorie Montesquieu's dem wahren Stande der englischen Staatseinrichtungen entspricht, so würde derselbe überzeugend geliefert sein durch die obigen Nachweisungen über die grosse Verwaltungsaufgabe des Parliamentes und durch die Darlegung einer so manchfachen Gerichtsbarkeit.

Endlich verdient noch ein von einem eigens dazu niedergesetzten Ausschusse erstatteter und durch seine ungewöhnlichen reichen Beilagen ausgezeichneter Bericht über das Amt des Sprechers grosse Beachtung [5]). Derselbe

---

1) A fair trial of the important question, or the rights of election asserted. Lond., 1769.

2) Advice to Sollicitors on the passing of Private Bills. Lond., 1827. — Sherwood, Th. M., Treatise on the proceedings to be adopted in conducting Private Bills. Ed. 3. Lond., 1838. — Halcomb, J., Treatise on passing Pr. B.s through both Houses of Parliament. Lond., 1838. (Die beste Abhandlung über den Gegenstand ist übrigens in May's oben angeführtem Werke zu finden.)

3) Selden, J., The privileges of the Baronage of England. (Works, III, 2, S. 1473 fg.)

4) —, Of the judicature in P. (Works, III, 2, S. 1586 fg.)

5) Report from the Select Committee on the office of the Speaker. 1853. Fol.

verbreitet sich über die ganze Geschäftsthätigkeit des Unterhauses, zeigt die allmählig bis zur völligen Ungewältigbarkeit angeschwollene Maasse derselben und enthält vielfache Verbesserungsvorschläge, deren Ergebniss sich freilich erst mit der Zeit herausstellen wird.

### 4. Schriften über einzelne öffentlich-rechtliche Gegenstände.

Je weniger die schriftstellerische Richtung der Engländer auf umfassende systematische Darstellungen geht, desto mehr ist man berechtigt, monographische Arbeiten zu finden. Solcher sind denn nun allerdings im öffentlichen Rechte, auch abgesehen von den Erörterungen über das Parliament, vorhanden; wenn schon vielleicht nicht so zahlreich und nicht immer so bedeutend, als zu wünschen wäre. Für eine unbedingte Vollständigkeit der Aufzählung kann freilich nicht eingestanden werden. Monographieen bleiben gar leicht auch dem ausdrücklich danach umschauenden Auge verborgen; namentlich wo der Buchhandel keinen Mittelpunkt hat. Dazu kommt noch, dass in England gar Vieles und zum Theile Wichtiges in kleinen Flugschriften besprochen wird, welche sich nach dem Gebrauche des Augenblickes wieder spurlos verlieren, oder deren Aufführung und Beurtheilung bei der gar zu grossen Besonderheit des Gegenstandes nicht wohl thunlich ist, wenn man nicht anstatt eine Uebersicht zu gewinnen, diese verlieren will. — Zweifelhaft mag es dabei scheinen, ob die in das öffentliche Recht einschlagenden Parliamentspapiere, so namentlich die Berichte von Ausschüssen mit den dazu gehörigen Zeugen-Aussagen, aufzuführen seien. Diese sind allerdings kein Geheimniss, und ihre Auffindung ist nicht blossem Zufalle überlassen. Auch fügt in der That jedes Jahr werthvolle Arbeiten dieser Art dem grossen Vorrathe aus früherer Zeit zu. So z. B. in der letzten Zeit die Berichte über die gesetzlichen Verhältnisse der Ausländer (Aliens); über die Kosten der Coroners; über die Grossgeschwornen; über die Schifffahrtsgesetze; über das rechtswissenschaftliche Studium (on legal Education); über die freie Kirche in Schottland; über die Ackerverhältnisse Irlands; über die Gesundheitspolizei der grossen Städte u. s. w. Dennoch ist es wohl angemessen, dieselben hier nicht aufzuführen, da sie denn doch nur unverarbeiteten Stoff liefern, und eine gedrängte Anzeige und Beurtheilung des Inhaltes ganz ausser Frage ist.

#### a) Die Gebietsverhältnisse.

Kaum hat es wohl je einen Staat gegeben, welcher aus so vielen verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt war, als der britische ist. In allen Welttheilen besitzt er Nebenländer und Kolonieen, zum Theile selbst wieder mächtige Reiche. Und eben so gross, als die natürliche Verschiedenheit derselben, ist auch ihr rechtliches Verhältniss. Einer Seits sind die Nebenländer auf die manchfaltigste, unter sich abweichendste Weise rechtlich mit dem Mittelpunkte verbunden; ja selbst nur die Unterthanenpflicht ihrer un-

mittelbaren Beherrscher. Anderer Seits bietet ihr inneres Recht und ihre Verfassung die grössten denkbaren Abweichungen unter einander und vom Mutterlande dar. Ja selbst das Stammland ist keine völlige rechtliche Einheit, indem die frühere Selbstständigkeit von England, Schottland und Irland auch jetzt noch, nachdem sie allerdings in der Hauptsache vereinigt sind, in manchen mehr oder weniger wichtigen Punkten durchblickt. Das Ganze macht beinahe den Eindruck, als ob es nicht blos nicht grundsätzlich und vernünftig geordnet sei, sondern sogar ausdrücklich gegen allen Verstand. Und doch hält es zusammen und gedeiht. — Vom höchsten Interesse offenbar wäre ein tüchtiges Werk, welches diese Beziehungen gründlich erörterte, sowohl geschichtlich als dogmatisch. Allein es fehlt durchaus an einem solchen; auch die neuesten Werke, wie z. B. Stephens und Bowyer, enthalten kaum einige Andeutungen. Selbst Schriften über die Rechtsverhältnisse einzelner dieser Nebenländer scheinen nicht zu bestehen. Nur ein sehr magerer Anfang ist es daher, wenn wenigstens über die Vereinigung der drei Bestandtheile des europäischen Stammlandes einige nähere Nachrichten vorliegen. — Einmal nämlich hat der bekannte Vielschreiber Daniél de Foe (der Verfasser des Robinson Crusoe) die Geschichte der Vereinigung mit Schottland geschildert; allerdings urkundlich und ausführlich genug, allein doch ohne genügende Erläuterung der wissenswerthen geschichtlichen und rechtlichen Punkte [1]). Sodann bestehen zuverlässige, wenngleich unverarbeitete, Mittheilungen über die, in ihren Einzelnheiten und Mitteln allerdings höchst schmutzige, als politische Maassregel aber durchaus nothwendige, Einverleibung Irlands. Namentlich dienen hier Lord Castlereagh's Staatsschriften [2]), zur Einsicht in beide Seiten der Frage.

### b) Die Rechte des Königes.

Wie die Rechte des Parliamentes oder die Freiheitsrechte der Bürger, so ruhen auch die Rechte des Staatsoberhauptes nicht auf den abstracten Sätzen einer Verfassungsurkunde oder auf einem umfassenden, eigens dazu bestimmten Gesetze. Sondern sie sind geschichtlichen Ursprunges, und allmählig im Einzelnen ausgebildet durch besondere Bestimmungen, Vorgänge, und zum Theile sogar durch Rechtsfictionen, welche das Gewohnheitsrecht anerkennt. Nicht zu wundern ist daher, dass die grosse Mehrzahl der Schriftsteller, welche die Rechte des Königes zum Gegenstande besonderer Erörterungen gemacht haben, sich nicht sowohl bemühten die allgemeinen Grundsätze festzu-

1) (De Foe, Dan.,) The history of the Union of Great Britain. Edinb., 1709. Fol. — Ed. by De Lolme, 1787, 4.

2) Ueber dieselben s. die nächste Abtheilung des gegenwärtigen Werkes.

stellen und aus ihnen methodisch die Folgerungen abzuleiten; als vielmehr die geschichtlichen Vorgänge aufzusuchen und deren Tragweite zu würdigen. — Im Uebrigen sind erst in der neuesten Zeit eigene Untersuchungen über diesen Gegenstand aus rein theoretischen Gründen, d. h. ohne unmittelbaren Anstoss durch obwaltende Streitigkeiten im Staate und Lust auf die Entscheidung derselben einzuwirken, unternommen werden. Die älteren Schriften gruppiren sich um die beiden wichtigen Ereignisse des Kampfes gegen Karl I. und der schliesslichen Vertreibung der Stuarts. Dass jedoch alle drei Zeitabschnitte tüchtige Arbeiten aufzuweisen haben, werden folgende Mittheilungen zeigen.

Aus der Fluth von Schriften, (oft hinreichend grossen Umfanges,) welche der Streit zwischen Karl I. und dem Parliamente hervorrief, haben sich namentlich drei, den Inhalt und die Gränzen der königlichen Gewalt mit grosser geschichtlicher Kenntniss und ernstem Sinne behandelnde, erhalten. Zwei derselben vertheidigen die Fülle der königlichen Rechte gegen die Annahme von bedingter Uebertragung und wesentlicher Beschränkung; eine aber verficht die Sache des Parliamentes. — Jene sind verfasst von Noy, Attorney general Karl's und dem Urheber der ship-money [1]), und von Bagshaw [2]), einem vielverfolgten Cavalier, welcher die vorliegende Schrift im Gefängnisse schrieb, sie später aber Karl II. bei seiner Rückkehr zueignete. — Die, im Jahre 1635 verfasste, Schrift Noy's ist ein zwar nur kleines, allein höchst bezeichnendes Erzeugniss. In kurzen gedrängten Sätzen und lediglich gestützt auf Vorgänge giebt er alle Mittel an, welche dem Könige zur Vermehrung seiner Einkünfte zustehen. Diese Untersuchung führt denn naturgemäss auf die Fülle der königlichen Macht überhaupt. Als ein gültiger Vorgang gilt dem Verfasser jeder nachweisbare, wenn auch vielleicht ganz vereinzelte Fall einer Erpressung, gleichgültig von welchem Könige und aus welcher Zeit. Solche Rathschläge kosteten nun freilich Krone und Leben. — Umfassender noch nimmt Bagshaw seinen Gegenstand auf. Sein Zweck ist zu beweisen, dass der König von England aus eigenem Rechte und nicht durch Uebertragung mittelst Wahl regiere; dass seine souveräne Gewalt sich über jeden einzelnen Unterthanen, also über Alle, also auch über die Vertreter Aller, das Parliament, sich erstrecke; dass er nicht unter der Bedingung der Verfassungsmässigkeit Staatsoberhaupt sei, obgleich er allerdings die sittliche Pflicht habe, die Gesetze zu achten. Die Beweise werden theils aus Vorgängen, theils aus dem rechtlichen Begriffe der allegiance genommen; doch ist die Entwicklungsweise frei, und das Buch lebendig und einfach geschrieben. — Gerade entgegengesetzter Richtung

1) Noy, W., A. treatise of the rights of the Crown, declaring the King of E. may support and increase his annual income. Lond., 1715.

2) Bagshaw, E., The rights of the Crown of E., as it is established by law. Lond., 1660.

ist die berühmte Schrift Prynne's [1]). Dieser verwendet seine unermessliche Gelehrsamkeit dazu, um die Unrechtmässigkeit der Forderungen und Handlungen der Stuarts und die Rechtsbegründung der Widersetzung des Parliamentes aus geschichtlichen Vorgängen (freilich zum Theile selbst aus der jüdischen und der fremden Profan-Geschichte) nachzuweisen. Seine ungeheuerliche Geschmacklosigkeit erfordert allerdings Ueberwindung; allein nicht nur ist der beigebrachte Stoff in der That überreichlich, sondern es ist auch die grundehrliche und gesunde Natur des Mannes erfreulich, fast rührend.

Bei einem späteren Anlasse, nämlich bei dem Streite über die Eidesleistung für die Revolutionsregierung, trat Higden mit einer zu seiner Zeit grosses Aussehen nachenden, und auch jetzt noch sehr beachtenswerthen Schrift auf [2]). Er sucht zu zeigen, dass nach positivem englischem Rechte, d. h. ebenfalls nach den Vorgängen, ein thatsächlicher Inhaber der Staatsgewalt eben so gut als ein gesetzlicher Regent den Eid der Treue zu verlangen und überhaupt die königlichen Vorrechte auszuüben befähigt sei. Higden weiss seinen bedenklichen Satz mit Gewandtheit und Scharfsinn zu behandeln; und die Schrift ist unläugbar nicht nur ein bedeutender Beitrag zu der Lehre von dem unrechtmässigen Zwischenherrscher, sondern namentlich auch über die königlichen Rechte, sei es im Allgemeinen, sei es besonders nach positivem englischem Rechte. Die Behandlungsweise des Engländers mag von der unsrigen verschieden sein; allein dass er manche wichtige praktische Frage des Staatsrechtes lange vor uns und mit grosser Meisterschaft in seiner Weise erörtert hat, können wir nicht ohne Ungerechtigkeit in Abrede ziehen.

Lange Zeit blieb nun die Frage über die Begründung und Ausdehnung der königlichen Gewalt beruhen. Es war keine äussere Veranlassung zur besonderen Untersuchung; und so wurde der Gegenstand nur in dem Systeme des gesammten öffentlichen Rechts behandelt [3]). Es war somit rein wissenschaftliches Bedürfniss, wenn in jüngster Zeit die Frage wieder aufgenommen wurde, und zwar von einem Fremden und von einem Engländer. Wunderbar genug ist dabei freilich, dass der Ausländer sich in seiner Darstellung des Verhältnisses vollkommen an die hergebrachten Auffassungen und Rechtsfictio-

1) Prynne, W., The soveraigne power of Parliaments and Kingdoms divided into foure parts, together with an appendix: wherein the superiority of our owne and most other foraine Parliaments . . over and above their lawfull Emperors, Kings, Princes is abundantly evidenced . . . Lond., 1643, 4.

2) Higden, W., A view of the E. Constitution, with respect to the sovereign authority of the Prince and the allegiance of the Subject. ed. 5. Lond., 1716. — Derselbe, A defense of the „View" etc. Lond., 1716.

3) Gar nicht zu rechnen ist die formell unglaublich geschmacklose und dem Inhalte nach völlig zwecklose Schrift eines ungenannten Holländers: La puissance d'un roi d'Angleterre mise en paralelle avec l'autorité d'un Stadhouder, en 1715. A la Haye, 1757. (Englisch und Holländisch.)

nen der englischen Juristen gehalten, und somit die Frage wissenschaftlich nur durch bessere Form und reichliche Einzelnheiten gefördert hat; während der Einheimische die ganze Lehre mit freier und kecker Kritik auffasste. Die Erklärung mag aber namentlich darin gesucht werden, dass der Fremde seine ganze Kenntniss des englischen Rechtes Engländern verdankte, während der in einer Rechtsfrage so unabhängig verfahrende Einheimische kein Rechtsgelehrter vom Fache war, somit seine Auffassung von den künstlichen Kategorieen und sein Urtheil von der Ehrfurcht der Schule frei hielt. — Der ersterwähnte Schriftsteller ist der Franzose Lorieux[1]), welcher eine sehr ausführliche Einzelnschrift über die Rechte der Könige von England bekannt gemacht hat. Etwas Eigenthümliches ist, wie bemerkt, hier nicht zu suchen; dagegen ist die grosse Sachkenntniss und die fleissige Zusammenbringung des Stoffes aller Anerkennung werth. Dass die formelle Behandlung in der Art der festländischen Rechtswissenschaft ist, kann natürlich den Gebrauch für uns nur erleichtern; und da sieht man denn wohl auch über die Breite der Anlage weg. — Die eigenthümliche Auffassung aber ist zu finden in Allen's Untersuchung über die königlichen Rechte [2]). Der Verfasser sucht zweierlei nachzuweisen. Einmal, dass die von den englischen Rechtsgelehrten angenommene geschichtliche Begründung jener Rechte ganz unstichhaltig sei. Die ursprünglich sehr kleine Gewalt der angelsächsischen Könige sei vielmehr durch sclavische Verderbung des alten Rechtes, Einschwärzung römischer Begriffe, endlich durch vielerlei von den Reehtsgelehrten ersonnene Fictionen und Vertheidigungen von Unrecht erweitert, und erst spät wieder für dieselbe die nöthige Beschränkung gefunden und ihr aufgedrungen worden. Zweitens werden die rechtlichen Annahmen von der Vollkommenheit, Unsterblichkeit, Allgegenwart u. s. w. des Königes als falsch und kindisch angegriffen, und dagegen rationelle Grundsätze über Regierungsgewalt, verantwortliche Rathgeber, Theilnahme der Volksvertretung aufgestellt. In beiden Erörterungen beweist der Verfasser grosse geschichtliche Gelehrsamkeit und noch mehr natürlichen Verstand; und das Buch ist in so fern eine Erscheinung, als es die zwar sicherlich verkehrte und zum Theile völlig abgeschmackte, aber in England sehr viel benützte Rechtslehre der Fictionen, Abstractionen u. s. w. mit schneidender Schärfe und gründlichem Wissen bekämpft. Der Verfasser war Arzt und vieljähriger gelehrter Hausgenosse des jüngst verstorbenen Lords Holland.

Schliesslich dürfen hier wohl noch einige Schriften erwähnt werden, welche sich allerdings nicht mit eigentlichen Rechten des Königes unmittelbar

---

1) Lorieux, A., Traité de la prévogative royale en France et en Angleterre. I. II Paris, 1840. Der ganze 2te Band, 782 Seiten stark, ist dem englischen Rechte gewidmet.

2) Allen, John, Inquiry into the rise and progress of the Royal Prerogative in England. A new ed. Lond., 1849.

beschäftigen, allein doch mit Gegenständen, welche sich auf seine Person und seine Stellung im Staate beziehen.

Die erste derselben hat eine Behörde zum Gegenstande, deren Aufgabe die Berathung des Königes in der Ausübung seiner Rechte ist, nämlich den Geheimenrath, Privy Council. Bekanntlich ist diese sehr zahlreiche Behörde, deren Mitglieder theils als Inhaber anderer Aemter, theils durch besondere Ernennung des Königes sitzen, dem Namen nach die höchste des Königreiches, und ist namentlich die eigentliche Regierung, das Kabinet oder Ministerium, nur ein, dem Gesetze nicht einmal bekannter, Ausschuss derselben. In der Wirklichkeit verhält es sich freilich anders; und die alte Herrlichkeit des Geheimenrathes sowohl in politischen als in gerichtlichen Dingen ist jetzt gar sehr beschnitten. Doch sind ihm immerhin in beiden Beziehungen nach mehr oder weniger bedeutende Rechte übrig, und insbesondere steht dem Geheimenrathe Verhör und Verhaftbefehl in Hochverrathssachen, als ein Ueberbleibsel seiner Strafgerichtsbarkeit, und ausschliessende Oberappellation in allen bürgerlichen Streitigkeiten aus den Kolonieen und Nebenländern, als Rest seiner Civilgerichtsbarkeit, zu. Den geschichtlichen Zusammenhang dieser, mit dem übrigen jetzigen Gerichtswesen freilich gar nicht mehr zusammenpassenden, Einrichtung hat nun der berühmte Alterthumsforscher Sir Francis Palgrave in Auftrag der früheren Record-Commission untersucht und in einer höchst belehrenden kleinen Schrift [1]), welche bei weitem mehr leistet als der Umfang verspricht, dargestellt. Es ergiebt sich nämlich, dass diese, früher so bedeutende und nur durch die entsetzlichen Missbräuche der Sternkammer allmählig verhasst gewordene und desshalb beinahe aufgehobene, Gerichtsbarkeit des Geheimenrathes völlig auf demselben Gedanken beruht, wie die jetzt noch blühende Zuständigkeit des Lord Kanzlers. Beide nämlich waren Ausflüsse des Rechtes und der Pflicht des Königes, ausserordentlicherweise Recht zu schaffen, wo die stricten Regeln der gewöhnlichen Gerichte des gemeinen Rechtes diess nicht vermochten. Der König übertrug diese Geschäfte ebenmässig seinen Räthen und seinem Kanzler. Allein nur bei dem letzteren hat sich das Rechtsprechen im Wege der Equity erhalten und ausgebildet; während der Geheimerath seit Karl I. auf die eben erwähnten Punkte beschränkt ist. Dieser Gang der Sache ist nun mit rechtswissenschaftlicher Schärfe, zierlicher Kürze und vollendetem geschichtlichen Wissen von Palgrave dargelegt.

Das zweite anfangsweise zu erwähnende Werk ist aber Taylor's höchst gelehrte Abhandlung über die Krönung des Königes [2]). Es giebt allerdings wichtigere Gegenstände; und es macht sogar lächeln, eine solche blose

1) Palgrave, Sir Fr., An essay upon the original of the Kings Council.... Lond., 1834.

2) Taylor, A., The glory of Royality: an historical treatise on the annointing and crowning of the Kings and Queens of England. Lond., 1820.

Form und die sich an dieselbe knüpfenden leeren Rechtssätze und Ansprüche mit so vieler Ernsthaftigkeit und Gelehrsamkeit behandeln zu sehen: allein da einmal das Buch da ist, kann dem Verfasser das Lob grosser Sachkenntniss, Genauigkeit und einfacher Darstellung nicht versagt werden.

### c) Die Adelsverhältnisse.

Nichts beweist eine geringere Einsicht in die englischen Verhältnisse, als wenn der aristokratische Bestandtheil des dortigen staatlichen und gesellschaftlichen Lebens nur in der Pairie erblickt wird. Allerdings ist sie die Spitze und der amtliche Ausdruck desselben, allein nichts weniger als die Gesammtheit und die eigentliche Kraft. Zum richtigen Verständnisse dieses, in seiner Bedeutung kaum zu überschätzenden, Verhältnisses muss daher ein weiterer Kreis gezogen werden, und sind namentlich die rechtlichen Zustände sämmtlicher bevorrechteten Stände ins Auge zu fassen. An den literarischen Mitteln fehlt es nun hierzu nicht. — Wir haben mehr als Ein englisches Werk, welches die Gliederung der Aristokratie in ihren feinsten Unterschieden darlegt; freilich dabei mehr die Aeusserlichkeiten ins Auge fassend; und es hat ein deutscher Gelehrter den Geist der ganzen Anstalt meisterhaft entwickelt. — Von jenen englischen Werken sind namentlich Logan's Schilderung der verschiedenen Stufen der Pairie [1]) und Dodd's umfassendere Schilderung aller Vorzugszustände [2]) zu nennen. Das erstere giebt die verschiedenen Stufen der Nobility an, ihre Entstehung, namentlich aber die Aeusserlichkeiten. Es fehlt nicht an Wappen und sonstigen Abbildungen. Weit bedeutender ist Dodd. Das Buch ist voll der genauesten Nachrichten allerlei Art, und nützlich zu allerlei Dingen. Nur in England kann etwas dieser Art entstehen, was so voll aristokratischer Eitelkeit und kleinlichster Etikette, dabei aber unmittelbar verbunden ist mit grossartigen staatlichen Einrichtungen. Eine Einsicht darein ist aus einem höheren Gesichtspunkte belehrend; ungefähr wie Malortie's Buch vom Hofmarschall. Im Uebrigen wird stofflich weit mehr gegeben, als der Titel erwarten lässt. So wird z. B. in der Abtheilung von „erblichen Würden" auch der Thron abgehandelt, hierbei denn aber das Staatserbfolgerecht, die Reichsverwesung, die Rechte und Pflichten des Königes, die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses, endlich der ganze Hofhalt mit allen seinen Aemtern. Aehnliches bei der Pairie u. s. m. — Die deutsche Schrift über die Standesverhältnisse ist von Gneist [3]). Unsere Literatur darf sich ihrer rühmen, denn in engem Raume ist tiefes Verständniss der englischen Zustände, gelehrte Kenntniss des Rechtes und der Rechtsgeschichte und selbstständiges politisches

---

1) (Logan, J.,) Analogia honorum. Lond., 1677. Fol.

2) Dodd, Ch. R., A manual of Dignities, Privilege and Precedence. Lond., 1843.

3) Gneist, R., Adel und Ritterschaft in England. 2te Aufl., Berl., 1853.

Urtheil zusammengedrängt. Es wird gezeigt, dass England allerdings seinem innersten Wesen nach eine Aristokratie, der Kern von dieser aber die Gentry sei; während das Oberhaus nur als eine, übrigens nöthige und durch seine grössere Beständigkeit wichtige, Ergänzung des Unterhauses betrachtet werden könne. Mit Recht wird der politische Verstand der englischen Ritterschaft gerühmt, welche sich im Unterhause mit den Bürgern zu einem Ganzen vereinigt, dadurch aber erst die rechte Macht erreicht habe. Das kleine Buch erinnert an Vincke's Schrift über England; sicher ein Beweis grosser Trefflichkeit.

### d) Die öffentlichen Aemter.

Es ist oben schon beklagt worden, dass es an einem vollständigen Systeme des englischen Verwaltungsrechtes ganz fehle. Diess gilt sowohl in Beziehung auf den gesammten Organismus der Staatsämter, als auf den Inhalt des Verwaltungsrechtes. Niemand erörtert auf eine wissenschaftliche und gründliche Weise, welcherlei Organe die Staatsgewalt in England hat, wie sich diese als Ueber-, Neben- oder Untergeordnete zu einander verhalten, was jedem derselben obliegt; Niemand belehrt über die Grundsätze, welche die engliche Verwaltung befolgt gegenüber von ihren Beamten und Dienern, von den Unterthanen, in Betreff des öffentlichen Eigenthumes. Nur ungenügende Bruchstücke sind es daher, wenn Schriften über den Geschäftskreis einzelner Stellen vorhanden sind; und je besser die eine oder die andere derselben in der That ist, desto mehr lässt sie die Lücken bedauern. Sehr begreiflich ist aber das Bestehen gerade dieser Fragmente eines Verwaltungsrechtes. Da ein grosser Theil der örtlichen Verwaltung in England durch freiwillige und unentgeltlich dienende, meistens sogar wechselnde Beamte besorgt wird, welche in den meisten Fällen besondere Vorbereitungen auf ihr Amt, oder auch nur überhaupt rechtliche Studien gar nicht gemacht haben: so sind Anweisungen zu ihrer Amtsführung unentbehrlich. Solche Beamte sind aber namentlich die Sheriffs, die Friedensrichter, die Constables, die Kirchspiel-Beamten, endlich in gewissen Beziehungen die Coroners.

#### α) Die Sheriffs.

Sind auch nur noch Reste der alten Bedeutsamkeit vorhanden, so ist doch das Amt des Sheriff's einer Grafschaft ein angesehenes und ein wichtiges. Es hat sich seit der angelsächsischen Zeit erhalten und begreift richterliche und Verwaltungsgeschäfte in sich. Der Sheriff wird jährlich neu vom Könige ernannt auf Vorschlag der Richter, und es ist nicht erlaubt das Amt abzulehnen, obgleich es grosse Verantwortung und nicht unbedeutende Kosten mit sich bringt. Um so nöthiger ist eine Belehrung über Rechte, Pflichten und Formen der Amtsführung; und es hat auch an Schriften dieser Art nicht gefehlt.

Sie gehen bis in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hinauf [1]); später waren Dalton und Impey [2]) hauptsächlich im Gebrauche; jetzt wird Sewell's Handbuch [3]) als das vollständigste gerühmt, und ebenfalls Atkinson [4]) viel gebraucht.

### β) Friedensrichter.

Mit Recht ist der englische Friedensrichter für den festländischen Staatsmann ein Gegenstand aufmerksamer Betrachtung, um nicht zu sagen des Erstaunens. Wir, die wir gewohnt sind, die öffentliche Verwaltung durch eigens gebildete, aus dem Regiren ein Lebensgeschäft machende, und zu einem eigenen Stande mit besonderen Rechten und Gewohnheiten zusammengeschlossene Beamte besorgen zu sehen; die wir von Jugend auf Verordnungen lesen über die scharfe Abgränzung der Zuständigkeit der verschiedenen Stellen, über die dem Beamten auferlegte Pflicht vollständigster und eifrigster Benützung seiner Zeit für den Staatsdienst; die wir uns nicht einen Augenblick in unseren Rechten und Zwecken sicher wähnen würden, wenn nicht über die auf alle Weise erprobten und geübten Beamten wieder Höhere mit Aufsichts- und Abänderungsrecht gesetzt wären, uns nicht Recurse und Beschwerden aller Art zustünden: wir haben allerdings Mühe, die Stellung des englischen Friedensrichters zu begreifen. Die Verwaltung eines guten Theiles der Rechtspflege und der Polizei durch Landbesitzer, Geistliche, Fabrikanten, kurz alle Arten von Rechts- und Gesetz-Unkundigen; die Besorgung der Regierung als Recht und nicht auch als Pflicht, als gelegentliche Liebhaberei, nicht als Lebensberuf; die weitgehende Macht dieser dilettantirenden Organe des Staates über die Beutel ihrer Mitbürger; die Bestellung von mehreren Hunderten solcher Berechtigten in einem einzelnen Bezirke mit völlig concurrirender Gerichtsbarkeit; die Berufung von dem Einzelnen an eine Versammlung seiner Genossen; der Mangel aller regelmässigen Aufsicht, ja jedes Zusammenhanges in gewöhnlichen Zeitläuften mit einem der Ministerien: diess Alles erscheint uns höchst wunderbar, fast unmöglich. Und doch geht es, und geht in der Hauptsache gut. Unläugbar ist hier ein Gegenstand gründlicher Beschäftigung, und mit Recht sieht man sich nach einer passenden Darstellung desselben hierzu um.

---

1) Offyce of Shyriffes. In this booke is contained . . Lond., s. a. — Petyt, Office of Sheriffes, Bailiffs etc. Lond., 1543, und später noch oft.

2) Dalton, Officium vicecomitum; the office and authority of Sheriffs. Lond., 1682, Fol.; 1700 u. s. w. — Impey, J., Office of Sh., shewing his history . . Lond., 1786, ed. 2, 1800.

3) Sewell, Treatise on the law of Sh. Lond., 1842.

4) Atkinson, G., Sheriff law; a practical treatise on the office of Sh., Under Sh., Bailiffs etc. Ed. 3. Lond., 1854.

Dass es an Schriften über die amtliche Thätigkeit der Friedensrichter nicht gebricht, liegt in der Natur der Sache. Wo Tausende wohlhabender Männer ein Bedürfniss haben, und wo eben so viele Unvorbereitete wichtige und verantwortungsvolle Geschäfte besorgen sollen, da kann es an Solchen, welche Rath und Unterricht geben, nicht fehlen. Und so besteht denn auch in der That eine zahlreiche Literatur über und für die Friedensrichter. Auch hier sind Schriften vom Anfange des sechzehnten Jahrhunderts vorhanden; und zwar in bedeutender Menge. Manche derselben haben eine grosse Verbreitung gefunden, und sind zum Theile in sehr zahlreichen Ausgaben und Neubildungen vorhanden [1]). Unter den neuesten, und somit den jetzigen Stand der Gesetzgebung darstellenden zeichnen sich aber wieder vier aus durch allgemeines Ansehen. Es ist diess das, hauptsächlich Anleitung zur Abhaltung des Quarter Sessions gewährende, Handbuch von Dickinson [2]); die Anleitung für die kleinen Sitzungen von Stone [3]); die, ebenfalls systematische, Anweisung von Deacon für Friedensrichter zur Amtsführung ausserhalb der Sitzungen [4]); endlich das, freilich allmählig zu einem in der That abschreckenden

---

1) Eine vollständige Aufzählung der Schriften über das Amt und die Geschäfte eines Friedensrichters wäre eben so weitläufig als zwecklos. Nachstehende Angaben werden genügen, einen Begriff von den ältesten und von den verbreitetsten Büchern dieser Art zu geben.

Aus dem sechzehnten Jahrhundert sind nachstehende vorhanden: The boke of Justices of the Peace. 1515. 4. — Boke of J.s, with divers things more. Erste Ausg. s. d.; 1527; 1539; 1544; 1546; 1550; 1569. — Fitzherbert, Boke of J.s of the P., 1538, und später sehr oft. — The boke for a J. of P., never so well and dylygently set forth. 1544. — Vor Allem aber: Lambard, Eirenarcha, or the office of J. the P., 1581, und später sehr häufig. Noch immer von Werth, auch von Blackstone sehr empfohlen.

Im siebzehnten Jahrhundert sind vorzugsweise zu bemerken: Dalton, Justice of the P., 1618. Viele spätere Ausgaben; noch 1746. — Sheppard, Sure guide for H. M'S J.s of the P., 1649; und später sehr oft. — Young, Vademecum et cornucopiae, or table of the statutes... 7th ed. 1663. — Complete J., chiefly collected from Lombard, Crompton and Dalton. 1641, 4th ed. 1668.

Im achtzehnten Jahrhundert folgten: Nelson, W., Office and authority of a J. of P., 11th ed. 1736, und noch häufig später. — Shaw, J., Practical J. of P., or a treatise .. I. II., 1728; später sehr oft. — Barlow, Th., Justice of P., 1745. — Barry, E., Present practice of a J. of the P. I—IV. 1790. — Vor Allem aber Burn.

2) Dickinson, W., Practical Guide to the Quarter Sessions and other Sessions of the Peace. Revised by Th. Neen Talfourd. The 5th ed. with great additions by R. W. Tyrwhitt. Lond., 1845.

3) Stone, J., The practice of the Petty Sessions. 4th ed. Lond., 1841.

4) Deacon, E. E., Guide to Magistrates out of Session, including a digest of the Poor Laws. I. II. Lond., 1842.

Umfange aufgeschwellte, alphabetisch geordnete Hündbuch aller Art von friedensrichterlicher Thätigkeit von Burn [1]).

Es ist nöthig, diese Werke neben einander zu erwähnen, weil sie sich gegenseitig ergänzen, und zwar in mehr als Einer Beziehung. Einmal nämlich umfassen die Schriften von Dickinson, Stone und Deacon nur je einen Theil der friedensrichterlichen Geschäfte, so dass sie erst zusammen ein vollständiges Ganzes bilden. Sodann sind sie Bearbeitungen der Gesetze, und gewähren folglich die, namentlich dem englischen Beamten so nöthige, Kenntniss des Buchstabens nicht immer, was denn von der grossen Burn'schen Sammlung geleistet wird. Lob verdienen aber alle vier, nur in verschiedener Richtung. — Wissenschaftlich am gelungensten ist die Arbeit von Dickenson und seinen Fortsetzern und Verbesserern. Hätten sich diese vorgesetzt, den ganzen Geschäftskreis des Friedensrichters zum Gegenstande ihrer Erörterungen zu machen, so würde ihr Buch als erste Einleitung und allgemeine Uebersicht dem angehenden Friedensrichter volle Befriedigung gewährt und namentlich auch grossen Dank des Ausländers verdient haben. Es ist nämlich dasselbe einfach in der Darstellung, deutlich in der Eintheilung, giebt nur die Hauptsachen ohne in verwirrende Einzelnheiten oder Streitfragen einzugehen, und ist überhaupt mit Tact und Verstand geschrieben, so dass man es auch mit Recht auf dem Schreibtische jedes thätigen Friedensrichters zu finden pflegt. Allein es hat nur die Sessionen, d. h. die regelmässigen oder ausserordentlichen Zusammenkünfte mehrerer Friedensrichter, im Auge; die ursprüngliche, namentlich auch polizeiliche, Thätigkeit des einzelnen Friedensrichters erhellt nicht gehörig aus demselben; und seiner besondern Bestimmung gemäss hat es denn auch mehr nur die richterliche, als die verwaltende Zuständigkeit und Thätigkeit des Friedensrichters erörtert. So sind denn die Schriften von Stone und von Deacon (eines vielfach als Schriftsteller thätigen Mannes) eine nützliche und nothwendige Ergänzung. Sie erörtern gerade diejenigen Geschäfte, welche Dickinson nicht beachtet. Die beigefügten Formulare aller Art machen beide Bücher noch besonders bequem, indem sie den Friedensrichter unabhängiger von seinem Clerk machen, und ihn vor Fehlern schützen, welche eine Nichtigkeit seines Verfahrens, vielleicht gar Verdrüsslichkeiten für ihn selbst, herbeiführen könnten. Stone's Arbeit ist die kürzere und zur Uebersicht brauchbarere; Deacon ist gründlicher. — Keines dieser Bücher kann jedoch ganz genügen, wenn es sich von einer genauesten Kenntniss des Gesetzes handelt; sie geben in der Regel nur Bearbeitungen und Auszüge. In solchem Falle bleibt nichts übrig, als zu Burn zu greifen. Dieser hilft denn aber auch

1) Burn, Justice of the Peace and Parish Officer. The 29th ed. corrected and greatly enlarged. The Title „Poor" by Commissioner Bere, the rest of the work by Th. Chitty. I—VI. Lond., 1845. (1852 scheint ein 7ter Bd. als Nachtrag erschienen zu sein.) — Die erste Auflage erschien 1754 in zwei kleinen Bänden.

dem Mangel an Ausführlichkeit gründlichst ab, während er in keiner Weise zur Uebersicht und Anleitung taugt. In dieser Beziehung ist nämlich schon der Mangel an System ein Hinderniss, besonders für den Ausländer, welcher die Stellung eines Friedensrichters nicht aus lebenslänglicher Anschauung im Bewusstsein hat; dann ist aber auch die Masse des gegebenen Stoffes gar zu ungewältigbar. Von einem eigentlichen Lesen des Buches kann keine Rede sein. Welche menschliche Zeit und Geduld würde hinreichen, mehr als 7000 grosse engest gedruckte Seiten über die Geschäftsaufgabe eines Friedensrichters zu lesen? Es dient also das Werk nur zum Nachschlagen; und wer in dieser Beziehung nicht zufrieden gestellt wird, dem ist wahrscheinlich schwer zu genügen. Die Vollständigkeit und wortgetreue Ausführlichkeit ist staunenerregend. So umfasst z. B. der Eine Artikel „Poor" einen ganzen Band von 1480 Seiten, ausser Register und Inhaltsanzeigen aller Art; der Art. „Customs and Excise" 566 S., und so fort. Man hat schon vielfach gegen das Buch, wie es allmählig geworden ist, eingewendet, dass nicht blos das gegeben sei, was den Friedensrichter zunächst berühre und von ihm besorgt werde, sondern auch weit über diese Gränze hinaus, die ganze Gesetzgebung über die berührten Gegenstände, alle Formularien, zahlreiche Vorgänge und Entscheidungen. Diess ist thatsächlich begründet und mag auch, wenn man wissenschaftliche Kritik als Maassstab anlegt, einen Tadel begründen. Allein dennoch wäre, so wie es einmal um das englische Verwaltungsrecht steht, die richtige Beschränkung zu bedauern. Dadurch, dass die grosse Sammlung weit über den unmittelbaren Zweck hinausgeht, ersetzt sie manches andere Werk. Es ist ein bedeutender Theil der Finanzgesetzgebung und der Bestimmungen über die Schifffahrt, sodann fast das ganze Strafrecht gegeben. Wenn man also das Buch in seiner erschreckenden Ausdehnung, anderer Seits aber wieder in seinem, oft ganz unerwarteten, Reichthume an Stoff vor sich liegen hat, so möchte man fast den Ausspruch des alten Lord Coke, „dass die ganze Welt nichts einem englischen Friedensrichter Aehnliches aufzuweisen habe," in mehr als Einem Sinne dahin parodiren, dass die ganze Welt kein Buch wie Burn's Friedensrichter aufweisen könne.

### γ) Die Constables.

Die ausführende und unmittelbar beaufsichtigende Macht in England sind die Constables. Ursprünglich die Untergeordneten des Lord High Constable, werden sie schon längst von den Gravschaftsbeamten bestellt. Es bedarf keines Beweises, dass von einer richtigen Anordnung dieser Diener des Gesetzes und der höheren Beamten ein grosser Theil der richtigen Vollziehung des Befohlnen, so wie der Sicherheit und des Wohlbefindens der Einwohner abhängt. An Gesetzen und an Unterweisungen von Schriftstellern [1]) hat es denn auch

1) Lambard, W., Duty of Constables; zum erstenmale 1583, später sehr oft auf-

zu keiner Zeit gefehlt; wohl aber war allmählich weder die Zahl, noch die persönliche Beschaffenheit, noch endlich die Dienstanweisung der Constables den Bedürfnissen in Stadt nnd Land mehr gewachsen [1]). Und so ist denn endlich in jüngster Zeit die vollständige Umwandlung der ganzen Einrichtung in eine wohl geordnete Polizeimannschaft angebahnt, und schon in einem grossen Theile des Landes durchgeführt worden. Mag auch bei Manchen übergrosse Sorge für die Erhaltung der Freiheit und Selbstständigkeit des Bürgers einen Rest von Misstrauen gegen die neue kräftige Anstalt erhalten: so ist dieselbe doch bei der grossen Mehrzahl in ihrem ganzen Werthe anerkannt, von Seiten der Ausländer ohnedem ein Gegenstand der Bewunderung. Blosse Dienstvorschriften geben freilich keinen Begriff von dem Geiste, mit welchem diese neugeordneten englischen Polizeiconstables ihren schwierigen Dienst versehen; allein sie sind doch kennenswerth als Grundlage oder Gerüstwerk [2]).

### d) Der Coroner.

Wie schlecht es um die gesammte gerichtliche und polizeiliche Medicin in England bestellt ist, darf als allgemein bekannt angenommen werden. Das einzige, freilich weder nach Geschäftsumfang noch auch nur nach persönlicher Befähigung irgend genügende, Organ dieses Theiles der Staatsthätigkeit ist der Coroner. Je weniger auf wissenschaftliche Bildung und auf Sachkunde bei dieser Gattung von gewählten Grafschaftsbeamten gerechnet werden kann, desto nöthiger sind begreiflich Dienstanweisungen für sie; und sehr zweckmässig ist es, wenn dieselben sich nicht auf die Formen der vorzunehmenden Geschäfte beschränken, sondern auch gemeinverständliche Belehrungen in den einschlagenden medicinischen Dingen geben. An solchen Schriften ist denn nun auch kein Mangel [3]).

---

gelegt. — Meriton, Guide to C.s; ebenfalls viele Auflagen. — Ritson, Office of C.s; Lond., 1792.

1) Ueber die allmählig unerträglich gewordene Unzureichenheit der früheren Einrichtung sind namentlich die verschiedenen Berichte von Ausschüssen des Unterhauses sehr lehrreich. So denn namentlich: Report on the Police of the Metropolis, 1819; R. on the establishment of an efficient Constabulary Force in the Counties of England and Wales, 1818, (vortrefflich); 1st and 2d R. on Police, 1853 (sehr wichtig über die Folgen der neuen Ordnung für das flache Land; Empfehlung einer zwangsmässigen gesetzlichen Durchführung im ganzen Königreiche.)

2) Man sehe z. B.: Reglement für die neu errichtete Polizei in London. Hambg., 1830. — Instructionshuch der Polizeiwache der Hauptstadt London. Erl., 1849. — General regulations, instructions and orders for the government and guidance of the Birmingham Police Force. Birming., 1846.

3) Man sehe Sewell, R., A treatise of the law of Coroner. Lond., 1843.

### ε) Gemeindewesen.

In der Geschichte Englands tritt das Gemeindeleben allerdings nicht so in den Vordergrund, wie in den Niederlanden, in Italien und selbst in Deutschland. Theils die durch die normännische Eroberung begründete Uebermacht der Barone, theils die frühe Entwicklung einer allgemeinen staatlichen Freiheit, theils endlich din Begründung der Gemeinderechte durch königliche Urkunden anstatt durch innere Ausbildung, liess die Städte nie die Bedeutung und die Selbstständigkeit gewinnen, wie anderwärts. London machte zwar eine Ausnahme, allein eben auch nur eine Ausnahme. Ein grosser Theil der Rechte und Geschäfte, welche in anderen Ländern den Gemeindebehörden zustanden, ging nach der englischen Gesetzgebung auf die Friedensrichter und die Grossgeschwornen über, oder auf die Kirchspiele. Der Bürger richtete seine Blicke auf Allgemeines. Später verfiel das ganze Gemeindewesen durch Selbstergänzung der Magistrate, Theilnahmlosigkeit der Bürger und Mangel an Staatsaufsicht in eine in der That unglaubliche Fäulniss, aus welcher es erst durch die Municipalreformacte von 1836 gerissen wurde.

So ist denn auch das Gemeinderecht im englischen Staatsrechte von weit geringerer Bedeutung, als z. B. im deutschen. Es steht das Recht und die Freiheit der Bürger viel weniger auf solch örtlicher Grundlage; das wirthschaftliche Wohl derselben wird durch die beschränkte Vermögensführung der Gemeindebehörden weit weniger berührt, als bei uns; nur selten wird die Gemeinde vom Staate als Grundlage seiner Verwaltung benützt. Daher denn auch die characteristische Stellung des Gemeinderechtes in dem englischen Rechtssystem, nämlich als eine blose Unterart der moralischen Personen (corporations).

Dennoch dürfte der Geschichte und dem Rechte der englischen Gemeinde mehr Aufmerksamkeit zu schenken sein, als ihnen in der Regel von Historikern und Publicisten zu Theile wird. Es geht doch immer einer bedeutenden Seite des Rechts durch die Einsicht in die Entwicklung der Sache ein Licht zu [1]; und für den Staatsmann bleibt das Beispiel des Unfuges und des Unrechtes aller Art, welche die vom Parliamente veranstaltete Untersuchung aller Gemeindeverhältnisse in England, Schottland und Irland an's Licht zog, nnd die nun in den unübersehbaren Berichten [2] verewigt sind, höchst merkwürdig.

---

1) Zu dem Behufe ist denn sehr zu empfehlen: Merewether and A. J. Stephens, History of the Boroughs and Municipal Corporations in the U. K., from the earliest period to the present time. I—III, Lond., 1835.

2) Die vollständige Sammlung dieser von ausgesendeten Commissären, welche an Ort und Stelle untersuchten, erstatteten und beiden Häusern des Parliaments vorgelegten Berichte ist nachstehende:

Es ist wohl der schlagendste und der grossartigste Fall von staatlichen Missbräuchen, welche aus Vernachlässigung der Aufsichtspflicht des Staates entstanden sind [1]).

Die durchgreifende Aenderung der Gesetzgebung, welche das Gemeindewesen der drei vereinigten Königreiche durch die neue Corporation-Act erlitt, machte natürlich die frühere Literatur über den Gegenstand unbrauchbar und eine Erörterung des jetzigen Standes der Dinge nöthig. Solche Werke haben denn auch nicht auf sich warten lassen. Die beiden, welche am meisten im

---

a) England und Wales.

First Report of the Commissioners appointed to inquire into the Municipal Corporations of England and Wales. Ord. to be print. 30 March. 1835. 131 S. Fol., worunter viele Tabellen. (Dieser Bericht enthält die Geschichte der Untersuchung und die allgemeinen Ergebnisse, zu welchen die Commissäre gelangten.)

Appendix to the First Report etc. Part. I—V. Ord. to be print. 30 March. 1835. Zusammen: 2940 S. Fol.

Report upon certain Boroughs, drawn by J. G. Hogg. Ord. to be print. 6. Aug. 1838. 165 S. Fol. (In den früheren Berichten übergangene Gemeinden enthaltend.)

Second Report etc. London and Southwark. London Companies. Ord. to be print. 25. Apr. 1837. 220 u. 346 S. Fol.

Analytical Index to the Reports etc. England and Wales. Ord. to be print. 15. July 1839. 578 S. Fol. (Vortreffliches Register.)

b) Schottland.

General Report of the Commissioners etc. Scotland. 1835. 99 S. Fol. (Die allgemeinen Anträge der Commissäre enthaltend.) Appendix to the General Report etc. 1835. 101 S. Fol. (Urkunden und Zeugen-Aussagen.)

Local Reports of the Commissioners etc. Burghs of Royalty and Barony and Unincorporated Towns. 1833. 192 S. Fol. Part. I, 1835. 463 S.; Part. II, 441 S. (Berichte über einzelne Gemeinden, alphabetisch geordnet.)

c) Irland.

First Report etc. Ireland, 42 S. 1835. (Allgemeine Anträge und Geschichte der Untersuchung.) Tables. (6 Tabellen.)

Appendix to the Report etc. Part. I—III. Zusammen: 1293 S. 1835.) Berichte über die einzelnen Gemeinden, nach Bezirken geordnet.)

Appendix etc. Report of the City of Dublin. Part. I. II, zusammen: 308 S. Im Ganzen also 20 Folianten und gegen 7500 Seiten engen Drucks!

1) Ob wohl einem andern Rechtsgelehrten, als einem englischen, der von Blackstone angegebene Grund einleuchtet, warum verfassungsmässig keine Aufsicht über die Gemeinden von Regierungswegen geführt, namentlich keine Untersuchung des Zustandes derselben angeordnet werden dürfe? Es sei Grundsatz, sagt er, „memo bis vexari pro eadem causa.“ Es könne gegen die Gemeindebehörden bei Gericht geklagt werden; also dürfe nicht auch sonst noch eine Aufsicht statt finden.

Gebrauche zu sein scheinen, sind die Handbücher von A. J. Stephens[1]) und von Glover[2]), Beide versuchen eine systematische Darstelluug, geben aber auch den Text der wichtigsten Gesetze. Glover hat den Vorzug, dass er eine geschichtliche Einleitung giebt; Stephens dagegen ist vollständiger sowohl in der Darstellung als in den Gesetzes-Texten. Beide gehören freilich jener Klasse von englischen Rechtsbüchern an, welchen der festländische Leser so wenig Geschmack abzugewinnen vermag. Anstatt einer Erfassung des Gegenstandes in seinem Wesen, einer Aufstellung der obersten Grundsätze und einer Entwicklung der rechtlichen Folgen: wird mit einemmale in das Einzelne eingegangen, der Gedanke der Gesetzgebung als bekannt vorausgesetzt (oder vielmehr als überflüssiges Wissen bei Seite gelassen,) und nun Anführung von Vorgängen auf Anführung gehäuft. Eine solche Behandlung mag in gewissem niedern Sinne praktisch sein; allein sie giebt keinen Begriff vom Ganzen, erleichtert kein Urtheil über das Gesetz, und bildet keine Rechtsgelehrten, welche über den Einzelnheiten der täglichen Vorkommnisse und Processlisten stehen, das Gesetz aus seinem Geiste richtig auslegen und weiter entwickeln. Hierüber ist freilich nicht zu rechten; die ganze Erziehung und Bildung des englischen Rechtsgelehrten bringt es so mit sich. Er würde eine andere Behandlung ungründlich finden, und vielleicht seiner Seits nicht verstehen.

### e) Der öffentliche Haushalt.

Es ist allerdings hier nicht der Ort, den öffentlichen Haushalt Englands vom volks- oder staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte zu besprechen und die einschlägige Literatur zu nennen. Allein zur Abrundung des Verwaltungsrechtes gehört doch auch ein Begriff von den Staatseinrichtungen, welche zum Bezuge, zur Verwaltung und zur Verausgabung der sachlichen Mittel der Staatsgewalt bestimmt sind; und eine Uebersicht über die Literatur des öffentlichen Rechtes muss diejenigen Werke namhaft machen, in welchen die gesetzlichen Einrichtungen und die rechtlichen Verpflichtungen der Unterthanen zu Geldbeiträgen dargestellt sind. Wenn solche Schriften dann noch Weiteres enthalten, so mag dieses zum vollständigeren Verständnisse dienen oder bei Seite gelassen werden.

Hierbei ist denn aber nöthig, den Haushalt des Staates von dem der einzelnen Bezirke und Oertlichkeiten zu unterscheiden. Theils ist ein verschiedener Berechtigter, theils sind verschiedene Verpflichtungen und Formen.

---

1) Stephens, A. J., Treatise on the Municipal Corporation Act. Ed. 2. I. II. Lond., 1847.

2) Glover, W., Practical treatise on the Law of Municipal Corporations, adapted to the recent Municipal Reform. Lond., 1841.

### α) Der Staatshaushalt.

Der Vorzug der englischen Literatur, gute geschichtliche Arbeiten in Menge aufweisen zu können, verläugnet sich auch bei den Erörterungen über die Finanzen nicht. Während die systematischen Schilderungen, wie sogleich unten angegeben wird, von Ausländern herrühren, sind einige treffliche geschichtliche Werke von Eingebornen verfasst.

Mit grossem Lobe ist des berühmten Statistikers Sinclair Geschichte des öffentlichen Einkommens des britischen Reiches[1]) zu nennen. In drei Hauptabschnitten erzählt er die Finanzgeschichte der drei Königreiche gesondert; die von England und Wales allerdings am ausführlichsten. Von Wilhelm I. an sind von jeder Regierung angegeben: die regelmässigen Einnahmen; die ausserordentlichen Bezüge und Schulden; die Ausgaben. Ausserdem noch manche ausführliche Beilagen; so z. B. eine höchst vollständige Literatur über das englische Finanzwesen. (750 Schriften; freilich meistens kleinere oder nur gelegentlich damit beschäftigte.) Die einzelnen Angaben mögen nicht immer aus den ersten Quellen sein; allein die Uebersicht über die wirthschaftlichen Zustände aller geschichtlichen Zeiten ist höchst klar und belehrend. Besonders ausführlich wird die Verwaltung des jüngern Pitt geschildert; nicht im lobenden Sinne.

Zum grossen Theile gestützt auf Sinclair, doch auch mit guten unmittelbaren Mittheilungen versehen hat der spanische Mönch Pablo Pebrer eine geschichtliche Schilderung des britischen Staatshaushaltes gegeben[2]). Es kann dem Buche das Lob einer geschickten und reichhaltigen Zusammenstellung nicht versagt werden.

Einen höchst belehrten Abschnitt seines vortrefflichen Werkes über den Fortschritt der Nation hat Porter den Finanzen vom Anfange der Revolutionskriege gewidmet[3]). Die langen Zahlenreihen, erläutert von schlagenden und bündigen volkswirthschaftlichen Erörterungen zeigen den ungeheueren Umfang der Abgaben und Schulden in dieser Zeit, somit die kaum fassbaren Kosten des Krieges. In den späteren Auflagen ist auch auf die Grafschafts- und die Armensteuer Rücksicht genommen.

Mit der Geschichte eines nur allzuwichtigen Theiles des englischen Staatshaushaltes, nämlich mit der Staatsschuld, beschäftigt sich Hamilton[4]). Die fleissige, klar gedachte und geschriebene, von den richtigsten allgemeinen

---

1) Sinclair, Sir J., The history of the Public Revenue of the British Empire. I—III. Lond., 1785; 3th ed. 1803.

2) Pablo Pebrer, Taxation, Revenue, Expenditure . . of the whole British Empire. Lond., 1833. — Französische Uebersetzung: Histoire financière et statistique générale de l'Empire Br. I. II. Par., 1834.

3) Porter, G. R., The progress of the nation. Ed. 3. Lond., 1851, S. 467—519.

Grundsätzen ausgehende Schrift behandelt die Geschichte der englischen Nationalschuld von 1688 an; und unzweifelhaft hat sie viel zur Verbreitung einer verständigen Ansicht über die Staatsschuld, diesen Mühlstein um Englands Hals, beigetragen.

Noch unmittelbarer, als geschichtliche Werke, gehören diejenigen Schriften hierher, welche sich mit der Schilderung der bestehenden englischen Finanzeinrichtungen, mit der Art und den näheren Bestimmungen der Steuern, mit dem Organismus und dem Geschäftskreise der Finanzbehörden beschäftigen. Sie bilden einen Abschnitt in der dogmatischen Darstellung des öffentlichen Rechtes. Bezeichnend genug sind es nur Fremde, welche das Bedürfniss einer besonderen systematischen Auseinandersetzung dieses wichtigen Theiles der Verwaltung empfunden haben: der Deutsche Fr. von Raumer und der Franzose Bailly. — Der Erste hat zu derselben Zeit, als sich Vincke mit der inneren Verwaltung Grossbritanniens beschäftigte, eine Uebersicht über das Besteuerungssystem gegeben [1]). Das Werkchen ist freilich jetzt grossen Theiles veraltet; allein es gab einst einen ganz verständigen und geordneten Begriff von den verschiedenen Steuern und von der Art ihrer Erhebung. — Ohne Vergleichung mehr leistet freilich Bailly's vortreffliche Darstellung des gesammten öffentlichen Haushaltes in England [2]). Hier sind die beiden Haupttheile, nämlich die Kenntniss der einzelnen Einnahmequellen und ihrer Benützungsart, sodann die Darlegung des Organismus sämmtlicher öffentlicher Stellen, welche mit öffentlichem Gute zu thun haben, gleich meisterhaft behandelt. Bei jeder einzelnen Abtheilung der Einnahmen und Ausgaben werden die hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungskosten, das Ergebniss an rohem und reinem Ertrage, kurz die Summe genau angegeben; das Verwaltungsrecht ist, allerdings nur kurz, erörtert; von den einzelnen Staatsstellen ist ein genau eingehender Stoff gegeben, damit ihre finanzielle Bedeutung um so deutlicher erhelle; endlich wird überall ein bescheidenes, allein bestimmtes Urtheil über die Zweckmässigkeit der Leistungen und der Einrichtungen abgegeben. In jeder Zeile sieht man den wissenschaftlich gebildeten und zugleich im Leben erfahrenen Kenner; und es blieben in der That wenige billige Wünsche unbefriedigt, wenn alle Theile der Verwaltung auf solche Weise bearbeitet wären.

### β) Oertliche Besteuerung.

Es leuchtet ein, dass eine blose Kenntniss der von den unmittelbaren Staatsbehörden eingezogenen Einnahmen noch keineswegs einen richtigen Begriff von den öffentlichen Lasten des Volkes giebt. Nothwendig muss auch in Berechnung genommen werden, was ausser diesen für den Gesammtorganismus

1) Raumer, F. von, Das britische Besteuerungssystem. Berl., 1810.

2) Bailly, M. A., Exposé de l' administration générale et locale des Finances du Royaume Uni de la Gr. Br. et d' Irlande. I. II. Par., 1837.

geforderten Beiträgen zu entrichten ist zur Aufrechterhaltung der provinziellen und örtlichen Einrichtungen und Behörden. Diese Leistungen sind eben so wohl öffentliche Abgaben, und eben so wohl Lasten für die Pflichtigen; und erst aus einer Zusammenrechnung der allgemeinen Staatssteuern mit den Umlagen der Bezirke, Gemeinden, Kirchspiele u. s. w. ergiebt sich die Gesammtsumme, welche das Volk, beziehungsweise der einzelne Bürger, für das Bedürfniss regirt zu werden bezahlt. Diese Bemerkung gilt von keinem Lande mehr, als von England. Dem Budget nach möchte es scheinen, als sei von directen Auflagen hier fast keine Rede: allein zu der Einkommensteuer und den Resten der Grundsteuer kommen noch alle die Abgaben, welche die Grafschaft, der Armenverein, das Kirchspiel und noch manche andere Lebenskreise verlangen, und welche alle als directe Steuern eingehoben werden; von den beträchtlichen Leistungen nicht zu reden, welche an Privatgesellschaften für solche Nutzniessungen bezahlt werden müssen, die anderwärts von Staat oder Gemeinde ohne besonden Entgelt aus ihrem allgemeinen Einkommen gewährt werden; abgesehen ferner von den bedeutenden bei allen Gelegenheiten zu bezahlenden Gebühren (fees) und von den, zum Theile ungeheuren, Parlamentsunkosten. Die aus diesen verschiedenen Anforderungen zusammenkommende Gesammtlast des englischen Volks ist eine so bedeutende, dass eine verständige Ordnung und wohlfeile Besorgung als doppelte Pflicht erscheinen.

Dennoch wird dieser Pflicht nicht nachgelebt. Gerade in diesem Nebensteuerwesen ist noch ein gräulicher Wust von Unzweckmässigkeit und Unfug; und es ist dieses ein abermaliger Beweis von der Falschheit des Grundgedankens der englischen Gesetzgebung, immer nur für den einzelnen Fall Bestimmungen zu treffen mit Umgehung aller allgemeinen und durchgreifenden Grundsätze und Einrichtungen. Auf solche Art ist man denn zu der, in der That barbarischen Einrichtung gekommen, für jede einzelne Art von örtlichen Ausgaben eine eigene örtliche Steuer zu bestellen, welche zum Theile so unbedeutend sind, dass der den einzelnen Pflichtigen treffende Theil gar nicht eingezogen werden kann, und die Umlagekosten weit mehr betragen, als die Steuer selbst. So besteht z. B. eine eigene Steuerart (Dead Burial Rate) für das Begräbniss von unbekannten, am Ufer gefundenen Leichnamen. In manchen Fällen ist der Widersinn so gross, dass die Friedensrichter u. s. w. die Gesetze einfach nicht vollziehen, sondern die erforderliche Summe einer der übrigen Steuern, in der Regel der Armensteuer, entnehmen; ein Auskunftsmittel, welches freilich verständig ist, allein einer Seits bei der grossen Achtung der Engländer gegen den Buchstaben des Gesetzes den Nachtheil hat, dass eine solche Erhöhung, z. B. der Armensteuer, von jedem Pflichtigen mit Erfolg beanstandet werden kann, anderer Seits erfahrungsgemäss zu ungesetzlichen Ausgaben aus der ebenfalls ungesetzlichen und somit einer Controle entbehrenden Einnahme führt.

Sollte man es glauben, dass in England und Wales nicht weniger als vierundzwanzig verschiedene örtliche Steuern bestehen, welche nach den

Bestimmungen von 178 verschiedenen Gesetzen, von 180,000 grösstentheils unentgeltlich dienenden Beamten aller Art umgelegt und eingezogen werden sollen? Dass in Beziehung auf manche dieser Steuern eine sehr verschwenderische Art der Erhebung, eine unsichere Verrechnung und eine mangelhafte Prüfung der Rechnungen stattfindet, abgesehen vom materiellen Luxus bei vielen der daraus zu bestreitenden Ausgaben? Dass sich ähnliches in Schottland und, wenn schon in minderem Grade, in Irland vorfindet? Zusammen aber auf solche Weise jährlich etwa zwölf Millionen Pfund Sterling eingehoben werden?

Diese Zustände haben allerdings schon sowohl nach ihrer materiellen, als nach ihrer formellen Seite die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen; jedoch bis jetzt mit nicht sehr bedeutendem Erfolge.

Schon seit einer Reihe von Jahren nimmt das Parliament von Zeit zu Zeit einen Anlauf, und bestellt entweder aus seiner eignen Mitte Ausschüsse zur Untersuchung und Berichterstattung über einen grösseren oder kleineren Theil der örtlichen Abgaben [1]); oder fordert es die Regierung zur Bestellung von Untersuchungs-Commissären auf, welche dann auch nicht verfehlen zu berichten und einzelne Verbesserungsvorschläge zu machen [2]); endlich werden gelegentlich statistische Nachweise über die Grösse der Einnahmen und die Art der Verwendung verlangt [3]). Unläugbar haben diese Beschäftigungen auch schon die Abstellung einzelner gar zu schreiender Missbräuche bewirkt; das ganze verkehrte System dagegen ist durch diese auf dem Boden des Bestehenden sich bewegende Thätigkeit nicht geändert worden.

Letzteres hat denn E. Chadwick beabsichtigt, indem er dem Gegenstande einen seiner vortrefflichen Berichte widmete [4]), in welchem nicht nur

---

1) Solche Ausschüsse haben namentlich folgende ausführliche Berichte erstattet: Report from the Select Committee of the H. of Lords on the Charges of the County Rates in England and Wales. Ord. to be print. 24. June 1834. — Report from the Select Committee (of the H. of Commons) on County Rates. Ord. to be print. 5. July 1834. — Report from the Select Committee on Church-Rates. Ord. to print. July 15. 1851.

2) Preliminary Report of the Commissioners appointed to inquire resp. County-Rates etc. 1835. — Report of the Commissioners etc. 1836—37. — Report of the Commissioners appointed the to revise the Laws on Grand Jury Presentments in Ireland. 1842.

3) Local Taxation. Poor Rates; County Rates; Highway Rates; Church Rates. Ord. to be print. 26. Aug. 1839. — Return of the Abstracts of the accounts of County Treasures in England and Wales for 1841—42. Ord. to be print. 29. Febr. 1844. — Return from each City and Borough in England and Wales specifying the number of Church-Rates from 1838—51. Ord. to be print. 12. May 1852.

4) Report of the Poor Law Commissioners. Local Taxation. Lond., 1844. — Eine andere Ausgabe ist in Fol. gedruckt.

statistisch und geschichtlich das jetzige Verhältniss erörtert, sondern auch eine Reihe von durchgreifenden Verbesserungs-Vorschlägen gegeben ist. Es würde hier über Raum und Zweck hinausgehen, die Einzelnheiten näher anzugeben; genüge es daher zu bemerken, dass der Verfasser hier, wie in seinen berühmten Berichten und Vorschlägen über das Armenwesen, über den Gesundheitszustand dgr Arbeiter und der grossen Städte, über die Verwendung von Weibern und Kindern zum Ackerbau, u. s. w., sich hoch über die Frage stellt, mit einer in England sehr seltenen Auffassung des Zweckes alles blos Positive und Technische bei Seite lässt, und allgemeine Maassregeln vorschlägt. Ob diese Rathschläge endlich durchdringen werden, ist freilich eine Frage. Das Verdienst ist aber deshalb kein niedereres.

# X.

# DIE DENKWÜRDIGKEITEN, STAATSSCHRIFTEN UND REDEN DER ENGLISCHEN STAATSMÄNNER

DES

# 18. UND 19. JAHRHUNDERTS.

In den folgenden Blättern sollen dreierlei Gattungen von Schriften besprochen werden, welche unter sich zwar wesentlich verschieden sind, doch zusammen ein organisches Ganzes bilden: die Staatsschriften, Denkwürdigkeiten und Reden berühmter englischer Staatsmänner [1]). —

Kaum mag es unter allen schriftlichen Aufzeichnungen der Menschen ansprechendere und belehrendere geben, als die Sammlungen der von bedeutenden Staatsmännern im Verlaufe ihrer amtlichen Thätigkeit verfassten Briefschaften. Und zwar nehmen sie uns in mehr als Einer Beziehung in Anspruch.

Vor Allem haben solche Schriften ein rein menschliches Interesse. Unzweifelhaft ist nur der zu einer grossen staatsmännischen Wirksamkeit berufen, in welchen sich seltene und hohe geistige Eigenschaften vereinigen: Menschenkenntniss; Scharfsinn in Entdeckung der wahren Ursachen und Wirkungen; ruhiger Ueberblick über die Einzelnheiten und Verwirrungen des Augenblickes; gesundes, wohl erwogenes Urtheil verbunden mit raschem Entschlusse; Zähigkeit und Ausdauer ohne Verknöcherung und Eigenliebe; Muth gegen Oben, gegen Unten, im Unglücke; Pflichteifer und Arbeitsamkeit; Achtung vor Men-

---

1) Es ist mir nicht bekannt, dass irgendwo ein Versuch zu einer übersichtlichen Zusammenstellung der in diesem Abschnitte besprochenen Schriften gemacht wäre. Auch ist auffallend, dass diese Werke über die Lebensereignisse und die staatlichen Leistungen der englischen Staatsmänner auf dem Festlande, jedenfalls in Deutschland, so wenig verbreitet und bekannt sind. Während sich die französischen Denkwürdigkeiten u. s. w. selbst der unbedeutendsten Art oder selbst offenbar verfälschten Inhaltes überall vorfinden, konnte nur mittelst der Benützung fast aller grösseren deutschen Büchersammlungen der Stoff zu den auf den folgenden Blättern gemachten Mittheilungen zusammengebracht werden. Von den meisten war nur Ein Exemplar irgendwo in Deutschland zu finden und dabei hat sich dann noch die fast wunderbare Thatsache ergeben, dass dieses einzige, wenigstens in öffentlichen Sammlungen vorhandene, Exemplar in der Regel noch gar nicht gelesen war! Es ist schwer, sich peinlicher Betrachtungen über diesen Mangel an Theilnahme und an Kenntniss des grossartigsten staatlichen Lebens der Neuzeit zu erwehren.

Beziehung, weil nothwendig in die innere Beschaffenheit der Gegenstände eingegangen wird und die Fragen von verschiedenen Seiten beleuchtet werden. Ansprechend aber ist das Studium von Staatsreden, weil es genauer bekannt macht mit einer der höchsten und der seltensten menschlichen Begabungen Allerdings ist ein grosser Unterschied zwischen Reden und Handeln; so wie selbst zwischen schön Sprechen und richtig Denken. Es ist somit nicht gesagt, dass ein Redner immer auch ein Staatsmann ist. Allein wenn wirklich der grosse Staatsmann zu gleicher Zeit auch ein grosser Redner ist, dann tritt uns eine Vereinigung von Geistes- und Körpergaben entgegen, welche nur Staunen und Bewunderung erwecken kann. Abgesehen nämlich von all' den Fähigkeiten und Kenntnissen, welche der tüchtige Leiter von Staatsgeschäften bedarf, sind nicht weniger als folgende weitere Eigenschaften nothwendig: durchsichtige Beherrschung verwickelter Gegenstände auch im mündlichen Vortrage; Scharfsinn zur schnellen Auffindung der besten eigenen, und der schwachen gegnerischen Gründe; Einbildungskraft zur Schaffung glänzender Bilder und lebensvoller Darstellung ferner oder künftiger Zustände; Witz für überraschende Vergleiche, tödtlicher Spott, Gewinnung der Lacher; reges sittliches Gefühl, welches Unrecht und Gemeinheit muthig angreift und verachtend niederruft; Geistesgegenwart bei unvermutheten Vorfällen und Einwendungen, und Ruhe auch einer gährenden Versammlung oder einer persönlichen Verletzung gegenüber; zähes Gedächtniss, welches nicht nur den Plan der ganzen Rede, sondern auch die besonders überdachten Gründe und Redewendungen getreu fest und die nöthigen stofflichen Kenntnisse bereit hält; Tact in Auffindung des der augenblicklichen Stimmung der Zuhörer und dem Gegenstande angemessenen Tones der Rede; Herrschaft über Form und Vorrath der Sprache; endlich eine gewinnende Stimme; richtige Haltung und Bewegung des Körpers, eine wenigstens nicht abstossende oder lächerliche äussere Erscheinung. Mag nun auch nur selten Ein Mann alle diese Eigenschaften im genügenden und im richtigen Maasse besitzen; vielmehr Dieser mehr zur Beweisführung, Jener zum stürmischen Angriffe, der Eine zur Aufregung, der Andere zur Beschwichtigung der Leidenschaften taugen; und fast Jeder seine schwächeren Seiten haben: so gehören doch immer die Leistungen eines Redners ersten Ranges zu den höchsten Erzeugnissen des menschlichen Geistes.

Unter diesen Umständen wäre es denn sicherlich eine empfindliche Lücke in der Reihenfolge der Erörterungen über staatswissenschaftliche Schriften, insbesondere in dem Berichte über die Literatur der Politik, wenn nicht auch ein Begriff von eigenhändigen Aufzeichnungen und von Reden berühmter Staatsmänner gegeben würde. — Da nun aber eine vollständige Gesammtübersicht über diese, bei manchen Völkern sehr reichlich vertretene, Schriftengattung, schon aus Raumrücksichten, nicht möglich war, somit jeden Falles eine Auswahl getroffen werden musste: so schien es entschieden räthlicher, der Nennung einzelner Werke aus den verschiedenen Literaturen und Sprachen die möglichst vollständige Darstellung einer ganzen nationalen Abtheilung vorzuziehen. So

konnte anstatt eine flüchtige Skizze ein ausgeführtes Bild entstehen; und wenn eine auf dem Festlande weniger bekannte Gattung von Werken gewählt wurde, war auch noch die Verbreitung nützlicher Bücherkenntniss damit zu erreichen.

Dass die Wahl gerade auf englische Werke fiel, ist aber leicht zu rechtfertigen.

Wer will läugnen, dass England das erste Land in Europa ist? Es mag in einzelnen Beziehungen von anderen übertroffen werden; ein Theil seiner Verwaltungseinrichtungen hat sich in jüngster Zeit schlecht erprobt; gewisse dunkle Seiten der Zustände sind sogar grauenhaft: allein das Gesammtergebniss der Berechnung stellt es hoch über alle Nebenbuhler. Rührt nicht der frühere Hass und der spätere Neid der Franzosen gerade von dieser Ueberzeugung her? Ist der Spott unserer Schreiber über die fehlerhafte und unbehülfliche Administration Englands etwas anderes, als die Schadenfreude des Proletariers darüber, dass auch bei den Reichen nicht Alles wünschenswerth ist? Woher der Hass sowohl unserer Männer der Umkehr, als der der unverständigen Wühler und Demagogen gegen England, als weil beide innerlich anerkennen, dass hier Freiheit mit gesetzlicher Ordnung, Anerkennung der Menschenwürde mit Achtung der geschichtlich berechtigten Zustände verbunden ist? Der unermessliche Reichthum der Nation; die sowohl nach Umfang als nach innerer Vollendung in der Geschichte beispiellose Gewerbethätigkeit; die Macht der Kriegs-, die Zahl der Handelsschiffe; der Gürtel von auswärtigen Besitzungen um die ganze Erde, unter welchen halbe Welttheile, ein Reich von mehr als hundert Millionen Einwohnern; die starke Regierung bei grösster, oft schrankenlos erscheinender bürgerlicher Freiheit; die jahrhundertlange Handhabung staatlicher Einrichtungen, für welche andere Völker selbst jetzt noch nicht reif sind; die männliche ehrenhafte Literatur; das ruhige, der Kraft bewusste Selbstgefühl des ganzen Volkes, schön verbunden mit Achtung vor Recht und Gesetz: diese Eigenschaften und Besitzthümer bilden zusammen ein Ganzes, welchem nicht nur die Gegenwart kein Gleiches an die Seite setzen kann, sondern welches auch in keiner Zeit eine Gestaltung der menschlichen Dinge erreicht hat. Dieser unübersehbare Reichthum von Macht, von Einrichtungen, von Herrschaft jeder Art ist aber nicht ein Geschenk der Natur, die Folge ungewöhnlich günstiger Verhältnisse und Ereignisse; er ist redlich, sauer und bewusst erworben worden durch Geist und Gesinnung. Die Grundlage des staunenswerthen Gebäudes, das kleine Inselpaar im nordischen Meere, ist enge; hundert Völker sind von der Natur weit besser ausgestattet worden. Was die Engländer sind, dazu haben sie sich selbst gemacht.

Es kann nun nicht anders, als besonders nützlich und ansprechend sein, eine genaue Bekanntschaft mit denjenigen Männern zu machen, unter deren Leitung so grosse Dinge geschaffen worden sind. Deren aber sind nicht wenige. Wenn man es nicht wüsste, man würde mit Sicherheit den Schluss machen können, dass England sich vieler und grosser Staatsmänner zu rühmen habe. Theils ist einleuchtend, dass nur bedeutende Menschen diese Zustände

haben schaffen und erhalten können; theils müssen die riesigen Verhältnisse und die grossartig freie Bewegung auch die Menschen gross ziehen. Ausserordentliche Tüchtigkeit hat bewirkt, was England besitzt und ist; dieser Zustand aber entwickelt und kräftigt immer wieder neue Tüchtigkeit. Mag auch zuweilen die Leitung des englischen Staates an Männer zweiten Ranges kommen, und dann, wie natürlich, auch die schwächere Einsicht und die geringere Kraft sich nachtheilig fühlbar machen: immer wieder hebt die Nothwendigkeit und der Partheikampf bedeutende Persönlichkeiten empor und drängt sie an die Spitze der Geschäfte. Man lasse die letzten zwei Jahrhunderte am Geistesauge vorübergleiten, und man wird über die grosse Zahl bedeutender wahrer Staatsmänner erstaunen, welche England in fast ununterbrochener Reihe und zuweilen selbst fast in beschwerlichem Ueberflusse hatte. Kein anderer Staat kann auch nur entfernt etwas Gleiches aufweisen. Und immer geht ein Zug durch, nämlich kräftige Männlichkeit und staatliche Grossartigkeit. Sicherlich kann man nicht alles billigen, was sie thun, weder aus dem Gesichtspunkte der Sittlichkeit, noch auch immer aus dem der höhern, schliesslich entscheidenden Staatsweisheit; allein kleinlich, niederträchtig, ärmlich findet man sie nie. Das Volk, das Parlament ist zu mannhaft, als dass es eine solche Gesinnung und Handlungsweise dulden würde; es wird aber auch gar nicht aufgerufen zur Ausübung eines Erziehungs- oder Strafrechtes. Wie der Engländer überhaupt und in allen Lebensbeziehungen ein „Gentleman" sein will, so ist er es auch als Staatsmann. Wie viel diess aber werth ist, mag die Geschichte von Frankreich beweisen; vielleicht auch die anderer kleinerer Länder.

Die Zahl der von bedeutenden Männern selbst abgefassten Denkwürdigkeiten ihres Lebens ist allerdings in England lange nicht so gross, als z. B. in Frankreich. Dagegen ist die englische Literatur weit reicher an Sammlungen von amtlichen Briefschaften und von Staatsreden, als die jedes anderen Volkes. Nicht nur mag, was die ersteren betrifft, die eigene Durchforschung der Quellen dem ernsten und selbstständigen Sinne des Engländers besonders entsprechen, — und es sei diess zu seinem Lobe gesagt; — sondern es giebt auch die geringere Scheue der Regierung, die öffentlichen Angelegenheiten öffentlich besprochen zu sehen, die Möglichkeit der Herausgabe. In anderen Ländern werden die amtlichen Briefschaften der Staatsmänner als öffentliches Eigenthum betrachtet, nach ihrem Tode mit Beschlag belegt und in die Archive niedergelegt, zu welchem der Zutritt in der Regel untersagt ist. In England bleiben sie im Besitze der Familie, und diese mag nach ihrem Schicklichkeits- und Rechtsgefühl darüber verfügen. Die Regierung, welche in jeder Parlamentssitzung diesen oder jenen Briefwechsel ihrer Gesandten vorzulegen hat, ist gegen die kleinen Unzuträglichkeiten der Veröffentlichung abgestumpft und legt keine Hindernisse in den Weg. So begiebt es sich denn, dass bald früher bald später die sämmtlichen amtlichen Briefschaften eines bedeutenden Staatsmannes dem Drucke übergeben werden; hier als ein Ehrendenkmal, dort als Ehrenrettung eines Verwandten, in anderen Fällen le-

diglich aus geschichtlichen Gründen. Nicht selten sind es Partheigenossen und ebenfalls Staatsmänner, welche die Herausgabe vorbereiten. — Dass aber zahlreiche Sammlungen von Reden der grossen Staatsmänner vorhanden sind, ist höchst begreiflich. Der Engländer ist gewohnt, auf die Gabe der Rede ein sehr grosses Gewicht zu legen, da sie ihm das mächtigste Werkzeug zur Förderung jeder Art von Unternehmen und Zwecken ist. Ueberdiess drängt sich ihm die ganze Geschichte seines Vaterlandes in den Reden seiner grossen Staatsmänner zusammen, da diese immer den Anstoss zu den Begebenheiten geben oder deren Verlauf beleuchten. Durch die wunderbare Ausbildung der schleunigen und vollständigen Berichterstattung über alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens, namentlich der Verhandlungen des Parliamentes, ist aber eine wenigstens leidliche Feststellung auch des gesprochenen Worts möglich gemacht.

Natürlich läuft gelegentlich auch minder Bedeutendes mit unter. Familien-Eitelkeit oder Ueberschätzung eines Freundes bringt wohl die schriftliche Hinterlassenschaft eines geringeren Mannes, die Schreibereien über eine wenig ansprechende Begebenheit, oder (hier freilich seltener) die Aufzeichnung einer unbedeutenden Rede an das Tageslicht. So wenig diess nun an sich schadet, so nöthigt es denn doch beim Lesen und beim Besprechen zu einer verständigen Auswahl. Es ist daher auch keineswegs die Absicht, im Nachstehenden alle anzuführenden Werke in gleicher Ausführlichkeit und als Quellen desselben Werthes zu besprechen. Allein um so mehr verdienen die ausgezeichnetsten Sammlungen eine entsprechende Beleuchtung. Nicht unglücklich aber ist wohl diese Auswahl, wenn sie auf die Denkwürdigkeiten oder Briefschaften eines Marlborough, Temple, Bolingbroke, der Walpole, und der Grenville, eines Hervey, Rockingham, Malmsbury, Wellesley, Wellington und Castlereagh, auf die Reden eines Pitt, Fox, Brougham, Canning, Macaulay fällt. Zeiten, Gegenstände und Männer sind der Beachtung gleichmässig werth, und sind auch für die Wissenschaft belehrend.

Im Uebrigen seien der Betrachtung der einzelnen Werke noch einige allgemeine Bemerkungen vorangeschickt.

Zuerst über den Umfang der im Nachstehenden beabsichtigten Bücherschau. Die Absicht ist allerdings, wie bereits bemerkt, eine möglichst vollständige Uebersicht über die bezeichneten Schriften und Reden englischer Staatsmänner zu geben. Allein es müssen doch Beschränkungen eintreten. — Vor Allem der Zeit nach. Die Aufzählung wird erst mit der Revolution von 1688 beginnen. Durch diese grosse Begebenheit ist die englische Verfassung sowohl in ihren Grundsätzen, als namentlich in ihrer parlamentarischen Handhabung schliesslich festgestellt worden. Unzweifelhaft bieten auch schon viel frühere Abschnitte der Geschichte Englands reiche Belehrung in staatsrechtlichen Fragen; und wir besitzen auch theils an Actenstücken, bis zu den Tudors hinauf, theils an Denkwürdigkeiten, letztere namentlich in Fülle aus der Zeit des Kampfes gegen die Stuarts, grosse Schätze. Allein es liegen doch sowohl

die thatsächlichen Verhältnisse als die Rechtsfragen aus diesen früheren Jahrhunderten unserem Verständnisse und unserem jetzigen Interesse ferne. Wenn die Handlungen und Werke englischer Staatsmänner von so grosser Bedeutung selbst auswärts und für die Theorie der Staatswissenschaften sind, so ist diess hauptsächlich nur durch ihre Beziehungen zu dem constitutionellen Leben. Eine Ausdehnung auf andere Zeiten und Verhältnisse würde also mehr stören als fördern; und überdiess die Erläuterung derselben mehr Raum erfordern, als darauf verwendet werden kann. — Sodann aber werden die Schriften unberührt bleiben, welche von den englischen Staatsmännern und Heerführern in Indien Nachricht geben. Unzweifelhaft ist die Erwerbung, noch mehr aber die seitherige Regierung des indischen Reiches eines der grössten Wunder der Geschichte und der Staatskunst; etwas ganz Abentheuerliches und fast einem orientalischen Märchen gleich. Geradezu für wahnsinnig wäre der erachtet worden, der es als möglich vorausgesagt, oder der gar einen Plan dazu gemacht hätte, dass ein Reich von weit über hundert Millionen Einwohnern auf der andern Seite der Erdkugel von einer Actien-Gesellschaft erobert werde; die kriegerischsten Stämme besiegt und in Unterwürfigkeit gehalten werden durch ein von Fremden im Lande selbst geworbenes Heer; die Regierung dieses fabelhaften Staates und die Leitung dieser wunderbaren Kriegsmacht wenigen Tausenden kränklicher, zu geistiger und körperlicher Thätigkeit in dem heissen Lande wenig fähiger, in Sitten, Religion und Lebensansichten von den Eingeborenen völlig verschiedener und denselben ganz antipathischer Männer zu übertragen sei. Und dennoch besteht dieses Unglaubliche, ja Unmögliche; besteht nicht nur, sondern befestigt sich und dehnt sich unwiderstehlich immer weiter aus. Der tollste Traum wird noch von der Wirklichkeit übertroffen. Dass hier grosse geistige Kräfte gewirkt haben müssen, ist klar; und es ist keines der am wenigsten ansprechenden Kapitel der geschichtlichen Staatskunst, welches diese Männer und ihre Handlungen schildert und würdigt. Allein wenn sie schon Engländer sind, und wenn gleich das von ihnen eroberte und regierte Reich eines der Nebenländer Englands ist: so liegen doch diese Verhältnisse, ihre Ursachen und Wirkungen völlig ausserhalb dem Kreise des englischen Staatslebens. Die Staatsschriften, Denkwürdigkeiten und Lebensbeschreibungen der indo-britischen Herrscher und Krieger bilden ein völlig abgesondertes und geschlossenes Ganzes. Dasselbe mag vielleicht im späteren Verlaufe dieses Werkes (Gunst der Leser und Zeit des Verfassers vorausgesetzt) eine Stelle finden; hier zunächst wäre es etwas ganz Fremdartiges.

Sodann ein Wort über die Richtung der Auffassung und der Erläuterungen. Eine sehr werthvolle Seite sämmtlicher Werke, welche nachstehend vorgeführt werden, ist ihre geschichtliche im engeren Sinne des Wortes. Diese zu besprechen, kann aber nicht die Absicht der nachstehenden Mittheilungen sein. Nicht das, was wir aus den Sammlungen Neues lernen hinsichtlich der Begebenheiten, ist hier auseinanderzusetzen, und wäre die Ausbeute noch so gross: sondern die Bedeutung der Thatsachen und der Persönlichkeiten für die

politische Ausbildung. Was über diese Werke gesagt werden wird, soll von ihrem Reichthum an geschichtlichem Stoffe in keiner Weise einen Begriff geben. Diese Würdigung bleibt Anderen überlassen, oder besser noch der eigenen Lesung der Bücher. Es ist also sehr wohl möglich, dass eines derselben, in seiner Gesammtheit aufgefasst, eine weit grössere Bedeutung hat, als der politischen Seite allein zuerkannt werden kann; desshalb enthält das auf die letztere beschränkte Urtheil, in seiner Besonderheit, noch keineswegs eine Ungerechtigkeit.

Endlich sei über die Anordnung der nachstehenden Aufzählung bemerkt, dass zwar im Ganzen die drei Abtheilungen der Denkwürdigkeiten, der Sammlungen von Schreiben und der Reden sich scharf abscheiden, und somit leicht auseinandergehalten werden können; dass jedoch in einzelnen der aufzuführenden Werke in so ferne eine Vermischung stattfindet, als einer geschichtlichen Erzählung Actenstücke in grösserer Menge als Belege beigegeben sind, oder umgekehrt die Briefsammlung durch ein Bruckstück von Lebensgeschichte oder eine zusammenhängende Darstellung einer bestimmten Thatsache unterbrochen ist. In diesem Falle musste natürlich das Buch derjenigen Gattung beigezählt werden, welcher es vorherrschend angehört. — Schwerer war es, einen Entschluss zu fassen hinsichtlich der von Dritten herrührenden Lebensbeschreibungen englischer Staatsmänner oder Heerführer. An Schriften dieser Art ist die englische Literatur besonders reich; manche derselben sind in hohem Grade belehrend und ansprechend; und nicht wenige sind aus den besten Quellen gearbeitet. Unter solchen Umständen sind sie dann zur Kenntniss der betreffenden Männer kaum weniger geeignet, als die eigenen Arbeiten derselben; und was ihnen etwa an Unmittelbarkeit abgeht, mögen sie leicht durch Unparteilichkeit und durch eine objectivere Auffassung der Verhältnisse ersetzen. Solche Schriften ganz zu übergehen, wäre offenbar ein Fehler gewesen. Auf der anderen Seite machte die grosse Menge von Arbeiten dieser Art und die Schwierigkeit, ihrer sämmtlich habhaft zu werden, eine vollständige Aufzählung und Würdigung zur völligen Unmöglichkeit. So schien es denn noch der erträglichste Nothbehelf zu sein, wenn die Lebensbeschreibungen solcher Männer, deren eigene Schriften aufzuführen waren, alsbald bei diesen als Erläuterungs- und Ergänzungsmittel genannt, dagegen in einem kurzen Anhange ausgezeichnete Biographieen solcher Staatsmänner zusammengefasst wurden, von welchen Denkwürdigkeiten oder Reden bis jetzt nicht bekannt gemacht sind.

## I.

## Denkwürdigkeiten.

Es ist schon bemerkt worden, dass die Zahl der von englischen Staatsmännern selbst verfassten Denkwürdigkeiten in neuerer Zeit nicht gross ist. Einer volkseigenthümlichen Abneigung gegen diese Gattung von Schriften, oder

einer besonderen Ungeschicktheit zu ihrer Abfassung kann man diess nicht wohl zuschreiben, da aus früheren Zeitabschnitten, namentlich aus den Bürgerkriegen, eine beträchtliche Menge von Aufzeichnungen mithandelnder Personen vorliegt. Vielmehr ist wohl der Grund dieses seltenen Niederschreibens der eigenen Erlebnisse und Handlungen darin zu suchen, dass der englische Staatsmann, seitdem die Geschicke des Landes regelmässig verlaufen, bis zu seinem Tode, oder falls er kein Lord ist, bis wenigstens in hohes Alter, im Parlamente und somit in den Geschäften bleibt. So fehlt es ihm zum Schreiben an einem Abschlusse, an geistiger Frische beim endlichen Rücktritte, an unbefangenem Verhalten zu den öffentlichen Angelegenheiten. Ganz anders waren in diesen Beziehungen die Verhältnisse des früheren französischen Hof- oder Staatsmannes, welcher mit seinem ganzen bisherigen Leben abschloss, wenn ihn Ungnade von Oben oder eigener Eckel aus seiner glänzenden Stellung vertrieb. Ihm blieben noch lange Jahre der Zurückgezogenheit, in welcher er seine Vergangenheit überdenken und zurechtlegen konnte, und während derer eine, nicht zum eigenen Nachtheile und Tadel eingerichtete, Aufzeichnung des Erlebten die passendste Ausfüllung der jetzigen Leere und vielleicht eine Gelegenheit zu feiner und bleibender Rache war. Und ganz gleich verhielt es sich bei den Hauptpersonen aus der Revolution und später bei denen der Kaiserzeit. Sie wurden durch eine ihnen feindliche Gestaltung der Dinge im kräftigen Mannesalter aus thätiger Laufbahn geworfen, und fanden somit Musse, Beschäftigung und Trost in der Besprechung ihrer Erlebnisse. Der grosse Imperator selbst, hätte er wohl viele Bände mit Denkwürdigkeiten gefüllt, wenn er bis zum Ende auf dem Throne geblieben wäre? Dass neben dieser Hauptursache auch noch eine grössere Leichtigkeit in gefälliger Darstellung und vielleicht ein grösseres Maass von persönlicher Eitelkeit die französische Denkwürdigkeiten-Schriftstellerei fördert, mag immerhin zugegeben werden; allein sie allein erklären den auffallenden Reichthum nicht.

Wie dem nun aber sei, so sind doch immerhin einzelne englische Werke dieser Schriftengattung auch aus der hier zunächst zur Sprache kommenden Zeit zu nennen, und unter diesen ganz bedeutende.

Den Reihen eröffnen die Denkwürdigkeiten Lord John Hervey's [1]; und es sind gleich diese dem unterhaltendsten und belehrendsten beizuzählen,

---

1) Memoirs of the reign of George II, from his accession to the death of Queen Caroline. By John Lord Hervey. Ed. by J. W. Croker. I. II. Lond., 1848; Ed. 2, 1855. — Der Verfasser war der älteste Sohn des Grafen Bristol, starb jedoch vor seinem Vater. Im Jahre 1730 wurde er Vice-Oberkammerherr (Vice-Chamberlain) der Königin, was er bis zu ihrem Tode im J. 1737 blieb; hierauf übernahm er die Stelle eines Geheimsiegelbewahrers, starb jedoch schon 1743. Er war ein Mann von Geist und Witz, ein vollendeter Hofmann; allein kränklich und in sittlicher Beziehung sehr anrüchig. Pope's furchtbare Satyre gegen „Sporus" ist wider ihn gerichtet.

was diese ganze Schriftengattung aufzuweisen hat. Der Verfasser war in der günstigen Stellung, einer Seits durch sein Amt bei Hofe, namentlich aber durch die Gunst der Königin Karoline, das Innerste der Dinge in diesem höchsten staatlichen Kreise zu sehen, anderer Seits durch die Verbindung mit Sir Robert Walpole, zu dessen entschiedensten Anhängern er gehörte, die Triebfedern und Bewerkstelligungsmittel des Ministeriums und des Parliamentes zu kennen; er selbst aber war geistreich genug, diese glücklichen Verhältnisse zu einer scharfen Auffassung von Personen und Ereignissen zu benützen, und gebildet genug, um seine Erlebnisse und Gedanken auf gefällige Weise niederzuschreiben.

Der unmittelbare Eindruck, welchen das Buch macht, ist der eines ziemlichen Staunens über das Innere der königlichen Familie. Allerdings erscheint die Königin Karoline auch hier als eine grossartige Gestalt. Sie beweist sich als höchst verständig und von mächtiger Gesinnung, lebendig theilnehmend an allen geistigen Interessen, persönlich liebenswürdig. Auch kann man ihr als Weib in manchen Beziehungen inniges Mitgefühl nicht versagen. Allein sie war doch auch über ihre Stellung und Aufgabe hinaus ehrgeizig; und der Zartheit ihrer Empfindungen und sittlichen Bildung mag kein grosses Lob gespendet werden, sei es da, wo sie die Vertraute der unedlen Liebeshändel ihres Gatten ist, sei es im Verhältnisse gegen ihren Sohn, den Prinzen von Wales, dessen Bösartigkeit und Kleinlichkeit zwar sicher auch bei der Mutter Tadel und Abneigung, nicht aber rohen Hass rechtfertigte. Man mag also etwa die Königin, auch nach der Darstellung ihres Günstlinges, hoch stellen; allein als ein reiner Charakter erscheint sie nicht. Und doch wie unendlich erhaben ist sie im Vergleiche mit den übrigen Mitgliedern der Familie. Dem Könige kann man zwar Verstand und Entschlossenheit nicht absprechen; allein er ist roh und und gemein in seinen Sitten, höchst unangenehm in allem Thun und Lassen, ohne Sinn für Bildung in Wissenschaft und Kunst, kindisch geizig, abgeschmackt unsittlich. Der Prinz von Wales zeigt sich eben so boshaft als verkehrt; einige der Prinzessinnen sind wenigstens das erstere [1]). Ist es nun aber ein Wunder, dass solche Persönlichkeiten, mit Ausnahme der Königin, weder Achtung noch Liebe bei dem Volke genossen, und dass die Abneigung gegen solche widrige oder tadelnswerthe Eigenschaften auch für die Regierung Schwierigkeiten bereiteten? Kann es dem Leser verdacht werden, wenn es einer Anstrengung von seiner Seite bedarf, um ihn auszusöhnen mit

1) Die Richtigkeit dieser Eindrücke wird namentlich auch bestätigt durch die sog. Denkwürdigkeiten der Lady Sundon (Memoirs of the Viscountess Sundon, Mistress of the Robes of Queen Caroline. Ed. by Mrs. Thomson. I. II. Lond., 1847.) Diese Schrift ist zwar, so weit es sich von den Zuthaten der Herausgeberin handelt, ein kaum übertroffenes Beispiel von abgeschmacktester Buchmacherei; allein die mitgetheilten Briefe sind belehrend über die Zustände des Hofes, so viel ganz unbedeutendes auch darunter ist.

der Weltordnung, welche Menschen von so geringem Verdienste und so mässiger Achtungswürdigkeit die bevorzugtesten Stellungen anweisst, und wenn er nur mit einiger Mühe seine Ueberzeugung von den Vorzügen des Königthums festhält?

Der hauptsächlichste Werth des Buches für den Staatsmann dürfte jedoch nicht sowohl in dieser genauen Schilderung von Personen liegen, welche ja doch in derselben Weise, Stellung und Verbindung nicht wiederkehren; als vielmehr in der Einsicht, welche es über die Wechselwirkungen des parlamentarischen Systemes und des Fürstenthumes verschafft. Die Regierung der beiden ersten George wird, und zwar mit vollem Rechte, als die Zeit der festen Begründung und der ungestörten Blüthe jenes Systemes betrachtet; und beide Fürsten geniessen, in so weit diess ihr Verdienst ist, eine entsprechende Anerkennung. Aus diesen Denkwürdigkeiten eines hinter dem Vorhange stehenden Mannes sehen wir jedoch, dass selbst in dieser günstigen Zeit, in welcher namentlich auch die persönliche Stellung des kaum auf den Thron gelangten fremden Fürstengeschlechtes die Beschränkung der persönlichen Regierung ausserordentlich begünstigte, der Schwierigkeiten gar manche waren, und dass namentlich die Unterwerfung Georg's II. unter das Unvermeidliche keine so widerstandslose war, als gewöhnlich angenommen wird. Theils wurde er häufig nur durch die Klugheit der Königin, auf welche Lord Hervey Einfluss übte, und hinter welchem wieder Walpole stand, zum Nachgeben gegen unwillkommene Anmuthungen der Minister gebracht. Theils aber beharrte er auch mit grosser Selbstständigkeit und selbst mit zähem Eigensinne auf einzelnen Maassregeln, welche dann die Minister, wohl oder übel, auf sich nehmen und als ihre Sache im Parliamente vertreten mussten. Nicht einmal die Formen der äusseren Höflichkeit wurden immer von ihm (zuweilen selbst nicht einmal von der Königin) beobachtet; und man darf sich wohl über Manches wundern, was selbst die Herzoge von Newcastle und von Grafton sich gefallen liessen.

Nahe an diese Denkwürdigkeiten schliessen sich der Zeit und gewissermaassen auch dem Inhalte nach die naiven Aufzeichnungen an, durch welche sich Bubb Dodington (später Lord Melcombe) einen nicht eben beneidenswerthen Namen gemacht hat [1]). Aus denselben erhellt nämlich mit einer fast erschreckenden Klarheit Zweierlei. Vorerst die unglaubliche Verkehrtheit des Prinzen von Wales und seiner Feindseeligkeit gegen die Regierung seines Vaters.

---

1) Bubb Dodington, G., Baron Melcombe Regis, Diary, from March 8, 1749 to Febr. 6, 1761. Ed. 3. Lond., 1788. — Der Verfasser bekleidete zuerst eine Gesandtschaftsstelle, und wurde dann Kriegszahlmeister. Im Jahre 1749 verliess er jedoch das Ministerium, um gegen Entschädigung und namentlich mit Versprechungen für den Fall des zu erwartenden Thronwechsels in die Dienste des Prinzen von Wales zu treten. Als der frühe Tod des Letzteren diese Aussichten zerstört hatte, suchte Bubb Dodington wieder mit der Regierung anzuknüpfen, welcher er nicht nur seine eigene Stimme im Unterhause, sondern auch die vier oder fünf Stimmen, über welche er als Besitzer von Wahlflecken verfügte, zur Verfügung stellte.

Sodann die Schaamlosigkeit des damaligen Verkaufes von Parliamentsstimmen. Die Erzählung jener Ränke giebt eine nicht sehr erbauliche Ergänzung der Hervey'schen Denkwürdigkeiten über das Innere der königlichen Familie; sie hat aber auch noch die allgemeinere Bedeutung, dass sie als ein bezeichnendes Beispiel der Formen und der Mittel gelten mag, in welcher sich in einem constitutionellen Staate der (in Fürstenthümern nur allzu häufige) Gegensatz zwischen dem Regenten und dem Thronfolger geltend macht. Die genaue Verzeichnung der Verhandlungen über die Unterlassung des parlamentarischen Einflusses, sei es an das Ministerium sei es an die Widerspruchsparthei, öffnet aber einen Einblick in eine der dunkelsten und sicherlich der unrühmlichsten Seiten des constitutionellen Lebens. Bekannt ist natürlich, dass solche Verabredungen gelegentlich vorkommen; in vielen Fällen werden sie, mit mehr oder weniger Recht, vermuthet: allein so offen und ohne alle Scheu, wie sie hier mitgetheilt werden, gelangen sie allerdings selten zur Kenntniss der Fernerstehenden. Da ist denn auch nicht die leiseste Spur von Vaterlandsliebe oder von einem höheren staatsmännischen Plane, ja nicht einmal von Partheirücksichten; sondern lediglich der gemeinste, verächtlichste Eigennutz. Es ist die Geschichte einer Dirne, welche sich verkauft, schaamlos von ihr selbst erzählt mit allen Umständen, ohne eine Spur von Poesie oder Leidenschaft. Der Cynismus der politischen Schlechtigkeit geht bis zur Widerlichkeit; und nur das ist unterhaltend dabei, dass derselbe Mann, welcher seine fünf Stimmen dem gerade am Ruder befindlichen Ministerium anbietet, „ohne irgend etwas von dessen Maassregeln zu wissen" und der demselben „im Uebrigen vollkommen überlässt, seiner Seits seine Verbindlichkeiten zu erfüllen;" dass dieser selbe Mann, sage ich, von Aeusserungen sittlichen Eckels überfliesst, wenn nun er seiner Seits die Wähler in seinen verfaulten Flecken bezahlen muss, und somit seine Tugend in Berührung kommt mit den „gemeinen verkäuflichen Schuften." — Im Uebrigen ist es vielleicht in jetziger Zeit, in welcher unverständige Demagogie und feile Speichelleckerei gegen das parlamentarische System gemeinschaftlich zu Felde ziehen, an der Stelle, die Bemerkung beizufügen, dass diese Käuflichkeit von Parliamentsstimmen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein Fehler der Einzelnen und nicht des Systemes war, die Fäulniss einer an sich guten Sache und nicht die nothwendige Wirkung einer schlechten Anstalt. Namentlich ist einleuchtend, dass die dualistische Handhabung der Volksvertretung, bei welcher die Regierung nicht in dem Sinne der Mehrheit der Versammlung, sondern nach dem persönlichen Willen des Fürsten geführt wird, weit eher Veranlassung zu einer solchen Verderbniss giebt, indem hier ein Ministerium viel leichter und viel länger die Aufgabe

---

Dieses misslang ihm jedoch unter Georg II., welcher ihn wegen jenes Uebertrittes zum Sohne unversöhnlich hasste, trotz aller Niederträchtigkeit und Lüge; und erst Georg III. erhob den kinderlosen Mann zur Pairie.

haben kann, gegen die Ansichten einer entschiedenen Mehrheit des Volkes und der Vertreter desselben regieren zu sollen. In dem einen, wie in dem andern Falle ist ein gutes Wahlgesetz, vor Allem aber ein lebendiger staatlicher Sinn des Volkes das richtige Hülfsmittel.

Einen sehr wohlthuenden Gegensatz mit einer so schaamlosen Aufdeckung der eigenen Schande bilden die Aufzeichnungen des Grafen Waldegrave [1]), eines der ehrenwerthesten Männer seiner Zeit. Nicht nur ist hier von keinem Eingeständniss eigener Schande die Rede, sondern es ist auch die Erzählung der Handlungen Anderer durchdrungen von der edelsten Gesinnung. Der Verfasser war durch seine amtliche Stellung, seine Gunst bei dem Könige und seine grosse persönliche Zuverlässigkeit auf das genaueste vertraut mit den wichtigsten handelnden Personen und mit dem Hergange der Ereignisse, und spricht sich über Beides mit Offenheit und Redlichkeit aus. Seine Schilderungen der Persönlichkeiten sind meisterhaft, und je reichlicher seit dem die Mittheilungen auch Anderer geflossen sind, und je sicherer also die Geschichte ihr Urtheil begründen konnte, desto mehr ist auch die Wichtigkeit seiner Auffassungen an den Tag getreten. So z. B. seine ausführlichen Darstellungen von Georg II., Georg III., dem Herzoge von Newcastle, von Pitt, Fox (dem spätern Lord Holland). Die Zeit, über welche er berichtet, ist zwar nur kurz; allein sie ist von grosser Bedeutung, als die Zeit des Eintrittes von Pitt in das Ministerium und des Anfanges seiner grossartigen Leitung der Angelegenheiten. Völlig thörigt ist es, ihm eine böswillige Verkleinerung Georg's III. und der Mutter desselben vorzuwerfen. Letztere hat Waldegrave allerdings in sechsjährigem täglichen Umgange nicht achten gelernt, und von den Gaben und Neigungen seines Zöglings hatte er keine sehr grosse Meinung bekommen: allein verdient jene ränkesüchtige Frau grosses Lob? und war etwa Georg III. nicht beschränkt und kleinlich? Der Vortheil für die Geschichte wäre in der That nicht gering, wenn wir von vielen Höfen, und namentlich von der Erziehung und Jugend der später durch ihre Stellung und Erlebnisse bedeutenden Fürsten, so sachkundige und ehrliche Schilderungen besässen.

Nun folgt [2]), der Zeit nach, eine Reihe von Denkwürdigkeiten englischer Diplomaten. Die Art der Wichtigkeit ist durch die Stellung der Verfasser

---

1) Memoirs from 1754 — 58. By James Earl of Waldegrave. Lond., 1821, 4. (Auch in französischer Uebersetzung.) — Lord Waldegrave war weiblicher Seits ein Enkel Jakob's II. aus dessen Verbindung mit Arabella Churchill, der Schwester Marlborough's. Geboren 1715 und zur Pairswürde gelangt 1743, wurde er 1752 zum Hofmeister des Prinzen von Wales, spätern König's Georg III., ernannt, was er auch bis zu dessen Grosjährigkeit blieb.

2) Allerdings besteht noch ein Werk, welches der chronologischen Ordnung nach hier einzuschalten wäre, nämlich Sir William Wraxall's Historical memoirs of my own time. I. II. Ed. 2, Lond., 1815; und die Fortsetzung davon:

gegeben. Sie kann natürlich nicht in der Enthüllung der geheimeren Ursachen der inneren Zustände und Ereignisse bestehen, und die Aufzeichnungen von Gesandten sind keine Quellen für das Staatsrecht und die Verfassungspolitik ihres eigenen Vaterlandes. Dagegen mögen Diplomaten um so wichtigere Mittheilungen über die Verhältnisse anderer Staaten, über berühmte Persönlichkeiten und über den wahren Hergang grosser Weltbegebenheiten machen, falls sie die nöthige Begabung zu richtiger und feiner Beobachtung besitzen, die Mühe einer Aufzeichnung nicht scheuen und schliesslich das Niedergeschriebene richtig, wenn etwa auch nicht vollständig, veröffentlichen wollen. Denkwürdigkeiten tüchtiger Männer dieses Standes gehören daher immerhin zu den belehrendsten und anregendsten Hülfswerken für die Staatswissenschaften; und es scheint, wo nicht nöthig so doch ganz passend, auch in der gegenwärtigen Uebersicht die eigenen Aufzeichnungen englischer Gesandter nicht zu übergehen. Doch darf man allerdings, wenigstens im Ganzen, keine allzugrossen Erwartungen von diesen Schriften haben. Theils stehen überhaupt die Engländer nicht eben in dem Rufe, Meister in der Diplomatie zu sein; theils ist nicht Jeder, welchen Zufall, eigene Lust oder einflussreiche Verbindungen in die Laufbahn bringen, auch nothwendig ein Mann von Geist und ein leidlicher Schriftsteller.

So bieten denn gleich die beiden zunächst zu nennenden Schriften nur eine verhältnissmässig geringe Ausbeute. Es sind diess die Aufzeichnungen

---

Posthumous memoirs of his own time. I—III. Lond., 1836. Dasselbe umfasst die Jahre 1772—1788, (mit vielfachen in spätere Zeit herunterreichenden Beisätzen;) allein ich habe mich nicht entschliessen können, dasselbe den Denkwürdigkeiten englischer Staatsmänner beizuzählen. Der Verf. war allerdings längere Zeit im Parlamente; allein nicht nur nahm er keinen irgend bedeutenden Antheil an den Geschäften, sondern es sind auch seine Aufzeichnungen mehr eine endlose Aneinanderreihung von gemeinen Klatschereien, als Mittheilungen über staatliche Angelegenheiten. Nicht nur ist die Wahrhaftigkeit des Mannes höchst zweifelhaft, (er wurde selbst wegen Verläumdung gerichtlich bestraft;) sondern die ganze Auffassung und Gesinnung ist eine eben so tadelnswerthe als ungenügende. Es giebt zwei Klassen von pöbelhaften Verkleinerern und Vertrödlern jeder Art von Klatsches. Die Einen stehen der von ihnen angeblich geschilderten Klasse von Personen gesellschaftlich ferne, freuen sich aber aus Neid und proletarischem Hasse jeder Nachricht aus der Bedientenstube, wenn sie nur Schlechtes berichtet, und wäre die innere und die äussere Unwahrscheinlichkeit gleich gross. Die Anderen wären nach ihrer eignen Stellung wohl in der Lage, die Wahrheit zu erfassen und die Möglichkeiten zu beurtheilen; allein sie haben für nichts Sinn, als für Schwäche und Fehler der Menschen, und so fassen sie denn auch die Charaktere ihrer Genossen ausschliesslich aus diesem Standpunkte auf, und erachten sich noch für ungewöhnlich gut unterrichtet, wenn sie ganz Unerhörtes und Unglaubliches beifügen können. Wie sie selbst sittliche Missbildungen sind, so sehen sie sich auch nur von solchen umgeben. Zu den Letzteren gehört nun Wraxall; eine Schrift dieser Art aber ist der Besprechung nicht werth.

und Briefe von Sir Andrew Mitchell[1]), dem langjährigen Gesandten am Hofe Friedrich's des Grossen; und die schriftliche Hinterlassenschaft von Sir Robert Murray Keith[2]), welcher hauptsächlich in Kopenhagen und in Wien beglaubigt war; dort das Struensee'sche Trauerspiel, von hier aus aber den Friedenscongress in Sistowa erlebte. — Die Mittheilungen des ersteren betreffen hauptsächlich die Geschichte des siebenjährigen Krieges und die Persönlichkeit Friedrich's, enthalten aber wenigstens für Deutsche und bei dem jetzigen Zustande unserer geschichtlichen Literatur wenig Neues. Ueberdiess hatte schon früher F. v. Raumer ausführliche Auszüge (in seinem Historischen Taschenbuche) bekannt gemacht. Mehr gewähren die Denkwürdigkeiten Sir R. Keith's, welcher bekanntlich durch seine Entschlossenheit der unglücklichen und unvorsichtigen Königin Mathilde das Leben rettete, später aber die schwierige Vermittlerrolle zwischen den Türken und ihren Feinden zu übernehmen hatte. Eine geschicktere Auswahl unter seinen Papieren hätte ohne Zweifel noch manches Wichtige zu Tage gefördert, denn es scheint z. B., dass Coxe seine Geschichte von Oesterreich zum Theile nach denselben bearbeitet hat. So, wie sie jetzt, von einer Frau bearbeitet, vorliegen, lernt man schliesslich doch hauptsächlich nur die eigene Persönlichkeit Keith's kennen, welche zwar im hohen Grade ehrenwerth und liebenswürdig, aber doch nicht eben eine geschichtliche Merkwürdigkeit war.

Von viel grösserer Wichtigkeit, und überdiess viel besser herausgegeben, sind die ausführlichen Denkwürdigkeiten von James Harris, erstem Grafen von Malmesbury[3]). Derselbe hat sich, trotz dem dass er in den meisten seiner Hauptaufgaben scheiterte, den Ruf eines der ersten Diplomaten Englands erworben. Und wohl mit Recht. Er war scharfsinnig, thätig, schlau,

---

1) Memoirs and Papers of Sir Andrew Mitchell. By A. Bisset. I. II. Lond., 1850. — Mitchell, 1708 geboren, war zuerst Unterstaatssecretär für Schottland, später im Parliamte; von 1756 bis zu seinem Tode im J. 1772 Gesandter bei Friedrich II. und ein grosser Günstling desselben. — Es ist kaum möglich, in anständigen Ausdrücken von dem Herausgeber zu sprechen, welcher seine Hauptaufgabe darin findet, pöbelhafte Schimpfreden über die Deutschen im Allgemeinen und über Friedrich den Grossen ins Besondere auszustossen. Letzterer ist ihm ein Räuberhauptmann, ein unfähiger Verwalter u. s. w.!

2) Memoirs and Correspondence (official and familiar) of Sir Robert Murray Keith, Envoy . . . from 1769 to 1792. Ed. by Mrs. Gillespie Smith. I. II. Lond., 1849. — Der Verfasser diente zuerst im siebenjährigen Kriege bei den Hochländern; wurde 1769 Gesandter in Dresden; 1771 in Kopenhagen; 1772—1792 in Wien.

3) Diaries and Correspondence of James Harris first Earl of Malmesbury. Editet by his Grandson. I—IV. ed. 2, Lond., 1845. — James Harris war im J. 1746 geboren, der Sohn eines auch als Schriftsteller bekannten Parlamentsmitgliedes. Jung in die diplomatische Laufbahn eingetreten, war Lord M. nach einander Gesandter in Berlin bei Friedrich dem Grossen, in Petersburg bei Katharina, dann im Haage. Im J. 1796 hatte er in Paris, 1797 in Lille Friedensunter-

uneigennützig, namentlich aber hatte er grossen Muth. Engländer durch und durch, sah er nur den Ruhm und den Vortheil seines Vaterlandes vor Augen, verschmolz sich ganz mit demselben, brachte ihm grosse persönliche Opfer. Da er z. B. in Russland nicht genug Gelder zu geheimen Ausgaben von seiner Regierung erhielt, besann er sich keinen Augenblick, aus seinem, damals keineswegs bedeutenden, Vermögen 20,000 Pfd. Sterl. auf die Erlangung günstiger Gesinnungen oder sicherer Nachrichten zu verwenden. Seinen Muth aber zeigte er nicht etwa bloss durch Verachtung physischer Gefahren, wie z. B. im J. 1788 in Holland, als er die Parthei des Erbstatthalters gegen die Patrioten nahm; sondern namentlich auch durch die Uebernahme einer grossen Verantwortlichkeit gegenüber von seiner eigenen Regierung, sobald er solche für nützlich und nothwendig erachtete. So entschloss er sich schon als ein junger, nur zufällig mit der Geschäftsführung beauftragter Secretär, gegen den spanischen Hof nach dessen Wegnahme der Falklandsinseln so entschieden aufzutreten, dass er ihn alsbald einschüchterte. Er that diess ohne Auftrag von Hause, auf die Gefahr der augenblicklichen Herbeiführung eines Krieges, somit sicher mit grösster persönlicher Verantwortung; und zwar liess er sich nicht etwa durch Uebermuth oder Unbesonnenheit dazu hinreissen, sondern er that es im kalten Bewusstsein der Wagniss, aber gestützt auf seine geheime Kenntniss von dem schlechten Stande der spanischen Seemacht. Ein solcher sittlicher Muth, ein solches Einsetzen der eignen Existenz für das öffentliche Wohl, ein solches entschlossenes Handeln, sobald die Einsicht von der Zweckmässigkeit oder gar Nothwendigkeit gewonnen ist: dieses sind die Eigenschaften, welche den gesinnungsvollen und vornehmdenkenden Staatsmann bilden, wie er unter den Engländern, zu ihrer Ehre und zu ihrem Glücke, häufig gefunden wird, und deren Mangel andererseits den feigen Miethling, den emporgekrochenen Schreiber oder den beschränkten Rechtsmann bezeichnet.

Das Werk, welches über die öffentliche Wirksamkeit Lord Malmesbury's Mittheilungen macht, ist von seinem Enkel aus Familienpapieren herausgegeben worden. Es besteht aus einem Tagebuche des Lords, welches er während des grössten Theiles seines Lebens führte, und aus Belegen desselben, nämlich Auszügen aus amtlichen und Privatschreiben; beide in der Art mit einander verbunden, dass Auszüge aus dem Tagebuche und die der Bekanntmachung für werth erachteten Briefschaften in ihrer Zeitfolge an einander gereiht sind. Unzweifelhaft gehört das Werk zu den alleranziehendsten; selbst in dieser im Ganzen so unterhaltenden und unterrichtenden Gattung von Büchern. Für den vorliegenden Zweck sind allerdings nicht alle Abtheilungen des Werkes von

---

handlungen mit Frankreich zu leiten. Taubheit nöthigte ihn zum Rücktritte aus dem öffentlichen Leben, und im J. 1820 starb er. Im J. 1784 war er zum Baron Malmesbury, im J. 1800 zum Grafen Malmesbury und Viscount Fitzharris ernannt worden.

gleicher Bedeutung. Die Erzählungen und Schreiben über spanische und holländische Geschichten drehen sich um untergeordnete, längst der Vergessenheit anheim gefallene Interessen, so wichtig sie auch für die persönliche Charakteristik des Mannes sind. Und wenn die Sendung nach Braunschweig, deren Zweck die Abholung der Prinzessin Karoline zur Vermählung mit dem Prinzen von Wales war, einen wahrhaft schauerlichen Blick in den Bildungsgrad und die sittlichen Zustände der Fürstenhäuser im verflossenen Jahrhundert thun lässt, und Gelegenheit zu Aufdeckung des unglaublichsten Scandals giebt: so ist daraus doch schliesslich nichts weiter zu lernen, als eine Bestätigung des allgemein zugegebenen Satzes, dass persönliche Verdorbenheit Hochgestellter früher oder später auch zu staatlichem Unseegen ausschlägt. Dagegen verdienen die Mittheilungen über die Zustände in Preussen und Russland, so wie die Beiträge zur inneren Geschichte der englischen Partheien und der berühmten Staatsmänner zu Ende des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts auch hier besondere Hervorhebung.

Man würde die Bedeutung jener Berichte aus Berlin und Petersburg sehr unterschätzen, wenn man in ihnen nur geschichtlichen Stoff erblickte. Solchen liefern sie allerdings auch, und zwar in reichlichem Maase. Sie haben aber auch eine allgemeine Nützlichkeit. Sie geben nämlich die Urtheile eines ungewöhnlich begabten und günstig gestellten Beobachters über monarchische Zustände, namentlich über den Werth unbeschränkter Fürstenherrschaft. Und wenn diese Urtheile nichts weniger als günstig sind, so kann man wenigstens nicht einwenden, dass unbeweisende Beispiele genommen seien. Friedrich II. und Katharina II. gehören doch jeden Falles zu den grössten der absoluten Herrscher.

Hinsichtlich Friedrich's II. und der preussischen Zustände unter seiner Regierung ist freilich zu bedauern, dass Malmesbury offenbar vom Anfang an von grosser Abneigung gegen den König beseelt war. Er kann nicht müde werden, über seine Charakterfehler, z. B. über seinen Geiz und seine Selbstsucht, nach Hause zu berichten. Stellt er ihn doch selbst als schwachköpfigen Anhänger von Aberglauben der plumpsten Art dar. Seine Urtheile sind also sehr mit Vorsicht zu benützen und durch anderweitige Thatsachen und Ansichten zu berichtigen. Allein lehrreich bleibt doch, wie sich dem englischen Staatsmann der Einfluss eines unbegränzten königlichen Willens auf die Behandlung der Staatsgeschäfte und der Menschen darstellt. Er findet darin die Ursache grosser Verderbnisse, manchfacher Missgriffe und unzureichender Benützung der vorhandenen Mittel. Nach sechsjährigem Aufenthalte in Berlin fasst Malmesbury seine Auffassung dieser Dinge in folgendem Berichte zusammen: „Die Grundlage aller Handlungen des Königs seit seiner Thronbesteigung scheint die Ansicht gewesen zu sein, dass alle Menschen, namentlich seine Unterthanen, nur zu Werkzeugen seines Willens und zu den Mitteln seiner Vergrösserung bestimmt seien. Desshalb hat er sich immer allein durch sein eigenes Urtheil leiten lassen, ohne je einen seiner Minister oder Generale zu Rathe zu ziehen;

nicht sowohl wegen seiner kleinen Meinung von ihrer Fähigkeit, als aus Ueberzeugung, dass sie, wenn er sie anders denn als blosse Werkzeuge benützen würde, mit der Zeit ihren eigenen Willen bekommen und versuchen würden sich zu Hauptpersonen zu machen. Zur Durchführung dieses Systemes war es nothwendig, dass er Mitleiden und Reue, also Religion und Sittlichkeit, beseitigte. An die Stelle der erstern hat er Aberglauben, an die der andern das gesetzt, was man in Frankreich Sentiment nennt; und daraus mögen wir wenigstens zum Theil die bunte Mischung von Barbarei und Menschlichkeit, diesen charakteristischen Zug desselben, erklären. — Nie seinen Zweck aus den Augen lassend, setzt er alles Gefühl in dem Augenblicke bei Seite, in welchem jener in Frage steht; und obgleich er als Mensch oft human, wohlwollend und freundlich scheint und ist, so verlassen ihn diese Eigenschaften sobald er als König handelt, und er führt Verwüstung, Unglück und Verfolgung überall mit sich. — Unzweifelhaft verdankt er die grossen Erfolge seiner Regierung seinen hohen Gaben; doch lässt sich wohl auch noch ein anderer Grund in dem Charakter und in der Lage seiner Unterthanen finden. Im Allgemeinen sind sie arm, eitel, unwissend und grundsatzlos; wären sie reich gewesen, so hätte er seinen Adel nie dazu bringen können, mit Eifer und Muth als Subalternoffiziere zu dienen. Ihre Eitelkeit lässt sie in der Grösse ihres Fürsten ihre eigene Grösse sehen. Ihre Unwissenheit erstickt in ihnen jeden Geist der Freiheit und des Widerspruchs; und ihre Grundsatzlosigkeit macht sie zu blinden Vollziehern jedes Befehls, sei er gerecht oder nicht. Der König hat diesen Charakter wohl zu benutzen verstanden, indem er sie in ehrerbietiger Entfernung hält. Sie betrachten ein Lächeln oder einen Wink von ihm als eine Belohnung, und er bringt sie dadurch, dass er sie nie nach Verdienst belohnt, zu der Ueberzeugung, dass sie überall kein Verdienst haben. Seine grossen Naturanlagen und die von ihm beständig angenommene höhere Stellung lassen sie zu ihm aufsehen als zu einer Gottheit; und obgleich sie den eisernen Scepter fühlen, mit welchem er sie beherrscht, so klagen doch nur sehr wenige und keiner lehnt sich dagegen auf."

Malmesbury ist hier ohne Zweifel ungerecht gegen Friedrich den Grossen, und übersieht namentlich die unermüdliche Pflichttreue, mit welcher derselbe bis zu seiner Todesstunde die Aufgaben seines königlichen Amtes zu erfüllen bestrebt war; also gerade die Eigenschaft, welche ihn am höchsten stellt. Allein ebenso unläugbar ist, dass schon die blosse Möglichkeit einer solchen Auffassung sehr ernstlich zu denken giebt über eine Staatsform, welche einen Einzelnen, und noch dazu einen durch den blossen Zufall der Geburt Berufenen, in die Lage setzt, Alles und Alle nur auf seine persönlichen Plane zu beziehen.

Zu diesen Erwägungen aber ist man um so mehr berechtigt, als die Mittheilungen Malmesbury's über die zweite von ihm in der Nähe gesehene unbeschränkte Regierung, nämlich über die Katharina's II., die Uebelstände in ein noch weit grelleres Licht stellen. Hier kömmt nämlich noch die Weiber-

herrschaft dazu: und es dürfen allerdings die Berichte des englischen Gesandten als ein vollgültiger Beweis angeführt werden, dass es kaum eine unglückseeligere Verbindung menschlicher Fehler geben kann, als die Uebertragung einer schrankenlosen Herrschaft an eine Frau. Hier erst zeigt sich recht, welche entsetzliche Folgen es hat, wenn jede Laune und Leidenschaft rücksichtslos befriedigt werden kann.

Es ist belehrend, der allmählig sich einstellenden Einsicht des Beobachters zu folgen. Anfänglich war Harris durch den Glanz des russischen Hofes und durch die persönliche Liebenswürdigkeit Katharina's etwas geblendet; allein gar bald urtheilt er sehr strenge. Wenn er in Berlin viel über den angeblichen Geiz des Königs spottete, so ist ihm in Petersburg die ungeheuere Verschwendung ein fortwährender Gegenstand der Verwunderung und des Tadels. Er erzählt von einem Dessertservice, welches mit Diamanten im Werthe von 2 Millionen Pfd. Sterl. besetzt gewesen sei; von einem Spiele, bei welchem die Kaiserin immer mit Diamanten bezahlte, 150 Stücke an einem Abende u. s. w. Viel ist natürlich auch die Rede von den Günstlingen der Kaiserin, deren er mehrere an sich vorübergehen sah, und von deren persönlicher Beschaffenheit und Gemüthsart, sowie von ihrer Ausstattung beim Eintritt und Austritt er genaue Nachricht giebt. Die wunderbare Stellung Potemkin's zu diesen von ihm selbst erwählten Nachfolgern und Stellvertretern, Orlow's zu Zeiten hereinragende riesige Gestalt, die vorübergehenden Verbindungen neben den anerkannten, mancherlei pikante Anekdoten werden hier zur Unterrichtung des heimischen Cabinets offen besprochen, und wir bekommen einen Einblick in Zustände, welche ebenso fremdartig als empörend sind. Es werden Auftritte von Palastintriguen, von der Feindschaft Potemkin's und Orlow's oder der Günstlinge unter sich und mit dem ersteren erzählt, welche nur in Byzanz ihres Gleichen finden möchten. — Und nicht günstiger als über das Privatleben berichtet Malmesbury über die Regierungsweise der Kaiserin. Sein wiederholtes Missgeschick in den Unterhandlungen stimmt ihn zu vielfachen Klagen über dieselbe. Er wirft ihr Gleichgültigkeit, Verzögerungssucht, Ablenkung durch Leidenschaften von Ernsterem vor; er findet, dass sie, wie jedes andere Weib, durch glatte Schmeicheleien gewonnen werden könne. „Nach meinen eigenen Beobachtungen," sagt er, „und nach den Berichten wohlunterrichteter und vorurtheilsfreier Männer scheint es mir, dass die Kaiserin einen kräftigen Geist, Hartnäckigkeit in der Verfolgung ihrer Plane und Unerschrockenheit in deren Durchführung hat; allein es fehlen ihr die männlichen Tugenden der Ueberlegung, der Fassung im Glücke und der Richtigkeit des Urtheils, während sie die ihrem Geschlechte gewöhnlich zugeschriebenen Fehler in einem hohen Grade besitzt, nämlich Liebe zur Schmeichelei und Eitelkeit, Abneigung gegen unangenehmen aber nützlichen Rath, und eine herabwürdigende Neigung zur Sinnlichkeit." Sei es nun Wahrheit oder sei es zunehmender Aerger über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen, Sir James findet mit jedem Jahr eine weitere Abnahme der Regierungstalente Katharina's, welche er ihrer zunehmen-

den Sinnlichkeit zuschreibt. Geht er doch so weit, einmal kurzweg zu sagen: „Das Innere des Hofes ist eine fortgesetzte Scene von Intrigue, Ausschweifung, Abscheulichkeit und Verdorbenheit. Nur der Grossfürst und seine Gemahlin machen hievon in jeder Beziehung eine Ausnahme."

Ebenso äussert er sich über den Zustand der Verwaltung und über die Persönlichkeit der höchsten Beamten in den stärksten Worten. Auch ihm ist in Russland lediglich eine mit einem dünnen Firnisse überstrichene Barbarei, und die Bestechlichkeit und Schlechtigkeit selbst der am höchsten Gestellten ein Gegenstand seiner täglichen Beschwerden. Er nennt die Summen, die Bestechenden, die Zwecke; er beklagt sich, dass ihn seine Regierung zu kurz halte gegenüber von den geheimen Fonds des französischen, holländischen, ja des preussischen Gesandten. — „Die Minister," schreibt er einmal, „Panin vor Allen, vernachlässigen ihr Amt über allen Begriff. Die Untergeordneten ahmen ihren Vorgesetzten nach, und die Geschäfte des grossen Reiches mögen sich selbst besorgen. Natürlich sind die Folgen hievon überall sichtbar; Verwirrung und Unvollkommenheit ist auf allen Seiten. Grosse Ausgaben und nichts zu ihrer Deckung; das Heer im Verfall; die Flotte unvollständig und schlecht ausgerüstet; ihr politisches System lahm, folgewidrig." — „Sie werden mir es nicht glauben, wenn ich Sie versichere, dass Graf Panin nur je eine halbe Stunde an jedem Tage den Geschäften widmet, oder dass der Polizeilieutenant, dessen Macht ungemessen ist, dieser Tage Morgens um 7 Uhr angetroffen wurde, wie er grande patience mit sich selbst spielte." — „Diejenigen, welche ausserhalb Russland leben, und nur nach den grossen Ereignissen urtheilen können, welche durch dessen gewichtige Einmischung zu Stande gebracht werden, müssen glauben, dass es mit hoher Weisheit regiert werde, und in keinem wesentlichen Theil der Verwaltung Mangel leide. Allein die im Lande selbst Befindlichen, welche die unbegreiflich unvollkommene Art kennen, mit welcher alle ihre Plane entworfen werden, und die unbrauchbaren Werkzeuge zu ihrer Durchführung, können sich nicht genug wundern, dass nicht alles fehlschlägt, was sie unternehmen. Offenbar ist es nur ein glücklicher Zufall, dass sich dieses nicht so begiebt." — Mehrere der ersten Beamten, welche er namentlich bezeichnet, fertigt er ein anderesmal kurz ab als: garçons perruquiers de Paris. — Diess also war die Regierung der nordischen Semiramis in der nächsten Nähe besehen! Wahrlich, ein warnendes Beispiel, und sehr geeignet zum Belege theoretischer Sätze. Und man wende nicht ein, dass es auch tugendhafte Frauen gebe, und dann eine solche ruchlose Verschwendung, überhaupt ein solches Sündenleben nicht bestehe. Allerdings; allein die Fehler der Regierung Katharina's waren ja nicht blos die aus ihrer Sinnlichkeit stammenden, sondern überhaupt die eines unbeschränkt herrschenden Weibes.

An diese Erwägungen schliessen sich aber noch, weiterhin, die Betrachtungen an, welche die Stellung der Thronfolger in den Monarchieen, und zunächst wieder in den unbeschränkten, erweckt. Nichts ist menschlich begreiflicher, als

dass bei den regierenden Fürsten ein instinktmässiger Widerwille gegen Den besteht, von welchem, in der Regel ganz mit Recht, angenommen werden kann, dass er mit Ungeduld auf den Tod des Besitzers wartet, und welcher Aenderungen und Zerstörungen vielleicht von Lieblingsplanen vornehmen wird. Diess Alles aber doppelt, wenn dieser Anwärter nicht einmal der eigene Sohn ist. Eine ganz natürliche Folge dieses falschen Verhältnisses ist dann eine gänzliche Ausschliessung des Thronfolgers von allen Staatsgeschäften, überdiess noch eine persönlich unangenehme Stellung desselben; eine ebenso natürliche Folge hiervon aber wieder theils Mangel an Vorbereitung zu den wichtigsten aller menschlichen Geschäfte, und ein ungünstiger sittlicher Einfluss. Je nach der Persönlichkeit wird die leere Zeit des Wartens gar oft entweder mit Ausheckung unanwendbarer Träumereien oder mit Ausschweifungen zugebracht. Und leicht kommt noch eine giftige Verbitterung und ein Menschenhass dazu. — Malmesbury's Aufzeichnungen geben einen doppelten Anhalt dieser Betrachtung. Einmal durch seine Berichte aus Berlin über den nachmaligen König Friedrich Wilhelm II.; dann aber durch seine höchst interessanten Mittheilungen über die Stellung des Grossfürsten Paul, aus welchen klar hervorgeht, wie eine ursprünglich edle Natur durch Misshandlungen, falsche Stellung, Misstrauen und Besorgniss schliesslich zu Grunde gerichtet wurde. — Hier ist offenbar kein anderes Hülfsmittel, als in einem freieren staatlichen Leben, welches den Thronfolger, selbst wenn er von persönlicher Theilnahme an Regierungsgeschäften ausgeschlossen sein sollte, doch in beständiger Kenntniss von den öffentlichen Dingen erhält, ihm ein Urtheil über Personen und Sachen möglich macht, und ihn so zur eigenen Regierung vorbereitet.

Nur der geringere Theil des Werkes (der vierte Band) beschäftigt sich mit inneren englischen Angelegenheiten. Lord Malmesbury konnte nach der Rückkehr von seinen Gesandtschaften wegen seiner allmälig eingetretenen Taubheit keine thätige Stelle im Parliamente oder in der Regierung einnehmen. Dennoch sind seine Denkwürdigkeiten auch über diese Zustände von Bedeutung. Er war der Rathgeber und Vertraute der hauptsächlichsten Handelnden und aufs Genaueste von jedem Schritte derselben unterrichtet. So rollt sich denn in seinen Mittheilungen jene wichtige Zeit von dem Austritte Pitt's aus dem Ministerium bis zu seinem Tode vor uns ab. Die abgedruckten Papiere lassen die durch wiederholte Krankheitsanfälle Georg's III. herbeigeführten peinlichen Zustände, die Stellung Pitt's zu seinen untergeordneten Genossen, das Benehmen von Fox, die ungeduldige, zuweilen übereilte Rührigkeit des jungen Canning u. s. w. aus erster Hand sehen; sie theilen von allen diesen Männern vertrauliche Aeusserungen mit. Anstatt übrigens hier in Einzelnheiten einzugehen, sei nur der allgemeine Eindruck ausgesprochen, welchen auch diese Beiträge zur inneren Geschichte britischer Staatsmänner machen. Es ist der einer aufrichtigen Hochachtung, erzeugt durch die Grossartigkeit der Plane und der Beweggründe, durch das Wegfallen von Geldrücksichten auch bei den Vermögenlosen, durch die Unterordnung des Einzelnen unter die Gesammtheit,

sei es des Vaterlandes sei es wenigstens der Parthei, kurz durch ächt staatsmännisches Benehmen.

Den Beschluss der Denkwürdigkeiten englischer Diplomaten machen zwei Werke Sir Robert Adair's [1]), eines Mannes, welcher den bisher Besprochenen allerdings weder an Fähigkeiten noch an Wirksamkeit irgend gleich stand. Er und seine Geschäfte verfallen schon mehr den gewöhnlichen diplomatischen Erscheinungen; auch umfassen die beiden Schriften nur einen Zeitraum von einigen Jahren. — Die Geschichte der zu dem Dardanellenfrieden führenden Unterhandlungen enthält mancherlei für das Völkerrecht Bedeutsames, namentlich in Betreff der orientalischen Verhältnisse und Gewohnheiten; doch ist das Buch weder angenehm zu lesen, noch eröffnet es höhere Ansichten. Von grösserer Bedeutung für die Kenntniss der deutschen Zustände in ihrer schlimmsten Zeit ist die Erzählung von der Wiener Gesandtschaft. Nicht nur erhält man eine bessere Einsicht in die Verhältnisse Oesterreichs zwischen dem Kriege von 1805 und 1809, und namentlich in die Ursachen des anscheinend unzeitigen und selbstmörderischen Stillsitzens während des Unterganges von Preussen; sondern es treten auch überhaupt die Folgen des unseeligen Dualismus der beiden deutschen Grossmächte vielfach und schlagend vor das Auge. Dennoch hätte auch hier weit mehr geleistet werden können, als geschehen ist. Wenigstens in den mitgetheilten Aktenstücken ist das nicht enthalten, was man von diplomatischen Berichten hauptsächlich zu erwarten berechtigt ist. Sie geben weder eine scharfe Characterisirung der leitenden Persönlichkeiten, noch eine Schilderung ihrer Stellung zu einander und zum Auslande, oder der öffentlichen Meinung, der vorhandenen Einsicht, der Staatsmittel. Mit Einem Worte, weder die Geschichte noch die Staatswissenschaft kann grossen Vortheil aus den Mittheilungen Sir Robert Adair's ziehen.

Wieder eine eigene Gruppe bilden die Denkwürdigkeiten einer Anzahl von Staatsmännern, welche allerdings nicht dadurch berühmt geworden sind, dass sie die ersten Stellen im Reiche einnahmen, die aber nicht nur langen und einflussreichen Antheil an den Verhandlungen des Parliamentes im Allgemeinen nahmen, sondern besonders dadurch sich Verdienste und bleibende Namen erwarben,

1) Adair, Sir Rob., Historical memoir of a mission to the Court of Vienna in 1806. Lond., 1844. — Derselbe, Negotiations for the Dardanelles in 1808—9; with dispatches and official documents. I. II. Lond., 1845. — Der Verfasser war langjähriges Parliamentsmitglied, auf Seiten der Whigs und mit Fox näher befreundet. Von Letzterem wurde er in die diplomatische Laufbahn gebracht, in welcher er jedoch nur bis 1810 blieb. Später sass er wieder im Parliamente auf Seiten der Opposition. Malmesbury spricht sich wiederholt im Vorbeigehen nicht eben schmeichelhaft über seine gesandtschaftliche Befähigung aus; und es scheint in der That aus seinen eigenen Darstellungen hervorzugehen, dass dieses ungünstige Urtheil nicht unverdient ist. Jeden Falles war er kein Mann von beherrschenden Eigenschaften und grossem Ueberblicke

dass sie unermüdet ihre Thätigkeit auf Verbesserung einzelner mangelhafter Zustände des Staates oder der Gesellschaft richteten und dadurch wesentlich zu grossen Siegen der Menschlichkeit und der Vernunft beitrugen. Wo es sich von den grossen Kriegsbegebenheiten der letzten hundert Jahre oder auch von den tiefen Umgestaltungen der englischen Staatseinrichtungen im Laufe des 19. Jahrhunderts handelt, stehen sie nicht in erster Reihe; allein niemals wird der Name von Wilberforce und von Fowell Buxton unerwähnt bleiben, wenn von der Aufhebung der Negersclaverei, und überdiess der Name des Letzteren, wenn von der Verbesserung der Gefängnisse die Rede ist; mit bleibendem Danke werden die Verdienste Romilly's und Mackintosh's um die Milderung der englischen Strafrechtspflege erwähnt werden; das Andenken an Lord Teignmouth ist enge verbunden mit der Geschichte der grossen Bibelgesellschaft. Mit Recht ist England stolz auf sie; und eine Bekanntschaft mit ihren Tagebüchern oder sonstigen eigenen Aufzeichnungen gewährt nicht blos Einsicht in die Art und Weise, wie schwierige Angelegenheiten durch Beharrlichkeit und Geschick in den Formen des englischen Staatslebens zu einem gedeihlichen Ergebnisse geführt werden, sondern ist namentlich auch in rein menschlichen Beziehungen erfreulich und erhebend. — Als literarische Erzeugnisse sind dieselben freilich von verschiedenem Werthe.

Ohne Zweifel die erste Stelle in dieser Gruppe von Schriften nehmen, sowohl nach der Zeit als nach der Ausdehnung und Wichtigkeit der Thätigkeit des Urhebers, die Tagebücher von Wilberforce ein [1]). — Formell genommen sollte zwar vielleicht die Schilderung des Lebens von Wilberforce nicht zu den eigenen Denkwürdigkeiten gerechnet werden, da der Faden der Erzählung nicht von ihm selbst herrührt, sondern von zweien seiner Söhne. Allein der Sache nach gehört das Werk doch zu dieser Gattung von Schriften, da es wesentlich durch Auszüge aus Tagebüchern gebildet ist. Wie dem aber sei, jeden Falles gewährt das Buch eine höchst genaue Bekanntschaft mit einer merkwürdigen Persönlichkeit, und giebt es einen bedeutenden Beitrag zur inneren Geschichte eines der wichtigsten Abschnitte der englischen Staatsgeschichte. Das innerste Wesen des Mannes war Frömmigkeit. In wie ferne dieselbe bis zur Selbstquälerei und zur ungesunden Unterschätzung aller sonstigen Seiten und Aufgaben des menschlichen Lebens gieng, wird von Verschiedenen verschieden beantwortet werden; allein über jedem Streite steht, dass Wilberforce in seinem ganzen öffentlichen Verhalten lediglich durch tiefe reli-

1) The life of William Wilberforce. By his sons. I—V. Lond., 1838. — W. Wilberforce war 1759 geboren und starb 1833. Während einer fünfundvierzig jährigen parlamentarischen Laufbahn (1780—1825) nahm er kein öffentliches Amt an, war aber unablässig beschäftigt, Verbesserungen sittlicher, religiöser und menschenfreundlicher Art zu befördern. Namentlich sind es seine unermüdlichen und immer wiederkehrenden Bemühungen, welchen die Abschaffung des Sklavenhandels und endlich der Sklaverei selbst zu danken war. Wenige Stunden vor seinem Tode erhielt er noch die Nachricht von der gänzlichen Befreiung der Sklaven.

giöse Ueberzeugung geleitet wurde, und in derselben namentlich auch die Ausdauer in der Verfolgung der einmal als Pflicht erkannten Unternehmungen schöpfte. Dieser Ausdauer aber allein verdankt man die schliessliche Beseitigung der Negersclaverei in den englischen Besitzungen. Die durch keine Niederlagen, Verzögerungen oder persönliche Unannehmlichkeiten auch nur einen Augenblick gehemmten Bemühungen brachten am Ende eine so nachhaltige und so unwiderstehliche Gewalt der öffentlichen Meinung zu Wege, dass jedes englische Ministerium sich zur Mitwirkung verstehen musste, ja schliesslich zur möglichsten Ausdehnung der Maassregel auf fremde Staaten genöthigt war. Die Geschichte der parlamentarischen Wirksamkeit Wilberforce's ist somit nicht blos von hoher Bedeutung, weil sie wenigstens den Anfang zu einer weltgeschichtlichen Verbesserung menschlicher Zustände bewerkstelligte; sondern namentlich auch als belehrendes und aufmunterndes Vorbild für jeden Volksvertreter, welcher eine grosse aber schwierige Maassregel durchzusetzen beabsichtigt. Aber freilich genügt zu solchem Erfolge nicht blos der zähe Entschluss, sondern es ist dazu auch eine wohl berechnete und aufopfernde Thätigkeit zur beständigen Beherrschung des Stoffes und eine fleckenlose Persönlichkeit erforderlich. Ob auch der Rückhalt einer der grösseren politischen Partheien? ist unklarer, und wird wohl durch den Gegenstand bestimmt. Wenn die Herausgeber der Wilberforce'schen Aufzeichnungen wiederholt darauf zurückkommen, dass ihr Vater keiner Parthei angehört habe, nnd wenn sie sogar das Gelingen seines Werkes dieser freieren Stellung zuzuschreiben geneigt sind: so ist diess jeden Falles sehr mit Einschränkung zuzugeben. Einmal stand Wilberforce keineswegs so vereinzelt; vielmehr war er der vertraute Freund Pitt's, und stand tapfer zu ihm und zur Regierung. Und wenn er auch in einzelnen Fragen, seinem Gewissen dabei folgend, nicht mit den Tories stimmte, so gieng diess nicht bis zu einer grundsätzlichen Trennung. Er war also nichts weniger, als ohne mächtige politische Verbindungen. Dann aber ist namentlich zu bedenken, dass er selbst das Haupt einer höchst einflussreichen und zahlreichen Klasse war, nämlich der vorzugsweise und strenge Religiösen. Wenn diese auch nicht als eine eigene Parthei im Staate abgeschlossen sind, so ist ihr Gewicht doch von solcher Bedeutung, dass sich jedes englische Ministerium wohl bedenkt, ehe es denselben entgegenhandelt. Niemand wird doch behaupten wollen, dass Wilberforce nur durch seine eigene völlig vereinzelte Kraft die grosse Maassregel der Beseitigung des Sklavenhandels erzwungen habe. Und es wäre sogar eine solche Behauptung ein sehr zweideutiges Lob. Eben darin besteht ja ein wesentlicher Theil seines Verdienstes, dass er die bestehenden politischen Zustände auf eine geschickte Weise für seinen Zweck benützte. Hiermit ist Selbstständigkeit des Entschlusses, Uneigennützigkeit und Muth, kurz jede sittliche Tugend gar wohl vereinbar.

Enge an die Thätigkeit Wilberforce's schlossen sich die Bemühungen Sir Thomas Fowell Buxton's an. Er folgte Jenem, nach dessen eigenem Wunsche, als Leiter der Sklavenfrage, und betrieb diese Angelegenheit, und

was mit ihr zusammenhängt, unermüdlich bis zu seinem Tode. Ueberdiess nahm ihn, einen ebenfalls strenge religiösen Mann, jede andere Aufgabe der Menschlichkeit in Anspruch. So war er einer der ersten und hauptsächlichsten Förderer des völligen Umschwunges in dem Gefängnisswesen; nahm er Antheil an der Beseitigung unvernünftiger Härten im englischen Strafrechte; drang er auf Verbot der Verbrennung der Wittwen in Indien, auf gute Behandlung und Erziehung der eingebornen Volksstämme in den englischen Kolonien. Es ist diese Gestalt Buxton's eine ächt englische, wie sie mit solcher Entwicklung, solchen Eigenschaften und solcher Art von Thätigkeit anderwärts gar nicht vorkommen kann. Nach den glänzendsten Universitätsstudien trat er, in Aussichten auf Vermögen getäuscht, in eines der grossen Londoner Brauereigeschäfte, erwarb in diesem grossen Reichthum, und wendete nun seine ganze freie Zeit freiwillig und ohne Amt oder Bezahlung den öffentlichen Angelegenheiten zu. In ihm war eine, unseren Begriffen nach wohl überstrenge, Religiosität verbunden mit leidenschaftlicher Vorliebe für Jagd und ritterliche Uebungen; kindlicher Glauben mit der gewiegtesten Lebensklugheit und Geschäftstüchtigkeit; zähe Beschränkung der Thätigkeit auf ein zunächst zu erreichendes Ziel mit weitem Umblick über die menschlichen Zustände und einer allgemeinen Bildung. Eine solche Zusammensetzung verschiedenartiger, nach unseren festländischen Begriffen sich fast widersprechenden, Eigenschaften mag uns wunderlich erscheinen; und nur schwer finden wir uns in die Weltanschauung, welche aus allen diesem ein Ganzes zu bilden vermag; allein es ist der Stoff, aus welchem in England unzählige für das allgemeine Beste rastlos und uneigennützig wirkende Menschen bestehen. Ueberhaupt muss man sich gar wohl hüten, die volksthümlichen Fehler dieses Stammes zu überschätzen. Mit ihnen hängen die Tugenden und Vorzüge des Zustandes vielfach enge zusammen. Nichts ist leichter, als an englischen Zuständen manches Verkehrte, Veraltete und Verrottete aufzuweisen; vieles wird dort für vernünftig und nothwendig erachtet, während es blos herkömmlich ist; eine enge Ansicht, namentlich in allen religiösen und kirchlichen Dingen, eine Ueberschätzung des Einheimischen, eine Abneigung gegen allgemeine Grundsätze und Folgerungen aus solchen, legen im öffentlichen und im Privatleben vielfach sinnlose Hindernisse in den Weg. Allein auf demselben Grunde ruht denn auch das ächt protestantische Gefühl sittlicher Verantwortlichkeit, der nachhaltige Eifer für praktische Verbesserungen, die männliche Unabhängigkeit bei Widerspruch und persönlichen Unannehmlichkeiten, die grossartige Opferbereitschaft. Solche tüchtige, wenn auch nicht gerade geniale und leichthin liebenswürdige Männer sind aber in allen Lebenstellungen zahlreich vorhanden, und sie sind es, welche hauptsächlich durch ihre Privatkräfte Grosses zu Stande bringen, und England zum ersten Lande der Welt machen. — Einen Engländer dieses Schlages lehren denn also die Denkwürdigkeiten Buxton's [1]) kennen. Der Form nach gehören auch sie

1) Memoirs of Sir Thomas Fowell Buxton, Ed. by his son Ch. Buxton. Ed. 4.

anscheinend nicht in die gegenwärtige Abtheilung von Schriften, indem nicht etwa Buxton selbst seine Lebensgeschichte geschrieben, sondern sein Sohn sie aus seinen Papieren zusammengestellt hat. Allein da ihr wesentlicher Inhalt doch nur aus Tagebüchern und Briefen des Vaters besteht, und die Zuthaten des Herausgebers mehr der verbindende Faden sind, schien es doch richtiger, sie unter den eigenen Aufzeichnungen aufzuführen. Es ist manches aufgenommen, was lediglich in den Kreis des Privatlebens gehört; allein selbst diese Einzelheiten (abgesehen von ihrem rein menschlichen Werthe) tragen wesentlich bei zur richtigen Kenntniss des Handelns im öffentlichen Leben, indem sie theils den innersten Kern des Wesens bloslegen, in welchem auch diese letztere Thätigkeit wurzelte, theils anschaulich machen, welche Opfer von Zeit, Vermögen und Gesundheit eine Wirksamkeit dieser Art erfordert, und wie dieselben freudig dargebracht werden im Gefühle der Pflicht. Nicht minder als bei Wilberforce tritt auch hier namentlich die Nothwendigkeit einer zähen Unermüdlichkeit und einer ausgedehntesten Arbeitsamkeit entgegen, denen sich ein Mann unterziehen muss, welcher grosse Zwecke als einfaches Mitglied einer Volksvertretung durchzusetzen beabsichtigt. Aus dem Leben unmittelbar genommene Schilderungen dieser Art sind von unschätzbarem Werthe für jeden jungen Mann, der sich Aehnliches vorsetzt. Sie dienen ihm eben so sehr zur Selbstprüfung als zur Aufmunterung.

Einen ganz ähnlichen Eindruck hinterlassen die Aufzeichnungen Sir Samuel Romilly's [1]). Auch hier sehen wir einen Mann, welcher durch eigenes Verdienst sich emporarbeitet, allmählig an die Spitze seiner Beschäftigungsgenossen tritt, einen Sitz im Parliamente sucht, um hier seine Verbesserungsplane zu verwirklichen, und welcher nun dieselben in der That, nur ganz vorübergehend mit amtlichem Einflusse (als Sollicitor general) ausgerüstet, und selbst ohne je zu den politischen Leitern seiner Parthei zu gehören, durch unablässliche Bemühungen und festes Beharren zum grossen Theile durchsetzt. Romilly's Lebensaufgabe war die Reinigung des englischen Strafrechtes von den Resten mittelalterlicher Barbarei und von einem übermässig strengen Abschreckungssysteme; und auf diesen Einen Gegenstand vereinigte er denn alle

---

Lond., 1855. — Buxton war 1786 geboren; trat 1818 in das Parliament; starb 1848. Im Jahre 1840 wurde er zum Baronet ernannt als Anerkennung seiner langjährigen Bemühungen und Menschlichkeits-Interessen.

1) The life of Sir Samuel Romilly, written by himself, with a selection of his Correspondence. Ed. by his sons. Ed. 3. I. II. Lond., 1842. — Romilly stammte aus einer französischen Refugié-Familie, und war 1757 in London geboren. Er trat erst, nachdem er schon eine hohe Stelle unter den Rechtsanwalten errungen hatte, 1806 ins Parliament. Mit Ausnahme der Theilnahme an dem Fox'schen Ministerium von 1806 war er ein beständiger wenn schon gemässigter Whig, beständig in der Opposition und ohne Amt. Er starb im J. 1818 durch Selbstmord, durch den Tod seiner Gattin unfähig geworden das Leben zu ertragen.

seine Kraft. Nach dem Maassstabe des Festlandes, welches an Codificationen im grossartigsten Umfange und von durchgreifender Neuheit der Grundsätze gewöhnt ist, scheint er allerdings nur mittelmässige Ergebnisse erreicht zu haben. Allein eben dieser Maassstab darf nicht angelegt werden. Bei der Abneigung der Engländer, namentlich der englischen Rechtsgelehrten, gegen systematische und grundsätzliche Aenderungen konnte Romilly überhaupt nur an eine allmählige Beseitigung einzelner praktischer Uebelstände und Missgriffe der Gesetzgebung denken. Von solchen hat er nun aber in der That manche wirklich beseitigt, überdiess für spätere und noch weiter gehende Verbesserungen den Weg eröffnet. Wenn jetzt eine verständigere und menschlichere Strafgesetzgebung in England besteht, so gebührt ihm das Verdienst im letzten Grunde; und eben sein Beispiel mag Jeden, dem es nicht um die persönliche Befriedigung, sondern um die Bewerkstellung des Guten zu thun ist, zum Troste dienen. Wenn auch nicht augenblicklich und vielleicht nicht bei Lebzeiten des Ausstreuenden, so geht der Saame vernünftiger Verbesserungen in einem tüchtig bearbeiteten Felde früher oder später auf. Und selbst Ruhm und Anerkennung bleibt nicht aus. Der von dem Unterhause nicht selten und vom Oberhause fast regelmässig zurückgewiesene Romilly hat jetzt seinen unbestrittenen Platz im britischen Ehrentempel. — Die von den Söhnen herausgegebenen Aufzeichnungen Romilly's sind verschiedener Art, jede derselben aber in ihrer Weise anziehend. Sie bestehen nämlich theils in zwei Bruchstücken einer von ihm selbst verfassten Lebensbeschreibung, welche jedoch nur bis zum Beginne der Advocatur reicht; in einer Auswahl von Briefen, worunter manche an Mirabeau, namentlich aber an Dumont, den Bearbeiter J. Bentham's; endlich und hauptsächlich in einem genauen Tagbuche, welches Romilly von seinem ersten Eintritte in das Parliament bis drei Tage vor seinem Tode führte. Dieses Tagebuch ist in der That sehr ansprechend. Mit grösster Ehrlichkeit und in richtiger Mitte zwischen unverständlichen oder ungenügenden Andeutungen und ermüdender Breite enthält es nicht nur die ganze persönliche Wirksamkeit des Verfassers, sondern auch Nachrichten über sonstige seine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmende Begebenheiten. Dass letztere gewöhnlich dem Kreise des Rechtslebens angehören, ist begreiflich genug. Es wäre wohl nicht schwer, manches auch für die Theorie der Staatswissenschaften Bedeutsame aus diesen Aufzeichnungen auszuheben; doch mag es genügen, wenn aus ihrer Veranlassung auf zwei Eigenthümlichkeiten der constitutionellen Einrichtungen aufmerksam gemacht wird. — Einmal nämlich dient die ganze parlamentarische Erfahrung Romilly's zur Bestättigung des Satzes, dass eine Ständeversammlung viel geeigneter ist, Uebles zu verhüthen, als positives Gutes unmittelbar hervorzurufen. Der Grund aber liegt sehr nahe. Die Conservativen sind ihrem innersten Wesen nach allen Veränderungen abgeneigt; daher gehen denn auch Verbesserungen nicht leicht von ihnen aus. Die Vorschrittsparthei aber ist in der Regel in der Opposition, und kann somit ihre Vorschläge nur selten durchsetzen. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass die ganze Regie-

rungsform keinen Werth habe; sondern nur, dass man von ihr nichts Anderes erwarten soll, als in ihrem Wesen liegt; und namentlich von den einzelnen Factoren des Staatswillens nur das, wozu sie sich eignen. Die positive Thätigkeit bleibt ja auch hier der Regierung, und es kommt dabei wohl in Betracht, dass nach der Natur eben dieser Staatsform die ersten Stellen im Ganzen nur tüchtigen Männern zufallen. Diess bestätigt denn namentlich auch Romilly's eigenes Beispiel. Seine ausgezeichneten Leistungen als Advocat hoben ihn schnell ins Ministerium; und so lange er in diesem war, konnte er seine Verbesserungsplane leicht durchsetzen. — Ein anderer Theil seiner Erfahrungen aber weisst auf eine immer noch nicht gehörig gelöste Aufgabe der constitutionellen Politik eindrucksvoll hin. Romilly fand es, ehe sein Ruf fest stand, nicht eben leicht, eine Stelle im Parliamente zu erhalten; wie diess viele ausgezeichnete Männer beim Eintreten in die politische Laufbahn erfahren haben. Wir ersehen aus seinem Tagebuche, dass er sogar einmal eine Stelle geradezu kaufte, während später die grössten Städte sich um ihn stritten. Offenbar liegt in dem Wahlwesen, wie es im repräsentativen Staate jetzt gewöhnlich eingerichtet ist, ein innerer Fehler. Es sollte leichter für angehende Politiker sein, auf eine ehrenwerthe Weise einen Versuch im parlamentarischen Leben machen zu können. So wie die Dinge jetzt stehen, ist der erste Eintritt in die parlamentarische Laufbahn selten anders möglich, als durch eines der folgenden vier Miltel: durch Einfluss der Regierung; durch Empfehlung einer wohlgeordneten staatlichen oder kirchlichen Parthei; durch lärmende Demagogie; oder endlich durch örtliche Bedeutung. Von diesen Mitteln beeinträchtigen nun aber die beiden ersten die Selbstständigkeit, wo nicht die Ehrenhaftigkeit des Mannes; und überdiess stehen sie nicht Jedem zu Gebote, welcher das Bewusstsein der Fähigkeit und die Lust auf der parlamentarischen Bühne aufzutreten, in sich trägt. Vielmehr gerade den Selbstständigsten und Unabhängigsten am Wenigsten. Den dritten Weg einzuschlagen, verbieten Pflicht und Klugheit ebenmässig. Der vierte endlich ist nur zufällig offen; und nicht immer gerade der ausgezeichnetste. Auf diese Weise gelangt mancher Mann, welcher die grössten Dienste hätte leisten können, gar nie oder zu spät in die Versammlung. Diess war nun nicht immer und überall also. Vor der Parliamentsreform war es wenigstens in England durch das Bestehen der vielen kleinen Wahlflecken, über deren Stimmen einzelne Grundbesitzer verfügten, oder welche geradezu erkauft werden konnten, leichter gemacht; und die Lebensgeschichte fast aller nachmals berühmten Staatsmänner und Redner zeigt, dass sie in der That zuerst für einen Flecken dieser Art sassen und so Gelegenheit erhielten, sich auszubilden und allmählig auszuzeichnen. Gerne mag eingeräumt werden, dass eine Aufhebung dieses Zustandes nothwendig war, und von einer Wiedereinführung oder gar Neubildung desselben nicht die Rede sein kann, da er neben dem eben genannten Vortheile von den augenscheinlichsten und den gröbsten Missbräuchen begleitet war. Allein um so unbestreitbarer ist, dass irgend ein anderes unschädliches Mittel ge-

funden werden sollte. Wenn ein Mann wie Romilly seinen Platz nicht mehr kaufen kann, um vollständig und nach allen Seiten hin unabhängig zu sein, so darf die Folge nicht die sein, dass er nun gar nicht gewählt wird. Dass in dem jetzt allgemein angenommenen Systeme der Wahlbezirke nach Volkszahl eine Abhülfe nicht wohl möglich ist, mag ganz richtig sein; allein sollte diess nicht ein Beweis weiter sein, dass überhaupt die Vertretung des Volkes gegenüber von der Regierung nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der natürlichen Gliederung der Gesellschaft zu ordnen ist? Wäre dieser letztere Gedanke anerkannt, dann würde auch der Eintritt jungen tüchtigen Genossen offenbar sehr erleichtert.

Doch, es ist Zeit, die nächste der hierher gehörigen Denkwürdigkeiten zu nennen; es sind die von Sir James Mackintosh [1]). Dieser Ehrenmann ist allerdings als Denker und Schriftsteller berühmter, denn als Staatsmann oder Redner. Er kam zu spät in das Parliament, um sich noch vollständig dieser Thätigkeitsart anbequemen zu können, und hatte wohl überhaupt keine Anlage zu einem Politiker oder Redner ersten Ranges; dennoch hat er sich manchfach nützlich erwiesen, namentlich auch durch Fortführung der Verbesserungen in der Rechtspflege. Seine, theils aus dem Anfange einer Autobiographie, theils aus Tagebüchern, theils endlich aus Briefen bestehenden Aufzeichnungen entsprechen denn nun auch vollkommen dieser seiner Stellung und Wirksamkeit im Leben. Sie bieten ein höchst ansprechendes Bild einer liebenswürdigen und geistreichen, jedoch nicht starken Persönlichkeit; sind belehrend durch Urtheile über Menschen und Bücher: allein die staatliche Ausbeute ist nur geringe.

Ein ähnliches Urtheil ist zu fällen über die Denkwürdigkeiten Lord Teignmouth's [2]), (bekannter unter seinem früheren Namen Sir John Shore.) Derselbe hat wichtige Aemter bekleidet, namentlich die oberste Statthalterschaft von Indien, in den Jahren 1792—98; allein nicht nur war er wohl überhaupt mehr durch die Rechtlichkeit seiner Gesinnung, als durch Anlage zum grossen Staatsmanne ausgezeichnet; sondern er beschäftigt sich auch in seinen Papieren nur wenig mit öffentlichen Angelegenheiten. Weit näher lagen ihm religiöse Gefühle und Interessen; und so dreht sich denn auch der grösste Theil des von ihm Niedergeschriebenen um seine vieljährige Vorsteherschaft in der gros-

1) Memoirs of the life of Sir James Mackintosh. Ed. by his son. Ed. 2. I. II. Lond., 1836. — M. war 1765 in Inverness geboren, und starb 1833 in London. Ursprünglich Arzt, wendete er sich erst später der Rechtskunde zu, und erreichte auch in dieser niemals eine hohe Stufe, obgleich er von 1804—12 eine Richterstelle in Bombay mit Lob bekleidete. Erst gegen das Ende seines Lebens trat er, im Handelsamte, in die Regierung; seine Hauptbeschäftigung und seine Hauptverfolge waren auf dem Felde der Philosophie, der Geschichte, der allgemeinen Literatur.

2) Memoirs of the life and Correspondences of John Lord Teignmouth. Ed. by his son. I. II. Lond., 1853.

sen Bibelgesellschaft. Nicht sowohl also sind die Mittheilungen des Mannes von einer staatlichen Bedeutung, als seine Persönlichkeit bezeichnend ist für den Sinn der Engländer. Es möchte schwer sein, unter den höchsten Beamten anderer Völker eine solche Geistes- und Gefühlsrichtung zu finden, wie sie bei Lord Teignmouth zu Tage tritt; und wenn sie allerdings bei ihm auf einen ungewöhnlich hohen Grad gesteigert ist, so kann doch eine weite Verbreitung eines tief religiösen Sinnes auch unter den höchsten Ständen und eine Bereitwilligkeit, denselben im Leben zu bethätigen, nicht verkannt werden. Schon oben sind an Wilberforce und Buxton ähnliche Beispiele nachgewiesen worden. Daraus lässt sich denn aber einer Seits der grosse Ernst und die tiefe Sittlichkeit, anderer Seits die starre und beschränkte Auffassung auch in öffentlichen Geschäften wohl erklären, wie solche bei einem Theile der englischen Staatsmänner bestehen, und welche daher auch nöthigen, namentlich die Haltung des Parliamentes nicht nach den Grundsätzen der Welt- und Staatsmänner anderer Nationen zu berechnen.

Weniger Löbliches zu berichten ist von den Denkwürdigkeiten späterer englischer Staatsmänner, wenn überhaupt hier diese Bezeichnung noch an der Stelle ist.

Nur eine überraschende Enttäuschung haben die verschiedenen Lebensberichte Lord Holland's [1]) bereitet. Wenn nämlich von irgend einem Manne einerseits wohlgeschriebene, andererseits viel Neues und Wahrheit enthaltende Denkwürdigkeiten erwartet werden dürfen, so ist diess von Lord Holland, dem Neffen von Fox, dem Herrn eines durch belebte und geistreiche Gastfreundschaft und Beschützung der Schriftsteller weit berühmten Hauses, einem nicht ohne Ruhm aufgetretenen Schriftsteller, einem der eifrigsten Häupter der Whigs, vieljährigen Mitgliede des Oberhauses und gelegentlich auch eines Ministeriums. Und dennoch werden diese gerechten Erwartungen sehr getäuscht. Kaum konnte etwas dem Andenken Lord Holland's nachtheiliger sein, als die Herausgabe dieses seines schriftlichen Nachlasses. Er erscheint in demselben als Schriftsteller nachlässig und ungeschickt; als Mensch ohne Wohlwollen und Wahrhaftigkeit; als Staatsmann ohne Urtheil; als Engländer ohne verständige Vaterlandsliebe. — Die Erinnerungen aus dem Auslande sind ein ganz unbedeutendes und ganz schlecht geschriebenes Buch; ohne allen bestimmten Plan, ohne sichtbaren Zweck oder möglichen Nutzen. Es werden weder ansprechende persönliche Begebenheiten, noch zuverlässige Anectoden, noch wohl erwogene geschichtliche Urtheile gegeben. Das Buch wimmelt von zweifelhaften Geschichten, und ist überdiess zur Hälfte mit Erzählungen und Belegen über die bekannte, so ganz verkehrte Theilnahme Lord Holland's

1) Foreign reminiscences, by Henry Rich. Lord Holland. Ed. by his son. Lond., 1850. — Memoirs of the Whig Party during his life time, by H. R. Lord Holland. Ed. by his son. I. II. Lond., 1851—54.

an dem gefangenen Napoleon gefüllt. Das Beharren in dieser letzteren Richtung ist in der That unbegreiflich. Wenn schon während des Laufes dieser Begebenheiten die leidenschaftliche Vorliebe eines Engländers für den Todfeind seines Vaterlandes eine grobe Verirrung war: so ist die Wiedervorbringung einer so einfältigen Auffassung von Personen und politischen Nothwendigkeiten dreissig Jahre später, und nachdem längst durch die eigenen Schriften und Geständnisse des Gefangenen und seiner Genossen die ganze unwürdige Spiegelfechterei der Klagen über angebliche Misshandlung aufgedeckt ist, geradezu ein Räthsel und eine Schande. — Was aber die sogenannten „Denkwürdigkeiten der Whigs" betrifft, so sind sie nichts anderes, als eine ebenfalls höchst ungeschickte Vergötterung von Fox und eine systematische Anschwärzung seiner Gegner. Nichts konnte überflüssiger und verkehrter sein. Die unbefangene Stimme der Nachwelt hat längst die grosse Begabung und die manchfachen liebenswürdigen Eigenschaften Fox's anerkannt: es bedurfte also einer neuen Inlichtstellung derselben nicht. Ebenso ist aber auch von allen Unbetheiligten jetzt anerkannt, dass sein ganzes öffentliches Leben verfehlt war, und dass dasselbe von den grössten Missgriffen wimmelte; bösartige und zum Theile geradezu unwahre Angriffe auf seine Gegner können nun offenbar in diesem Urtheile keine Aenderung mehr bewerkstelligen, sondern nur dem Urheber selbst zur Unehre gereichen. Diese Hinterlassenschaft wäre vom Sohne weit besser verheimlicht worden.

Und fast von noch geringerer Bedeutung, als die Holland'schen Denkwürdigkeiten, sind die Mittheilungen zweier irländischer Parliamentsmitglieder, nämlich des Lords Cloncurry [1]) und John O'Connell's [2]), eines der unbedeutenden Söhne des grossen Wühlers. Die beiden Verfasser haben eine höchst untergeordnete Stellung im Parliamente eingenommen und auf den Gang der Staatsangelegenheiten keinerlei persönlichen Einfluss ausgeübt; ihre Mittheilungen sind daher, so weit sie ihre eigenen Erlebnisse betreffen, von gar keinem Werthe. Dagegen bieten sie einigen Gewinn durch die Veröffentlichung von Briefen, welche von bedeutenderen Männern an sie gerichtet waren. O'Connell giebt hauptsächlich Briefe seines Vaters, in welchen sich die unruhige und schlaue Thätigkeit desselben sehr bezeichnend abspiegelt; Lord Cloncurry's Briefwechsel ist ausgedehnter, aber weniger vertraut, und somit mehr geeignet zur näheren Bekanntschaft mit höher gestellten Männern, als mit den geheimen Triebfedern und Hergängen von Ereignissen.

---

1) Personal recollections of the life and times, with extracts of the Correspondence of Valentine Lord Cloncurry. Dubl., 1849.

2) Recollections and experiences during a parliamentary career from 1833—1848. By John O'Connel. I. II. Lond., 1849.

## II.

## Briefschaften.

Je weniger, unzweifelhaft, die von englischen Staatsmännern selbst verfassten Denkwürdigkeiten nach Zahl und Bedeutung ausreichen würden, um den geheimeren Zusammenhang der Begebenheiten und den wahren Hergang der Ereignisse seit der Feststellung des jetzigen Verfassungslebens genügend darzulegen, um so werthvoller ist der Reichthum an Sammlungen von Briefschaften bedeutender Männer. Sie beginnen mit den ersten Jahren der neuen Zeit und erstrecken sich beinahe bis zu den jüngsten Ereignissen; glücklicherweise in ungefähr gleicher Verbreitung über die verschiedenen Phasen des öffentlichen Lebens in England. Und noch mag vieles Wichtige in den Familienarchiven liegen und erst mit der Zeit ans Licht gefördert werden.

Gleich den Anfang machen zwei Sammlungen von höchster Wichtigkeit. Es sind diess die amtlichen Schreiben des Herzogs von Marlborough während seines ganzen Oberbefehles im spanischen Erbfolgekriege; und die seines hochbegabten aber grundsatzlosen Feindes Bolingbroke.

Die Papiere Marlborough's [1]), welche ein günstiger Zufall erst vor

---

1) The Letters and Dispatches of John Churchill First Duke of Marlborough from 1702—1812. Ed. by General Sir G. Murray. I—V. Lond., 1845. Eine, übrigens nicht sehr bedeutende, Ergänzung derselben ist die Correspondance diplomatique et militaire du duc de M., de Heinsius et de J. Hop, publ. par G. G. Vreede. Amst., 1850. — Die Lebensumstände dieses berühmten Feldherrn und Staatsmannes sind so allgemein bekannt, dass eine Erinnerung an dieselben hier überflüssig ist. Es genügt zu bemerken, dass die Jahre 1702—1712 die seines Oberbefehles gegen Ludwig XIV. sind, und zwar bis zu seiner berüchtigten Entfernung vom Amte. — Von den zahlreichen Lebensbeschreibungen Marlborough's sind namentlich drei zu bemerken. Auf Befehl Napoleon's und gegründet auf die Urkunden der französischen Archive ist geschrieben: Histoire de Jean Churchill Duc de Marlborough. I—III. Par., 1805. Die Verfasser sind Madgett und Abbé Dupont. Das Buch ist namentlich von kriegsgeschichtlicher Bedeutung. — Mit allen zur Zeit bekannten englischen Hülfsmitteln ausgerüstet fasste sodann der bekannte Geschichtsschreiber W. Coxe eines seiner gründlichen aber schwerfälligen Werke ab. Es sind diess die: Memoirs of John D. of M., with his original Correspondence. I—III, Lond., 1818, 4. (In deutscher Uebersetzung, „Johann Hzg's von M. Leben und Denkwürdigkeiten. I—VI. Wien, 1820—22,) Da dem Verfasser alle Sammlungen in Blenheim offen standen, so enthält das Buch allerdings viele früher unbekannte Aufschlüsse; auch ist nicht zu verkennen, dass das Werk viel zur Ehrenrettung des lange und vielverläumdeten Helden eben durch die quellenmässigen Nachweisungen beigetragen hat. Allein ein Werk ersten Ranges, wozu man es hat wohl machen wollen, ist es lange nicht. Ein begabterer Verfasser hätte nicht nur lebendiger geschrieben, sondern auch scharfsinniger die Zusammenhänge aufgefunden. — Die neueste Lebensge-

einigen Jahren auffinden liess, begreifen die sämmtlichen amtlichen Schreiben desselben in sich von der Uebernahme des Oberbefehles über das verbündete Heer bis zur Entlassung von dieser Stelle; und zwar sowohl die militärischen, wie die politischen. Dieselben sind vollständig und unabgekürzt gegeben, mit einziger Ausnahme der sich auf die kleinsten Einzelnheiten des täglichen Dienstes beziehenden Befehle, von welch' letzteren nur Beispiele gegeben sind. An Marlborough gerichtete Schreiben sind nicht beigefügt, ausser wo sie unerlässlich zum Verständnisse sind. Ebenso Anmerkungen nur ausnahmsweise, und wo der gleiche Grund obwaltet; dagegen sehr gute Inhaltsverzeichnisse und wenigstens genügende Mittheilungen über die handelnden Personen. Ueberhaupt verdient die Besorgung der Sammlung und Herausgabe unbedingtes Lob; doppelt von einem so hochgestellten Manne, wie Sir G. Murray war.

Die Masse des Gegebenen ist ausserordentlich gross, und es gehört allerdings eine entschiedene Liebhaberei an Schriften dieser Art oder ein besonderer Zweck dazu, um sich mit diesen Tausenden von Briefen anders als nur im Allgemeinen und mit Auswahl zu befassen. Allein eine genaue Bekanntschaft bezahlt sich reichlich. Nicht nur ist es immer ein Genuss und eine Belehrung, eine so grosse Weltbegebenheit, wie den spanischen Erbfolgekrieg, in allen ihren Einzelnheiten auf dem Standpunkte und in der Auffassung eines der bedeutendsten, wo nicht des bedeutendsten, aller Mithandelnden vor sich abrollen zu sehen; sondern es ist namentlich die auf solche Weise ermöglichte genaue Bekanntschaft mit einem ausserordentlichen Manne höchst anziehend, und die Belehrung in manchen staatlichen Fragen, möchte man sagen, unvermeidlich.

Marlborough war kein tadelloser Mensch; allein nicht blos einer der grössten Feldherrn aller Zeiten, sondern auch ein grosser Diplomat. Seinem klugen, gewinnenden und, wenn es nöthig war, aufopfernden Benehmen war das lange Zusammenhalten der grossen Verbindung gegen Ludwig XIV. und die Brauchbarkeit eines aus so vielen ganz verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Heeres vorzugsweise zuzuschreiben. Von den Holländern wusste er Selbstsucht und Beschränktheit zu ertragen; er fügte sich, wenn auch mit tiefem Schmerze, so doch ohne äusserliche Heftigkeit, in die Hinder-

---

schichte ist: Alison, A., The life of John Duke of Marlborough. Ed. 3, I. II. Lond., 1855. Sehr geeignet zu einer klaren Uebersicht sowohl über die staatlichen als über die kriegerischen Verhältnisse und Ereignisse; allein nicht objectiv genug gehalten, und durch überflüssige und zum Theile falsche Vergleichungen mit neueren Vorgängen und Männern entstellt. — Noch ist als eine wichtige Ergänzung der Nachrichten über M's Leben und Handlungen der Apologie zu erwähnen, welche seine Gattin lange nach seinem Tode unter ihrer unmittelbaren Aufsicht von N. Hooke, schreiben liess: Account of the conduct of Sarah Dutchess of Marlborough, from her first coming to court to 1710. Lond., 1742. (Eine französische Uebersetzung erschien im Haag, 1742.)

nisse, welche ihre ihm beigegebenen Abgeordneten den sichersten Siegesplanen entgegensetzten, selbst in dem zeitweisen Ungehorsam ihrer Generale. Den kaiserlichen Hof wusste er zur Thatkraft und zur Beschleunigung anzutreiben. Die deutschen Reichsfürsten, Preussen an der Spitze, bewog er durch rücksichtsvollste Höflichkeit, durch Nachgiebigkeit gegen Launen und Unverstand, durch persönliche Beschwichtigung von Eifersüchteleien zum Beharren und zur immer neuen Ausrüstung ihrer Zuzüge. Mit seinen Nebenfeldherren stellte er sich auf das freundlichste, neidlos ihre Verdienste, ohne Stolz ihre Ansprüche anerkennend, so dass er nicht nur mit Eugen von Savoyen beständig herzlich verbunden war, sondern auch mit dem weit schwieriger zu behandelnden Ludwig von Baden wenigstens erträglich auskam. Wo in den ganzen zehn Jahren, in Glück oder Unglück, eine ernste Schwierigkeit sich erhob, war es Marlborough, nach welchem sich alle Blicke um Lösung wendeten; und niemals vergebens. Krank und im tiefen Winter, mit den beschwerlichen Reisegelegenheiten jener Zeit, machte er Rundreisen, um anzufeuern, rechtzeitige Truppenstellung zu bewirken, Eitelkeit zufrieden zu stellen. Um keine dem Bündnisse gefährliche Eifersucht zu erwecken, wiess er Anerbietungen von Machtstellung zurück, deren Glanz und Einkommen ihn gar wohl hätten reizen können. So z. B. wiederholt die oberste Statthalterei der spanischen Niederlande mit einem jährlichen Ertrage von 60,000 Pfd. Sterl.; ein ihm um so höher anzurechnendes Opfer, als zu seinen Fehlern Geldgierde gehörte.

Es wäre lächerlich, die politische Ausbeute, welche die Einsicht in die zehnjährige Thätigkeit eines solchen Mannes darbietet, in einzelne wenige und kurze Sätze zusammendrängen zu wollen. Wo immer man mit Aufmerksamkeit und Verstand dem Briefwechsel eine Zeitlang folgt, wird er zu denken geben und gelegentliche Schlaglichter auch auf neuere und neueste Ereignisse fallen lassen. Einzelne Lehren drängen sich aber allerdings vor anderen auf, namentlich wenn die Urkunden durch die Aufklärungen der Lebensbeschreibungen in Verbindung gebracht und in das rechte Licht gestellt werden. Diese Lehren betreffen aber theils die Schwierigkeiten grosser Bündnisse; theils die eigenthümlichen Eigenschaften einer Frauenregierung; theils endlich die Politik parlamentarischer Partheien.

Zur Erläuterung des erstgenannten Gegenstandes dient eigentlich die ganze Sammlung von Anfang bis zu Ende. Während der langen Kriegsführung hat die doppelte Schwierigkeit, Verbündete bis zur völligen Erreichung des Zweckes zusammenzuhalten, und mit verbündeten Heeren, beziehungsweise Kabineten, etwas Tüchtiges zu leisten, gar nicht aufgehört. Ganz abgesehen nämlich davon, dass überhaupt jedes Bündniss desshalb auf die Dauer eine schwere Probe zu bestehen hat, weil sowohl Glück als Unglück seinem Bestande drohen; jenes, weil es leicht bei dem einen oder dem anderen der Verbündeten eine vorzeitige Befriedigung und ein Drängen nach Frieden erweckt; dieses weil es gegenseitige Beschwerde und eine Flucht der Feigen erzeugt: sind auch noch einzelne Klippen vorhanden. — So bietet, um nur

einige der Nutzanwendungen des vorliegenden Stoffes hervorzuheben, die Verbindung von Holland und England, (also die Grundlage des ganzen künstlichen Gebäudes,) einen schlagenden Beleg zu der Wahrheit des Satzes dar, dass Allianzen desshalb einen Keim des Zwiespaltes und der geringen Wirkung in sich zu tragen pflegen, weil die Absichten der Verbündeten selten ganz dieselben sind, und dann leicht den besonderen Zwecken der Vorzug gegeben werden will. Ohne Zweifel hatten die genannten beiden Staaten ein grosses gemeinsames Interesse bei ihrem Kriege gegen Ludwig XIV. Allein während es England nur im Allgemeinen um eine Zurückdrängung der Uebermacht Frankreichs, und namentlich um Verhinderung der Eroberung des spanischen Reiches zu thun war: hatte Holland noch nebenbei die Absicht, seine Südgränze gegen Angriff besser zu sichern; und diesen besonderen Zweck stellte es, beschränkt genug, allen anderen vor. So kam es denn, dass wenn der englische Feldherr und Staatsmann einen grossartigen und nach aller Wahrscheinlichkeit sicheren Plan zur Besiegung des gemeinschaftlichen Feindes entwarf, die Holländer auf die Einnahme einiger kleiner Plätze in Flandern drangen. Dann wurde freilich Krieg gemeinschaftlich geführt; allein auf eine ganz verkrüppelte Weise und mit Hintansetzung des weit grösseren gemeinschaftlichen Interesses. Eine einheitliche Macht hätte niemals so gehandelt, da ja die grossen Interessen so gut wie die kleineren eben nur die ihrigen gewesen wären, und sie natürlich nicht selbst jene diesen hätte nachsetzen können. — Ein anderer höchst schwieriger Punkt bei verbündeter Kriegführung ist die Frage über den Oberbefehl. Dass mehrere auf gleicher Stufe neben einander stehende Feldherren in Eintracht und mit Verfolgung derselben Plane handeln können, ist allerdings durch das Beispiel Marlborough's und Eugen's von Savoyen erwiesen. Allein eben dasselbe zeigt auch, wie grosse und wie seltene Eigenschaften hierzu gehören; und das Verhältniss zu Ludwig von Baden beweist, dass es selbst mit solchen Tugenden ausgerüsteten Männern nicht immer gelingt, völlige Eintracht mit einem anspruchsvolleren und unnachgiebigen Genossen zu erhalten. Und fast schlimmer noch ist es, wenn die Klippe dadurch umschifft werden soll, dass minder mächtige Verbündete den obersten Befehl auch über ihre Streitmacht an den Führer des bedeutendsten Heerestheiles übertragen. Hier wird der äussere Schein von Einheit durch innere Schwäche theuer bezahlt. Zu einer unbedingten Hingebung werden sich solche Bundesgenossen schwer entschliessen; selbst aber wenn es geschieht, so bleibt immer die Gefahr eines geheimen oder offenen Widerwillens bei den untergeordneten Befehlshabern; der Mangel einer vollständigen Einwirkung auf diese von Seiten des fremden Leiters, welchem weder Belohnung, noch Bestrafung, noch Wegsendung ganz Unbrauchbarer oder Widerwilliger unmittelbar zusteht; die Nothwendigkeit schädlicher Rücksichtnahmen und häufiger Kriegsräthe, also des Unterganges aller kräftigen Kriegführung. Verstehen sich aber die Verbündeten gar nur zu einer bedingten Befehlübertragung, so ist die Folge fast unvermeidlich die Sendung von Abgeordneten in das Hauptquartier zur

beständigen Ueberwachung des Feldherrn und zur Aufrechterhaltung der Bedingungen. Damit aber wird geradezu ein einheitlicher und genialer Plan, ein augenblicklicher Entschluss und eine ausserordentliche Anstrengung unmöglich gemacht; und nimmt man hierzu noch die, hierneben immer noch bleibenden Nachtheile einer nur unvollständigen Unterordnung der Hülfstruppen, so ist der Anführer kaum mehr durch den Feind, als durch die Freunde gehindert. Wenn irgend ein Satz der Staatskunst durch ein geschichtliches Beispiel belegt ist, und zwar nicht etwa durch einen einmaligen Vorgang, sondern durch unzählige gleichartige Fälle während einer langen Reihe von Jahren, so ist es eben die Verderblichkeit einer solchen Beiordnung von Abgeordneten durch das Verhalten der holländischen Deputirten in Marlborough's Hauptquartier. Es ist sicher nicht zu viel gesagt, dass Ludwig XIV. seine Rettung eben so sehr ihren unverständigen Hemmungen des grossen Feldherrn, als dem schliesslichen Verrathe Harley's und Bolingbroke's zu verdanken hatte. Ohne das Veto, welches sie so oft der kühnen Erfassung von Siegesgelegenheiten oder der vollständigen Verfolgung bereits erkämpfter Vortheile entgegensetzten, wäre nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit die französische Macht schon nach wenigen Jahren vollständig gebrochen worden, somit lange ehe sich Anna von England von Marlborough abwendete und zu dem Utrechter Frieden verführen liess. — Endlich ist der Briefwechsel Marlborough's auch noch in so ferne belehrend über das innerste Wesen von Bündnissen, als er während mancher Jahre fortlaufende Beweise davon enthält, wie leicht es einem schlauen Gegner ist, durch Anknüpfung von geheimen Unterhandlungen bald mit dem einen, bald mit dem anderen der Verbündeten günstige Gelegenheiten für sich zu benützen und, wenn auch sonst nichts erreicht werden sollte, wenigstens Misstrauen zu säen. Namentlich aus den zwischen dem Grosspensionär Heinsius und dem Schatzmeister Hop mit dem Herzoge gewechselten Schreiben ergiebt sich, dass Ludwig XIV. fast ununterbrochen bald in Holland, bald in England durch geheime Aussendlinge Umtriebe machte, und dass es des ganzen Vertrauens dieser Staatsmänner in ihre gegenseitige Aufrichtigkeit bedurfte, um üble Wirkungen ferne zu halten. Das divide et impera liegt in diesen Verhältnissen so nahe für den Verführer, und hat bei den verschiedenen Zwecken Verbündeter und bei den unvermeidlichen Eifersüchteleien und vorübergehenden Verstimmungen derselben gegen einander so viele günstige Aussichten, dass in der That grosse gegenseitige Ehrenhaftigkeit und ein ungewöhnlich fester Wille zur Beseitigung der Gefahr, und somit zur wirklichen glücklichen Durchführung der Absicht des Bündnisses gehört. — Alle diese Uebelstände und noch gar manche weitere, deren Besprechung hier zu weit führen würde, rechtfertigen freilich nicht den Schluss, dass Verbindungen zur gemeinschaftlichen Erreichung eines schwierigen und weitgesteckten Zieles, namentlich zur Abwendung einer gemeinsamen Gefahr, niemals räthlich seien. Eine solche grundsätzliche Vereinzelung würde ja nicht nur den sicheren Untergang aller Schwächeren zur Folge haben, sondern auch die Kämpfe zwischen mächtigeren

Staaten ins Unberechenbare verlängern und diesen weit grössere Opfer auflegen. Allein immerhin verdienen die Folgen der Vielköpfigkeit und die geschichtlichen Belege derselben die ernsteste Beachtung. Menschenkenntniss und Erfahrung fordern gleichmässig, dass im Falle einer Unzureichenheit der Einzelnkraft und somit der Nothwendigkeit eines genossenschaftlichen Unternehmens mit der grössten Umsicht verfahren werde. Vor dem Abschlusse des Bündnisses ist genaueste Untersuchung der allseitigen Absichten und Vortheile, während der Dauer ein reiches Maass von Geduld, Verträglichkeit, Nachgiebigkeit und selbst Grossmuth, zur Ausführung aber eine Persönlichkeit erforderlich, welche Festigkeit mit Aufopferung verbindet und deren Herz aufrichtig an dem Gelingen hängt. Widrigenfalls ist baldige, vielleicht schmähliche und verderbliche Auflösung der Verbindung zu erwarten.

Da sowohl die grosse Sammlung als auch die in Holland erschienene Ergänzung nur amtliche Schreiben des Herzogs von Marlborough enthält, so eröffnen diese allerdings das Verständniss über seine persönlichen Verhältnisse mehr durch Schlüsse als unmittelbar. Namentlich erscheint auch seine Stellung zur Königin zunächst nur von ihrer officiellen Seite. Allein wenn man mittelst der Lebensbeschreibungen und der von der Herzogin hinterlassenen Denkwürdigkeiten gelernt hat zwischen den Zeilen zu lesen, so sind selbst diese Geschäftsbriefe ein reicher Commentar über die Eigenthümlichkeiten einer Frauenherrschaft. Es wird wenig Widerspruch finden, wenn drei Eigenschaften als bezeichnend für die Frau im Allgemeinen und für ihre Handlungsweise angenommen werden. Erstens, dass Personen und nicht Grundsätze Einfluss auf sie haben. Zweitens, dass der unmittelbare Eindruck und das Gefühl, nicht aber logisches Denken ihre Entschlüsse bestimmen. Drittens endlich, dass sie zu Veränderungen geneigt ist, nicht aus fasslichen Gründen, sondern nur des Reizes der Neuheit wegen. Wie wenig nun diese Eigenschaften mit einer umsichtigen und sicheren Leitung von Staatseigenschaften verträglich sind, bedarf nicht erst der Ausführung. Wenn daher auch einzelne grosse Fürstinnen aufgeführt werden können; und wenn namentlich England glücklich genug war, bei Elisabeth eine Verbindung von weiblichen Schwächen mit grosser staatsmännischer Begabung, bei Victoria aber eine Vereinigung weiblicher Tugenden mit ehrenhaftester Geradheit und Zuverlässigkeit zu finden: so sind diess eben seltene Ausnahmen, welche keiner Staatseinrichtung zur Begründung dienen dürfen. Selbst in Beziehung auf England braucht man sich nur zu Anna's Regierung und zu den vorliegenden Sammlungen zu wenden, um einen reichlichen Beweis des eben Gesagten zu finden. Lange freilich diente die bezaubernde Persönlichkeit Marlborough's, zusammen mit der etwas einfältigen Vorliebe der Königin für dessen Gattin, anstatt Grundsatz und Plan; und so ward denn Englands Macht und Vermögen eingesetzt zur Bekämpfung der französischen Oberherrschaft auf Leben und Tod. Lange war es auch der persönliche Einfluss des Herzogs, welcher Fortsetzung des Kampfes und Beharren bei dem Plane erlangte, wenn Wankelmuth und unklare Neigung zu ihrer Fa-

milie die Königin ablenken wollte, oder sonst wie eine kleine Leidenschaft die Staatsmaassregeln zu durchkreuzen drohte. Als aber andere Menschen in Gunst kamen, ward auch rasch die Politik verlassen, für welche so lange unermessliche Opfer gebracht worden waren, die aber nicht blos unsterblichen Ruhm gebracht hatte, sondern überdiess im Begriffe stand, ihren Zweck vollständig zu erreichen. Da war denn von Grundsatz und von richtigem Denken nicht mehr die Rede. — Es ist diess freilich nur Ein Beispiel von dem Wesen einer Weiberherrschaft; aber es ist ein sehr bezeichendes und weltberühmtes. Es in allen seinen Einzelnheiten zu verfolgen, ist somit wohl der Mühe werth.

Was endlich noch die aus den Marlborough'schen Papieren für die Theorie der parlamentarischen Partheien zu ziehenden Lehren betrifft, so beschäftigen sich jene freilich zunächst mit den Angelegenheiten des Krieges und mit auswärtiger Politik; und es sind im Nachstehenden andere Briefsammlungen anzuführen, welche diese Form der inneren Regierung weit gründlicher erläutern. Doch ergeben sich auch aus jenen zwei wichtige Lehren. — Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass die Whigs sich ihren Sturz hauptsächlich durch zwei Fehler, denen auch Marlborough nicht fremd blieb, zugezogen haben. Einmal dadurch, dass sie den persönlichen Wünschen der Königin gar zu wenig Rechnung trugen, und zwar gerade in Beziehung auf die Persönlichkeit der Minister, somit in einem bei einer Frau besonders beachtenswerthem Punkte. Dass sie ihr, gegen ihren entschieden ausgesprochenen Willen, Sunderland als Staatssecretär aufdrangen, hat wohl zu ihrer Entfremdung eben so viel beigetragen, als das herrschsüchtige Betragen der Herzogin von Marlborough, welchem bekanntlich der Bruch gemeiniglich allein zugeschrieben wird. Es liegt allerdings in dem Wesen einer parlamentarischen Regierung, dass die gerade herrschende Parthei die grossen Staatsämter mit ihren Genossen besetze. Allein damit ist eine Schonung der persönlichen Neigungen und Abneigungen immerhin vereinbar. Wenn also ein unüberwindlicher Widerwille gegen einen bestimmten Mann vorhanden ist, so muss ein anderer genehmerer an seine Stelle gebracht werden, damit nicht der Groll gegen Jenen allmählig auf die ganze Parthei ausgedehnt, und nicht überdiess das Selbstgefühl des Regenten durch einen solchen offenbaren Beweis seiner Unmacht gereizt werde. Die Wighs, deren schlimmste Seite von jeher ihre Familien-Vergatterung war, haben diesen Fehler wiederholt gemacht, (so später wieder in Beziehung auf Lord Temple und auf Fox,) und sie haben immer dafür zu büssen gehabt. Das ohnedem sehr künstliche System des Parlamentarismus kann nur bestehen bei kluger Berücksichtigung der Persönlichkeit des Fürsten und bei Aufrechterhaltung des Scheines einer persönlichen Regierung. Die meisten Menschen lassen sich weit leichter den Verlust der Sache, als den der äusseren Form gefallen. — Dieser Fehler der Whigs und Marlborough's insbesondere war aber um so grösser, als sie überdies, folgewidrig genug, zwei ihrer entschiedensten und befähigsten Feinde in die Regierung setzten, Harley nämlich und

Staaten ins Unberechenbare verlängern und diesen weit grössere Opfer auflegen. Allein immerhin verdienen die Folgen der Vielköpfigkeit und die geschichtlichen Belege derselben die ernsteste Beachtung. Menschenkenntniss und Erfahrung fordern gleichmässig, dass im Falle einer Unzureichenheit der Einzelnkraft und somit der Nothwendigkeit eines genossenschaftlichen Unternehmens mit der grössten Umsicht verfahren werde. Vor dem Abschlusse des Bündnisses ist genaueste Untersuchung der allseitigen Absichten und Vortheile, während der Dauer ein reiches Maass von Geduld, Verträglichkeit, Nachgiebigkeit und selbst Grossmuth, zur Ausführung aber eine Persönlichkeit erforderlich, welche Festigkeit mit Aufopferung verbindet und deren Herz aufrichtig an dem Gelingen hängt. Widrigenfalls ist baldige, vielleicht schmähliche und verderbliche Auflösung der Verbindung zu erwarten.

Da sowohl die grosse Sammlung als auch die in Holland erschienene Ergänzung nur amtliche Schreiben des Herzogs von Marlborough enthält, so eröffnen diese allerdings das Verständniss über seine persönlichen Verhältnisse mehr durch Schlüsse als unmittelbar. Namentlich erscheint auch seine Stellung zur Königin zunächst nur von ihrer officiellen Seite. Allein wenn man mittelst der Lebensbeschreibungen und der von der Herzogin hinterlassenen Denkwürdigkeiten gelernt hat zwischen den Zeilen zu lesen, so sind selbst diese Geschäftsbriefe ein reicher Commentar über die Eigenthümlichkeiten einer Frauenherrschaft. Es wird wenig Widerspruch finden, wenn drei Eigenschaften als bezeichnend für die Frau im Allgemeinen und für ihre Handlungsweise angenommen werden. Erstens, dass Personen und nicht Grundsätze Einfluss auf sie haben. Zweitens, dass der unmittelbare Eindruck und das Gefühl, nicht aber logisches Denken ihre Entschlüsse bestimmen. Drittens endlich, dass sie zu Veränderungen geneigt ist, nicht aus fasslichen Gründen, sondern nur des Reizes der Neuheit wegen. Wie wenig nun diese Eigenschaften mit einer umsichtigen und sicheren Leitung von Staatseigenschaften verträglich sind, bedarf nicht erst der Ausführung. Wenn daher auch einzelne grosse Fürstinnen aufgeführt werden können; und wenn namentlich England glücklich genug war, bei Elisabeth eine Verbindung von weiblichen Schwächen mit grosser staatsmännischer Begabung, bei Victoria aber eine Vereinigung weiblicher Tugenden mit ehrenhaftester Geradheit und Zuverlässigkeit zu finden: so sind diess eben seltene Ausnahmen, welche keiner Staatseinrichtung zur Begründung dienen dürfen. Selbst in Beziehung auf England braucht man sich nur zu Anna's Regierung und zu den vorliegenden Sammlungen zu wenden, um einen reichlichen Beweis des eben Gesagten zu finden. Lange freilich diente die bezaubernde Persönlichkeit Marlborough's, zusammen mit der etwas einfältigen Vorliebe der Königin für dessen Gattin, anstatt Grundsatz und Plan; und so ward denn Englands Macht und Vermögen eingesetzt zur Bekämpfung der französischen Oberherrschaft auf Leben und Tod. Lange war es auch der persönliche Einfluss des Herzogs, welcher Fortsetzung des Kampfes und Beharren bei dem Plane erlangte, wenn Wankelmuth und unklare Neigung zu ihrer Fa-

milie die Königin ablenken wollte, oder sonst wie eine kleine Leidenschaft die Staatsmaassregeln zu durchkreuzen drohte. Als aber andere Menschen in Gunst kamen, ward auch rasch die Politik verlassen, für welche so lange unermessliche Opfer gebracht worden waren, die aber nicht blos unsterblichen Ruhm gebracht hatte, sondern überdiess im Begriffe stand, ihren Zweck vollständig zu erreichen. Da war denn von Grundsatz und von richtigem Denken nicht mehr die Rede. — Es ist diess freilich nur Ein Beispiel von dem Wesen einer Weiberherrschaft; aber es ist ein sehr bezeichendes und weltberühmtes. Es in allen seinen Einzelnheiten zu verfolgen, ist somit wohl der Mühe werth.

Was endlich noch die aus den Marlborough'schen Papieren für die Theorie der parlamentarischen Partheien zu ziehenden Lehren betrifft, so beschäftigen sich jene freilich zunächst mit den Angelegenheiten des Krieges und mit auswärtiger Politik; und es sind im Nachstehenden andere Briefsammlungen anzuführen, welche diese Form der inneren Regierung weit gründlicher erläutern. Doch ergeben sich auch aus jenen zwei wichtige Lehren. — Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass die Whigs sich ihren Sturz hauptsächlich durch zwei Fehler, denen auch Marlborough nicht fremd blieb, zugezogen haben. Einmal dadurch, dass sie den persönlichen Wünschen der Königin gar zu wenig Rechnung trugen, und zwar gerade in Beziehung auf die Persönlichkeit der Minister, somit in einem bei einer Frau besonders beachtenswerthem Punkte. Dass sie ihr, gegen ihren entschieden ausgesprochenen Willen, Sunderland als Staatssecretär aufdrangen, hat wohl zu ihrer Entfremdung eben so viel beigetragen, als das herrschsüchtige Betragen der Herzogin von Marlborough, welchem bekanntlich der Bruch gemeiniglich allein zugeschrieben wird. Es liegt allerdings in dem Wesen einer parlamentarischen Regierung, dass die gerade herrschende Parthei die grossen Staatsämter mit ihren Genossen besetze. Allein damit ist eine Schonung der persönlichen Neigungen und Abneigungen immerhin vereinbar. Wenn also ein unüberwindlicher Widerwille gegen einen bestimmten Mann vorhanden ist, so muss ein anderer genehmerer an seine Stelle gebracht werden, damit nicht der Groll gegen Jenen allmählig auf die ganze Parthei ausgedehnt, und nicht überdiess das Selbstgefühl des Regenten durch einen solchen offenbaren Beweis seiner Unmacht gereizt werde. Die Wighs, deren schlimmste Seite von jeher ihre Familien-Vergatterung war, haben diesen Fehler wiederholt gemacht, (so später wieder in Beziehung auf Lord Temple und auf Fox,) und sie haben immer dafür zu büssen gehabt. Das ohnedem sehr künstliche System des Parlamentarismus kann nur bestehen bei kluger Berücksichtigung der Persönlichkeit des Fürsten und bei Aufrechterhaltung des Scheines einer persönlichen Regierung. Die meisten Menschen lassen sich weit leichter den Verlust der Sache, als den der äusseren Form gefallen. — Dieser Fehler der Whigs und Marlborough's insbesondere war aber um so grösser, als sie überdies, folgewidrig genug, zwei ihrer entschiedensten und befähigsten Feinde in die Regierung setzten, Harley nämlich und

Bolingbroke. Nicht nur gaben sie auf diese Weise ihren Gegnern selbst die Gelegenheit, ihnen, wo sie nur konnten, zu schaden; sondern sie boten auch der Königin äusserst bereite und taugliche Werkzeuge zur Geltendmachung ihrer persönlichen Gereiztheit und ihres Wankelmuthes. Ein anderes ist, wo keine entschiedene Mehrheit besteht, ein zusammengesetztes Ministerium mit einer genau formulirten Verabredung über die gemeinschaftlich einzuhaltende Bahn; ein anderes die Aufnahme einzelner Feinde in die Mitte einer geschlossenen Partheiregierung. Eine solche kann auch durch die entschiedenste Geschäftsbrauchbarkeit solcher Männer nicht gerechtfertigt werden. Ihre Nichtverwendung mag zu bedauern sein; allein sie ist eine der unvermeidlichen Schattenseiten des parlamentarischen Systemes, welche durch seine vortheilhaften Eigenschaften überwogen werden müssen.

Eine sehr wesentliche Ergänzung der Papiere Marlborough's ist die Sammlung der von Lord Bolingbroke während seines Ministeriums geschriebenen Briefe [1]). Dieselben sind allerdings nicht so vollständig mitgetheilt, dass sie eine Einsicht in alle Ränke und Umtriebe, zuerst gegen Marlborough und seine Freunde, dann zur Bewerkstelligung des Utrechter Friedens, endlich zur Verdrängung Harley's, gewährten; allein auch die zur Bekanntmachung ausgewählten sind doch in mehrfacher Beziehung merkwürdig. Vorerst machen sie näher bekannt sowohl mit der Gesinnung, als mit der Begabung und der Arbeitsweise des merkwürdigen Mannes. Sodann sieht man doch näher in die geheimen und die öffentlichen Verhandlungen mit Frankreich und den eigenen Ver-

1) Bolingbroke, Henry Lord, Letters and Correspondence, public and private, with notes by H. Parke. I—IV. Lond., 1798 (auch Bd. XII—XV seiner gesammelten Werke). — Dieser durch die Unsittlichkeit seines Lebens, die Grundsatzlosigkeit seines öffentlichen Verhaltens und die Grösse seines Talents gleichmässig bekannte Mann war geboren im J. 1678. Mit 22 Jahren in das Parliament getreten, ward er bald Kriegsminister; schnell jedoch, mit Harley, wieder aus dem Amte vertrieben, blieb er in der Opposition, bis die Aenderung der Gesinnungen der Königin ihn im J. 1710 wieder, als Staatssecretär, in das Ministerium rief. Hier nahm er Antheil an dem Sturze Marlborough's; war Haupturheber des Utrechter Friedens; wurde aber, eben im Begriffe durch die Verdrängung Oxford's (Harley's) leitender Minister zu werden, durch den Tod der Königin für immer niedergeworfen. Vom Parliamente des Hochverrathes wegen des Friedensschlusses angeklagt, entzog er sich dem Verfahen durch Flucht, wurde aber durch eine Bill of Attainder aller Würden und Güter verlustig erklärt. Nun offen in die Dienste des Prätendenten tretend, wurde er jedoch auch hier nach einem Jahre ebenfalls mit einer (freilich thatsächlich unwirksamen) Anklage wegen Hochverrathes verfolgt. Später theilweise in England begnadigt, allein von allen Antheilen an Staatsgeschäften, auch von seinem Sitze im Oberhause ausgeschlossen, warf er sich auf politische und philosophische Schriftstellerei, unruhiges und zielloses Partheitreiben, und starb endlich 1751, anerkannt als einer der begabtesten und der am wenigsten achtungswerthen Männer Englands. — Die Schriften Boling-

bündeten Englands. Bolingbroke selbst gewinnt wenig bei diesen Mittheilungen. Die Leichtigkeit seiner Arbeit und die Keckheit seines ganzen Wesens sind allerdings staunenswerth; allein der Mangel an Uneigennützigkeit und Vaterlandsliebe, die Zweizüngigkeit und das doppelte Ziel nach allen Seiten hin, der bösartige Hass gegen die seinem Ehrgeize im Wege Stehenden, kurz die sittliche Gemeinheit und Schlechtigkeit des Mannes widern förmlich an. Während sonst der Briefwechsel bedeutender Männer das Gefühl eines Hervorragens derselben über ihre Umgebungen und Correspondenten einzuflössen pflegt, ist kaum einer unter den mit Bolingbroke in Verbindung Stehenden, welcher nicht den Eindruck grösserer Ehrenhaftigkeit und Zuverlässigkeit, damit aber auch einer, wenigstens auf die Dauer, grösseren Wirksamkeit machte, als er selbst. Namentlich erscheint Torcy als ein grosser Staatsmann und Vaterlandsfreund gegenüber von den selbstischen Beweggründen und verächtlichen Kniffen Bolingbroke's. Unmöglich kann man sich des Gedankens erwehren, dass auch ohne den plötzlichen Tod der Königin die Herrschaft eines so schlechten, von gar keinem sittlichen Gedanken getragenen Menschen, wie Bolingbroke sich durchweg zeigt, niemals von langer Dauer hätte sein können. Andere leitende Staatsmänner mögen auch ihre grossen persönlichen Fehler haben, (und namentlich Marlborough hatte deren genug;) allein wie soll, wenigstens in einem freieren Lande, wo also die blinde Zuneigung des Fürsten nicht allein ausreicht zur Befestigung einer politischen Stellung, ein Mann Wurzel fassen, dem es nur um sich selbst zu thun ist, und welcher keine grösseren Gedanken irgend einer Art und keine natürliche Macht vertritt, also auch von solchen nicht gestützt und vertheidigt wird? Wenn irgend wo die Geschichte ein übergenügendes Beispiel aufweist, dass Verstand ohne Gesinnung nicht genügt, so ist es hier.

Fast unmittelbar an die Briefschaften Marlborough's und Bolingbroke's schliessen sich die Papiere Robert und Horatio Walpole's an [1]). Zeit-

---

broke's sind gesammelt unter dem Titel: The works of . . . Henry St. John Lord Viscount Bolingbroke. With a life of Lord B. by Dr. Goldsmith. New ed. I—VIII. Lond., 1809. — Es fehlt nicht an Lebensbeschreibungen B's; allein sie sind sämmtlich schlecht. Namentlich ist dieses Urtheil auch zu fällen über die ausführlichsten derselben, über: G. Wingrove Cooke, Memoirs of Lord Bolingbroke. Ed. 2. I—II. Lond., 1836. Nicht nur ist des Lobes viel zu viel, sondern es fehlt dem Verfasser auch an allem wirklichen Verständnisse B's; und von einer richtigen Enthüllung seiner Absichten ist gar keine Rede. Die Aufschwellung des mageren Stoffes zu einem ausgedehnten Werke ist blosse Buchmacherei.

1) Coxe, W., Memoirs of the life and administration of Robert Walpole, Earl of Orford I—III. Lond., 1798, 4. — Coxe, W., Memoirs of Horatio Walpole, selected from his correspondence and papers. Ed. 3. I—II. Lond., 1820. — Robert Walpole war geboren 1676; 1702 kam er zuerst in das Parliament; 1708 ward er Kriegssecretär, 1709 Kanzler der Schatzkammer, wurde aber 1710

genossen jener Staatsmänner, treten die beiden Brüder doch erst nach denselben in ihre volle Wirksamkeit. Robert Walpole war bekanntlich unter zwei Königen und während langer Jahre allmächtiger Minister; sein Bruder unterstützte ihn, namentlich in auswärtigen Geschäften.

Für die Entwicklung der englischen Staatsverhältnisse ist die Zeit Robert Walpole's von grosser Bedeutung. Erst durch die Thronbesteigung Georg's I. war die Herrschaft der protestantischen Kirche und des parlamentarischen Systemes vollständig gesichert. Der neuen, weder durch geschichtliche Erinnerungen gestützten, noch durch die Persönlichkeit ihrer beiden ersten Vertreter der Volksgunst näher gerückten regierenden Familie blieb keine andere Wahl, als sich der Leitung der Whigs unbedingt zu überlassen. Die Folge hiervon war dann aber namentlich das mehr als zwanzig Jahre dauernde Ministerium Robert Walpole's. Dasselbe steht in schlechtem Rufe wegen der schaamlosen Bestechung der Parliamentsmitglieder, welcher es angeblich allein seinen langen Bestand zu verdanken gehabt habe; und mit Zinsen wird dem Minister der Cynismus zurückgegeben, mit welchem er sich über den Gewissenstarif der Volksvertreter ausgesprochen haben soll. Diess ist eine kleinliche und enge, und desshalb ungerechte Auffassung. Es ist wahr genug, dass in England während der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts die staatliche Sittlichkeit und die Anständigheit der an den öffentlichen Angelegenheiten Theil Nehmenden sehr tief stand, und dass Parliamentsmitglieder Geldgeschenke ungescheut aus der Hand des Ministers nahmen. Nichts ist also auch verdienter, als der bitterste Tadel einer solchen Gesinnungsfäulniss. Allein thörigt ist es, dieselben dem leitenden Staatsmanne vorzuwerfen, und sie als sein Werk zu bezeichnen. Wie hätte er den Sittlichheits-Maassstab der ganzen Nation, und den der vornehmeren Klassen insbesondere nach seinem Belieben und Vortheile feststellen können? Er fand ihn vor; und die einzige Frage ist, ob und wie weit er Tadel verdient, dass er die unter den gegebenen Umständen einfachsten und sichersten Mittel der Zweckerreichung anwendete? Hierüber mögen denn die Meinungen verschieden sein. Allein selbst die entschiedensten Vertreter feiner Sittlichkeit dürfen wenigstens nicht vergessen, dass Sir Robert Walpole

---

nicht nur mit den übrigen Whigs und als Anhänger Marlborough's vom Amte vertrieben, sondern selbst in den Tower gesetzt und wegen angeblicher Unredlichkeit in Geldsachen aus dem P. ausgestossen. Später wieder gewählt, blieb er in der Opposition bis zu Georg's I. Thronbesteigung. Jetzt Mitglied des Ministeriums nahm er hauptsächlichen Antheil an den Anklagen gegen Bolingbroke u. s. w. Von 1721—1742 war er allmächtiger erster Minister und Herr des Parliamentes, bis er endlich den Angriffen unter Pulteneys Leitung unterlag. Nun trat er, als Graf Orford, ins Oberhaus, und starb 1745. — Horatio Walpole war geboren 1678. Frühe wurde er bei Gesandtschaften verwendet, in Spanien, bei Friedenscongressen u. s. w. Im J. 1723 wurde er nach Paris geschickt, später nach Holland. Von seines Bruders Sturz an nicht mehr im Staatsdienste, starb er 1757.

die Gemeinheit seiner Zeitgenossen weder zur Erwerbung unerlaubter persönlicher Vortheile, noch zur Unterdrückung der Rechte des Volkes und des Parliamtes benützte. Vielmehr hielt er durch seine Macht die durch die Revolution von 1688 gewonnenen Zustände aufrecht und befestigte die zu ihrer Vertheidigung bestimmten und tauglichen Einrichtungen. Er kann sicherlich nicht als ein Mann von hohem und reinem Sinne, von feiner Bildung und von einem idealen Edelmuthe dargestellt werden; allein er war ein grosser und der gesetzlichen Freiheit seines Volkes zugethaner Staatsmann, dem England viel schuldet, weil er vor Anderen zur Befestigung des parlamentarischen Systemes beigetragen hat. Ist es Späteren gelungen, dasselbe auf edleren Grundlagen fortzuführen, so werde ihnen dafür die verdiente Anerkennung; allein die thatsächliche Frage ist wohl an der Stelle: ob sie es mit solchen Mitteln hätten begründen können?

Horatio Walpole war ohne Zweifel ein weit unter seinem Bruder stehender, doch keineswegs ein unbedeutender Staatsmann; auch darf er hinsichtlich des Charakters nicht nach der Schilderung seines bösartigen Neffen Horace beurtheilt werden. Er war ein Mann von Geschicklichkeit und Ehre; durch Geradheit und Offenheit einflussreich als Diplomat, namentlich lange als Gesandter in Paris von grossem Einfluss auf den Cardinal Fleury; selbst nach seines Bruders Sturz und nachdem er mit demselben aus allen öffentlichen Aemtern getreten war, vielfach in wichtigen Geschäften zu Rathe gezogen. Mit Einem Worte, ein brauchbarer Beamter in zweiter oder dritter Linie.

Ohne Zweifel wäre eine vollständige und gut geordnete Sammlung der amtlichen und persönlichen Briefschaften dieser beiden Männer von grossem Werthe. Allein so umfassend auch die von Coxe herausgegebenen, oben näher bezeichneten Werke sind, und so gewiss sie auf sehr gründlichen Forschungen aus den besten Quellen beruhen, so lassen sie doch Vieles zu wünschen übrig, da sie einer nicht glücklichen Zwitterart von Schriften angehören. Als Lebensbeschreibungen sind sie nicht geistreich und lebendig genug; sie geben weder ein scharf hervortrendes Bild von der menschlichen Persönlichkeit der Geschilderten, noch eine beherrschende Darstellung ihrer Stellung und ihrer Leistungen als Staatsmänner; überdiess ist die Erzählung erdrückt durch die dem Umfange nach weit grössere Masse der mitgetheilten Urkunden. Als Sammlungen dieser letzteren aber sind sie beschwerlich zum Gebrauche, weil die zum richtigen Verständnisse nöthigen Bemerkungen nicht unmittelbar beigefügt sind. — So wie nun aber einmal die beiden Werke sind, dienen sie mehr zu einer genauen Kenntniss der Einzelnheiten der Zeitgeschichte, als zu einer leitenden Uebersicht oder als Stoff für die theoretischen Staatswissenschaften. Noch am interessantesten sind die Briefe Horatio Walpole's während seiner Gesandtschaften. Sowohl seine eigenen späteren aber, als die sämmtlichen Papiere des grösseren Bruders ermüden durch die Masse von Nachrichten über untergeordnete und zum Theile längst vergessene Begebenheiten und Ränke.

Ein ähnliches, wenn gleich im Ganzen wohl günstigeres Urtheil ist über ein Werk desselben Verfassers zu fällen, in welchem er einen unmittelbar an den im Vorstehenden bezeichneten sich anschliessenden Zeitabschnitt der englischen Geschichte schildert und reiche Mittheilungen aus den Briefschaften der hauptsächlichsten Betheiligten macht. Es ist diess seine Geschichte des Pelham'schen Ministeriums [1]). Henry Pelham wurde im J. 1743 durch Robert Walpole's (Lord Orford's) immer noch im Geheimen bestehenden Einfluss zum ersten Minister ernannt, und blieb es bis zu seinem im J. 1754 erfolgten Tode. Er war ein tüchtiger Geschäftsmann, ehrlich, sparsam, friedliebend; allein kein grosser Staatsmann, ein sehr mittelmässiger Redner, ängstlich und biegsam. Seine Verwaltung fiel in eine verhältnissmässig ruhige Zeit und bietet wenig Merkwürdiges dar. Die grosse Zeit Englands war im Anzuge, und der grosse Mann, welcher sein Vaterland auf die höchste Stufe der Macht und des Ruhmes heben sollte, nahm allmählig seine Stellung ein; allein zunächst war alles noch mittelmässig. Dass ein, wenn auch aus den besten Quellen mit Fleiss bearbeitetes, Werk über solche Zustände keinen sehr lebhaften Antheil erwecken kann, ist natürlich. Doch soll damit keineswegs geläugnet sein, dass diese letzte Arbeit des erblindeten Coxe manchfache, für die Geschichte und für Menschenkenntniss ganz interessante Mittheilungen macht. Besonders sind die zahlreichen Briefe Pelham's selbst, dann aber auch seines Bruders, des Herzogs von Newcastle, des Lordkanzlers Hardwicke kennenswerth. Mit welchem Rechte der Herzog das Gespötte seiner Zeitgenossen und die Zielscheibe des Tadels der späteren Geschichte ist, ergiebt sich auch hier bis zu einem widrigen Grade. Auch gegenüber von seinem Bruder tritt seine Furchtsamkeit, sein Ehrgeiz, seine Eifersucht, seine ungeschickte Vielthuerei beständig hervor, so dass er die Hauptquaal während seines ganzen Ministeriums war.

Von weit geringerer Bedeutung sind die Briefe und sonstigen Aufzeichnungen der drei (schottischen) Grafen von Marchmont [2]), Patrick, Alexander und Hugh, welche spät nach dem Tode des letzten derselben bekannt gemacht

---

1) Coxe, W., Memoirs of the administration of Henry Pelham. Collected from family papers and other authentic documents. I—II. Lond., 1829.

2) A selection from the Papers of the Earls of Marchmont, in the possession of Sir G. H. Rose. Illustrative of events from 1685 to 1752. I—III. Lond., 1831. — Sir Patrick Hume, später Graf von Marchmont, war 1641 geboren, trat jung ins schottische Parliament, wo er der Gewaltregierung Karl's II. eifrigst widerstand. Wegen angeblicher Verbindung mit Monmouth, Schaftesbury und Russell verfolgt floh er ins Ausland, kehrte aber mit Wilhelm von Oranien zurück, und trug viel zur Befestigung der Herrschaft des Letzteren in Schottland bei, so wie später zur Zustandebringung der Union. Mit dieser Thätigkeit schloss jedoch sein öffentliches Leben, da er weder unter der Regierung Anna's im Staatsdienste verwendet, noch von seinen Standesgenossen ins vereinigte Oberhaus gewählt wurde. Er starb 1724, vierundachtzig Jahre alt. — Sein Sohn Alexander, geb. 1675, diente theils im Innern, theils in verschiedenen Gesandtschaften; wurde aber, als er sich der

worden sind. Vater, Sohn und Enkel scheinen geistig bedeutende Männer gewesen zu sein; auch waren sie wohl in der Stellung, die leitenden Personen und die wichtigen Begebenheiten ihrer Zeit in der Nähe zu sehen: allein weder nahmen sie einen bestimmten Antheil an den grossen Staatsgeschäften, noch scheinen sie der Feder sehr mächtig gewesen zu sein. Vielleicht ist auch die Auswahl nicht mit Geschick gemacht worden. Wie dem nun immer sei, die mitgetheilten Schriftstücke dienen allerdings zur Aufklärung mancher einzelnen Punkte der staatlichen Geschichte Grossbritanniens; aber sie eröffnen weder neue grössere Ansichten, noch geben sie eine Gesammt-Anschauung. Namentlich ist zu beklagen, dass der Briefwechsel des Grafen Patrick Marchmont nicht weitere Mittheilungen über die geheime Geschichte der staatlichen Vereinigung Schottlands mit England enthält, an welcher er grossen Antheil nahm. Es kann nämlich nur belehrend und ermunternd für jeden Staatsmann sein, welcher in der Lage ist einen Plan zu einer grossen Neugestaltung, besonders zu einer Vereinigung bisher getrennter Landestheile oder wenigstens zur Errichtung gemeinschaftlicher Einrichtungen, zu entwerfen und zu fördern, an Beispielen früherer derartiger Unternehmen zu sehen, wie ein festes und einfaches Beharren bei dem gesunden Grundgedanken schliesslich zum gedeihlichen Ziele führt trotz alles Widerspruches, welchen kurzsichtige Aengstlichkeit, Ueberschätzung kleinerer Umstände oder engherzige Selbstsucht entgegensetzen. Natürlich hat jede Veränderung dieser Art auch ihre untergeordneten Nachtheile; ferner bedarf es einiger Zeit, ehe die neuen Einrichtungen im Gange sind und ihre volle wohlthätige Wirkung fühlbar machen: allein darin eben zeigt sich der staatsmännische Blick, dass das grosse Ganze in seinen weitgreifenden und sich immer weiter entwickelnden Vortheilen erkannt wird, und die staatsmännische Gesinnung, dass augenblicklicher Lärmen und vielleicht persönliche Anfeindung nicht irre machen und einschüchtern. Die Belohnung erfolgt bald; und zwar nicht blos durch das Selbstbewusstsein und durch den thatsächlichen Erfolg, sondern auch durch eine baldige Wendung der öffentlichen Meinung und des Urtheiles über die Begünstiger und die Gegner der Maassregel. Wir haben diess in Deutschland erlebt bei der Bildung des Zollvereins, und zwar immer wieder bei jeder Ausdehnung desselben. Es wird,

---

Opposition gegen Sir R. Walpole anschloss, 1733 seiner Stellen entlassen, auch nicht wieder in das Oberhaus gewählt. Er starb 1740. — Sein Sohn Hugh (während der Lebzeiten des Vaters Lord Polwarth im Unterhause) war einer der bedeutendsten Redner; nach Walpole's Sturz kam er in das Oberhaus und in die erste Stelle der schottischen Verwaltung, bis 1784, wo er, der seit langen Jahren in England Lebende, von seinen Standesgenossen nicht wieder gewählt wurde. Er starb 1794, im sechsundachtzigsten Jahre. — Die Sammlung enthält, in wunderlicher Reihenfolge, in Bd. III. Briefe des ersten Grafen; in Bd. II. Briefe von und an die Grafen Alexander und Hugh; in Bd. I. einige Tagebücher des Letzteren aus den Jahren 1744—48.

hoffentlich, erlebt werden an der Zustandebringung einer grösseren Einheit und gemeinschaftlichen Kraft des ganzen deutschen Staatslebens. — Von den mitgetheilten Briefen sind ohne Zweifel die von Bolingbroke an Alexander und an Hugh Marchmont, namentlich aber an den letzteren, geschriebenen die staatlich bedeutendsten; das meiste menschliche Interesse aber gewähren die, freilich nicht so zahlreichen, Schreiben Pope's und der alten Herzogin von Marlborough.

Vielleicht erscheint es als eine Verkehrtheit, wenn als nächste Sammlung von Staatspapieren die Briefe Lord Chesterfield's [1]) aufgeführt sind. Hat doch derselbe keine hervorragende Rolle auf der Staatsbühne gespielt, und ist er, wenigstens auf dem Festlande, nur bekannt durch die Briefe an seinen Sohn, deren Hauptgegenstand die Ausbildung des letzteren zum Welt- und Geschäftsmann, und nur in späterer Zeit auch Mittheilung über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten ist, und welche überdiess durch ihre lockere Sittlichkeit und durch das vorwiegende Dringen auf Aeusserlichkeiten in einem schlechten Rufe stehen. Diese Auffassung des Mannes ist aber doch eine irrige; und die Uebergehung der vor einigen Jahren von Lord Mahon mit grosser Sachkenntniss und Geschicklichkeit herausgegebenen Sammlung sämmtlicher vorhandener Briefe Chesterfield's wäre ein Fehler.

Was zunächst die äussere Stellung und Wirksamkeit des Mannes betrifft, so hat er ohne Zweifel den grossen Antheil an Staatsgeschäften nicht genommen, zu welchen ihn seine äusseren Verhältnisse und seine aussergewöhnlichen Gaben, namentlich seine wundervolle Beredsamkeit, hätten führen können. In seiner Jugend liess er sich durch Vergnügenslust abziehen; vom höheren Mannesalter an war er durch Taubheit zu Geschäften unfähig gemacht; während seines ganzen Lebens aber beherrschte ihn verfeinerte Selbstsucht, nicht aber Vaterlandsliebe oder hochfliegender Ehrgeiz. Dennoch bekleidete er zweimal Gesandtschaftsposten mit grossem Ruhme; war er einer der besten Statthalter, welche Irland je gehabt hatte, und wusste namentlich durch seine Gerechtigkeitsliebe, Billigkeit und Klugheit das Land während des Einfalles des Prätenten im J. 1745 in tiefer Ruhe zu erhalten; bekleidete er endlich das Staats-

---

1) The Lettres of Philip Dormer Stanhope, Earl of Chesterfield, Ed. by Lord Mahon. I—IV. Lond., 1845. — Lord Ch. war geboren 1694, trat 1715 in das Unterhaus (als Lord Stanhope), 1726 in das Oberhaus; im Jahre 1728 und wieder 1745 war er Botschafter im Haag; im letzten Jahre Statthalter von Irland; 1746 Staatssecretär, welches Amt er bis zum Jahre 1748 bekleidete. Im Jahre 1751 brachte er die Bill ein, welche den verbesserten Kalender in England einführte. Von 1751 an machte ihn eine immer grösser werdende Taubheit unfähig zu öffentlichen, namentlich parlamentarischen Geschäften. Lebenssatt und gebrochen starb er 1773. — Die beste Lebensbeschreibung von Lord Chesterfield ist von Maty. Sie bildet den ersten Band von Lord Chesterfield's Works. Lond., 1779, 4 Bde. 8.

secretariat nicht ohne Lob. Er stand also jeden Falles so hoch in den Geschäften, dass er den Staatsmännern seiner Zeit, wenn auch nicht den leitenden, zugezählt werden muss. Lächerlich wäre es freilich, Lord Chesterfield als einen Mann von grossem sittlichen Werthe zu rühmen. Seine Lebensweise, seine Ueberschätzung des blos Angenehmen und Aeusserlichen, namentlich aber seine kalte Selbstsucht verbieten diess. Dennoch ist nicht etwa blos Bildung und glänzender Witz an ihm hervorzuheben; sondern auch Menschlichkeit, Billigkeit und Milde der Gesinnung, weitanssehender Scharfsinn und Menschenkenntniss. Er hatte weniger die Eigenschaften eines englischen Staatsmannes seiner Zeit, als die eines Franzosen aus der dortigen guten Gesellschaft. Diess denn aber im Guten, wie im Schlimmen, in ausgezeichnetem Maasse.

Von diesem Standpunkte aus müssen denn auch die auf öffentlichen Angelegenheiten sich beziehenden Briefe Lord Chesterfield's beurtheilt und benützt werden. Niemand wird in denselben Anweisungen zu grosser staatsmännischer Auffassung der Dinge und Menschen, Aufmunterung zu reiner Vaterlandsliebe, nicht einmal Regeln für ein eifriges und geschicktes Partheileben suchen; Keiner wird sich durch sein Beispiel zur aufopfernden Anstrengung und Versäumniss aller persönlichen Absichten und Vortheile erhoben fühlen. Wohl aber bieten sie ein vollendetes Muster von umsichtiger Klugheit und von scharfsinnigster Benützung aller zu Erreichung des Zweckes dienlichen Mittel, namentlich von einer schon in weiter Ferne angelegten und dann stets im Auge behaltenen Verfolgung der Plane. Auch diese Eigenschaften und Gewohnheiten aber sind wichtig für den Betrieb der Staatsangelegenheiten; nicht nur können sie gar wohl verbunden werden mit grossartigeren Gaben und Mitteln, sondern sie ersetzen solche selbst zuweilen. — Ebenso wird zwar die Kenntniss der englischen Geschichte und Verfassung durch diese Briefe auf keine nennenswerthe Weise bereichert; allein eine Bemerkung legen sie doch sehr nahe, welche nicht ohne Bedeutung für die richtige Beurtheilung der parlamentarischen Regierungsweise, überhaupt freierer Staatseinrichtungen ist. Lord Chesterfield gehörte, wie gesagt, seiner ganzen Lebensanschauung und Lebensweise nach der französischen Bildung, Verbildung und Fäulniss des 18ten Jahrhunderts an; und es kann kaum ein Zweifel sein, dass er, einem der Staaten des Festlandes angehörig, vollständig aufgegangen und auch untergegangen wäre in der Nichtigkeit des Hof- und Gesellschaftslebens seiner Zeit. Aber selbst einen solchen Mann hob der ihm durch Geburt zugefallene Antheil an den öffentlichen Geschäften, der Umgang mit ernsteren und eifrigeren Menschen, vor Allem aber die freiere Lebensluft Englands. Nicht nur war er ferne von aller Ueberschätzung der Erdengötter (diese hätte ihm etwa die blose Erfahrung des Hofmannes auch schon lehren können:) sondern es war ihm aufrichtig zu thun um die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Freiheit seines Vaterlandes. Mochte er auf die Masse seiner Landsleute mit noch so grossem Widerwillen blicken wegen ihres angeblichen Mangels an Schliff und feiner Bildung: so wollte er sie doch keineswegs einer Willkührherrschaft unterworfen sehen. Die Lehre von dem

göttlichen Rechte der Könige zu unbeschränkter Regierung ist ihm ein Gegenstand nicht nur des Spottes, sondern des entrüstetsten Tadels. Kurz, er fühlt sich nicht blos als vornehmer Mann, sondern auch als Bürger; er hat doch auch ausser Spiel, Weibern, zierlicher Lebensweise und angenehmen Umgangsformen noch ein Interesse. Die Stuarts brachten tiefes sittliches Verderben über die höheren Klassen Englands, und das Beispiel Frankreichs fügte noch Verfeinerung des Lasters bei; allein die Gewöhnung des Volkes an Freiheit und die Ueberzeugung desselben von seinem Rechte bewahrten es vor gänzlichem Versinken [1]).

Nicht erst einer Rechtfertigung bedarf die ausführliche Besprechung weiterer Sammlungen, welche sich der Zeit nach an die vorstehende anschliessen, zum Theile sogar noch mit ihr zusammenfallen. Ebenso wichtig für Geschichte und Staatswissenschaft, als umfangreich sind nämlich die Mittheilungen aus den Papieren von Staatsmännern, welche von der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. bis zur französischen Umwälzung grossen Einfluss auf die Geschicke Englands hatten. Es liegen nämlich vor: der Briefwechsel Chatham's, die Papiere der Grenvilles, und die der Herzoge von Buckingham und von Bedford [2]); alle

---

1) Sollte die vorstehende Erklärung, warum die Unsittlichkeit des achtzehnten Jahrhunderts weniger verderblich für England gewesen sei, als z. B. für Frankreich oder Deutschland, noch eines weiteren Beleges bedürfen, so wäre ein solcher wohl in dem vor einigen Jahrzehnten bekanntgemachten Briefwechsel der Gräfin von Suffolk (Letters to and from Henrietta Countess of Suffolk, from 1712—1767. I. II, Lond., 1824) zu finden. Dass der Verkehr dieser Frau, welche unter dem Namen Mrs Howard als Geliebte Georg's II. bekannt ist, ein ziemlich leichtfertiger ist, lässt sich denken; und es soll eben nicht als ein Beweis feiner Sittlichkeit angeführt sein, das nicht nur ein Swift, Chesterfield, J. Walpole, sondern auch Männer wie Pulteney, Pitt, Gay mit ihr in gesellschaftlicher und politischer Verbindung standen und den für einen solchen Kreis passenden Ton anschlugen: allein das gesunde öffentliche Leben hebt und trägt doch selbst diese Maitressenwirthschaft. Immer finden doch auch noch allgemeine Interessen Gehör und bilden Gegenstand der Verhandlungen; diess aber hindert, dass das Ganze in eine solche Leere und bodenlose Gemeinheit verfällt, wie sie uns die Pompadour zeigt.

2) Correspondence of William Pitt, Earl of Chatham, ed. by W. Stanhope Taylor and J. H. Pringle, executors of his Son. I—IV. Lond., 1838—39.

The Grenville Papers: being a Correspondence of Richard Grenville Earl Temple and the A. H. George Grenville, their friends and contemporaries. Publ. from the original Mss. by W. J. Smith I—IV. Lond., 1852—1853. Memoirs of the Court and Cabinet of George III., from original family documents. By the Duke of Buckingham and Chandos. Ed. 2. I. II. Lond., 1853.

Correspondence of John fourth Duke of Bedford, with an indroduction of Lord John Russel. I—III. Lond., 1842—46.

Ich war lange zweifelhaft, ob ich nicht den vorstehenden Werken auch noch die ausführlichen Briefsammlungen des jungen Horace Walpole's (zweiten Sohnes

erst seit kurzem aus den Familienarchiven gezogen. In wie ferne dieselben, einzeln und namentlich aber in Verbindung und Vergleichung mit einander,

---

Sir Robert Walpole's, und in den letzten Jahren seines Lebens ebenfalls Grafen von Orford's) beifügen solle. Schliesslich habe ich mich zur Weglassung entschlossen. Unzweifelhaft ist dieser vieljährige und vielseitige Briefwechsel äusserst unterhaltend, und muss er auch von dem Geschichtsforscher für die Einzelnheiten der englischen Geschichte des 18. Jahrhunderts pünktlich, wenn schon mit grösster Vorsicht, benützt werden. Allein für den hier zunächst im Auge zu behaltenden Zweck, nämlich für die Einsicht in das staatliche Leben aus dem Standpunkte und den eigenen Mittheilungen wichtiger Theilnehmer, sind diese Briefe doch von keiner Bedeutung. Horace Walpole konnte allerdings nach seiner äusseren Stellung Vieles sehen und hören; sein scharfer Verstand hätte ihn auch gar wohl zu einer richtigen Auffassung der Dinge und einer wahren Beurtheilung der Menschen befähigt; und seine unbegreiflich rührige Feder häufte einen ungeheueren Stoff an; sodann kann man bei leidlicher Kenntniss der Zeitgeschichte und einigem Tacte wohl herausfinden, wo ihn Witz, allgemeine Bösartigkeit und besondere Gehässigkeit zu Entstellungen und Verläumdungen verführte, oder wo der Eifer, Neuigkeiten möglichst schnell zu melden, ihn auch falsche Gerüchte weiter tragen liess. Dagegen hat Walpole, trotz seines langen Verweilens im Parliamente, nie selbst eine andere Stelle bekleidet, als schmähliche Sinecuren; er hat bei allem Geiste und dilettantischer Bildung keinen Funken vom Staatsmann, nicht einmal einen klaren politischen Standpunkt; seine angebliche Freisinnigkeit besteht nur in einem ewigen Häckeln und Mäkeln und in persönlicher Ungerechtigkeit gegen die Hochgestellten, so namentlich gegen Georg III.; seine Urtheile schlagen von einem Aeussersten ins Andere um, je nach Laune und Nebenabsichten. Auf diese Weise gewähren seine Briefe zwar einen angenehmen Zeitvertreib, aber sicherlich keine staatliche Bildung. — Im Uebrigen sind vielleicht nachstehende Bemerkungen zur Zurechtfindung über die verschiedenen Sammlungen der Walpole'schen Briefe nicht unwillkommen. Der Druck derselben begann schon frühe. In den, von Miss Berry besorgten, „Works of Lord Orford" waren Briefe von West, Seymour Conway, Bentley, Grey, Chute, Lord Strafford, Lady Ailesbury und Miss Hannah More. Hierauf erschienen allmählig einzelne Sammlungen von den an folgende Personen gerichteten Briefen: an Montagu; C. Cole; Lord Hertford; Miss M. Berry: Sir Horace Mann (bis zum Tode Georg's II.). Alle diese Briefe sind dann später zusammen abgedruckt in der: Collective edition of the Letters of H. Walpole. Lond., Bentley, 1840, 6 Bde. 8.; 2te Aufl. 1846. Später ist jedoch diese Zusammenstellung noch ergänzt worden durch die Herausgabe weiterer bisher nicht bekannter Briefe; und zwar sind solcher Ergänzungssammlungen bis jetzt drei erschienen: Letters of H. W. to Sir H. Mann. Concluding series. I—IV. Lond., 1844. (Vom Regierungsantritte Georg's III. bis zu Mann's Tod.) — Letters to the Countess of Ossory, from 1769—1797, by H. W., Lord Orford. Ed. by V. Smith. Ed. 2., I. II. Lond., 1850. — The Correspondence of H. W. and the Rev. M, Mason. Ed. by Mitford. I. II. Lond., 1851. — (Von den späteren Briefen an Sir H. Mann besteht auch ein amerikanischer Nachdruck. —) Die beiden Geschichtswerke Walpole's über die Regierungen Georg's II. und Georg's III. („Memoirs of the reign of King George II, ed. by Lord Holland. Ed. 2, I—III. Lond.,

unschätzbare Quellen für die Geschichte Englands sind, ist hier nicht weiter zu erwägen; allein sie verdienen jeden Falles eine bedeutende Stelle unter denjenigen Werken, welche Stoff für die Staatswissenschaften enthalten. Dass die mitgetheilten Schriftstücke nicht immer, sogar nur ausnahmsweise, Staatsschriften im engeren Sinne des Wortes sind, ändert hierin nichts. Es ist nicht weniger belehrend, das innere Leben einer Regierung und grosser politischer Partheien zu sehen, als den Hergang äusserer Handlungen. Bemühungen um die Bildung eines Ministeriums, Vereinbarungen unter den Führern über ein gemeinsames Verfahren, Urkunden über die Entstehung politischer Bündnisse oder Feindschaften führen zur Feststellung von Grundsätzen über beste Besorgung von Staatssachen eben so gut, als die Berichte eines Gesandten oder die Befehle eines Ministers.

Es sind aber namentlich zweierlei Arten von Bemerkungen, zu welchen die hier zusammengefassten Werke Veranlassung geben. — Einmal führen ihre Mittheilungen zu allgemeinen Betrachtungen über die constitutionelle Regierungsform überhaupt, besonders über seine parlamentarische Anwendung. — Sodann aber enthält fast jede einzelne der vier Sammlungen reichlichen Stoff zu eigenthümlichen Bemerkungen, je nach der Persönlichkeit der hauptsächlich Betheiligten.

Zuerst denn von den gemeinsamen Ergebnissen. Das Leben aller der Staatsmänner, deren Briefschaften hier mitgetheilt werden, fiel in eine für die Entwicklung der englischen Verfassung sehr wichtige Zeit. Die beiden ersten George, welche niemals in England einheimisch wurden, und deren Thronrecht von der Stuarts und ihren Anhängern angefochten war, hatten an der Regierung Englands persönlich geringen Antheil genommen. Theils aus Unkenntniss der Verhältnisse und Gesetze, theils aus vorwaltender Neigung für ihr Stammfürstenthum, theils endlich aus der Nothwendigkeit einer festen Stütze hatten sie die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten thatsächlich den grossen Whig-Familien überlassen. Höchstens verlangten sie die Durchführung einzelner Lieblingsmaasregeln, oder weigerten sich bei entschiedener persönlicher Abneigung gegen die Uebertragung einer grossen Stelle an einen bestimmten Mann. Auf diese Weise entstand thatsächlich unter den beiden ersten Königen aus dem hannoverschen Hause das parlamentarische System, d. h.

---

1846; und Memoirs of the reign of King George III., ed. by Sir Denis Le Marchant. I—IV. Lond., 1845) gehören jeden Falles einer anderen Gattung von Schriften an, als der hier besprochenen. Im übrigen theilen sie vollkommen die Eigenschaften der Briefe des Verfassers. Es sind bösartige, nichtsnützige, aber unterhaltende Bücher, welche mit grösster Vorsicht benützt werden müssen, weil nicht nur viele Thatsachen ganz falsch, sondern namentlich auch die den handelnden Personen unterlegten Beweggründe und Gesinnungen oft schaamlos verläumderisch sind. Der grosse Verstand und die eben so grösse sittliche Gemeinheit Walpole's treten in völlig gleichem Maasse hervor.

das Zurücktreten der eigenen Ansicht des Fürsten und die Leitung der Geschäfte durch die Häupter der Mehrheit der Volksvertretung. Nach fast fünfzigjährigem Bestande versuchte jedoch Georg III. diess zu ändern und eine persönliche Regierung an die Stelle zu setzen. Verschlossen, eigensinnig und beschränkt bestand er auf seinen Idiosynkrasieen bei der Bildung der Ministerien, gab er heimlichen Einflüssen Gehör, und suchte er seine toristischen Auffassungen bis zur höchsten Gefahr für den Staat festzuhalten. So erzwang er den Pariser Frieden von 1763 und verschuldete den Verlust von Amerika. Gegen diesen Versuch einer persönlichen Regierung kämpften nun, allerdings in verschiedener Weise je nach den Persönlichkeiten und nach der jeweiligen Lage der Dinge, sämmtliche hier in Frage stehende Staatsmänner. Namentlich aber wurde das neue System durch Chatham's grossartig-trotziges Selbstgefühl und durch seine Standhaftigkeit allmählig zerrieben. Er verstand es zuerst die grosse und gewichtige Masse des Mittelstandes zu einem staatlichen Gemeingefühle zu vereinigen, und auf die dadurch geschaffene Macht sich zu stützen gegenüber von der persönlichen Stellung des Königes. — Diesen Kampf von Anfang an und in allen Einzelnheiten zu verfolgen, gestattet jetzt die Einsicht in die Briefschaften der hauptsächlichsten Betheiligten. Sie geben die Geschichte der abwechselnden Siege und Niederlagen, und lassen einen tiefen Blick thun in das Wesen des ganzen Zustandes.

Nicht schwierig ist es nun, hieraus auch für die theoretische Staatswissenschaft allgemeine Lehren zu ziehen. Jene Hergänge und Thatsachen führen zu manchen Sätzen, welche über das Verständniss der zunächst vorliegenden Zustände hinausreichen; diess aber namentlich in zwei Beziehungen. Einmal mögen reichliche Beiträge zu einem allgemeinen Urtheile über Nutzen und Nachtheile des parlamentarischen Systemes gewonnen werden. Zweitens kann man einige der Bedingungen scharf fassen, welche die Einführung und Aufrechterhaltung dieses Systemes möglich machen.

Was nämlich den ersten Punkt betrifft, so wäre allerdings nichts unrichtiger als in einer in parlamentarischem Sinne geleiteten constitutionellen Monarchie einen Zustand ohne Fehler und Nachtheile zu sehen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich nämlich bald, dass der Kampf um die Oberhand weder immer mit edlen Waffen, noch von Allen zu löblichen Zwecken geführt wird; dass im Verlaufe desselben die Führer nicht selten zu Verbindungen, welche ihrer nicht würdig sind, und zu Handlungen, welche [mit früheren Grundsätzen streiten, verleitet werden; dass die Zurückdrängung der Person des Fürsten zu heimlichen Umtrieben desselben gegen seine eigenen Minister, zuweilen wohl zu entschieden persönlicher Abneigung gegen diese führt, dann aber eine sehr falsche Stellung aller Betheiligten schafft; dass die Nothwendigkeit, den bedeutendsten Anhängern die grossen Staatsämter zu geben, einer Seits oft wunderliche Besetzungen veranlasst, namentlich aber die den eigentlichen Dienst versehenden erfahrenen Geschäftsmänner immer in untergeordneter Stellung erhält, anderer Seits bittere Eifersucht und Feindschaft der nicht nach Wunsch Be-

dachten erzeugt; endlich, dass die Richtungen, in welchen der Staat geführt wird, entschiedener und häufiger, als wünschenswerth ist, wechseln. Dennoch zeigt eine genaue Prüfung, dass der Nutzen überwiegt. Welch' grosser Vortheil ist es schon, dass eine solche Regierungsweise nothwendig immer Männer von bedeutender Begabung an die Spitze der Geschäfte bringt. Die Leitung kann hier, auf die Dauer wenigstens, weder einem unfähigen Günstlinge, noch einem in den Einzelnheiten stumpf und in untergeordneten Stellen schüchtern gewordenen Kanzleimanne zufallen. Sodann ist es unmöglich, dass die Regierung einschlafe; die auf die Nachfolge wartenden Gegner erhalten sie immer in Athem, und nöthigen sie auf nützliche Unternehmungen zu sinnen. Eine persönliche Unfähigkeit des Fürsten kann hier nicht viel schaden, während ein begabter und charakterfester Fürst immerhin von grossem Einflusse bleibt. Endlich, und es ist diess in einem constitutionellen Staate mehr als alles Andere, werden die nicht am Ruder befindlichen Partheien durch ihren eigenen Vortheil gebieterisch genöthigt, bei ihrem Widerspruche gegen die herrschende Richtung nicht bis zum Tadel von Unvermeidlichem und zum Verlangen von Unmöglichem zu gehen. Können sie doch unversehens mit der Regierung selbst beauftragt und nun beim Worte genommen werden; wo sie denn an dem Uebermaasse ihrer eigenen früheren Forderungen zu Grunde giengen. Sie dürfen also weder der Regierung bei nothwendigen Unternehmungen ernstliche Schwierigkeiten machen, noch die öffentliche Meinung durch wühlerische Ränke und bewust leere Vorspiegelungen irre führen. Wie viel aber hierdurch an Ruhe und Verständigkeit gewonnen wird, bedarf nicht erst einer Ausführung.

Noch lehrreicher aber sind vielleicht die vorliegenden Urkundensammlungen hinsichtlich der zur Einführung und Erhaltung eines parlamentarischen Systemes nothwendigen Bedingungen. Namentlich drängen sich zwei Voraussetzungen als unerlässlich auf. — Vorerst, dass hinter den mit dem Königthume um den Einfluss auf die Regierung ringenden parlamentarischen Mehrheiten nothwendig eine sachliche und geistige Macht stehen muss, welche der Bedeutung der fürstlichen Stellung das Gleichgewicht hält. Der ganze Streit ist ja eine Frage der Macht; und nimmermehr wird sich ein Fürst die persönliche Regierung durch einen Gegner entwinden lassen, der zwar Stimmen in einer Versammlung, allein im Volke und Staate keinen Rückhalt hat. Diese Stütze mag allerdings eine verschiedene sein. Wenn die Häupter der Partheien eine grosse aristokratische Stellung haben, (wie die Whigs unter Georg I. und II.,) so reichen ihre eigenen Kräfte hin. Haben sie keine solche Hausmacht, so müssen sie sich auf denjenigen Theil des Volkes verlassen können, bei welchem die eigentliche Kraft ist. Es ist nun die grosse That Chatham's, dass er zuerst den wachsenden und zahlreichen, aber in seiner Vereinzlung bisher nicht bedeutenden Mittelstand zu einem staatlichen Gesammtgefühle zu vereinigen und dadurch zur unwiderstehlichen Macht zu bilden, dann aber dessen Begeisterung nachhaltig zu fesseln wusste. Mit diesem Rückhalte besiegte er persönlichen Widerwillen und abweichende Plane. Diese Erfahrung aber mag man sich

denn aber allerwärts zu Nutzen ziehen. Nicht nur können in allen constitutionellen Staaten nur solche Führer und solche Partheien wirklich auf die Durchführung und nachhaltige Befestigung ihrer Plane hoffen, welche sich auf ein wirkliches Machtelement stützen; sondern es mag sich auch jedes Volk sagen, dass es eine gesetzliche Freiheit nur dann erreichen wird, wenn es staatlich gebildet genug ist, um sich fest und mit vollem Vertrauen an die Männer seiner Wahl anzuschliessen und diese mit dem ganzen Gewichte der öffentlichen Meinung zu unterstützen. Nur bei geschlossenen Partheien ist ein parlamentarisches Regiment möglich; diese aber sind bedingt durch ein Bewusstsein des Zweckes und durch Treue gegen denselben. — Zweitens aber ergiebt sich aus der Geschichte der Kämpfe im constitutionellen Staate, dass wenigstens die Führer hinreichendes Vermögen besitzen müssen, um ohne Rücksicht auf den Gehalt der Aemter ihre Stellung nehmen zu können. Nicht nur werden ärmere Männer nicht immer so bereit sein, ihr amtliches Einkommen aufzugeben, als es die politische Ehre nnd die Festhaltung der Grundsätze verlangt; sondern es können Solche auch nicht unbestimmt lange in der Opposition verharren, sich nicht fortwährend nur mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, nur dann in die Uebernahme der Geschäfte willigen, wenn alle Bedingungen einer gedeihlichen Wirksamkeit vorhanden sind. Ausnahmen einzelner besonders Uneigennütziger oder Bedürfnissloser beweisen nichts; Staatseinrichtungen müssen auf die Durchschnittseigenschaften der Menschen gegründet sein. Zuweilen sind auch grössere positive Opfer zu staatlichen Zwecken zu bringen, z. B. zur Gründung von Zeitschriften, zur Unterstützung vermögensloser und doch sehr wichtiger Genossen, bei Wahlen u. s. w. Nach allen Erfahrungen ist aber in solchen Fällen gar wenig auf die Freigebigkeit der Menge zu rechnen; die Börsen einzelner Reichen müssen das Beste thun. (Verdankte doch z. B. selbst Chatham nur grossen Vermächtnissen politischer Anhänger und, eine Zeitlang, der grossartigen Beisteuer seines reichen Schwagers Temple seine unabhängige Stellung). Diese Wahrheit ist allerdings nicht nach dem Geschmacke von Idealisten oder Proletariern; auch weist sie ohne Zweifel auf grosse Schwierigkeiten hin, das parlamentarische System in kleinen Staaten einzuführen. Allein da es nichts hilft, die Augen vor den Thatsachen und ihrer Macht zu verschliessen, so kann die Frage höchstens die sein, ob sich etwa Ersatzmittel finden lassen, z. B. durch Pensionen oder Sinecuren. Ist diess, aus wissenschaftlichen oder sittlichen Gründen, nicht thunlich, so folgt auch wieder nicht die Unrichtigkeit des Erfahrungssatzes; sondern vielmehr die Nothwendigkeit, eine andere Regierungsform ins Auge zu fassen. Diese braucht denn aber keineswegs die unbeschränkte Willkührherrschaft zu sein.

Die vorstehenden Sätze sind allerdings keine neuen Entdeckungen, zu welchen etwa die Kenntniss der oben genannten vertrauten Briefwechsel erst jetzt hätte verhelfen können. Eine verständige Lehre der Staatskunst hatte sie vielmehr schon früher aufgestellt, nachdem die ersten Selbsttäuschungen über das neue System überwunden waren. Dennoch ist es von grossem Wer-

the, diese Verhältnisse im Einzelnen und an grossartigen Beispielen beobachten zu können. Einherrschaft mit Volksvertretung wird voraussichtlich noch lange die Regierungsform vieler gesittigter Völker sein; und wo dieselbe besteht, muss früher oder später die Frage zur Entscheidung kommen, ob die persönliche Regierung des Fürsten oder die parlamentarische Herrschaft obsiege. Was somit zum richtigen und allseitigen Verständniss der letzteren Einrichtung beiträgt, ist von entsprechender Wichtigkeit. — Es ist nun aber Zeit, überzugehen zu den besonderen Bemerkungen, zu welchen jedes einzelne der oben zusammengestellten Werke Veranlassung giebt.

Unzweifelhaft das wichtigste und belehrendste derselben ist der Briefwechsel des grossen Chatham [1]). Es wäre zwar sicherlich zu wünschen, dass das Mitgetheilte vollständiger wäre. Einmal nämlich scheint sich aus den früheren Lebensjahren nichts erhalten zu haben. Der erste der mitgetheilten Briefe ist vom Jahre 1741, also aus dem 33. Lebensjahre Pitt's und nachdem er bereits sechs Jahre im Unterhause gesessen hatte; eine regelmässige Reihenfolge aber beginnt erst mit dem Jahre 1746, als er bereits Kriegszahlmeister war. Wir erhalten also, was gewiss ebenso anziehend als belehrend gewesen wäre, keine Einsicht in seine Bildung zum Staatsmanne und in seine ersten Schritte in der parlamentarischen Laufbahn. Er steht, gleich bei der Eröffnung, als vollendeter Politiker vor uns. Sodann sind der eigentlichen Staats-

---

1) Die Lebensschicksale William Pitt's, spätern Lord Chatham's, und seine staunenswerthen Leistungen als Staatsmann und als Redner sind Jedem in der neueren Geschichte nicht ganz Unerfahrenen bekannt. Daher hier nur Erinnerung an die Jahreszahlen. Pitt war 1708 geboren, Anfänglich im Heere dienend, trat er 1735 ins Unterhaus. Nach abwechselnden Schicksalen und nach der Bekleidung verschiedener untergeordneter Aemter brachte ihn die allgemeine Stimme des Landes 1757 an die Spitze der Geschäfte. Hier hob er Englands Ruhm und Macht zu einer früher unbekannten Höhe, bis er, 1761, nach dem Regierungsantritte Georg's III. untergraben in seiner Alleinherrschaft, zurücktrat. Im Jahre 1766 übernahm er abermals die Leitung der Geschäfte; allein, theils durch den falschen Schritt der Annahme einer Pairswürde in der Gunst des Volkes geschwächt, theils gebrochen in seiner Gesundheit, diesmal ohne irgend welchen Erfolg. Vom J. 1768 an gänzlich von den Geschäften entfernt, (wenn auch keineswegs den Umtrieben der Partheien und Personen fremd,) fand er in seinen letzten Lebensjahren bei seinem grossartigen Widerspruch gegen die Maassregeln der Regierung in Beziehung auf Amerika wieder den vollen Glanz seines Talentes und die ganze Fülle der Volksgunst, bis er am 7. April 1788 im Oberhause mitten in einem Angriffe auf das Ministerium zusammenbrach. — Die ausführlichste Lebensbeschreibung Lord Chatam's ist: F. Thackeray, History of W. Pitt, Earl of Chatham. I. II. Lond., 1827, 4. Von kürzeren Erörterungen über den berühmten Mann, dessen Begabung und Handlungsweise gleich grosse Räthsel sind, sind aber die betreffenden Abschnitte in Lord Brougham's „Staatsmännern," namentlich aber in Macaulay's „Essays" zu empfehlen.

schriften, namentlich auch aus der Zeit seiner weltberühmten Verwaltung während des siebenjährigen Krieges, gar wenige. Wir lesen mehr von den Folgen, sehen die Bewunderung Anderer und die Selbstzufriedenheit Pitt's selbst, als dass wir eine Einsicht in die Art und Weise seiner Regierung, in den Scharfsinn und den weiten Umfang seiner Auffassungen, die Schnelligkeit seiner Entschlüsse, besonders aber in die, so oft gerühmte, Kunst der Begeisterung aller Untergeordneten selbst gewännen. Dennoch ist der Inhalt der Sammlung ein sehr reicher, und namentlich nimmt sie an Vollständigkeit und Bedeutung mit jedem Jahre zu. Der letzte Brief ist vom 6. April 1778; am 7. hatte Chatham den weltbekannten tödtlichen Anfall im Oberhause.

Mit gutem Vorbedachte sei zuerst aufmerksam gemacht auf einen, dem ersten Anscheine nach für die staatliche Lehre gleichgültigen, wenn schon etwa menschlich ansprechenden, Theil der Chatam'schen Sammlung, nämlich auf die blosen Familienbriefe, deren eine bedeutende Anzahl mitgetheilt wird. Es sind theils solche, welche an einen Neffen gerichtet sind zur Leitung seiner Studien; theils Briefe an Chatham's Gattin, (eine Schwester der Grenvilles,) mit welcher er bis in sein hohes Alter im zärtlichsten Verhältnisse blieb, und welche ihm auch in Staatsgeschäften von grosser Hülfe war; theils endlich, und zwar reitzende, Briefe an seinen heranwachsenden zweiten Sohn William, den späteren Minister. Chatham zeigt sich in diesen Familienbeziehungen von der edelsten und zugleich von unwiderstehlich liebenswürdiger Seite. Hierin aber liegt eben die politische Moral. Unmöglich lässt sich nämlich verkennen, dass das vortreffliche Familienleben so vieler englischer Staatsmänner in unmittelbarer Beziehung zu ihren öffentlichen Tugenden steht. Es kann der Mensch nicht leicht in einem Verhältnisse ehrenhaft und feinfühlend, in einem anderen aber verdorben und roh sein. Wo das Privatleben faul, die Familie in ihrem Kerne zerrüttet ist, da wäre es Thorheit, Reinheit der Gesinnung, sittlichen Schwung und Festigkeit gegen Versuchungen im öffentlichen Verhalten zu erwarten. Die Gemeinheit, welche schon der Knabe um sich sieht, und welche den Jüngling und Mann angesteckt hat, macht ihn auch in staatlichen Dingen stumpf für grosse Auffassungen und unfähig, der Ueberzeugung ein Opfer zu bringen. Wer seine Pflicht im engen Kreise nicht thut, erfüllt sie auch nicht im weiten. Natürlich wird nicht behauptet, dass jeder gute Sohn oder Familienvater auch ein grosser Staatsmann sei; auch nicht, dass ein begabter allein unsittlicher Mensch keinen Gebrauch von seinem Geiste machen könne: wohl aber, dass ein fein gebildetes und edles häusliches Leben eine vortreffliche Grundlage für ein kampfvolles öffentliches sei. Namentlich ist einleuchtend, dass eine nachhaltige Begeisterung für eine gesetzliche, also gemessene und sich selbst beschränkende Freiheit nur in der Brust bestehen kann, welche das eigene Leben ideal aufzufassen und es zugleich strengen sittlichen Gesetzen zu unterwerfen weiss. Daher denn der grosse Zweifel, ob jemals das parlamentarische Regiment für die häuslich so tief zerrütteten romanischen Völker passen wird. Das Beispiel von Frankreich zeigt, dass in solchem Falle der An-

theil an den Staatsgeschäften in Ränkesucht und Unredlichkeit in Geldsachen umschlägt; Spanien und Italien aber beweisen, dass die unbeherrschte Leidenschaft die Freiheit als wilde Zügellosigkeit auffasst. Wenn aber auch in Deutschland, welches in sittlicher Grundlage England näher steht, die Volksvertretung nur zweifelhaften Nutzen bringt, so liegt die Schuld nicht an dem Mangel persönlicher Tugenden, sondern in dem Sträuben gegen die parlamentarische Auffassung.

Eine zweite Bemerkung, welche sich bei der Ueberdenkung der Chatham'schen Briefe aufdrängt, ist die, dass einem Staatsmanne nicht sowohl grosse Begabung, als festes, zähes, starkes Wollen zu grossen Erfolgen verhilft. Die Begabung, namentlich auch als Redner, verschafft die Stellung, und somit die Möglichkeit zu wirken. Allein nur durch unerschütterlichen Willen werden die Plane durchgesetzt, die Untergeordneten zur eifrigen Mitwirkung angehalten und selbst begeistert. Auch verschafft nur der Glaube an einen solchen nachhaltigen Willen die bleibende Anhänglichkeit des Volkes, und bringt immer wieder, wenn die öffentlichen Angelegenheiten schlecht gehen, das Verlangen zurück, einen solchen starken Mann an der Spitze der Geschäfte zu haben. Chatham war der grösste Redner seiner Zeit, und seine Auffassung der Zustände und Bedürfnisse war umfassend und geistvoll. Diese Eigenschaften drängten ihn schliesslich dem widerwilligen Könige als ersten Minister auf. Allein von jetzt an war es sein starker Wille, welcher das Land rettete und es aus tiefer Erniedrigung auf den Gipfel der Macht und des Ruhmes führte. Nicht sein Geist oder seine Beredsamkeit flösste den Dienern des Staates, vom obersten Befehlshaber bis zum untersten Schreiber, Leben und Pflichtgefühl ein; die Plane mochten sie nicht begreifen, die Reden hörten sie nicht: es war das Bewusstsein der eisernen Kraft, welche über ihnen stand, sie drängte, nöthigen Falles stützte, ihnen Vertrauen in das Gelingen und Furcht vor Strafe einflösste. Selbst die einmüthige Stimme des Volkes, welches bis zum Tode des grossen Staatsmannes hinter ihm stand und seine Macht bildete, war nicht sowohl durch die Bewunderung seiner Beredsamkeit erweckt und erhalten, sondern durch das Bewusstsein, dass hier ein Mann sei, welcher zu jeder Zeit die Sicherheit und die Grösse des Vaterlandes unerschütterlich und unwandelbar wolle. Jene Bewunderung konnte sich in einer Zeit, in welcher die Verhandlungen des Parliamentes gar nicht oder höchstens verstümmelt und spät bekannt werden durften, nur auf ein Gerücht stützen; der Einzelne hatte keine Anschauung und kein eigenes Urtheil: aber dass der Wille da sei, diess war die auf Erfahrung gestützte Ueberzeugung eines Jeden, und daher denn der Ruf durch ganz England nach Chatham, wenn Gefahr nahe trat. Quidquid vult, id valde vult, so dachte der Gesandte am fremden Hofe, der Admiral auf seinem Quarterdeck, der Bürger, welcher vor einem französischen Einfalle zitterte. Der Mann, nicht der talentvolle Mann, bringt zu Stande und bleibt im Ansehen.

Sehr dienlich ist ferner, eine genaue Erforschung des Charakters und

der Handlungen Chatham's zur richtigen Feststellung des Begriffes der politischen Sittlichkeit eines Staatsmannes. — Es ist leider wahr, dass nicht nur die Wissenschaft von allen Auffassungen des öffentlichen Lebens den sittlichen Standpunkt am wenigsten beachtet und bearbeitet; sondern dass auch die grosse Mehrzahl der Menschen ihr Urtheil über Staatsmänner und über Ereignisse weit mehr durch den Erfolg und etwa durch das Rechtsgefühl bestimmen lässt, als durch das Sittengesetz. Nichts kann aber unrichtiger sein. Auch für das staatliche Leben ist jenes Gesetz der höchste Maassstab; so wie es völlig sinnlos ist, eine verschiedene Moral für das häusliche und für das öffentliche Verhalten der Menschen anzunehmen. Allein das Sittengesetz muss richtig begriffen werden. In Staatssachen besteht das rein Vernünftige objectiv in dem erlaubten und grossen Zwecke, subjectiv in der Uneigennützigkeit der Gesinnung und in dem Muthe bei persönlicher Gefahr. Allerdings dürfen auch die zur Erreichung des Zweckes dienenden Mittel nicht unsittlich sein. Jedoch ist hier vor Allem der so oft vorkommende Widerstreit der Pflichten wohl zu beachten; sodann darf nicht vergessen werden, dass bei einer Veränderung der Umstände eine Veränderung in den Planen und Urtheilen nicht nur erlaubt, sondern selbst geboten sein kann. So ist z. B. folgerichtiges Festhalten an einmal ausgesprochenen Ansichten und Treue gegen die politische Parthei sicherlich ein Gebot der Sittlichkeit. Wenn aber durch ein solches Beharren die Erreichung eines grossen Nutzens für das Vaterland unmöglich wird, ist es selbst Pflicht, die höhere Aufgabe zu erfüllen. Ein männlicher Freimuth ist Gebot der Ehre und der Sittenlehre. Nur ein Thor wird aber ein rechtzeitiges Schweigen oder eine nicht ganz verdiente Höflichkeit tadeln, wenn dieselben die einzigen Mittel sind zur Gewinnung einer Stellung, in welcher grosse Plane ausgeführt werden können. Streben nach Macht und Einfluss ist unsittlich, wenn blose Selbstsucht der Beweggrund ist, und bei genauer Selbstprüfung die Unfähigkeit zur genügenden Bekleidung der fraglichen Stelle einleuchten muss. Allein der Mann, welcher das klare Bewusstsein hat, dass er zu Grossem befähigt ist, hat selbst die entschiedene Pflicht, nach der die Ausführung möglich machenden Stellung zu streben, und es können hier Rücksichten gegen Einzelne, z. B. Dankbarkeit oder Mitleiden, als weit weniger wichtige Pflichten nicht beachtet werden, wenn ihre Verletzung unvermeidlich zu Erreichung des Zieles ist. Man kann nicht blos pfennigweise und pfundthörigt, sondern auch im Kleinen sittlich und darüber im Grossen pflichtvergessen sein. — Ein schlagender Beleg zu allen diesen Sätzen ist Chatham. Ja, er war ehrgeizig, und er konnte zu dem Ende, wenn es gerade diente, die Form der Unterwürfigkeit gegen den König bis selbst zur Geschmacklosigkeit steigern; er schwieg still, wenn eine Fortsetzung seiner Angriffe gegen untergeordnete Punkte ihn unmöglich gemacht hätte; er verliess einen politischen Genossen und verband sich mit einem kaum noch heftig und verächtlich von ihm angegriffenen Gegner, wenn diess für seine Plane nöthig war; Maassregeln, welche er als Mitglied der Widerspruchsparthei hart getadelt hatte, führte er selbst

durch, weil er sie jetzt zum Schutze Englands nicht entbehren konnte. Und dennoch war er ein durchaus ehrenwerther Mann; uneigennützig, muthig, in jedem Augenblicke bereit, die Macht hinzuwerfen, wenn er sie nicht nach seiner Ueberzeugung zum öffentlichen Wohle gebrauchen konnte. Mit Einem Worte, seine Sittlichkeit war grossartig wie sein Verstand.

Vortrefflich ist schliesslich die Lehre, welche Chatham hinsichtlich der Ergreifung missliebiger Maassregeln giebt. Seine ganze Macht und Wirkungsfähigkeit beruhte auf der Begeisterung des englischen Volkes für ihn. Nur diese drang ihn den widerstrebenden Königen und der wenig geneigten Aristokratie auf. Und Niemand kann ihm daher verdenken, dass er allerdings die Volksgunst durch jedes erlaubte und passende Mittel festzuhalten suchte; das Gegentheil wäre geradezu Wahnsinn gewesen. Dennoch besann er sich keinen Augenblick, eine durchaus unbeliebte Maassregel zu ergreifen, oder einen sehr ungerne gehörten Grundsatz auszusprechen, wenn er diess für nothwendig erachtete. Dem darüber entstehenden Lärmen trat er kühn, oft verächtlich entgegen. Was aber war das Ergebniss dieser Handlungsweise, welche mancher kleinere Mann für höchst unklug erachtet hätte? Allerdings zunächst lauter Tadel, Geschrei über Abfall und Verrath. Allein bald eine erhöhte Achtung gegen den muthigen und gewissenhaften Mann. Durch muthige Gewissenhaftigkeit nützte er der Sache und sich, während eine feigere Wohldienerei gegen die irre gehende öffentliche Meinung, auf die Dauer wenigstens, beide zu Grunde gerichtet hätte. — Ueberhaupt ist wohl von den Eindrücken, welche der Chatam'sche Briefwechsel hinterlässt, keiner stärker, als der, welche köstliche, aber freilich auch welche seltene, Sache ein grosser bürgerlicher Muth ist.

Auf das innigste in die Chatam'schen Briefe greifen die in der jüngsten Zeit veröffentlichten Papiere der Grenville's ein, also die unter dem Namen der „Grenville Papers" bekannt gemachte schriftliche Verlassenschaft von Richard Grenville, ersten Grafen Temple, und seines Bruders Georg, (der Schwäger Chatham's,) so wie die als „Denkwürdigkeiten des Hofes und der Ministerien Georg's III. von dem Herzoge von Buckingham und Chandos herausgegebenen Briefe der drei Söhne Georg's, nämlich Georg Nugent, des Erben von Lord Temple und ersten Marquis von Buckingham, Thomas und William, spätern Lord Grenville [1]). Beide Sammlungen geben einen höchst bedeutenden

1) Die Verwandtschafts-Verhältnisse der Grenvilles erhellen aus nachstehender Skizze:

Richard Grenville.

- Richard G. später Lord Temple.
- Georg G.
  - Georg Nugent G. später Marquis of Buckingham
    - Richard G. Herzog v. Buckingham.
  - Thomas G.
  - Wilhelm G. später Lord Grenville.
- James G.
  - James G. später Lord Gladstonbury.
- Henry G. Gesandter in Constant.
- Thomas G. Schiffscapit.
- Hester G. vermählt mit W. Pitt, später Lord Chatham.

Stoff. Die „Grenville Papers“ beginnen mit 1742; ihr Hauptinhalt aber umfasst die Jahre 1763—1770. Von Lord Temple ist allerdings, wie es scheint, vieles verloren gegangen, wohl von ihm selbst vernichtet worden; Georg Grenville dagegen hielt gute Ordnung unter seinen sehr vollständigen Papieren; und ausser Briefen enthält denn die Sammlung auch ein genaues Tagebuch desselben. Die von dem Herzoge von Buckingham herausgegebenen Papiere aber sind Briefe der jüngeren Generation. Die literarische Besorgung beider Werke ist freilich eine sehr verschiedene. Während die „Grenville Papers“ vortrefflich herausgegeben, namentlich ihnen doppelte Register und zahlreiche, von der genauesten Kenntniss der Personen und der Thatsachen zeugende Anmerkungen beigefügt sind: strotzen die „Denkwürdigkeiten“ von Nachlässigkeiten und groben Irrthümern, selbst in den bekanntesten Dingen und in Familienangelegenheiten; und es beweist eine eigenthümliche Missachtung der Leser, dass die, scharf genug nachgewiesenen, Fehler auch bei einer zweiten Auflage nicht verbessert worden sind.

Die mitgetheilten Actenstücke sind natürlich zunächst wichtig für die persönliche Geschichte und zur genauern Kenntniss der Grenvilles; allein auch für die allgemeine Geschichte des Landes und selbst für die Staatswissenschaften sind sie von grosser Bedeutung. Mag daher auch wohl Familienstolz die nächste Veranlassung der Veröffentlichung gewesen sein, so ist diese doch auch aus weiteren und besseren Gründen dankbar aufzunehmen.

Die nähere Einsicht in das Leben, Wirken und in die Persönlichkeit der Grenvilles macht einen ganz bedeutenden Eindruck. Unzweifelhaft verdankte dieses mächtige Geschlecht seinen einflussreichen Standpunkt in der Geschichte

---

Ueber die einzelnen der bedeutenderen Persönlichkeiten mag aber Folgendes in Kurzem bemerkt sein: Richard, geb. 1711, erbte von seiner Mutter die Pairie, von seinem Oheim Lord Cobham grosse Besitzungen, und wurde noch reicher durch Heirath. Vom J. 1734 war er im Parliamente; 1756 durch seinen Schwager Pitt erster Lord der Admiralität; 1757 Geheimsiegelbewahrer; trat 1761 mit Pitt aus, machte heftigste Opposition und wurde 1763 seiner Lordlieutenants-Stelle von Buckinghamshir entsetzt; überwarf sich 1766 mit Pitt bei dessen Uebernahme des zweiten Ministeriums; 1768 Wiederaussöhnung; blieb in der Opposition bis zu seinem 1779 erfolgten Tode. — Georg, geb. 1712, war zuerst Advocat; von 1741—1770 im Unterhause; 1744 Lord der Admiralität; 1747 bei der Schatzkammer; 1754—1762 Zahlmeister des Heeres; blieb beim Austritte Pitt's und seines Bruders Temple in der Regierung; 1762 unter Bute Staatssecretär, später erster Lord der Admiralität; 1763 Erster Lord der Schatzkammer; 1765 entlassen. Seitdem nicht mehr im Dienste. — Georg Nugent war 1782 (als Lord Temple) und 1787 (als Marquis von Buckingham) Vicekönig von Irland. — Sein Bruder William Staatssecretär unter dem jüngeren Pitt. — Unbedeutender sind die übrigen Brüder und Neffen. — Ausführliche Nachrichten über Georg Grenville den Aeltern giebt Lord John Russel in der Einleitung zu Bd. III der (unten sogleich näher zu besprechenden) Correspondence of the Duke of Bedford.

Englands und namentlich in dem Partheigetriebe unter Georg II. und Georg III. zum Theile seiner Verbindung mit Chatham, so wie dem grossen Reichthume des ältesten Bruders; aber es waren doch auch die persönlichen Begabungen und Leistungen mehrerer Mitglieder einer solchen begünstigten Stellung ganz angemessen. Lord Temple war ein Mann von Verstand und Unabhängigkeit, freigebig und unerschrocken; aber freilich auch ehrgeizig über seine Leistungen hinaus, bösartig und rachsüchtig, zu Partheizwecken mit mancherlei unehrenwerthen Menschen (z. B. mit Wilkes) enge verbunden. Der scharfsinnige und sehr wohl unterrichtete Herausgeber der „Grenville Papers" sucht höchst ausführlich aus inneren und äusseren Gründen zu erweisen, (freilich ohne vollständige Ueberzeugung zu erzeugen,) dass Lord Temple der Verfasser der Junius-Briefe gewesen sei. Wäre dem so, so würde allerdings die Achtung vor dem Talente desselben noch höchst bedeutend steigern; freilich auch die Meinung von seinem Charakter in noch höherem Maasse sinken. Schon die bis zu einem bedeutenden Grade von Wahrscheinlichkeit steigerbare Vermuthung der Urheberschaft beweist übrigens, was man dem Manne im Guten und Bösen zutraut. Die tiefe Abneigung Georg's III. gegen Temple war schliesslich doch nicht so unbegründet. — Sein Bruder Georg war einer der besten Geschäftsmänner Englands; „männlichen Verstandes und kühnen und entschlossenen Herzens," wie Burke von ihm sagt; der Urheber der berühmten „Grenville-Acte," welche dem Unfuge bei Entscheidung bestrittener Parliamentswahlen zuerst zu Leibe gieng; freilich auch des Stempelgesetzes, welches Amerika kostete. Im Privatleben musterhaft und ohne jeglichen aristokratischen Uebermuth, war er freilich auch eigensinnig, unfähig zu grossartiger Auffassung der öffentlichen Angelegenheiten; ermüdend durch Kleinkram: daher weder im Parliamente noch beim Könige beliebt. — Der Marquis von Buckingham war ein schwer zu behandelnder Mann; muthig und offen; aber auch heftig und rasch bis zur Unbesonnenheit, so dass sein besonnener und klügerer jüngerer Bruder William ihn oft genug aus Verlegenheiten ziehen musste. In wie ferne ihn reine Ueberzeugung oder, wie es fast scheinen will, Selbstsucht, namentlich Wunsch den Herzogshut zu erlangen, in seinem politischen Treiben leitete, mag jetzt schwer zu entscheiden sein. — William Grenville endlich, der langjährige Genosse des jüngeren Pitt, erscheint als ein höchst tüchtiger, besonnener und arbeitsamer, aber auch als ein scharfsinniger und sehr entschlossener Staatsmann. Er gehört vollständig mit allen seinen Eigenschaften der Pitt'schen Schule an.

Nicht minder hoch ist die Bedeutung der gesammten Grenville'schen Briefschaften für die englische Geschichte anzuschlagen. Sie vervollständigen die früheren Quellen, namentlich die Chatham'schen Papiere, und erstrecken sich über beinahe ein halbes Jahrhundert, in welches mehrere für das Reich höchst wichtige Zeitabschnitte fallen. Es ist natürlich an sich unmöglich, ihre neuen Mittheilungen und Berichtigungen in Kürze mitzutheilen, und wäre überdiess hier nicht an der Stelle. Im Allgemeinen aber mag bemerkt sein, dass die mitgetheilten Schriftstücke für den Geschichtschreiber vorzüglich desshalb

von Werth sind, weil sie während so langer Zeit die sichersten Einblicke in die Handlungen hinter der Scene und in die Charaktere der hauptsächlichsten Personen gewähren. Man sieht auf das klarste in die, bald glücklichen bald fehlschlagenden, Verhandlungen über die Bildung neuer Verwaltungen; in die Art der Durchführung oder des Misslingens wichtiger Maassregeln; in die Entwerfung von Widerspruchsmaassregeln in beiden Häusern des Parliamentes; kurz in die Geschichte von Siegen und Niederlagen. Diess aber mittelst eigener Briefe des Königes, der von ihm betrauten Unterhändler, sämmtlicher Häupter der Whigs, der ihnen Nachrichten zutragenden Anhänger zweiten Ranges. Namentlich tritt die zähe und schlaue Bemühung Georg's III. um Abschüttelung des parlamentarischen Systemes in allen Einzelnheiten und Wechselfällen vor Augen; seine Beseitigung schnell verbrauchter oder lebensunfähig geborener Ministerien; die bis zur Unklugheit starre Festhaltung der von ihm gewünschten Ernennungen, besonders im Heere. In den Papieren der jüngeren Grenvilles erhält namentlich die Geschichte der ersten Erkrankung des Königes und des berühmten Kampfes von Pitt und Fox über die Reichsverwesung Beiträge aus den geheimsten Quellen; auch ist die Einsicht in die Regierung eines damaligen Viceköniges von Irland in der That belehrend.

Was aber endlich die Ausbeute für die Theorie der Staatswissenschaft betrifft, so ist theils schon diese genaue und ungeschmückte Kenntniss von dem inneren Leben einer parlamentarischen Regierung ein guter Beitrag zur richtigen Beurtheilung dieser Regierungsform; theils lassen sich aber auch einzelne Lehren mit Sicherheit abnehmen.

Mit Nothwendigkeit wird man zur sittlichen und staatlichen Würdigung einer Partheiregierung gedrängt. Das Ergebniss ist nun allerdings nicht in jeder Beziehung erbaulich, und nicht Alles ist hinter den Coulissen so glänzend und rein, als es auf der Bühne selbst erscheint. Da zeigt sich gar viel Eigensucht, persönliche Abneigung, geringe persönliche Aufrichtigkeit und nicht selten nichtsnützige Klatscherei. Dennoch kann das Urtheil schliesslich nicht zum Nachtheile ausfallen, wenn man Vortheile und Nachtheile vergleicht mit den Folgen einer unbeschränkten Regierung und mit den geheimen Springfedern an Höfen, falls Günstlinge, Buhlerinnen und verkehrte Liebhabereien des Fürsten die öffentlichen Angelegenheiten bestimmen. Die Häupter politischer Partheien sind doch immer irgendwie bedeutende Männer; sie müssen sich vor einander in Acht nehmen; eine plumpe Bestechung ist bei ihnen nicht wohl möglich; hauptsächlich aber ist eine jede Parthei genöthigt, diejenigen grossen Grundsätze, welche sie auf ihre Fahne geschrieben hat, wenigstens in etwas zu bethätigen, wenn sie zur Macht gelangt ist. Durch diese Nöthigung und durch den, der innersten Gesinnung nach vielleicht nicht sehr reinen, Drang von Seiten der Gegenparthei wird aber immer etwas Gutes gefördert und völliger Verfall des Staates verhindert. Man vergleiche diese englische Geschichte mit der gleichzeitigen von Frankreich unter Ludwig XV., oder mit der der deutschen Regierungen jener Zeit.

Nicht minder lebhaft drängt sich die Ueberzeugung von der Wahrheit des Satzes auf, dass in allen Staatsformen, wo es sich von der Begründung eines dauernden und grossen Einflusses einer Familie handeln kann, nicht nur die Einführung eines Erstgeburtsrechtes, sondern auch einer strengen Disciplin in der Familie unerlässlich ist. Das Haupt muss von Allen, und wären sie persönlich weit bedeutender, gehalten und vorangestellt werden. Der von ihm und für dasselbe gewonnene Einfluss kommt den Mitgliedern bald wieder und reichlich zu Gute. In dieser Beziehung ist namentlich das Verhältniss von William Grenville gegen seinen ältesten Bruder, den Marquis von Buckingham, sehr unterrichtend; aber auch die Stellung Lord Temple's zu der älteren Generation beweist dasselbe. — Natürlich soll damit nicht gesagt sein, dass diese Einrichtung und diese Gesinnung überall nöthig oder auch nur an der Stelle sei; sondern sie wird, wie bemerkt, nur für bestimmte Verhältnisse in Anspruch genommen. Andere Regierungsformen sind auf die Vereinzelung der Staatstheilnehmer und auf ihre möglichste Gleichheit gestellt.

Endlich kann man sich bei der Durchlesung dieser Briefe der, freilich untröstlichen, Ansicht nicht erwehren, dass die Aufstellung staatlich freisinniger Grundsätze weder bei einer Parthei, noch bei einem einzelnen Staatsmanne immer gleichbedeutend ist mit persönlicher hoher Gesinnung und Uneigennützigkeit. Die Häupter der Whigs lassen sich auf gar mancher Schwäche, zuweilen selbst auf noch stärker zu bezeichnenden Fehlern in dieser Beziehung ertappen. Es fehlt weder an schmählichen Beispielen von Begünstigung der Verwandten, noch an kleinlicher Eitelkeit. (Namentlich zeichnet sich auch hier Lord Temple zu seinem Nachtheile aus.) Diess aber giebt einer Seits eine sehr nützliche Warnung vor blindem Vertrauen, so wie vor der Thorheit, liberale Stimmführer in eine Lage zu bringen, oder sie in solcher zu lassen, welche mit ihren persönlichen Interessen in allzugrossem Nachtheile ist; auf der anderen Seite aber muss es vor dem falschen Schlusse bewahren, dass einem Manne die Leitung von Freiheitsmaassregeln nicht anvertraut werden könne, weil er sich persönlich nicht als ganz reinen Charakter bewiesen hat. Die wahre Weisheit besteht darin, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, bis zu welchem Punkte die allgemeine Richtung und der besondere Vortheil zusammen gehen, und wo wohl die theoretische Ueberzeugung oder die Selbstsucht den Sieg davon tragen werden.

Keineswegs von derselben Bedeutung, dennoch aber immer sehr kennenswerth ist der Briefwechsel des Zeit- und Amtsgenossen der älteren Grenvilles, des Herzog's von Bedford [1]). — Vor Allem ist die sorgfältige und ge-

1) John Russel, vierter Herzog von Bedford, war 1710 geboren. Im Jahre 1748 wurde er erster Lord der Admiralität; von 1748—50 Staatssecretär; später Lord Lieutenant von Irland; 1763 Botschafter in Paris zur Abschliessung des Friedens; dann im Ministerium von Lord Grenville Geheimeraths-Präsident. Gestorben 1770.

schickte Herausgabe zu rühmen, welche der Bibliothekar von Woburn Abbey, Martin, unter der Leitung Lord J. Russel's besorgt, so wie die dreifache Einleitung, mit welcher dieser Staatsmann jeden der Bände versehen hat, und welche eine sehr genaue Kenntniss der Zeitgeschichte beweist. Es sind aber theils Schreiben des Herzogs gegeben, theils solche an ihn. Unter den letzteren sind namentlich viele von Rigby, welcher auch hier in der ganzen Frechheit seines Verstandes und seiner eisernen Stirne auftritt. — Sodann ist der geschichtliche Stoff immerhin von Bedeutung. Theils werden weitere Beiträge zur inneren Geschichte der Ministerien unter Georg II. und III. gegeben; theils Mittheilungen gemacht über die irländische Regierung jener Zeit; hauptsächlich aber ist der Abschluss des Pariser Friedens von 1763 bedacht, da der Herzog, zu seiner grossen Beeinträchtigung in der Volksgunst, denselben unterhandelte. Sonnenklar ergiebt sich, dass zu der Eile und zu dem weiten Nachgeben gegen Frankreich auch nicht der entfernteste Grund vorlag, und dass also aller Tadel, welcher diesen Frieden getroffen hat und noch trifft, reichlich verdient ist. — Der Gesammteindruck, welchen die Sammlung macht, kann kaum anders, denn als ein gemischter bezeichnet werden; sowohl was die Hauptperson selbst betrifft, als hinsichtlich der Verwendung der hohen Aristokratie zu Staatsgeschäften. Der Herzog erscheint nämlich unzweifelhaft als ein Mann von Verstand und von Ehrenhaftigkeit; er ist offen und gerade in seinen Zugeständnissen, und wo er abschlägt. Ebenso ist sein Verhalten zum Könige ein vollkommen tadelloses; bei aller Höflichkeit nichts weniger als kriechend oder geschmacklos, (zum Beweise, dass der falsche Ton Chatham's sein persönlicher Fehler und nicht der der Zeit war.) Allein es zeigt sich auch, dass sowohl Georg III. als die Amtsgenossen Recht hatten, wenn sie beklagten, dass mit dem Herzoge in Geschäften nicht viel ausgerichtet sei. Er war zu sehr grosser Herr; gieng seinem Vergnügen nach, auch wenn die öffentlichen Angelegenheiten darunter litten; war nicht regelmässig arbeitsam; gelegentlich auch von heissem Kopfe; kurz, er nahm die wichtigen Staatsämter als eine Nebensache für einen Mann von seiner Stellung. Und so erweist sich denn auch im Ganzen das Verhältniss der mit ihm die Zügel Führenden. Die Höchstgestellten unter denselben erscheinen weit uneigennütziger aber unbrauchbarer, als die Männer zweiten Ranges. Dagegen macht das sittliche Verhalten einiger Emporkömmlinge, z. B. Legge's, Rigby's und Markham's (des späteren Erzbischofes von York,) einen peinlichen Eindruck. — Als hauptsächliche politische Lehre aber mag man sich aus dem Buche eine Bestätigung des Satzes schöpfen, dass es einer Parthei nicht frommt, wenn sie ohne nennenswerthe Gegner ist. Da die Whigs in jener Zeit, namentlich seit dem Einfalle der Prätendenten im J. 1745, unbedingt herrschten, und von einer ernstlichen Bedrohung durch eine Tory-Mehrheit gar keine Rede war, so zerfielen sie unter sich in kleinere Haufen, welche sich bald heimlich, bald öffentlich bekämpften, allein keineswegs um grosser Maassregeln wegen, sondern mit persönlichem Ehrgeize und nicht selten auf ganz factiöse Weise. Ein gesundes staatliches Leben kam erst später

wieder in das Parliament, als die Tories durch Georg's III. Haltung wieder eine Macht geworden waren, und somit von beiden Seiten Grundsätze aufgestellt und alle Kräfte an deren Vertheidigung gesetzt werden mussten.

Wenige englische Staatsmänner haben so geringen Dank während ihres Lebens und so grossen Ruhm nach ihrem Tode davon getragen als Edmund Burke [1]). Allgemein anerkannt, als einer der ersten Redner seiner, und in der That jeder Zeit, war er doch keineswegs gerne gehört von der Mehrzahl des Unterhauses, für welche seine philosophischen Betrachtungen zu tief, seine staatlichen Auffassungen zu theoretisch, die Ströme seiner Beredtsamkeit zu häufig und dauernd waren. Die unermüdlichste und uneigennützigste Pflichttreue schützte den blos seiner Ueberzeugung und nicht dem Tagesgeschrei Folgenden nicht gegen Unverstand und Wankelmuth der Wähler. Die eifrigste und unentbehrlichste Beihülfe in den Partheiangelegenheiten errang dem weder vornehm geborenen noch reichen Manne keine solche Stellung bei seinen politischen Freunden, dass sie ihm in den wenigen und kurzen Zeiten ihrer Herrschaft jemals eine der grossen Stellen angewiesen hätten, auf welche seine Verdienste um sie und um das Land ihn vor allen Anderen beriefen. Die drei haupsächlichsten Leistungen seines öffentlichen Lebens, nämlich die Vereinfachung der Hof- und Staatsverwaltung, die Anklage gegen Warren Hastings, endlich seine Erklärung gegen die Auswüchse und Verbrechen der französischen Umwälzung, zogen ihm, welcher in allen diesen Fällen nur von den reinsten Beweggründen getrieben war, ein beispielloses Maass von persönlichen Angriffen und Unbillen zu. Kurz, er konnte auf sein in Kampf und Arbeit zugebrachtes Leben mit keiner andern Befriedigung als der eines guten Gewissens und einer treuen Pflichterfüllung zurückblicken; und er sank durch häusliches Unglück und vielleicht durch die Zerrüttung seines Vermögens gebrochen ins Grab. Jetzt aber ist er nicht nur in seinem vollen Werthe als Schriftsteller, als Redner, als Staatsphilosoph und als Mensch anerkannt; sondern es ist das Lob

---

1) Burke war 1728 in Dublin geboren, übersiedelte aber als junger Mann nach London. Lange nur als Schriftsteller beschäftigt und bekannt, wurde er, nach einer kurzen Verwendung bei der irischen Regierung, im J. 1765 von Lord Rockingham in die Staatsgeschäfte gezogen und in das Parliament gebracht. In diesem war er dreissig Jahre lang eines der thätigsten Mitglieder; jedoch in dieser ganzen Zeit nur zweimal, während kürzerer Zeit und in einem untergeordneten Posten (als Kriegszahlmeister), im Amte. Gestorben 1797.
Lebensbeschreibungen: Bisset, A., The life of E. Burke. I. II. Ed. 2, Lond., 1800. — Prior, J., Memoir of the life and character of E. Burke, with specimens of his poetry and letters Ed. 5. Lond., 1855. — Croly, G., Memoir of the political life of E. Burke. I. II. Edinb. et Lond., 1840. — Das zweitgenannte Werk ist das beste, obgleich es, nach der Art so vieler Lebensbeschreibungen, sich in allzu grossem Lobe ergeht, und den Verlauf der öffentlichen Angelegenheiten nur eben nothdürftig mittheilt.

wohl eher zu unbedingt, die Anerkennung zu weit ausgedehnt. Nun gilt er Vielen geradezu als ein Orakel in Staatsfragen; und wie früher nicht billig berücksichtigt wurde, dass Leidenschaft, giftiger Widerspruch und Partheistellung auch zu Uebertreibungen und falschen Behauptungen oder Schritten führen können: so wird jetzt nicht bedacht, dass sie zuweilen in der That dazu bringen müssen.

Ohne Zweifel ist der volle Umfang der Begabung und der Leistungen Burke's zunächst zu entnehmen aus seinen zahlreichen Schriften über philosophische und staatliche Gegenstände [1]), unter welchen einzelne eine bleibende Stelle in der englischen Literatur erworben haben, wie namentlich seine Betrachtungen über die französische Staatsumwälzung; ferner aus seinen Reden [2]), die uns glücklicherweise ausführlicher und richtiger aufbewahrt sind, als die der meisten grossen Redner des 18. Jahrhunderts. Dennoch sind auch die Briefe desselben, von welchen eine zwar keineswegs vollständige aber sorgfältig geordnete Sammlung vorliegt [3]), von grosser Bedeutung.

Vor Allem machen sie natürlich mit der Persönlichkeit Burke's genauer bekannt; besser, als selbst die gelungenste Lebensbeschreibung dazu im Stande wäre. Und zwar lehren sie nicht nur, da manche Schreiben an Familienmitglieder und Jugendfreunde aufgenommen sind, den Menschen kennen und lieben, sondern sie geben auch eine vollständige Einsicht in den Eifer, die Gewissenhaftigkeit und den sittlichen Muth, mit welcher der Staatsmann alle Gegenstände auffasste und behandelte, die entweder eigene Ueberzeugung und Absicht, oder Zufall und äussere Nothwendigkeit in den Bereich seiner Thätigkeit brachten. Ohne Zweifel entgieng Burke dem Loose des Menschen, der Unvollkommenheit, nicht. Er war, wie diess sehr gewissenhaften Männern wohl begegnet, einseitig, und dann in der Hervorhebung der von ihm ins Auge gefassten Seite der Dinge, heftig und übertreibend. Was er im Ganzen als unrecht erkannt hatte, bot ihm gar keinen Grund der Entschuldigung und keine gute Seite dar. In dem von ihm aus allgemeinen Gründen Gebilligten vermochte er keine zweifelhaften oder unvortheilhaften Beimischungen zu entdecken. So konnte er denn einer Seits ungerecht, anderer Seits urtheilslos werden. Weltbekannte Beispiele dieser Unvollkommenheit und ihrer Folgen sind die Uebertreibungen in der Anklage gegen Hastings, so wie die Verkennung der wirklichen Ursachen der französischen Revolution, und die ins Unglaubliche gehende falsche Beurtheilung aller Theilnehmer an derselben, der Leidenden sowohl als der Handelnden. Dennoch kann man die Sammlung der

1) Eine vollständige Sammlung derselben ist: The Works of E. Burke. I—XVI. Lond., 1815 fg.; oder 2 Bde Imp. 8. Eine neue (wohlfeile) Ausgabe erscheint eben jetzt bei Bohn in London.

2) Ueber die Reden s. unten, die dritte Abtheilung der gegenwärtigen Abhandlung.

3) Correspondence of E. Burke between 1744 and 1797. Ed. by Ch. W. Earl Fitzwilliam and Lieut. Gen. Sir R. Bourke. I—IV. Lond., 1844.

über das ganze Leben Burke's sich verbreitenden Briefe nicht aus der Hand legen, ohne von der aufrichtigsten Hochachtung gegen den ehrenwerthen, aufrichtig das Gute und nur dieses wollenden, an die Erfüllung seiner Pflichten Alles setzenden Mann erfüllt zu sein.

Es bietet aber die genaue Einsicht in die Art und Weise des Wirkens Burke's auch noch reichlichen Stoff zu allgemeineren Betrachtungen verschiedener Art. Es sei gestattet, wenigstens eine derselben näher zu bezeichnen.— Burke war fast während seiner ganzen parlamentarischen Laufbahn in der Opposition; nur die zwei kurzen Ministerien Rockingham's bildeten eine vorübergehende Ausnahme, und schliesslich trieb ihn in seinen letzten Jahren nach dem Bruche mit Fox wegen der französischen Revolution die Gewalt der Dinge näher zu dem Ministerium hin, als Wunsch und Absicht ursprünglich waren. War er auch nicht der äusserlich anerkannte Leiter der Widerspruchspartei, so gab ihm doch sein Talent und sein Eifer den grössten Einfluss. Begreiflich ist daher, dass sich durch seinen vertrauten Briefwechsel Einblicke in das innerste Wesen einer parlamentarischen Opposition eröffnen. Diese Mittheilungen sind nun aber nicht sowohl in soferne von grosser Bedeutung, als sich allerdings auch aus ihnen die innere Ordnung einer Parthei abnehmen lässt, also die Vorberathungen bei wichtigen Vorfällen oder Aussichten, die Vertheilungen der Rollen, die Versuche zur Gewinnung abgeneigter und zur Befestigung schwankender Genossen u. s. w.; (diese Dinge liegen in der Natur der Sache, und sind auch in manchen anderen Büchern zu ersehen); sondern hauptsächlich durch die Aufklärungen, welche man über die Art und die Bedeutung der sachlichen Leistungen einer Widerspruchsparthei erhält. Diese Aufklärungen sind nun aber nicht besonders erfreulich oder aufmunternd für die in einer solchen Stellung befindlichen Staatsmänner. Allerdings entgeht eine englische Opposition der grössten Gefahr, welche überhaupt der Haltung einer Widerspruchsparthei droht, nämlich der Uebertreibung ihrer Forderungen ins Unausführbare und Abentheuerliche. Bei dem Feststehen des parlamentarischen Systemes steht sie, wie oben schon einmal bemerkt wurde, beständig in der Möglichkeit, in die Mehrheit zu kommen, und also die Leitung des Staates selbst zu übernehmen. Dadurch wird sie genöthigt, bei ihrem Tadel sowohl als bei ihren eigenen Anträgen in den Gränzen des Verständigen zu bleiben, damit sie nicht, selbst ans Ruder gelangt, in die Falle komme, entweder ihre eigenen früheren Grundsätze zu verläugnen, oder Unmögliches und offenbar Schädliches zu unternehmen; in jenem Falle also sich sittlich, in diesem aber thatsächlich und intellectuell zu Grunde zu richten. Wir finden daher auch keineswegs, dass der Whig-Opposition, so lange Burke mit an ihrer Spitze stand, Verlegenheiten durch übertriebene oder mit der bestehenden Verfassung unvereinbare Aufstellungen bereitet worden wären. Wohl aber stellen sich selbst bei einer englischen Opposition andere, in der Natur der Sache liegende, und somit unvermeidliche Uebelstände klar heraus. — Einmal ist es für eine Widerspruchspartei ausserordentlich schwer, einen unläugbaren Beweis von der Richtigkeit

ihrer Ansichten und Plane zu liefern. Ihr stehen nur Worte, nicht Handlungen zu Gebote. Da sich nun für und gegen jede grössere staatliche Maassregel scheinbare Gründe und Gegengründe anführen lassen, so kann ein Ministerium bei einiger Begabung niemals in Verlegenheit sein um eine mehr oder weniger in die Augen fallende Argumentation zur Vertheidigung seiner Handlungsweise oder zur Widerlegung der von den Gegnern vorgeschlagenen Plane. Wenn denn nun auch etwa für die wenigen wirklich Sachverständigen kein Zweifel bleiben mag, auf welcher Seite in jedem einzelnen Falle die Wahrheit liegt, so ist doch für die grosse Menge lediglich der wirkliche, greifbare Erfolg entscheidend. Diesen Erfolg herzustellen, ist nun aber der Opposition versagt, eben weil sie Opposition ist und nicht regiert. Was die herrschende Parthei leistet, ist positiv und unläugbar; was ihre Gegner verlangen, ist und bleibt eine bestrittene Möglichkeit. So erklärt es sich denn, dass eine Opposition Jahre lang verständige und allem Anscheine nach gerechte Forderungen mit grossem Talent aufstellen kann, ohne erheblichen Eindruck auf die öffentliche Meinung zu machen, also irgendwie vorwärts zu kommen. Nur also, wenn die am Ruder stehende Parthei durch ein im Leben sehr fühlbares Misslingen ihrer eigenen Plane Veranlassung zum Missvergnügen gegeben hat, entsteht eine Aussicht für die Widerspruchsparthei, nicht aber durch ihre eigenen Verdienste. — Ein anderer für die Wirksamkeit einer Opposition ungünstiger Umstand ist es, dass sie, wenn sie lange in dieser Stellung bleibt, sich leicht in den Verdacht nutzloser und blos aus persönlichen Beweggründen hervorgehender Zänkerei und Bekrittlung setzt. Ihr hauptsächlichster Erfolg, nämlich das gänzliche Unterbleiben schädlicher Regierungsmaassregeln, macht geringen Eindruck und bleibt den Meisten ganz unbekannt, eben weil gar nichts geschieht. Mit den wirklich vorgebrachten Beschwerden oder Anträgen aber bleibt sie, und je wichtiger sie sind um so sicherer, in der Minderheit. Und so kann es kaum fehlen, dass sie bei längerer Dauer diese Verhältnisse die grosse Menge der Gleichgültigen und Gedankenlosen, welche lediglich nach dem äusseren Erfolge urtheilen, ermüdet, und dadurch die Zahl ihrer Anhänger sich mehr und mehr vermindern sieht. Diess wirkt natürlich wieder rückwärts entmuthigend auf sie selbst ein; und so bewegt sich Alles in fehlerhaften Kreisen. Klagen über diese Uebelstände kommen nicht selten in dem Burke'schen Briefwechsel vor, und wiederholt wird sogar zwischen ihm und seinen Freunden der, wohl jeden Falles unrichtige, Schritt einer vollständigen Theilnahmlosigkeit und völligen Ausbleibens aus den Sitzungen des Parliamentes besprochen. — Nimmt man dann hierzu noch, dass nothwendig den nicht am Ruder Sitzenden manche Kenntniss und manches Beweismittel fehlen muss; ferner, dass die Menge geneigt ist, jede gute Wirkung, welche das Vorhandensein eines Staates und einer Regierung überhaupt hat, den gerade mit der Leitung der Geschäfte Betrauten persönlich zuzuschreiben: so ergiebt sich denn unschwer, auf welches Maass jegliche parlamentarische Widerspruchsparthei ihre Hoffnungen zurückzuführen hat. Sie muss sich damit begnügen, dass ihre

Wirkungen zum grössten Theile rein negativ sind, ihr selbst sogar unbekannt bleiben. Sie muss sich darauf gefasst machen, dass sie die Richtigkeit ihrer besten Plane, die Wahrheit ihres begründetsten Tadels nicht erweisen kann. Es darf sie nicht überraschen, wenn sie nicht blos von ihren Gegnern gehasst, sondern auch vom Volke gelegentlich mit Kälte zurückgestossen, in ihren Absichten verkannt und verläumdet wird. Höchst wahrscheinlich werden noch in Folge dieser Widerwärtigkeiten und Enttäuschungen Unzufriedenheiten und Spaltungen entstehen, Abfälle zu den Gegnern von Seiten ehrgeiziger und selbstsüchtiger, Rücktritte aus dem öffentlichen Leben bei ungeduldigen und leicht verletzten Genossen vorkommen. Und einen entscheidenden Sieg über ihre Gegner, also eine Leitung der öffentlichen Angelegenheiten kann sie nur erwarten von unberechenbaren Zufällen, von grossen und im Leben augenblicklich sehr fühlbaren Fehlern der am Ruder Befindlichen, oder etwa von einer Lust des Volkes nach Neuem. Dieses Ergebniss ist allerdings nicht sehr aufmunternd; und jeder Einzelne mag, ehe er seine Partheistellung und die Art seiner öffentlichen Thätigkeit wählt, sich dasselbe genau vergegenwärtigen, damit er Enttäuschungen vermeide und nicht die ihm zusagende Art von Wirksamkeit verfehle. Dennoch wäre es sehr thörigt, wenn man den Nutzen einer parlamentarischen Opposition unterschätzen, vielleicht gar in ihrer angeblichen Unwirksamkeit einen Grund gegen den ganzen Gedanken der Volksvertretung finden wollte. Die Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten sind hauptsächlich persönlich, während die Vortheile allgemeine und öffentliche sind. Die Kraft und der Nutzen der Verhinderung, die Befriedigung des öffentlichen Gewissens durch Tadel schlechter Maassregeln, die Unmöglichkeit der Uebertragung der höchsten Aemter an ganz Unfähige, vor Allem aber die Erhaltung eines Gefühles für Rechte und Ehre bei dem Volke in seinem Verhältnisse zur Regierung; diese Folgen einer tüchtigen Opposition sind doch wahrlich von grosser Bedeutung. Sie ist das Salz, welches die Fäulniss hindert. Und nicht einmal als blos nachtheilig erscheint die Langsamkeit und Mangelhaftigkeit der Wirkungen einer Opposition von einem höheren Standpunkte aus. Häufige Siege derselben würden einen unerträglichen Wechsel der Ministerien, folglich ein bedenkliches Schwanken in den Staatsmaassregeln zur Folge haben; und die auf jeden, auch vereinzelten und untergeordneten Fehler erfolgende Verdrängung des Schuldigen vom Amte dürfte die Bekleidung eines Ministerpostens den Ministern und wohl den Besten unwünschenswerth, dabei überdiess die Durchführung weitaussehender Plane unmöglich machen. Es ist also ganz gut, dass dem allzu grossen Umschwunge der Maschine Hemmungen entgegentreten, wenn dieselben auch für die Treibenden persönlich weder angenehm noch förderlich sind.

Noch darf schliesslich eine durch den Burke'schen Briefwechsel nahe gelegte Bemerkung über die Misslichkeit eines Wechsels der politischen Parthei Raum finden. — Es mag sein, dass einem jungen Manne, dessen Urtheil noch nicht ausgebildet war, und dem bei der Ergreifung seiner ersten staatlichen

Stellung noch keine Erfahrung zur Seite stand, eine Veränderung der Parthei nachgesehen wird. Für ihn kann sie sogar Pflicht sein, wenn er sich von der Unrichtigkeit des eingeschlagenen Weges überzeugt hat. Belege dessen sind die Beispiele von Pitt, welcher als Reformer, und von Fox, welcher als Tory begonnen hatte. Allein wesentlich anders stellt sich die Sache bei einem gereiften und durch bestimmte und wiederholte Handlungen mit einer politischen Ansicht enge und thatsächlich verbundenen Manne. Nicht nur bedarf es nicht erst der Bemerkung, dass bei einem solchen ein aus eigennützigen oder sonstigen selbstischen Gründen veranlasster Uebergang zu den bisherigen Gegnern und eine Bekämpfung der lange vertheidigten Grundsätze so wie alter Freunde den stärksten sittlichen Tadel verdient, und ihm ein bleibendes Brandmahl aufdrückt; sondern es leuchtet auch ein, und wird namentlich durch Burke's Beispiel bewiesen, dass ein solcher Wechsel für einen Mann, welcher bereits eine entschiedene Stellung eingenommen und in dieser längere Zeit gewirkt hatte, selbst dann von den übelsten Folgen ist, wenn reine Ueberzeugung zu Grunde liegt. Burke war, als er mit dem eifrigeren Theile der Whigs und namentlich mit Fox über ihre gegenseitige verschiedene Beurtheilung der französischen Staatsumwälzung brach, unzweifelhaft im besten Glauben und, wie in seinem ganzen bisherigen Leben, nur durch seine Auffassung von gesetzlicher Freiheit und Recht bewegt. Auch mag gerne zugegeben werden, dass Fox weder die in Frankreich begangenen Gräuel lebhaft genug fühlte, noch die Eroberungs- und Plünderungsgier der Umwälzungsmänner staatsmännisch auffasste. Allein man kann sich doch eines peinlichen Eindruckes nicht erwehren, wenn man sieht, wie Burke durch den Bruch mit seiner Parthei immer weiter und weiter zu Denjenigen hingetrieben wird, für deren Gesinnungen und Maassregeln er früher keinen genügend harten Tadel finden konnte; wie er allmählig zum Lobe und zur Förderung von Menschen und von Betragensweisen kommt, welche seinem innersten Wesen zuwider sein müssen; und wie er dennoch bei diesen niemals festen Fuss fasst und Vertrauen findet. Die letzten Jahre der staatlichen Wirksamkeit Burke's machen, wenn man durch seinen Briefwechsel zur innersten Einsicht in seine persönlichen Verhältnisse gelangt, einen höchst peinlichen Eindruck. Während er durch seine Reden und Schriften gegen die französische Umwälzung weit über die Gränzen Englands hinaus begeisterten Beifall bei den Anhängern der alten Staatsordnungen fand, war er persönlich in einer durchaus falschen und ihn offenbar auf das tiefste bewegenden Stellung. Anscheinend mit grösster Freude aufgenommen von den neuen Genossen war er doch in der Wirklichkeit ohne allen Einfluss und ganz vereinzelt. Seine steigende und das Maass einer gesunden Beurtheilung weit hinter sich lassende Heftigkeit und Empfindlichkeit zeigt, wie tief er diess fühlte und wie unglücklich es ihn machte. Mit Einem Worte, auch seine Erfahrung liefert den Beweis, dass wenn ein vollständig ausgebildeter Staatsmann eine weitere Verfolgung der von ihm bisher verfolgten Auffassungen und Plane nicht mehr mit seiner Ueberzeugung vereinigen kann, ihm nur ein völliger

Rücktritt von den öffentlichen Geschäften übrig bleibt, eine Veränderung der Richtung und der Parthei aber ihn persönlich zu Grunde richtet, ohne ihm Möglichkeit einer gedeihlichen und ehrenvollen Wirksamkeit zu eröffnen.

Unzweifelhaft ist es ein reicher Schatz von geschichtlichem Stoffe und politischer Belehrung, welcher durch die im Bisherigen besprochenen Sammlungen eröffnet worden ist. Und noch ist er durch das bereits Mitgetheilte keineswegs erschöpft. Nichts ist wahrscheinlicher, als dass einer späteren Zeit die Kenntniss noch mancher Briefschaften berühmter Staatsmänner aus der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts zufallen wird. Noch befinden sich, wie diess in der Natur der Sache liegt und auch zum Ueberflusse aus manchen Andeutungen in Lebensbeschreibungen u. s. w. erhellt, grosse Mengen solcher Schriften in öffentlichen und Familienarchiven; und es darf also wohl von der Geneigtheit der Engländer zu Mittheilungen dieser Art die Veröffentlichung erwartet werden, sobald erst sämmtliche persönliche Beziehungen zu den Handelnden und zu den Ereignissen vollends ganz erloschen sind. Vieles bis jetzt noch Dunkle wird dann vollends klar werden, manche weitere Lehre zu schöpfen sein [1]). — Ausserdem aber sind noch die, nach allen Nachrichten ebenfalls sehr reichlichen, Vorräthe aus einer noch neueren Zeit vorhanden, welche sicherlich auch das Licht einst sehen werden, wenn schon, natürlich, erst weit später, wenn durch die Veröffentlichung kein achtenswerthes Gefühl mehr verletzt und kein staatlicher Schaden durch Mittheilung von Geheimnissen mehr angerichtet werden kann. Wie gross der Gewinn aus diesen neueren Papieren sein wird, lässt sich in so ferne schon jetzt errathen, als uns ein günstiges Geschick bereits einen Einblick in einige Sammlungen dieser Art gestattet. Weit früher nämlich, als nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten stand, sind bereits einige Bekanntmachungen von Urkunden erfolgt, welche bereits einem neuen Abschnitte der britischen Staatsgeschichte angehören, nämlich dem Riesenkampfe Englands gegen die Napoleonische Weltherrschaft und den unmittelbaren Folgen desselben. Und wir dürfen uns um so mehr Glück hierzu wünschen, als diese Briefschaften von der höchsten Wichtigkeit sind, sowohl was ihren geschichtlichen Werth, als was ihre Bedeutung für die Staatswissenschaft betrifft. Auch ist es ein sehr günstiger Umstand,

---

1) Namentlich wäre es sehr erwünscht, wenn eine vollständige Sammlung der Briefe Georg's III. erscheinen könnte. Bis jetzt sind nur verhältnissmässig wenige Schreiben des, bekanntlich in Geschäften äusserst pünktlichen und mit seinen Ministern vielfachst schriftlich verkehrenden, Fürsten bekannt geworden, theils in einzelnen Lebensbeschreibungen, theils in einer eigenen kleinen Schrift. (Letters from King George III. to Lord Kenyon on the Coronation Oath, and to W. Pitt, previous of the Dissolution of Parliament in 1801. Lond., 1827.) Nur aus seinen eigenen Aeusserungen kann nun aber die noch immer so verschiedene beurtheilte Gesinnung und Fähigkeit des Königes unzweifelhaft festgestellt werden; damit aber vieles bis jetzt noch Räthselhafte.

dass sie einer und derselben Zeit angehören und von Männern herrühren, welche vielfach zusammengewirkt haben, so dass sich also ihr schriftlicher Besitz gegenseitig ergänzt und erläutert. Ihre Briefe bilden somit schon jetzt ebenfalls eine bestimmte Gruppe, wie die Marlborough-Bolingbroke'schen und die der Grenvilles und ihrer Genossen.

Diese jüngsten Sammlungen sind denn aber die Staatsschriften des Marquis Wellesley, seines Bruders des Herzogs von Wellington und die des Lords Castlereagh (Londonderry) [1]).

Es ist mit Einem Worte zu sagen, worin der Werth der Staatsschriften des Marquis Wellesley besteht [2]). Sie zeigen an einem der glänzendsten Beispiele, welche Eigenschaften ein grosser Staatsmann haben muss, und welche Erfolge er mittelst derselben erreichen kann; und namentlich machen sie den Unterschied begreiflich zwischen dem Staatsmanne, welcher auf der ganzen Höhe seiner Aufgabe steht, und dem blossen Geschäftsmanne.

England bedarf zweierlei Arten von Staatsmännern. Die Einen stehen an der Spitze der parlamentarischen Partheien, und leiten die Politik des Staa-

1) Es bedarf vielleicht einer Rechtfertigung darüber, dass nicht auch Nelson's Papiere mit aufgenommen sind. Wir besitzen allerdings eine vortreffliche Sammlung derselben. (The Dispatches and Letters of Vice-Admiral Lord Viscount Nelson, with notes by Sir N. H. Nicolas. I—VII. Lond., 1845—46.) Allein so unübertroffen Nelson als Anführer einer Seemacht war, und so ansprechend und belehrend sicherlich eine Einsicht in diese Art von Wirksamkeit ist; so bedeutende Beiträge ferner diese Urkunden zur Geschichte der Revolutionskriege geben: eben so völlig null sind sie in politischer Beziehung. Nelson war nichts weniger as ein Staatsmann, nahm an der Leitung der politischen Angelegenheiten niemals auch nur den geringsten Antheil; und so wäre es ganz verkehrt, seine Papiere hier weiter zu besprechen. Sie könnten kein anderes Ergebniss liefern, als die keineswegs neue Bemerkung, dass ein Mensch in einem bestimmten Fache das Höchste leisten kann, ohne in sonstigen Lebensverhältnissen, so also namentlich den staatlichen, irgend welche Fähigkeiten zu zeigen.

2) The Dispatches, Minutes and Correspondence of the Marquess Wellesley during his administration in India. Ed. by Montgomery Martin. I—V. Lond., 1835—37. — The Dispatches and Correspondence of the M. Wellesley, during his Ambassy to Spain in 1809. Ed. by Montgomery Martin. Lond., 1838. — Richard Colley Wellesley, geboren 1760, war der älteste Sohn des irischen Grafen Mornington. Mit 21 Jahren trat er ins irische Oberhaus, bald aber auch in das englische Unterhaus ein. Nach Bekleidung untergeordneter Aemter wurde er 1797 zum Statthalter von Indien ernannt, welches Amt er bis 1805 verwaltete, in dieser Zeit das Reich um das Doppelte vergrössernd. Im Jahre 1809 Botschafter bei der Junta von Sevilla; übernahm er bald und bis 1812 das Staatssecretariat des Auswärtigen. Von 1821—28 und wieder von 1833—34 Lordlieutenant von Irland; zwischen hinein und später in verschiedenen grossen Hofämtern; trat 1834 ganz zurück, und starb 1842. — Eine gute Lebensbeschreibung Lord Wellesley's ist: R. Rouiere Pierce, Memoirs and Correspondence of Rich. Marquess Wellesley. I—III. Lond., 1846.

tes mittelst der Gewalt der Rede und geschickter Führung der Gleichgesinnten. Zum eigentlichen Handeln kommt es bei ihnen weniger, sondern ihre Hauptaufgabe ist die Durchkämpfung und Feststellung der obersten Grundsätze und der Widerstand gegen die feindlichen Partheien. Die Eigenschaften, welche sie in die erste Reihe stellen, sind: Grossartigkeit und Tragweite der Gedanken, allgemeine Bildung, Beredsamkeit und Schlagfertigkeit im Wortgefechte, richtige Auffassung des Zeitgeistes und der nächsten praktischen Bedürfnisse der Nation, Uneigennützigkeit, Partheiklugheit. Die Andern aber haben die unmittelbare Leitung und Vollziehung der Staatsmaassregeln, sei es im Mutterlande und am Sitze der Centralgewalt, sei es in den entfernten Reichen. Namentlich diese Letzteren verdienen ein genaues Studium. Sie müssen hauptsächlich Männer der Handlung sein; aber freilich nicht in dem Sinne blosser Vollstrecker der im Allgemeinen von Höhern gegebenen Befehle. Schon der Mechanismus der Regierung zu Hause, noch mehr aber die grosse Entfernung der Kolonieen fordert bei den obersten verwaltenden Beamten grosse Selbstständigkeit des Geistes und der Gesinnung, grossen bürgerlichen Muth zur Uebernahme einer ungeheueren Verantwortlichkeit, eigenen staatlichen Blick. Sie sollen zu gleicher Zeit die folgerichtigen und getreuen Organe der in der Reichsregierung, d. h. im Parliamente, gerade herrschenden Richtung, und die in dringenden Fällen ohne eine Anweisung und ohne einen Partheirückhalt selbstständig Befehlenden sein. Vollständiges Eingehen in den Grundgedanken Anderer und ganz eigenes Gebahren mit demselben ist ihre gleichmässige oft kaum vereinbare Pflicht. Ihnen liegt ob, die Menschen nach der Tauglichkeit eines Jeden zu verwenden, über die Einkünfte des ungeheueren Reiches zu verfügen, die grösste Flotte der Welt, eines der tapfersten Heere nach Bedürfniss und Vortheil zu verwenden, Krieg und Frieden zu schliessen. Diess aber alles unter beständiger Aufsicht nicht nur einer sehr lebendigen öffentlichen Meinung und einer freiesten Presse, sondern unter der ganz unmittelbar gefährlichen derjenigen parlamentarischen Parthei, welcher sie nicht selbst angehören. — Wohl bedarf es eines reichen staatlichen Lebens und eines nach Geist und Charakter tüchtigen Volkes, um immer und in gehöriger Anzahl die Männer zu finden, welche im Stande sind, so verschiedenen, je in ihrer Art schwierigen und sehr zahlreichen Forderungen zu entsprechen.

Lord Wellesley gehörte dieser zweiten Gattung von Staatsmännern an; und zwar war er ohne Zweifel der grösste derselben, welchen die englische Geschichte, wenigstens der Neuzeit, aufzuweisen hat. Seine parlamentarische Tauglichkeit, wie er sie in seinen Jugendämtern und als Minister des Auswärtigen bewies, und welchen sich namentlich in seiner frühen und festen Unterstützung der Rechtsansprüche der Katholiken in vollem Lichte zeigte, soll nicht unterschätzt sein; allein auf diesem Felde ist er doch einem Chatham, Pitt, Fox, Canning, Peel nicht gleichzustellen. Dagegen ist Keiner, welcher eines der englischen Vicekönigreiche so grossartig aufgefasst, mit solch schneller Einsicht und so richtigem Ueberblicke gekannt, mit solcher Entschlossen-

heit und Thatkraft, solcher Furchtlosigkeit vor Tadel und Verantwortung regiert hätte, als er. Lord Wellesley als Statthalter von Indien ist das Ideal eines grossen, eines geistig vornehmen Staatsmannes. — Mit einer Art von Intuition kam er zur Einsicht in die Wahrheit; denn zum Begreifen eines Zustandes, zur Ueberzeugung von einer Nothwendigkeit bedurfte er keiner Beweisführung wie in einem Civilprocesse, sondern sein bewundernswerther Scharfsinn schloss plötzlich und richtig von kleinen [Spuren auf die Hauptsache; seine Menschenkenntniss wusste, wo sie der Versicherung oder Ansicht eines Untergeordneten unbedingt trauen dürfe. Stand aber seine Ueberzeugung fest, so war er auch in demselben Augenblicke zur That entschlossen, und wäre diese noch so bedeutend und gefährlich gewesen. Die passenden Mittel standen alsbald vor seiner Seele, und nun wurde ohne allen Zeitverlust, mit Verachtung aller untergeordneten Rücksichten, mit kräftiger Beiseiteschleuderung aller kleinlichen Hindernisse, wenn es nöthig war mit bedeutenden persönlichen Opfern, zur Ausführung geschritten; bei dieser aber mit eiserner Festigkeit bis zum Ziele verharrt. Eine geistreiche Auffassung der Verhältnisse liess ihn Befehle aus dem Mutterlande zum Voraus ahnen; er bereitete alles vor, und wenn sie endlich ankamen, konnten sie augenblicklich vollzogen werden. Wenn ihm, der an Ort und Stelle die Zweckmässigkeit eines Auftrages aus England besser zu beurtheilen im Stande war, das öffentliche Wohl unter der Vollziehung eines solchen zu leiden schien, so nahm er kurzweg einen Ungehorsam auf seine Verantwortung, und ersparte mit bedeutender persönlicher Gefahr dem Staate Schaden und Reue. Ueberhaupt besann er sich nie, seine Person für die Sache einzusetzen, oder seinen Vortheil zu einem öffentlichen Zwecke zurücktreten zu lassen. — Selbst seine Feinde räumten ihm ein, dass er mit wunderbarer Menschenkenntniss für jedes Geschäft den rechten Mann zu finden, jedes Talent zu entdecken gewusst habe. Und zwar zeigte sich, wenn irgendwo, so hier seine grosse Natur. Keinerlei Empfehlung, und wäre sie von den höchsten Personen gekommen, keine Familien- oder Partheiverbindung hatten den mindesten Einfluss auf Bevorzugung im Dienste; dagegen bedurfte das Verdienst auch niemals einer solchen äusseren Unterstützung. Die Folge hievon war denn auch, dass er eine grosse Anzahl der tüchtigsten, talentvollsten und eifrigsten Männer in kurzer Zeit um sich versammelte. Seine aufrichtige Gesinnung war aber auch gegen jeden falschen Schein völlig gleichgültig. Er fand seinen Bruder Arthur (den späteren Herzog von Wellington) vor anderen Officieren seines Ranges tauglich; und so verwendete er ihn denn zu den wichtigsten Angelegenheiten, völlig unbekümmert um den Vorwurf von Nepotismus. Für einen tüchtigen Mann war es ein Genuss unter ihm zu dienen. Seiner eigenen hohen Vorzüge sich bewusst, war ihm Neid auf die Talente und Auszeichnungsgelegenheiten Untergeordneter oder die Anmassung der von ihnen geleisteten Dienste als eigene Leistung gänzlich unbekannt; und so wie er sich selbst das volle Maass amtlicher Befugnisse und Thätigkeit gegen Oben nahm, gewährte er den von ihm Beauftragten weitesten Spielraum. Sie waren

streng verantwortlich für die Leistung; allein sie hatten alle Mittel und alle Freiheit diese recht zu bewältigen. Er gieng hierin so weit, dass es ihm amtlichen Tadel zuzog. Mit seltener Uneigennützigkeit schlug er ein ihm von der ostindischen Compagnie für die Eroberung von Seringapatnam angebotenes Geschenk von 100,000 Pf. St. zu Gunsten des Heeres aus. — Seinem staatsmännischen Blicke entgieng nicht, dass die Regierung und Erhaltung des unaufhaltsam anschwellenden indischen Reiches eine höhere Bildung der zahlreichen Beamten erfordere, und kurzweg war er entschlossen, eine Bildungsanstalt für dieselben in grossartigster Anlage zu gründen. Man wähne aber nicht etwa, als sei Wellesley Alles sehr leicht geworden, und habe er, gedeckt durch seine persönliche Stellung und durch allmächtige Freunde, nur zu wollen gebraucht. Er hatte in England und in Indien mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dort machte ihm Neid und Eifersucht, kleinliche Bemessung grosser Maassregeln und Nothwendigkeiten nach den Buchstaben der Vorschrift, unzeitige Sparsamkeit und Krämergeist vielen Verdruss; namentlich wurde sein Verhältniss zu der Direction der asiatischen Compagnie allmählig ein bitter feindseliges, und erst viele Jahre später machte dieselbe, durch die Erfahrung von der Richtigkeit seiner Ansichten und der Grossartigkeit seines Wirkens belehrt, das gegen ihn begangene Unrecht gut. In Indien fand er Ungehorsam und Widerwillen, bis er durch Strenge sich Achtung verschafft hatte. Sogar eine Staatsanklage wurde am Schlusse seiner Verwaltung von einem missvergnügten ehemaligen Untergeordneten gegen ihn erhoben, freilich mit glänzendem Siege von seiner Seite.

Keineswegs soll freilich mit dem bisherigen gesagt sein, dass Lord Wellesley als Staatsmann gar keine Fehler gehabt habe. Wo so viel Licht ist, ist auch starker Schatten; und gerade in der Natur seiner Vorzüge lag auch der Keim von unlöblichen Eigenschaften und Handlungen. Allein auch die Beobachtung dieser Mängel ist sehr lehrreich. Sie giebt einen Fingerzeig, worauf man sich bei so mächtigen Geistern gefasst zu halten und womit man ihre Leistungen zu bezahlen hat. — So ist denn unläugbar, dass Wellesley sich durch das Bewusstsein seines guten Willens hinreissen liess, die Gestaltung und Ausdehnung des englischen Reiches in Indien nach seinem Kopfe vorzunehmen gegen die bestimmte Vorschrift von Parlamentsacten und gegen die Befehle seiner Obern. Es ist wahr, dass er im Gefühle seines überlegenen Talentes die collegialischen Berathungen des obersten Raths in Calcutta beinahe gänzlich vermied, sich als eine höhere Behörde gegenüber von demselben eigenmächtig betrug und die wichtigsten Regierungshandlungen vornahm, ohne dem Rathe auch nur Nachricht davon zu geben. Zuweilen fuhr er gegen Solche, welche seinen Planen zuwider waren, oder deren Verhalten er für das öffentliche Beste nachtheilig erachtete, mit Maassregeln durch, welche einen ziemlichen Beigeschmack von orientalischer Herrscherwillkühr hatten. So z. B. gegen die Zeitungsschreiber in Calcutta, welche er ohne weiteres unter Censur stellte oder nach Europa einschiffte. Vor allem aber ist zuzugeben, dass er

ein schlechter Haushalter war und die indische Schuld sehr bedeutend steigerte. Mit Einem Worte, solche grosse Plane konnten, namentlich bei einer für sie nicht passenden Staatseinrichtung, nicht durchgeführt werden ohne Zusammenstoss mit dem formellen Gesetze; und eine so vollständige Einsetzung einer hohen Persönlichkeit musste gelegentlich bei ihr auch Uebermuth und Ungehorsam erzeugen. Allein wie klein sind am Ende diese Flecken gegen das Gute gehalten, wie wenig setzen sie den Staatsmann und den Menschen in unsern Augen herab! Und wenn der Greis in seiner irländischen Statthalterschaft nicht mehr die durchgreifende Entschiedenheit zeigte, wie sie die Erinnerung an den jungen indischen Generalgouverneur vielleicht erwartete, so muss billig dem Alter, dem Mangel an Unterstützung von Oben und von Unten, dem unsichern Systeme der Regierung selbst Rechnung getragen werden.

Von selbst versteht sich, dass die nähere Bekanntschaft mit einem so ereignissreichen Leben auch reichen Stoff zu allgemeinen Betrachtungen und zur Feststellung und Erweiterung der Wissenschaft liefert. Diess ist in so ausgedehntem Maasse der Fall, dass in der That eine Verlegenheit der Wahl entsteht; und es ist fast Zufall, wenn nachstehende und nicht etwa andere Bemerkungen an diese Sammlung von amtlichen Briefschaften geknüpft werden.

Eine der hauptsächlichsten Bemühungen Lord Wellesley's in Indien war die Errichtung einer grossen Anstalt zur wissenschaftlichen Ausbildung von Beamten und Offizieren für den öffentlichen Dienst. Kaum lag ihm irgend eine Angelegenheit so sehr am Herzen; und nichts war für ihn schmerzlicher, als dass er seine Schöpfung schliesslich doch nicht aufrecht erhalten konnte gegen den unverständigen Geiz oder Eigensinn der Directoren in London. Diese Vorliebe ist sehr bezeichnend und sehr erklärlich. Unbedingt kann es nämlich als ein Beweis eigener ächt staatsmännischer Sinnesweise betrachtet werden, wenn ein Hochgestellter von seinen Untergeordneten eine allgemeine und professionelle wissenschaftliche Bildung verlangt, für eine solche daher die nöthigen Einrichtungen trifft, und ihre Erwerbung als Grund von Begünstigung und Beförderung erkennt und behandelt. Es ist diess nicht nur ein Beweis eigner höherer Bildung und Denkungsweise, welche nicht nöthig hat, sich aus Neid und Instinct von geistigem Schwunge und bedeutendem Wissen zurückzuziehen; sondern es zeigt auch ein aufrichtiges Streben zum Guten und eine grossartige Auffassung der gesellschaftlichen Bedürfnisse. Eine solche Neigung zur Bildung setzt nämlich voraus, dass dem Untergebenen keine gemeine Handlungsweise angemuthet werden will; und dass eine Verbesserung der Zustände mittelst wahrer Einsicht in die Lücken und in die richtigen Mittel beabsichtigt ist. Der selbst niedrig Denkende will auch gleich gesinnte Werkzeuge, welche wohl fähig sind zur mechanischen Ausführung ertheilter Befehle, aber weder durch Plane von Verbesserungen oder gar durch eine scharfsinnige Kritik vorgekommener Fehler beschwerlich fallen, und welche überdiess durch Mangel an höherer Bildung und allgemeinerer Brauchbarkeit unbedingt hingewiesen sind auf die Beibehaltung ihres Amtes, und sich also Allem fügen. Es mag als ein

ausnahmloses Axiom aufgestellt werden, dass ein Staatsmann, und dass eine ganze Regierung, in demselben Grade selbst tüchtig und ehrlich besorgt sind, in welchem sie ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung der Beamten verlangen.

Der zwischen den Directoren und dem Generalgouverneur über diese Angelegenheit obwaltende Streit und die Art seiner Führung und seines Verlaufes sind übrigens auch noch in einer andern allgemeinen Hinsicht von Bedeutung. Sie zeigen nämlich das höchst Missliche und in sich Widersprechende der Regierung eines grossen Reiches mittelst eines blossen Beamten und bei ungeheurer Entfernung der obersten Gewalt so recht in vollem Lichte. Nachdem der Mann, welchem man die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Erwerbung von ganzen Königreichen, die Ausgabe und Einnahme von vielen Millionen anvertraut hatte und anvertrauen musste, eine von ihm für die Erhaltung und Regierung des Reiches unerlässlich nöthig erachtete Lehr-Anstalt gegründet und ausgerüstet, dieselbe als seine Lieblingsschöpfung und fast seine Ehre für gleichbedeutend mit ihrem Gedeihen erklärt hatte: wurde ihm diese verhältnissmässig unwichtige Handlung von einigen am andern Ende der Welt wohnenden, mit den Verhältnissen nothwendig weniger bekannten Kaufleuten verwiesen, und er hatte die Demüthigung und den Kummer nachgeben zu müssen. Auf der einen Seite königliche Macht, fürstlicher Glanz, ungeheure Verantwortlichkeit; auf der andern Seite Gebundensein an Amtsanweisungen, die Möglichkeit einer Durchkreuzung aller Plane! Und dieses Beispiel ist nichts weniger, als ein vereinzeltes. Sehr häufig tritt dieser innere Widerspruch in dem Briefwechsel zwischen dem Generalgouverneur und den Behörden im Mutterlande schreiend hervor; und er war es auch, welcher bei einem so thatkräftigen und selbstvertrauenden Manne, wie Wellesley war, am Ende zu der peinlichsten Spannung führte. Die Uebel eines solchen Zustandes sind in der That mannichfach und höchst bedeutend. Sicher nicht das grösste, aber doch ein sehr beschwerliches, ist schon die Nothwendigkeit einer häufigen und höchst ausführlichen Berichterstattung von Seiten des Statthalters. Es finden sich in der Sammlung viele Berichte von einer ungemessenen Länge; z. B. der über das College in Fort William hat über 140 Paragraphen! Wie hinderlich aber für den Regenten über ein grosses Reich eine solche Nothwendigkeit weitläufiger Schreiberei ist, bedarf nicht erst des Beweises. Sodann kann bei dieser grossen Entfernung sehr leicht während langer Zeit jede Nachricht von Hause fehlen, also keine Kenntniss von den wichtigsten Vorfällen vorhanden sein, während doch die Regierung immer fortgeht und in möglichster Uebereinstimmung mit dem — unbekannten — Willen und Vortheile des Mutterlandes geführt werden soll. Wellesley beklagt sich einmal, dass er sieben Monate lang ohne einen Buchstaben von England gewesen sei. Endlich muss es sich oft begeben, dass die anlangenden Befehle den örtlichen Verhältnissen lediglich nicht entsprechen, sei es aus ursprünglicher Unbekanntschaft der Befehlenden mit denselben, sei es weil sich jene in der Zwischenzeit änderten. Welche

Verlegenheit und welche Verantwortung ist diess nun für Denjenigen, welcher zu entscheiden hat, ob Gehorsam geleistet werden soll! — Allerdings ist hier nicht zu helfen; die Uebelstände liegen in der Natur der Sache. Soll nicht die Regierung des Mutterlandes (nach einem Ausdrucke des Rathes der Directoren) auf die Rolle der Ernennung und der Abberufung der Statthalter beschränkt sein, diesen aber die Herrschaft über das entfernte Reich unumschränkt zufallen, so bleibt keine andere Möglichkeit, als eine Ertragung dieser Nachtheile. Allein ebenso gewiss ist auch einer Seits, dass das ganze Verhältniss der Abhängigkeit eines Reiches von einem weit entfernten andern ein unnatürliches ist und die Strafe der Unnatur mit sich führt; anderer Seits, dass der Zustand sich, selbst auf kurze Zeit, unmöglich erweisen muss, wenn man im Mutterlande nicht den Willen und das Glück hat, nur Männer von grosser Begabung und hohem Charakter hinzusenden, ohne alle weitere Rücksicht auf Stand, Verbindungen oder politische Parthei. Ein Kolonialreich kann völlig zu Grunde gehen unter einem unfähigen Günstlinge, der zu Hause freilich auch nichts nützen, aber doch nur vorübergehend und unmerklich schaden würde.

Diese Erwägung führt denn zu einer weiteren allgemeinen Betrachtung. Das beständige und selbst steigende Glück der Engländer in der Regierung ihrer zahlreichen und zum Theil riesengrossen Nebenländer ist schon oft der Gegenstand von Verwunderung, bei den Franzosen der Gegenstand des bittersten Neides und Hasses gewesen. Es geht aber mit sehr natürlichen Dingen zu; und wenn irgend etwas, so kann die aufmerksame Lesung der Schriften und Denkwürdigkeiten Lord Wellesley's die Lösung des Geheimnisses an die Hand geben. Sieht man nämlich ab von den allgemeinen Gründen des tüchtigen staatlichen Lebens in England, also davon, dass das freie öffentliche Leben im Volke und der Kampf im Parliament einerseits die Ernennung völlig unbrauchbarer und schlechter Menschen sehr erschwert, andererseits immer eine gehörige Anzahl ausgezeichneter Männer bildet und ans Licht zieht, (Vortheile, welche allerdings sehr bedeutend sind, doch nicht Alles zu erklären vermögen): so findet man, dass sich die Wirksamkeit und Grösse der englischen Colonialverwaltung im Wesentlichen auf drei Ursachen zurückführen lässt: auf die persönliche Ehrenhaftigkeit des gebildeten Engländers; auf die häufige Verwendung hochgeborner Männer; endlich auf den Bildungsgang des Engländers.

Sehr grosses Gewicht ist gleich auf den ersten Umstand zu legen. Wo unter den Beamten in einem vom Mutterlande fernen, hauptsächlich also nur durch diese Beamten zu regierenden Lande, eine unehrenhafte Gesinnung, namentlich verbrecherische Habsucht verbreitet ist, muss nothwendigerweise ein ganzer Schwarm von Nachtheilen entstehen. An der Stelle des öffentlichen Wohles wird hier die Selbstsucht der Bestimmungsgrund der Handlungen und Unterlassungen sein; statt der Förderung der Unterthanen in rechtlicher, wirthschaftlicher und rein menschlicher Beziehung wird nur für den Eigennutzen gesorgt. Wenn aber ein Vorgesetzter nicht rein in seinem Leben und in seiner Amtsführung ist, kann er auch Unordnungen und Gemeinheiten der Unterge-

benen nicht verhindern, vielmehr hat eine von ihm begangene Schlechtigkeit in geometrischem Verhältnisse zunehmende Uebelstände in dem ganzen ihm übertragenen Geschäftszweige zur Folge. So werden die Mittel, welche zu einer kräftigen und blühenden Regierung hingereicht hätten, nach allen Seiten hin verschleudert, und der ganze Organismus fault durch und durch. Da diess aber natürlich, mittelbar und unmittelbar, auf Kosten der Unterthanen geht, so werden diese nicht bloss arm und elend, sondern auch feindselig werden. Und wäre es nur die Verachtung gegen die Vorgesetzten, welche unter solchen Umständen allgemein sein muss, so wäre diese schon ein grosses Uebel. Was hält nun hauptsächlich die Engländer in Indien, trotz der fabelhaften Unnatur des ganzen Verhältnisses? Es ist lediglich die allgemeine Ueberzeugung von der persönlichen Ehrenhaftigkeit und höheren Sittlichkeit der europäischen Vorgesetzten. Die Masse hat vor ihnen Achtung; sie weiss, dass sie von ihnen besser und menschlicher behandelt wird, als sie es von den Eingebornen würde, wenn diese wieder zur Herrschaft kämen; sie sieht, dass das Beste der Unterthanen, nicht aber Bestechung und Plünderung zur eigenen Bereicherung die Amtsaufgabe ist. Je tiefer der sittliche Maassstab unter den Eingebornen steht, desto höher achten sie die ihnen fast unbegreifliche Sinnesweise des Engländers. Diess aber wirkt namentlich bei den höchsten Vorgesetzten auf unberechenbare Weise durch das ganze Land. Gegenüber von einem Generalgouverneur, welcher durch Hochsinnigkeit und Ehrenhaftigkeit auf den verdorbenen und schlau-feigen Asiaten doppelten Eindruck macht, wagt der einheimische Fürst manches gar nicht, was er einem Manne bieten würde, den er mit sich auf gleiche Stufe der Gesinnung setzt. . Nicht blos „Kenntniss" ist Macht; Ehrenhaftigkeit ist es auch, und vielleicht noch mehr.

Ein zweiter Grund der tüchtigen Regierung der Engländer in ihren Kolonieen ist die häufige Verwendung vornehm geborner Männer. Natürlich ist geistige Aristokratie und Geburtsaristokratie nicht gleichbedeutend; und weder ist mit hoher Geburt nothwendig auch Fähigkeit und Willen, noch mit niedriger das Gegentheil verbunden. Ein hochmüthiges, beschränktes und unwissendes Junkerthum ist eine von den schlechtesten Regierungsformen. Allein, wenn ein vornehm geborner Mann von der Natur die nöthigen Fähigkeiten erhalten, und er sich nicht selbst vernachlässigt hat: so hat seine Verwendung zu wichtigen Aemtern allerdings bedeutende staatliche Vortheile. Vorerst ist nicht zu läugnen, dass die oben besprochene Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und Grossartigkeit der Ansichten sich leichter in dieser Schichte der Gesellschaft als in den untern vorfindet. Wenn ein Mensch seine Jugendeindrücke von einer gemeindenkenden, auf täglichen kleinen, vielleicht halb unehrlichen Erwerb gerichteten Umgebung erhielt, wenn er die Welt und den Staat zuerst aus dem Gesichtspunkte der rohen und unverständigen Menge betrachten lernte: so wird nur allzuleicht eine solche Gesinnung in seiner tiefsten Seele bleiben, und sich unversehens auf unerfreuliche und schädliche Weise

zeigen, wenn er zu einer hohen Stelle gelangt ist. Sodann sind noch zwei bedeutende Vortheile der Verwendung von Männern aus hochgestellten Familien zu erwähnen. — Einmal werden solche, namentlich in einem Staate mit parlamentarischen Einrichtungen, schon in jüngeren Jahren zu bedeutenden Posten gelangen. Diess hat aber einerseits die Folge, dass sie noch entschlossen zur Unternehmung schwieriger und weitaussehender Geschäfte, nicht feindselig gegen neue Gedanken, noch muthig zur Uebernahme persönlicher Verantwortlichkeit und Verdrüsslichkeit sind; dass sie nicht langjährige mechanische Uebung für einen verständigen Grund halten; das Leben und seine Forderungen auch noch frisch und mit den Augen des kräftigsten Theiles des Volkes ansehen. Wer giebt nicht zu, dass ein grosser Theil des Geheimnisses der französischen Siege während der Revolutions- und der napoleonischen Kriege darin besteht, dass die Franzosen junge Anführer hatten, über ihrer Gegner Scheitel aber zum Theil achtzig Jahre hingegangen waren? Nun, in der Civilverwaltung ist es nicht wesentlich anders. Eine Gerontokratie ist ein jämmerliches allmähliges Absterben, ein Hinausschieben des jetzt Nothwendigen, vielleicht unerlässlichen, eine Verderbniss des eigenen frühern Guten. Und doppelt schlimm ist natürlich dann der Fall, wenn der jetzt an die Spitze gekommene Mann sich während seiner ganzen kräftigen Lebenszeit in untergeordneten Stellen, an kleinen Geschäften abmühen und sich an denselben stumpf arbeiten, durch sie einen engen Gesichtskreis angewöhnen musste. Da gehen selbst ursprünglich bedeutende Talente zu Grunde. Auch hier ist Lord Wellesley ein redendes Beispiel. Er war 37 Jahre alt, als ihm die Regierung des indischen Reiches übertragen wurde. Wenn das höhere Alter seine eigenen Vorzüge hat für eine allseitige Erwägung der Staatsgeschäfte, so ist die körperlich und geistig kräftige Jugend zum Handeln weit geeigneter. Und im Handeln besteht zum grossen Theile das Regieren. — Zweitens aber sind die bedeutenden Verbindungen, welche ein schon durch die Geburt Hochgestellter hat, bei wichtigen und verantwortungsreichen Aemtern eine Sache von grosser Bedeutung. Nicht nur findet ein Solcher wenigern Widerstand, weil der Gegner die ganze Stellung desselben beachten muss; sondern er selbst handelt, des mächtigen Rückhaltes sicher, kecker, und dadurch erfolgreicher. Eine genaue persönliche Bekanntschaft mit den einflussreichsten Personen zu Hause erleichtert manche Einräumung und Unterstützung, welche der Fernstehende nicht erhalten hätte; aus Rücksicht auf die Jugendgenossen oder Verwandten wird ein Plan gebilligt, wenn man vielleicht auch demselben an sich nicht sehr geneigt ist; es geht nicht alles nur durch die Kanzlei, sondern auch, schneller und vollständiger, durch Privatverkehr. Auch in dieser Beziehung ist die Sammlung der Briefschaften Lord Wellesley's (und noch mehr vielleicht die sogleich zu besprechende seines Bruders Wellington) ein wichtiger Beleg. — Allerdings stimmt dieses Alles wenig überein mit der jetzigen demokratischen Ansicht und Forderung. Allein desshalb kann es doch wahr sein. Nur dem Unverstande und Mangel an aller staatswissenschaftlichen Bildung kann verborgen sein, dass jede Regierungsform

ihr eigenthümliches Gutes hat, keine aber alles Vorzügliche in sich vereinigt, oder auch nur damit verträglich ist.

Endlich ist noch der Bildungsgang des Engländers als eine der Ursachen guter Regierung genannt worden. Bekanntlich wird sein Geist und Streben nicht durch Brod- und Examenstudien gebrochen, sondern er erhält auf seinen Schulen nur eine allgemeine Bildung. So fasst er denn auch mit dem offenen Sinne eines allgemein Gebildeten die praktischen Geschäfte auf, deren Besorgung ihm zu Theil wird. Mag auch der Mangel an wissenschaftlichen Fachkenntnissen zuweilen nachtheilig sein, so ist wenigstens bei den leitenden Männern diese Freiheit von engen und einseitigen professionellen Ansichten und von aufgedrungenen Kategorieen ein Vortheil. Sie sind hinreichend gebildet, um neue Dinge in ihrem Wesen richtig aufzufassen und dieselben in den allgemeinen Beziehungen zurecht zu legen; und sind nicht verbildet durch eine langjährige und ausschliessende Specialität der Gedanken und Richtungen. Namentlich für Verhältnisse, welche mit den europäischen Zuständen und Ansichten so gar keine Aehnlichkeit haben, wie die indischen, ist eine allgemein menschliche Bildung ohne Zweifel einer strengen Fachbildung vorzuziehen, weil sie natürlicher begreift und weniger gewaltthätig ist. Vielleicht lässt sich die Erscheinung, dass in diesen indischen Dingen sich hauptsächlich Officiere auch zur Besorgung bürgerlicher Geschäfte brauchbar erwiesen haben, auf denselben Grund zurückführen. Jedenfalls ist die Persönlichkeit Wellesley's ein Beleg für unsern Satz. Er war ein nach englischer Art hochgebildeter Mann; die Classiker begleiteten ihn überall hin, und er bildete sich als Redner und Staatsmann nach ihnen; (noch in seinem 81sten Jahre liess er lateinische und griechische Gedichte drucken:) ein Fachgelehrter, etwa ein Jurist, war er jedoch keineswegs. Diess aber hat ihn nicht gehindert, der grösste Staatsmann zu sein, welchen England je nach Indien geschickt hat. — Hieraus soll denn natürlich keineswegs, im unmittelbaren Widerspruche mit dem so eben erst Vorgetragenen, die Zweckmässigkeit der Verwendung Ungelehrter und bloser Uebungsmenschen behauptet werden; sondern nur eine Verwahrung eingelegt sein gegen die thörigte Steigerung der Prüfungsqualen und des Hindrängens auf bloses positives Fachwissen, anstatt auf wirkliche Bildung. Unwissenheit und die damit so oft zusammenhängende Gemeinheit der Ansicht und Gesinnung ist freilich der grösste Unseegen; allein es ist ein grosser Irrthum, schulgerechte Kenntnisse in einigen vorgeschriebenen Disciplinen und Regierungsfähigkeit für gleichbedeutend zu erachten.

Es mag sein, dass der jüngere Bruder des bisher besprochenen grossen Staatsmannes, Arthur Wellesley, später Herzog von Wellington, nicht ganz auf derselben Stufe glänzender Begabung stand. Dennoch war auch er einer der merkwürdigsten Männer nicht nur seiner, sondern überhaupt jeder Zeit: als Kriegsmann tapfer, kalt, beharrlich und scharfsinnig; als Verwalter vorsichtig, umsichtig, von eisernem Fleisse; als Staatsmann von gesundestem Urtheile; als Mensch aufrichtig, im höchsten Grade pflichtgetreu. Nie hat Je-

mand weniger um allgemeine Volksgunst gebuhlt; und nie ist sie Jemand, schliesslich, in solchem Grade zu Theile geworden. Sein Name wird dem edelsten Besitze des englischen Volkes beigezählt. Weit glücklicher als Marlborough, hat er nicht nur seine Feldherrnlaufbahn bis zu Ende des Krieges fortgesetzt, und sie mit der völligen und bleibenden Niederwerfung des Feindes beendigt; sondern er durfte auch noch während eines vollen Menschenalters im Frieden seines Ruhmes sich erfreuen, und seinem Vaterlande als Staatsmann grosse Dienste leisten [1]).

Eines seiner Verdienste ist, dass er, im gerechten Gefühle seines Werthes und seiner Verdienste und mit Beseitigung aller falschen Bescheidenheit, noch selbst bei Lebzeiten für die Herausgabe wenigsten desjenigen Theiles seiner Papiere gesorgt, welche er glaubte ohne Verletzung von öffentlichen oder Privatpflichten jetzt schon bekannt machen zu können. Ein Beweis seiner Menschenkenntniss aber ist es, dass er einen vollkommen tüchtigen Mann mit der Besorgung beauftragte.

Die Sammlung umfasst beinahe die ganze militärische Dienstlaufbahn des „eisernen Herzogs." Sie beginnt mit einer Meldung des Obersten Wellesley während der Belagerung von Seringapatnam vom 5. April 1799, und schliesst mit einem Abschiede des Herzogs von Wellington an die aus dem zweiten französischen Feldzuge zurückkehrenden Truppen vom 30. November 1815. Drei Bände betreffen die Feldzüge in Indien; acht den Krieg in der Halbinsel, der zwölfte den Wiener Congress und den Feldzug im Jahr 1815. Es fehlt somit in dieser Sammlung der Feldzug in Flandern in den Jahren 1794 und 95, welchen der 25jährige Oberst mit mehr Ruhm als mancher Andere mitmachte; der Oberbefehl über das Besatzungsheer der Verbündeten in Frankreich in den Jahren 1815 bis 18; Alles, was sich auf die späteren von Wellington im Vaterlande bekleideten grossen Aemter bezieht; endlich Alles

1) Wellington's Lebensgang ist zu bekannt, um eine genauere Anführung seiner hauptsächlichsten Schicksale und Leistungen nöthig zu machen. Daher nur folgende Landmarken bezeichnet werden mögen: Geboren 1769. — 1790 gewählt ins irische Unterhaus. — 1794 Theilnahme am Kriege in Flandern. — Als Oberst nach Indien gesendet 1797. — Staatssekretär für Irland 1805; in demselben Jahre vor Kopenhagen. — Oberbefehl in Portugal 1808. — Botschafter in Paris 1814; auf dem Wiener Congress 1815. — Oberbefehlshaber des Besatzungsheeres bis 1818. — Botschafter auf dem Congresse in Verona 1822. — Erster Lord der Schatzkammer 1828—30. — Minister mit Peel 1834—35. — Ebenso, ohne bestimmtes Amt, 1841—46. — Oberbefehlshaber — gestorben 1851. — Die Zahl der Lebensbeschreibungen Wellingtons ist sehr gross, und noch immer erscheinen neue. Die bemerkenswerthesten mögen etwa folgende sein: Maxwell, W. H. Life of Fieldmarshall D. of W. I—III Lond. 1839—41. — Stocqueler, D. H., Life. of the D. of W. I—II. Lond. 1853. — Cumming, J., Wellington; a lecture. Lond. 1853. — Earl de Grey, Characteristics of the D. of W. Ed. 2. Lond. 1853.

und Jedes, was nur das Privatleben betrifft. Von jener ersten Zeit mag nichts mehr aufzufinden sein; dagegen werden hoffentlich die Urkunden über die spätere Zeit nicht immer vorenthalten bleiben; wenigstens die den öffentlichen Zuständen angehörigen. — Die Anordnung der Sammlung ist einfach und zweckmässig. Die Aktenstücke sind nach der Zeitfolge gestellt; Erklärungen und Geschichtserzählungen des Herausgebers sehr selten, und nur wo sie zum Verständnisse nicht wohl entbehrt werden können, z. B. bei indischen Dingen. In der Hauptsache sprechen also lediglich die Thatsachen, ungeschminkt und in keinerlei künstliches und absichtliches Licht gestellt.

Nichts aber konnte für Wellington vortheilhafter sein. Jede lobende Darstellung eines Dritten hätte den Schein eines günstigen Vorurtheils oder einer Schmeichelei haben können, wäre vielleicht als unrichtig in der Auffassung angesehen worden. So aber kann und muss jeder Leser selbst urtheilen. Keiner aber hat das Buch je aus der Hand gelegt ohne die aufrichtigste Hochachtung gewonnen zu haben, und ohne von dem Sieger von Waterloo grösser zu denken als früher. Natürlich ist unter diesen vielen tausenden von Geschäftsschreiben gar manches was den einzelnen Leser, je nach seinem Stande und seiner Eigenthümlichkeit, nicht anspricht; die hauptsächlichsten Begebenheiten sind ohnedem schon früher bekannt gewesen. Es ist somit lange nicht immer die Sache, welche anzieht; aber immer ist es der Mann. Sei es, dass er an ein Kriegsgericht schreibt bezüglich dessen Urtheils über einen gemeinen Soldaten; oder an einen untergeordneten Offizier über ein Urlaubsgesuch, eine Beschwerde, einen Fehler desselben; oder dass er berichtet über eine gewonnene Schlacht; Verstärkung von Hause verlangt; einen untergeordneten Befehlshaber zur Rechenschaft auffordert; den portugiesischen oder spanischen Behörden Vorwürfe macht über ihre Unthätigkeit und Unfähigkeit; mit einem französischen Feldherrn in Verbindung tritt; seinen Brüdern Richard oder Heinrich Mittheilung über den politischen Stand der Dinge macht: immer steht vor uns der Mann vom gesundesten Menschenverstande, von offner Geradheit, von unbestechlicher Ehrlichkeit, von Bescheidenheit und Einfachheit. Wir können nicht umhin, immer wieder die wunderbare Mischung von strengen und strackem Befehle, und entschiedener, selbst empfindlicher Festhaltung seines Rechtes, mit einem stets bereiten Gehorsam gegen den Auftrag jedes noch Höhern und bescheidener Einhaltung der Gränzen seiner jeweiligen Stellung zu bewundern. Ebenso nimmt Wellington ohne Ziererei an, was ihn an Ehren und Belohnungen für seine Thaten zu Theil wird; allein von Eitelkeit und Vordrängen ist keine Spur. Strenge Erfüllung der Pflicht ist nicht blos sein Grundsatz, sondern eigentlich sein Wirken selbst; die Annehmlichkeit oder Beschwerde, der eigene Vortheil oder Plan kommt dabei gar nicht in Betracht, die Sache versteht sich ganz von selbst. Dass Wellington's Geistesgaben nicht bis zu beherrschender Genialität ansteigen, wie die eines Napoleon oder seines Bruders Wellesley, ist unläugbar; allein er vereinigt doch in sich Anlagen, deren jede einzelne, vor allem aber deren Verein höchst anerkennens-

werth und selten ist; und der Erfolg hat gezeigt, dass er durch sein gesundes Urtheil, seine Ruhe, seine Ehrenfestigkeit und Pflichttreue in Kriegs- und in Friedensgeschäften das Grösste zu leisten im Stande war.

Was nun aber den gegenständlichen Inhalt des umfangreichen Werkes betrifft (etwa 9000 Seiten ziemlich engen Druckes), so fällt natürlich derselbe hauptsächlich in das Gebiet der Kriegswissenschaft und der Geschichte; und sowohl der sich am grossen Muster bildende Soldat, als der die feineren Fäden der Ereignisse verfolgende Historiker zieht reichlichsten Gewinn aus demselben. Aber auch zum Nachdenken auf staatswissenschaftlichen Standpunkte ist so reicher Stoff vorhanden, dass leicht ein Buch über das Buch entstehen könnte. Es seien im Nachstehenden nur einige Andeutungen gegeben.

Vorerst muss jedem genauen Beobachter auffallen, wie gross der Antheil ist, welchen der Aufenthalt und Dienst in Indien an der höheren geistigen Ausbildung Wellington's hat. In wenigen Jahren entwickelt sich der noch junge Mann nicht blos zum Feldherrn, sondern auch zum Staatsmanne. Unzweifelhaft verdankt er einen grossen Theil seiner im spätern Leben so bemerkenswerthen und so nützlichen Festigkeit und Gemessenheit des Befehles, seiner geschickten Verwendung auch untüchtiger Verbündeter und Genossen, seiner Umsicht und seiner Zähigkeit, endlich seines versöhnenden Wesens, diesem Aufenthalte in Indien. Der Grund aber ist nicht schwer zu erkennen. Es wird nämlich in Indien eine Schule von intellektuellen Aufgaben und von Charakterproben durchgemacht, welche eigens dazu bestimmt scheint, alle Geisteskräfte in Thätigkeit zu rufen und in beständiger Spannung zu erhalten, das Leben in seinen verschiedensten Beziehungen kennen zu lehren. Nichts kann verschiedener sein von einer Kriegführung in Europa als die in Indien, und zwar sowohl in militärischer als in politischer Beziehung. In jener Hinsicht nämlich hat ein Befehlshaber in Indien ausser der Führung der disciplinirten Truppen gegen den Feind auch noch zu besorgen: die Beobachtung und Verwendung der mehr oder weniger untergeordneten und unzuverlässigen Hülfstruppen einheimischer Verbündeter; die Ordnung und Instandhaltung des ungeheuern Gefolges eines indischen Heeres von Dienern, Trägern, Kornhändlern; die Herbeischaffung der zur Fortschaffung von Geschütz, Gepäcke und Lebensmitteln nothwendigen unglaublichen Menge von Ochsen; das freundliche oder wenigstens friedliche Zusammendienen von Truppen, welche ganz verschiedene Einrichtung, Bezahlung und Behandlung in Anspruch nehmen, je nachdem sie dieser oder jener Präsidentschaft oder gar einem eingebornen Fürsten angehören. Hiezu kommt dann noch die so grosse Schwierigkeit, die europäischen Truppen, also den Kern des Heeres, in dem heissen Lande und in höchst ungesunden Gegenden zu verwenden, ohne sie alsbald zu Grunde zu richten. In staatlicher Beziehung aber tritt hemmend entgegen die hinterlistige und verwickelte Politik der einheimischen Staaten; der Mangel an allen Begriffen von Ehre und Sittlichkeit bei den Leitern und hauptsächlichsten Dienern derselben; die schwierige Stellung zu den verschiedenen Dienstzweigen des so wunderlich

organisirten englischen Reiches in Indien, namentlich zu verschiedenen Präsidentschaften und dem Generalgouverneur, welche keineswegs immer unter sich einig sind, und welche alle zusammen eine höhere Gewalt in grosser Entfernung ausserhalb Landes über sich haben. Natürlich soll aus all diesem nicht etwa der allgemeine Satz gezogen werden, dass nur in Indien Staatsmänner und Feldherren gebildet werden. Allein die Lehre ergiebt sich doch wohl, dass es für eine begabte Natur ein unberechenbarer Vortheil ist, wenn schon die junge Kraft in grosse Schwierigkeiten verwickelt, zur Hineindenkung in ganz fremdartige Zustände genöthigt, und von ihr jede Art von geistiger Anstrengung verlangt wird. Ein Geschäftsmann mag durch Arbeitstheilung und allmählige Einleitung zu immer bedeutenderen Geschäften brauchbar gemacht werden; ein Staatsmann aber wird erzogen, wenn er in einen über ihn zusammenschlagenden Strudel der verschiedenartigsten und häcklichsten Aufgaben geworfen wird. Dass aber dieses indische Beispiel bei Wellington nicht etwa zufällig oder subjectiv ist, beweisen die gleichen Erfahrungen, welche von Warren Hastings, Clive, Monro und Malcolm gemacht worden sind.

Sehr belehrend ist ferner, was aus den zahlreichen Schriftstücken über die staatlichen und sittlichen Zustände Spaniens und Portugals erhellt. Der allgemeine Eindruck, welchen der vielfache und jahrelange Verkehr Wellington's mit den portugiesischen und spanischen Behörden hervorbringt, ist der einer vollkommenen Unfähigkeit dieser letztern. Wo sie etwas thun sollen, unterbleibt es; falls etwas Eile hat, schieben sie es hinaus bis es zu spät ist; wenn man sich auf sie verlässt, findet man sich getäuscht; anstatt der Hauptsache beschäftigen sie sich mit Unbedeutendem oder Verkehrtem; dabei zeigen sie bei jeder Gelegenheit, wo sie es nur wagen können, den übelsten Willen gegen die, von welchen sie doch allein Schutz zu erwarten haben. Da ist auch nicht Ein Mann, welcher den Umständen gewachsen wäre; und sehr mit Recht bemerkt Wellington einmal, es sei merkwürdig, dass diese vollständige Umwälzung alles Bestehenden gar keine ausserordentlichen Männer ans Licht gebracht habe, und die an der Spitze Stehenden in allen unglücklichen und grossen Ereignissen lediglich nur Stoff für ihre Eitelkeit finden. Und zwar ist es nicht etwa bloss die bürgerliche Verwaltung, welche so sehr im Argen liegt; mit dem Heerwesen ist es nach allen Seiten hin das nämliche. Die Portugiesen wurden allmählig dadurch, dass man ihnen englische Officiere gab, sie den englischen Abtheilungen beiordnete, ihnen Verpflegung, Waffen und Sold auf englische Kosten abreichte, zu einer brauchbaren Hülfsmacht umgewandelt; allein die Spanier bleiben bis zu Ende für gar nichts zu rechnen, wenigstens nicht im grossen Kriege. Welches sind nun aber die Ursachen dieser Jämmerlichkeit? Wellington lässt sich natürlich nicht auf geschichtsphilosophische und psychologische Erwägungen ein, oder in allgemeine Abwägungen der Staatsfähigkeit oder Unfähigkeit der romanischen Nationen; sondern geht im einzelnen Falle auf das Zunächstliegende und auf das Ergebniss für das Leben. Doch erhellt aus gelegentlichen Aeusserungen, dass auch er den

Grund des Uebels da findet, wo er sicherlich zu suchen ist. Einmal, wie schon bemerkt, in einer hohlen Eitelkeit, welche sich mit dem Schein und mit schönen Worten begnügt, mag es auch mit der Wirklichkeit nach allen Seiten hin noch so bodenlos bestellt sein: sodann aber und hauptsächlich in der jahrhundertlangen Unterdrückung aller geistigen Selbstthätigkeit, in der systematischen Verdummung und Unwissenheit des Volkes durch Staat und Kirche. Diese, durch Jahrhunderte fortgesetzte und mit den grausamsten Mitteln durchgeführte Unterdrückung des eignen Denkens und freier selbstständiger Thätigkeit, hatte zur Folge, dass, als die gewohnte Regierungsmaschine zusammengebrochen war, keinerlei Gewöhnung oder auch nur Fähigkeit eigner Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten nach grösserem Plane und unter ungünstigen Umständen vorhanden war; ferner eine sinnlose Schwerfälligkeit und Versteinerung der alten Staatseinrichtungen, welche auch in den noch stehengebliebenen örtlichen Bruchstücken und Ueberlieferungen zur Besorgung ungewöhnlicher Anforderungen ungenügend waren; einen Mangel an Gehorsam gegen erhaltene Befehle, als Folge der Schwäche der frühern Regierung und der Missachtung, in welche sie gefallen war; endlich eine ungebildete und intolerante Abneigung von Hohen und Niedern gegen alle Fremden, auch wenn sie freundlich gesinnt, ja zur Rettung unentbehrlich waren. Dahin brachte die Vereinigung einer stumpfsinnigen weltlichen Gewaltherrschaft und eines herrschsüchtigen und fanatischen Pfaffenthums ein ursprünglich hoch begabtes, ritterliches und bis zur Tollkühnheit und Wildheit tapferes Volk. Und diess sind die Aussichten, welche ein neues Aufblühen ultramontanen Mittelalters jedem Lande und jedem Staate eröffnen würde. Dass aber aus solcher Verderbniss selbst die tiefsten und dauerndsten Aufregungen und Umwälzungen nicht herausreissen, und ein Volk für immer zu Grunde gerichtet werden kann, beweist wohl der Zustand der Halbinsel nach fünfzigjähriger Bewegung.

Höchst wichtig ist ferner die Einsicht, welche man in die richtige Einrichtung eines Heerwesens aus den Aeusserungen und Befehlen des grossen Feldherrn bekommt. Es ist in der That völlig unbegreiflich, dass sich die eignen Landsleute am wenigsten die Lehren zu Nutzen gemacht haben, welche der von ihnen fast vergötterte Wellington so eindringlich und so wiederholt vorträgt. Hätten die englischen Staatsmänner diese Briefschaften nicht blos als die Erzählungen glorreicher Thaten, sondern auch als Aufmunterungen zu Verbesserungen gelesen, es würde nicht vierzig Jahre später so furchtbare Verluste und so grosse Einbusse an Ehre und Einfluss bedurft haben, um die Wahrheit über ihre Heereszustände und die Mittel der Verbesserung ans Licht zu bringen. — Zunächst zeigen sich, um nur das Hauptsächlichste anzudeuten, in unzähligen Fällen und Aeusserungen die grossen Nachtheile der Bildung eines Heeres aus Angeworbenen, also zum grössesten Theile aus den unwissendsten und verdorbensten Bestandtheilen der Gesellschaft. Fehlt es einem solchen Heere auch nicht an Tapferkeit (wie diess sicherlich dem englischen nicht vorgeworfen werden kann), so gebricht es ihm doch an der Befähigung

zu denjenigen Dienstleistungen, welche vorzugsweise Einsicht und Aufgeweckt-heit auch des einzelnen Mannes verlangen. Namentlich aber ist der Mangel an sittlichem Halte bei diesem „Abschaum der Erde," wie sie ihr eigener Feldherr bezeichnet, ein Uebel erster Grösse. Daher denn die Unfähigkeit, ein Unglück oder grosse Beschwerden zu ertragen, namentlich also die Auflösung aller Dinge bei einem Rückzuge, das Aufhören aller Leistungsfähigkeit bei Mangel an guter Verpflegung. Daher die Unmöglichkeit eines regelmässigen Vorrückens aus den Reihen und die Nothwendigkeit eines eignen, von der Mannschaft ganz getrennten aristokratischen Offiziersstandes. Daher das Bedürfniss, solche Menschen durch eine eiserne Mannszucht in Ordnung zu halten, und dennoch bei jeder Gelegenheit die furchtbarsten Ausschweifungen. „Die Unteroffiziere sind so schlecht als die Gemeinen, und es ist eine wahre Schande mit solchen Menschen zu thun zu haben wie ein Theil des Heeres ist." Was er denn mit dem aus lauter Londoner Taschendieben bestehenden Regimente, welches sie ihm geschickt haben, machen soll? fragt Wellington ein anderesmal an. Seiner Klagen über das Marodiren und Plündern ist kein Ende. „Ich bin schon längst der Meinung, dass ein britisches Heer weder Glück noch Unglück ertragen kann", schreibt er nach Einnahme von Oporto im Jahre 1809, „und habe jetzt wieder einen deutlichen Beweis von der ersten Hälfte des Satzes". — Eine weitere Belehrung wird gegeben über die einem im Felde stehenden Befehlshaber unentbehrliche Straf- und Belohnungsgewalt. Wellington klagt bei jeder Gelegenheit über einen empfindlichen Mangel an diesen Mitteln der Beherrschung, und noch walte eine Neigung bei der Gesetzgebung und bei den Verwaltungsbehörden vor, ihn immer noch mehr zu beschränken. Wie er denn am Ende Einfluss ausüben soll? Als weit zweckmässiger werden die französischen Einrichtungen gepriesen. — Weiterhin ist durch unzählige Beispiele und Klagen die Nothwendigkeit erwiesen, bei der Bildung des Heeres, und zwar schon im Frieden, für die gehörige Anzahl geübter und zuverlässiger militärischer Verwaltungsbeamter zu sorgen. Hieran hat man es in England aus ungeschickter Sparsamkeit von jeher ganz fehlen lassen. Bei dem kleinen Personal der englischen Verwaltung zu Hause fehlt es denn aber überdiess an brauchbaren und erprobten sonstigen Beamten zur Verschickung; man muss zusammenraffen was man kann, Comtoirdiener u. dgl. Kein Wunder, dass dann über die Unbrauchbarkeit und Unbotmässigkeit solcher Leute von allen Seiten Beschwerde geführt wird, und dass selbst die Bewegungen des Heeres darunter leiden; ja dass sogar, wie das schauerliche Beispiel des Winterfeldzugs in der Krim beweist, dasselbe ganz zu Grunde gehen kann. — Als eine schädliche und unwürdige Einrichtung lernt man es endlich kennen, wenn, wie diess in England der Fall ist, die Kriegsbeute dem Heere, und nicht dem Staate, zufällt, so dass jenes wenigstens auf den Werth des sämmtlichen in Folge einer Kriegsunternehmung weggenommenen öffentlichen Eigenthumes Anspruch hat. Giebt man nämlich auch zu, dass die Aussicht auf Geldgewinn zuweilen ein Antrieb zu besonderer Anstrengung sein

mag: so ist doch auf der andern Seite ebenso gewiss, dass eine solche Aussicht auch einen üblen Einfluss auf die Wahl der Kriegsunternehmungen haben kann, und überhaupt der ganze Gedanke ein falscher und unmilitärischer ist. Davon nicht zu reden, dass es zuweilen zu höchst unwürdigen Streitigkeiten Anlass giebt, sei es mit solchen Truppentheilen, welche behaupten, auch ein Recht auf einen Antheil zu haben, sei es selbst zwischen Untergeordneten und Vorgesetzten. Allerdings sieht diess der Engländer mit anderen Augen an; und selbst Wellington verhandelt ausführlich und mit verwunderlicher Kenntniss des Gerichtsgebrauchs und der Procedur solche Fragen breit und behaglich; allein Festländer können doch nicht anders, als ein falsches sittliches Element hier erkennen. — Wohl mag es übrigens verwundern, dass in dem ganzen umfangreichen Schatze von Aeusserungen Wellington's desjenigen Uebelstandes in der englischen Heereseinrichtung keine Erwähnung gethan wird, welcher in der jüngsten Zeit wohl so ziemlich allgemein als die Grundursache grossen Missgeschickes und als in jeder Beziehung unverantwortlich und widersinnig betrachtet wird, nämlich des Kaufes der Offizierstellen. Der jetzt von den Vertheidigern hauptsächlich vorgebrachte Rechtfertigungsgrund, dass ein von den ersten Bürgern des Landes geführtes Heer nicht zu einer grundsatzlosen und auch gegen die Freiheit verwendbaren Soldateska herabsinken könne, ist ohne Zweifel nicht die Ursache der Beruhigung des Feldherrn bei der Einrichtung. Für ihn lagen ganz andere Erwägungen unmittelbar vor; und man sollte allerdings glauben, dass auch er hinreichende Veranlassung gefunden habe, die theils absolute, theils (im Vergleiche nicht nur mit den Franzosen, sondern auch schon mit der deutschen Legion) relative Unfähigkeit eingekaufter Offiziere zu bemerken und zu beklagen. Dass es dennoch nicht mit einem Worte geschieht, kann kaum eine andere Erklärung finden, als die unbedingte Gewöhnung an die Sache, welche diese als den natürlichen und nicht zu ändernden Zustand betrachten liess, so dass jede weitere Erwägung und Erörterung ganz nutzlos erschien. Es ist diess jeden Falles psychologisch merkwürdig, und mag als ein schlagender Beweis dafür gelten, dass oft genug in der Welt die grössten Uebelstände und selbst sinnlose Einrichtungen auch von tüchtigen und ehrlichen Männern übersehen und im besten Glauben weiter fortgeführt werden, wenn sie nur durchaus herkömmlich sind.

Es wäre mehr als Ungerechtigkeit, es wäre Thorheit, den beiden grossen Brüdern den dritten gleichzeitigen Staatsmann, dessen Briefschaften in einer Sammlung vor uns liegen, nämlich Lord Castlereagh, (in den letzten Jahren seines Namens Marquess Londonderry, allein unter jenem Namen weit bekannter,) in sittlicher oder geistiger Beziehung gleich stellen zu wollen. Auch ihm hat allerdings Partheihass zu viel gethan. Das ruhigere Urtheil der Nachwelt hat ihm Vorwürfe abgenommen, mit welchen der Lebende ungerechterweise belegt worden war, und erkennt ihm Eigenschaften zu, welche ihm mit Unrecht bestritten wurden. Dennocht steht er nur in zweiter, dritter Reihe. Er war im Privatleben durchaus ehrenhaft, im öffentlichen Leben uneigennü-

tzig, arbeitsam, unerschrocken, ohne Gehässigkeit und Leidenschaft auch gegen bittere Gegner; allein weder war sein Blick als Staatsmann weit, frei und beherrschend; noch seine Neigung grossmüthig und der Freiheit zugewendet; noch endlich seine Wahl der Mittel edel und von der Achtung seiner selbst und Anderer zeugend. Ein instinctmässiger Widerwille trieb ihn gegen alle Freiheits-Regungen und -Einrichtungen; mit den Staatsgeldern war er in der Durchsetzung seiner Plane sehr verschwenderisch. Er war kein klarer und kein mächtiger Redner. Endlich und hauptsächlich aber fehlte ihm die Fähigkeit, die politischen Ereignisse grossartig aufzufassen und sie im Interesse der höheren menschlichen Gesittigung oder auch nur des wahren und dauernden Wohles von England zu leiten [1]). Auch so bleibt er aber dennoch immer eine bedeutende Persönlichkeit; und Lord Castlereagh hat so lange und in so grossen Stellen an den öffentlichen Angelegenheiten Antheil genommen, dass eine genauere Kenntniss dessen, was er that und schrieb, immer von entschiedenem geschichtlichen und politischen Nutzen ist. Die Bekanntmachung eines sehr umfangreichen Theiles seiner Briefschaften durch seinen Bruder, ist daher dankbar zu erkennen [2]). Dieser gesteht zwar offen, dass die Absicht des Unternehmens sei, den Namen des Bruders von dem vielen auf ihn gehäuften Tadel zu reinigen, und ihn als einen trefflichen Menschen und Staatsmann zu beweisen. Allein da kein anderes Mittel gewählt ist, als die Mittheilung von Urkunden, so kann der persönliche Zweck des Herausgebers dem Leser nichts vorschlagen, und es ändert an der Bedeutung des mitgetheilten Stoffes nichts, ob nun der fromme Wunsch erreicht wird, oder nicht.

---

1) Robert Stewart, Lord Castlereagh, nach dem Tode seines Vaters Marquess von Londonderry (in der irischen Pairie) war 1769 geboren, also in demselben Jahre mit Napoleon und Wellington. Im J. 1790 trat er zuerst in das irische Unterhaus; anfänglich in der Opposition, übernahm er im J. 1797 eine Stelle in der Regierung und war bald, als Staatssecretär des Viceköniges, deren Seele. Hier trug er vor Anderen bei zur Unterdrückung der Empörung von 1798 und zur Union mit England, war aber wegen beider Maassregeln heftigstem und bleibendem Tadel ausgesetzt. Er trat nun in das englische Parliament und in die Regierung, in welch' letzterer er von 1802 an, mit kurzen Unterbrechungen, bis zu seinem Tode die grossen Stellen eines Vorstandes der indischen Angelegenheiten, eines Kriegsministers, und endlich eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bekleidete. Als letzterer war er 1813 und 14 im Hauptquartiere der Verbündeten, auf dem Wiener, dem Aachner und dem Troppauer Congresse; überdiess Leiter des Unterhauses. 1822 machte er in einem Anfalle von Geisteskrankheit seinem Leben selbst ein Ende.

2) Memoirs and Correspondence of Viscount Castlereagh, second Marquess of Londonderry. Ed. by his brother Charles Vane Marquess of Londonderry. I—XII. Lond., 1848—53. Das Werk zerfällt in drei Abtheilungen von je vier Bänden; die letzte führt den etwas veränderten Titel: Correspondence, Dispatches and other Papers. — Es ist ein deutscher Auszug aus dem Werke begonnen von S. Frankenberg, Hambg., 1853.

Diese Bedeutung ist nun aber gross, sowohl zu genauer Kenntniss der englischen Staatszustände, denn als Beitrag zu der allgemeinen europäischen Geschichte in den ersten 20 Jahren dieses Jahrhunderts. Im Uebrigen sind die drei Abtheilungen der Sammlung allerdings von verschiedener Wichtigkeit.

Für die englischen Verhältnisse ist die erste Abtheilung bei weitem die bedeutendste. Sie umfasst blos irländische Dinge, namentlich die Geschichte der Unterdrückung des Aufstandes und des französischen Einfalles im J. 1798; die Geschichte der Union; endlich die katholische Frage in jener Zeit. Erst aus diesen vertrauten, zum Theile geheimsten Schriftstücken lernt man die Geschichte dieser hochwichtigen Ereignisse kennen; namentlich aber ist von unschätzbarem Werthe, was über die Zustandebringung der Union Irlands mit Grossbritannien, dieser einen Grundsäule des jetzigen staatlichen Zustandes des Reiches, mitgetheilt wird. Man kann nur mit gespannter Theilnahme den langen, schwierigen und wechselvollen Verhandlungen über diese Maassregel folgen; und es ist eine schwer zu beantwortende Frage, wie der in diesem Falle offenbar vorliegende Widerspruch zwischen Staatskunst und Sittengesetz richtig zu lösen gewesen wäre. Einer Seits ist unbestreitbar, dass die im Jahre 1782 hauptsächlich durch Grattan erzwungene Gestaltung eines fast unabhängigen irländischen Parliamentes und einer eigenen Gesetzgebung für die Insel ein grosser Fehler gewesen war, und dass sich daraus mit innerer Nothwendigkeit eine Losreisung Irlands entwickelt hätte. Diese wäre nun eine Vernichtung der Weltstellung Englands und vielleicht seiner Unabhängigkeit und Vertheidigungsfähigkeit gewesen; und kein Vernünftiger wird also läugnen, dass die Wiederaufhebung dieser verhängnissvollen Maassregel ein Gebot der Selbsterhaltung für England war. Auf der anderen Seite ist aber eben so wenig zu läugnen, dass die Mittel, durch welche das englische Ministerium, und unter ihm Lord Castlereagh als Staatssecretär in Irland, die Betheiligten zum politischen Selbstmorde bewog, in den schmutzigsten Bestechungen mit Geld, Aemtern und Titeln bestanden. Man lernt aus dem Briefwechsel Castlereagh's den Kaufpreis eines Jeden kennen, und wohnt dem Jüdeln und Feilschen über denselben bei. Mit Recht darf man fragen: rechtfertigt der Zweck solche Mittel? Waren keine andern Möglichkeiten, zum Ziele zu gelangen? Jeden Falles bedeckt diese schmähliche Bestechlichkeit die dadurch Gewonnenen mit Schande, da sie sich der Alternative nicht entziehen können: entweder sich für ihre Mitwirkung zu einer Maassregel, welche sie für eine nützliche und nothwendige erachteten, erst haben bezahlen zu lassen; oder durch persönliche Vortheile zur Theilnahme an dem, was ihnen Erniedrigung und selbst Vernichtung ihres Vaterlandes erschien. Und eben so unläugbar ist es, dass Lord Castlereagh wenige Hoheit der Gesinnung verrieth, wenn er sich zum hauptsächlichsten Vermittler so schmählichen Handels hergab.

Die beiden anderen Abtheilungen der Sammlung sind mehr von Bedeutung für die äussere Geschichte Englands und für die Gestaltung der europäischen Verhältnisse nach der Besiegung Napoleon's. Castlereagh war während

des grösseren Theiles dieser Zeit entweder Minister des Krieges oder der auswärtigen Angelegenheiten; und so ist denn natürlich auch sein amtlicher und ausseramtlicher Briefwechsel von grossem Werthe für richtige Kenntniss der Ursachen und des Verlaufes dieser unvergesslichen Begebenheiten und für das geschichtliche Verständniss der jetzt noch zum grossen Theile bestehenden Verhältnisse. Abgesehen von untergeordneteren Begebenheiten, wie die Bekämpfung der Boulogner Flottille, der Zug nach Walchern, indische und amerikanische Dinge sind, werden ganze Bände früher unbekannter Schriftstücke über den Krieg in der Halbinsel, über die grosse Verbindung gegen Napoleon, den Wiener Congress, die beiden Pariser Frieden und die beiden Zusammenkünfte von Aachen und Troppau gegeben. Dieselben ergänzen nicht nur die Wellington'sche Sammlung nahmhaft; sondern auch alle früheren Werke über die Geschichte der verhängnissvollen Ereignisse in Deutschland und Frankreich von 1813 an. Es ist hier nicht der Ort, die dadurch erreichte Bereicherung unseres geschichtlichen Wissens im Einzelnen namhaft zu machen; allein die allgemeine Bemerkung sei gestattet, dass die Achtung vor der Staatsweisheit, der Grösse der allgemeinen Auffassungen und dem menschlichen Pflichtgefühle Derer, von welchen die Wiederordnung der europäischen Welt nach der Niederwerfung der französischen Uebermacht ausgieng, eine um so geringere wird, je genauer man ihr Verfahren in seinen Einzelnheiten und Beweggründen kennen lernt. Wenn diess aber die grossen Staatsmänner sind, in welchem Grade muss des alten Oxenstierna verächtliches Urtheil über die Regierungsweisheit erst bei den gewöhnlichen Leitern wahr sein!

## III.

## Reden.

Die parlamentarische Regierungsform erfordert wesentlich Redner, und stellt diese in erste Reihe. Die wichtigsten Angelegenheiten werden, vor oder nach ihrem Zustandekommen, in öffentlichen Besprechungen erörtert und häufig auch festgestellt; wem es daher an der Gabe der Rede fehlt, ist unfähig, eine der leitenden Stellen in einem solchen Staate mit Erfolg und Ehre, wenn überhaupt, zu bekleiden; während Beredtsamkeit schnell hebt, manche Fehler und Lücken sonstiger Befähigung verhüllt, für die Freunde unentbehrlich, für die Gegner furchtbar macht.

Es ist schwer zu sagen, ob diese hohe der Redekunst eingeräumte Wichtigkeit mehr Vortheil oder mehr Nachtheil bringt.

Einer Seits ist einleuchtend, dass die Gabe und die Uebung der öffentlichen Rede in keiner nothwendigen Verbindung mit der Besorgung von Staatsgeschäften steht; und zwar weder wenn die Aufgaben des höheren Staatsmannes, als wenn die Forderungen an den zwar untergeordneteren allein doch tüchtigen und bedeutenden Geschäftsmann ins Auge gefasst werden. Gemein-

schaftlich dem Redner und dem entscheidenden und handelnden Staatsmanne ist nur die Fähigkeit zur Beherrschung des zu behandelnden Gegenstandes, also zur Auffindung des Kernes der Sache und der unter den gegebenen Umständen vorliegenden Hauptfrage, zur Ordnung der verschiedenen Einzelnheiten, endlich zur Erkennung und Beseitigung der Einwendungen und Schwierigkeiten. Alle anderen nöthigen Eigenschaften sind ganz verschieden. Der Redner bedarf der Fähigkeit zu deutlicher und gemeinfasslicher Auseinandersetzung von Thatsachen und Gründen; eines schnellen, weiten und treuen Gedächtnisses; einer lebendigen Einbildungskraft zur eindruckmachenden Schilderung der von ihm behaupteten Folgen; einer geschmackvollen Bildung der Sprache und des allgemeinen Wissens; des Witzes oder der Feierlichkeit; vor Allem aber einer festen, ja einer leidenschaftlichen Ueberzeugung. Ausserdem bedarf es für die Verhandlung, wo also rasch Rede und Gegenrede wechseln, einer schnellen, fast instinctmässigen Auffassung, einer beständigen Schlagfertigkeit der Beweisführung und Gegenwart des Wissens, einer unerschütterlichen Besonnenheit und Entschlossenheit. Endlich können gewisse äussere Vorzüge der Gestalt, der Stimme, der Körperbewegung nicht fehlen ohne empfindlichen Abbruch. Der Staatsmann dagegen bedarf eines weiten beherrschenden Blickes, eines scharfsinnigen Eindringens in das Wesen der Verhältnisse und in die Absichten der Menschen, eines gesunden Urtheiles, einer schnellen und richtigen Menschenkenntniss, der Kunst Andere für sich nach ihren Fähigkeiten zu verwenden, vor Allem aber einer hohen Gesinnung, theils zur Auffassung und Würdigung grosser Staats- und Menschheitszwecke, theils zur Uebernahme sittlicher und rechtlicher Verantwortlichkeit, wo und wie weit immer diess nöthig ist. Vom tadellosen Geschäftsmanne endlich fordert man leichte Auffassung der Gedanken Anderer; gründliche und umfassende Bekanntschaft mit Thatsachen und Lehren; folgerichtiges Denken und einleuchtende Darstellung; Ordnung in den Gedanken und in den Geschäften, Geduld und Fleiss, endlich Uneigennützigkeit und Wohlwollen. — Es soll nun nicht in Abrede gestellt werden, dass bei einzelnen reich begabten Menschen sich eine Verbindung wenigstens der wesentlichsten Eigenschaften des Redners und des Staatsmannes oder des Geschäftsmannes vorfindet, und dass dann Solche der Leitung der in parlamentarischer Form zu besorgenden Geschäfte in allen Beziehungen gewachsen sind, und dass unter ihnen die allgemeinen Vortheile dieser Staatsart nicht durch mangelhafte Verwaltung oder sonstige Fehler der handelnden Regierung bezahlt werden müssen. Allein häufig ist eine solche geistige Begünstigung nicht; und namentlich ist eine auch nur leidliche Rednergabe sonst ganz tüchtigen Männern oft versagt. Hieraus ergeben sich denn nun aber drei bedeutende Nachtheile. Einmal wird die Bildung der Ministerien dadurch sehr erschwert, dass nicht blos auf die Tauglichkeit zu den Geschäften, sondern auch auf gleichzeitige Befähigung als Redner gesehen werden muss. Die Seltenheit der Vereinigung dieser Eigenschaften kommt denn aber um so mehr in Betracht, als in einem Staate mit wahrem parlamentarischem Systeme

jede der um die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ringenden Partheien einen zur Uebernahme der Geschäfte tauglichen Kern haben muss, also die seltenen Männer sogar in doppelter Zahl vorhanden sein sollen. Zweitens ergiebt sich aus der Nothwendigkeit der Rednergabe, dass ganz tüchtige Männer, selbst in Zeiten, in welchen mit Noth und Angst nach brauchbaren Mitgliedern der Regierung ausgeschaut wird, die ihren Fähigkeiten und Verdiensten entsprechende Stellung niemals erhalten können. Diess aber ist unbillig, entmuthigend, und sachlich schädlich. Endlich kann es sich auch begeben, dass die Leitung wichtiger Geschäfte einem Manne gegeben werden muss, nicht weil er hierzu irgendwie besonders brauchbar wäre, sondern als einem für das Ministerium unentbehrlichen Redner. Ein solcher wird nun vielleicht gar nichts thun, oder Verkehrtes, oder wird er von unverantwortlichen und in jeder Beziehung tief stehenden Untergeordneten abhängen.

Anderer Seits bringt das Bedürfniss, die staatlichen Angelegenheiten in öffentlicher Rede zu verhandeln, auch manchen Vortheil.

Vorerst setzt, wie oben bemerkt, die Befähigung zum Redner jeden Falles bedeutende Geisteskräfte voraus; und wenn dieselben auch vielleicht früher nicht hauptsächlich und methodisch auf Gewältigung von gründlichem staatsmännischem Wissen und auf Erlangung von Geschäftstüchtigkeit verwendet worden sind, so können sie nun doch, wenn eine äussere Nothwendigket zwingt, auch hierzu benützt werden. Jeden Falles ist es eine Unmöglichkeit, an die Spitze der Geschäfte unbedeutende Menschen, blosse Günstlinge des Fürsten oder der Partheien zu stellen; oder wenn es durch irgend einen Missgriff geschehen ist, so ist wenigstens eine längere Dauer solchen Regimentes unthunlich.

Sodann werden die leitenden Männer durch die Nothwendigkeit einer öffentlichen Auseinandersetzung ihrer Plane und der thatsächlichen Verhältnisse, so wie einer Rüstung gegen ebenfalls öffentliche Angriffe von schonungslosen Gegnern zu einer umsichtigen Erwägung und gründlichen Durchdenkung genöthigt. Ganz ohne einen nachweisbaren Gedanken und ohne wenigstens scheinbare Gründe kann hier nicht gehandelt werden; und es ist unerlässlich, dass doch irgend Jemand aller Einzelnheiten der Frage sich bemächtige, um Rede und Antwort darüber zu geben. Diess kommt denn aber auch der wirklichen Ausführung zu Gute. Die Absichten können unlöblich, die Mittel unzureichend, die Ausführung mag unpassend sein: allein eine völlige Gedankenlosigkeit, ein bloses träges Fortbewegen im hergebrachten Geleise oder eine feige Nachgiebigkeit gegen widersinnige Launen ist auf die Dauer nicht haltbar. Bedeutende Männer, — und solche sind gute Redner doch immer — werden sich nicht leicht zu solchem Verhalten verstehen; und wenn, so werden sie durch die ihnen Entgegenstehenden öffentlich und schmählich dafür gezüchtigt. Das freie Wort hat eine reinigende Kraft und führt Lebenslust in verrottete Zustände und dumpfe Gleichgültigkeit.

Endlich dienen die öffentlichen Besprechungen theils zur staatlichen Erziehung des Volkes, theils zu seiner Beruhigung. — Wenn Gründe und Ge-

gengründe für die bestehenden Einrichtungen, für Veränderungsvorschläge, für Verwendungen der Staatskraft mit grosser Begabung und mit geübter Kunst vorgetragen werden, zunächst im Parliamentssaale, dann aber durch die Zeitungsberichte, so wird dadurch eine Menge von Ideen in die Masse gebracht, welche gähren, verarbeitet werden, und auf die Dauer eine allgemeine Vertrautheit mit der Sachlage, mit den Rechtsfragen und mit dem Willen und der Befähigung der wichtigsten Personen zu Wege bringen. Ein staatlich gebildetes Volk aber gewährt für eine verständige und wohlmeinende Regierung eine nachhaltige Kraft, wie solche aus einem gleichgültigen und unwissenden Haufen niemals gezogen werden kann. — Beruhigung aber gewährt eine öffentliche Aussprechung über Zustände, Gefahren und Wünsche aus zwei Gründen. Einmal ist der Mensch sehr häufig zufrieden, wenn nur seine Meinung entschieden und öffentlich ausgesprochen, gegen die ihm verhassten Maassregeln oder Personen reichlicher und kräftiger Tadel geschleudert worden ist. Ist dann doch dem Rechte Ehre geworden, und hofft man auf die allmählige Wirkung so überzeugend und glänzend vorgebrachten Ansichten. Die Reden der Stimmführer dienen als Sicherheitsklappen. Sodann aber dient eine klare Einsicht in den Stand der Dinge zur Verhütung von panischem Schrecken und übertriebener Aengstlichkeit, wie sie Unkenntniss leicht erzeugt.

Wie dem nun aber auch sein mag, jeden Falles besteht in England die parlamentarische Verhandlungsweise, und es werden also die staatlichen Fragen in öffentlichen Reden besprochen. Die seit Jahrhunderten bestehende Nothwendigkeit der Redekunst und die Uebung in derselben hat eine ununterbrochene Reihe grosser Redner hervorgerufen, welche ohne Zweifel den Meistern des Alterthums an die Seite gesetzt werden können. Nicht von Allen sind nun allerdings die Leistungen aufbewahrt worden. Bis tief in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts herein galt es für eine Verletzung der Rechte des Parliamentes, wenn Nichtmitglieder während der Sitzungen Aufzeichnungen machten, oder wenn die in einem der beiden Häuser geäusserten Meinungen veröffentlicht wurden. Daher denn von manchen der berühmtesten Redner nur die allgemeine Ueberlieferung der Trefflichkeit ihrer Leistungen vorhanden ist, von Anderen, vielleicht noch schlimmer für ihren Ruf, blos verstümmelte und verfälschte Bruchstücke. Erst mit der immer bequemer gemachten Veröffentlichung der Parliamentsverhandlungen hat sich dieses gebessert, so dass denn wenigstens aus den letzten 60—80 Jahren die Reden in erträglicher Richtigkeit und Vollständigkeit vorhanden sind.

Begreiflicherweise hat man nicht unterlassen, Sammlungen von den bedeutendsten Vorträgen der berühmten Redner zu veranstalten, und hierbei den richtigen Text herzustellen versucht. Freilich ist auch so noch keine Sicherheit für die Vollständigkeit und Wahrheit des Gegebenen; allein bei der jetzigen Fertigkeit in der Schnellschreibekunst ist doch wenigstens ein Verfehlen des Gedankenganges und eine wesentliche Entstellung der merkwürdigsten Bestandtheile ausser Frage. Zuweilen übernimmt auch wohl der Redner selbst

die Durchsicht, was denn freilich zwei Seiten hat. Dass aber eine Bekanntschaft mit diesen Reden theils einen grossen Genuss gewährt, indem manche derselben zu den staunenswerthesten Erzeugnissen des menschlichen Geistes gehören; theils ein vortreffliches Mittel ist zur vertrautesten Bekanntschaft mit der Geschichte und dem öffentlichen Rechte Englands, bedarf nicht erst der Bemerkung. Und wenn es sich, wie in der gegenwärtigen Abhandlung, von einer genaueren Bezeichnung der einzelnen bestimmenden Persönlichkeiten handelt, so dürfen die Reden am wenigsten übergangen werden. Es wird daher der Versuch gemacht, auf den folgenden Blättern eine Uebersicht über die verschiedenen Sammlungen zu geben; wobei es denn aber zuträglicher scheint, die Mittheilungen über diese Werke auf den Umfang und Inhalt derselben zu beschränken, dagegen die Beurtheilung der Art und Grösse der Beredtsamkeit der einzelnen Redner Erörterungen über die Redekunst und einem für ein solches Unternehmen besonders Geeignetem zu überlassen. Wenn etwa die eine oder andere Sammlung von Reden dem Verfasser dieser Uebersicht unbekannt blieb, oder von ihm nicht zur eigenen Einsicht beigeschafft werden konnte [1]), so wird diess bei Billigen Entschuldigung finden, bei den mit dem Bestande unserer Bücherversammlung Bekannten nicht einmal einer solchen bedürfen.

An der Spitze aller englischen Redner, von deren Leistungen wir sichere und ausreichende Kenntniss haben, steht ohne Zweifel das grosse Dreigestirn von Burke, Fox und Pitt. Nicht nur waren sie der Sache nach während vieler Jahre die Vorkämpfer der Gegensätze, um welche sich das englische Staatsleben drehte und noch dreht; sondern sie waren auch nach der Anerkennung aller Zeitgenossen die ersten Meister des Wortes zu ihrer Zeit. Diess aber ist ein um so grösseres Lob, als sie umgeben waren von zahlreichen anderen Sprechern, welche nur eben ihnen nachstanden, und denen zu jeder anderen Frist die Palme selbst gegeben worden wäre. So von einem Sheridan, einem Windham, einem Grey, einem Canning, und noch Weiteren.

Unter den drei grössten Rednern nimmt aber wieder, so weit es sich von der Grösse der Auffassung, der Tiefe der Gedanken, der fast prophetischen Tragweite des Scharfsinnes handelt, nach allgemeinem Urtheile die erste Stelle Edmund Burke ein. Und da es ihm auch keineswegs an zierlichem Schmucke an Witz und dichterischer Einbildungskraft fehlte, er überdiess unübertroffen war in leidenschaftlichem persönlichem Angriffe: so gebührt ihm auch sicher ein Platz nicht nur unter seinen Landsleuten, sondern überhaupt unter den ersten Rednern aller Zeiten und Völker. Es ist unmöglich, anders als mit staunender Bewunderung diesem unerschöpflichen Strome von Gedanken und Bildern, dieser verschwenderischen Darlegung von staatlicher Weisheit, einer solchen Macht des Gefühles und der Leidenschaft zuzuschauen. Und

1) Diess ist denn namentlich der Fall gewesen hinsichtlich der Reden Sir William Scott's, des nachmaligen Lords Stowell, Windham's, und der von Curran gehaltenen.

doppelt so, wenn — wie oft der Fall ist — ein solches prächtiges Gebäude auf einem gar schmalen und unvortheilhaften Grunde errichtet ist; mit anderen Worten, wenn eine so mächtige Beredtsamkeit auf eine Frage verwendet wird, welche uns, wenigstens jetzt als eine verhältnissmässig unbedeutende erscheinen muss. Es ist ein überreiches Mahl, dessen Abfall noch für viele ganz achtbare Redner ausreichen würde. Und dass es die grossen Aufgaben von Recht und Freiheit sind, welche Burke während des grössten Theiles seines Lebens auf so prächtige Weise erörtert, kann natürlich den Reiz nur erhöhen. — Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass eine nüchterne Kritik nicht auch Mängel an den Reden Burke's entdecken könne. Er war es, welcher zuerst die ungemessene Dauer der Vorträge im Unterhause einführte, die zur unerträglichen Plage werden kann bei minder begabten Rednern, und selbst Burke nicht selten der Aufmerksamkeit und selbst der Anwesenheit der Mitglieder beraubte. Nicht selten vergass er, dass eine grosse politische Versammlung nicht der Ort ist, um allgemeine Sätze der Staatskunst und der Philosophie gründlich zu erörtern. Seine Gleichnisse waren oft künstlich und weit hergeholt. Hauptsächlich aber liess er sich durch seine Heftigkeit und durch die Einseitigkeit seiner Betrachtung weit über die Wahrheit und über die Gränzen einer vollständigen Möglichkeit hinaus fortreissen. Fast möchte man zuweilen an der völligen geistigen Gesundheit eines so leidenschaftlichen Mannes zweifeln. Durch diese Mischung grosser Eigenschaften und einzelner unangenehmer Fehler ermüdete er denn aber seine Zuhörer fast eben so oft, als er sie zur Bewunderung hinriss. — Burke's Reden gehören wegen der Tiefe und des Reichthums der Gedanken, und wegen ihres regelmässigen Baues zu denjenigen, welche durch den Druck am wenigsten verlieren, ja selbst zum Theile durch die Möglichkeit einer ruhigen Ueberlegung einzelner Sätze noch gewinnen. Somit ist denn die Sammlung derselben [1]) nicht nur ein Denkmal für eine geistige Grösse des Landes, sondern auch eine Quelle manchfacher staatlicher Belehrung. Leider fallen namentlich die früheren Reden Burke's in eine Zeit, welche für eine genügende Aufbewahrung des bei wichtigen Gelegenheiten öffentlich gesprochenen Wortes noch wenig zu sorgen verstand; und ein vollkommen ausgeführtes und ganz gerechtes Bild von ihm ist uns somit unmittelbar nicht gegeben.

Einen schroffen Gegensatz zu Burke's Reden bilden die von Charles James Fox während seiner langen und glänzenden parlamentarischen Laufbahn gehaltenen [2]), wie denn freilich auch das Wesen der beiden Männer, welche

1) Burke, E., Speeches in the House of Commons and in Westminsterhall. I—IV. Lond., 1816. (Nur einige wenige der Reden sind in den älteren Gesammtausgaben der Werke B.'s enthalten.) — Ueber Burke, seinen Briefwechsel, so wie die Lebensbeschreibungen desselben s. oben, S. 172 fg.

2) The Speeches of Ch. J. Fox in the H. of Commons. I—VI. Lond., 1814. — Fox war 1748 geboren, ein jüngerer Sohn Lord Holland's. Schon 1768 trat er

so viele Jahre auf das engste verbunden waren und sich nur kurz vor dem Tode Burke's über ihre gegenseitige Beurtheilung der französischen Umwälzung von einander rissen, so verschieden, als nur möglich war. Und zwar bilden

---

in das Unterhaus. Zuerst auf Seite der Tories und bald ausgezeichnet durch glänzende Begabung, erhielt er Stellen bei der Admiralität und im Schatzamte, entzweite sich aber über Nordamerika mit dem Ministerium, wurde entlassen und gieng nun zu den Whigs über, deren Haupt er alsbald wurde und bis zu seinem, im J. 1806 erfolgten, Tode blieb. Mit ihnen theilte er denn die Geschicke. Weit die grösste Zeit hindurch in der Opposition, und namentlich der ebenbürtige lebenslange Gegner Pitt's, gelangte er nur zweimal und auf kurze Zeit zum Ministerium. Das erstemal im J. 1782, als Staatssecretär, in dem Rockingham-Shelburn'schen Ministerium, welches er jedoch vor dessen Auflösung verliess; das zweitemal nach Pitt's Tod, als erster Minister, wenige Monate vor seinem eigenen Ende. — Es fehlt nicht an Lebensbeschreibungen; allein sie verdienen sämmtlich nur geringes oder höchstens bedingtes Lob. Die: History of the political life and public services of Ch. J. F. (Lond., 1783) ist eine geschmacklose und breite Lobhudelei. Wenigen Beifall haben ebenfalls verdient und gefunden die: Memoirs of the public life of Ch. J. F., by M. Fell, (Lond., 1808, I. II.) J. B. Trotter's Memoirs of the latters years of Ch. J. F. (Lond., 1811,) sind eine praktische Widerlegung des Sprüchwortes, dass Niemand ein grosser Mann ist für seinen Kammerdiener. Der Verf., F.'s Privatsecretär, ergeht sich in eben so maasslosem Preise seines Herrn, als in unwürdiger Herabsetzung Pitt's, benützt aber hauptsächlich die Gelegenheit, möglichst viel von sich selbst zu sprechen. Jeden Falles sind es nur Nachrichten über F.'s letzte Jahre. Die Characters of the late Ch. J. F. selected and in part written by Philopatris Varvicensis (Lond., 1809. I. II,) bestehen aus einer Sammlung der bei Fox's Tod erschienenen Zeitungsartikel und einem völlig nutzlosen Commentare derselben. Nicht auf Eine Linie mit diesen Fehlgeburten zu stellen sind allerdings die: Memoirs and Correspondence of Ch. J. F., ed. by Lord John Russel (Lond., 1853, I—III;) doch verspricht auch hier der Titel des Buches und der Name des Herausgebers mehr, als geleistet wird. Das Werk ist nichts weniger, als eine vollständige, verständig bearbeitete Geschichte, nicht einmal ein ausgedehnter Briefwechsel; sondern es wird nur allerlei Stoff für einen künftigen tüchtigen Lebensbeschreiber geliefert: einige Stücke Erzählung, eine Anzahl amtlicher Briefschaften, Anmerkungen dazu, und Anmerkungen zu diesen Anmerkungen; endlich Briefe von Fox an seinen jungen Neffen, Lord Holland. So unvollkommen das Werk ist, so ist es doch durch mehrere Hände gegangen. Die Grundlage bildet einen Entwurf von Lord Holland, dem es aber zur Vollendung an Beharrlichkeit fehlte; von ihm gieng es über an Allen, welcher das Beste beifügte, doch auch das Ganze zu keinem Abschlusse oder auch nur in eine Form brachte; Lord J. Russel hat ausser seinem Namen nicht viel von Bedeutung beigefügt, und es ist sehr die Frage, ob er nicht in seinem eigenen Interesse auch dieses Wenige unterlassen hätte. Wenigstens beweisen die Urtheile über die Politik, welche Fox gegenüber von der französischen Revolution und von Napoleon einhielt, weit mehr treues Kleben an die in der Jugend eingesogene Partheileidenschaft, als eine auf richtige Kenntniss der Personen und Verhältnisse gebaute selbstständige und staatsmännische Auffassung.

ihre Reden einen Gegensatz nach Form und nach Inhalt. Während Burke nur wohl überdachte, systematisch geordnete und im Einzelnen berechnete Reden hielt, immer von den höchsten Grundsätzen ausgieng und philosophische Ausführungen einwob, eigentlich geistreiche und gelehrte Abhandlungen vortrug, welche freilich mit grosser Meisterschaft verziert und belebt, namentlich aber häufig durch die leidenschaftlichsten Ausfälle auf die Gegner unterbrochen waren: sprach Fox immer unvorbereitet, indem er sich, was den Gegenstand betraf, auf seine an's Wunderbare gränzende Schnelligkeit der Auffassung, auf sein getreues Gedächtniss und auf seine allgemeine Bildung und lange Geschäftserfahrung verliess, der Form nach aber lediglich seiner angeborenen Rednergabe folgte. So kam es denn, dass Fox zwar nicht selten im Anfange unklar und zögernd sprach, auch im Verlaufe den Gegenstand nicht strenge ordnete und regelmässig entwickelte; dass er aber allmählig wärmer wurde, ganz das Wesen der vorliegenden Frage im Auge hatte und immer unmittelbar in der Wirklichkeit der Verhältnisse stand. Das Bezeichnende seiner Reden war gesunder Menschenverstand, Unerschrockenheit, feste Zuversicht auf die Unbestreitbarkeit der Whig-Grundsätze. So war er mehr beredt durch die Keckheit der Gedanken, als durch Anlage und Schmuck; und seine Hauptstärke zeigte sich in der Debatte, wo er durch Geistes- und Wissensgegenwart, Derbheit und gutmüthig-selbstbewussten Stolz sich selbst schützte und den Gegnern gefährlich war. Nichts ist daher verkehrter, als ihn mit Demosthenes zu vergleichen. Mit diesem hat er nur die Einfachheit gemeinschaftlich, also nur eine negative Eigenschaft; während er der bis ins Kleinste gehenden Vorbereitung, Berechnung und Kunst des Griechen völlig fremd war. — Allerdings ist es für die Späterlebenden nicht leicht, das ganze Verdienst der Fox'schen Reden zu fassen, weil gerade hier so viel auf der Persönlichkeit und Unmittelbarkeit beruht; und überdiess von vielen Reden nur ein mageres Gerippe oder eine ganz allgemeine Erinnerung übrig ist. Doch ist die von denselben veranstaltete Sammlung keineswegs schlecht gemacht. Mit grossem Fleisse sind überall her die Aufzeichnungen aller öffentlichen Aeusserungen Fox's gesammelt, durch Vergleichungen unter den Quellen der wahrscheinlich richtigste Text gewonnen, überdiess jede einzelne, grössere und kleinere, Rede durch eine kurze aber deutliche Angabe der Umstände, unter welchen sie gehalten wurde, eingeleitet. Dass von vielen nur höchst unvollkommene Nachrichten, oft nur Erzählungen von dem Gesagten, nicht aber dieses selbst, vorhanden waren, kann dem Herausgeber nicht beigemessen werden. — Ueber die Persönlichkeit und die staatliche Thätigkeit Fox's ausführlicher zu sprechen, ist wohl hier nicht der Ort. Doch sei es zur Berichtigung so vieler gar zu überschwenglicher englischer Lobpreisungen gestattet, mit einigen Worten das verständige Maass und den richtigen Standpunkt zu seiner Beurtheilung wenigstens anzudeuten. — Fox ist ein höchst bezeichnender Typus des merkwürdigen Geschlechtes, welches, aus dem innersten Kerne der englischen Aristokratie entstanden, an die Stelle der glatten Verkäuflichkeit zu Walpole's

Zeiten eine folgerichtige und wohlgeordnete Partheitaktik und Parteimoral brachte; mit Keckheit und Hochmuth das parlamentarische System gegen Georg's III. zähen Eigensinn aufrecht erhielt; unter sich mit wunderbarer Rednergabe im wüthenden Partheikampfe und oft mit göttlicher Grobheit um den Sieg rang; mit einem Worte jener grossartigen, hochfahrenden, geistig riesigen Patricier mit populärem Hintergrunde. Allerdings lassen sich unter denselben wieder zwei Spielarten unterscheiden. Die einen waren strenge, ernste bis zu den äussersten Gränzen der menschlichen Arbeitskraft sich abmühende Staatsmänner, deren Lebenslust das öffentliche Wesen und der persönliche Ehrgeiz waren, und welche schlechter Sitte von Land und Zeit höchstens durch übermässigen Weingenuss ein Opfer brachten. So z. B. Pitt. Die anderen, wilde Lebemänner, genossen die „nobeln Passionen" bis zur Hefe, tranken, wetteten, spielten übermässig, steckten nach Vergeudung fürstlicher Vermögen in tiefen Schulden, verliessen sich nicht auf Arbeit und Vorbereitung, sondern auf natürliche Begabung, auf Festigkeit des Charakters und auf die Rechte einer gründlichen allgemeinen Jugendbildung. Es waren sittlich mangelhafte, aber kerngesunde und vornehme Naturen, welche in jedem Augenblicke bereit waren in die Brechse zu treten; nur musste man sie nicht lange vorher und nicht mit Alltagsdienst plagen. Das Haupt dieser letzteren Gattung war nun aber eben Fox. Ausgestattet mit den höchsten Gaben des Verstandes, allgemein menschlichem Wohlwollen, mit Rechts- und Freiheitssinn, und vornehmer Unbestechlichkeit, fein gebildet in Sprachen und Literatur, ein Freund der Dichtkunst und der Alten, von allen seinen Landsleuten am besten bekannt mit den allgemeinen europäischen Verhältnissen, war er anderer Seits tief in Unsitte und Laster versunken. Sein Vater selbst hatte ihn als Knaben zur Spielbank geführt, für den kaum ins Leben getretenen bereits 140,000 Pfd. St. Schulden bezahlt; in seinem Leben versäumte er kein Pferderennen; er hatte wohl 24 Stunden in einem Zuge gespielt und getrunken, wenn er ins Unterhaus trat, um eine seiner weltberühmten Reden zu halten; bei seinen Levers zu erscheinen, rechnete sich der Thronfolger zur Ehre, aber die Thüre war von Juden und vielleicht Gerichtsdienern belagert. Fox war ein liederlicher Junker, welcher dreissig Jahre lang die Volksrechte bis zu ihrer äussersten vertheidigbaren Gränze, und wohl darüber hinaus, mit staunenswerther Begabung und mit Ueberzeugung vertheidigte. Eben in dieser Mischung liegt das ächt volksthümliche jener Zeit der englischen Gesittigung und das bezeichnende der Persönlichkeit; darin auch das Geheimniss der ungemeinen Volksgunst, in welcher Fox lebte und starb.

Durchaus verschieden, sowohl von Burke als von Fox, namentlich aber von der menschlich fehlerhaften und menschlich liebenswürdigen Persönlichkeit des letztern, war endlich wieder William Pitt [1]). Nicht nur waren

1) William Pitt war der zweite Sohn Lord Chathams, geb. 1759; der Liebling des Vaters und von ihm sorgfältigst zum Staatsmanne erzogen. Schon im 21. Jahre

diese beiden Männer während ihres ganzen Lebens politische Gegner, sondern es ist auch kaum ein grösserer Gegensatz in den ganzen Wesen zweier Menschen zu denken, bis zur äussern Erscheinung herab. Dem stämmigen, sich vernachlässigenden Fox, stand der hagere, fest in sich abgeschlossenene Pitt gegenüber; dem ohne viele Vorbereitung mit angeborner Kraft und Gefühlsberedtsamkeit die Versammlung hinreissenden Redner, der genau unterrichtete, des Zweckes und der Mittel wohl bewusste Staatsmann, welcher in tadelloser Sprache die Thatsachen und Gründe meisterhaft darlegte; den derben Angriffen des Hauptes der Opposition antwortete, in tadelloser und fliessender Sprache sich ausdrückend, das stolze Selbstgefühl des vieljährigen ersten Ministers; begeisterte, aber nicht immer vorsichtige Freiheitslaute wurden mit eiskaltem, scharf einschneidenden Spotte heimgesucht. Während Fox nach Anerkennung der Menschenrechte und Wiederherstellung des Weltfriedens rief, sprach Pitt für die Aufrechthaltung der Staatsgewalt, als des unentbehrlichen Schutzes der Gesittigung, und für den Sieg Englands über alle seine Feinde. Aehnlich waren sich die beiden grossen Nebenbuhler nur in der persönlichen Ehrenhaftigkeit, Uneigennützigkeit und in dem Drange nach öffentlicher Wirksamkeit. — Von Pitt als dem Leiter des englischen Staates während einer Zeit der höchsten Anstrengung und Gefahr in äusseren und inneren Beziehungen und während der Feststellung vielfacher wichtiger Staatsfragen ausführlicher zu sprechen, ist hier nicht der Ort. Die Geschichte seines Ministeriums fällt mit der allgemeinen Geschichte Europa's zusammen. Nur des Redners soll hier gedacht sein. Pitt war ohne Zweifel einer der ersten Redner aller Zei-

---

trat er in das Parliament; zuerst in der Opposition gegen Lord North. Noch nicht 23 Jahre alt war er bereits Kanzler der Schatzkammer; im 24. Jahre erster Minister, was er denn auch, mit geringer Unterbrechung, von 1801–3, bis zu seinem Tod, im Januar 1806, blieb. — Abgesehen von unzähligen kurzen Schilderungen ist sein Leben in einigen grossen, leider schwerfälligen und nicht eben sehr geistreichen, Werken geschildert. — J. Gifford (History of the political life of W. Pitt. I—VI. Lond., 1809) giebt eine sehr ausführliche und klare, aber von dem entschiedensten Partheigeiste durchdrungene Schilderung der öffentlichen Zustände während Pitts Leben; namentlich sind die Parliamentsverhandlungen in allen Einzelheiten dargestellt. Der Stoff ist sehr reich; allein ein abschliessendes von der unbefangenen Geschichte anzuerkennendes Urtheil ergiebt sich aus dem Buche nicht. — C. Tomline (Memoirs of the life of W. Pitt. I. II. Lond., 1821, 4.) hält sich, in unbelebter Darstellung, lediglich an die äusseren Erscheinungen d. h. an das Auftreten im Parliamente und an offene Regierungshandlungen, ohne irgend der inneren Geschichte der Hergänge zu erwähnen, und von den vortrefflichen Quellen, welche zu seiner Verfügung standen, irgend Gebrauch zu machen. Namentlich ist so gut als nichts aus dem Briefwechsel Pitt's mitgetheilt, und von dem Menschen wird gar nichts berichtet. Im Uebrigen ist die Erzählung genau und die Angabe der Thatsachen zuverlässig; doch bricht das Werk mit dem Jahre 1793 ab.

ten. Schon als er, fast noch ein Knabe, zum erstenmale im Parliament auftrat, erregte er allgemeine Bewunderung; und dies erhielt sich, ja steigerte sich noch ununterbrochen bis zu seinem Tode. Selbst seine grossen Gegner sprachen ihre volle Anerkennung bei jeder Gelegenheit offen aus. Es möchte nicht möglich sein, ein Seitenstück zu dem Geisteskampfe aufzufinden, welchen im Jahre 1784 der fünfundzwanzigjährige Minister wider übermächtige und tödlich erbitterte Gegner, an deren Spitze Redner wie Fox, Sheridan, Burke, Erskine, North und Windham standen, unerschrocken nnd schliesslich siegreich durchfocht, und zwar ohne nennenswerthen Beistand, den einzigen Dundas ausgenommen. Nicht geringer anzuschlagen ist es, dass er seine grössesten Gegner in zwei der berühmtesten Staatsfragen der Zeit, in der ostindischen Bill und in der Regentsschaftsfrage, so vollkommen niederwarf, dass sich derselbe von diesen Schlägen nie wieder ganz erholte. Ebenso berühmt geblieben sind einige seiner Reden gegen Frankreich und über die Parliamentsverbesserung. Leider sind die auf uns gekommenen Aufzeichnungen nur unvollkommen [1]; und sie geben nach dem Zeugnisse der Zeitgenossen, in diesem Zustande nur einen schwachen Begriff von der Wirklichkeit. Auch kann ohnedem keine Schrift einen Begriff geben von dem warmen Leben, von der Schönheit der Stimme und von der würdigen Haltung des Redners. Wir sehen also jetzt nur die meisterhafte Kunst in der Anwendung des Stoffes, die Klarheit der Auseinandersetzung der Frage, die ruhige logische Entwicklung des Beweises, und endlich eine Spur entweder von der höhnenden Verspottung der Gegner oder von der grossartigen Würde des Redeflusses. Doch reicht schon dieses hin zur Erkennung des Meisters. Pitt war aber dies theils durch die Naturanlage und Stellung, theils durch grosse Kunst. Dass er sehr einfach und mit sparsamer Anwendung aller blosen Zierrathen der Rede sprach, lag in seinem Wesen; eben so brauchte er nur den ihm angebornen Stolz und Muth ungezügelt hervortreten zu lassen, wenn eine trotzige Haltung nöthig schien; der grosse Stoffreichthum und die Lebensweisheit gaben ihm seine Stellung; auch mag füglich noch dieser zugeschrieben werden, was man, wohl ungerecht genug, seine geheimnissvolle Zurückhaltung bei scheinbarer Offenheit nannte: allein bewusste Kunst war die richtige Benützung der augenblicklichen Stimmung seiner Zuhörer oder der eben vorherrschenden Leidenschaft des Volkes, war die getragene und doch nicht hohle Feierlichkeit der Gedanken und Worte, war die Stütze, welche er in dem Andenken an seinen Vater, so wie in der Hinweisung auf die Untadelhaftigkeit des eigenen Lebens und auf die unantastbare Ehrlichkeit zu finden wusste. Nichts kann verkehrter sein, als wenn man den Reden Pitt's vorwirft,

1) The Speeches of William Pitt in the House of Commons (ed by W. S. Hathaway). I—IV. Lond., 1805. — Von den Geschäftsreden Pitt's, nämlich den finanziellen Auseinandersetzungen, sind nur einzelne Beispiele in dieser Sammlung gegeben: die übrigen sind nöthigen Falles in den grossen Werken über die Parliamentsverhandlungen aufzusuchen.

dass sie nur auf einen augenblicklichen Erfolg oder die Beseitigung einer gerade jetzt vorliegenden Schwierigkeit abzielen, nicht aber allgemeine sittliche und staatliche Belehrung geben, wie Burke's hohe staatsphilosophische Auffassungen oder Fox's unversiegbare Freiheits- und Rechts-Gedanken. Es mag ganz wahr sein, dass Pitt als Minister den Fehler hatte, nicht durch grosse und erst in der Folgezeit wirksame Maasregeln der Bedürfnisse des Staates und der Gesellschaft abzuhelfen, sondern sich an das Nächste zu halten. Auch wurde er zu jung in den Strudel der Geschäfte geworfen, um allgemeine Studien zu machen. Allein diess hat mit dem Inhalte seiner Reden nichts zu thun. Den obengenannten grossen Häuptern der Widerspruchsparthei war es freilich möglich und stand es zu, bei ihren Angriffen auf wirkliche oder vermeintliche Uebelstände auszugehen von den höchsten Erwägungen des Staatslebens oder der Sittenlehre, und dadurch die Wirklichkeit in desto kläglicheren Gegensatz zu stellen, oder auf solche weitgehende Auffassungen gegründete Pläne für künftiges Verfahren aufzustellen, welche sie ja nicht auszuführen hatten. Kurz ihre Stellung brachte es mit sich, dass sie sich an das Allgemeine und Belehrende hielten. Ganz anders war die Aufgabe Pitt's. Er hatte bestimmte Einrichtungen oder Handlungen zu vertheidigen, für die nächste Zukunft Forderungen zu machen. Hier konnte er nur aus dem unmittelbaren Thatbestand seine Beweise führen, und er war zufrieden, wenn er die ihm zunächst in den Weg gelegte Schwierigkeit für jetzt entfernte. Da wo eine grössere Maasregel eine allgemeinere Begründung verlangte, wusste er eine solche Beweisführung sehr wohl zu handhaben; allein welcher praktische Staatsmann wird bei jeder Gelegenheit und auch wo es der zunächstliegende Fall nicht verlangt, allgemeine theoretische Sätze aufstellen, deren Richtigkeit ins endlose bestritten werden kann, und deren je nach den Umständen nothwendige Modification in jedem späteren Falle Handhabe zu Vorwürfen geben und zu Vertheidigungen nöthigen würde? Eben darin zeigte er sich gross als Redner, dass er unmittelbare Lebensaufgaben zweckgemäss und doch glänzend zu behandeln verstand.

Es ist oben bereits bemerkt, dass sich um die drei grossen bisher besprochnen Redner eine bedeutende Anzahl von Staatsmännnern schaarte, welche denselben kaum im Ganzen nachstanden, im Einzelnen oder bei einzelnen Gelegenheiten sie vielleicht sogar übertreffen, und welche jeden Falles den ersten Meistern des Wortes beizuzählen sind. Die Menge und die Bedeutung dieser Redner, welche man kaum als zweiten Ranges zu bezeichnen wagt, ist so auffallend, dass sie als ein merkwürdiger Beleg der Erfahrung gelten müssen, welcher gemäss die Natur zuweilen mit verschwenderischer Hand in einem kleinen Raume und in enger Zeit Gaben ausstreut, welche sie anderen Zeiten und Orten gänzlich vorenthält. Mag auch allerdings das Beispiel eines oder gar mehrer grosser Männer und der Anblick ihrer Leistungen so wie ihres Ruhmes die jüngeren oder sonst noch unentwickelten Kräfte zur Nacheiferung reizen, und so manches Talent wecken, welches ohne dergleichen

Vorbilder immer geschlummert hätte: so kann doch nur angeregt werden, was vorhanden ist. Und es ist somit immer ein Gegenstand gerechter Verwunderung, dass in England gegen das Ende des 18. Jahrhundert eine so ungewöhnliche Anzahl grosser Redner gleichzeitig aufstand. — Sie alle hier näher zu bezeichnen, dazu fehlt theils der Raum, theils das Mittel; mehrere derselben sind aber doch so bedeutend, dass sie unter allen Umständen hervorgehoben werden müssen.

Wer denkt hier nicht vor Allem an Sheridan [1]), diesen Mann von in der That wunderbarer Begabung, welcher einer der witzigsten Köpfe seiner Zeit, der gefeiertste Gesellschafter der ersten Kreise, einer der besten Schriftsteller seines Volkes und der glänzendsten Redner des Parliamentes war, und doch — allerdings durch seine eigene Schuld — weder einen entsprechenden Einfluss noch grosse Stellen erreichte, und schliesslich sein Leben im bitterstem Elende schloss? Ihm fehlte nur geordnete Beschäftigung mit ernsten Dingen, Ordnung in Geldsachen und ein regeres sittliches Gefühl, um ihn zu einem der ersten Staatsmänner zu machen; und es erweckt Staunen, wenn man sieht, was er geleistet hat ohne gründliche Kenntnisse und Bemühungen, und trotz der zerstreuenden Beschäftigung mit leichter Literatur und Theater, trotz eines leichtsinnigen und aufreibenden Lebenswandels, trotz der beständigen Geldverlegenheiten und der daraus endlich folgenden sittlichen Verkümmerung. Unglücklicherweise ist zwar die grösseste seiner Leistungen, die Rede über die Prinzessinnen von Aud in dem Hastings'schen Processe, nur sehr unvollständig aufgezeichnet worden; allein es ist bekannt, dass sie von allen

---

1) Richard Brinsley Sheridan war geboren 1751 und starb 1817. Seine hauptsächliche Beschäftigung war mit dem Theater, theils als Schriftsteller, theils als Unternehmer. Während er aber in ersterer Beziehung bleibenden Ruhm erlangte, brachte ihm die Leitung der Darstellungen nur wirthschaftlichen Ruin; freilich bei unglaublicher Nachlässigkeit und Liederlichkeit in allen Geldsachen. Ins Parliament trat er 1780; im Jahre 1812 wurde er nicht mehr gewählt, und verfiel von da an in das tiefste Elend, in welchem ihn dann auch seine früheren Freunde, vom Prinzregenten an, jämmerlich verkommen liessen. Freilich auch wieder nicht ohne seine Schuld. Da die Whigs, deren fester Anhänger er war, während fast seiner ganzen parlamentarischen Laufbahn in der Opposition waren, so war auch bei ihm nur ganz vorübergehend von der Bekleidung öffentlicher Aemter die Rede. Es begreift sich, dass ihm mehr einträgliche als einflussreiche zugetheilt wurden. — Von Lebensbeschreibungen sind namentlich folgende zu nennen: Watkins, J., Memoirs of the R. B. Sheridan. I. II. Lond., 1817. Auf torystischem Standpunkte, also voll Tadel gegen sein öffentliches Verhalten; allein billig gegen die Person. — Moore, Th., Memoirs of the life of B. R. Sheridan. I. II. Lond., 1825. Höchst unterhaltende, nur allzu sehr lobende und entschuldigende, Schilderung durch einen manchfach geistesverwandten grossen Schriftsteller. — Sheridana. Lond., 1826. Blos Anectoden von Witz und leichtsinniger Wirthschaft, aber aus guter Quelle.

Zeitgenossen als ein erstaunliches Erzeugniss menschlichen Geistes bewundert wurde; dass Freund und Feind entzückt waren; und dass selbst Pitt, Fox und Burke erklärten, niemals etwas ähnliches gehört zu haben. Allein auch abgesehen von diesem Höhenpunkte seines Ruhmes und seines Talentes sind es der Reden von grosser Schönheit und voll Leben, Geist und Kunst viele; und die Sammlung derselben wird immer ein merkwürdiges Beispiel geistiger Kraft bleiben, und ein lebhaftes Bedauern erwecken, dass diese nicht besser verwendet und zu ihrer ganzen Leistungsfähigkeit gebracht worden ist. Sheridan ist ein warnendes Beispiel von den Folgen, welche Vertrauen auf natürliche Anlagen ohne ernstliche und gewissenhafte Ausbildung, so wie Verstand und Geist ohne sittlichen Halt erzeugen; freilich auch von der Unzuverlässigkeit der persönlichen Gunst der Grossen und der Duldung des Proletariers von Seiten der Aristokratie, wenn der nächste Zweck erreicht ist und nur noch die Reste eines vergeuteten Lebens übrig sind. An einem Standesgenossen würden sie ertragen, vielleicht selbst Mitgefühl finden; der Emporkömmling wird bei Seite geworfen, wenn die Citrone ausgepresst ist, und nun Unterstützung verlangt, anstatt Unterhaltung gewährt oder Dienst geleistet wird. Sheridan hat es trotz seiner glänzenden Rednergabe, nie über die Stellung eines politischen Partheigängers gebracht, welcher benützt wird so lange er rüstig ist; allein weder Achtung der Freunde oder Antheil an dem Befehle erwirkt, noch eigentliche Furcht bei den Gegnern. Aber nochmals, seine Reden sind zum Theile vortrefflich.

Sodann ist hier Erskine [1]) zu nennen, ohne allen Zweifel der erste gerichtliche Redner Englands. Im Parliamente, und zwar in beiden Häusern, vermochte er sich zwar die Bedeutung nicht zu erwerben, welche sein Ruhm im Gerichtssaale erwarten liess; dennoch muss er unter den Staatsrednern aufgeführt werden. Sein Muth, sein Ruhm und seine Geschicklichkeit verschafften ihm nämlich die hervorragendste Stelle in einer langen Reihe der verschiedensten politischen Processe; so z. B. in der Anklage gegen Lord Gordon wegen des Aufruhres in London, gegen den Dechanten von St. Asaph, und Paine Stockdale wegen Pressvergehens, gegen Hardy, Horne Took und Andere wegen Hochverrathes. Diese Vertheidigungen führte er nun auf eine so meisterhafte Weise, und zwar nicht blos was die technische Behandlung des ein-

1) Thomas Erskine, ein jüngerer Sohn des schottischen Grafen von Buchan, war 1750 geboren. Zuerst Soldat und Seemann, wendete er sich erst später der Rechtswissenschaft zu. Im Jahre 1778 zur Advocatur berufen, erwarb er sich gleich bei seinem ersten Auftreten als Vertheidiger eines braven Seemannes, welcher Missbräuche angegriffen und dadurch sich Verfolgungen zugezogen hatte, so grossen Ruhm, dass ihm von da an Vertheidigungen bei politischen Anklagen von selbst zufielen. Im Jahre 1783 trat er in das Unterhaus, 1806 wurde er schottischer Pair; Lordkanzler von England aber unter dem kurzen Grenville'schen Ministerium. Er starb 1823.

zelnen Falles betrifft, sondern hauptsächlich durch Hinwirkung auf die Anerkennung ächt freisinniger und verfassungsmässiger allgemeiner Grundsätze von Seite der Geschworenen und der Richter: dass man ihm vor Allem das Verdienst der Sicherung der Freiheit und des Rechts in einigen ihrer wichtigsten und schwierigsten Beziehungen verdankt. Hiermit war offenbar für die Ausbildung und Handhabung der englischen Verfassung so viel geleistet, als durch Reden im Parliamte, und selbst durch Zustandebringung von Gesetzen. Seine Reden — von welchen eine sehr gut besorgte Sammlung besteht [1]) — sind in der Regel mehr durch geschmackvolle Einfachheit und durch geschickte Benützung der besonderen Umstände, so wie durch feine Menschenkenntniss, als durch hohen Schwung ausgezeichnet; allein gelegentlich wirft er nicht nur das ganze Gewicht einer muthigen Entrüstung in die Wagschale, sondern erhebt sich auch zu feierlicher und bilderreicher Sprache. Seine Einwirkung auf Geschworne und Richter war fast unwiderstehlich. England hat überhaupt die Sicherheit seines Rechtsschutzes und die Ausdehnung seiner staassbürgerlichen Rechte zum bedeutenden Theile dem verfassungsmässigen Sinne und dem Freimuthe seiner Rechtsgelehrten zuzuschreiben; und viele dieser Männer haben in solchen Kämpfen um diese Güter auch Meisterwerke der Redekunst geliefert. Allein vor Allem ist doch Erskine nach Form und nach Inhalt zu nennen; und es ist keine geringe Zierde, dass dieselbe Zeit, welche die grössesten staatsmännischen Redner überhaupt besass, auch den ersten Redner unter den Rechtsgelehrten, welche sich mit staatlichen Fragen beschäftigten, aufzuweisen hatte.

Etwas jünger, und somit in ihrer Wirksamkeit die Zeit Pitt's und seiner grossen Gegner beträchtlich überragend, allein doch noch viele Jahre gemeinsam mit ihnen auf den Schauplatze, sind sodann Canning und Huskisson.

Eine der glänzendsten Erscheinungen unter den englischen Staatsmännern ist Georg Canning, ein jüngerer Zeitgenosse und Amtsgenosse Pitt's. Blos durch sein Talent schwang er sich zu den höchsten Stellen auf, und starb als erster Minister nach höchst bewegten Leben [2]). Dass ihm die eiserne Folgerichtig-

---

1) The Speeches of Thomas Erskine, (now Lord Erskine) when at the bar on subjects connected with the liberty of the press and against constructive treason. Collected by J. Ridgway. Ed. 2. I—IV, Lond., 1813. — Ein fünfter Band, vermischte Reden enthaltend, mag beiden Ausgaben beigefügt werden.

2) Georg Canning war geboren 1770, aus einer englischen aber nach Irland übersiedelten Familie. Sein Vater war arm, und starb ehe der Sohn ein Jahr alt war; die Mutter wurde, um ihr Leben zu fristen, Schauspielerin. Schon auf der Schule und auf der Hochschule erwarb er jedoch einen solchen Ruf ungewöhnlicher Begabung, dass Pitt den 23jährigen jungen Mann an sich zog, ihn 1793 ins Parliament brachte und ihm allmählig Stellen in der Verwaltung übertrug. 1806 wurde er Staatssecretär für das Auswärtige. Im Jahre 1809 in Folge eines Zweikampfes mit Castlereagh aus dem Amte getreten, blieb er ausser Amt bis 1814, wo er (ein sehr getadelter Schritt) eine Botschafterstelle in Portugal an-

richtigkeit Pitt's fehlte, ist unläugbar; und er hat manche einzelne Handlungen und die allgemeine Veränderung seiner Richtung, welche namentlich gegen das Ende seiner Laufbahn hervortrat, empfindlich zu fühlen gehabt. Es war aber diese Unstättigkeit nicht erzeugt durch Selbstsucht, welche ihn von seiner eigentlichsten Ueberzeugung abgelenkt und zur Ergreifung augenblicklicher Vortheile verführt hätte; sondern vielmehr, umgekehrt, wurde er bei allmähliger Veränderung der Sachlage und bei grösserer persönlicher Selbstthätigkeit in die Lage gebracht, die ihm in der Jugend von Aussen gegebene aber seinem wahren Wesen nicht entsprechende Richtung verlassen und dem innersten eigenen Antriebe folgen zu können. Die Verhältnisse brachten Canning bei seinem Beginne des öffentlichen Lebens in das Lager der Tories, und diese unterstützte er denn mit seiner spitzen-Feder, seinem beredten Worte und seiner Leichtigkeit der Arbeit; seine eigene Auffassung und Neigung war aber im Grunde eine freisinnigere. Hieraus entstand denn schon frühe, selbst als er noch in verhältnissmässig untergeordneten Verhältnissen war, eine nicht immer ganz klare Mischung von Theorieen über einzelne Fragen; später, als er der ganzen Richtung des Staates selbstständig den Anstoss geben konnte, eine sehr fühlbare Ablenkung in neue Bahnen, und dadurch ein entschiedener Bruch mit dem strengen Theile der erhaltenden Parthei. Auch dann zwar gieng er niemals bis zu kecken umwälzenden Versuchen, (wie er denn z. B. einer systematischen Parliaments-Reform sein Leben lang abgeneigt blieb;) allein er hielt doch auch nicht starr blos an der Bewahrung der hergebrachten Ordnung und der möglichst grossen Regierungsgewalt, wenn ihm sein offener Sinn die innere Berechtigung und sein Scharfblick die Nothwendigkeit einer Aenderung nachwiess. So stand er denn freilich zuweilen, und in wichtigen Fragen, wie z. B.

---

nahm. Nach seiner Rückkehr im Jahre 1816 übernahm er die Leitung der indischen Angelegenheiten, und war 1822 eben im Begriffe als Generalgouverneur nach Calcutta zu gehen, als Castlereagh's Tod die auswärtigen Angelegenheiten wieder für ihn eröffnete. Mit glänzendem Erfolge stand er diesem Amte vor, bis er 1827 Haupt des Ministeriums wurde, aber nur um nach drei Monaten der übermässigen Anstrengung und dem nach allen Seiten zu führenden Kampfe zu erliegen. — Es fehlt nicht an Lebensbeschreibungen von Canning; doch ist kein Meisterwerk darunter. A. G. Stappelton (The political life of G. C. from his acceptance of the seals in 1822 to his death 1827. I—III. Ed. 2. Lond., 1831.) hat sehr ausführlich und mit Sachkenntniss berichtet; allein theils nur über den letzten Lebensabschnitt C's; theils nicht übersichtlich und ohne Beherrschung des Gegenstandes. — Der ungenannte Verfasser der Schrift: Memoirs of the life of G. C. I. II. Lond., 1828, bekrittelt die frühere Richtung seines Helden auf eine unverständige Weise, und giebt hauptsächlich nur Auszüge aus Reden. — Die von Therry der Sammlung von C's. Reden (s. über diese unten) vorgesetzte Lebensschilderung ist wohlgemeint und theilt manche Urkunden mit; allein steht doch tief unter der Aufgabe, sowohl was scharfes Urtheil als bestimmte Zusammenstellung des Aeusserlichen betrifft.

über die Gleichberechtigung der Katholiken und über die Sklaverei, gegen seine Freunde; und da er mit scharfem Blicke die Schwächen des jeweiligen Gegners durchschaute, mit trockenem Witze diese verhöhnte und immer seine geistige Ueberlegenheit fühlen liess, machte er sich bei den entgegengesetzten Partheien Feinde. — Canning entsprach als Redner nicht sogleich den von ihm gehegten Erwartungen, schwang sich aber schnell in die erste Reihe auf. Die Sammlung seiner im Parliamente gehaltenen Vorträge [1]) ist eines der erfreulichsten und glänzendsten Denkmale des menschlichen Geistes. Klar wie der Tag ist Canning's Auseinandersetzung der Thatsache; höchst geschickt seine Feststellung der Frage; logisch untadelhaft seine Eintheilung des Stoffes. Dazu kommt aber eine zierliche edle Sprache, ein stets bereiter funkelnder Witz, und an der passenden Stelle ein grossartiger Pathos. Nicht immer allerdings hält er sich frei von Trugschlüssen und blosen Scheingründen; und man möchte wünschen, dass er seltener für nöthig gefunden hätte, von sich zu reden und sich persönlich zu vertheidigen: allein diess waren die Folgen einer im Grunde falschen Stellung. Canning's amtliche Stellung brachte es mit sich, dass er sich hauptsächlich über auswärtige Verhältnisse und Begebenheiten auszusprechen hatte; und von diesen Reden haben natürlich viele ihren hauptsächlichsten Reiz mit der Spannung und Ansicht des Augenblickes verloren; allein andere werden auf immer eine reiche Quelle von Belehrung bleiben, so z. B. die Reden über das englische Geldsystem, über die Sklaverei, die Katholiken-Befreiung. Einzelne sind selbst von weltgeschichtlicher Bedeutung, so die Rede über die Anerkennung der südamerikanischen Staaten. — Wenn die genauere Bekanntschaft mit einer grossen, fein ausgebildeten und zu grossen Zwecken verwendeten Begabung einer der grössten Genüsse ist: so wird ein Eindringen in den Geist Canning's und namentlich ein Studium seiner Reden den Gebildeten aller Zeiten und Völker diese Befriedigung und Belehrung gewähren.

Nicht derselben seltenen Gaben, wohl aber, und zwar mindestens, desselben wirklichen und bleibenden Verdienstes um England mochte William Huskisson [2]), der vertraute Freund und politische Genosse Canning's, sich

---

1) The Speeches of George Canning. With a memoir of his life. By R. Therry. I—VI. Ed. 3. Lond., 1836. — Zu bemerken ist, dass C's Reden ungewöhnlich richtig aufbewahrt sind, da er selbst die Durchsicht der meisten übernahm.

2) William Huskisson war, wie Canning, 1770 geboren. Hauptsächlich in Frankreich erzogen, trat er zuerst in untergeordnetere öffentliche Dienste, und 1796 in das Unterhaus. Nur langsam machte er seinen Weg, erst allmählig seine Rednergabe entwickelnd und seine geistige Bedeutsamkeit darlegend. Enge an Canning angeschlossen folgte er getreu dessen Schicksalen, mit ihm in Aemter ein- und austretend. Bei dessen Versöhnung im J. 1814 mit dem Ministerium erhielt auch Huskisson das erste höhere Staatsamt, und im J. 1823 wurde er Vorstand des Handelsamtes. Nach Canning's Tod nahm er das Kolonialministerium an; allein bald benützte der Herzog von Wellington einen Anlass, den mit

rühmen. Ihm nämlich ist der Uebergang von dem alten Schutz- und Verbot-Systeme in Handel, Schiffahrt und Gewerben zu danken; und wenn er allerdings auch nicht bis zu dem freien Handel mit Lebensmitteln und bis zur Beseitigung der Schiffahrtsacte gieng, auch in den übermässigen Zöllen und den Verboten nur stellenweise und gleichsam zum Versuche aufräumte: so ist doch die Einsicht des Entschlusses und der Muth der Ausführung nicht niedriger anzuschlagen. Begreiflich war der Widerstand gegen die ersten Versuche, zu einem anderen Systeme überzugehen, am heftigsten; und die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des neuen Gedankens musste eine um so festere und in sich begründetere sein, als es noch an Beispielen des Gelingens fehlte. Auf der Entscheidung der Frage, ob der Zoll auf Seidenwaaren herabgesetzt werden könne, beruhte der Sieg eines ganzen Systemes der Freiheit. — Als Redner gehörte Huskisson nicht zu den Sternen erster Grösse. Dazu fehlte es seiner Darstellung an Schwung, seinem Geiste an blühender Einbildungskraft, in der Regel seinen Gegenständen auch an passendem Stoffe. Allein seine Reden sind unübertreffbare Muster von Klarheit, ruhiger Logik des Gedankenganges und schlagender Beweisführung. Sie reissen die Zuhörer nicht hin zu stürmischem Beifalle, allein sie nöthigen sie zu ununterbrochener Aufmerksamkeit, und sie überzeugen. Sie werden somit immer Muster von Vorträgen über Geschäftsfragen bleiben.

Endlich sind noch die Leistungen einiger Redner zu erwähnen, welche zwar mit den letztgenannten auch noch längere Zeit gemeinschaftlich thätig gewesen sind, deren Hauptwirksamkeit aber doch eine jüngere ist, sei es wegen ihres Lebensalters, sei es weil sie erst später ihre eigentliche staatliche Stellung einnahmen.

Unter diesen ist der Herzog von Wellington [1]) der erste. Kurz und bezeichnend lässt sich von ihm als Redner ein Begriff geben, wenn man ihn mit Huskisson vergleicht. Nie hat ein Staatsmann geringeren Anspruch darauf gemacht, als Redner zu glänzen, oder hochgegriffene philosophische und politische Systeme zu entwickeln, als Wellington. Immer war es ihm nur um die tüchtige Besorgung der nächstliegenden Aufgabe zu thun; und dabei begnügte

---

dem Geiste seiner Verwaltung nicht wohl Vereinbaren zu entlassen. Huskisson verunglückte 1830 bei der Einweihung der ersten Eisenbahn. — Sein Leben hat eine zwar ausführliche aber kaum genügende Darstellung gefunden in dem ersten Bande seiner Reden. Der Titel der letzteren ist aber: Speeches of W. Huskisson. I—III. Lond., 1831.

1) The Speeches of the Duke of Wellington in Parliament. Collected and arranged by Col. Gorwood. I. II. Lond., 1854. — Die Herausgabe ist sehr gut besorgt, mit Einleitungen und Anmerkungen, welche dem Buche einen selbstständigen geschichtlichen Werth geben. Die erste der gesammelten Reden ist 1792 im irischen Unterhause gehalten, die letzte 1852 im britischen Oberhause.

er sich durchaus damit, seine Meinung auf die kürzeste, einfachste und leidenschaftloseste Weise auszudrücken. Selbst seine Redewendungen waren so kurz und knapp, als nur möglich. Dennoch ist kaum Jemand mit mehr Achtung gehört worden oder hat grösseren Einfluss auch in Berathungen geübt. Diess aber nicht etwa nur in Folge seines Ruhmes als Feldherr oder seiner hohen Stellungen; sondern weil seine Art zu sprechen in ihrer Art vortrefflich war. Er traf in der Regel, um den bezeichnenden Ausdruck des gemeinen Lebens zu gebrauchen, den Nagel kurzweg auf den Kopf; und dabei sprach sich ein grosses Selbstbewusstsein unumwunden aus. Wo es aber darauf ankam, da fehlte auch die feine Klugheit nicht. Wellington verstand vortrefflich die Schwierigkeiten eines Verhältnisses schlau zu umgehen, oder mit vollendeter Menschenkenntniss die Vorurtheile seiner Zuhörer zu beschwichtigen, beziehungsweise zu gewinnen. Wie überall in seinem ganzen Leben und Wirken, so zeigt er auch in der Handhabung des gesprochenen Wortes zwar keine Genialität, allein den gesundesten klarsten Verstand, den festesten Willen und die wirksamste Kraft. Seine grossen und seltenen staatsmännischen Eigenschaften sind bereits oben, S. 189 fg., besprochen; es ist kein geringes Lob, dass mit Wahrheit gesagt werden kann, er machte seinem Ruhme und seinen sonstigen Leistungen keine Unehre als Redner.

So verschieden als möglich von den bisher besprochenen, namentlich aber den letzt erwähnten, aber doch auch wieder in ihrer Art höchst merkwürdig sind die Reden eines um etwas jüngeren Zeitgenossen, des wegen seiner vielseitigen schriftstellerischen und staatlichen Wirksamkeit berühmten Lords Brougham [1]). Diese Reden sind nicht nur ihren Gegenständen nach sehr verschiedenartig, theils wegen der unruhigen Thätigkeit des Mannes, theils weil sie Vorträge umfassen, welche er als Rechtsanwalt, als Mitglied des Unterhau-

1) Speeches of Henry Lord Brougham upon questions relating to public rights, duties and interests; with historical introductions. I—IV. Edinb., 1838. — Diese, von Lord Brougham selbst herausgegebene, Sammlung hat die Eigenthümlichkeiten, dass die Reden nicht der Zeitfolge, sondern den Gegenständen nach zusammengestellt sind, was denn für die sachliche Belehrung grosse Bequemlichkeit hat, dagegen aber den Verlauf des staatlichen Lebens des Redners nicht erkennen lässt. Auch die geschichtlichen Einleitungen weichen in so fern von den sonst in solchen Sammlungen üblichen ab, als sie nicht blos die Thatsachen angeben, deren Kenntniss zum Verständnisse der Rede nothwendig ist, sondern auch ein, oft nicht eben unbefangenes, Urtheil des Verfassers über den ganzen Gegenstand. — Lord Brougham ist geboren 1779. Zuerst Advocat in Edinburgh übersiedelte er später nach London. Ins Parliament trat er 1810, wie so viele später hochberühmte Staatsmänner, zuerst durch einen kleinen Wahlflecken. Er blieb in der Opposition bis 1830, wo er in dem Whigministerium die Kanzlerstelle übernahm und Lord Brougham and Vaux wurde. Nicht immer in Eintracht mit seinen Amtsgenossen, wurde er bei späteren Whigministerien nicht wieder beigezogen, und nimmt seitdem eine eigenthümliche und vereinzelte Stellung im Oberhause ein.

ses, endlich als Lordkanzler oder sonst im Oberhause gehalten hat; sondern es ist auch die Behandlung der Fragen und der ganze Geist der Auffassung abweichend von der bei den englischen Staatsmännern gewöhnlichen. — Die Verschiedenheit der Gegenstände ist in der That staunenswerth, und beweist die grosse Ausdehnung der geistigen Interessen und der Kenntnisse Lord Brougham's. Es sind hier Reden in Pressprocessen, zur Vertheidigung der Königin Karoline, über die Sklavenbefreiung, über Parliaments- und Gemeinde-Reform, über öffentlichen Unterricht, über Verbesserung der Rechtspflege, und noch über vieles Andere. Zweifelhaft mag dabei allerdings sein, ob nicht eine Beschränkung auf eine kleinere Anzahl von Planen eine entschiedenere Wirksamkeit zur Folge gehabt hätte. Die Art des Parliamentes, vielleicht der Engländer überhaupt, bringt es so mit sich, dass eine wesentlich neue Einrichtung, welche alten Gewohnheiten und weit verbreiteten Auffassungen widerspricht, nur sehr langsam, durch wiederholtes Ansetzen und durch verschiedenartige Bearbeitung der öffentlichen Meinung siegreich durchgesetzt werden kann. Ein einmaliger Anlauf, und wäre die Auseinandersetzung noch so geistreich und der Beweis noch so gelungen, pflegt die nationelle Zähigkeit nicht zu durchbrechen. Durch eine solche während vieler Jahre fortgesetzte Hartnäckigkeit des Vorsatzes ist die Aufhebung des Sklavenhandels, die Gleichstellung der Katholiken, die Milderung des Strafrechtes, die Verbesserung der Volksvertretung endlich durchgeführt worden. Bei allen diesen Maassregeln hat Lord Brougham allerdings mitgewirkt; allein in der Hauptsache gebührt nicht ihm das Verdienst. Hätte er sich z. B., wozu er ganz besonders befähigt gewesen wäre, beschränkt auf die Verbesserung der Rechtspflege und auf die Durchführung eines allgemeinen Volksschulplanes: so hätte er ohne allen Zweifel weit mehr erreicht, als ihm jetzt in diesen Beziehungen gelungen ist. Allein freilich muss der Mann eben genommen werden, wie er ist. Dieselben Eigenschaften sind gleichmässig Schuld an der Vielseitigkeit und an der Abwechslung der Thätigkeit; und die Eitelkeit, der glühende Ehrgeiz und das kecke Selbstvertrauen, welche den Anwalt und das Parliamentsglied zu den rücksichtslosen Angriffen auf verhasste Anstalten und Persönlichkeiten trieben, haben auch Zerwürfnisse mit der eigenen Parthei und ein Schönthun mit den Machthabern entgegengesetzter Richtung erzeugt. Der Mangel an festen Grundsätzen liess ihn nicht nur in verschiedenen Zeiten, sondern bei derselben Gelegenheit in entgegengesetzten Richtungen sprechen. — Auf dieselbe Ursache ist denn aber auch der eigenthümliche Geist der Reden Lord Brougham's zurückzuführen. Unschwer lassen sich dreierlei Bestandtheile desselben unterscheiden. Vorerst geht durch dieselben als Grundlage ein demokratischer, auf das Recht und die Bildung der grossen Masse gehender, dem monarchischen Wesen und seinen Trägern und Folgen wenig geneigte Gesinnung. Dieselbe ist jedoch nicht sowohl die der englischen Whigs, mit ihren nationalen Ueberlieferungen und Fictionen, als der des festländischen Liberalismus, welcher einer Seits weit freier in seinen Anschauungen und höher in seinen Standpunkten, aber

auch weniger staatsmännisch, bestimmt und praktisch in seinen Zwecken ist. Sodann bricht sich überall eine allgemeine rechtsphilosophische Bildung und eine grosse Ausdehnung der Bildung Bahn. Es wird nicht blos aus englischen Vorgängen und Erfahrungen, sondern auch aus der Natur der Sache und aus den Sätzen der Wissenschaft Beweis geführt. Wie Lord Brougham von allen englischen Schriftstellern der einzige ist, welcher sich eine Encyklopädie der Staatswissenschaften zur Aufgabe gesetzt hat, so ist er auch der einzige englische Redner, welcher den Gedanken und Erfahrungen anderer Völker eine Bedeutung einräumt. Endlich ist allerdings ausser der Sache auch noch die Geltendmachung der Persönlichkeit ein grosser Gesichtspunkt. Und da diess nach zwei Seiten hin geschieht, einmal zur Gewinnung der allgemeinen Meinung, dann aber auch zur Geneigtmachung der grossen Leiter der Angelegenheiten: so entsteht manche wunderliche Mischung von Bemühungen und oft ein Missklang zwischen Hauptsache und Beiwerk. — Was endlich die eigenthümliche Behandlung der Fragen betrifft, so ist sie wohl am kürzesten als die des Rechtsanwaltes zu bezeichnen, dieses Wort übrigens in seinem besten Sinne genommen. Es fällt nämlich zweierlei auf. Einmal der richtige Takt und die kecke Schlauheit, mit welcher kurz und gut nur Ein Gesichtspunkt hervorgehoben und auf diesen der ganze Erfolg gestellt wird, falls dieser für die Zuhörer der entscheidende zu sein scheint. Es ist gleichsam eine geschickte Behandlung von Geschworenen. Dann aber wird in anderen Fällen der Gegner dadurch zu widerlegen gesucht, dass seine Beweisführung, nach Thatsachen und Gründen, in einzelne Stücke zerlegt, von jedem einzelnen derselben aber nachgewiesen wird, wie er nicht ganz schlagend sei, dort einen Fehler, hier eine Lücke habe; dabei kömmt es auch wohl nicht an auf eine Unterschiebung formeller technischer Regeln, anstatt wirklicher Grundsätze und sachlicher Wahrheiten. Auch bestehen die bewegteren Stellen der Reden nicht sowohl in prächtigen Bildern oder grossartiger Anregung der Gefühle und der Einbildungskraft, als in verwegenen, bis an die äusserste Gränze des Erlaubten gehenden Angriffen auf die höchstgestellten Personen oder auf Anstalten, welche gewöhnlich nur mit rücksichtsvollster Scheue behandelt werden. — Diese Eigenschaften zusammen bilden denn nun ein höchst auffallendes Ganzes, welches den Eindruck einer ungewöhnlichen Geisteskraft und einer seltenen Persönlichkeit macht, dagegen aber kaum die Ueberzeugung von der ruhigen und grossartigen Befähigung zum Staatsmanne beibringt. Lord Brougham ist auch als Redner eine seltene und in ihren Einzelnheiten merkwürdige Erscheinung; allein nicht nur hat er etwas Fremdartiges mitten unter Engländern, sondern er erzeugt auch kein volles Vertrauen in die reine Gegenständlichkeit und in die ruhige Umsicht seiner Darstellungen.

Endlich hat uns noch ein günstiger Zufall die bisher gehaltenen Reden Macaulay's [1]) in sorgfältiger Auswahl und Ausgabe verschafft. Eine unbe-

1) The Speeches of Th. Babington Macaulay. I. II. Lond. 1854. — Es giebt

fügte und schlechte Bekanntmachung eines Dritten hat ihn nämlich veranlasst, sie selbst zu sammeln und bekannt zu machen. Es ist nun freilich zu hoffen, dass der berühmte Schriftsteller und Staatsmann noch lange auch im Parlamente thätig sein, und somit seinen jetzt veröffentlichten Reden noch manche weitere beifügen wird: allein auch schon die mitgetheilten sind der höchsten Beachtung werth. Sie erstrecken sich über sehr manchfache Gegenstände; doch nehmen Fragen über staatliche und kirchliche Freiheitsrechte und über wissenschaftliche Ausbildung die erste Stelle ein. Macaulay ist anerkannt einer der ersten jetztlebenden Redner, und wird von allen Theilen des Unterhauses mit der gespanntesten Aufmerksamkeit gehört, sō oft er auftritt. Diess gewiss auch mit vollem Rechte. Seine Vorträge vorbinden in glücklichem Verein eine kerngesunde natürliche Auffassung der menschlichen Verhältnisse überhaupt und der einzelnen verliegenden Fragen insbesondere; einen kecken Abscheu gegen alle Heuchelei und dumpfen Glaubenseifer, eine warme Sorge für die Bildung und das sachliche Wohl Aller mit einem blühenden und zierlichen Ausdrucke, einer scharfen Logik und einer geistreichen raschen Auffindung der Schwächen des Gegners. Sie reissen nicht im Sturme hin; sie schlagen den Bekämpften nicht mit einer Wucht persönlicher Angriffe erbarmungslos nieder; sie erheben sich selten zur feierlichen Pracht der Worte: aber sie sind der höchst gefällige Ausdruck der Ueberzeugung eines ehrenwerthen und der Ansicht eines begabten und hochgebildeten Mannes, so dass es geistig und sittlich nicht angenehm ist, eine andere Meinung zu haben, und schwer, in derselben zu verharren.

# Anhang.

## Noch einige Lebensbeschreibungen.

In den vorstehenden drei Abtheilungen sind bei den eigenen Geisteserzeugnissen der näher besprochenen Männer immer auch die Erzählungen angeführt und kurz gewürdigt worden, welche Dritte von den Schicksalen und der Persönlichkeit derselben gemacht haben. Noch giebt es aber eine Anzahl von Werken, welche über solche englische Staatsmänner des laufenden und des verflossenen Jahrhunderts Nachricht geben, von welchen weder eigene Aufzeichnungen, noch Schriften oder Reden vorhanden, wenigstens bis jetzt nicht veröffentlicht sind. Unter diesen Büchern sind belehrende und unterhaltende, welche schon an und für sich eine Erwähnung und Zusammenstellung verdienen; ausserdem erscheinen sie als eine nothwendige Ergänzung der in den bisherigen Abtheilungen dargelegten Literatur. — Hinsichtlich einer unbedingten

---

auch sowohl eine in Deutschland gedruckte Ausgabe der Urschrift, als eine deutsche Uebersetzung (von F. Steger, Braunschw., 1854.)

Vollständigkeit dürfen freilich keine übergrossen Forderungen gemacht werden; es wird eben das Mögliche geleistet.

Einer der bedeutendsten Männer unter der Regierung der beiden ersten George und einer der anerkanntesten Leiter der Whig-Parthei in dieser Zeit war Philipp Yorke, Graf Hardwicke. Geboren 1690 in ziemlich untergeordneten Verhältnissen und nur in Schreibstuben gebildet, erhob er sich noch jung zu einer solchen Stellung als Anwalt und Parliamentsmitglied, dass er schon 1719 zum Sollicitor General ernannt wurde. Fünf Jahre später wurde er erster Rechtsgelehrter der Krone, Attorney General; 1733 Lord Oberrichter und Pair; 1737 Lordkanzler. Dieses Amt bekleidete er zwanzig Jahre, länger als irgend ein anderer Kanzler mit einziger Ausnahme Lord Eldon's; und es ist nur Eine Stimme darüber, dass er der beste Kanzler gewesen, welchen England je gehabt, und dass ihm hauptsächlich die Ausbildung der Billigkeits-Rechtspflege zu verdanken sei. Noch heute gelten seine Richtersprüche als Muster einer klaren Auffassung, umsichtiger Prüfung und vortrefflicher rechtlicher Entscheidung; staunenswerth, fast unbegreiflich, wenn man seine mangelhafte allgemeine und rechtswissenschaftliche Bildung bedenkt. Neben seinen Richtergeschäften war Lord Hardwicke aber auch sehr beschäftigt mit allgemeinen Staatsgeschäften, und eigentlich die Seele derselben. Sehr wohl gelitten bei Georg II., enge verbunden mit dem Herzoge von Newcastle, fast als verkörperte Weisheit angestaunt im Oberhause, war er bis zu seinem Tode vom grössten Einflusse, auch nachdem er, 1756, freiwillig die Kanzlerwürde niedergelegt hatte und zur Uebernahme keines neuen Amtes zu bewegen war. Er starb 1764, höchst angesehen, sehr reich und der Gründer einer neuen grossen Familie. Mit Ausnahme einer knappen Sparsamkeit, welche ihn jedoch niemals zu einem unerlaubten Erwerbe trieb, wurde ihm von gerechten Beurtheilern [1]) kein persönlicher Fehler vorgeworfen; als Staatsmann war er vielleicht zu biegsam und allzubereit zur Vertheidigung von Maassregeln, welche von sehr zweifelhafter Richtigkeit, allein beim König beliebt waren. — Dieser bedeutende Mann verdiente offenbar mehr, als hundert Andere, eine genaue Schilderung seiner Persönlichkeit und seiner Leistungen. Er hat sie endlich gefunden in einem ausführlichen Werke von Harris [2]). Dasselbe mag allerdings in Beziehung auf die Geschicklichkeit der Anlage gar Manches zu wünschen übrig lassen; und es sind namentlich die Mittheilungen über einzelne Rechtsfälle auf eine verkehrte Weise gemacht, zu ausführlich für den allgemeinen Leser, nicht genau genug für den Mann vom Fache; allein es ist doch mit grossem Fleisse, genauer Sachkenntniss, und aus den besten Quellen be-

1) Zu diesen gehören allerdings der jüngere Horace Walpole und Lord Campbell (in seinen Lebensbeschreibungen des Kanzler) nicht.

2) The life of the Lord Chancellor Hardwicke; with selections from his Correspondence, Diaries, Speeches and Judgments. By. G. Harris. I—III. Lond., 1847

arbeitet. Die vielen in demselben abgedruckten Briefe sind eine schätzbare Ergänzung der Sammlungen von Chatham, der Grenwilles u. s. w., und es kann das Buch nicht anders, als ein bedeutender Beitrag zu der Geschichte der Whig-Regierung, zur genaueren Kenntniss Georg's II., und als eine belehrende Bekanntmachung mit einem ungewöhnlichen Manne bezeichnet werden.

Ein jüngerer, vielleicht noch mehr genannter, allein sicherlich an persönlicher Bedeutung nicht gleichstehender Zeitgenosse des Vorstehenden war der Marquis von Rockingham, zweimal (1765—66, und 1782) unter Georg III. erster Minister, und während achtzehn Jahren der anerkannte Führer eines grossen Theiles der Whigs. Unzweifelhaft war derselbe ein Mann von grosser persönlicher Ehrenhaftigkeit, uneigennützig, versöhnlich und von schlichtem gesundem Menschenverstande; allein seine Erhebung an die Spitze einer grossen Parthei und damit an die der Regierung verdankte er doch nicht sowohl diesen achtungswerthen aber nicht eben glänzenden oder sehr seltenen Eigenschaften, sondern seinem Stande und seinem Reichthume, mit anderen Worten, der Erbsünde der Whigs, die Führung ihrer Parthei und, wenn sie dazu gelangen, auch die Staatsangelegenheiten in dem möglichst engen Kreise einiger Magnatenfamilien zu halten, auch auf die Gefahr hin, einem Unfähigen über seine Kräfte Gehendes anzuvertrauen. Lord Rockingham war nach seiner ganzen Persönlichkeit weit mehr zum lobenswerthen Grundherrn und etwa zur Versehung eines grossen Hofamtes, als zur Leitung der Staatsangelegenheiten Englands in schwierigen Zeiten geeignet. Namentlich gaben ihn Mangel an Gegenwart des Geistes und des Wissens, und überhaupt eine gar zu geringe Begabung als Redner oft hülflos dem Angriffe seiner Gegner preis; und in den allgemeinen Fragen hätte er ohnedem ohne Burke's Rath seine Stelle gar nicht behaupten können. Dennoch war nicht dieser Letztere, der Vermögenslose und nicht vornehm Geborene, sondern der reiche Lord das anerkannte und verehrte Haupt. — Eine besondere Schilderung der Persönlichkeit und Thätigkeit Lord Rockingham's war lange vermisst; und es ist daher die erst vor Kurzem erschienene, von Lord Albermarle verfasste Lebensbeschreibung desselben [1]) um so mehr ein Verdienst, da sie sich auch schriftstellerisch als eine ganz lobenswerthe, wenn schon nicht fehlerfreie Arbeit erweist. Der Verfasser hat zwar nämlich geschichtliche Verstösse begangen; auch war der Wiederabdruck mancher bereits aus anderen Werken (z. B. aus der eben genannten Lebensbeschreibung Lord Hardwicke's) bereits bekannter Briefe überflüssig: allein im Ganzen zeigt sich doch eine ausgedehnte Kenntniss von Personen und Sachen, so dass manche geistreich und lebendig angelegte Zeichnungen bedeutender Männer mit Geschick angebracht sind, und die zum erstenmale mitgetheilten Briefe leitender Staatsmänner, namentlich des Herzogs von Newcastle, und Lord

1) Memoirs of the Marquis of Rockingham and his Contemporaries. With original documents and letters now first published. By G. Th. Earl of Albemarle. I. II. Lond., 1852.

Rockingham's selbst sind dankenswerthe Bereicherungen des vorhandenen Stoffes. Dass sich der Verfasser vor der gewöhnlichen Klippe der Lebensbeschreiber, einer Ueberschätzung der von ihm geschilderten Person, nicht freizuhalten gewusst hat, ist zwar richtig, allein am Ende ziemlich verzeihlich. Kurz, was eine strenge Kritik auch etwa gegen das Buch vorbringen kann, es ist diese Lebensgeschichte Lord Rockingham's doch immer ein nicht unbedeutender Beitrag zur Staatsgeschichte Englands.

Das amtliche Wirken eines offenbar weit begabteren, allein nicht zu leitenden Stellen, wenigstens nicht in England selbst, gelangten Staatsmannes schildert Barrow in seiner Lebensbeschreibung Lord Macartney's [1]). Dieser bekleidete nach einander die Gesandtschaft in Petersburg (unter Katharina II.), das Staatssecretariat in Irland, die Statthalterschaft in Madras, ward zum Generalgouverneur von Indien ernannt ohne jedoch die Stelle wirklich anzutreten, übernahm die bekannte Gesandtschaft nach China, dann die Statthalterschaft am Kap der guten Hoffnung, endlich noch eine (nicht näher bekannte) geheime Sendung nach Italien während der Revolutionskriege. In allen Verhältnissen erwies er sich als ein höchst ehrenwerther, besonders als ein höchst uneigennütziger Mann, welcher auch den Missbräuchen in der Verwaltung und der Verderbniss Anderer kühn entgegentrat, wenn es ihm auch noch so vielen Verdruss zuzog. So wirkte er denn namentlich in Irland und in Madras sehr wohlthätig; hatte aber auch besonders in Folge seiner Bemühungen, den in Indien eingerissenen Unfug aller Art zu beseitigen, schwere Kämpfe und grosse persönliche Gefahren zu bestehen. Für die staatliche Geschichte Englands oder für das Verständniss seiner öffentlichen Einrichtungen ist das Werk allerdings von nur untergeordneter Bedeutung; wohl aber giebt es einen deutlichen Begriff von dem Wesen und Wirken jener zahlreichen Klasse von hochgestellten und ehrenhaften Engländern, welche im öffentlichen Dienste ihres Vaterlandes nicht sowohl durch ausgebildete Sachkenntniss, als durch edle Gesinnung und unerschrocknen Willen grosse Dienste leisten, und deren Persönlichkeit eigentlich das Geheimniss enthält, wie England mit so geringer physischer Macht und nicht selten trotz grosser politischer Verstösse den Gehorsam seiner Nebenländer bewahren kann. Die literarische Bedeutung des Buches ist nicht gerade ersten Ranges, namentlich weil es die indischen Händel nicht übersichtlich genug darstellt; doch ist es ganz lesbar.

Wenige staatliche Zustände sind in jeder Beziehung so unerquicklich, als die Irlands. Ein geschichtliches Studium derselben ist widrig durch die unausgesetzte Folge von Fehlern, Thorheiten und Verbrechen; eine theoretische und

1) Barrow, J., Some accouut of the public life and selections of the unpublished writings of the Earl Macartney. I. II. Lond., 1807, 4. — Die Lebensbeschreibung umfasst nur den ersten Band; die im zweiten enthaltenen Abhandlungen Lord M's kommen hier nicht weiter in Betrachtung. Sie sind geschichtlichen und statistischen Inhaltes.

kritische Beschäftigung mit denselben trostlos, weil eine Auffindung wirksamer Abhülfsmittel eben so unmöglich als die Fortdauer der durchaus verkehrten und unseeligen Verhältnisse unerträglich erscheint. Da ist nichts, als auf der einen Seite rohe und herzlose Unterdrückung, Ausbeutung eines ganzen Landes für eine verdorbene und nicht selten unsinnige Aristokratie und für eine nutzlose, eigentlich unglaubliche Kirche, Bestechlichkeit der gemeinsten Art; auf der andern Seite unverständiges Ueberschiessen aller erreichbarer Ziele, vielfach Verrath und Verschwörung, eine bis zur Auflösung der Gesellschaft gehende Rechtsunsicherheit, ein ganzes, gegen Gesetz und Staatsordnung in beständigem Aufruhre befindliches Volk, ein eben so hoch begabter, als zu allen nüchternen Lebensgeschäften ganz unfähiger Stamm. Alle Verbesserungsversuche schlagen ins Gegentheil um; die sonst untrüglichen Regeln der Logik und der Volkswirthschaft finden hier keine Anwendung. Man befindet sich in einer ganz fremdartigen Welt; dreht sich im fehlerhaften Kreise. — Keinerlei Ausnahme von diesem widrigen Eindrucke machen dann auch, und können in der That machen, die Schilderungen der persönlichen Lebensschiksale irländischer Staatsmänner. Ist man doch mit ihnen so recht mitten in diesen unerfreulichen Verhältnissen; und es tritt gerade in den Beziehungen des Einzelnen das Gemeine, Unvernünftige, Illegale der ganzen dortigen Zustände, der falsche Nationalitätssinn und Absonderungstrieb so recht schlagend entgegen. Ausserdem zieht sich schon durch die formelle Darstellung in der Regel ein giftiger, verbissner Ton, welcher Misstrauen in die Unpartheilichkeit erweckt und sittlich verletzt. — So denn auch in der Lebensgeschichte des berühmtesten der irischen Redner, Georg Grattan's, abgefasst von dessen Sohne. Dass Grattan ein Mann von wundervoller Begabung, von feurigster Liebe zu seinem besondern Vaterlande und von unermüdlicher und kühner Thätigkeit war, soll nicht geläugnet werden. Es begreift sich auch sehr wohl, sobald man sich auf den irischen Standpunkt stellt, dass er von seinen Landsleuten angebetet wurde; und sicher war das Recht bei vielen seiner Angriffe auf die Unterdrückungsgelüste und auf die Verrottetheit der englischen Regierung Irlands ganz auf seiner Seite. Allein die Hauptleistung seines Lebens, die Erzwingung einer Unabhängigkeit Irlands von der gesetzgebenden Gewalt Englands, war nicht nur durch offene Gewalt zur Zeit sehr schwieriger äusserer Verhältnisse ertrotzt, sondern auch sonst ein unermesslicher politischer Fehler, welcher nothwendig zur Zerreissung des Reiches und zu innerer Zerfleischung hätte führen müssen, wenn die Sache Bestand behalten hätte. Eine aufrichtige Freude kann man daher an der Schilderung seines Wirkens nicht haben; und zwar um so weniger, als das Buch die oben angedeuteten formellen Mängel der irischen Lebensschilderung in hohem Maasse an sich trägt. Dagegen ist es in einer Richtung belehrend, welche der Verfasser schwerlich im Auge hatte, die aber dem festländischen Leser wenigstens viel näher liegt, als die genaue Kenntniss der Streitigkeiten in einem nicht mehr bestehenden irischen Parliamente. Es dürfte nämlich in der Regel nicht scharf genug aufgefasst sein, dass die Handhabung

der repräsentativen Einrichtungen zur Zeit des Bestandes eines eigenen irischen Parliamentes dort nach einem ganz anderen Systeme stattfand, als in England. Im letzteren nämlich war seit der Revolution von 1688 das parliamentarische System festgestellt, und also die eine oder die andere der beiden grossen Partheien an der Regierung, je nach den Mehrheitsverhältnissen im Parliamente. Hier stand also niemals die Regierung, als solche, einer ihr fremden oder gar feindlichen Gesammtheit der Volksvertretung gegenüber, welche, damit der Staat nicht ganz ins Stocken komme, theils gewonnen theils eingeschüchtert werden musste. Die Vertheilung der Stellen und der sonstigen Vortheile der Regierung gieng allerdings unter den Anhängern der jeweils siegenden Parthei vor sich; allein diess war nur eben für die Dauer des Besitzes der Gewalt, und dann gieng Alles zusammen an die neuen Machthaber über. Der Streit drehte sich also, wenn man es so auffassen will, zwischen zwei geordneten Schaaren um den Besitz der ein für allemal vorhandenen und niemals vermehrbaren Stellen; allein die Regierung, als solche, hatte niemals, um überhaupt bestehen zu können, nöthig zu einer Bestechung der Volksvertretung zu greifen. Anders in Irland. Hier war die ganze Regierung eine fremde, von der Bevölkerung mit Unlust gesehene; und es mussten, da einer Seits die Gewalt niemals in die Hände der Einheimischen übergehen konnte und sollte, anderer Seits aber diese abgeneigte Bevölkerung eine Vertretung hatte, Wege zur Gewinnung einer hinreichenden Anzahl aus der Mitte der letzteren eingeschlagen werden zur Herbeiführung der zum Fortgange der Verwaltung nothwendigen formellen Uebereinstimmung zwischen Regierung und Parliament. Diess geschah denn nun durch Ueberlassung aller Arten von selbstischen Vortheilen an Einzelne und durch Gestattung des eigennützigsten Unfuges; ein Auskunftsmittel, welches bei den eigenthümlichen falschen Verhältnissen Irlands zu den unglaublichsten Uebeln führte, und namentlich die höhere protestantische Bevölkerung, als die allein zu Sitzen im Parliamente Befähigten, durch und durch verdarb. Das Schlimmste war aber noch, dass sich die in einflussreichen Verhältnissen Befindlichen so sehr an diese Gewinne gewöhnten, und so sehr sich aller politischen Redlichkeit und Schaam entwöhnten, dass immer wieder aufs Neue angefangen werden musste. Mit jedem neuen Vicekönige, jedem neuen Parliamente begannen die Forderungen und Anerbieten wieder. Es war das Fass der Danaiden; und der sittliche Schmutz häufte sich immer höher, während die an der Regierung zu bringenden Opfer nicht aufhörten. Kindisch wäre es, der englischen Regierung über die einzelnen Thatsachen diess Kaufens und Verkaufens, Einschüchterns und Bestechens Vorwürfe zu machen; das eckelhafte Geschäft war eine nothwendige Folge des ganzen falschen Zustandes. Nun, so wenig schmeichelhaft es für unser Bewusstsein und für unsere Eitelkeit sein mag; und so gerne zugegeben werden mag, dass bei uns die Uebel nicht so gross sind, weil die Gewinnungsmittel weniger schmutzig und weniger häufig sind, hauptsächlich aber, weil die thatsächliche Grundlage der öffentlichen Zustände eine weit gesundere ist: läugnen lässt sich nicht, dass auf dem

Festlande die repräsentativen Verfassungen wesentlich aus demselben Gesichtspunkte aufgefasst werden, wie diese früher in Irland geschah. Und wenn etwa ein Unterschied darin besteht, dass bei uns nicht die Regierung, als solche, dem Volke fremd und verhasst ist, sondern vielmehr die Volksvertretung grundsätzlich der Regierung zuwider ist: so mag diess eine verschiedene sittliche Würdigung des Zustandes begründen, die Folgen sind aber im Wesentlichen dieselben. Es ist hier nicht der Ort, weitläufiger zu erörtern, wie nachtheilig diese Auffassung ist (vergl. darüber Bd. I, S. 288 f.); und so mag denn auch der Beweis unterbleiben, dass die bestehenden Nachtheile um so unentschuldbarer sind, als bei uns gar keine Nothwendigkeit zu einer solchen Gegenüberstellung vorhanden, vielmehr die aufrichtige Annahme des parlamentarischen Systems in jedem Augenblicke möglich ist: allein darauf sei aufmerksam gemacht, dass die innere Geschichte Irlands uns einen warnenden Spiegel vorhält und dass daher bezeichnende Werke über dieselbe zum unmittelbaren eigenen Nutzen bei uns gelesen werden sollten. Die Bezüglichkeit der uns hier zur Warnung aufgezeigten Bilder wird aber dadurch keineswegs aufgehoben, dass sie allerdings weit über unsere Verhältnisse hinaus gedehnt und greulich sind: es handelt sich nur davon, zu sehen, welche Arten von Uebeln aus der falschen Behandlung des Gedankens der Volksvertretung folgen.

So wie aus den Zeiten Georg's III. und der Regentschaft bereits zahlreiche Schriftstücke und eigene Aufzeichnungen leitender Männer vorhanden sind, so fehlt es auch nicht an Lebensbeschreibungen aus der Feder Dritter. Die meisten derselben konnten oben, bei der Aufzählung jener anderen Arten von Schriften bereits genannt werden; doch sind noch einige vereinzelt stehende hier nachzuholen. Es sind diess namentlich die Schilderungen des Lords Liverpool und des Lord Kanzlers Eldon. — Der Erstere ist das Beispiel eines durch persönliche Ehrenhaftigkeit, unermüdeten Fleiss, grosse Geschäftserfahrung nützlichen, fast unentbehrlichen Beamten; freilich nicht auch eines grossen Staatsmannes. Obgleich lange Zeit erster Minister und durch seine Persönlichkeit ein nothwendiges Band zur Zusammenhaltung des Ministeriums, kann er doch nicht als ein die Verhältnisse beherrschender und sie mit eigenthümlichem Urtheile auffassender Geist bezeichnet werden. Er gehörte unbedingt der strengsten Tory-Parthei in allen seinen staatlichen Anschauungen an; sah in Pitt den zweifellos richtigen Leitstern der Staatsführung, und war vollkommen mit der Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes der Dinge durch Gewaltmittel im Gegensatze einer Gewinnung der Volkszustimmung durch Verbesserungen einverstanden. Namentlich gehörte er zu den Vertheidigern des Sklavenhandels, zu den Gegnern der Vollberechtigung der Katholiken und einer Parliamentsreform, zu den Urhebern der Korngesetze. Er theilte also vollkommen den Ruhm des endlichen Sieges über den äusseren Feind; aber auch den Tadel über eine innere Regierung, deren starre Fortsetzung England unzwei-

felhaft in Umwälzungen gestürzt hätte, und welche von weiseren Männern der eigenen Parthei, einem Canning, Wellington, Peel eben noch zu rechter Zeit gebrochen wurde. Eine besondere Begabung in Rede oder Schrift war auch nicht zu rühmen. Kaum bedarf es der Bemerkung, dass das Wirken eines solchen Mannes kein sehr dankbarer Gegenstand für eine Lebensbeschreibung ist. Hier kann mehr die Kritik als die Schilderung auf eine Theilnahme hoffen. Allein das Wenige, was geboten war, ist in einem ohne Namen des Verfassers erschienen Werke [1]) über die öffentliche Thätigkeit Lord Liverpool's noch möglichst wenig benützt worden. Es ist eine ruhige und hinreichend ausführliche Erzählung aller Ereignisse, an welchen Lord Liverpool Antheil nahm, allein ohne alle höhere staatliche Ansichten, ohne Gewährung allgemeiner Uebersichten, ohne Schärfe und Geist. Da überdiess, wie es scheint, dem Verfasser gar keine geheimeren Quellen zu Gebote standen, so ist eben so wenig für die Geschichte irgend etwas Neues geleistet, als eine nähere Bekanntschaft mit dem liebenswürdigen und achtungswerthen Privatcharakter des Geschilderten vermittelt. — Weit eigenthümlicher, als die bisher besprochene Mittelmässigkeit ist die Gestalt des langjährigen Lordkanzlers Eldon; und eben so sind die demselben gewidmeten Lebensbeschreibungen weit ansprechendere Erzeugnisse, als das oben angeführte. Es ist Sitte geworden, geringschätzig von Lord Eldon zu sprechen, ihn fast als eine Art von lächerlicher Person darzustellen. Diess ist abgeschmackt und ungerecht. Es ist allerdings richtig, der Kanzler hatte seine Fehler und Schwächen; allein er war desshalb doch ein in mehrfachen Beziehungen ausgezeichneter Mann. Schon seine Laufbahn beweist für eine ungewöhnliche Begabung. John Scott, geb. 1751, stammte, wie so mancher andere Kanzler, aus einer Familie untergeordneten Ranges und Vermögens. Rechtsgelehrter wurde er erst, nachdem ihn eine Neigungsheirath von der spätere Versorgung in Aussicht stellenden Theologie vertrieben hatte; und so wenig war er durch Glück oder Gunst bevorzugt, dass seine ganze erste Jahreseinnahme in Einer halben Guinee bestand. Bald hob er sich jedoch. Im J. 1743 trat er in das Parliament; 1788 wurde er Sollicitor General, 1793 Attorney General; 1799 Oberrichter und Lord Eldon; 1801 Lordkanzler von England. Länger als irgend ein Anderer erhielt er sich in diesem höchsten bür-

1) Memoirs of the public life and administration of the Earl of Liverpool. Lond., 1827. — Es mag hier bemerkt sein, dass Lord Liverpool, geb. 1770, im J. 1790 als Mr. Jenkinson ins Parlament eintrat; bald untergeordnete Stellen in der Verwaltung bekleidete; bei der Bildung des Ministeriums Addington, (indessen, durch die Beförderung seines Vaters in der Pairie, Lord Hawkesbury geworden,) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übernahm; endlich, indessen durch den Tod seines Vaters Graf Liverpool geworden, nach Perceval's Ermordung zum ersten Minister erhoben ward, in welcher Stelle er sich auch bis zum J. 1827 erhielt, wo ihn ein Schlagfluss für Geschäfte untüchtig machte.

gerlichen Amte, zu welchem ein Engländer aufsteigen kann, indem er erst im J. 1827 austrat, als sich eine von seiner Ueberzeugung verschiedene Richtung im Ministerium Bahn brach. Als Richter war er ehrlich und einsichtig; im Privatleben ehrenhaft, liebenswürdig und geistreich; ein treuer Freund und ein frommer Christ. Aber allerdings ist nicht in Abrede zu ziehen, dass er als Richter von einer beklagenswerthen Langsamkeit und Unentschlossenheit war, wodurch er die Entscheidungen zur Verzweiflung der Partheien verzögerte und grosse Rückstände aufhäufte; dass er jeder Neuerung auf starre, selbst unvernünftige Weise abgeneigt war, auf solche Weise aber auch jede Verbesserung im Gerichtswesen und überhaupt im Staate, so weit sein Einfluss ging, hemmte; dass er mit fanatischer Hartnäckigkeit jeder Erleichterung der Katholiken widerstand; mit Einem Worte, dass er jener Schule von Hochtories angehörte, welche in der möglichsten Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte Befestigung des Königthumes, in der Aufrechterhaltung auch veralteten und verrotteten Unfuges eindruckmachende Festigkeit und Bewahrung vor immer weiter gehender Umwälzung, in Unduldsamkeit gegen den Glauben Anderer Sorge und Recht für die eigene Kirche sahen, welche also jeden Falles vieles thunliche Gute hinderten, und möglicherweise den Staat durch Versagung jeder Verbesserung oder Zeitforderung an den Rand des Abgrundes führten. Nimmt man hierzu noch die weinerliche und empfindsame Redeweise Lord Eldon's, und dass er durch zähe Behauptung der Kanzlerwürde während fast eines Menschenalters die nach Neuigkeit lüsterne Ungeduld reitzte: so begreift sich wohl, dass er bei einem grossen Theile des Volkes wenig beliebt war, und häufig zur Zielscheibe des Spottes genommen wurde. Mit Einem Worte, Lord Eldon war sicherlich keine Verkörperung der Staatsweisheit und grossartiger Weltanschauung; allein er war auch kein heuchlerisches altes Weib. — Lord Eldon hat mehrere und zum Theil vortreffliche Schilderungen seiner Persönlichkeit und seines Wirkens erhalten. — Vor Allem ist die ausführliche, von Horace Twiss entworfene Lebensbeschreibung [1]) ein sehr geschikt abgefasstes, höchst unterhaltendes Buch, voll von Anekdoten und Charakterzügen, und aus den besten Quellen bearbeitet. Neue Aufklärungen über unvollkommen gekannte Thatsachen oder über staatliche Lehren finden sich allerdings keine, und sind auch nach der Art und der amtlichen Stellung des Geschilderten nicht zu erwarten; dagegen giebt es eine sehr geschikte und lebendige Charakteristik Lord Eldon's, und eine vielfache und höchst angenehme Einsicht in die Lebensverhältnisse der obersten Kreise in England unter Georg III. und IV., so dass es wohl immer eine Stelle in der englischen Literatur behaupten wird. — Theils Zusätze, theils (in untergeordneteren Beziehungen) Verbesserungen zu diesem Werke liefert sodann ein Verwandter Lord Eldon's,

1) Twiss, Hor., The public and private life of Lord Chancellor Eldon, with selection of his Correspondence, I.—III. Lond., 1844.

W. E. Surtees [1]). Das ebenfalls sehr unterhaltende Buch schildert sowohl den Lord Kanzler als dessen gleich berühmten Bruder Lord Stowell (früher Sir William Scott); beide allerdings mehr in ihrem Privatleben und als Menschen, denn als Rechtsgelehrte und Staatsmänner. — Endlich widmet Lord Campbell in seinem, sogleich unten näher zu besprechenden, grossen Werke über die Kanzler Englands Lord Eldon einen ganzen sehr umfangreichen Band. Wie schon die Ausdehnung dieser einen Lebens- und Amtsschilderung beweist, ist sie mit besonderem Fleisse und Vorliebe ausgearbeitet, und es wird auch in der That ein sehr anschauliches Bild sowohl des Privatlebens und der menschlichen Eigenschaften, als der öffentlichen Wirksamkeit Eldon's gegeben. Die Vorwürfe über Ungenauigkeit und geschichtliche Fehler, welche dem Campbell'schen Werke im Allgemeinen gemacht werden, sind wohl bei dieser letzten Abtheilung wenig begründet; dagegen ist allerdings nicht zu verkennen, dass der Verfasser auch hier nicht eben mit Wohlwollen und Unpartheilichkeit urtheilt.

Die schwierige Aufgabe, eine wahrheitsgetreue Lebensbeschreibung eines nahen Verwandten zu schreiben, hat G. Pellew in Beziehung auf seinen Schwiegervater Henry Addington, späteren Lord Sidmouth unternommen [2]). Und zwar war die Aufgabe in dem vorliegendem Falle eine doppelt missliche, da der zu Schildernde durch Gunst und Zufall eine weit grössere Stelle in der Welt einnahm, als zu welcher ihn seine mässige Begabung berechtigte, und als somit die natürliche Neigung der Nächststehenden, die guten Eigenschaften mit dem Vergrösserungsglase zu sehen, die Mängel aber wo möglich ganz zu übergehen, in einem solchem Falle doppelt leicht zu Verzerrungen des Bildnisses und zu einer verfehlten Arbeit verleitete. Lord Sidmouth war ein anständiger Sprecher des Unterhauses; ein guter Geschäftsmann und ein ehrlich meinender Vaterlandsfreund; allein nichts weniger als ein Genius. Daher war er nicht nur fast lächerlich, als er nach dem Rücktritte Pitt's im J. 1801 wegen der Katholikenfrage die Stelle desselben einnahm, und bis zu dessen Wiederübernahme des Ruders im J. 1804 die ziemlich fühllose Zielscheibe des Spottes seiner Freunde und der Angriffe seiner Feinde war; sondern auch gar unbedeutend, als er im späteren Ministerium auch untergeordnetere Posten bekleidete. Mit aller Vorliebe und Kunst kann aus einem solchen Manne kein ebenbürtiger Genosse oder Gegner eines Pitt, Fox, Canning u. s. w. gemacht werden; und in so ferne ist das umfassende Buch des Schwiegersohnes ein Fehlgriff. Dennoch verdient es immerhin unter den anziehenden und belehrenden Beiträgen zur Staatsgeschichte Englands gezählt zu werden. Theils sind viele interessante Briefe mit eingewoben, so z. B. eine grosse Anzahl von

1) Surtees, W. E., Sketch of the Life of Lords Stowell and Eldon. Lond., 1846.
2) Pellew, G., The Life and Correspondence of Henry Addington, Viscount Sidmouth. I—III. Lond., 1847.

Handschreiben Georg's III.; theils aber werden viele und sonst unbekannte Mittheilungen über das innere Leben der Ministerien von Anfang dieses Jahrhunderts an bis zur Reformbill und über die Persönlichkeit vieler berühmter Männer gemacht. Namentlich wird über das so ganz unbekannte Privatleben Pitt's wenigstens Einiges gesagt. Da nun überhaupt das Ganze gut geschrieben und in gutem Geiste gedacht ist: so verdient es Lob und Empfehlung.

Nur kürzere Mittheilungen macht ein ungenannter Schriftsteller über Lord Melbourne [2]), das Haupt der Whig-Ministerien von 1832—1841. Wohl wäre über den bedeutenden Mann und über die wichtige Zeit Ausführlicheres sehr wünschenswerth. Sowohl die grosse That der Melbourn'schen Verwaltung, die Parliamentsreform, als das grosse persönliche Verdienst Lord Melbourne's, der jungen Königin Victoria als Rathgeber bei ihrem Eintritte in das Leben und in die Regierung zur Seite gestanden und sie zu ehrlicher verfassungsmässiger Regierung geschickt und fast väterlich angeleitet zu haben, verdient in den Einzelnheiten näher bekannt zu sein. Beide Thatsachen sind wichtig für die Geschichte von England und lehrreich im Allgemeinen. Mag auch die Veränderung in der Zusammensetzung und der Wahl des Unterhauses nicht die durchgreifenden Folgen gehabt haben, welche die Freunde und die Feinde der Maassregel erwarteten, vielmehr auch hier die Wahrheit zu Tage getreten sein, dass es weit weniger auf die einzelnen Bestimmungen des Rechtes zu wählen und gewählt zu werden ankömmt, als auf den sittlichen und staatlichen Geist des ganzen Volkes und der verschiedenen Zeiten; und hat sich namentlich durch eine leidige Erfahrung herausgestellt, dass auch bei einem verbesserten Wahlrechte ein falsches und unbrauchbar gewordenes Verwaltungssystem sich noch lange Jahre erhalten und schädlich wirken kann: so bleibt doch immerhin die Durchführung einer Einrichtung unter so allgemeiner Aufregung und zwar mit Hülfe Solcher, welche ihr zum grossen Theile im tiefsten Innern abgeneigt waren und persönliche Verluste durch sie erlitten, immer ein merkwürdiges Schauspiel. Eben so ist es von höchster Wichtigkeit, den Verlauf einer mit voller Offenheit und Ehrlichkeit durchgeführten parlamentarischen Regierungsweise zu beobachten, sowohl in ihren, sehr erspriesslichen, Folgen für die Person des Staatsoberhauptes, als in ihren Einwirkungen auf die öffentlichen Angelegenheiten. Da es nun aber der grosse geschichtliche Ruhm der Königin Victoria ist, dass sie diese durch das Gesetz und die staatlichen Sitten des Landes bestimmte Regierungsweise mit grösserer Rückhaltlosigkeit und völligerer Enthaltung von geheimen Umtrieben und persönlichen Absichten durchführt, als diess jemals und irgendwo geschehen ist: so wäre es sonder Zwei-

1) Biographical notices of Lord Melbourne. Lond., 1848. — Ch. Lamb war 1776 geboren; trat 1805 in das Unterhaus, ein Liberal-Conservativer, wie Canning, Huskisson 1830 Minister des Innern; 1832 erster Lord der Schatzkammer; 1841 zurückgetreten.

fel sehr wichtig, die ersten Anfänge dieses Verhaltens und die dazu beitragenden Rathschläge eines eben so erfahrenen und wohlmeinenden, als weltklugen Staatsmannes, wie Lord Melbourne war, in ihren Einzelnheiten zu kennen. Hierzu reicht denn nun freilich die vorliegende flüchtige Schrift lange nicht aus; und es kann auch natürlich erst eine weit spätere Zeit in den vollständigen Besitz dieser Mittheilungen kommen; doch ist wenigstens ein Anfang gemacht.

Ohne Zweifel wird ebenfalls erst eine spätere Zeit vollständige Sammlungen von Briefen, Reden und sonstigen Staatsacten Sir Robert Peel's erhalten; und dann ist es auch Zeit, eine gründliche und wahre Lebensbeschreibung desselben zu entwerfen. Bis jetzt ist hierzu nur derjenige Stoff vorhanden, welcher sich in den Berichten über die Parliamentsverhandlungen, in den öffentlichen Blättern u. s. w. findet. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass die bis jetzt gemachten Versuche nur sehr ungenügende Ergebnisse geliefert haben. So ist z. B. die unter der Bezeichnung von Denkwürdigkeiten von einem ungenannten Schriftsteller herausgegebenen Lebensgeschichte Peel's [1]) zwar ein ganz leserlich geschriebenes und anständiges Buch, allein nichts weniger, als eine tief eindringende Darlegung dieser bedeutenden Persönlichkeit oder eine Aufklärung über noch unbekannte Thatsachen. Schon weil es noch bei Lebzeiten des Geschilderten, ja selbst vor seiner Beseitigung der Korngesetze geschrieben ist, somit einer Erzählung der grössten That Peel's und der daraus für ihn sich ergebenden Wendung seines ganzen Schicksals entbehrt, ist es nothwendigerweise ungenügend. Ausserdem scheint der Verf. mit dem Gegenstande seiner Darstellung in keinerlei persönlicher Verbindung gestanden zu sein.

Der grosse Name Peel's ruft unmittelbar den kleineren und weniger wohllautenden Benjamin Disraeli's, seines erbitterten Gegners, ins Gedächtniss. Dieser begabte, vielbesprochene aber wohl nur von Wenigen wirklich geachtete Mann hat allerdings auch schon einen Lebensbeschreiber gefunden [2]), und zwar merkwürdigerweise einen lobenden; allein von einer vollständigen und aufrichtigen Darstellung kann natürlich keine Rede sein. Nicht nur lebt Disraeli noch und ist noch mitten in seiner unruhigen Wirksamkeit; sondern es steht überhaupt sehr dahin, ob jemals seine Hinterlassenschaft an Staatsschriften und Briefschaften zu bedeutender Belehrung gereichen wird. Die Merkwürdigkeit des Mannes besteht ja nicht in dem, was er geleistet und gelehrt hat, nicht einmal in seinen glänzenden und witzigen Reden; sondern in der kecken, um nicht zu sagen schaamlosen, Veränderlichkeit seiner politi-

---

1) Memoirs of the life of Sir Robert Peel. By the author of the life of the D. of Wellington. I. II. Lond., 1842.

2) The R. H. Benjamin Disraeli. A critical biography by G. H. Francis. Lond., 1852.

schen Stellung, in der giftigen Feindseligkeit seiner Angriffe gegen Peel, endlich in der Möglichkeit, dass er sich ohne Nachhülfe einer äusseren Stellung, vielmehr trotz seiner Geburt und Verhältnisse, ohne bemerkenswerthe Kenntnisse oder neue Gedanken, sondern nur durch Verstand und gänzlichen Mangel an „christlich-germanischen" Ehren- und Gewissensskruppeln zum ersten Minister Englands und zum Führer des aristokratischen Theiles der britischen Aristokratie erheben konnte. Zu lernen ist allerdings viel an diesem Beispiele eines Staatsmannes, welcher innerhalb einiger Jahrzehnte abwechselnd Hightory, Radicaler, Anhänger O'Connel's, dessen persönlicher Feind, Liberal-conservativer, Haupt des jungen aristokratisch-poetischen Englands und Protectionist war; welcher also niemals einen staatlichen Grundsatz hatte, vor keinem Vorwurfe der Unaufrichtigkeit und des Selbstwiderspruches jemals zurücktrat, sondern nur erfasste, was ihm im Augenblicke persönlich diente. Ob aber die hieraus zu schöpfende Lehre eine erfreuliche ist, diess freilich ist eine andere Frage.

Schliesslich ist noch einiger Werke Erwähnung zu thun, welche eine grössere Anzahl von Lebensbildern englischer Staatsmänner enthalten und dieselben unter irgend einem Gesichtspunkte zu einem ganzen vereinigen. Es sind dieses Lord Brougham's „Staatsmänner aus der Regierungszeit Georg's III." [1]; Lord Campbell's „Lebensbeschreibungen der Lord Kanzler von England" [2]; endlich des Grafen Guéronière „englische Staatsmänner des 19. Jahrhunderts" [3]. Allerdings Werke von sehr verschiedener Achtbarkeit und Art.

Lord Brougham giebt uns kürzere Skizzen, und setzt bei dem Leser eine Kenntniss des Sachlichen voraus, also der Lebensbahn des einzelnen von ihm Geschilderten und seiner Leistungen im Amte oder Parliamte. Auf diese Weise erhält er denn einer Seits Raum zu Erörterungen über eine grosse Anzahl von einzelnen Männern, (wie denn in den drei Bänden des Werkes nicht weniger als Personen besprochen sind;) anderer Seits aber kann er sich beschränken auf eine allgemeine Beurtheilung der Eigenschaften und der von ihnen gemachten Anwendung. Es ist also nicht sowohl eine objective Kenntniss der von ihm ausgehobenen Männer, welche er seinen Lesern mittheilt, als ein sub-

---

1) Brougham, Lord H., Historical sketches of the Statesmen, who flourished in the time of George III. I—III. Lond, 1840—43. — Eine deutsche Uebersetzung ist in Pforzheim erschienen.

2) Campbell, Lord J., The lives of the Lord Chancellors and the Keepers of the Greeat Seal of England from the earliest time to the reign of George IV. Ed. 3. I—VII. Lond., 1850.

3) Guéronière, Alf. Graf von, Englands Staatsmänner des 19. Jahrhunderts. A. d. Franz. von J. v. Biedenfeld. Weimar, 1855.

jectives Urtheil. Ueber die Zuträglichkeit dieser Behandlung lässt sich nun freilich streiten. So interessant es immerhin ist, die Ansicht eines so wohl unterrichteten, scharfsinnigen und überhaupt geistig bedeutenden Richters über andere berühmte oder wenigstens bekannte Männer kennen zu lernen; und so gewiss viel schlagend Richtiges gesagt wird: so bleibt es doch immer nur das Urtheil eines Einzelnen, und zwar eines Solchen, welcher selbst nicht eben durch leidenschaftslose und umsichtige Auffassung von Menschen und Dingen und durch ruhige Folgerichtigkeit des eigenen Handelns bekannt ist. Auch muss sich nothwendig bei einer solchen Behandlung die eigene Parthei-Ansicht des Verfassers und überhaupt seine persönliche Liebhaberei vorwiegend geltend machen. So kann es denn nicht Wunder nehmen, dass in dieser Sammlung von Bildnissen das Licht entschieden nur von der Einen Seite einfällt, und dass die Züge der Geschilderten vorzugsweise von dem Standpunkte einer reformirenden Whigpolitik ins Helle oder Dunkle gestellt sind; dass es die Redner-Anlagen und -Künste sind, welche vor allen anderen Eigenschaften und Leistungen besprochen werden; dass Rechtsgelehrten auch von geringerer staatlicher Bedeutung ein verhältnissmässig grosser Raum bewilligt ist; endlich dass das Verhalten zur Beseitigung der Negersklaverei fast als der Hauptmaassstab der sittlichen und thatsächlichen Bedeutung betrachtet wird. Es ist auf solche Weise natürlich weder eine vollständige, noch eine unpartheiische Kenntniss von den in Frage stehenden Staatsmännern zu erlangen; allein es hat doch auch seinen grossen Werth, von einem mitten in den Anschauungen und Gewohnheiten eines leitenden englischen Staatsmannes stehenden beredten und gewandten Darsteller einen wohl erwogenen und ausführlichen Ausspruch über eine grosse Anzahl von Männern zu hören, welche ihrer Seits auch in demselben Stadium lebten und wirkten.

Der Gedanke Lord Campbell's, eine anschauliche Schilderung von dem Lebensgange der sittlichen, geistigen und insbesondere auch wissenschaftlichen Bedeutung und der staatlichen Wirksamkeit sämmtlicher englischer Kanzler, so weit geschichtliche Nachrichten hinaufgehen, in einem umfassenden Werke und mit ausführlicher Darstellung des Einzelnen zu geben, — dieser Gedanke, sage ich, verdient alle Anerkennung. Die Stellung des Kanzlers von England, als des obersten, und lange Zeit hindurch des einzigen, Richters für einen grossen Theil der Rechtsstreitigkeiten, als Vorsitzenden im Oberhause, endlich als Mitgliedes des Ministeriums ist eine sachlich höchst bedeutende, und die gute Erfüllung aller dieser Aufgaben erfordert bedeutende und seltene Eigenschaften. Der Glanz des Amtes aber, das grosse Einkommen desselben und das weit ausgedehnte Recht zur Besetzung weltlicher und geistiger Stellen machen dasselbe zum Gegenstande des Ehrgeizes von Tausenden englischer Rechtsgelehrten. Man kann ohne Uebertreibung sagen, dass die Möglichkeit, durch hervorleuchtende Leistungen als Rechtsgelehrter und Redner sich zu so glänzender Höhe emporzuschwingen, für sich die erste Stelle im Staate nach dem

Könige, dazu Reichthum und Einfluss, für die Nachkommen erblichen hohen Rang erwerben zu können, gerade die ausgezeichnetsten der englischen Anwälte zu dem angestrengtesten Theil der Arbeiten und der Leistungen ermuntert. Diese Hoffnung erhält sie in Muth und Kraft bei dem ermüdenden Studium des unorganischen und unsystematischen Rechtes, und bei der erdrückenden Masse der Berufsgeschäfte; diese Aussicht giebt dem ganzen Stande eine höhere sittliche Haltung und eine grössere gesellschaftliche Bedeutung. Natürlich können nur ganz Wenige wirklich das Ziel erreichen; allein der Vortheil, welchen auch die vergebliche Anstrengung so Vieler sowohl ihnen selbst, als dem Lande bringt, ist desshalb unverloren. Es ist also wohl der Mühe werth, einmal Ueberschau zu halten, um zu sehen, welche Männer diese günstigen Umstände wirklich an die Spitze der Rechtsverwaltung Englands gebracht haben. — Was nun aber die Ausführung betrifft, so ist ein Unterschied zu machen zwischen der Form und dem Inhalte. Die erstere kann nicht anders, als sehr gelungen bezeichnet werden. Das Buch ist sehr geschickt gemacht und liest sich äusserst angenehm. Die Bilder, welche der Verfasser unternommen hat darzustellen, sind farbreich und eindrucksvoll; bei jedem Geschilderten bilden die staatlichen Verhältnisse, unter welchen er den hohen Posten bekleidete, einen wohl gewählten Hintergrund, und eine Menge von beigebrachten und mit Geschmack erzählten kleineren Vorfälle, glücklichen Antworten und Bruchstücke von besonders gelungenen Reden beleben die Erzählung fortwährend. Anders freilich muss das Urtheil über den Inhalt lauten. Unläugbar hat der Verfasser vielfach die Wahrheit der Wirkung des Gesagten zum Opfer gebracht. Manche der Schilderungen sind als blosse Erzeugnisse der Einbildungskraft zu erklären, welche den Urbildern nichts weniger als ähnlich sehen, und zwar ist diess um so mehr zu tadeln, als die Erfindungsgabe in der Regel sehr zum Nachtheile der Betreffenden ausgeübt ist. Es wollte nicht Nacheifer durch Andichtung eingebildeter Tugenden erweckt, sondern die Unterhaltung durch Uebertreibung der Fehler und Lächerlichkeiten oder gar durch Beilegung gar nicht vorhandener erhöht werden. Ueberhaupt durchzieht ein unliebenswürdiger Geist des Tadels und der Herabsetzung das ganze Werk. Kaum ein Einziger unter den vielen grossen Männern findet vollständig Gnade vor den Augen des Verfassers. — Im Uebrigen fallen in den hier im Allgemeinen in Betrachtung gezogenen Zeitraum nicht weniger als 15 Kanzler; und noch geht das Werk nicht weiter herunter, als bis auf Lord Eldon. Unter diesen sind denn aber höchst ausgezeichnete Rechtsgelehrte und Staatsmänner. So Cowper, Hardwicke, Camden, Thurlow, Erskine, Eldon.

Einer ausführlicheren Besprechung gar nicht werth ist die Schrift des Grafen La Guéronière. Sie ist Phrase durch und durch, und ihre Aufgabe ist viel weniger, englische Staatsmänner und Zustände mit gegenständlicher Wahrheit zu schildern, als Bemerkungen über das zweite Napoleon'sche Kaiserreich zu machen, zu dessen Verherrlichung und, ohne Zweifel, zu

des Verfassers Nutzen. Die Darstellungen der englischen Staatsmänner, (es sind ihrer aber sieben: Peel, Disraeli, Aberdeen, Graham, Palmerston, Russel und Gladstone,) sind einer Seits dürftig an Thatsachen, anderer Seits breit und verwirrt durch Mangel an Zusammenfassung unter Hauptgesichtspunkte. Namentlich ermüden die vielen Wiederholungen, da der Verfasser es unterlassen hat, eine allgemeine Schilderung der englischen inneren und äusseren Zustände während der Wirkungszeit der von ihm Besprochenen voranzuschicken. Kurz, das Ganze ist mehr eine dicke Flugschrift, als ein ernsthaftes Werk von bleibendem Werthe.

# XI.

# DAS POSITIVE DEUTSCHE STAATSRECHT

SEIT

# DER GRÜNDUNG DES BUNDES.

Die unmittelbare Beziehung einer Wissenschaft zum Leben giebt dieser allerdings einen besonderen Werth, indem sie menschliche Zwecke, also menschliches Glück fördert. Dieser Vorzug wird jedoch mit Opfern erkauft. Eines derselben besteht namentlich darin, dass eine, vielleicht ganz zufällige und willkürliche, Aenderung des sachlichen Gegenstandes auch eine Neugestaltung der Wissenschaft nöthig macht. Ja es kann sich begeben, dass eine solche praktische Wissenschaft durch ein völliges Aufhören der Lebensbildung, auf welche sie sich bezieht, den wesentlichsten Theil ihrer Bedeutung plötzlich verliert, so dass sie nur noch als ein Denkmal mehr oder weniger gelungener Geistesarbeit in Erinnerung bleibt.

Diesem Uebelstande ist vor Allem die wissenschaftliche Bearbeitung des positiven Rechtes ausgesetzt. Der Gegenstand ihrer Thätigkeit ist in beständiger Aenderung begriffen, und nöthigt also auch sie zu einem fortwährenden Wechsel. Niemals ist sie abgeschlossen, und leicht werden ihre besten Leistungen nutzlos.

Unter den verschiedenen Rechtsdisciplinen ist es aber wieder vorzugsweise das Staatsrecht, welches diesem Wechsel und gänzlichem Aufhören seiner Bedeutung für das Leben unterworfen ist. Ein Privatrecht ändert seltener, Kirchenrecht kaum je. Allein jedes grössere politische Ereigniss wirft Staaten und ihr Recht über den Haufen, schafft neue. Die ganze Geschichte ist ja nur eine mit solchen Todten übersäete Wahlstadt. Daher denn auch ganze grosse Literaturen über positives Staatsrecht, welche gegenstandlos geworden sind, und nur noch in der Geschichte der Wissenschaft einen Platz einnehmen.

Ein recht schlagendes Beispiel dieser Veränderlichkeit und äusserer Beschädigbarkeit ist das positive deutsche Staatsrecht, und zwar sowohl das der Gesammtheit als das der einzelnen Länder. Die grossen europäischen Begebenheiten seit Anfang dieses Jahrhunderts haben bereits drei Schichten von staatlichem Wissen und Denken aufeinander gelegt, und kein menschlicher Scharfsinn kann bestimmen, ob und wann eine vierte folgen wird.

Das positive deutsche Staatsrecht hatte sich zur Zeit des Reiches zur höchsten Ausbildung durchgearbeitet. Man hat mit geistreicher Uebertreibung

gesagt, das deutsche Reich habe in seinen letzten Zeiten fast nur in den Büchern der Rechtsgelehrten bestanden. Jeden Falles ist so viel buchstäblich wahr, dass die rechtliche Seite dieses leidig verkommenen Zustandes in einer so reichen Literatur erörtert war, wie sie selten der lebenskräftigsten und wohlthätigsten Einrichtung zu Theile wird. Ausser dem römischen Rechte ist kein Theil der ganzen Jurisprudenz so vollständig und nach allen möglichen Richtungen bearbeitet, wie das deutsche Reichsstaatsrecht. Wir finden hier nämlich Quellen-Sammlungen in unübersehbaren Bändereihen, wie Lünig's Reichsarchiv oder Faber's und Reuss's Staatskanzlei; — geschichtliche Werke von unergründlicher Gelehrsamkeit, wie Pfeffinger's Vitriarius oder geistreich übersichtliche, wie Pütter's Historische Entwicklung der Reichsverfassung; — Systeme, welche in unglaublicher Vollständigkeit jede einzelne Frage erörtern, wie J. J. Moser's Deutsches Staatsrecht in mehr als achtzig Quartbänden, oder welche in gemeinverständlicher und angenehmer Form über das Wesentliche belehren, wie Häberlin's Handbuch; — unzählige Monographieen, z. B. über die Wahlkapitulationen und Reservatrechte des Kaisers, über die Reichsgerichte und ihr Verfahren, über Privatfürstenrecht, über das gemeinschaftliche Recht der Reichsprälaten, der Reichsstädte und Reichsdörfer, der Ritterschaft, über den Westphälischen Frieden, und noch über tausend Verhältnisse und tausend einzelne Fälle. Und in fast gleicher Vollständigkeit ist das öffentliche Recht der einzelnen Reichslande durchgearbeitet. Bedarf es doch der vier starken Bände von Pütter und Klüber, um diese Literatur des deutschen Staatsrechtes aufzuzählen.

Dieser überschwengliche Reichthum mag allerdings von verschiedenen Standpunkten verschieden beurtheilt werden. Rein wissenschaftlich betrachtet kann eine solche Durchbildung eines Faches nur erfreulich und löblich erscheinen. Der Gegenstand ist für die Gebiete des Denkens und des Lebens erschöpft, und es mag überdiess Genugthuung gewähren, zu sehen, wie Vieles und wie Vielerlei der menschliche Geist mit Ausdauer und verschiedenartiger Arbeit zu schaffen vermag, selbst bei nicht sehr günstigem Gegenstande. Wenn aber freilich diese übergrosse literarische Thätigkeit aus staatlichem Gesichtspunkte betrachtet wird, dann erscheint sie als Beweis eines üblen Zustandes. Es ist nämlich einleuchtend, dass, wenn ein gesundes frisches Leben im deutschen Reiche gewesen wäre, wenn namentlich die Männer von Wissen und Geist eine entsprechende Beschäftigung in öffentlichen Dingen gefunden hätten, sie sich weniger der schriftstellerischen Thätigkeit zugewendet haben würden. Die Erfahrung ist ja häufig gemacht, dass sich die literarische Beschäftigung im umgekehrten Verhältnisse zum Handeln verhält. In so ferne mag allerdings die allzu grosse Schriftenmasse als ein Krankheitszeichen betrachtet werden; nur darf man nicht die Erscheinung, sondern die Ursache schelten.

Wie dem aber immer sein mag, so verlor natürlich der ganze seit einigen Jahrhunderten aufgespeicherte Vorrath von Wissen und Gedanken mit

dem Untergange des Reiches seine hauptsächlichste Bedeutung, nämlich seine praktische Anwendbarkeit. Wenn auch die Lakeien der neueren Ordnung der Dinge und die oberflächlichen Tagespolitiker zu weit giengen, als sie das gesammte Staatsrecht aus den Zeiten des Reiches nur noch als ein Stück Alterthumskunde gelten lassen wollten: so war doch richtig genug, dass ein grosser Theil der früheren Staats- und Rechtsanstalten ganz verschwunden, somit auch ihre wissenschaftliche Bearbeitung gegenstandlos geworden war. Die Büchersammlung des Reichspublicisten wurde im J. 1803 und 1806 grossen Theiles zur Makulatur, seine Gelehrsamkeit eine brodlose Kunst; und man mochte dem geistreichen Johann Christian Meyer Recht geben, wenn er sich halb im Scherze halb ernstlich zu beschweren pflegte, dass die Reichsdeputation keine Entschädigungsforderung für diese Verluste anerkannt habe.

Die Wissenschaft machte sich aufs Neue ans Werk. Auch die nun folgende traurige Zeit des Rheinbundes blieb nicht ohne Versuche einer theoretischen Ordnung ihres Rechtszustandes. Freilich konnten diese Schriften nur einen geringen Ersatz für das Verlorene gewähren. Vorerst war das zum Vasallenthume von Frankreich herabgesunkene Stück lange nicht das gesammte Deutschland; im besten Falle also sein Recht nur ein particulares. Sodann war die Zeit gewaltthätiger, Recht und Herkommen nicht achtender Herrschaft und beständiger Aenderungen wenig geeignet zur Feststellung von Grundsätzen. Endlich dauerte glücklicherweise die Schmach nicht lange genug, um einer Literatur auch nur die Möglichkeit einer Entfaltung und Vervollkommnung zu lassen. Allein es geschah wenigstens das Mögliche. Abhandlungen, Handbücher und eine Zeitschrift beweisen den Willen, auch dem rheinischem Bunde seine wissenschaftliche Ausbildung zu geben; und es ist in der That lächerlich, die Männer, welche diese unerfreuliche Mühe übernahmen, darum zu tadeln, fast als hätten sie Verrath am Vaterlande begangen. Der neue Zustand war einmal vorhanden, und es war somit auch Bedürfniss, ihn wissenschaftlich zu begreifen. Klüber und Behr sprachen durch ihre möglichste Ordnung der bestehenden Rechtsbruchstücke weder eine Freude über den Untergang des Alten, noch eine Hoffnung auf langen Bestand des Neuen aus; sondern sie erkannten nur die Thatsache und das Bedürfniss.

Endlich eröffnete sich eine dritte Aera für die Wissenschaft des öffentlichen Rechtes durch die Gründung des deutschen Bundes und die damit ungefähr zusammenfallende Neugestaltung der deutschen Einzelnstaaten. War auch jetzt wieder nicht Alles, wie selbst bescheidene Wünsche es verlangen konnten, im Vaterlande geordnet; und war sogar der Gesammtheit die einheitliche Spitze und Kraft des Staates versagt: so hatte sich doch unläugbar die Sache zum Besseren gewendet und auch die Aufgabe der Wissenschaft erfreulicher gestaltet. Es stand doch wieder das ganze Deutschland beisammen und fremdem Befehle entzogen. Mancher Keim mochte sich entfalten, Neues zugefügt werden. Es war hinreichende Zeit und Ruhe gegeben, um genau zu untersuchen, wie viel denn von dem Alten noch übrig und gültig geblieben

sei, und um dasselbe den neuen Zuständen einzufügen. Die jetzt beschlossene Gesammtgestaltung Deutschlands, wie immer man politisch von ihr denken und hinsichtlich ihrer patriotisch fühlen mochte, ruhte doch jeden Falles auf rechtlicher Grundlage. Die einzelnen Staaten, so viel sich ihrer aus den verschiedenen Umstürzen gerettet hatten, — leider freilich nur zu viele! — erkannten das Bedürfniss besserer Einrichtungen, namentlich sollte jetzt die, früher in Deutschland nicht vorhandene, Volksvertretung eingeführt werden; ganz zu schweigen von den grossen Veränderungen, welchen fast überall das Verwaltungsrecht auch in solchen Theilen entgegen gieng, die mit den neuen Verfassungsbestimmungen nicht unmittelbar zusammenhingen. Die neue Aufgabe für die Wissenschaft war allerdings keine geringe. Es musste, wo nicht Alles, so doch das Meiste, neu geschaffen werden. Es war ein Bundesrecht an der Stelle des Reichsstaatsrechtes, ein öffentliches Recht souveräner Staaten anstatt des Rechtes der Landesfreiheit, ein constitutionelles Becht anstatt des Rechtes ständischer Korporationen oder unbeschränkter Fürstenherrschaft, ein systematisches, fast überall auf neuer Grundlage stehendes, Verwaltungsrecht zu entwickeln.

Die deutschen Staatsgelehrten haben auch diese Aufgabe gelöst. Die Zahl der früheren Führer war freilich sehr zusammengeschmolzen; allein das nun vorhandene Geschlecht hatte von dem Eifer, dem Wissen und dem Gewissen der alten Meister genügend überkommen. Und vielleicht war es sogar gut, dass die neuen Gedanken und Anstalten auch von neuen Menschen aufgefasst und vorbereitet wurden. Brachten sie doch frischen Sinn und klebten sie nicht aus Gewohnheit am rettungslos Versunkenen. Innerhalb eines Menschenalters entstand wieder eine ausgebildete Wissenschaft des positiven deutschen Staatsrechtes. Weniger zahlreich natürlich und in einzelnen Punkten vielleicht noch lückenhaft, ist diese neue Literatur doch im Ganzen der Bearbeitung des öffentlichen Rechtes zur Zeiten des Reiches ebenbürtig, in einzelnen Beziehungen ihr sogar unzweifelhaft überlegen. Diess namentlich in der geschichtlichen Auffassung, in höherer politischer Bildung, in formeller Darstellung. Es ist diess aber um so höher anzurechnen, als diese neue Wissenschaft von der Gewalt, deren Rechtsverhältnisse sie zu ordnen und zu entwickeln unternahm, nicht nur nicht unterstützt, sondern vielmehr nach Kräften gehemmt ward. Einmal nämlich wurden die Quellen mehr und mehr verschlossen, so dass Manche nur mit unvollständigem Stoffe arbeiteten, und selbst die durch besondere Gunst der Umstände zur vollständigen Kenntniss Gelangenden (wie z. B. Klüber) sich nicht offen auf Alles berufen und die Richtigkeit ihrer Sätze oft mehr nur errathen lassen durften. Sodann munterte die Bundesbehörde die theoretische Bearbeitung des Bundesrechtes so wenig aus, dass sie sogar, um lästistiger Beweisführung ohne eignen Aufwand von Geist und Wissen los zu werden, den in der Geschichte alles staatlichen Lebens unerhörten förmlichen Beschluss (vom 11. Dec. 1823) fasste: neuen Bundeslehren und Theorien keine auf ihre Beschlüsse einwirkende Autorität gestatten, noch auch nur einer Be-

rufung auf dieselben bei ihren Verhandlungen Raum geben zu wollen. Dennoch beharrten die deutschen Publicisten bei dem theils aus äusseren, theils aus inneren Gründen nothwendigen Werke, ihre Belohnung in der eignen Zufriedenheit und in dem Beifalle der Nation suchend.

In eine sehr grosse Gefahr gerieth allerdings diese wissenschaftliche Bearbeitung des Bundesrechtes, und zwar nach kaum erreichter Ausbildung. Im J. 1848 drohte ihr nämlich völlige Vernichtung mit dem Bunde selbst. Wenig fehlte, dass die gesammte staatsrechtliche deutsche Literatur in die Katakomben der Bibliotheken verwiesen worden wäre. Allein dieser schlimme Augenblick ging vorüber, und auch die Theorie ist restaurirt worden.

Es ist nun die Absicht, in den folgenden Blättern eine Uebersicht über diese gesammte, seit der Gründung des Bundes entstandene deutsche staatsrechtliche Literatur zu geben, so weit dieselbe bestehende Verhältnisse behandelt [1]). Von einer Besprechung rechtsphilosophischer Schriften ist also eben so wenig die Rede, als von einer Bekanntmachung mit Verbesserungsvorschlägen und politischen Betrachtungen [2]); und auch von

---

1) Theils alphabetisch, theils nach Gegenständen geordnete Verzeichnisse der neueren staatsrechtlichen Literatur finden sich in den bekannten Werken von: Ersch, J. C., Literatur der Jurisprudenz und Politik seit der Mitte des 18. Jahrh. 2. fortges. Ausg. von J. Ch. Koppe. Lpz., 1823; Enslin, Ch. F., Bibliotheca juridica, od. Verzeichniss aller brauchbaren von 1800—1823 erschienenen Werke. Berlin. 1824; 2. umg. Aufl. von Engelmann, 1845; Schletter, H. Th., Handbuch der juristischen Literatur in systemat. chronol. Ordnung von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis 1840. 2. (unver.) Ausg., Grimma u. Lpz., 1851; Walther, G. U., Handbuch der juristischen Literatur des 19. Jahrh. Weim., 1854. — Von diesen Büchern ist das erstgenannte bereits sehr veraltet und somit unvollständig; das zweite ein blosser Buchhändler-Katalog. Ganz brauchbar sind dagegen die beiden anderen, und zwar in der Weise, dass dem Schletter'schen Verzeichnisse eine systematische wissenschaftliche Eintheilung und schärfere Gränzziehung, dem Walther'schen dagegen grössere Vollständigkeit zur Seite steht. Sämmtlich sind sie übrigens ohne alle Bemerkungen über Inhalt und Werth der Bücher. — Dass von einem Dritten bereits eine grössere geschichtliche und kritische Uebersicht über die neueren Leistungen im deutschen Staatsrechte unternommen wäre, ist mir nicht bekannt; dagegen erfordert die bibliographische Genauigkeit die Angabe, dass ich selbst schon vor Jahren einen derartigen Versuch gemacht habe. Es ist diess der, ohne Namensnennung erschienene, Aufsatz: „Ueber den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung des d. StR's," in der Deutschen Vierteljahrschrift, 1842, H. 2, und 1843, H. 1. Der erste Vergleich mit der gegenwärtigen Arbeit zeigt wohl, dass jenes nur ein flüchtiger und unvollkommener Umriss ist.

2) Allerdings sind in den zahlreichen Schriften, deren Gegenstand Kritik des Bestehenden und Verbesserung für die Zukunft ist, gelegentlich auch Punkte des geltenden Rechtes erörtert. Allein die Herausfindung und Zusammenstellung solcher Bruchstücke wäre Mühe und Raum nicht werth. Nicht in ihnen besteht die Wissen-

den geschichtlichen Arbeiten können nur diejenigen Beachtung finden, welche von Staatseinrichtungen berichten, nicht aber Erzählungen von persönlichen Schicksalen, Kriegsbegebenheiten u. dgl. Dagegen soll sowohl das Bundesrecht als das Staatsrecht der einzelnen Staaten geschildert werden, und zwar Quellenwerke, Rechtsgeschichte und Dogmatisches. Auf eine unbedingte bibliographische Vollständigkeit ist es dabei freilich nicht abgesehen: eine Aufzählung aller jener unbedeutender Schriften, welche von Anfang an nur auf ein ört-

---

schaft des positiven deutschen Staatsrechtes, welche Bedeutung in anderer Beziehung auch jene Schriften haben mögen. — Im Uebrigen sind drei wesentlich verschiedene Abtheilungen solcher Schriften zu unterscheiden. — Die erste begreift die gleich bei der Gründung des Bundes erschienenen Erörterungen über die politische und nationale Bedeutung der neuen Gestaltung des Vaterlandes, und die daran sich anschliessenden Wünsche. Es waren keine geringeren Männer, als Heeren, Gagern der Vater, K. S. Zachariä, Dresch, Müller, welche sich damals aussprachen; und es erregt wehmüthige und demüthigende Gefühle, wenn man ein Menschenalter später sieht, mit welcher Genugthuung diese Vaterlandsfreunde das Erlangte begrüssten, mit welcher naiven und zuversichtlichen Hoffnung auf Erfolg sie weitere Entwicklung verlangten. Nichts, gar nichts von allen diesen Anschauungen und Plänen ist in Erfüllung gegangen! — Eine zweite Abtheilung bilden die nach dem Jahre 1830 erschienenen Schriften von Welcker, von Schulz, von Kind, vor Allem aber von P. Pfizer, dem Verfasser des Briefwechsels zweier Deutschen und anderer kleinerer Abhandlungen gleichen Sinnes. Der in dieser Literatur wehende Geist war ein sehr verschiedener von der zutrauensvollen Pietät des J. 1816. Die Karlsbader Beschlüsse, die Beseitigung der vaterländisch gesinnten Bundestagsgesandten, die völlige Unthätigkeit des Bundes und die Unterlassung jeder gemeinsamen Verbesserung und Kräftigung hatten gründlich enttäuscht. Von einem Vertrauen in die Bundesversammlung, also in die Regierungen, war keine Rede mehr. Nur noch in einer Mitwirkung des Volkes ward die Möglichkeit einer Hülfe gesehen, und somit die Vertretung des Volkes beim Bunde laut und von allen Seiten verlangt, als die Juliumwälzung allem staatlichen Wesen einen Stoss versetzte und jedem Missvergnügen Worte gab. — Die dritte Gruppe von Verbesserungen und Kritiken bildet die überschwengliche Menge der Schriften von 1848. Nicht nur hatte der Anlauf der dreissiger Jahre nichts erzielt, sondern der Bund vielmehr mit den strengsten Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit geantwortet und vollends seine ganze Thätigkeit auf ein Polizeiregiment beschränkt. Der Unmuth des ganzen Volkes war bereits fast bis zum Ueberlaufen gekommen, als wieder ein Ereigniss in Frankreich den letzten Anstoss gab. Um einen grossen Schritt weiter vorgehend, begnügte sich jetzt die Mehrzahl der Stimmführer nicht mehr mit einer Volksvertretung beim Bundestage, sondern verlangte völlige Umgestaltung des Staatenbundes in einen Staatenbund. Legion ist die Zahl der im J. 1848 erschienenen Kritiken, Vorschläge, Verfassungsentwürfe von Berufenen und Unberufenen, ihre Aufzählung oder auch nur Andeutung unmöglich. Auch ihnen ist keinerlei Erfolg zu Theil geworden. Möglich freilich, dass in einer künftigen Sturmzeit ihre Forderungen in demselben Grade werden überboten werden, als sie selbst weiter gegangen sind wie ihre Vorgänger.

liches oder zeitliches Interesse gerichtet waren, würde Ueberschau und Urtheil mehr trüben als fördern. — Wollte aber etwa getadelt werden, dass nicht zurückgegangen sei auf die Literatur der frühere staatsrechtlichen Zustände, so sei dagegen bemerkt, dass solches hinsichtlich des Reichsstaatsrechtes theils unthunlich war, wegen der übergrossen Reichhaltigkeit desselben, theils minder nöthig, weil es an literarischen Schriften aller Art über die Leistungen zur Zeit des Reiches keineswegs fehlt [1]), und namentlich Pütter's und Klüber's allverbreitete Werke fast alles Wünschenswerthe leisten. Eine eigene Besprechung der Schriften über das Rheinbundesrecht erschien ohnedem in keiner Weise erforderlich [2]).

---

1) Es ist begreiflich, dass sich das Bedürfniss einer Uebersicht über die vorhandenen Schriften im deutschen Staatsrechte bald fühlbar machte. So finden sich denn schon vor Ende des 17. Jahrh. Versuche zu solchen Verzeichnissen als Abschnitte dogmatischer oder umfassender bibliographischer Werke; namentlich: in Pfeffinger's Vitriarius illustratus, Bd. IV. (zuerst 1691); Struv's Bibliotheca selecta (zuerst 1703); Spener's Vollständigem Staatsrecht (1723): Bilderbeck's Deutschem Reichsstaate (zuerst 1715, 2. Ausg. 1738); Lenglet du Fresney, Méthode pour étudier l'histoire, Bd. II. u. III (1735); Pertsch et Häberlin Annotationes ad Schmaussii conspendium. Bruns., 1761. Theils aber treten auch bald selbstständige Werke auf, sei es blose Titelverzeichnisse, sei es Bücherangaben vermischt mit kritischen Bemerkungen. Die bemerkenswerthesten derselben sind:

Sulpicius, J. H. (eigentlich J. H. Kulpis), De studio juris publici recte instituendi et de scriptoribus eo pertinentibus. Witteb., 1688; 1700; 1708; 1739, 4. (Mit Bemerkungen.)

Lünig, J. Ch., Bibliotheca curiosa deductionum. Lips., 1717.

Moser, J. J., Bibliotheca juris publici S. A. G. imperii, enthaltend eine genugsame Nachricht von denen autoribus . . I—III. Stuttg., 1729—31 (Bemerkungen.) — Ders., Neueste Geschichte der d. Staatsrechtslehre und deren Lehrer. Frankf., 1770 (Bemerk.) — Ders., Von dem neuesten Zustande des besonderen d. Staatsrechts nebst einer Anzeige der seit 1751 erschienenen Schriften. Frankf., 1770. — Ders., Neueste Bibliothek des allgem. deutschen Staatsrechts. Frankf., 1771.

Hoffmann, Ch. H., Bibliotheca juris publici, quae exactam consignationem scriptorum continet. Francof. a. V., 1734, 4. (Bemerkungen. Gute Arbeit.)

Francke, H. G. Collectio aliquot scriptorum de fatis . . . juris publici S. R. J. Lips., 1739, 4. (Bemerkungen. Schlecht.)

Pütter, J. St., Literatur des d. Staatsrechtes. I—III. Gött, 1776—93. (Das Hauptwerk; vortreffliche Arbeit, trotz einzelner Schwächen und Mängel. Bemerkungen.)

Klüber, J. C., Literatur des d. Staatsrechts. (Als Bd. IV. von Pütter.) Erl., 1791.

Roth, J. Th., Beiträge zum d. Staatsrecht und zur Literatur desselben. Nürnbg., 1791. (Ebenfalls Fortsetzung von Pütter.)

2) Siehe übrigens ein sehr vollständiges Verzeichniss derselben bei Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht. Bd. I, S. 1 f.

# I.

# Bundes-Recht.

## A.

## Quellen-Werke.

Nicht eben die glänzendste Seite des neuen Rechtes ist die Sammlung und Bearbeitung der Quellen selbst. Und doch wäre es, bei gutem Willen und offenem Sinne, leicht gewesen, gleich von Anfang an die Grundlage der neu gegründeten deutschen Zustände auf eine für jeden amtlichen Gebrauch und für wissenschaftliche Bearbeitungen genügende Weise zu ordnen und bereit zu legen. Es bedurfte hierzu nur der Gründung eines eigenen Gesetzblattes für die zur allgemeinen Befolgung bestimmten Bundesbeschlüsse, und zur Auslegung derselben einer ungehinderten Zugänglichkeit der Protokolle der Bundesversammlung. Was dann etwa noch Weiteres an Erläuterungen, Zusammenstellungen u. s. w. erforderlich war, konnte schriftstellerischer Eifer und buchhändlerische Betriebsamkeit unschwer schaffen. Dabei mochte das zur Veröffentlichung wirklich nicht Geeignete, etwa in auswärtigen und militärischen Angelegenheiten, immerhin und ohne Jemands Klage geheim gehalten werden können. — Allein so gut ist es dem deutschen Volke und der Wissenschaft nicht geworden.

Der Gedanke eines eigenen Gesetzblattes ist im Bunde, wie es scheint, nie auch nur zur Erwägung gekommen. Die Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse erfolgte nur gelegentlich in den gewöhnlichen öffentlichen Blättern, oder war den einzelnen Regierungen überlassen. Nur für die Episode der Centralgewalt ist ein Reichs-Gesetzblatt vorhanden, welches aber mit der Wiedereinsetzung des Bundes wieder ein Ende fand[1]). Die authentische Quelle für die Bundesbeschlüsse sind also lediglich die Protokolle der Bundesversammlung selbst.

---

1) Eine vollständige Sammlung des Reichs-Gesetzblattes begreift 19 Nummern, von welchen Nr. 18 doppelt ist. Nr. 1—18 sind nämlich in Frankfurt ausgegeben; eine 2. Nummer 18 und Nr. 19 in Stuttgart von der sog. Reichsregentschaft. — Besonders erschienen ist überdiess in dieser Zeit eine Reihe von Vorschriften für die gewaffnete Macht. Nämlich für das Heer: Disciplinar-Strafordnung für das d. Reichsheer. Frankf., 1849; Entwurf einer Strafgerichts-Ordnung für das d. Reichsheer. Frankf., 1849 (nur Entwurf geblieben). Für die Flotte aber: Verordnung für die Disciplinar-Bestrafung in der Marine des Reichs. Frankf., 1849; Exercier-Reglement für die Marine-Artillerie. Frankf., 1849; Dienstvorschriften f. d. Reichsmarine. Bremen, 1849; Kriegsartikel für Unteroffiziere, Matrosen und Soldaten der d. Marine. Bremen, 1850.

Obgleich unbequem, so doch nicht untauglich zum Gebrauche wäre nun dieser Fundort, wenn er allgemein zum Gebrauche offen stünde. Bekanntlich findet aber der Bund eine solche Mittheilung nicht für angemessen. Allerdings sind die Protokolle in einer fortlaufenden Sammlung, in Jahresbände geordnet, von Anfang an gedruckt; aber nur in einer kleinen Anzahl von Exemplaren (170) abgezogen, ist diese amtliche Ausgabe Geheimniss der Bundes- und der Landesbehörden, und die in der ersten bessern Zeit des Bundes gestattete allgemeine Bekanntmachung mittelst einer eigenen für das Publikum bestimmten (Quart) Ausgabe bald beschränkt und endlich ganz aufgehoben worden[1]). Nur ein günstiger Zufall also kann dem freien Manne der Wissenschaft Kenntniss von dem vorhandenen gesetzlichen Stoffe und von den wahren Auslegungsmitteln verschaffen; und wenn etwa die Bearbeitung des Bundesrechtes zu wünschen übrig lassen sollte, so darf nicht die Mangelhaftigkeit, sondern im Gegentheile die trotz des Hindernisses dennoch erreichte relative Tüchtigkeit ein Gegenstand der Verwunderung sein. — Auch hier macht freilich die Zeit der Frankfurter und der Erfurter Reichsversammlungen eine Ausnahme, indem aus dieser Periode aller in den Protokollen enthaltene Rechtsstoff vollständig vorhanden und allgemein zugänglich ist[2]); allein diese Verhandlungen und Beschlüsse sind, zunächst wenigstens, kaum als Grundlage für gültiges Recht zu betrachten.

---

1) Die amtliche Ausgabe der Bundestags-Protokolle hat den Titel: P. der deutschen B. Vers., nebst den loco dictaturae gedruckten Beilagen. Zwei Registerbände (von A. von Holzhausen) umfassen die Jahre 1816—36. Unterbrochen sind dieselben vom 12. Juli 1848 bis zur Wiederherstellung im J. 1850. Eine wichtige Ergänzung der Aktenstücke der Versammlung selbst sind die: Protokolle der Militär-Commission des d. Bundes. Jährlich ebenfalls ein Band in Fol., mit vielen blos schriftlichen Beilagen. Eine bequeme Uebersicht über die sämmtlichen die Kriegsangelegenheiten betreffenden Beschlüsse giebt aber die amtliche: Kriegsverfassung des d. B.'s nach den Bundesbeschlüssen bis zum Juli 1853. Frankf., 1853. — Die für das Publikum bestimmte Ausgabe ist: P. d. d. B. Vers. Frankf., 1816—28, 19 Bde. 4. Dieselbe enthält die loco dict. gedruckten Beilagen und die Militär-Protokolle nicht; dagegen ist ihr eine Sammlung von Eingaben an die B. Vers. beigegeben, welche in der Folio-Ausgabe fehlen. Es sind diess die: Nachträglichen Aktenstücke der d. B. Vers., als Anhang zu den Protokollen. Frankf., 1817—20, 5 Bde. 4.

2) Bei den Frankfurter Verhandlungen laufen, freilich nicht ganz bequem, zwei Werke neben einander, sich gegenseitig ergänzend; ein amtliches und ein halbamtliches. Ersteres sind: Die Verhandlungen der d. verfassunggebenden Reichsversammlung, herausgegeben . . . von Hässler. Frankf., 1848—49, 5 Bde. in 4. Hier werden, in drei Abtheilungen, die amtlichen Protokolle der Versammlung sammt deren Beschlüssen, die Berichte der Ausschüsse, endlich die Anträge einzelner Mitglieder gegeben. Die halbamtliche Sammlung dagegen ist der: Stenographische Bericht über die Verhandlungen der d. constituirenden Nationalversammlung. Herausg. . . von Wigard. Frankf., 1848—49, 9 Bde. in 4. Diese Berichte enthalten, von

Unter diesen Umständen sind natürlich die von Privaten veranstalteten Quellensammlungen um so wichtiger. Allerdings haben dieselben in bestimmten Fällen nicht dieselbe Beweiskraft wie amtliche Werke; auch kann von ihnen im deutschen Bunde eine vollständige Mittheilung der Verhandlungen nicht erwartet werden: allein für viele Zwecke im Leben und Wissenschaft reichen sie doch aus. Es fehlt nun auch nicht an solchen Privatsammlungen; eher möchte man über Ueberfluss klagen: allein auch über ihnen waltet mancher Unstern. Das Bedürfniss war nämlich offenbar nur dann vollständig befriedigt, wenn in Einem Werke die sämmtlichen Aktenstücke und die zu ihrer Erläuterung nöthigen Mittheilungen (so weit dieselben bekannt werden konnten) gesammelt, dieselben aber, je nach weiterem Stoffe, durch Fortsetzungen immer auf dem Laufenden erhalten wurden. Mittelst guter Register und sonstiger Uebersichten konnte ein bequemer Gebrauch auch bei grösserer Ausdehnung und wiederholter Fortsetzung beschafft werden. Ungehindert aber hätten daneben kleinere Sammlungen zu bestimmten Zwecken, Auszüge u. s. w. bestehen mögen. Ein solches umfassendes Werk ist nun aber unter den Privatarbeiten nicht. Vielmehr besitzen wir nur eine Menge von Bruchstücken, welche sich zwar zum Theile ergänzen, zum Theile aber auch blos wiederholen; von denen aber keines zugleich den ganzen Zeitraum und den ganzen Stoff enthält. Genauer betrachtet zerfallen dieselben vielmehr in drei verschiedene Klassen: in solche, welche lediglich nur Aktenstücke bringen, dieselben auf irgend eine Art äusserlich, etwa der Zeitfolge nach, ordnend; in Schriften, welche den Stoff gar nicht dogmatisch bearbeiten, allein ihn doch nach Gegenständen und mit Rücksicht auf die Entwicklung einer Anstalt oder eines Grundsatzes zusammenstellen; endlich in geschichtliche oder theoretische Arbeiten, deren wesentlicher Bestandtheil aber doch Urkunden sind.

---

Geschwindschreibern aufgefasst, alle in der Versammlung gesprochenen Worte und in derselben eingetretenen Vorfälle: sie sind weit vollständiger, als die amtlichen Protokolle, allein enthalten nur ausnahmsweise Aktenstücke. Eine durchaus nöthige Ergänzung beider aber bilden: (Jucho,) Die Verhandlungen des d. Parlamentes. Offiz. Ausg. 1. 2. Frankf., 1848, und Droysen, J. G., Die Verhandlungen des Verf. Ausschusses der d. National-Versammlung. Bd. I. Lpz, 1849. In ersteren sind die Versammlungen des Vorparlamentes, des Fünfzigerausschusses, der Vertrauensmänner und der Bundesversammlung während dieser Zeit zu finden; letztere geben, wenn schon nicht in der Form von Protokollen, vortreffliche Nachrichten über die Vorbereitung des Entwurfes einer Reichsverfassung. Ueber die Verhandlung in Erfurt aber enthält Nachricht: Der stenographische Bericht über die Verhandlungen des deutschen Parlaments in Erfurt. s. l. et a. Fol. Derselbe zerfällt in zwei Abtheilungen für das Staatenhaus und das Volkshaus. Als Einleitung zu demselben mögen betrachtet werden: Die Protokolle der Berliner Conferenz vom 17. bis 26. Mai 1849, und die Protokolle des deutschen Verwaltungsrathes vom 18. Juni bis 19. Oct. 1849. Beide den hannöverschen Kammern von der Regierung mitgetheilt und deren Protokoll vom Jahre 1850 beigedruckt.

Die Zahl der einfachen Urkundensammlungen ist bedeutend; und namentlich auf sie bezieht sich die obige Klage über nutzlosen Ueberfluss. Manche derselben sind nämlich sehr unvollständig, und nur für bestimmte Zwecke, z. B. für Benützung beim akademischen Unterrichte berechnet; andere ohne eigentliches Bedürfniss aus anderen, authentischen zusammengelesen. Am schlimmsten ist, dass nicht eine einzige die Aktenstücke vollständig vom Anfang bis auf die neueste Zeit herunterführt, sondern oft erst ein mühsames Zusammensuchen aus verschiedenen Büchern den ganzen Stoff beibringt. Als noch die besten, namentlich die am allgemeinsten brauchbaren dieser Sammlung sind ohne Zweifel zu bezeichnen die von Klüber [1]), G. von Meyer [2]) und Emminghaus [3]) herausgegebenen, von welchen sich Klüber durch lehrreiche Bemerkungen über den Text der Urkunden, Meyer durch relative Vollständigkeit, Emminghaus endlich durch die tiefste Herabführung auszeichnet. An sie schliesst sich dann die noch fortlaufende Sammlung von Roth und Merk [4]) an, welche aber nur die rechtlich vielfach unklaren Zustände nach 1848 begreift; sodann für einen engeren Kreis, in diesem aber um so reichhaltiger, eine Anzahl durch Stüve bekannt gemachter, Aktenstücke [5]), welche einen tiefen Blick in die innere Geschichte der einzelnen Staaten in der oben genannten Zeit, und nebenbei in die grosse Verschiedenheit der nord- und süddeutschen Auffassungsweise thun lassen. Endlich ist noch für den Fall eines nothwendigen Zurückgehens auf Reichsgesetze, eine mit tüchtigen geschichtlichen Erläuterungen versehene Herausgabe derselben von Oertel [6]) mit Recht zu empfehlen. Als völlig veraltet dagegen, und zum Theile auch sonst nicht viel werth, sind die Sammlungen von Grävell (Quellen des d. Staatsrechts. Lpz., 1820, Bd. I); die sog. Karlsruher Sammlung (Die Quellen des öffentlichen Rechtes der B.

---

1) Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des d. Bundes. 3. Aufl. Erl., 1830; Fortsetzung der Quellensammlung. Erl., 1833. — Die beiden ersten Ausgaben von 1815 und 18 enthalten nur die Wiener Congressakte und die deutsche Bundesakte.

2) Meyer, G. von, Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des d. Bundes. I—III., Frankf. 1833—39. — Die erste Ausgabe der Sammlung hat den Titel: Corpus juris Confoederationis Germanicae. I. II. Frankf., 1822.

3) Emminghaus. Corp. juris germanici tam publici quam privati. 2. Aufl. Jena, 1844. — Die erste Aufl. ist vom Jahre 1824 in zwei Bänden. Schon der Titel zeigt, dass auch Privatrechts- und Process-Gesetze gegeben sind.

4) Roth, P., und Merk, H., Quellensammlung zum deutschen öffentl. Rechte seit 1848. Erl., 1851 ff.; bis jetzt 2 Bde.

5) Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands (mit besonderer Beziehung auf Hannover). Hft. 1. Hannover 1848.

6) Oertel, F. W., Die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches. Lpz. 1841; (Von Friedrich II., 1220, bis zur Abdankungsurkunde Franz's II.)

Staaten. Karlsr., I—III, 1821—28); endlich die von Michaelis (Corp. jur. publ. academicum. Tüb., 1825). Blose Buchmacherei ist der von Nauwerck veranstaltete chronologische Abdruck einzelner wichtigerer Bundesbeschlüsse (Die Thätigkeit der d. Bundesvers. 4 Hfte. Berl., 1835—46), und lediglich zum Schulgebrauche bestimmt, selbst für diesen aber nicht einmal zureichend, sind die kleinen Zusammenstellungen von Elwers (Hauptquellen. Gött., 1824) und von Schmalz (Grundgesetze des d. B's. Berl., 1825).

Bequem allerdings zu manchem Gebrauche, aber freilich auch weniger zuverlässig, weil ganz auf die Pünktlichkeit und auf die Auffassung eines Dritten gestellt, sind diejenigen Quellenschriften, welche die Urkunden aus ihrem chronologischen und formellen Zusammenhange nehmen und sie unter frei gewählte Gesichtspunkte ordnen. Sie ersparen dem Geschäftsmanne und dem Theoretiker die müheselige Sammlung des Stoffes, welcher bei der Bearbeitung der einzelnen Frage in Betrachtung kommt. Aber die schnelle und leichte Uebersicht kann auch theuer bezahlt werden durch eine Verschiebung der Thatsachen aus ihrem natürlichen Zusammenhange oder durch eine Auslassung wichtiger Vorfälle und Worte. Aengstliche Genauigkeit und gesunde Logik des Zusammenstellers sind die Grundbedingungen der Nützlichkeit; und je weniger derselbe eigne Ansichten und Absichten neben der blos äusserlichen Dienstleistung hat, desto besser ist es. Ausserdem versteht es sich von selbst, dass von einem richtigen Gebrauche nur dann die Rede sein kann, wenn dem Sammler alle Quellen zu Gebote stehen. Eine Zusammenstellung nur eines Theiles derselben muss irre führen. — Es sind nun zwar mehrere solche Bearbeitungen der Bundesgesetze vorhanden; aber es kann nicht behauptet werden, dass sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, sei es nun einzeln oder zusammen. Es zerfallen nämlich diese Zusammenstellungen von Bundesschlüssen in zwei wesentlich verschiedene Gattungen. Die einen unternehmen es, die gesammte Masse der Beschlüsse, vom Anfange der Versammlung an bis zur Erscheinung des Werkes, nach Gesichtspunkten zu ordnen; die andern scheiden die auf einen einzelnen bestimmten Gegenstand bezüglichen Verhandlungen aus den allgemeinen Protokollen aus. Von der erstern Art sind drei, von der andern zwei Schriften vorhanden. — Natürlich wären Bearbeitungen der ersteren Art von eben so allgemeinem als bequemem Gebrauche, wenn sie wirklich vollständig wären, das heisst, wenn sie in der That alle Beschlüsse des Bundes über alle Gegenstände, mit welchen er sich je beschäftigt hat, enthielten. Dem ist nun aber bei keinem dieser Bücher also. Das eine derselben ist ausgegangen von dem oben bereits als Herausgeber chronologisch geordneter Urkunden genannten G. von Meyer [1]). Die Arbeit war ganz nach richtigen Grundsätzen angelegt, d. h. mit Beiseite-

1) Meyer, G. von, Repertorium zu den Verhandlungen der B. Verf. in systematischer Uebersicht. Bd. I. Verh. von 1816—19 inclus. Frankf. 1822.

lassung jedes eignen Urtheiles und lediglich Thatsachen und Aktenauszüge gebend; und von einer Geheimhaltung der Quellen oder einem Verbote, die in Erfahrung gebrachten öffentlich zu benützen, war in jener Zeit noch keine Rede. So weit das Buch also reicht, ist es ganz tüchtig und brauchbar. Aber das Unternehmen kam sehr bald wieder ins Stocken, offenbar, weil es zu frühe begonnen war; und so dient es nur zur Uebersicht über die ersten Anfänge der Thätigkeit des Bundes im Ganzen und im Einzelnen. Die zweite, allerdings viel später unternommene, Zusammenstellung ist ausgegangen von G. von Struve [1]). Hier fehlt es denn nun aber an anderen Erfordernissen. Dreissig Jahre verschiedner und verschiedenartiger Thätigkeit des Bundes lagen vor; die Verhandlungen und Ergebnisse waren in vielen ungewältigbaren Bänden zerstreut. Standen also dem Herausgeber alle Quellen zu Gebote, und enthielt er sich von jeder subjectiven Absicht bei ihrer Bearbeitung: so konnte er ein dankbar aufgenommenes und viel gebrauchtes Werk liefern. Allein eben an diesen beiden Erfordernissen gebrach es gänzlich; und wenn auch die Arbeit ruhiger gehalten und stoffartiger ist, als man es von diesem Verfasser hätte erwarten sollen, so genügt sie doch dem wahren Bedürfnisse nicht entfernt. Nicht nur ist, selbstredend, eine Bekanntschaft mit dem gesammten Stoffe bei einem Manne von der politischen Stellung des Verfassers ganz ausser Frage; sondern er mischt doch immer mehr, als für den objectiven Gebrauch gut ist, seine persönlichen Ansichten ein. Das dritte Werk dieser Art endlich, von einem Ungenannten bearbeitet [2]), enthält nur eine Auswahl von Gegenständen, und giebt somit nur ein unvollkommenes Bild. So weit es freilich geht, das heisst also in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten des Bundes, so wie der Bekämpfung der revolutionären Bewegungen und was damit zusammenhängt, ist es immerhin brauchbar in Ermanglung einer ganz vollständigen Quelle. — Von sehr viel beschränkterem Nutzen, innerhalb des gewählten kleinen Kreises aber allerdings sehr bequem, könnten Zusammenstellungen der gesammten Bundesthätigkeit bezüglich eines bestimmten Gegenstandes sein, richtige Auswahl des Stoffes und vollständige Zusammenstellung der zerstreuten Bruchstücke vorausgesetzt. Diess ist denn aber bis jetzt nur in beschränktem Maasse der Fall. Ausser den, an anderer Stelle zu erwähnenden, Sammlungen der Bundesbeschlüsse über das Gerichts- und über das Heer-Wesen des Bundes sind nämlich bis jetzt nur zwei Thätigkeitsrichtungen desselben Gegenstand von Zusammenstellungen gewesen; und auch diese eigentlich mehr zur Bezeichnung seiner politischen Gesinnung, als für das Recht von Bedeutung. Die erste, von einem Ungenannten besorgte, Schrift dieser Gattung

1) Struve, G. von, Das öffentliche Recht des d. Bundes. I. II. Mannh., 1846.

2) Die Verhandlungen der Bundesversammlung von den revolutionären Bewegungen des Jahres 1830 bis zu den geheimen Ministerial-Conferenzen. Aus den Protokollen der B. Vers. Heidelbg., 1846. — Fortsetzung bis zum Jahre 1845. Heidbg., 1847.

giebt das Verfahren in der unseligen kurhessischen Sache [1]); die zweite liefert die Schriftstücke und Abstimmungen in der orientalischen Angelegenheit [2]). Beide Gegenstände sind leider bezeichnend genug für das, was der Bund kann und will, und was nicht; ob aber für die Verfassung Deutschlands, ist eine ganz andere Frage.

Im Zweifel mag man wohl sein, ob Schriften, welche geschichtliche oder theoretische Ausführungen, neben diesen aber auch Urkunden enthalten, noch zu den Quellen-Sammlungen zu rechnen seien. Wenn aber der hauptsächliche Werth derselben gerade in diesen Urkunden besteht, und die Erzählung nur zur Verbindung dieser letzteren, die dogmatische Erörterung zu deren Erläuterung bestimmt ist, so sind sie doch schliesslich aus diesem Gesichtspunkte aufzufassen. Und es ist in der That der Beitrag zu der Quellenkunde des deutschen Bundesrechtes, welchen wir eben solchen Schriften verdanken, gar nicht geringe anzuschlagen. So hat namentlich Welcker einer politischen Erörterung, welche jetzt von untergeordneter Bedeutung scheinen darf [3]), einen Abdruck der, bis dahin sehr geheim gehaltenen, Protokolle des Karlsbader Congresses so wie der geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenzen von 1834, deren Dasein sogar viele Jahre lang nicht verrathen worden war, beigefügt. Ferner ist es für den Handgebrauch ganz bequem, dass C. Weil einer kurzen und sehr objectiv gehaltenen Erzählung der deutschen Zustände von Gründung des Bundes an [4]) eine Menge von Aktenstücke eingeflochten hat, welche sonst zum Theile nur mit Mühe und einzeln zusammen zu bringen wären. Er geht aber herunter bis zur Erfurter Unionsverfassung. An ihn schliesst sich eine, von einem ungenannten Verfasser veranstaltete, Erörterung über den Fürstencongress in Berlin, welcher nach dem erfolglosen Erfurter Tage erfolglos gehalten wurde [5]). Endlich ist es für Dienigen, welchen die Bundesprotokolle nicht zugänglich sind, ausserordentlich lehrreich, von einem ebenfalls ungenannten aber sichtlich sehr wohl unterrichteten Verfasser [6]) die aktenmässige

---

1) Die geheimen Bundes-Protokolle in der kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit. Hambg., 1854.

2) Verhandlungen und Beschlüsse der B. Vers. in der orientalischen Angelegenheit. Lpz., 1855.

3) Welcker, K., Wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation, mit Anmerkungen von Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt. 2te unver. Aufl. Mannh., 1845.

4) Weil, K., Quellen und Aktenstücke zu der deutschen Verfassungsgeschichte. Berl., 1850.

5) Der deutsche Fürstencongress zu Berlin im Mai 1850. Aktenstücke und Betrachtungen. Berl., 1850.

6) Bundesrechtliche Fragen, aktenmässig dargestellt. Halle, 1851.

Geschichte der Verhandlungen in der Bundesversammlung von dem Augenblicke ihrer inneren Umwandlung im Frühjahre 1848 bis zu ihrem damaligen Ende zu erhalten. Dass die einzelnen Gegenstände abgesondert behandelt werden, stört allerdings die Uebersicht des Ganzen, allein giebt, zur Entschädigung, leichtere Kenntniss von den einzelnen Richtungen der Zeit und der durch Schrecken aus aller Haltung und Ueberlieferung gekommenen Versammlung.

Die Sammlung und Zurichtung der Quellen des deutschen Bundesrechtes lässt somit allerdings Manches zu wünschen übrig. Sieht man auch, unter den einmal obwaltenden Umständen, ab von einer genügenden amtlichen Bekanntmachung; will man sogar, (was übrigens nicht einmal nöthig ist,) verzichten auf eine vollständige Privatsammlung: so könnten doch wenigstens die vielen und grossen Lücken in und zwischen den jetzigen fragmentarischen Schriften ausgefüllt sein. Noch sind z. B. die Verhandlungen der Ministerial-Congresse von 1819—20 und von 1834 nicht bekannt, trotz ihrer grossen Bedeutung für das allgemeine deutsche Recht und trotz der Zugänglichkeit wenigstens der ersteren; noch geht keine der Privatsammlungen der Bundesschlüsse bis auf die neueste Zeit; noch besteht keine gründliche systematische Zusammenstellung des gesammten Rechtsstoffes seit der Gründung des Bundes u. s. w. Diese Mangelhaftigkeit der Quellenkenntniss ist aber keineswegs blos ein literarischer Fehler und ein Hinderniss für die Wissenschaft, sondern hat auch unmittelbar üble Folgen für das Leben. Wie sie im letzten Grunde eine Folge ist der falschen allgemeinen Stellung der Gesammtregierung zur Nation, so wirkt sie auch umgekehrt wieder als Ursache eines solchen Verhältnisses. Ein Verschweigen der Quellen des Rechtes, welches man beansprucht, kann nur Misstrauen erzeugen und verletzen.

## B.

## Staats- und rechtsgeschichtliche Werke.

Weit besser ist der Zustand der geschichtlichen Bearbeitungen des Rechtes. Jedem, welcher auch nur im Allgemeinen die deutsche gelehrte Literatur kennt, muss die bedeutende Anzahl neuerer Schriften über die Geschichte der vaterländischen Rechts- und Staatseinrichtungen aufgefallen sein. Diese besondere Thätigkeit ist nun aber nicht etwa zufällig; sie ist nicht einmal blos eine Folge der allgemeinen Richtung unserer jetzigen Staatswissenschaft zu geschichtlicher Auffassung, (obgleich nicht geläugnet werden soll, dass das Beispiel der grossen Meister des römischen Rechtes auch hier zu Nachahmung gereizt habe:) sondern sie ist durch ein unwiderstehliches Bedürfniss hervorgerufen worden.

Eine wissenschaftliche Begreifung des bestehenden staatsrechtlichen Zustandes in Deutschland war bedingt durch ein Verständniss der vorangegangenen Gestaltungen. Theils hatten einzelne Reste der früheren Ordnungen die Umwälzungen als positiv gültiges Recht überlebt. Diese mussten also in ihrem

wahren Wesen erkannt werden, was nur auf geschichtlichem Wege möglich war. Theils und hauptsächlich aber war die allgemeine Frage zu beantworten, ob und wie weit die jetzigen Zustände überhaupt eine Wurzel in den früheren haben? Auch hier konnte eine Antwort nur aus einer gründlichen geschichtlichen Untersuchung folgen. Die ältere Literatur, so zahlreich und zum Theile ausgezeichnet sie auch war [1]), befriedigte nun aber dieses Bedürfniss nicht. Abgesehen von den gesteigerten Ansprüchen an historische Kunst und an Darstellung, war jetzt in doppelter sachlicher Bedeutung Neues gefordert. Einmal nämlich waren die zahlreichen und wichtigen Ergebnisse der Forschungen auf dem Gebiete der allgemeinen Geschichte, der Sprachkunde, der übrigen Rechtstheile zu benützen. Zweitens aber war überhaupt der Staat und das Recht im Ganzen geistiger aufzufassen. Man hatte einsehen gelernt, dass das Recht nichts willkürlich Gemachtes und nichts Abgesondertes sei, sondern eine ergänzende Seite des Volkslebens, ein Theil eines grösseren Organismus. Der Staat aber wurde jetzt begriffen als die einheitliche Anstalt zur Erreichung des Gesammt-Lebenszweckes des Volkes, und nicht mehr als ein zufälliges Aggregat von Formen und Befehlen. Es war also eine völlig verschiedene Entwicklung, der einzelnen Lehren sowohl als der Gesammtheit nothwendig, und zwar von den ersten Anfängen an. — Diese Umstände erklären aber auch, warum man sich weder damit begnügen konnte, die älteren geschichtlichen Arbeiten aufzunehmen und bis zur Gegenwart fortzuführen, noch etwa damit, nur die Geschichte der jetzt noch als gültiges Recht bestehenden Anstalten zu untersuchen. Auch geht daraus hervor, von wie grosser Hülfe die zu gleicher Zeit Bedürfniss gewordene neue geschichtliche Bearbeitung des deutschen Privatrechtes sein musste.

So sind denn zahlreiche Werke, theils Gesammtdarstellungen theils Bearbeitungen einzelner Fragen, entstanden; bald in Verbindung mit der Geschichte des vaterländischen Privatrechtes, bald beschränkt auf die öffentlichen Verhältnisse. In der nachstehenden Uebersicht ist deren Ordnung und Würdigung versucht; und zwar erschien es nothwendig, den Kreis in doppelter Beziehung weit genug zu machen. Einmal mussten auch diejenigen Schriften Beachtung finden, welche frühere staatsrechtliche Zustände Deutschlands geschichtlich entwickeln. Eine Beschränkung auf die neuesten Zustände hätte theils keinen Begriff von der grossen Thätigkeit auf dem Gebiete der deutschen Staatsrechtsgeschichte gegeben, theils wäre sie ganz gegen den Geist der neuen Schule gegangen, welche die ganze Geschichte des Staates als ein organisches Ganzes auffasst. Zweitens aber durfte keine Trennung stattfinden zwischen der äusseren Einheit des deutschen Staatslebens (Reich oder Bund) und dem allgemeinen inneren Territorialrecht (z. B. Geschichte der Landstände, der Territo-

1) Eine lehrreiche Uebersicht über die geschichtliche Literatur aus der Zeit des Reiches findet sich bei Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I, S. 55.

rialverfassung). Dieser Unterschied ist in der dogmatischen Literatur möglich und nöthig; allein in der Geschichte haben viele und gerade die besten Schriften beides untrennbar verbunden. Dagegen versteht es sich, nach dem ganzen Zwecke des gegenwärtigen Werkes, von selbst, dass bei Schriften, welche die Geschichte des deutschen Gesammtlebens umfassen, hier lediglich nur die öffentlich-rechtliche Seite beachtet werden kann. Die Fortschritte in der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Privatrechtes darzustellen, ist die Sache Anderer.

Zahl und verschiedene Art der Werke machen Gruppirungen derselben nothwendig.

An die Spitze sind natürlich Diejenigen zu stellen, welche die Gesammtheit des Rechts- und Staats-Lebens der Deutschen von den ersten Anfängen ihrer Geschichte an darstellen. Nicht nur geben sie Verständniss auf dem weitesten Felde, sondern sie sind auch Anhalt und Ausgang für die Erörterungen einzelner Zeitabschnitte oder Rechtsanstalten. Diess aber um so mehr, als sich unter ihren Mehrere befinden, welche nicht blos im Grossen geschichtlichen Sinn haben und solchen also auch bei Anderen wecken, sondern auch zugleich mit grösster Sorgfalt das Einzelne bearbeitet haben und dadurch Muster auch in dieser Beziehung geworden sind.

Die überraschende Thätigkeit und die grossen Erfolge auf diesem Felde stammen schliesslich aus zwei getrennten Quellen. Es sind nämlich zwei Männer, welche ungefähr zu gleicher Zeit, aber auf verschiedene Weise und ganz unabhängig von einander, der Geschichte des deutschen Rechtes einen grossartigen Aufschwung gegeben haben, die Ausgangspunkte und Stützen der neuen Wissenschaft geworden sind. Dieselben sind: Karl Friedrich Eichhorn und Jakob Grimm. Auf verschiedener Grundlage stehend, jener ein Rechtsgelehrter, dieser ein Sprachforscher; jeder in eigenthümlicher Weise schaffend, der erstere systematisch und einheitlich, der andere aus Einzelnheiten ein Ganzes anbahnend: ergänzen sie sich in wunderbarer Weise. Jeder hat allerdings seine eigenen Werke geliefert und zunächst seine eigene Schule gegründet, schon in dieser Vereinzlung trefflich gewirkt; allein den hauptsächlichsten Nutzen hat die Wissenschaft aus der Verbindung beider Richtungen gezogen. Die Jüngeren waren in der glücklichen Lage diess zu können, und noch lange ist der doppelte Schacht nicht ausgebeutet.

Zuerst denn von Eichhorn und den ihm unmittelbar zuzutheilenden Leistungen. — Sein eigenes hier in Betrachtung kommendes Werk ist natürlich die berühmte „Staats- und Rechtsgeschichte“ [1]). Nur Wenigen ist es geglückt, wie ihm, der Gründer einer neuen wissenschaftlichen Auffassung, fast einer neuen Wissenschaft, zu sein, und diese sogleich bis fast zur Vollendung

1) Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I—IV. 5te Ausg. Gött., 1843—44. Der erste Band der ersten Ausg. erschien 1808.

zu bringen. Die Ursachen aber sind: langjähriger eiserner Fleiss; Besitz aller literarischer Hülfsmittel; Forschung in den Quellen selbst, dadurch aber frische Auffassung der Thatsachen und Abstreifung hergebrachter Irrthümer und modernisirter Auffassung; richtige Grundansicht vom Wesen und Zusammenhange des Rechtes, also auch von der Aufgabe; endlich gesundes Urtheil über die bisherigen Leistungen. Auch vor seiner Staats- und Rechtsgeschichte hat es grundgelehrte Arbeiten über deutsche Rechtsalterthümer gegeben (Datt, Pfeffinger, Heineccius, Dreyer, Biener); schon längst war die Reichsgeschichte bearbeitet auch für rechtliche Zwecke (Pütter, Heinrich); auch soll nicht behauptet werden, dass Eichhorn's Werk keiner Verbesserungen im Einzelnen bedürfe, oder dass er ein Geist erster Grösse sei, wie ihn die Jahrhunderte nur selten bringen: allein so wie er hat Niemand vor ihm das ganze Rechtsleben des deutschen Volkes verstanden und von dessen ersten Anfängen bis auf unsere Zeit in einheitlicher und gleichförmiger Darstellung geschildert. Sein bleibendes Verdienst ist die parallele Herabführung aller deutschen Rechts- und Staats-Gedanken von der Urzeit bis auf den deutschen Bund; der Nachweiss ihrer gegenseitigen Durchdringung und Verschlingung; die Festhaltung einer übersichtlichen Darstellung bei aller Gründlichkeit und Einzelnheit der Forschungen. Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte ist desshalb im Wesentlichen und Ganzen ein Meisterwerk, ein Grundstein der Wissenschaft für alle Zeit. — Auch hat er denn vollkommen Schule gemacht. Seine Auffassung einer organischen Rechtsgeschichte ist Eigenthum der Wissenschaft geworden, und zwar über die Gränzen Deutschlands hinaus. Nach seinem Vorgange und in seiner Weise ist die Staatsgeschichte manchen fremden Landes bearbeitet worden; so z. B. die von Flandern, Frankreich, der Schweiz. Allein vor Allem hat die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte tiefe Wurzel bei uns selbst gefasst; sie ist durch Eichhorn wesentlicher Bestandtheil unseres Universitäts-Unterrichtes geworden. Natürlich hat sich denn auch eine Menge von Schriften das Grundwerk zum Ausgang und zur Grundlage gewählt. Theils bahnen sich zahlreiche Monographieen daran an; theils haben wir manchfache Arbeiten für Lehrzwecke erhalten. Von jenen wird weiter unten ein Begriff gegeben werden; von diesen aber verdienen theils einige gedrängtere Uebersichten von Lindelof, Löw, Phillip's und Sternberg [1]) Erwähnung, theils und hauptsächlich

1) Lindelof, F. von, Deutsche Reichsgeschichte, insb. Entwurf des d. öffentlichen Rechts. Giessen, 1837. — Löw, L. von, Geschichte der d. Reichs- und Territorial-Verfassung. Hdbg., 1832. — Phillips, G., deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte. München, 1845. (Unübertroffen in Reichthum und Wahl der Literatur). — Sternberg, K., Des d. Volkes Staats- und Rechtsgeschichte. Kassel, 1851. (Nicht ohne Geist, Frische und grösseren geschichtlichen und politischen Sinn; aber viel nebelhafte Redeweise und ungleiche Behandlung der verschiedenen Abschnitte.)

aber die ausführlicheren Werke von Zöpfl, Gengler und Walter [1]). Allerdings schliesslich auf Eichhorn gegründet, ist Zöpfl's Arbeit nicht blos durch eigene Methode von ihm verschieden, sondern sie kann auch auf die Anerkennung eigener Forschung und Weiterführung der Wissenschaft gegründeten Anspruch machen. Ob die Trennung des Stoffes in politische Geschichte, Quellenkunde und innere Rechtsgeschichte für die Wissenschaft förderlich ist, mag zwar zweifelhaft sein; allein Stoff und Bücherkunde sind reich ausgestattet, und es befriedigt somit der Gebrauch des Buches in der Regel. Gengler befolgt leider die für Vorlesungen vielleicht gut berechnete aber für den allgemeinen Gebrauch eines Werkes sehr störende neuere Art, gar keinen Text, sondern nur Paragraphen Ueberschriften und zu diesen verschiedenartige Anmerkungen zu geben. Allein richtig ist allerdings, dass diese Anmerkungen einen unerschöpflichen Reichthum theils von Literatur, theils von vereinzelten sachlichen Ausführungen enthalten, und somit für den in der Hauptsache anderweitig Unterrichteten manchfach belehrend sind. Zu bedauern ist daher die Nichtvollendung des Buches. Walter endlich hat ein gedrängtes Handbuch für Anfänger gegeben, dessen Eigenthümlichkeit in der Anführung zahlreicher Bruchstücke aus den Quellen, und dessen Werth hauptsächlich in der klaren und reichen Bearbeitung der früheren Zeitabschnitte besteht. In späterer Zeit ist das Urtheil nicht selten getrübt und die Ausführung dürftig. Hillebrand's erst im Beginne stehendes Werk endlich verspricht ein klares, vielfache Nachweisungen über Quellen, deren Bearbeitungen und die verschiedenen Ansichten der Schriftsteller gewährendes Lehrbuch zu werden, welches aber auch vielfache eigene Forschungen und Beurtheilungen enthält. — Keiner weiteren Besprechung werth sind, einige weitere Versuche von Unberufenen, so z. B. Förster's unvollendet gebliebene Geschichte der Deutschen [2]); und nur eben erwähnt werden mögen jene kleineren Einzelnschriften, welche diesen oder jenen besonderen Punkt der Grundwerke, namentlich Eichhorn's, weiter ausführen oder kritisch besprechen, wie unter anderen Weiske in einer Jugendarbeit unternahm [3]).

Der andere Pfeiler der neuen Entwicklung ist Jakob Grimm, der gelehrteste aller deutschen Alterthumsforscher. Allerdings mögen seine Verdienste um das deutsche Recht sich mehr im bürgerlichen, peinlichen und Process-Rechte zeigen, als im Staatsrechte; allein dasselbe geht doch schon unmittel-

---

1) Zöpfl, H., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. II. 2te Ausg. Stuttg, 1844—47. — Gengler, H. G. Ph., Deutsche Rechtsgeschichte. Erl., 1849 (nicht vollendet). — Walter, F., Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn, 1852. — Hillebrand, J. H., Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Lpz., 1854, 1. Abtheil.

2) Förster, J. H. K., Geschichte der Deutschen und Grundzüge des d. Rechtes. I. Königsbg., 1844.

3) Weiske, J., Die Grundzüge der früheren Verfassung D's. Lpz., 1836.

bar nicht leer aus, bei seinen vielfachen tiefgelehrten Forschungen; hauptsächlich ist es mächtig gefördert worden durch die Methode, mit welcher Grimm überhaupt einzelne Punkte des Rechtes behandelt. Von ihm hat das jüngere Geschlecht gelernt, die Schätze der Sprachkunde, namentlich auch der vergleichenden, die Kenntnisse vom deutschen Leben überhaupt, die Analogieen anderer germanischer Stämme anzuwenden zum richtigen Verständnisse der einzelnen Rechtsinstitute und zur Aufklärung zweifelhafter Fragen. Ihm verdankt man die Beseitigung der so vielfach irre führenden modernen Anschauungen. Wenn er somit auch weder selbst eine Geschichte des öffentlichen deutschen Rechtes geschrieben, noch überhaupt eine zusammenhängende Darstellung unserer Zustände gegeben hat (am meisten noch in den „Deutschen Rechtsalterthümern" 2te Aufl., 1854): so ist doch sein Einfluss auf die neuere Ausbildung dieser Wissenschaften von höchster Bedeutung. Wer namentlich von Eichhorn sich zur Auffassung im Grossen und Ganzen, von Grimm zur objectivsten und gründlichsten Erforschung des Einzelnen anleiten liess, mochte etwas Treffliches leisten. Solcher aber sind nicht Wenige, die sich denn theils in umfassenderen Darstellungen, theils in Einzelnschriften versucht haben.

Unser gesammtes Staatsleben haben aber namentlich drei Schriftsteller aus dieser gemischten Schule behandelt. Es hat nämlich Sachsse die ersten Anfänge desselben [1]), Dönniges aber [2]) und Waitz [3]) dessen ganzen Verlauf darzustellen unternommen, beide letztere freilich bis jetzt noch ohne Abschluss. Von denselben hat der erstgenannte die ersten Spuren unserer öffentlichen Zustände mit staunenswerther Gelehrsamkeit verfolgt bis hinauf in vorgeschichtliche Zeiten und hinaus zu den übrigen germanischen Stämmen; Dönniges mit staatsmännischem Blicke die Einrichtungen des fränkischen und später des deutschen Reiches (bis zum 12. Jahrhdrt.) gewürdigt; Waitz endlich in grossartiger geschichtlicher Auffassung, mit gesundem kritischen Sinne und gründlichstem Wissen ebenfalls, bis jetzt, die Uranfänge und die Einrichtungen der Merovinger dargelegt. Hoffentlich hat sich der Verfasser durch seine späteren Unternehmungen, wie trefflich sie auch seien, nicht von der Fortsetzung des grossen Werkes, damit aber auch einer Erörterung der noch in unser Leben hereinragenden Anstalten, für immer abbringen lassen.

Eine zweite Klasse von umfassenden geschichtlichen Schriften bilden diejenigen, welche die Ergebnisse des deutschen Staatslebens von der Auflösung des Reiches darstellen. Die Aufgabe ist keine sehr erfreuliche, denn verkommener waren die Zustände einer grossen, gebildeten und im Inneren lebenskräftigen Nation wohl kaum je, als die der Deutschen am

1) Sachsse, C. R., Historische Grundlagen des d. Staats- und Rechtslebens. Vorstudien zur d. Staats- und Rechtsgeschichte. Hdlbg., 1844.

2) Dönniges, W., Das d. Staatsrecht u. die d. Reichsverfassung. Bd. I. Berl., 1842.

3) Waitz, G., Deutsche Verfassungs-Geschichte. I. II. Kiel, 1844—47.

Ende des achtzehnten Jahrhunderts, nach tausendjähriger Dauer des ersten Staates der Christenheit. Allein es war nützlich, diese Aufgabe zu lösen; und zwar aus doppeltem Grunde. Einmal sind diese Zustände, so nahe sie der Zeit nach liegen, doch dem jetzigen Geschlechte bereits ziemlich unbekannt geworden; und doch ist ihre richtige Kenntniss noch häufig zu praktischen Zwecken nöthig in Rechtspflege und Verwaltung. Sodann erschweren uns die wiederholten Umgestaltungen aller staatlichen Bestände und Einrichtungen, und der neue aus diesen Erlebnissen entstandene politische Sinn das wahre Verständniss des Zustandes, in welchem unsere Väter lebten, lassen ihn uns ziemlich gleichgültig erscheinen. Und doch kann das jetzt Bestehende und das sich Vorbereitende politisch nicht gewürdigt werden ohne Einsicht in die Quelle desselben. Es erwarben sich nun aber mehrere Schriften Verdienste in dieser Beziehung, und zwar in verschiedener Bedeutung und Richtung. Einige halten sich ausschliesslich an die zähl- und messbaren Thatsachen, sind also mehr statistischer Natur. So ist denn in den Abhandlungen von Roth [1] hauptsächlich das allmählige Anwachsen der jetzt bestehenden deutschen Staaten nach den einzelnen Erwerbungen und deren Rechtstitel nachgewiesen. Und weit stoffreicher noch ist die von Lancizolle [2] gegebene Uebersicht, welche in gedrängter Kürze die Gebietszustände gegen Ende des Reiches, so wie die sämmtlichen seitdem vorgegangenen Veränderungen enthält, und unendliches Nachschlagen so wie eine ganze Büchersammlung erspart. Geistiger und staatsmännischer aber fasste Perthes, Biedermann und Häusser die Aufgabe. In dem „deutschen Staatsleben vor der Revolution“ [3] schildert Perthes in farbenreichen Bildern die gesammten staatlichen Zustände des Reiches vor dem letzten vernichtenden Stosse auf dasselbe. Sowohl die allgemeinen ganz Deutschland betreffenden Verhältnisse, als die der grösseren und kleineren Reichsgebiete werden in scharfer und reinlicher Zeichnung vor uns aufgestellt; Oesterreich und Preussen so gut, als die Reichsstädte und die Ritterschaft. Auch das Volksleben, so weit es von staatlicher Bedeutung ist, erhält seine Würdigung; und überall wird sowohl auf die Trümmer der alten Zeit, als auf die Keime der neuen hingewiesen. In diesen Schilderungen aber ist lauter Leben und Bewegung; manche sind wahre Kabinetsstücke. Das Buch ist nicht blos ein sehr unterhaltendes, sondern auch ein wirklich lehrreiches, indem es die völlige Unmöglichkeit zeigt, dass dergleichen veraltete, unstaatliche Zustände dauern konnten. Wer zu sehen vermag, kann es auch als Spiegel für unsere Zeit

1) (Roth,) Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatsrechtes in Norddeutschland. Karlsr., 1821. Bd. II.

2) Lancizolle, C. W. von, Uebersicht über deutsche Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, die seitdem eingetretenen Veränderungen . . Berlin, 1830.

3) Perthes, C. Th., Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Hamburg und Gotha, 1845.

brauchen. Diess Alles aber um so zuverlässiger, als es nur Thatsachen berichtet, nicht aber eigene Lehrmeinungen aufzudrängen sucht. In ganz ähnlicher Weise, aber sowohl ausführlicher als mit Beiziehung einer grösseren Menge von Gegenständen hat später Biedermann [1]) dieselbe Aufgabe gelöst. Er schildert aus denselben Quellen und in gleichem Geiste die bunten und, in der Hauptsache wenigstens, sehr unerfreulichen staatlichen Zustände Deutschlands im 18. Jahrhdrt., geht dabei dann aber auch auf die sachlichen und geistigen Factoren des Volkslebens im Allgemeinen ein. Das mit unsäglichem Fleisse zusammengetragene Buch ist eine geschickt gefügte Mosaik, welcher aber die Frische und Anmuth eines aus freier Hand entworfenen Gemäldes nicht abgeht. Was dasselbe etwa, im Vergleiche mit seinem Vorgänger und vielleicht Vorbilde, an zusammenfassender und beherrschender Kürze vermissen lässt, ersetzt es wieder reichlich durch weit grössere Breite der Auffassung. Häusser endlich hat seiner deutschen Geschichte [2]) eine Einleitung vorangeschickt, in welcher er, ebenfalls bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zurückgehend, vorzüglich aber seit Friedrich dem Grossen und Joseph II., die staatlichen Verhältnisse, namentlich die Staatskunst der Habsburger und den Antagonismus Oesterreichs und Preussens sammt dem ganzen Jammer der kleinen Reichsländer, mit ächt staatsmännischem Geiste schildert. Wenn es eines Beweises bedürfte, dass die Deutschen seit einem Menschenalter in politischer Fähigkeit grosse Fortschritte gemacht haben, so wäre er besser als durch vieles andere durch eine solche Auffassung solcher Zustände geliefert.

Einen je durchgreifenderen Einfluss die Zersplitterung der deutschen Staatseinheit auf die Geschichte und Beschaffenheit von Volk und Staat hatte und noch hat, um so begreiflicher ist es auch, dass die von Zeit zu Zeit immer wieder auftauchenden Versuche zur Herstellung grösserer Einheit als ein wichtiger Gegenstand geschichtlicher Betrachtung erscheinen. Unzweifelhaft wäre in demselben Augenblicke, in welchem Deutschland durch irgend ein Ereigniss zu einer, wenn auch nur bundesstaatlichen, Einheit gelangte, nicht nur in seinem Inneren die wesentlichsten Veränderungen entschieden, sondern es würde auch der Zustand ganz Europa's ein anderer. Desshalb ist es denn auch der Mühe werth zu wissen, wann und wie dieses Ereigniss schon angebahnt wurde, und warum es bis jetzt immer scheiterte. Nicht darüber also, dass in den jüngsten Jahren diese Fragen der Gegenstand eigener Literatur geworden sind, sondern dass sie es nicht schon längst waren, mag man sich wundern. Es wird zuträglich sein, bei den Angaben über diese Schriften von dem Allgemeinen zum Besonderen herabzusteigen. — Die ganze

---

1) Biedermann, K., Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jhrdrt. Bd. I. Lpz., 1854.

2) Häusser, L., Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Grossen bis zur Gründung des deutschen Bundes. Bd. I—II. Lpz., 1854—55.

Aufgabe hat Kläpfel aufgefasst, und auch in der Hauptsache glücklich gelöst. Seine Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen [1]) hält den Grundgedanken mit Sicherheit fest, und führt ihn mit grosser Kenntniss der Einzelnheiten der deutschen Geschichte, und in ansprechender, gemeinverständlicher Form durch. Dass bei der einseitigen Hervorhebung eines einzigen Gesichtspunktes die richtige Auffassung einzelner Thatsachen oder deren Beurtheilung angezweifelt werden kann, ist allerdings nicht zu läugnen; ebenso kann freilich bei der scharf ausgesprochenen Partheistellung des Verfassers auf den Beifall der Anhänger Oesterreichs nicht gezählt werden: allein ein grosses geschichtliches Ergebniss ist durch das bedeutende Werk jeden Falles gefördert worden. Man kann sich nämlich nach der Lesung desselben der Ueberzeugung nicht entziehen, dass das Bedürfniss nach einer Einigung in Deutschland seit Jahrhunderten bestand; dass dasselbe zu jeder günstigen Zeit sich rührte, natürlich verschiedenartig nach Umständen und Zeitbegriffen; dass das Gelingen aber immer scheiterte an Unklarheit in der Auffassung der Aufgabe, Mangel an praktischem Geschicke, und weil der rechte Mann fehlte. Mancher wird hieraus wohl den Schluss ziehen, dass dem auch künftig so sein werde und sein müsse; dem Freunde eines grossen, mächtigen und schliesslich auch freien Vaterlandes aber ist nicht zu verdenken, wenn er seiner Seits glaubt, dass es gelingen könne bei einem fertigen Plane und einer plötzlichen Ausführung durch Einen unwiderstehlichen stürmischen Stoss. — Nur einen Theil, aber einen sehr merkwürdigen Theil, dieser Bemühungen um grössere Einheit behandeln zwei Schriften von A. Schmidt [2]), nämlich die verschiedenen Anläufe, welche preussische Könige in dieser Richtung genommen haben, freilich in sehr verschiedenem Sinne und mit verschiedenem Erfolge. Es handelt sich nämlich von Friedrich's des Grossen deutschem Fürstenbunde, welcher allerdings mehr in der Form als im Wesen eine Einigung beabsichtigte, und im Grunde die particularistische Anarchie aufrecht erhielt; von dem verunglückten an eigener Schwäche und an trostloser Unfähigkeit der Verbündeten gescheiderten Versuche in den Jahren 1805 und 1806, ein norddeutsches Kaiserthum aus einigen Ruinen des Reiches zu bauen; endlich von dem ebenfalls misslungenen, vielleicht niemals recht gewollten Erfurter Unionsplane im J. 1849, dem nationalsten Gedanken unter den dreien, dessen Erreichung jedoch nur um denselben Preis möglich war, um welchen weit Grösseres zu erlangen gewesen wäre, den man aber selbst um dieses nicht zu geben gewagt hatte. Diese Geschichten sind höchst belehrend. Namentlich ist das zweite der genannten Werke, fast blos aus bisher unbekannten Urkunden bestehend, von

1) Kläpfel, K., Die d. Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhange. Lpz., 1853.

2) Schmidt, A., Preussens deutsche Politik. Die Dreifürstenbünde, 1785, 1806, 1849. Berl, 1850. — Geschichte der preussisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs d. Gr. Berl., 1851.

grosser geschichtlicher und politischer Bedeutung. Förmlich typisch sind die Verhandlungen im J. 1805—6. Die Schwerfälligkeit, Bedenklichkeit, Verspätung und Geistlosigkeit der sächsischen Politik ist eine höchst bezeichnende Signatur ehrsamer, das in jeder Beziehung ungerechtfertigte und sinnlose Vergrösserungsgelüste Kurhessens aber ein Beispiel schlechter deutscher Regierungskunst. Solche Originalurkunden fügen in der That der aus der Kläpfel'schen Geschichte zu ziehenden Ueberzeugungen eine weitere bei. — Dass der mächtigste der Einheitsversuche, die Frankfurter verfassunggebende Versammlung und was sich an sie anhängt bis zum Erfurter Parlamente, in schreiblustiger Zeit und bei der allgemeinen Theilnahme der ganzen Nation eine zahlreiche Literatur hervorgerufen hat, ist sehr begreiflich. Jede mögliche Auffassung der Begebenheiten und der handelnden Personen hat alsbald ihren Ausdruck, jede aber auch ihre Beleuchtung gefunden. Natürlich ist darunter viel Unreifes, Leidenschaftliches, viel Gerede von Unbefähigten und Buchmachern; allein zum Theile ist es auch Besseres, und jeden Falles ist es frisch und aus unmittelbarer Auffassung. Auch ergänzen sich die auf den verschiedenen Partheistandpunkten abgefassten Schriften gegenseitig; offenbar zum Nutzen des unbefangenen Zuschauers, (falls es einen solchen unter den Mitlebenden gab,) jeden Falles einer künftigen höheren Geschichtschreibung. Eine ausführliche Würdigung jeder einzelnen dieser vielen Schriften [1]) würde jedes verständige Maass überschreiten; es mögen daher folgende Andeutungen genügen. Ein bedeutender Theil der Parlaments-Literatur ist memoirenartig, wo nicht geradezu auf die blose Unterhaltung des Augenblickes berechnet; ergeht sich daher in den Schilderungen von Persönlichkeiten, einzelnen spannenden Ereig-

1) Das Vorparlament behandeln: Mayer, J., Deutsche Parlamentschronik. Hildg., 1848 (unvollst.); Grün, A., Das Frankf. Vorparlament. Lpz., 1848. — Die Frankfurter Versammlung betreffen: Laube, H., Das erste d. Parlament. I—III. Lpz., 1849; Biedermann, L., Erinnerungen aus der Paulskirche. Lpz., 1849; Raumer, Fr. von, Briefe aus Frankfurt und Paris. I. II. Lpz., 1849; Braun, J. W. J., Deutschland und die d. National-Versammlung. Aachen, 1849; Duncker, W., Zur Geschichte der d. Nat.-Versammlung. Berl., 1849; Bauer, Br., der Untergang des Frankf. Parlamentes. Berl., 1849; Haym, R., Die d. Nationalversamml. Berl., 1848—50; Riesser, G., Rechenschaftsbericht an meine Wähler. Bonn, 1849; Jürgens, K., Zur Geschichte des d. Verf.-Werkes. I. II. Braunschw., 1850, (unvoll.); Schatte, L. (?) Lebensbilder aus der d. Nat.-Vers. Lief. 1. Schw.-Hall, 1850. Die erste deutsche Reichsversammlung (in der D. Viertelj. Schrift, 1850, 2;) Radowitz, J. von, Reden und Betrachtungen. Berl., 1852. — Ueber Erfurt geben, ausser ebenfalls Radowitz, Nachricht: Rochau, A. L. von, und Oelsner-Monmerqué, A., Das Erfurter Parlament und der Berliner Fürstencongress. Lpz., 1850. — Beiträge zur Geschichte einzelner wichtiger Verhältnisse liefern: Droysen, J. G., Beiträge zur neuesten d. Geschichte. Braunschw., 1849; Wurm, C. F., Die Diplomatie, das Parlament und der d. Bundesstaat. Braunschw., 1849; Oelsner-Monmerqué, G., Drei Missionen. Bremen, 1850.

nissen, kurz Zufälligkeiten und Aeusserlichen; giebt für die Geschichte höchstens Farben und einzelne Schlaglichter. So namentlich die, übrigens fast sämmtlich sehr gut geschriebenen, Bücher von Laube, Biedermann, Rochau, Schatte. Andere sind bittere und zum grossen Theile unanständige Kritiken, in welchen nur die Verwirrung der Gedanken und Plane von Bedeutung ist, als Erklärung des Wirsaales, der Fehlgriffe und des endlichen Unterganges. Hierher gehören Grün und Bruno Bauer auf demokratischer, Braun auf conservativer Seite. Die Rechenschaftsberichte und Rechtfertigungen der Mehrheit, z. B. von Riesser und Duncker, zeigen die gute Gesinnung, aber auch die innere politische Schwäche dieser Parthei. Zu tieferer Einsicht in die Thatsachen, die Möglichkeiten und die Gründe des Misslingens führen nur Haym, als ruhiger Geschichtschreiber der Mittelparthei; Jürgens, ein schwarzgalliger, oft ungerechter und fabelnder Gegner derselben, aber in die grössten Einzelnheiten eingehend, und Stimmführer der Grossdeutschen; Radowitz, der hochgebildete und hochbegabte Vertreter der äussersten Ansichten und Handlungen, zu welchen sich die dynastische Politik in jener kritischen Zeit entschliessen konnte, welche aber freilich Gewinn nicht zu schaffen, Niederlagen nicht abzuwenden wusste. Diese Quellen reichen allerdings zunächst aus zu einer Kenntniss der Hergänge und zu einem im Allgemeinen richtigen Urtheile über sie; eine vollständige und alle Beziehungen aufhellende Geschichte kann jedoch erst von einer späteren, aus grösserer Entfernung überschauenden Zeit und von der Mittheilung mancher jetzt noch verborgener Verhältnisse und Handlungen erwartet werden.

Wie immer die Schicksale und Einrichtungen Deutschlands sich in der Zukunft gestalten mögen, darüber steht wohl für alle Zeiten das Urtheil fest, dass die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten durch den Bundestag eine vollkommen verfehlte, für das Volk wie für die Dynastieen gleichmässig verderbliche war. Eine Geschichte dieser theils Miss-, theils Nichtregierung könnte somit allerdings, und wäre sie noch so vortrefflich abgefasst, niemals ein erhebendes und erfreuliches Werk sein; allein lehrreich wäre sie immerhin. Es ist daher doch zu beklagen, dass wir auch nicht einmal einen Versuch einer solchen Geschichte haben, der freilich befriedigend nur bei einem offenen Zutritte zu den Papieren wenigstens Eines der wichtigeren Staaten ausfallen könnte. Bis dahin haben wir uns an die wenigen Bruchstücke zu halten, welche uns der Zufall bescheert hat, und die freilich das Bedürfniss nur zu einem geringen Grade befriedigen. Es sind diese aber folgende: Zuerst ein Band von Gagern's Denkwürdigkeiten [1]). Wie Alles, was aus der Feder des wackeren Mannes gekommen ist, sind auch diese Zusammenstellungen seiner kurzen Thätigkeit als Bundestags-Gesandter geistig belebt, voll Wohlwollens und

1) (Gagern, H. C. von,) Mein Antheil an der Politik. Bd. III. Der Bundestag. Stuttg. und Tüb., 1830.

höherer, wenn schon nicht immer sehr klarer, Auffassung; allein sie geben nur einen sehr theilweisen Begriff von Dem, was gleich zu Anfang des Bundes vorgieng und scheiterte. — Die von Reyscher unternommene Geschichte des Verhaltens von Württemberg am Bundestage [1]) ist von geringer Bedeutung, weil ihm die inneren Quellen nur wenig zugänglich waren. — Und was endlich die von Pfizer unternommene geschichtliche Entwicklung des Gebahrens der Bundesversammlung betrifft [2]), so kann dieselbe in der That nicht den besseren Leistungen des berühmten Verfassers der Politischen Briefe zweier Deutscher zugezählt werden. Allerdings wird genügend nachgewiesen, dass und warum im deutschen Bunde weder Freiheit noch nationale Grösse irgend eine Förderung erhielten; allein von einer anderen Kenntniss des Gegenstandes, als sie Jedem aus Druckschriften zustand, ist keine Rede, und die allgemeine geschichtliche und politische Auffassung ist nur ein gebildeter Ausdruck der allgemeinen Meinung, nicht aber eine bedeutende staatsmännische Eigenthümlichkeit. — Auf eine vollständige und baldige Ausfüllung dieser Lücke in unserem geschichtlichen Wissen ist freilich noch auf lange hin kaum zu hoffen.

Als eine letzte Abtheilung der geschichtlichen Arbeiten im deutschen öffentlichen Rechte stellen sich die Monographieen dar. Die Zahl solcher Bearbeitungen einzelner Rechtsverhältnisse ist sehr gross seit der Neubelebung der Wissenschaft durch Eichhorn und J. Grimm, wie diess im Falle eines solchen gewaltigen Anstosses immer zu sein pflegt, und auch ganz löblich und nützlich ist. Die bei weitem meisten derselben fallen jedoch in das Gebiet des allgemeinen Territorialstaatsrechtes und sind somit erst in dieser Abtheilung zu besprechen. Staatliche Einrichtungen von Gesammt-Deutschland behandeln nur wenige Schriftsteller: Bethman-Hollweg hat in mässigem Raume und in vortrefflicher Darstellung ein Ergebniss gezogen aus den bisherigen Forschungen über die ältesten Verfassungsverhältnisse der Deutschen [3]). Nur völlig gesicherte Gewinne der Wissenschaft finden hier einen Platz. — Eine gelehrte Arbeit über das eigentliche Wesen der deutschen Reichsverfassung giebt Weiske [4]). Die Frage aber, wie sich das Fürstencollegium am Reichstage nach dem Lüneviller Frieden und dem Reichdeputationsrecesse neu zu bilden versuchte, hat Aegidi meisterhaft behandelt [5]). Es handelt sich freilich nur um eine sehr vorübergehende Erscheinung; und praktische Folgen sind

---

1) Reyscher, A. L., Diplomatischer Antheil Württembergs an der Entwicklung der heutigen öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland, (in des Verf.'s Publicistischen Versuchen. Stuttg., 1832, S. 1—106.)

2) Pfizer, P. A., Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttg., 1832.

3) Bethman-Hollweg, M. A. von, Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung. Bonn, 1850.

4) Weiske, J., Die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands. Lpz., 1836.

5) Aegidi, L. K., Der Fürstenrath nach dem Lüneveller Frieden. Berl., 1853.

weder von der Umgestaltung selbst, noch von dem Streite über sie nachgeblieben. Dennoch ist es immerhin von Interesse, diesen letzten Versuch einer besseren Bildung der Reichsgewalt und das vom Kaiser ausgesprochene Veto gegen das Uebergewicht der protestantischen Stimmen am Reichstage geschichtlich und rechtlich genau kennen zu lernen. Diess ist denn nun aber durch diese glänzende Erstlingsschrift des Verfassers ermöglicht. In diesem jungen Manne ist dem deutschen Staatsrechte ein neuer Stern aufgegangen, welcher hoffentlich lange glänzen wird.

## C.

## Dogmatische Schriften über Bundesrecht.

### 1) Systeme des Bundesrechtes.

Der Deutsche liebt es vor anderen Völkern die Wissenschaften systematisch zu bearbeiten. Namentlich sind die verschiedenen Rechtsdisciplinen in unzähligen Schriften dieser Art abgehandelt. Diese Sitte hat, wie Alles in der Welt, ihr Gutes und ihr Schlimmes. Wer monographisch arbeitet, muss tief in den Gegenstand eindringen und auch die schwierigen und entfernter liegenden Fragen berücksichtigen. Wer eine Wissenschaft in Monographieen studirt, wird die Einzelnheiten genau kennen lernen und seinen mühevoll errungenen Besitz selbstständig handhaben. Aber der Systematiker ist genöthigt, sich den Umfang, den inneren Zusammenhang, den Zweck und den relativen Werth seines Gegenstandes klar zu machen; er darf keinen Haupttheil desselben übergehen; die Ergebnisse der Einzelforschungen Anderer finden bei ihm richtige Einreihung, und durch ihn allgemeine Verbreitung. Der Leser eines Systemes aber behält einen freien Ueberblick, ist sich des Zusammenhanges der Lehren bewusst, sieht die Lücken und schwachen Seiten des Ganzen, ist zu theoretischen Verbesserungen geschickt und geneigt. — Im Ganzen überwiegen also wohl die Vortheile, und wir Deutsche haben keinen Grund, uns der gewohnten Bearbeitungsweise zu schämen oder zu entschlagen.

Auch dem neuen deutschen Bundesrechte ist systematische Bearbeitung reichlich zu Theil geworden; so zwar, dass es einiger Mühe bedarf, sich eine Uebersicht zu verschaffen. Es hat nämlich die Verschiedenheit des Bedürfnisses, besonders die Aufnahme des Bundesrechtes unter die Gegenstände des akademischen Unterrichtes, nicht nur eine grosse Anzahl, sondern auch mehrere Arten von systematischen Schriften hervorgerufen. Es bestehen blose Grundrisse; gedrängte Darstellungen; ausführliche Bearbeitungen.

Die Grundrisse verdienen eine nähere Besprechung hier nicht. Blose Paragraphen-Ueberschriften, höchstens mit einigen Literatur-Nachweisungen versehen, dienen sie lediglich als unbedeutendes Hülfsmittel beim Unterrichte, (als „Speisezettel" meinte der Göttinger Hugo,) und sind für die Wissenschaft kaum als Anweisung zur Stoffvertheilung von Bedeutung, für das Leben gar

nicht. Soll je einer derselben genannt werden, so mag es der von Lindelof (Giessen, 1828) herausgegebene sein.

Schon von grösserer Bedeutung sind gedrängte Darstellungen. Nicht nur mögen sie mit gutem Nutzen mündlichen Vorträgen zu Grunde gelegt werden; sondern sie dienen auch Solchen zur Zurechtfindung, welchen eine allgemeinere Kenntniss des Gegenstandes genügt. Gründliche Erörterungen und feine Entwicklungen der Folgerungen können allerdings von ihnen nicht gegeben werden; allein Richtigkeit der einzelnen Sätze, Klarheit der Darstellung und Uebersichtlichkeit des Ganzen sind erreichbare Vorzüge einer Schrift dieser Art. Eine Bedingung der Brauchbarkeit ist natürlich, dass der neueste Stand des Rechtes dargelegt sei. — Diese letztere Forderung ist nun freilich die Ursache, warum aus der ziemlichen Anzahl solcher kürzerer Darstellungen jetzt nur einige hervorgehoben werden können. Die übrigen sind mehr oder weniger veraltet, wenn sie schon vielleicht ursprünglich ganz brauchbar waren. Dieses Schicksal hat namentlich die Schriften von Tittmann, Schwarzkopf, Rudhart und Schmalz [1]) betroffen; und nur Maurenbrecher's Grundzüge [2]) und die 3te Auflage von Zöpfl's [3]) „Grundsätzen" sind neu genug, um die ganze, oder beinahe die ganze, Entwicklung des Bundesrechtes zu enthalten. Von diesen aber ist wieder das letztere nicht nur das neuere, sondern auch das bei weitem reichhaltigere und gründlichere. — Dass auch diese kürzeren Schriften in zwei Gattungen zerfallen, von welchen die eine (Brunnquell und Rudhart) das Bundesrecht ausschliesslich behandelt, die andere dagegen dasselbe als Theil eines grösseren Systemes auffasst, mag hier nur als Thatsache angemerkt sein. Der Gedanke eines gemeinen deutschen Staatsrechtes, welches über das Bundesrecht hinausgeht, wird später ausführlich besprochen werden. Wenn aber Zöpfl seine, an sich ganz abgesondert gehaltene, Darstellung des Bundesrechtes einem rechtsphilosophischen Lehrgebäude anfügte, so hatte diess wohl nur eine zufällige äussere Ursache.

Nicht nur an Wichtigkeit, sondern auch an Zahl überwiegen endlich die ausführlichen Bearbeitungen, und ein besonders günstiger Umstand ist noch dabei, dass sie zum grossen Theile aus späterer Zeit sind. Allerdings

---

1) Tittmann, F. W., Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Lpz., 1818. — Schwarzkopf, E. H. de, Exposé du droit public de l'Allemagne. Gen. et Par., 1821. (Ist ein etwas verarbeitetes Eichhorn'sches Collegienheft.) — Rudhart, Das Recht des d. Bds. Stuttg. u. Tüb., 1822. — Schmalz, Das deutsche Staatsrecht. Berl., 1825.

2) Maurenbrecher, K., Grundzüge des heutigen d. Staatsrechtes. Bonn, 1837. (Eine angebliche 2te Aufl. ist nur eine Täuschung durch ein neues Titelblatt).

3) Zöpfl, H., Grundsätze des allgemeinen . . Staatsrechtes, nebst einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechtes. 3. Aufl. Heidlbg., 1844. (Ueber die 4te Aufl., welche durch gänzliche Umarbeitung und grosse Erweiterung ein wesentlich anderes Werk geworden ist, s. unten.)

ist auch unter ihnen die eine oder die andere, deren Entstehung zuweit zurück liegt, als dass sie alle wichtigen Satzungen des Bundes schon behandeln könnte; im Ganzen aber geben gerade sie das ganze Recht des Bundes, wie es sich bis zu den Stürmen des Jahres 1848 entfaltet hatte, und einige sogar schon das seit dieser Zeit entwickelte. Dass diese Werke sämmtlich, mit Ausnahme eines einzigen auch noch allgemeines deutsches Territorialstaatsrecht abhandeln, ist für den nächstliegenden Zweck gleichgültig, indem sie sich Raum genug machen zu einer genügenden Entwicklung des Bundesrechtes. — Sehr verschieden allerdings ist die Behandlungsart; und je nach dem besondern Zwecke der Benützung verdient das eine oder das andere Werk den Vorzug. Die Eigenthümlichkeit eines jeden derselben mag aber etwa folgendermassen bezeichnet werden: Dresch [1]) beabsichtigte lediglich eine Darstellung des Bundesrechtes, und glaubte somit sich geschichtlicher Anschliessung an Früheres entschlagen zu können. Da aber zur Zeit seiner Arbeit noch wenige weitere Gesetze oder Fälle der Anwendung vorlagen, so suchte er namentlich durch eine ausführliche und feine Auslegung der Grundsätze selbst zu nützen. Im Uebrigen ist das Buch, trotz seines Nachtrages, völlig veraltet. — Brunquell's Erörterungen [2]) halten keinen bestimmten wissenschaftlichen Grund. Sie sind eine Mischung von juristischen Darstellungen des positiven Gesetzes und von politischen Betrachtungen über dasselbe; wobei denn aber das Rechtliche nicht ausführlich und nicht gründlich, das Politische aber zwar von deutschen Sinne getragen, aber nicht geistreich und staatsmännisch ist. Die Leistung beweist mehr guten Willen, als Befähigung; überdiess ist das Buch nach allen Beziehungen veraltet. — Klar ist sich Jordan [3]) seines Zweckes bewusst, und richtig ist die von ihm gewählte Methode. Er beabsichtigt nämlich eine vollständige Darstellung der Bundeszustände vom ausschliesslich-rechtlichen Standpunkte aus; zu deren Begründung aber schickt er das nöthige Geschichtliche voran. So weit nicht die späteren, allerdings wichtigen, Veränderungen und Zusätze der Bundesgesetzgebung die Schrift antiquiren, ist sie eine ehrliche und rechtlich gründliche Rathgeberin. — Weniger deutlich ist die bestimmte Absicht von Reichard [4]) zu erkennen. Auf eine sehr ausführliche, aber nur Bekanntes in breiter Darstellung gebende geschichtliche Einleitung, folgt eine ebenfalls ganz populär gehaltene umfassende Besprechung der Bundeseinrichtungen. Das Buch mag somit taugen zur Be-

1) Dresch, L. v., Oeffentliches Recht des deutschen Bundes. Tüb., 1820. — Eine erste Fortsetzung ist: Die Schlussakte in ihrem Verhältnisse zur Bundesakte betrachtet. Tüb., 1826.

2) Brunquell, A., Staatsrecht des d. Bundes und der d. Bundesstaaten. I. II, Erf., 1824.

3) Jordan, S., Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Cassel, 1831. Bd. I. (Weiteres ist nicht erschienen; übrigens ist das Bundesrecht vollendet.)

4) Reichard, H. G., Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in D. Lpz., 1836. Bd. I. (Weiteres ist nicht erschienen.)

lehrung von Laien; allein weder die Wissenschaft, noch das eigentliche geschäftliche Leben kann grossen Gewinn daraus ziehen. — Fast unbemessbar hoch über seinen Vorgängern steht Klüber's weit bekanntes Werk [1]) in seinen späteren Ausgaben, so weit die Rede ist von literarischer und geschichtlicher Ausstattung, von genauester Kenntniss nicht nur der Gesetze, sondern auch aller einzelnen Vorfälle und Anwendungsfragen, überhaupt von Kenntniss alles Thatsächlichen. Das Werk ist eine unerschöpfliche Fundgrube von Nachrichten und Begebenheiten. Aber nicht auf gleicher Höhe steht es, wenn es sich von bestimmter Bildung von Rechtssätzen, namentlich von der Aufstellung oberster Rechtsregeln handelt. — Als fleissig, gründlich und juristisch tüchtig, aber auch als ganz verfehlt im Wesentlichen erscheint die Auffassung von Weiss [2]). Ist es nämlich schon höchst zweifelhaft, ob das Bundesrecht rein dogmatisch, und mit Ausschluss geschichtlicher Anknüpfung richtig dargestellt werden kann; so ist jeden Falles verkehrt, die Rechtsverhältnisse des deutschen Staatenbundes unter das Schema und unter die Grundsätze des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes eines Einzelnstaates zu pressen. Es ist dies eine völlige Verkennung des ganzen, denn doch so klar vorliegenden, rechtlichen Verhältnisses. — Einen grossen Vorzug von den bisher besprochenen Werken haben die neuesten Ausgaben von H. A. Zachariä's und Zöpfl's Systemen. Sie enthalten nämlich nicht blos, wie jene, das Recht des Bundes bis zu den Bewegungen des Jahres 1848, sondern auch die rechtliche Würdigung dieser Ereignisse und die neueste Thätigkeit des wiederhergestellten Bundes, und sind somit für Wissenschaft und Leben weit tauglicher. Im Uebrigen ist an beiden Arbeiten verschiedenes zu loben. — Nicht sehr umfangreich, aber durch gedrängte Darstellung und Beschränkung auf das Wesentlichste genügend ist Zachariä's Darstellung [3]). Rechtsgeschichtliche und rechtliche Durchbildung, Klarheit und sicheres Urtheil, grosse Bücherkenntniss sind bezeichnende Vorzüge. Vor Allem aber ist hervorzuheben, dass der Verfasser offen, männlich und folgerichtig, weder beirrt durch die augenblickliche Strömung der Gewalten noch lüstern nach selbstischem Gewinn den nationalen Gedanken festhält. Er erkennt die Berechtigung des deutschen Volkes zu einer besseren Gestaltung seiner allgemeinen staatlichen Verfassung und zu grösserer Freiheit; er tadelt unumwunden das in sich Falsche und Ungenügende der bestehenden Grundlage, so wie die Verzögerungen eines verbessernden und versöhnenden Ausbaues; er erinnert der Zuge-

1) Klüber. Oeffentliches Recht des d. B's. und der d. Bundesstaaten. Frankf. 1817. 2. Ausg. 1822; 3. Ausg. 1833; 4. Ausg. nach des Verfs. Tod 1840. — Eine ausführliche Würdigung dieses Werkes s. unten Abhandl. XII, 6.

2) Weiss, K. E., System des d. Staatsrechts. Regsbg., 1843.

3) Zachariä, H. A., Deutsches Staats- und Bundesrecht. I–III. Gött., 1841—45. (Das Bundesrecht in Bd. III., S. 207 ff.) 2. Aufl., I. II. Gött., 1853—54. (Das Bundesrecht in Bd. II. S. 607—834.)

ständnisse und Versprechen, auch wo deren Gedächtniss missliebig ist. Leider hat ihn diese politische Richtung der Benützung der geheim gehaltenen Rechtsquellen beraubt; und so ist seine Darstellung der neuesten Zustände weder ganz vollständig, noch immer ganz richtig. — Dass die jüngste Ausgabe von Zöpfl's Schrift [1]) ein wesentlich neues Werk ist, welches mit der bisherigen Behandlung wenig gemeinschaftliches hat, ist bereits bemerkt worden. Die Veränderung ist aber eine entschiedene Verbesserung. Das philosophische Recht ist schärfer geschieden vom positiven; die zum Verständnisse des Bestehenden nöthigen geschichtlichen Vorkenntnisse sind beigebracht; das Bundesrecht ist nicht mehr ein unverbündner, fremdartiger Anhang, sondern Grundlage und Mittelpunkt. Nicht minder ist die sachliche Vollständigkeit sehr anerkennenswerth; und da namentlich Zöpfl's Werk das einzige ist, welches mit Kenntniss aller Quellen, auch der neuesten und geheim gehaltnen, bearbeitet werden durfte, so kann es weitverbreitete Benützung mit Recht in Anspruch nehmen. Wenigere Uebereinstimmung kann, der Natur der Sache nach, stattfinden im Urtheile über die allgemeine Richtung und den politischen Geist des Buches. Wo die Einen, und zwar die eben jetzt Mächtigsten, verständige Würdigung der Wirklichkeit, folgerichtige Anerkennung des positiven Rechtes und dankenswerthe Bekämpfung von Umsturz und drohender Beraubung erkennen, werden Andere, und wohl Zahlreichere, Verläugnung der höchsten Rechte und der unverjährbaren Ansprüche des deutschen Volkes, Beruhigung bei Unmöglichem und Unerträglichem, Mangel an Erinnerung und an Voraussicht finden. Der Erfolg wird zeigen, auf welcher Seite die wahre Staatsweisheit und der richtige erhaltende Sinn ist.

Es wäre Selbsttäuschung oder Schmeichelei, wollte man einem einzelnen der vorstehenden Werke die vollständige Befriedigung jedes wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnisses einräumen. Vielmehr ergiebt sich wohl aus deren Schilderung, dass der Reichthum an systematischen Schriften nicht nur in so ferne kein Ueberfluss ist, weil spätere Entwicklungen der Gesetzgebung und Anwendung auch neue wissenschaftliche Darstellungen verlangten; sondern namentlich auch desshalb, weil erst eine Verbindung mehrerer dieser Schriften jeder Art von Forderungen begegnet. Eine klare Uebersicht mag bei Zachariä gefunden werden; Jordan und Weiss (wo dessen falsche Grundansicht nicht einfliesst) geben rechtliche Grundsätze und Folgerungen im Sinne der nationalen und freiheitsliebenden Auffassung, Zöpfl vom Standpunkte der Macht und des darauf gegründeten Rechtes; Letzterer belehrt über das Neueste und Anderen Verhehlte; Klüber endlich überfliesst von Thatsachen und Literatur. Wir müs-

---

2) Zöpfl, H., Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Zeitverhältnisse. 4. Aufl. I. Hdlbg. u. Lpz. 1855. (Der 2. Band, das allgemeine Territorialstaatsrecht enthaltend, ist noch nicht erschienen.)

sen sie also alle zusammen, jeden nach seiner besonderen Art, benützen, wenn wir über eine bestimmte Frage ganz genügende Auskunft erhalten wollen; eine solche nämlich, welche die geschichtliche Verbindung richtig nachweisst, die allgemeinen theoretischen Beziehungen erörtert, juristisch scharf und sicher ist, in alle Einzelnheiten eingeht, endlich die bisherige Uebung und den jetzigen Stand der Dinge mittheilt. — Ob eine solche Allseitigkeit der Bearbeitung jemals von einem einzelnen Schriftsteller wird wirklich erreicht werden, steht allerdings dahin; jeden Falles aber darf behauptet werden, dass der höchste denkbare Kranz noch zu erreichen ist. Das Recht eines grossen einheitlichen Staates und eines mächtigen und zufriednen Volkes hätte wohl leichter Entschluss und Ausdauer zu so grossem und schwierigem Werke gegeben.

### 2) Monographieen.

Unzweifelhaft sind tüchtige und zahlreiche Monographien sowohl ein Beweis der Blüthe einer Wissenschaft, als ein hauptsächliches Förderungsmittel. Der deutsche Bund, als ein nur völkerrechtlicher Verein, umfasst nun allerdings nur eine kleinere Anzahl von Zwecken und Einrichtungen; dennoch sind auch unter den zu seinem Rechte und seinem Thätigkeitskreise gehörigen manche wichtige Verhältnisse, deren abgesonderte Erörterung jeden Falles von Bedeutung ist. Und wenn auch der Bund selbst einen unmittelbaren Einfluss der Theorie auf seine Beschlüsse und Handlungen zurückweist: so ist es doch jedenfalls der Nation würdig, sich der allgemeinen Angelegenheiten klar bewusst zu sein. In manchen Fällen greifen überdiess die Folgen der Bundessatzungen in die Zustände der einzelnen Gliederstaaten und ihrer Angehörigen unmittelbar ein, wo dann eine Einwirkung nicht für unmöglich erklärt ist. Zahlreiche und tüchtige Monographieen aus dem Bundesrechte wären daher sowohl erwünscht und nützlich, als ein Beweis gesunder Zustände.

Ein grosser Reichthum ist nun freilich nicht vorhanden, und kann auch schon wegen des schwierigen Zuganges zu den geheimeren Quellen nicht vorhanden sein. Dennoch fehlt es keineswegs an Bearbeitungen einzelner Fragen. Theils sind sie da unternommen worden, wo der Stoff zu Tage lag, und somit ein Zutritt zu den geheimeren Quellen nicht erforderlich schien; theils eröffnete zuweilen besondere Veranlassung oder Begünstigung den Zugang zu den erforderlichen Nachrichten. — Es soll nun im Nachstehenden eine Zusammenstellung dieser Einzelarbeiten versucht werden; einige Bemerkungen über die bei der Zusammenstellung befolgten Grundsätze sind aber wohl dienlich zur Vermeidung von Täuschungen, also auch von Vorwürfen.

Vor Allem scheint es überflüssig zu sein, ganz allgemeine Betrachtungen über die staatlichen Zustände Deutschlands überhaupt einzureihen. Solche Erörterungen mögen ganz gut gemeint, zum Theil sogar richtig und geistreich sein; allein die bestehenden Rechtsverhältnisse erklären sie nicht. Nur von diesen kann aber im positiven Staatsrechte die Rede sein.

Sodann können Schriften über solche Gegenstände keinen Platz finden, welche zwar die Bundesakte in den Kreis der möglichen Thätigkeit des Bundes zieht, die aber bis jetzt keiner Thätigkeit von seiner Seite sich zu erfreuen gehabt haben. Auch hier liegt ja kein Bundesrecht vor. So wird also z. B., da der Bund auch nicht den ersten Anfang einer Thätigkeit gemacht hat, die ganze Bibliothek, welche über die sogenannte Emanzipation der Juden von Freund und Feind zusammengeschrieben ist, übergangen. Ebenso muss Alles beseitigt bleiben, was die Zoll- und Handelsverhältnisse betrifft, weil der Bund, freilich unglaublicherweise, die ganze Ordnung dieser Bedürfnisse den Bemühungen der einzelnen Staaten überlässt.

Endlich ist es wohl gerathener, diejenigen Verhältnisse, welche zwar ihre Quelle im Bundesrechte haben, dagegen wesentlich zu den inneren Einrichtungen der einzelnen Staaten gehören, und auch in der That durch die Landesgesetzgebungen im Einzelnen und vielleicht verschiedenartig geordnet sind, auf das allgemeine Landesstaatsrecht zu verschieben. So denn namentlich die Rechtszustände der Standesherren und der Reichsritterschaft, welche allerdings mehrfach, und zum Theile gut, bearbeitet sind.

#### a) Erörterungen über die Quellen des Bundesrechtes.

Nur in kleinerer Anzahl liegen Schriften vor, welche die verschiedenen Quellen des Bundesrechtes in ihrer Gesammtheit oder einzeln vom juristischen Standpunkte beleuchten. Natürlich; über Quellen, welche zum grossen Theile dem von Dienstrücksichten freien Schriftsteller nicht zugänglich sind, kann es unmöglich eine grosse Literatur geben. Sowohl dogmengeschichtliche Arbeiten als Kommentare sind ausser Frage. Stehen doch nicht einmal die Akten der beiden Ministerialkongresse von 1820 und 1834 zu Gebote, ohne welche an solche Arbeiten (so wie an so manche andere) gar nicht gedacht werden kann; und auch die Protokolle der Karlsbader Zusammenkunft sind erst kaum vor 1848 bekannt geworden (s. oben, S. 250.). Wir besitzen somit in dieser Abtheilung nur einige Anfänge. — Roth macht in seinen, unten bei den Sammelwerken, näher zu besprechenden „Abhandlungen“ den löblichen Versuch, diejenigen Gesetze aus den Zeiten des Reiches und des Rheinbundes aufzusuchen und zu erläutern, welche auch jetzt noch eine praktische Bedeutung haben. Ausserdem giebt er eine Erklärung der Bundesakte mittelst der späteren, die einzelnen Artikel derselben betreffenden Bundesbeschlüsse. Klüber giebt in dem Vorberichte zu seiner Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes, 1830, und in zwei Aufsätzen im ersten Bande seiner „Abhandlungen und Betrachtungen, 1830“ Nachrichten über die Originalurkunde der Bundesakte, so wie über den rechtlichen Werth von gewissen Uebersetzungen derselben und der Schlussakte von 1820. C. F. von Aretin liefert eine diplomatische Geschichte des Art. 13 der Bundesakte (in der „Zeitschrift für

Bayern," Band II.). Michaelis endlich sucht in einer eigenen Schrift [1]) die Geheimhaltung der genannten Aktenstücke als ein Unrecht gegen die Wissenschaft und als einen politischen Fehler darzustellen. — Diess ist unser ganzer Reichthum; und wir müssen für ihn, so wie die Dinge stehen, noch dankbar sein. Dass die letzgenannte Erörterung, so wie ein ähnlicher von Gagern, dem Vater, in der hessischen Ständeversammlung gestellter Antrag keinen Erfolg hatte, beweist natürlich nichts gegen die Richtigkeit der vorgetragenen Sätze.

b) Erörterungen über das Verhältniss des Bundes zu den Bundesstaaten.

Weit zahlreicher schon, weil möglicher, sind diejenigen Schriften, welche das rechtliche Verhältniss des Bundes zu seinen Gliederstaaten erörtern. Es ist diess ohne Zweifel in jedem Bundesrechte eine der wichtigsten Fragen, weil von ihrer Beantwortung einer Seits die Wirksamkeit des Bundes, anderer Seits der Rechtszustand in den einzelnen Staaten wesentlich abhängt; es ist aber auch eine der schwierigsten, sowohl vom rechtlichen, als vom politischen Standpunkte aus. Im deutschen Bunde aber insbesondere wurde die Wichtigkeit und die Schwierigkeit durch zufällige Umstände noch sehr gesteigert. Die Wichtigkeit nämlich, weil die Ordnung dieses Verhältnisses, wohl nicht mit glücklicher Wahl, von freiheitsliebenden Männern zur Bekämpfung der ihnen nicht zusagenden allgemeinen politischen Richtung des Bundes benützt wurde. Die Schwierigkeit aber, wegen der Unbestimmtheit und Unzureichenheit der positiven Bestimmungen der Bundesgesetze.

Die Frage über das rechtliche Verhältniss eines Bundes zu seinen Gliederstaaten ist eigentlich eine sehr umfassende, indem sie die ganze Zuständigkeit der höheren Einheit in sich begreift. Im deutschen Bunde sind jedoch nur zwei Seiten des Verhältnisses Gegenstand besonderer Verhandlungen in der Literatur geworden, nämlich die vom Bunde ausgehende Anordnung ständischer Verfassungen in allen Gliederstaaten, und der Fall eines Widerspruches zwischen einem Bundesbeschlusse und einer Landesgesetzgebung.

Der erste Punkt ist bekanntlich während der ganzen Dauer des Bundes Gegenstand von Streit und von offenen und geheimen entgegengesetzten Bestrebungen gewesen. Die aus weit bedeutenderen anfänglichen Absichten zusammengeschrumpfte Bestimmung des Art. 13 der Bundesakte wurde von Anfang an in wesentlich verschiedenem Sinne ausgeführt. Einige Bundesstaaten, namentlich die beiden grossen Mächte, erkannten nur die Verpflichtung zu ständischen Versammlungen an; die sämmtlichen mittleren Staaten führten Volksvertretungen ein. Daraus denn eine fortlaufende Bemühung der erstern, durch authentische Auslegung nicht nur sich selbst gegen gleiche Verfassungen zu wehren, sondern auch bei den Uebrigen das üble Beispiel wieder zu beseitigen. Der schon in Karlsbad vergeblich gemachte Versuch wurde bei den ersten

1) Michaelis, A., Die Protokolle der hohen deutschen Bundesversammlung. Erl., 1829.

Wiener Ministerialconferenzen wiederholt, hatte aber auch hier nur sehr kleinen Erfolg. Die Bestimmungen waren so allgemein und ungenau, dass sich die Volksvertretung auch unter sie wieder begreifen liess. Und als endlich im J. 1834 Beschlüsse gefasst wurden, welche zwar nicht den Namen aber die Sache vernichteten, wagte man nicht, sie bekannt zu machen und als Bundesgesetz aufzustellen. — Ohne Zweifel wäre es nun eine schöne Aufgabe für die Wissenschaft gewesen, diese ganze Frage gründlich zu erörtern. Hätte auch selbst die meisterhafteste Bearbeitung wohl keinen unmittelbaren Einfluss gehabt auf die Politik, namentlich der grossen Mächte, so hätte doch das allgemeine Rechtsbewusstsein der Nation aufgeklärt, dadurch aber den kleineren und mittleren Staaten eine grosse Stütze gegeben werden können. Diess ist nun aber nicht geschehen. Es sind nur wenige und ganz unbedeutende Schriften über die bundesrechtliche Feststellung der Verfassung in den Gliederstaaten erschienen; eher noch ist die Frage in den Werken über Landesstaatsrecht abgehandelt, aber dann natürlich nur hinsichtlich des bestimmten einzelnen Grundgesetzes. Einen grossen Theil der Schuld mag freilich die Unzugänglichkeit eines Theiles der Quellen tragen. Doch ist diese Geheimhaltung der Protokolle der Karlsbader und der ersten Wiener Versammlung keineswegs eine vollständige Entschuldigung, da des Bekanntgemachten und sonst Bekanntgewordenen gerade hier viel war. Jeden Falles erklärt sie die schmähliche Unbedeutendheit der wirklich erschienenen Schriftchen nicht. Es ist kaum der Mühe werth, sie zu nennen. Dabelow suchte in einigen Blättern den Inhalt der vom Bunde vorgeschriebenen Verfassung auf das geringste Maass ständischer Rechte herabzudrücken [1]); Hornthal widersprach ihm, kaum besser [2]); endlich brachte Gruben [3]) über den Art. 57 der Wiener Schlussakte, welcher der vertretenden Versammlung nur Theilnahme an bestimmten Regierungsrechten zugesteht, eines der rechtlich und politisch verkehrtesten Erzeugnisse der deutschen Presse zu Wege.

Wesentlich verschieden von dieser ersten Beziehung des Bundes zu seinen Gliederstaaten ist die Frage über den Widerspruch einzelner Bundesbeschlüsse mit der Gesetzgebung der Gliederstaaten.

Die Wichtigkeit der Sache liegt zu Tage. Wird dem Rechte der einzelnen Staaten der Vorrang zuerkannt, so kann der Bund auf eine gleichmässige Durchführung seiner Beschlüsse nimmer rechnen. Sein Bestehen ist, wenn nicht der Form so doch der Sache nach, in den Willen der Einzelnen gestellt. Ein unbedingtes höheres Recht des Bundes dagegen kann wenigstens die besten Bemühungen der einzelnen Staaten und ihrer Organe um Freiheit und Wohlfahrt durchkreuzen. Diese doppelte Gefahr ist offenbar nur durch

1) Dabelow, Ueber den dreizehnten Art. der d. Bundesakte. Gött., 1815.

2) Hornthal, F.L. v., Schreiben an . . . Dabelow, den 13. Art. betreffend. 2. Aufl. Bambg. u. Lpz., 1815.

3) Gruben, F. v., Abhandlungen und Gegenstände des öffentlichen Rechtes. Stuttg., 1835, H. 2.

zweierlei Mittel zu beseitigen. Entweder nämlich muss die Zuständigkeit der beiden Gesetzgebungen nach Gegenständen auf das schärfste und ins einzelnste gehende festgestellt werden, so dass sich in jedem einzelnen Falle die zum Befehle berechtigte Behörde ganz unzweifelhaft von selbst ergiebt, hierbei aber alle nicht zu den Zwecken der Gesammtheit nöthigen Rechte der Einzelnen vorbehalten sind. Dann bleibt höchstens die Möglichkeit eines Streites über angebliche Ueberschreitung der Zuständigkeit, was sehr viel leichter zu entscheiden ist. Oder aber muss dafür gesorgt sein, dass thatsächlich dieselbe Richtung der Gesetzgebung im Bunde und in den Gliederstaaten besteht; was natürlich nur dann zu erreichen sein wird, wenn dieselben Factoren des Staatswillens in beiden Fällen thätig sind.

Im deutschen Bunde ist nun weder das Eine, noch das Andere geschehen. Die Grundgesetze des Bundes enthalten keine genauen und ausführlichen Bestimmungen über die gegenseitige Zuständigkeit. Selbst die Wiener Schlussakte von 1820 ist hier lange nicht ausreichend und offen genug: abgesehen davon, dass man gegen ihre Verbindlichkeit wenigstens in einigen, damals schon mit Volksvertretung versehenen, Staaten gewichtige Zweifel erheben kann. Ein thatsächliches Zusammengehen der Bundesbeschlüsse und der Landesverfassungen und Gesetze aber besteht noch weniger, da in dem Bundesrathe die Fürsten ohne Mitwirkung ihrer Stände stimmen, in der inneren Gesetzgebung aber eine solche besteht und nicht selten maasgebend ist, wodurch dann für die Fürsten die Möglichkeit besteht, nicht nur Anordnungen vom Bunde treffen zu lassen, welchen die Stände voraussichtlich nicht zustimmen würden, sondern sogar den Bund dazu zu benützen, durch einen seiner Beschlüsse ein bereits bestehendes Landesgesetz, dessen Annahme sie sich im Innern nicht hatten erwehren können, wieder unwirksam zu machen.

Die Folgen so falscher Zustände konnten nicht ausbleiben, und sind nicht ausgeblieben. Es ist hier nicht Ort und Raum, die thatsächlichen Einzelnheiten auszuführen; es liegt aber auch kaum ein Bedürfniss vor. Weiss doch wahrlich ein Jeder, dass in sämmtlichen constitutionellen Staaten während der ganzen Dauer des Bundes der Streit zwischen den Regierungen und den Ständen nicht abgerissen ist über angebliche Eingriffe der Bundesgesetzgebung in Landesverfassung und Gesetze, und dass kaum eine andere Klage so viel beigetragen hat zu der allgemeinen und tiefen Abneigung gegen den Bund, deren Folgen sich im J. 1848 zeigten. Wohl aber ist an die Art und Weise zu erinnern, wie dieser immer wieder aufs Neue ausbrechende Kampf geführt wurde. Es bestand dies einfach darin, dass die Regierungen bei jeder Forderung des Bundes, welche den Ständen allzulästig erschien, oder bei jedem Beschlusse desselben, welchen die Beeinträchtigung eines verfassungsmässigen Rechtes vorgeworfen wurde, auf diese Bundesbeschlüsse selbst, als auf ein höheres Recht, und jeden Falles eine höhere Gewalt, hinwiesen; die Stände aber die Gerechtigkeit ihrer Sache siegreich glaubten nachzuweisen, wenn sie zeigten, dass irgend ein Landesgesetz unvereinbar sei mit dem Bundesgesetze, oder dass die sach-

liche Forderung doch gar hoch gegriffen sei. Die ersteren beachteten dabei nicht, dass die Thatsache eines Bundesbeschlusses noch keineswegs ein Beweis der Berechtigung zu demselben war, und dass sie durch die Berufung auf den Beschluss des Bundes, zu dem sie selbst mitgewirkt hatten, den Vorwurf eines Widerspruches in der eigenen Handlungsweise, wo nicht der Doppelzüngigkeit und Heuchelei nicht beseitigten. Die Stände aber vergassen, dass die einzelnen deutschen Staaten nun einmal nicht selbstständig sind, weder thatsächlich noch rechtlich; dass jedes Bundesverhältniss nothwendig Lasten und Beschränkungen erzeugt, welche getragen werden müssen als Preis der Vortheile der Verbindung; endlich dass die Sätze einer Verfassungsurkunde, welche jünger als die Bundesakte, sogar in Folge einer Anordnung derselben entstanden ist, unmöglich als ein Grund zur Nichtbefolgung einer Verbindlichkeit gegen den Bund angeführt werden können, wenn letzterer in seiner Zuständigkeit geblieben ist. — Offenbar drehten sich so die Streitenden in fehlerhaften Kreisen. Und da weder die Regierungen eine genaue Sonderung der beiderseitigen Zuständigkeiten des Bundes und der Einzelnstaaten mittelst einer umfassenden neuen Bundesgesetzgebung zu Stande bringen konnten oder wollten; noch die Stände von den Regierungen eine beständige Uebereinstimmung der Abstimmungen in der Bundesversammlung und des innern Staatslebens zu erzwingen vermochten, (was freilich nur bei einem wirklich parlamentarischen Systeme möglich war:) so konnte der Streit zu keinem beruhigenden Ende kommen.

Unter diesen Umständen wäre es die Aufgabe der freien, d. h. nicht amtlichen, Literatur gewesen, die Frage wenigstens theoretisch richtig zu erörtern und durch Verbreitung von Einsicht die Möglichkeit einer Abhülfe bei günstiger Gelegenheit vorzubereiten. Auch ihr ist diess aber nicht gelungen. Nicht, weil sie den Gegenstand vernachlässigt hätte; es ist vielmehr viel geschrieben worden, und von bedeutenden Männern: sondern weil auch sie nicht aus der Sackgasse heraus zu kommen wusste, in welche der Streit auf dem Felde praktischer Thätigkeit gerathen war. Vielleicht auch zum Theile desshalb, weil die Frage nicht als eine allgemeine Aufgabe gefasst wurde, sondern nur dann ein Schriftenwechsel entstand, wenn die Bundesversammlung wieder einen besonders unbeliebten und tief einschneidenden Beschluss gefasst hatte. Da sprach dann aber die Leidenschaft des Augenblickes mit, und erhielten zufällige Einzelnheiten ein ungebührliches Uebergewicht.

So findet sich denn, dass schon die Karlsbader Beschlüsse eine Schrift von Behr, „Von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung seiner Gliederstaaten“ Stuttg., 1820; alsbald aber auch eine Entgegnung von Dresch (in seinem „öffentlichen Rechte“) hervorriefen. Und noch weit reichhaltiger war die literarische Thätigkeit, welche durch die Beschlüsse vom 28. Juni 1832 veranlasst ward. Auf der einen Seite, nämlich gegen die angeblichen Eingriffe des Bundes, traten auf: Reyscher, in seinen „Publicistischen Versuchen, Stuttg., 1832“; Wangenheim, in einem Anhange zu der Schrift: Die Wahl des Frh. von W., Tüb., 1832; Wurm, in seinen,

später näher zu bezeichnenden, kritischen Versuchen über die öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland; besonders aber P. Pfizer, theils in ausführlichen Anträgen in der württembergischen Abgeordnetenkammer, theils in seiner eigenen Schrift: Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse Württembergs zum deutschen Bunde, Strassbg., 1832, theils endlich in grossen Abschnitten seiner „Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland" und seines „Rechts der Steuerverwilligung." Die Zuständigkeit des Bundes aber vertheidigten: Zirkler, Wissenschaftlicher Versuch über das Recht der deutschen Bundesstaaten im Verhältnisse zu der deutschen Bundesversammlung, Tüb., 1833; Derselbe, Das staatsrechtliche Verhältniss der deutschen constitutionellen Staaten zum deutschen Bunde, Lpz., 1833; Weiler, Das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten im Verhältnisse zum deutschen Bunde, Freibg., 1833; Gruben, über das Verhältniss des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes zu dem Staatsrechte der Bundesstaaten, Stuttg., 1835. — Niemand wird den Streitenden Eifer, Scharfsinn und logische Gewandtheit absprechen; allein da keiner derselben die oben bereits bezeichneten Standpunkte verliess, so konnte auch kein besseres Ziel erreicht werden, als in den Ständesälen. Auch diente die Fortsetzung der Erörterung zu nichts; eigentlich ist seit Behr und Dresch nichts wesentlich Neues mehr gesagt worden. Während die Einen immer wieder die Unabhängigkeit der Bundesstaaten als ein unverletzliches Axiom aufstellen, dem Bunde nur Rechte zur Aufrechthaltung der Ruhe zwischen seinen Staaten, nicht auch in denselben zugestehen wollen, und es für einen unwiderleglichen Grund halten, dass die Verfassung der einzelnen Staaten nirgendsher verletzt werden dürfe: behaupten die Gegner ebenso beständig, dass der Bund das Recht haben müsse, die Mittel zu seinen Zwecken nach eigener Einsicht zu wählen, und dass kein Landesgesetz von der Erfüllung der Bundespflichten entbinden könne, weil es sonst in dem freien Belieben eines jeden Staates liege, den Bund aufzulösen. — Ein Eingehen auf die einzelne Schrift ist somit wohl überflüssig. Soll jedoch eine allgemeine Ansicht ausgesprochen werden, so kann sie nur dahin gehen, dass die richtigere rechtswissenschaftliche Beweisführung und die grössere staatliche Einsicht auf Seiten der Vertheidiger des Bundes ist; dass sie aber doch weder theoretisch einen Sieg errungen, noch praktisch die Meinung für sich gewonnen haben, weil sie das ganz berechtigte Verlangen nach Schutz nicht beachteten, noch weniger befriedigten, und weil sie die Vertheidigung des Bundes bei Gelegenheit solcher Fälle übernahmen, in welchen derselbe jeden Falles das Maass der Klugheit und der Nothwendigkeit überschritten, das Rechts- und Freiheitsgefühl der Nation tief verletzt hatte. Die einen führten herzlosen juristischen Beweis; die Anderen verlangen mit lebendigem Gefühle für das Vaterland Unmögliches, weil Unlogisches. Beide aber dieses, weil sie die Frage unrichtig stellen.

### c. Von der Theilbarkeit der Bundesstaaten.

Das Aussterben des herzoglich Sachsen-Gothaischen Hauses im Jahre

1825 gab unter Anderem auch zur Besprechung der Frage Veranlassung: ob der deutsche Bund und seine Gesetzgebung die Untheilbarkeit der Bundesstaaten fordere? Die Frage ist durch die vorgenommene Theilung bekanntlich thatsächlich verneint worden, und darf, da diess natürlich nicht ohne Genehmigung des Bundes geschah, als praktisch erledigt betrachtet werden. Sehr zu bezweifeln ist, dass auf dieses Ergebniss die Literatur irgend einen Einfluss ausgeübt hat; und jeden Falles gewiss, dass sie es nicht verdiente. Zwar haben sich von der endlosen Zahl der Schriften aller Art, welche jener Successionsstreit ausbrütete, mehrere mit der vorliegenden Frage gelegentlich oder hauptsächlich beschäftigt: allein es zeigte sich dabei die deutsche Publicistik nicht eben von glänzender Seite. Das Vorgebrachte ist zum bedeutenden Theile nur Deklamation, und die Erörterungen auf dem Standpunkte des positiven Rechtes sind gar schwach. Es wird somit genügen, die Schriften kurz zu nennen. Die Theilbarkeit bestreiten: Zu dem Vertrage zwischen Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen u. s. w., 1832; Ueber die Untheilbarkeit der deutschen Bundesstaaten, Hannov., 1825; Die Theilung des Herzogthums Sachsen-Gotha, in rechtlicher und politischer Hinsicht untersucht von E. G. Wahrlieb, Lpz., 1825; Pfeiffer, Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge in den Staaten des deutschen Bundes, Kassel, 1826. Bd. I. S. 290 fg. Für die Theilbarkeit sprechen: Lotz, Einige Bemerkungen über zwei Schriften u. s. w., 1823; Brunquell, Ueber die angebliche Unzertrennbarkeit und Unveräusserlichkeit der Staaten, zufolge der Bundesgesetze, Erf., 1825. In Beurtheilungen der verschiedenen in der Streitsache erschienenen Schriften sprechen sich K. S. Zachariä gegen Schmid (in Jena) für die Theilbarkeit aus.

### d. Vom Organismus der Bundesversammlung.

Ueber die Einrichtung des Bundestages, so wie über dessen Geschäftsbetrieb hat theils die Bundesakte selbst, theils die Geschäftsordnung Vorsorge getroffen. Die in Aussicht gestellte Bundestagsordnung ist nicht erfolgt. Unleugbar sind in der vorhandenen Gesetzgebung manche zweifelhafte Punkte, und Manches ist ganz unbestimmt geblieben. Auch herrscht, wie diess die Protokolle des Bundestages nachweisen und sonst auch wohl bekannt geworden ist, nicht eben immer Einstimmigkeit der Ansichten unter den Bundesgenossen über Fragen der formellen Geschäftsbehandlung. Somit wären theoretische Erörterungen solcher Punkte keineswegs überflüssig; auch würden sie sonder Zweifel in umfassendem Maasse stattgefunden haben, wenn nicht gerade hier die Erklärung des Bundes, der Wissenschaft keinen Einfluss auf seine Handlungen einzuräumen, hätte abhalten müssen, Zeit und Mühe an Nichtszubeachtendes zu wenden. So sind denn in der That nur wenige Arbeiten dieser Art zu nennen. — Einmal nämlich hat Dresch (in seinen „Beiträgen zum öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. Tüb., 1822.") die zwei Fragen untersucht: ob die Interpretation der Bundesgesetze immer im engeren Rathe der Bundesversammlung und zwar mit Stimmenmehrheit ge-

schehen könne? und wie der Begriff der Grundgesetze, der organischen Einrichtungen, der gemeinnützigen Anordnungen und der Religionsangelegenheiten zu fassen sei? Sodann theilt Klüber, im zweiten Bande seiner „Beobachtungen und Abhandlungen," unter Beigebung eigener Ansichten eine Staatsschrift mit, welche hinsichtlich eines bestimmten Falles die Frage erörtert, ob einem Bundesgliede ein Recurs an die Gesammtheit seiner Bundesgenossen gegen einen Beschluss der Bundesversammlung zustehe? Die Fragen sind bei nicht unbedeutender sachlicher Wichtigkeit, kaum von der Art, dass sie ein allgemeines Interesse in Anspruch nehmen könnten; daher wird es genügen zu bemerken, dass Dresch auch hier mit Klarheit und richtigem Urtheile seine Ansicht darstellt, Klüber's Meinung dagegen, welche dem in Frage stehenden Recurse das Wort redet, als eine irrige, ja sogar für die Wirksamkeit des Bundes gefährliche erscheint. — Danklos und als Prediger in der Wüste machte Al. Müller, selbst Katholik, schon im J. 1830 den Vorschlag zur Bildung eines organischen Vereines der evangelischen Staaten im Schoosse der Bundesversammlung [1]). Nicht nur fand, so weit irgend bekannt ist, der Gedanke keinerlei Anklang bei den Regierungen; sondern er wurde auch von protestantischen Schriftstellern [2]) als überflüssig und für die Katholiken verletzend zurückgewiesen. Die Verwerfung war ohne Zweifel richtig, in so weit es sich von der Wiederbelebung der alten Form des Corpus Evangelicorum und namentlich von der Wahl der Bundesversammlung zum Mittelpunkte der Abrede und Abwehr handelt. Allein gar wohl gefragt darf werden, ob nicht die Erfahrungen der jüngsten zwanzig Jahre diese Politik des Vertrauens und des Nichtsehenwollens als gedankenlos und schwach, den Rath zu einer gedrängteren äusseren Ordnung der protestantischen Kirche als ehrlich und voraussichtig erwiesen haben? — Endlich hat sich noch Linde [3]) die danklose Mühe gegeben, einige der hauptsächlichsten Ereignisse der Bewegung 1848—50, namentlich die Selbstauflösung der Bundesversammlung, die Wiederbildung derselben durch Oesterreich, die anfängliche Weigerung Preussens und seiner Verbündeten zum Beitritte hierzu, einer Prüfung auf dem rein formellen Standpunkte der Bundesgesetze, besonders der provisorischen Geschäftsordnung von 1816, zu unterziehen. Ein solches Beginnen ist in der That kaum begreiflich, und von einem, auch nur theoretischen, Nutzen gar keine Rede. Dass revolutionäre Maassregeln nicht in Uebereinstimmung mit den Kanzleiordnungen vor sich zu gehen pflegen, ist ziemlich bekannt und begreiflich. Allein darin liegt weder ihr Unrecht, noch ihr Sieg und die auf diesen folgende Anerkennung als

---

1) Müller, Al., Ueber die Nothwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum auf dem Bundestage. Lpz., 1830.

2) Unter Anderen von Weiss in s. Archiv für Kirchenrechtswissenschaft, Bd. II., S. 3 fg. (Frankf., 1831.)

3) (Linde, J. T. B. von,) Betrachtungen über die wichtigsten Fragen der Gegenwart auf dem Gebiete des öffentlichen (?) deutschen Bundesrechts. Giessen, 1850. (Auch als H. 1 des „Archives für das öffentliche Recht des d. B.'s.")

ein neues positives Recht. Allerdings mögen auch solche grosse Erschütterungen aus dem Standpunkte des Rechtes aufgefasst und beurtheilt werden; allein das hierbei zur Sprache kommende Recht ist ein ganz anderes, als das, welches wegen seiner Unzureichenheit oder seiner bisherigen Nichtbefolgung weiterhin nicht mehr anerkannt werden will. Wenn die verunglückten Bemühungen um eine nationale Einheit keine anderen Feinde gehabt hätten, als die provisorische Geschäftsordnung, dann wäre sie wohl nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich unantastbar geblieben. Mit eben so richtiger Würdigung der entscheidenden Rechtsfragen könnte die Unerlaubtheit eines Krieges daraus bewiesen werden, dass der in das Land einfallende feindliche Feldherr keinen visirten Pass an der Gränze vorgezeigt habe, was doch ein jeder Fremder nach allbekannten Polizeiverordnungen zu thun schuldig sei.

e. Schriften über die Rechtspflege des Bundes.

Von allen Gegenständen des Bundesrechtes ist die Rechtspflege weitaus am häufigsten, umfassendsten und wissenschaftlich am besten bearbeitet. Nicht nur ist in einer Anzahl von Schriften das Ganze derselben systematisch entwickelt, sondern es sind auch viele Fragen einzeln ausführlich erörtert. Man kann sich aber hierüber nur freuen. Einmal ist der Gegenstand objectiv ein wichtiger. Konnte auch der, wenigstens anfänglich an vielen und einflussreichen Orten gebilligte, Gedanke eines stehenden Bundesgerichtes nicht verwirklicht werden; und hat namentlich der Unterthan keine gerichtliche Klage beim Bunde wegen angeblich durch seine Regierung erlittener Rechtsbedrückung: so bleibt doch immer das Austrägalverfahren für Streitigkeiten der Bundesstaaten unter sich und für die Fälle einer Ungewissheit über den rechten Beklagten politisch und rechtlich eine bedeutende Anstalt. Zweitens aber mussten diese Gerichts- und Rechtsfragen die zahlreichen deutschen Rechtsgelehrten subjectiv besonders ansprechen. Und da hier die Quellen ziemlich offen lagen, so waren sie in ihren Arbeiten weniger beschränkt durch Mangel an Stoff und Gewissheit; manchen war sogar in diesem der Politik ferner stehenden Theile die Benutzung nicht-öffentlicher Quellen ganz frei gegeben. — Es wäre ungerecht, nicht anzuerkennen, dass die systematischen Schriften über die Bundesjustiz Vieles leisten; doch lassen sie immerhin zu wünschen übrig. Es sind aber, der Reihenfolge der Erscheinung nach aufgeführt, folgende Werke: R. Mohl, Die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes, Stuttg. u. Tüb., 1822; Scheurlen, Die Justizverfassung des deutschen Bundes (in seiner und Hufnagel's „Gerichtsverfassung der deutschen Bundesstaaten, Tüb., 1829"), Heffter, Codex austraegalis confoederationis germanicae, (in seinen „Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, Berl., 1829); Struve, Erster Versuch auf dem Felde des deutschen Bundesrechtes, betreffend die verfassungsmässige Erledigung von Streitigkeiten zwischen deutschen Bundesgliedern. Bremen, 1830; Leonhardi, Das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, I. II. Frankf., 1838—45. Drei dieser Schriften, nämlich die von Mohl, Struve

und Leonhardi, sind die Arbeiten junger Männer, welche ihre publicistischen Studien und Uebungen bei Gesandtschaften am Bundestage begannen, und eine wissenschaftliche Behandlung des nicht allzuumfassenden, scharf abgegränzten Gegenstandes ihrer juristischen Bildung und ihrer Musse angemessen erachteten. Sie hatten den Vortheil, im Besitze der Hülfsmittel zu sein; wogegen ihnen aber die Erfahrung in processualischen Dingen mehr oder weniger abgieng. Scheurlen und Heffter dagegen unternahmen als gewiegte Processlehrer auch eine Beleuchtung dieses Kapitels des gerichtlichen Verfahrens in Deutschland. Was ihnen etwa an genauerer Bekanntschaft mit den Quellen abgieng, ersetzten sie durch Kenntnisse in der allgemeinen Processlehre. Nachstehende Würdigung dieser Arbeiten ist wohl gerecht: Scheurlen giebt eine kurze, klare Uebersicht über die ganze Anstalt, sehr geeignet zur verständigen Zurechtfindung in der Materie; dagegen weder eigene Ansichten, noch auch nähere Ausführungen, sei es in Geschichte oder Dogma. Struve berücksichtigt, freilich nicht immer klar genug, allein mit Scharfsinn, die Kritik und die legislatorischen Aufgaben. Heffter beweist sich als Meister in der Rechtswissenschaft, und viele einzelne Fragen haben durch ihn gewonnen; allein er war mit dem grösseren Theile des Stoffes und selbst mit der früheren Literatur nicht vertraut. Leonhardi ist Null in der Geschichte und im Dogma; allein sein sehr ausführliches Werk ist ein fleissiges, und dadurch höchst brauchbares Repertorium der Gesetze und der einzelnen processualischen Ereignisse. Für den von den unmittelbaren Quellen ausgeschlossenen Rechtsgelehrten kann das Buch durch seine reichlichen Auszüge aus denselben nicht anders als erfreulich sein. Für meine eigene Jugendarbeit endlich nehme ich ziemlich ausführliche Nachweisungen über die Geschichte der Gesetzgebung und eine logisch richtige Vertheilung des Stoffes in Anspruch; gebe aber gerne zu, dass die Behandlung der einzelnen Rechtsfragen nicht immer tief geht. Jeden Falles enthält die schon frühe erschienene Schrift nicht die Entwicklung des Rechtes durch spätere Bundesbeschlüsse und durch Vorgänge. Wenn somit auch keine einzelne dieser Schriften sämmtlichen Forderungen an eine Monographie vollständig entspricht, und hier noch immer die Möglichkeit bleibt, Höheres zu leisten: so ist doch zunächst für das Bedürfniss gesorgt, namentlich da das Vorhandene sich gegenseitig ergänzt. — Von den Abhandlungen *über einzelne Materien* betrafen die meisten und die bedeutendsten die, freilich auch höchst wichtige, Frage: ob die Bundesjustiz in allen Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich zu entscheiden habe, oder nur in gewissen Gattungen? Der Ausdruck des Gesetzes ist, „alle und jede“ Streitigkeiten. Desshalb haben denn auch (mit einziger Ausnahme Maurenbrecher's) sämmtliche Schriftsteller über Bundesrecht oder Bundesjustiz im Allgemeinen sich für die unbedingte und ausschliessende Zuständigkeit der Austrägalgerichte erklärt. Von Denjenigen aber, welche die Frage zum Gegenstande besonderer Abhandlungen gemacht haben, ist *Dresch* in zwei Aufsätzen in seinen „Beiträgen“ und in seinen „Abhandlungen,“ ferner *Jarcke*, Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung

der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes, Wien, 1833, derselben Ansicht; und nur Himly, Von der Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern. Bonn, 1823, und Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen. Berlin, 1833, vertheidigen einen Unterschied zwischen Rechten und Interessen, welche letztere der Bundesjustiz entzogen sein sollen. Diese Meinungsverschiedenheit ist um so bedeutender, als die letztaufgeführten Schriften in Auftrag der preussischen Regierung verfasst sind, die Abhandlung von Jarcke aber die Entgegnung von österreichischer Seite ist. Es dürfte wenig Streit unter Unbefangenen sein, welche Ansicht eine grössere Gewährleistung des Rechtes und der Ruhe im Bunde verspricht. — Einzelne, zum Theil untergeordnete, processualische Fragen behandelt noch Dresch (Abhandlungen), Pfeiffer (Praktische Ausführungen, Bd. II.), Brinkmann (Wissenschaftlich-praktische Rechtskunde), und Lindelof, (Vom Rechte der B. A. G., Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen. Darmst., 1838.) Namentlich aber sind auch manche einzelne beim Bunde in bestimmten Rechtsfällen eingereichte Schriften von Wichtigkeit für die Theorie.

### f. Bundes-Schiedsgericht.

Enge an die eigentliche Gerichtsverfassung des Bundes schliesst sich das im Jahre 1834 errichtete Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständeversammlungen. Es hätte dasselbe Deutschland zum grossen Segen gereichen können, wenn es auf eine tüchtige, allen Theilen gerechte, und somit Vertrauen erweckende Weise eingerichtet worden wäre. Nicht zu leugnen ist nämlich, dass eine Einrichtung zur Schlichtung der genannten Streitigkeiten grundsätzlich als eine höchst bedeutende Ergänzung des gewöhnlichen repräsentativen Staatsorganismus erscheint. Der durch diese Regierungsform begründete Dualismus im Staate ist ein falscher Gedanke, wenn keine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Einrichtung zur schliesslichen Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten besteht. Eine solche Einrichtung mag nun aber nur in dem parlamentarischen Systeme, d. h. in der jeweiligen Bildung des Ministeriums aus der Mehrheit der Versammlung gefunden werden, oder in der Einsetzung einer entscheidenden Behörde. Und letzteres Mittel ist wieder nur denkbar, wenn die über Regierung und Stände entscheidende Behörde höchst unpartheiisch, staatlich einsichtsvoll und allgemein geachtet ist. Auch kann wohl in ganz unverbunden dastehenden Staaten von einer ausserhalb der eigenen Gränzen und Landeseinrichtungen bestellten entscheidenden Gewalt nicht die Rede sein. Da nun ein aufrichtiges und rückhaltloses Eingehen auf das parlamentarische System bei den Regierungen in Deutschland ganz ausser Frage stand; anderer Seits aber das Bundesverhältniss die grösste Schwierigkeit bei dem andern denkbaren Mittel, nämlich die rechtliche Unmöglichkeit einer höheren ausserstaatlichen Gewalt, beseitigte: so

war eine Wahl der letzteren Einrichtung gerathen, und eigentlich gegeben. Es bedurfte zu einer heilsamen Wirksamkeit nur einer richtigen Bildung der entscheidenden Behörde. Aber hierin verfehlte es leider die Bundesgesetzgebung kläglich. Anstatt auf eine Anstalt zu sinnen, welche durch ihren Organismus sowohl den Rechten der Stände und des Volkes, als denen der Regierung unpartheiischen Schutz versprochen hätte, wollte die Wiener Conferenz von 1334, unstaatsmännisch, kurzsichtig und unaufrichtig, wie sie sich überall zeigte, nur eine einseitige Hülfe für die Regierungen. Das Schiedsgericht sollte also kein grosser Nationalgerichtshof sein, sondern eine kleine Commission, bestehend aus einigen Staatsbeamten, die überdiess ausschliesslish von den Regierungen selbst ernannt würden, und zwar wieder nur auf einige Jahre. Damit war denn die Sache von Anfang verdorben, ja unmöglich gemacht; das Gesetz blieb ein todter Buchstabe. Von einem freiwilligen Eingehen der Stände auf die Einrichtung konnte keine Rede sein; selbst die Regierungen aber machten den Beschluss nur mit solchen Auslegungen bekannt, dass eine Anwendung geradezu undenkbar wurde. — Natürlich kann eine lebendige literarische Thätigkeit über eine so verfehlte Einrichtung nicht erwartet werden; eher ist zu wundern, dass nur überhaupt Jemand Lust fand, sich damit zu beschäftigen. Es bestehen aber über das Bundesschiedsgericht nachstehende Abhandlungen: Arnold, Die richterliche und vollziehende Gewalt des deutschen Bundes mit besonderer Rücksicht auf das Schiedsgericht. Stuttg., 1835; Das neue Schiedsgericht für die constitutionellen Staaten. Frankf., 1835; Ist eine analoge Anwendung des Schiedsgerichts auf Hamburg gedenkbar? Hamb., 1835; Wurm, in seinen „kritischen Versuchen;" Protokoll der Plenarsitzung u. s. w., in A. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung Bd. VI, H. 2, S. 154 fg.; Dabe's, Betrachtungen über den Bundesbeschluss u. s. w., in Zu-Rhein, Zeitschr. Bd. II., H. 1; Gruben, Betrachtungen über das bundesgesetzliche Schiedsgericht, Stuttg. 1836. Es kann über diesen ganzen Schriftenvorrath kein besonders günstiges Urtheil gefällt werden. Keine der Abhandlungen hat den Gegenstand in seiner allgemeinen staatsrechtlichen und politischen Bedeutung richtig aufzufassen, oder in gründlicher Erörterung die einzelnen Fälle und Folgesätze nach den verschiedenen Verfassungen darzulegen gewusst. Und wenn der zuletzt erwähnte Schriftsteller einer solchen Aufgabe noch am meisten sich näherte, so hat ihn seine unendliche Befangenheit in der Auffassung der Bundesgesetze, in welchen er nur willkommene Veranlassung zur Weginterpretirung alles freieren Lebens sieht, hindern müssen, die Wahrheit zu finden. Hoffentlich ist Deutschland wenigstens die Geduldsprobe erspart, das todtgeborne Schiedsgericht belebt und gegen seine Verfassungen gerichtet zu sehen. Dann aber ist auch an der unbedeutenden Bearbeitung desselben nichts gelegen.

### g. Schriften über die Bundeskriegsverfassung.

Von allen Einrichtungen des Bundes ist seine Kriegsverfassung am

häufigsten und am empfindlichsten fühlbar. Die Vorschriften des Bundes hinsichtlich der Mannschaftszahl und der Rüstungsgegenstände sind für fast alle einzelnen Staaten unbedingt und unmittelbar maassgebend, da einerseits nicht weniger geschehen darf, andererseits aber diese Forderungen so hoch gestellt sind, dass an eine Weiterleistung in den meisten Fällen gar nicht gedacht wird. Namentlich sind es die Bestimmungen des Bundes, welche in jedem constitutionellen deutschen Staate den nach Beschränkung des Aufwandes, und somit der Mannschaftszahl, verlangenden Ständen als unbesiegbare Antwort entgegengehalten werden. Es ist hier nicht der Ort zu erwägen, ob in diesen Dingen zu viel verlangt wird, oder die Sicherheit Deutschlands wirklich ein so grosses Heer bedarf; ob nicht vielleicht sogar noch Weiteres nach Maass und Art geschehen sollte; namentlich zum Schutze der verwundbarsten Seite und der schönsten Gegenden Deutschlands. Eben so kann von einer Würdigung des Technischen hier nicht die Rede sein. Es werden daher auch alle die zahlreichen Schriften übergangen, welche vom militärischen Standpunkte aus Vorschläge für die Wehrverfassung und die Vertheidigungsanstalten Deutschlands gemacht haben, und täglich noch machen. Namentlich ist es nicht an der Stelle, jener Plane Erwähnung zu thun, welche im J. 1848 zur Ordnung der Kriegsmacht des neu zu gründenden Reiches von so vielen Seiten, von Berufenen und Unberufenen, gemacht worden sind. Träume in einem Traume! Hier berührt nur die positive Gesetzgebung und deren Bearbeitung. Aus demselben Grunde können auch die Schriften über die Flotte nicht aufgeführt werden. Dieselben enthalten sämmtlich (mit einziger Ausnahme der verschiedenen vorläufigen Ordnungen, welche bereits oben, bei den Quellen, genannt sind) nur Beweisführungen für die Nothwendigkeit dieses Vertheidigungsmittels, oder Vorschläge zu seiner Herstellung. Zu einer Besprechung der rechtlichen und organischen Seite während des kurzen Lebens der Anstalt fehlte Zeit und die Unterlage einer sicheren Gesetzgebung. Es hat freilich weniger Mühe und Geist gekostet, den schön gemachten Anfang wieder zu zerstören, als ihn aus dem Nichts hervorzurufen.

Was nun aber die Literatur über die Kriegsverfassung des Bundes betrifft, so ist vor Allem hier, wo es vielleicht am wenigsten erwartet werden möchte, eine Schrift zu nennen, welche die zuverlässigsten, wenn auch nicht gerade vollständige Nachrichten enthält. Es ist dies: Leonhardi, Versuch einer Entwicklung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. Als Manuscript für die hohen deutschen Regierungen. Frankf., 1835. Der oben bereits einmal genannte Verfasser verfügte auch hier über alle Quellen; und er durfte sie benützen, da seine Arbeit nicht für das Publikum bestimmt war, somit nicht in den Buchhandel kam. Vom literarischem Verdienste ist freilich keine Rede, da das Buch (ausser einigen, wenig zur Sache passenden, Verbrämungen des jungen Schriftstellers) lediglich ein nach Gegenständen geordneter Aktenauszug ist; allein um so unterrichtender ist es für Den, welchem die unmittelbaren Quellen nicht zur Hand sind. Dass aber selbst diese für das grössere Publikum

nicht bestimmte Schrift solche Gegenstände nicht berührt, deren Kenntniss auswärtigen Mächten wo möglich verborgen gehalten werden muss, und welche daher nur in den, jedenfalls noch weniger zugänglichen, Protokollen des Bundestages und der Militärkommission niedergelegt sind, ist nicht Schuld des Verfassers, noch überhaupt irgend zu tadeln. Wenn der Deutsche mit Recht über die Verfassung und Gesetzgebung seines Gesammtvaterlandes unterrichtet zu sein wünscht, so will er doch keineswegs, dass die Geheimnisse der Bundesfestungen und der Wehrverfassung dem Feinde durch eine ungeeignete Oeffentlichkeit verrathen werden. — Nicht so vollständig, aber zu einer Uebersicht über die Verhältnisse immerhin brauchbar, sind zwei Schriften ungenannter Herausgeber: Uebersichtliche Darstellung der Militärverhältnisse des D. B's, Mainz, 1833; und: Die Kriegsverfassung des D. B's nach den neuesten Bestimmungen. Mainz, 1842. Ferner eine Abhandlung in A. Müller's Archiv für Gesetzgebung Bd. IV, S. 163 fg. — Einige kleine Abhandlungen von Dresch (in dessen „Beiträgen") über einzelne Punkte der Kriegsverfassung des Bundes sind von untergeordneter Bedeutung; und nur ganz Aeusserliches besprechen Heunisch, Entwurf der Bildung des d. Bundes-Heeres. Karlsr., 1820; so wie Friderici, Uebersicht der d. Truppen. Berl., 1833.

h. Die auf das Rhein-Octroi gegründeten Renten

sind durch die Bundesacte unter den Schutz des Bundes gestellt, und in so ferne sind sie also auch Gegenstand des Bundesrechtes. Die Zahlungsverpflichtung hatte allerdings zu Streitigkeiten zwischen verschiedenen deutschen Staaten Veranlassung gegeben; allein dieselben sind, was die unmittelbar auf das Octroi gelegten Renten betrifft, längst beigelegt, ohne dass eine schriftstellerische Thätigkeit dabei stattgefunden hätte. Wohl aber ist über eine Rente, welche die freie Stadt Frankfurt zunächst zu leisten hat, dagegen, unter gewissen Voraussetzungen, von dem Rheinoctroi zurückerhalten soll, ungelöster Zwist. Dieser ist denn Gegenstand der, eben so klaren als gründlichen, Ausführung eines ungenannten Verfassers [1]). — Endlich ist, leider, ein Anfang gemacht,

i. die Religions- und Kirchenfragen

auf dem Gebiete des Bundesrechtes zu besprechen. Ein Bedauern aber ist gerechtfertigt, nicht weil diese Angelegenheit etwa einer weiteren Erörterung und Ordnung nicht bedurfte, sondern weil bei der gegenwärtigen Haltung der Stimmführer für die katholische Kirche eben jetzt keinerlei Heil- und am wenigsten eine friedliche bleibende Reglung zu erwarten ist; vielmehr nur ein weiterer Erisapfel in die Mitte der ohnedem so zerklüfteten und dadurch un-

1) Betrachtungen ü. Fragen aus dem Bundes-Austrägal-Verfahren und über die rechtliche Natur der auf das Rhein-Octroi gelegten Renten. Giess., 1854. (Auch als H. 2 des Archivs f. d. öffentl. Recht des d. B's.)

mächtigen Bundesversammlung geworfen zu werden droht. An und für sich ist freilich der Zustand der ganzen Angelegenheit bezeichnend genug für das deutsche Bundesrecht. Die Bestimmungen der Grundgesetze sind in hohem Grade dürftig und unzureichend, überdiess nichts weniger als zweifellos; der Bund selbst hat sich aus eigenem Antriebe und in geeigneter Zeit mit einer Vervollständigung und Ordnung nicht beschäftigt; und als endlich durch eine bestimmte Beschwerde die Nothwendigkeit einer Beschäftigung mit der unwillkommenen Sache sich aufdrängte, erklärte sich die Versammlung für incompetent! Wäre in so ernster Sache Spott oder Schadenfreude an der Stelle, so möchte man wohl hierzu geneigt sein auf Kosten Mancher, welchen die Nichtzuständigkeits-Erklärungen des Bundes in anderen Fällen zu so grosser Zufriedenheit gereichte, jetzt aber dieselbe unerträglich und schlechte Staatsweisheit erscheint. Es ist aber wohl richtiger, die allmählig auf sehr verschiedenen Seiten sich zeigende Unzufriedenheit mit so unvollkommenen Zuständen als ein Glück zu betrachten, weil sich dadurch das Bedürfniss einer Besserung verallgemeinert und der Widerstand gegen eine solche vermindert. — Was freilich die zunächst in Frage stehende Schrift von Linde [1]) betrifft, so wird diese an sich zur endlichen gerechten Regelung der Sache kaum etwas beitragen, da sie lediglich ein in der Form heftiges, in der Sache aber höchst einseitiges und übertriebenes Manifest einer Parthei (natürlich der ultramontanen) ist, somit wohl einen Kampf eröffnen, allein nicht die rechtliche Lösung angeben kann. Auch ist selbst eine weitere Besprechung da völlig unthunlich, wo ein Schriftsteller in Logik, Geschichte und Sittenlehre von Grundsätzen ausgeht, welche den von der Mehrzahl der Menschen für gültig erachteten geradezu entgegengesetzt sind. Nur mag als bezeichnend erwähnt sein, dass ohne weiteres die Einmischung Frankreichs, als eines Garanten des westphälischen Friedens, in diese innere Angelegenheit angerufen wird. Diess aber von einem Bundestagsgesandten selbst! Hoffentlich hat die Mehrzahl der Deutschen, sowohl Fürsten als Bürger, noch von Vaterlandsliebe und von Staatsklugheit eine entgegengesetzte Auffassung.

### 3) Sammlungen von Abhandlungen.

Wenige und kurze Bemerkungen werden hinreichen, um diejenigen Schriften zu würdigen, welche vermischte Abhandlungen über das Bundesrecht, sei es eines einzelnen Schriftstellers, sei es mehrerer, umschliessen. Die bedeutenderen dieser Aufsätze sind bereits bei den betreffenden Gegenständen angegeben; und es handelt sich somit jetzt nur noch davon, einen Begriff von den Sammelwerken selbst zu geben. Es sind wichtige Schriften darunter;

1) Linde, J. T. B. von, Betrachtungen ü. d. Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht des deutschen Bundes. Giessen, 1855. (Auch als Bd. II, 1, des vom Verf. herausgegebenen „Archives.")

allein bezeichnend, freilich nicht sowohl für diese Schriftenart als für die deutschen Zustände, ist es, dass kaum eine derselben den ursprünglich beabsichtigten Umfang erreiche. Bald abgebrochen, liefern sie den Beweis, dass es den Verfassern an innerem Antriebe und auch wohl an äusserer Aufmunterung fehlte. Selbst Zeitschriften, welche sich doch in anderen Theilen des Rechtes durch so lange Bändereihen hinziehen, reissen hier bald ab.

Zuerst von solchen Sammlungen, welche nur Arbeiten desselben Verfassers enthalten.

Den Anfang machte Roth mit einem, wie es scheint, weit angelegten, aber bald ins Stocken gerathenem Werke [1]). In seinem jetzigen Umfange enthält dasselbe nur die beiden grösseren Abhandlungen, welcher bereits oben Erwähnung geschehen ist, nämlich die Aufzählung der noch gültigen Gesetze aus früheren deutschen Zuständen, und die geschichtlich-statistische Nachweisung über den jetzigen Gebietsbestand der einzelnen Bundesstaaten. In beiden Fällen ist mehr der Gedanke selbst, als die Ausführung zu loben. — Werthvoll ist die Sammlung von Aufsätzen, welche Heffter [2]) gegeben hat, und in der That zu bedauern, dass auch sie nur ein Anfang geblieben ist. Die Erörterungen über Ebenbürtigkeit und Standesgleichheit gehören zum Besten, was in dieser bestrittenen Frage geschrieben ist; auch der sog. Codex Austraegalis ist oben bereits gewürdigt. Das Uebrige ist von untergeordneter Bedeutung. — Dass Dresch [3]) gute Abhandlungen über das Bundesjustizwesen gegeben hat, ist ebenfalls seines Ortes bereits gesagt. Von weiterer Bedeutung ist eine Erörterung der Rechtsverhältnisse der Standesherren, namentlich nach bayerischer Ausführung. Auch dieses Unternehmen hatte das Schicksal, mit der ersten Lieferung abzubrechen. — Selbst Klüber fand keine hinreichende, äussere oder innere, Aufmunterung zur langen Fortsetzung eines Sammelwerkes. Es bestehen nur zwei Bände seiner Abhandlungen [4]), während er eine ausgedehnte Reihe beabsichtigt hatte. Im Uebrigen ist diess, in seinem eigenen Interesse, nicht zu beklagen; der berümte Publicist war bei diesen Abhandlungen nicht besonders glücklich. Nicht nur ist die, den ganzen zweiten Band füllende, Schrift zu Gunsten des Erbfolgerechtes von Sir A. D'Este verkehrt und im Ergebniss unrichtig; sondern auch die im ersten Bande enthaltenen Erörterungen über Ebenbürtigkeit, hohen Adel u. s. w. gehören zu dem Unrichtigsten, was über diese viel besprochenen Fragen geschrieben ist. Klüber's Meinung

---

1) Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechtes in Neudeutschland. Bd. I, 1 u. 2. Karlsr., 1824.

2) Heffter, A. C., Beiträge zum deutschen Staast- und Fürstenrecht. I. Berl., 1829.

3) Dresch, L. von, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes. München, 1830.

4) Klüber, J. L., Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. I. II. Frankf., 1830.

ist weder geschichtlich, noch rechtlich, noch endlich politisch haltbar. — Frisch, lebendig, staatlich und geschichtlich durchgebildet sind die kleinen Abhandlungen, literarischen Anzeigen u. dgl., welche Wurm, theilweise aus Zeitschriften, in einem kleinen Bande vereinigt hat [1]). Sie gehören zu dem Besten, was wir in dieser Art besitzen, und zeigen, neben dem Talente, der Gesinnung und den Kenntnissen des Verf.'s, namentlich auch die gute englische Schule desselben. Für das Recht im engeren Sinne sind diese Bruchstücke allerdings von geringerer Bedeutung, indem sie mehr die politische Seite der Fragen auffassen.

Auch an solchen Sammelschriften, welche Arbeiten verschiedener Verfasser mittheilen, und an Zeitschriften ist eben kein Mangel; doch hat es freilich keiner derselben gelingen wollen, einen grossen Einfluss zu gewinnen. — Auch hier stossen wir zunächst auf Klüber's grosse Thätigkeit. Schon vor dem Zusammentritte des Bundestages im J. 1816 eröffnete er sein „Staatsarchiv des deutschen Bundes" [2]). Es erlosch jedoch dasselbe wieder bald, ohne, neben planlos zusammengebrachten Actenstücken verschiedener Art und Bedeutung, weiter als einige ganz unbedeutende theoretische Abhandgen gebracht zu haben. — Von grösserem Umfange und von grösserer Bedeutung ist das „Staatsarchiv" von Buddeus [3]); welches den fünften Band erreichte. Es sind in denselben manche stattliche Abhandlungen, wenn auch nicht immer gerade von den ersten Meistern des Faches; die Mehrzahl allerdings über Gegenstände des Landesstaatsrechtes. Die Richtung ist eine freisinnige. — Ferner ist zu nennen A. Müller's „Archiv für Gesetzgebung" [4]), in so ferne dasselbe, in der Hauptsache einem verschiedenen Zwecke gewidmet, doch auch einzelne Ausführungen über bundesrechtliche Fragen enthält. — Endlich ist das von Linde herausgegebene „Archiv für das öffentliche Recht des d. Bundes" [5]) noch im Gange. Die grosse Mehrzahl der Abhandlungen rührt ohne Zweifel von dem Herausgeber selbst her, doch erkennt er auch die Aufnahme fremder Arbeiten ausdrücklich an. Wenn diesem Unternehmen die allgemeine Ungunst in besonderem Grade zu Theil zu werden scheint, so ist diess aus doppeltem Grunde wohl begreiflich. Einmal bleibt der Herausgeber seinem bekannten Standpunkte auf staatlichem und kirchlichem Gebiete auch hier mit höchster Zähigkeit und unerbittlicher Folgerichtigkeit getreu; dieser läuft nun aber der Rechtsauffassung und Gesittigung eines grossen Theiles der

---

1) Wurm, C. F., Kritische Versuche über die öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland seit 1832. Lpz., 1835.

2) Klüber, J. L., Staatsarchiv des deutschen Bundes. H. 1—6. Erl., 1816—17.

3) Buddeus, Deutsches Staatsarchiv. I—V. Lpz., 1840—44.

4) Müller, A., Archiv für Gesetzgebung. I—IX. Mainz, Frankf. u. Stuttg., 1832—39. Eine Fortsetzung ist: Der allgemeine Telegraph für d. Gesetzgebung. 1. Heilbr., 1840.

5) (Linde, J. T. B. von,) Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Bis jetzt I. 1—3. Giessen, 1850—55.

ganzen Nation schnurstracks entgegen. Sodann aber macht es einen halb lächerlichen, halb peinlichen Eindruck, wenn grosse Lebensfragen Deutschlands und ihre thatsächlichen Lösungen, so namentlich die Wiedereinsetzung des alten Bundes, die Haltung Deutschlands in der orientalischen Frage und die kirchlichen Streitigkeiten, lediglich als Gegenstand technisch-juristischen Streites und einer künstlichen, um nicht zu sagen sophistischen, processualischen Beweisführung behandelt werden. Allerdings ist die rechtliche Seite einer jeden Staatsangelegenheit von grosser Bedeutung, und es ist die Aufgabe des Rechtsgelehrten, sie, und nur sie, ins Auge zu fassen. Aber theils giebt es noch viel Recht in der Welt ausserhalb des Buchstabens eines mangelhaften und schlecht befolgten positiven Gesetzes; theils weiss jedes Kind, dass die genannten grossen Begebenheiten thatsächlich aus ganz anderen Gründen, als aus denen des positiven Bundes-Rechtes behandelt und entschieden wurden und noch behandelt und entschieden werden; und es erscheint somit eine Besprechung ausschliesslich aus jenem Gesichtspunkte als praktisch ganz neben der Sache hergehend, als innerlich und äusserlich unwahr, somit lediglich als eine logische Klopffechterei. Mit solcher Auffassung unserer nationalen Angelegenheiten gelangen wir in geradester Linie zum Standpunkte und zur Wirksamkeit jener Regensburger Publicisten, welche mit staunenswerther Gelehrsamkeit endlose Rechtsnothdurften abfassten, während das Reich durch Zwiespalt der Grossen, kurzsichtige Jämmerlichkeit der Kleinen, Selbstsucht beider in Trümmer gieng, mit dem Dasein eines Deutschlands unversehens aber auch das deutsche Recht aufhörte, zur grossen Verwunderung der buchstabengelehrten Rabulisten und unter siegreichen, leider nur völlig unmächtigen, Beweisführungen derselben über die Unerlaubtheit und also Unmöglichkeit eines solchen Gebahrens.

## II.

## Gemeinschaftliches Staatsrecht der deutschen Staaten.

Der Bund ist nur ein kleiner Theil der in Deutschland bestehenden öffentlichen Rechtsverhältnisse. Das eigentliche Leben der Nation bewegt sich nicht in ihm, und seine Gesetze sind von seltener Anwendung, schon nach dem Rechte, von noch seltenerer in der That. In dem einzelnen Staate hat der Deutsche seine Heimath; dieser soll seine Rechte schützen, sein Wohl fördern; diesem ist er Gehorsam und Reichnisse schuldig, an ihm macht er politische Rechte geltend; dieser vertritt ihn im Auslande. Freilich hat dieses im Jahre 1848 geändert, an die Stelle des zerfahrenen, zerfallenen Particularismus ein grosses nationales Leben, ein mächtiges einheitliches Reich gesetzt werden wollen. Es ist nicht gelungen. Weder der Gedanke noch die Menschen waren reif. Das Scheitern der Vereinigungsbestrebungen hat aber — wer kann sagen auf wie lange? — die alte Zersplitterung wiederhergestellt. Klagen darüber sind nutzlos. Jeden Falles haben sie keinerlei Einfluss auf

den Bestand des positiven Rechtes, an dessen wirklichen Zustand sich denn auch die Wissenschaft anzuschliessen, den sie zu bearbeiten hat.

Natürlich muss auch die Geschichte der Wissenschaft und ihrer Literatur diese Thatsachen und deren Folgen anerkennen; und wenn es sich von einer Begreifung ihres gesammten Gebietes handelt, macht das Recht der einzelnen Staaten einen Haupttheil der Forschung aus.

Hier aber trifft man denn gleich an der Schwelle auf eine Frage, welche von grosser Bedeutung ist für Wissenschaft und für Leben.

Darüber kann natürlich kein Zweifel obwalten, dass jeder der einzelnen deutschen Staaten auch sein eigenes öffentliches Recht besitzt. Nicht überall mag dasselbe genügend theoretisch ausgebildet sein; allein es ist in seiner Eigenthümlichkeit vorhanden und hat seine mehr oder weniger vollständige Gesetzgebung. Darüber jedoch ist eine scharf ausgesprochene Meinungsverschiedenheit, ob ausser den beiden Kreisen des Bundesrechtes und der Landesstaatsrechte noch ein dritter, zwischen beiden in der Mitte liegender, in der Wissenschaft und im Leben vorhanden sei. Während nämlich die Einen annehmen, dass es ein System von Rechtssätzen gebe, welche für das innere Staatsrecht aller einzelnen Staaten gemeinschaftlich gelten, ein gemeines deutsches Staatsrecht, leugnen Andere das thatsächliche und wissenschaftliche Bestehen desselben, und erkennen nur die beiden eben genannten Rechtskreise an.

Eine Untersuchung dieser Frage muss auch hier jeder weiteren Erörterung vorangehen. Selbst wenn es nur blosser Schulstreit wäre, müsste es hier, als eine Erscheinung im Gebiete der deutschen Rechtswissenschaft und Literatur, ins Auge gefasst werden. Allein man würde die Wichtigkeit der Frage sehr verkennen, wollte man sie nur aus diesem Gesichtspunkte betrachten. Vielmehr hat dieselbe eine unmittelbar praktische, sehr wichtige Seite. Das Bundesrecht umfasst, wie bemerkt, nur ganz wenige Theile des Staatslebens. Die Landesgesetzgebungen können nach den tiefen Umwälzungen, welche die letzten fünfzig Jahre im Bestande und in den Einrichtungen derselben herbeigeführt haben, unmöglich schon für alle möglichen Verhältnisse des öffentlichen Lebens Fürsorge getroffen haben. Selbst die analoge Anwendung der bestehenden Gesetze und die Herausbildung aus dem Geiste der positiven Einrichtungen wird nicht immer zu gedeihlichem Ziele führen, da dieselben allzu fragmentarisch und verschiedenartig sind. Somit ist es denn von häufiger und von sachlich wichtiger Bedeutung, ob diese Lücken der Landesgesetze durch ein allgemeines positives Staatsrecht, oder durch Sätze, welche aus einem philosophischen Rechte abgeleitet werden, zu ergänzen sind. Der Inhalt wird keineswegs immer der nämliche sein. Doppelt sind die kleineren deutschen Länder bei der Entscheidung der Frage betheiligt, weil aus naheliegenden Gründen ihre Gesetzgebung minder vollständig zu sein pflegt.

Natürlich können über die Beantwortung dieser Frage nur Thatsachen und Rechtsgründe, nicht aber Wünsche und Vortheile entscheiden. Auch der minder zuträgliche Zustand muss als zu Recht bestehend anerkannt werden,

wenn und in so weit eine gewissenhafte Prüfung für ihn entscheidet. Deshalb darf es kein Gegenstand der Erwägung sein, ob etwa die Annahme eines gemeinschaftlichen Rechtes eines der noch wenigen gemeinschaftlichen Bande wäre, welche Deutschland umziehen und zusammenhalten. Sicher ist selbst ein blosser Faden, welcher den Pfeilbündel umfasst, von Wichtigkeit für den Freund des Vaterlandes; allein es muss ein wirklicher Faden sein, nicht blos ein aufgemalter.

Es ist hier allerdings nicht der Ort, die Frage in letzter Ausführlichkeit und mit dem ganzen gelehrten Apparate zu erörtern. Allein es lassen sich die Hauptgründe für und wider so zusammendrängen, dass ein Urtheil immerhin möglich wird. — Zu dem Endzwecke ist es aber nothwendig, auch hier auf den Zustand zu Zeiten des Reiches zurückzukehren.

Im deutschen Reiche bestanden unzweifelhaft bedeutende Elemente einer staatsrechtlichen Gemeinschaft der verschiedenen Territorien. Diese beruhten alle auf derselben Grundlage, der Landeshoheit; somit auf einer Thatsache, und nicht auf einem, so und anders zu wendenden Gedanken. Schon desshalb war in ihnen vieles geschichtlich gleich. Ausserdem ordneten die Reichsgesetze Manches und Wichtiges für alle ebenmässig an, und die Reichsgerichte setzten dieselben Grundsätze bei sämmtlichen Reichsunterthanen durch. Vieles wurde auch durch eine unbewusste Gewohnheit und durch die Nachahmung benachbarter und bekannter Dinge verbreitet. — Doch muss man sich hüten, diese Gleichartigkeit zu überschätzen. Die Verfassungen der Reichslande waren höchst verschieden. Geistliche und weltliche, erbliche und wählbare Einherrschaften, aristokratische und demokratische Republiken standen in bunter Reihe neben einander; und es war somit schon damals nicht blos in Ausnahmen und Nebenpunkten, sondern selbst in Grundzügen des staatlichen Lebens grosse Verschiedenheit.

Bei den Reichsstaatslehrern überwog, und wohl mit Recht, das Allgemeine. Uebereinstimmend wurde von ihnen ein gemeinschaftliches Landesstaatsrecht anerkannt. Und zwar nicht etwa blos ein gemeinschaftliches churfürstliches, reichsprälatisches oder reichsstädtisches, sondern ein sämmtliche Reichsstaaten umfassendes. Belege für diesen Satz sind überflüssig. Man denke nur an J. J. Moser, von dessen fast hundert Quartbänden deutschen Staatsrechtes wohl die Hälfte dieses allgemeine Landesstaatsrecht abhandeln. Allein über die Methode der Darstellung herrschte freilich Meinungsverschiedenheit.

Es bestanden drei abweichende Behandlungsweisen. Am einfachsten verfuhr die sogenannte historisch-dogmatische Schule, als deren Häupter, freilich wieder in verschiedener Methode, Moser und Pütter zu betrachten sind. Neben den Reichsgesetzen oder Entscheidungen der Reichsbehörden sammelte sie eine möglichst grosse Anzahl von Thatsachen aus einzelnen Reichslanden. In Ermangelung eines Reichsrechtes wurden die Bestimmungen der einzelnen Territorien als gemeines Recht angenommen. Je mehr ihrer aufzufinden waren, desto besser war es; im Nothfalle begnügte man sich aber auch

mit wenigen. Bald waren sie da, bald dort entnommen. Nichtübereinstimmendes ward als Ausnahme bei Seite gestellt. An einer Antwort konnte es bei diesem Verfahren nie fehlen; allein von einem eigentlichen geschichtlichen Begreifen war so wenig die Rede, als von einer systematischen Zurechtlegung. Wissenschaftlicher verfuhr eine zweite Schule, als deren Repräsentanten wir Joh. Christ. Majer nehmen können. Hier wurde anerkannt, dass eine Masse von Thatsachen noch keine gemeinschaftliche Rechtsregel gebe; sondern dass diese aus einer gemeinschaftlichen Grundlage abgeleitet werden müsse. Für das gemeinsame Landesstaatsrecht wurde daher neben den unmittelbaren Bestimmungen der Reichsgesetze und Verträge die Analogie der für die Reichsregierung bestimmten Satzungen und Gewohnheiten als Stoff angenommen. Dieses aber deshalb, weil die Reichsfürsten zu ihren Staaten in demselben Verhältnisse stehen, wie der Kaiser zum Reiche. Die analoge Ausdehnung der Landesgesetze dagegen, also das Hauptmittel der erstgenannten Schule, wurde ausdrücklich verworfen, weil von dem Willen des einen Gesetzgebers kein Schluss auf den Willen eines andern Gesetzgebers gemacht werden dürfe. Künstliche Darstellung musste freilich nicht selten da, wo das Reichsrecht keine Analogie bot, das gegen den eigenen Grundsatz bei Einzelnrechten Entliehene verstecken. — Endlich war noch eine dritte Auffassung, welche die von den Reichsgesetzen und Gewohnheiten gelassenen Lücken lediglich aus dem philosophischen Staatsrechte ergänzen wollte, und somit bei keiner Frage in einer nicht zu beseitigenden Verlegenheit war. So verfuhr unter andern Gönner.

Welche von diesen drei Methoden die vergleichungsweise richtigere war, und ob sich nicht vielleicht gegen alle gewichtige Einwendungen machen lassen, ist eine hier nicht weiter zu untersuchende Frage. Es handelt sich jetzt nicht von Kritik, sondern von der Thatsache der allgemeinen Anerkennung eines gemeinsamen Landesstaatsrechtes während des deutschen Reichs.

In diesen Zustand trat der Rheinbund ein. Vieles änderte sich auch hinsichtlich der vorliegenden Frage durch den Untergang des Reiches und durch das Eintreten einer völligen staatsrechtlichen Unabhängigkeit sämmtlicher deutscher Staaten. Ist auch die Meinung, als haben alle vom Reiche ausgegangenen Gesetze und Rechte durch die Auflösung des Reichs jede Gültigkeit verloren, längst als eine unrichtige anerkannt; und muss namentlich zugegeben werden, dass die einen Theil der einzelnen Landesgesetzgebung bildenden Bestimmungen jener Rechte auch jetzt noch ihre Gültigkeit behielten: so ist doch auf der andern Seite unleugbar, dass die Verwandlung der Landeshoheit in eine Staatsgewalt, welche ihre Rechte nicht auf geschichtliche Vorgänge, sondern auf die Natur der Sache gründete, ferner die neue Unabhängigkeit und Selbstthätigkeit der Gesetzgebung in den Bundesstaaten, verbunden mit der unsäglichen Umgestaltung alles Besitzbestandes, die wichtigsten Aenderungen im öffentlichen Rechte dieser Länder hervorbrachten. Man kennt das Organisations- und Gesetzgebungsfieber, welches damals die deutschen Staaten be-

fiel, und welches nicht nur an den Formen der Regierung, sondern namentlich auch in den sachlichen Beziehungen der Unterthanen zum Staate so lange änderte und wieder änderte, bis fast kein Stein des alten Gebäudes mehr auf dem andern war. Und zwar, wohl zu bemerken, geschah diess in jedem dieser Staaten ganz nach eigener Einsicht und Willkühr. Wenn je von einem Gemeinschaftlichen dabei noch die Rede war, so beruhte solches Handeln nicht auf der Grundlage des alten gemeinschaftlichen Territorialstaatsrechtes, sondern auf einer gleichen Nachahmung des französischen Musters. Es kann dabei wohl zugegeben werden, dass viele dieser Aenderungen, besonders in den Verfassungen, in ihrem letzten Grunde ungesetzlich und unrechtlich waren; allein jeden Falles bestanden sie thatsächlich, und zerstörten die Gemeinschaft des früheren Rechtes.

Wie aber, diess ist die für den gegenwärtigen Zweck bedeutende Frage, hat die Wissenschaft diese neue Gestaltung der Dinge aufgefasst?

So wenig zahlreich, aus leicht begreiflichen Gründen, die staatsrechtliche Literatur dieser Zeit war, so verschieden fiel doch ihre Antwort auf diese Frage aus. Und zwar sind nicht etwa die während des Reiches üblichen Schulen ohne weiteres auf die neuen Verhältnisse und Bestimmungen übergegangen; sondern es wurden neben Beibehaltung nur Einer der bisherigen Methoden zwei neue Behandlungsweisen unternommen. Von einigen Publizisten nämlich, und zwar sind hier Brauer und Behr zu nennen, wurden neben dem eigentlichen Bundesrechte lediglich solche Punkte, welche durch die Rheinbundesakte bestimmt oder wenigstens berührt waren, erörtert und als gemeines Recht der Bundesstaaten erklärt. Ihre Absicht war, nur positives Recht zu geben. — Eine zweite, unseres Wissens übrigens nur von Zintel gegebene, Darstellung bekümmerte sich um geschichtliches und positives Recht nicht das Mindeste, sondern erklärte als gemeines Recht aller Rheinbundesstaaten eine aus willkührlich angenommenen Vordersätzen abgeleitete Lehre. Dass dieselbe der plumpsten Gewaltherrschaft huldigte, ist nicht mit Nothwendigkeit der Methode zuzuschreiben, welche ja ebenfalls eine freisinnige Theorie hätte annehmen können; sondern ist nur für die Zeit und für den Schriftsteller bezeichnend. — Drittens endlich schlossen sich Klüber und Zachariä an die alte historisch-dogmatische Schule des Reichsstaatsrechts an; d. h. sie suchten ein vollständiges System eines gemeinschaftlichen positiven Staatsrechts auf die Weise zu bilden, dass sie das thatsächlich in mehrern Bundesstaaten Geltende als Regel aufstellten, die abweichenden Einrichtungen einer Minderzahl als Ausnahmen behandelten, mit philosophisch-rechtlichen Sätzen aber die Lücken ausfüllten und den wissenschaftlichen Zusammenhang und Halt gaben. Sichtlich schien es ihnen ein Verdienst um das arme zerrissene Vaterland zu sein, ihm den Besitz eines gemeinsamen, mit dem angestammten früheren Rechte zusammenhängenden Rechtes zu beweisen. Und war es nicht nebenbei begreiflich, dass sie von der schönen publizistischen Gelehrsamkeit des Reichs zu retten suchten, was immer möglich war?

Der Umsturz des Rheinbundes und die Umgestaltung Deutschlands in einen neuern völkerrechtlichen Verein konnten in diesen Ansichten über das Bestehen eines gemeinsamen Landesstaatsrechts nichts ändern. Wer ein solches im Rheinbunde angenommen hatte, musste es nothwendig auch jetzt wieder annehmen und auf dieselbe Weise begründen. Es ist daher fast nur Zufall, dass von den drei so eben geschilderten Behandlungsweisen sich ebenfalls nur wieder Eine auf die neuen Verhältnisse fortgepflanzt hat.

Diess ist denn aber die Schule, welche Klüber durch den Rheinbund gebracht hatte. Als dieser grosse Staatsrechtslehrer nämlich schon im Jahr 1817 die erste Auflage seines „Oeffentlichen Rechtes" erscheinen liess, schlug er die alte Bahn ein; und von hier an verfolgte er sie nicht nur selbst, sondern er zog auch, bis auf Maurenbrecher herunter, die Späteren grösstentheils nach sich. Nur Dresch und Rudhart machten in so ferne eine Ausnahme, als sie ausschliessend das Bundesrecht bearbeiten; und erst ganz spät hat H. A. Zachariä, in seinem „Deutschen Staats- und Bundesrecht", in so ferne eine andere Methode eingeschlagen, als er die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze getrennt neben einander aufführt, ohne daraus eine Zwangsnorm für dritte ableiten zu wollen. Alle Andern geben ein Lehrgebäude des allgemeinen Staatsrechts der Bundesstaaten; die meisten nehmen dasselbe sogar zum Hauptgegenstande, das Bundesrecht mehr in den Hintergrund drängend. Es sind auch einzelne Fragen nach diesem Grundgedanken bearbeitet worden. Und jeden Falls wird auf den meisten Hochschulen den aus den verschiedenen deutschen Ländern Zusammengekommenen ein gemeinsames Staatsrecht vorgetragen. Zwar hat es auch nicht an Angriffen auf diese Darstellungen eines angeblichen gemeinen Rechtes gefehlt. Das gemeine deutsche Staatsrecht ist für eine thatsächliche Unwahrheit und für ein wissenschaftliches Unding erklärt worden. Allein die Kritiker sind darüber von den Anhängern der Schule hart angelassen worden, und es ist beim Alten geblieben.

Ist nun der Gedanke eines solchen gemeinen Rechtes ein richtiger; oder haben sich berühmte Gelehrte grob vergriffen, und hat sich die deutsche Nation mit einem Trugbilde äffen lassen?

Die Frage wäre offenbar nicht beantwortet, wenn nur von dieser oder jener der verschiedenen Behandlungsarten gezeigt würde, dass sie von unrichtigen Vordersätzen ausgehe und zu unwahren Folgen gelange. Vielmehr müssen nicht nur die etwa bisher befolgten Methoden kritisch gewürdigt werden, sondern es ist auch der Gedanke an sich zu untersuchen, da es ja immerhin möglich wäre, dass nur subjektive Fehler die Erreichung des Wahren verhindert hätten. Es müssen daher zuerst jene Ausführungen weggeräumt werden, deren Unrichtigkeit alsbald in die Augen fällt, um auf diese Weise für das wirklich Zweifelhafte Raum und rein Feld zu gewinnen.

Zu diesen entschieden falschen Ansichten gehört nun vor Allem diejenige, welcher gemäss ein gemeines deutsches Staatsrecht aus philosophischen Lehrsätzen zu bilden sein soll. Hier waltet eine handgreifliche, allein dess-

halb auch wirklich unverzeihliche, Verwechslung der Grundbegriffe ob. Dass Rechtsphilosophie eine grosse wissenschaftliche Bedeutung hat, und dass zuweilen zu ihren Lehren gegriffen werden muss, wenn es an allem positiven Rechte fehlt, ist allerdings für Deutschland wahr, so gut wie für Nordamerika oder für Neuholland. Allein sie ist ja gerade der Gegensatz von positivem Rechte; und nur von letzterm handelt es sich. Es braucht somit gar nicht untersucht zu werden, ob die von Diesem oder Jenem vorgetragene Rechtsphilosophie an sich die Prüfung der Wissenschaft aushält; deutsches positives Recht ist sie doch in keinem Falle.

Nicht minder unbestreitbar ist wohl, dass eine blos statistische oder synchronistische Nebeneinanderstellung der einzelnen Landesgesetzgebungen (wie sie H. A. Zachariä ausgearbeitet) kein gemeinschaftliches deutsches Recht bildet. Positives Recht ist hier allerdings vorhanden; auch ist eine solche Zusammenstellung manchfach belehrend, und überdiess, wenn gut gemacht, ein Beweis von eisernem Fleisse. Allein da für diese einzelnen Thatsachen kein gemeinsamer, ein gewisses Rechtsgebiet mit innerer Nothwendigkeit beherrschender Grundsatz gesucht wird, sondern dieselben unverbunden und jede, nur für sich geltend dastehen, so folgt auch lediglich nichts Weiteres aus ihnen. Nicht einmal von Analogie kann hier die Rede sein. Es ist hier kein „deutsches Recht", sondern eine, mehr oder weniger vollständige „Sammlung von Rechten deutscher Staaten".

Die Ansicht, dass ein gemeinsames zwingendes Recht aus der Analogie der Gesetzgebung des Reiches sich bilden lasse, ist jetzt thatsächlich unmöglich geworden, weil es kein Reich mehr giebt, welches zum Muster dienen könnte. Allein es sei doch für den Fall, wenn aus dieser Rüstkammer etwa noch wollten Waffen geholt werden, bemerkt, dass der Gedanke zu allen Zeiten ein falscher war. Das Verhältniss des Kaisers zum Reiche war niemals eine richtige Analogie für das Staatsrecht der einzelnen Reichslande. Eben weil die Reichsstände durch die Landeshoheit an die Stelle des Kaisers getreten waren und ihm einen Theil seiner Rechte entzogen hatten, konnten seine übriggebliebenen Rechte nicht massgebend für die verlorenen, auf jene übergegangenen sein.

Anders verhält es sich mit der in der Rheinbundeszeit von Einigen (am besten von Behr) gewählten Behandlungsweise, bei welcher nur die in dem Grundgesetze des Bundes gelegentlich berücksichtigten Materien des innern Staatsrechtes erörtert und als gemeinsame Vorschrift dargestellt wurden. Ganz unzweifelhaft waren diese Gegenstände gemeines Recht, und ihre möglichst umfassende und gründliche Erörterung Bedürfniss und Verdienst. Allein darin fehlte diese Ansicht, dass sie sich nicht umsah, ob nicht etwa auch noch anderweitige gemeinrechtliche Lehren vorhanden seien? War dieses der Fall — und dass dem so war, wird sich sogleich unten ergeben — konnte auf die gewählte Weise nur ein Bruchstück des wirklich vorhandenen entstehn.

Somit bleibt denn zur Erörterung nur noch der von vielen der ersten

Staatsrechtslehrer und während langer Zeit gehandhabte Gedanke, es sei ein gemeinsames deutsches Staatsrecht aus der Uebereinstimmung vieler einzelnen Landesgesetzgebungen dadurch aufzufinden, dass die dieser Uebereinstimmung geschichtlich oder dogmatisch zu Grunde liegenden Ansichten aufgesucht und als Regel für alle deutsche Staaten, welche nicht ausdrücklich etwas Abweichendes für sich bestimmt haben, aufgestellt werde. Der Satz mag von Verschiedenen in verschiedenen Worten gegeben werden; der Sinn ist aber der eben ausgesprochene.

Zur sicheren Auffindung der Wahrheit sind zunächst einige allgemeine Sätze aufzustellen, deren Richtigkeit wohl unbezweifelbar ist, und welche als Anhaltspunkte bei der Beurtheilung der in Frage stehenden Methode dienen. — Erstens ist klar, dass das blosse Vorhandensein eines gewissen Rechtssatzes in einer grössern oder kleinern Anzahl von Staaten an und für sich noch kein Grund ist, denselben zu einer für Alle gültigen Vorschrift zu erheben. Nur wenn in der besondern rechtlichen Natur der deutschen Staaten die gemeinschaftliche Wurzel der fraglichen Bestimmung nachgewiesen werden kann, ist es möglich, hieraus einen Schluss auf die Gültigkeit auch in den sich nicht besonders, weder für noch gegen, aussprechenden Staaten zu ziehen. Rohe Aggregate von Thatsachen ohne irgend eine rechtsgeschichtliche Zurückführung auf einen allgemeinen Grund sind keine gültigen Lehrsätze, sondern willkürliche Behauptungen. — Zweitens ist klar, dass dem philosophischen Staatsrechte entnommene Sätze kein positives deutsches Recht sind, sondern eben philosophisches Recht. Somit ist der Umstand, wenn in einem Falle zu solchen gegriffen werden muss, weil sich sonst keine allgemeine Norm auffinden lässt, ein Beweis gerade davon, dass hier wenigstens kein gemeinschaftliches deutsches Recht besteht. — Drittens ist von einem Grundstamme deutschen Rechtes keine Rede, wenn ein Rechtsinstitut nachweisbar einer auswärtigen, zum Beispiel englischen oder französischen, Gesetzgebung nachgeahmt worden ist. Wenn in noch so vielen deutschen Staaten ein solches Institut besteht, so lässt sich doch auf andere lediglich kein Schluss machen, indem hier aus der gemeinschaftlichen rechtsgeschichtlichen Natur nichts abzuleiten ist, die das fremde Recht nicht ausdrücklich anerkennenden Staaten zu einer stillschweigenden Annahme desselben sicher nicht schuldig sind, und selbst unter den nachahmenden Staaten nur zufällige Uebereinstimmung stattfindet. — Viertens endlich war und ist es unzweifelhaft einem deutschen Staate thatsächlich und rechtlich möglich, an die Stelle der ursprünglichen deutschen Rechtsinstitute wesentlich verschiedene neue zu setzen, welche durchaus keinen Zusammenhang mit jenen haben, keine Entwicklung derselben sind, und somit aus ihnen weder erklärt noch ergänzt werden dürfen, sondern nur aus ihrer eigenen rechtlichen Natur. Diese Setzung ganz neuer und verschiedenartiger Staatsanstalten kann aber nicht nur einzelne Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen, sondern selbst die ganze Grundlage des Staates und seine wesentlichsten Einrichtungen. In solchem Falle ist eine Ausbildung dieser neuen Gesetzgebung durch Sätze,

welche dem ältern deutschen Rechte entnommen sind, ein ebenso ungeschichtliches als unlogisches, somit ein wissenschaftlich und praktisch durchaus unzulässiges Verfahren. Sollte in einem Staate nur ein Theil der öffentlich rechtlichen Gesetzgebung umgestaltet, ein Theil aber beibehalten worden sein, so ist immer zu untersuchen, ob ein Rechtsinstitut noch aus den alten Grundsätzen erläutert werden kann; wobei dann die Thatsache entscheidet.

Sind nun aber die vorstehenden Zwischensätze richtig, so ist allerdings einerseits zuzugeben, dass eine gänzliche Ableugnung eines gemeinsamen deutschen Bundesstaatsrechtes zu weit geht. Wenn und in so weit nämlich nachgewiesen werden kann, dass aus der besonderrechtlichen Natur der deutschen Staaten sich eine gewisse Bestimmung mit logischer Nothwendigkeit ergibt, ist auch dieselbe als gültiges Recht für alle gleichmässig anzuerkennen. Eine Ausnahme findet nur statt für solche Staaten, welche über einen solchen Punkt eine eigene Gesetzgebung besitzen, als welche unbedingt vorgeht. Andererseits aber ist zu behaupten, dass die eben gemachte Voraussetzung nur in einer kleinen Anzahl von Fällen thatsächlich vorhanden ist, und dass also das gemeinsame Recht einen höchst beschränkten Umfang hat. Man fasse die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland vorgekommenen Aenderungen ins Auge. Die an die Stelle der Landeshoheit getretene Staatsgewalt wurde überall zu den durchgreifendsten und zu den verschiedenartigsten Umgestaltungen von Verfassung und Verwaltung benützt. In den bei weitem meisten Staaten trat allmählig eine ganz neue Gesetzgebung an die Stelle der frühern; und in nicht wenigen wurde sie wieder und wieder umgestaltet, bald nach diesem, bald nach jenem Grundgedanken, jetzt mit Berücksichtigung auswärtiger positiver Einrichtungen, jetzt in Befolgung neuentstandener Ansichten und Forderungen. Und zwar ist es nicht blos etwa die Polizei- und Finanzverwaltung, welche sich anders gestaltete; selbst nicht einmal blos das gesammte bürgerliche und Strafrecht, das gerichtliche Verfahren in allen seinen Beziehungen; sondern das Wesen der Verfassungen, die Natur der Staatsgewalt selbst ist wissentlich und willentlich geändert worden. Eben so wesentlich verschieden ist der Organismus der verschiedenen Staaten, also auch das an denselben geknüpfte Recht. Und zwar ist naturgemäss die bunte Verschiedenheit noch im Zunehmen begriffen. Alle Ständeversammlungen sind eben so viele Gesetzgebungsmaschinen, welche fort und fort erzeugen, sicherlich aber nicht im Einklange unter einander, und eben so wenig im Hinblicke und im Zusammenhange mit alten deutschen Grundsätzen, oder in organischer Entwicklung derselben. Am wenigsten kann man zu jenen wenigen Ländern seine Zuflucht nehmen, welche nach Möglichkeit auf der alten Grundlage geblieben sind. Gerade durch dieses ihr Beharren ist eine tiefe Verschiedenheit zwischen ihnen und den neuumgewandelten Staaten eingetreten. Mit Einem Worte, die Behauptung, dass das an sich mögliche allgemeine deutsche Staatsrecht in den Ausnahmen fast aufgehe, ist keineswegs übertrieben. Es lässt sich daher auch leicht begreifen, wie solche Schriftsteller, welche nun einmal, gegen den richtigen Sachverhalt,

entschlossen waren, ein vollständiges allgemeines deutsches Staatsrecht zu liefern, den bei weitem grössten Theil ihrer Darstellung nur aus ungebührlich verallgemeinertem partikulärem Rechte, oder aus rechtsphilosophischen Sätzen bilden konnten. Es ergiebt sich aber auch, dass eine solche Behandlungsweise als ganz verfehlt zu erklären ist.

In diesem Sinne und in dieser Beschränkung, aber auch nur so, ist dann ein gemeinsames Staatsrecht sämmtlicher deutscher Staaten anzuerkennen. Es ist ein Torso, dessen übrige Glieder durch Erdbeben abgerissen und in die Weite geschleudert sind. Es hat natürlich nicht die Schönheit und den Werth des ganzen Bildes; jedoch auch in der Verstümmelung hat es noch Werth für Wissenschaft und Leben, vor Allem eine nationale Bedeutung. Wir müssen es, bis es etwa durch ein neues vollständiges Ganzes ersetzt wird, ehren und benützen.

Es liegt in der erklärten Eigenthümlichkeit dieses Rechtes, dass geschichtliche und dogmatische Behandlung hier, wo nicht immer, so doch in der Regel, zusammenfallen. Das jetzt noch Gültige ist aus geschichtlichen Gründen gültig, und hat jeden Falles tiefe geschichtliche Wurzeln. Daher ist es wohl auch zweckmässig, die in der vorstehenden Abtheilung eingehaltene Eintheilung des Stoffes theilweise zu verlassen, und geschichtliche und dogmatische Schriften zusammenzufassen. Wenn auch zuweilen ein Werk rein geschichtlich ist, d. h. ein noch jetzt als allgemeines Recht bestehendes Institut nicht vollständig bis zur Gegenwart und ihrer Uebung herabführt; oder wenn umgekehrt, seltener allerdings und verkehrter, eine Rechtsanstalt erörtert wird ohne Berücksichtigung ihres geschichtlichen Grundes: so sind diess doch nur Ausnahmen.

## A.

## Quellen-Werke.

Konnte schon die Quellen-Literatur des Bundesrechtes nicht als vollständig und dem Bedürfnisse entsprechend gerühmt werden, so ist von solchem Lobe noch viel weniger die Rede im allgemeinen Territorialstaatsrechte. Es giebt vielmehr nicht eine einzige Schrift, deren Bestimmung es wäre, die Quellen der sämmtlichen verschiedenen Rechtstheile, welche dieses gemeinsame Landesrecht bilden, zur Kenntniss und Uebersicht zu bringen[1]). Man mag sich zwar die Gründe wohl erklären, indem bei der Unsicherheit der Gränzen und der Methode der Disciplin Besorgniss vor ungenügender oder übermässiger Ausführung bestehen kann; und weil ausserdem die Mühe des Sammelns gross, der zu gewältigende Stoff sehr bedeutend wäre. Allein desshalb ist der

1) Allerdings sind manche Versuche gemacht worden, in der Form von Zeitschriften oder jährlich erscheinenden Bänden die wichtigsten Gesetze der sämmtlichen deutschen Staaten zu sammeln; allein, auch abgesehen von der zweifelhaften Richtigkeit dieser Form, immer ist es nur bei den Anfängen geblieben.

Mangel einer solchen Sammlung nicht weniger nachtheilig. Und zwar nicht etwa bloss, in so ferne er das Auffinden der Quellen schwierig und unsicher macht: sondern noch weit mehr für den sachlichen Inhalt der dogmatischen Bearbeitung. Da nämlich eine solche Sammlung, neben einigen wenigen Reichs- und Bundesbeschlüssen, die einschlagenden Urkunden aus der Gesetzgebung aller einzelnen deutschen Staaten enthalten würde: so wäre sie, wo nicht eine unmittelbare Nöthigung zur richtigen Bearbeitung der Wissenschaft, so doch ein grosses Hinderniss einer falschen. Ihr bloses Dasein würde zwei der am häufigsten begangenen Fehler unmöglich machen, nämlich die Aufstellung angeblich allgemeingültiger Lehren, welche doch den klaren Bestimmungen ganzer Reihen von Staaten widersprechen, sodann die Einschwärzung von bloß philosophisch-rechtlichen Sätzen, von welchen keine einzige positive Quelle weiss. Fabelhafte Arbeiten, in der Art von Maurenbrecher's allgemeinem Verwaltungsrechte und selbst von einem guten Theile von Klüber's Territorialstaatsrecht, wären neben einer guten, d. h. vollständigen und nach richtigen Grundsätzen bearbeiteten, Quellensammlung kaum möglich. — Solchen Dienst können nun natürlich diejenigen Quellenschriften, welche für das allgemeine Landesstaatsrecht jetzt allein bestehen, nämlich die Sammlungen von Verfassungs-Urkunden, nicht leisten. So wichtig sicherlich diese Grundgesetze sind, so bilden sie doch nur einen kleinen Theil des hier in Frage stehenden Stoffes, und ohne manchfache, bald vorangegangene bald nachgefolgte, weitere Gesetze sind ihre Bestimmungen häufig nicht einmal verständlich. Davon ganz abgesehen, dass die meisten derselben gar Vieles zu wünschen übrig lassen.

Es fehlt nämlich allerdings nicht an zahlreichen Sammlungen von Verfassungs-Urkunden, sowohl allgemeinen als ausschliesslich deutschen; allein mit geringer Ausnahme sind sie entweder von Haus aus oberflächlich und wohl gar liederlich gemacht, oder sie sind wenigstens veraltet und nicht fortgeführt. Von den allgemeinen Sammlungen enthält z. B. die zweite Ausgabe der von Pölitz herausgegebenen „Europäischen Constitutionen" im ersten und vierten Bande lauter deutsche Grundgesetze, so wie das Erlanger „Parlamentarische Taschenbuch" in seinen sieben Bänden zerstreuet viele derselben bis auf die jüngste Zeit herunter. Allein jenes erste, im Ganzen anständige, Werk ist seit 1847 nicht fortgeführt, und somit jetzt völlig ungenügend; das zweitgenannte ist eine elende Sudelarbeit. Das bei weitem beste dieser allgemeinen Sammelwerke aber, das von Schubert unternommene, ist noch gar nicht zu den deutschen Staaten gelangt. — Was aber die ausschliesslich deutschen Sammlungen [1]) betrifft, so sind sie mit Ausnahme eines einzigen sämmtlich weit

1) Dieselben sind: Deutschlands Constitutionen. Kiel., 1833. — Zangen, G. L. von, Die Verfassungs-Gesetze der d. Staaten in systemat. Zusammenstellung. I—III. Darmst., 1828—36. — Diplomatische Sammlung der Verfassungs- und Verwal

hinter der Zeit und deren Schöpfungen zurück. Glücklicherweise erfüllt die eben angedeutete jüngste Arbeit, nämlich die von Zachariä veranstaltete Sammlung, alle billigen Wünsche. Dieselbe giebt von allen deutschen Staaten die jüngsten Grundgesetze; ausserdem noch die das Verfassungswesen betreffenden Bundesbeschlüsse, so wie kurze geschichtliche Einleitungen. Hoffentlich wird sie immer durch neue Auflagen oder wenigstens durch Nachträge auf dem Laufenden erhalten. — Noch mag gelegentlich bemerkt sein, dass es doch wohl sehr zweifelhaft ist, ob ein fleissiger Sammler wohl daran thäte, nach dem von Zangen gegebenen Beispiele die Urkunden nach Gegenständen zu zerlegen, und die Bestimmungen sämmtlicher deutscher Staaten je über denselben Gegenstand zusammen zu stellen. Allerdings hat eine solche gedrängte Uebersicht ihre Vortheile, namentlich in einer Wissenschaft, für welche die Gewinnung der richtigen Gränzen zunächst Aufgabe ist; allein noch häufiger dürfte es doch nöthig sein, die Urkunden in ihrer Ganzheit und in ihrer Oekonomie aufzufassen, um daraus Schlüsse zu ziehen.

## B.

## Geschichtliche und dogmatische Arbeiten.

### 1) Methodologie.

Bei den so verschiedenen Ansichten über Quellen und Umfang des gemeinen deutschen Staatsrechts, und bei der hieraus sich ergebenden grossen Abweichung in der Behandlung wäre eine ausführliche Feststellung der Grundbegriffe und eine Vorzeichnung des richtigen Weges weder etwas überflüssiges, noch auch ohne Schwierigkeit. Dieses Verdienst ist aber noch zu erwerben. Die einzige Schrift dieser Art, nämlich: Gärtner, Ueber die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Staatsrechts. Bonn, 1839, ist völlig unverständlich. Kaum kann man ahnen, was der Verfasser auszuführen beabsichtigt; so weit es aber zu errathen ist, erscheint es als die dürrste und verkehrteste Scholastik. Soll es denn aber immer nothwendig bleiben, deutsche Gelehrte vor der Barbarei eines schwerfälligen Gallimathias zu warnen, und sie daran zu erinnern, dass sie mit solchem dem eigenen Volke nichts nützen, bei Fremden aber sich und der Gesammtheit ihrer Landsleute Hohn und Missachtung bereiten?

### 2) Systeme des gemeinen deutschen Staatsrechtes.

Wenn diejenigen Schriften, welche das den sämmtlichen deutschen Staaten auch jetzt noch übrig gebliebene gemeinsame öffentliche Recht systematisch darstellen, den Forderungen der Kritik nicht entsprechen: so darf hier die

---

tungs-Grundgesetze der deutschen Staaten. Bd. I. Berl., 1840. — Zachariä, H A., Die d. Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött., 1855.

Schuld nicht auf die ungenügende Bekanntmachung der Quellen geworfen werden. Hier liegen sie für Jeden offen dar. Auch kann keine grundsätzliche Zurückweisung des Theoretikers von jedem Einflusse auf das Leben als Ursache geltend gemacht werden. Die Anwendung der hier zu entwickelnden Lehren steht nicht bei dem Bundestage, sondern ist Sache aller Gerichte, aller sonstigen Behörden, des ganzen Volkes, und diese haben kein Edict erlassen, dass sie sich der Vernunft und dem Beweise der Wahrheit verschliessen wollen. Im Gegentheile sie warten auf die richtige Lehre mit Eifer und Geduld. Der Fehler kann lediglich bei den Verfassern selbst liegen; und leider liegt er auch dort. — Es fehlt allerdings nicht an Systemen des allgemeinen Territorialstaatsrechtes; und sie sind sogar in verschiedener Auffassung bearbeitet. Allein es ist in der That nicht Eine darunter, welche den Gegenstand aus dem, oben festgestellten, richtigen Gesichtspunkte aufgefasst, und somit das Bedürfniss des Lebens und der Wissenschaft wirklich befriedigt hätte. Mehrere der vorhandenen Schriften haben zwar manchfache und grosse Vorzüge; allein diese betreffen Nebenpunkte, und können die Grundfehler der Auffassung und Anlage nicht abkaufen.

Bei weitem die meisten mit Systemen aufgetretenen Schriftsteller gehören der, vorstehend beurtheilten, Schule an, welche in den einzelnen deutschen Staaten möglichst viele ungefähr gleichmässig lautende Gesetze aufsucht, und dieselben nun für alle als Regel aufstellt. Man sehe namentlich die (bereits oben beim Bundesrechte angeführten) Schriften von Klüber, Schwarzkopf, Brunnquell, Schmalz, Jordan, Maurenbrecher, Weiss. Sie enthalten sämmtlich — oder stellen wenigstens in ihren Fortsetzungen in Aussicht — vollständige Darstellungen von Verfassungs- und von Verwaltungsrecht, bei welchen immer das Uebereinstimmende auf einen gemeinsamen Grund bezogen, das Eigenthümliche einzelner Staaten als blos partikularrechtlich erklärt ist. Mögen sie auch in einzelnen Lehrsätzen von einander abweichen, im Ganzen und Wesentlichen herrscht unter ihnen die grösste Aehnlichkeit. Eine nähere Schilderung jedes einzelnen derselben ist daher überflüssig, und es sei nur Folgendes bemerkt. Schwarzkopf und Schmalz begnügen sich mit sehr gedrängten Uebersichten, welche erst durch mündliche weitere Erläuterungen eine Brauchbarkeit fürs Leben erhalten können. Brunnquell giebt kaum etwas mehr, als eine Ueberarbeitung von Klüber, nur versetzt mit einer grossen Anzahl von rechtsphilosophischen Sätzen, zu welchen Letzterer eine weit geringere Hinneigung hatte. Maurenbrecher's Schrift hat Aufsehen gemacht, und wird vielfach in wissenschaftlichen und in praktischen Arbeiten als Beleg angeführt. Man kann aber diesen Beifall als kein gutes Zeichen der staatsrechtlichen Bildung in Deutschland betrachten. Nicht nur hat das Buch alle wesentlichen Fehler der Methode überhaupt, namentlich die Ausdehnung zu einem gemeinschaftlichen Systeme, wo auch keine Spur von gemeinsamem Rechte in der Wirklichkeit ist; sondern es sind auch, bei dem Anscheine von Gründlichkeit und Gelehrsamkeit,

unzählige falsche einzelne Behauptungen hingeworfen. Namentlich im Verwaltungsrechte sind fast so viele Unrichtigkeiten als Worte. Nur Irrthum über das Wesen des wahren gemeinschaftlichen Rechtes und Unkenntniss der positiven Gesetze der einzelnen Staaten kann daher einer solchen Arbeit Achtung schenken. Sicher wäre es eine grosse Ungerechtigkeit, Klübers Arbeit, das Ergebniss einer ungewöhnlichen Gelehrsamkeit und Gewissenhaftigkeit, oder auch das System von Weiss, in welchem sich viele rechtswissenschaftliche Kenntniss zeigt, auf dieselbe Stufe mit einer solchen tactlosen und fast frechen Schreiberei zu stellen. Allein auch bei ihnen muss man sich gegen die Methode und ihre Folgen erklären. In beiden Werken ist der Text nieder anzuschlagen; und es kann namentlich dem sonst so verdienstvollen Klüber der Vorwurf nicht erspart werden, dass er es hauptsächlich war, welcher die Bearbeitung des gemeinen Staatsrechtes in den falschen Weg leitete. Dagegen ist freilich der reiche Schatz von thatsächlichen und rechtlichen Nachweisungen in den Noten dieser Werke, vorab bei Klüber, eine fast unerschöpfliche Quelle von Belehrung, und überdiess in vielen Fällen eine grosse Erleichterung in der Aufsuchung von Literatur. Ein solches Buch hat unzweifelhaft grossen Werth; allein nur deshalb, weil man dadurch leichter zur Wahrheit kommt, nicht weil es selbst die Wahrheit enthält. Für den im Staatsrechte gründlich Gebildeten ist es ein schätzenswerthes Hülfsmittel, welches er nicht leicht weit von der Hand lassen wird; allein für den Anfänger und Unklaren ist es verderblich und irreführend. Die Probe aber, dass dieses Urtheil über berühmte Bücher und Männer gegründet ist, mag Jeder leicht selbst machen. Er braucht nur in den nächsten besten Paragraphen dieser Systeme das als gemeines deutsches Recht Angegebene mit der Gesetzgebung seines eigenen Vaterlandes, und etwa noch, falls ihm solche genau bekannt sind, mit den Gesetzen einiger benachbarter Länder scharf zusammen zu halten, um alsbald zu sehen, wie es sich mit diesem angeblich überall gültigen Rechte verhält. Nur in einzelnen Abschnitten wird er finden, dass Besseres und Anderes, als Verallgemeinerungen einzelner Gesetze, für positives Recht ausgegebene rechtsphilosophische Sätze, oder völlig aus der Luft gegriffene Behauptungen gegeben ist.

Eine zweite Bearbeitungsart hat allerdings H. A. Zachariä (Deutsches Staats- und Bundesrecht,) eingeschlagen. Er stellt nämlich, gestützt auf rechtsgeschichtliche Einleitungen in die einzelnen Materien, die Einrichtungen der verschiedenen Staaten nur neben einander, ohne daraus, in der Regel wenigstens, irgend einen gemeinsamen Grundsatz abzuleiten. Die Schrift ist mit grosser Gelehrsamkeit und Zuverlässigkeit abgefasst, und enthält vortreffliche Nachrichten über den bestehenden Rechtszustand. Die Auswahl, welche sie unter unserer unermesslichen Literatur trifft, ist sehr glücklich, und eben so sind die geschichtlichen Notizen mit richtigem Takte gegeben. Mit Einem Worte, es ist ein Buch, welches dem Verfasser Ehre macht, dem Manne vom Fach aber wesentliche Dienste leistet. Allein es ist schon oben bemerkt worden, dass auch auf diese Weise das wahre gemeinsame deutsche Recht nicht

gewonnen wird. Während auf der einen Seite durch die Aufzählung des rein Partikularrechtlichen zu viel, weil nicht zur Sache Gehöriges, geleistet wird, unterbleibt auf der andern Seite die rechtsgeschichtliche Nachweisung und die dogmatische Ausführung, warum und wie weit wir noch Gemeinschaftliches haben.

### 3) Monographieen.

Die unzweifelhaft vorzüglichste Gattung von Schriften im Gebiete des allgemeinen deutschen Staatsrechtes sind die Abhandlungen über einzelne Gegenstände desselben. Hier ist eine unrichtige Auffassung des ganzen Systemes von geringerer Bedeutung, weil die genaue Beschäftigung mit einer einzelnen Frage oder einer bestimmten Rechtsanstalt schon an und für sich verhindert in unrichtige Verallgemeinerungen und in falsche Anwendung von naturrechtlichen Sätzen zu verfallen. Der Verfasser weiss hier zu viel von seiner Aufgabe, als dass er nicht sähe, ob und wie weit dieselbe eine allgemeine positive Geltung hat; und er muss ja, wenn er irgendwie der Arbeit gewachsen ist, einer Seits den jetzigen Bestand und die Ausbreitung seines Gegenstandes, anderer Seits das geschichtliche Herkommen desselben und seine Wurzel in dem deutschen Staats- und Rechtsleben ins Auge fassen. Damit ist aber auch die richtige Anwendung gewonnen. Es kommt allerdings zuweilen vor, dass die Bearbeitung allzuausschliesslich die geschichtliche Seite und selbst nur die Anfänge derselben festhält, so dass die Anwendung auf das Recht der Gegenwart dem Praktiker überlassen bleibt; allein es ist diess doch ein weit geringerer Fehler, als eine schiefe Anlage von Haus aus.

Eine Sonderung nach Gegenständen wird Uebersicht und Beurtheilung erleichtern.

Vor Allem ist der Erläuterungen zu gedenken, welche die Bildungsgeschichte der deutschen Gebiete erhalten hat, somit in mehr als Einer Beziehung die Grundlage des ganzen staatlichen Lebens. Zwar gebricht es noch an einer bis zur letzten Vollendung der Trennung und Selbstständigkeit der Territorien gehenden Entwicklung; allein wenigstens die Anfänge sind meisterhaft bearbeitet von G. Landau. Mit staunenswerther Gelehrsamkeit wird aufgestiegen von der Verfassung der Feldflur zur Bildung der Marken und der Gauen, und darauf dann die Theilung der Stämme, die Verschiedenheit der Führer des Volkes und endlich die Entstehung und Entwicklung der geistlichen Gebiete gegründet.

Diess leitet denn unmittelbar über zu den neuen Bearbeitungen des Rechts der Fürsten und ihrer Familien.

Nicht blos die Zustände der Unterthanen, sondern wenigstens in demselben Maasse auch die der Regierenden sind durch die Veränderungen in den Staatsverhältnissen Deutschlands vielfach und wesentlich geändert worden. So reich daher die ältere Literatur über die Regierungsrechte der Reichsstände und über das Privatfürstenrecht ist, so genügen doch die Entwicklungen aus

früherer Zeit nicht mehr. Das Eintreten der vollen Souveränität, das Aufhören der Reichsgerichte, die neuen Verfassungen und so manches Andere haben tiefe Risse in das Alte gemacht, und aus diesem neue Gestaltungen entsprossen lassen. Bei der Wichtigkeit dieser Fragen, welche das Volk in ihren Folgen eben so gut berühren, als sie für die zunächst Betheiligten von Bedeutung sind, ist eine Sichtung des Alten und eine Entwicklung des Neuen grosses praktisches Bedürfniss und eine schöne Aufgabe für die Wissenschaft. Namentlich ist zu bedenken, dass das Privatfürstenrecht zu den unzweifelhaftesten Bestandtheilen des jetzigen gemeinen deutschen Rechtes gehört. — Die Aufgabe lag zu nahe, als dass sie ganz unbeachtet hätte bleiben können; allein eine vollständige Lösung hat sie doch noch lange nicht gefunden. Es waren bis jetzt hauptsächlich einzelne im Leben vorkommende Rechtsfälle, welche die dogmatischen Erörterungen hervorriefen. Nun aber sind solche bestimmte Veranlassungen doch immer nur ein zweifelhaftes Mittel zur Förderung der Theorie. Wenn nämlich eines Theils allerdings die Wirklichkeit auf solche Seiten der Fragen aufmerksam machen kann, welche vielleicht dem Scharfsinne des Schriftstellers entgangen wären: so wird anderen Theils die Unbefangenheit der Untersuchung oft getrübt, und es wird die wissenschaftliche Arbeit zur Advokatenschrift.

Ohne Zweifel die wichtigste der hier einschlagenden Materien ist die rechtliche Stellung des Staatsoberhauptes als solchen. Wenn auch in Leben und Lehre die Ansicht überwunden ist, welche die ganze Aufgabe, und somit auch das ganze Recht, des Staates für gleichbedeutend ansah mit der Persönlichkeit des Fürsten: so bleibt doch immer dessen rechtliche Stellung von der höchsten Bedeutung für das des Ganzen und für das Recht der einzelnen Staatsgenossen und ihrer Vereine, somit auch eine tüchtige wissenschaftliche Erörterung ein grosses Bedürfniss. Mit einer ungebührlichen und ungerechten Schwächung jener Rechtsstellung ist Aufrechterhaltung der Ordnung, mit einer Uebertreibung derselben aber Freiheit der Unterthanen unvereinbar. Eine Stellung der fürstlichen Gewalt auf eine falsche Grundlage kann nur zu Widersprüchen mit der Wirklichkeit und ihrer Berechtigung, somit zu Hader, wo nicht zum Untergange führen. Besonders ist eine unverständige und lügenhafte, weil gleichmässig der Geschichte und dem Begriffe zuwiderlaufende, Vergöttlichung der fürstlichen Würde völlig unvereinbar mit Lebens- und Staatsauffassung im modernen Rechtsstaate. Eine neue gründliche, in Geschichte und Recht wahre Bearbeitung des ganzen Gegenstandes war aber namentlich in Deutschland nöthig geworden, weil mit dem Reiche die letzten Rechte der Landeshoheit verschwunden und grundsätzliche Staatshoheit an die Stelle getreten war, und weil, zweitens, letztere wieder sehr allgemein eine Beschränkung durch Einfluss der Volksvertretungen auf die Staatsgeschäfte erlitten hatten. Sehr zu bedauern ist daher, dass bis jetzt dem Bedürfnisse, so weit es sich vom allgemeinen Staatsrechte handelt, nur sehr ungenügend entsprochen ist. — Allerdings ist der Gegenstand vielfach geschicht-

lich behandelt worden, aber hauptsächlich nur geschichtlich, und zwar wieder nur in seinen ältesten Zuständen und Anfängen. Abgesehen nämlich davon, dass die allgemeinen Werke über die erste Bildung der deutschen Staatsbildung, (und zwar sowohl deutsche als französische) [1]) natürlich auch die Entstehung des deutschen Königsthumes zum Gegenstande ihrer Forschung gemacht haben: sind auch mehrere beachtenswerthe besondere Arbeiten hier über erschienen, von welchen die eine, von Sybel herrührende [2]), die Entstehung der deutschen Königsgewalt aus dem Heerführerthum der Völkerwanderungen erklärt, die andere von Hüllmann aber [3]) die doppelte Ausbildung der landesherrlichen Gewalt aus den Reichsämtern und aus dem örtlichen Besitze schildert; eine dritte von Maurenbrecher [4]) herrührende aber die ganze Frage dogmatisch erörtert. Allein es ist durch sie nur wenig gewonnen. So bedeutend auch die beiden ersteren, namentlich die von Sybel, als kritische Geschäftswerke sein mögen: rechtlich und staatlich geben sie wenig Ausbeute. Mit dem deutschen Königthume hängt die jetzige Staatsgewalt eines Bundesfürsten weder historisch noch begrifflich irgend zusammen; Hüllmann aber hat seine Entwicklung nicht auf die späteren, oder gar auf die neueren Zeiten herabgeführt. Höchstens geht somit aus beiden für die Erkenntniss der Gegenwart und für die Anwendung so viel hervor, dass die Annahme einer göttlichen Entstehung der deutschen Fürstenwürde völlig thörigt ist, da sich dieselben vielmehr aus Kriegsbefehl, dann aus Amts- und Grundbesitzverhältnissen müheseelig und nicht immer mit Rechtsachtung emporgewunden hat. Was aber Maurenbrecher's vielgenannte Schrift betrifft, so ist sie sogar positiv schädlich, denn sie ist durch und durch Täuschung und Verkehrtheit. Kaum mag je ein Buch von allen Seiten mit so entschiedener, rechtlicher, politischer und sittlicher Missbilligung aufgenommen worden sein, als dieses. Und es ist nicht zu verwundern. Abgesehen von der Anmassung in den Urtheilen und von der Petulanz der Form; abgesehen ferner von den vielfachen Beweisen vorlauter Unkenntniss: war die ganze Richtung der Schrift geeignet, die Galle

---

1) Von deutschen allgemeineren Schriften ist hier hauptsächlich zu erinnern an: Unger, F. W., Geschichte des öffentlichen Rechtes in den Landen zwischen Niederrhein und Elbe. Gött., 1839; Löbell, J. W., Gregors von Tours und seine Zeit. Lpz., 1839; sodann an die bekannten Staats- und Rechtsgeschichten Frankreichs von Schäffner und Warnkönig. — Neue französische hier einschlagende Werke sind aber namentlich die Preisschriften: Lehuerou, Histoire des institutions Merovingiennes. Par., 1842; Petigny, Histoire sur l'histoire, les lois etc. de l' époque Merovingien. I—III. Par., 1843—44.

2) Sybel, H. von, Entstehung des deutschen Königthumes. Frankf., 1844.

3) Hüllmann, K. D., Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde. Bonn, 1842.

4) Maurenbrecher, R., Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Frankf., 1834.

jedes Freundes von Recht und Freiheit aufzuregen, das Rechtsbewusstsein der Nation zu verletzen. Der Verfasser setzt sich nämlich vor zu beweisen, dass die im neueren Staatsrechte angenommene Lehre der Staatssouveränität nicht die richtige sei, indem die Staatsgewalt nicht dem Staate, als moralischer Person, angehöre und vom Fürsten nur ausgeübt werde, sondern dieselbe vielmehr das Privateigenthum des Fürsten sei, und der Staat nur der Gegenstand der Ausübung dieses Rechtes. Dieser Satz soll denn nicht nur rechtsphilosophisch vertheidigt werden, sondern auch mit Gründen des positiven deutschen Staatsrechtes. Und damit man sich nicht über die Wichtigkeit dieser Ansicht täusche, das Ganze etwa nur für eine müssige Schulfrage halte, werden die Folgesätze für das Leben reichlichst gezogen. So wird z. B. behauptet, dass der Fürst befugt sei, einseitige Veräusserungen des Staatsgebietes vorzunehmen; der Regierungsnachfolger nicht unbedingt an die gesetzlichen Handlungen des Vorgängers gebunden sei; gegen Verfassungsverletzung von Seiten des Fürsten kein Widerstand erlaubt sei; der Fürst über den Gesetzen stehe, nicht zu der Ausübung der Gesetze unbedingt verpflichtet, in auswärtigen Angelegenheiten für seine Person allein aufzutreten befugt sei u. s. w. Der Deutsche soll also den staatsbürgerlichen Standpunkt wieder verlassen, in den Zustand der Willenlosigkeit, der Bevormundung, des blinden Gehorsames zurückkehren. Der Beweis aber für diese unermessliche Forderung wird auf das unverantwortlichste geführt. Abgesehen von zahllosen und kaum für absichtlos zu haltenden Missverständnissen, ist die ganze Art eine höchst verwerfliche. Sie ist in der schlechtesten Methode der von Klüber fortgesetzten Schule. Ganz nach Belieben und wie der Zufall es in die Hand fallen oder eine schlaue Auswahl auffinden lässt, werden Bruchstücke aus verschiedenen Landesgesetzen angeführt; bald viele, bald wenige, jetzt ein Fetzen einer zweihundertjährigen Verordnung, jetzt ein Paragraph aus der hannövrischen Konstitution; altlandständische Einrichtungen und Institute repräsentativer Staaten neben einander. Gelegentlich hilft eine allgemeine Behauptung ohne weitere Nachweisung, oder ein handgreiflicher Widerspruch. Eine Beachtung der einzelnen Landesgesetze, eine Anerkennung der in den Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen ausgesprochenen und anerkannten Grundsätze und Auslegungen ist ganz ausser Frage; häufig werden mit grösster Zuversicht Behauptungen über angeblich positives Recht dieses oder jenes Staates gemacht, bei welchen der mit der Sache Vertraute seinen Augen nicht traut. Und diess soll gemeines deutsches Recht sein; mit solchem bodenlosen Gerede wollte ein junger Mann die Entwicklung zweier Generationen und die Grundgesetze einiger Dutzende von Staaten wegwischen! Der Fall ist widrig, aber er ist belehrend. Mag auch die persönliche Gesinnung des Verfassers die Schuld an der Richtung seiner Arbeit tragen; die Mittel zur Ausführung hat ihm eine schlechte wissenschaftliche Schule geliefert. Wenn er sich nun auch gegen sie giftig wendet, so ist diess zwar undankbar von ihm; allein sie hat es nicht besser verdient.

Eine zweite in das Fürstenrecht einschlagende Materie, welche neuerdings

erörtert wurde, ist die schon in früherer Zeit, namentlich von Posse, Kamptz und Wedekind, vielfach bearbeitete Lehre von der Verbindlichkeit der Regierungsnachfolger, die Handlungen ihrer Vorgänger anzuerkennen. Zuerst haben Behr, Staatswissenschaftliche Erörterungen, Bambg., 1818, und Eberz, Versuch über die Verbindlichkeiten eines Regenten für seinen Regierungsnachfolger, Landsh., 1819, dieselbe erklärt; dann ist sie bei Gelegenheit des Hannöverischen Verfassungs-Streites vielfach zur Sprache gekommen. Wesentlich Neues ist übrigens nicht zu Tage gefördert worden; und es steht somit auch jetzt noch als allgemein anerkannte Rechtsregel fest, dass ein deutscher Fürst formell und materiell gültige Handlungen seiner Vorgänger anerkennen muss, und dass ein bestehendes Recht deshalb nicht hinfällig und zweifelhaft wird, weil der jetzt zufällig Regierende zu seiner Gründung nichts beigetragen hat. Die schwachen Versuche, eine Willkühr des Nachfolgers zu begründen, sind mit Recht von der Wissenschaft unbeachtet geblieben, vom grossen Publikum aber mit Verachtung aufgenommen worden.

Sehr nahe verwandt mit dieser Frage ist die, ob und wie weit die Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers von dem wieder eintretenden rechtmässigen Fürsten anzuerkennen seien? Verschiedene auf das Königreich Westphalen sich beziehende Rechtsfragen gaben Veranlassung zu neueren Erörterungen. Sie fielen alle für die Bejahung der Frage aus, wenigstens so weit es sich von Forderungen von Privaten handle. Erschienen sind aber hierüber Abhandlungen von Pfeiffer (1818); Schumann (1820); Stickel (1825); Bülow (in seinen Abhandlungen, Bd. I. und II.).

Einige konkrete Fälle gaben zu Erörterungen über die Bevormundung minderjähriger Fürsten Veranlassung. Man sehe: R. Müller, Ueber Regentenbevormundung, Ilmenau, 1822; Schrenck, Ueber Regentenbevormundung, Stände und ständische Verfassung, Ilmen., 1823; Zöpfl, Die Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. O. D. 1830. Auch diese schwierige Lehre hat wohl nicht viel durch die neuen Erörterungen gewonnen. Die beiden erstgenannten Schriften sind ungewöhnlich schwach. Besser zwar ist die dritte, welche die wichtige Frage beantwortet, ob ein Vormund das Recht habe, die bestehende Landesverfassung (natürlich auf gesetzlichem Wege) umzuändern? Allein die vom Verfasser gegebene Bejahung ist doch von sehr zweifelhafter Richtigkeit; und es zeigt sich auch hier wieder, wie schwer es ist, allgemein gültige Sätze aufzustellen. Die wenigen Landesgesetze, welche eine Bestimmung über diese Frage enthalten, sind unter sich verschieden. Ohne Zweifel ist die bekannte Vorschrift der württembergischen Verfassungsurkunde, welche dem Reichsverweser eine formell-gesetzliche Abänderung gestattet, jedoch nur für die Dauer der Vormundschaft, das wahre Ei des Columbus. Allein woher käme das Recht, sie als einen gemeingültigen Satz aufzustellen?

Bekannt ist, welche verschiedenen Ansichten schon von J. J. Moser und Pütter an über das rechtliche Verhältniss der fürstlichen Kammergüter

stattfanden. Ein Theil der Rechtsgelehrten erklärte sie für Privateigenthum der fürstlichen Familien; ein anderer Theil für Staatsgut; dritte endlich schrieben ihnen eine zwischen diesen beiden Verhältnissen in der Mitte stehende Eigenschaft zu. Die Frage ist durch die neuen Gesetzgebungen und namentlich auch durch die Ereignisse des Jahres 1848 so wie durch die spätere Bekämpfung derselben vielfach, aber auch sehr abweichend und in kurzen Zwischenräumen entgegengesetzt, in den einzelnen Staaten entschieden worden. Theoretisch beschäftigte sich damit Schneider, Ueber Kammergüter und Civillisten der Fürsten. Lpz., 1831; Krätzer, Ursprung und Eigenthum der Domänen in D., München, 1830; und Reyscher (Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. II.); die beiden Erstgenannten sprechen sich für die erste, letzterer für die dritte der ausgeführten Ansichten aus; nichts ist aber wohl einleuchtender, als dass überhaupt hier eine allgemeine Antwort und ein gemeines Recht nicht mehr aufgefunden werden kann. Die Bestimmungen der neuen Staats- und Hausgesetze sind allzu verschieden, ja direkt widersprechend ausgefallen. Mehr als eine geschichtliche Einleitung über die allmähligen Veränderungen in den Ansichten und Rechten, und eine Anführung der einzelnen Landesgesetze lässt sich somit nicht geben. Höchstens mag man letztere nach Klassen zusammenstellen.

Sehr bedeutend nach Umfang und nach Aufwand an geistiger Kraft, dennoch im Ganzen nicht eben erfreulich ist die Thätigkeit, welche neuerer Zeit in dem Erbrechte der fürstlichen Familien stattgefunden hat. Selbst in der besten Blüthe des Reichsstaatsrechtes war keine so unübersehbare Menge von Schriften hierüber erschienen. Der hier noch ganz gesunde Stamm des gemeinen Rechtes hat somit reichlich Früchte getragen. Allein leider sind die Früchte lange nicht alle zuträglich, zum Theile geradezu giftig. Nicht innerer wissenschaftlicher Trieb hat nämlich die Mehrzahl dieser vielen Schriften erzeugt, sondern bestimmte äussere Absicht. Es waren einzelne Rechtsstreitigkeiten, welche die Erörterungen hervorriefen; indem theils die Betheiligten sich bemühten, ihre Ansprüche durch möglichst berühmte Rechtsgelehrte vertheidigen zu lassen, theils über die öffentlich aufgeworfenen Fragen auch nicht Aufgerufene sich vernehmen liessen. Und zwar war diess der Fall bei dem, bereits erwähnten, Aussterben des Hauses Sachsen-Gotha; bei den eventuellen Erbansprüchen von Sir Augustus d'Este auf Hannover, und den ähnlichen des Löwensteinischen Hauses auf Bayern; endlich bei dem bekannten Bentinck'schen Prozesse. — Ein arma virosque cano hinsichtlich aller dieser Schriften ist theils unmöglich wegen ihrer Anzahl, theils überflüssig, wegen ihrer zum grossen Theile schlechten Beschaffenheit. Ueber den Gotha'schen Erbfall allein sind einige Dutzende von Schriften erschienen, über den Bentinck'schen Streit waren ihrer sogar schon 1847 gegen sechzig; unter beiden aber befindet sich nicht nur vieles Unbedeutende, sondern auch manche verächtliche und lügenhafte Klopffechterei. Es kann sich somit nur davon handeln, einen Begriff von den Gegenständen und Richtungen der Streitigkeiten

zu geben, und die Schriften von bleibenden wissenschaftlichen Werthe zu bezeichnen [1]). — In der Gotha'schen Sache handelte es sich von dem Erbrechte beim Aussterben einer Linie, in den drei andern zunächst von der Ebenbürtigkeit bei den Ehen des hohen Adels, daneben aber noch in jedem einzelnen Falle von anderweitigen verwandten Fragen. So kam es denn, dass der Reihe nach die Ebenbürtigkeit; die Gewissensehe; die Mantelkinder; die Einwilligung des Familienhauptes zu Ehen der Agnaten; der Begriff des hohen Adels; die Ansprüche auf Vergrösserung der Apanagen bei vergrössertem Staatseinkommen; die Erlöschung des Mannsstammes, und noch manches Andere erörtert wurde. Von den zahlreichen Schriften aber haben für Wissenschaft und Anwendung namentlich folgende eine bleibende Bedeutung: — Die Geschichte und die geltenden Grundsätze des Erbfolgerechtes in deutschen regierenden Häusern sind durch zwei bedeutende Werke bereichert worden, nämlich durch: Pfeiffer, B. W., Ueber die Ordnung in die Regierungsnachfolge, I. II., Cassel, 1826; und Schulze, H. J. F., Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Lpzg., 1851. Besonders dieses letztere behandelt seinen, seit Hofacker nicht mehr besonders erörterten, Gegenstand mit eben so grosser Kenntniss als Klarheit. — In der Ebenbürtigkeitsfrage, bekanntlich schon während des deutschen Reiches eine Veranlassung zu endlosem Streite und reicher Literatur, hat auch jetzt wieder jede mögliche Beantwortung ihre Verfasser bekommen. Die laxeren Grundsätze werden vertheidigt von Klüber (in seinen „Abhandlungen und Betrachtungen" und in der „Ehelichen Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein. Frankf., 1837), und von K. S. Zachariä („Rechtsgutachten und die Ansprüche A. von Este. Göttingen, 1834;" Ueber das Recht des Hauses Löwenstein - Wertheim. Heidelb., 1824); vor Allem aber Zöpfl (Ueber Missheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern. Stuttg., 1853). Eine strengere Ansicht dagegen stellen auf: Hefftter (in seinen „Beiträgen") und Eichhorn, Prüfung der Gründe. Berl., 1835; Wilda, Der Bent. Erbfolgestreit. 1. 2. Lpz., 1840. Gewisser Maassen in der Mitte steht endlich die höchst gelehrte, aber wohl in ihrer Beschränkung des hohen Adels auf reichsständische Häuser nicht richtige, Arbeit von Ch. H. Görum, Gesch. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. I. II. Tüb., 1846. — Endlich ist auch die Streitfrage von der Erbfähigkeit der Mantelkinder und von der Gewissensehe in entgegengesetzter Richtung wissenschaftlich tüchtig bearbeitet worden. Während nämlich Hefftter (Die Erbfolgerechte der Mantelkinder. Berl., 1836) auch hier die strengere Ansicht festhält und, freilich wohl mit vollem Rechte, die Zulässigkeit solcher Nachfolger in den regierenden

1) Eine Aufzählung der über die Este'schen, Löwenstein'schen nnd Bentinck'schen Streitigkeiten erschienenen Schriften, so wie eine sachliche Beurtheilung dieser Fälle ist von mir gegeben in der Deutschen Viert. J. Schrift, 1840, Nr. XVII. Spätere Bentinck'sche Schriften sind aufgezählt in Tabor's Geschichte des A. B. Erbfolgestreites. Mainz, 1847.

Häusern bestreitet, sucht Dieck (Die Gewissensehe. Halle, 1838) dieselbe zu behaupten. — An Gelehrsamkeit, Fleiss und Scharfsinn zur weiteren Ausbildung und Anwendbarmachung dieser Lehren hat es somit nicht gefehlt. Wir sind um geschichtliche Forschungen und dogmatische Beweisführungen merklich reicher geworden. Dennoch ist es, wie gesagt, nicht möglich mit reiner Befriedigung auf diese Thätigkeit zu schauen. Nichts ist nämlich zweifelhafter, als ob die Männer alle, welche in dieser verschiedenen Streitfrage das Wort genommen haben, der Aufgabe der Wissenschaft auch getreu geblieben sind, nur nach objektiver Wahrheit zu forschen und diese ohne Nebenabsicht mit allen Beweisen und in allen Modificationen festzustellen. Es ist vielmehr mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass in mehr als Einem Falle eine scharfsinnige Theorie ersonnen worden ist, lediglich zur Stütze eines bestimmten Anspruches, welcher nach der gewöhnlichen und richtigen Lehre zurückgewiesen werden musste. Durch solche Handlungsweise begeben sich aber Talent und Wissenschaft in den Dienst des Unrechtes; und zwar wird doppelter Unfug begangen. Einmal tritt man im bestimmten einzelnen Falle begründetem Rechte entgegen, erschwert jeden Falles dessen Sieg. Sodann kommt Ungewissheit und Verwirrung in die Lehre. So ist denn auch in der That durch alle diese grosse literarische Thätigkeit nicht Eine Frage für immer beantwortet; viele sind selbst noch ungewisser geworden, als sie vorher waren. Ist es denn aber ein Wunder, wenn praktische Staatsmänner einen Widerwillen bekommen, sei es gegen die zu solchem Getümmel und solcher Sophistik sich bietende Wissenschaft, sei es gegen die zu solchem Treiben bereiten Männer der Wissenschaft, sei es gegen beide; und wenn sie dieselben im Verhältnisse ihrer Misachtung behandeln? Mit Schmerz sieht man die Namen eines Klübers und K. S. Zachariä's in diese Klopffechterei verwoben.

Endlich ist noch bei der Literatur über das Recht der deutschen Fürsten einiger Schriften zu erwähnen, welche die Frage erörtern, ob ein Bundesfürst Lehnsträger eines andern deutschen Fürsten sein könne? Der Gegenstand ist schon früher theils von den Lehrern des Völkerrechtes im Allgemeinen, theils aber namentlich während der Dauer des Rheinbundes (in Bezug auf Art. 34 der Rh. B. A.) vielfach erörtert und die Frage meistens verneint worden. Nun ist aber das Verhältniss auch jetzt wieder auf den Boden des Bundesrechtes, und zwar zunächst mit Beziehung auf das behauptete Vasallenthum des Fürsten von Waldeck gegen den Kurfürsten von Hessen, zur Sprache gebracht. Wippermann verneint die Thatsache und die rechtliche Möglichkeit eines Lehnsverhältnisses [1]), Alsberg und Pernice (der Sohn) behaupten die Fortdauer des hessischen Rechtes [2]). Der Sieg gebührt wohl dem

1) Wippermann, Steht die Grafschaft Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit? Halle, 1847.

2) Alsberg, Beitrag zur Beantwortung der Frage: ob die Grafschaft W. unter hessischer Landesherrlichkeit stehe? Cassel, 1844. Pernice, H. V. A., Summum

Ersteren, aber allerdings nicht sowohl als Grund des positiven deutschen Rechtes, als nach den allgemeinen Grundsätzen über das Wesen eines souveränen Staatsoberhauptes.

Eine zweite Abtheilung von Monographieen behandelt die Rechte der Unterthanen, sowohl der staatsbürgerlichen Gesammtheit, als einzelner bevorzugter oder zurückgesetzter Stände.

Die dankbarste aller staatsrechtlichen Aufgaben ist eine Erörterung der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheitsrechte. Einer Seits betreffen diese die edelsten Seiten und Zwecke der menschlichen Natur, und spricht sowohl ihr Dasein ein gerechtes Selbstgefühl des Einzelnen, als ihre Entwicklung und deren Folge das Nachdenken des Staatsmannes lebhaft an. Anderer Seits bieten dieselben reichlichen Stoff für jede Art von wissenschaftlicher Beschäftigung und Befähigung. Geschichte und Doctrin, Recht und Politik finden hier ihre Stelle; und sowohl der theoretische Scharfsinn, als die Lust zu unmittelbarer Einwirkung auf das Leben kann dabei befriedigt werden. Namentlich ist, wenn die Freiheitsrechte erst neu begründet sind, die Thätigkeit des Theoretikers für das Allgemeine und für ihn selbst ersprieslich. Da nämlich solche neue Rechte nicht alsbald in das Bewusstsein des Bürgers und des Beamten vollständig übergehen, oder, richtiger zu sprechen, nicht schnell unbewusste Gewohnheit werden können: so ist eine wissenschaftliche Erklärung und Ueberzeugung für alle Betheiligten von höchster Bedeutung. Es ist somit kein gutes Zeichen von dem staatlichen Zustande eines Volkes, wenn dessen Literatur über die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte dürftig ist. Die Schuld kann nur an zwei gleich schlimmen Ursachen liegen; entweder an einer ungenügenden, also ungerechten Gesetzgebung; oder an stumpfer und unwürdiger Gleichgültigkeit gegen den Rechtsbesitz. — Es ist somit ein treuer Spiegel der nur mittleren deutschen Zustände, welchen die neuere Literatur über diesen Gegenstand darbietet. Eine allgemeine deutsche Gesetzgebung über die staatbürgerlichen Rechte besitzen wir bekanntlich nicht. Der anfänglich auf dem Wiener Congresse gehegte Gedanke einer Bestimmung über das geringste Maass der Rechte, welches ein deutscher Staat seinen Unterthanen bieten dürfe, verschwand bald spurlos. Der Bund hat seine Gesetzgebung nur zur Beschränkung, nicht zur Feststellung von Freiheitsrechten verwendet. Die deutschen Grundrechte des Parlaments sind ein todter Buchstabe geblieben; haben sogar, freilich nicht ohne Schuld, zur Zertrümmerung des Gebäudes, dessen Theil sie sein sollten, mächtig beigetragen. Dagegen sind in den einzelnen Staaten, namentlich in den constitutionellen, allmählich manche Rechte dieser Art aufgeblüht, welche früher gar nicht, unvollkommen oder nur als Privilegien bestanden hatten. Schon die Verwandlung der früheren Patrimonialstaaten in Rechtsstaaten, sodann die Nachahmung französischer Satzungen,

---

principum Germanorum imperium num possit et quatenus possit nexui feudali subjectum esse. Hal., 1855.

endlich die bewusste Absicht freiere Zustände zu gründen, hat zu dieser Verbesserung geführt. Es fehlt allerdings noch Vieles in der Theorie; Mehreres noch in der Ausführung und Eingewöhnung. Dennoch ist immerhin ein Anfang im Einzelnen und vereinzelt gemacht. Genau eben so verhält es sich nun mit der Literatur darüber. Während nur eine einzige, unbedeutende Schrift [1]) den Versuch macht, das in den verschiedenen Staaten bestehende Recht dieser Art zu einem Gesammtbilde zu ordnen, und so die Grundlage eines gemeinsamen Rechts zu gewinnen; und während selbst einzelne der staatsbürgerlichen Rechte nur selten und ungenügend zum Gegenstande von Monographieen gedient haben, welche das gesammte Deutschland umfassen [2]): haben die Bearbeiter der einzelnen Landesstaatsrechte viel mehr geleistet. Unzweifelhaft haben diese denn auch in ihren engeren Kreisen Recht und Wahrheit gefördert; und Einzelne sind in ihren Entwicklungen keck dem Bewusstsein und dem Willen des Lebens vorangegangen. So lange Deutschland also der Einheit entbehrt, ist allerdings hier wenigstens Vorarbeit und Uebung; und es wäre auch nicht unmöglich, eine gemeinschaftliche Grundlage für diese Freiheitsrechte der einzelnen Staaten aufzufinden, da sie zwar nicht auf gleicher Gesetzgebung, wohl aber auf denselben Grundgedanken und auf denselben Vorgängen in anderen, staatlich weiter entwickelten Staaten beruhen.

Eben auch nur eine Folge der Zustände des deutschen Lebens ist es dagegen, dass die Rechtsverhältnisse der einzelnen Stände eine weit reichlichere Bearbeitung gefunden haben. Die Rechtsgleichheit ist ja in Deutschland nicht so weit entwickelt, dass nicht verschiedene berechtigte Klassen mancherlei Art vorhanden wären. Und theils auf älteren geschichtlichen Grundlagen, theils auf neuen gemeinschaftlichen Gesetzen ruhend, bietet sich allerdings passender Stoff zu Darstellungen gemeinen Rechtes.

Dem Gegenstande in seinem ganzen Umfange, aber freilich nur in seinen geschichtlichen Ursprüngen, hat Hüllmann eines seiner belehrenden und lesbaren Werke gewidmet [3]). Gestützt auf ausgedehnte Quellenstudien und auf allgemeine Kenntniss der mittelalterlichen Zustände erzählt er klar und übersichtlich den Ursprung aller einzelnen im deutschem Rechte unterschiedenen Stände. Eine ecklere Kritik mag vielleicht Spuren der falschen pragmatischen Methode der älteren Schule und ein kurzes Weggehen über einzelne Schwierigkeiten aussetzen. Allein es ist sehr die Frage, ob für die Bereicherung der Durchschnittsbildung, selbst unter den Rechtsgelehrten, ein aus solcher Behandlung hervorgehendes Werk nicht weit wirksamer ist, als die pünktlichste

1) Hermsdorf, E., Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes. Lpzg., 1840.

2) So z. B. Müller, A., Die d. Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse. Lpz., 1845; Schübler, E., Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten. Stuttg., 1855.

3) Hüllmann, C. D., Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2. Ausg. Berlin, 1830.

und scharfsinnigste Forschung in untergeordneten oder niemals befriedigend zu lösenden Fragen. Jeden Falles ist das Gegebene dankbar anzuerkennen.

Unter den einzelnen Ständen hat aus leicht begreiflichen Gründen der Adel vorzugsweise literarische Thätigkeit hervorgerufen. Seine Urgeschichte ist ein berühmtes geschichtliches Problem; seine Bedeutung im Staate und in der Gesellschaft war gross bis zur jüngsten Zeit herunter; seine Rechte zeichnen sich scharf ab, und werden von den Genossen mit eben so vielem Eifer festgehalten, als von den Ungenossen in der Regel gehasst und angegriffen. Zwischen dem Antrage auf gänzliche Aufhebung und den Gelüsten zu Wiedergewinnung der Herrschaft schwankt die Waage, je nach Zeiten und Umständen. — Die neueren Schriften über den Adel sind allerdings grossen Theiles politischer oder gesellschaftswissenschaftlicher Art; doch ist auch das positive Recht nicht leer ausgegangen. Und zwar ist sowohl der gesammte Stand Gegenstand von Bearbeitungen geworden, als die eine und die andere besonders ausgezeichnete Unterabtheilung desselben.

Der gesammte Adel als Stand hat in den hier besprochenen Zeitabschnitten zwar keine dogmatische Erörterung seiner Rechte gefunden [1]); desto reichlicher sind aber die geschichtlichen Forschungen ausgefallen, welche gerade bei diesem Gegenstande den Stoff zu Schlüssen auf das Bestehende gewähren. — Vor Allem war der erste Ursprung des deutschen Adels auch jetzt wieder Gegenstand vieler und sehr gründlicher Untersuchungen. Abgesehen von den betreffenden Abschnitten in den allgemeinen Werken von Eichhorn und Waitz; abgesehen ferner von der Behandlung der Frage durch französische Schriftsteller, z. B. durch Guizot, Fauriel, Giraud, Guerard und Fräulein Lezardière, welche wenigstens bis zu den Karolingern dieselben Quellen zu erläutern haben: sind Ansichten sehr verschiedener Art aufgestellt worden. Savigny [2]), welcher auch diese Frage in den Kreis seiner Untersuchungen gezogen hat, nimmt einen uralten, aus vorgeschichtlicher Zeit stammenden Adel an, dessen ursprüngliches Vorrecht die Annahme von Gefolgschaften gewesen sei. Eine weit breitere Grundlage giebt Thierbach in einer wohl mehr scharfsinnigen als richtigen Ausführung [3]) dem deutschen Adel. Ihm zu Folge hat derselbe nämlich seinen Ursprung zu suchen in den „Germanen," einer durch alle deutschen Stämme gehende Kriegerkaste, welche jährlich unter sich Land und Hintersassen theilte, und von denen die eine Hälfte unter

1) Allerdings ist über den Adel, seine Ansprüche und seine Stellung im Staat und Gesellschaft sehr viel geschrieben worden; allein es gehören diese Schriften (wie z. B. die von Liebe, Der Grundadel und die neuen Verfassungen. Braunschw., 1844, oder von Eisenhardt, H., Ueber den Beruf des Adels im Staate. Stuttg., 1852,) in die Politik, nicht in das Staatsrecht.

2) Savigny, F. K. von, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa. (In den Abhandl. der Berliner Akademie, 1836. S. 1 fg.)

3) Thierbach, Ch., Ueber den germanischen Erbadel. Gotha, 1836.

den Waffen stand. die andere die Bewirthschaftung überwachte. K. Maurer[1]) findet ebenfalls uralten Adel unter den deutschen Stämmen, und führt ihn bis zu mythologischer Abstammung von den Göttern hinauf. Später als dieser Uradel, aber noch neben ihm, entstand ein Dienstadel. In schneidendem Widerspruche mit dieser Ansicht führt Roth in ausführlichem, tief gelehrtem Werke[2]) aus, dass die Grundlage des germanischen, mit Unrecht in seinem Wesen, fast in seinem Bestande verkannten, Staates nicht das Gefolgewesen und des Vasallenthum, sondern das einfache Unterthanenverhältniss der Gemeinfreien gewesen sei. In ausführlichem gelehrtem Streite tritt er seinen berühmten Vorgängern entgegen, und behandelt dabei so viele einschlagende Fragen, dass es fast zweifelhaft sein mag, ob die Schrift bei den gegenwärtigen Monographieen und nicht bei den allgemeineren Werken über Rechtsgeschichte anzuführen sei. Der Verfasser hat zwar den Vorwurf der Fremden, dass wir Deutsche keine geschickt angelegten und lesbaren Bücher zu machen verstehen, nicht mit der That widerlegt; allein anderer Seits ist er des Lobes deutscher Gründlichkeit ganz würdig. — Nicht sowohl als eine bestimmte Gattung des Adels, denn als ein Durchgangszustand der grossen Mehrzahl desselben muss die Ministerialität angesehen werden. Das eigenthümliche Verhältniss, welches emporgehobene Unfreie, sich fügende Gemeinfreie und niedersteigende Edelinge in sich vereinigte, ist freilich als rechtlicher Stand längst erloschen; aber eine richtige Einsicht in das Entstehen und Wesen desselben ist doch selbst jetzt noch nicht ohne praktische Bedeutung, indem es sich namentlich in Ebenbürtigkeitsfragen von der rechtlichen Bedeutung der Ministerialität handeln kann. Nicht blos ein wissenschaftliches Verdienst um die Rechtsverhältnisse des Adels hat sich somit A. von Fürth durch sein Werk über die Ministerialen[3]) erworben. Mit Recht ist dasselbe übrigens sowohl nach Kenntniss deutscher Staats- und Rechtszustände, als nach gesundem Urtheile den vorzüglichsten Schriften beigezählt. — In einer umfassenden Darstellung schildert endlich Strantz[4]) die gesammte Geschichte des deutschen Adels von dessen ersten Anfängen bis auf die neueste Zeit. Da das Werk in allen denkbaren Beziehungen die Rechte, Sitten und Lebensverhältnisse des Adels genau und nach den Quellen und besten Bearbeitungen schildert, so ist es manchfach belehrend, obgleich nicht entfernt ein geschichtliches Kunstwerk.

Von den einzelnen Klassen des Adels hat namentlich die der Standesherrn mehrfache wissenschaftliche Bearbeitung gefunden. Mit Recht. Wenn nämlich dieses Verhältniss in seiner eigenthümlichen staatlichen Bedeutung erst

---

1) Maurer, K., Ueber das Wesen des ältesten Adels der d. Stämme. München, 1846.

2) Roth, P., Geschichte des Beneficien-Wesens, von den ältesten Zeiten bis zum 18. Jahrhundert. Erl., 1850.

3) Fürth, A. von, Die Ministerialen. Cöln, 1836.

4) Strantz, C. F. v., Geschichte des Adels. I—III. Bresl., 1845.

ein Erzeugniss der jüngsten Zeit ist: so ist doch jetzt für die meisten deutschen Staaten das Vorhandensein so hochbevorzugter, den regierenden Familien in mancher wichtigen Beziehung gleich gestellter Unterthanen ein gar wichtiger Umstand. Dass diese Standesherrn ein wünschenswerther Bestandtheil der öffentlichen Ordnung seien, möchte freilich eben so wenig behauptet werden können, als dass sie selbst mit ihrer Stellung zufrieden zu sein Ursache haben. Selbst wenn eine längere Zwischenzeit die Erinnerungen an die eigene Regierungsherrlichkeit mehr abgeschwächt haben wird, möchten sie doch einerseits wenigstens für die kleineren Staaten allzugewichtige Mitglieder der Pairskammern bleiben, andererseits aber in persönlich falscher und aufreizender Stellung sich befinden. Frankreich und England konnten, je in ihrer Art, ihre grösseren Vasallen absorbiren und in den Staatsbestand einreihen; auch ein einheitliches deutsches Reich könnte, wenn etwa der Geist seiner Gesetzgebung bevorzugte Stände duldete, sämmtlichen Standesherrn eine für sie befriedigende und, für das Ganze unschädliche Stellung anweisen: aber auf Württemberg müssen seine zwanzig bis dreissig Standesherrn immer schwer und fremdartig lasten. — Dem sei jedoch, wie ihm wolle: die Standesherrn sind nun einmal da, und haben neue und grosse Rechte. Es ist also Bedürfniss, diese Verhältnisse vom Rechtsstandpunkte aus zu untersuchen und theoretisch festzustellen; und zwar ist es ein Bedürfniss für einen grossen Theil von Deutschland, da die meisten Staaten Standesherrn haben. Auch versteht sich von selbst, dass die Arbeiten in gemeinrechtlicher Richtung vorgenommen werden können und sollen, da die Grundlagen der standesherrlichen Rechte für ganz Deutschland dieselben sind, und die Landesgesetzgebungen somit nur im Einzelnen und Untergeordneten abweichen. Kein Billiger wird in Abrede ziehen, dass wirklich schon ein schöner Anfang in diesem Zweige unserer staatsrechtlichen Literatur gemacht ist. Ausser einer Anzahl kleinerer Schriften von Dresch, Pernice, Heffter, Zachariä und Reyscher über einzelne Fragen oder über bestimmte standesherrliche Häuser; ferner ausser einer eigenen diesen Dingen gewidmeten, freilich bald wieder eingegangenen, Zeitschrift (dem Archive für standes- und grundherrliche Rechte), endlich ausser den betreffenden Abschnitten in Werken über Landesstaatsrecht, z. B. von Moy, Weiss, dem Verf. dieser Zeilen, bestehen drei ausführliche Werke über die in Frage stehenden Verhältnisse, nämlich: Vollgraff, Die deutschen Standesherrn. Giessen, 1824; Kohler, Privatfürstenrecht der jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach, 1832; und von demselben Verfasser: Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen vormals reichsständischen Adels. Sulzb., 1844. Das erstgenannte ist schätzenswerth wegen einer sehr fleissigen Zusammenstellung der zur Zeit seiner Erscheinung bestehenden Gesetzgebung; das andere wird durch Gründlichkeit und Anspruchlosigkeit in der Entwickelung schwieriger Fragen auf eine hohe Stufe unter den Monographieen aus dem öffentlichen Rechte gehoben; das dritte enthält in klarer Uebersicht und mit genauer Sachkenntniss Nachweisungen nicht nur über die gemeinrechtlichen

Grundlagen des ganzen Verhältnisses, sondern auch über dessen Ausbildung in den einzelnen Staaten. Es dürfte in der That hier fast alles Wünschenswerthe geleistet sein; und es bleibt nur etwa noch übrig, die Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der Standesherrn, welche das J. 1848 vielfach gebracht hat, zu ordnen, sobald sich dieselben überall werden ganz befestigt haben. — Als eine Beigabe, welche die Einsicht in den Ursprung und in die frühere Stellung des hohen reichsständischen und landsässigen Adels belebt und erleichtert, stellen sich die manchfachen Geschichten einzelner Familien dieser Art dar. Auch wenn etwa das fragliche Haus jetzt erloschen ist, belehren seine Schicksale und die hinsichtlich derselben gesammelten Urkunden über den ganzen Stand [1]).

Zu wundern ist, dass die so manchfach analogen Verhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft, und der etwa in den einzelnen deutschen Staaten derselben gleichgestellten Grundherrn, bis jetzt so gut als keine Bearbeitung gefunden haben. Mit Ausnahme des kaum erwähnten, unbedeutenden Archives ist eine diesen Stand im Allgemeinen auffassende Thätigkeit nie entstanden. Und doch ist weder dieser Abschnitt des öffentlichen Rechtes unbedeutend für die betreffenden Staaten, noch handelt es sich nur von den Rechten Weniger. Auch ist in den Bestimmungen der Bundesakte eine gemeinsame Grundlage vorhanden, welche einer Darstellung Halt und Richtung geben würde.

Wie billig hat aber nicht blos der Adel Erörterungen seiner Rechtsverhältnisse erhalten. Auch den übrigen Ständen sind vielfache dogmatische und geschichtliche Untersuchungen gewidmet worden. So namentlich dem grossen, für die Bildung, wie für die Geschicke der Nation gleich wichtigen Bürgerstande, und seiner wesentlichen äusseren Form und Umfassung, d. h. den Städten.

Ausserordentlich reich ist vor Allem die neue rechtsgeschichtliche Literatur über diesen Gegenstand; so zwar, dass nur eine Unterabtheilung Uebersicht verschaffen kann.

Zunächst nämlich ist auch hier der Ursprung des ganzen Verhältnisses besser erforscht, manche falsche frühere Ansicht beseitigt worden; und wenn etwa das Eine oder das Andere unklar blieb, wie z. B. der Zusammenhang mit der römischen Gemeindeordnung der vordeutschen Städte, so trägt nicht Mangel an Scharfsinn oder Fleiss, sondern die Unvollkommenheit der Quellen die Schuld. An der Spitze aller dieser Untersuchungen steht aber Eichhorn.

---

1) Neuere Werke dieser Art sind z. B.: Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel. Gött., 1832. — Brenner, Die Landgraven von Leuchtenberg. Rottenbg., 1834. — Aschbach, Die Geschichte der Graven von Wertheim. Frankf., 1845. — Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Const., 1845. — Seibertz, Diplomat. Geschichte der Graven von Westphalen Arnsb., 1845.

Seine berühmte Abhandlung über den Ursprung der deutschen Städte [1]) mag vielleicht in wichtigen Punkten bestritten, in anderen ergänzt werden können [2]); allein sie hat den wichtigen Gegenstand zuerst mit grossem geschichtlichen Blicke aufgefasst, und ist die Grundlage aller späteren Arbeiten geblieben. Ungerecht wäre es freilich, daneben nicht auch die gründlichen Forschungen anzuerkennen, welche theils in engerem Kreise zwei Geschichtschreiber einzelner Städte, nämlich Gemeiner von Regensburg [3]) und Fichard von Frankfurt [4]), theils aber, umfassender und Eichhorn's Meinung verallgemeinend, Gaupp über die Gründung der deutschen Städte überhaupt [5]), Arnold, über die Verfassungsgeschichte der Freistädte, zunächst aber von Worms, und der übrigen grossen Rheinstädte [6]), endlich Maurer über die frühesten rechtlichen Zustände der baierischen Städte [7]) angestellt haben. Diese Arbeiten sind von selbstständigem und eigenthümlichem Werthe und beruhen auf genauer Quellenkenntniss. Ebenso verdienen die, zum Theile trefflichen, Abhandlungen über die Geschichte und die Freiheiten der lombardischen, französischen und flandrischen Städte [8]) grosse Beachtung, da sie manchfaches Licht werfen auf die gleichzei-

---

1) Eichhorn, K. F., Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung. (In der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. I. und II.)

2) Bekanntlich sind als Gegner der Eichhorn'schen Ansicht hauptsächlich aufgetreten Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters (Bd. II, S. 262 fg.), Wilda (Gildewesen im M. A.), Maurer (in der sogleich zu nennenden Schrift), und Hegel (Geschichte der Städteverfassung in Italien, Bd. II, S. 379 fg.).

3) Gemeiner, K. Th., Ueber Ursprung der Stadt Regensburg. München, 1817.

4) Fichard, J. C. von, Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. Frankfurt, 1819.

5) Gaupp, E. Th., Ueber deutsche Städtegründung, Städteverfassung und Weichbild. Jena, 1824.

6) Arnold, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschlusse an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. Bd. I, Hambg. u. Gotha, 1854.

7) Maurer, G. L. von, Ueber die baier. Städte unter römischer u. fränkischer Herrschaft. München, 1829.

8) Es kann hier die reiche Literatur über das Städtewesen fremder Länder natürlich nicht angeführt oder gar gewürdigt werden. Allein die Bemerkung ist wohl an der Stelle, dass sich überall neben den einheimischen Schriftstellern auch Deutsche durch Fleiss und richtige Rechtsauffassung einen ehrenvollen Platz errungen haben. So neben den Italienern Garzelli, Pagnocetti, Sclopis, Moabio, Balbo und Troya von den Unsrigen: Savigny, Leo, Bethmann-Hollweg und vor Allem Hegel, (dessen Excurs über die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Deutschland von unmittelbarer grosser Bedeutung ist.) An der Seite von Raynouard, Guizot, Giraud und Thierry stehen Warnkönig und Scheffer. In der Geschichte der belgischen Städte nimmt Warnkönig seinen Platz noch vor Dierix und de Bast.

tigen und gleichlaufenden deutschen Zustände. Von geringerer Bedeutung ist, was Lancizolle über den Entwicklungsgang der Städte vorträgt [1]). Abneigung gegen Staatssouveränetät und weit herbeigezogene Frommheit bilden ein wunderliches Ganzes. Nur einen bestimmten, aber allerdings einen wichtigen, Zeitabschnitt in der Geschichte des deutschen Städtewesens behandelt Löher [2]) in seiner geistreichen und lebendigen Schilderung des Gebahrens der Fürsten gegen die aufstrebende Macht der Gemeinden zu Zeiten der Hohenstaufen, namentlich Friedrich's II.

Einen weit grösseren Kreis, als die Bearbeiter der städtischen Urgeschichte, haben sich diejenigen Schriftsteller gezogen, welche das entwickelte Leben der deutschen Städte im Mittelalter, das Bürgerthum jener Zeit in allen seinen Beziehungen, zu schildern unternahmen. Unter ihnen sind denn vor Allem Hüllmann und Berthold zu nennen, welche an Umfänglichkeit und Vollständigkeit die Uebrigen übertreffen. Der erstere [3]) hat, gestützt auf reichliche Quellenkenntniss, eine vortreffliche Uebersicht über Grundverfassung, Gemeindeeinrichtung, Sitte und Gewerbe in den Städten gegeben. Das frische, eigenthümliche und in der Gesammtheit grossartige Leben der Bürger des Mittelalters wird hier nach allen Seiten verständlich; und man kann sich eines tiefen Bedauerns nicht ermessen, dass dem deutschen Volke durch das Aufkommen der Landeshoheit und durch die Zerstücklung in kleinliche Herrschaften das Glück versagt blieb, aus dieser gesunden Wurzel eine allgemeine staatsbürgerliche Freiheit erblühen zu sehen. Auch die formelle Darstellung Hüllmann's verdient Lob. Aus unzähligen Steinchen ist ein wohlgefügtes musivisches Bild geschaffen. Weniger zwar zu einer Gesammtdarstellung gelangt Berthold [4]). Allein nicht nur ist auch hier viele gelehrte Forschung und werden manche bezeichnende Einzelnheiten gebracht; sondern es führt das Werk auch die Entwicklung des Bürgerthums bis auf die neuere Zeit herab, wenn freilich schon in sehr gedrängtem Umfange. — Zur Ergänzung und Belebung dieser allgemeinen Schilderungen dienen denn aber gar sehr diejenigen Schriften, welche die rechtliche Entwicklung einzelner Städte zum Gegenstande haben. Sie sind beinahe die Probe der Rechnung. Auch an solchen ist denn keinerlei Mangel, und es sind in der That bedeutende Arbeiten darunter. So z. B. Rau's Regimentsverfassung von Speyer; Jäger's schwäbisches Städtewesen im Mittelalter (Ulm und Heilbronn); Sartorius und Lappenberg's berühmtes Werk über die Hansa; Donandt, Geschichte des bremer Rechts, Zimmermann's gründliche und aus den Urkunden geschöpfte Geschichte der

1) Lancizolle, C. W. von, Grundzüge der Geschichte des d. Städtewesens. Berl. und Stett., 1829.

2) Löher, F., Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen. Halle, 1846.

3) Hüllmann, K. D., Städtewesen des Mittelalters. I—IV. Bonn, 1825—29.

4) Berthold, F. W., Geschichte der deutschen Städte und des d. Bürgerthums. I—IV. Lpz., 1850—53.

Entwicklung der markischen Städteverfassungen u. a. m. Auch ist namentlich die vortreffliche Monographie Wilda's [1]) über das genossenschaftliche Leben in den deutschen Städten hier zu nennen, in welcher die naturwüchsigen kleinen Mikrokosmen, welche im grösseren gesellschaftlichen Kreise enthalten waren und ihn so reich belebten, scharf gezeichnet entgegentreten. Das spätere Bedürfniss der Staatseinheit und die neuere Neigung zur Gleichheit und Gleichförmigkeit hat diese Organismen zerstört. So weit mit Recht, als sich das Leben aus ihnen zurückgezogen hatte; allein hoffentlich wird es gelingen, einen für die jetzigen Zustände passenden Ersatz zu finden. Ein atomistischer Sandhaufen ist keine Einrichtung, und giebt weder sittlichen Halt, noch nöthigen Falles Widerstandskraft.

Weniger als wünschenswerth hat sich bis jetzt die Literatur beschäftigt mit den späteren Entwickelungen der Städte und des Bürgerthums, namentlich der freien Reichsstädte. Allerdings lässt uns der alte Moser auch hier nicht im Stiche für seine Zeit; allein nur spärlicher ist das allmählige Absterbende s alten Lebens und die Entstehung eines neuen noch in der Bildung begriffenen neuen Zustandes untersucht worden. Zwar giebt Hugo [2]) mancherlei Nachrichten über das Ende des selbstständigen Städtewesens; allein an der Stelle vereinzelter Urkunden oder Thatsachen wäre eine genaue Nachweisung über die letzte Phase der Verfassung und Verwaltung dieser kleineren Staaten weit nützlicher gewesen. Je länger aber mit der Sammlung solcher Nachrichten noch gewartet wird, desto geringer muss die Ausbeute sein. Vielleicht ist es schon zu spät.

Wunderbar sticht gegen diesen Reichthum an geschichtlichen Arbeiten über Städte- und Bürgerrecht die kleine Anzahl von allgemeineren dogmatischen Schriften ab. Allerdings besteht eine grosse Anzahl von Büchern aller Art über die positiven Gemeindeordnungen der einzelnen deutschen Staaten; ebenso hat der Grundgedanke einzelner neuer Gesetzgebungen über diesen Gegenstand zu höchst ausführlicher Polemik Veranlassung gegeben, (man denke z. B. nur an die Unzahl von Schriften über die preussische Städteordnung von 1808 und 1833.) Allein jene Commentare, Systeme u. s. w. sind rein örtliches Recht; und diese Schriften gehören in das Gebiet der Politik. So bleibt denn für das allgemeine deutsche Recht kaum etwas anderes, als eine allerdings dankenswerthe, Vergleichung der bestehenden Gesetzgebungen von Reichard [3]), und eine die Gemeinden in ihrer privatrechtlichen korporativen Eigenschaft auffassende Abhandlung von Weiske [4]). Dass dieses nicht ge-

---

1) Wilda, W. E., Das Gildenwesen des Mittelalters. Halle, 1831.

2) Hugo, G. W., Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. Karlsr., 1838.

3) Reichard, H. G., Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Deutschlands. Altenbg., 1844.

4) Weiske, J., Sammlung der neuen deutschen Gemeindegesetze; nebst einer Einleitung über die Gemeinde als Korporation. Lpz., 1848.

nügt, fällt in die Augen. Es ist zwar nicht zu läugnen, dass die in verschiedenen Richtungen auseinander laufenden neueren Gesetzgebungen eine gemeinschaftliche Darstellung des bestehenden Rechtes schwierig machen. Allein von einer Unmöglichkeit kann keine Rede sein. Diese verschiedenen Gesetzgebungen zerfallen in bestimmt geschiedene Gruppen; und auch die einzelnen Einrichtungen gehören einigen gemeinschaftlichen Gedanken an. Eine Zusammenfassung und eine Auffindung der zu Grunde liegenden Hauptsätze ist in alle Wege möglich. Aber freilich muss der sowohl im Privat- als im Staatsrechte hinsichtlich der Gemeinden eingeschlagene Ausgangspunkt verlassen werden. Eine befriedigende Lösung der Aufgabe ist nur von dem zu erwarten, welcher die Gemeinde grundsätzlich als gesellschaftlichen Kreis auffasst. Die jetzige Zerfahrenheit in den Gesetzen und die theils unrichtige, theils gezwungene Unterordnung unter die privatrechtliche Kategorie der Gemeinheiten kann nur auf dem allein richtigen Standpunkte der Gesellschaft überwunden werden. Hier ist den Deutschen der geistreiche Italiener Ricci (Delle communi come unitá elementare. Liv., 1847) weit voraus.

Endlich sind auch die Rechtsverhältnisse des Bauernstandes vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen gewesen. Unzweifelhaft ist es eines der entschiedensten Verdienste des neunzehnten Jahrhunderts, dass es der zahlreichsten Klasse der Staatsgenossen, auf welche fast ein Jahrtausend nur Lasten gehäuft hatte, so dass von Bürger- und Menschenrechten oft kaum noch eine Spur war, zu einer Anerkennung staatlicher Rechte, zu persönlicher Freiheit und zu einer wenigstens theilweisen Erleichterung ihrer Verpflichtungen verholfen hat. Diese Verbesserung ist denn nun aber nicht ohne lebhafte Theilnahme der Literatur vor sich gegangen. In einzelnen Anfängen ziemlich tief in das letzte Jahrhundert zurückgehend, im letzten Grunde bis zu den Physiokraten, ist die schriftstellerische Hülfe bis gegen die Mitte des jetzigen Jahrhunderts im Steigen gewesen. Sie hat vorbereitet, angetrieben, das Neue zu ordnen gesucht. Allerdings gehört ein bedeutender Theil dieser Thätigkeit anderen geistigen Gebieten an, als dem hier zunächst besprochenen; nämlich der Volkswirthschaftslehre und dem Privatrechte: aber auch das öffentliche Recht hat den ihm zufallenden Theil nicht unbebaut gelassen. Und wenn diess freilich mehr mit Beschränkung auf einzelne Länder und Gegenden geschehen ist, so dass das gemeine deutsche Recht solche Leistungen nicht für sich in Anspruch nehmen kann: so rührt diess theils von der wesentlichen Verschiedenheit der bäuerlichen Zustände in den einzelnen Gegenden Deutschlands, wodurch eine gemeinsame Behandlung schwer und weniger nützlich wurde, vor Allem aber davon her, dass nicht von der Gesammtgewalt, sondern nur von der örtlichen Gesetzgebung Hülfe zu erwarten stand, also jedenfalls die in deren Bereich liegenden Verhältnisse vorzugsweise erörtert werden mussten. Um also in keine ungerechte Beurtheilung der Thätigkeit der deutschen Staatsrechts-Bearbeiter zu verfallen, muss bei dem wenigern Allgemeinen auch immer das zahlreiche und zum Theile treffliche Bemühen um das Beschränktere im Auge behalten wer-

den. — Ein Werk, welches das gesammte Rechtsverhältniss der Bauern in Deutschland, sei es geschichtlich, sei es rechtlich, darstellte, besteht nicht [1]): wohl aber sind je nach den drei eigenthümlichen Verhältnissen des Bauernstandes allgemeinere Schriften in drei verschiedenen Richtungen vorhanden. Solche, welche die staatlichen Beziehungen besprechen; Erörterungen der persönlichen Unfreiheit; endlich Abhandlungen über die Güterverhältnisse, namentlich über die Reallasten. — Der Staat selbst war mit dem Beispiele schreiender Ungerechtigkeit gegen den Bauernstand vorangegangen, indem diesem, auf welchem doch vorzugsweise alle Lasten an Steuern, Kriegsdiensten, Landfolge u. s. w. ruhten, nicht nur in der Regel keinerlei Antheil an den politischen Rechten eingeräumt war, sondern er auch noch in Beziehung auf Gemeindeordnung, Gerichtsbarkeit, Gewerberecht vernachtheiligt wurde. Diese Unbilden sind nun allerdings, zum grossen Theil wenigstens, beseitigt. Auch der Bauer und sein Recht ist jetzt auf Landtagen, bei Provinzial- oder Kreisständen vertreten; er ist Wähler und wählbar. Auch die bäuerlichen Gemeinden haben eine rechtliche Verfassung bekommen; wenn gleich nicht selten eine andere als die Städte. Der Zunftbann der Städte ist gebrochen. Der Staat hat sein erstes und oberstes Recht, das der Gerichtsbarkeit, auch über die Bauern ausgedehnt, die Patrimonialgerichtsbarkeit, so ziemlich überall wenigstens, beseitigt. Dass auch die Wissenschaft an diesen Acten späterer Gerechtigkeit grossen Antheil hat, unterliegt keinem Zweifel; nur tritt derselbe gerade hier weniger in besonderen Schriften zu Tage. Jene Verbesserungen sind mehr durch die allgemeine geistige Thätigkeit in staatlicher Richtung, und in Folge dieser durch die gesammte Strömung der Zeit, als durch einzelne Bestrebungen hervorgerufen worden. So finden sich denn allerdings in den Schriften, welche Betrachtungen über das Gemeindewesen überhaupt und Vorschläge zu dessen Verbesserung enthalten [2])

1) Am meisten noch nähert sich einer solchen Darstellung Mittermaier's sehr sorgfältig bearbeiteter und ausführlicher Artikel „Bauer" in der Encyklopädie von Ersch und Gruber, Bd. VIII. Dagegen fasst Weichsel, Rechtshistorische Untersuchung des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses in D., Bonn, 1822, zwar die Aufgabe für ganz Deutschland auf, allein er übergeht theils die politische Seite, theils ist er sonst unvollständig. Andere handeln den Gegenstand in seiner sachlichen Vollständigkeit ab, beschränken sich aber auf einzelne Länder oder Landstriche. So z. B. F. von Hauer, Prakt. Darstellung der in Oesterreich u. d. E. für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. 3. Aufl. von Kramer. I—III. Wien, 1824. (Graf Barth-Barthenheim behandelt in seinem „Politischen Verhältnissen der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande in Oesterreich u. d. E. I. II. Wien, 1819" nur die staatlichen Zustände.) — Engelmayr, A., Die Unterthans-Verfassung der Erzh. Oesterreich ob und unter der Enns. I—III. Wien, 1826. — Schopf, Die Landwirthschaft in den deutschen Provinzen des österr. Kaiserthums in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt. I—III. Wien, 1835. — Sommer, J. F. J., Darstellung der Rechtsverhältnisse im Hzg. Westphalen. Hamm, 1823.

2) Man sehe z. B.: Pagenstecher, W., die deutsche Gemeindeverfassung, Darmst.

auch die bäuerlichen Gemeinden berücksichtigt; allein nur eine einzige Schrift von Stüve[1]) behandelt diesen Gegenstand ausführlich und ausschliesslich, und auch diese hat fast ausschliesslich nur norddeutsche Verhältnisse im Auge. Ebenso mit Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Nothwendigkeit ihrer Beseitigung ist in unzähligen staatsrechtlichen oder politischen Schriften erwiesen oder vorausgesetzt; allein nur wenige Schriften haben sie ausdrücklich zum Gegenstande einer Gesammtdarstellung[2]) oder besonderer Veränderungsvorschläge gemacht[3]). — Dass erst der Sturm von 1848 die letzten Reste der persönlichen Unfreiheit deutscher Bauern beseitigen musste, wird für die Gesetzgebung und die bevorzugten Stände der betreffenden Länder eine untilgbare Schmach bleiben. Die Wissenschaft trägt keinen Theil daran. Schon längst hatte sie nicht nur in den allgemeinen Werken über die deutsche Rechtsgeschichte und in vielen provinziellen und örtlichen Geschichten, sondern auch in eigenen meisterhaften Monographieen[4]) die ursprüngliche Gemeinfreiheit des deutschen Mannes und die Reihenfolge der über die Mehrzahl gekommenen Handlungen und Einrichtungen der Unterdrückung dargestellt. Schon lange war nicht nur die rechtliche und sittliche Pflicht, sondern auch der staatliche und wirthschaftliche Vortheil der Aufhebung jeder Hörigkeit und Leibeigenschaft erwiesen. Auch die Regierungen waren einsichtsvoll und gebildet genug, um die persönliche Freiheit Aller zu wollen; und nicht selten und schon frühe griffen manche derselben durch, so weit sie die Macht hatten. Allein nur allmählig vermochte fürstlicher Rechtssinn, freisinnige Zwangsherrschaft des Beamtenthumes und öffentliche Stimme vollständig durchzudringen. In manchen Ländern konnten Diejenigen, welche das geringste eigene Vorrecht mit Zähigkeit und heuchlerischer Anrufung von Grundsätzen festzuhalten pflegen, nur mit äusserster Mühe und mit lautem Geschrei über Beraubung zur Anerkennnng des Menschenrechtes ihrer Mitbürger gebracht werden. Und in einzelnen Hauptlagern des Junkerthumes blieben, wie gesagt, Resté bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Hoffentlich wird einst eine umfassende Geschichte des ganzen schmählichen Ver-

---

1818. — Bonderlow, G. von, Ueber Leben und Verfassung in Kreisen und Gemeinden. Berlin, 1820. — Sparre-Wangenstein, K. von, Entwurf der Grundzüge einer Gemeindeordnung. Hamm, 1823.

1) Stüve, K., Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Jena, 1851.

2) Wirschinger, H., Darstellung der Entstehung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern. München, 1837. — Die Patrim. Gerichtsverfassung. Quedl., 1831.

3) Müller, Alex., Die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte. Neust., 1831. — Die Patrim. Gerichtsbarkeit in ihrer . . Vernunft- und Rechtswidrigkeit. Lpz., 1832. — Neumann, J. M., die Patrim. Gerichtsbarkeit im Lichte unserer Zeit. Lpz., 1836.

4) Montag, E., Geschichte der d. staatsbürgerlichen Freiheit. I. II. Bambg., 1812—14. — Kindlinger, die Geschichte der d. Hörigkeit, insbesondere der sog. Leibeigenschaft. Berl., 1819.

hältnisses auch diese Züge von roher Selbstsucht an ewigen Pranger stellen. Jetzt sind sie in den Protokollen von Ständeversammlungen und in den Commentaren der Ablösungsgesetze zusammenzusuchen. — Leicht begreiflich ist, dass die Güterverhältnisse des Bauernstandes eine sehr reichliche wissenschaftliche Bearbeitung erhalten haben. Sie waren sowohl für die Bauern als für die Gutsherrn der eigentliche Kern der Sache; ausserdem sehr wichtig sowohl in volkswirthschaftlicher als in politischer Beziehung. Für jene zunächst Betheiligten war namentlich in früherer Zeit eine genaue Erörterung des positiven Rechtszustandes von grosser, wenn schon entgegengesetzter Bedeutung. Ebenso waren dieselben, freilich auch wieder aus entgegenstehenden Gesichtspunkten, bei dem immer lauter und allgemeiner werdenden Rufe nach Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von privatrechtlichen Lasten und Beschränkungen sehr interessirt. Nur hier nicht sie allein, sondern auch die Gesammtheit in vielfacher Beziehung. Daher denn auch zwei ganz verschiedene Gattungen von Schriften. Die eine derselben giebt theils geschichtliche, theils dogmatische Schilderungen bestehender Rechtsverhältnisse. In früher Zeit vielfach vertreten, und damals eigentlich die einzige Art der Bearbeitung bildend, sind solche Erörterungen allerdings mit der allmähligen Auflösung des Verhältnisses selbst seltener geworden; doch fallen auch noch in die neuere Zeit ausgezeichnete Arbeiten. Die andere Gattung dagegen begreift die Bemühungen um die Beseitigung der im Mittelalter entstandenen Lasten und um Verwandlung des bäuerlichen Grundbesitzes in ein freies Eigenthum, welches nur den allgemeinen Gesetzen und Forderungen des Staates unterworfen wäre, Schriften dieser Art, deren Anfänge sich freilich ebenfalls ziemlich weit hinauf erstrecken, sind namentlich um das erste Viertheil des gegenwärtigen Jahrhunderts in grosser Anzahl erschienen. Das bestehende positive Recht setzen dieselben natürlich als bekannt voraus, oder erwähnen es höchstens in allgemeinen, oft hoch gefärbten, Schilderungen; dagegen entwickeln sie die Nachtheile der Gebundenheit und Belastung des bäuerlichen Besitzes theils in Beziehung auf die Pflichtigen selbst, theils hinsichtlich des Volksvermögens im Allgemeinen und der sittlichen Kraft des Staates. Die Verbesserungs-Vorschläge aber gehen weit aus einander, von der bescheidenen Verwandlung veränderlicher Leistungen an, durch alle Arten und Grössen der Ablösung bis zur einfachen Aufhebung ohne alle Entschädigung der Berechtigten. Der Erfolg dieser Bemühungen ist bekanntlich ein sehr bedeutender gewesen. Aus vereinzelten schüchternen Erleichterungsversuchen haben sich allmählig in allen, oder fast allen deutschen Staaten umfassende und durchgreifende Ablösungs- und Befreiungs-Gesetzgebungen entwickelt. Nicht selten ist der Eifer oder die Nachgiebigkeit gegen stürmische Forderungen so weit gegangen, dass entweder die Staatskasse, das heisst also die Gesammtheit der steuerpflichtigen Bürger, beträchtliche Beiträge aus ihrem Vermögen zuschoss, oder dass die bisher Berechtigten empfindliche Verluste erlitten. Wie man nun aber hierüber urtheilen mag, jeden Falles ist dadurch eine grosse Umwandlung in den wirthschaftlichen und in den

staatlichen Zuständen Deutschlands vor sich gegangen, und es ist der früher auf das schärfste rechtlich bezeichnete Bauernstand zum grossen Theile als solcher aufgelöst und in die blos wirthschaftlich unterschiedene Klasse der Landwirthschaft treibenden Bürger übergegangen. — Da die Schriften, welche diese mächtige Aenderung in den wesentlichen Verhältnissen des Bauernstandes hervorgerufen oder begleitet haben, nur zum geringeren Theile dem öffentlichen Rechte angehören, sondern mehr entweder in das Gebiet des Privatrechtes oder der Volkswirthschaftslehre fallen: so mag hier die allgemeine Hinweisung auf ihr Vorhandensein genügen [1]). Sie haben allerdings, mögen

1) Ueber die Gesammtheit der bäuerlichen Lasten, wie dieselben in Deutschland positiven Rechtes waren, geben die Werke über deutsches Privatrecht die beste Uebersicht. Man sehe z B. Mittermaier, Grundsätze, 6. Aufl., Bd. I, S. 249 f. und besonders die sehr reichhaltige Anführung anderer Schriften. Von grossem Werthe sind aber auch solche Arbeiten, welche die Verhältnisse in in einem bestimmten einzelnen Lande schildern. Wenn zunächst auch nur particularrechtlich, lassen sie doch fast in allen Punkten eine allgemeinere Anwendung zu, da die Lasten überall ungefähr dieselben waren. Unter denselben aber sind denn vorzugsweise zu nennen: Stüve, K., Ueber die Lasten des Grundeigenthums in Rücksicht auf das Königr. Hannover. Hannov., 1830. Lüntzel, H. A., Die bäuerlichen Lasten im Fürstenth. Hildesheim. Hild., 1830. Sommer, J. F. J., Ueber die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westphalen. I. II. Hamm., 1820. Moser, K., Die bäuerlichen Lasten der Württemberger. Stuttg., 1832. — Die Gesammtheit der Milderungs- und Beseitigungsmittel aber sind theils in den allgemeinen polizeilichen und volkswirthschaftlichen Systemen, z. B. von Rau, Mohl, Oberndorfer, theils in eigenen Werken über Landbau-Polizei abgehandelt, so z. B. in Elsner, Politik der Landwirthschaft. I. II. Stuttg., 1835; Sparre, Die Lebensfrage im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum. Giessen, 1841. — Ueber den Kampf zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen sehe man z. B.: (Waldbott-Bassenheim,) Das Grundeigenthum des Adels in Schwaben und die Maxime der Umwälzung. Teuschl, 1818. Zachariä, K. S., Der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit. Hdbg., 1832. Haxthausen, A. von, Ueber Agrarverfassung in Norddeutschland. Berl., 1829. Von den einzelnen Arten von Leistungen haben namentlich die Zehnten, freilich auch die beträchtlichste derselben, in neuerer Zeit (die Frohnden dagegen schon früher) vielfache Bearbeitung gefunden. Unter dieser Art von Schriften treten namentlich hervor: Birnbaum, Die rechtliche Natur des Zehnten. Bonn, 1831. Kühlenthal, Die Geschichte des d. Zehnten. Heilbr., 1837. Kröncke, Ueber Aufhebung des Zehnten, nach Rechtsgrundsätzen. Heidbg., 1831. Hodenberg, v., Welche Gründe verlangen die Aufhebung des Zehnt-Meiernexus. Hannov., 1835. — Von gewöhnlichen Grundgefällen handelt: Schwarz, Das Institut der Reallasten. Erl., 1827. — Ein neueres Werk über Frohnen aber ist: Ebel, Ueber den Ursprung der Frohnen. Giessen, 1827. — Ueber die Befreiungsgesetzgebung einzelner Staaten aber ist u. a. nachzusehen: Schrader, Agracia der preuss. Monarchie. Magd., 1824. Danz, Die agrarischen Gesetze des pr. Staates. I—IV. Berl., 1836. Schwarz, Zehntablösungsgesetz für Württemberg. Stuttg., 1851. Werner, G., Die neuesten Ablösungsgesetze für W., systematisch

sie nun das frühere Recht oder die neuen Aenderungsvorschläge behandeln, durch die erlangte Freiheit des bäuerlichen Besitzes ihre unmittelbare Bedeutung zu grossem Theile verloren; allein sie werden dennoch, auch aus staatlichem Gesichtspunkte, für alle Zeiten von Wichtigkeit bleiben, indem sie das Dasein und die einzelnen Zustände eines Verhältnisses im Gedächtnisse erhalten, welches einen Grundzug in dem Leben des deutschen Volkes während eines ganzen Jahrtausends bildete. Auch wird es immer von Werth sein zu sehen, theils wie grosse Anstrengungen und Opfer es kostete, um die Masse des Volkes zu der Freiheit des Besitzes und des Betriebes zurückzuführen, welche ihm in den Anfängen seiner Geschichte von selbst zustand; theils welches die Bedrängnisse waren, deren Beseitigung von den selbstsüchtigen oder niederträchtigen Lobrednern der früheren Zustände als ein Unglück und als ein Raub dargestellt wird.

Schliesslich ist noch der grossen Bewegung in der Literatur Erwähnung zu thun, welche durch die Rechtsverhältnisse der Juden hervorgerufen worden ist. Schon gegen das Ende des 18. Jahrhunderts war Dohm (Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. I. II. Berlin, 1781—83) gegen die alten barbarischen Bedrückungen zu Felde gezogen, und hatte für seine Vorschläge zur grösseren bürgerlichen Gleichstellung der Juden vielen Anhang gewonnen. Etwas später hatte Scheppler (Ueber die Aufhebung des Judenleibzolles. Hann., 1805) namentlich eine ebenso erniedrigende als unerschwingliche Abgabe, welche vorzugsweise auf die ärmeren Juden fiel, gebrandmarkt. Auch waren namentlich die beiden grossen deutschen Staaten mit einigen Erleichterungen, besonders mit Aufhebung dieses Leibzolles, vorangegangen; und hatte sodann die französische gleichstellende Gesetzgebung vielfache, mehr oder weniger vollständige Nachahmung gefunden. Endlich war selbst in die Bundesakte unter den gar wenigen Bestimmungen über staatsbürgerliche Rechte ein gemeinsames deutsches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden in Aussicht gestellt worden. Da trat dann wieder ein Rückschlag ein, sowohl in der Gesetzgebung mancher Staaten, als in der Literatur. Er war nicht sowohl durch religiöse Unduldsamkeit veranlasst, als durch Abneigung gegen die besondere Art und Lebensweise, Hass gegen Wucher und Schacher, Besorgniss vor grösserer und unehrlicher Betriebsamkeit, staatliche Bekämpfung einer fremdartigen festgeschlossenen Nationalität. Von Rühs und Fries im J. 1816 begonnen, spannen sich die Angriffe gegen eine vollständige rechtliche Gleichstellung der Juden fort und fort, bei besonderen Veranlassungen immer wieder stärker hervortretend, und nicht selten von Männern geführt, welche man sonst nicht in den Reihen der Unfreisinnigen zu sehen gewohnt war [1]). Natürlich

---

geordnet. Stuttg., 1851. Vogelmann, Die Zehntablösung in Baden. Karlsr., 1838. Goldmann, Die Gesetzgebung des GH. Hessen über Befreiung des Grundeigenthums. Darmst., 1831.

1) Unter den zahllosen Schriften und Schriftchen über die „Juden-Emancipation" sind

vertheidigten sich die Juden [1]), suchten das bereits Gewonnene zu erhalten [2]), das noch Fehlende zu erlangen, vielfach dabei auch von christlichen Schriftstellern unterstützt. Und noch ist voraussichtlich der Kampf nicht geschlossen, indem auch gegen den im J. 1848 anscheinend vollkommen errungenen Sieg der Juden später manchfach, wenn schon abgeschwächter, wieder eine Reaction eingetreten ist. Es ist leicht, sich die Gründe und Gegengründe der beiden Partheien zu denken; schwer aber, ein richtiges Urtheil über die Sache und über die Schriften zu fällen. Auf abstrakt humanem Standpunkte muss freilich den Forderungen und Beschwerden der Juden in dem vollsten Umfange Recht gegeben werden. Allein für den Staatsmann, welcher die Verhältnisse zu nehmen hat, wie sie sind, und nicht wie sie sein könnten und sollten, und den nicht Ausnahmen über die Regel verblenden dürfen, sind doch wohl eine zähe, engeverbundene, fremdartige Nationalität, vielfach verschiedene Grundanschauungen vom Leben und seinen sittlichen Trägern, eine nicht wünschenswerthe Richtung der Thätigkeit, gegründete Veranlassungen zu Zweifeln und Zögerungen, wo es sich — versteht sich, nicht von menschlichen und bürgerlichen Rechten — aber von einer vollständigen Einfügung in das staatliche Leben handelt. Jeden Falles hat die Literatur ihre Pflicht erfüllet, wenn sie Gründe und Gegengründe wohl erwogen hat. Die einstige Ordnung der Frage im Leben ist dadurch tüchtig vorbereitet worden.

Eine kaum übersehbare Menge von neueren Schriften behandelt die Volksvertretung in den deutschen Landen. Nichts ist auch natürlicher. Abgesehen von der allgemeinen menschlichen und staatlicheu Bedeutung hat

---

sehr viele unbedeutende und nichtsnützige, und zwar auf beiden Seiten. Mit solchen sich zu befassen, wäre eitel Zeitverderb. Zu den besseren, und zwar zunächst gegen die Rechte der Juden auf völlige Gleichstellung gerichtete, Erzeugnisse gehören aber folgende: Rühs, Ueber die Ansprüche der Juden an das d. Bürgerrecht. Berl., 1816. Fries, Ueber die Gefahren des Wohlstandes durch die Juden. Berl., 1816. Paulus, Die jüdische Nationalabsonderung. Heidbg., 1830. Moser, Die Juden und ihre Wünsche. Stuttg., 1832. Streckfuss, Ueber die Verhältnisse der Juden zu den christlichen Staaten. Berl., 1833.

1) Von den für die Ansprüche der Juden Auftretenden mögen etwa Nachstehende besonders bemerkt werden: Friederich, Die Juden und ihre Gegner. 2. Aufl. Teutschl., 1816. Schmid, Ueber das Bürgerrecht der Juden in Deutschland. 1. 2. Hildb., 1816. Friedländer, Beiträge zur Geschichte der Judenverfolgung im 19. Jahrhundert. Berl., 1820. Die Juden und die öffentliche Meinung im preuss. Staate. Alt., 1833. Riesser, Der Jude. (Zeitschrift.) Altona, 1834 f. Ders., Ueber die Stellung der Bekenner des mos. Glaubens in Deutschland. Alt., 1841.

2) Man sehe z B.: Denkschrift der israelitischen Gemeinde in Frankfurt an die d. Bundesversammlung. Frankf., 1816. 4. Dorsch, Betrachtungen über die Rechte der Juden auf das Bürgerrecht. Tüb., 1816. Rechtliche Gutachten der Juristen-Facultäten in Marburg und Giessen, u. s. w.

der Gegenstand ein grosses praktisches Interesse. Zunächst hat eine Volksvertretung schon in ihrer Einrichtung selbst gar manchfache ernstliche Beziehungen, bei deren Handhabung immer neue und oft schwierige Fragen entstehen. Sodann erwartet der Bürger von ihr den Schutz seiner Rechte und Interessen. Sowohl der Beamte und das Ständemitglied als der einfache Staatsgenosse bedürfen daher gründlicher und ins Einzelne eingehender Erörterungen, bald zur richtigen Beurtheilung des ganzen Verhältnisses, bald zur Belehrung über einzelne Punkte. Und zwar liegt es in der Natur der Sache, dass hier geschichtliche und dogmatische Bearbeitungen mit einander verbunden werden müssen. Allerdings hat die Geschichte der früheren landständischen Einrichtungen einen guten Theil ihrer praktischen Bedeutung verloren, seitdem in den meisten deutschen Staaten Volksvertretungen eingeführt sind, welche nicht jene vorväterlichen Anstalten, sondern einen davon verschiedenen theoretischen Gedanken zur Grundlage haben. Allein der Geschichte bedarf es doch immer noch. Selbst jener früheren kann man nicht ganz entbehren; weil theils wenigstens in einzelnen Staaten der Zusammenhang mit den älteren Institutionen nicht unterbrochen worden ist, theils zur richtigen Begreifung des Bestehenden die Kenntniss anderartiger aber verwandter Zustände ein sehr gutes Hülfsmittel ist. Und jeden Falles haben die neuen Anstalten bereits eine Geschichte, welche von Bedeutung ist für ihre richtige Handhabung. — Um übrigens dem Gegenstande gerecht zu werden, ist es nöthig die bisher befolgte Ordnung augenblicklich zu verlassen und auch in das Territorialstaatsrecht überzugreifen. Von den zahlreichen Schriften, welche zur Befriedigung jener Bedürfnisse bestimmt sind, gehört bei weitem der grösste und der beste Theil in das Staatsrecht der einzelnen Länder. Da die Bundesacte nur die Vorschrift enthält, dass überall Landstände sein sollen, und auch die spätere Bundesgesetzgebung sich nur in negativen Sätzen hinsichtlich der Rechte der Volksvertretungen ergeht, (welchen überdiess häufig genug die eigentliche Befolgung versagt wurde;) somit jeder Staat freie Hand hat: so laufen die Bestimmungen der Landesverfassungen über das ständische Wesen so weit auseinander, um immer eigener Bearbeitungen zu bedürfen. Die Geschichte ist ohnedem nicht gemeinsam. So finden sich denn theils in den besseren Systemen des Verfassungsrechtes der einzelnen Staaten, (welche in dem nächsten Abschnitte näher bezeichnet sind,) ausführliche Darstellungen; theils sind Monographieen aller Art erschienen [1]).

1) Nachstehendes, sicherlich nicht einmal vollständiges, Verzeichniss wird einen Begriff geben von der Reichhaltigkeit der neueren Litaratur über das Verfassungswesen der einzelnen deutschen Staaten. — Oesterreich: Schneller, Das Ständewesen in Oestr. (in Rotteck's Polit. Annalen, 1830, III, 3.) — Preussen; und zwar die ganze Monarchie: Wedel, G. H. M. v., Die Rechte der Landstände der d. Provinzen zwischen Rhein und Weichsel. Lpz., 1817. David, C. G. N. und Tscherning, C. F. von, Ueber das Wesen und die Geschichte der pr. Prov. Stände. A. d. Dän. von Falck. Schlesw., 1831. Cölln, F. v., Histor.

Unter letzteren finden sich aber vortreffliche geschichtliche Arbeiten, welche nicht blos auf die Einrichtungen des einzelnen Landes, sondern überhaupt auf

---

Archiv der pr. Prov. Verfass. 1—6. Berl., 1819—20. Reaube, N. N., Jahrb. d. pr. Prov. Landstände. I. II. Lpz, 1832—34. Einzelne Provinzen. Preussen: Voigt, J., Darstellung d. ständischen Verhältnisse Ost-Preussens. Königsbg., 1832. Nauwerk, Urkundliches zur Geschichte und Verfassung der Prov. Preussen. Berl., 1841. Schlesien: Wuttke, H., König Friederichs Besitzergreifung von Schlesien und die Entwicklung der öffentl. Verhältnisse. Bd 1. Bresl., 1841. Ders., Die schlesischen Stände, ihr Wesen . . Lpz., 1848, Kries, K. G., Hist. Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien. Bresl., 1842. Westphalen: Sommer, Von deutscher Verf. im german. Preussen und im Hzg. Westphalen. Mannh., 1819. Sachsen: Grävell, Geschichtl. Uebersicht der Entwicklung . . der landst. Verfassung in Sachsen. Bd I. Berl., 1822. Lausitz: Neumann, J. M., Geschichte der Landstände der Markgrafsch. Niederlausitz. Bd. I. Lübben, 1847. — Bayern: Rudhart, J., Geschichte der Landst. in Bayern. 2te Aufl. I II. München, 1829; Freiberg, M. von, Geschichte d. b. Landstände und ihrer Verhandlungen. I. II. Sulzb., 1828—29. — Sachsen: Blümmer, H., Land- und Ausschusstag-Ordnung des Königr. Sachsen, mit Zusätzen. Lpz., 1822. Weisse, C. C., De jure praelaturae univ. Lipsiensis in comit. provinc. Lips., 1819, 4. — Hannover: Knesebeck, F. W. B. F. von dem, Die allgemeinen Stände und die Prov. Landschaften des K. Hannover. 1—3. Hannov., 1841. (Oppermann,) Zur Geschichte der Entwicklung.. der allgemeinen Stände des K. Hannover. I, 1803—32. Lpz., 1842. Sodann eine grosse Anzahl von Streit-Schriften theils über die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes im J. 1837, theils über die Rechte der Provinzial-Landschaften vom J. 1851 fg. Namentlich unter den ersteren sind bedeutende Arbeiten, so z. B. von Stüve, Dahlmann, die bekannten Gutachten der Juristen-Facultäten, das hannöversche Portfolio. Württemberg: Schmidtlin, Geschichte einzelner Landtage (in Memminger's Württemb. Jahrbüchern.) Reyscher, Einleitung in die w. Staatsgrundgesetze (in seiner Sammlung der w. Gesetze, Bd. I.) Scheuerlen, K., Der Staatsgerichtshof im K. W. Tüb., 1835. Pfizer, P., Das Recht der Steuerverwilligung. Stuttg., 1836. Mohl, R, Geschichte der w. Verfassung von 1849 (in der Tüb Zeitschr. für Staatswissensch., 1850). Ausserdem unzählige Gelegenheitsschriften aus den J. 1815—19, 1830—33, 1847 fg. — Baden: Rotteck, C. von, Geschichte der badischen Landtage von 1819—32. Stuttg., 1836. Bader, J., Die ehemaligen Breisgauischen Stände. Karlsr., 1846. — Kurhessen: Pfeiffer, B. U., Geschichte der landst. Verfassung in Kurhessen. Kassel, 1834. Gössel, F., Geschichte der kurhess. Landtage von 1830—35. I. Kassel, 1837. Wippermann, L, Kurhessen seit dem Freiheitskriege. Kassel, 1850. Gräfe, H., Der Verfassungskampf in Kurhessen. Lpz., 1851. Pfaff, Das Trauerspiel in Hessen. Braunschw., 1851. — Hessen-Darmstadt: Floret, P. J., Hist. krit. Darstellung der Verhandlungen der St. Vers. des GHzg. Hessen in den Jahren 1820—21. Giessen, 1822. Bopp, Geschichte des ständ. Wesens im Grossh. Hessen seit der Mitte des 13ten Jdts. Darmstadt, 1833. — Braunschweig: Grone, A. C. E. von, Geschichte der corporativen Verfassung des Braunschw. Ritterstandes. Hann., 1842. Ders., Sammlung einiger Urkunden und Actenstücke . . . Hann., 1843. Bode, W. J. L., Beitrag z. Geschichte d. Feudalstände des Hzg. Braun-

das ganze ältere Ständewesen Licht werfen. So z. B. die Schriften von Wuttke, über die schlesischen Stände; von Neumann, über die Stände der Niederlausitz; von Pfeiffer, über die hessischen Landesversammlungen; von Grone, über die braunschweigische Ritterschaft; die höchst lebendige Geschichte der bayer'schen Stände von Rudhart und die gründlich gelehrte von Freiberg, u. A. m. Es sind ferner darunter geschickt zusammengefasste und mit kritischem Geiste beleuchtete Uebersichten über die Thätigkeit neuer Vertretungen. Unter diesen: Rotteck, über die badischen Kammern; Schmidlin, über die württembergischen; Floret, über den verfassungvereinbarenden Landtag des Grossherzogthums Hessen. Endlich berühmte rechtliche Erörterungen und Streitschriften; so z. B. von Dahlmann, für die schleswig-holsteinischen Stände; die Gutachten der Juristen-Facultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen über die Gültigkeit des hannöver'schen Staatsgrundgesetzes; Stüve's Vertheidigung desselben. Kurz, die manchfaltigsten Erörterungen des älteren und des gültigen Rechtes, aus der Geschichte und aus der Doctrin; alles zusammen aber ein überaus reichlicher Stoff, dessen Zusammenbringung und Bearbeitung dem Fleisse, der Kenntniss des öffentlichen Rechtes und der Vaterlandsliebe der deutschen Publicisten zu grosser Ehre gereicht, und welches hoffentlich einmal in der Hand eines beherrschenden Meisters zu einem grossen Gesammtbilde vereinigt werden wird. — Letzteres ist um so mehr zu wünschen, als allerdings bis jetzt die Leistungen in dem gemeinsamen Rechte der deutschen Volksvertretung weniger glänzend sind. Zwar ist das Feld nicht ganz unbearbeitet geblieben; allein nur Weniges zeichnet sich unter den einschlagenden Schriften als entschieden gelungen aus, und namentlich ist gerade in der Hauptsache, im eigentlich Rechtlichen, nur Unbedeutendes geleistet. — Am gelungensten dürften die Arbeiten über die Geschichte des älteren deutschen Ständewesens sein. Bis in die letzten Zeiten des Reiches war das Alter, der geschichtliche Ursprung und die rechtliche Bedeutung der Landesvertretungen Gegenstand vielfacher Streitigkeiten. Noch Pütter, Häberlin, Lang, Hartmann wechselten Schriften und, zum Theile wunderliche, Meinungen darüber. Die indessen in ganz andere Bahnen eingetretene Staats- und Rechtsgeschichte war zu einer neuen Auffassung auch dieses Punktes berufen. Und wir haben denn auch allerdings nicht nur einige tüchtige akademische Gelegenheitsschriften [1]), sondern auch die ausführlichen

---

schweig. I. II. Braunschw., 1844. — Holstein: Dahlmann, C. C., Urkundliche Darstellung des dem hol. schlesw. Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes. Kiel, 1819. Ders., Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft . . . Frankf., 1822. Fol. (1840, 8.). Michelsen, A. L. J., Die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein. Hambg., 1831. Bremer, J., Ueber den Verfall . . . der landständischen Freiheit in Schl. Holstein. Braunschw., 1831. Stein, L., Einleitung in das ständische Recht der Hzg. Schleswig und Holstein. Kiel, 1847.

1) Mackeldey, F., De ordinum provincialium in Germania origine. Bonn, 1832, 4.

Werke von Campe [1]) und von Unger [2]) erhalten. Kann letzteres auch nicht als völlig abschliessend betrachtet werden, da theils die Anknüpfung an die fränkischen Volksversammlungen entschieden unrichtig, theils die Arbeit überhaupt nur bis zum Ausgange des Mittelalters herabgeführt ist: so hat es doch seinen Gegenstand durch gründliche Forschung und manchen richtigen Gedanken entschieden gefördert, und muss den besten Einzelnschriften der geschichtlichen Schule zugezählt werden. — Weit weniger glücklich ist die Geschichte der neueren Volksvertretung, so weit von Deutschland die Rede ist, gewesen. Brendel's eben so oberflächliches als geistloses Buch [3]) kann kaum genannt werden; und auch Krug's Versuch [4]) gehört zu den schwächsten Arbeiten des wackeren Mannes, welcher hier keineswegs auf seinem Felde war. — Und nicht viel besser ist es mit den dogmatischen Arbeiten bestellt. Einige tabellarische Zusammenstellungen der wichtigeren Bestimmungen neuerer Verfassungen [5]) haben kaum einen ernsthaften Zweck, und können nur ganz oberflächlicher Neugierde oder Erinnerung dienen. Die einzige das ganze Gebiet umfassende systematische Schrift, nämlich der dogmatische Theil der oben erwähnten Campe'schen Arbeit, fasst das Wesen der constitutionellen Verfassungen völlig verkehrt auf. Die Ausbeute an Monographieen aber ist klein. Die Abhandlung über Ministerverantwortlichkeit von Buddeus [6]) ist, so weit sie in das positive deutsche Staatsrecht einschlägt, eine fleissige und gewissenhafte Arbeit, welche auch wenigstens die nächstliegenden rechtlichen Schlüsse aus den Worten der Gesetze zieht. Allein sie giebt nur eine Nebeneinanderstellung der Bestimmungen in den verschiedenen Landesverfassungen, und macht nicht einmal den Versuch einer Zusammenfassung auf höherem Standpunkte. Noch unbedeutender aber ist eine holländische Dissertation [7]), welche, ohne Zweifel unter der Leitung von den Tex verfasst, ausser einer nach Eichhorn, Maurenbrecher u. s. w. bearbeiteten Geschichte sogar blos eine trockene Uebersicht giebt über die gesetzlichen Bestimmungen einiger der grösseren deutschen Staaten hinsichtlich der Wahlen und der Zusammensetzung der Stände; ohne von rechtlicher Bearbei-

— Krüger, F., Comment. de veterum in Germaniae provinc. ordinum origine et natura. Gött., 1843.

1) F. A. (von Campe), Die Lehre von den Landständen nach gemeinem d. Staatsrechte. Lemgo, 1841.

2) Unger, F. W., Geschichte der d. Landstände. I. II. Gött., 1834.

3) Brendel, S., Die Geschichte, das Wesen .. der Nat. Repräsentation. I. II. Lpz., 1817.

4) Krug, T. W., Das Repräsentativ-System, oder Ursprung . . . Lpz., 1831.

5) Rudhart, J., Uebersicht der verschiedenen Staatsverfassungen über Volksvertretung. München, 1818, Fol. — Vergleichende Darstellung der repräsentativen Verfassungen . . Karlsr., 1823, Fol.

6) (Buddeus,) Die Ministerverantwortlichkeit in constitut. Monarchieen. Lpz., 1833.

7) Backer, A., De varia ratione, qua in praecipuis G. civitatibus populi eliguntur mandati. Amst., 1843.

tung auch nur eine Spur zu enthalten. Fleissig und nach allen Seiten hin ist dagegen die Lehre von der Anwendung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen bearbeitet worden. Es dürfte in diesem Punkte die deutsche Wissenschaft entschieden der Literatur des fremden constitutionellen Staatsrechtes vorgehen [1]). Einige Zeitschriften endlich, welche ein Mittelpunkt für die Bearbeitung des ständischen Wesens hatten sein wollen, sind nach kurzem Bestande und nicht sehr namhaften Leistungen wieder erloschen [2]).

Der ganze Hergang der Dinge in Deutschland bringt es mit sich, dass im Verwaltungsrechte nur seltene Ueberbleibsel einer wirklich mit Grund als gemeingültig zu erklärenden Rechtslehre vorhanden sein können. Gerade die Verwaltung wurde bei der wiederholten Neubildung der Staaten in den beiden ersten Decennien dieses Jahrhunderts losgerissen von ihrem geschichtlichen Stamme. Sowohl die Formen als, manchfach wenigstens, die materiellen Grundsätze wurden nach neuen Auffassungen, zum Theile nach dem Muster fremdartiger Staatseinrichtungen, und in jedem einzelnen Staate nach eigenem Belieben festgestellt, nicht selten geändert und wieder geändert. Auf diese Weise wurde aber das früher etwa vorhanden gewesene Gemeinschaftliche vernichtet, neues Gemeinschaftliche nicht geschaffen. Den deutlichsten Beweis aber von diesem Zustande erhält man gerade durch die Literatur über das allgemeine deutsche Verwaltungsrecht.

Es fehlt allerdings nicht an Versuchen, dasselbe in seinem ganzen Umfange und also systematisch darzustellen. Allein es ist kein obenhin absprechendes allzu allgemeines Urtheil, wenn ein Misslingen behauptet wird. — Von dem einzigen Werke, welches eine abgesonderte Darlegung des Verwaltungsrechtes in ganz Deutschland unternommen hat, nämlich von A. Miruss Hoheitsrechten der deutschen Bundesstaaten [3]) braucht gar nicht weiter die Rede zu sein. Es ist dasselbe weiter nichts, als eine nach Inhalt, Form und

---

1) Es lassen sich in dieser Lehre drei verschiedene Systeme unterscheiden. Das eine, welches die ausgedehnteste Benützung der ständischen Verhandlungen zulässt und verlangt, wird vorzugsweise vertreten von C. G. Wächter, (welcher überhaupt die ganze Frage in Anwendung gebracht hat,) in seinen Abhandlungen aus dem Strafrechte. Lpz., 1835; und von R. Mohl, im Arch. des Crim. Rechts, 1842, Eine mittlere, nur beschränkte Benützung wollende, Meinung ist vor Allem aufgestellt von Mittermaier, Strafgesetzb. in ihrer Fortbildung. Heidbg., 1841. Die verkehrte Ansicht von völliger Unbenützbarkeit vertheidigt endlich: Schaffrath, Theorie der constit. Ausleg. der Gesetze. Lpz, 1842. Genaueres über Lehre und Literatur in meiner eben genannten Abh. im Criminalarchive.

2) Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv. I. II. Weimar, 1816. Voss, C. D., Allgemeines Archiv der landst. Verfassungen u. Angelegenheiten. Darmst., 1821. Constitutionelle Zeitschrift. Stuttg., 1823. Zöpfl, H., Mikrokosmus. Eine polemische Zeitschrift. Hdbg., 1832.

3) Miruss, A., Die Hoheitsrechte in den deutschen Bundesstaaten, insbesondere mit Berücksichtigung der preussischen Gesetzgebung. I. II. Augsb., 1840.

Methode gleich liederliche und unbrauchbare Zusammenwürflung von allerlei Gesetzestexten (namentlich preussischen) und leeren oder ungegründeten Behauptungen. — Aber auch die betreffenden, oft sehr ausführlichen, Abschnitte der allgemeinen Systeme des deutschen Territorialrechtes geben zu gerechten Ausstellungen Anlass. In der Regel wird in denselben die wirkliche Magerkeit des vorhandenen Gemeinsamen schlecht versteckt und noch schlechter ersetzt durch die Erfindung angeblich allgemeiner Rechtssätze, welchen im Leben nichts enspricht. So namentlich bei Maurenbrecher, und selbst bei Klüber; unter welchen nur der Unterschied stattfindet, dass der Erste seinen Mangel an genauer Kenntniss der Landesgesetzgebungen und am wissenschaftlichen Gewissen kund thut durch kecke Behauptungen und unzulässige Verallgemeinerungen; der Andere dagegen seinen unerschöpflichen Reichthum an Thatsachen und Bücherkenntniss, aber eben so seinen Mangel an juristischer Schärfe auch hier beurkundet. Und wenn ohne allen Zweifel der betreffende Theil von H. A. Zachariä's Staatsrecht weit höher steht: so ist diess weit weniger einer, auch hier nur sparsamen, Entwicklung allgemein gültiger und unmittelbar anwendbarer positiver Rechtssätze zuzuschreiben, als vielmehr gründlichen geschichtlichen Mittheilungen, reichen Mittheilungen über die Literatur und über die einzelnen Landesgesetzgebungen; namentlich aber der Ehrlichkeit, mit welcher eine ungerechtfertigte Verallgemeinerung der nur particularrechtlichen Sätze vermieden ist. So entsteht denn ein Ganzes, in welchem die verbreitete Anerkennung einer Anzahl aus dem Wesen des Staates abgeleiteter Lehren mit bald mehreren bald wenigeren Beispielen aus der Wirklichkeit belegt, allein keineswegs ein in jedem einzelnen deutschen Lande aus Gründen äusserer Auctorität geltendes Recht nachgewiesen ist.

Eben so begreift sich leicht, dass unter solchen Umständen die Zahl der Monographieen aus dem gemeinsamen deutschen Verwaltungsrechte sehr klein ist. In ganzen Systemen mag man etwa mit falschen kurzen Sätzen einen Gegenstand erledigen, oder gar erfinden; wenn aber eine Frage mit Ausführlichkeit und ausgesondert besprochen werden soll, dann zeigt sich die Unmöglichkeit ganz grundlose Annahmen und nicht Vorhandenes auszuspinnen. — Eigentlich machen, (wenn nicht etwa Anderweitiges durch Zufall entgangen sein sollte,) nur Schriften über einzelne Fragen aus dem Gebiete der Justiz-Hoheit eine Ausnahme; was denn auch nicht zu verwundern ist, da gerade hier theils die Traditionen der Reichsjustizeinrichtungen, theils die unverkennbare Natur der Sache am leichtesten ein gemeinsames Recht erhalten und schaffen konnten.

Es sind aber hauptsächlich zwei Gegenstände dieser Art, welche auf dem Standpunkte des Staatsrechtes zu einer gemeinrechtlichen Literatur Veranlassung gegeben haben: die Unabhängigkeit der Gerichte, und die Frage, ob eine Verwaltungs-Justiz zu Recht bestehe? — Ueber die erstgenannte Lehre ist allerdings grundsätzlich nicht der geringste Streit und Zweifel; somit auch im Allgemeinen kein Erweis derselben nöthig. Auch wäre es ungerecht,

läugnen zu wollen, dass eine unmittelbare Verletzung des Grundsatzes durch Eingriffe einer Regierung sehr selten in Deutschland vorkommt. Allein in einzelnen Fällen lässt sich wohl zuweilen Leidenschaft oder missverstehender Regierungseifer zu einem falschen Schritte hinreissen; und da giebt denn vielleicht Rechtssinn und Entrüstung einem ehrlichen Manne die Feder in die Hand zur Wahrung der Grundlage eines rechtlich geschützten Zusammenlebens, und zwar mittelst allgemein gültiger, in ganz Deutschland anzuerkennender Grundsätze. Solcher Gesinnung verdanken wir denn namentlich zwei Schriften von Klüber [1]) und von dem wackeren Kassler Pfeiffer [2]). Jener war durch eine preussische Verordnung in Harnisch gebracht worden; dieser tief erschüttert und aufgeregt durch die hessischen Vorfälle im J. 1850. Beide Schriften machen dem Kopfe, dem Herzen und dem Wissen ihrer Vorfahrer alle Ehre. Sie beweisen sonnenklar, namentlich Pfeiffer mit einem unerschöpflichen Reichthume von Belegen aus Gesetzen und einzelnen Urtheilen von Reichs- und Landesgerichten, dass in ganz Deutschland der Richter unabhängig in seinem gesetzlichen Wirkungskreise sei, der Landesherr keinerlei Machtspruch in gerichtlichen Dingen, keinerlei Sperrung der Rechtspflege sich erlauben dürfe. Leider hat freilich dieser Beweis nicht verhindert, dass in Hessen die Unabhängigkeit der Gerichte gröblichst verletzt, der deutschen Geschichte ein unlöschbares Maal aufgedrückt worden ist. — Die einleuchtende Bemerkung, dass nicht jeder Streit ein Rechtsstreit sei, hat schon zur Zeit des Reiches eine ebenso reichliche als verwirrte und verwirrende Literatur über die Gränzen der Rechts- und der Verwaltungs- (Polizei-) Sachen hervorgerufen. Erst später, und zwar wohl wesentlich durch französische Lehren und Einrichtungen angeregt, entstand auch noch der weitere Zweifel, ob denn jeder Rechtsstreit auch wirklich nur vor die Gerichte gehöre, und nicht namentlich da, wo ein Streit zwischen dem Staate, als solchem, und den Unterthanen, ebenfalls als solchen, bestehe, eine andere Art von entscheidender Behörde nach Grundsatz und nach Zweckmässigkeit begründet erscheine? Mit anderen Worten, ob eine Verwaltungs-Justiz gerechtfertigt sei? Diese Frage hat zu einer sehr grossen Anzahl von Schriften Veranlassung gegeben, indem fast eben so viele bedeutende Rechtsgelehrte die Fragen zu verneinen, als andere sie zu bejahen suchten; beide aber aus allgemeinen für ganz Deutschland gültigen Gründen [3]). Noch ist der Streit keineswegs geschlichtet; immer kommen

1) Klüber, J. L, Die Unabhängigkeit des Richteramtes. Frankf., 1831.

2) Pfeiffer, B. W., Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Gött., 1851.

3) Die bemerkenswerthesten dieser Schriften sind folgende: — Vertheidiger der Verwaltungs-Rechtspflege. (Köstlin.) Ueber Verwaltungsjustiz. Stuttg., 1823. Weiler, Frh. v., Ueber Verwaltung und Justiz. Mannh., 1826. Pfizer, C. v., Ueber die Gränzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz. Stuttg., 1828. Ders., Prüfung der neuesten Einwendung gegen die V. J. Stuttg., 1833. Funke, G. L.,

noch Bestreitungen des Grundsatzes in Systemen oder einzeln. Die Folge dieses hartnäckigen Haltens an veralteten und in sich unrichtigen Ansichten von Seiten der Bekämpfer ist nun aber zunächst, dass die, in den meisten Staaten doch thatsächlich bestehende, Verwaltungs-Rechtspflege in Deutschland weder in formeller noch in sachlicher Beziehung die rechtliche Ausbildung erhält, welche sie ganz wohlthätig machen und die ihr vorgeworfenen Mängel beseitigen würde. Während die Franzosen den Grundsatz als zugegeben annehmen, und nun vortreffliche Werke über Inhalt und Form der Verwaltungsrechtspflege verfassen, bei welchen nicht blos der Staat seine Stellung und den öffentlichen Vortheil gewahrt, sondern auch der Bürger sein Einzelnrecht geschützt sieht: streiten die Deutschen in heiligem aber missverstandenem Eifer um den Grundsatz, und haben eine von den Meistern des Rechtes zurückgestossene, daher grundsatzlose, nicht durchgebildete, gefährliche, kurz schlechte Ausübung. Cosas de Alemania!

Lediglich nur vom geschichtlichen Standpunkte aus sind, endlich noch, in neuerer Zeit zwei weitere wesentliche Theile des allgemeinen deutschen Verwaltungsrechtes behandelt worden, und auch so nur für frühere Zeitabschnitte, nämlich das Besteuerungsrecht und das Heerwesen. Das erstere ist durch eine Arbeit von Ilse [1]) nur wenig gefördert worden über das hinaus, was schon die älteren bekannten Werke von Lang (d. Steuerverfassung) und von Hüllmann (d. Finanzgeschichte, und Urfänge der Besteuerung) geleistet hatten. Vorzüglich dagegen ist die Erörterung des wackeren Stenzel [2]) über die deutsche Heerverfassung, so weit sie geht. Der Verfasser giebt reichlich aus seinem Schatze von Kenntnissen über das Mittelalter; dabei bleibt er freilich auch stehen. Auch in diesen Gegenständen also ist freilich noch viel, fast Alles, zu thun, um die Zustände der Gegenwart dem Verständnisse näher zu bringen, sei es geschichtlich, sei es gar dogmatisch. — Einige Schriften über

---

Die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz. Zwick., 1838. Die Trennung der Justiz und Administration. Lpz., 1840. Pöhlmann, Das Wesen der administrativ-contentiösen Sachen. Würzbg, 1853. — Gegner sind: Pfeiffer, B. W., Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Bd. III. u. VI. Mittermaier, C. J. A., im Archiv f. civ. Prax. Bd. IV, XII, XXI, XXII, XXIII. Minnigerode, Beitrag zur Beantwortung der Frage: was ist Justiz- und was Administrativ-Sache. Darmst., 1835. Jordan, in Weiske's Rechtslexicon. Bd. I. — Gegen V. J., aber nicht um Alles den Gerichten zuzutheilen, sondern weil das öffentliche Recht lediglich von der einfachen Verwaltung zu handhaben sei, ist endlich noch: Kuhn, O., Das Wesen der d. Administrativ-Justiz. Dresd., 1843.

1) Ilse, L. F., Geschichte des d. Steuerwesens. I. Von den Staatsabgaben. Periode 1. Zeit der Karolinger. Giessen, 1844.

2) Stenzel, G. A., Geschichte der Kriegsverfassung D.'s, vorzüglich im Mittelalter. Berl., 1820.

Münzwesen können kaum noch zum öffentlichen Rechte gezählt werden, sondern sind mehr technischen Inhaltes [3]).

4) Zeitschriften,

welche dem gemeinen deutschen Staatsrechte ausschliesslich gewidmet wären, bestehen nicht. Allein die von Reyscher, Beseler und Wilda herausgegebene „Zeitschrift für das deutsche Recht," hat neben ihrer Hauptaufgabe, nämlich dem deutschen Privatrechte, allerdings auch dem Staatsrechte ihre Blätter geöffnet. Es sind namentlich einige grössere Abhandlungen von den beiden Herausgebern selbst, welche eine rühmende Erwähnung verdienen. Reyscher hat eine Reihe von wichtigen Fragen mit bestimmter Beziehung auf die hannövrischen Fragen behandelt, und dabei eine ungemeine Belesenheit und viel Freimuth bewiesen. Ausserdem ist er der erste, welcher das wichtige und theoretisch noch so wenig geordnete Recht des Staates hinsichtlich der Eisenbahnen von allen Seiten zu beleuchten unternommen hat. Wilda aber theilt eine höchst umfassende Abhandlung über den Bentinck'schen Streit mit, welche leicht das Beste in der ganzen Fluth von Streitschriften sein dürfte. Endlich ist noch eine ausführliche Arbeit von Laspeyeres über die jetzige staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Reichsritterschaft zu bemerken, in welcher freilich die Ordnung verklungener Zustände gegen die Bedürfnisse, und also auch das Recht der Gegenwart, festgehalten wird. — Im Allgemeinen ist freilich durch solche vereinzelte und seltene Aufsätze nicht viel gewonnen; und es darf auch nicht verschwiegen werden, dass die Herausgeber die gewöhnliche Ansicht über gemeines Staatsrecht theilen.

Diess ist denn also das Verzeichniss des literarischen Besitzes und der Stand der wissenschaftlichen Ausbildung, welche die Deutschen nach Ablauf eines halben Jahrhunderts seit Vernichtung des Reiches und in einem vollen Menschenalter seit Gründung der jetzigen Zustände im Fache des gemeinschaftlichen Landesstaatsrechtes erworben haben. Der Gewinn ist nicht gering, sei es nach Umfang, sei es nach Inhalt; namentlich wenn man bedenkt, wie wenig die immer fortschreitende Zersplitterung und Einzelnausbildung des Vaterlandes an wirklich Gemeinsamem gelassen hat. Die Thätigkeit macht dem deutschen Rechtsgelehrten alle Ehre. — Aber freilich staatlich, nationell können diese kärglichen Bruchstücke eines gemeinsamen öffentlichen Rechtes gar wenig genügen. Sie müssen dem Vaterlandsfreunde Schmerz, dem Staatsmanne schweres Bedenken machen. Und es begreift sich vollkommen, warum die geschichtliche

3) So z. B.: Ueber Münzgesetzgebung. Ein Beitrag zur Erörterung einiger wichtiger Momente der Münzgeschichte. Frankf., 1823. — Klüber, J. L., Das Münzwesen in D. nach seinem jetzigen Zustande. Stuttg. u. Tüb., 1828. — Liebhold, J., L., Skizzirte Geschichte der d. Münzgesetzgebung vom 16ten Jdt. bis 1831. Frankf., 1832.

Auffassung, das heisst das Hinaufsteigen in eine Zeit grösserer nationaler Einheit, so entschieden vorschlägt; so wie es sich menschlich, wenn auch weder wissenschaftlich noch praktisch, entschuldigen lässt, dass Mancher Gemeinschaftliches auch da noch zu finden und darzustellen versucht hat, wo in der Wirklichkeit nur Zerrissenheit und Verschiedenheit besteht. In beiden Fällen liegt, vielleicht unbewusst, ein Sehnen nach Einheit des deutschen Volkes und Landes zu Grunde.

In der That ist ein gemeinsames Recht ein mächtiges geistiges Band für eine staatlich zerfallene Nation. Es giebt dem Gebildeten das Bewusstsein, der Menge wenigstens das Gefühl der Gemeinsamkeit und des Zusammengehörens. Natürlich ist die volle Wirkung nur bei einer vollständigen Gleichförmigkeit alles und jeden positiven Rechtes, welches auch dessen Gegenstand und Beziehung sei. Allein immerhin wird auch schon eine theilweise Gemeinsamkeit einen Theil der Wirkung haben, vorausgesetzt, dass der gemeinsame Rechtstheil nach Umfang und Fühlbarkeit im Leben gross genug ist. Da nun leider in Deusschland die Gemeinsamkeit des bürgerlichen, des Straf- und Processrechtes mehr und mehr sich auflöst, so wäre ein vollständiges gemeines Landes-Staatsrecht immerhin von grosser Tragweite. Namentlich wäre dem so in einer Zeit, welche den Staatseinrichtungen überwiegenden Werth beilegt und sie zum Angelpunkte der Bestrebungen selbst der Massen macht. Dass von dem ehemaligen gemeinen Rechte verhältnissmässig so Weniges übrig geblieben ist, kann daher nur als ein Unstern beklagt werden. Wie ganz anders würden wir uns fühlen, wie viel zufriedener würden wir sein, wie viel fester stünden wir im Innern und gegen Aussen zusammen, welche ganz andere Kraft würde sich in unserer Wissenschaft entfalten, wenn auch nur der Bund seine Pflicht erkannt oder seinen Vortheil eingesehen, und in Folge dessen die spärlichen Andeutungen eines gemeinsamen inneren Rechtes der Gliederstaaten, wie solche in den „besonderen Bestimmungen der Bundesacte" enthalten sind, vollständig entwickelt hätte! Oder wenn von den, jetzt mit so wohlfeilem Muthe und kurzer Weisheit vielgeschmähten, deutschen Grundrechten der Jahre 1848 und 1849 auch nur etwas übrig gelassen worden wäre!

Deutschland ist auch hier auf eine unbestimmte Zukunft verwiesen. Sei es denn! Bis dahin aber darf freilich — es ist diese Wahrheit nochmals einzuprägen — der schlimmen Thatsache nicht durch den blossen Schein einer in der Wirklichkeit und in der wahren Wissenschaft nicht bestehenden gemeinen Lehre abgeholfen werden. Vielmehr kann die Aufgabe nur die sein, das in der Wirklichkeit noch vorhandene Gemeinsame zu sammeln, zu entwickeln und dem Bewusstsein der Nation möglichst nahe zu bringen.

## III.

## Staatsrecht der einzelnen deutschen Staaten.

Selbst die ausgebildetste Lehre eines gemeinsamen Landesstaatsrechtes würde nicht ausreichen zur wissenschaftlichen Ordnung und Beherrschung der

in jedem der einzelen deutschen Staaten wirklich bestehenden Sätze und Anstalten. Immer wäre noch so viel Eigenthümliches, Abweichendes, näher Bestimmtes, dass neben dem Allgemeinen je eine abgesonderte Bearbeitung nicht entbehrt werden könnte. Doppelt nothwendig sind aber natürlich solche wissenschaftliche Sonder-Darstellungen bei der eben besprochenen, grossen Unvollständigkeit und Unvollkommenheit des gemeinen Territorialrechtes. In bei weitem den meisten Beziehungen können nur aus den besonderen Gesetzen und sonstigen Rechtsquellen des einzelnen, grösseren oder kleineren, Staates die Normen für die in ihm bestehenden Verhältnisse und die Beantwortungen der sich aufwerfenden Fragen geschöpft werden. Wenigstens für den Gebrauch des täglichen Lebens tritt somit das Landesstaatsrecht entschieden in die erste Reihe.

Aber nicht nur berechtigt sind solche Schriften, welche das öffentliche Recht eines einzelnen deutschen Staates, in seiner Gesammtheit oder eines einzelnen Theiles desselben, enthalten; sondern es ist der Kritiker sogar befugt, besonders gesteigerte Forderungen an diese Gattung von wissenschaftlichen Arbeiten zu machen.

Vorerst ist bei dem Landesstaatsrechte von einer eigentlichen Geheimhaltung der Quellen, wie etwa im Bundesrechte, keine Rede. Wenn auch hinsichtlich der Veröffentlichung von Urkunden und der Zugänglichkeit der Archive nicht alle Klagen beseitigt sind, und namentlich immerhin noch ein ziemlicher Unterschied unter den verschiedenen Staaten in dieser Beziehung ist: so besteht doch nirgends mehr die alte unvernünftige Geheimthuerei. Besonders in den constitutionellen Staaten — und zu diesen gehören ja doch fast alle — fliesst die Quelle der Mittheilungen über staatliche Zustände und öffentliche Rechte beinahe allzu reichlich. In den Verhandlungen der Ständeversammlungen, wie sie in den endlosen Reihen von Protokoll- und Beilage-Bänden überall gedruckt vorliegen, ist ein kaum gewältigbarer staatsrechtlicher Stoff aufgeschichtet. Nicht nur wird bei Gelegenheit der regelmässig (bei der Feststellung des Staatshaushaltes) immer wiederkehrenden Besprechung des gesammten Staatsorganismus und Staatslebens gar manche Thatsache mitgetheilt; wird ferner bei der Besprechung einzelner Beschwerden, Bitten u. dgl. von Vertheidigern und Gegnern oft ein wichtiger Rechtssatz aufgestellt und, besser oder schlechter, begründet: sondern es sind namentlich in den Regierungs-Motiven zu den Gesetzentwürfen, in den zu deren Beurtheilung bestimmten Commissionsberichten, endlich, wo dergleichen bestehn, in den Rechenschaftsberichten der Ausschüsse Aufklärungen aller Art über öffentliches Recht enthalten. Es mag über die Benützung dieser Quellen eine Meinungsverschiedenheit bestehen: allein sie sind jedenfalls ein unerschöpflicher Born von Belehrung, Diess sogar in dem Grade, dass es den Staatsrechtsbeflissenen eines späteren Geschlechtes sehr schwer werden wird, sich aller einzelner in diesen unermesslichen Archiven niedergelegten oder wenigstens angeregten Rechtsfragen wirklich zu bemächtigen. Uns, die wir mit diesen Verfassungen aufwuchsen und uns

gleichzeitig mit ihnen ausbildeten, ist diess leichter geworden. — Ausserdem aber sind jetzt noch fast in sämmtlichen grösseren Staaten eigene Einrichtungen, statistische Bureaus u. dgl. angeordnet, deren eigentlicher Zweck Sammlung und Veröffentlichung sicherer Nachrichten über thatsächliche Zustände in Staat und Volk sind. Das öffentliche Recht wird allerdings nur zu einem geringeren Theile bei dieser Thätigkeit unmittelbar berücksichtigt; dennoch geht auch seiner wissenschaftlichen Auffassung und Bearbeitung manche wichtige Nachricht zu.

Ein zweiter Grund, warum eine besonders tüchtige Bearbeitung des einzelnen Landesstaatsrechtes verlangt und erwartet werden kann, ist die unmittelbare Anwendbarkeit solcher Werke. Mag auch immerhin der Verfasser einer Schrift über eine einzelne Frage oder das gesammte Rechtssystem eines einzeln deutschen Staates den Einfluss nicht erlangen, welche seine Arbeit bei gleichem Grade der Güte sich in einem grossen Reiche erwerben würde: so ist es doch immerhin einer Seits belohnend, anderer Seits ein Gegenstand grosser Verantwortlichkeit, für die nächsten, auf allen Seiten umgebenden Verhältnisse eine bestimmende Macht zu sein. Was an Ausdehnung der Einwirkung verloren geht, wird ersetzt durch die Alleinherrschaft, welche in dem kleineren Kreise bei den Mangel an Mitwirkern und befähigten Gegnern leichter zu erlangen ist.

Eine dritte Berechtigung zu gesteigerten Forderungen ist dadurch gegeben, dass bei Landesstaatsrechten jene Zweifel über das Vorhandensein und über die Gültigkeit der Quellen nicht besteht, welche die Bearbeitung des allgemeinen deutschen Staatsrechtes zu einer so schwierigen und so oft verfehlten Aufgabe machen. In Beziehung auf ein einzelnes Land kann der Natur der Sache nach darüber kein Zweifel obwalten, ob ein in Frage stehendes Gesetz oder eine sonstige angebliche Norm wirklich demselben angehört und für dasselbe bestimmt ist. Dadurch erhält aber das wissenschaftliche Erzeugniss eine viel grössere Bestimmtheit, und es ist bei einigermaassen richtigem logischem Verfahren gar nicht möglich, ganze Theile eines Rechtssystemes als gültig aufzustellen, welche entweder für die bestimmte einzelne Oertlichkeit nicht bestehen, oder die überhaupt durch ein falsches wissenschaftliches Verfahren ganz ersonnen worden sind.

Diese Bedürfnisse und die Mittel, sie gut zu befriedigen, sind denn auch erkannt worden. Es bestehen zahlreiche Schriften zur wissenschaftlichen Ordnung des öffentlichen Rechtes einzelner deutscher Staaten, theils umfassende Systeme, theils Monographieen. Und es bilden dieselben keineswegs den schlechtesten Theil der gesammten Literatur des deutschen Staatsrechtes; einzelne der einschlagenden Werke können sogar dem Ausgezeichnetsten an die Seite gesetzt werden, was in irgend einer Sprache über öffentliches Recht geschrieben ist.

Es ist jedoch dabei auf einen wichtigen Umstand aufmerksam zu machen. Die Thätigkeit im Particularstaatsrechte ist gross; aber sie ist keineswegs gleichmässig über alle deutsche Staaten verbreitet; vielmehr sind es wesentlich nur die Staaten mittlerer Grösse, welche Bearbeitungen ihres Landesstaatsrechtes be-

sitzen. Die Gründe dieser Erscheinung sind aber unschwer einzusehen. In den ganz kleinen Staaten steht ein unüberwindliches Hinderniss entgegen, wenn auch natürlich nicht für eine Bearbeitung an sich, wohl aber für die Veröffentlichung durch den Druck. Wo nur eine kleine Leserzahl erwartet werden kann, ist das Unternehmen buchhändlerisch nicht möglich, oder doch jeden Falles für den Verfasser nicht lohnend. Desshalb bestehen denn auch für die kleineren deutschen Staaten keine Systeme ihres positiven öffentlichen Rechtes, und noch weniger Monographieen. Selbst Zeitschriften verschliessen solchen, für die Mehrzahl ihrer Leser nicht anziehenden, Arbeiten ihre Spalten. Es gehört zu den unglücklichen Zuständen dieser Splitter von Deutschland, dass ihre Rechtsverhältnisse nicht einmal theoretisch geordnet werden können, obgleich sie natürlich für die von ihnen Betroffenen eben so wichtig sind, als die gleichartigen für die einzelnen Bürger des grösssten Reiches. Bei den deutschen Grossmächten aber liegt die Schuld der, wenigstens beziehungsweise, geringen Bearbeitung ihres positiven Staatsrechtes an dem Regierungssysteme; freilich in verschiedener Weise für beide. In Preussen ist die Ursache in der langen Hinhaltung einer schliesslichen Verfassung und Einrichtung zu suchen. Allerdings ist die seit 1815 in Aussicht gestellte Verfassung endlich zu Stande gekommen, und es wäre ohne Zweifel ein reicher Schatz von wissenschaftlichen Bearbeitungen zu erwarten gewesen, wenn nicht auch jetzt sogleich wieder an den kaum zum Gesetze gewordenen Grundbestimmungen gerüttelt und geändert würde. Aber so ist natürlich aufs Neue Stillstand geboten. Niemand kann sich verständigerweise mit der Ordnung und Auslegung von Gesetzen befassen, welche vielleicht während der Ausarbeitung aufgehoben werden; Niemand will Bücher schreiben, welche Maculatur sein mögen, ehe sie ausgegeben sind. Und wenn daher auch allerdings die Zahl der in Preussen über staatliche Dinge irgend einer Art erschienenen Schriften Legion ist, so sind es fast nur leichte Flugschriften oder Behandlungen ganz einzelner, oft untergeordneter Fragen. In Oesterreich dagegen war zwar System und Gesetz stätig genug bis zum Jahre 1848; allein hier wäre eine freie wissenschaftliche Bearbeitung des öffentlichen Rechtes nicht eben mit Gunst von der Regierung betrachtet worden. Diess wirkte natürlich nicht nur auf die Art, sondern auch auf die Zahl der Schriften. Manche, und es sind gerade Diejenigen, von welchen das Beste zu hoffen gewesen wäre, hielten sich ferne von einem Gegenstande, über welchen sie ihre Ueberzeugung nicht unbedingt aussprechen, den sie nicht nach ihrem Belieben behandeln konnten. Welche Folgen die späteren grossen Umgestaltungen und Ereignisse auf die Freiheit der Wissenschaft haben werden, wenn einst Alles durchgeführt ist und sich gesetzt hat, muss sich erst zeigen. Zunächst sind sie noch ein unbedingtes äusseres und inneres Hinderniss. Somit bestehen zwar in diesen beiden grossen Staaten Werke über das besondere Staatsrecht; allein sie behandeln meistens nur frühere Zustände, und stehen in Zahl und Bedeutung entschieden zurück gegen das, was sein sollte und könnte.

Die Aufzählung und Würdigung der vorhandenen Literatur über das

deutsche Particular-Staatsrecht kann natürlich nicht anders, als nach den Staaten geschehen. Dabei sei aber zweierlei erwähnt. Erstens der Vorbehalt, auch hier nur wissenschaftlich Bedeutendes, und namentlich auch nur Umfassenderes zu nennen. Eine Aufführung alles Bestehenden wäre endlos, und würde der Uebersicht mehr schaden als nützen. Zweitens der Anspruch auf Nachsicht, wenn etwas wirklich zur Mittheilung Geeignetes übergangen werden sollte. Eine gleichförmige Kenntniss der staatsrechtlichen Literatur aller deutscher Staaten ist eine Unmöglichkeit.

## Oesterreich.

Bezeichnend für die ganze staatsrechtliche Literatur Oesterreichs ist die reiche Bearbeitung des Verwaltungsrechtes bis in seine kleinsten Einzelnheiten und dagegen der Mangel aller Erörterungen über Verfassungsfragen; ferner die grosse, für die Benützung im täglichen Geschäftsleben berechnete Ausführlichkeit, bei der Vermeidung jedes Eingehens auf Grundsätzliches. — Nichts ist begreiflicher, als dass diess so war unter den altem, im Jahre 1848 in Staub zerfallenen Systeme. So wie sich die Staatsgewalt selbst nicht auf die Entwicklung eines freien kräftigen Bürgerthumes und auf die Ausbildung der geistigen Kräfte des Volkes stützte, sondern auf die Macht des Heeres und auf den überall vorhandenen und bis in die innersten Verhältnisse fühlbaren Befehl des Beamtenthums: so duldete sie auch in der Wissenschaft nur die Auseinandersetzung der in jedem Lebensverhältnisse zu beobachtenden Pflichten und Formen, nicht aber die Untersuchung der letzten Gründe, auf welchen alle diese Befehle beruhten. Und nicht etwa blos eine abgeneigte Kritik oder eine theoretische Bestreitung der von der Regierung eingenommenen Grundlagen, sondern die Besprechung der Gegenstände an sich war missliebig. Selbst geschichtliche Untersuchungen waren nicht frei; wie denn kaum die ersten Anfänge einer österreichischen Staats- und Rechtsgeschichte auftauchten. Eine Belehrung über staatsrechtliche Dinge suchte die Regierung für sich selbst nicht bei der Wissenschaft; für die Unterthanen fand sie eine solche sogar bedenklich, jeden Falles überflüssig. Eine unerbittliche Censur gab aber die Mittel zur Lenkung der Literatur auf die allein gewünschte Bahn [1]). — Weniger nothwendig allerdings ist die Armuth des staatsrechtlichen Schriftenthumes seit der Verjüngung des Reiches. Wie die Regierung selbst freier und beweglicher geworden ist, und sogar mit staunenswerther Kühnheit die völlige Neugestaltung des ganzen Reiches unternommen hat: so kann sie jetzt auch eine

1) Von der zahllosen Literatur zur Kritik der vormärzlichen österreichischen Staatsleitung sind folgende Schriften einer bleibenden Beachtung werth: Oesterreich im Jahre 1810 von einem österr. Staatsmanne. I—III. Lpzg., 1840—43. — (Andrian, V. von,) Oesterreich und dessen Zukunft. 2. Aufl. I. II. Hamb., 1843—47. — Wiesner, A., Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur vom Zeitalter der Reformation bis zur Gegenwart. Stuttg., 1847.

unabhängigere Bewegung ausserhalb ihrer Kreise ertragen. Ja, es darf wohl die Ansicht ausgesprochen werden, dass sie ihr riesenhaftes Unternehmen der Beseitigung alten Rechtes und alten Unfuges, und die Gründung eines ganz neuen einheitlichen Volks- und Staatslebens überhaupt nur unter der Voraussetzung durchzuführen im Stande sein wird, wenn sie die ganze Thätigkeit aller ihr geneigten geistigen Kräfte zu beleben und zu benützen weiss. Nimmermehr wird sie namentlich die Anhänglichkeit an frühere Rechtszustände überwinden und an deren Stelle einen lebendigen und weitverbreiteten Eifer für die neuen Grundsätze und Formen setzen können, als wenn diese letztern in der wirklichen Ueberzeugung aller gebildeten Schriften der bunten Bevölkerung Grund fassen und als besser, denn das Alte war, anerkannt werden. Hierzu ist denn aber eine lebhafte und freie Erörterung der Grundlagen und der Folgen unerlässlich. Wenn also durch die Thätigkeit in dem österreichischen Staatsrechte immer noch eine sehr geringe ist, so muss diess der Ungewissheit des Uebergangszustandes, der bisherigen Unvollständigkeit des neuen Baues, den Nachwirkungen gewaltsamer Erschütterungen, endlich auch wohl Resten aller Gewohnheit und Besorgniss, sowohl bei Regierenden als bei Regierten, zugeschrieben werden.

Wie dem nun aber auch sei, gewiss ist, dass nicht eine einzige brauchbare systematische Darstellung des österreichischen Staatsrechtes besteht. Von den Schriften Beck's, Schröter's und Kropatscheck's kann schon nach der Zeit ihrer Erscheinung keine Rede sein; und Bisinger's Aufzählung der Hofämter, Orden u. dgl. ist doch gar zu armselig [1]). Ueber Ungarn bestehen allerdings inhaltreichere und namhaftere Werke; allein sie können dem deutschen Staatsrechte nicht beigezählt werden.

Ebenso erklärt sich von selbst der grosse Mangel an Monographieen über einzelne Verfassungsgegenstände. Kaum mögen nachstehende genannt werden, welche aber sämmtlich, wenn es nur irgend möglich ist, auf andere Rechtsgebiete überzugehen versuchen. — In einer Jugendarbeit [2]) behandelt Hormayr die Frage der Minderjährigkeit und Vormundschaft nach österreichischem Rechte im Allgemeinen, und streift bei dieser Gelegenheit auch das Recht des regierenden Hauses. Die wenig bedeutende Schrift ist, so viel wir irgend wissen, der einzige Versuch, eine Frage des österreichischen Privatfürstenrechtes oder gar der Souveränetät und Staatsgewalt zu besprechen. — Zahlreicher sind die Schriften über Rechtsverhältnisse der Unterthanen. Doch sind die älteren Darstellungen, wie man sich leicht denkt, nicht auf dem Standpunkte der staatsbürgerlichen Berechtigung und Stellung im Allgemeinen, sondern geben nur über einzelne Verhältnisse, und zwar in der Re-

1) Bisinger, J. C., Die Staatsverfassung des österreichischen Kaiserthumes. Wien, 1809.

2) Hormayr, J. v., Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft und Grossjährigkeit im österreichischen Kaiserstaat. Wien, 1809.

gel über gedrückte und unfreie, Auskunft; die neueren Verhältnisse dagegen sind schriftstellerisch erst kaum angefasst. Zuerst ein Wort über das Frühere. Hier ordnet Graf Barth-Barthenheim, ein staunenswerth emsiger allein geistig wenigbedeutender Schriftsteller, die Bestimmungen über Erwerbung und Verlust des österreichischen Unterthanenrechtes [1]); während Vesque von Püttlingen in einer gediegenen Schrift die eigenthümlichen Rechtsgrundsätze Oesterreichs über sein staats- und völkerrechtliches Verhalten zu den einzelnen Angehörigen fremder Staaten erörtert [2]), und damit einen wichtigen Beitrag zum internationalen Privat- und Strafrechte liefert. Ausführlich sind die früheren Rechtsverhältnisse, richtiger gesprochen die besonderen gesetzlichen Beschränkungen, der sich nicht zu der katholischen Kirche bekennenden Unterthanen dargelegt von Graf Barth-Barthenheim und Helfert [3]). Und ebenso die, theils dem Privat-, theils dem öffentlichen Rechte angehörigen, Zustände der Bauern, wie dieselben bis zu den befreienden Gesetzen von 1848 waren, übrigens allerdings zunächst mit besonderer Berücksichtigung der einzelnen Provincialgesetzgebungen, und lediglich auf dem Standpunkte des positiven Rechtes, ohne auch nur einen Blick auf die höhern rechtlichen, staatlichen oder wirthschaftlichen Beziehungen [4]). Die so wesentlich veränderten, und glücklicherweise im Allgemeinen sehr verbesserten, staatsbürgerlichen Verhältnisse der Neuzeit sind dagegen bis jetzt nur in einem ziemlich oberflächlichen und nur auf das Gemeinverständniss berechneten Buche

---

1) Barth-Barthenheim, J. B. L. E. Graf v., Die österreichische Staatsbürgerschaft, deren Erlangung und Erlöschen. Wien, 1822.

2) Püttlingen, J. Vesque von, Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich. Wien, 1841. (S. über das Werk oben, Bd. I. S. 452.)

3) Helfert, J., Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in den österreichischen Kaiserstaaten. Wien, 1827; 2. Aufl. 1843. — Barth-Barthenheim, Gr. v., Politische, bürgerliche und religiöse Verfassung der Akatholiken in Oesterreich, Wien, 1822. — Ders, Die politische Verfass. der Israeliten im Lande u. d. E. Wien, 1821. — Die Juden in Oesterreich. I. II. Lpzg., 1847.

4) Die Verhältnisse im ganzen Erzherzogthume stellt dar: Engelmayr, A., Die Unterthansverfassung im Erzherz. Oestr. ob und unter der Ems. I—III. Wien, 1826. — Ausschliesslich das Land unter der Ens behandeln: Barth-Barthenheim, Gr. v., Das polit. Verhältniss der Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherz. Oester. u. d. E. I—V. 2. Aufl. Wien, 1819 ff.; Ders., Verf. der landesfürstlichen und freien Ortschaften im Erzherzog. Oesterr. u. d. E. Wien, 1823, Hauer, F. von, Prakt. Darstellung der in Oesterr. u. d. E. für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. 4. Aufl. von Pauly. Wien, 1848. — Ueber Salzburg besteht: Engelmayr, A, Versuch e. systemat. Darstellung der im Unterthansfache des Herzogth. Salzburg bestehenden Vorschriften. Wien, 1821. — Die böhmischen Verhältnisse im Allgemeinen stellt dar: Schopff, F. J., Die Rechte und Pflichten der Grundherrn im Lande Böhmen, I—III. Prag, 1848; einen bestimmten einzelnen bäuerlichen Stand aber bespricht: Tordy, T. X., Pragmatische Geschichte der böhmischen Freisassen. Prag, 1805.

dargestellt [1]). Hier bedarf es denn ganz anderer Leistungen und gediegener Arbeiten. — Nichts ist begreiflicher, als dass keine ausführlichen und freien Bearbeitungen der landständischen Rechtsverhältnisse vorhanden waren. Allerdings bestanden dem Worte nach solche Anstalten auch in den deutschen Provinzen; allein sie führten nur ein Scheinleben. Ging doch das Bestreben der Regierung seit Jahrhunderten auf Beseitigung jeglicher Bedeutung derselben. Fast als an Hochverrath und Aufruhr gränzend ward jeder Versuch, den erstarrten Einrichtungen ein Leben einzuhauchen, betrachtet und verfolgt. Kein Gegenstand war also auch für Schriftsteller weniger geeignet, als eben das Recht der Stände. Selbst eine geschichtliche Entwicklung und Erinnerung fand keine Gnade, den eben sie stellte ja die alte Bedeutung in schreienden Gegensatz mit der Nichtigkeit der Gegenwart. Es war daher ein bedeutsames Zeichen herannahenden Sturmes, dass sich gegen das Jahr 1848 hin allmählig einzelne Sammlungen und Abhandlungen über ständische Verfassungen und Rechte hervorwagten; freilich zum Theile in fremdem Lande. Es ist nicht zu sagen, welche Bedeutung dieser Theil der staatsrechtlichen Literatur bei einer längeren und friedlichen Entwicklung der Dinge in Oesterreich bekommen hätte. So freilich wie die Ereignisse in der Wirklichkeit kamen und das Reich in ganz neue und wilde Bahnen rissen, vernichteten sie die wissenschaftliche Beschäftigung mit den alten Provinzialständen alsbald wieder. Desshalb sind denn sowohl die in jener Zeit schnell erschienenen Urkunden-Sammlungen [2]), als die geschichtlichen Einzelnschriften über ständische Verhältnisse [3]) von geringer Bedeutung an sich und verglichen mit gleichartigen Arbeiten in anderen Staaten. Die Umwälzungsjahre selbst aber haben zwar eine Fluth von Flugschriften aller Art, allein bis jetzt kein Wort von irgend einer bleibenden Bedeutung über die wiederholten Verfassungs- und Organisations-Versuche hervorgerufen [4]).

Reichhaltiger, wie gesagt, ist die Bearbeitung des Verwaltungsrechtes, und zwar schon von frühe her. Nicht nur war eine solche für die Beamten unerlässlich; sondern es stand auch die Besprechung dieser Einzelnheiten nicht

---

1) Schopff, F. J., Der österreichische Staatsbürger. Eine Darstellung aller Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen in den sämmtlichen Kronländern. I. II. Pest, 1854—55.

2) Hieher gehören: Historische Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. Abthl. 1—6. Lpzg., 1847—48. — Simon, H., Die ständischen Verhältnisse der österr. Monarchie. In Urkunden dargelegt. Lpzg., 1848. — Der böhmische Landtag im Jahre 1847. Hambg., 1848.

3) S. Jäger, A., Die alte ständische Verfassung Tyrol's. Innsbr., 1848. — Falk, V., Die landesverfassungsmässigen Verhältnisse der königlichen Städte in Böhmen. Prag, 1847. — Ders., Die Grundsteuerverhältnisse in Böhmen von den ältesten Zeiten. Prag, 1847.

4) Noch am meisten möchte zu empfehlen sein: Ebeling, F. W., Historische Darstellung und Kritik des österreichischen Reichstages. 1—3. Wien, 1849.

im Widerspruche mit dem Geiste der Regierung. Nicht willkürlich und ungeordnet wollte sie sein; sondern nur die Untersuchung der Grundlagen ihres Rechtes und Daseins däuchte ihr überflüssig, wo nicht schädlich. Doch ist auch in diesen Werken über Verwaltungsrecht weit mehr Stoff, als wissenschaftliche Durchdringung und Arbeit. Sie dienen mehr zum Nachschlagen für den Geschäftsmann, als zur Bildung von Staatsmännern und Staatsbürgern.

So finden wir denn, von Schriften über das Recht vor 1848, eine tabellarische Uebersicht über den ganzen früheren Verwaltungsorganismus von keinem geringeren Manne als Kudler [1]; ausführliche Darstellungen derselben früheren Verwaltung von dem unermüdlichen Grafen Barth-Barthenheim [2], namentlich aber Bearbeitungen einzelner Verwaltungszweige, oft fast über das Bedürfniss hinaus zahlreich, und zuweilen von ungewältigbarer Ausdehnung. Hier sind denn zunächst die zahlreichen und zum Theile trefflichen Darstellungen der österreichischen Medicinalpolizei zu ernennen, von welchen sich mehrere, z. B. die Werke Bernt's und Isfordink's eines wohlverdienten Rufes in der Wissenschaft erfreuen [3]. Sodann Schriften über die Gewerbegesetzgebung [4]; deren eine, von dem bereits genannten Grafen Barth-Barthenheim verfasst, sich durch ungemeinen Stoffreichthum, die Darstellung der Patentgesetzgebung von Kraus durch feines Verständniss der Frage auszeichnet. Gute Monographieen bestehen über die Einrichtungen im Postwesen [5]; über die theoretisch freilich nicht lobenswerthen, Bestimmungen hinsichtlich des höheren Unterrichtes [6]; und über das Verhalten des Staates zu den Kirchen [7]. Die Verwaltung des Heer-

1) Kudler, J., Versuch e. tabellarischen Darstellung des Organismus der ö. Staatsverwaltung. Wien, 1834. Fol.

2) Barth-Barthenheim, Gr. von, Beiträge zur politischen Gesetzkunde des ö. Kaiserstaates. I—III. Wien, 1831—33. — Ders., System der administrativen ö Polizei. I—IV. Wien, 1829—30. — Ders., Das Ganze der ö. politischen Administration. 36 Liefr., Wien, 1836—45.

3) Bernt, J., Handbuch des Medicinalwesens nach den ö. Gesetzen. I. II. Wien, 1819. — Kotz, M. J. von, Die Gesundheitspolizei des ö. Staates. I. II. Wien, 1822. — Isfordinck, J. M., Militärische Gesundheitspolizei 2. Aufl. I. II. Wien, 1827. — Knolz, D. J., Darstellung der Medic. Verfass. in den ö. Staaten Wien, 1829. — Macher, M., Das Apotheker-Wesen im ö. Staate. I. II. Wien, 1846.

4) Barth-Barthenheim, Graf von, Allgemeine und besondere ö. Gewerbe- und Handelsgesetzkunde. I—IX. Wien, 1819—24. — Ders., Oe.'s Gewerbe u. Handel in administrativ-politischer Beziehung. I. II. Wien, 1846. — Ders., Oe.'s landwirthschaftliche Cultur . . I. II., Wien, 1846. — Kraus, A. von, Geist der ö. Gesetzgebung zur Ermunterung von Erfindungen. Wien, 1838.

5) Dessary, R., Die ö. Postverwaltung. Wien, 1848.

6) Unger, W, Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien. I. II. Wien, 1840.

7) Barth-Barthenheim, Graf v., Oe.'s geistliche Angelegenheiten in ihren politischen administrativen Beziehungen. Wien, 1841.

wesens hatte nicht blos zahlreiche, sondern auch so umfassende Bearbeitungen erhalten, dass dem Laien das Bedürfniss, ja selbst die Möglichkeit einer solchen Ausführlichkeit nicht recht einleuchten will. Von höchstem Interesse, und zwar für den Staatsmann jedes Landes, ist dabei namentlich die Verfassung und Verwaltung der Militärgränze, einer eben so wohl in ihrem Gedanken eigenthümlichen, als in ihrer praktischen Durchführung erprobten Einrichtung, welche von dem höchsten Werthe für Oesterreichs Wehrfähigkeit ist [1]). Dass der Staatshaushalt im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen Gegenstand zahlreicher Schriften war, bedarf nicht erst der Bemerkung. Je weniger dieser systematisch-gleichförmig für das ganze Reich eingerichtet war, desto grösser war das Bedürfniss von übersichtlichen Darstellungen. Die keineswegs in jeder Beziehung rationelle Einrichtung machte eine genaue Erörterung des positiv Bestehenden um so nothwendiger. Und das seit langen Jahren ungünstige Verhältniss zwischen Einnahmen und Ausgaben, sammt den riesenmässigen und zum Theile so verderblichen Versuchen zur Ausgleichung riefen eine umfassende und, mit Recht, scharfe Kritik der Zustände und Grundsätze hervor. So entstand denn eine höchst ausgedehnte Literatur über den österreichischen Staatshaushalt, von welcher nur eben die Spitzen hier bemerklich gemacht werden können [2]). Endlich noch sind mehrere Werke über die Rechtsverhätnisse der Beamten zu bemerken [3]). Ausserdem mögen noch hierher gezählt werden einzelne Arbeiten über provincielle Einrichtungen; so namentlich eine übermässig stoffreiche Sammlung, mehr als Darstellung, der Gesetze über die böhmische Ver-

---

1) Hübler, F., Militär-Oekonomie-System der ö. Armee. I—XVII. Wien, 1820—23. 4. — Ders., Vorlesebuch ü. d. militärische Oekonomie-Controle. Wien, 1821, 4. — Ders., Leitfaden für d. Militär-Oekonomie-Verfahren der Staabs-Officiere. Wien, 1821. — Aust, W., Systematische Darstellung der Militär-Spitäler-Verfassung. Prag, 1844. — Lang, A., Oesterr. Militär-Bau- und Bequartirungswesen. I. II. Wien, 1844—45, 4. — Schopf, J. F., Darstellung des Wirkungskreises der Civilbehörden in den sämmtlichen Militärangelegenheiten. I—III. Wien, 1839—41.— Ueber die Militärgränze ist, ausser Hietzinger's vortrefflichem Werke namentlich zu bemerken: Stopfer, M., Erläuterungen über die Militär-Gränz-Verwaltung. Wien, 1838.

2) Neugebauer, J., Organische Darstellung der gesammten finanziellen Staatsverwaltung. Wien, 1845. — Tegoborski, L. von, Ueber die Finanzen Oe.'s. Aus dem Franz. I. II. Wien, 1844—45. — Kremer, A. S. von, Darstellung des ö. Steuerwesens. I. II. Wien, 1821. — Linden, J., Die Grundsteuer-Verfassung der deutschen und italienischen Provinzen. I. II. Wien, 1839—40. — Oberhauser, Darstellung der ö. Zollverfassung. 2te Aufl., von F. v. Gotthard. Wien, 1832.— Schopf, F. J., Die Forstverfassung, das Forstrecht und die Forstpolizei Oe's. I—III. Wien, 1835.

3) Megerle v. Mühlfeld, Handbuch für alle . . . Beamten, oder Darstellung der ihnen zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten. I—III. Wien, 1824—30. — Winiwarter, J., Systemat. Darstellung der in den altö. Provinzen bestehenden die Beamten betreffenden Gesetze. Wien, 1829; 2te Aufl. 1843.

waltung von Kostetzky [1]), und eine gedrängtere von Schopf [2]) über dasselbe Land; eine sehr belehrende (allerdings nur dem Stoffe, nicht der Zeit der Bekanntmachung nach hier aufzuführende) Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Oesterreich verbliebenen Theiles von Schlesien, und der wunderlich krausen Verhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf [3]); endlich eine mehr durch den Gegenstand, als durch die Behandlung wichtige Erörterung über die Gemeindeverfassung von Tyrol [4]).

Aber auch die Verwaltung des neugestalteten Reiches hat schon Bearbeitungen erhalten, welche nicht nur an sich aufrichtiges Lob verdienen, sondern namentlich als die Anfänge einer tüchtigen Literatur mit Aufmunterung empfangen werden müssen. — Hierher gehört in erster Linie der freilich nicht vollständig gelungene Versuch von J. von Hauer [5]), eine Uebersicht über die Gesammtheit der Veränderungen zu geben, welche in kaum überschaubarer Zahl und Grösse über die österreichische Verwaltung hereingebrochen sind seit dem Einsturze des alten Systemes. — Sodann folgt eine Reihe von Schriften umfassenderen Inhaltes, d. h. solche, welche die gesammte Verwaltung in ihrem jetzigen Stande oder wenigstens grosse Haupttheile derselben darstellen. Hier sind denn aber zunächst die Arbeiten M. von Stubenrauch's [6]), ohne Zweifel eines der ersten Rechtsgelehrten Oesterreichs, zu nennen. Während eine tabellarische Darstellung sehr anschaulich und übersichtlich ist, zeigt sich die systematische Bearbeitung der Verwaltung ebenso gründlich, als mit Geschmack und Geschick angelegt. Weit geringeren wissenschaftlichen Werth, aber doch wohl manchfache unmittelbare Brauchbarkeit, hat ein zunächst für die italienischen Beamten bestimmtes Sammelwerk von Fontana [7]), Ueber die Verwaltung des Innern i. e. S. (im österreichischem Sprachgebrauche „politische" Verwaltung genannt) giebt zunächst eine amtliche Schrift so weit Auskunft, als zur ersten Zurechtfindung in die neuere Einrichtung nöthig schien [8]); Ausführlicheres lie-

1) Kostetzky, System der politischen Gesetze Böhmens. I—XII. Prag, 1816—26.
2) Schopf, F. J., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen und der landesverfassungsmässigen Verhältnisse der Bewohner. Prag, 1847.
3) d'Elwert, Chr., Die Verfassung und Verwaltung von ö. Schlesien. Brünn, 1854. (Bd. II. der Beiträge zur Geschichte und Statistik Mährens und ö. Schlesiens.)
4) Ueber die Gemeindeverfassung von Tyrol und von Vorarlberg. Innsbr., 1848.
5) Hauer, J. v, Politisch-statistische Uebersicht der Veränderungen in der Verfassung, Administration u. dem Haushalte der ö. Monarchie vom 13. März 1848—51. Wien, 1851. — Eine Fortsetzung (Wien 1852) enthält die Geschichte bis 1852.
6) Stubenrauch, M. von, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung. I. II. Wien, 1851—52. 2. Aufl. 1855. — Ders., Tabellarische Darstellung der ö. Staatsverwaltung. Wien, 1855. Fol.
7) Fontana, L., Regolazioni amministrative teorico-pratice ad uso degli impiegati. Mil., 1854.
8) Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden. Wien, 1855.

fert ein für die Benützung im täglichen Dienste berechnetes grösseres Werk von Mayerhofer [1]). Es erstreckt sich über die ganze innere Verwaltung von den Landesstellen bis zu den Bezirksämtern. — Endlich hat sich auch bereits eine Anzahl von Einzelnschriften über kleinere Theile des Verwaltungsrechtes aufgesammelt. So haben namentlich die, oben genannten, früheren Schriften über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener einige durch die neuesten Bestimmungen bedingten Zusätze erhalten; und zwar von Soardi mit Beschränkung auf die verschiedenen Arten von Geldansprüchen der Beamten [2]), von Schöpf (einem nur allzu thätigen Schriftsteller über neuestes österreichisches Recht) ein über das gesammte Verhältniss sich erstreckendes Handbuch [3]). Von neuen Schriften über das Staatshaushaltungswesen sind vor Allem einige Schriften von J. v. Hauer [4]) als umfassende, aber freilich in der Anlage unordentliche und in der Ausführung keineswegs immer genügende Einleitungen zu nennen. Von Darstellungen einzelner Gegenstände ist eine Arbeit von Blodig über die österreichischen Zölle und Staatsmonopole [5]) hauptsächlich der geschichtlichen Einleitung wegen kennenswerth; und Steiner giebt Auskunft über die jetzige Einrichtung des Kassenwesens [6]). Nicht erst der Bemerkung bedarf es dabei, dass gerade in diesem, so tief zerrütteten, Theile der österreichischen Staatsverwaltung noch vielfache, weitaussehende und tiefeingreifende Aenderungen in Aussicht stehen, und dass erst ein normaler Zustand wieder hergestellt sein muss, ehe von der Abfassung bleibender und umfassender Werke die Rede sein kann. Bis dahin muss man sich mit Anweisungen für das nächste Bedürfniss und flüchtigeren Zurechtsetzungen begnügen.

Im übrigen haben, so wie über manchen anderen Grundsatz angeblicher Staatsweisheit, so auch über die Verkümmerung der wissenschaftlichen Bearbeitung des öffentlichen Rechtes in Oesterreich die Erfahrungen von 1848 den Stab auf eine schreckenerregende Weise gebrochen. Nicht nur ist keinerlei Zufriedenheit mit den bestehenden Zuständen durch das aufgenöthigte Stillschweigen oder das urtheilslose Aufzählen derselben bewerkstelligt worden;

---

1) Mayerhofer, C., Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Wien, 1855.
2) Soardi, L., Annotazioni alle direttive austriache sulle pensioni, provigioni, assegni di quiescenza. Venez., 1854.
3) Schöpf, F. J., Der k. österr. Civil-Staatsdienst. Eine praktische Darstellung der für die Anstellung, Amtirung, den Bezug der Dienstemolumente, so wie auf die Versorgung und Disciplinarbehandlung Bezug habenden Vorschriften. Pesth, 1855.
4) Hauer, J. von, Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen. 1—4. Wien, 1848. — Als Fortsetzung hiervon: Ueber Oest. Staatsausgaben und Verwaltung. Wien, 1849.
5) Blodig, H., Die österreichische Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung. Wien, 1855.
6) Steiner, S., Zur Kenntniss der Staatskasse und ihres Organism, nach den neuesten Bestimmungen. Brünn, 1851.

sondern es hat sich auch nirgends sonst in Deutschland eine solche Verwirrung aller staatlichen Begriffe und eine solche mangelhafte Vorbereitung zu freieren Einrichtungen gezeigt, als eben hier. Während namentlich die studirende Jugend im übrigen Deutschland sich auf eine ganz lobenswerthe Weise zu den stürmischen Bewegungen verhielt, war in Wien die, in der Geschichte unerhörte, Herrschaft der Aula. Wissen ist allerdings Macht; allein Wissen ist auch Verstand.

## 2. Preussen.

Es sind oben bereits Wahrscheinlichkeits-Gründe angedeutet, warum auch in Preussen die Ausbildung des Staatsrechtes nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der sonstigen Blüthe der Wissenschaften, namentlich aber mit dem glücklichen Gedeihen der meisten übrigen Zweige der Rechtsgelehrsamkeit; und warum namentlich die gegenwärtige Ordnung des Staates noch gar keine ausführliche Darstellung gefunden hat. Welches aber immer die Ursache sein mag: die Thatsache ist unzweifelhaft. Und wenn auch allerdings die Literatur des preussischen Staatsrechtes nicht auf gleich tiefer Stufe mit den österreichischen Schriften dieser Gattung steht: so ist sie doch weit unter dem wünschenswerthen Maasse geblieben.

Diess tritt schon hervor bei der Geschichte der staatlichen Entwicklung. So wenig es an trefflichen Werken über die allgemeine Geschichte Preussens, seiner Fürsten und seines Volkes fehlt: so wenig ist die engere Staats- und Rechtsgeschichte genügend bearbeitet. Von den beiden Schriften, welche sich ausdrücklich diese Aufgabe gesetzt haben, ist die eine, von K. E. Dietze verfasste [1]), eine undurchdrungene Masse von Stoff; die andere, von H. von Ohnesorge bekannt gemachte [2]), kaum mehr als eine flüchtige Skizze. Die, an sich übrigens höchst gründlich bearbeitete, Geschichte der räumlichen Bildung des preussischen Staates von Lancizolle [3]) ist nicht vollendet; und Sallwürk's urkundliche Darstellung der Erwerbung der beiden hohenzoller'schen Fürstenthümer betrifft nur einen gar kleinen Theil des Gebietes [4]).

Ebenso wenig wird das Bedürfniss befriedigt durch die systematischen Darstellungen des preussischen Staatsrechtes. Nicht, dass an Schriften an sich Mangel wäre, welche die gesammte Verfassung und Verwaltung darzulegen beabsichtigen; allein die Wissenschaft fehlt ihnen vollständig. Und zwar

1) Dietze, K. E., Grundbegriff der pr. Staats- und Rechtsgeschichte. Berl., 1829.
2) Ohnesorge, H. v., Geschichte des Entwicklungsganges der pr. Monarchie. Lpz, 1841.
3) Lancizolle, C. W. von, Geschichte der Bildung des pr. Staates. Bd. I. Berl., 1828.
4) Sallwürk, A. v., Die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem K. Pr. Sigmar., 1850. 4.

nicht etwa blos die Kritik, sondern auch die unmittelbare dogmatische und geschichtliche Entwicklung des bestehenden Organismus und seiner einzelnen Bestimmungen. Es sind nämlich dreierlei Arten solcher Systeme vorhanden. — Die erste liefert nur äusserlich geordneten Stoff. Sie besteht aus einer Schrift von H. Simon [1]), und aus den von demselben und von L. von Rönne unter dem Titel: „Die Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates" herausgegebenen, höchst umfangreichen Werke [2]). Simon's Arbeit zeigt ohne Zweifel grosse Geschicklichkeit in Zusammendrängung kaum überschaubaren Stoffes, und ist sehr übersichtlich in der Anordnung; allein sie ist doch nur eine Wiederholung von Gesetzesworten, ohne Erörterung und Auslegung derselben. Das innere Verständniss der Gesetze und Einrichtungen ist dem Wissen und Nachdenken des Lesers überlassen, und Urtheil, Gesinnung und Gelehrsamkeit treten nur zuweilen in einer sparsamen Note hervor. Von einer wissenschaftlichen Durchdringung und Zurechtlegung des Stoffes ist also keine Rede, so völlig gewachsen der Verfasser auch einer solchen Aufgabe gewesen wäre. Die Absicht des grösseren Werkes aber ist von allem Anfange nur eine möglichst vollständige Sammlung aller das öffentliche Recht Preussens betreffenden Gesetze und Verordnungen, und eine Eintheilung derselben nach Gegenständen. Eine Bearbeitung ist gar nicht unternommen, und nur in einzelnen Einleitungen, Anmerkungen, und Büchernachweisungen zeigt sich eine schaffende Thätigkeit der Herausgeber. Der Fleiss der Sammler ist staunenswerth; allein sie haben im Wesentlichen nichts gegeben und wollten nichts geben, als den Stoff. — Die zweite Abtheilung von Systemen enthält allerdings wirkliche Bearbeitungen und zwar in grösserer Zahl und von verschiedener Behandlung. So die Schriften von Miruss, Bergius, Ostermann und Jacobson [3]). Allein

1) Simon, H., Das preussische Staatsrecht. I. II. Bresl., 1844.

2) Von diesem umfassenden Werke sind bis jetzt erschienen:

Theil IV. Die Gemeinde-Verfassung. Bd. I. Bresl., 1843. Die Städte-Ordnungen von 1808 und 1831.

Theil VI. Das Polizei-Wesen des pr. Staates; und zwar Bd. I. II. und Suppl. I. und II., 1840—52 das Polizeiwesen; Bd. III. und Suppl. 1844—46, das Medicinal-Wesen; Bd. IV. und Suppl. I. 1846—52, die Bau-Polizei. (2. Aufl. dieser Abtheilung, 1854.)

Theil VII. Die Gewerbe-Polizei; und zwar Bd. I. II., 1851, die Gewerbe-Polizei; Bd. III—IV., 1853, die Landes-Kultur-Gesetzgebung.

Theil VIII. Die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse. Bd. II., 1855, das Unterrichtswesen des pr. Staats; Thl. 1. Allgemeiner Theil. Privatunterricht. Volksschulwesen. Thl. 2. Höheres Unterrichtswesen. Bd. III., 1843, die Rechtsverhältnisse der Juden.

Theil IX. Die Staats-Einnahme aus Domänen und Regalien. Bd. I. 1854. Das Domänen-, Forst- und Jagd-Wesen.

3) Miruss, A., Uebersichtliche Darstellung des pr. Staatsrechtes. Berl., 1833. — Bergius, C. J., Preussen in staatsrechtlicher Beziehung. Münster, 1838; 2te verm. Aufl., 1843. — Ostermann, W., Grundsätze des pr. Staatsrechtes. Dortm.,

auch sie gehören nicht in die erste Reihe der staatsrechtlichen Werke, sondern mögen höchstens als Einleitungen benützt werden. Von einer scharfen dogmatischen Feststellung der leitenden Grundsätze, einer genügenden Entwicklung der Folgerungen, von einer Ausfüllung der Lücken ist keine Rede. Die wichtigsten und schwierigsten Fragen werden ganz übergangen, oder die Verfasser lassen ihre Meinung nur oben durchblicken, hauptsächlich durch negatives Verhalten. Dass nun aber durch eine so oberflächliche, klug-glatte Behandlung weder der Staatsgewalt noch den Bürgern ein klares und kräftiges Bewusstsein ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegeben, für Wissenschaft und Leben nichts gewonnen wird, bedarf nicht erst der Bemerkung. Allerdings soll ein System eines positiven öffentlichen Rechtes nicht auf einem Partheistandpunkte stehen oder regelmässigen Widerspruch erheben; aber eine gründliche, umfassende und rücksichtslose Untersuchung ist seine Aufgabe, und hierin besteht sein Nutzen. — Am wenigsten endlich kann dem Bedürfnisse abgeholfen werden durch die dritte Abtheilung der Systeme, nämlich durch die für den Gebrauch der grossen Menge berechneten Schriften von Rumpf u. s. w. [1]). Dieselben geben nur ganz äusserliche Beschreibungen der verschiedenen Staatsanstalten und Behörden, sind somit zur ersten Zurechtfindung ganz dienlich; allein sie enthalten keine andere staatsrechtliche Weisheit, als jeder gut gearbeitete Staatskalender, und gehören mehr in das Gebiet der Statistik als des Rechtes.

Diese Mangelhaftigkeit der Systeme wird denn nun aber nur sehr theilweise durch tüchtige Bearbeitung einzelner Gegenstände ersetzt.

Sehr spärlich ist diess der Fall im Verfassungsrechte.

Schriften über die Rechtsverhältnisse des Staatsoberhauptes und der regierenden Familie bestehen zwar in grösserer Anzahl; allein sie beziehen sich theils auf längst erloschene Zustände, theils behandeln sie ganz untergeordnete Fragen, wie z. B. Wappen, Titel u. dgl., theils endlich erlaubt die völlige Geschmacklosigkeit der Auffassung und Darstellung höchstens die Benützung gelegentlich mitgetheilter Urkunden und Thatsachen. Es besteht weder etwas Umfassendes und Systematisches, noch eine gute Monographie [2]).

Ebenso haben die Rechte der Staatsbürger eine kärgliche Ausbildung erhalten. — Eine Erörterung der allgemeinen, politischen oder staatsbürgerlichen, Rechte besteht zur Zeit nicht. — Von den verschiedenen Klassen

---

1841. — Jacobson, H. B., Der pr. Staat Eine übersichtliche Darstellung . . . Lpz., 1854. (Obgleich nur ein besonderer Abdruck eines Artikels in Weiske's Rechtslexicon ist diese Schrift von denen ihrer Gattung weitaus die gediegendste und inhaltreichste. Namentlich sind die Anführungen der Quellen und der Literatur sehr ausgedehnt.)

1) Man sehe z. B. Rumpf, J. D. F., Der pr. Secretär. Ein Handbuch zur Kenntniss der pr. Verfassung und Verwaltung. 9te Aufl. Berl., 1823.

2) Kamptz, K. A. von, Literatur der Verfassung des k. Hauses (in des Verf.'s Jahrb., H. 49, S. 3 ff.

der Staatsangehörigen aber sind zwei mit besonderen Schriften bedacht. Der, in Preussen gesellschaftlich und staatlich so sehr bedeutende, Adel hat Eine, und zwar dürftige, Darstellung seiner Rechte gefunden [1]). Dagegen haben die Juden eine sehr ausgedehnte schriftstellerische Thätigkeit hervorgerufen, zumeist unter den Stammesgenossen. Preussen hat bekanntlich, namentlich in seinen östlichen Provinzen, viele jüdische Unterthanen, und schon im J. 1812 wurde ein bedeutender Anfang einer Emancipation, wie man jetzt sagen würde, gemacht. Theilweise Berechtigung erweckte die Lust nach weiterer Gleichstellung mit den Christen; überdiess galt das Gesetz von 1812 nur in denjenigen Theilen des Staates, für welche es ursprünglich bestimmt war. So entstand denn eine nicht mehr ruhende Bemühung um eine neue und eine vollständigere Gesetzgebung, und eine äusserst zahlreiche literarische Thätigkeit für und gegen diesen Wunsch. Auch das Gesetz von 1847 führte die Angelegenheit so wenig zum Ziele, als die allgemeinen Bestimmungen der späteren Verfassungsurkunden. So zählt man denn die Schriften aller Art über die preussische Judenfrage nach Hunderten; um so mehr, als ein grosser Theil dessen, was überhaupt in Deutschland über diese Frage erschien, Preussen wesentlich im Gesichte hat. Dieselben bewegen sich übrigens hauptsächlich auf dem Gebiete der Wünsche und der politischen und humanen Erörterungen, und können somit hier keine weitere Berücksichtigung finden. Doch sind manche, freilich grossen Theiles mehr Sammlungen als Bearbeitungen, auch vom Standpunkte des Rechtes zu bemerken [2]).

Besser bearbeitet, als die Rechte der Einzelnen, sind die ständischen Verhältnisse. Allerdings hat die neue constitutionelle Verfassung noch keine eigentlich wissenschaftliche Erörterung finden können, indem theils noch immer nicht der äussere Organismus derselben vollendet ist, theils noch beständig an sachlichen Bestimmungen gerüttelt und geändert wird; und somit selbst die

---

1) Bielitz, Darstellung der Rechtsverhältnisse des Adels in Pr. Berl., 1840.

2) Die umfassenderen, hauptsächlich den Stoff enthaltenden, Werke sind: Hoffmann, L., Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den pr. Staaten. Berl., 1829. — Heinemann, J., Sammlung der die .. Verfassung der Juden in den pr. Staaten betreffenden Gesetze. I. II. Berl., 1835—37. — Simon, H., und Rönne, L. von, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden im pr. Staate. Bresl., 1843 (auch als Bd. VIII, Abth. 3, des grossen Werkes der Verf.) — Ruben, J., Die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeine. Berl., 1844. — Mehr dogmatische Bearbeitungen sind: Koch, C. F., Die Juden im pr. Staate. Marienw., 1833. — Jost, Legislative Fragen, betr. die Juden im pr. Staate. I. II. Berl., 1842. — Die gesetzliche Stellung der Juden in Pr. (in Buhl's Patriot, H. 2.). — Oesterreichs und Preussens Gesetzgebung in Betreff der Juden (in Biedermann's Monatsschrift, 1842. Bd. I, S. 700 ff.) — Klee, E. W., über die Emancipation der Juden, Magdg., 1847. — Vollst. Verhandlungen des Vereinigten Landtages u. d. Emancipationsfrage der Juden. 1. 2. Berl., 1847. — Bernard, L., Die Debaten in der Judenfrage. Grimma, 1847.

Möglichkeit einer sicheren und bleibenden schriftstellerischen Arbeit fehlt. Dennoch ist hier schon mehr geschehen, als unter solchen Umständen erwartet werden konnte, und vielleicht eben desshalb, mit Freude begrüsst werden mag. Abgesehen von einfachen Abdrücken und Sammlungen der Gesetze besteht nämlich schon ein höchst nützlicher Commentar der Verfassungs-Urkunde, von Rönne, und eine bequeme systematisch geordnete Uebersicht über die sämmtlichen Verfassungsbestimmungen, von Rauer[1]). Besonders jener Commentar verdient Beachtung und, anderwärts, Nachahmung. Er besteht nämlich darin, dass bei jeder einzelnen Stelle des Grundgesetzes sämmtliche entsprechende Bestimmungen früherer Verfassungsentwürfe, alle (angenommene und verworfene) Anträge der Ausschüsse und einzelner Mitglieder der revidirenden Ständeversammlung, endlich alle späteren Aenderungsvorschläge oder Beschlüsse genau angegeben sind. Welche grosse Erleichterung diess jetzt schon gewährt zur Auffindung des richtigen Sinnes einer Verfassungsbestimmung und, was wenigstens eben so wichtig ist, zur Beseitigung unrichtiger Auslegungsversuche, und welche gute Vorarbeit diese Zusammenstellung gewährt für eine richtige dogmatische Darstellung des Verfassungsrechtes, springt in die Augen. In jedem constitutionellen Staate müsste eigentlich ein solches Hülfsmittel bestehen; und es ist in der That zu beklagen, dass bei dem Mangel eines Abschlusses des Grundgesetzes die so fleissige und zweckmässige Arbeit in kurzer Zeit wenigstens theilweise ungenügend werden wird. — Ausser diesen Bearbeitungen des neuesten und des allgemeinen Rechtes sind aber auch noch theils die älteren ständischen Einrichtungen einzelner, allmählig dem preussischen Staate zugefügter Landestheile geschichtlich dargestellt[2]), theils ist die neuere, freilich nur

---

1) Rönne, B. von, Die Verf. Urk. für den pr. Staat, unter Vergleichung u. s. w. Nebst Nachtrag. Berlin, 1852, 4. — Rauer, K. J., Die ständische Gesetzgebung der pr. Staaten. I. II. Berlin, 1845. Neue Folge. I. II. Berlin, 1853. Der zweite Band enthält die systematische Zusammenstellung.

2) Geschichtliche Arbeiten von weiterem Umfange sind: Wedel v., Die Rechte der Landstände der deutschen Provinzen der pr. Monarchie zwischen Rhein und Weichsel. Lpz. 1817. — (Cölln, F.,) Historisches Archiv der pr. Prov. Verfassungen. H. 1—6. Berl., 1819. — Die ständischen Verfassungen einzelner preussischer Provinzen aber sind in folgenden Schriften geschildert: Voigt, J., Darstellung der ständ. Verhältnisse Ost-Preussens. Königsbg., 1822. — (Nauwerk,) Urkundliches zur Geschichte und Verfassung der Provinz Preussen. Berl., 1841. — Wuttke, H., Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens. Bd. I. Berl., 1841. — Ders., Die schlesischen Stände, ihr Wesen, Wirken u. s. w. Lpz., 1847. — Kries, K. G., Histor. Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien unter Theilnahme der Landesversammlungen. Bresl., 1842. — Grävell, Entwicklung der landständischen Verfassung und der Grundsteuer in Sachsen. Berl., 1822. — Neumann, J. W., Geschichte der Landstände des Markgrafthums Niederlausitz. Bd. I. Lübben, 1843. — Lancizolle, C. M. v., Rechtsquellen für die gegenwärtige landst. Verfassung in Pr. Berl., 1847.

zu einem zwischen Leben und Sterben sich hinziehenden Dasein verurtheilten Schöpfung der Provinzialstände ausführlich besprochen worden [1]). Unter der ersteren Art von Schriften ist zwar manches Kleinliche und Ermüdende, und von der letzteren Schriftenart gehört die grosse Mehrzahl nur in das Gebiet der Tagespolitik; dennoch sind Arbeiten von bleibendem Werthe darunter. So die geschichtlichen Werke von Fries, Voigt, Wuttke und Neumann, und das dogmatische von Klenze.

Reichlicher ist die Ausbeute im Verwaltungsrechte; wie ganz begreiflich. Theils flüchtet sich in dieses weniger missliebige Fach die zur Erörterung der Verfassungsfragen nicht zugelassene oder, unter obwaltenden Umständen, dazu nicht geneigte Thätigkeit; theils bietet in der That die in manchen Theilen vorzugsweise ausgebildete Verwaltung des preussischen Staates dankbaren Stoff.

Mehrere Schriftsteller haben den Organismus der Behörden zum Gegenstande besonderer Darstellungen gemacht. Ein Ungenannter giebt eine freilich nicht sehr tiefgehende, Geschichte des Verwaltungs-Organismus von den ersten Zeiten des preussischen Staates, und eine vergleichende Beurtheilung

---

1) Von den zahlreichen Schriften über die neuen Provinzialstände mögen hier etwa nachstehende zu nennen sein: David u. Tscherning, Ueber das Wesen und die Geschichte der pr. Provinz. Stände. Aus dem Dänischen von Falk. Schlesw., 1831. — Klenze, Versuch ü. d. Bedeutung der Prov. Stände. I. Von den pr. Prov. Ständen. Altona, 1832. — Reaube, N. N., Jahrbücher der pr. Prov. Stände. Zeitschrift zur Besprechung u. s. w I. II. Lpz., 1832—34. — Ueber die ständische Verfassung in Preussen (in der Deutschen V. J. Schr., H. 18 u. 19). — Buhl, Die Verfassungs-Frage in Pr., nach ihrem geschichtlichen Verlaufe (in Buddeus Staatsarchiv. Bd. III.). — Eine kaum übersehbare Schriftenmenge ist durch die unter der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. sich allmählig verwirklichende Vertretung des ganzen Volkes, namentlich durch die im J. 1847 angeordnete Vereinigung der Provinzialstände zu dem „Vereinigten Landtage" hervorgerufen worden. (S. eine Aufzählung und Beurtheilung derselben von Droysen in der Hall. A. Lit. Zeit., 1847, Nr. 169 ff.) Ebenso hat die Bewegung von 1848 eine Fluth von Zeit- und Flugschriften erzeugt. Eine weitere Besprechung derselben ist hier, in einer Literatur des positiven Staatsrechtes nicht an der Stelle. Sie gehören in das Gebiet der Politik und der Tagesgeschichte; in so ferne sie ein positives Recht besprechen, ist es längst wieder verschwunden. Der Tag hat diese Erörterungen vorübergehender Einrichtungen gebracht, der Tag hat sie genommen; und es ist fast zu bedauern, dass Männer wie Gervinus, Stuhr, K. L. von Haller, Florencourt, Biedermann, Lancizolle, Kamptz Zeit und Mühe an so Vergängliches setzten. Eher möchte das Gedächtniss an diejenigen Schriften erhalten werden, welche die Geschichte der verschiedenen ständischen Versammlungen geben, die der im J. 1850 gegebenen Verfassung vorangegangen sind. Also z. B. Nauwerk, K., Hauptergebnisse der Landtagsabschiede in Pr., 1841, 43, 45. Berl. 1846. — Buhl, L., Der erste vereinigte Landtag. Halle, 1848. — Balster, F., Der erste v. L. Berl, 1845. — Fischer, F.. Geschichte der pr. Kammern. 1—5. Berl., 1849.

eines ihrer Hauptgrundsätze, nämlich der Collegial-Einrichtung [1]). Andere stellen den Schematismus und die Zuständigkeit der Behörden dar [2]); der Eine mehr für die Betheiligten selbst, der Andere zur allgemeinen Belehrung.

Wie viel Ehrenhaftes und Manchfaltiges auch bei einem Mangel volksthümlicher Schutzeinrichtungen durch einen tüchtigen und in seiner Stellung gesicherten Staatsdienerstand geschehen kann, davon ist Preussen ein merkwürdiges Beispiel. Während einer Reihe von Regierungen waren die Forderungen an die Staatsdiener gross und unnachsichtig; Kenntnisse und Befähigung, strengste Ehrlichkeit in Geldsachen, Pünktlichkeit im Dienste waren unerlässig. Dagegen wurde auf der anderen Seite Schutz gegen Willkühr, Berechtigung zu männlichem Freimuthe, ehrenvolle Stellung eingeräumt. Auf diese Weise aber waren manche Gefahren der unbeschränkten Fürstengewalt beseitigt, und mit den Kräften eines nicht grossen und nicht reichen Landes merkwürdige Leistungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung ermöglicht. Die Lebensgeschichten von Dohm, von Stein, von Vincke geben eine höchst ansprechende Einsicht in Zustände, wie sie ausschliesslich nur in Preussen bestanden haben. — Die Darstellung des Rechtsverhältnisses dieser Beamten ist freilich nicht der einzige Schlüssel zum Verständnisse der Erscheinungen; allein ein gesicherter Rechtsstand ist allerdings die erste Bedingung eines tüchtigen Staatsdienerstandes. Nur unter dieser Voraussetzung können grosse Forderungen an die Bewerber gestellt, und Pflichttreue und Ehrlichkeit im Amte wirklich erreicht werden. Somit sind die Schriften, welche die, im Ganzen vollständig erprobte, Gesetzgebung über die Rechte und Pflichten der preussischen Staatsdiener darstellen, auch über die Gränzen des Staates hinaus von Bedeutung. Diess schon, wenn sie auch nur den Text der Bestimmungen ordnen, wie diess Rumpf gethan hat; doppelt, wenn sie, wie Wehnert, in trefflicher Form, die staatliche und sittliche Bedeutung des Staatsdienstes geltend machen; oder wenn sie den Gegenstand wissenschaftlich durchdringen und juristisch ausgebildet haben, wie diess von Perthes geschehen ist. Und selbst wenn etwa das Maass der erlaubten Erörterung überschritten sein mag, wie diess wohl von H. Simon geschah, als er die Unabhängigkeit des preussischen Richters bedroht sah, verdient nicht nur der Freimuth des Schriftstellers, sondern der in dem Stande lebende Geist Anerkennung [3]).

---

1) Geschichte und Darstellung des Organismus der pr. Behörden. Arnsbg., 1840.

2) Rumpf, J. J. F., Ressort und Organismus sämmtlicher pr. Staatsbehörden und öffentlichen Anstalten. Berl., 1837. — Die Grundgesetze über die innere Verwaltung des pr. Staates. Berl., 1842. — (Nicht vollendet ist: Rinne, Handbuch der inneren Staatsverwaltung. Liegn., 1837.)

3) Rumpf, Dienst- und Rechtsverhältnisse der pr. Staatsbeamten. 2. Aufl. Berl., 1833. Wehnert, Ueber den Geist der pr. Staatsorganisation und Staatsdienerschaft. Potsd., 1833. — Perthes, Cl. Th., Der Staatsdienst in Pr. Hamb., 1838. — Simon, H., Die pr. Richter und das Gesetz vom 24. März 1844. Lpz., 1845. — Nur

Es wäre ein fast endloses und jeden Falles ein sehr unerquickliches Unternehmen, wenn nun alle Werke über einzelne Gegenstände des preussischen Verwaltungsrechtes aufgeführt und, wenn auch noch so kurz, beurtheilt werden wollten. Ihre Zahl ist sehr bedeutend, und fast jeder Zweig des Staatsdienstes ist mit mehr oder weniger tüchtigen Bearbeitungen bedacht. Wenn schon den meisten mehr Geist und Leben zu wünschen wäre, so dienen sie doch zu bequemer Zurechtfindung und zur Benützung für Geschäfte. So haben z. B. der überall thätige Rumpf, in höheren Leistungen aber Richthofen, Rudloff, Fleck und Messerschmidt die Verwaltung und die Rechtsverhältnisse des Heerwesens erörtert [1]); Zeller, in einem höchst ausführlichen und jede Abtheilung besonders behandelnden, Ostermann in einem gedrängteren Werke die Polizeiverwaltung dargestellt [2]); die Geschichte und Einrichtung der Postverwaltung ist, sehr belehrend, von Mathias [3]), das Medicinalwesen von Augustin, Schnitzer, Koch, Nicolai und Anderen [4]); endlich die Finanzverwaltung in ihren verschiedenen Theilen von einer grösseren Anzahl von Schriftstellern [5])

---

im Vorübergehen soll noch angeführt sein, dass es eine ganze Reihe von Schriften giebt, welche sich mit der Erörterung der verschiedenen Bedingungen beschäftigen, von deren Erfüllung der Eintritt in den Staatsdienst abhängt. So z. B. von Schöfert, Der pr. Beamte. Glog., 1851; Schering, Zusammenstellung der Vorschriften . . Berl., 1851.

3) Rumpf, Die neueste pr. Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, Berl, 1821. — Ders., Preussens bewaffnete Macht. Darstellung der äussern u. innern Verfassung. Berl., 1826. — Rudloff, K. G. von, Handbuch des pr. Militär-Rechtes. I—III. Berl., 1826—35. — Richthofen, von, Die pr. Militärverwaltung in ihrem ganzen Umfange. I. II. Berl., 1838. — Messerschmidt, Die Verwaltung des Militärhaushaltes in Pr., Berlin, 1853.

2) Zeller, Pf., Systematisches Lehrbuch der Polizei-Wissenschaft nach pr. Gesetzen. I—XIV. Quedl. u. Lpz., 1828—34. — Ostermann, H., Die gesammte Polizei-, Militär-, Steuer- und Gemeidne-Verwaltung. I—III. Cöslin., 1836.

3) Matthias, H. M., Darstellung des Postwesens in Pr. 2. Aufl. Berl., 1829.

4) Augustin, F. L., Die pr. Medicinal-Verfassung. I—IV. Potsd., 1818—28. — Schnitzer, A., Die pr. Medicinal-Verfassung. Berl., 1832. — Nicolai, A. H., Grundsätze der Sanitäts-Polizei. I. II. Berl, 1835. — Eine Fluth von Schriften aller Art und jeden Umfanges ist im J. 1846 hervorgerufen worden durch Schmidt, J. H., Die Reform des Medicinalwesens in Pr. Berl., 1845. Man sehe z. B. die Arbeiten von F. Grävell und Fischer, beide 1847 erschienen, unter demselben Titel.

5) Das pr. Domänen-Wesen ist (ausser mehreren älteren Werken, von welchen namentlich die von L. Krug verfassten: Betrachtungen über den Nationalreichthum des pr. Staates, 1805; und: Geschichte der staatswirthsch. Gesetzgebung Pr.'s, 1808, zu bemerken sind, hauptsächlich in folgenden Schriften erörtert: Koch, C. F., Das Recht und Hypotheken-Wesen der pr. Domänen. Bresl., 1838. — Kletke, G. M., Die pr. Domänen, in staatsrechtlicher, juristischer und administrat. Beziehung. Bd. I. Berl., 1848. — Rönne, L. v., Das Domänen-, Forst- und Jagd-Wesen

bearbeitet. — Nur zwei Gegenstände mögen besonders hervorgehoben werden, welche gerade in Preussen mit grosser Thatkraft vom Staate angegriffen worden sind, und auch ausführliche Erörterungen in der Presse hervorgerufen haben. Es ist diess die Gemeindeverfasung und die Agrar-Gesetzgebung.

Die Geschichte des preussischen Gemeindewesens ist sehr belehrend, weil dieselbe den deutlichsten Beweis liefert, dass es unendlich schwer hält, durch allgemeine Staatsordnungen wieder das richtige Verhältniss herzustellen, wenn erst durch einen Missbrauch der Regierungsgewalt die wesentlich gesellschaftliche und örtliche Gestaltung der Gemeinden in eine Staatsanstalt verkehrt und hier gründlich verdorben worden war. Die alles verschlingende und alles besorgende Regierungsgewalt, welche zuerst die Macht, dann aber allmählig den Verfall des preussischen Staates herbeigeführt hatte, und im Staate nur das Heer und die Beamtenschaft sah, hatte schon vom Anfang des 18. Jdts an das freiere und setbstständigere Leben der Stadtgemeinden gebrochen. Die Gemeinden besassen kein Verfügungsrecht in ihren eigenen Angelegenheiten, von einem Bürgerthum war keine Rede; und doch fehlte der Geschäftsbesorgung die Ordnung und Einsicht einer eigentlichen Staatsbehörde. Auf dem flachen Lande bestand eine eigentliche Gemeindeverfassung gar nicht; die adeligen Güter und ihre Angehörigen waren nicht im Gemeindeverbande. — Bei der Neubegründung des Staates nach der Zertrümmerung im J. 1806 sollte nun aber auch in diesem Kreise des öffentlichen Lebens Thätigkeit und Selbstständigkeit erweckt werden, wenigstens soweit die Städte in Frage standen. Die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 beschränkte die Regierungsaufsicht auf das Nothwendige, gab den Gemeinden die Besorgung der eigenen Angelegenheiten, räumte der Bürgerschaft Einfluss auf die Verwaltung durch die Einführung

---

des pr. Staates. Berl., 1854. (Bd. IX, 1, des grossen Werkes: Verfassung und Verwaltung.)

Die Steuern sind am besten in folgenden Schriften erörtert: 1) Im Allgemeinen: Schmidt, C. W., Uebersicht der ganzen . . Besteuerung in den pr. Staaten. Berl., 1825. — (Klewitz. W. A. von,) Allgemeine Steuerverfassung der pr. Monarchie. Magd., 1828. — Villaume, Handbuch der pr. Steuer- und Zollgesetzgebung. I. II. Potsd., 1844—48. — 2) Die direkten Steuern: Sinnhold, P., Die Klassen-Steuer-Verfassung. Lingen, 1831. — Ders., Die Gewerb-Steuer-Verf., das., 1831. — Schimmelpfennig, F. G., Die pr. direkten Steuern. 2. Aufl. Potsd., 1843—44. — 3) Die indirekten Steuern: Pochhammer, G. C. A., Handbuch zur vollst. Kenntniss der Zollverfassung und Verwaltung. I. II. Berl., 1832. — Schimmelpfennig, Die pr. indirekten Steuern. I. II. Potsd., 1837—40.

Ueber die Rechte des Fiscus liefert eine tüchtige Arbeit: Bielitz, Darstellung der Rechte des pr. Fiscus. Berl., 1839.

Das Rechnungsrecht giebt: Schöfert, J. G., Handbuch des pr. Etats-, Kassa- und Rechnungswesens. 1—5. Glog., 1851—52.

einer freigewählten Vertretung, nämlich der Stadtverordneten, welchen nicht nur die Wahl der ausführenden Vorsteher, des Magistrates, sondern auch sonst noch bedeutende Rechte zustanden. Die Wirkung entsprach in der That der Absicht, und es sollte desshalb auch den im J. 1814 wieder oder neu erworbenen Landestheilen dieselbe Wohlthat zukommen. Da man indessen an dem Gesetze von 1808 auch Mängel entdeckt haben wollte, überdiess die Neigung zur Regierungseinmischung wieder etwas gewachsen war: so entstand jetzt die revidirte Städte-Ordnung vom 13. März 1831; und weil der Rheinprovinz anfänglich die französische Gemeinde-Ordnung belassen wurde, später (1845) ihr eine eigene Ordnung für ländliche und städtische Gemeinde gegeben ward: waren zunächst in verschiedenen Abtheilungen des Staates dreierlei Verfassungen der städtischen Gemeinden, während eine allgemeine gesetzliche Ordnung der ländlichen Gemeinden gar nicht bestand. So war denn also weder einheitlicher staatlicher Organismus, noch gesellschaftliche Naturwüchsigkeit nach örtlicher Art und Nothwendigkeit; und begreiflich war es, dass Unbehagen gefühlt wurde. Ob eine ruhige Entwicklung auf den richtigen Weg geführt hätte, mag dahin stehen; allein es ist gewiss, dass das stürmische Verlangen des Jahres 1848, plötzlich eine einzige Gemeindeordnung für alle Provinzen, so wie für Stadt und Land, für grosse und für kleine Orte einzuführen, das Uebel nur verschlimmerte. Das Gesetz kam allerdings zu Stande (am 11. März 1850); allein seine Ausführung zeigte sich unmöglich, und schon im Mai 1853 wurde es daher wieder zurückgenommen, und nun bestehen zwei Ordnungen für die Städte der sechs alten Provinzen und Pommerns, während sich die Gesetzgebung noch abmühet mit der Feststellung von Städte-Ordnungen für die westlichen Provinzen und für sämmtliche Landgemeinden. Ob damit, im endlichen günstigen Falle, bleibende und allseitige Zufriedenheit wird beschafft werden, mag dahin gestellt bleiben, und darf vielleicht bezweifelt werden; doch ist es besser, diess der Zukunft zu überlassen, als darüber wahrzusagen. Vielleicht hilft eine indessen sich mehr ausbildende Gesellschaftswissenschaft der Einsicht von dem, was Noth thut, nach. — Indessen entspricht die Literatur über diesen Gegenstand nach Menge und Bedeutung der Wichtigkeit desselben. Nicht nur sind zahlreiche Commentare und Sammlungen von ergänzenden Bestimmungen über die verschiedenen Städte-Ordnungen vorhanden, unter welchen höchst fleissige und einsichtsvolle Arbeiten [1]); sondern es hat namentlich die erste Revision des Gesetzes vom J. 1808 eine grosse Anzahl von Schriften hervorgerufen, in welchen manche der ersten geistigen Grössen des Landes

1) Unter den Commentaren sind namentlich zu nennen: Rönne, L. von, Die pr. Städte-Ordnungen von 1808 und 1831. Bresl., 1840. — Ders., Die Gemeinde-Verfassung des pr. Staates. Bresl., 1843. — Ders., Die Gemeinde-Ordnung von 1850. Brandbg., 1850. — Blumschein, Vollständiger Commentar zur revidirten Städte-Ordnung. I. II. Quedl. u. Lpz., 1848. — Böck, A., Die Städte-Ordnung von 1853 in vergleichender Zusammenstellung. Berl., 1854.

ihre Ansicht nicht nur über die Nothwendigkeit oder Grundlosigkeit einer Aenderung mittheilten, sondern überhaupt den Grundgedanken einer Gemeindeverfassung aus allgemeinen Gesichtspunkten besprachen [1]). Es ist nun zwar kein Zweifel, dass von Einigen dieser Schriftsteller die Bedeutung der Städte-Ordnung für das ganze staatliche Leben weit überschätzt wird, und dieselben selbstgefällig oder mit falschem Troste als ein Erfolg für die, damals in Preussen noch vorenthaltene, allgemeine staatsbürgerliche Vertretung dargestellt werden will (so namentlich von Raumer und Streckfuss); es ist ferner wenigstens Denen, welchen der Begriff und das Bedürfniss der Gesellschaft nicht fremd ist, einleuchtend, dass überhaupt der Schwerpunkt der ganzen Frage anderswo liegt, als im Streite über einzelne Einrichtungen: allein dennoch bleibt wahr, dass unter diesen Schriften über die preussischen Städteordnungen Arbeiten sind, welche einen bleibenden Werth für das öffentliche Recht und die Staatskunst in Anspruch nehmen können, über die Bedeutung und die Dauer des besonderen Streites und über die Gränzen des einzelnen Staates hinaus.

Gleichfalls eine Folge des Bedürfnisses, Staat und Volk nach der Niederwerfung von 1806 zu kräftigen, ist die Agrar-Gesetzgebung Preussens. Man gieng von dem ganz richtigen Grundsatze aus, dass in dem allgemeinen Unglücke der Staat jeden Einzelnen zu unterstützen unvermögend sei, er daher nur dadurch helfen könne, dass er die Hindernisse wegräume, welche der Selbstermannung im Wege stehen. So begann denn mit dem Edikte vom 9. Okt. 1807 eine Reihe von Gesetzen, welche das vierfache grosse Ziel verfolgten: die persönlichen Abhängigkeits-Verhältnisse des Bauernstandes aufzuheben; volles Eigenthum der ländlichen Grundstücke herzustellen; die Reallasten zur Ablösung zu bringen; culturwidrige Grundgerechtigkeiten und Gemeinheiten zu beseitigen. Es war ein Riesenwerk bei der Ausdehnung und der örtlichen Ver-

---

1) Die Städte-Ordnung von 1808 besprechen namentlich: Raumer, F. von, Ueber die pr. Städte-Ordnung. Lpz, 1828; Ders., Zur Rechtfertigung und Berichtigung u. s. w. Das. — Streckfuss, K., Ueber die pr. St. O. Beleuchtung der Raumer'schen Schrift. Berl., 1828. — Wehnert, Ueber die Reform der pr. Städte-Ordnung. Potsd. 1828. — Ulmenstein, H. C. von, Die pr. Städte-Ordnung und die französische Communal-Ordnung. Berl., 1828. — Gans, E., Ueber die pr. Städte-Ordnung (in Dessen Beiträgen zur Revision der pr. Gesetzgebung, S. 250 fg.).

Ueber die revidirte Städte-Ordnung und ihr Verhältniss zur älteren sind vorzugsweise zu sehen: Savigny, F. C. von, Die pr. Städte-Ordnung (in Ranke's Histor. Zeitschr., 1832, H. 3.). — Reichard, Ansichten ü. d. revidirte Städte-Ordnung (in A. Müller's Archiv f. Gesetzg., Bd. II, S. 353 fg.) — Streckfuss, K., Die beiden pr. Städte-Ordnungen verglichen. Berl., 1841.

Von den ländlichen Gemeinden handeln: Haxthausen, A. von, Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der pr. Monarchie. Königsb., 1839. — Lavergne-Paguilhen, Die Landgemeinden in Pr. Königsbg., 1841. — Lette, A., Die ländlichen Gemeinden und die Polizei-Verfassung in Pr. Berl., 1848. — Koppe, J. G., Ueber die Verwaltung der Landgemeinden. Berl., 1851.

schiedenheit der Uebel; und es gereicht dem preussischen Staate, wie Weniges, zur Ehre, dass Gesetzgebung und Verwaltung nicht ermatteten, um in Einem Menschenalter wegzuräumen, was Jahrhunderte allmählig aufgehäuft hatten. Allerdings war der Gang kein ganz ununterbrochener und einheitlicher. Von Zeit zu Zeit traten auch widerlaufende Strömungen ein, welche Rückschritte und Stillstände brachten; allein in der Hauptsache entwickelte und befestigte sich die neue Agrar-Gesetzgebung immer mehr, und namentlich haben die Gesetze von 1850 einen wichtigen weiteren Schritt zur Erleichterung des kleinen Besitzes gethan. Und sollte etwa auch gegen diese und die sie zusammenfassende und gewährleistende Bestimmung der Verfassung vom Jahre 1850 von früheren Bevorrechteten in blinder Selbstsucht Versuche gemacht, sogar vielleicht vorübergehende Erfolge gewonnen werden: das Werk wird doch bestehen und vollendet werden. — Nichts ist natürlicher, als dass solche weitgreifende, die Rechtszustände der Mehrzahl eines ganzen Volkes umwandelnde Einrichtungen eine grosse Menge von Schriften aller Art hervorriefen. Die zunächst Betheiligten, wie die Ausführenden, bedurften bequemer und vollständiger Kenntniss der Gesetze und Verordnungen; rechtliche und technische Belehrungen waren erwünscht; günstige und abgünstige Beurtheilungen und Vorschläge zu Neuem drängten sich vor. So besteht denn, ausser den einfachen Sammlungen der Gesetzes-Texte (von welchen die von Danz, 5 Bde., und Koch, 4. Aufl. 1850, die besten sein mögen), zunächst eine grössere Anzahl von Commentaren und Handbüchern [1]); eine Reihe von technischen Ausführungs-Anweisungen und Hilfswerken [2]); eine gute Menge von Kritiken [3]); und endlich eine kaum übersehbare Menge von Schriften über die Verhältnisse und Wirkungen in den einzelnen Provinzen [4]). Es würde mehr Raum und mehr

1) Schilling, E. M., Handbuch des Landwirthschafts-Rechtes der k. pr. Staaten. Lpz., 1829. — Dönniges, Die Landescultur-Gesetzgebung Pr's. I—V. Frankf. a. O., 1843—50. — Schuhmann, P. L., Erläuterungen zu dem Gesetze . . . vom 2. März 1850. — Lette, A., Die Landescultur-Gesetzgebung Pr's. I. II. Berlin, 1853. — Ausserdem noch Werke von J. J. Weichsel, J. K. Kretschmar; H. Wulster, L. v. Rönne u. A.

2) Hierher gehören z. B. die Schriften von F. v. Daum, W. H. Blank, H. J. A. Rosemann, J. F. Rust, C. W. H. Klebe über das Geschäftsverfahren bei Gemeinheitstheilungen; von W. Pfeil, G. L. Hartig, Krause und W. Albert über die Befreiung der Wälder von Servituten; von Eytelwein, über die Ablösung von Hausbau-Gerechtigkeiten.

3) Hagen, v., Ueber das Agrar-Gesetz und die Anwendbarkeit desselben. Königsbg., 1814. — Bülow, v., Ueber die Mittel zur Erhaltung der Grundbesitzer. Berl., 1814. — Denkschrift über die . . Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Königsb., 1818. — Hering, K. L., Ueber die agrarische Gesetzgebung in Pr. Berl., 1837. — Blumenthal, A. O., Ueber die Ablösung der Reallasten und die Errichtung von Rentenbanken. Bresl., 1849.

4) S. eine ausführliche Aufzählung derselben bei Lette, a. a. O., Einleitung, S. CXXXIX fg.

Sachkenntniss erfordern, als hier in Anspruch genommen werden mag, um aus dieser Menge die besten Werke mit gerechter Würdigung hervorzuheben. So sei denn nur beispielsweise aufmerksam gemacht auf den umfangreichen, mit staunenswerthem Fleisse aus den amtlichen Quellen bearbeiteten Commentar von Dönniges; auf die von Lette begonnene, von eben so viel geschichtlicher Gelehrsamkeit und Sachkenntniss, als von löblichster Gesinnung getragene Arbeit gleicher Art; auf die Schriften von Pfeil und Hartig über die Ablösung von Forstdienstbarkeiten; auf Klebe's Anweisung zu Gemeinheitstheilungen; unter den örtlichen Gegenständen aber z. B. auf des ehrwürdigen Arndt's Schriften über die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, auf Neumann's Schilderung der niederlausitzischen Verhältnisse, auf verschiedene Schriften des Freiherrn von Haxthausen, u. s. w. — Die Wissenschaft hat hier vollständig ihre Schuldigkeit gethan, und es müsste ein wesentlich anderes Urtheil über den Zustand der Bearbeitung des öffentlichen Rechtes in Preussen gefällt werden, wenn alle Theile in gleicher Weise bedacht wären.

### 3. Bayern.

Mit Bayern beginnt die Reihe der Staaten, welche eine Verfassung mit Volksvertretung schon seit längerer Zeit besitzen, in welchen also einer Seits der Geist dieses staatlichen Zustandes schon tiefere Wurzel gefasst und allgemeinere Verbreitung gefunden hat, anderer Seits hinreichende Zeit war, um den Bedürfnissen einer wissenschaftlichen Erörterung der neuen Formen und Grundsätze ausreichend zu genügen. Allerdings hat sich diese Regierungsform nicht in allen deutschen Ländern gleichmässig entwickelt; und wir müssen leider zugeben, dass dieselbe durch die ihr allgemein zu Theile gewordene Auffassung, nämlich die constitutionelle im engeren Sinne und im Gegensatze der parlamentarischen [1]), viel Gutes, welches möglich war, nicht gebracht, und viele Uebel, welche zu vermeiden gewesen wären, veranlasst hat. Es sind auch wohl nur Wenige unter allen Partheien, welche den guten Glauben noch festhalten, dass durch eine möglichst treffliche Ordnung des einzelnen deutschen Staates allein die gerechten Wünsche und dringenden Bedürfnisse der Nation befriedigt werden können. Diess Alles kann nun aber doch nicht hindern anzuerkennen, dass in der staatsrechtlichen Literatur dieser älteren constitutionellen Staaten ein ganz anderer Geist weht, als in der des Ostens und Nordens. Weit entfernt, dass sie aus lauter Meisterwerken bestünde, oder auch nur, dass alle Staaten dieser Art bereits eine tüchtige Bearbeitung ihres öffentlichen Rechtes besässen: so ist doch wirklich in einem Menschenalter Vieles und Gutes geleistet worden. Namentlich springt es bei einem Vergleiche alsbald

1) Es sei mir erlaubt, in Kürze hierüber zu verweisen auf meinen Aufsatz: Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissensch., 1846. S. 451 fg.

in die Augen, dass hier keine Scheue ist, auch kitzliche Fragen zu erörtern; und dass nicht nur für die Begründung, sondern auch für die Begränzung der Staatsgewalt die Grundsätze klar und offen ausgesprochen werden. Auch ist offenbar eine grössere Neigung, die Gesammtheit des staatlichen Lebens systematisch darzustellen, welche wohl darin ihre Begründung findet, dass der Volksvertreter, ja der einfache Bürger, Aufforderung und Beruf hat, über alle Theile der öffentlichen Einrichtungen ein Urtheil zu bilden und die rechtlichen Verhältnisse derselben zu kennen. Es wäre unbillig und unverständig, in kleineren Staaten eine so zahlreiche und durchgebildete Literatur des Staatsrechtes zu verlangen, als diese in einem grossen Reiche bestehen kann. Weder die Schriftsteller, noch die Leser, noch die als Stoff dienenden Fälle der Gesetzesanwendung sind zahlreich genug vorhanden. Im Ganzen mag aber auf diesen Theil der deutschen staatsrechtlichen Natur mit Befriedigung geblickt werden.

Was nun aber Bayern insbesondere betrifft, so tritt uns gleich hier eine gesteigerte Thätigkeit entgegen. Es fehlt nicht an umfassenden Systemen, an manchfachen geschichtlichen Arbeiten, an kritischen Beleuchtungen der staatlichen Zustände und Vorgänge, an sehr zahlreichen, nach Richtung und Ton sehr verschiedenartigen Gelegenheitsschriften; die Bändereihen der ständischen Arbeiten sind endlos. Kurz, es hat die constitutionelle Form der Regierung ihre Folgen gehabt, wenn schon Bayern wohl nicht derjenige unter den deutschen Staaten sein möchte, in welchen der Geist der neuen Verfassungsart am lebendigsten ergriffen ward. Ueber den Werth dieser Literatur ein Urtheil zu fällen, ist jedoch nicht ganz leicht. Am entschiedensten möchte vielleicht noch sein, dass dieselbe eine gewisse Grossartigkeit in der Auffassung der vaterländischen Verhältnisse hat, wie diess denn überhaupt in Bayern der Fall ist, fast selbst über die eigentlichen Verhältnisse des Landes hinaus. Die häufig gebrauchten Ausdrücke „Reich" „Nation" sind nicht blos eitle Redeweise, sondern das Ergebniss eines wirklich vorhandenen Gefühles, welches namentlich auch im Gegensatze mit anderen deutschen Ländern auffällt. Dagegen hat die bayerische staatsrechtliche Literatur weniger, als vielleicht die irgend eines anderen deutschen Landes, einen beständigen Fortschritt und Charakter. Diess gilt sowohl von der quantitativen Leistung, als von der politischen Richtung der Schriften. Wenn nämlich in der ersten Zeit nach der Gründung der neuen Verfassung die Thätigkeit im Gebiete des Staatsrechtes sehr bedeutend war, so trat in der Mitte der zwanziger Jahre ein auffallender Stillstand ein, und erst in späterer Zeit ist wieder regeres Leben erwacht. Und ebenso ist eine grosse Verschiedenheit in der politischen Richtung dieser Schriften zu bemerken. In der ersteren Zeit führte hauptsächlich die liberale Parthei das Wort, und einige ihrer Stimmführer giengen sicherlich weit genug. Später trat eine Reaction ein in hierarchischem und streng monarchischem Sinne. Desshalb entbehrt das Ganze einer bestimmten Haltung und macht einen unklaren Eindruck. Doch scheint schliesslich wieder eine Wendung in der Richtung eingetreten zu sein, indem man sich bestrebt, unter Vermeidung äusserster Mei-

nungen, das vaterländische Staatsrecht in seinem wahren Geiste aufzufassen, Jedem seinen gesetzlich-gebührenden Rechtskreis rücksichts- und absichtslos zuzutheilen, die Folgen aus den Grundsätzen zu ziehen, und somit dem Rathbedürftigen eine ehrliche Hülfe, den Partheien ein Hemmniss zu bereiten. — Im Einzelnen aber verhält es sich folgendermaassen: Vorerst fällt die bedeutende Menge von Schriften auf, welche die geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung und des Staatslebens sich vorgesetzt haben, und unter welchen wirklich bedeutende Erscheinungen sind. Nicht nur nämlich ist eine Reihe, zum Theile höchst verdienstlicher Arbeiten bayerischer Gelehrten über frühere Perioden der bayerischen Staatsverhältnisse erschienen, Arbeiten, welche hier, wegen ihres allzugeringen Zusammenhanges mit dem jetzigen Staatsrechte nicht weiter besprochen werden können; sondern es hat namentlich auch die neue Zeit ihre Geschichtschreiber gefunden. — So hat namentlich M. v. Freyberg mit gründlichster Sachkenntniss, aber freilich auch in einem durch specifisch katholische und absolutistische Auffassung getrübten Geiste die Geschichte der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung Bayerns bis in die neuere Zeit ausführlich entwickelt [1]); ferner Mussinan [2]) eine Erzählung der seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eingetretenen Staatsereignisse gegeben, welche zwar sicher nicht als eine vollendete Staats- und Rechtsgeschichte gelten mag, allein doch eine sehr brauchbare Einleitung in das tiefere Studium der Gesetze an die Hand giebt; endlich G. von Lerchenfeld [3]) die Regierungsgeschichte der ersten bayerischen Königs und namentlich das Verfassungsleben unter ihm in aristokratisch-constitutionellem Sinne, freimüthig und mit vieler Sachkenntniss geschrieben. — Sodann ist die Geschichte der Landstände in Bayern reichlich bedacht. Theils haben Krenner, Rudhart, Freiberg und Lizowsky die älteren ständischen Einrichtungen geschildert; theils aber sind von den ersten Landtagen des constitutionellen Königreiches auffallend viele und zum Theile sehr ausführliche geschichtliche Darstellungen erfolgt, einige derselben von bedeutenden Schriftstellern. Soden hat den Landtag von 1819 geschildert, Holzschuher die Sitzung von 1825; Benzel-Sternau zuerst den Landtag von 1827 und 28, sodann, in seinen vier Bänden „Bayernbriefe," sämmtliche Landtage von 1819 bis 1828; endlich Eisenmann und Hornthal die Verhandlungen der Deputirten-Kammer von 1831. Kein deutsches Land kann sich einer ähnlichen Literatur rühmen, und es ist zu bedauern, dass später die, wie überall in Deutschland, eingetretene Gleichgültigkeit und Enttäuschung keine Fortsetzung solcher Arbeiten forderte

1) Freyberg, M. v., Ueber den histor. Gang der b. Landesgesetzgebung bis auf Maximilian I. München, 1834. — Ders., Pragmatische Geschichte der b. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Maximilian I. I—IV, 1. Augsb., 1836—39.

2) Mussinan, J. v., Bayerns Gesetzgebung. München, 1835.

3) Lerchenfeld, G. v., Geschichte B.'s unter König Maximilian Joseph I. Mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungs-Urkunde. Berl., 1854.

und gestattete: denn es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, welche Einsicht in die Zustände des Staates, in die Ansichten des Volkes, in das Treiben der Partheien gute Schilderungen dieser Art gewähren, welchen Spiegel sie der Regierung und den Ständemitgliedern vorhalten. Selbst von einer partheiischen Darstellung ist noch viel zu lernen. — Endlich sind auch noch einige besondere Seiten des staatlichen Lebens geschichtlich erörtert worden. So namentlich das Staatsschuldenwesens von Maier[1]); und die völkerrechtlichen Beziehungen des bayerischen Staates in zwei Werken von Aretin, deren eines, eine, leider nicht vollendete, geschichtliche Erzählung, das andere aber ein chronologisches Verzeichniss der bayerischen Staatsverträge enthält; beide sehr brauchbare und mit grosser Pünktlichkeit bearbeitete Hülfsmittel[2]).

Nicht weniger thätig waren die bayerischen Staatsgelehrten in der Entwerfung systematischer Darstellungen des gesammten öffentlichen Rechtes. Schon die Verhältnisse des Kurfürstenthumes waren einst ungewöhnlich häufig bearbeitet gewesen. J. J. Moser selbst hatte (1754) das pfalzbayerische Staatsrecht einzeln abgehandelt; kurz nachher (1758) Pütter eine Jugendarbeit darüber geliefert; später der grosse bayerische Rechtsgelehrte Kreittmayr (1770), eine ausführliche, eben so sehr durch Gründlichkeit als Klarheit ausgezeichnete Darstellung gegeben; und endlich (1801) Fessmaier eine sehr brauchbare Einleitung geschrieben. Nachdem alsdann, wie überall während der beständigen Veränderungen der Gebiete und der Gesetze, die Thätigkeit der Schriftsteller eine Zeitlang geruht hatte, begann mit der Einführung der Verfassung von 1818 ein neues Leben auf der, wie zu hoffen stand, dauernderen Grundlage; und es hat dasselbe bis jetzt angehalten. Es liegen sechs wissenschaftliche Systeme vor: Schmelzing, Staatsrecht des Königreiches B., I. II. Lpz., 1820; Dresch, Grundzüge des b. Staatsrechtes, 1te Aufl., Ulm, 1823; 2te, 1835; Schunck, Staatsrecht des K. B. Bd. I, Erl., 1824; Cucumus, Lehrbuch des Staatsrechtes der constitutionellen Monarchie B.'s, Würzb., 1825; Moy, Lehrbuch des b. Staatsrechtes, Regensbg., I—IV. 1844—46; endlich Pözl, Bayer. Staats-Verf.-Recht. Würzb., 1847; Ders., Lehrbuch des b. Verfassungsrechtes. München, 1851; 2. Aufl., 1854. — Der Werth dieser Arbeiten ist freilich ein sehr verschiedener. Schmelzing's Arbeit ist geistlos und unjuristisch. Dresch giebt nur Gesetzesworte in systematischer Ordnung ohne alle Ausführung, und rühmt sich sogar, nicht einmal eine doctrinelle Auslegung zu geben, als welche den Behörden zustehe!! Schunck ist weit nicht vollendet und von nutzloser Breite. Cucumus hat zwar eine sehr gute Anlage und, für ein Lehrbuch bei Vorlesungen, eine sehr passende Aus-

1) Maier, F., Geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens in B.-Erl., 1839.
2) Aretin, C. M. v, Chronologisches Verzeichniss der b. Staatsverträge von 1503—1819. Passau, 1838. — Ders., B.'s auswärtige Verhältnisse seit dem Anfange des 16. Jahrhts. Bd. I. Pass., 1839.

führung; allein theils ist Manches jetzt veraltet, theils war Anderes von Anfang an unreif. Moy stellt Sätze auf, welche nimmermehr in einem constitutionellen Staate als richtig können anerkannt werden; auch werden ihm manchfache Ungenauigkeiten vorgeworfen. Pözl endlich ist ein durchaus ehrlicher Darleger der in den Gesetzen, wie sie nun einmal sind, liegenden Grundsätze; und namentlich enthält seine zweite Bearbeitung in gedrängter Kürze und leichter Uebersichtlichkeit alles zu einer gründlichen Einleitung Nothwendige. — Ausserdem mögen zu den Systemen des bayerischen Staatsrechtes füglich noch zwei andere Werke gerechnet werden. Zunächst eine für den Hausbrauch des Bürgers bestimmte, und für diesen Zweck ganz passend eingerichtete Uebersicht der bestehenden Einrichtungen und Gesetze von E. Mahir, (Handbuch f. b. Staatsbürger. Aschaff., 1835; 2te Bearb. von Mayersohn, das., 1844.) Sodann das bedeutende statistische Werk J. Rudhart's (Ueber den Zustand des Königreiches B. I—III, Stuttg., 1825—27.) Enthält letzteres allerdings zunächst auch keine rechtlichen Ausführungen, und von den zuständlichen Schilderungen hauptsächlich solche, welche sich auf das Staats- und Volksvermögen beziehen: so sind doch dieselben für das Verständniss der Bildung und der Bestandtheile des Staates von der höchsten Bedeutung.

Weniger reich ist die Literatur der Monographieen über Verfassungsfragen. Zwar ist die Zahl der bei der Einführung der constitutionellen Verfassung und später bei einzelnen wichtigen Landtagen oder besonderen Vorfällen erschienenen Schriften sehr gross. So über einzelne kirchenstaatsrechtliche Fragen, z. B. über die berüchtigte Kniebeugung, über das Concordat u. s. w. Auch sind unter den Verfassern ganz bedeutende Männer, wie Behr, Thiersch, Zu-Rhein, Döllinger u. A. Doch ist davon als dauernder Besitz für die Wissenschaft wenig übrig geblieben. Etwa: eine Reihe von Abhandlungen über einzelne Punkte der Verfass.-Urkunde von Spies [1]), und zwei kleinere Schriften über Vermögensverhältnisse des b. Hauses [2]), von welchen die eine das Eigenthumsrecht der regierenden Familie an den Domänen mit Gelehrsamkeit und Geschick, allein auch mit Leidenschaft und Trugschlüssen vertheithigt; endlich eine Darstellung der keineswegs günstigen Rechtsverhältnisse der Juden [3]).

Allgemeinere Bearbeitungen des Verwaltungsrechtes bestehen nicht, da das von Pözl in Aussicht gestellte System noch nicht erschienen ist; ein kleiner Grundriss desselben aber (München, 1850) nur eben die Reihenfolge der Gegenstände für die mündliche Ausführung in Vorlesungen enthält. Dagegen ist allerdings vielfach vorgearbeitet; theils durch höchst ausführliche

1) Spies, A. G. v., Beleuchtung der V. U. für das Königreich B. Bd. I. Erl., 1842.
2) Bayerns permanente Civilliste. München, 1835. — Krätzer, A., Ueber Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland. München, 1845.
3) Gotthelf, J. Die Rechtsverhältnisse der Juden in B. München, 1852.

Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, welche durch ihre Vollständigkeit ein Muster sind, durch ihren Umfang aber ein abschreckendes Beispiel von der überreizten Gesetzgebungsthätigkeit unserer Zeit geben [1]); theils durch Schriften über einzelne Verwaltungszweige. Von den letzteren treten namentlich hervor: eine Darstellung der Staatsdienerverhältnisse von Bruckbräu [2]); eine Reihe von ausführlichen Arbeiten über die Einrichtung und Verwaltung der Gemeinden [3]); einige, sehr tüchtige, systematische Darstellungen des Geschäftskreises der Bezirksverwaltungsstellen, namentlich der in Bayern so mächtigen Landgerichte [4]); eine systematische Uebersicht über die gesammte Polizeiverwaltung [5]); die auch in weiterer Beziehung als für bayerische Verhältnisse wichtige Schrift von Beisler und Kleinschrod über die Gewerbeordnung [6]); endlich eine Anzahl von Schriften über finanzielle Gegenstände [7]), unter welchen natürlich in Bayern eine besondere Berücksichtigung der Biersteuer nicht fehlen konnte, das Rechnungsrecht von Geret aber eine sehr ehrenvolle Stellung unter der, nicht eben übergrossen Zahl von wirklich wissenschaftlichen Bearbeitungen des Verwaltungsrechtes einnimmt.

---

1) Wenige Staaten besitzen so ausführliche Quellensammlungen für das Verwaltungsrecht als Bayern. Die beiden ausgedehntesten sind: Döllinger, G., Repertorium der Staatsverwaltung des K. B. I—XXIX. München, 1814—35, 8; Ders., Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung bestehenden Verordnungen. I—XX. München, 1835—38. 4; fortgesetzt von F. v. Strauss, bis jetzt 6 Bde. Daneben die Sammlung von Siebenpfeiffer und Luttringshausen für die Rheinpfalz: Handbuch der Verfassung . . Rheinbayerns. I—VII. Neust. und Speyer, 1831—46. — Als bequemere Handausgabe mag dienen: Handbibliothek des b. Staatsbürgers. 2te Aufl. I—VI, Augsb., 1845—51.

2) Bruckbräu, F. W., Handbuch f. die Staatsdiener in B. 2te Aufl., Sulzb., 1838.

3) Döllinger, G., Die Verf. und Verw. der Gemeinden in B. I. II. München, 1819. — (Barth, v.,) Handbuch für Magistratspersonen. I. II. Augsb., 1820. — Weber, F. C., Die Verf. und Verw. der Landgemeinden in B. 2te Ausg. Augsbg., 1832. — Mayerhofer, Th., Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens. I. II. 2te Aufl. Regensbg., 1843—44.

4) Wunder, G. C. F., Handbuch für die Districts- und Local-Polizei-Behörden. Erl., 1844. — Freudel, A. H., Administrative Wirksamkeit der k. Landgerichte in B. I—IV. Bayreuth, 1845—51.

5) Wunder, G. Ch. E., Handbuch der gesammten Polizei-Verwaltung im K. B. Bambg., 1853.

6) Kleinschrod, C. Th., Beiträge zu einer deutschen Gewerbe-Ordnung mit bes. Rücksicht auf die b. Gesetzgebung. Augsbg., 1840. — Beisler, H., Betrachtungen über Gemeinde-Verfassung und Gewerbewesen. Augsbg., 1831.

7) Geret, L. H., Materialien zu einem Kassen-, Verwaltungs und Rechnungs-Gesetz, oder Rechnungsrecht für das K. B. 2te Aufl. Frankf., 1825. — Seiffert, F., Handbuch zur Rentamts-Administration. I—III. Nördl., 1839—43. — Rivet, F., Handbuch der Malzaufschlags-Verwaltung in B. Heidbg., 1843.

## 4. Königreich Sachsen.

Länger, als die meisten übrigen deutschen Staaten hatte Sachsen seine alten Einrichtungen beizubehalten vermocht. Selbst der harte Riss von 1815 hatte sie nicht im Wesentlichen erschüttern können. Wollte man ein möglichst getreues Bild der Zustände im deutschen Reiche sehen, so bot sie Sachsen dar nach ihrer geschichtlichen Begründung, ihrer gründlichen juristischen Ausbildung, ihrer Schwerfälligkeit, endlich noch ihrer völligen Verschiedenheit von den Zeitansichten. Es klingt fast fabelhaft, dass was Römer in seinem Staatsrechte lehrte und schilderte, noch im J. 1831 zum grossen Theile gültiges Recht war; noch fabelhafter vielleicht, dass noch im J. 1827 Weisse sein Handbuch des sächsischen Staatsrechtes schrieb. Es ist ein vortreffliches Buch; allein welch' alt ehrwürdigen Hausrath hat es zu schildern!

Diess ist freilich jetzt anders geworden. Sachsen ist durch seine Verfassung von 1831 in eine neue Bahn gekommen, und es sind mächtige Veränderungen in dem hergebrachten Staatswesen eingetreten. Freilich bis jetzt nicht in stätigem, gemessenem Fortschritte; vielmehr bald schwerfällig zögernd, bald in sinnloser Ueberstürzung. Somit denn auch weder zu allgemeiner Befriedigung, noch als schliessliche Feststellung. Vielmehr haben zweierlei Wahrheiten durch den Verlauf der Dinge in Sachsen eine merkwürdige Bestättigung gefunden. Einmal der Satz, dass es weit schwieriger ist, eine Verwaltung verfassungsgemäss umzugestalten, als dem Staate eine neue Verfassung zu geben, und dass zwischen beiden vielmehr der Unterschied von Gedanken und Ausführung ist. Zweitens aber die Lehre, dass eine die menschliche Geduld über Gebühr belästigende Zögerung bei der Einführung verständiger und nothwendiger Verbesserungen leicht in die Gefahr einer maasslosen Ueberforderung und Uebertreibung stürzt. Der Unverstand von 1848 und der Aufstand von 1849 haben voraussichtlich auf lange eine harmonische Ausbildung der Gesetze und Einrichtungen gestört.

Diesem unfertigen und unbefriedigenden Zustande der staatlichen Zustände entspricht denn auch in der That die Literatur über dieselbe. Sie ist unzweifelhaft weit zurück hinter dem, was die allgemeine geistige Regsamkeit und insbesondere die gründliche gelehrte Bildung des Volksstammes erwarten lassen könnte. Es hat sich nur eine stossweise und dem Umfange nach geringe Thätigkeit gezeigt; und Manches ist nicht einmal vollendet worden.

An geschichtlichen Arbeiten über die neuen sächsischen Staatseinrichtungen ist einiges nicht Unbedeutende erschienen. Zwar ist H. Just's Geschichte der Verfassung [1]) von sehr unbedeutendem Werthe; wohl aber haben die Verhandlungen der Ständeversammlung einige brauchbare Schriften veranlasst [2]), von welchen namentlich die eines ungenannten Verfassers werthvoll

1) Just, H, Geschichte der sächs. Verfassung. Zittau, 1832.

2) Krug, W. T., Verhandlungen des ersten Landtages im K. S. Lpz., 1833. —

für die Einsicht in die Entwicklung der Verfassung in ihrem ersten Lebensjahre ist.

An Systemen des neuen Rechtes liegen zwei vor, beide freilich nicht beendigt. Das eine, von F. Bülau verfasste [1]) ist viel zu kurz nach der Gründung der neuen Verfassung erschienen, als dass diese schon eine weitere Entwicklung durch Gesetzgebung oder parlamentarische Uebung hätte erhalten haben können. Diess mag denn auch mit der Grund sein, dass nur geringer positiver Stoff geboten wird. Ohne Zweifel ein weit bedeutenderes Werk versprach das von Milhauser [2]) begonnene und durch den Tod des Verfassers unterbrochene zu werden. Nicht nur ist hier eine viel grössere Kenntniss des Landesrechtes, sondern auch weit mehr Selbstständigkeit und juristischer Sinn; und wenn der Verfasser auch eine zu weit gehende Vorliebe für die Regierungsgewalt hat, und in den Geist des Rechtsstaates der Neuzeit nicht eingedrungen ist, so giebt er wenigstens die Gründe für seine Meinung scharf an. — Ueber Alles in diesen beiden Schriften Fehlende, also über das Verwaltungsrecht und über die spätere Gesetzgebung, sind wir bis jetzt ohne Hülfsmittel.

Nur zu einem geringen Theile wird dieser Mangel an genügender systematischer Bearbeitung ersetzt durch eine Anzahl von Commentaren der Verfassungs-Urkunde. Allerdings sind solche Erläuterungen eines neuen Grundgesetzes ganz zweckmässig; und zwar mögen sie in mehr als Einer Form und zu verschiedenen Zwecken angelegt werden. Einmal gemeinverständlich, um die ungewohnte Staatsform dem Bewusstsein der grossen Menge näher zu bringen. Dann aber auch gründlicher und gelehrter, um den Beamten und Ständemitgliedern die Tragweite der neuen Bestimmungen anzudeuten und das genaue Verständniss jedes einzelnen Satzes zu begründen. Möglicherweise kann, aber freilich erst später wenn sich der Stoff genügend gesammelt hat, eine wissenschaftlich bedeutende Arbeit in dieser Form vorgenommen werden, so dass eine Reihenfolge von Monographieen über Verfassungsfragen entsteht. Von den Erläuterungen über das sächsische Grundgesetz erfüllt nun aber keine die Bedingungen eines Musters in irgend einer dieser Klassen. Die beste ohne Zweifel ist die von Helmsdorf verfasste [3]), welche der zweiten Gattung angehört; während eine Reihe anderer für das Gemeinverständniss bestimmten sehr unbe-

---

Z. A. H., Das Wirken der Staatsregierung und Stände im K. S. Lpz., 1834. — Biedermann, K., Sachsens Landtag 1844—46. Lpz., 1846. — Ders, Die Wiedereinberufung der alten Stände in S. . . . Lpz., 1850. — Sündenregister der sächs. Kammern von 1849. Grimma, 1849.

1) Bülau, F., Darstellung der Verfassung und Verwaltung des K. Sachsen. Bd. I. Verfassung. Lpz., 1833.

2) Milhauser, F., Das Staatsrecht des K. S. Bd. I. Lpz., 1839.

3) Helmsdorf, E., Die Verf. Urk. für das K. S. mit den sie erläuternden Bestimmungen zusammengestellt. Lpz., 1839.

deutend ist [1]). Kein grösserer Irrthum, als dass die Abfassung einer solchen für den ungebildeten Bürger bestimmte Erklärung eine leichte Aufgabe sei. Im Gegentheile mag kaum eine schwierigere bestehen.

Eine erfreuliche Erscheinung sind einige Monographieen. — Vor Allem ist unter denselben zu nennen die höchst tüchtige, von einem diplomatischen Beamten herrührende Bearbeitung des auswärtigen Staatsrechtes Sachsens [2]). Je stiefmütterlicher gewöhnlich eben dieser Rechtstheil behandelt wird; und je ungeneigter die Regierungen zu sein pflegen, hierüber Mittheilungen machen zu lassen: desto vortheilhafter erscheint Grünler's schöne Arbeit. Das Buch ist voll der schätzbarsten Nachweisungen über Gesetze und Verträge, Grundsätze und Gewohnheiten, wie sie nur ein in dem Dienstzweige praktisch erfahrener Mann zu geben vermag. — Von grosser und gründlicher Gelehrsamkeit ist Wiesand's Darstellung der althergebrachten besonderen Einrichtungen und Rechte der Oberlausitz [3]). In wie ferne der Versuch, diese verbrieften Rechte auch gegen die allgemeinen Bestimmungen der neuen Landesverfassung zu retten, ein Beweis von staatsmännischem Sinne und von praktischem Blicke war, ist freilich eine andere Frage. — Mancherlei bemerkenswerthe Einzelnheiten endlich bespricht Märcker mit Scharfsinn und Wissen [4]). — Endlich mag auch noch die, mit Sachkenntniss geschriebene, Geschichte der Juden und ihres Rechtes von Sitori hierher gerechnet werden [5]).

Vom Verwaltungsrechte ist namentlich die Polizei reichlich bearbeitet. Eine umfassende, in alle Einzelnheiten der inneren Verwaltung eingehende Darstellung giebt Flath [6]); eine gedrängte Uebersicht Heckel [7]); und zwischen beiden inne steht Salza und Lichtenau [8]). Ueber die Zusammenstellung der bestehenden Einrichtungen erhebt sich im Uebrigen keine dieser Schriften, und von einem Gewinne für die Wissenschaft ist nicht die Rede. Schon die Eintheilung des Stoffes ist bei allen dreien barbarisch. — Ausserdem sind einzelne Abschnitte in besonderen Schriften ausführlich und

---

1) Freimund-Reimar, Die Verf. des K. S. Für den Bürger und Landmann. Lpz., 1831. — Richter, M. A., Erklärung der Verf. Urk. Zwick., 1832. — Sporschill, J., Bemerkungen über die Verf. Urk. des K. S. Lpz., 1832.

2) Grünler, J., Beiträge zum Staatsrecht des K. S. Auswärtiges Staatsrecht. Dresd., 1838.

3) (Wiesand, G. F.,) Beiträge zur gründlichen Beurtheilung der besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse der k. s. Oberlausitz. Camenz, 1832.

4) Märcker, T., Diplomatisch-kritische Beiträge zur Geschichte und zum Staatsrechte von S. Bd. I. Lzp., 1843.

5) Sitori, K., Geschichte der Juden in S., mit besonderer Rücksicht auf ihre Rechtsverhältnisse. Lpz., 1840.

6) Flath, Systematische Darstellung des im K. S. geltenden Polizeirechtes. I—III. Lpz., 1841—42.

7) Heckel, F. E., Sachsens Polizei. Dresd. u. Lpz., 1840.

8) Salza und Lichtenau, C. v., Handbuch des Polizeirechtes. 2. Aufl. Lpz., 1842.

brauchbar bearbeitet. So das Handwerkerrecht, von Herold; das Brandversicherungswesen, von einem Ungenannten; das Recht hinsichtlich des Strassenbaues, von Meinert; endlich die Einrichtung des Postwesens, von einem der bekanntesten und tüchtigsten Schriftsteller in diesem Fache, nämlich von Hüttner [1]).

Ueber Gemeindeverwaltung scheint nichts Bedeutendes zu bestehen. Die Anweisung von Gladenius für Dorfrichter und Schöppen (Lpz., 1839) ist ein Büchlein geringster Art.

## 5. Hannover.

Auch Hannover gehört zu den Ländern, welche zähe die geschichtlich hergebrachten Einrichtungen und Ansichten beibehalten. Die ruhige Festigkeit des Volksstammes; die durch ein volles Jahrhundert gehende Abwesenheit der Fürsten, welche persönliche Einflüsse und Richtungen derselben ferne hielt; die überwiegend aristokratische Leitung der Geschäfte innerhalb des Landes, mögen gleichmässig zu dieser Gesinnung und Handlungsweise beigetragen haben. Die Folge aber ist, dass eine Reihe von Ereignissen, welche anderwärts eine vollständige Umgestaltung des ganzen öffentlichen Lebens mit sich geführt hätten, hier verhältnissmässig auf der Oberfläche hingleiteten. Allerdings hat der Gang der Dinge, so wie das innere und äussere Bedürfniss Aenderungen in Form und Grundsätzen gebracht; allein nicht nur ist immer der Widerstand der gegen ihren Willen berührten Elemente ein weit hartnäckigerer gewesen, als anderwärts; sondern es ist auch der eigentliche Kern des Lebens weit weniger durch sie betroffen worden.

Aus dieser Gesinnung mag es denn auch rühren, dass in der wissenschaftlichen Bearbeitung der hannöverischen Staatsverhältnisse das Geschichtliche weit vorschlägt vor dem Dogmatischen, namentlich dem Systematischen. Während bis jetzt, durch die verschiedenen Wandlungen seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts hindurch, jeder Abschnitt mit bedeutenden Geschichtswerken bedacht ist, besteht nicht ein einziges System des gesammten öffentlichen Rechtes, und sind nur einzelne Ereignisse vom Standpunkte der Theorie aus besprochen; diese dann aber gewöhnlich massenhaft und in entschiedenem Geiste des Widerspruches und Festhaltens.

Die Umgestaltungen des Staates vom Jahre 1803 an bis zur Wiedereinführung und neuen Thätigkeit der alten Einrichtungen nach dem Jahre 1816 sind in drei bedeutenden Werken geschildert. Rehberg [2]) fasst sie auf vom

---

1) Herold, E., Das Recht der Handwerker und ihrer Innungen. 2te Aufl. Lpz., 1841. — Das Brandversicherungswesen in den s. Erblanden. Lpz., 1843. — Meinert, F. W., Grundsätze des im K. S. geltenden öffentlichen Strassenbaurechtes. Lpz., 1844. — Hüttner, G. F., Die Postverfassung des K. S. Lpz., 1849.

2) Rehberg, A. W., Zur Geschichte des K. H. nach der Befreiung aus westphälischer und französischer Herrschaft. Gött., 1826.

Standpunkte des ehrenfesten, aber mit dem Herkömmlichen vollständig verwachsenen, jedem fremden Gedanken abgeneigten hannöverischen Beamten. Er ist, nicht nur in dieser Schrift sondern überhaupt in seinen zahlreichen Arbeiten, so recht ein Vorbild jener hochgebildeten, achtungswerthen, im Geschäfte höchst tüchtigen, allein in der örtlichen Atmosphäre durchaus befangenen Männer, welche das Land in der Wirklichkeit regierten, von der adeligen Aristokratie aber immer in zweiter Linie gehalten wurden. Dass ihm alle Einrichtungen der französischen, freilich in vielen Dingen entsetzlich liederlichen, Zwischenherrschaft ein Gräuel sind, die Wiederherstellung des Alten aber ein Sieg des Rechtes und der angestammten Art ist, versteht sich von selbst. — Weniger löblich erscheinen dieselben Dinge zwei ungenannten, aber mit den Zuständen genau vertrauten Schriftstellern [1]), welche in ungeschickter Darstellung und zum Theile mit Bitterkeit die Gebrechen der alten Zustände und die Schlaffheit und Nutzlosigkeit der Ständeversammlung seit 1814 hervorheben.

Aus der Unbeweglichkeit und theilweisen Unfähigkeit der Verwaltung, der Nichtigkeit der altlandständischen Vertretung und der ungerechten Begünstigung bevorrechteter Stände und Personen entstand der Aufstand von 1831. Obgleich nur örtlich, beschränkt und unklar, führte er doch zum Sturze des bisherigen Verfassungs- und Verwaltungs-Systemes; das Landesgrundgesetz von 1833 kam zu Stande. Ueber die Ursachen dieser Veränderung, somit über die letzten Zustände des Landes geben inhaltreiche Schriften Stoff und Beurtheilung an die Hand; und zwar von entgegengesetzter Seite. Auf das heftige (von König in Osterrode ursprünglich verfasste) Programm der Unzufriedenen, „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung," erfolgten eingängliche, manche Uebertreibungen widerlegende, allein doch im Ganzen nichts weniger als genügende Vertheidigungen des bisherigen Machthabers [2]). Dagegen beleuchtet ein mit den Dingen vollständigst vertrauter Ehrenmann, C. Stüve [3]), die Kehrseite; zwar billig und umsichtig, aber strenge und tief einschneidend. Auch er ist ein Musterbild der Stammesart. Seinem innersten Wesen nach ein Verbesserer und Mann des Volkes, ruht er doch felsenhaft auf geschichtlichem Boden, will nicht das theoretisch Richtige, sondern das im besondern Falle Bessere, ist zähe bis zur Gefährdung des Zweckes.

1) Das K. H. nach seinen öffentlichen Verhältnissen; besonders die Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung von 1814—16. Herausgeg. von H. Luden. Nordh., 1818. — Geschichte der Entwicklung und Thätigkeit der allgemeinen Stände des K. H. Bd. I. 1803—1832. Lpz., 1847.

2) Actenmässige Würdigung einer Schmähschrift, welche unter dem Titel: Anklage . . . entwickelt worden ist. Hannov., 1831. — Erklärung des Grafen von Münster über einige ihm . . . gemachte Vorwürfe. Hannov., 1831.

3) Stüve, C., Ueber die gegenwärtige Lage des K. H. Jena, 1832. — Man vgl. auch noch: Einige Bemerkungen, veranlasst durch die . . actenmässige Würdigung. Braunschw., 1831.

Der hannöverische Mann der Bewegung erschiene anderwärts als besorgender Erhalter. — Nur eben der Vollständigkeit wegen zu nennen ist eine der seichten Erörterungen über neue Verfassungsgesetze, in welchen Pölitz seinen guten Willen und seine vollendete Unfähigkeit darlegte [1]).

Eine wahre Sündfluth von Schriften aller Art rief die nun folgende Wendung der Dinge hervor, nämlich die Nichtanerkennung des Landesgrundgesetzes durch König Ernst August. Und zwar nahm diesmal Deutschland Antheil. Das Rechtsbewusstsein des ganzen Volkes war verletzt; mit Schrecken sah man zum erstenmale, dass die neuen Grundgesetze, welche man für die Ewigkeit gefestigt erachtet hatte, einem festen Willen und kräftigen Schlage nicht widerstehen; mit Entrüstung und Verzweiflung erfuhr man die Unzuständigkeitserklärung des Bundes, welcher sich damit sein Grab selbst grub. Die That ist theils durch das J. 1848 gesühnt; theils hat die Festigkeit des greisen Fürsten, welche, in schlaffer Zeit, gegen minder löbliche Eigenschaften schwer in die Waage fiel, manches bittere Urtheil über ihn gemildert: allein so bald vergessen wird das Ereigniss nicht werden; und in der grossen darüber erschienenen Schriften-Menge ist manches von bleibendem Werthe [2]).

Endlich hat denn auch noch der Rückschlag, welcher auch in Hannover im J. 1848 erfolgte, die bisherige Widerspruchsparthei ans Ruder berief und eine neue Verfassungsurkunde schuf, kritisch-geschichtliche Darstellungen gefunden [3]).

Sehr spärlich dagegen sind die systematischen wissenschaftlichen Arbeiten.

---

1) Pölitz, K. G., Beleuchtung des Entwurfes eines Staatsgrundgesetzes für H. Lpz., 1831.

2) Es wäre zwecklos die grosse Menge von Flugschriften einzeln aufzuführen, welche diesen hannöverischen Verfassungsstreit zum Gegenstande haben. Doch mögen die Gattungen angegeben sein, in welche sie zerfallen. — Der sachliche Inhalt der umgestossenen Verfassung ist verhältnissmässig wenig besprochen. Gelobt wird er (von Stüve?) in der: Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das K. H. Jena, 1838; angegriffen aber in einigen Schriften, durch welche sich Zimmermann bekannt und verhasst, der französische Graf Corberon lächerlich gemacht hat. — Das Verfahren des Königes ist vom rechtlichen Standpunkte häufig besprochen, fast ausnahmslos verurtheilt worden, Es gehören hieher Schriften von Wurm, Albrecht, Dahlmann, G. Beseler u. A., theils über die Aufhebung der Verfassung an sich, theils über die Entlassung der sieben Göttinger; sodann die bekannten „Gutachten der Juristenfacultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen." (2te Aufl., Jena. 1839). — Die Verhandlungen am Bundestage und die bei diesem gemachten Eingaben sind enthalten in dem Hannöverischen Portfolio. I - III. Stuttg., 1839—40.

3) Oppermann, H. A., Hannöverische Zustände seit 1848. Bremen, 1849. — Das Ministerium Stüve und der erste han. Landtag von 1849. 1. 2. Hannov., 1849—1850.

Die Einzelnschriften über Verfassungsgegenstände betreffen, zunächst, die persönliche Befähigung des Staatsoberhauptes zur Selbstregierung über welche Oppenheim eine vorlaute und durch den thatsächlichen Erfolg nicht bestätigte Meinung abgab [1]). — Zu einer Reihe von Schriften hat sodann der thörigte Thronfolge-Anspruch eines unehelichen Mitgliedes des königlichen Hauses Veranlassung gegeben [2]). — Endlich ist die Forderung der alten Pronvinzial-Landschaften auf Wiedereinsetzung in ältere Rechte und damit auf wesentliche Schwächung der allgemeinen Volksvertretung eine reiche Quelle von Streitschriften selbstsüchtiger Betheiligter und von Widerlegungen derselben [3]).

Aus dem ganzen Gebiete des Verwaltungsrechtes sind nur zwei, übrigens allerdings vortreffliche, Werke über den Staatshaushalt von Ubbelohde und Lehzen [4]) zu bemerken. Namentlich das letztere ist nach Gründ-

1) Oppenheim, H. B., Betrachtungen über die Regierungsfähigkeit und die Regentschaft, mit bes. Beziehung auf die h. Thronfolge. Stuttg., 1844 (aus den Constit. Jahrb., Bd. II.)

2) Folgende Schriften vertheidigen das Recht Sir Aug. d'Este's: Zachariä, K. S., Rechtsgutachten für die Ansprüche A. d. E. auf die Rechte eines Prinzen des Hauses H. Heidlbg., 1834. — Ders., Prüfung der Gründe, welche den Ansprüchen . . entgegengesetzt werden. Heidlbg., 1836. — Klüber, J. L., Die Rechtmässigkeit und Standesmässigkeit der Ehe des Herzogs von Sussex (in dessen Abh. und Beobachtungen, Bd. II.).— Bekämpft wird das Recht von: Mohl, R., Die Nichtigkeit der Ansprüche Sir A. d'Este's. Tüb., 1835. — Eichhorn, K. F., Prüfung der Gründe, mit welchen . . . die Rechtmässigkeit und Standesmässigkeit der von dem Herzoge von Sussex . . . geschlossenen ehelichen Verbindung behauptet wird. Berl., 1835. Ausserdem haben sich noch Schmid und Rüder in kleinen Abhandlungen dieser Seite angeschlossen.

3) Das durch das Landverfassungsgesetz von 1840 bestimmte Verhältniss der h. Provinzialstände ist näher erörtert von: Knesebeck, v. d., Die allgemeine Ständeversammlung und die Provinziallandtage. 1—3. Hannov., 1841. — Eine Wiederherstellung dieser, in den Verfassungsveränderungen von 1848 neugestalteten, Bestimmungen wird nun aber lebhaft verlangt von: Lenthe, E. L. von, Das Recht in der prov. Landst. Frage. 1. 2. Hann., 1850-51. Ferner in einer Reihe von „Beschwerdeschriften," welche die verschiedenen Ritterschaften namentlich die der Fürstenthümer Calenberg, Hildesheim, Bremen und Verden, in den Jahren 1851 und 52 bei der deutschen Bundesversammlung eingegeben haben. Endlich in zwei von solchen Ritterschaften erlangten Rechtsgutachten von der Juristen-Facultät in Berlin und von H. Zöpfl. — Bekämpft dagegen werden diese Ansprüche von: Lichtenberg, C., Zur Beurtheilung des Rechtspunktes in der prov. Landst. Frage. Hannov., 1851; Hermann, E., Zur prov. landst. Frage. Gött., 1851; Denkschrift, betr. die Befugniss der d. b. Verf. zur Einmischung in die prov. landst. Frage. Hannov., 1851 (amtlich).

4) Ubbelohde, J. G. L. W., Ueber die Finanzen des K. H. und deren Verwaltung. Hannov., 1834. — Lehzen, W., H's Staatshaushalt. Bd. I. II., 1. Hannov., 1853—54.

lichkeit und Umsicht ein Meisterwerk, und erschliesst die Kenntniss gar merkwürdiger Zustände, so z. B. der Rechtsverhältnisse des Harzes.

### 6. Württemberg.

Württemberg gehört zu denjenigen deutschen Ländern, in welchen viel örtlicher Vaterlands- und Staatssinn ist, mit allen Fehlern und Schäden, aber auch mit allen Tugenden eines solchen begränzten Lebens. Daher ist denn auch die Literatur über das Land und seine Einrichtungen eine sehr grosse, und namentlich sind die Rechtszustände vielfach bearbeitet. Und wenn sich auch in früherer Zeit die Thätigkeit hauptsächlich dem Privatrechte zuwendete, so ist diese Fülle der wissenschaftlichen Behandlung jetzt auch dem Staatsrechte zu Theil geworden.

Uebergeht man nämlich auch diejenigen Schriften, welche ausschliesslich die Zustände des alten Herzogthumes zum Gegenstande haben, so hat sich doch auch schon für die jetzigen Verhältnisse eine geschichtliche Literatur gebildet. Theils reichen allgemeine Werke über württembergische Staats- und Rechtsgeschichte bis in die neueste Zeit hinein, wie namentlich Reyscher's Einleitung in die w. Staatsgrundgesetze [1]); Pfister's Geschichte der Verfassung des w. Hauses und Landes, (Heilbronn, 1838), und C. G. Wächter's Geschichte, Quellen und Literatur des w. Privatrechtes (Stuttg., 1839—42), theils sind manche Schriften nur der Geschichte des jetzigen öffentlichen Rechtes gewidmet, und zwar sowohl solche, welche einen umfassenderen Kreis staatlicher Zustände behandeln [2]), als Monographieen über bestimmte Theile derselben [3]).

---

1) S. dessen Sammlung der w. Gesetze, Bd. I und III.

2) Als solche, dem Gegenstande nach, umfassendere geschichtliche Arbeiten sind zu nennen: Köstlin, K., Wilhelm I, König von W. und die w. Verfassung. Stuttg., 1839. — Mohl, R., und Sarwey, Festschrift . . Geschichte der Rechtsgesetzgebung und Rechtsordnung unter König Wilhelm. Stuttg., 1841. — Mohl, R., Geschichte der w. Verfassung von 1819 (in der Tüb. Zeitschr. f. Staatsw., Bd. VI.). — Gmelin, Die Wirksamkeit der Verfassung in ihrer 25jährigen Dauer. Stuttg., 1844. — Nicht in demselben Grade wie Bayern mag sich Württemberg der geschichtlichen Bearbeitung seiner landständischen Begebnisse rühmen. Allerdings ist der Streit über die Neugründung der Verfassung von 1815—19 sehr vielfach behandelt, (s. diese Schriften in Mohl's w. Staatsrechte, 2te Anfl., Bd. I, S. 35 fg.) allein das Spätere genügt weniger. Die von W. Schmidlin (in den Württ. Jahrbüchern) gelieferten Schilderungen der ersten fünf Landtage, von 1820—30, geben zwar die Thatsachen und Ergebnisse, allein keine innere Geschichte und kein Urtheil; andere Schriften dagegen, wie z. B. Elsner's Geschichte des ersten Landtages von 1833, der sog. „vergebliche Landtag" u. a. sind bloses Partheigerede; und Weber's Geschichte der beiden Landtage von 1833 unerträglich geistlos.

3) Vor Allem sind hier die Einleitungen anzuführen, welche in der grossen, von A. L. Reyscher geleiteten Sammlung der w. Gesetze (19 Thle. in 28 Bdn. Stuttg.

Mit Recht verdienen unter denselben hervorgehoben zu werden: Reyscher's Einleitung, wegen stofflicher Reichhaltigkeit; Wächter's vortreffliches Werk, wegen meisterhafter juristischer Bearbeitung; Köstlin's Schilderung, wegen lebendiger und freier, wenn gleich nicht immer den Quellen entnommener Darstellung. — Natürlich ist auch aus den zahlreichen Flug- und Parteischriften, welche in Zeiten grösserer Aufregung aufflatterten, Manches zu lernen über den Gang der Dinge; vorausgesetzt, dass sie mit allgemeiner Kenntniss und mit Urtheil gelesen werden [1]).

Systematisch ist das württembergische Staatsrecht in grosser Ausführlichkeit bearbeitet von dem Verfasser des gegenwärtigen Werkes [2]). In weiterem Kreise verbreitet hat das Buch, hinsichtlich seiner Methode Beifall und Nachahmung, aber auch Widerspruch erfahren. Das Urtheil steht Anderen zu. — . Von einer ziemlichen Anzahl gemeinfasslicher Erläuterungen des w. öffentlichen Rechtes verdient nicht eine besonderes Lob [3]).

Nicht eben reich ist die württembergische Literatur an Einzelnschriften über Verfassungsgegenstände. Ausser den bereits oben, S. 325, beim deutschen Rechte angeführten Schriften über die Verhältnisse der Standesherrn zur Staatsgewalt, sind im Wesentlichen folgende Arbeiten vorhanden: — Die Gesetzgebung über die Wahlen zur Ständeversammlung ist erörtert in einer, freilich lange nicht hinreichend casuistischen, Anleitung von

---

u. Tüb., 1828—51) einzelnen Abtheilungnn vorgesetzt sind. Die bedeutendsten derselben sind, ausser der oben bereits genannten Einleitung in die Staatsgrundgesetze vom Herausgeber, namentlich folgende: Eisenlohr, Th., Einl. in die protest. Kirchengesetze (Thl. IX.); Lang, J. J., Einleitung in die kathol. Kirchengesetze seit 1803 (Thl. X.); Hirzel, K., Einleitung in die Gesetze über die Mittelschulen (Thl. XI, Bd. 2); Mayer, F. F., Einl. in die Regierungsgesetze (Thl. XV. Bd. 5); Moser, R., Einl. in die Finanz-Gesetze (Thl. XVII, Bd. 2); Kapff, S., Einl. in die Kriegsgesetze (Thl. XIX, Bd. 1 und 3). —

1) Von den in den dreissiger Jahren erschienenen, welche den vorangehenden Zeitabschnitt besprechen, mögen folgende hervorzuheben sein: Gegen das Regierungssystem: „Württemberg in der neuesten Zeit" im Brockhaus'schen Convers.-Lex.; — für dasselbe (E. Münch,) W. in der neuesten Zeit. Stuttg., 1835; — in mittlerer Stellung: Seeger, K., Vaterländische Briefe. Stuttg., 1832.

2) Mohl, R., Das Staatsrecht des K. W. I. II. Tüb., 1829; 2te Aufl., I. II. 1840. — Ein verstümmelter Nachdruck davon ist: Kuhn, W. S., Handbuch über das Staatsrecht des K. W. I. II. Ulm, 1834. Auszüge enthalten: Kapff, G. S., Verf. Urk. für das K. W. Rotten., 1832; und Ehrmann, Grundriss des w. Rechtes. Stuttg., 1834. — Reyscher hat in seinen publicistischen Versuchen (Stuttg., 1832) „Zusätze und Berichtigungen" dazu geliefert.

3) Die Titel sind: Stump, Uebersicht der Rechte und Pflichten des w. Bürgers. Stuttg., 1824. — (Pfaff, K.,) Verf. Katechismus. Essl. 1831. — Scholl, Verf. Katechismus. Gmünd, 1832. — Ders., Verständigung über die Verf.-Urk. Ulm, 1846. — Christlieb, Belehrung der W. über ihre Rechte und Pflichten. Ulm, 1834.

Kapff[1]). Ausserdem hat über eine bestimmte Frage K. von Wangenheim ausführlich geschrieben[2]); in eigener Sache nicht glücklich, wenn schon viel höchst Merkwürdiges, dem Gegenstande Fremdes beigemischt ist. — Ueber das Steuerverwilligungsrecht der Stände, diesen Mittelpunkt ihrer Bedeutung und ihrer Pflichten, liegen Schriften in sehr entgegengesetzter Richtung vor. Während P. Pfizer und Georgii das Recht der Stände, die Steuern aus politischen Gründen zu verweigern, in einer jedes Maass übersteigende Weise in Anspruch nahm, stellt Gös in einer Gegenschrift Grundsätze auf, welche schwerlich noch als constitutionell erkannt werden können[3]). — Württemberg war der erste deutsche Staat, welcher einen eigenen Staatsgegerichtshof zur Behandlung der Ministeranklagen bestellte. Da jedoch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde weder ausführlich noch deutlich genug sind, so entstand bald Streit über deren Auslegung und weiteren Ausführung. Scheurlen suchte in einer eigenen Schrift durchzuführen, dass kein Anklageverfahren angeordnet sei, sondern im gewöhnlichen Wege des, damals landesgesetzlichen, Untersuchungsprocesses vorgegangen werden müsse[4]). Diese, wohl von Anfang an falsche, Ansicht hat jedoch durch eine allgemeine Veränderung der Gesetzgebung jede Bedeutung verloren; wie denn gleich der erste Fall einer Ministeranklage nach dem reinen Anklagesystem behandelt worden ist[5]). — Noch ist schliesslich hier der Juden Erwähnung zu thun. In den Jahren 1827 und 28 rief der von der Regierung angekündigte Entschluss, denselben eine Verbesserung ihrer, von Alters her in Württemberg sehr ungünstigen, Rechtsverhältnisse zu bewilligen, eine bedeutende Anzahl von Schriften hervor. Sie sind grossen Theiles von Stammesgenossen selbst, und dann natürlich zur Vertheidigung ihrer bürgerlichen Gleichstellung verfasst. Nur Einiges ist von irgend einem bleibenden und allgemeineren Werthe[6]).

---

1) Kapff, G. F., Vorschriften für die Landstandswahlen der Städte und Oberamtsbezirke. Tüb., 1840.

2) (Wangenheim, K. von,) Die Wahl des Freiherrn von W. Tüb., 1832.

3) Pfizer, P. A., Das Recht der Steuerverwilligung. Stuttg., 1836. — (Gös,) Ueber den Umfang und die Gränzen des ständ. Steuerverwilligungsrechtes. Stuttg., 1836. — Georgii, Das Recht der Steuerverwilligung in W. Tüb., 1845.

4) Scheurlen, K., Der Staatsgerichtshof in W. Tüb., 1835.

5) Verhandlungen des Staatsgerichtshofes des K. W. in Betreff der Anklage gegen den Freih. v. Wächter-Spittler. Stuttg., 1850.

6) Für die Gleichstellung der Juden erschienen hauptsächlich: Weil, K., Ueber die Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrechte. Stuttg., 1827; Mayer, M. S., Die öffentlichen Verhältnisse der Juden. Stuttg., 1827. — Gegen sie trat namentlich auf: Zahn, J., Bemerkungen über den k. Gesetzesentwurf . . Stuttg., 1828. — Eine gute Berichterstattung über die bedeutenden Verhandlungen in der Ständeversammlung giebt (Lindner,) Verhandl. in der K. d. A. über . . die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Israeliten. Stuttg. u. Tüb., 1828 (abgedr. aus den polit. Annalen, Bd. XXVII, 2). — Das bestehende Recht enthält: Mayer, F. F., Sammlung der w. Gesetze in Betreff der Israeliten. Tüb., 1847.

Das Verwaltungsrecht ist fast überschwenglich angebaut; doch sind diese Schriften zum grossen Theile nur Zusammenstellungen und äussere Anordnungen der Gesetze, bestimmt für den Handgebrauch der betreffenden Beamten oder sonstigen Betheiligten, und somit ohne allen Anspruch auf eine wissenschaftliche Bedeutung. Es genügt, die durch ihre Bearbeitung oder durch die Bedeutung des Gegenstandes ausgezeichneteren hervorzuheben.

Die innere Verwaltung, oder Polizei, ist mit mehreren guten Schriften bedacht. Eine treffliche, sehr wissenschaftliche Darstellung des ganzen Geschäftskreises hat Hoffmann wenigstens begonnen [1]). Roller liefert eine, formell freilich schlecht geordnete allein stofflich sehr vollständige, Gesammtübersicht derselben [2]). Endlich haben zwei höhere Beamte noch insbesondere das Strafrecht der Verwaltungsstellen in seinem Grundsatze untersucht und in seinen besonderen Bestimmungen dargestellt [3]). — Von den einzelnen Abtheilungen der polizeilichen Thätigkeit aber ist namentlich das, in Württemberg schon frühe gut geordnete, öffentliche Gesundheitswesen [4]), ferner die, weniger löbliche und sich eines bestimmten Zweckes nicht recht bewusste, Gewerbeverfassung [5]) brauchbar erörtert; ebenso die Baupolizei [6]); endlich über das württembergische Postwesen mit grosser Sachkenntniss geschrieben [7]). — Vor Allem aber hat die Gemeindeverfassung und -Verwaltung nach allen ihren Beziehungen eine reichliche Erörterung gefunden. Württemberg gehört zu den Ländern, in welchen der Unterschied zwischen Stadt- und Dorfgemeinden längst verschwunden war, und letzteren wesentlich dieselben Rechte und auch dieselben formellen Einrichtungen zustanden, wie ersteren. Die Beaufsichtigung der Regierung war auf das Nothwendige beschränkt, und die Vermögensverwaltung verständig geordnet. Nur über die Selbstergänzung der Magistrate und über den Mangel einer Betheiligung der Bürger an der Verwaltung wurde geklagt. Diese Uebelstände wurden im J. 1818 und 1821 auf genügende Weise beseitigt, nnd seitdem wäre höchstens in untergeordneten Punkten Veranlassung zu Aenderungswünschen geblieben. Da nun aber die

1) Hoffmann, C. H. L., Das gesammte w. Polizeirecht. Bd. I, 1. Tüb., 1847.
2) Roller, G., Das w. Polizeirecht. 2te Aufl. Stuttg., 1841.
3) Schumm, C., Das Polizeistrafrecht des K. W. Stuttg., 1841. 2te Aufl. I. II. Reutl., 1847. — Mayer, F. F., Das Strafverfahren der Administrativbehörden in W. Ulm, 1842.
4) Christlieb, W. C., Die w. Medicinal-Verfassung. Ulm, 1834. — (Pistorius,) Handbuch der im K. W. geltenden Gesetze . . über Medicinalpolizei. Stuttg., 1841.
5) Christlieb, W. C, Handbuch über Handels- und Gewerbsrechte in W. Gmünd, 1837.— Hezel, Uebersicht der die Gewerbe betreffenden Gesetze und Verordnungen in W. Heilb. 1839. — Richter, H., Der Handels-Consulent in W. Stuttg., 1846.
6) Richter, H., Die w. Baupolizei. Tüb., 1834. — Bauer, Die w. Bau- und Feuerpolizeigesetze. Blaub., 1838.
7) Scholl, J. A., Das w. Postwesen. Stuttg. 1838.

übergrosse Gesetzgebungs- und Verordnungsthätigkeit unserer Zeit das vielfache Ordnen und Bestimmen über alle Einzelnheiten auch auf diesem Gebiete hat nicht unterlassen mögen: so ist allerdings eine schriftstellerische Thätigkeit, welche sammelte, zusammenstellte und erläuterte, höchst nöthig geworden. Sie ist, wie bemerkt, nicht ausgeblieben [1]).

Gar manchfache, und zum Theile treffliche, Bearbeitungen hat ferner die Ordnung des Staatshaushaltes gefunden. — Vorerst hat ein langjähriger Finanzminister den gesammten Organismus geschichtlich und stofflich dargelegt [2]). Nicht immer mag man vielleicht mit jedem Urtheile oder jeder staatsrechtlichen Ansicht einverstanden sein; allein das Buch gewährt jeden Falles eine höchst dankenswerthe Uebersicht über alle württembergischen Staatseinrichtungen, bei welchen, sei es in Einnahme sei es in Ausgabe, Geld in Betrachtung

---

1) Die vollständigste und systematischste dieser Schriften ist: Schütz, C., Die Gemeinde-Ordnung W's. Stuttg., 1837. Doch haben auch noch Schriften von Roller (Handbuch für Ortsvorsteher, 1831); Schuhmacher (Versuch einer systemat. Abhandlung, 1833); Ehrhardt (Gemeinde-Oekonomie und Rechnungs-Instruction, s. a.); Kieser, (Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, 1848) ihre Verdienste. Ein längst gefühltes, aber noch nicht genügend befriedigendes Bedürfniss wäre eine gute Anleitung zur Amtsführung für die ersten Ortsvorsteher, deren Geschäfte eben so wichtig für das Wohl der Gemeinde als, namentlich durch übergrosse Verwendung zu Staatsgeschäften, zahlreich und vielseitig sind. Blos die unteren Diener betrifft nämlich: H. A. Kübel, Die Dienstpflichten der Gemeinde- und Süftungs-Diener. Stuttg., 1845; und nur einen kleinen Theil der obliegenden Geschäfte: A. Fischer, Zusammenstellung der . . zu erstattenden Berichte. Rottenbg., 1842. — Noch ist hier der Ort, auf zwei merkwürdige württembergische Einrichtungen aufmerksam zu machen, welche allerdings in der Wirklichkeit nicht immer die Bedeutung haben, welche man ihnen nach dem Gedanken und nach den gesetzlichen Bestimmungen zuschreiben sollte, deren Belebung und grosse Wirksamkeit aber in die Hände jedes tüchtigen Beamten gelegt ist. Es sind diess die Rug-Gerichte (Rüge-G.) und die Kirchenconvente. Mit jenen Namen bezeichnet man eine zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Untersuchung jeder Gemeinde durch den Bezirksbeamten, bei welcher derselbe nicht nur persönliche Einsicht von allen Gemeindezuständen zu nehmen, sondern auch der versammelten Bürgerschaft einen gemeinverständlichen Vortrag über die wichtigsten Gesetze zu halten, und dann jedem Einzelnen, Mann für Mann und im Geheimen, über seine Klagen und Wünsche zu Protokoll zu vernehmen hat. Die Kirchenconvente aber sind eine aus dem Ortsgeistlichen und einem Ausschuss des Gemeinderathes bestehende Behörde, welche, unter Anderem, als Sittengericht mit grosser Zuständigkeit bestellt sind. Nachricht über dieselben geben: Fischer, A., Instruction zur Haltung der Rug-Gerichte. Rottenb., 1845 und Reyscher, F. G. L., Die Wirksamkeit und Behandlung der Kirchenconvente. Stuttg., 1826. Ueberdiess handeln alle Werke über w. Kirchenrecht über letztere, also namentlich Kapff, Gaupp, Mauchert.

2) Herdegen, Ch., W's Staatshaushalt. Stuttg., 1848.

kömmt. — Von einzelnen Zweigen aber sind nachstehende besonders bearbeitet. — Die gesammte Domänen-Verwaltung des Staates stellt Hoffmann übersichtlich, gründlich und mit wissensshaftlichem Geiste dar [1]); während der, sehr beträchtlichen, Forstverwaltung insbesondere ein mit grossem Fleisse gearbeitetes Handbuch von Schmidlin gewidmet ist [2]), welches auch von Zeit zu Zeit die nöthigen Nachträge erhalten hat. Ausführlich, aber jetzt manchfach veraltet ist eine Bearbeitung des Geschäftskreises eines Bezirks-Finanzbeamten (Cameral-Verwalters) von Reyscher [3]). — Ueber die gesammte Steuergesetzgebung besteht nur Ein, ebenfalls nicht mehr in allen Theilen dem neuesten Zustande entsprechendes, Werk von Schütz [4]); wogegen allerdings manche einzelne Steuergattungen genauer und in späterer Zeit behandelt sind. — Endlich fehlt es nicht an Schriften über das Rechnungs- und Kassenwesen.

Von höchster Bedeutung, zunächst allerdings für das Volkswohl, dann aber auch für den Staatshaushalt, ist die Gesetzgebung über die Befreiung oder Ablösung von Grundlasten. Dreimal ist in Württemberg ein Anlauf zur Durchführung dieser grossen Maasregel genommen worden. Zuerst im Jahre 1817 bei dem Regierungsantritte König Wilhelm's; dann im Jahre 1833, in Folge der durch die französische Julirevolution entstandenen Bewegung; endlich im Jahre 1848, ebenfalls wieder veranlasst durch die allgemeinen staatlichen Zustände in Deutschland. In allen drei Fällen trat aber alsbald, oder in günstig scheinender späterer Zeit, eine bedeutende Gegenwirkung der bisher Berechtigten ein, welche sich in Klagen beim deutschen Bundestage äusserte und der Durchführung mehr oder weniger hinderlich war. — Höchst zahlreich und verschiedenartig ist die Literatur über diesen Gegenstand. Es sind hier: Schilderungen des bestehenden Druckes und Aufforderungen zur Abhülfe [1]); Beschwerden der Berechtigten und Vertheidigungen gegen diesel-

---

1) Hoffmann, C. H. L., Die Domanial-Verwaltung des w. Staates. Tüb., 1842.

2) Schmidlin, J. G., Handbuch der w. Forstgesetzgebung. I. II. Stuttg., 1822. Fortgesetzt von Mezger, 1834, und von Tscherning, 1842 (auch als 7. und 8. Heft von Widenmann's Forstlichen Blättern)

3) Reyscher, F. C. L., Handbuch der Amtspraxis eines k. w. Cameralbeamten Reutl., 1814. 4. (Alphabetisch geordnet.)

4) Schmidlin, W., Handbuch des Kassen-, Etats- und Rechnungswesen der w. Finanzverwaltung. Stuttg., 1823. — Klotz, Abh. über d. Rechnungs- u. Steuerwesen. Rottenbg., 1831. — Ders., Abhandlung über Revision . . der Rechnungen. Rottenbg., 1831.

5) Man sehe hier namentlich: Moser, R., Die bäuerlichen Lasten der Wr. Stuttg., 1832; sodann verschiedene Schriften von Wiest, z. B.: Ueber Ablösung der Zehnten u. s. w. Ulm, 1833, Flugschriften. Ulm, 1833 fg. — Eine Vertheidigung der bestehenden Zustände war dagegen; (Oechslen,) Ueber die Grundlasten in W. Heilbr., 1832.

ben [1]); Commentare der Gesetze und Anleitungen zu ihrer Durchführung [2]); endlich geschichtliche Uebersichten über das Geschehene [3]). Und schwerlich ist mit dem bereits Vorhandenen die schriftstellerische Thätigkeit geschlossen, da im wirklichen Leben noch keine Beruhigung eingetreten ist. Von den übrigen Zweigen des öffentlichen Rechtes mag nur noch die Bearbeitung der Gesetzgebung über das Kriegswesen angeführt werden [4]).

### 7. Baden.

Ohne Zweifel war Baden dasjenige deutsche Land, welches das constitutionelle System am lebendigsten ergriff, und welches die Augen Aller durch die Bedeutung, die weitgreifende Richtung und zum Theile die Heftigkeit seiner Reden in den Kammern auf sich zog. Wie lässt es sich nun erklären, dass gerade hier für die wissenschaftliche Ausbildung des Landesstaatsrechtes so wenig geschehen ist? Die Ursache ist wohl darin zu suchen, dass keine scharf ausgeprägte und im ganzen Gebiete gleichmässige Volksart vorhanden ist. Es ist Baden ein durch die Ereignisse zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts künstlich gebildeter Staat, dessen Grundlage im Verhältnisse zu den neuen Erwerbungen nur eine kleine ist, während letztere wieder unter sich im Sinn und Ueberlieferung eine grosse Verschiedenheit zeigen. Die lang gestreckte Lage des Landes und die Berührungen mit Nachbarn aller Art tragen das ihrige zur Verallgemeinerung der Richtung und zu deren abweichenden Richtung bei. Auch mag es nicht ohne Wirkung gewesen sein, dass einige der berühmtesten Mitglieder der Ständeversammlung nicht im Lande geboren waren. So hat sich denn das staatliche Leben vom Anfang mehr um allgemeine Fragen bewegt, zu deren Besprechung es eine nähere Kenntniss der Landesgesetze nicht bedurfte. Geht doch diese, wo nicht kosmopolitische so doch allgemeine deutsche Richtung auch auf die hauptsächlichste Hochschule des Staates und auf die Gegenstände ihrer Thätigkeit über.

So giebt es denn bis jetzt kein System des badischen Staatsrechtes. J. J. Moser's Einleitung in das Markgräflich badische Staatsrecht (1772) hat

---

1) S. hierüber oben, S. 321.

2) Reuter, Ablösungsgesetze über Beeden, Frohnen u. s. w. Stuttg., 1838. — Wiest, das Frohnablösungsgesetz. Ulm 1836; Ders., Das Gesetz in Betreff der Beeden, das.; Ders., Das Gesetz über leibeigenschaftliche Leistungen. Das. — Gesetz über Beseitigung der auf den Boden ruhenden Lasten u. s. w. Stuttg., 1844. — Baumann, Gesetz über Ablösung der Zehnten. Stuttg., 1849. — Schwarz, Zehntablösungegesetz. I. II. Stuttg., 1850; Werner, G., Die neuesten Ablösungsgesetze für das K. W. Stuttg., 1850.

3) Moser, J., Chronologische Zusammenstellung der Gesetzgebung W's. (in dessen Nat. Oekonom., 1835); Uebersichtliche Darstellung der w. Gesetzgebung zur Entfernung der Grundeigenthumsbelastungen. (in B. Müller's Archiv. Bd. III. 2.)

4) Stadlinger, v., Militärhandbuch des K. W. Stuttg., 1845. — Amtliche Ausgabe, 1851.

begreiflich nur noch geschichtlichen Werth; und was in Kintzinger's unbedeutender und ungeschickter Encyklopädie [1]) aus dem Gebiete des Staatsrechtes gegeben wird, ist gar der Rede nicht werth. Besser allerdings sind einzelne Artikel in Wehrer's umfangreichem alphabetischem Handbuche [2]); allein sie bilden nach der Anlage des Buches kein Ganzes.

Etwas besser ist es um die geschichtliche Entwicklung der jetzigen staatlichen Zustände bestellt. Ist auch noch keine allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte von den ersten und verschiedenen Anfängen des Staates an vorhanden: so ist doch wenigstens die neuere Zeit leidlich bedacht. Drais hat in breitwohlmeinender Art die erste grössere Hälfte der Regierungsgeschichte Karl Friedrich's erzählt [3]); und daran reiht sich, was Pfister (wunderlich genug in einer doppelten Bearbeitung), von der Bildung des Grossherzogthumes, den Rechtsverhältnissen der regierenden Familie und den auswärtigen Verhältnissen berichtet [4]), zunächst genügend, bis Vollständigeres und Tieferes gegeben wird. Ueber den Verlauf der späteren Verhältnisse aber mag man sich, freilich mit grosser Vorsicht und Kritik, einen Begriff verschaffen aus den in grösserer Anzahl vorhandenen, geschichtlichen Arbeiten über die einzelnen Landtage seit Gründung der Verfassung [5]); aus Weick's, freilich sehr unbedeutender, Schrift über die Regierung Grossherzog Leopolds [6]); so wie

1) (Kintzinger.) Die Gesetzgebung Badens systematisch dargestellt. I. II. Heidbg., 1832. — Noch unbedeutender ist der von demselben Verfasser herausgegebene: Katechismus der Verfassung des Gh. B. Heidbg., 1831.

2) Wehrer, J. F., Vollständiges Gesetzes-Lexicon für den b. Staatsbürger. I. II. Karlsr. 1846—47.

3) Drais, C. W. F. L. v., Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friederich, vor der Revolution. I. II. Karlsr., 1818. — Von geringer Bedeutung ist die spätere Schrift desselben Verfassers: Gemälde aus dem Leben K. F's. Mannh., 1829.

4) Zuerst erschien: Pfister, E. J. J., Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des G. B. und der Verwaltung desselben. Bd. I. Die Regierung Karl Friedrichs, 1806—1811. Heidbg., 1829. Diese Bearbeitung wurde von dem Verfasser jedoch zurückgezogen und vertauscht gegen nachstehendes Werk: Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechtes des G. B. Bd. I. und Supplbd. Heidbg., 1836 und Mannh., 1847. Letzteres umfasst denn auch die späteren Regierungen bis unter Leopold.

5) Uebersicht über die ständ. Verhandlungen beider Kammern. I. II. Karlsr., 1819 (aus Rotteck's Archiv). — Beurtheilung der zweiten Kammer der B. St.-Verf. von 1820. Lpzg., 1821 (Aus dem Hermes.). — Weiler, v., Die Ergebnisse des b. Landtages von 1831 für das öffentliche und Privatrecht. Freibg., 1832 (aus Duttlinger's Archiv.). — Ders., Ueber den Landtag von 1832 (in dem genannten Archiv, Bd. III.). — Das Wesentliche des Landtages von 1842. Freibg., 1843. — Bericht über die b. Landtage von 1841 und 42. Land., 1843. — Die b. Landtage von 1845 und 46. Stuttg., 1847.

6) Weick, W., Die öffentlichen Zustände B's. seit der Regierung GH. Leopold's. Freibg., 1844.

endlich aus wenigstens einigen Schriften über die Empörung von 1849, welche mit Geist und Sachkenntniss, wenn schon aus verschiedenen Standpunkten, die Ursachen der Zerrüttung und Auflehnung darlegen [1]).

Von Einzelschriften über Verfassungsgegenstände bestehen nur dreierlei. Einmal die zahlreichen Schriften und Gegenschriften über die bedingten Ansprüche Bayern's an einen badischen Landestheil als Ersatz für die Hälfte der ehemaligen Grafschaft Sponheim [2]). Dieselben enthalten unzweifelhaft eine reiche Aerndte von juristischen Scharfsinn und diplomatischer Gelehrsamkeit. Allein nicht nur darf schon bei der Beurtheilung ihres wissenschaftlichen Werthes nicht ausser Augen gesetzt werden, dass man einer Seits einen grossen Anspruch auf eine enge rechtliche Grundlage stützen, anderer Seits Billigkeits- und politische Gründe für Rechtsgründe geltend machen muss; sondern es ist das Ganze überhaupt eine der Fragen, welche nicht nach Recht, sondern nach Macht und Gelegenheit entschieden werden. — Zweitens ist eine Reihe von Abhandlungen über einzelne Fragen des Verfassungsrechtes, namentlich der ständischen Wirksamkeit, bei deren Beurtheilung und Anwendung allerdings nicht vergessen werden darf, dass ausschliesslich die, in Baden bekanntlich weit gehende, Widerspruchsparthei das Wort führte [3]). — Endlich bestehen Schriften über die Rechtsverhältnisse der Juden in Baden [4]).

Auch das Verwaltungsrecht Badens ist nicht eben reich an Schriften von wissenschaftlicher Auffassung und Bedeutung; doch verdienen immerhin einige hervorgehoben zu werden.

Unter dem Namen einer Polizeigesetzgebung hat Rettig einen bedeutenden Theil der gesammten innern Verwaltung deutlich und übersicht-

---

1) Aus dem Standpunkte der Regierung erzählt die Zustände und Begebenheiten: Bekk, J. B., Die Bewegung in B. 2. Aufl. Mannh., 1850. — Heftige und zum grossen Theile unbegründete, Vorwürfe macht: Andlow, H. v., Der Aufruhr und Umsturz in B. als eine natürliche Folge der Landesgesetzgebung 1—4. Freibg., 1850—1. — Eine mittlere Stellung hat Häusser, L., Denkwürdigkeiten zur Geschichte der b. Revolution. Heidbg., 1850.

2) Ein vollständiges Verzeichniss derselben mag aus Kappler's Lit. des badischen Rechtes, S. 16, und aus Walter's Handlexicon der jurist. Literatur, Art. Badisches Recht, und Bayerisches Recht zusammengestellt werden. Bekanntlich haben (freilich grossen Theiles ohne sich zu nennen) auf badischer Seite Bignon, Klüber, Zachariä, Winter, Jolly, auf bayerischer hauptsächlich Ritter von Lang gekämpft.

3) Die beste Uebersicht über Gegenstand und Geist dieser kleineren Abhandlungen geben nachstehende Sammlungen: Archiv für landständische Angelegenheiten in B. (Herausg. von Rotteck) I. II. Karlsr. 1819—21. — Rotteck, K. v., Sammlung kleinerer Schriften, Bd. III. Stuttg., 1836. — Vaterländische Hefte über innere Angelegenheiten. Herausg. von Mitgliedern der 2. Kammer. I. II. Karlsr., 1842—43.

4) Ladenburg, L., Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in B. Mannh., 1832 Sammlung der im Gh. B. in Beziehung auf die Israeliten erschienenen Gesetze. Karlsr., 1837.

lich, wenn auch nur in den engsten Schranken des gesetzlichen Buchstabens dargestellt [1]). — Ausführlich ist die Gemeindeordnung bearbeitet [2]) und zwar theilweise mit grossem Glücke. Die Commentare von Christ und von Fröhlich sind Erzeugnisse genauester Sachkenntniss und freier Gesetzauslegung; eine Amtsanweissung für Bürgermeister von Rettig aber höchst verständig und verständlich. Es kann nur von grossem Nutzen sein, wenn höhere Beamte, bei welchen also Begabung und übersichtliche Kenntniss vorauszusetzen ist, sich zu einer schriftstellerischen Behandlung eines Gegenstandes aus ihrem Geschäftskreise herbeilassen. — Noch mag hier der zahlreichen Literatur über die Ablösung der Zehnten Erwähnung geschehen; eine Maasregel, mit welcher Baden anderen Staaten voranging, und welche zwar anfänglich eben so leidenschaftlich gefordert als bitter bekämpft wurde, nun aber schon längst zur Ausführung gebracht ist, so dass es genügt, die Geschichte der Vollziehung und die Ergebnisse zu kennen [3]).

Die Militärverwaltung legt ein Sachverständiger in treflich bearbeiteter Uebersicht dar [4]).

Ueber die Finanzverwaltung giebt eine von dem Finanzministerium selbst (unter dem Ministerium von Regenauer) herausgegebenes Werk eben so bequeme als zuverlässige Kunde [5]). Wenige Schriften dieser Art sind nach Form und Inhalt in gleichem Maasse gelungen. Sowohl der Inhalt und die Absicht der Gesetzgebung, als der Gang und die Ergebnisse der Vollziehung sind mit meisterhafter Bestimmtheit angegeben; mit verdientem Selbstbewusstsein, allein bescheiden. — Einzelne grössere Theile der Verwaltung haben überdiess in eignen Handbüchern nähere Erläuterung gefunden, so dass nichts an dem Vorhandenen auszusetzen, wohl aber die Lückenhaftigkeit zu beklagen ist. Namentlich die Domänen-Verwaltung [6]); die Forstverwaltung [7]); endlich das Staatsrechnungswesen [8]).

---

1) Rettig, F., Die Polizeigesetzgebung des Gh. B. Systematisch bearbeitet. 3. Aufl. von J. Botz. Karlsr., 1839; 4. Aufl. von P. Guerillot. Karlsr, 1853.

2) Christ, A., Das Badische Gemeindegesetz. 3. Aufl. Karlsr., 1845. — Fröhlich, F., Die B. Gemeinde-Gesetze. Hdbg., 1853. — Rheinländer, G. L. Th., Das Gemeindewesen, oder Anleitung . . I. II. 3. Aufl. Karlsr. 1835. — Sonntag, Ch., Alphabet. Handbuch der Gemeinde-Verwaltung. Karlsr. 1847. — Rettig, F., Der B. Bürgermeister. 2. Aufl. Freibg., 1842.

3) Man sehe: Vogelmann, Die Zehntablösung im Gh. B., ihr Fortgang und ihre Folgen. Karlsr., 1838.

4) Vogelmann. Die B. Militärverwaltung. Karlsr., 1853.

5) Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Gh. Baden. Karlsr., 1851. 4.

6) Wehrer, J. F., Die Kameraldomänen. — Administration. Karlsr., 1833.

7) Bajer, Handbuch der B. Forstverwaltung. I. II. Karlsr., 1842.

8) Rheinländer, C. L. Th., Rechnungsrecht nach B. Gesetzen. Karlsr., 1823. — Wehrer, J. F., Instruction für Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamte. Karlsr., 1842. 4.

## 8. Die kleineren monarchischen Staaten.

Warum in kleinen Staaten überhaupt eine ausgedehnte Literatur über staatsrechtliche Verhältnisse nicht bestehen kann, ist oben (S. 336.) bereits angedeutet worden. Man darf sich daher nicht wundern, dass auch in Deutschland die Zahl der über ein Gebiet bestehenden Schriften in dem Verhältnisse seines Umfanges einschrumpft. Die Zahl der zu einer tüchtigen schriftstellerischen Arbeit Befähigten ist nur klein; und der Leserkreis beschränkt. Nicht selten brechen sogar ganz tüchtige Arbeiten unvollendet ab. — Es erscheint daher passend, diese geringeren Schriftenvorräthe der kleineren Staaten in Eine Uebersicht zu bringen.

Fast möchte es scheinen, als wäre wenigstens Kurhessen von dieser Zusammenwerfung auszunehmen gewesen, indem hier allerdings zahlreichere Schriften über staatliche Verhältnisse vorliegen. Untersucht man jedoch dieselben näher, so findet man bald, dass freilich das unglückliche Land nur allzu oft in der Lage war, einen Schmerzenslaut über Deutschland und weiter hin zu rufen, eine Geschichte von entsetzlichen Zuständen zu erzählen: allein von einer irgendwie wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatsrechtes ist dabei nicht die Rede. Wäre es erlaubt, in so jammervollen Dingen mit Worten zu spielen, so möchte man sagen: nicht das hessische Recht, sondern das hessische Unrecht sei bearbeitet. In der That, was lehren die zahllosen Schriften über das Verhalten der hessischen Regierung zu den Handlungen der westphälischen Zwischenherrschaft anders, als dass, in einer allerdings schwierigen Frage, jeden Falles der Billigkeit keine Rechnung getragen, nach der Meisten Ansicht auch klares Recht verletzt wurde? Hessisches Staatsrecht wird dabei nicht erläutert. Was anderes zeigen die Schriften über die Behandlung S. Jordan's, sei es in seinem Streite um Urlaub zur Ständeversammlung, sei es in seiner vieljährigen Untersuchungshaft, als die äusserste Gränze, zu welcher Hass gehen kann? Eine wissenschaftliche Erörterung bestimmter Verfassungssätze gewinnt wahrlich nichts dabei. Das staatsrechtliche Ergebniss des Elendes, welches im Jahre 1850 über ein tüchtiges und armes Volk im Ganzen, so wie über eine grosse Anzahl der besten Ehrenmänner im Einzelnen gebracht worden ist durch eine sogenannte Bundesexecution, ist nicht des Nennens werth. War es doch auch Niemand dabei um Recht, sondern um Wiedergewinnung von Gewalt zu thun; den Einen um Gewalt in Deutschland, den Andern um Gewalt im eigenen Lande. Und wer wäre gar kindlich genug noch Recht zu suchen in den Processakten, als der ständische Ausschuss vor ein Kriegsgericht gestellt ward wegen seiner Auslegung von Verfassungsbestimmungen? Alle diese Schriften sind freilich bis zum Entsetzen merkwürdig; und möglicherweise sind sie für ein einstiges deutsches Staatsrecht nicht verloren: allein zunächst geben sie nur Nachricht davon, wie man in Kurhessen das Recht behandelt, nicht was dasselbe ist. — Derjenigen Schriften, welche in der That das öffentliche Recht des Kurfürstenthums wissenschaftlich erörtern,

sind nur wenige. Ein System des kurhessischen Staatsrechtes besteht nicht; und was man aber als nächsten Erfolg eines solchen nehmen möchte, nämlich F. Murhard's Commentar der Verfassungs-Urkunde von 1831 [1]), ist ungenügend und unüberlegt im Inhalte, ungleich und widrig in der Form. Einige Streitschriften über den Werth der ebengenannten Verfassung und der im Jahre 1844 daran gemachten Veränderungen tragen den Stempel der Zeit und der Partheien allzu deutlich an sich [2]), während die in den verschiedenen Staatsanklagen gegen den Minister Hassenpflug zu Tage geförderten Actenstücke der Natur der Sache nach nur einige vereinzelte Punkte des Grundgesetzes betreffen [3]). Was über die im Jahre 1852 vorgenommenen Aenderungen geschrieben ist, hat hoffentlich nur eine vorübergehende Leidenzeit zum Gegenstande [4]). — Das ganze Verwaltungsrecht ist, wie es scheint, nur durch eine gemeinverständliche Erörterung der Gemeinde-Ordnung vertreten [5]). Und so bleiben in der That eigentlich nur diejenigen Schriften übrig, welche den Gang der staatlichen Dinge, namentlich der landständischen Einrichtungen gründlich und gegenständlich erzählen [6]), und damit wenigstens Beiträge zu einer einstigen Staats- und Rechtsgeschichte geben.

Etwas besser bestellt ist die Bearbeitung des öffentlichen Rechtes des Grossherzogthums Hessen. — Vorerst liegt hier eine tüchtige systematische Bearbeitung wenigstens des Verfassungsrechtes, von Weiss, vor [7]). Sie ist klar, mit Sachkenntniss und Pünktlichkeit abgefasst, und gehört zu dem Besten, was über deutsches Landesrecht geschrieben ist. Schade daher, dass die zweite Hälfte, welche das Verwaltungsrecht enthalten hätte, nicht erschien. Sodann ist von einem in Erörterungen der hessischen Rechtszustände vielfach thätigen Schriftsteller, von F. Bopp, ein Versuch zu einer alphabetisch geordneten, gemeinfasslichen Darstellung gemaeht [8]). — An gesehicht-

---

1) Murhard, F., Die krh. Verfassungs-Urkunde erläutert und beleuchtet. A. u. d. T.: Grundsätze des jetzigen Staatsrechtes des K. H. Kassel, 1834—35.

2) Martin, S., Ueber die Verf. Urk· K. H's. Kassel, 1831. — Kritische Bemerkungen ü. die kurh. Verfassungs-Urkunde, von J. Freimund. Lpz., 1831. — Gräfe, G., Die Verf.-Urk. des K. H. mit geschichtlichen Erläuterungen und Aenderungsvorschlägen. Kass., 1848.

3) Aktenstücke der Landständ. Anklagen wider den Minister H. betreffend. Stuttg., u. Tüb., 1836.

4) Die Verf. Frage in Kurhessen auf ihrem jetzigen Standpunkte, Lpz., 1853. — Die angebliche Steuerverweigerung der Kurhessen. Braunschw., 1853.

5) Hahndorf, S., Die Gemeinde-Ordnung, erläutert . . Kass., 1835.

6) Pfeiffer, B. W., Geschichte der landst. Verfassung in Kurhessen. Kass, 1834. — Gössel, F., Geschichte der kurh. Landtage. Bd. I. Kass., 1837. — Wipperpermann, C. W., Kurhessen seit den Freiheitskriegen. Kass., 1850.

7) Weiss, K.E., System des öffentlichen Rechtes des Gh. Hessen. Bd. I. Darmst., 1837.

8) Der hessische Rechtsfreund. Handbuch zur Kenntniss des Rechtes und der Verwaltung. Herausgegeben in Verbindung . . von F. Bopp. 1—5. Darmst., 1835—37.

lichen Werken über allgemeine staatliche Zustände ist sogar eine grössere Anzahl vorhanden, und unter denselben mehr als Eine bemerkenswerthe Arbeit. Vor Allen ist die Geschichte des Ständewesens reichlich bedacht. Eine Geschichte der Stände in Hessen vom 13. Jdt. bis zur Gründung der jetzigen Verfassung giebt Bopp [1]). Die der Feststellung dieser Verfassung vorangehenden Verhandlungen sind noch besonders von Floret und in zwei weiteren, ohne Namen der Verfasser erschienenen, Schriften ausführlich erzählt [2]). Endlich geben Weber, Bopp und Buchner die Geschichte einzelner Landtage [3]). Sodann aber ist die Geschichte der Gesetzgebung und Regierung des Grossherzogthums der Gegenstand verschiedener Schriften, welche allerdings in Richtung und Umfang ihrer Darstellung weit auseinander gehen; allein doch, mit Kritik benützt, Stoff zu einem Gesammturtheile liefern. Der Finanzminister Hofmann giebt, zur Widerlegung ungünstiger Urtheile, eine Darlegung der Fortschritte, welche der Staat in den ersten zwölf Jahren nach Gründung der neuen Verfassung gemacht hat, aus den besten Quellen und soweit also zuverlässig, aber allerdings mit dem ausgesprochenen Zwecke einer Rechtfertigung gegen Angriffe, also einseitig [4]). In einer ähnlichen Schrift schildert Hesse [5]), was die Verwaltung im engeren Sinne des Wortes in einem Theile des Grossherzogthumes, in Rheinhessen, geleistet hat. Dem Gegenstande nach umfassender, der Zeit nach aber kürzer, und weder mit grosser Begabung als Geschichtschreiber, noch mit entschiedenem und selbstbewussten Urtheile schildert endlich Buchner die Ereignisse im Gh. Hessen während der grossen deutschen Bewegung von 1848 und 49, von deren vorbereitenden Anfängen bis zu der, wenigstens vorläufigen Wiederherstellung des früheren Zustandes [6]). — Auch einige bedeutendere Monographieen bestehen, und zwar über das rechtliche Verhältniss der besonderen Einrichtungen der Provinz Rheinhessen zu der all-

---

1) Bopp, F., Geschichte des ständischen Wesens im Gh. Hessen. Darmst., 1833. (Beil. Heft z. Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege.)

2) Treue Darstellung der Verhandlungen, welche der Eröffnung der Landstände vorangingen. Mainz, 1821. — Die Landstände des Gh. H. seit dem 14. Oct. 1820. Wiesb., 1821. — Floret, P. J., Histor. krit. Darstellung der Verhandlungen der St. Verf. im Jahre 1820 und 21. Giessen, 1822.

3) Weber, G., Geschichte der Verhandlungen der Landstände des Gh. H. im Jahre 1827, über die Städte- u. Landgerichtsordnung u. s. w. Darmst., 1828. — Bopp, Die St. Verf. im Gh. H. in dem J. 1833. H. 1. Darmst, 1833. — Der Landtag im Gh. Hessen im J. 1832—33. 1—4. Darmst., 1833. — Der Liberalismus auf dem Landtage von 1833. Giessen, 1834. — Buchner, K., Geschichte des h. Landtages von 1834. Hanau. 1835.

4) Hofmann, A. E. v., Beiträge zur näheren Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltung des Gh. H. Giessen, 1832.

5) Hesse, W., Rheinhessen in seiner Entwicklung von 1798—1834. Mainz, 1834.

6) Buchner, K., Das Gh. Hessen in seiner politischen und socialen Entwicklung von 1847—50. Darmst., 1850.

gemeinen Gesetzgebung des Staates [1]). Es gehören übrigens diese Schriften nicht zu den erfreulichen, wenn gleich einer unserer ersten Männer sich bei denselben betheiligt hat; denn immer muss es doch schmerzen, wenn deutsche Zustände und Gesetze so befunden werden, dass ganze Provinzen die Beibehaltung einer fremden, ihnen einst von einem Eroberer aufgedrungenen Gesetzgebung nicht als eine Erinnerung an eine unglückliche und schmachvolle Zeit, sondern als eines ihrer höchsten Güter betrachten. Bei diesem Gefühle aber ist es ziemlich gleichgültig, ob die Schuld auf der einen oder auf der anderen Seite, oder etwa auf beiden liegt. Die Thatsache beweist eben schlechte Zustände im Vaterlande. — Noch bleibt übrig von den Bearbeitungen des hessischen Verwaltungsrechtes zu reden. Diese erstrecken sich nun zwar nicht über das gesammte sachliche Gebiet; doch ist mehr als Eine Abtheilung genügend bedacht. So hat C. G. Eigenbrodt in einer zwar die Grundsätze kaum in ein klareres Licht setzenden, dagegen die einzelnen Anwendungsfälle mit Fleiss und Sachkenntniss erörternden Schrift die immer wieder und überall auftauchende Frage über die Gränze zwischen Rechtspflege und Verwaltung erörtert [2]); Goldmann die, frühzeitige und für ihre Zeit sehr lobenswerthe, Gesetzgebung über die Erleichterung der auf Grundeigenthum und Person liegenden gutsherrlichen Lasten dargestellt [3]); endlich Ritgen die Gesetze über das öffentliche Gesundheitswesen sehr ausführlich gegeben, zwar ohne eigene Bearbeitung, allein in systematischer Ordnung [4]). Dazu kommen noch Anweisungen über die Besorgung der Gemeindegeschäfte [5]). Kurz es ist Stückwerk, allein immerhin verdienstliches.

Das Herzogthum Braunschweig hat in diesem Jahrhunderte so starke Krisen seines politischen Lebens zu überstehen gehabt, als nur irgend ein anderer deutscher Staat. Kaum von der Fremdherrschaft befreiet fiel es unter vieljährige Vormundschaft, deren Gebahren zwar dem Staate ersprieslich war und ihm namentlich eine Belebung und Verbesserung seiner ständischen Einrichtungen brachte (1820); dagegen das wenig geordnete Gemüth des minderjährigen Fürsten in die grösste Ungeduld und Aufregung versetzte. Eine kna-

1) Glaubrech, J., Ueber die gesetzlichen Garantieen der persönlichen Freiheit in Rheinhessen. Darmst., 1834. — Gagern, H. v., Rechtliche Erörterung über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhessen verliehenen Garantieen ihrer Rechtsverfassung. Worms, 1847. — Gegenschrift: Seitz, E., Die rheinhess. Rechtsinstitutionen. Regensbg., 1847.

2) Eigenbrodt, C. G., Das Verhältniss der Gerichte zur Verwaltung des Gh. Hessen. Darmst., 1840.

3) Goldmann, W., Die Gesetzgebung des Gh. H. in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person. Darmst., 1831.

4) Ritgen, F. A. M. v., Das Medicinalwesen im Gh. Hessen. I. II. Darmst., 1840—42.

5) Ebel, G. Th., Anleitung zur Verwaltung des Gemeindevermögens. Giessen, 1827. — Starck, C. F. A. v., Anleitung für die Bürgermeister und Beigeordneten zur Versehung ihres Dienstes. Darmst., 1827, 4.

benhafte Missregierung führte hierauf zu offenem Aufstande und zur Vertreibung des Staatsoberhauptes, dessen Unfähigkeit zur Regierung selbst der deutsche Bund anerkannte; in Folge dieser Handlungen aber zu einer neuen Umgestaltung der Verfassung (1832). Zu so lebhafter Benützung der Presse nun aber auch diese Vorfälle Veranlassung gaben, so wenig haben sie doch zu einer bedeutenden Bearbeitung des Landesstaatsrechtes geführt. Die widrigen Händel des Herzogs Karl mit seinem königlichen Vormunde und dessen Minister, dem Grafen Münster, haben nur zu gegenseitigen persönlichen Beschuldigungen und einigen, die Vormundschaftssorge mehr vom politischen als vom rechtlichen Standpunkte behandelnden Abhandlungen geführt [1]). Die Missregierung und die Vertreibung des übelberathenen Fürsten aber riefen zwar allgemeine Erörterungen über die Gränzen des schuldigen Gehorsames hervor, so z. B. von Strombeck; ferner Anklagen und Vertheidigungen Betheiligter, Beschwerdeschriften beim Bunde, und mehrere Kritiken des neuen Verfassungsentwurfes [2]): allein von bleibender Bedeutung sind doch nur etwa einige geschichtliche Arbeiten über die Verfassung im Ganzen oder über einzelne Theile derselben [3]). Sonst ist von wissenschaftlichen Bearbeitungen nichts vorhanden, als eine Sammlung einzelner Abhandlungen von Strombeck über braunschweigische Dinge, meistens jedoch mehr statistischen als rechtlichen Inhaltes [4]); eine der kurzen Erörterungen über die Gemeindeordnung, welche kaum irgendwo fehlen [5]); endlich eine alphabetisch angeordnete Uebersicht über die wichtigsten Gesetze [6]). Wie die Thatkraft im Leben, so ist auch die schriftstellerische Thätigkeit fast ganz aufgegangen in den Streitigkeiten; und es sind daher immer noch die alten Bearbeitungen des braunschweigischen öffentlichen Rechtes von Liebhaber, Hinüber und Ribbentrop, so weit sie noch Anwendung finden, zu Hülfe zu nehmen.

---

1) Es sind diess einer Seits die Schriften von Hürlebusch und einiger Ungenannter, anderer Seits die des Grafen von Münster und von K. Brinkmann, sämmtlich aus den J. 1827—29.

2) Nur die Kritiken über den Verfassungsentwurf von 1831 mögen hier eine Stelle finden. Es ist: Pölitz, K. H. L., Votum über den Entwurf der revidirten Landschaftsordnung für das H. B. Lpz., 1831. — Jürgens, K., Bemerkungen, veranlasst durch den . . Entwurf einer rev. L. O. Braunschw. 1831. — Zöpfl, H., Allgemeine Betrachtungen u. s. w. (in seinem Mikrokosmus, H. 1.)

3) Bülow, G. P. v., Beiträge zur Geschichte der Braunschw. Lüneb. Lande und zur Kenntniss ihrer Verfassung und Verwaltung. Braunschw., 1829. — Dobbeler, A., Ueber geschichtl. Entstehung, Charakter und zeitgemässe Fortbildung der landständ. Verfassung des H. B. Braunsch., 1831. — Grone, A. C. E. v., Geschichte der korporativen Verfassung der b. Ritterschaft. Hannov., 1842. — Ders., Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke . . . Hannov., 1843. — Bode, W. J. L., Beiträge zur Geschichte der Feudalstände im H. B. 1. 2, Braunschw., 1843.

4) Strombeck, K. v., Staatswissenschaftliche Mittheilungen, vorzüglich mit Beziehung auf das H. B. 1. 2. Braunschw., 1831.

5) Rothschild, Die Communalverfassung des H. B. Braunschw., 1844.

6) Seiffert, C. H., Die Verfassungs-Grundgesetze des H. B. Braunschw., 1833.

Noch weit ungenügender ist die Bearbeitung des nassauischen Staatsrechtes. Zieht man ab, was hier ebenfalls auf einen, durch viele Jahre mit Hartnäckigkeit von allen Zeiten hingezogenen, Streit an Zeit und Kraft verwendet worden ist[1]): so bleibt kaum noch ein Anfang von rechtlicher Erörterung der Landeseinrichtungen übrig. Es ist nur eine Sammlung der wichtigsten Gesetze, begleitet von Anmerkungen eines zwar wohl unterrichteten, allein doch weder ganz unbefangenen noch rechtswissenschaftlich gebildeten Mannes[2]); und der Anfang eines alphabetisch geordneten Handbuches[3]). Kaum war es möglich, für das kleine aber schöne Land weniger zu thun.

Wenn es etwa sittlich gestattet ist, von dem Zwecke und den Wirkungen der Staatseinrichtungen abzusehen, so ist das mecklenburgische öffentliche Recht ein sehr willkommener Gegenstand der Betrachtung. Es weicht so vollständig ab von allen übrigen deutschen Einrichtungen, dass schon die Abwechslung eine Erholung ist; und dann gewährt es dem Staatsgelehrten von Fach eine reiche Belehrung, hier ein beinahe vollständig erhaltenes Stück Mittelalter in Leben und Thätigkeit zu sehen. Wo anders will er mit leiblichen Augen ein Land sehen, in welchem Ein Landtag für zwei verschiedene souveräne Staaten Gesetze macht; wo fünfhundert Ritter das Recht haben persönlich auf dem Landtage zu erscheinen; schon zwei aber, mit noch zwei Bürgermeistern, einen gültigen Beschluss fassen können; wo die ganze Masse der ländlichen Bevölkerung kein Eigenthum hat; wo die Gerichtsbarkeit, das Patronat, die Polizei des Gutsherrn in solcher Ausdehnung besteht? So beklagenswerth es daher sicherlich aus allgemein menschlichen Gründen und so wenig wohlthuend es für den deutschen Stolz sein mag, dass die im J. 1850 versuchte Neubildung dieser beiden vorsündfluthlichen Staaten dem Kleben an alten Vorrechten und einer beschränkten juristischen Auffassung wieder erlag: so ist es doch immer wissenschaftlich ansprechend, das alte Cabinetsstück gerettet zu sehen. Nirgends ist noch ein anderes deutsches Land, in welchem ein schon im verflossenen Jahrhunderte erschienenes System des öffentlichen Rechtes eine wesentliche getreue Schilderung der jetzigen Zustände zu enthalten vermöchte, wie hier der Fall ist mit Hagenmeister's Versuch einer Einleitung in das mecklenburgische Staatsrecht (1793). Nirgends eines, in welchem Kamptz'sche Anschauungen zu den freisinnigen gehören könnten. — Diese Gestaltung des

1) Der Domänen-Streit im H. N. in seinen Urquellen erläutert und nach seinen Rechtsgrundsätzen gewürdigt. Frankf., 1831. — Lieber, W., Blicke auf die jüngste Session der Landtags-Deputirten des H. N. Frankf., 1832. — Betrachtungen über die Anklage höherer Staatsbeamten, mit Rücksicht auf die Anklage des Ministers von Marschall, (in Zöpfl's Mikrokosmus, H. 2.) — Friedmann, F. T., Die Verhandlungen der Landstände des H. N. über die h. Domänen. Weilbg., 1834 (H. 2 seiner „Beiträge").

2) Friedmann, Die Verfassung und Verwaltung des H. N. Weibg., 1833. (H. 1. seiner „Beiträge".

3) Menx, R. J. A. v., Handbuch zur näheren Kenntniss der Verfassung und Verwaltung des H. N. Bd. I. 1. 2. Wiesb., 1833.

Lebens drückt sich denn natürlich auch aus in der Literatur. Nicht nur spricht sich überhaupt, was den Umfang der schriftstellerischen Thätigkeit betrifft, das wesentlich privatrechtliche Wesen eines Patrimonialstaates vollständig aus in der sehr reichlichen Bearbeitung des bürgerlichen und namentlich auch des Lehenrechtes; sondern es werden auch im Staatsrechte Fragen in erster Reihe abgehandelt, welche man in anderen Ländern nur zu verstehen Mühe hat. Im Uebrigen fehlt es keineswegs an Besprechungen des nun einmal Bestehenden. — Ein weiteres System des gesammten öffentlichen Rechtes, als das bereits genannte, besteht allerdings nicht; doch sind theils Abhandlungen über einzelne Fragen in den Kamptz'schen Beiträgen [1]) vorhanden, theils in der jüngsten Zeit wenigstens allgemeine Schilderungen der öffentlichen Zustände erschienen, welche, wo nicht als eine Darlegung der gegenständlichen Wahrheit, so doch als ein Kennzeichen der Partheien und Wünsche betrachtet werden können [2]). — Sodann ist über das wunderliche ständische Wesen, und namentlich über die seit einigen Jahrzehnten immer wichtiger herangewachsene Frage von der Gleichberechtigung der bürgerlichen Rittergutsbesitzer, eine kaum gewältigbare Menge von Schriften vorhanden [3]); wie denn natürlich auch die Bemühungen der Jahre 1848 und 49, eine Umgestaltung im Sinne des neuzeitlichen Rechtsstaates zu bewerkstelligen, vielfache Aeusserungen in entgegengesetzter Richtung hervorgerufen haben. Merkwürdig sind namentlich die Schriftstücke in dem Rechtsstreite der beiden Grossherzogthümer über die Gültigkeit der neuen Verfassung [4]). Auch schliessen sich, wie billig, über die Hauptthätigkeit solcher altlandständischer Versammlungen, nämlich über das Steuerwe-

1) Kamptz, C. A. v., Beiträge zum m. Staats- und Privatrechte. I—VI. Neustrel., 1795—1805.

2) Lüders, M., Mecklenburgische Zustände. Bd. I. Lpz., 1844. — Lützow, F. v., M. Schwerin im J. 1848 und 49. I. II. Schwer., 1849.

3) Nachstehende Schriften mögen, wo nicht von dem Umfange, so doch von der Art dieser Verhandlungen einen Begriff geben: Für die Ansprüche der adeligen Gutsbesitzer kämpfen: Glöden, J. v., Die Wählbarkeit zu einem Deputirten der Ritterschaft in den Engeren Ausschuss. Rost., 1843. — Kamptz, K. A. v., Prüfung der landschaftl. Rechte der bürgerlichen Grundbesitzer in M. 1—3. Berl., 1844—45. — Haugwitz, A. v., Vorschläge zur Beförderung von Fideicommissstiftungen. Neubrand., 1847. — Die Rechte der bürgerlichen Rittergutsbesitzer sind dagegen vertreten von: Lüders, W., M's. eingeborner Adel und seine Vorrechte. 1. 2. Hambg., 1840—41. — Ders., Mecklenburgische Zustände. 1. Lpz., 1844. — Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in M. 1—6. Kost. u. Gustr., 1840—46. — Zachariä, K. S., Rechtsgutachten ü. die Ansprüche der mecklenburgischen Gutsbesitzer bürgerlichen Standes. Heidbg., 1841. — Lösch, G. C. F., Berichtigungen zu der obigen Schrift von Kamptz. Kost., 1845.

4) Klage und Vernehmlassung in dem beim Bundesschiedsgerichte anhängigen Rechtsstreite der M. Strelitz'schen Regierung gegen M. Schwerin, wegen zu gewährender Mitwirkung zur Umgestaltung der M. Verfassung. Schw., 1850, 4. — Replik in dieser Sache. Berl., 1850. — Verhandlungen in der M. Verfassungs-Angelegenheit bei der provisor. Bundes-Central-Commission. Schw., 1850. — Urtheil des Schiedsgerichtes. Schw., 1850.

sen, Darstellungen des Bestehenden und Vorschläge von Aenderungen an [1]). — Dass dagegen über allgemeine Staatsbürgerrechte bei einer Verfassung nicht viel verhandelt ist, welche fast nur aus einem Gestrüppe von Bevorrechtungen einzelner Stände und Körperschaften und aus der nothdürftigen Beilage selbstsüchtiger und kleinlicher Streitigkeiten unter den Bevorzugten besteht, versteht sich von selbst. Doch haben die unglücklichen Verhältnisse der grossen Menge der Bevölkerung, der besitzlosen Landleute nämlich, einige wohlwollende, wenn schon nichts entscheidende, Erörterungen in der Mitte der Berechtigten selbst [2]), und eine wackere, kräftige Vertretung von einem sachkundigen Unbetheiligten gefunden [3]). — Von der gesammten Verwaltung hat, nach Abrechnung des Steuerwesens, nur die Medicinalpolizei einen fleissigen und fast allzu ausführlichen Bearbeiter gefunden [4]). Selbst das Gemeindewesen hat keine allgemeinen Darstellungen erhalten können, da das in Rittergüter und Domänen aufgelöste flache Land nicht in Gemeinden geordnet ist, von den Städten aber jede ihr eigenes, geschichtlich hergekommenes Recht hat.

Immer mehr zeigt sich die Schwierigkeit eigener wissenschaftlicher Bearbeitungen des öffentlichen Rechtes, je tiefer man in der Reihenfolge der deutschen Staaten heruntersteigt. — So besteht z. B. über die öffentlich-rechtlichen Zustände des Grossherzogthumes Oldenburg zwar eine ganz beträchtliche Anzahl von Druckschriften, namentlich von Besprechungen der neuen Repräsentativ-Verfassung, über das Verhältniss von Staat und Kirche, über den Staatshaushalt, u. s. w.: allein dieselben bestehen weit aus in der Mehrzahl nur aus Flugblättern, welchen eine bleibende Bedeutung für Leben oder Wissenschaft schon ihrem Umfange, und somit dem stofflichen Inhalte nach, gar nicht beiwohnen kann. Höchstens lassen sich einige geschichtliche Arbeiten ausnehmen, indem sie eine Einsicht in die sehr merkwürdige altfriesische Verfassung gewähren [5]); und eine Darstellung des Deichwesens, welches man, als selbst den Bestand des Landes bedingend, ohne Zweifel den öffentlichen Anstalten zuzurechnen hat [6]). — Ebenso besitzen die kleineren sächsi-

1) Lüders, W., M.'s Zoll-, Steuer- und Gewerbe-Verhältnisse. Hambg., 1842. — Langfeldt, Beiträge zu den Verhandlungen über die Reform des Steuerwesens. Güstr., 1846.

2) Lehsten, C. von, Versuch einer Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse in M. Rost., 1830. — Ders., Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft in M. Parch., 1834.

3) Bollbrüge; C. F. W., Das Landvolk in M. Schw. Güstr., 1835.

4) Dornblüth; A. L., Darstellung der Medicinal- und Sanitäts-Anstalten in M. Schw. Güstr., 1835. — Ders., Die Med. Ordnung in M. Schw. Kritisch erörtert. Das., 1840. — Ders., Die neue Med. Taxe . . . Hambg., 1845.

5) Nachrichten ü. d. alte Verfassung der Herrschaft Jever. Frankf., 1832 (als Bd. IV. des Archiv's für Geschichte von Schlosser und Bercht.) — Hinrichs, H. F. W., Verfassungs-Wesen des HZ. Oldenburg. Jever, 1846. — Ders., Der o. Verfassungsstreit nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Sudenbg., 1846. (Ganz interessant.)

6) Thünen, F. v., Geschichtliche und rechtliche Begründung der deichrechtlichen Zustände von Jever. Oldbg., 1847.

schen Staaten nur einzelne, fast zufällige und zum Theile nicht einmal vollendete Versuche. Ein System des sachsen-weimar'schen Staatsrechtes von Schweitzer [1]) ist kaum begonnen, und wird nur unvollständig ergänzt durch ein, im Uebrigen ganz tüchtiges, Handbuch der Verwaltung des Landes von Burkhard [2]). Ueber eine der früheren altenburgischen Verfassungen hat sich Pölitz [3]) in seiner Art ergangen, d. h. mit Fertigkeit in der Benützung der landläufigen constitutionellen Redeweisen und Auffassungen, allein ohne genauere Sachkenntniss, Tiefe oder Geist. Aus dem Staatsrechte des Grossherzogthums Gotha sind einzelne untergeordnete Punkte monographisch bearbeitet [4]); während die in Folge der Bewegung von 1848 vorgenommene Verfassungsveränderung zur Erörterung von Beschwerden früherer Berechtigter [5]), und eine rücksichtslose Handlungsweise der Landstände zur Begründung einer Klage von Agnaten [6]) Veranlassung gegeben hat. — Und was könnte endlich gar von Bearbeitungen des Staatsrechtes in den anhaltischen, schwarzburgischen oder lippischen Ländern berichtet werden, was der allgemeineren Kenntniss werth wäre, oder einen nennenswerthen Beitrag zur richtigen Schätzung der deutschen Wissenschaft gäbe? Es ist nur der Naturkunde vorbehalten, durch Anwendung des Microscopes eine Welt von Wundern zu entdecken; die Staatswissenschaften finden in dem unendlich Kleinen blos unendlich Kleinliches. Schade um das oft so schöne Wissen und um die grossen Begabungen, welche sich um die Ordnung dieser unbedeutenden Dinge abmühen müssen. Was würden sie leisten, wenn sie den Rechten und Interessen eines grossen Volkes und den Erörterungen seiner Einrichtungen zugewendet wären [7])!

---

1) Schweitzer, Ch. W., Oeffentliches Recht des GH. Sachsen-Weimar-Eisenach. Bd. I. Weim., 1825.

2) Burkhard, G. W., Handbuch der Verwaltung im GH. S. W. E. Neust., 1844.

3) Pölitz, K. H. L., Andeutungen ü. d. staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herz. S. A. Lpz., 1831.

4) Pernice, L., Commentatio de jure, quo principes Hohenloenses duci Saxoniae Coburgensi et Gothano subjecti sunt. Halae, 1835. — Briegleb, M., Vom sog. Recusationsrechte nach der s. cob. Verfassung. Lpz., 1844.

5) Bretschneider, O., Ueber die Statthaftigkeit der Beschwerde der Grafencurie ... Gotha, 1852.

6) Briegleb, M., Zusammenstellung von Material zur Beurtheilung des Hausallodiums im Hzg. S. G. Gotha, 1853.

7) Es möge Entschuldigung verdienen, wenn in der vorstehenden Aufzählung der Literatur das positive Staatsrecht der kleineren deutschen Fürstenthümer Holstein ganz übergangen ist. Sowohl die Zahl der über das Recht dieses armen Landes erschienenen Schriften, als die Wichtigkeit der hier zur Sprache kommenden Fragen erschien zu gross, als dass nur im Vorübergehen davon gesprochen werden dürfe. Deutschland soll das von ihm verlassene Recht Holsteins wenigstens in der Wissenschaft anständig behandeln. Es ist daher das Ganze für einen späteren Theil dieses Werkes einer besonderen Besprechung vorbehalten worden.

## 9. Die freien Städte.

Von dem Unseegen, welcher auf den allzu kleinen staatlichen Gestaltungen ruht, machen jedoch die vier freien Städte eine Ausnahme; und nichts kann deutlicher beweisen, wie falsch der Gedanke jener Fürstenthümer an sich ist, als dass die wenigen Freistaaten, welche ihre Selbstständigkeit und Verfassung in Deutschland gerettet haben, an Reichthum wie an geistigem Leben so hoch über den benachbarten einherrlichen Staaten stehen, selbst wenn ihnen diese noch vorgehen an Bevölkerung und Gebietsumfang. Die Gründe aber liegen nahe. In einem grossen Staate lässt sich unzweifelhaft für die Einherrschaft sehr Vieles sagen. Namentlich ist die Zusammenfassung der Gesammtgewalt in Einer Hand nützlich für eine einheitliche Leitung der vielen und verschlungenen Angelegenheiten und für die kräftige Anwendung der vorhandenen Mittel zu bedeutenden Zwecken im Innern und gegen Aussen. Diesen Vortheilen mag denn auch ein Theil der Selbstständigkeit und folglich der Thatkraft der Einwohner zum Opfer gebracht werden. In kleinen Staaten dagegen bleiben diese Nachtheile, ja sie prägen sich, bei der unmittelbaren Nähe der regierenden Gewalt, noch entschiedener aus; während es auf der anderen Seite zur Entwerfung grosser Plane an Veranlassung und zur Ausführung an Mitteln gebricht. Für Staaten solchen Umfanges hat daher eine republikanische Form entschiedene Vortheile. Der einzelne Bürger fühlt sich mehr, und wird dadurch kühner in allen Lebensverhältnissen; es wird ihm weniger befohlen, und er bewahrt also mehr Selbstständigkeit; die Regierung ist weniger geneigt und weniger im Stande zu handeln, somit muss Jeder mit eigenen Kräften sich zu helfen suchen. Daraus entsteht freilich auch Störrigkeit und Selbstgefälligkeit; und es wird zuweilen eine grosse Gelegenheit versäumt, wo nur eine starke und entschlossene Gesammtkraft hätte wirken können. Allein die freiere und verschiedenartigere Entwicklung der einzelnen Persönlichkeiten giebt doch im Ganzen ein weit reicheres Leben, eine grössere Fülle von geistigem und sachlichem Erwerb.

Von den weiland einundfünfzig freien Städten des deutschen Reiches haben nun aber blos vier ihre Selbstständigkeit und die republikanische Verfassung gerettet. Und wenn dieselben auch nicht eben in jeder Beziehung Musterstaaten sein mögen; ja sie in manchen Fällen entschiedene Hindernisse für grosse Plane sind: so gehören sie doch zu den Glanzpunkten Deutschlands, und eine Herabwürdigung derselben zu Landstädten würde eben so sehr das allgemeine Volksgefühl verletzen, als voraussichtlich Verarmung an die Stelle grossen und zunehmenden Reichthumes bringen. Ihr öffentliches Recht ist daher von hoher Bedeutung; und zwar nicht blos für die unmittelbar dabei Betheiligten, sondern auch für den Mann der Wissenschaft ausserhalb ihrer Ringmauern. Ist es doch eine Gelegenheit, freistaatliche Einrichtungen auf einheimischem Boden zu beobachten.

Der Gedanke liegt nahe, das Staatsrecht dieser wenigen Freistaaten, na-

mentlich das der drei Hansestädte, gemeinschaftlich abzuhandeln. Auch ist er denn einigemale, mit mehr oder weniger Glück, ausgeführt worden. Schon K. Villers versuchte es, unmittelbar nach der Befreiung von dem, gerade hier entsetzlich drückenden, französischen Joche [1]); und wenn die Arbeit auch rechtswissenschaftlich von geringem Belange ist, da sie nur Bruchstücke liefert, und auch diese nur in oberflächlicher Auffassung: so ist doch die Absicht des Ehrenmannes dankbar anzuerkennen. Grössere Ansprüche macht A. Müller's Einleitung in die Verfassungsgeschichte der freien Städte, ohne jedoch denselben genügende Ausführung zu geben [2]). Hauptsächlich geschichtlichen Stoff liefert der ungenannte Verfasser einer anderen ähnlichen Schrift [3]). Und nur Wurm hat es verstanden, mit Geist und Sachkenntniss zugleich den Gegenstand zu behandeln [4]); doch wollte er nur Umrisse liefern.

So muss man sich denn allerdings, wenn Genaueres verlangt wird, an die Bearbeitungen des Rechtes der einzelnen Stadt halten. Und hier spricht sich denn in mehreren derselben, vor Allem in Hamburg, der Besitz reicher geistiger Kraft auch in der Literatur aus.

Hamburg's Staatsrecht ist trefflich bearbeitet; und zwar sowohl vom geschichtlichen, als vom dogmatischen, endlich vom kritischen Standpunkte aus. — Im Fache der Staats- und Rechtsgeschichte besteht, neben den allgemeinen Werken über die Hansa, nicht nur eine kürzere Uebersicht von Christern [5]); sondern es ist auch die Entstehung und die Bedeutung der Grundgesetze, und zwar in verschiedenen Werken [6]), gründlich erörtert, und der ganze Organismus des Staates von Westphalen auf eine meisterhafte Weise von seinen ersten Anfängen bis zur Gegenwart entwickelt [7]). Kaum möchte also ein anderer deutscher Staat, auch unter den weit grösseren, einen ähnlichen gediegenen Reichthum an rechtsgeschichtlichen Arbeiten besitzen. — Systematisch aber ist das bestehende Recht dargestellt in einer sehr brauchbaren, unter den particularrechtlichen Werken hoch zu stellenden Schrift von Buek [8]); in einer Vorläuferin der eben genannten grösseren und mehr ge-

1) Villers, Ch. de, Constitutions des trois villes anséatiques. Leip., 1814.

2) Müller, A., Einleitung zur Verfassungsgeschichte der vier freien Städte des d. B's. Hambg., 1825.

3) Freimüthige Betrachtungen über die neuen Constitutionen der freien d. Städte. 1—3. 1815.

4) Wurm, C. F., Verfassungs-Skizzen der freien Städte. Hambg., 1841.

5) Christern, Geschichte der Haupt- u. Grundgesetze der h. Verfassung. 2te Aufl. Hambg., 1846.

6) Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der h. Verfassung, mit erläuternder Uebersicht, mit Nachtrag und Suppl. Bl. I—III. Hambg., 1823—26. — Westphalen, N. A., Geschichte der Haupt- und Grundgesetze der h. Verf. I—III. Hambg., 1844—46.

7) Westphalen, N. A., Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmähligen Entwicklung bis auf die neueste Zeit. I. II. Hambg., 2te Aufl., 1846.

8) Buek, G., Handbuch der h. Verfassung und Verwaltung. Hambg., 1828.

schichtlichen Entwicklung von Westphalen [1]); endlich in einer meisterhaft gedrängten Darstellung von Wurm (im Staatslexicon, 2te Aufl.). Ueberdiess sind einige der rechtlich schwierigeren Punkte mit Geist und Sachkenntniss, wenn schon etwas schwerfällig, in abgesonderten Abhandlungen von Bartels besprochen [2]). — Was aber endlich die Kritik dieser Zustände betrifft, so sind nicht nur die kleineren, übrigens zum Theile von bedeutenden Männern abgefassten, Flugschriften, welche nach dem Brande von 1842 und wieder in Vorbereitung und Verfolgung der Bewegungen im J. 1848 fg. erschienen sind, sondern namentlich auch drei ausführliche und aus gemeinsamen Berathungen hervorgegangene Schriften bemerkenswerth. Die eine derselben spricht der Vornahme von Veränderungen das Wort; die zweite enthält das Ergebniss der Berathungen und Beschlüsse der zur Herbeiführung dieser Verbesserungen bestellten constituirenden Versammlung, (welches bekanntlich nicht Gesetzeskraft erlangte und somit jetzt nur kritischen Werth hat); die dritte endlich aber wendet sich an die Mitbürger und an den deutschen Bund zur Beseitigung eben dieses Verfassungsentwurfes, welcher den conservativen Verfassern als der Umsturz erprobter und als der Untergang des sachlichen Wohles der Stadt erscheint [3]). Es mögen somit die Wünsche verständiger Neuerer, als die Forderungen stürmischerer Männer des Fortschrittes, endlich die Ansichten der Bedächtigen und Zufriedenen in ungewöhnlicher Tüchtigkeit und Ausführlichkeit kennen gelernet werden.

Ebenso ist ein bewegtes Leben in Bremen, und zwar nicht nur in seinem Hafen und auf seinen Werften, sondern auch in der wissenschaftlichen Bearbeitung seines Rechtes. Namentlich ist auch hier in geschichtlicher Beziehung vieles geleistet. Die Anfänge der staatlichen Entwicklung sind von Donandt gründlich und lichtvoll erörtert [4]); sodann liegen die Grundgesetze bis zum Ende des deutschen Reiches wohlgeordnet vor [5]); ferner sind die, mit seltener Umsicht und staatsmännischer Besonnenheit geführten Verhandlungen über die, nach Beseitigung der französischen Herrschaft für nöthig erachteten Veränderungen zugänglich gemacht [6]); endlich ist noch, wenn auch nicht gerade von

1) Westphalen, Versuch einer Nachweisung über sämmtliche h. Staatsverwaltungs-Behörden. Hambg., 1828.

2) (Bartels, J. H.,) Einige Abhandlungen über Gegenstände der h. Verfassung. Hambg., 1838.

3) Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842. Altona, 1843. — Die Verfassung des Freistaates Hamburg, nebst den dazu gehörigen organischen Gesetzen. Herausgegeben von dem Büreau der constituirenden Versammlung. Hambg., 1849. — Vorstellung und Bitte betr. die Aufrechterhaltung der Grundgesetze der Stadt Hamburg, von Harder, Hübbe und Trummer, Hambg., 1850.

4) Donandt, F., Versuch einer Geschichte des br. Stadtrechtes, mit einer Einleitung über die Verfassung bis zum J. 1433. I. II. Bremen, 1830.

5) Roller, C. N., Grundgesetze der Stadt B. Lpz., 1802.

6) Verhandlungen über die Verfassung der freien Hansestadt B. Bremen, I. II.

ganz unbefangenem Standpunkte aus, die Geschichte der erfolglosen Bemühungen um eine Umwandlung in demokratischer Richtung, wie sie vom J. 1848 angestrebt wurde, von Kotzenberg erzählt [1]). Neuere systematische Bearbeitungen des bremischen Staatsrechtes fehlen zwar. Allein noch immer ist, wenigstens in den Hauptsachen, Post's Darstellung brauchbar; und vielfach und lebhaft sind einzelne Gegenstände und Wünsche besprochen. Kurz, hier ist Leben; Gegenwart und Zukunft.

Stiller freilich ist es in Lübeck. Wie das alte Haupt der Hansa im gewerblichen und geselligen Leben, tief von seiner einstigen Macht heruntergesunken ist im Vergleiche mit den rührigeren Schwesterstädten: eben so ist in der Literatur über seine Zustände wenige Bewegung. Wo also die alten Werke von Siebrand und J. von Melle nicht mehr genügen, und die, natürlich nur kürzere übrigens an sich treffliche, Abhandlung von Wurm und Krüger (in der 2ten Aufl. des Staatslexicons) nicht ausführlich genug ist: da mag nur in den, oben bereits angeführten, allgemeinen Schriften über die sämmtlichen freien Städte, oder in geschichtlichen und statistischen Werken nothdürftige Auskunft gefunden werden.

Was aber endlich Frankfurt betrifft, so ist es zwar ein Mittelpunkt von glänzendem Leben und grosser Thätigkeit, allein in anderen Kreisen, als in denen seiner eigenen staatlichen Zustände. Die Bundesstadt hat den Vortheil und die Ehre, der Sitz der deutschen Centralgewalt zu sein, mit einer geringeren Selbstständigkeit ihres staatlichen Gebahrens zu bezahlen. Nicht nur ist dem Bundestage gesetzlich eine entscheidende Gewalt bei Verfassungsstreitigkeiten eingeräumt; sondern noch weit mehr ist die unmittelbare Nähe und der persönliche Einfluss der grossstaatlichen Gesandtschaften eine Stütze für die Einen, ein Hinderniss für die Anderen, ein Bestimmungsgrund für Alle. So ist es denn zunächst gekommen, dass die von Zeit zu Zeit auftauchenden Verlangen nach gleicherem Rechte oder zweckmässigeren Einrichtungen, namentlich aber die dreimal bis zum Abschlusse gebrachten Bemühungen um zeitgemässe Veränderungen in der (im J. 1816 geordneten) Verfassung niemals zu einem Ergebnisse geführt haben. Dann ist aber auch wohl hierin der Grund zu suchen, warum sich die bedeutenden geistigen Kräfte dieser Stadt der Behandlung öffentlich rechtlicher Fragen verhältnissmässig zuwenden. Ausser einer nur für die erste Zurechtfindung in den bestehenden Einrichtungen berechneten kleinen Schrift [2]) finden sich nur Streitschriften über die Rechte der jüdischen Bewohner und der Bürger in den Landgemeinden; einige Eingaben bei der Bundesversammlung um Einschreitnng gegen Neuerungen; endlich erfolglose Beschwerden und Verlangen .Man sieht, die üble Einwirkung der monarchischen Kräfte

1818—20, 4. — Man sehe auch den Anhang, in dem oben angeführten „Neuen Abdruck der Hamb. Grundgesetze," Suppbd. 8. 327—392.

1) Kotzenberg, H. W. A., Die b. Verfassungskrisis. Bremen, 1852.

2) Gedrängte Darstellung der wesentlichsten Bestandtheile der alten Verfassung der Stadt F. Frankf., 1816.

auf einen kleinen Staat macht sich selbst in der Republik fühlbar, mit welcher sie doch nur auf entfernte und mittelbare Weise in Berührung kommen.

---

Ermüdet durch die Menge und verwirrt durch die Verschiedenheit der Schriften langt der Leser an beim Schlusse dieser dreitheiligen Uebersicht. Sei er jedoch so gerecht, wenigstens nicht die ganze Schuld der Uebersättigung auf den Darsteller zu werfen. Die Zahl der Schriften über deutsches Staatsrecht ist, selbst wenn nicht in die früheren Zeiten zurückgegriffen wird, eine übergrosse. Die Hauptfrage ist: ob dieser Theil des staatswissenschaftlichen Schriftenthumes wirklich der langen Betrachtung werth ist?

Die Beantwortung hängt aber wohl davon ab, ob diese ungewältigbare Menge von Büchern Zeugniss davon ablegt, dass die deutschen Staatsgelehrten die für das Vaterland wichtigen Fragen aufgefunden, mit Einsicht aufgefasst, mit Fleiss bearbeitet, in verständlicher Sprache und Form besprochen, vor Allem aber, ob sie dieslben mit Verstand und Ehrlichkeit beantwortet haben? Oder ob man ihnen und dem Volke das Zeugniss vom Gegentheile nicht ersparen kann? Hat die Erfahrung erwiesen, dass die Deutschen zwar in diesem Jahrhunderte noch nicht vermocht haben, ein ehrenvolle und genügende Ordnung ihrer staatlichen Zustände im Leben herzustellen, wohl aber der wissenschaftlichen Beherrschung des Gegebenen gewachsen waren; oder können sie sich nicht einmal mit dem unfruchtbaren akademischen Lorbeere trösten?

Selbsttäuchung ist freilich möglich; und es widerstrebt, dem eigenen Volke ein Zeugniss geistiger Armuth auszustellen. Wenn jedoch nicht Alles trügt, so ist man berechtigt, ein vielfaches wenn auch nicht ein ausschliessendes Lob der Fähigkeit und des Vollbringens auszusprechen.

Die Zahl der guten Bücher ist in der That gross. Und zwar sind es nicht blos die Systeme, diese Lieblings-schriftenart der Deutschen, welche Billigung verdienen; sondern namentlich auch die geschichtlichen Untersuchungen. Weniger vielleicht die Erörterungen einzelner praktischer Fragen. Unläugbar ist in kurzer Zeit zur wissenschaftlichen Feststellung des Rechtes der grösseren constitutionellen Staaten Vieles geschehen. Bessere Form, im Vergleiche mit der des früheren Geschlechtes, ist vielleicht nicht grossen Dankes werth; doch ist sie jeden Falles vorhanden. Auch ist es nur Gerechtigkeit anzuerkennen, dass wenigstens Manche zu der Gelehrsamkeit der Vorgänger höhere politische Ansichten, die Kenntniss auswärtiger Zustände und Bücher, endlich Bekanntschaft mit den übrigen Staatswissenschaften fügen. Auch an Freimuth hat es Manchen nicht gefehlt.

Aber ohne Rückseite ist die Münze nicht. Es sind auch bedeutende Mängel vorhanden; und zwar theils solche, an welchen die Umstände Schuld tragen, theils Fehler der Bearbeiter selbst.

Die Schuld der Umstände ist es, wenn das Bundesrecht in verkrüppeltem Zustande bleibt. Ohne Vollständigkeit der Quellen ist nicht einmal stofflich Vollständiges, noch weniger sichere und richtige Schlussziehung möglich. Von

einer bei der unendlichen Mehrzahl des ganzen Volkes unbeliebten Einrichtung halten sich überdiess die meisten und die besten Kräfte ferne. Und wo keine Begeisterung für den Stoff sein kann, sind auch ausserordentliche Leistungen unmöglich. — Schuld der Umstände ist es, wenigstens vorzugsweise, dass gerade in den beiden grössten Staaten die Bearbeitung des öffentlichen Rechtes nicht blühte. — Nur die Umstände endlich verschulden es, wenn in den vielen kleinen Staaten weder Leser noch Schriftsteller für tüchtige Bearbeitungen der örtlichen Verhältnisse vorhanden sind.

Eigener Fehler der Bearbeiter ist es aber, wenn eine falsche Auffassung des allgemeinen deutschen Staatsrechtes aufgekommen ist, und solche viel Gutes verhindert, manches Verkehrte erzeugt hat. Nur eigene Schuld ist es, wenn in manchen mittleren Staaten, welche es wohl zu bestreiten vermöchten, nicht wenigstens Ein System ihres öffentlichen Rechtes vorhanden ist. Als eine durch keinerlei äusserliche Veranlassung aufgedrungene Verirrung ist es zu erklären, wenn sich die Geschichte unserer öffentlich-rechtlichen Zustände so ganz vorzugsweise in den ältesten und unsichersten Zeiten aufhält, und mit einem unendlichen Aufwande von Kraft und Ausdauer Gegenstände erörtert, welche von gar keiner unmittelbaren Bedeutung für die Erklärung unserer jetzigen Zustände sind; während gerade die Uebergänge der mittelalterlichen Zustände in die Staaten der Neuzeit vernachlässigt bleiben. Eigene, niedrige Schuld ist es endlich, wenn von Einzelnen die Wissenschaft zur feilen Metze erniedrigt wurde, und wenn eine ungerechte oder unsinnige Forderung eines Einzelnen, wenn er nur Gold zu zeigen vermochte, oder ein gewaltthätiges Regierungsunrecht, wenn es nur Gunst für seine Vertheidigung in Aussicht stellte, Gelehrsamkeit und Scharfsinn für sich gewinnen, mittelst dieser aber Recht und Lehre in Unordnung und Zweifel bringen konnte. Bei anderen Völkern bleiben solche Bestrebungen in den Schriftsätzen der Rechtsanwälte oder in leichten Flugschriften, und schaden so wenigstens nicht bleibend; in Deutschland aber nimmt nicht selten eine niedrige Gesinnung den Mantel der Wissenschaft um und erfindet eine eigene ausführliche Lehre als Mittel für ihren einzelnen schlechten Zweck.

Das schliessliche Urtheil kann somit allerdings nur ein gemischtes und mit Klauseln versehenes sein. Zum eigentlichen Stolze, wie etwa im römischen Rechte, ist die deutsche Rechtswissenschaft im Staatsrechte nicht ermächtigt; auf der anderen Seite ist aber auch keine Ursache zur Beschämung. Der Zustand der Wissenschaft von den deutschen Staaten ist beinahe ein so guter, als er bei der Gestaltung der Dinge im Leben sein kann. Ein Beharren auf dem guten Wege und eine allmählige Nachbesserung des noch Fehlenden oder Verkehrten ist aber um so mehr zu erwarten, als Jeder sehen muss, dass eine vollständige und richtige Kenntniss des bestehenden Rechtes zwar kein Zwangsmittel zur Herbeiführung reiner staatlicher Zustände in Deutschland, wohl aber der Ausgangspunkt zu einer verständigen Ordnung des Neuen ist, wenn solches sonstwie herbeigeführt wird.

XII.

# ZWÖLF DEUTSCHE STAATSGELEHRTE.

Es ist in doppelter Art möglich, die Geschichte und den Bestand einer Wissenschaft zur Anschauung zu bringen. Entweder werden die Leistungen der Bearbeiter gegenständlich geordnet und beurtheilt; oder aber mögen die Personen der Schriftsteller in ihrer Besonderheit und in ihrer gesammten Wirksamkeit dargestellt werden. In jenem Falle ist von den Individuen nicht weiter die Rede, als so weit sie zur Bezeichnung der Urheberschaft einer Schrift dienen. Höchstens wird dann eine Nachricht von dem Menschen gegeben, wenn es zum sachlichen Verständnisse seiner Arbeit unentbehrlich ist. Die Einzelnen erscheinen nur an dem Orte und in der Form ihrer Schaffungen; sie sind die kleinen Mosaikstifte, welche zusammen ein grosses Bild machen. Bei der zweiten Behandlungsweise dagegen spiegelt sich die Wissenschaft in dem Träger derselben ab. Ihre Entwicklung ist seine That; ihr Umfang und ihre Tiefe sein Besitz; ein mangelhafte Seite sein Fehler. Man sieht hier, wie sich ein Wissenskreis zu gewisser Zeit und an einem besonderen Orte in einem menschlichen Individuum gestaltete, welches der geistige Standpunkt in den gegebenen Verhältnissen war.

Beide Behandlungsarten haben ihre eigenthümlichen Vortheile.

Die Ordnung nach Lehren und Büchern giebt eine klare Anschauung von dem vorhandenen Vorrathe an Kenntnissen, Gedanken und Schriften. Man weiss auf diese Weise, was geleistet ist, wer es gethan hat, und wo es gefunden werden mag. Je nach dem Zwecke, mag man entweder alles bisher Geleistete um sich versammeln zur Belehrung über eine einzelne Frage oder eine bestimmte Abtheilung der Wissenschaft; oder aber leicht den Standpunkt ausfindig machen, von welchem man bei einer eigenen Forschung und Weiterförderung auszugehen hat. Diese Art ist also bequem und nöthig zur Zurechtfindung für das Leben oder in der Wissenschaft.

Uebersichten über die gesammte wissenschaftliche Thätigkeit eines ausgezeichneten Mannes dagegen haben zunächst eine grosse menschliche Bedeutung. Jede derselben ist ein Standbild in einer Ruhmeshalle, wie sie Dankbarkeit, Vaterlandsstolz oder Freude an einer bestimmten Wissenschaft zu errichten lieben. Sodann giebt eine solche Schilderung einen Maassstab der Lei-

stungsfähigkeit; dem Einen zum Sporne, dem Anderen zur Bescheidenheit. Endlich aber ist sie die bequemste Zusammenfassung des Standes einer Wissenschaft in gegebener Frist. Ein solcher besonderer Mann ist allerdings mehr, als jeder Einzelne seiner Zeitgenossen; allein er ist nicht mehr, als alle Anderen zusammen. Er steht nur an ihrer Spitze, ist die Zusammenfassung derselben. Kennt man ihn, so kennt man seine Zeit, und begreift, warum sie sich gerade so, wie es geschah, zur Wissenschaft verhielt, und nicht anders. Der Mann ist auf diese Weise die Verkörperung eines Abschnittes oder einer besonderen Seite einer Disciplin.

Somit können denn beide Behandlungsweisen gut neben einander bestehen; sie ergänzen sich gegenseitig. Nur wenn die Bilder der leitenden Männer zu den Ueberschriften an den Büchergestellen kommen, ist ein vollständiges Begreifen der verschiedenen Entwicklungsstände der Wissenschaft möglich.

Ein Versuch dieser Art mag im Folgenden gemacht sein. Nachdem in der eben beendigten Abtheilung die sämmtlichen neueren Bearbeitungen des deutschen Staatsrechtes stofflich geordnet und in ihrer Bedeutung gewürdigt worden sind, sollen nun die persönlichen Schilderungen einer Anzahl bedeutender deutscher Staatsgelehrter folgen. Weder die Wahl vaterländischer Gelehrter, noch — so ist wenigstens zu hoffen — die Herausnahme gerade der Bezeichneten wird einer Vertheidigung bedürfen. Die vielleicht gestellte Frage aber: warum nicht auch Gleiches den übrigen gegenständlichen Abtheilungen der Staatswissenschaften beigefügt sei? ist mit der Hinweisung auf den Raum und auf die Hülfsmittel zu beantworten. Freilich nur äusserliche Gründe; aber unbeseitigbare! Dass nur Verstorbene geschildert werden, verlangte der Anstand und die Vermeidung von Missdeutung und Missverständnissen.

Es ist eine stattliche Reihe, an welcher man vorübergehen wird; unbedingt dem gleichzeitigen Besitze anderer gesittigter Völker vergleichbar. Und doch hätte noch mancher andere ebenso tüchtige und eben so berühmte Mann aufgeführt werden können, wäre nicht ein bestimmtes Maass zu halten gewesen.

Hätte nämlich hier nicht auch das Bild des trefflichen Möser aufgestellt werden können, welcher das rechtliche und das häusliche Leben unserer deutschen Voreltern zuerst verstand; in der Geschichte jener dunklen Zeiten, aus welchen aber der grösste Theil unserer Sitte und unseres Rechtes stammt, den richtigen Weg zu finden wusste, und Anderen klar und belehrend voranschritt; welcher es nicht verschmähte, sein grosses Wissen in kleinster Münze auszuprägen, um seinen Mitbürgern in Haushaltung und Ehrbarkeit zu nützen? Mit Recht hat die Dankbarkeit eines späteren Geschlechtes das eherne Standbild des guten und grossen deutschen Mannes in der Heimath, welche er so genau kannte und so sehr liebte, aufgestellt; wenn und wo immer die Feder des Schriftstellers ihn zu schildern und zu rühmen versucht, thut sie nur ihre Schuldigkeit, ehrt mehr sich, als ihn.

Oder es hätte mögen der unerlässlich fleissige und unermesslich gelehrte

Büsching in seiner unermüdeten Thätigkeit und in seinen Verdiensten um die Kenntniss der Erde und der Staaten vorgeführt werden.

Neben Gentz und Jarcke wäre ein Platz gewesen für den geist- und einbildungsreichen Adam Müller, welcher nicht nur ebenfalls die, seiner Meinung nach in verderbliche Bahnen gelenkte, Lehre vom Staate auf ewig richtige Grundlagen zu stellen versuchte, sondern auch, kühner wie die meisten seiner Geistesverwandten, gewünscht hatte, positive Neugestaltungen an die Stelle der jetzigen Zustände zu setzen, weil er wohl einsah, dass durch blos abwehrende und verbietende Maassregeln ein anderer Geist und eine neue Gesinnung nicht gewonnen werden könne. Wenn auch wohl nicht von Allen gebilligt und bewundert, wäre der Mann doch von Jedem mit Aufmerksamkeit betrachtet worden.

Es hätte mögen der wackere, fleissige und nützliche Büsch aufgenommen werden, welcher, einer der Ersten, die Wirthschaftlehre in Deutschland verkündete; für seine Vaterstadt nach Kräften, wenn schon zuweilen mit etwas engem Sinne, nützlich wirkte; zu einer Zeit die Menschlichermachung des Seekrieges befürwortete, als eben die entsetzlichste Willkühr und fast wahnsinniger Hass die Leiden Unschuldiger immer mehr verstärkte, und Barbarei vollkommen den Sieg errungen zu haben schien.

Oder der ehrwürdige Behr, welcher auf der von Kant gewonnenen Grundlage den Sinn für Recht und gesetzliche Freiheit unermüdlich während eines langen Lebens auszubilden bemüht war, welchen Kerker und Unglück weder einschüchterten noch bitter machten, und der bis in das höchste Alter nach seiner Ueberzeugung für eine grössere staatliche Einheit des Vaterlandes und für richtige Auffassung der Wissenschaft mit Wort und Schrift thätig war.

Mehr vielleicht endlich, als viele Andere, hätte H. C. von Gagern geschildert werden können und sollen, eine der psychologisch merkwürdigsten Erscheinungen. Ein Mann von vielbewegtem Leben, vornehmer Gesinnung, grosser Weltkenntniss; dabei einer unserer rüstigsten und eigenthümlichsten Schriftsteller auf fast allen Gebieten der Staatswissenschaft, welcher bald unsere Nationalgeschichte, bald die Berichtigung und Vergeistigung des Völkerrechtes, bald die staatlich und menschlich so wichtige Richtung der Auswanderung, bald den ganzen Verlauf der Gesittigung des Menschengeschlechtes und der verschiedenen Staatsformen, bald endlich seine eigenen Erlebnisse und seinen Antheil an der Gestaltung der europäischen Zustände zum Gegenstande von Darstellungen machte, die immer eigenthümlich und anregend sind, und welchen eine mehr als gewöhnliche Bedeutung nicht abgesprochen werden kann, sei es nun, dass man ihnen zustimme oder ihnen zu widersprechen geneigt sei.

Und solcher Männer hätten noch manche aufgefunden werden können; doch war, wie gesagt, Maass zu halten. Der Zweck konnte nicht sein, ein Pantheon zu errichten für sämmtliche verdiente und bekannte deutsche Staatsgelehrte, sondern vielmehr, durch die Zeichnung einzelner bestimmter Persönlichkeiten ein lebendigeres Bild zu geben von der Art der deutschen Wissen-

schaft und in der Person einzelner Träger die Richtung und den Umfang derselben zu bezeichnen.

Oft und lange bin ich zweifelhaft gewesen, ob ich die in den folgenden Bildern Vorzuführenden nicht nach ihrer geistigen Verwandtschaft und nach ihren Gegensätzen in Gruppen zusammenstellen solle. Es wäre diess ohne Zweifel nicht schwer gewesen. Von selbst reihen sich zusammen als die Fürsten im positiven Rechte: J. J. Moser, Pütter, Klüber, Eichhorn und Martens. F. K. Moser und Schlözer haben grosse Aehnlichkeit in ihrer Bekämpfung des Unrechts, der Unsittlichkeit, und in ihrer Förderung der öffentlichen Meinung. Gentz, Haller und Jarcke werden ohnedem immer zusammengenannt als, hoffentlich erfolglose, Kämpfer für dieselbe Sache; ganz entschieden feindselig, schon nach seiner eigenen Erklärung, steht ihnen Rotteck gegenüber. K. S. Zachariä's wunderbare Gestalt allein hätte keinen bestimmteren Nebenmann und keinen grundsätzlicheren Gegner gefunden, sondern wäre um so bezeichnender in der Berührung mit Allen und in der Verschiedenheit von Allen vereinzelt gestanden. — Es ist aber diese Ordnung unterblieben, weil ein solches Zusammen- und Gegenüberstellen fast unvermeidlich in die Gefahr bringt, Aehnlichkeiten oder Gegensätze zu übertreiben oder gar zu ersinnen, Zusammenhang zu schildern, wo keiner war, einzelne Züge über Gebühr hervorzuheben; kurz ein künstliches Gebilde, wo nicht gar Verzerrungen zu liefern. Es schien besser, jeden Mann in seiner Eigenthümlichkeit möglichst getreu aufzufassen, und den Gesammteindruck eben dieser Verschiedenheit und Aehnlichkeit selbst zu überlassen.

1 und 2.

# Die beiden Moser.

Es ist nicht blosser Zufall, wenn sich in jüngerer Zeit den Schicksalen und dem Wirken Johann Jakob Moser's und seines Sohnes Friedrich Karl von Moser's wieder häufiger Beachtung und auch schriftstellerische Thätigkeit zugewendet hat. Theils bringt der schwere Entwicklungsgang des deutschen staatlichen Lebens häufige Fälle des Zusammenstosses ehrenhafter und angesehener Männer mit den Staatsgewalten, was denn die Schicksale der beiden Moser, die zu ihrer Zeit unter ähnlichen Kämpfen Aehnliches duldeten, nothwendig in Erinnerung. Theils lenkt das wieder lebendigere Bewusstsein eines deutschen Gesammtvaterlandes den Blick auf sie, welche so viel für dasselbe gewirkt haben, und in ihrem ganzen Wesen und in ihrer unermesslichen Thätigkeit durch und durch deutsch waren. Die grössere Aufmerksamkeit auf Vater und Sohn ist folglich sowohl ein gutes als ein schlechtes Zeichen; beweist aber jedenfalls, dass wir weit entfernt sind von dem Anfange dieses Jahrhunderts, wo man sie unter den Trümmern des deutschen Reiches für immer begraben erachten mochte.

Es fehlt allerdings nicht an Schriften, welche eine Schilderung der beiden berühmten Staatsgelehrten Johann Jakob Moser und seines Sohnes Friedrich Karl von Moser unternehmen [1]). Und es wäre ungerecht,

1) Beide Moser sind der Gegenstand folgender Schriften: Bopp, Moser, Vater und Sohn (im Staatslexicon, 2te Aufl., Bd. IX, S. 229 fg.). — Die beiden Moser in ihrem Verhältnisse zu deutschem Leben und Wissen. Mit Benützung ungedruckter Quellen (in den Ergänz. Bl. z. Allg. Zeit. Augsb., 1846; vom Verf. des gegenwärtigen Werkes).— Von Joh. Jak. Moser allein handeln: Lebensgeschichte J. J. M's, von ihm selbst beschrieben. I—IV. 3te Aufl. Frankf. u. Lpz., 1777—83.— Strieder, (in der Grundlage einer hessischen Gelehrtengeschichte. Kassel, 1794, Bd. IX, S. 207. — Ledderhose, K. F., Züge aus dem Leben J. J. M's. Heidlb., 1843, (2te Aufl., in des Verf.'s „Christlichen Biographieen." Hdlbg., 1852).—

nicht anzuerkennen, dass Manches zur besseren Kenntniss ihrer Persönlichkeit und ihrer Leistungen geschehen ist. Namentlich ist die Autobiographie des Vaters in unserer ganzen Literatur ohne ihres Gleichen in Einfachheit, Unbefangenheit und Frömmigkeit. Allein in allen diesen Schriften ist eine umfassende wissenschaftliche Würdigung der beiden Männer gar nicht beabsichtigt, oder sehr im Hintergrunde gehalten; daher eine Besprechung derselben von dieser Seite keineswegs überflüssig.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist eine Erzählung des merkwürdigen und stürmischen Lebensganges von Vater und Sohn nicht unbedingt nöthig; auch darf eine allgemeine Bekanntschaft damit wohl vorausgesetzt werden. Es sei daher nur in Erinnerung gebracht, dass beide Moser sich einer Seits in den verschiedenartigsten Staatsgeschäften versuchten, anderer Seits viele Jahre ihres Lebens in freiwilliger und in gezwungener Musse ausschliesslich mit Schriftstellerei beschäftigen konnten. Es fehlte also weder die Erfahrung des Lebens, noch die Zeit zur Erforschung und Darstellung.

Nichts kann freilich verschiedener sein, als die Persönlichkeit der beiden so nahe verbundenen und durch ähnliche Schicksale gegangenen Männer; und sehr erklärlich ist daher auch die Verschiedenheit ihrer schriftstellerischen Leistungen.

Eine wahrhaft ehrwürdige Gestalt ist Johann Jakob Moser. Wir haben unter den Deutschen wenige Männer, wenn überhaupt irgend einen, zu nennen, welchen in gleichem Grade und in solchem Vereine felsenfesteste Pflichttreue, Unfähigkeit irgend etwas für Unrecht erachtetes zu begehen oder zu gestatten, ungeheuchelte, das ganze Leben durchdringende und aufrechterhaltende Frömmigkeit und Demuth, bis in das höchste Alter und durch allen Wechsel des Schicksals bewahrte Herzenseinfalt und Harmlosigkeit, dabei aber unermüdetste Arbeitsamkeit, von Anderen unerreichte Kenntniss im Berufsfache, ausgezeichnete Anstelligkeit und Brauchbarkeit nachzurühmen wäre. Er war nicht bloss der Vater des deutschen Staatsrechtes, der Gründer des positiven Völkerrechtes, der fruchtbarste Schriftsteller seiner und vielleicht jeder Zeit; sondern er war auch der unbeugsame Märtyrer für die Verfassung seines Vaterlandes; der abgesagte und tapfere Feind jeder Schlechtigkeit; der wahrhaft Edle welcher in jedem Augenblick seiner Ehre Alles zum Opfer zu bringen bereit war; endlich aber war er wieder ein Kind im Glauben, der Verfasser von mystisch-frommen Liedern und Gebeten, ja sogar der Mittelpunkt einer zu ausserkirchlicher Erbauung sich vereinigenden Schaar von Christen jeder bürgerlichen Stellung und Bildungsart. Er war „der Gerechte“ im Sinn des Bürgers, des Rechtsgelehrten und des Christen. Schon zu Lebzeiten J. J.

---

Ueber F. K. von Moser sehe man. Strieder, (a. a. O., S. 218 fg.). — Hermann vom Busche (Baumstark), F. K. Freiherr von Moser. Aus seinen Schriften sein Geist. Stuttg., 1846. — Bock, F. K. von Moser, Der Herr und der Diener. (in Prutz literarhist. Taschenbuch, 1846, S. 257 fg.).

Moser's fand Mancher es bequem, und gleichsam eine Rechtfertigung der eigenen geringeren Gelehrsamkeit und Emsigkeit darin, von den Geistesgaben desselben geringe zu denken und zu reden. Und fast zur allgemeinen Unsitte wurde dieses Herabsehen in der Zeit der französischen Umgestaltung von Deutschland, als die Leistungen des „alten Moser's" gleich Plunder bei Seite geworfen wurden, und man den Maassstab für eine solche ängstlich-genaue Ordnung der staatlichen Verhältnisse nach positivem Rechte ganz verloren hatte. Es macht dem jetzigen Geschlecht Ehre, dass es gerechter geworden ist. Niemand wird freilich die Anlagen Johann Jakob's zu den in erster Reihe zu nennenden rechnen wollen. Von Genialität war keine Rede. Auch mag gerne zugegeben werden, dass von dem kleinen Maasse von Geschmack, welcher in den ersten zwei Drittheilen des 18ten Jahrhunderts den Deutschen zugefallen war, ein sehr bescheidener Theil an Moser kam. Weder eigene Anlage noch eine ausgebreitete allgemeine Bildung standen ihm in dieser Beziehung fördernd zur Seite. Allein nichts wäre unrichtiger, als ihm ein klares Auffassungsvermögen, ein richtiges Urtheil und eine beherrschende Uebersicht des Stoffes abzustreiten. Nicht bloss Gedächtnisskraft und Fleiss waren vorhanden; sein Verstand war durch und durch gesund, und der deutlichste Beweis mag darin gefunden werden, dass nicht leicht Jemand so wenige Trugschlüsse selbst machte, oder von Andern sich aufreden liess. Auch ist doch sicher die ans Unglaubliche gränzende Leichtigkeit der Arbeit, welche Moser durch das ganze Leben begleitete, die Eigenschaft eines guten Kopfes. Dass seine Ansicht in der Regel nicht in der Form eines schneidenden Urtheils zu Tage geht, sondern hauptsächlich aus der Anordnung zu entnehmen ist, und auch bei ausdrücklichem Aussprechen bescheiden und oft nur als Zweifel auftritt, beweist nicht den Mangel einer eigenen und bestimmten Meinung, sondern nur die Bescheidenheit des ersten Kenners unsers Staatsrechtes, und, leider, die ihm allmählig aufgedrängte Scheue vor Censur und sonstigem Verdrusse. Wer will einem Schriftsteller eine anscheinend zweifelhafte oder schwankende Form verdenken, wenn er, wie Moser von sich erzählt, die Erfahrung gemacht hat, dass ihm die Censur wiederholt das Wörtchen „nicht" ausstrich, um ihn damit das Gegentheil von seiner Ueberzeugung behaupten zu lassen; wenn ihm ein ständischer Ausschuss ein vaterländisches Staatsrecht so umarbeitete, dass er es nicht mehr als das seinige anerkennen konnte; wenn ihm verboten wurde, seine eigenen längst censirten Schriften (und zwar das grosse deutsche Staatsrecht!) auch nur zu citiren. — Wie aber immer über die Richtung und über das Maass des Talentes geurtheilt werden mag, Niemand hat wenigstens je die Ehrlichkeit, die Herzenseinfalt und die Gottesfurcht des Mannes bekrittelt. Und in der That, grössere, lauterere, unwandelbarere Tugenden dieser Art hat es nie gegeben. Zeugniss dessen sind unzählige einzelne Züge und Vorfälle, ist das ganze Leben und Schicksal J. J. Moser's, ist jedes von ihm hinterlassene Wort. Hierin blieb er sich von der Jugend bis in das höchste Alter gleich. Schon dem Jüngling wurde in Wien vorausgesagt, dass er wohl in seinem

ganzen Leben keine hohe Stellung erreichen werde, weil er allzu ehrlich sei; und dem von Hohentwiel nach sechsjähriger einsamer Haft entlassenen Greise stellte selbst sein Verfolger, der Herzog von Württemberg, das Zeugniss aus, dass er ein grundehrlicher Mann sei. Der „ehrliche alte Moser" ist noch heute die ins Sprichwort übergegangene Bezeichnung. Und selbst der, welcher von der Persönlichkeit und den Schicksalen des Mannes nicht im mindesten unterrichtet wäre, müsste aus seinen Schriften die Ueberzeugung gewinnen, dass ein redlicherer Mann nicht leicht gefunden werden könne. Die Form seines Glaubens mag einer freieren Weltansicht übermässig ascetisch, vielleicht geschmacklos erscheinen: er war aber, was er in seiner Art auch äusserlich bekennen wollte, ein wahrer Christ.

Eine wesentlich verschiedene, aber ebenfalls eine höchst tüchtige Natur war der Sohn Moser. Wenn bei dem Vater der Charakter vor Allem Anerkennung verdient, so ist bei Friedrich Karl vorzugsweise die Thatkraft und das Talent hervorstechend. Nicht etwa, dass ihm irgend ein unehrenhafter Zug vorzuwerfen, dass er von der Redlichkeit und Offenheit des Vaters abgefallen wäre. Auch er war ein ehrlicher Mann durch und durch; auch ihm war das öffentliche Wohl, der Sieg des Rechtes die Lebensaufgabe. Einer Gemeinheit und niedrigen Selbstsucht in öffentlichen Dingen war er vielleicht noch mehr abgeneigt, als der Vater. Und auch an Offenherzigkeit und Freimuth stand er ihm nicht nur nicht nach, sondern er sprach mit den Erdengöttern noch weit unumwundener. Viele seiner Schriften und einzelne Aeusserungen gehören noch jetzt zu dem freisinnigsten und kecksten, was in deutscher Sprache gedruckt ist; vieles könnte und dürfte jetzt gar nicht mehr gesagt werden. „Ich kann nicht gegen die Wahrheit," sprach er mit vollem Rechte von sich selbst aus. Allein er war auf andere Weise ehrenhaft und vaterlandsliebend als der Vater. Dessen Demuth und Zufriedenheit mit stiller und emsiger Thätigkeit, welche sich ihren Nutzen nach Gottes Willen verschaffen mochte oder auch nicht, wohnte nicht in ihm. Er überliess nicht willig, wie dieser, Andern höhere Leistungen und grössere geistige Ansprüche, wenn man nur auch ihn in seinem Kreise und bei einem mehr quantitativen Wirken unangefochten gewähren lassen wollte. Er nahm nicht in vorweltlicher Harmlosigkeit die gegen ihn begangenen Verbrechen und Schlechtigkeiten als Missverständnisse hin, versöhnt wenn der Beleidiger nur selbst wieder Frieden bot. Seines überlegenen Geistes, seines rechtlichen Wollens und seiner ganzen vornehmen Natur sich wohl bewusst, verlangte er eine rasche Wirkung seiner Beschlüsse, war ungeduldig über Widerstand und eines kräftigen nachhaltigen Hasses fähig gegen bösartige und ihm die schuldige Anerkennung versagende Gegner. Auch er hat viel geschrieben, namentlich während seiner unfreiwilligen Musse nach der Vertreibung aus Darmstadt; allein weit mehr war er der Mann der Handlung. Und bei diesem Handeln griff er rasch, kräftig, selbst wohl gewaltthätig durch; er trat auch vor einer Härte nicht zurück, wenn sie folgerichtig und zur Durchführung dessen, was er für öffentliches Wohl er-

achtete, nothwendig war. Nie einer schlechten und schleichenden Handlung fähig, konnte er sich aber wohl zu leidenschaftlicher Uebereilung und Uebertreibung hinreissen lassen.

Mag man nun in dieser und vielleicht noch in anderen Beziehungen von F. K. Moser verschieden und zum Theile selbst ungünstig denken, über sein Talent kann jeden Falles nur Eine Stimme sein, und ist von jeher nur Eine Stimme gewesen. Unzweifelhaft gehört er zu der Constellation glänzender Geister, welche seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts an Deutschlands Himmel aufflammten, und denselben in einer kurzen Zeit und für immer erhellten. Es wäre zwar Uebertreibung, Moser unter die Sterne erster Grösse zu zählen; allein Niemand kann ihm eine bedeutende Stelle unter denen zweiten Ranges versagen. Er hat kein Werk hinterlassen, welches nach maassgebender Form und nach einem für alle Zeiten gleich belehrenden und gesittigenden Inhalte den klassischen Werken der Nation beigezählt würde. Theils eignen sich die von ihm gewählten Gegenstände nicht; theils fehlte ihm die Ruhe und die Geduld zur gedrängten Vollendung und zur Feile; theils endlich ist er (obgleich er sich hierin mit den Jahren steigend besserte) der Sprache niemals bis zur Reinheit und mit sicherem Geschmacke Herr geworden. Es ist zuzugeben, dass er keiner Seite des menschlichen Wissens oder Lebens eine ganz neue Ansicht abgewonnen, eine frische zu einem höheren Gesittigungszustand führende Bahn eröffnet hat. Allein an Schärfe des Urtheils, an Selbstständigkeit der Ansicht, an Vornehmheit der Gesinnung, an Kenntniss der Welt von den Höfen herab bis zu der Hütte, hat es ihm Niemand unter den Deutschen zuvorgethan. Geistreicher, scharfsinniger ist Keiner gewesen. Und mit welcher Keckheit spricht er aus, was er denkt; wie gedankenreich ist seine Darstellung, wie frisch seine Färbung! Ob man ihn einen grossen Gelehrten nennen kann, mag zweifelhaft sein; allein sicher war er von sehr umfassenden und vielseitigen Kenntnissen, und von hoher menschlicher Bildung. Mit Einem Wort, sein Geist war zugleich kräftig und fein, glänzend und gediegen, dem Leben zugewendet und doch für Ideale schwärmend; auch sein Talent war nicht ohne Lücken und Schatten; aber es gehörte zu den seltenen und sein Volk darf stolz auf dasselbe sein.

So verschieden nun, wie ihre Persönlichkeiten, waren auch die wissenschaftlichen Leistungen von Vater und Sohn. Selbst da, wo sie sich etwa auf demselben Felde begegneten, brachte sie ihre auseinanderlaufende Richtung in ganz abweichende Bahnen. Sie sind daher auch abgesondert zu behandeln.

Johann Jakob Moser ist wohl der fruchtbarste Schriftsteller Deutschlands, nicht nur seiner Zeit sondern überhaupt, gewesen. Er selbst führt in seiner Lebensgeschichte (freilich mit folgewidriger Zählungsweise) 312 verschiedene Schriften an, unter welchen einzelne schon für sich allein eine kaum gewältigbare Bändereihe bilden. So sein deutsches Staatsrecht 53 Theile in Quart, das Neue deutsche Staatsrecht gegen 30 Quartbände, die Reichsfama 23 Bände, das deutsche Reichsarchiv 13 Bände, der Versuch des neuesten eu-

ropäischen Völkerrechts 12 Bände, die Beiträge zum Völkerrecht 8 Bände, u. s. w. Ebenso verschiedenartig sind aber auch die Gegenstände seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Allerdings überwiegt entschieden das positive öffentliche Recht in seinen verschiedenen Beziehungen, als Reichsstaatsrecht, Staatsrecht der einzelnen Reichslande, Staatskirchenrecht, Erörterung einzelner Rechtsfragen, ferner als positives Völkerrecht. Allein auch die deutsche Geschichte, das Lehnrecht, die theoretischen Staatswissenschaften, die Statistik, die Genealogik, die Bibliographie, die Verhältnisse Württembergs, endlich die religiöse Erbauung (diese allein in 27 verschiedenen Schriften) sind vielfachst von ihm bedacht worden.

Ohne Zweifel ist eine so umfangreiche und vielseitige Thätigkeit schon an sich etwas Merkwürdiges. Man vermag sich bei einer näheren Ueberlegung und genaueren Berechnung der Arbeit, welche zur Entwerfung, Abfassung, Druckbesorgung von vielleicht 500 bis 600 Bänden nöthig war, kaum eines Schwindels zu erwehren. Allein die Bedeutung für das geistige Leben der Nation erfolgt natürlich nicht aus dem quantitativen Maasse der Schriftstellerei. Diese wird nur durch den Inhalt errungen; und zwar nur von Solchen, welchen es gelungen ist, einen wichtigen Wissenszweig neu zu erschliessen, einen bereits bearbeiteten wesentlich zu fördern, oder aber eine Theorie auf das Leben anzuwenden. Gehört nun J. J. Moser in eine dieser Kategorieen?

Es wäre eine lächerliche Uebertreibung, wenn man behaupten wollte, dass derselbe in allen oben genannten Fächern etwas Bedeutendes geleistet, oder gar, dass er in allen an die Spitze getreten sei, und dieselben in neue Bahnen geführt, sie auf eine höhere Entwicklungsstufe gehoben habe. Hierzu würde das grösste Talent, welches je einem Menschen zu Theil geworden ist, nicht hingereicht, ein noch höheres arbeitsfähiges Alter als selbst Mosern vergönnt war, die Zeit nicht gewährt haben. Die Wahrheit ist vielmehr, dass nicht nur manche einzelne Schriften desselben, sondern ganze Richtungen seiner Thätigkeit schon an seinen Zeitgenossen ohne bedeutendere Wirkung vorübergegangen, jetzt aber vollends in gänzliche Vergessenheit gefallen sind. Wer denkt jetzt auch nur an J. J. Moser als Historiker, Statistiker, Nationalökonomen oder Politiker? Aber es wäre ebenso unrichtig, wenn nicht in anderweitigen Richtungen seine wirklichen Verdienste und seine grosse Bedeutung anerkannt werden wollten. Sieht man nämlich auch ab von solchen Arbeiten, welche eine wesentlich örtliche Bedeutung besitzen, in dieser aber sich bis auf diesen Tag erhalten haben, (wie z. B. manches über württembergische Dinge); so bleiben immer das positive deutsche Staatsrecht und das positive Völkerrecht als die unantastbaren Grundlagen des Ruhmes und der Bedeutung des Mannes. In diesen Wissenschaften hat er auf seine Zeit entschiedenen Einfluss ausgeübt, hier dient er auch späteren Geschlechtern noch mit Nutzen. Noch immer wird er dankbar der Vater der deutschen Publici-

sten und der Gründer der wissenschaftlichen Bearbeitung des positiven europäischen Völkerrechtes genannt.

Auf diese beiden Leistungen mag sich daher auch die gegenwärtige Erörterung beschränken. Sind J. J. Moser's Verdienste in diesen Beziehungen dem Bewusstsein der spätern Zeit deutlich gemacht, so ist die Gerechtigkeit erfüllt; weitete Arbeiten mag auch sein entschiedenster Verehrer leicht mit daran geben.

Eine richtige Würdigung dessen, was Moser in dem deutschen Staatsrechte gewirkt hat, ist durch eine dreifache Erörterung bedingt: erstens, des Zustandes dieser Wissenschaft vor dem Beginne seiner Thätigkeit; zweitens, des Zieles, welches er sich setzte, und der von ihm zu dessen Erreichung eingehaltenen Methode; endlich, des Umfanges und Inhaltes seiner einschlägigen Werke.

Schon eine oberflächliche Kenntniss der deutschen Gelehrtengeschichte kann darüber nicht im Zweifel lassen, dass zu Anfang des 18. Jahrhunderts bereits eine zahlreiche Literatur des deutschen Staatsrechtes vorhanden war, und dass namentlich für Zugänglichmachung der Quellen eine lebendige Thätigkeit bestand. Aber freilich war noch sowohl hinsichtlich der allgemeinen wissenschaftlichen Auffassung grosse und nachtheilige Unklarheit, als Mangel an einer tüchtigen Verarbeitung des Stoffes. Sieht man nämlich ab von der grossen Anzahl der Schriftsteller untergeordneten Ranges, von den blossen Nachtretern, und von solchen welche in der Bearbeitung einzelner Streitfragen, vielleicht gar nutzloser Spielereien Befriedigung fanden: so waren von Systematikern hauptsächlich Hermann Conring, Chemnitz (Hippolithus a Lapide), Pfeffinger, Cocceji, Ludwig und dessen Gegner Gundling aufgetreten. Allein ihre Leistungen waren besten Falles nur negativer Art, zum Theil geradezu verkehrt. Conring hatte das Verdienst gehabt, das positive öffentliche Recht des Reichs von den Banden der römisch-rechtlichen Auffassung zu befreien, und zu zeigen, dass dasselbe nicht in einer gezwungenen Anwendung von Justinians Institutionen auf die deutschen Zustände bestehen könne, sondern aus der Geschichte Deutschlands, den positiven Gesetzen des Reichs und der Reichsstaaten, und aus dem Herkommen begriffen werden müsse. Allein seiner eignen Ausführung, so sehr allgemein und lange sie auch die Grundlage des Universitätsunterrichtes war, gebrach es doch an wahrem geschichtlichem Sinne und an Kenntniss der neueren Zustände. Chemnitz hatte mehr ein dem Hause Oesterreich feindseliges und nachtheiliges politisches Pamphlet, als eine wahre Auffassung und Abwägung der bestehenden Rechtsverhältnisse geliefert. Pfeffinger's Vitriarius illustratus war eine Schatzkammer von Gelehrsamkeit, (in welcher noch jetzt mancher das Gold holt, mit welchem er wohlfeilen Kaufes seine Arbeiten aufputzt); allein das grosse Werk hatte doch hauptsächlich nur geschichtlichen Werth. Cocceji und sein Nachahmer Ludwig setzten die ganze Wissenschaft in Gefahr durch ganz verkehrte und grundlose geschichtliche Annahmen, so dass Gundling's ganze geistreiche

Thätigkeit am Ende keinen andern Zweck und Erfolg hatte als die Wiederentfernung des Falschen. Allerdings waren auch noch die grossen Sammelwerke da, von welchen namentlich die von Faber, Lünig und Meiern für alle Zeiten Grundsäulen eines tüchtigen und gediegenen Wissens bleiben werden; allein der von ihnen beigebrachte überreiche Stoff war bei dem Mangel einer tüchtigen Grundansicht und einer brauchbaren Methode der Verarbeitung fast mehr ein Hinderniss denn eine Förderung. Der Bauplatz war mit Materialien reichlichst überführt; allein die Werkmeister hatten keinen ausreichenden Gedanken, und waren über den Zweck und die Anlage des zu errichtenden Gebäudes unter sich in unerquicklichem Streite, in dessen Verlaufe der Eine wieder einriss, was der Andere erbaut hatte; Manche aber sich in allerlei Ecken und Winkeln mit irgend einem Stücke einrichteten, welches mit dem Ganzen nicht zusammenhing, und nach ganz verschiedenen Planen angelegt war.

Um diesen Zustand der Dinge hat sich nun Moser vielfache und grosse Verdienste erworben. Vor Allem suchte er die Ueberzeugung zu begründen, dass das deutsche Staatsrecht kein aus einem Systeme hervorgegangenes Lehrgebäude sei, welches auf einer rechtsphilosophischen Grundlage ausgebildet und in seinen einzelnen Fragen aus apriorischen Sätzen festgestellt werden könne; sondern vielmehr ein geschichtlich gewordenes Verhältniss, dessen einzelne Theile sogar in der Regel nicht sowohl auf bestimmten schriftlichen Normen, als auf Gewohnheitsrecht und Herkommen beruhen. Auf diese unzweifelhaft richtige Grundansicht gestützt, bekämpfte er alle phantastischen, einseitigen, zu Parteizwecken oder Förderung der Eigensucht erfundenen Theorieen, die Wirklichkeit als solche begreifend und darstellend. Er erachtete den Lehrer des positiven öffentlichen Rechtes für den Ausleger der bestehenden gesetzlichen Ordnung, für den Priester der Wahrheit; nicht aber für einen Parteigänger, welcher mit Schlauigkeit und Trugschlüssen unbegründete Ansprüche der Gewalt und der Begierde zu unterstützen und scheinbar zu machen, oder irgend einer gelehrten und geistreichthuenden Eitelkeit durch Verdrehung der Thatsachen und des Rechts zu fröhnen habe. Desshalb war ihm denn auch bei weitem mehr um die Auffindung und Bekanntmachung der neuesten Vorgänge und Entscheidungen zu thun, als um ein Hinuntersteigen in die Schachten längst vergangener Zustände und um eine entweder todte oder irreleitende geschichtliche Gelehrsamkeit. Er wollte — und ging dabei mit eigenem Beispiele voran — dass die objective Wahrheit allein siege, und dass nur das praktisch Brauchbare beachtet werde. Mit der einfachsten Unbefangenheit, Freimüthigkeit und Rücksichtslosigkeit machte er auch in den häcklichsten Fragen alle ihm zugänglichen und von ihm für erheblich erachteten Thatsachen bekannt, zog daraus die ihm als richtig erscheinenden Schlüsse, und gab überall und immer der Wahrheit die Ehre, mochte sie nun dem Kaiser oder den Reichsständen, den Katholiken oder den Protestanten förderlich und genehm sein. Mit Einem Worte, er war auch als deutscher Publicist der ehrliche Mann, und die tüchtige

praktische Natur machte seine Wissenschaft, soweit an ihm lag und er es verstand, zur anwendbaren Wahrheit.

Ausserdem aber leistete er für Methode und formelle Behandlung der Wissenschaft noch manches Bedeutende in einzelnen bestimmten Beziehungen. Vorerst unternahm er es, das ungeheure Material, welches seine Vorgänger bereits aufgestapelt hatten, oder welches ihm während seines langen Lebens zufiel, mit einem beinahe übermenschlichen Fleisse zurechtzulegen, zu sichten, kurz zu gewältigen. Zweitens wusste er die gesammten deutschen Staatsverhältnisse in einer einfachen, für den Geschäftsmann leicht handbaren Ordnung abzuhandeln, ohne dass er einem Gegenstande einen ungebührlichen Einfluss gestattet oder einen andern vergessen und vernachlässigt hätte. Endlich liess er sich bei seinem gesunden Verstande und seinem jeder nutzlosen Gedankenspinnerei und Liebhaberei abgewendeten praktischen Wesen niemals zur Beschäftigung mit Kleinigkeiten, unbrauchbaren Spielereien oder bloss noch geschichtlichen Merkwürdigkeiten hinreissen; behielt auch im Einzelnen immer den objectiven Nutzen und die Anwendbarkeit für das Leben im Auge.

Sicherlich sind diese Leistungen zahlreich, bedeutend und unterscheidend genug, um es zu rechtfertigen, ja nothwendig zu machen, dass mit J. J. Moser ein neuer Abschnitt in der Geschichte des deutschen positiven Staatsrechtes begonnen, er als der Begründer einer neuen, in vielfacher Beziehung richtigern und durchweg ehrenhaften Behandlung desselben genannt wird. Und zwar ist es nicht etwa nur die unbetheiligte spätere Nachwelt, welche auf diese Weise urtheilt, sondern schon die eignen Zeitgenossen erkannten es an. Es sei dabei nur an Pütter, Häberlin, Majer, kurz an die Ersten des auf ihn folgenden Geschlechtes erinnert. Freilich soll hiermit nicht gesagt sein, dass Moser's Leistungen im deutschen Staatsrechte fehlerlos, dass sie die Blüthe der Wissenschaftlichkeit gewesen seien. Zu solcher Stufe reichten seine natürlichen Anlagen denn doch nicht hin; vielleicht auch nicht der Grad seiner allgemeinen Bildung. Offenbar fehlte es J. J. Moser durchaus an philosophischem Geiste, und zwar nicht blos an speculativem, sondern auch an geschichtsphilosophischem. Nun ist es zwar allerdings wissenschaftlich falsch und praktisch verderblich, an die Stelle eines vorhandenen positiven Satzes einen philosophischen Begriff zu setzen; und eine an sich noch so geistreiche und philosophisch begründete Lehre leitet nur irre, wenn sie von andern Grundlagen ausgeht, als der Gesetzgeber, und ein von dem seinigen verschiedenes System als eine im Leben zu befolgende Vorschrift aufstellt. Allein ein solches verkehrtes, wesentlich unphilosophisches Gebahren beweist nichts gegen einen richtigen Gebrauch der Philosophie. Vielmehr ist ein wahres Begreifen auch des positiven Rechtes wesentlich durch philosophische Auffassung bedingt. Nur wer den letzten Zusammenhang des Bestehenden und Befohlenen mit der leitenden Weltanschauung begreift, kann dasselbe in seinem wahren Wesen und Verständnisse erfassen, kann ein Urtheil über die allgemeine Folgerichtigkeit und Zweckmässigkeit desselben haben, kann den von ihm erreichten und den noch erreichbaren Grad

der Ausbildung beurtheilen, kann solche Lücken ausfüllen, deren Beseitigung über die Kräfte der einfachen logischen Auslegung hinausgeht. Ebenso kann nur der, welcher fähig und geübt ist, der Entwicklung eines Gedankens in der Zeit und in dem Medium der zufälligen Ereignisse zu folgen, den Hergang des gerade vorliegenden Positiven in seinem innersten Wesen und in seiner bedingten Nothwendigkeit verstehen, die einzelnen Erscheinungen zurechtlegen. Ohne einen solchen höhern Standpunkt bleibt jede, wenn auch noch so gewissenhafte und fleissige Bearbeitung des Stoffes etwas Unlebendiges, Zufälliges, Stückweises. Diess sehen wir nun aber eben bei J. J. Moser. Was er mittheilt ist an sich wahr; er giebt auch seinen Lesern keine Anleitung zu einer falschen Auffassung; niemals unterschiebt er eine von ihm gemachte Erfindung als Thatsache; mit unbegreiflichem Fleisse ist das Gesetz, wenn eines besteht, sonst wenigstens die neueste Gewohnheit, nachgewiesen. Allein vergeblich würde man bei ihm nach einem Versuche fahnden, das Wesen einer von ihm dargelegten deutschen Einrichtung zu erklären durch eine Hinweisung auf die allgemeinen menschlichen Ideen von Staat und Staatseinrichtungen; vergeblich ein Urtheil über Rechtmässigkeit vom philosophischen Standpunkte oder über Zweckmässigkeit; vergeblich einen Nachweis, dass ein bestimmter Zustand eine innerlich nothwendige Folge gewisser vorangegangener Verhältnisse und Ereignisse sei; oder eine Andeutung auf eine künftige weitere Entwicklung. Es ist so, weil es so ist. Dessgleichen ist nimmermehr von einer geschichtlichen Entwicklung des innern eigentlichen Wesens einer Einrichtung die Rede; sondern wenn je der Hergang erzählt wird, so sind es die äussern Ereignisse, ohne Hinweisung, ob dieselben etwas an der Natur der Sache änderten oder nicht; ob sie folgerichtige und nothwendige Entwicklungen, gewaltthätige Veränderungen des ursprünglichen Gedankens, oder allmähliche Uebergänge zu anderen Ansichten waren. Auch hier genügt die Thatsache ohne ihren Geist und ihr inneres Verständniss. Eine solche Behandlung und Auffassung ist nun aber nicht bloss wissenschaftlich nieder zu stellen, sondern sie hatte auch entschiedene praktische Nachtheile. Und zwar letztere sowohl hinsichtlich des Reichsstaatsrechtes als des allgemeinen deutschen Territorialstaatsrechtes. In ersterer Beziehung nämlich liess der Mangel an einer höhern Auffassung des Grundgedankens der einzelnen Einrichtung und an einer das Wesen im Auge behaltenden geschichtlichen Entwicklung derselben es nicht zum scharfen Bewusstsein der Rechtmässigkeit und Tauglichkeit oder der Unzulässigkeit neuester Zustände kommen. Eine jede Thatsache wurde leicht für einen rechtlichen Vorgang, und eine jede geschichtliche Erscheinung für einen folgerichtigen Zustand genommen. Und noch übler und unmittelbarer waren die Folgen hinsichtlich des allgemeinen deutschen Landesstaatsrechtes. Eine bezeichnende Eigenthümlichkeit der Moser'schen Darstellung besteht hier darin, dass er das Dasein eines gemeinen deutschen Rechtsinstitutes durch einzelne Beispiele aus den verschiedenen Reichsländern zu erweisen sucht, und dass er also die Häufigkeit einer Einrichtung für gleichbedeutend erachtet mit ihrer allgemein rechtlichen Nothwendigkeit. Ja er gieng noch einen

bedeutenden Schritt weiter. Wenn für eine bestimmte, nun einmal vorliegende Frage keine Antwort gefunden werden konnte mittelst zahlreicher, wenigstens leidlich übereinstimmender Einrichtungen oder Vorgänge aus verschiedenen Reichslanden, so begnügte er sich auch mit ganz vereinzelten Fällen, welche dann ebensogut einen Beweis für ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht abgeben mussten. Dass diese wenigen Fälle möglicherweise ihren Staaten ganz eigenthümlich, hier durch Folgewidrigkeit und Irrthum entstanden sein konnten, kümmerte ihn nicht; denn der lebendige geschichtliche Zusammenhang war ihm fremd, ein Vorgang aber lag ja vor, welcher doch besser war als gar nichts. Er behandelte die Sache also ungefähr so, wie man bei mangelndem vollständigen Beweise einer Thatsache sich mit einer oder einigen Anzeigen zufrieden stellt, und doch auch zu einer Ueberzeugung kommt. Auch hier bleibt Moser freilich ehrlich. Er behauptet nicht, dass sein besonderer Fall überall Norm sei; sondern führt ihn einfach an als das Einzige, was er hat in Erfahrung bringen können, (sehr verschieden hierin von so manchem spätern Vertheidiger eines gemeinen deutschen Satzes;) allein dennoch leitet er die grosse Masse der Leser nothwendig irre zu einer unrichtigen Auffassung des gemeinsamen deutschen Landrechtes, und zur Annahme einer grossen Menge von einzelnen falschen Sätzen. Und selbst noch auf die heutige Stunde wirkt diese seine unrichtige Auffassung schädlich nach, indem auf seine grosse Auctorität hin gar mancher Satz als gemeinen deutschen Rechtes angenommen wird, für welchen er nur sehr dürftige und nichtsbeweisende einzelne Beispiele aus diesen oder jenen Reichsländchen anzuführen gewusst hat. Im Uebrigen wäre es freilich ungerecht, wenn nicht bemerkt würde, dass nicht etwa Moser allein diese falsche Ansicht von der Bearbeitung und Auffassung des deutschen Staatsrechtes hatte. Es gereicht ihm nur zum Vorwurfe, dass er hierin nicht über seiner Zeit stand, und nicht auch in dieser Beziehung seine Wissenschaft förderte. Auch andere ausgezeichnete Staatsrechtsgelehrte seiner Zeit theilten, im Wesentlichen wenigstens, seine Auffassung. So namentlich Pütter, (wenn schon zuzugeben ist, dass dieser einer richtigen geschichtlichen Entwicklung und einem philosophischen Begreifen des Bestehenden wenigstens näher stand.) Und noch hatte das gemeine deutsche Staatsrecht manche Verbesserungsprocesse durchzumachen, bis es in unsern Tagen bei einer wahren Rechtsgeschichte und bei einem richtigen Begriffe des allgemein Gültigen ankam. Hat doch letztere Auffassung selbst heute noch manche Gegner, welche hierin Moser näher stehen, als der Wahrheit.

Um aber die volle Leistung J. J. Moser's im deutschen Staatsrechte richtig zu beurtheilen, ist endlich auch noch der grosse Umfang seiner Thätigkeit ins Auge zu fassen. Seine einschlägigen Arbeiten zerfallen in fünf Kategorieen. — Der beträchtlichste Theil derselben begreift systematische Bearbeitungen des gesammten positiven deutschen Staatsrechtes, d. h. sowohl des Reichs- als des gemeinsamen Territorialstaatsrechtes. Ausser einigen kürzern Lehrbüchern zum akademischen Gebrauche (von welchem eines sieben Auflagen

erlebte), gehört hierher namentlich das Riesenwerk des alten und neuen deutschen Staatsrechts, mit Nachträgen und Registern über achtzig Quartbände sich ausdehnend. — Eine zweite Abtheilung wird gebildet von den Darstellungen des öffentlichen Rechtes einzelner Reichslande. Es sind neben einer allgemeinen Einleitung 15 verschiedene Schriften, welche die Rechtsverhältnisse von fünf Kurfürstenthümern, sechs weltlichen Fürstenthümern und Grafschaften, drei Prälaturen und drei Reichsstädten schildern. — Eine dritte Klasse umfasst sieben Werke über die Reichsgeschichte. — In die vierte gehören die zahlreichen und zum Theil sehr umfangreichen Monographieen sowohl aus dem Gebiet des Reichs- als des Landesstaatsrechtes, vielleicht gegen hundert an der Zahl. — Endlich sind noch als eine fünfte Abtheilung 18 verschiedene Sammlungen von Staatsschriften zu nennen, zum Theil wieder von sehr beträchtlichem Umfange und grosser Bändezahl [1]). — Es ist somit keine Beziehung des öffentlichen Rechtes, welche er nicht zum Gegenstande seiner Studien gemacht hätte; und in diesem unbegreiflichen Umfang der Thätigkeit ist er weitaus ohne seines Gleichen.

Wohl wären diese Leistungen für Ein Menschenleben genügend gewesen. Es darf daher als etwas Ausserordentliches betrachtet werden, dass es demselben Manne gegeben war, noch in einer andern Wissenschaft Bedeutendes zu leisten, sogar wesentlich als Gründer derselben aufzutreten. Diess aber that J. J. Moser im positiven Völkerrechte.

Es ist bekannt, dass das Völkerrecht zuerst in seiner philosophischen Auffassung ergriffen und ausgebildet worden ist, so dass die unter den europäischen Staaten in der Wirklichkeit bestehenden Uebereinkünfte und Gewohnheiten höchstens als gelegentliche, freilich wissenschaftlich sonderbare, Belegstellen für die rechtsphilosophischen Sätze benützt wurden. Durch Wolf hatte dieses natürliche Völkerrecht auf lange Zeit seinen Abschluss gefunden. Schon als jungen Mann wollte aber diese einseitige Auffassung Mosern nicht befriedigen. Er fand, dass das, was die Staaten als Rechtsnormen unter sich beschlossen hätten, und wonach also die gesittigte Welt in der That regiert werde, doch mindestens dieselbe Bedeutung habe und die gleiche Beachtung

1) Bei der übergrossen Anzahl der Moser'schen Schriften ist es nicht möglich, dieselben hier einzeln mit ihren Titeln anzuführen, wie diess bei minder fruchtbaren Schriftstellern geschehen mag. Es ist aber auch nicht nöthig, da sie der Verf. in seiner Lebensgeschichte, einem sehr verbreiteten Buche, selbst aufzählt, und zwar bereits in Abtheilungen gebracht. Nur seien hier die Reichslande genannt, deren öffentliches Recht J. J. Moser in eigenen Schriften behandelt hat. Es sind: Die drei geistlichen Kurfürsten (1738); Erzstift Trier (1740 u. 45); Kur-Mainz (1755); Kur-Bayern (1754); Kur-Braunschweig (1755); Kur-Pfalz (1763); Hochstift Augsburg (1740); Hochstift Konstanz (1740); Anhalt (1741); Baden (1772); Abtei Baindt (1740); Grafschaft von der Leyen, Plettenberg und Pirmont (1744); Grafschaft Sayn (1749); Reichstädte Aalen (1740); Zell am Hammersbach (1740); Nürnberg (1741).

verdiene, als was nur in dem Kopfe der Theoretiker entstanden sei, und nur von ihnen behauptet werde. Seine grosse Belesenheit in den Staatsschriften zeigte ihm, dass solche positive Verabredungen und Gewohnheiten nicht etwa bloss in einzelnen und zerstreuten Bruchstücken bestehen; sondern dass sie den gesammten rechtlichen Völkerverkehr umfassen und fast jede einzelne Frage berücksichtigen. Kurz, er sah ein, dass hier Grund und Stoff zu einem eigenen Systeme des positiven oder praktischen Völkerrechtes, im Gegensatze gegen ein bloss philosophisches vorhanden sei.

Dennoch gieng bis zu einer kräftigen Geltendmachung dieses seines Gedankens der grösste Theil des Lebens hin, und es bedurfte des seltenen Falles eines bis in das höchste Alter kräftigen und zur angestrengtesten Arbeit so fähigen als willigen Geistes, um die endliche Durchführung des seit 50 Jahren gehegten Planes zu bewerkstelligen. Zwar hatte Moser schon in den dreissiger Jahren, ebenso wieder in der Mitte des Jahrhunderts, einige Grundrisse und kurze Lehrbücher des positiven Völkerrechtes geschrieben; allein ziemlich flüchtig abgefasst und mehr andeutend als begründend, hatten sie wenig Aufmerksamkeit erregt, und die hauptsächlich vom Staatsrechte in Anspruch genommene Thätigkeit vermochte lange nicht auch noch dieser zweiten Aufgabe zu genügen. Erst der 76jährige Greis fand Musse, das neue Werk zu beginnen, und er begann es dann auch mit der Kraft und der Ausdauer eines Jünglings. Nochmals legte er seine Ansicht in einem Leitfaden zum akademischen Unterrichte dar; und begann dann seine beiden grossen Werke über das neueste europäische Völkerrecht in Friedens- und Kriegszeiten, nämlich seinen „Versuch" desselben, welchen er im Jahr 1780 mit dem zehnten Bande beendigte, und die „Beiträge", welche im Jahr 1781 mit dem achten Bande abgebrochen wurden, weil ihm die erbetene Unterstützung der europäischen Höfe nicht zu Theile ward. In beiden Werken führte er den schon in seinen Jugendschriften ausgesprochenen Gedanken durch, lediglich die Ergebnisse der positiven Verträge und Gewohnheiten der europäischen Staaten in kurzen Sätzen zusammenzufassen, und dieselben mit möglichst zahlreichen und ausführlichen Beispielen zu belegen.

Dass sich Moser durch seine Abneigung gegen jede philosophische Entwicklung zur Verkennung einer an sich auch berechtigten Auffassung der Völkerverhältnisse verleiten liess, und dass er bei seiner Behandlung selbst nicht einmal ein System auch nur des rein positiven Völkerrechts mit Glück zu bilden vermochte, kann freilich keinem Zweifel unterliegen. Auch hier ist also von einem Erfassen der Wissenschaft in höherem Sinne keine Rede. Dennoch ist es nie verkannt worden, dass Moser's Grundgedanken, das positive Völkerrecht als ein selbstständiges Ganze anzuerkennen, und es nicht blos in Beispielen durch das philosophische System zu zerbröckeln, ein gesunder und richtiger war. Wenn also die Deutschen in der Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des Völkerrechts ihren Platz mit Ehren einnehmen, so mögen sie

nie vergessen, dass J. J. Moser's Verdienste ein Bedeutendes zur Erreichung dieser Stellung beitrugen.

Der Art, der Masse und dem Geiste nach verschieden von der Wirksamkeit des Vaters waren die Bestrebungen Friedrich Karl v. Moser's.

Allerdings hatte auch er es sich zur Aufgabe gesetzt, das Seinige zur bessern Ordnung des Staatslebens beizutragen, und zwar als Schriftsteller. Allerdings war auch er ein sehr fruchtbarer Autor; die Bibliographen wissen gegen 70 kleinere und grössere Schriften, welche unter seinem Namen erschienen und zu denen er sich öffentlich bekannte, aufzuführen. Ebenso trat er in seinen Jugendjahren, ohne Zweifel aufgemuntert vom Vater, wiederholt als Sammler von Gesetzen und Staatsschriften auf. Endlich hat er mehr als Ein bedeutendes Werk aus dem Fache des öffentlichen deutschen Rechtes geschrieben; so namentlich eine Geschichte der Reichshofrathsordnung, ein deutsches Hofrecht, eine (treffliche) Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. Mannichfacher Abhandlungen über einzelne Streitfragen nicht zu gedenken. Allein in dieser dogmatischen Richtung lag doch eigentlich weder seine Neigung noch sein Talent; mit Systemen und fleissig gearbeiteten Bibliothekswerken gedachte er es nicht zu zwingen. Wenn also der Vater seinen Mitbürgern durch eine ehrliche und freisinnige Darlegung des Rechtes, wie es nun einmal lag, zu nützen, sie namentlich durch die Nachweisung von Gesetz und Herkommen gegen Vergewaltigungen sicherzustellen suchte: war des Sohnes feurigere und ungeduldigere Natur mehr geneigt zum geraden Angriffe auf Unrecht und sittliche Schlechtigkeit. Er nahm von Hause aus an, dass nicht sowohl Unkenntniss des Rechtes zu Irrthümern führe; seine Lebenserfahrung hatte ihn gelehrt, dass weit häufiger bei vollem Bewusstsein des Gesetzes und Rechtes Leidenschaft und Eigensucht zu Verletzungen der Wehrlosen treiben. Sein scharfer Blick liess ihn in den Herzensfalten der Fürsten seiner Zeit lesen; und was er hier fand, erfüllte ihn nur allzuoft mit Entrüstung, welche sich dann gerne Luft machte in bitterer Satyre und schneidender Verhöhnung. Ihm lag mehr daran, den Willen der Menschen zu bessern, als ihr Wissen; zunächst aber solcher, deren Entschlüsse von unmittelbarer Wirkung sein mussten. Daher sagt er auch in einem seiner noch übrigen Briefe bezeichnend genug, dass ihn das Staatsrecht mit Ekel erfülle, und er sich nur mit Staatsmoral abgebe; und daher sind seine hauptsächlichsten Schriften, und diejenigen, welche ihm vorzugsweise seinen Namen gemacht haben, kleinere Aufsätze, in welchen er mit scharfer Geissel die Fehler der Fürsten, die Laster der Höfe züchtigte, oder mit wehmüthigem Lobe die seltenen Tugenden grosser, namentlich wohlmeinender und unbestechlicher Staatsmänner als beschämenden Spiegel emporhielt. In dieser natürlichen Neigung war er aber noch reichlichst gefördert durch seine Zeit. Deutschland hat unglücklichere Zustände gehabt als im 18. Jahrhundert, allein keine elenderen. Das Leben in den höchsten Schichten der Gesellschaft war durch und durch verfault. Die Beispiele der französischen Ludwige hatten viele der deutschen Höfe mit schamloser Liederlichkeit,

Verprassung, Gewaltthätigkeit angesteckt, und die Nachahmungen übertrafen im kleinen Raume und bei den beschränkten Mitteln das Urbild noch an Schmutz, Frechheit und Schädlichkeit. Die ganze Regierung hatte kaum mehr einen andern Zweck, als durch alle denkbaren Mittel Geld zu schaffen für die sinnlosen oder unsittlichen Verschwendungen. Verfassung und Recht, öffentliche Scham, Staats- und Volkswirthschaft wurden unbedenklich mit Füssen getreten. Rohe Unwissenheit und Gleichgültigkeit gegen alle geistigen Interessen waren Ursache und Folge solcher Gesinnung. Und zwar war hinsichtlich dieser Uebel die Wahl schwierig zwischen weltlichen und geistlichen Höfen. Sittenlosigkeit und Heillosigkeit der Regierung war in beiden gleich gross; und wenn von den Weltlichen mancher ein kindisches aber verderbenbringendes Soldatenspiel als eigenes Laster voraus hatte, so war bei den Geistlichen dagegen grössere Schlemmerei und Stupidität. Nichts begreiflicher in der That, als dass ein Mann wie F. K. Moser, dem es um das Recht, um Zucht und Sitte, um das Glück der Unterthanen, um eine kräftige, hochgesinnte, thätige Regierung, um gesetzliche Freiheit zu thun war, den sein eignes Bewusstsein und die öffentliche Stimme laut einen Patrioten nannte, der sich in seinem reinen Willen und seinem grossen Talente gegenüber von solcher Erbärmlichkeit fühlte, der endlich von Jugend an diesen Menschen und diesem Leben zu nahe stand, als dass sie ihm in einem vergoldenden und dämpfenden Duft der Ferne erträglicher hätte scheinen können; nichts begreiflicher, sagen wir, als dass ein Mann wie Moser sein ganzes Leben hindurch von heiligem Ingrimm erfüllt war, und mit dem scharfen Schwerte seines Witzes, mit der tödtenden Knute seines Zornes dazwischenschlug. Freilich aber auch kein Wunder, dass er in jenen Kreisen als ein schwarzgalliger Störefried, als ein bösartiger Satyriker, als ein Mensch, mit dem kein Auskommen sei, tödtlich gehasst wurde.

Kaum ist irgend ein gesellschaftliches und staatliches Verhältniss, welches der geistreiche und vielseitige Mann nicht in den Bereich seiner Erörterungen und, wo diess verdient war, seiner strafenden Gerechtigkeit gezogen hätte, und zu deren Behandlung ihm nicht der bunte Inhalt seiner zahlreichen Schriften Möglichkeit und Veranlassung gegeben hätte. Doch waren es namentlich die Herstellung und Beschützung einer gesetzlichen Freiheit; die Sittlichkeit und der Wille der Fürsten und ihrer Höfe; das richtige Verhältniss der öffentlichen Beamten; die Anerkennung und Vertheidigung tüchtiger und verkannter Staatsmänner, welchen er seine Feder widmete. In einigen dieser Materien ist er noch heute als klassischer Schriftsteller anerkannt; in andern mag er hauptsächlich als getreuer Spiegel eines, glücklicherweise hinter uns liegenden, Zustandes gelten; in allen hat er mit einer beispiellosen Freimüthigkeit tief in seine Zeit eingegriffen. Und wenn nichts wahr wäre, als dass er „den Deutschen die Hundedemuth abgewöhnt habe," so wäre diess allein schon ein unsterbliches Verdienst; denn nur eine männliche Gesinnung kann ein Volk zu einer freien Entwicklung seiner staatlichen Zustände und zur Behauptung des

Errungenen befähigen. Den Rechtsstaat hat der Mann möglich gemacht, welcher die Hundedemuth weggeisselte.

Einige Worte über jede der hauptsächlichsten Bestrebungen F. K. Moser's mögen die Eigenthümlichkeit seiner Leistungen näher vor Augen rücken.

Vor Allem ist seiner unablässigen Bemühungen um das Recht und den Schutz der Unterthanen gegenüber von Missbrauch der Regierungsgewalt zu erwähnen. Es waren aber namentlich zwei Gegenstände, auf welche er hierbei, als auf die Bedingungen alles Weiteren, Gewicht legte. Vielfach und immer wiederkehrend drängt er nämlich auf eine lautere und unabhängige Rechtspflege und auf freie Gedankenäusserung. — Um zu ersterer seines Orts beizutragen, erörtert er bei jeder Gelegenheit einzelne Fälle von Justizsünden, welche zu seiner Kenntniss gelangen; namentlich ist er mit der Reichsjustiz, und zunächst hier wieder mit dem Reichshofrathe, wenig zufrieden. Aus eigner Erfahrung, als Mitglied dieses höchsten Gerichts und als Processführer, mit den Schwächen und Fehlern desselben wohl bekannt, äussert er sich nicht selten bitter und tiefeinschneidend über denselben. — Noch häufiger und entschiedener aber ist die Freiheit der Gedanken Gegenstand seiner Forderungen. Seiner Ansicht nach liegt in ihr, also in der Scheue vor der Oeffentlichkeit, der Hauptschutz gegen Missregierung. Ueberhaupt kann er nicht begreifen, wie dem freien Manne die Mittheilung seiner Ansichten über öffentliche Dinge beschränkt werden dürfe. In dieser Beziehung dürfte kaum ein Neuerer kräftiger gesprochen und bestimmter, sowie umfassender verlangt haben, als er. Namentlich in seinem Patriotischen Archive kommt er immer wieder auf die Freiheit der öffentlichen Besprechung zurück, theils ihre Heilkraft und ihre Abschreckungsgewalt preisend, theils Beispiele unvernünftiger und zwingherrischer Beschränkung derselben an den Pranger stellend. „Publicität ist ihm der einzige Schirm und Schild der Wahrheit, die auch noch im Erliegen siegt, und jeder guten Sache." Mit den kräftigsten Worten fordert er alle Schriftsteller, namentlich Staatsrechtsgelehrte, Geistliche und Lehrer auf, von der freien und unerschrockenen Gedankenäusserung den rechten Gebrauch zur Befestigung der staatlichen Freiheit zu machen. Er selbst aber tritt vor einer unumwundenen Beantwortung auch der letzten und häcklichsten Fragen nicht zurück, und entscheidet sie keck und ohne Zaudern. So haben wir von ihm in seinen „Beherzigungen" eine Erörterung über den Ungehorsam gegen ungesetzliche Gewalt, welche nicht hinter dem zurückbleibt, was selbst ein Lord Brougham lehrt. — Insoferne ist Moser also völlig einverstanden mit den Männern unseres Geschlechtes, welche in einer freisinnigen und staatsbürgerlichen Entwicklung Heilung und Recht finden. Allein wesentlich verschieden ist seine Ansicht von der Form des staatlichen Lebens, auf welche jetzt die meisten dieser Gesinnung alle ihre Hoffnung setzen, nämlich von den Landständen. Nicht nur legt er nur ein untergeordnetes Gewicht auf ihr Bestehen; sondern häufig äussert er sich sogar bitter und verächtlich über sie. Unbestreitbar erwartet und verlangt er das von ihm gewollte Volksglück weniger

von ihrer Mitwirkung, als von einer tüchtigen, wohlwollenden und entschlossenen Regierung. Höchstens räumt er ihnen einen abwehrenden Einfluss von Zeit zu Zeit, und wenn eben der Regent gut gesinnt ist, ein. Es sind aber für diese seine Unterschätzung zwei Gründe aufzuweisen: ein in seiner Natur, und ein in der Beschaffenheit der Stände zu seiner Zeit liegender. In jener Beziehung ist nämlich begreiflich, wie seine eigene kecke Sinnesweise und die Gewohnheit hochgestellter Aemter ihm das Bewusstsein gab, das Rechte und Gute auch ohne Beihülfe Dritter vollbringen zu können; ja dass ihm schon der Gedanke einer Einsprache, und vollends von Seiten solcher, welche er weit unter sich stellte, zuwider war. Sowie er einen schlechten Fürsten als ein Hinderniss der guten Regierung eines tüchtigen Ministers hasste; so erachtete er es wohl auf der andern Seite als blosse Verderbung des Talents und Willens mit einfältigen Bürgermeistern, Junkern und Pröbsten über Einrichtungen streiten zu sollen, welche sie doch nicht verständen. Zweitens aber muss man gerecht sein. Das achtzehnte Jahrhundert war die Zeit der tiefsten, theils erzwungenen theils selbstverschuldeten, Erniedrigung der deutschen Stände. Von einer Wirksamkeit derselben für Recht und Volkswohl war kaum irgendwo etwas zu sehen; nicht selten trat sogar gröbste Corruption an das Tageslicht. Sein eigenes Leben brachte Moser in wiederholte Berührung mit durchaus unwürdigen und unwirksamen Ständeversammlungen, welche ihm also auch noch mit Recht besondere Gründe zu seiner allgemeinen Abneigung gaben. Er lernte das auch noch verachten, was ihm ohnedem nicht genehm war, und er hat nach seiner Offenherzigkeit dieser Verachtung gar keinen Hehl. Man höre z. B. folgende Stelle seines Herrn und Dieners: „Nach dieser Charlatanspredigt (so nennt er unceremoniös genug die landesherrliche Eröffnungsrede) geht das Negociren an. Die Landhauptleute .... werden einer nach dem andern postirt, besprochen, belobt, bedroht und gewonnen; die Stimmenmehrheit macht endlich den Schluss, und es wird ein abermaliges Aderlassen durch das ganze Land beschlossen . . . Der Minister mit seinen Maklern und Bedienten kommen im Triumphe nach Hof zurück; Leben und Wonne breiten sich wieder über die Favoritinnen und Favoriten aus; der Jäger bläst noch einmal so muthig ins Horn; die Sängerin, die seit dreizehn Monaten nicht bezahlte Sängerin, steigt so hoch wie eine Lerche; der Parforcehundestall, welchem die Rentkammer und die Gläubiger schon den Untergang decretirt hatten, ertönt von frohem Geheul.“ Es ist diess nicht gesagt, um Moser vollständig zu rechtfertigen. Er hätte einen staatsmännischeren Blick gezeigt, wenn er die Wichtigkeit der Anstalt auch in ihrer Verderbniss völlig erkannt, und wenn er sie zu kräftigen und zu heben gesucht hätte. Es wäre seiner würdiger gewesen, das Selbstgefühl zurückzudrücken gegenüber von der offenbaren Zweckmässigkeit einer Theilnahme an den Staatsgeschicken von Seiten des Volkes. Allein es mag das Angeführte wenigstens zur Erklärung dienen. Unter grösseren Verhältnissen und bei besseren Erfahrungen hätte F. K. Moser sicherlich die rechte Stellung zu dem Gedanken der Volksvertretung auch in Deutschland zu finden gewusst.

Nicht nur zeigt diess der Grund seines Tadels und seiner Verachtung, nämlich die gewöhnliche Nichtigkeit und Unbedeutenheit der Stände; sondern zum directen Beweise, dass er die Wichtigkeit einer grossartigen, staatsmännisch denkenden und handelnden Versammlung wohl zu beurtheilen wusste, dient seine wiederholt ausgedrückte Bewunderung der Haltung des englischen Parliamentes. „Wollte Gott, ruft er aus, dass deutsche Stände eine gleiche Sprache führen dürften!"

Je weniger F. K. Moser in den Staatseinrichtungen seiner Zeit Befriedigung finden konnte, und je geringern Trost und Halt ihm das ganz erstorbene staatliche Leben des Volkes zu gewähren vermochte, desto grösseres Gewicht musste er auf die Persönlichkeit der Fürsten, und, wegen des unvermeidlichen Einflusses auf dieselben, auf die Zustände der Höfe legen. Besserung der bestehenden Verhältnisse dieser Art ist somit ein zweiter Haupttheil seiner Thätigkeit. — In allen Wendungen und aus jedem denkbaren Gesichtspunkte sucht er die Nothwendigkeit und den Nutzen persönlicher fürstlicher Tüchtigkeit zu erweisen und einzuprägen. Gerechtigkeitsliebe, Ertragung der Wahrheit und eigene Uebung derselben, guter Willen und Selbstständigkeit, Kenntnisse, Achtung vor Menschenwürde: diese Eigenschaften sind es, welche er den Fürsten dringend als Pflicht gegen Gott und gegen Menschen und als den eignen Vortheil empfiehlt, und zwar als doppelt unerlässlich bei unbeschränkter Regierungsgewalt. Ein grosser Theil seiner Schriften handelt von diesen Gegenständen, und namentlich sucht er durch schlagende Beispiele von guten und schlechten Regentenhandlungen seine Lehren zu verkörpern. Die Aufrichtigkeit seiner Urtheile und die Derbheit seiner Worte geht oft sehr weit, und er liefert einen schlagenden thatsächlichen Beweis, wie gross am Ende des 18ten Jahrhunderts die Freiheit der Gedankenäusserung in Deutschland war. — Selten versäumt er denn aber bei solchen Erörterungen die Gelegenheit, seine Verachtung über die Höflinge auszugiessen, in deren tiefer Unwürdigkeit er den Hintergrund der persönlichen Verderbniss so vieler Fürsten findet. Die Augendienerei, Schmeichelei, Lüge, Unselbständigkeit, Niederträchtigkeit, Selbstsucht des „Hofschlammes" ist ihm ein Gräuel, und er fällt darüber mit der Wucht seines Grimmes und seiner Verachtung her. Da ist kein Schimpf den er dem Hofgesindel nicht anthut, keine Strafe die er nicht für verdient von demselben erachtet. Er rathet einen Schelmenorden für Leute dieses Gelichters zu errichten; und wiederholt spielt er auf den eisernen Galgen, an welchem in Würtemberg der Finanzminister „Jud Süss" vor hundert Jahren gehenkt wurde, als eine gar nicht unangemessene Einrichtung an. — Unzweifelhaft ist diese ganze Richtung der Geistesthätigkeit Moser's etwas ausserhalb der jetzigen Sitten und Bedürfnisse, und erscheint desshalb auch, so viele Menschenkenntniss, Ehrenhaftigkeit und Kraft er immer dabei aufwendet, als theilweise veraltet oder übertrieben. Bei dem festeren Organismus der jetzigen Staaten, welcher der Persönlichkeit der Fürsten weniger Spielraum und Einfluss gewährt, ferner bei dem kräftigeren Volksleben und der weit entschiedeneren

Theilnahme der Unterthanen an der Regierung, welche ein so bedeutendes Element der staatlichen Zustände geworden ist, und auf welche auch wieder die persönliche Gesinnung des Fürsten nur mittelbar oder gar nur negativ einwirkt, sind für uns die persönlichen Eigenschaften der Staatsoberhäupter nicht mehr von so grosser Bedeutung. Auch sind wir wenigstens eher in der Lage gerechten Forderungen in staatlichen Dingen auch gegen die eigenen Neigungen und Eigenschaften der Fürsten Anerkennung zu verschaffen, so dass uns ein beständiges Tugendpredigen überflüssig, ein blosses Bitten und Vorstellen ungenügend und selbst nicht würdig für beide Theile erscheint. Die Höfe und Höflinge sind ohnedem sehr in den Hintergrund getreten an Zahl und Ausdehnung, an staatlicher Wichtigkeit; somit an Beachtung von Seiten des Volkes. Letzteres vielleicht zu sehr; da denn doch unter allen Umständen und Formen die nächsten Umgebungen jedes Menschen, somit auch eines Fürsten, von sittlichem und intellectuellem Einflusse sein werden. Es mag somit immerhin sein, dass dieser Theil der Schriften F. K. Moser's nicht mehr die Theilnahme findet, mit welcher er seiner Zeit aufgenommen worden ist, und dass er auch wirklich jetzt nicht mehr seine volle Bedeutung für das deutsche Volk hat. Allein aus dieser durch wesentliche Umgestaltung der Verhältnisse entstandenen Veränderung der Bedürfnisse und Ansichten folgt noch keineswegs, dass nicht seiner Zeit dieser gesinnungsgetreue Mann und scharfe Beobachter völlig richtig den Punkt und die Art seiner Einwirkung wählte, und dass er nicht für seine Zeit hierin ebenso viel Muth bewies als Gutes stiftete. Sein grösstes Lob ist vielmehr, dass gerade er durch seine Schriften sehr viel beigetragen hat zu Erweckung eines andern Geistes und somit zur sittlichen Möglichkeit anderer und besserer Zustände.

Dass sich F. K. Moser auch, drittens, viel mit den Eigenschaften einflussreicher Beamten beschäftigte, lag in seiner ganzen staatlichen Auffassung. Je mehr er nur von der Regierung Wohl und Wehe der Unterthanen erwartete, desto wichtiger musste ihm nothwendig auch die Persönlichkeit der bedeutendsten Regierungsorgane sein. Und je mehr er annahm, dass die Mehrzahl der Fürsten seiner Zeit zur eigenen Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten persönlich unwillig und unfähig sei, desto grössere Anforderungen machte er an die Minister und Räthe. „Der Herr und der Diener“ hiess sein verbreitetstes Werk. Es braucht nicht erwähnt zu werden, dass er an den hochgestellten Beamten vor allem grosse sittliche Forderungen stellte. Wahrheitsliebe, Festigkeit, Sorge für das gemeine Wohl soll er gegen den Fürsten; Milde, Unbestechlichkeit, Gerechtigkeit gegen die Unterthanen beweisen. Ernst und Spott, Lehre und Beispiel wechselen auch hier; nicht selten sind nicht bloss einzelne Stellen, sondern ganze Abhandlungen voll der bittersten Ironie. Der langen und wiederholten Rede kurzer Sinn ist aber, dass der Beamte seine Pflicht gegen das Land zu thun habe, wie er es gegen Gott und sein Gewissen verantworten könne, nicht aber etwaigen bösen Gelüsten und verderblichen Planen des Fürsten Vorschub leisten dürfe. Ausser diesem Hauptthema wird

aber auch noch über die Art die Geschäfte zu behandeln manches gesprochen und gerathen, so wie über die für die verschiedenen Stellen passendste Naturanlage; weniger dagegen als man etwa erwarten möchte, über die zu erwerbenden Fähigkeiten, über geordnete Studien und Vorkenntnisse. Und gar nichts finden wir in F. K. Moser's Schriften über eine zweckmässige Organisation der Verwaltung. Theils waren in jener Zeit die intellectuellen Bedingungen einer guten Staatsverwaltung überhaupt noch wenig zum Bewusstsein gekommen und noch weniger systematisirt; theils legte Moser persönlich den Hauptaccent auf den sittlichen Willen, alles Weitere als eine natürliche Folge desselben erwartend. Solche aber, welche dieses nicht eben staatsmännisch finden möchten, indem das Können ebenso nothwendig sei als das Wollen, möchten wir daran erinnern, dass in jener Zeit und in den deutschen Staaten insbesondere, noch über die Grundbegriffe des Staatsdienstes chaotische Verwirrung herrschte, und mehr allerdings das Recht zu wollen für einen rechtlichen Beamten zu erstreiten war, als die richtigste Vertheilung und Ueber- oder Unterordnung der Geschäfte. Der Beamte wurde noch allgemein als der Diener des Fürsten angesehen. Nicht ein Staatsamt nach objectiver Aufgabe und mit gesetzlich festgestellten Rechten und Pflichten hatte er zu versehen, sondern die Befehle des Fürsten zu vollziehen, und für dessen wahre oder vermeintliche Interessen zu sorgen. So erzählt Moser selbst, dass ihm ein kaiserlicher Minister, mit dem er über die Gründe seines Darmstädter Processes gesprochen habe, mit der Einwendung entgegen getreten sei: „Wenn nun aber Ihr Herr das Land hat ruiniren wollen, was hat das Sie angegangen? Das Land war ja nicht Ihnen!“ Diese für die Beamten ebenso demüthigende als für die Staaten verderbliche Ansicht auszurotten und an ihre Stelle den Begriff des Staatsdieners zu setzen, war nun das würdige Bestreben des kräftigen und für das öffentliche Wohl besorgten Schriftstellers; und hierüber liess er manches Andere im Hintergrunde, was nun uns, die wir den Begriff des Staatsdieners und der ihm auch gegenüber vom Fürsten zustehenden Rechte längst besitzen, als die Hauptsache erscheint. Man kann einen Mann mit Recht nicht tadeln, wenn er nur das ins Auge fasst, was für seine Zeit die Hauptsache war.

Dass F. K. v. Moser sich durch Gleichstimmung und eigene Erfahrungen zu begabten und rechtschaffenen, allein von ihrer Zeit oder wenigstens ihren Fürsten verkannten Staatsmännern hingezogen fühlte, und dass er, — diess mag als eine vierte besondere Thätigkeit bezeichnet werden — es als sein Recht und als seine Pflicht erkannte, dieselben zu rechtfertigen und in ihrem wahrem Lichte darzustellen, war natürlich. Wäre doch fast das Gegentheil unbegreiflich gewesen. In allen seinen Schriften, namentlich auch im „Patriotischen Archive“ sind Beweise dieses Bestrebens in Menge zerstreut, bald in der Form gelegentlicher Aeusserungen, bald in kürzeren Erzählungen, zum Theil auch als eigene Apologieen. So ist er für den schwedischen Minister Görz, für Necker, für den Kanzler Fritsch, für den württembergischen Geheimerath von Forstner, für den dänischen Bernstorf in die Schranken getre-

ten. Ueberall hat er die Redlichkeit der Bestrebungen, die Unerschrockenheit gegenüber von den Fürsten, die Grundlosigkeit der Vorwürfe und Verfolgungen geltend gemacht, die Pflicht der gerechteren Nachwelt oder der unbetheiligten entfernteren Zeitgenossen erfüllt. Ob wohl in ihm die geheime Hoffnung lebte, dass auch gegen ihn gleiche Gerechtigkeit geübt werden werde? Jedenfalls ist dieselbe geübt worden. Er selbst wird jetzt von dem ganzen Vaterlande den nach Geist und Willen ausgezeichneten, mit den schwersten und seltensten bürgerlichen Tugenden gezierten, aber mit schnödem Undank belohnten Dienern des öffentlichen Wohles beigezählt. Es ist diess freilich am Ende nur eine späte und ungenügende Entschädigung für Leiden; allein wer Welt und Menschen kennen gelernt hat, wird nicht einmal hierauf mit Sicherheit rechnen.

Welche Stellung in der Bildungsgeschichte und in der Literatur seines Volkes nimmt nun aber nach allen diesem F. K. v. Moser durch diese seine Schriften ein? — Es ist zu unterscheiden zwischen den Werken, in welchen er den bestimmten, geschichtlichen oder staatsrechtlichen, Stoff in wissenschaftlicher Ordnung und in dessen vollem Umfange behandelte, (wie namentlich in seiner Geschichte des Kammergerichtsprocesses, der Nuntien und der Waldenser, oder in seinem Hofrechte,) und den zahlreichen Schriften, welche das gesellschaftliche Leben in abgebrochenen Stücken oder nur in ganz besonderen Beziehungen besprechen (wie z. B. seine Gesammelten moralischen und politischen Schriften, der Herr und der Diener, das Patriotische Archiv, die Politischen Wahrheiten, die Mannichfaltigkeiten). In den erstgenannten Werken hat sich Moser ohne allen Zweifel als gründlichen Kenner des öffentlichen Rechtes und der Geschichte seines Vaterlandes gezeigt, ohne jedoch gerade hierin etwas Ausserordentliches geleistet und sich eine Stelle in der ersten Reihe unserer Geschichtschreiber oder Staatsrechtslehrer errungen zu haben. Sein Hauptverdienst in diesen Beziehungen ist der freie Blick und die lebensvolle Auffassung, welche nicht in der Masse des Stoffes erstickt, und nicht an ihm kleben bleibt; sondern zur Uebersicht und zum beherrschenden Urtheile sich erhebt. Und in dieser Beziehung hat er wirklich auch schon nach dem Urtheile seiner Zeitgenossen im deutschen Staatsrechte neue Bahn gebrochen. Sein Vorgang hat die Behandlung von Majer u. s. w. möglich gemacht. Von weit grösserer Bedeutung und Eigenthümlichkeit sind jedoch Moser's Leistungen in seinen fragmentarischen Schriften. Solche grelle Streiflichter geworfen nach allen Seiten der gesellschaftlichen Ordnung, namentlich aber nach deren Spitzen; eine solche rücksichtslose Blosslegung der staatlichen Unfähigkeit und Pflichtwidrigkeit jeder Art in allen Ständen bis zu den höchsten; eine solche sichere und unerschrockene Untersuchung der Herzen und Nieren der Fürsten; eine so naive Preisgebung der in einem reichen und vielbewegten Leben theuer erkauften Erfahrungen im Geschäftsleben und in der Menschenkenntniss: solche Eigenschaften sind in der Literatur aller Völker sehr seltene Erscheinungen in der deutschen waren sie ohne Vorgang. Man bedenke das 18te Jahrhun-

die Schriften des Vaters Moser noch heute, und wohl noch auch lange hin, die Quelle, aus welchen zur Beurtheilung manches bestehenden wichtigen Rechtsverhältnisses geschöpft wird. Und wenn etwa die spätere Zeit in staatlicher Entwicklung über den Standpunkt der beiden Männer vorgerückt sein sollte, so sind die Veranlassungen zur Entwicklung bürgerlichen Muthes auch jetzt noch keineswegs beseitigt. An dem Beispiele dieses Vaters und dieses Sohnes welche „nicht gegen die Wahrheit konnten", welche ihrer Ueberzeugung Freiheit und Lebensglück fröhlich zum Opfer brachten, welche „von der Hundedemuth entwöhnten", mag man sich denn jetzt und künftig in solchen Fällen halten und stärken.

3.

# Johann Stephan Pütter.

Es ist keineswegs leicht, sich ein richtiges Bild zu machen von den Verdiensten solcher Männer, welche die von ihnen gepflegte Wissenschaft nicht sowohl durch einen kühnen umwandelnden Gedanken, als durch richtigen Tact in der Behandlungsart und Anwendung, durch rastlose und lange fortgesetzte Bildung des Einzelnen und der Einzelnen, durch eine, vielleicht ihnen selbst unbewusste Verquickung ihres Stoffes mit einer höhern geistigen allgemeinen Bildung gefördert haben. Selbst der Geschichts- und Sachkundige versetzt sich nur schwer in den ganzen Zustand, in welchem solche leise und langsame Verbesserungen begannen; und doch ist diess der gerechte Ausgangspunkt der Beurtheilung. Man ist nur allzugeneigt, anstatt der Fortschritte, welche ein solcher zwar nicht genialer, allein kenntnissreicher, heller, in seiner Art geschmackvoller Mann zu Wege brachte, nur auf das zu blicken, wo er von Späteren noch übertroffen, von urkräftigen Neuerern und Entdeckern in Schatten gestellt, von einer nachfolgenden Bildungs-Entwickelung als enge und klein erfunden wird. Dazu kommt endlich noch, dass man den Maassstab nicht hat zu der, die relative Bedeutung zunächst bestimmenden, Vergleichung mit den geringeren Zeitgenossen. Wer hat Zeit und Lust, die Leistungen der Mittelmässigkeit so genau zu erkunden, dass er scharf die Linien zeichnen könnte, über welche jener Bedeutende mit seiner ganzen Länge emporragt? Man hat also Mühe, die Bewunderung der Zeitgenossen zu begreifen; und ist nicht übel aufgelegt, diese in Bausch und Bogen der Ueberschätzung zu zeihen. Kommt aber etwa gar noch eine Ausstellung dazu, welche wir nach unseren jetzigen Begriffen vom sittlichen Standpunkte aus machen müssen: so ist sowohl Billigkeit als Einsicht in ungewöhnlichem Maasse zu einem völlig gerechten und subjectiv wahren Urtheile erforderlich.

So ergeht es uns mit dem so lange über Alles gefeierten Johann Stephan Pütter. Jeder Anfänger weiss, dass er unter den grössesten Kennern und Förderern des Reichsstaatsrechtes genannt wird; dass seine Aus-

sprüche in ganz Deutschland mit einer fast abergläubigen Anerkennung befolgt wurden; dass während fast zweier Menschenalter demjenigen, welcher ihn nicht als Lehrer gehabt hatte, die höhere Weihe des Rechtsgelehrten und Staatsmannes zu fehlen schien. Seine Schriften stehen in allen Büchersammlungen; und wer an den Glanz Göttingens denkt, erinnert sich Pütter's vor den meisten seiner Genossen. Und dennoch haben wir uns fast mit Gewalt zurückzuhalten, dass wir nicht bei Benutzung seiner Arbeiten, bei einem Ueberblicke über seine Leistungen eine wesentlich kritische Stellung einnehmen. Es drängt sich uns z. B., wenn wir seine Beweisführungen gegen eine ungehörige Anwendung des römischen Rechtes auf wesentlich deutsche Zustände lesen, die Erinnerung an die so ganz anders tiefe Kenntniss der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter auf, welche wir jetzt Savigny verdanken. Oder bei seiner Darstellung der Anfänge der deutschen Geschichte und des deutschen Rechtes das Bewusstsein, wie weit wir diesen Kinderschuhen durch Eichhorn, Grimm, Waitz und so manche Andere entwachsen sind. Mit Verwunderung sehen wir, dass der gelehrte Mann sich bei dem schon beinahe ganz abgestorbenen Reichsleben so genügsam mit den wenigen noch etwas pulsirenden Organen zufrieden stellt, und nur für die juristische Auseinandersetzung und logische Anwendung, nicht aber für die höhere staatliche und menschliche Würdigung dieser kläglichen Zustände Sinne hat. Es erscheint uns doch ein gar enger und niederer Gesichtskreis, wenn in den zur Bildung der deutschen Geschäfts- und Staatsmänner bestimmten Schriften auch nicht mit einer Silbe des allgemeinen Verhaltens der Verfassung des deutschen Reiches und der Verfassungen der verschiedenartigen deutschen Territorien zu den übrigen Staats-Einrichtungen in der Welt gedacht, eine Einreihung derselben in die verschiedenen wissenschaftlichen oder praktischen Kategorieen der Staatenbildung versucht, oder gar eine kritische Vergleichung mit denselben unternommen wird. Es will uns diese Vereinzelung und die sich vollkommen genügende feinste Ausbildung des Vereinzelten fast chinesisch bedünken. Endlich wird unser Gleichheitsgefühl durch die, aus seiner eignen Lebensgeschichte widrig erhellende, gesellschaftliche Unterwürfigkeit des berühmten Gelehrten; unser unruhiges Umtreiben in Staatsverbesserungen durch sein gleichgültiges Hinnehmen von Gutem und Bösem, wenn und so weit es nur Gesetz war; unser Geist des Widerspruches gegen Regierungsfehler durch seine überschwängliche Verehrung der gewöhnlichsten fürstlichen Pflichterfüllung, nur allzu leicht und tief verletzt, fast zu verachtender Regung hingerissen. Kurz, wir ertappen uns zunächst auf der Lust zum Tadel und zur Selbstgenügsamkeit; anstatt dass wir erst richtig würdigten, wie Pütter nach Form und Inhalt die Wissenschaft des deutschen Staatsrechtes getroffen, wie er sie hinterlassen, was er gewirkt hat, was er unter gegebenen Umständen sein konnte und sein wollte.

Der Versuch einer gerechten Würdigung soll in Folgendem gemacht werden.

Es ist gewöhnlich, Pütter neben J. J. Moser zu nennen. In der That

sind auch der Vergleichungspunkte viele und bedeutende. Beide widmeten ein langes arbeitgefülltes Leben wesentlich der Fortbildung des positiven deutschen Staatsrechtes; Beide erwarben sich durch ihre Kenntnisse in diesem ins Unermessliche verzweigten und verschnörkelten Fache die allgemeinste Anerkennung, fast die Bedeutung von Rechtsquellen; Beide strebten nicht über den gegebenen Boden des bestehenden Rechtes hinaus, innerhalb desselben hinlänglich beschäftigt und das vorhandene Gesetz, wie es war, ehrlich und genau auffassend und auslegend; sie wirkten neben einander fast ein halbes Jahrhundert, trotz des gleichen Stoffes in selten zusammentreffenden Bahnen. Dennoch ist die Verschiedenheit beider Männer sehr bedeutend, nicht bloss hinsichtlich ihres Lebensganges und ihrer Persönlichkeit, sondern auch in Beziehung auf ihre Leistungen im deutschen Staatsrechte. Hier ergänzen sie sich mehr, als dass sie mit einander wetteifern.

Moser wurde durch Wahl und Geschick im praktischen Leben vielfachst umhergeworfen und lernte die Wichtigkeit der Uebung, der Vorgänge kennen, fand in der Erfahrung, wie allgemeine Regeln oft im Stiche liessen. Für die Philosophie des Rechtes fehlte ihm der Sinn; tiefere geschichtliche Gelehrsamkeit hatte er nicht: so wurde er in seiner schriftstellerischen Thätigkeit vor Allem auf Beibringung des Stoffes und auf äusserliche Eintheilung der sonst ganz ungewältigbaren Masse hingewiesen. Hierin leistete er denn Unglaubliches.

Anders Pütter. Dieser fand seine Lebensbestimmung in einem Lehrstuhle und zwar wesentlich in einem Göttinger Lehrstuhle. Keine noch so lockenden Berufungen an andere Orte und zu andern Beschäftigungen vermochten ihn der Stellung zu entführen, an welche ihn Dankbarkeit, Bewusstsein der Nützlichkeit, Vortheil und Gewohnheit gleichmässig fesselten. Er zählte seine Zuhörer lange Jahre hindurch nach Hunderten. Daneben strömten ihm fast über Wunsch und Gewältigungsmöglichkeit Anfragen über schwierige Fragen des öffentlichen Rechtes aus allen deutschen Landen zu. Hierdurch war denn auch seine Thätigkeit bestimmt. Schriftstellerisch war sie eine zweifache: Ausarbeitung und immer wieder neue Herausgabe von Lehr- und Handbüchern, zunächst für seine Zuhörer; und dann Erörterung schwieriger praktischer Fälle. Als Lehrer aber setzte er sich während mehr als einem halben Jahrhunderte die Aufgabe, die Blüthe der künftigen höhern Geschäftsmänner Deutschlands, zum Theile die Söhne der Fürstengeschlechter, auf den Standpunkt zu bringen, dass sie mit klarem Verständnisse des Bestehenden und mit maassgebenden allgemeinen Grundsätzen an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehmen könnten. In beiden Beziehungen also war zu sorgen für die Herstellung des Systemes und für Aufstellung durchgreifender oberster Sätze, unter welche das Einzelne eingereiht, und welche mit guter Logik und genügendem Wissen nach Bedürfniss entwickelt und zum vorliegenden Falle herabgeführt werden konnten. Der allgemeine so lange fortgesetzte Beifall beweist, dass Pütter dieser Aufgabe in ungewöhnlichem Maasse zu entsprechen verstand.

Und in der That waren ihm denn auch die erforderlichen angebornen und erworbenen Eigenschaften zur Seite. Zu seinen Arbeiten brachte er klaren ordnenden Verstand, welcher die Fähigkeit Verwirrtes zu recht zu legen und den Hauptpunkt zu finden in hohem Grade besass; instinctartigen Widerwillen gegen überflüssige, zum wahren Verständnisse nichts beitragende Gelehrsamkeit; hinreichende Freiheit, um nach der Eigenthümlichkeit und dem Bedürfnisse der Frage sie vom geschichtlichen, vom positiv gesetzlichen oder vom rechtsphilosophischen Standpunkte aufzufassen; Bedürfniss systematischer und logischer Ausbildung; immer steigende Kenntniss der Wissenschaft. Dabei hielt er innerlich und äusserlich Maass. Was nicht unbedingt nöthig war zu dem Verständnisse der nun einmal vorliegenden Zustände und Rechtsinstitute, hatte für ihn weder Reiz noch Werth. In der Geschichte des Rechtes z. B. untersuchte er für sich selbst, stellte er für Leser und Hörer nur diejenigen Zeitabschnitte dar, deren Entwickelungsgang zum Verständnisse bestehender Zustände diente. In der Rechtsphilosophie ging er nicht höher und nicht weiter, als nöthig war, um für die Landeshoheit einen in keinem positiven Gesetze ausgesprochenen allgemeinen Zweck zu begründen. Er gab Regeln; machte aber nicht Jagd auf die Ausnahmen und Wunderlichkeiten, denn sie konnten ja nur verwirren. Seine Gutachten sind ein Muster von Beschränkung auf das zur Sache Gehörige. — So war er denn der vorzugsweise praktische Theoretiker und der höchst gelehrte Practiker, immer geeignet zur Belehrung und Unterrichtung, in manchen Beziehungen das Musterbild eines Hochlehrers; und mehr nach dem Geschmacke des Einzelnen, als nach einem maasgebenden Urtheile, muss die Frage entschieden werden, ob Pütter's Ordnen, oder Moser's Sammeln, ob die Auffindung der Grundsätze, wie entschieden werden sollte, oder die der Thatsachen, wie entschieden wurde, den Vorzug verdiene. Wir unseres Theiles stellen die Brustbilder beider Männer in gleiche Höhe; und möchten wir auch selbst nicht schreiben, dass sie die „Dioscuren des deutschen Staatsrechtes" seien, so können wir es doch uns gerne gefallen lassen, wenn von Andern so geschrieben ist.

Lösen wir nun aber Pütter ab von dem Vergleiche, um ihn an und für sich zu würdigen, so haben wir eine doppelte Aufgabe zu lösen. Zunächst muss untersucht werden, was Pütter stofflich und formell überhaupt geleistet hat. Es sind also seine Arbeiten nach Gegenstand und Umfang anzugeben; ihre wissenschaftliche und praktische Brauchbarkeit an sich ist zu würdigen; es mag etwa bemerkt werden, welche von den Schriften noch jetzt von Bedeutung, weil später nicht übertroffen ist. Dann aber ist, zweitens, abzuwägen, wie sich diese Leistungen Pütter's zu seiner Zeit verhalten, d. h. welche Stelle sie in der Entwicklung der Wissenschaft und als Befriedigung grosser Lebensbedürfnisse einnehmen.

Leichter und, wie der Erfolg zeigen wird, erfreulicher ist die Lösung des ersten Theiles der Aufgabe. Doch ist auch hier Umsicht nöthig. Es reicht nämlich nicht hin, nur etwa die verschiedenen Gattungen von pütter'schen

Schriften zu bezeichnen; sondern man hat vor Allem einen richtigen Standpunkt zur Beurtheilung der ganzen Thätigkeit einzunehmen. Hierzu aber ist die Beachtung einer doppelten Thatsache unerlässlich, will man nicht die Bedeutung des Mannes ungerechtest unterschätzen. Einmal darf nicht übersehen werden, dass Pütter vor Allen Lehrer war. Während zweier Generationen sassen Deutschlands beste Söhne zu seinen Füssen; und kaum war eine bedeutende Stelle, welche nicht einer seiner Schüler eingenommen hätte. Seine Wirksamkeit in dieser Eigenschaft muss also sehr hoch angeschlagen werden. Leider können wir diess nur sehr im Allgemeinen thun, und müssen mehr glauben als einsehen. Wir Jetzigen wissen wenig mehr, wie Pütter lehrte, (die Aeltesten haben ihn nur in den Jahren abnehmender Kraft gekannt;) selbst die Sage davon ist erloschen. Es bleibt also nur übrig, die Thatsache nicht ausser Acht zu lassen. Zweitens kann man sich nicht genug hüten vor dem Fehler, die Bedeutung einer Schrift zu beurtheilen nach der praktischen Wichtigkeit des Gegenstandes für die jetzige Zeit. Ob eine Frage überhaupt eine Behandlung verdiente, ob eine so ausführliche Bearbeitung u. s. w., darf man nicht darnach bemessen, dass etwa der ganze Gegenstand jetzt verschwunden ist und jede Bedeutung für das Leben verloren hat. Diess liegt freilich auf flacher Hand; allein die Täuschung ist leicht, dass, weil uns eine Schrift nicht anspricht, sie nie angesprochen haben könne und dürfe. Und so ist man namentlich auch sehr in Gefahr gegen Pütter ungerecht zu sein. Bearbeitungen des ganzen Reichsstaatsrechtes oder auch an sich wichtiger Theile desselben werden natürlich für alle Zeiten ihre Bedeutung erhalten. Solche schützt die Grossartigkeit des Gegenstandes, das Bedürfniss eines geschichtlichen Verständnisses der Gegenwart, häufig selbst noch das praktische Bedürfniss. Allein anders verhält es sich mit gar manchen Monographieen, z. B. bei den Schriften über Reichsgerichte und reichsgerichtliche Processe. Pütter's scharfsinnige und, nach Beschaffenheit der Zeiten, muthige Aufdeckung von Gebrechen bei den Reichsgerichten oder Entscheidung von Streitfragen, seine Lehrbücher des Processes, seine darauf bezüglichen Aktensammlungen waren einst sehr nützlich: und unzweifelhaft hat er den Hauptanstoss gegeben zum allgemeinen Studium dieser Lehren auf den deutschen Hochschulen: allein jetzt hat in der Regel nur noch der allgemeine Gedanke der Reichsjustiz eine Bedeutung, die Einzelnfragen sind gleichgültig, und es will sogar, wie gesagt unrecht genug, die Ansicht beschleichen, die genauen Erörterungen, die Ausbesserungen im Kleinen an einer Anstalt, die im Grossen so sehr mangelhaft gewesen sei, zeugen von eigner Kleinlichkeit.

Nimmt man denn nun aber, unter diesen Verwahrungen und Beschränkungen, die wissenschaftliche Thätigkeit Pütter's an sich in Würdigung, so versteht sich wieder von selbst, dass hier nur diejenigen seiner Schriften zur Erwägung kommen, welche das Staatsrecht betreffen. Eine Beurtheilung z. B. seines Lehrbuches des deutschen Privatrechtes, seiner juristischen Encyklopädien, seiner Einleitung zur juristischen Praxis, oder gar seine geistlichen und

philologischen Versuche würde nur eine Abschweifung sein, die nicht einmal durch einen sehr bedeutenden Inhalt dieser Schriften gerechtfertigt wäre. Dergleichen Nebenbeschäftigungen mögen über den Umfang der Gaben und der Theilnahme des Menschen Auskunft geben; allein sie sind von keinerlei Bedeutung für den nächsten Zweck, und in der That auch nicht für das Wesen des Mannes, der seiner Haupteigenschaft nach eben nur Staatsrechtsgelehrter war. — Zur Ordnung aber der Leistungen auch nur in diesem letztern Kreise ist eine Sonderung der Schriften nach ihren Gegenständen nöthig. Es bestehen nämlich von Pütter, auch wenn nur vom Staatsrechte die Rede ist, Systeme, Monographieen, geschichtliche und literar-geschichtliche, endlich praktische Arbeiten.

Der systematischen Werke im Gebiete des Staatsrechtes hat Pütter drei geliefert. Vor Allen, ein, in verschiedenen Bearbeitungen und Sprachen bis zur fünfzehnten Ausgabe gediehenes, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes [1]); ein System des deutschen Privatfürstenrechtes [2]) und eine freilich mit dem ersten Bande ins Stocken gerathene, Reihenfolge von Landesstaatsrechten [3]). Ist nun auch ohne Zweifel das letztgenannte Unternehmen ein Missgriff in mehr als einer Beziehung; (denn wo wäre das Ende dieser Sammlung im deutschen Reiche gewesen, und welcher Einzelne hätte zureichend genaue Kunde von der Gesetzgebung so vieler Staaten?) so sind dagegen die beiden anderen Schriften um so gelungener. — Das Lehrbuch des Staatsrechtes erfüllt nicht nur seinen nächsten Zweck, als Grundlage für mündliche Vorträge zu dienen, durch Maass und gewählte Belegstellen auf das wünschenwertheste; sondern es hat auch zuerst den krausen Stoff des Reichsstaatsrechtes in eine wissenschaftliche Form und Ordnung gebracht, und damit in weiterem Kreise viel genützt. Verglichen mit den zahlreichen Vorgängern hat es die entschiedensten Vorzüge hinsichtlich der zweckgemässen Reihenfolge der Gegenstände, der scharfen Fassung der Grundsätze und der richtigen, ruhigen Logik der Entwicklung. Es ist vielleicht nicht mehr Wissen in dem Buche, als in manchem der älteren; allein entschieden mehr Geschmack, Takt und Folgerichtigkeit. Pütter hatte den grossen Vortheil, die Arbeit wieder und wieder vor die Hand nehmen zu können, und sie auf diese Art so vollkommen zu machen, als seine Persönlichkeit zuliess. In dieser Persönlichkeit ist denn aber auch wesentlich die Hauptausstellung gegründet, welche man vom wissenschaftlichen Standpunkte aus an dem Buche zu machen hat. Es lag, wie bemerkt, in seiner ganzen Art, immer nur das, was ihm zum juri-

1) „Institutiones juris publici Germanici" in der letzten Umarbeitung genannt, und auch in dieser Form zur sechsten Auflage und einer deutschen Uebersetzung gelangt.

2) Primae linae juris privati principum. Gött, 1768.

3) Historisch-politisches Handbuch von den besondern deutschen Staaten. Bd. I. Oesterreich, Baiern und Pfalz. Gött., 1758.

stischen Verständnisse des Gegenstandes unentbehrlich schien, aufzunehmen; Weiteres schien ihm die Aufgabe, ja die Befugniss des Rechtslehrers zu überschreiten. So deutet er denn auch hier nicht mit Einem Worte das Verhältniss der deutschen Reichsverfassung zu der allgemeinen Lehre von den Staatsformen und Zwecken an; ebensowenig ist auf ein Urtheil vom Standpunkte der Staatskunst über eine der Reichseinrichtungen, z. B. über die Wahl des Kaisers, über die Form des Reichstages, über die Theilung nach Kirchen u. s. w. auch nur angespielt. Er lehrte die gültigen Rechtssätze, ihre Folgerungen und ihre Ausnahmen; allein dazu gehörte weder ein Vergleich mit fremden Staatsgestaltungen, nach Billigung oder Tadel. Man mag diess nun nicht loben; allein muss den Mann nehmen, wie er eben ist. — Von noch unmittelbarer Wichtigkeit, bis auf die Gegenwart herunter, ist Pütter's Darstellung des Privat-Fürstenrechtes. Systeme des gesammten Reichsstaatsrechtes gab es nöthigen Falles auch noch andere, wenn schon minder gute; und von Späteren haben Solche, welche auf Pütter's Schultern stehen, manches weitere gute Handbuch geliefert, wie z. B. Majer, Häberlin, Leist. Im Privat-Fürstenrechte aber ist er nicht nur die erste, sondern fast auch die letzte Auctorität; und hier ist überdiess noch gültiges Recht. Pütter's kurze und klare, auf tiefster Kenntniss der Rechte der „Erlauchten" gegründeten Sätze sind daher auch jetzt noch in Verhältnissen der regierenden und der mediatisirten fürstlichen Familien das Orakel der Antwortsuchenden. Spätere Bearbeitungen haben geschichtliche Nachträge oder einzelne kleinere Abänderungen geben können, aber keine wesentliche Verbesserung oder Aenderung.

Vielleicht noch grössern Einfluss als durch seine systematischen Werke hat Pütter durch seine Bearbeitungen einzelner Gegenstände erworben. Sie scheinen seiner Geistesart besonders entsprochen zu haben, und es kann namentlich selbst einem oberflächlichen Beobachter nicht entgehen, dass diese Monographieen mit dem Alter des Verfassers immer bedeutender werden. Die Früchte einer geschonten und regelmässig weiter ausgebildeten Kraft zeigen sich auf das erfreulichste. Während z. B. die Abhandlung über den Büchernachdruck, welche Pütter vor seinem fünfzigsten Jahre schrieb, zwar den Gegenstand frischer und weiter aufgreift, als bis dahin der Fall gewesen war, aber doch grosse Bedenken gegen ihre Grundgedanken zulässt [1]); während ferner die ungefähr zu derselben Zeit erschienenen „Beiträge zum Staats- und Fürstenrechte" zwar das grosse Verdienst haben, auf das dem geschichtlichen Boden immer mehr entwachsende Institut der Landeshoheit die Anwendbarkeit allgemeiner Staatsgrundsätze anzuwenden, allein auf der andern Seite viel zu

1) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts. . Gött., 1774, 4. Es dürfte wohl jetzt ziemlich allgemein zugegeben sein, dass die unbedingte, jedem positiven Gesetze vorangehende, Unrechtmässigkeit des Nachdruckes nicht unangreifbar aus dem blos zwischen dem Verfasser und dem Originalverleger geschlossenen Vervielfältigungsvertrage abgeleitet werden kann.

wünschen übrig lassen in ihrer Auffassung von den Rechten des Reiches und von der Bedeutung der Landstände: sind die drei von dem siebzigjährigen Greise in staunenswerth schneller Reihenfolge herausgegebenen grösseren Monographieen fast unbedingten Lobes werth. Die „Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechtes“ ($179^{3}/_{4}$), von welchen der erste Band wesentlich Fragen des Privatfürstenrechtes, der zweite des Staatskirchenrechtes abhandelt, übertreffen ihre Vorgänger, die „Beiträge“, entschieden an wissenschaftlicher Auffassung, an Gründlichkeit, kurz an geistiger Kraft, und sind auch jetzt noch vielfach benützte Quellen der Belehrung und Berufung. Das gleich in folgendem Jahre (1795) erschienene Werk „der Geist des Westphälischen Friedens“ ist in seiner Anlage klar und übersichtlich, und stellt namentlich die für die Protestanten erworbenen Rechte in das hellste Licht. Dabei ist schwer zu sagen, ob die Gründlichkeit der Gelehrsamkeit oder die gänzliche Unterlassung alles Prunkes mit derselben offenere Anerkennung verdient. In jedem Satze tritt uns der mit sich einige, den Stoff vollkommen beherrschende, durch eigene Sicherheit Vertrauen erweckende Meister entgegen. Verlorene Mühe wäre es endlich, die alsbald nachher (1796) bekannt gemachte berühmte Schrift „Ueber Missheirathen deutscher Fürsten“ noch besonders zu preisen. Es sind allerdings bis auf die jüngsten Tage verschiedene Ansichten über die Ebenbürtigkeitsfrage aufgestellt; es werden auch in keiner spätern Zeit Eigennutz, Gleichheitsgefühl oder bezahlter Scharfsinn unterlassen, vorkommenden Falles neue Zweifel zu erheben; eine allgemeine Zustimmung zu Pütter's strenger Lehre von der Ebenbürtigkeit ist daher, selbstredend, ausser Frage: allein selbst Gegner müssen dem Werke Pütter's das Zeugniss geben, dass es nach Anlage, geschichtlicher Gelehrsamkeit und strenger Beweisführung ein Muster von Monographie ist.

Ohne genaue Kenntniss der deutschen Geschichte war allerdings Verständniss und Bearbeitung des deutschen Reichsstaatsrechtes nicht möglich. Dass aber ein Meister der letztern Wissenschaft immer auch ein guter Geschichtsschreiber war, ist damit natürlich noch nicht gesagt; und es beweist vielmehr eine reiche Begabniss, dass Pütter auch hierzu den Stoff in sich fand. Noch auffallender aber ist, dass auch hier in seinem vorgerückten Alter die Leichtigkeit und Sicherheit der Darstellung, die Klarheit des Gedankens, der Takt und Geschmack in der Auswahl entschieden zunahm. Nachdem er früher verschiedene Lehrbücher der Reichsgeschichte geschrieben, hierbei aber kaum die Mittelmässigkeit überstiegen, namentlich noch in seinem „Vollständigen Handbuche der deutschen Reichshistorie“ (2. Aufl. 1772) einen völlig barbarischen Styl zu Tage gebracht hatte: trat er in höhern Jahren mit einem nach Stoff und Form trefflichen geschichtlichen Werke hervor. Es ist diess sein „Historischer Entwurf der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches“ (3 Bde. $178^{6}/_{7}$, und später noch mehrmals unverändert.) Selbst jetzt, nachdem wir in der Staats- und Rechtsgesichte seit dem Anfange dieses Jahrhunderts so sehr gefördert worden sind durch unsere treffliche germanistische Schule,

ist Pütter's Werk mit Nutzen zu gebrauchen, ja in seiner Art ohne Nebenbuhler. Auf Wunsch der Königin von England, somit in gemeinfasslicher Weise und ohne Darlegung von Gelehrsamkeit geschrieben, giebt es nicht sowohl die Rechtsalterthümer, als die geschichtliche Entwickelung der am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch bestehenden Reichseinrichtungen. Auch hier bleibt Pütter allerdings seiner Art getreu, indem er, ohne Darlegung höherer staatsmännischer oder allgemeiner weltgeschichtlicher Auffassungen, ausschliesslich die juristische Seite festhält: allein in diesem Gedanken- und Thatsachenkreise ist er meisterhaft klar, einfach, gedrängt. Er hebt nur die „Merkwürdigkeiten" hervor, geht nur selten von der Erzählung zur dogmatischen Erörterung über, ist im Urtheile mässig und umsichtig, wenn er schon seinen protestantischen Standpunkt und seine Bevorzugung der reichsständischen Rechte gegenüber von den kaiserlichen nicht verbirgt. Seine Kenntniss der wesentlichen oder berühmten Rechtspunkte und der einschlagenden Thatsachen ist staunenswerth, und das ganze Buch war aus allen diesen Gründen höchst tauglich zum Unterrichte des höheren Geschäftsmannes. Es mag wissenschaftlich nicht eben Epoche machen; den von Pütter gewollten Zweck erfüllt es aber vollständig, und dieser war, wenn auch nicht der höchst mögliche, so doch jeden Falles ein ganz bedeutender.

Täglich im Gebrauche bei jedem Bearbeiter des deutschen Staatsrechtes sind noch heute die literargeschichtlichen Arbeiten Pütter's. Zu dieser reichen Belehrung über den Gang der wissenschaftlichen Ausbildung des deutschen Staatsrechtes und über das Dasein und Bedeutung der einzelnen Schriften muss man auch jetzt um so häufigere Zuflucht nehmen, als die Fluth der neueren Literatur weiter und weiter von den älteren Büchern trennt, und man sich also oft auf die Kenntniss und das Urtheil eines berühmten Gewährmannes verlassen muss. Hier finden wir denn schon in den beiden Bänden der Gelehrten Geschichte von Göttingen manche dankenswerthe Nachweise. Hauptsächlich aber ist es die Literatur des deutschen Staatsrechtes [1]), welche uns reichlichst aushilft. Das Bücherverzeichniss ist von grosser Vollständigkeit; die Eintheilung logisch; das häufig eingestreute Urtheil unbefangen; die bei den wichtigen Werken mitgetheilte Uebersicht des Inhaltes sehr bequem. Und ist auch die das Werk eröffnende Gelehrten-Geschichte schwächer, indem sie sich zuviel an das einzelne Werk hält, anstatt den Geist ganzer Abschnitte aufzufassen und den Zusammenhang mit anderen Zweigen des Wissens scharf nachzuweisen, und weil sich Pütter selbst hier von Göttinger Selbstvergötterung und von nutzloser Gegenübersetzung von Protestanten und Katholiken nicht frei zu halten wusste: so ist doch auch hier des richtig Belehrenden viel.

Es trifft sich, bekanntlich, nicht eben immer, dass grosse Gelehrte auch in der Anwendung ihres Wissens gleich ausgezeichnet sind. Theils erstickt oft

1) Literatur des deutschen Staatsrechtes. I.—III. Gött., 1776—83.

die Masse des Wissens, die Klarheit der Auffassung und die Schärfe des Urtheiles; theils sind es überhaupt zwei verschiedene, in demselben Menschen keineswegs immer gleich vollkommen vorhandene Geistesfähigkeiten, aus einzelnen Thatsachen und untergeordneten Sätzen die allgemeinen leitenden Regeln abzuziehen, und den einzelnen Fall unter das entscheidende Gesetz zu bringen. Es ist daher immer ausdrücklich anzuerkennen, dass Pütter diese Eigenschaften des ausübenden Juristen in hohem Maasse besass, wie diess seine praktischen Arbeiten auf das unzweideutigste nachweisen. Allerdings kann man durch die Kenntniss der theoretischen Schriften Pütter's auf eine solche Fähigkeit vorbereitet sein. Wer in so auffallendem Grade Maass zu halten, die Mittel dem Zwecke gemäss aufzufinden, von allen Abschweifungen unnöthigen Gelehrsamkeitsprunkes sich frei zu halten weiss: von dem kann allerdings eine zweckmässige Behandlung auch praktischer Geschäfte vermuthet werden. Allein hier übertrifft die Wirklichkeit auch eine gesteigerte Erwartung. Pütter's auserlesene Rechtsfälle [1]) sind eine Schatzkammer von scharf aufgefassten Thatsachen, von ächt juristischer Anschauung, und von gesunder Logik. Und wer steht nicht staunend vor der Menge und Ausdehnung dieser Arbeiten?

Solches sind denn die Leistungen Pütter's in den verschiedenen Zweigen und Hülfswissenschaften des deutschen Staatsrechtes; und solches die Urtheile, welche über jede dieser Leistungen zu fällen sind nach ihrer Brauchbarkeit für die vom Verfasser zunächst beabsichtigten Zwecke und im Verhältnisse zu ähnlichen Arbeiten Anderer. Von selbst ergiebt sich daraus auch ein Gesammturtheil. Mag nämlich auch die eine oder die andere dieser Schriften schwächer sein; erhebt sich auch nicht Eine zum wirklich Grossartigen: so geben sie doch zusammen das Bild eines geistig wohl begabten Mannes, namentlich eines glücklich organisirten juristischen Kopfes, welcher seine Kräfte rastlos in einem langen Leben benützte, um die Wissenschaft des vaterländischen öffentlichen Rechtes tüchtig zu fördern. Pütter hat mit klarem Verstande Verwirrtes geordnet, Ueberflüssiges entfernt, Uebersicht für den praktischen Staatsmann gewonnen. Er hat mit Lehre und durch gutes Beispiel die unwürdige Geschmacklosigkeit seiner Vorgänger beseitigt. Noch heute stehen wir in der Kenntniss der ältern Literatur des deutschen Staatsrechtes und im Privatfürstenrechte wesentlich auf ihm. Er hat viel geleistet; Deutschland hat viel von ihm gelernt; man kann ihn selbst jetzt nicht entbehren.

Hiermit ist nun aber erst die eine Hälfte der Aufgabe gelöst. Es ist gezeigt, was Pütter geleistet hat. Nun frägt sich zweitens, auch, wie diese seine Leistungen zu der wünschenswerthen Entwicklung des positiven Staatsrechtes in Deutschland sich verhalten; mit anderen Worten, es ist zu untersuchen, ob er das gethan hat, was er hätte thun können und sollen? Hier nun aber fällt, leider, das Urtheil weniger günstig aus.

---

1) Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit. I—IX. Gött., 1763—1809. Fol.

Nichts wäre allerdings thörichter und ungerechter, als wenn man irgend eine Ausstellung an dem wissenschaftlichen Zustande des Staatsrechtes zu Pütter's Lebzeiten auffinden und ihm dann vorwerfen wollte, dass er dem Mangel nicht abgeholfen habe. Ein einzelnes Menschenleben reicht nicht zu Allem hin, und Pütter hat wahrlich das seinige nach Kräften benützt. Ferner sagen uns Verstand und Rechtsgefühl, dass wir einen Mann lediglich in dem von ihm gewählten Wirkungskreise auffassen dürfen, falls dieser ein an sich berechtigter ist; und dass wir keine Forderungen an ihn stellen können, welche er nach seinen Anlagen, seiner ganzen Richtung und nach dem Maasse seiner sonstigen Arbeiten nicht zu erfüllen vermochte. Wir haben also auch von Pütter nichts zu verlangen, als dass er in seiner Wissenschaft, dem positiven deutschen Staatsrechte, begriff, welche Forderungen zur Zeit seiner Wirksamkeit das Leben und die naturgemässe Entwicklung der Wissenschaft machten; und dass er diesen Forderungen nach Kräften nachkam. Pütter war namentlich kein Philosoph. Es wäre somit völlig verkehrt, ihn darüber tadeln zu wollen, dass er zu der, gerade während seiner besten Jahre in allen gesittigten Staaten so vielfach und so lebhaft betriebenen, Förderung des allgemeinen Staatsgedankens, namentlich der Freiheitsrechte, nichts beitrug. Er überliess diess Anderen, mit vollem Rechte seine Beschäftigung mit dem bestehenden Rechte auch für eine nützliche und nothwendige erachtend.

Allein selbst wenn man diess Alles zugiebt und befolgt: so vermag man doch nicht Pütter den Vorwurf zu ersparen, dass er in zwei wichtigen Beziehungen der an ihn zu stellenden Aufgabe nicht nachkam, und dass er in beiden Fällen Gleichgültigkeit gegen öffentliches Wohl, Unbekümmertheit um Recht und Ehre seines Volkes, Stumpfheit gegen die höheren Aufgaben seines Berufes bewies. Es sind aber diese beiden Beziehungen: die Rettung der positiven Rechte der Unterthanen in den einzelnen deutschen Territorien gegen Missbrauch allgemeiner staatsrechtlicher Begriffe; und die Auffassung der Einrichtungen des Reiches aus dem Gesichtspunkte der Ehre, der Sicherheit, der Wohlfahrt der deutschen Nation, aus dem Standpunkte der Wirksamkeit und politischen Möglichkeit.

Es verhält sich aber damit folgendermaassen.

Das achtzehnte Jahrhundert war in den meisten deutschen Ländern die bleierne Zeit einer nichtswürdigen, eben so unsittlichen als gesetz- und vertragswidrigen Zwingherrschaft. An die Stelle der alten Landeshoheit war allmählig der Begriff der Staatshoheit (der Souveränetät) getreten und, im westphälischen Frieden anerkannt, zum Reichsrechte geworden. Dieser neue Gedanke wurde nun aber, in jämmerlichster Nachäffung der französischen Gewaltregierung und Hofliederlichkeit, in den meisten Fällen nur als eine Verstärkung der Regierungsgewalt bis zur Vernichtung der natürlichen und der ausgesprochenen Landesrechte ausgebeutet, während daneben alle Folgen und Härten des früheren Patrimonialzustandes blieben. Namentlich waren die Ständeversammlungen und ihre Rechte ganz verschwunden oder mit Füssen

getreten. — Hier die Fahne des Rechts hoch zu halten, war die Pflicht des Theoretikers. Und zwar genügte keineswegs die Bekämpfung einzelner Missethaten; sondern es war das Recht des Schwächeren überhaupt zu kräftigen. So wie die Stellung und die Handlungsweise der Regierenden sich wesentlich geändert hatten, so musste jetzt auch der ganze Rechtszustand der Unterthanen neu gegründet werden. Den für die Fürsten aus allgemeinen Gründen gestellten Forderungen waren die ebenfalls aus der Natur des Staates abzuleitenden Gegenforderungen und Begränzungen gegenüberzusetzen. Je grösser die Gewalt wurde, desto mehr mussten die alten Rechtsbollwerke vom Schutt gereinigt und nach den neu bedrohten Seiten hin verstärkt werden. Vorzüglich war es nöthig, das tief gesunkene Rechtsbewutstsein des Volkes, die Achtung vor seinen Menschen- und Bürger-Ansprüchen zu beleben. Es ist da gar nicht die Rede von Umwälzung, von Freiheitsschwindel; sondern nur von Erhaltung des Rechtes und des Gleichgewichtes. — Nun, in allen diesen Beziehungen hat Pütter sehr wenig gethan. Kaum findet man bei ihm den ganzen Zustand der Dinge auch nur angedeutet; nirgends mit Kraft und Eindringlichkeit dem Unterthanenrechte gegen die neuen Beeinträchtigungen das Wort gesprochen; nie die Bedeutung der Stände recht hervorgehoben oder gar in einer höhern Auffassung genommen. Mag auch sein, dass in einzelnen Rechtsfällen gegen allzu argen Unfug ein ausdrücklich abverlangtes Gutachten oder Urtheil gegeben ist: im Ganzen bewegt sich die Thätigkeit und der Eifer Pütter's um ganz andere Dinge, namentlich um die Rechte der vornehmen Geschlechter u. dgl. Diess ist aber um so tadelnswerther, als er gar wohl die Wendung der Dinge in den deutschen Einzelnstaaten einsah, und auch, wie namentlich aus seinen „Beiträgen" erhellt, die hier zu gebrauchende Waffe des natürlichen Staatsrechtes wohl kannte.

Und nicht besser verhielt sich Pütter zum Reichsstaatsrechte. Keinen Verständigen wird einfallen zu glauben, dass es irgend einer theoretischen Bemühung möglich gewesen wäre, das in den letzten Zügen liegende Reich wieder zu beleben. Hierzu konnte nur ein völliger Umsturz führen, aus dessen Trümmern ein neues, wesentlich anders organisirtes Leben empor blühen mochte. Also wird auch Keiner tadeln, dass Pütter seine Zeit nicht mit dem Predigen völlig aussichtsloser Aenderungsvorschläge verlor. Aber desshalb wäre doch ein schonungsloses Aufdecken des Uebels, ein Bloslegen der rechtlichen und thatsächlichen Unfähigkeit zu Nützlichem und Kräftigem Pflicht gewesen. Auch hier galt es, wenigstens das Bewusstsein der Nation zu wecken, das Gefühl der unrühmlichen Hülflosigkeit, der Nothwendigkeit des Herausarbeitens aus dem Schlamme der Kleinlichkeit und aus der Dürre blos juristischer Formen und Hemmnisse bei ihr zu wecken. Es war die Aufgabe des Mannes, dem Jeder die grösste Kenntniss der öffentlichen Dinge in Deutschland unter allen Lebenden zugestand, zu zeigen, dass die bestehenden Einrichtungen den gerechten Forderungen der Nation, ja dass sie selbst ihren eigenen kleinlichen unmittelbaren Zwecken nicht entsprechen. Und zwar brauchte

er dabei nicht im Mindesten seine Stellung zu ändern; es war ja die Belehrung um so wirksamer, wenn nicht hochgefärbte Rhetorik, sondern gründlichste Kenntniss alles Einzelnen und der Folgen desselben das Wort führte. Auch hiervon ist nun aber bei Pütter keine Spur. In seinen geschichtlichen Entwicklungen sowohl als in den systematischen Darstellungen des Reichsstaatsrechtes wird das Bestehende, so widersinnig oder ungenügend es sein mag, ohne Widerstreben, ohne Bemerkung hingenommen und wiedergegeben. Von einer grösseren Auffassung ist niemals die Rede, kaum je von einem Urtheile über irgend eine Einrichtung oder den Mangel einer solchen, und selbst diese seltenen Fälle betreffen nur ganz untergeordnete Fragen, ein Stück des Reichsgerichtsprocesses oder dergleichen. Wenn Deutschlands erster Publicist es je erlaubt fand, über die einfache Anführung der Thatsachen oder über die schulgerechte Auslegung der Gesetzesworte sich zu erheben, so vermochte er höchstens etwa eine protestantische Angstauffassung zu gewinnen. Er blieb der logische Rechtsgelehrte; Staatsmann aber und kräftiger Vaterlandsfreund war er nicht.

Man werfe nun aber bei diesen bedeutenden Mängeln des grossen Gelehrten nicht etwa die Schuld auf die Zeit allein. Sie war freilich eine höchst erbärmliche in allem, was das öffentliche Leben betraf. Allein eben über ihre Zeit sollen bedeutende Männer hervorragen. Zum Beweise aber, dass sie es auch eben damals wohl konnten, wenn sie nur wollten und den Stoff dazu in sich hatten, mögen Friedrich Karl Moser und Schlözer dienen. Beide Zeitgenossen, jener der eigene Amtsgenosse Pütter's. Wenn z. B. vor Schlözer die kleinen Zwingherren zitterten, und selbst die stolze Kaiserin einen Befehl verweigerte, weil Schlözer ihn missbilligen würde: was hätte da Pütter wirken können; er, der in Kenntnissen, Haltung, persönlicher Achtung weit höher stand? Nein; gestehe man es offen: Pütter's Schweigen war sein freier Wille, war bewusst und berechnet; oder vielleicht noch wahrer gesprochen, es war dasselbe gegründet in angeborenem Mangel an Selbstgefühl und Schwung. Es ist traurig, aber es ist wahr: Pütter hatte keine Gesinnung.

Ferne von uns zu sagen, dass er ein feiler Vertheidiger von Unrecht gewesen sei. Im Gegentheile. Er hielt fest, was er als positiv begründetes Recht erkannt hatte, falls er in die Lage kam, sich aussprechen zu müssen. Er war ausser Stand gegen sein juristisches Wissen zu handeln, wenn er äussern Grund hatte sich auszusprechen; und hierin schreckte weder, noch verlockte ihn eine Gegenparthei. Dessen sind alle seine Schriften Zeuge, namentlich seine Rechtsfälle. Nichts wäre ungerechter, als in ihm einen käuflichen, bestechlichen Sykophanten finden zu wollen. — Allein ein Anderes ist, eine unangenehme Wahrheit unaufgefordert und aus innerem Drange zu sagen und unablässig bis zum Siege zu verfolgen; die staatlichen Verhältnisse von einem höhern Menschlichkeits-Standpunkte zu betrachten, und hier sich selbst die Gegenstände des Wirkens zu suchen; durch das Herz die Richtung sich geben zu lassen, welche dann mit Wissen und scharfer Logik verfolgt wird; die

grossen Schäden des Vaterlandes mit offenem Blicke und mit Gefühl aufzufassen und zu schildern. Zu solchem Denken, Fühlen und Handeln fand Pütter sich nicht berufen. Nochmals, es fehlte ihm an Gesinnung.

Diess aber darf und muss man allerdings hoch anschlagen. Bei manchem Zweige des menschlichen Wissens, der Rechtsgelehrsamkeit sogar, kann die Frage, mit welcher Gesinnung sie betrieben werden, gar nicht gestellt werden, weil Stoff und Zweck unbedingt gegeben sind, der Bearbeiter somit nur Wissen und Logik anwenden kann. Wissenschaftliche Gesinnung eines Chemikers, eines Pflanzenkundigen, selbst eines Pandectisten oder Feudisten ist undenkbar; Gesinnung hat ein solcher nur als Mensch. Anders dagegen in denjenigen Theilen der Wissenschaft, in welchen der Bearbeiter einen sittlichen Standpunkt einnehmen muss. So z. B. in der Philosophie. in der Geschichte, in einem Theile der Rechtswissenschaft. Ganz vorzüglich aber ist es der Fall in allen Gesellschaftswissenschaften. Bei dem Nationalökonomen, dem Politiker, dem Völkerrechts- oder Staatsrechtslehrer ist es von der grössten Bedeutung, von welcher Gesinnung er beseelt ist. Sicherlich soll ihm als ehrlichen Mann und als Mann der Wissenschaft die objective Wahrheit erste Aufgabe sein; allein das Urtheil über sie und die Anwendung derselben auf die bestehenden Verhältnisse ist Sache der Gesinnung. Namentlich ist bei dem mündlich Vortragenden die Richtung von der höchsten Bedeutung, da denn doch seine hauptsächlichste Bedeutung nicht in dem Stoffe liegt, (dieser ist in der Regel in Büchern mindestens eben so gut zu finden,) sondern in der Anregung und Willensbestimmung. — Hat also Pütter sich damit begnügt, ein grosser Rechtsgelehrter zu werden, nicht aber gewusst ein grosser Charakter zu sein; und hat er dadurch seiner Wirksamkeit auf Leben und Wissenschaft geschadet: so ist der Beurtheiler berechtigt, auch dieses zu sagen.

Es thut wehe, mit Tadel schliessen zu müssen. Wie weit lieber möchte man den Flecken in dem Standbilde eines Mannes verschweigen, das man wegen sonstiger Verdienste hoch zu stellen hat; wie viel wohlthuender wäre es, Pütter auch in Beziehung auf staatsbürgerliche Hochherzigkeit als Muster empfehlen zu können! Allein sittliche Pflicht ist es, sittliche Fehler zu rügen, namentlich wo dieselben gemeinschädlich wirkten oder gar als Beispiel dienen könnten.

4.

# August Ludwig von Schlözer.

Es ist nicht wohl möglich zwei verschiedenere Menschen und zwei verschiedenere Richtungen zu sehen, als sich diese darstellen in Pütter und seinen Zeitgenossen, seinem vieljährigen Mitarbeiter an derselben Hochschule, endlich seinem persönlichen Freunde Schlözer [1]).

---

1) An Lebensbeschreibungen von Schlözer fehlt es nicht. — Vorerst ist ein Bruchstück einer Autobiographie vorhanden, nämlich: A. L. Schlözer's öffentliches und Privatleben, von ihm selbst geschrieben. Erstes Fragment. Aufenthalt und Dienst in Russland, 1761 bis 1765. Göttingen, 1802. (Merkwürdig durch die Einsicht in den Unabhängigkeitssinn, die Thatkraft und den wissenschaftlichen Eifer Schl's; ebenso durch Nachrichten über die trostlosen Zustände des Akademie- und Gelehrtenwesens in Russland zu jener Zeit. Die Nichtvollendung ist sehr zu bedauern.) — Lebensbeschreibungen Dritter sind aber folgende: A. L. v. Schlözer, von P. A. In den Zeitgenossen, Bd. IV, 2, Leipzig, 1819. (Unbedeutend.) — Schlözer, Ch. von, A. L. von Schl's öffentliches und Privatleben, aus Originalurkunden. I. II. Leipzig 1828. (Von Schlözer's Sohn verfasst; nicht gerade schlecht, aber doch ohne scharfe Charakteristik des Menschen und ohne eigentlich sachverständige Schilderung des Gelehrten. Von einem lebendigen Bilde der Umgebungen ist keine Rede.) — Döring, H., Leben von A. L. v. Sch. Nach seinen Briefen und andern Mittheilungen. Zeitz, 1836. A. u. d. T. Gallerie deutscher Historiker, Bd. II. (Buchmacherei.) — Bock, A., Schlözer. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des 18ten Jahrhunderts. Hannover, 1844. (Mehr breite als gründliche und sachverständige Schilderung der Leistungen Sch.'s, mit vorzugsweiser Hervorhebung seiner Thätigkeit in Zeitschriften.) — Ausserdem finden sich noch mehr oder weniger ausführliche und brauchbare Artikel über Schlözer in den verschiedenen Conversations- und Staats-Handwörterbüchern. — Schlözer war geboren im Hohenlohe'schen 1735; studirte in Wittenberg und Göttingen; war von 1755 bis 1759 als Hauslehrer in Schweden; von 1759 bis 1761 wieder in Göttingen, nochmals studirend; 1761 bis 1769 in Petersburg, hauptsächlich als Adjunct

Während Pütter, wie so eben gezeigt worden, ausgezeichnet war durch grosses, sicheres und abgerundetes Wissen in einem genau umgrenzten Kreise; durch höchste Brauchbarkeit im unmittelbar Anwendbaren; durch ruhigen, erschöpfenden und gewissenhaften Fleiss; durch stoffhaltigen Unterricht; endlich durch die Erzeugung vieler in ihrer Art vollendeter Werke; während er eifrig dahin trachtete das Bestehende rechtlich zu ordnen, er es aber nicht für seine Aufgabe hielt, Anderes und Besseres, als bestand, in die Welt einzuführen; während er ein Muster eines ehrlichen Rechtsgelehrten war, aber von keiner grossen und freien Gesinnung gehoben wurde: war Schlözer in Allem, mit Ausnahme der Ehrenhaftigkeit, das gerade Gegentheil.

Seine Gelehrsamkeit war ohne allen Zweifel eine sehr bedeutende und in manchen Beziehungen sogar eine ungewöhnliche. Allein sie zeichnete sich doch bei weitem mehr aus durch eine grosse Ausdehnung des Wissens und durch Bekanntschaft mit selten erforschten Gegenständen, als durch eine feste Grundlage und eine systematische Ausbildung. So war er z. B. ohne allen Zweifel zu seiner Zeit der gelehrteste Kenner der russischen und sonstiger nordischen Geschichten; aber lange nicht in dem Grade vertraut mit dem, was uns viel näher liegt, mit der Geschichte West-Europa's und seiner Gesittigung. Er kannte ferner allerdings eine ganze Reihe von Sprachen, und unter diesen sehr wenig verbreitete; aber er war doch nichts weniger als ein gründlicher Philolog. Er hatte gewiss sehr vielfache Kenntniss von staatlichen Zuständen aller Art; aber es ist sehr zu bezweifeln, ob er gründlich und umfassend genug unterrichtet gewesen wäre, auch nur in Einer Staatswissenschaft ein sachlich vollständiges und belehrendes System zu verfassen. Schlözer behielt immer etwas vom Polyhistor und Dilettanten, während Pütter in dem engeren Bereiche seiner Thätigkeit alles nöthigen Wissens vollkommen Herr und Meister war.

Die schriftstellerische Thätigkeit Schlözer's ist allerdings eine sehr ausgedehnte; seine Schriften sind in hohem Grade anregend, enthalten an geistreichen Andeutungen sowie an glücklichen Gedanken und Worten wahre Schätze; es werden die überraschendsten Schlaglichter nicht nur in das Dunkel der Vorzeit oder in die stumpfe gewöhnliche Auffassung des grossen Haufens geworfen, sondern nicht selten selbst in die noch ferne Zukunft einer Wissenschaft. Zuweilen tritt bei ihm eine weit entlegene Wahrheit hell erleuchtet durch einen Geistesblitz hervor, während ein weiter Zwischenraum bis zu ihr noch in tiefem Dunkel liegt und regelgerecht auch von Schlözer selbst nicht erleuchtet werden konnte. Mit Einem Worte, es war in dem Manne etwas Divinatorisches, und er hatte die Sprungkraft, sich zuweilen weit über sein Zeitalter und über seinen eigenen regelmässigen Stanpunkt zu erheben. Aber

---

bei der Akademie der Wissenschaften und als Professor der Geschichte; wurde im Jahre 1769 Professor in Göttingen, wo er bis zu seinem im Jahr 1809 erfolgten Tode blieb. Den russischen Adel erhielt er 1802.

grössere systematische Werke, in welchen er eine ganze Lehre mit seinem gesunden und freien Blicke und seinen grossen Kenntnissen durchgearbeitet hätte, sind nicht von ihm ausgegangen. Während Tausende von Pütter Vieles lernten, wurden die Begabteren von Schlözer angeregt und aufgestachelt, aber ihre Sache blieb es, nun erst das Nöthige zu erwerben und zu verarbeiten.

Die Thätigkeit Schlözers war eine ungemeine bis in sein hohes Alter; allein sie war eine unruhige und vielfach zersplitterte. Was hat der Mann nicht alles zusammengebracht und mitgetheilt in seinen kleineren Abhandlungen, namentlich aber im Briefwechsel und in dem Staatsanzeiger! Allein es sind zerstreute und unzusammenhängende Bruchstücke, aus welchen sich kein befriedigendes Ganzes zusammenbaut. Es ist weit mehr Journalisten-Rührigkeit oder der Bienenfleiss eines Sammlers, als die gehaltene und mit Bewusstsein einem bestimmten Ziele zustrebende Thätigkeit eines Fachgelehrten.

Als Lehrer wirkte Schlözer, allen Nachrichten zufolge, höchst bedeutend, weil anregend; allein nicht nur lässt sich diese Seite seiner Thätigkeit hinsichtlich der Massenhaftigkeit nicht mit der Pütter's vergleichen, sondern es war in der That auch manches Wunderliche, nur augenblicklich Brauchbare und für eine gründliche wissenschaftliche Bildung Gleichgültige darunter. Man denke nur an seine „Reise-" und an seine „Zeitungs-Collegien," an seine Liebhaberei für die nordische Geschichte, an die zwar auffälligen allein nicht in das Wesen der Sachen und der Unterschiede eingehenden Vergleichungen fremder und entfernter Zustände mit nächstgelegenen Personen und Ereignissen.

Nicht leicht ist es, Schlözer's geistiges Wesen und namentlich seinen Charakter auf eine gerechte und doch anschauliche Weise zu schildern; es waren gar verschiedenartige Eigenschaften in ihm vereinigt. Vor Allem allerdings tritt die Frische und Kraft seines Denkens und Wollens entgegen, welche auf einer kerngesunden Natur ruhte, aber auch leicht in Derbheit und Leidenschaftlichkeit ausartete. Es fehlte ihm an Schönheitssinn und Maass; daher er denn nicht nur geschmacklos schrieb, sondern sich leicht auch in Beurtheilung von Menschen und Dingen zu Uebertreibung und Härte hinreissen liess. Er stellte sich weit weniger die Aufgabe, die objective Wahrheit und das innere Wesen zu erforschen und darzustellen, als nach seinem subjektiven Gerechtigkeits- und Humanitätsgefühle zu urtheilen; dieses aber um so unumwundener, als er sich des reinsten Willens bewusst war. Dadurch kam er aber natürlich leicht in die Gefahr einer falschen Auffassung und selbst offenbarer Ungerechtigkeit. Bei den häufigen Streitigkeiten, in welche er bei seiner unruhigen Thätigkeit und bei seinem lebendigen Eifer für das von ihm als gut Erachtete verwickelt wurde, sprach sich seine grosse Meinung von der eigenen Tüchtigkeit und von der Unwürdigkeit des von ihm Gemissbilligten nicht selten auf eine verletzende und ihm selbst unvortheilhafte Weise aus. Gerne möchte man zum Beispiele, in seinem eigenen Interesse, die Streitschrift gegen Herder über den Entwurf einer Welt-Geschichte aus der Reihe seiner Arbeiten ausstreichen können. In Schlözer lebte offenbar eine doppelte Richtung: eine rein

gelehrte; und eine der Verbesserung der täglichen Zustände zugewendete. Die erstere trieb ihn in seiner Jugend zu höchst umfassenden und mit grossen Opfern verbundenen Vorbereitungen zu einer Reise in den Orient zum Behufe der Gewinnung einer sichern und umfassenden Bibelkenntniss. Und diese Seite seines geistigen Lebens trat auch hervor in den bis in sein hohes Alter sich fortziehenden Beschäftigungen mit nordischer, namentlich mit russischer Geschichte. In dieser Richtung war denn Schlözer lediglich der Mann der Wissenschaft; auch machen sich in dieser Beziehung hauptsächlich seine passiven Eigenschaften geltend, seine Opferbereitwilligkeit, sein Fleiss, seine Entsagung auf unmittelbaren Vortheil. Alle thätigen Kräfte seines Wesens hingegen treten auf das Entschiedenste hervor in der andern Richtung. Hier ist es ihm zu thun um Aufklärung, Beseitigung von Aberglauben und Pfaffenthum, um Gerechtigkeit für unterdrückte Klassen, um Züchtigung rohen Herrscherthums und Hochmuths, um Humanität. Hier ist Schlözer ganz der Mann des 18ten Jahrhunderts in dessen guten und schlimmen Eigenschaften; und zwar ist er es vom Standpunkte des gebildeten, durch eigenes Verdienst berühmten, auf eigener Grundlage stehenden Mannes aus dem Mittelstande. Hieraus erklärt sich denn seine zähe und leidenschaftliche Forderung von Oeffentlichkeit und Pressfreiheit; seine derbe Feindschaft gegen vornehme Gewaltthätigkeiten und Hofliederlichkeit; seine (so oft unbegreiflich gefundene) gleichzeitig heftige Befehdung von dem, was er einerseits für Oligarchenthum und was er andererseits für Pöbelfrechheit erachtete. Er hatte keinen Sinn für eine kecke bürgerliche Freiheit und für weitgehende staatsbürgerliche Rechte der Einzelnen, sondern nur für Einhaltung des bestehenden Gesetzes und lebendigen Abscheu gegen Brutalität. Daher war er, der sich über irgend eine kleine Glaubensunduldsamkeit oder über eine Gelderpressung auf das Heftigste entrüsten konnte, so dass er selbst das heilige römische Reich durch die Art seiner Angriffe in Bewegung brachte, doch auch zu gleicher Zeit der entschiedene und hartnäckige Gegner der Nordamerikaner in ihrem Kampfe mit England, der holländischen Patrioten im Streite mit Oranien, der französischen grossen Umwälzung. Niemand weniger als er war niedrigdenkend, oder ein Knecht und Schmeichler der Grossen; aber er war eitel, und achtete nur was gelehrt und hochgebildet war. Ein sich Geltendmachen der Menge des Volkes, eine Selbstregierung des grossen Haufens waren ihm naturgemäss ein Gräuel. Die nämliche Selbstsucht, welche im Familienkreise nur seine Stellung und seine Liebhabereien gelten liess mit Beeinträchtigung des Lebensglückes seiner Umgebung und völligen Nichtberücksichtigung ihrer Persönlichkhit, liess ihn auch kein staatliches Leben und keine Freiheitsbestreben anerkennen, in welchen nicht Bildung seiner Art und die Form seiner politischen Gewöhnung der Mittelpunkt waren.

Eine solche Person und Thätigkeit gewährt denn einen merkwürdigen, aber allerdings keinen ganz befriedigenden Anblick. Man erhält nicht das Gefühl der Sicherheit und Zuversicht; es ist kein Gleichgewicht der Kräfte; die Leistungen bestehen wohl in grossartigen Entwürfen und weitgreifenden

Andeutungen, aber nicht in vollendeten und für lange Dauer nützlichen Werken; die ganze Erscheinung, obgleich in den engen Rahmen eines Arbeitszimmers gefasst, zeigt kein gelehrtes Stillleben, sondern eine unruhige, manchfach zerrissene Thätigkeit, einen immer wieder begonnenen Kampf nach verschiedenen Seiten hin. Am wenigsten gleicht der Mann den übrigen Göttinger Gelehrten und Lehrern seiner Zeit; vielmehr möchte man ihn mit F. K. von Moser vergleichen. Wie diesen können wir uns Schlözer nicht denken als eine Bildsäule, welche mit ruhigem Ernste und in abgeschlossener Vollendung auf sich selbst steht; sondern nur als ein farbiges lebendiges Gemälde mit hellen Lichtern und tiefen Schattem, voll Handlung und Bewegung. Auch ein solches Gemälde hat nun freilich seinen Werth, und mag immerhin als Eigenthum der Nation in ihrer Ruhmeshalle aufgehangen werden; aber es ist doch vergänglicher, und hinterlässt keinen so reinen Eindruck.

Je genauer man die Leistungen Schlözer's betrachtet, desto deutlicher tritt die Vielseitigkeit und Verschiedenheit hervor. Seine Schriften sind so mannigfach, dass eine Abtheilung derselben nach Fächern unerlässlich ist, auch auf die Gefahr hin, die Gesammtbeurtheilung dadurch zu erschweren.

Unzweifelhaft nicht nur die massenhafteste, sondern auch die der Wirkung nach bedeutendste schriftstellerische Thätigkeit Schlözer's bestand in der Herausgabe seiner berühmten politisch-statistischen Zeitschriften[1]). Als Herausgeber des „Briefwechsels“ und der „Staats-Anzeigen“ erwarb er nicht nur einen Namen durch ganz Deutschland, wie kaum ein anderer Gelehrter zu seiner Zeit; sondern auch einen wirklichen Einfluss bis in die höchsten Kreise. Es war eine ganz neue Erscheinung, dass staatliche Thatsachen, Regierungshandlungen und hochgestellte Personen in einer in vielen Tausenden von Exemplaren gelesenen Zeitschrift an die Oeffentlichkeit gezogen und vor den Richterstuhl der allgemeinen Meinung gestellt wurden, Der heilsame Schrecken war gross, und steigerte sich in einzelnen Fällen bis zu lächerlicher, glücklicherweise unmächtiger Wuth. So z. B. bei einem Fürstbischofe von Speier, welcher Schlözern in einem Rundschreiben an alle Mitstände als einen Reichfeind erklärte. Selbst Maria Theresia und Joseph II. trugen den Veröffentlichungen und Kritiken des Göttinger Professors zuweilen Rechnung in Staatssachen. — Wir haben in der That jetzt einige Mühe, uns einen so grossen

1) Schlözer hat drei Zeitschriften herausgegeben: 1) Briefwechsel meist statistischen Inhalts. Gesammelt und zum Versuch herausgegeben. Göttingen bei Dietrich, 1775. (Blieb bei einem Hefte.) — 2) Briefwechsel, meist politischen und historischen Inhalts. Heft 1—60 oder Bd. I — X. Göttingen, bei Vandenhoeck, 1777—80. — 3) Staatsanzeigen, Heft 1—72. oder Bd. I—XVIII. Göttingen, 1783—1793. — Noch sind hier zu erwähnen: Briefe nach Eichstädt, zur Vertheidigung der Publicität überhaupt und der Schlözerischen Staatsanzeigen insbesondere. Frankfurt, 1785. (Ein Schriftchen voll Kraft und Verstand; von Sch. selbst für das Bedeutendste erachtet, was er geschrieben.)

Erfolg zu erklären. Ohne Zweifel sind in diesen Zeitschriften viele kennenswerthe Thatsachen mitgetheilt, und manche tadelnswerthe Handlungen der Oeffentlichkeit preisgegeben; und es soll daher gar nicht geläugnet werden, dass der Briefwechsel und die Staatsanzeigen noch jetzt brauchbare Quellen zur Kenntniss des letzten Viertheils des 18ten Jahrhunderts sind. Allein sicher können diese Schlözer'schen Zeitschriften nach Reichthum des Inhaltes, nach Hervorziehung geheim gehaltener Dinge und nach Schärfe des Urtheils keinen Vergleich aushalten mit einer unserer besseren jetzigen Zeitungen, welchen doch ein gleicher Einfluss nicht entfernt zusteht. Der Grund des grossen Aufsehens und Einflusses muss also ohne Zweifel in der Neuheit der Sache für jene Zeit und in der, natürlich nach der Lage des Augenblicks zu beurtheilenden, freieren Besprechung von öffentlichen Männern und Angelegenheiten gesucht werden. Schlözer's grosses und in der That unsterbliches Verdienst besteht eben darin, dass er in Deutschland die Oeffentlichkeit in Staatssachen anbahnte und dadurch den Grund zu einer allgemeinen Beschäftigung mit derselben und also zu einer selbstständigen öffentlichen Meinung legte. Noch fehlt freilich sehr viel, dass wir Deutsche die Oeffentlichkeit in dem Maasse besässen, welches andere Völker zu erringen gewusst haben. Sieht man nämlich auch ab davon, dass unsere Zeitungen und Zeitschriften bei dem Mangel eines einheitlichen Mittelpunktes des gesammten staatlichen Lebens die Gediegenheit und den Stoffreichthum nicht besitzen, den wir z. B. an den englischen beneiden müssen: so ist überhaupt nicht zu verkennen, dass noch ein bedeutender Rest von Geheimthuerei in allen Ecken und Enden klebt. Hat es doch selbst noch nicht gelingen wollen, für die ständischen Verhandlungen eine genügende Darlegung der Thatsachen zu erringen! Solange uns aber noch die parlamentarischen Untersuchungen und die freiwilligen Regierungsmittheilungen fehlen, wie sie in England, in den Vereinigten Staaten und in Belgien alljährlich in ganzen Reihen von Foliobänden und in kaum erschöpfbarer Fülle niedergelegt werden: dürfen wir uns nicht rühmen, an dem Ziele angelangt zu sein, zu welchem uns Schlözer den Weg mit so viel Muth und Beharrlichkeit eröffnet hat. — Nichts ist übrigens begreiflicher, als dass ihm keineswegs blos Lob und Dank für seine Bemühungen und Mittheilungen gespendet wurde. Für Menschen, welche sich im herkömmlichen Geleise fortbewegen, für selbstsüchtige und vollends gar für bewusst Schlechte ist das Regieren im Dunkeln gar zu bequem. Wenn Andere nicht wissen, was vorgeht, können sie auch die Bequemlichkeit nicht aufstören; dann hat man Fehlgriffe und unerlaubte Absichten nicht gegen unbequeme Angriffe zu vertheidigen; es kann sich Weisheit, welcher kein Amt gegeben ist, nicht grösser zeigen, als die mit der Bestallung überkommene. Lauter Gründe bequemeren Lebens und längeren ungestörten Verbleibens an der Spitze der Geschäfte. Allein freilich auch lauter Gründe, um den unter der missbrauchten oder gar nicht gebrauchten Gewalt Leidenden die Oeffentlichkeit in Staatssachen als einen Segen erscheinen zu lassen; und um die Anfänge der staatlichen Oeffentlichkeit (auch hier das Schwierigste) dankbar

anzuerkennen. Gegen dieses Verdienst fällt denn die Abfassung manches nach Form und Inhalt tüchtigen gelehrten Werkes nicht schwer in die Waagschale; und wenn also Schlözer auch in der That über die Herausgabe seiner Zeitschriften Zeit, Lust und vielleicht Fähigkeit zur Herausgabe grösserer systematischer Arbeiten ziemlich verlor: so hat er doch wohl durch jene Beschäftigung dem Vaterlande mehr und nachhaltiger genützt [1]). — Im Uebrigen war, wie oben bereits angedeutet, Schlözer's Richtung bei seiner politischen Schriftstellerei durchaus die eines gemässigten Verbesserers. So weit entfernt er davon war, nur den geschichtlichen Erklärer oder den juristischen Zurechtleger des Bestehenden zu machen, sondern er sich vielmehr frei in staatlichen und sittlichen Urtheilen erging: so war er doch auf der andern Seite nichts weniger als ein des Lebens und der Möglichkeiten unkundiger Idealist oder gar ein Umwälzer. Seine Forderungen kommen uns sogar nach jetziger Anschauung gar bescheiden vor, so zwar, dass man, um ihn nicht falsch zu beurtheilen, sich des Geistes der Unterwürfigkeit und um mit F. K. von Moser zu reden, „die Hundedemuth" der Deutschen in jener Zeit erinnern muss. Ja vielleicht hätte er sogar zu seiner Zeit weiter gehen können. Man nehme eben Moser. Welche ganz andere Sprache führt dieser nicht in vielen seiner Schriften! Während sich Schlözer bei weitem mehr an die Untauglichkeit der Einrichtungen an sich, oder höchstens an die Fehler Untergeordneter persönlich hält, geht bekanntlich Jener den Fürsten und ihren Hofschranzen unmittelbar

1) Hiermit soll übrigens nicht gesagt sein, dass eine journalistische Thätigkeit, wohl gar die Herausgabe einer Zeitung, eine passende Vorbereitung für eine wissenschaftliche Laufbahn und für gründliche schriftstellerische Leistung sei. Es ist vielmehr in den gegenwärtigen für die Geschichte und Beurtheilung staatswissenschaftlicher Arbeiten bestimmten Blättern wohl erlaubt, an junge begabte Männer, welche sich für später eine streng gelehrte Beschäftigung vorsetzen, eine wohlgemeinte, auf vielfache Beobachtungen gestützte Warnung vor jener verführerischen Beschäftigung zu richten. Diese Thätigkeit gewöhnt an schnelle, also unkritische, Annahme von Thatsachen; an augenblickliches, also leicht auch vorschnelles und unbegründetes Urtheil; vor Allem aber an eine leidenschaftliche und einseitige Auffassung. Nimmt man hierzu, dass ein solches frühes Reden aus vollem Munde und zu einem Zuhörerkreise leicht die Bescheidenheit nimmt, welche nicht nur den jungen Mann sittlich und gesellschaftlich ziert, sondern ihm in der That unerlässlich ist zur Erzeugung wirklich guter Arbeiten mittelst immer weiterer Steigerung der Ansprüche an sich selbst: so muss man in der That hier eine Gefahr für unsere Literatur sehen. Einzelne Beispiele von kräftigen Naturen, welche dem schädlichen Einflusse zu widerstehen vermochten, beweisen natürlich nichts. Am wenigsten aber kann man sich auf Schlözer's Beispiel berufen. Abgesehen davon, dass sein besonderes Verdienst gar nicht mehr zu erwerben ist, eben weil dasselbe im Bahnbrechen bestand; so darf nicht übersehen werden, dass Schlözer nicht mit Tagsschriftstellerei b e g a n n und auf diese erst das gründliche Wissen folgen liess; sondern er vielmehr umgekehrt bereits eine grosse Gelehrsamkeit erworben hatte, als er sich der flüchtigen Schriftstellerei zuwendete.

zu Leibe. Er überfliesst vom bittersten Tadel; und bei ihm ist keine Spur von treuherzigem Vertrauen in gute Absichten, zu deren Bethätigung es nur an besserer Kenntniss der Thatsachen fehle. Mit Grund, wenn schon vielleicht nicht sehr edel, macht Schlözer selbst auf diesen Unterschied zwischen sich und Moser aufmerksam (in einem Anhange zum allgemeinen Staatsrechte). Die Ursache dieser grösseren Zurückhaltung und Schonung mag freilich nicht sowohl in einem gefügigeren und schlafferen Charakter Schlözer's, als darin liegen, dass er persönlich dem Leben in den obersten Schichten der Gesellschaft fremd war während Moser diesen angehörte, und sie aus nächster Nähe kannte. So blieben Dinge und Personen für Jenen mit einem strahlenden Licht umflossen, welches Diesen nicht mehr blendete. Moser z. B. wäre schwerlich in ein so naives Entzücken über Kaiser Alexander's, ziemlich banale, Artigkeit verfallen, wie dies dem siebzigjährigen Schlözer noch begegnete. — Ebenfalls nicht gerade loben, allein aus der ganzen Zeitrichtung und Umgebung erklären kann man, wenn es Schlözern offenbar an zwei Eigenschaften eines vollkommen tadellosen Schriftstellers über Zeitereignisse fehlt, nämlich an einer leidenschaftlichen Vorliebe für das Vaterland und an einer tieferen Auffassung des Religiösen. Er ist, wie seine ganze Zeit, zu einem etwas flachen und breiten Kosmopolitismus geneigt, und fasst darüber das Nächstgelegene nicht scharf genug auf und an; und ebenso ist er gegen alles Kirchliche, welches ihm nur Pfaffenthum ist, auf eine fast rohe und beschränkte Weise eingenommen. So wenig der kernhafte Deutsche und der unzierliche und nachlässige Schriftsteller persönlich irgend eine weitere Aehnlichkeit mit Voltaire hat: so lässt sich doch nicht verkennen, dass Beide, so weit sie gemeinschaftliche Thätigkeit äussern, also namentlich in der Geschichte und in der Beurtheilung menschlicher Zustände überhaupt, gar sehr übereinstimmen in ihren allgemeinen Auffassungen. Selbst ein Schlözer kann sich dem Einflusse seiner Zeit und ihrer Atmosphäre nicht entziehen.

Aber nicht blos als Journalist, sondern auch als Systematiker und überhaupt doctrinell beschäftigte sich Schlözer mit dem Staate. Seine hier einschlagenden Schriften sind allerdings weder zahlreich noch von grossem Umfange; allein sie haben zum Theil eine bleibende Bedeutung in der Wissenschaft. Es sind ihrer drei. — Die erste derselben ist eine Encyklopädie der Staatswissenschaften, welche bereits oben, Bd. I, S. 75 und 148 gebührend anerkannt ist [1]). Das Büchlein ist lange nicht vollendet und dem Inhalte nach sehr skizzenhaft gehalten; die Entstehung und das Wesen des Staates wird

1) Staatsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen im Auszug und Zusammenhang. I. Einleitung. Encyklopädie. Metapolitik. Staatsrecht und von den Staatsformen. A. u. d. T.: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göttingen, 1793. II. Theorie der Statistik nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt. H. 1. Einleitung. Göttingen, 1804.

ohne weitere Eigenthümlichkeit nach der gewöhnlichen Vertragstheorie erklärt; die Staatsarten sind nicht vollständig und frei genug aufgefasst, und es werden sittliche Verwerfungsurtheile gegeben, anstatt einer relativen Anerkennung der Thatsachen: allein auch diese Arbeit Schlözer's ist voll Geist und Leben. Die über den Staat aufgestellten Grundsätze sind freisinnig im besten Sinne des Wortes, und die englische Verfassung wird als Ideal erkannt. Was hinsichtlich der Statistik geleistet ist, wird wohl besser weiter unten besprochen. Im Ganzen ist dieses Bruchstück eines Systemes allerdings nicht brauchbar zum Selbstunterrichte eines Anfängers; wohl aber mochte es eine kräftige Grundlage für einen geistreichen mündlichen Vortrag sein, und enthält es auch jetzt noch beachtenswerthe Winke für den Mann vom Fache. — Ein zweites kurzes System einer Staatswissenschaft ist das der Politik [1]). Dasselbe besteht nur aus einigen Blättern, und ist selbst weniger, als eines der gewöhnlichen Paragraphen-Verzeichnisse, welche als Leitfaden mündlicher Vorträge in Ermanglung eines Besseren gebraucht zu werden pflegen. Sowohl in der Einleitung, als in den beiden Hauptabschnitten, der Verfassungs- und der Verwaltungs-Politik, sind die Hauptgegenstände nur eben mit Einem Worte angedeutet. — Endlich sind hier noch zwei kleinere Abhandlungen zu nennen, von welchen sich die eine [2]) mit der Frage über das Bestehen russischer Reichsgrundgesetze beschäftigt, die andere [3]) die polnische Königswahl zum Gegenstande hat. Die erstere ist insoferne noch von einiger Bedeutung, als sie geschichtliche Nachrichten über wichtige Vorfälle im russischen Kaiserhause enthält. Allein staatsrechtlich hat sie allerdings wenige Bedeutung, weil Schlözer seine Behauptung, dass es keine eigentlichen russischen Staatsgrundgesetze gebe, auf den wenig schlagenden Grund stützt, dass die in Frage stehenden nicht mit Einwilligung des Volkes erlassen seien.

Sowohl Neigung als äusserer Beruf veranlassten Schlözer zu ausgedehnter Beschäftigung mit Geschichte während eines vollen halben Jahrhunderts. Er hat Vieles und Bedeutendes in dem Fache geleistet; allein es wäre doch eine offenbare Uebertreibung, wenn man ihn unter die grossen Geschichtschreiber oder auch nur Geschichtforscher zählen wollte. Meisterwerke der Geschichtschreibekunst, welche unter den Schätzen der Nationalliteratur glänzten, hat er gar keine geliefert; ja er hat nicht einmal, was bei seiner Hinneigung zum Staate und dessen Zuständen fast wunderbar ist, grössere politisch-geschichtliche Arbeiten unternommen. Theils liebte er auch hier mehr, Andeutungen und wegweisende Winke für spätere Arbeiten Anderer zu geben, als eigene stofflich ganz durchgearbeitete Darstellungen; theils fehlte ihm die Kunst

1) Systema politices. Göttingae, 1773.

2) Historische Untersuchung über Russlands Reichsgrundgesetze. Gotha, 1777.

3) Von der polnischen Königswahl. Petersburg, 1764. (Russisch.) Ich bin nicht im Falle, über diese Schrift etwas berichten zu können.

und der Willen zu einer klassischen Handhabung der Sprache; theils und hauptsächlich war es ihm nicht gegeben, den Plan eines umfassenden Geschichtswerkes allseitig zu überlegen und ein abgerundetes, in sich vollendetes Ganzes festzustellen. Er fällt mitten in die Begebenheiten hinein, geht dann rückwärts und vorwärts, verweist auf frühere, eigene oder fremde, Arbeiten, und bricht auch wohl da ab, wo kein befriedigender Abschluss ist. Auf solche Weise aber liefert man wohl brauchbare Beiträge, aber keine Nationalwerke. Weit eher allerdings war seine Art geeignet für kritische Geschichtsforschung; und er hat auch hier, namentlich in der nordischen Geschichte, sehr Anerkennenswerthes geleistet. Aber selbst hier hinderte ihn der Mangel eines Sinnes für eine stofflich und in der Form vollendete Arbeit etwas eigentlich Meisterhaftes zu liefern. Ganz bezeichnend in dieser Beziehung ist ein Plan zu einer „harmonischen und kritischen" allgemeinen nordischen Geschichte, welche er in seiner litthauischen Geschichte (s. unten) mit offenbarem Behagen entwirft, aber freilich später nicht ausgeführt hat. Er theilt nämlich das ganze Gebiet jener Geschichte erst in 15 Hauptabtheilungen: russische, polnische, litthauische u. s. w. Jeder dieser Abtheilungen soll nun ein eingeborner Chronist zu Grunde gelegt, in Noten aber von Schlözer der kritische Apparat beigebracht werden. Für diesen letzteren hat er dann aber den höchst abentheuerlichen Plan: den ersten der so herausgegebenen Schriftsteller, also z. B. den litthauischen, nur mit seinen eigenen Landsleuten zu vergleichen; bei dem darauf folgenden aber, also etwa dem lievländischen, nicht nur dieses zu wiederholen, sondern auch die etwaigen Widersprüche zwischen den litthauischen und den lievländischen Schriften bemerklich zu machen und zu erläutern; dem nun folgenden mit beiden vorangehenden zusammenzustellen, und so steigend fortzufahren bis zum fünfzehnten, bei welchem sich dann alle Widersprüche der verschiedenen Standpunkte und Quellen, aber auch die Mittel zu ihrer Lösung in Masse vorfinden würden! — Dennoch darf Schlözer's Bedeutung als Historiker nicht unterschätzt werden. Er hat in seiner Weise, wie mangelhaft immer sie sein mag, auch auf diesem Gebiete sich ausgezeichnet. Nicht nur war seine Thätigkeit dem Umfange nach sehr bedeutend; sondern er hat sich auch sachlich wirklich bleibende Verdienste in mehr als einer Beziehung erworben. — Zwar ist es keine Aufgabe für diese Blätter, Schlözer's Wirksamkeit als Geschichtforscher und Geschichtschreiber zu würdigen: allein einige Bemerkungen hierüber scheinen doch nothwendig, soll das Bild des Mannes nicht in einem wesentlichen Theile unvollendet sein. — Seine hier in Betracht kommende Schriftstellerei lässt sich aber unter vier Gesichtspunkte bringen.

Erstens hat sich Schlözer mehrfach beschäftigt mit der richtigen, inneren und äusseren, Methode der Universalgeschichte [1]). Seine Leistungen sind

1) Die hierher gehörigen Schriften sind folgende: Vorstellung der Universalhistorie. Göttingen, 1772. Bd. II, 1773 enthält: Gegen Herders Beurtheilung der U. G. —

hier wahrhaft epochemachend, ohne dass er etwas weiteres gethan hätte, als allgemeine Gesichtspunkte und Grundsätze aufzustellen, und diese in einem ganz skizzenhaften Versuche zu bethätigen. Seine Universalgeschichte ist ein ganz kleines Buch, welches von Gedanken und einer kecken Verkörperung derselben strotzt, aber so gut als gar keine Ausführung enthält; und es ist in der That unbegreiflich, wie Herder Anstoss daran nehmen konnte, dass Schlözer das Schriftchen als „seine" Weltgeschichte bezeichnete. Wenn irgend je ein Schriftsteller berechtigt — fast möchte man sagen, verpflichtet — dazu war, eine Darstellung als sein ganz besonderes Eigenthum in Anspruch zu nehmen: so war er es hier. Von Schlözer geht eine ganz neue Behandlung der allgemeinen Geschichte, wenigstens in Deutschland, aus. Sein freier und auf das Wesen der Dinge gerichteter Blick und seine grossartige Auffassung des ganzen Verlaufes des Menschheitlebens liessen ihn einsehen, wie geistlos und zu gar keinem wahren Zwecke dienend die bis dahin übliche Hervorhebung des chronologischen Elementes und die Häufung von Namen ohne Inhalt war; wie stumpf und in den Kern der Dinge gar nicht eindringend die gewöhnlichen Schulauffassungen der Begebenheiten und namentlich auch der gesellschaftlichen und Gesittigungs-Zustände waren. Sein Streben gieng also dahin, eine wahre Geschichte der Menschheit zu entwerfen, d. h. ihrer Entstehung, ihres Fortganges, ihrer Veredlung und Entartung. Er wollte die Erzählung hiervon aus einem öden Gedächtnisswerke von Namen und Zahlen in eine Einsicht des inneren Zusammenhanges und eine Verkettung von Ursachen und Wirkungen verwandeln. Dies bewerkstelligte er aber theils durch eine Eintheilung der Zeitabschnitte nach den grossen Wandlungen in der Geschichte des Menschengeschlechts und der einzelnen Völker; theils durch scharfsinnige Vergleichungen anscheinend sehr entfernter und verschiedenartiger Zustände; theils durch schlagende Urtheile über Menschen und Handlungen. Es ist ganz richtig, dass sein Versuch ein unvollkommener war; und mit Recht bemerkten seine Gegner, dass es leichter sei, Forderungen zu stellen, als sie auszuführen. Unläugbar hat er ferner manches ungerechte und nicht gehörig erwogene Urtheil hingeschleudert. Endlich war er, was am meisten schadet, obgleich es zu seinen Lebzeiten am wenigsten auffiel, durchaus befangen in jener Weltanschauung des 18ten Jahrhunderts, welche zwar gegen Finsterniss, Rohheit und

---

2. Aufl. Göttingen, 1775. — Die 3te sehr veränderte Ausgabe hat den Titel: Weltgeschichte nach ihren Hauptabtheilungen. I. Göttingen, 1785.

Kleine Weltgeschichte. St. 1. Korsika. St. 2. Russland. Göttingen, 1770. (Letzteres Stück erschien zuerst französisch: Tableau de l'histoire de la Russie, im Petersburger historischen Kalender 1768, und wurde auch ins Deutsche, Italienische und Dänische übersetzt).

Vorbereitung zur Weltgeschichte für Kinder. Göttingen, 1779; 2te Aufl. 1802. (Hiervon auch zwei russische, zwei französische Uebersetzungen und eine ungarische).

falschen Ruhm einen berechtigten Krieg führte, dagegen aber auch gar keinen Sinn hatte, sei es für die bezeichnenden Eigenthümlichkeiten der Zeitalter und Völker, theils namentlich für gemüthliches und religiöses Leben. Dennoch haben seine grossen Gesichtspunkte, sein Spott über das Unwesentliche, seine stutzig machenden Kraftworte, endlich die geschickte Verwendung seiner Kenntnisse in nordischen und asiatischen Geschichten vollständig durchgeschlagen. Er selbst hat zwar in dem veralteten Wuste nur umgewühlt und, zuweilen mit hastiger Hand, die Stoffe geschichtet, ohne das neue Gebäude selbst auszuführen, dessen Plan er mit grossen Strichen der öffentlichen Beschauung übergab; Andere aber haben es nach ihm gekonnt und gethan.

Ein zweiter Theil der historischen Thätigkeit Schlözer's begreift einige grössere und ausgeführte geschichtliche Arbeiten von zwar nicht allumfassendem aber doch weiterem Inhalte. Es sind namentlich folgende: eine allgemeine nordische Geschichte [1]); eine Geschichte von Litthauen [2]); eine Geschichte des Handels überhaupt, insbesondere aber des phönizischen [3]); Beiträge zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen [4]); eine Lebensgeschichte

---

1) Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie. Bd. XXXI. Halle, 1773, 4. — Der Band besteht aus zwei wesentlich verschiedenen Abtheilungen, nämlich G. Schöning's Abhandlung über die Kenntniss der Alten von den nördlichen Ländern, aus dem Dänischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Schlözer; und aus dessen eigener allgemeiner nordischer Geschichte, enthaltend eine Einleitung und eine Uebersicht nach der Dreitheilung in skandinavische, slavische und lettische Geschichte, sammt mehreren damit in Verbindung gebrachten und ergänzten Abhandlungen von Stritter, Fischer und Schöning. Noch immer sehr brauchbar wegen seltener Kenntniss in diesen dunklen Dingen, und wegen der richtigen Behandlung der Nationalitäten auf Grundlage der Sprachen.

2) Geschichte von Litthauen. Bd. L. der allgemeinen Welthistorie. Halle, 1785, 4. — Es ist diess eine ziemlich flüchtige Arbeit, welche zu Schl's Ruhm nicht viel beiträgt. Ausser einigen, ziemlich zerfahrenen und oben hin fahrenden, allgemeinen literargeschichtlichen und kritischen Einleitungsbemerkungen ist das Werk an sich nur eine Abkürzung der Historia Litvana des Jesuiten Kojalowicz, (I, Danzig, 1640; II, Antwerpen, 1669,) welche ihrer Seits wieder nur ein Auszug aus der polnischen Chronik von Stryikowski (Kronika polska. Königsbg., 1582) ist. Schlözer fügt nur gelegentlich Noten bei, welche aber mehr Andeutung und Fragen, als durchgearbeitete Erläuterungen oder Berichtigungen sind. Es ist kaum zu hart geurtheilt, wenn man das ganze Verfahren als Buchmacherei bezeichnet.

3) Farfök til en allmann Historia am Handel och Sjöfart, Stockh., 1758. (Deutsch übersetzt vom Gadebusch. Rostock, 1761.) Mit Fleiss, allgemein geschichtlichem Ueberblicke und Sinn für Entwickeluug der Gesittigung; aber doch nur ein unvollkommenes und aus mangelhaften Quellen gezogenes Anfangswerk.

4) Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. 1—3. Gött., 1795—97. — Keine zusammenhängende Geschichte, sondern theils Urkunden und Auszüge aus Quellenwerken, theils Erläuterungen dieser, theils geschichtliche Erörterungen über Manches, was näher oder ferner mit den Schicksalen der Deut-

und Vertheidigung des in die holländischen Unruhen zu Ende des 18ten Jahrhunderts tief verwickelten braunschweigischen Herzogs Ludwig Ernst [1]); eine Uebersicht über die Geschichte von Nord-Afrika, als Grundlage für Vorlesungen [2]); Beiträge zur schwedischen Geschichte [3]); endlich der erste Band einer Geschichte von Leipzig [4]). Schlözer hatte wohl weder die Absicht, noch jedenfalls die Fähigkeit, aus diesen Monographieen bleibende Meisterwerke geschichtlicher Kunst und Darstellung zu machen. Hierzu fehlte ihm theils die künstlerische Begabung, theils schon der Wille; manche dieser Schriften sind sehr flüchtig hingeschrieben, zur Befriedigung irgend eines äusseren Bedürfnisses. Sie sind daher auch wohl dem Gedächtnisse der grösseren Lesewelt jetzt ganz entschwunden. Doch sind einige derselben, und zwar nicht blos als Sammlungen von Urkunden, sondern namentlich auch wegen gelegentlicher richtiger und zum Theil grossartiger Auffassungen und Gedanken des Bearbeiters selbst in gutem Angedenken und Gebrauche bei den Gelehrten.

Eine dritte Abtheilung von geschichtlichen Schriften Schlözer's besteht aus einzelnen kürzeren Abhandlungen, welche theils abgesondert erschienen, theils in Zeitschriften und sonstigen Sammlungen eingerückt sind. Eine weitere Besprechung derselben an dieser Stelle ist weder durch deren Bedeutung geboten, noch durch ihren Gegenstand nothwendig; und es genügt wohl zu bemerken, dass sie sich hauptsächlich mit Gegenständen der russischen Ge-

---

schen in Siebenbürgen zusammenhängt. Somit mehr Stoff als vollendete Bearbeitung.

1) Ludwig Ernst, Herzog von Braunschweig und Lüneburg. 2te Ausg. Göttingen, 1787. (Auch ins Holländische und ins Französische übersetzt.) — Verfasst auf Ansuchen des von den Antioraniern hart und zum Theile ungerecht angefochtenen Prinzen, sowie nach dessen Papieren. Reich an Thatsachen und Belegen, aber heftig und selbst ungezogen geschrieben.

2) Summarische Geschichte von Nordafrika. Zum Gebrauche bei Vorlesungen. Gött., 1775. — Eine kurze Uebersicht über die Geschichte der muhammedanischen Herrschaft in Nordafrika. Unbedeutend; das über Aegypten, Karthago und die römischen Besitzungen Gesagte selbst noch weniger, als dieses.

3) Schwedische Biographie. Th. I. II. Altona, 1760—68. Schwedische Anekdoten. (Ohne Namen) 1761. — Die letztere Schrift habe ich nicht zu Gesichte bekommen können; sie ist selbst in Göttingen nicht vorhanden. Die „Biographie" enthält lediglich Uebersetzungen schwedischer Urschriften, zum Theile aus Gjörwell's schwedischer Bibliothek. Eigenes literarisches Verdienst ist somit kaum dabei; doch sind die Lebensgeschichten einiger berühmter schwedischer Feldherrn und Staatsmänner (namentlich Löwenhaupt's) zugänglicher gemacht.

4) Kleine Chronik von Leipzig. I. Bis 1466. Leipzig, 1776.— Ein kleines, in Schlözer's Art lebendig und geistreich geschriebenes Büchlein, welches jedoch des geschichtlichen Stoffes nur wenig giebt, von einer rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Verfassung und Verwaltung der Stadt aber gar nichts. Ein richtiges Verständniss mittelalterlicher Zustände war nicht Sache des Verfassers.

schichte beschäftigen, doch auch auf andere nordische und sonstige Verhältnisse eingehen [1]).

Was endlich die Herausgabe historischer Quellenwerke betrifft, so betreffen diese sämmtlich die ältere russische Geschichte [2]). Einige derselben haben zunächst nur eine persönliche Bedeutung für Schlözer, indem sie den Widersachern und Gleichgültigen in der Petersburger Akademie durch thatsächliche Belege die Richtigkeit seiner Methode in Bearbeitung der ältesten russischen Geschichte und den sachlichen Erfolg derselben zeigen sollten. Von bleibendem wissenschaftlichen Werthe, auch für das Ausland, sind wesentlich nur zwei dieser Schriften. — In der „Probe russischer Annalen," welche theils während eines Urlaubes in Göttingen, theils nach der Rückkehr in Petersburg geschrieben ist, giebt Schlözer nicht etwa, wie der Titel glauben machen könnte, eine kritische Ausgabe irgend eines Stückes einer Chronik; sondern vielmehr eine Nachricht von dem Leben des russischen Annalisten Nestor's, eine kritische Würdigung des Zustandes der vorhandenen Handschriften der Nestor'schen Chronik und ihrer Fortsetzungen, endlich Untersuchungen über die Quellen der russischen Geschichte überhaupt und einen Versuch zu einer Ordnung der Thatsachen. Das Meiste ist später, und zum Theile vermehrt und berichtigt, in der Ausgabe der Nestor'schen Annalen wieder benützt; allein nicht nur gab das Buch fast vierzig Jahre früher den ersten wissenschaftlichen Aufschluss über die Quellen und Anfänge der Ge-

---

1) Die Titel der wesentlichsten dieser kleineren geschichtlichen Arbeiten Schlözer's sind, nach Gegenständen geordnet, nachstehende: — Ueber Russisches: Oskold und Dir, eine russische Geschichte. Göttingen, 1773; Münz-, Geld- u. Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserthums von 1700 bis 1789. Göttingen, 1791; Entdeckung eines ostindischen Landhandels durch Russland nach der Ostsee und dem Eismeer. Im deutschen Merkur, 1801; Ueber die Roskolniken überhaupt und die russischen Filipponen insbesondere. In der Berliner Monatsschrift, 1799; Die neuostpreussischen Filipponen. Daselbst, 1802. — Mit polnischer Geschichte beschäftigen sich zwei Aufsätze in den Jablonowsky'schen Preisschriften, von denen, wunderlich genug, die eine die bestrittene Existenz eines Lech verneint, die andere behauptet. — Asiatisches ist enthalten in den: Kritisch-historischen Nebenstunden. Origines osmanicae; Papiergeld eine mongolische Erfindung; Ideal einer Anleitung zur asiatischen Staatsgeschichte im Mittelalter. Göttingen, 1797. — Endlich schildert (hauptsächlich nach Mittheilungen im Staats-Anzeiger) französische Zustände: Kritische Untersuchung über das Geschlechtsregister der berüchtigten Gräfin Lamotte. 1. 2. Frankfurt und Leipzig, 1790.

2) Diese russischen Geschichtsquellen sind nachstehende: Prawda Ruskaja etc. Russisches Recht vom Grossfürsten Jaroslaw und seinen Söhnen im XI. saec. gegeben, Petersburg, 1767. — Ruskaja Letopis po Nikonowu Spishu etc. Russische Annalen aus der Nikonischen Handschrift. I. Petersburg, 1767, 4. — Probe russischer Annalen. Bremen und Göttingen, 1768. — Nestor, Russische Annalen, in ihrer slavonischen Ursprache verglichen, gereinigt, übersetzt und erklärt. Bd. I—V. Göttingen, 1802—1809.

schichte des grossen nordischen Reiches, sondern es ist in seiner unmittelbaren Frische auch jetzt noch anregend und belehrend. — Noch bei weitem wichtiger und reichhaltiger aber ist das zweite hier einschlagende Werk, Schlözer's grosse Hauptarbeit auf diesem Gebiete, nämlich die Herausgabe der Nestor'schen Annalen selbst, Text, Uebersetzung und Kommentar. Viele Jahre hatte sich Schlözer theils in Petersburg, theils nach seiner Rückkehr mit der kritischen Bereinigung, Uebersetzung und Erläuterung dieser Grundlage aller einheimischen russischen Geschichte beschäftigt, auch früher bereits einmal einen Anfang mit der Veröffentlichung des Textes gemacht; zu der vollständigen Herausgabe gelangte er jedoch erst in den letzten Jahren seines Lebens. Unzweifelhaft war er, für einen Ausländer, ganz besonders befähigt zur Besorgung solcher gelehrter Arbeiten, indem er mit Eifer und Erfolg die russische Sprache erlernt hatte, (was damals unter den aus dem Auslande berufenen Petersburger Akademikern beinahe unerhört war,) mit dem geschichtlichen Stoffe und den Grundsätzen der literarischen Kritik aber weit vertrauter war, als irgend ein Russe seiner Zeit. So ist denn allerdings ein Werk entstanden, welches nicht nur der Gelehrsamkeit und dem Scharfblicke Schlözer's alle Ehre macht; sondern auch wirklich die Bahn gebrochen hat, zu einer verständigen und gebildeten Handhabung der Quellen der russischen Geschichte und zu einer kritischen Richtung ihres Stoffes. Der von den deutschen Gelehrten zur Reinigung des Nestor'schen Textes angewendete Scharfsinn und Fleiss ist staunenswerth; die Menge und Bedeutung der zur Erläuterung der von dem Kiewer Mönch niedergeschriebenen Nachrichten und Sagen aus anderweitigen Quellen, namentlich auch den Byzantinern, beigebrachten Erläuterungen höchst beträchtlich; endlich die im ersten Bande gegebene Geschichte der russischen Geschichtschreibung ein wichtiger Beitrag zur Literaturgeschichte. Von einem vollendeten Meisterwerke kann jedoch nicht die Rede sein. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine wirklich vollendete Herausgabe und Erläuterung solcher alter Urkunden nur von gelehrten Eingebornen und nur im Lande selbst besorgt werden kann; und so verdienstlich also Schlözer's Arbeiten vergleichungsweise sind, so können sie doch an sich nur als ein kühner Anfang betrachtet werden, wie der geistreiche, unerschrockene und vielseitig unterrichtete Mann einen solchen in vielen Fächern unternahm. Die von Kaiser Alexander für diese Beschäftigung mit russischer Geschichte ertheilte Auszeichnung war vollkommen verdient; und sie wäre noch erfreulicher für Schlözer, wenn sie der zwar wohl sehr selbstständige aber doch auch eitle Mann nicht fast über die Gebühr hoch aufgenommen hätte.

Schon der Natur der Sache nach, hauptsächlich aber durch Schlözer's Behandlungsweise, schliesst sich an seine geschichtlichen Arbeiten enge die Thätigkeit auf dem Gebiete der Statistik. Dieselbe zerfällt in Bemühungen um sichere Feststellung der Theorie dieser Staatswissenschaft, und in Darstellung statistischer Stoffe. Das Erste war ihm wissenschaftliches Bedürfniss; durch das Andere suchte er unmittelbaren Einfluss auf das Leben.

Kaum nöthig ist es, wenigstens für den mit dem Gegenstande nicht ganz Unbekannten, erst zu bemerken, dass in jener ersten Beziehung hauptsächlich von der „Theorie der Statistik" die Rede ist [1]). Diese wenig umfangreiche Schrift ist einer der geistreichen Versuche zur Aufräumung und grossartigen Gestaltung auf einem wichtigen aber bis dahin noch ungeordneten und unklaren Felde, wie sie Schlözer zu unternehmen liebte. Der von ihm durchgeführte Gedanke ist aber ein doppelter. Einmal, dass die Statistik die Wissenschaft der Staatsmerkwürdigkeiten sei. Zweitens, dass die Statistik lediglich nur aus Ergebnissen der Geschichte bestehe; oder wie der Verfasser selbst sich bezeichnend ausdrückt, dass die Statistik eine stillstehende Geschichte, die Geschichte eine in Bewegung gesetzte Statistik sei. Wenn nun Beides auch nicht ganz richtig, wenigstens nicht scharf wissenschaftlich ausgedrückt ist: so liegt die gesunde Auffassung der Wahrheit doch zu Tage; und es will mir wenigstens nicht bedünken, dass wir durch die neueren formell allerdings weit schärfer ausgeprägten und in ein berufsmärsiges wissenschaftliches Gewand gehüllten kritischen Untersuchungen über das Wesen der „Zustandswissenschaft" nennenswerth weiter gekommen wären. Unter allen Umständen ist es wohl sogar ein Rückschritt, wenn man wie Knies die „politische Arithmetik" von der Schilderung durch Worte ablösen und aus beiden verschiedene Disciplinen machen will. Die Zahlen sind eben auch nur Thatsachen, welche zur Kenntniss der Zustände eines Staates zu gegebener Zeit, sei es als Ursachen, sei es als Ergebnisse, das Ihrige beitragen; und je nachdem die klare Einsicht in einen bestimmten staatlichen Zustand besser durch eine in Worten ausgedrückte Schilderung oder durch die sich in Zahlen ausdrückenden Verhältnisse gegeben wird, hat man sich der einen oder der anderen Art der Mittheilung zu bedienen. In der Regel werden bei jedem umfassenderen Gegenstande beide Mittel angewendet werden müssen, damit nicht durch das eine blos verschwommene Vorstellungen, durch das andere nur einzelne unerklärte und vielleicht unverständliche Thatsachen gegeben werden. Unentschieden mag übrigens bleiben, ob die naive und kräftige, aber etwas unwissenschaftliche Form der kleinen Schrift ihr mehr nützt oder schadet; jedenfalls muss zugegeben werden, dass sie an kerngesunden, gescheidten Gedanken reich ist, und dass sie sich in dieser Beziehung würdig anreihet an das allgemeine Staatsrecht.

Was aber die stofflichen statistischen Ausführungen betrifft, so würde man ihr Wesen und Schlözer's Zweck vollkommen verkennen, wenn man wesentlich einen wissenschaftlichen Maassstab anlegen wollte. Er hatte lediglich die Absicht, staatliche Zustände, welche im gewöhnlichen Laufe der Dinge, in jener Zeit noch mehr als jetzt, verborgen blieben, an das Licht der Oeffentlichkeit zu bringen. Es kam ihm also nicht auf einen Zusammenhang oder

1) Theorie der Statistik nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt. H. 1. Einleitung. Göttingen, 1804.

auf eine formelle Vollständigkeit an; er „nahm sein Gut, wo er es fand" und wie er es fand. Lieb war ihm natürlich, wenn er eine umfassende Mittheilung machen und ein grösseres Ganze kennen lehren könnte; allein er begnügte sich auch mit Abschlagszahlungen. Sein lebenslanger fast leidenschaftlicher Wunsch war Oeffentlichkeit, weil er von ihr die Beseitigung aller Uebel erwartete. „Despotie und Statistik vertragen sich nicht zusammen", ist sein bezeichnender Satz. Es mag immerhin sein, dass er die Vortheile solcher Mittheilungen überschätzte, und dass er einen zu guten Glauben von dem Schaamgefühle der Erdengötter hatte; auch ist nicht in Abrede zu ziehen, dass er, der wesentlich für Verbesserungen durch Regierungsgewalt war, das weitere und wohl weit wirksamere Mittel eines lebendigen und starken Freiheitssinnes der Bürger, nicht gehörig würdigte: aber sein Bestreben war doch immer ein höchst achtenswerthes, und sein Erfolg nicht unbedeutend. Man muss also seine statistischen Arbeiten nicht blos, oder vielmehr kaum, als schriftstellerische Arbeiten, denn als Thaten auffassen. — Damit soll denn nun freilich nicht gesagt sein, dass die wissenschaftliche Kritik gar kein Recht an sie habe; und es soll nicht verborgen werden, dass von diesem Standpunkte aus kein grosses Lob gespendet werden kann. Das Hauptverdienst der stofflichen statistischen Arbeiten Schlözers's ist ihre Lebensfrische und Vielseitigkeit; ihr grösster Fehler gänzlicher Mangel an Verarbeitung. Ihrer ist, namentlich wenn man die Aufsätze im „Briefwechsel" und in den „Staatsanzeiger" dazurechnet, eine grosse Menge, und sie verbreiten sich über gar manche Staaten und Staatenverhältnisse. Schlözer war unermüdlich, die ohne Grund geheim gehaltenen Dinge ans Licht zu ziehen. Aber er gab sich nicht die mindeste Mühe, den ihm bekannten Stoff über einen bestimmten staatlichen Zustand zu einem wohl geordneten Ganzen zusammen zu fügen. Er stellte auch hier nur Forderungen, ohne selbst an die Verwirklichung derselben zu gehen; und zwar sogar noch weniger, als er es bei der Weltgeschichte und bei der Lehre vom Staate that. Zwar hat er einige geschlossene statistische Werke herausgegeben; allein es sind diess lauter Arbeiten Dritter, die er nur in dieser oder jener Eigenschaft ans Licht förderte; so Laxmann's sibirische Briefe (1770); die Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika, aus dem Englischen übersetzt (1777); endlich eine sechste Ausgabe von Achenwald's Statistik (1781). Seine eigenen statistischen Arbeiten bestehen blos aus Bruchstücken und werden nur durch den gemeinschaftlichen Gegenstand zu einem Ganzen vereinigt. Diess ist denn namentlich auch der Fall bei der umfassendsten derselben, nämlich bei einem Werke, welches er unter dem Namen (seines mütterlichen Grossvaters) J. J. Haigold über Russland herausgab [1]). Dasselbe ist zusammengesetzt theils aus

1) Haigold, J. J., Neuverändertes Russland, oder Leben Katharina's II., aus authentischen Nachrichten beschrieben. I. II. Riga und Mitau, 1767. Dritte Aufl. 1771. — Derselbe, Beilagen zum neuveränderten Russland. I. II. Riga und Mitau 1769. 1770.

Uebersetzungen wichtiger Aktenstücke (z. B. der bekannten Anweisung Katharina's II. zu einem Gesetzbuche; dem Protokolle über die Ermordung Iwan's u. s. w.); theils aus den verschiedenartigsten Mittheilungen über russische Zustände und Sitten, bald von ihm selbst, bald von Dritten verfasst. Von einer vollständigen Uebersicht über Russland ist gar keine Rede; aber es wird viel Belehrendes und Kennenswerthes aus dem unbekannten Lande mitgetheilt, so dass das umfassende Werk sich schnell einen grossen Leserkreis erwarb: und es stellt sich an ihm die Richtigkeit der Schlözer'schen Ansicht jetzt schon im hohen Grade heraus, dass eine gute Statistik eine gute Geschichtsquelle sei. — Mehr als etwas Bezeichnendes für den Mann und seine Zeit, denn als etwas Bedeutendes in der Wissenschaft ist bei dieser Abtheilung seiner Thätigkeit wohl noch der Schriften zu erwähnen, welche Schlözer als Einleitung und Leitfaden für seine beiden, kaum facultätsmässigen, Vorlesungen eines Reise- und eines Zeitungs-Collegiums veröffentlichte [1]). So wenig diese kleinen Heftchen von irgend einer bleibenden statistischen Bedeutung sind, so geben sie doch vielleicht einen richtigen Begriff einerseits von der Naivetät und dem Selbstvertrauen Schlözer's, andererseits von seiner grossen geistigen Begabung und seiner Einwirkung auf die Zeitgenossen, als Manches an sich Bedeutendere. Sicher wird es heut zu Tage einem akademischen Lehrer, welcher keine grösseren Reisen gemacht hätte, als diess bei Schlözer der Fall war, nicht einfallen, über die Kunst zu reisen und die Reisen zu benützen Vorträge zu halten. Es gehörte die ganze Unbeweglichkeit der Zeit dazu, um einige Fahrten auf der Ostsee und einen Aufenthalt in Petersburg und Stockholm als eine ungewöhnliche Ausbildung in Welt- und Menschenkenntniss zu betrachten. (Später freilich kamen noch die Reisen nach Paris und Rom dazu, welche wenigstens in Göttingen als etwas Unerhörtes und kaum Anständiges erschienen; allein das Unternehmen eigener Vorlesungen über Reisen hatte schon früher begonnen). Ebenso würde wohl jetzt, bei doch weit zugänglicheren und reichlicheren Unterrichtungsmitteln, jeder Lehrer an einer Hochschule grosses Bedenken tragen, seine Anschauungen über die Zeitereignisse täglich und frisch von der Hand weg öffentlich vorzulegen und somit als maassgebend aufzustellen. Nur aus dem, freilich nicht ungerechtfertigten aber doch immerhin naiven, Selbstvertrauen Schlözer's lässt es sich somit erklären, dass er sich zum Lehrer in diesen Dingen berufen erachten konnte; und ein Beweis kleinen Stilllebens ist es, dass Andere ihn dafür nahmen.

Keine Ungerechtigkeit gegen Schlözer wird es sein, wenn die noch übrigen mehrseitigen Richtungen seiner Thätigkeit nur ganz kurz angedeutet werden. Dieselben sind immerhin merkwürdige Belege rastlosester Thätigkeit und einer seltenen Ausdehnung der Kenntnisse und Interessen; allein sie nehmen

1) Entwurf zu einem Reise-Collegio nebst einer Anzeige des Zeitungs-Collegii. Göttingen, 1777. — Nähere Anzeigen des sogenannten Reise-Collegii. Gött., 1791.

weder in der Geschichte der Wissenschaft noch in der Ordnung des Lebens eine irgend bedeutende Stelle ein. — Zuerst gehören hierher einige Beiträge zur Literaturgeschichte, welche er hauptsächlich als ganz junger Mann geliefert hat. Dieselben bestehen in einer ziemlich umfassenden Sammlung von Anzeigen schwedischer Werke [1]), welche er während seines Aufenthaltes im Lande herüberschickte, denen aber kein grösserer Werth beizulegen ist als eben der der Bekanntmachung mit den Erscheinungen in einem fernen und wenig bekannten Lande. Ein grosser Theil der von Schlözer angezeigten Bücher gehört Wissenschaften an, welchen er selbst fremd war, wie z. B. die damals erscheinenden Werke Linné's, so dass er sich lediglich auf eine äussere Beschreibung beschränken musste. Nur als unvollkommene Anfänge können Mittheilungen über die isländische Literatur [2]) betrachtet werden, und eine Lobschrift auf seinen alten Gönner Michaelis [3]) macht zunächst seinem Herzen Ehre. Bei weitem am interessantesten in diesem Fache ist, was Schlözer in seiner Autobiographie über die barbarischen Zustände der russischen Gelehrsamkeit und Schriftstellerei zu Anfang der Regierung Katharina's II. gelegentlich erzählt. Diese Mittheilungen haben allerdings keinen wissenschaftlichen Zweck, sondern dienen nur zur Vertheidigung der persönlichen Stellung des Verfassers in Petersburg. Allein eben aus dieser Unmittelbarkeit geht die Trostlosigkeit jener Zustände weit schärfer hervor als etwa aus einer systematischen Abhandlung. Namentlich ist es sehr belehrend zu sehen, wie die Einführung einer im Auslande fabrizirten Gelehrsamkeit und selbst die Gründung einer Akademie der Wissenschaften so gut wie gar keinen Nutzen für ein Land hat, in welchem es an der Grundlage einer Wirksamkeit und an einer Fähigkeit zur Würdigung des Beabsichtigten, nämlich an einer im Volke verbreiteten leidlichen Bildung, noch ganz fehlt. In solchen Verhältnissen ist diese fremde Gelehrsamkeit etwas ganz Anorgänisches und nur ein glänzendes unverstandenes Spielwerk, und selbst aussergewöhnlich begabte Männer können nichts von Bedeutung bewerkstelligen, wenn sie nicht gar gemeiner Ränkesucht und dem Hasse der Eitelkeit verfallen. Wo die Gelehrsamkeit nur als Staatsanstellung besteht, und wo also grösseres oder kleineres Wissen und Kennen nach dem Tschin-Grade bemessen wird, ein einfacher Adjunct in einer wissenschaftlichen Frage nicht Recht behalten kann gegen ein ordentliches Mitglied der Akademie und einen Staatsrath: da ist noch kein Raum für höhere Bildung. In einem solchen Lande mögen von einzelnen auswärts Berufenen dann und wann gute Abhandlungen geschrieben werden; man kann einem mit schwerem Gelde

1) Neueste Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden. (Ohne Namen.) 1—5. Rostock und Wismar, 1756—1760.

2) Beiträge zur isländischen Literatur. Göttingen, 1773.

3) Michaelis und Reiske. Anhang zu Michaelis literarischen Briefwechsel. In (Reichard's) Deutschland, 1796, St. 5.

erkauften berühmten Manne die sachlichen Mittel zur Verfolgung seiner Studien in verschwenderischem Masse geben. Allein dies Alles bleibt vollkommen vereinzelt und wurzellos. Dafür ist glücklicherweise vom Himmel gesorgt, dass man nicht zu gleicher Zeit die bequemen aber unsittlichen Vortheile einer allgemeinen Verdummung und Unwissenheit, und daneben die Blüthen und Früchte einer allgemeinen Bildung im ganzen Volke geniessen kann. Wer Millionen Leibeigener als Arbeitsthiere oder Kanonenfutter ausbeuten will, der muss sich auch gefallen lassen, dass es an einsichtigen Treibern fehlt, und somit ein grosser Theil der rohen Kraft nutzlos vergeudet wird. Und wo man kein geistiges Leben als Kritik der Befehle von oben dulden will oder kann, da ist auch kein eignes Leben zur Ausführung dieser Befehle. — Kaum des Erwähnens werth ist, was Schlözer noch als Student in theologischen Dingen [1]) schrieb; und nicht viel bedeutender, was er auf dem Gebiete der Sprachkunde leistete [2]). — Dagegen ist es sowohl bezeichnend für den Mann als dem Umfange nach gar nicht unbedeutend, was der mächtige Geschichtsforscher und Publicist auf dem Felde der Pädagogik und sogar als Kinderschriftsteller leistete [3]). Eine nähere Besprechung an dieser Stelle ist aber natürlich ausser Frage.

Auf solche Weise war und wirkte Schlözer zwar nicht als ein grosser, wohl aber als ein sehr bedeutender Mann. Um mit jener Eigenschaft bezeichnet zu werden, fehlte es ihm an überall gleicher Höhe der Gesinnung, an Feinheit des Sinnes und der Bildung, an freier und geschickter Handhabung der Form, an bleibendem Werthe seiner Leistungen. Aber er war ein höchst tüchtiger, ein höchst nützlicher, in Wissen, Kraft und Vielseitigkeit der Thätigkeit, in Muth ungewöhnlicher Mensch, auf den Deutschland mit Recht stolz ist. Auch auf die Gefahr hin, dass sie seine Mängel und Schwächen theilen sollten, wären ihm zahlreiche Nachfolger zu jeder Zeit zu wünschen. Männer, welche grosse Gelehrsamkeit mit einem heiligen Eifer für das Bessere im Leben und im Staate verbinden, und welche sich nicht zu gut dünken, ihr Wissen zum Nutzen des täglichen Bedürfnisses anzuwenden, sind ein Segen zu jeder Frist und in

---

1) De vita Dei. Vitb. 1774.

2) Epigrammata; in quibus Tirocinium ponere latinae linguae studiosi queant. Petrop., 1767. — Eine russische Grammatik, welche Sch. bald nach seiner Ankunft in Petersburg bearbeitet hatte, wurde durch Ränke Lomonossow's unterdrückt, so dass der Druck nicht vollendet werden konnte.

3) Von den Schriften dieser Art, welche zum Theil nur für Kinder bestimmt sind, und welche Schlözer zunächst für seine eigenen Kinder geschrieben hatte, haben einzelne eine ganze Reihe von Auflagen erlebt. Etwas höhere Ansprüche machen: Neujahrsgeschenke aus Jamaika für ein Kind in Europa. Göttingen, 1780; Neujahrsgeschenk aus Westphalen. Eine Geschichte des Schneider- und Schwärmerkönigs Jan van Leyden. Göttingen, 1784. — Nur für Erwachsene natürlich ist bestimmt: De la Chalotais, Versuch über den Kinderunterricht; mit Anmerkungen und einer Vorrede über die Unbrauchbarkeit der Basedowschen Erziehungsprojekte. 1. 2. Göttingen, 1779.

jedem Lande; doppelt aber in Deutschland, dessen Häupter der Wissenschaft einen Ueberfluss an Kenntnissen nicht selten mit einem Mangel an Kraft und Willen für das Leben, und an Unabhängigkeit der Gesinnung verbinden.

Es wäre wohl ein grösserer Glücksfall als in menschlichen Dingen gehofft werden darf, wenn sich in einer und derselben Persönlichkeit die Eigenschaften eines Pütter's und eines Schlözer's verbänden. In Ermangelung dessen war es also immer noch ein sehr günstiges Geschick, dass Deutschlands damalige erste Hochschule diese beiden Männer wenigstens neben einander besass, und also die verschiedenartige Wirkung beider zu gleicher Zeit und auf demselben Bildungsstoff staatfand. Nicht blos die lernende Jugend aber, sondern das ganze Vaterland zog seinen Vortheil daraus.

5.

# Georg Friedrich von Martens.

Göttingen hatte das grosse Glück, neben Pütter und Schlözer zu gleicher Zeit noch einen dritten, höchst bedeutenden Lehrer im Fache des öffentlichen Rechtes zu besitzen. Etwas jünger als diese Männer, stand Georg Friedrich von Martens [1]) doch Jahrzehnde lang neben ihnen in Thätigkeit. Dadurch, dass er sich demjenigen Theile des öffentlichen Rechtes zuwendete, welchen jene Beiden nicht bearbeiteten, er aber in seinem Fache ebenso bedeutend war, als sie in den ihrigen, entstand eine Vollständigkeit des Wissens und der Lehre, wie sie auf derselben Hochschule und zu derselben Zeit wohl selten vorgekommen sind. Staatsrecht, Völkerrecht und die nichtjuristischen Staatswissenschaften waren in gleicher Meisterschaft vertreten.

Dass Martens seiner Wirksamkeit als Lehrer keine so grosse Ausdehnung zu geben vermochte, wie diess den beiden berühmten Amtsgenossen gelang, war nicht Folge einer geringeren persönlichen Thätigkeit, sondern lag in der verschiedenen Bedeutung der von ihnen vertretenen Fächer für das Bedürfniss des Lebens. Einige Kenntniss vom positiven Staatsrechte muss auch der für die gewöhnlichen Aemter und für die Laufbahn des Anwaltes sich Bestimmende haben; Vorlesungen über Geschichte, Statistik und Politik pflegte wenigstens in jenen Zeiten, in welchen die immer strenger werdenden Dienstprüfungen die Hochschulen noch nicht zu Abrichtungsanstalten erniedrigt, besten Falles die Studien auf die Fächer der unmittelbaren Rechtsanwendung verengt

---

1) Es scheint keine besondere Lebensbeschreibung von Martens zu bestehen. Nachstehende sind die hauptsächlichsten Thatsachen aus seinem Leben: Geboren war er 1756 in Hamburg; im Jahre 1783 wurde er ausserordentlicher, im Jahre 1784 ordentlicher Professor der Rechte in Göttingen, was er bis zum Jahre 1808 blieb; vom Jahre 1808 bis 1813 war er westphälischer Staatsrath; 1814 hannoverscher Geheimer Kabinetsrath, von 1816 bis 1821 Bundestagsgesandter, als welcher er im letzten Jahre starb. Geadelt wurde er 1789.

hatten, Jeder zu besuchen, welcher das Bewusstsein und den Ruf allgemeiner Bildung mit sich nehmen wollte. Anders mit dem Völkerrechte. Seine Lehre, seine Geschichte und seine Anwendung sind, und zwar zu jeder Zeit, nur für die zu den höchsten Aemtern oder zu den auswärtigen Angelegenheiten Strebenden unmittelbares Bedürfniss gewesen; somit nur für eine verhältnissmässig kleine Zahl. Wie ernstlich jedoch Martens auch für diese Wenigern die Aufgabe nahm, und welche grosse wissenschaftliche Forderungen er an solche stellte, ergiebt sich nicht nur aus der Ausdehnung seiner schriftlichen Anleitungen aller Art, sondern namentlich auch aus den vortrefflichen Bemerkungen in der Vorrede zu seiner Schrift über das Kaperwesen, wo er den aus dem Leben gegriffenen Unterschied zwischen dem leeren und eitlen, daher aber auch völlig nutzlosen diplomatischen Müssiggänger und Unwissenden gewöhnlichen Schlages, und dem tüchtigen, für sein wichtiges Fach vorbereiteten Staatsmann zeichnete; und aus dem Grundrisse für seinen eigenen diplomatischen Curs, welchen er hielt [1]).

Ob er freilich selbst die Genugthuung hatte, viele Schüler dieser letzteren Art zu zählen, ist nicht bekannt; wohl aber zu bezweifeln. So lange die Gesandtschaftsposten theils durch die gesellschaftliche Abschliessung der Höfe und der obersten Klassen, theils durch die häufig mit dem unvermeidlichen Aufwande in keinem Verhältnisse stehenden Gehalte das ausschliessende Vorrecht Weniger sind, wird auch eine gründliche und gewissenhafte Bildung und Würdigmachung selten genug sein.

Somit ist denn Martens, trotz einer langen und ruhmvollen Laufbahn als Lehrer, doch hauptsächlich als Schriftsteller aufzufassen, wo er über seinen unmittelbaren amtlichen Wirkungskreis hinaus thätig sein und sich Verdienste erwerben konnte.

Es möchte nicht mit Recht behauptet werden, dass Martens mit ganz ungewöhnlichen Geistesgaben von der Natur ausgerüstet gewesen sei. Dennoch hat er, weil er das ihm Verliehene gewissenhaftest benützte und unablässig ausbildete, in dem Fache, dessen Bearbeitung er sich zur hauptsächlichen Lebensaufgabe machte, also im Völkerrechte, Epoche gemacht und einen weit über Europa hinausreichenden Namen erworben. Gesundes Urtheil, ein richtiger wissenschaftlicher Sinn, ungemeiner Fleiss und daher grosses Wissen, endlich eine nie ermüdete Thätigkeit bewirkten diess. Im positiven Völkerrechte ist noch jetzt Niemand häufiger genannt und höher geachtet, als er; und wenn er auch das höchste in diesem Fache zu Leistende nicht ganz erreicht haben sollte, so wird es doch lange anstehen, ehe ein Anderer mit allgemeiner Zustimmung über ihn gestellt wird. — Martens hat allerdings auch noch in einigen anderen Rechtsfächern, nämlich im positiven Staatsrechte und im Handelsrechte, Anerkennenswerthes geleistet; allein als wissenschaftliche Grösse kann er doch nur

1) Ébauche d'un cours diplomatique et politique. Gött., 1796.

im Völkerrechte aufgefasst und beurtheilt werden, das Weitere war nur Nebensache.

Die Wahl des Völkerrechtes als Lebensaufgabe war eine sehr glückliche. Gerade als Martens seine wissenschaftliche Thätigkeit begann, war sowohl in dem philosophischen als in dem positiven Zweige der Disciplin Thätigkeit und Weiterführung sehr an der Stelle. Im philosophischen Rechte herrschte die Wolfische Schule, namentlich in der Darstellung Vattel's, ganz unbedingt. Es bedarf nun wohl keiner weitläufigen Erörterung, um zu zeigen, dass also an die Stelle der Anwendung des natürlichen Privatrechtes auf die Völkerverhältnisse nicht nur eine tiefere, sondern selbst eine wesentlich verschiedene Auffassung zu setzen, und also hier bedeutendes Verdienst zu erwerben war. Und noch nothwendiger war eine bessere wissenschaftliche Behandlung im positiven internationalen Rechte. Allerdings hatte hier J. J. Moser vor Kurzem noch in seinem Greisenalter das Riesenwerk unternommen, die aus Verträgen und aus Gewohnheitsrecht herstammenden, von den europäischen Staaten als verbindlich anerkannten Sätze abzulösen von dem Systeme des philosophischen Rechtes, welchem sie bisher, verkehrt und störend genug, als beweisende Beispiele beigefügt gewesen waren. Allein es fehlte Mosern sowohl an geschichtlichem als an wissenschaftlichem höheren Sinne, um seinem reichen Stoffe mehr zu geben, als äussere Ordnung. Auf solche Weise war aber weder bewiesen, dass dieser grossen Menge von Thatsachen wirklich ein allgemeiner zwingender Rechtsgedanke zu Grunde liege; noch traten die Grundsätze, welche sich aus diesen Verabredungen und Gewohnheitshandlungen je für die einzelne Frage ableiten lassen, irgendwie in gedrängter Kürze und in juristischer Formulirung hervor. Es fehlte also noch viel zu einer genügenden Darstellung der für das Leben und für die Wissenschaft so wichtigen Lehre. Eine wundervolle Emsigkeit hatte die Baustoffe in grösster Menge zusammengesammelt, und auch ein gewisser natürlicher Ordnungssinn sie vorläufig nach Gegenständen geschichtet; aber ihre feinere Bearbeitung und ihre Anordnung zu einem tadellosen Baue war erst noch vorzunehmen.

Ob die Kräfte eines Mannes der doppelten Aufgabe einer richtigen Durchdenkung der philosophischen Auffassung und einer wissenschaftlichen Durcharbeitung des positiven Stoffes hätten gewachsen sein können, ist wohl zweifelhaft. Jedenfalls erachtete sich Martens nur zur Uebernahme der einen der beiden Aufgaben geeignet, nämlich der zweiten. Diese aber fasste er denn im weitesten Sinne auf, und führte sie mit grosser Thatkraft und Beharrlichkeit nach allen Seiten durch. Er unternahm es: erstens, bestimmte Grundsätze aus den Thatsachen abzuziehen und dieselben den Forderungen der Wissenschaft gemäss zu formuliren; zweitens, ein systematisches Lehrgebäude für das positive Völkerrecht zu errichten, welches dem inneren Wesen desselben entspräche, und nicht von einem fremdartigen Rechtstheile, somit mehr störend als erläuternd, herübergenommen wäre; drittens, die zur Kenntniss des Völkerrechtes nothwendigen Thatsachen, namentlich aber die gesammte Masse der Verträge

unter den Staaten, soweit sie nicht in älteren Sammlungen bereits mitgetheilt waren, zusammenzusuchen und allgemein zugängig zu machen; viertens, die Bedeutung und die Tragweite der wichtigsten Rechtsregeln durch gut ausgesuchte Beispiele zu veranschaulichen; endlich, durch Einzelschriften wenig bearbeitete und schwierige Fragen zum Abschlusse zu bringen. Diess Alles aber hat er redlich gehalten, wie die genauere Prüfung seiner schriftstellerischen Thätigkeit sattsam ergiebt.

Bei der Feststellung der allgemeinen Grundsätze stieg er bis zu den obersten Fragen auf. Namentlich untersucht er vor Allem, ob das Dasein eines positiven Völkerrechtes auch wirklich erwiesen und gegen Angriffe vertheidigt sei? Diese Frage bejahte er denn, theils auf die thatsächliche Uebereinstimmung vieler Verträge, theils auf ein Gewohnheitsrecht, also auf ein gemeinschaftliches Rechtsbewusstsein der Völker, theils auf zahlreiche Anerkennungen und Anrufungen der Gültigkeit von Seiten vieler Regierungen sich stützend; aber natürlich auch unter diesen Umständen dasselbe auf die Staaten europäischer Gesittung beschränkend. Er führte dies in einer eigenen Abhandlung aus[1]). — Vielleicht noch glänzender zeigte sich aber sein Scharfsinn in der Abziehung der einzelnen Regeln aus der Masse der Thatsachen und seine geschichtliche Gelehrsamkeit in der Auffindung der beweisenden Fälle. Was etwa auch Spätere an der allgemeinen Lehre von einem positiven Völkerrechte auszustellen haben mochten, sei es, weil sie den Beweis nicht geliefert erachteten, sei es, weil sie wähnten, es könne und müsse tiefer in die Natur des Rechtes des Völkerlebens eingedrungen werden: niemals ist bestritten worden, dass Martens es in ganz ungewöhnlichem Grade verstand, seine einzelnen Sätze in durchsichtiger Klarheit aufzustellen, mit rechtswissenschaftlichem Geschicke zu formuliren und mit Geschmack auszusprechen. Diese Eigenschaften waren es auch hauptsächlich, welche seinem Lehrbuche eine so weite Verbreitung über die ganze gesittigte Erde verschafften, und zwar nicht etwa blos in den Schulen, sondern vor Allem auch bei den Staatsmännern und Diplomaten. Unzweifelhaft hat ihn, wenigstens unter den Deutschen, keiner seiner Nachfolger in diesem Punkte bis jetzt erreicht oder gar übertroffen, welche anderweitige Verdienste dieselben etwa auch haben mögen. Es ist aber überflüssig, erst darüber zu reden, von welchem Nutzen eine solche glückliche Fassung der einzelnen Sätze für die Anwendung ist, und wie sehr sie beiträgt, theils eine neue Wissenschaft als ebenbürtig mit andern Rechtslehren zur Anerkennung zu bringen, theils Erörterungen über den Inhalt herbeizuführen und zu erleichtern.

Nicht minder nothwendig war es, ein wirklich wissenschaftliches System des positiven Völkerrechts zu schaffen. Es ist nicht blos geschmacklos und unverständig, wenn eine selbstständige Lehre nicht nach den aus ihren We-

1) Von der Existenz eines positiven europäischen Völkerrechtes und dem Nutzen dieser Wissenschaft. Gött., 1784. 4.

sen sich ergebenden Rücksichten formell aufgefasst und eingetheilt wird; sondern eine solche fremdartige Behandlung beeinträchtigt auch die sachlich richtige Auffassung des Ganzen und seiner einzelnen Theile. Ebenso ist klar, dass eine blos äusserliche Schichtung des Stoffes theils das Auffinden der einzelnen Theile erschwert, theils keine Rücksicht auf die feinern Beziehungen derselben nimmt. So lange also das positive Völkerrecht nach dem Systeme des Privatrechtes behandelt oder vielmehr misshandelt wurde; oder solange dasselbe naturalistisch in ein Friedens- und ein Kriegsrecht getheilt wurde, ohne Rücksicht darauf, dass der Krieg nichts ist als eines der verschiedenen Mittel zur Herstellung des Rechtes: war offenbar kein wissenschaftlicher Segen für das Völkerrecht zu erwarten. Ein grosses Verdienst von Martens war daher die Aufstellung eines Systemes, welches allerdings nicht als das bestmögliche, und somit als die bleibende Form der Wissenschaft erachtet werden kann; welches aber doch den wesentlichen Vorzug hat, die völkerrechtlichen Verhältnisse und die aus ihnen stammenden Rechte als etwas Eigenthümliches aufzufassen und für sie eine dieser Eigenthümlichkeit entsprechende Eintheilung und Ordnung vorzunehmen. Wenn nicht Alles täuscht, so wird künftig im Völkerrechte das System nach den drei Gesichtspunkten der Souveränetät der Staaten, der Verpflichtung zur Erleichterung des menschlichen Verkehres, endlich der Ordnung in der Gemeinschaft, allgemein anerkannt werden; und hiergegen tritt das von Martens gewählte System, welches sich auf die Verschiedenheit der einem Staate gegenüber von anderen Staaten zustehenden Rechte stützt, allerdings zurück: allein es war dasselbe doch immer ohne Vergleich besser, als alle vorangegangenen. Ja noch mehr, und so unbegreiflich dieses ist, es ist immer noch besser, als die Mehrzahl der nach ihm entworfenen. Denn giebt es z. B. etwas weniger in die Natur des Gegenstandes Eindringendes und zu gleicher Zeit Roheres als die von Klüber gewählte Eintheilung nach unbedingten und bedingten Rechten der Staaten und nach Frieden und Krieg; und verkennt nicht selbst Heffter die Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit der Rechtsverhältnisse zwischen Staaten, wenn er das Völkerrecht nach den Kategorieen des Privatrechtes in Recht der Personen, der Sachen und der Obligationen eintheilt. Martens hat nicht unterlassen, seine systematische Darstellung des Völkerrechtes [1]), welches er mit Recht als sein wissenschaftliches Hauptwerk betrachtete,

1) Die von Martens verfassten systematischen Schriften über das Völkerrecht sind folgende: 1) Primae lineae juris gentium Europaearum practici. In usum auditorum. Gött., 1785. — 2) Precis du droit des gens moderne de l'Europe, fondé sur les traités et l'usage. Gött., 1789; Ed. 2. 1801; Ed. 3. 1821. (Ueber einen neueren Abdruck der dritten Ausgabe durch Pinheiro Ferreira, Paris, 1831, s. oben, Bd. I, S. 392.) Eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Einleitung in das europäische Völkerrecht. Gött. 1796, wurde vom Verfasser selbst besorgt; eine englische unter dem Titel: Summary of the L. of N. erschien in Philadelphia, 1795.

bis an sein Lebensende auf dem Laufenden zu erhalten und zu vervollkommnen. Mit allem Rechte behauptet es auch jetzt noch seine Stelle unter den am häufigsten befragten Rathgebern des Staatsmannes.

Mit unermüdlichem Fleisse und einer staunenswerthen Sachkenntniss verfolgte Martens den dritten Theil seiner Aufgaben, die Sammlung und Veröffentlichung der zur vollständigen Kenntniss der völkerrechtlichen Verhältnisse nothwendigen Thatsachen. Hierbei theilte sich aber seine Thätigkeit nach zwei Hauptrichtungen. — Einerseits nämlich unternahm er die grosse weltberühmte Sammlung der Staatsverträge, den „Recueil des Traités," und setzte dieselbe auch bis an sein Lebensende fort, so dass von ihm die sieben Bände der Hauptsammlung und acht Bände des Supplements herausgegeben sind. Es ist schon an einem andern Orte (s. oben Bd. I, S. 455 u. ff.) das Nähere über den Umfang und über die Fortsetzung dieses Werkes angegeben worden; und es konnten dabei allerdings mehrere Ausstellungen über formelle Mängel des Unternehmens nicht unterdrückt, und musste der Wunsch ausgesprochen werden, dass eine neue Ausgabe dieselben beseitigen und eine vollständige Brauchbarkeit wiederherstellen möge. Allein jeden Falles hat sich Martens durch diese Sammlung ein unsterbliches Verdienst erworben. Seit Dumont's wundervollem Werke und der kurzen Fortsetzung desselben von Wenck war gar nichts Allgemeines mehr geschehen zur Vereinigung des Textes der verschiedenen Völkerverträge. Wie höchst lästig und sogar schädlich diess für die Besorgung aller auswärtigen Angelegenheiten war, bedarf keiner Ausführung. Ein Werk also, welches die neueren Verträge in möglichster Vollständigkeit vereinigte und Jedem zugänglich machte, war somit eben so schwierig durchzuführen, als es dankbar aufgenommen werden musste. Martens unternahm es, und alsbald verbreitete sich der Gebrauch des Buches über die ganze Erde. Bei der Beurtheilung der Vollständigkeit darf aber billigermaassen nicht übersehen werden, dass die vielen in neuerer und neuester Zeit erschienenen Sammlungen von Staatsverträgen einzelner Länder noch nicht vorhanden waren, Martens somit ohne äussere Anleitung und Unterstützung seinen Stoff zusammenzubringen hatte. — Die andere Hälfte der von ihm eingeschlagenen Thätigkeit besteht in übersichtlicher Zusammenstellung der Thatsachen, welche von Bedeutung sind für die auswärtigen Verhältnisse der grössern europäischen Staaten. Er hat diess aber wieder in doppelter Richtung gethan. Einmal hat er in einem sogenannten „Cours diplomatique" [1]), eine nach Staaten geordnete Ueberschau sowohl über die Verträge und internationalen Gesetze der bedeutenderen europäischen Mächte,

1) Cours diplomatique, ou tableau des relations exterieures des puissances de l'Europe I–III. Berlin, 1801. (Bd. I u. II. a. u. d. T.: Guide diplomatique, ou repertoire. 1) des principales loix des Puissances — . . 2) des traités et autres actes publics; Bd. III. a. u. d. T.: Tableau des relations exterieures.)

als der zwischen ihnen bestehenden politischen und Handelsbeziehungen gegeben. Es ist diess ein Werk von unsäglich mühseligem Fleisse, welches zwar zu seiner Abfassung keinen grossen Aufwand von Geist erforderte, und auch beim Leser keine Belehrung höherer Art erzeugt; auch versteht es sich von selbst, dass es den neuesten Stand der Dinge nicht enthält: aber nicht nur war es zur Zeit seiner Veröffentlichung stofflich vollständig, sondern es dient auch jetzt noch oft sowohl zu wissenschaftlichen als zu praktischen Zwecken. Da die Nachweisungen der Verträge und einseitigen inneren Verordnungen bis zu den ersten Anfängen der berücksichtigten Staaten hinaufgehen, zum Theil selbst bis auf Karl den Grossen, so ist ihre Zusammenstellung namentlich bei solchen Angelegenheiten trefflich zu gebrauchen, welche einen längeren geschichtlichen Verlauf haben. Weniger ist diess begreiflich der Fall hinsichtlich der im dritten Bande des Werkes enthaltenen gedrängten statistischen Darstellung der politischen und commerciellen Verhältnisse. Dieselbe schildert längst verschwundene Verhältnisse; doch darf auch sie nicht unterschätzt werden. Nicht nur war sie in der That in ihrer Neuheit eine vortreffliche Grundlage bei mündlichen Vorträgen für künftige Staatsmänner, sondern sie mag doch selbst jetzt noch zuweilen zu geschichtlichen Zwecken gebraucht werden. Der ganze Gedanke, welchen Martens in dem Werke ausführte, ist ein so richtiger, dass es in der That ein sehr dankenswerthes Unternehmen wäre, wenn ähnliche Zusammenstellungen von Zeit zu Zeit von einem dem Unternehmen ganz gewachsenen Manne veranstaltet würden; und es gewährt nicht eben ein befriedigendes Bewusstsein, dass nach dem Stande der Kenntnisse und der Bearbeitung des Völkerrechtes auf unseren deutschen Hochschulen es sehr zweifelhaft ist, ob von ihnen ein Werk dieser Art ausgehen könnte, oder für sie Bedürfniss wäre. — Sodann aber hat Martens eine zusammenhängende Geschichte der auswärtigen europäischen Verhältnisse verfasst [1]), welche dieselben von Ende des 15. Jahrhunderts an bis zum Frieden von Amiens herabführt. Der Gedanke war allerdings kein ihm eigenthümlicher, indem ähnliche Werke von Schmauss, Büsch und Koch vorangegangen waren; auch dient das Buch in seiner gedrängten Trockenheit kaum zum selbstständigen Unterrichte, sondern setzt wesentlich einen erläuternden, weiter ausführenden, und vor Allem einen belebenden mündlichen Vortrag voraus: allein es ist dennoch mit Anerkennung zu nennen, da es mit vollendeter Sachkenntniss geschrieben ist und sehr reichliche Nachweisungen über Literatur u. s. w. enthält. Mit Unrecht hat man sich gegen solche die auswärtigen Angelegenheiten ausschliesslich ins Auge fassenden geschichtlichen Darstellungen erklärt, weil sie geeignet seien, einen falschen Begriff von dem Schicksale und den Zuständen der Staaten und Völker zu geben, und, mit gänzlicher Vernachlässigung der doch weit wichtigeren

1) Grundriss einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und der Friedensschlüsse. Berlin, 1807.

inneren Verhältnisse, ein ungehöriges Gewicht auf Kriege, Verträge, kurz die auswärtige Politik legen lassen. Allerdings erfordert eine vollständige Kenntniss des ganzen Lebens der Völker und Staaten noch gar manche andere Mittheilung; und es ist eine ebenso klägliche als verderbliche Auffassung der Geschichte, wenn man nichts zu berichten weiss, als was nach Aussen vor sich ging, und wenn selbst nicht einmal die Folgen dieser Kriege, Bündnisse und Verträge für das innere Wohl und Wehe berücksichtigt werden. Allein von einer solchen einseitigen und stumpfen Auffassung der allgemeinen Geschichte ist ja hier gar nicht die Rede. Martens war sicher der Letzte, welcher den angehenden Staatsmann ausschliesslich auf die Vortheile und den Ruhm einer glücklichen äussern Politik verweisen, und ihn die Opfer, welche sie verursachen, gering zu schätzen lehren wollte. Im vorliegenden Falle aber handelte es sich davon, den unmittelbaren Zusammenhang der internationalen Zustände Europa's kennen zu lehren, und damit das richtige Verständniss sowohl der einzelnen Verträge als der gesammten Sachlagen zu verschaffen. Eine solche Absicht ist nun aber ebenso erlaubt und nützlich, als die Hervorhebung jeder andern einzelnen Seite des Lebensverlaufes der Völker, welche doch immer gerne angenommen, ja für besonders belehrend erachtet werden.

Es leuchtet ein, wie schwer es dem Anfänger in völkerrechtlichen Studien, sei er nun auf der Hochschule oder im Beginne einer diplomatischen Laufbahn, fällt, die Tragweite theoretischer Grundsätze seiner Wissenschaft vollständig einzusehen; und ebenso hat er natürlich noch keinen Begriff von der Art und Weise, auf welche eine wichtige Angelegenheit zwischen Regierungen wirklich verhandelt und zu Ende geführt wird. Und auch für den Vorgerückteren ist die Einsicht in die praktische Anwendung von Formen und Grundsätzen in besonders bezeichneten Fällen sehr belehrend. Martens hat daher ein mehrfaches Bedürfniss befriedigt, wenn er eine Sammlung von bedeutenden völkerrechtlichen Vorkommenheiten in der Weise bearbeitete [1]), dass er nicht blos die Thatsachen ausführlich, bestimmt und mit Hervorhebung der rechtlich bedeutenden Seiten erzählt, und dabei die von den Betheiligten angeführten Gründe und Gegengründe genau bezeichnet; sondern auch überall wo es von irgend einer Bedeutung ist, die in der Sache entstandenen Actenstücke vollständig mittheilt. Der Nutzen dieser Sammlung ist aber namentlich dadurch sehr erhöht, dass Martens mit richtigem Takte wirklich bedeutende und belehrende Fälle auszuwählen verstand. Sie sind zum grossen Theile so spannend durch die Bedeutung des Gegenstandes oder durch die Schwierigkeit der Rechtsfrage, dass man sie mit Vergnügen zur Unterhaltung und ohne

1) Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechtes in einer praktischen Sammlung von Staatsschriften aller Art. Nebst einem Anhange von Gesetzen und Verordnungen über die Vorrechte auswärtiger Gesandten. I. II. Göttingen, 1800–1802. 4.

alle Beziehung auf wissenschaftliche oder praktische Zwecke liest. Es hat sich denn auch die Zweckmässigkeit des Unternehmens nicht nur durch den vielfachen Gebrauch des Werkes bethätigt, sondern auch noch durch mannigfache Nachahmungen, welche freilich das Urbild nicht immer erreichen.

In völkerrechtlichen Monographieen endlich ist Martens zwar nicht so fruchtbar gewesen, wie man wohl erwarten dürfte; dennoch sind zwei bedeutendere Arbeiten dieser Art von ihm vorhanden. — Die erste derselben betrifft die Kaperei zur See [1]), jene Schande für die Gesittigung der europäischen Staaten, deren gänzliches Aufhören wir hoffentlich, nach den Vorgängen der neuesten Zeit, endlich hoffen dürfen, wenn nicht die im Völkerrechte nur halbgesittigten Nordamerikaner den Unfug aufrecht erhalten. Dass sich Martens in seiner Schrift nicht sowohl auf den allgemeinen Standpunkt der theoretischen Prüfung und Verwerfung des Privat-Seekrieges gestellt hat, sondern die Kaperei nach den bestehenden positiven Gesetzen und Gewohnheiten seiner Zeit bespricht, liegt ganz in der Natur seiner Richtung. Dies beweist aber natürlich nicht, dass er die folgewidrige und von Unrecht und Uebeln aller Art schwangere Einrichtung billigte; sondern er lehrt nur, wie unter den gegebenen Umständen zu verfahren sei. Im Uebrigen ist das kleine Werk mit einer sehr grossen Kenntniss der Geschichte, sowie der Gesetze und Uebungen der verschiedenen europäischen Staaten abgefasst, und es gilt daher immer noch als eine Auctorität, namentlich in Fällen von Wiedernehmung. — Die zweite Abhandlung [2]) bespricht die Fortdauer oder das Erlöschen von Verträgen zwischen Staaten, welche in Krieg miteinander gerathen waren, und nun in einem Friedensvertrage die früheren Verhältnisse wieder herzustellen gesonnen sind. Da anerkanntermassen während des Krieges die früheren Verträge ihre Wirksamkeit verlieren, so entstehen allerdings viele und nichts weniger als leicht zu beantwortende Fragen, z. B. ob die Verträge von selbst wieder aufleben, oder ob sie ausdrücklich erneuert werden müssen; ob im letzteren Falle neue Verträge geschlossen werden, oder die alten einfach wieder in Wirksamkeit treten; ob für Dritte, welche durch die früheren Verträge Recht hatten, diese auch wieder von selbst entstehen? Eine genügende Beantwortung dieser Fragen ist aber um so schwieriger, weil die Behandlung der Sache, unbegreiflicherweise, in der völkerrechtlichen Praxis ausserordentlich nachlässig und verschieden behandelt wird. Im Uebrigen geht Martens in sei-

---

1) Versuch über Kaper, feindliche Nehmung und insbesondere Wiedernehmung, nach den Gesetzen, Verträgen und Gebräuchen der europäischen Seemächte. Gött., 1795. Eine französische Uebersetzung u. d. T.: Essai sur les Armateurs, ist vom Verfasser selbst, eine englische: Essay on Privateers. London, 1801 rührt von Th. H. Horne her.

2) Die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte. Gött., 1797.

ner Abhandlung, einer kleinen Gelegenheitsschrift, mehr auf die Bezeichnung der Schwierigkeiten, als auf eine umfassende Lösung derselben aus.

Alles zusammen genommen ist die bisher geschilderte Thätigkeit, welche Martens im positiven Völkerrechte entwickelte, eine staunenswerthe zu nennen. Nur wenige Gelehrte werden ihm hinsichtlich der Zahl und der Vielseitigkeit der Leistungen für ein einzelnes Fach an die Seite gestellt werden können. Er hat seine Wissenschaft in einem ganz andern Zustande hinterlassen, als er sie angetroffen, und alle späteren Arbeiter auf demselben Felde sind ihm zum Danke verpflichtet. Es ist nicht möglich, einen Schritt in der von ihm bearbeiteten Disciplin zu thun, ohne auf eine wohlthätige von ihm ausgegangene Wirksamkeit zu stossen, oder ohne sich die von ihm bereiteten Mittel zur Kenntniss und leichter Handhabung der Quellen und der geschichtlichen Thatsache zu bedienen. Diess ist denn aber eine volle Mannesarbeit; und sicherlich verdient der sie Leistende den Ruhm eines wohl ausgefüllten und nützlich angewendeten Lebens. Ist auch weder die Persönlichkeit, noch der gewählte Gegenstand der Arbeit darnach angethan, dass eine leidenschaftliche Begeisterung für sie bei der Menge bestehen könnte, so gereicht es doch der deutschen Gesittungsgeschichte zur Ehre, ihn als einen Angehörigen aufführen zu können. Ihn aber darüber zu verkleinern, dass er nicht auch noch Anderes leistete, nicht z. B. auch das philosophische Völkerrecht bearbeitete, ist stumpfsinnige Ungerechtigkeit [1]).

Es ist diess aber um so mehr der Fall, als Martens in der That noch in einigen anderen Fächern thätig war; und zwar, so weit er sich mit ihnen befasste, mit Ehre und manchfachen Nutzen. Auch von diesen Seiten seiner Thätigkeit ist mit Wenigem zu berichtigen.

Zunächst denn vom Staatsrechte. — Hier fällt zunächst in die Augen, wie Martens, sich selbst ganz getreu und der Art seiner Fähigkeiten wohl bewusst, die positive Richtung, welcher er im Völkerrechte folgte, auch in seinen sämmtlichen staatsrechtlichen Arbeiten getreulich beibehielt. Er behandelte lediglich bestehendes Recht, und auch dieses nicht vom kritischen Standpunkte aus, sondern eben nur als geltende Norm, welche in ihren Quellen aufzusuchen, nach ihrem ganzen Umfange darzulegen und in wissenschaftliche Ordnung zu bringen war. Das Verhältniss solcher positiver Satzungen zu den allgemeinen Lebensaufgaben der Menschen, selbst die Vergleichung mit anderen Rechten verwandter oder verschiedener Art, überlässt er Andern. Wie bereits bemerkt, war die Beschäftigung mit Staatsrecht nur eine Nebensache für ihn; allein die Tüchtigkeit des Mannes war von der Art, dass wenn er sich anhaltender und umfangreicher damit beschäftigt hätte, auch hier von ihm ohne Zweifel sehr Bedeutendes geleistet worden wäre; und zwar nament-

1) Ein unverständiger und ungezogener Angriff Pinheiro Ferreria's auf Martens positive Richtung im Völkerrechte ist bereits oben Bd. I., S. 392 mitgetheilt und verdientermaassen zurückgewiesen worden.

lich in einem Theile des öffentlichen Rechtes, welcher trotz seines offenbaren Nutzens nur von Wenigen bearbeitet wird, nämlich im Staatsrechte ausserdeutscher Staaten. — Sehen wir nämlich ab von einigen kleinen Erstlingsschriften über Gegenstände des Reichsstaatsrechtes [1]), so bestehen die Arbeiten von Martens im Staatsrechte in zwei, freilich unvollendet gebliebenen, grösseren Werken über das öffentliche Recht bedeutender fremder Staaten. In einem derselben [2]) giebt er gedrängte aber ebenso fleissig als zweckmässig bearbeitete systematische Darstellungen des öffentlichen Rechtes von Dänemark, Schweden und Grossbritannien. Es sind allerdings keine Erörterungen auf einem höheren politischen Standpunkte; allein sie genügen zur Kenntniss des Gerüstes der Einrichtungen und der gesetztichen Quellen, und es ist daher sehr zu bedauern, dass das Unternehmen keinen Fortgang hatte. Mögen auch vielleicht Solche, welche ihre eigene Unwissenheit dadurch beschönigen zu können glauben, die Unnützlichkeit einer Bekanntschaft mit fremdem Rechte behaupten: so wird doch kein wirklich gebildeter Staatsgelehrter den Vortheil, ja die Nothwendigkeit, einer solchen in Abrede ziehen. Nicht nur lernt eine Vergleichung mit Fremdem das Eigene in seiner Besonderheit richtiger auffassen; sondern es bewahrt überhaupt die Einsicht in fremde Gesetze und Einrichtungen vor einer beschränkten und stumpfen Zufriedenheit mit dem Einheimischen, auch wo dieses nichts taugt. Allerdings ist es ein Beweis ebenso sehr von Untauglichkeit für das Leben, als von mangelhafter wissenschaftlichen Durchbildung, wenn Jemand die Herübernahme ausländischer Einrichtungen ohne genaueste Würdigung aller Bedingungen ihres Gedeihens in deren Vaterlande und ohne Untersuchung aller diesseitigen Förderungs- und Hinderungsumstände unternimmt. Aber nur ein unwissender Thor kann wähnen, dass Alles bei uns im vortrefflichsten Zustande sei, und überhaupt Alles nur so sein könne, wie es bei uns ist. Eine Kenntniss fremdrechtlicher Zustände hilft freilich nichts zur Anfertigung einer Klagschrift über eine gemeinschaftliche Gartenmauer oder zur Erledigung eines Defektes in der Rechnung eines Bürgermeisteramtes: aber sie macht zum aufgeklärten und weitersehenden Manne. — Martens begnügte sich aber nicht damit, seine eigene Darstellung dieser fremden Rechtszustände zu geben; sondern er legte auch in einer eigenen Sammlung die Quellen vor, also die hauptsächlichsten staatsrechtlichen Gesetze der von ihm systematisch geschilderten Staaten. Diese Sammlung [3]) umfasst ebenfalls Dänemark, Schweden und Grossbritannien; und es wäre eine grosse Ungerechtigkeit, nicht an-

1) Diss. inaug. de foro principum S. R. J. cum subditis litigantium. Gotting., 1780. — Essai sur la légitimation des Envoyés des Comtes de l'Empire à la Diete de Ratisbonne. Gött., 1782.

2) Abriss des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. I. II. Dänemark, Schweden und Grossbritannien. Göttingen, 1794.

3) Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbverbrüderungen, Capitulationen u. s. w. I. Dänemark, Schweden und Grossbritannien. Götting., 1794.

zuerkennen, dass sie mit vollendeter Sachkenntniss und grossem Takte angelegt ist. Es sind in der That sämmtliche wichtige Rechtsquellen dieser Staaten hier zusammengestellt, (von Dänemark 51 zwischen 1214 und 1791 gegebene Urkunden; von Schweden 40 zwischen 1594 und 1792 fallende; von England endlich 55 zwischen 1164 und 1783 gegebene;) so dass durch solchen Reichthum die neueren so wohlfeil zusammengebrachten Abdrücke von Verfassungsurkunden weit übertroffen werden, und diese ältere Sammlung durch keine der spätern überflüssig gemacht ist. Namentlich dürfte die Auswahl englischer Grundgesetze für Manchen, welcher die grossen Statutenwerke nicht zur Hand hat, sehr ersprieslich sein. Er findet hier sehr pünktliche Abdrücke der Magna Charta, der Charta de Foresta, der Habeascorpusacte, der Petition of Rights, der Bill of Rights, der schottischen Unionsurkunde und ihrer Zusätze, der verschiedenen Parliamentsakten über die Erbfolge u. s. w. Und haben die dänischen und schwedischen Gesetze auch wohl für die Meisten nicht denselben Werth, so ist ihre Mittheilung in einem leicht zugänglichen Werke doch sehr dankenswerth, weil die Benützung der ursprünglichen Quellenwerke ausserhalb des heimischen Bodens sehr selten möglich ist, überdiess für die Meisten schon die weniger verbreiteten Sprachen dieser nordischen Reiche ein Hinderniss wären. Dass auch die Quellenmittheilung zugleich mit dem systematischen Werke ins Stocken gerathen ist, mag somit fast noch mehr bedauert werden, als die Unterbrechung des letzteren.

Schliesslich noch ein Wort über die Verdienste, welche sich Martens um das Handelsrecht erwarb. Auch hier hat er, nach seiner Gewohnheit, die Herausgabe von systematischen Schriften, von Quellenausgaben, und von Bearbeitung einzelner wichtiger Lehren verbunden. Wir besitzen nämlich von ihm ein kurzes Handbuch des Handelsrechtes [1]); eine Sammlung von Handelsgesetzen, von welcher allerdings auch nur ein Band erschienen ist [2]); endlich eine Abhandlung über die geschichtliche Entstehung der Wechsel [3]). Es lässt sich nicht läugnen, dass namentlich die beiden dogmatischen Schriften durch spätere Werke Dritter entschieden übertroffen sind; auch hat die Sammlung der französischen Handelsgesetze jetzt um so mehr nur noch einen geschichtlichen Werth, als sie sogar vor der Veröffentlichung des Code de commerce erschienen ist. Allein die weite Verbreitung auch dieser Schriften beweist doch, dass sie zu ihrer Zeit ein Bedürfniss befriedigten; und selbst jetzt noch

1) Grundriss des Handelsrechtes, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. Gött., 1797; 3. Aufl., 1820.

2) Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assecuranzen, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. I. Frankreich. Gött., 1802. A. u. d. T.: Lois et Ordonnances . . . . conc. le commerce.

3) Versuch einer geschichtlichen Entwickelung des wahren Ursprunges des Wechselrechts, ein Beitrag zur Geschichte des Handels im Mittelalter. Nebst einer Sammlung wenig bekannter Wechselgesetze. Gött., 1797.

sind die den einzelnen französischen Gesetzen vorgesetzten geschichtlichen Einleitungen sehr brauchbar. Im Uebrigen gehört eine nähere Würdigung dieser Thätigkeit in einem Theile des Privatrechtes nicht hierher, und soll deren Anführung nur zur vollständigen Bezeichnung des wissenschaftlichen Standpunktes des Verfassers dienen.

Martens ist noch in voller Manneskraft aus der Laufbahn ausgeschieden, welche ihm wissenschaftliche Thätigkeit zur äusseren Pflicht machte, und ihm die Musse zu schriftstellerischen Arbeiten gewährte. Es mag zu bedauern sein, dass auf solche Weise Manches unterblieben ist, was der Welt zu bleibendem Nutzen, dem Urheber zum Ruhme gereicht hätte; doch muss man anderer Seits ihm Glück wünschen, dass er durch den zeitigen Rücktritt vom Katheder den unangenehmen Erfahrungen entging, welche das Lebensende manches hochverdienten akademischen Lehres verkümmern. Ueber seine spätere Wirksamkeit im praktischen Staatsdienste ist nichts in die Oeffentlichkeit gekommen; nur ersieht man aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung, dass er auch in diesem Abschnitte seines Lebens mit Gründlichkeit und in ehrenwerthem Sinne arbeitete. Er war auch hier glücklich genug, nur so lange Mitglied des obersten Rathes für Deutschland zu sein, als man noch hoffen durfte, derselbe werde vermögen, für das Wohl und für die Ehre von Deutschland zu wirken, und als es daher für einen wünschenswerthen Schluss eines geachteten und nützlichen Lebens gelten mochte, demselben anzugehören.

Martens Name gehört zu den schönsten und reinsten in der Wissenschaft; es hängt gar kein Flecken an demselben. Zu allen Zeiten wird dieser Mann von den Sachverständigen mit Achtung genannt werden, da er einen wichtigen Theil der staatlichen Gelehrsamkeit entschieden gefördert hat, und mit rastloser Emsigkeit die Mittel zum richtigen Verständnisse und zum Weiterbaue zugänglich zu machen bemüht war. Er wusste die Bedürfnisse des Lebens und die Forderungen der Lehre glücklich zu vermitteln, und beiden durch seine Thätigkeit nützlich zu sein. Im positiven Völkerrechte ist er bis jetzt nicht ersetzt worden; und es ist wohl, nicht blos in Deutschland, seit seinem Tode Niemand vorhanden, welchem eine gleiche Kenntniss der Geschichte der auswärtigen Verhältnisse aller europäischer Staaten zu Gebote stünde. Dass es ein durch und durch redlicher Mann war, welchem es nur um die Herrschaft des Rechtes, so wie er dies verstand, zu thun war, schliesst das Bild des Würdigen auf eine wohlthuende Weise ab.

6.

# Johann Ludwig Klüber.

Es wird erzählt, dass Göthe sich höchst unwillig geäussert habe über den Streit, ob er oder Schiller der grössere Dichter sei: „das deutsche Volk möge froh sein, zwei solche Männer zu haben.“ — Dieser Lehre folgend, wollen wir denn nicht untersuchen, ob J. J. Moser, oder Pütter oder Klüber der grössere Meister im positiven deutschen Staatsrechte war. Wir wollen Moser's unbeschreiblichen Fleiss in Beischaffung des Stoffes und seine rührende Ehrlichkeit, Pütter's Tact für das, was im Leben wirklich Noth war und seinen juristischen Verstand, Klüber's unübertroffene und fast unbegreifliche Kenntniss der staatsrechtlichen Literatur und seine Hegemonie im Bundesrechte, jedes ohne Vergleichung unter sich und in seiner Weise, anerkennen. Allein Aufgabe der Geschichte der Wissenschaft ist es doch, die Eigenthümlichkeit der Anlagen und der Leistungen aller bedeutenderen Schriftsteller genau zu begreifen und danach ihren Antheil an der Entwicklung des Faches zu bezeichnen. Diese Aufgabe hinsichtlich Klüber's zu lösen, ist jetzt die Absicht.

Unzweifelhaft ist Klüber gegenwärtig derjenige Staatsgelehrte, dessen Werke am meisten verbreitet sind, und der als Auctorität auch da gilt, wo sonst Theoretikern geringe Bedeutung eingeräumt wird. Sein „Oeffentliches Recht“ ist in Tausenden von Exemplaren verbreitet, und es werden wenige Staatsmänner und Staatsgelehrte sein, welchen er nicht zur Hand stünde. Seine „Akten des Wiener Congresses“ dienen selbst zum amtlichen Gebrauche, anstatt der in den Archiven aufbewahrten unvollständigeren Sammlungen. Sein „Europäisches Völkerrecht“ ist vielfach übersetzt und in beiden Hemisphären nachgedruckt. Um von dem selteneren Gebrauche seiner weniger durchgreifenden Schriften zu schweigen. Ein solcher Erfolg setzt eine entsprechende Ursache voraus; diese ist denn aber auch, und zwar mehrfach, vorhanden.

Genauer untersucht, beruht nämlich Klüber's grosse Bedeutung für unsere Zeit auf vielerlei Eigenschaften, welche schon einzeln nicht häufig in glei-

chem Maasse vorhanden sind, deren Vereinigung aber namentlich sich nur bei ihm findet. Ausserdem verdient er alles Lob von Seiten der Gesinnung.

Vor Allem fiel nämlich Klüber's staatsrechtliche Ausbildung noch vollständig in die Zeit des deutschen Reiches, und er war in ungewöhnlichem Grade Herr der fein ausgearbeiteten Gelehrsamkeit dieses Zustandes. Seine zahlreichen früheren Schriften sind dessen Zeuge, wenn sie auch an und für sich nicht von grosser Bedeutung sind. Falls man also später einer Kenntniss jener immer mehr zurücktretenden Verhältnisse bedurfte, so war bei ihm sicherer Rath zu erholen. Die übrigen bedeutenden Reichspublicisten, wie Majer, Schnaubert, waren alt, Gönner mit anderweitigem beschäftigt und in Missachtung gefallen, Leist schwieg. So erschien denn Klüber als die lebende Verkörperung des alten deutschen Staatsrechtes. Diess aber war ein Grosses von dem Augenblicke an, als man zu der Einsicht gekommen war, dass der Einsturz des Reiches und die Umwandlung der rechtlichen Grundlage der einzelnen deutschen Staaten keineswegs alle Anwendungen des alten Rechtes unmöglich gemacht hatten, wie diess zuerst flache Neuerungsliebe und feige Speigelleckerei gegen einheimische oder fremde Gewaltherrschaft hatte wollen glauben machen.

Eine zweite, jeden Falles nicht niedriger anzuschlagende, Eigenschaft Klüber's war es, dass er das neuere gemeine öffentliche Recht Deutschlands, das Bundesrecht, von dessen Entstehung an begleitete, es in allen seinen Entwicklungen verfolgte, und so desselben in jedem Augenblicke und im vollsten Umfange Meister war. Schwer findet ein vollständiges Durchdringen eines Rechtslebens statt, wenn man sich von vorne herein eines bereits fertigen Zustandes, einer ausgearbeiteten und mit unzähligen Streitfragen und mit verschiedenen Auffassungen überladenen und durch sie verdunkelten Lehre, einer massenhaften Literatur bemächtigen muss. Und Klüber war zu dem Rechte des deutschen Bundes noch in ganz besonders günstigen Assimilations-Verhältnissen. Er hatte der Entstehung des Bundes auf dem Wiener Congresse beigewohnt; mit einer Vollständigkeit und Uebersicht, wie kein Anderer, die Sätze des neuen Grundgesetzes von ihrem ersten Ursprunge an bis zur endlichen Formelung und Feststellung verfolgt; alle Schriftstücke gesammelt, welche zu ihrem Verständnisse dienen konnten. Ehe noch der neue Bund ins Leben trat, hatte er (in seiner Uebersicht der Wiener Verhandlungen) manchen wichtigen Punkt bereits geschichtlich und juristisch bearbeitet, und fast gleichzeitig mit der Eröffnung des Bundestages (schon im Mai 1817) eine verhältnissmässig reichhaltige Darstellung des jetzt geltenden Rechtes bekannt gemacht. Wenige Jahre später nahm er, noch in kräftigem Alter und in voller Geistesfrische, seinen bleibenden Aufenthalt am Sitze der Bundesgewalt, und konnte hier, während zweier Jahrzehnte, in glücklicher Musse und in vollkommenster Kenntniss alles Vorfallenden jeder neuen Thatsache oder Meinung folgen und sie zu seinem Eigenthume machen. So kam es, dass er mit der immer seltener werdenden Kenntniss des alten Rechtes eine von keinem Lebenden übertroffene Beherrschung des neuen verband.

Eine dritte Eigenschaft, durch welche Klüber für den höheren Geschäftsmann ebensowohl als für den Theoretiker geradezu unentbehrlich wird, ist seine grosse Kenntniss der Literatur des öffentlichen Rechtes, insbesondere aber des deutschen Staatsrechtes. Hinsichtlich seiner literarischen Anführungen mag es, wenn man den unmittelbaren Zweck ins Auge fasst, nicht selten des Guten selbst zuviel sein; allein dann dient dieser übergrosse Reichthum doch immer als bequemer, weil systematisch geordneter, und als zuverlässiger Wegweiser. Natürlich würde dieses Verdienst an sich nicht hinreichen, um dem Verfasser eine Stelle unter den ersten Männern seines Faches zu verschaffen; allein im Vereine mit der oben angedeuteten Beherrschung des Stoffes selbst, ist es eine sehr wesentliche gute Eigenschaft.

Endlich kann Niemand verkennen, dass sich in den Schriften Klüber's grosse Erfahrung im Leben und in Staatsgeschäften ausspricht. Gerade denjenigen Schriften, auf welche sich sein Ruhm hauptsächlich stützt, klebt der Schulstaub sehr wenig an. Hat er auch soviel theoretische Anschauung, dass er eine schulgerechte Bearbeitung zu Wege bringt: so giebt er sich doch mit blossen Streitfragen der Wissenschaft nicht ab. Seine ganze Bearbeitung ist eine wesentlich praktische; daher hat denn auch der im Leben stehende Geschäftsmann zu ihm weit mehr Vertrauen, als zu einem reinen Theoretiker. Und selbst wenn er, was eben nicht selten geschieht, seine angeblich positiven Rechtssätze aus der kantischen Rechtsphilosophie borgt, so erfährt er dabei wenigeren Widerspruch, als ein als blosser Theoretiker Verschrieener bei einer weit richtigeren und wahrhaft praktischen Behandlung finden würde.

Diesen eigenthümlichen intellectuellen Vorzügen ist denn aber auch, wie gesagt, noch beizufügen, dass Klüber von Seiten der Gesinnung keinem Tadel unterliegt. Er liebt es zwar, in den Vorreden seiner Schriften seinen Rechtssinn und seine Unabhängigkeit selbst zu rühmen; allein diese Schwäche darf nicht stutzig machen. Er ist in der That ein ehrenwerther Mann, welcher sich für das Recht und für das Rechte erklärt, wo und wie er es erkennt, und welcher namentlich auch die Grundsätze einer vernünftigen staatsbürgerlichen Freiheit und einer unerschütterlichen Rechtsordnung bei jeder Gelegenheit vertheidigt. Er ist ein aufrichtiger Anhänger der durch Volksvertretung beschränkten Einherrschaft, und tritt auch vor den Folgesätzen dieser Regierungsform nicht zurück; namentlich sucht er aber auch die einzelnen Regierungsrechte nach vernünftigen Staatszwecken zu ordnen und zu leiten. Für die Selbstständigkeit des Richteramtes gegen Regierungsbefehle tritt er in einer eigenen Schrift in die Schranken; und das Verhalten der europäischen Mächte gegen die im Verzweiflungskampfe aufgestandenen Griechen erfüllt noch den siebzigjährigen Mann mit scharf ausgesprochenem Unwillen. Wo er im Verfahren des deutschen Bundes Verletzungen des Rechtes zu erkennen glaubt, spricht er diess unumwunden aus; und nicht blos sagt er nur, was er für wahr hält, sondern auch — bekanntlich nicht das nämliche — die ganze Wahrheit. Selbst da, wo ihm nach Beschaffenheit der ihm gemachten Mittheilungen nicht

gestattet ist, die Thatsache offen darzulegen, deutet er sie wenigstens für den Kundigen an. Es ist ihm offenbar inneres Bedürfniss sich darüber auszusprechen, wie Recht und Gesetz wirklich stehen. Mit Einem Worte, Klüber stellt sich auf die Seite des Rechtes gegen die Willkühr, und er thut es mit Wärme und Ueberzeugung. Diess aber ist um so wirksamer, als er nicht daran denkt, absichtliche Propaganda für eine Parthei zu machen; und ihm sein Rechtsbewusstsein nicht erlaubt, das geschichtlich bestehende Recht irgendwie zum Vortheile seiner politischen Wünsche zu fälschen. — Ueber die Verkehrtheit, ihm die Bearbeitung des Rheinbundesrechtes als einen Verrath am Vaterlande zu deuten, ist oben (Bd. II, S. 329,) das Nöthige bereits bemerkt worden. Auch vergesse man in der gerechten Entrüstung über die damalige Unterwerfung Deutschlands unter fremde Macht, und über die theils gehässige, theils lächerliche Entfaltung der neuen unbeschränkten Gewalt in einzelnen Rheinbundesstaaten, nicht ganz, dass damals in kurzer Zeit auch ein wahrer Augiasstall von jahrhundertlangem Unfug und Unsinn ausgefegt worden ist, welchen das Reich und seine Gewalt niemals hätten reinigen können noch wollen. Wie noch heute die Bevölkerung der ehemaligen Rheinbundesstaaten diese Seite der Sache in ihrem Urtheile nicht übersieht und nicht unterschäzt, so darf sie auch der ehrenwertheste und vaterlandsfreundlichste Staatsgelehrte anerkennen. Vielleicht hat diess Klüber nicht einmal genug gethan.

Bei solchen Eigenschaften konnten denn nun aber in der That zweierlei Folgen nicht ausbleiben. — Einmal die Anerkennung der Nation. Diese wurde Klüber im vollen Maasse zu Theil. Sein Einfluss auf Leben und Wissenschaft stieg von Jahr zu Jahr; und sicherlich machte ihm während der zwei letzten Jahrzehnte seines Lebens Niemand den Rang des ersten Staatsgelehrten in der öffentlichen Meinung Deutschlands streitig. — Eine zweite nothwendige Folge seiner Persönlichkeit und seiner Leistungen war aber eine Regierungsverfolgung. Es hätte in der That ein Blatt in der Geschichte der deutschen Schmach gefehlt, wenn nicht ein Mann von diesen Verdiensten und von dieser Mässigung wegen umwälzerischer Richtung verfolgt, mit bureaukratischer Grobheit verletzt, zum Austritte aus dem öffentlichen Dienste genöthigt worden wäre. Zu einer ungetrübten Verfolgung der Bahn des staatsrechtlichen Schriftstellers gehört Pütter'sche Lebensphilosophie.

Soll nun aber etwa durch die bisherige unumwundene und freudige Anerkennung der grossen Verdienste Klüber's ausgesprochen sein, dass die Kritik keinerlei Mängel an seinen Leistungen auszusetzen habe, dass er, so weit er öffentliches Recht bearbeitete, nur als Muster und Vorbild genannt werden könne? Keineswegs. Vielmehr muss dieselbe unbefangene Würdigung, welche die Vorzüge auffand, auch mehr als Einen bedeutenden Mangel anerkennen. Diese Fehler thun zwar der manchfachen Brauchbarkeit der Schriften Klüber's keinen empfindlichen Abbruch: allein sie kommen doch in Betracht bei der Bestimmung seiner wirklichen Stellung in der Wissenschaft. Und wenn einer dieser Fehler, ja sogar der bedeutendste, bei Vielen so wenig als solcher an-

erkannt worden ist, dass er sogar Schule gemacht hat: so ist eine entschiedene Aufdeckung um so unerlässlicher.

Die Unvollkommenheiten aber, vor denen eine genauere Prüfung der Schriften Klüber's die Augen nicht verschliessen kann, sind: Mangel an einer staatswissenschaftlichen Beherrschung des positiven Staatsrechtes und der einzelnen Rechtsanstalten; ungenügende juristische Auffassung und Entwicklung; verfehlte Behandlung des gemeinen deutschen Landesstaatsrechtes.

Mangel an höherer staatswissenschaftlicher — oder auch staatsmännischer — Auffassung des positiven Staatsrechtes ist zu behaupten von Klüber, weil in keinem seiner Hauptwerke auch nur eine Spur davon ist, dass er die in Frage stehenden Verhältnisse in ihrem Zusammenhange mit dem staatlichen Leben überhaupt, also mit dem dasselbe bedingenden Gesittigungsstufen und Entwicklungsständen der Völker begriffen und dargestellt hätte. In seiner Auffassung erscheinen sie lediglich als Thatsachen von bestimmtem Hergange mit einer concreten rechtlichen Ordnung, als Gegenstand einer vielfachen schriftstellerischen Thätigkeit. Und zwar ist diess der Fall im grossen Ganzen, so wie bei den einzelnen Anstalten, z. B. den Landständen, der Bundesversammlung u. s. w. Ja, es lassen sich Fälle nachweisen, in welchen die höhere staatswissenschaftliche Auffassung nicht blos fehlt, sondern ihr geradezu entgegen gehandelt wird, so z. B. in der Behandlung der Ebenbürtigkeitsfrage (in mehreren Gutachten). — Man rede nicht ein, Klüber habe lediglich nur positives Recht bearbeitet und bearbeiten wollen, und es sei ein ungerechter Vorwurf, ihn zu tadeln, dass er nicht auch Kritik dieser Zustände und allgemeine Betrachtungen beigemischt habe. Gerade darin bestehe vielmehr sein Verdienst, dass er die Bastard-Gattung vermieden und nur positives Recht gegeben habe. Nicht die Unterlassung von Kritik und von politischen Erwägungen wird getadelt, — obgleich, bei gehöriger Sonderung, kein Fehler in ihrer gelegentlichen Beiziehung zu sehen ist; — sondern vielmehr, dass der vorliegende positive Stoff nicht in seinem höheren positiven Zusammenhange dargestellt, dass das positive Gesetz nicht in seiner Stellung zu den verwandten Gestaltungen gezeigt ist. Offenbar ist es kein Uebergreifen in ein fremdartiges Gebiet, wenn in dem öffentlichen Rechte eines Staatenbundes das Wesen dieser Verbindung und ihres rechtlichen Charakters, die hieraus sich ergebenden allgemeinen Rechtssätze erläutert, wenn verwandte, damit möglicherweise verwechselbare Zustände scharf bestimmt und in ihrer Verschiedenheit nachgewiesen werden. Es ist kein Uebergreifen, wenn die verschiedenen möglichen Formen der gewählten staatlichen Gattung aufgezählt und nach ihren Wirkungen erläutert werden, damit die concrete bestehende um so klarer in ihrer Eigenthümlichkeit und zwar in ihrer rechtlichen Eigenthümlichkeit hervortrete. Es ist keine ungerechtfertigte Zumuthung, wenn verlangt wird, dass bei der Behandlung eines zweifelhaften Erbrechtsfalles die als positives Gesetz behauptete Zerreissung eines Reiches immer doch auch von allgemeinem staatlichen Standpunkte gewürdiget werde, indem sich gerade bei diesem Gesichtspunkte

nothwendig rechtliche Bedenken erheben müssen. Darin besteht die richtige Behandlung eines staatsrechtlichen Gegenstandes nicht, dass man denselben ausser aller Verbindung mit dem schaffenden Gedanken, gleich einem aus der Luft gefallenen Meteorstein, auffasst und nur in seiner eigenen Individualität zu begreifen sucht; sondern darin, dass man das vorliegende Gesetz und die besonderen Verhältnisse nicht aus fremden Rechtsquellen erklärt, dass man keine Analogieen wesentlich verschiedener Zustände anwendet, dass man nicht die nothwendigen Folgerungen aus dem nun einmal bestehenden Gesetze durch apriorische Sätze verdrängt. Es ist sehr wohl möglich, ein Rechtsverhältniss ganz rein in seiner Eigenthümlichkeit darzustellen, und dennoch ihm daneben auch seine Stelle in der allgemeinen Gedankenreihe anzuweisen. Ein anderes ist Vermischung verschiedenartiger Wahrheiten; ein anderes kahle Beschränkung auf das unmittelbar Vorliegende. Letztere mag eine richtige juristische Auslegung zu Wege bringen, allein nimmermehr ein staatsmännisches oder wissenschaftliches Verständniss.

Wir schlagen aber diesen Mangel um so höher an, als es Klüber nicht gegeben war, auch nur eine vollendete streng rechtswissenschaftliche Entwicklung zu liefern. Es ist unläugbar, dass ihm das eigenthümliche juristische Talent in keinem bedeutenden Grade beiwohnte. Man findet bei ihm weder jenes scharfe analytische Erkennen der Eigenthümlichkeiten eines Verhältnisses; noch die geistreiche Synthese zu leitenden Rechtsgedanken; noch endlich auch nur die sichere Logik in der Entwicklung der Folgerungen. Sein Verfahren ist, möchte man sagen, ein mehr statistisches: das heisst, er giebt die Sätze, so wie sie sich aus dem Gesetze, einzelnen Anwendungen u. s. w. bilden, bringt sie in systematische Ordnung, legt sie stofflich auseinander, und drückt sie so deutlich als möglich aus; allein er unterwirft sie keiner organischen Behandlung. Er sagt, dass etwas ist; allein nicht, wie es ist, nicht wie es wurde, nicht was daraus werden muss. Daher hat seine Darstellung etwas Kahles, und selten wird der, welcher den Text der Gesetze vorher gelesen hat, durch Klüber eine neue Auffassung, einen juristischen Gedanken bekommen. So reich in den Klüber'schen Schriften die Anmerkungen an Thatsachen, an Literatur, an allerlei Nachrichten sind; und so gewiss man durch Benützung der in ihnen gegebenen Mittheilungen sich am Ende selbst wird weiter helfen können; so arm und ungeistig ist der Text.

Der schlimmste Tadel aber, welcher gegen Klüber vorgebracht werden muss, ist sein Verkennen des Wesens des gemeinen deutschen Landesstaatsrechtes. In den beiden bisher besprochenen Punkten war zu bedauern, dass seine Leistungen, welche in vielen Beziehungen überaus verdienstlich sind, nicht das Höchste einer wissenschaftlichen Arbeit erreichen; allein sie sind wenigstens, so weit sie gehen, tüchtig. Anders hier, wo die ganze Aufgabe verfehlt, nicht nur das Richtige nicht gegeben, sondern an seiner Stelle etwas geradezu Verkehrtes, Unwahres und Verderbliches geboten wird. Wenn Klüber's Geistesrichtung ihn zur Erreichung des Ideales im öffentlichen Rechte trieb, ihn viel-

leicht nicht dazu befähigte: so ist diess zwar vom Standpunkte der Wissenschaft zu bemerken; allein es hat weiter keine Folge, als dass noch ein unausgefüllter Platz für einen Andern ist: Wo er aber Falsches lehrt, einen ganz unrichtigen Weg selbst einschlägt, Andere durch die Auctorität seines Namens und durch sonstige Vorzüge auch auf diese Bahn führt, und zwar in einem äusserst wichtigen Zweige des Wissens, da muss diess auf das Entschiedenste getadelt werden. — Eine nähere Begründung dieses schweren Vorwurfes ist bereits oben, (Bd. II, S. 291) unternommen, und wäre somit hier nutzlose Wiederholung; allein die Sache ist so wichtig, dass wenigstens keine Gelegenheit versäumt werden darf, darauf aufmerksam zu machen und vor den üblen Folgen der falschen Lehre zu warnen.

Sind auf diese Weise einer Seits die grossen Verdienste und seltenen Eigenschaften Klüber's anerkannt, aber auch auf der anderen Seite eben so unumwunden die Mängel seiner Leistungen aufgezählt worden, so mag eigentlich Jeder sich selbst die Frage beantworten, welche Stelle in der Geschichte der Wissenschaft der Mann einnimmt; namentlich wenn dabei ins Auge gefasst wird, dass er gerade in seiner am wenigsten wünschenswerthen Richtung Schule gemacht hat. Zu rechter Zeit geboren, um noch in voller Kraft als Vertreter des grossen und täglich mehr verschwindenden Wissens einer früheren Zeit herüberzutreten in eine ganz umgewandelte Welt, hat er, wie kein Zweiter, beide Zeitalter mit einander verbunden, das neue belehrt, und ihm bei jeder Gelegenheit vorgeführt, was das alte wusste, dabei aber die jetzt bestehenden Gestaltungen frisch ergriffen und in seiner eigenen Weise zu Recht zu legen gesucht. Seine Gelehrsamkeit war die Arche, welche bei der über Deutschland hereingebrochenen Sündfluth das zur Fortpflanzung des nöthigen Wissens Nothwendige nach abgelaufenem Gewässer rettete. Er hat das Verdienst, sich gegen die Flachheit und feige Feilheit siegreich gestemmt zu haben, welche alles Recht früherer Zustände als barbarisch und als völlig vergangen darzustellen, mit Willkühr und nach ausländischen Launen den ganzen Rechtszustand Deutschland umzuschaffen suchte. Klüber verdanken wir Zusammenhang mit unserer Geschichte und Achtung vor dem Grunde, auf dem wir stehen, freilich auch weiter zu bauen haben. Aber allerdings hat es ihm an Kraft des Gedankens gefehlt, um die Wahrheit klar und vollständig zu begreifen. Er ist dadurch zu einer unhaltbaren, aus verschiedenartigen Bestandtheilen mosaikartig zusammengesetzten, unorganischen Lehre gekommen; und es wird vielleicht noch längere Zeit vergehen, ehe die üblen Folgen seiner Verlockung Anderer auf die falsche Bahn ganz beseitigt sind. Seine Stellung in der Wissenschaft ist mit der keines andern deutschen Staatsgelehrten zu vergleichen; allein sie ist da, wo er Lob verdient, mehr eine nützliche als eine grosse; und da, wo er Epoche und Schule macht, eine falsche.

Nicht, weil es zur Erläuterung des Gesagten nothwendig wäre, sondern zur Abrundung des Bildes mag noch bemerkt werden, dass Klüber ausser dem öffentlichen Rechte auch in anderen, weit entfernt liegenden Geisteskreisen zu

Hause und thätig war, dass ihn eine allgemeine Bildung sckmückte. Er ist als Geschichtschreiber aufgetreten; und es zeigen überhaupt seine Schriften viele, nicht eben zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gehörige, Kenntnisse. Wir finden unter seinen Schriften eine ausführliche, und zwar sehr geschickt und zweckmässig angelegte Ortsbeschreibung; ja die Beschreibung einer Sternwarte. Vor Allem aber zeigt er den vom Leben der Neuzeit durchdrungenen Staatsgelehrten darin, dass er sich auch mit staatswissenschaftlichen Gegenständen vertraut machte; wie z. B. seine Arbeiten über Posten und Geldwesen beweisen. Man würde ihn also unterschätzen, wollte man ihn nur als Rechtsgelehrten auffassen.

Um der gestellten Aufgabe vollständig zu genügen, ist es nöthig, der allgemeinen Schilderung des Mannes nun auch eine Aufzählung und genauere Bezeichnung seiner zahlreichen einzelnen Schriften folgen zu lassen. Die Angaben über dieselben werden als Belege des Gesammturtheiles dienen, überdiess zeigen, wie Klüber ein langes Leben nützlich ausfüllte, und zwar, wie fast jeder tüchtige Mann, von Anfangswerken zu immer bedeutenderen Leistungen fortschreitend. Doch versteht sich, dass die Schriften nicht rein nach der Zeitfolge, sondern in Fachabtheilungen aufgeführt werden können.

Staatsrecht und Rechtsgeschichte. — Klüber hat den drei verschiedenen Gestaltungen Deutschlands, welche er durchlebte, wissenschaftliche Arbeiten gewidmet, jedoch von wesentlich ungleicher Gattung und Bedeutung; und nur langsam erhob er sich von untergeordneten Einzelnheiten zu Umfassenderem und gegenständlich Wichtigerem. — Am geringsten ist die Ausbeute für das Reichsstaatsrecht. Es fällt nämlich in die Dauer des Reiches nur eine Anzahl von kleineren Monographieen, die allerdings sämmtlich in ihrer Art gründlich gearbeitet sind, besonders von Anfang an eine grosse Belesenheit an den Tag legen; aber doch an sich kaum geeignet gewesen wären, ihrem Verfasser einen Namen in der Wissenschaft zu erringen. Auf die Wahl der Gegenstände scheinen die Erinnerungen des väterlichen Hauses nachhaltigen und nicht eben günstigen Einfluss geübt zu haben, indem sie sich nur um Reichsritterschaft und das Lehenwesen bewegen [1]). Sogar ein vollständiges Handbuch des reichsritterschaftlichen Staatsrechtes war beabsichtigt; es erschien jedoch nur die geschichtliche und literarhistorische Einleitung [2]), obgleich die Ausführung ausgearbeitet gewesen zu sein scheint.

1) Die Titel dieser ersten Versuche sind nachstehende: De Arimannia. Comment. duo. Erl., 1785, 4. — Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen, mit einigen Urkunden. Erl., 1785. — De jure nobilium feuda militaria constituendi. Erl., 1786. De nobilitate codicillari. Argumentum juris germanici tam publici quam privati. Erl., 1788, 4.

2) Isagoge in elementa juris publici quo utuntur Nobiles Immediati in imperio R. G. Erl., 1793.

Selbst die grossen Veränderungen, welche Deutschland seit Ende des 18ten Jahrhunderts und endlich durch den Reichsdeputationshauptschluss erlitt, und welche andere Staatsgelehrte zu umfassenden Darstellungen veranlassten, bestimmten Klüber nur zu einigen kleinen Schriften über Einzelnheiten [1]). Die einzige, dem Gegenstande nach umfassendere, Arbeit über das Recht des Reiches ist eine Einleitung zu einem Systeme desselben [2]), dessen Ausführung aber ebenfalls unterblieb. — Mit dem Rheinbunde erwachte in Klüber ein anderer Geist. Die Zeit war vorüber, in welcher ein Staatsrechtslehrer sich gestatten konnte, die Einzelnheiten und Wunderlichkeiten eines wissenschaftlich längst im Ganzen durchgearbeiteten Zustandes zu behandeln. Das Staatsrecht Deutschlands lag jetzt in wilder Unordnung, und es war Pflicht des Sachverständigen geworden, das Ganze zu erfassen, eine Uebersicht über Gerettetes und Verlorenes zu geben, den Grundstein zu einem neuen rechtlichen Gebäude zu legen, selbst wenn dieses nicht lange bestehen sollte. Was man dachte und fühlte von dem jetzigen Zustande, und wie er gekommen war, darauf konnte es nicht ankommen, sondern auf Wiederzurechtfindung. Klüber begriff diess. Rasch schwang er sich an die Spitze der Bearbeiter; und wenn sein „Staatsrecht des Rheinbundes“ [3]) auch nicht der Zeit nach die erste Schrift über diese Zustände war, (Zintel's verächtliches Geschreibe, Brauer's Abhandlungen über Einzelnheiten und K. S. Zachariä's kurze vorsichtige Worte waren vorangegangen): so trug es doch unbestritten den Kranz davon, und blieb auch in der später noch folgenden Literatur das Beste. Es mag sein, dass Behr's Auffassung des damaligen Landesstaatsrechtes die richtigere ist, (denn Klüber legte hier schon den Grund zu seinem, von uns oben als grundsätzlich falsch bezeichneten, gemeinen Staatenrechte); allein die umfassende Systematik, die klare Feststellung der Sätze, die Beschränkung auf das Rechtliche, namentlich die reiche Literatur hat Klüber vor Allen voraus. Sein Buch ist männlich gedacht und geschrieben; Kritik wird kein verständiger Mensch in jener Zeit verlangen; und die Magerkeit des Stoffes ist nicht seine Schuld. — Kurz nur dauerte die Gültigkeit des von Fremden aufgedrungenen Rechtes; ein neues trat an die Stelle, welches, wenn auch noch kärglich, doch lebens- und entwicklungsfähig schien. Keiner war so vorbereitet wie Klüber, das deutsche Bundesrecht bei seinem ersten Eintritte in die Wirklichkeit zu empfangen und zu erörtern, denn Keiner hatte mit gleicher Vollständigkeit die Entstehung des Bundes auf dem Wiener Tage beobachtet. Auch säumte er denn nicht, den Thatbestand, so wie er ihn begriff, darzustellen, und die verdiente Gunst des Publikums gestattete ihm, das Werk immer wieder der Entwicklung

1) Das Neue Licht, oder Rastatter Friedenscongress-Aussichten. Rastadt (Nürnbg.), 1798. — Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel u. s. w. der neuen Kurfürsten. Erl., 1803. — Das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus. Erl., 1804.

2) Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechtes. Erl., 1802.

3) Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. Tüb., 1808.

des Stoffes anzupassen und es innerlich zu verbessern. So war es denn diese Hauptarbeit seines letzten Lebensabschnittes, welche ihm die hohe Stelle unter den Staatsgelehrten anwies. Das „Oeffentliche Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten [1])" ist der Grundstein von Klüber's nachhaltigem Ruhme. Unerschöpflicher Reichthum der Literatur; genaueste Kenntniss der Verhandlungen und der Gesetzgebung des Bundes; geschichtlicher Reichthum über frühere Zustände: diess sind die Vorzüge, welche kein anderer Schriftsteller in demselben Grade hat. Und die höchste Anerkennung verdient es, dass der Verfasser bis in sein Greisenalter nicht müde wurde, seinem Werke alle Verbesserungen angedeihen zu lassen, welche eine nie rastende Beschäftigung mit dem Gegenstande möglich machte. Es giebt wenige Bücher, deren spätere Auflagen so handgreiflich zum Besseren vorgeschritten sind. — Ist diess aber das Urtheil, welches man über das staatsrechtliche Hauptwerk Klüber's zu fällen hat, so würde es sich wenig ziemen, bei einigen Nebenarbeiten desselben Zeitabschnittes ein allzustrenges Urtheil anzulegen. Der greise Verfasser hätte ohne Zweifel besser daran gethan, diese Früchte seiner rastlosen Thätigkeit der Oeffentlichkeit vorzuenthalten, da sie in der That nicht auf der Höhe der Wissenschaft stehen; allein wir müssen in ihnen jeden Falles die Bemühungen eines verdienten Mannes achten. Am wenigsten bedarf eines Freundes-Urtheils bei der Vertheidigung der richterlichen Selbstständigkeit, welche Klüber gegen einen Versuch ministerieller Einwirkung in Preussen richtete. Die Abhandlung [2]) macht seinem Kopf und Herzen Ehre, wenn sie auch nichts wesentlich Neues bringt. Schon mehr Nachsicht verlangen zwei Sammlungen von Abhandlungen [3]), von denen zwar einige Stücke, bundesrechtliche Gegenstände betreffend, nicht ohne Verdienst sind, die übrigen aber eine an gedrängtere Darstellungen und tiefere juristische Auffassungen gewöhnte Zeit nicht wohl befriedigen konnten. Am meisten aber hat man zu gute zu halten bei einigen Arbeiten über wichtige Erbfolgefragen in Häusern des hohen Adels [4]). Sie sind praktische Anwendungen einer zu den laxesten gehörigen Theorie über Ebenbürtigkeit; und wenn auch die Meinungen über die richtige Lehre weit auseinander gehen mögen, so kann doch jeden Falles darüber kein Zweifel

1) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf., 1te Aufl. 1817; 2te 1822; 3te 1831; 4te, nach des Verf. Tod erschienen, 1840, XXX. u. 962 S. gr. 8.

2) Die Selbstständigkeit des Richteramtes. Frankf., 1832.

3) Staatsarchiv des deutschen Bundes 1—6., Erl., $18^{16}/_{18}$. — Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. I. II. Frankf., $18^{30}/_{4}$.

4) Rechtliche Ausführung über den Bentink'schen Successionsstreit. Varel, 1830. — Die Rechtmässigkeit und Standesmässigkeit der Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray (auch in den Abh., Bd. II.) — Die eheliche Abstammung des Hauses Löwenstein . . . und dessen Nachfolgerechte in die Stammlande des Hauses Wittelsbach. Herausg. von Mülhens. Frankf., 1837.

sein, dass Klüber's Methode eine sehr verfehlte war. Ein romanhafter Aufputz von Thatsachen, und empfindelnde Bemerkungen über unebenbürtige Ehen sind eben so wenig entscheidend in rechtlicher Beziehung, als sie eine staatsmännische Auffassung der Familienverhältnisse in regierenden Häusern verrathen.

Kaum weniger gerühmt und benützt, als die theoretisch-staatsrechtlichen Schriften Klüber's sind seine Arbeiten, welche Bücher- und Urkundenkenntniss zum Gegenstande haben. Diess aber verdientermassen. Zu solchen Sammlungen trieb ihn von seinen Jugendjahren eine entschiedene Liebhaberei, und sein unermüdlicher Fleiss brachte grosse Vollständigkeit zu Wege. Einige dieser Bücher sind in der That ganz unentbehrlich. — Als Anfänger schon begann er seine „Kleine juristische Bibliothek“ [1]), das heisst eine Sammlung von Auszügen aus neu erscheinenden juristischen Dissertationen, Programmen u. s. w., mit Beifügung kurzer Urtheile. — Von weit grösserer und von bleibender Wichtigkeit ist die nächste bibliographische Arbeit. Es ist diess seine Ergänzung und Fortsetzung von „Pütter's Literatur des Staatsrechtes“ [2]). Strenge an die Ordnung dieses berühmten Buches anschliessend, theilt Klüber wohl gegen 4000 Titel von Büchern und Abhandlungen mit; und heute noch ist es zu beklagen, dass eine bereits druckfertige Fortsetzung, eine „Neue Literatur“, wegen des Einsturzes des Reiches nicht zur Erscheinung kam. Nicht nur wäre wohl die in dem erschienenen Bande verschobene Beurtheilung und Geschichte nachgeliefert worden; sondern es fehlt jetzt noch an einer Uebersicht über die Literatur der letzten 15 Jahre des Reichsstaatsrechtes. — Eigentlich weltberühmt, und in der That auch ganz unentbehrlich für Geschichte, Staatsrecht und Völkerrecht der Neuzeit sind die „Akten des Wiener Congresses.“ Es ist ganz unbegreiflich, wie ein Privatmann auf rechtlichen Wegen (und Klüber versichert diess ausdrücklich) in so kurzer Zeit eine solche Sammlung von wesentlich geheimen Aktenstücken erhalten konnte. Nur die im 9., weit später erschienenen, Bande sind von einer Regierung mitgetheilt worden. Und Klüber's Verdienst beschränkt sich nicht einmal hierauf. Vielfach eingestreute Noten und Uebersichten dienen gar sehr zum Verständnisse; die Ordnung nach Materien ist eine für die meisten Gebrauchsfälle weit erspriesslichere, als die von Schöll für seine Uebersetzung gewählte Zeitfolge; um so mehr als gute Register nachhelfen. Es wäre in der That Undank, hier kritteln zu wollen; und wenn durch nichts anderes, so würde Klüber's Namen durch diese Sammlung erhalten werden [3]). — Freilich mit einem solchen Werke nicht zu

1) Kleine juristische, Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von neuen kleineren juristischen, vornämlich akademischen Schriften mit unpartheiischer Prüfung derselben. I—VII. Erl., 1786—93. (Register sind in Bd. IV u. VI.)

2) Literatur des deutschen Staatsrechtes von Pütter, fortgesetzt und ergänzt von J. L. Klüber. Bd. IV. Erl., 1791.

3) Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 u. 15. Bd. I—IX. Erl., 1815—30. (Von den ersten Bänden auch eine zweite Auflage.)

vergleichen, allein doch in ihrer Art ganz nützlich ist endlich noch eine von Klüber besorgte Herausgabe der nöthigsten Quellen des Bundesrechtes [1]), und eine commentirte Ausgabe der päpstlichen Bulle von 1821, welche das katholische Kirchenwesen in Preussen ordnet [2]).

Eine merkwürdige Aehnlichkeit zwischen Klüber und J. J. Moser ist es, dass beide Männer Zeit und Kraft fanden, neben ihrer Meisterschaft im Staatsrechte sich auch mit dem Völkerrechte auf eine Weise zu beschäftigen, dass sie unter den ersten seiner Bearbeiter gezählt werden. Nachdem Klüber schon früher, seiner Neigung für Technisches und seiner Freude an Absonderlichem folgend, durch eine umfassende, von Fleiss, Literatur und Scharfsinn erfüllte Abhandlung über einen mechanischen Theil des diplomatischen Geschäftsbetriebes, nämlich über das Chiffriren und Dechiffriren [3]), das Gebiet betreten hatte, bot ihm der Wiener Congress den Stoff zu einer Arbeit höherer Art. Noch nie hat wohl Jemand geläugnet, dass seine „Uebersicht" über die Verhandlungen dieses Congresses [4]) eine höchst tüchtige Arbeit sei. In systematischer Zusammenstellung giebt er die Geschichte und das Ergebniss der alle europäischen Staatsverhältnisse betreffenden, sich nach allen Seiten durchkreutzenden Bemühungen, Forderungen und Ränke jenes grossen Fürstentages. Seine Darstellung erhebt sich nicht bis zu einer beherrschenden Ansicht der Weltlage, und wir finden nichts von dem prophetischen Geiste des eigentlichen Genius; allein sie beweist die genaueste Kenntniss der thatsächlichen Zustände, ist übersichtlich, und ist möglichst unpartheiisch, würdig und objectiv gehalten. Namentlich ist die, den Mittelpunkt des Werkes bildende, Erörterung der Verhandlungen über die deutschen Zustände von höchster Bedeutung. — Der Erfolg dieser Schrift war ein solcher, dass er Klüber wohl bestimmen konnte, nach noch Höherem im Völkerrechte zu streben. Und auch der Zustand der Wissenschaft in jener Zeit musste aufmuntern zu einer neuen tüchtigen Bearbeitung des positiven Theiles der Lehre. Seit Martens war wenig Nennenswerthes in diesem wichtigen Rechtstheile bei irgend einem Volke geschehen; und doch liess dessen, im Uebrigen treffliches, Werk die Erwerbung noch manches Verdienstes zu; so namentlich eine richtigere Auffassung des Begriffes und der Bedeutung der Gewohnheit, und ein weiteres Eingehen in die Einzelnheiten, und mehr Büchernachweisung. Es mag nun allerdings nicht behauptet werden, dass es Klüber in seinem Systeme des „europäischen Völker-

1) Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes. Mit historischen Einleitungen. 3. Aufl., Erl., 1830. — Fortsetzung der Q.-S., Erl., 1833.

2) Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den preussischen Staaten, oder päbstliche Bulle u. s. w. Frankf., 1822.

3) Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrir- und Dechiffrirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Tüb., 1809.

4) Uebersicht der diplomatischen Verhältnisse des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. I—III. Frankf., 1816.

rechtes“ [1]) vollständig gelungen sei, alle Wünsche zu befriedigen; dazu war seine eigene Rechtsphilosophie nicht genug durchgebildet und zeugungsfähig, und seine Ansicht vom gemeinen Rechte, welche auch hier natürlich zur Anwendung kam, zu unrichtig und unklar, namentlich in ihrer Zulassung des philosophischen Rechtes als unmittelbare Quelle positiven Rechtes. Allein es wäre doch eine Ungerechtigkeit, dem Werke nicht entschiedene Verdienste zuerkennen zu wollen. Die Darstellung ist klar und einfach; das System erstreckt sich über das gesammte Völkerrechtsleben; die Literatur ist sehr reichhaltig; die praktischen Einzelnheiten sind mit Einsicht aufgefasst und mit Schärfe angegeben; mit Einem Worte, es hat das positive Völkerrecht durch Klüber einen entschiedenen Fortschritt gemacht.

Sicher würden schon die bisher aufgezählten Schriften als Beweise eines wohl angewendeten Lebens gelten, namentlich wenn man bedenkt, dass deren Verfasser noch neben ihrer Bearbeitung bis in sein 63. Lebensjahr theils mit akademischen Lehrämtern, theils mit Staatsgeschäften reichlich beschäftigt war. Und dennoch erschöpfen sie keineswegs die gesammte schriftstellerische Thätigkeit Klüber's. In allen Lebensabschnitten hat er das Bedürfniss gehabt und es möglich zu machen gewusst, ausser den eigentlichen Berufsarbeiten noch zahlreiche Zeugen seiner unermüdeten Thätigkeit und seines vielseitigen Interesses zu schaffen. Es mag sein, dass er in diesen Nebenbeschäftigungen nicht die Meisterschaft errang; so leicht wird diese nicht gewonnen: allein zu verachten sind die meisten dieser Schriften wahrlich nicht, und gar Mancher hat in seinem eigentlichen Fache nicht so viel geleistet. Da jedoch eine genauere Besprechung für den vorliegenden Zweck von keiner Bedeutung wäre, so möge es genügen, nur je einen Fingerzeig über das Dasein und verhältnissmässigen Werth hier zu finden. — Dass sich Klüber mit geschichtlichen Studien lebhaft beschäftigte, lag schon in der Natur seiner Hauptfächer; und trefflich wurde er dabei unterstützt von seinem herrlichen Gedächtnisse. Als Schriftsteller aber trat er in diesem Fache zuerst auf als Uebersetzer der bekannten Schrift von Ste. Palaye über das Ritterwesen, welcher er auch vielfache An-

1) Von diesem Werke gibt es zwei Bearbeitungen, beide von Klüber selbst herrührend. Erstens: Droit des gens moderne de l'Europe; avec un supplément cont. une bibliothèque choisie du Droit des Gens. I. II. Stuttg., 1819. Sodann zweitens: Europäisches Völkerrecht. Stuttg., 1821. Die deutsche Bearbeitung ist nicht blos eine Uebersetzung des Französischen, sondern manchfach verändert und bereichert. — Von der französischen Schrift sind Nachdrücke, in Paris (1831) und Rio Janeiro, und Uebersetzungen in das Russische und Neugriechische erschienen. Eine vom Verf. beabsichtigte, sehr vermehrte Auflage (Vorrede zum Bd. IX. der Congress-Akten) ward wohl durch seinen Tod verhindert. Zwar ist die deutsche Bearbeitung von Morstadt „sorgsam revidirt, commentirt und bis zur Gegenwart ergänzt“ in 2ter Auflage erschienen. (Heidelbg., 1847.); es kann aber dieser unbefugten Wiederherausgabe kein anderes Zeugniss, als dass einer liederlichen und kenntnisslosen Sudelei gegeben werden.

merkungen beifügte [1]). Noch zwanzig Jahre später kam er in einer, namenlos erschienenen, Schrift über den Johanniter-Orden zu dem Gegenstande zurück [2]). Ein lateinisches Programm über das Schandgemälde [3]) gab einen, wenn auch nicht eben der Veranlassung würdigen, doch immerhin unterhaltenden Beitrag zur Sittengeschichte des Mittelalters. In einer, in doppelter Bearbeitung erschienenen, Beschreibung von Baden-Baden und dessen Umgebung [4]) lieferte er mehr gelehrten Stoff, als solche Schriften für ihre Leser gewöhnlich nöthig erachten, oder deren landesübliche Verfasser zu liefern im Stande sind. Achtungswerth endlich ist, dass der hochbetagte Greis sich mit jugendlicher Wärme der Geschichte des griechischen Freiheitskampfes zuwendete und kurz vor seinem Tode ein ausführliches Werk darüber herausgab [5]). — Bedeutender, wenn schon weniger zahlreich, sind die Schriften Klüber's aus dem Gebiete der Volkswirthschaftspflege. Es beweist einen tüchtigen praktischen Blick, dass er, dessen Studien sich doch nur gelegentlich auf dieses Gebiet erstrecken konnten, die richtige Theorie bei zwei der wichtigsten einschlägigen Staatsanstalten herausfühlte; ein Beleg seines Muthes aber war es, dass er auch in schlimmer Zeit nicht nur gegen Plusmacherei und Selbstherrlichkeitsgelüste scharf auftrat, sondern auch den Einheitsgedanken für Deutschland festhielt. Es ist nämtich die Rede von den beiden Schriften über das „Postwesen in Deutschland" [6]) und über das „Münzwesen" [7]). In jener wird gegen unverständige Maassregeln des Königreichs Westphalen keck und lebendig hervorgehoben, dass die Post keine Finanzquelle sein soll, und somit Uebertheuerung des Porto's ungerecht und unverständig sei. Man kann freilich eine ganz andere Monographie über die Post schreiben; allein das, was Klüber giebt, war gut für seine Zeit, und überdiess eine tapfere That. Die Schrift über das Münzwesen ist unzweifelhaft eine der besten Arbeiten Klüber's. Sie beweist sehr genaue Kenntnisse des Geschichtlichen sowohl, als des Technischen im deutschen Münzwesen; die Ansichten über die Ursachen der bestehenden Mängel sind vollkommen richtig; der gemachte Verbesserungsvorschlag, nämlich Abschluss eines Münzvereins, ist im Wesentlichen später wirklich ausgeführt worden. Auch ist

---

1) Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung. Aus dem Französischen des Hrn. de la Curne de Ste. Palaye mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorreden. I—III. Nürnbg., 1786—91.

2) Essai sur l'Ordre de Malte ou de St. Jean. Bâle, 1806.

3) De pictura contumeliosa comment. Erl., 1787, 4.

4) Baden bei Rastatt., Tüb., 1807. — Beschreibung von Baden bei Rastatt und seiner Umgebung, I. II. Tüb., 1810.

5) Pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands, bis zu dem Regierungsantritte des Königs Otto. Frankf., 1835.

6) Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte. Erl., 1811.

7) Das Münzwesen in seinem jetzigen Zustande, mit Grundzügen zu einem Münzverein der deutschen Bundesstaaten. Stuttg. u. Tüb., 1828.

die Abhandlung sehr gut geschrieben, weil einfach, gedrängt und nur mit der Sache beschäftigt. — Einige Schriften über technische und naturwissenschaftliche Gegenstände [1]) dürfen füglich, als gelegentliche Einfälle und Spielereien, ganz übergangen werden. Eher mag noch angeführt sein, dass er Anfängern im Staats- und Gerichtsdienste eine Anleitung zur Behandlung der Aktenstücke und der mündlichen Vorträge gab [2]).

Fassen wir das Urtheil zusammen in wenige Worte, in eine Spitze! Klüber hat mehr gelesen, wohl mehr gewusst, als die meisten seiner Zeitgenossen; er war ein ehrlicher Mann in staatlichen Dingen, freisinnig nach dem Maassstabe seiner Zeit: allein es haben manche Andere richtiger und tiefer gedacht, als er; er war kein urkräftiger, schöpferischer Geist; er ist selbst völlig irre gegangen in Wichtigem. So wird er denn in dem Gedächtnisse der Zeitgenossen und in der Geschichte der Wissenschaft bleiben als ein ehrenwerther, nützlicher und tüchtiger, kaum aber als ein grosser Mann.

---

1) Die Sternwarte in Mannheim. Beschrieben von ihrem Curator. Mannh., 1811, 4. — Anweisung zur Erbauung und Behandlung russischer Stubenöfen. Stuttg., 1819. — Neue Erfindung, metallene Abgüsse . . . . zu machen. A. d. Franz. Stuttg., 1806.

2) Anleitung zur Referirkunst. Tüb., 1809.

7.

# Friedrich von Gentz.

Die für die gegenwärtigen Schilderungen gestellte Aufgabe besteht nicht darin, völlig abgerundete und nach allen Seiten ausgeführte Lebensbilder zu geben. Nur die Bezeichnung der schriftstellerischen Eigenthümlichkeiten und die Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen einer Anzahl von bedeutenden Männern ist beabsichtigt. Allein es kann ausnahmsweise auch zur Erreichung dieses engeren Zweckes nöthig sein, in umfassendere Darstellungen und Erwägung einer Persönlichkeit einzugehen, wenn sonst die literarische Wirksamkeit und Besonderheit nicht in dem rechten Lichte erschiene.

Dies ist denn nun namentlich der Fall bei Friedrich von Gentz [1],

---

1) Friedrich Gentz war der Sohn eines preussischen Beamten und im J. 1764 in Breslau geboren. In Berlin und in Königsberg gebildet, (ein Schüler Kant's,) erhielt er bald eine untergeordnete Stellung im preussischen Staatsdienste, war jedoch hauptsächlich als politischer Schriftsteller thätig. Im Jahre 1802 trat er in österreichische Dienste und wurde geadelt. Anfänglich mehr in freier geistiger Thätigkeit als zu laufenden Geschäften benützt, war er später jedoch und bis zu seinem Tode einer der hauptsächlichsten Gehülfen Metternich's in Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten des Kaiserstaates, namentlich oberster Schriftführer bei allen Fürsten- und Minister-Congressen seit 1814. Gestorben ist er im Jahre 1832. — Die Zahl der Lebensbeschreibungen und Schilderungen des bedeutenden Mannes ist beträchtlich. Man sehe namentlich folgende: Neuer Nekrolog der Deutschen, 1832, Bd. I. — Varnhagen von Ense, Gallerie von Bildnissen aus Rahel's Umgang, Bd. II. — Steinmann, F., Friedrich von Gentz, seine Vergötterer und Widersacher. In des Vfs. Mefistofeles, 1842, Bd. I. — Derselbe, Friedrich von Gentz, als Journalist, Publicist und im activen Staatsdienste. In der Minerva, 1845. — Haym, R., Der Artikel „Gentz" in Ersch's und Gruber's Encyklopädie, Section I, Bd. LVIII. — Schlesier, G., Einleitung zu den Schriften von Gentz, in Bd. I. dieser Schriften; und: Abgang von Berlin

bei welchem eine blosse Aufzählung und Beurtheilung der verschiedenen schriftstellerischen Arbeiten nicht hinreicht zur Gewinnung einer richtigen Einsicht in die Eigenthümlichkeiten und in die Bedeutung der Thätigkeit. Mehr als bei irgend Jemand sonst ist das Dasein dieser Schriften erklärt und ist ihr Verständniss erleichtert durch eine Kenntniss von der Person und von der äussern Lebensstellung ihres Verfassers. Allerdings hat sich Gentz nur durch seine reiche Begabung und durch seine rüstige jugendliche Thätigkeit zu seiner späteren bedeutenden amtlichen Wirksamkeit erhoben, und geht ein Theil seiner Schriften jeder äusseren Bedeutung desselben voraus. Allein theils war seine ganze Persönlichkeit mit ihren Schwächen und Leidenschaften die Ursache des Strebens nach einer grossen und behaglichen Stellung, und es konnte diese letztere nur durch entsprechende Leistungen errungen werden; theils hatte wieder die erlangte Stellung häufigen und entschiedenen Einfluss auf die Verwendung seiner Feder von dieser Zeit an. Gentz der Schriftsteller ist nicht zu trennen von Gentz dem Menschen oder dem Staatsmanne.

Nothwendig ist es, zu beginnen mit der Schilderung der Persönlichkeit, weil nur diese den Schlüssel giebt zu dem ganzen Verhalten und Wirken.

Bei der Auffassung und Beurtheilung eines bedeutenden Menschen hat man sich vor zwei entgegengesetzten Fehlern zu hüten. Einer Seits, dass man die Anlegung eines objectiven sittlichen Maassstabes nicht ganz unterlasse, offenbare Laster, unehrenhafte Gesinnungen und eine schädliche hieraus folgende Handlungsweise lediglich nur als Thatsachen darstelle, welche die besondere Eigenthümlichkeit des Mannes bezeichnen, und als solche wie eine Art von Schickung und fatalistische Vorausbestimmung genommen werden müssen. Andererseits aber davor, dass man das Urtheil über einen Mann nicht lediglich abschliesse mit dem Ergebnisse, welches die Prüfung seiner Sittlichkeit liefert, ohne dass Rücksicht genommen würde auf das was er gewirkt, und namentlich was er in der That Gutes gethan hat. Die erste Art, angeblich eine hoch über den menschlichen Schwachheiten und Zufälligkeiten stehende Unpartheilichkeit, bringt in die Gefahr einer verwaschenen Gleichgültigkeit gegen Tugend und Gemeinheit, entzieht der Geschichte ihr Richteramt, und nimmt den Reiz zur Selbstüberwindung und zu ausserordentlichen Leistungen, welcher in dem gerechten Lobe und Tadel der Mit- und Nachwelt liegt. Und je glatter und gefälliger eine solche Darstellung ist, je künstlicher die Mischung der Farben,

---

und Anstellung in Oesterreich, in Bd. V. der Schriften. Ausserdem noch manche ausführliche oder kleinere in der Sammlung zerstreute Erläuterungen und Bemerkungen. Unter denselben vorzugsweise bemerkenswerth ein Brief von Prokesch von Osten. — Endlich und vielleicht hauptsächlich aber sind die eigenen Briefe von Gentz für seine Kenntniss bedeutend; namentlich die an Rahel, Elisabeth (von Stegmann,) Macintosh, J. v. Müller; sämmtlich in dem von Schlesier besorgten Sammelwerke.

damit ja keine einzelne schreiend hervortrete: desto gefährlicher ist das ganze Beginnen. Das entgegengesetzte Verfahren ist zwar menschlich richtiger, und mag selbst sehr achtenswerth sein, wenn ein gesundes sittliches Urtheil und nicht eine närgelnde Ueberspannung das Wort führt, allein sie ist ganz ungeschicklich, weil die Menschen in der Regel nicht blos einseitig schlecht sind, und sie ist politisch irreleitend, weil sie zu einer falschen Beurtheilung des menschlichen Handelns und also auch dessen, was man in künftigen ähnlichen Fällen zu erwarten hat, führt. Gegen diese Regeln ist schwer gefehlt worden in den Lebensbeschreibungen und Beurtheilungen Friedrichs von Gentz. — Blos gelobt und als ein Muster aufgestellt hat ihn freilich Keiner. Dazu war denn doch nicht angethan das offenkundige, bis ins Greisenalter fortgesetzte Sündenleben des Mannes; seine sybaritische Verschwendung, welcher er nur durch Aufgebung seiner Selbstständigkeit, durch fortwährende und schmähliche Zerrüttung seiner Wirthschaft, und durch die Eröffnung mindestens zweifelhafter Quellen fröhnen konnte; sein selbst bis ins Kindische gehender Mangel an persönlichem Muthe und seine Todesfurcht; endlich, in der Meinung der Meisten wenigstens, seine eifrige, jahrelange Mitwirkung bei allen Maassregeln gegen die Freiheit und die politische Berechtigung seiner Mitbürger. Allein, wenn auch nicht überschwängliche Lobpreisungen gespendet wurden, so ist doch immer noch das lebende Grab häufig allzusehr übertüncht worden, und man hat die sittliche Fäulniss einbalsamirt mit der Belobung des Geistes, der Gewandtheit und der Beredtsamkeit. Es ist als ein Unglück, nicht aber als eine Schuld, hingestellt worden, dass Gentz so gewesen, wie er war. — Andererseits ist ebenfalls, und wohl noch von Mehreren, nur in Ausdrücken unbedingter Verachtung und tiefsten Hasses von dem Manne gesprochen worden, welcher doch anerkanntermaassen der erste Schriftsteller seiner Nation über wirklich vorliegende politische Zustände ist; welcher mehr als Ein noch immer bewundertes Werk geschaffen hat; dessen Einfluss auf eine Gestaltung der europäischen Angelegenheiten zwar vielleicht falsch und bekämpfenswerth, aber doch mächtig genug war, um Jahrzehende auszuhalten; welcher während einer längeren Zeit seines Lebens mit höchster Entschlossenheit die fremden Unterjocher des Vaterlandes bekämpfte, als fast alle Anderen schwiegen oder sich beugten. — Ist nun jene Gleichgültigkeit sittlich unleidlich, so ist eine solche ununterscheidende Verwerfung ungerecht. Gentz giebt zu grossem Tadel auf rein menschlichem und auf staatlichem Standpunkte Veranlassung und Berechtigung; aber einen der mächtigsten Schriftsteller und bedeutendsten Staatsmänner unseres Volks, einen persönlichen Gegner des grossen französischen Imperators, als einen gewöhnlichen Schlemmer und als einen gemeinen Miethling aufzufassen, ist geradezu lächerlich. Die Dinge liegen nicht so einfach und in Einer Richtung, und es bedarf schon einiger Mühe und Menschenkenntniss, um das Richtige und um die Ursachen desselben zu finden.

Unzweifelhaft war Gentz ein Mann von ungewöhnlichen Geistesgaben. — Vor Allem leuchtet sein grosser Scharfsinn hervor. Mit Leichtigkeit und Sicher-

heit findet er den Zusammenhang der Dinge, und bringt er die zur Beurtheilung nöthigen Thatsachen und Beweisgründe auch aus der Ferne bei. — Höchst bemerkenswerth ist die Selbstständigkeit seines Urtheiles. Sobald er nur den Schuleindrücken entwachsen ist, bildet er sich seine eigene Meinung, unbekümmert um den in anderer Richtung fliessenden Strom. Nicht wie die Uebrigen die Sachen ansehen, sondern wie sie ihm erscheinen, beurtheilt er sie; und dass er dabei sich nicht von der im Allgemeinen gewonnenen Stellung und durch Leidenschaft für seine Parthei blenden lässt, beweist das freie, ja oft schneidende Urtheil über Menschen und Zustände, an welche er sich angeschlossen hat, und deren Sieg er wünscht und wünschen muss. Seine Beurtheilung des österreichischen Ministeriums bei seinem Eintritte in die dortigen Dienste, der Unzureichenheit und Verkehrtheit der Vorkehrungen zu dem Kriege von 1805, vor Allem aber seine an scharfer Einsicht und schneller Auffassung unübertroffene Schilderung der preussischen Dinge vor der Schlacht bei Jena gehören zu dem Besten und Wichtigsten, was bis jetzt über diese Verhältnisse gedacht und gesagt ist. — Eine natürliche Folge dieser Bestimmtheit der Gedanken war denn auch die musterhafte Klarheit seiner Darstellung. Niemals begnügt er sich mit unfassbaren Nebelgebilden, und niemals gebraucht er in Ermangelung der Gedanken blosse Phrasen. Wo Letzteres etwa der Fall zu sein scheint, da geschieht es mit vollem Bewusstsein, um durch eine euphemistische Bezeichnung eine unliebsame Wirklichkeit zu verhüllen, oder um den Eindruck seiner Gründe rednerisch zu verstärken. — Nicht geringer ist sein Geschmack in der formellen Darstellung. Man mag etwa aussetzen, dass Gentz nicht selten in etwas langathmigen und rhetorischen Sätzen spricht, in der Art, und offenbar auch in Nachahmung, der Rede- und Schreibeweise von Burke. Allein nicht nur spricht er selbst dann schön und gewählt; sondern es ist die Anwendung dieses Styles doch nur Ausnahme. In der Regel schreibt er mit männlicher Einfachheit, und so wie die Sache es giebt und verlangt. Er ist ganz ohne Zweifel einer der ersten deutschen Prosaiker, und es ist staunenswerth, wie selten selbst in seinen ältesten Schriften auch nur ein Wort als veraltet erscheint. Zur Zeit ihrer ersten Erscheinung müssen sie von bezaubernder Wirkung gewesen sein. Diese Reinheit der Darstellung war aber nicht etwa blos natürliche Gabe, sondern durch genaues und scharfes Durchdenken, so wie durch unermüdliche und sich nie genügende Arbeit gewonnen. Der sonst so genusssüchtige und leicht von Eckel überwältigte Weichling feilte Monate lang an Inhalt und Form einer kurzen Einleitung, durch welche er einen mächtigen Eindruck zu machen gedachte. — Endlich ist noch bezeichnend die frühe Gewöhnung an eine ausschliessende Auffassung der positiven Seiten des menschlichen Lebens. Noch als junger Mann befreite er, der doch begeistert zu Kant's Füssen gesessen hatte und dessen erste schriftstellerische Versuche in Form und Inhalt der streng philosophischen Schule angehörten, sich von jeder rein theoretischen Betrachtung der staatlichen Zustände. Er nahm die Dinge wie sie waren, nicht wie sie etwa sein sollten;

und so erläuterte er sie auch und suchte auf sie einzuwirken. Ohne Zweifel hat er dies später zu weit getrieben; allein er hatte dieser Art von Begreifung der menschlichen Verhältnisse zu danken, dass er als Schriftsteller von so unmittelbarem Einflusse auf die Wirklichkeit war.

Diese Verstandeseigenschaften erklären aber freilich die ganze Haltung und das lebenslange Streben Gentz's noch nicht. Mit ihnen wäre an und für sich jede politische Richtung vereinbar gewesen. Gentz hätte mit all seiner Klarheit ebensogut ein Vertheidiger der Freiheitsbestrebungen werden können, als er ein Kämpfer für die Macht wurde; denn glücklicherweise liegt keineswegs der klare Verstand und das sichere Urtheil nur auf der Seite der Erhaltung und Rückhaltung, und ist nur nebelnde Phantasterei und hohler Wortkram mit der Liebe zum Fortschritte und zur gesetzlichen Freiheit vereinbar. Der psychologische Grund seiner langjährigen und zähen Thätigkeit in letzterer Richtung bedarf also erst einer weiteren Erklärung; er findet sie aber auch unschwer bei näherer Betrachtung der Persönlichkeit.

Ein erster Hauptgrund der leidenschaftlichen Neigung zur Macht und zum Bestehenden lag bei Gentz offenbar in seiner ganzen weichen und furchtsamen, wie er selbst meint weiblichen, Natur. Er hatte schon von Haus aus eine grössere Hinneigung zur Ordnung und deren Bedingungen, als zu dem unberechenbareren und leicht ins Wilde umschlagenden Treiben des Freiheitssinnes. Obgleich ihm keineswegs eine Gleichgültigkeit gegen das Wohl der Einzelnen und der Staaten angeboren war, und obgleich er sich nicht instinktmässig zur Unterdrückung neigte, wie sich dieses deutlich ergiebt nicht nur aus seinen ersten Arbeiten, besonders aus seinem bekannten Sendschreiben an Friedrich Wilhelm III, sondern auch aus manchen späteren gelegentlichen Aeusserungen: so fühlte er doch persönlich eine instinktmässige Nöthigung dazu, in dem ewigen Kampfe zwischen Ordnung und Freiheit sich auf die Seite der ersteren zu stellen. Wiederholt spricht er dies mit Klarheit und vollkommenem Selbstbewusstsein aus, bald in gehobener Stimmung und bei wichtigen Angelegenheiten [1]), bald im vertrautesten Verkehre; und zwar nicht blos selbstrühmend und in Zeiten des Sieges, sondern auch als er seine Lebensaufgabe bereits selbst als gescheitert erachtete. Bis zu der ungewöhnlichen Höhe des Eifers aber und zu der starren Zähigkeit im Beharren wurde er aber freilich wohl durch eine weitere Reihe verschiedenartiger jedoch innerlich zusammenhängender Umstände gebracht.

Auch wieder seine eigene Gewährleistung haben wir dafür, dass er durch schwelgerischen und zerrüttenden Genuss des Lebens schon im besten Mannesalter stumpf und gleichgültig wurde. Er nennt sich selbst unglaublich blasirt und schlecht; und seine Briefe athmen nur Abgespanntheit und Eckel vor allen

1) Psychologisch merkwürdig in dieser Beziehung sind namentlich Stellen in dem Schreiben an den König von Schweden betreffend dessen Zurücksendung des schwarzen Adlerordens. S. Mémoires, publ. par Schlesier, S. 84 fg.

menschlichen Gütern. Eine solche Abnützung raubt nun aber den Sinn für geistigen Flug und für ideale Auffassungen. Für einen so müden Menschen ist jede Störung der Ruhe ein entsetzlicher Gedanke, und wer ihn damit bedroht, sein persönlicher Feind und ein Barbar.

Er musste aber auch, wenigstens im Einzelnen und Kleineren, zuweilen mehr thun und weiter gehen, als seine eigene innerste Neigung gewesen wäre. Freilich wieder durch seine eigene Schuld. Ein unerschöpfliches Geldbedürfniss, veranlasst durch Sinnlichkeit, Eitelkeit und Leichtsinn, machte ihm den Besitz von reichbezahlten und einflussreichen Stellungen zur Nothwendigkeit. Er musste also auch dann, wenn die Richtung der ihn Verwendenden weiter ging als seine persönliche Neigung oder Ueberzeugung war, oder wenn eine Maassregel ihm verderblich und verkehrt erschien, und wenn er einen Mann an der Spitze der Geschäfte nicht achten konnte, ausharren; auch wohl in dem von einem Vorgesetzten beschlossenen Sinne handeln und schreiben. Nichts ist unrichtiger als dass Gentz käuflich gewesen und ein gegen seine innere Ueberzeugung laufendes System für Geld vertheidigt habe. Seine ganze Lebensgeschichte zeigt, und sein eigenstes Wesen erklärt es, dass er gegen Alles ihm irgend revolutionär scheinende aus voller Ueberzeugung gestimmt war, und dass er es bekämpfte, auch wenn und wo er keinerlei Vortheil davon oder Auftrag dazu hatte. Wie wäre es möglich gewesen, dass ein vom Gegentheile Ueberzeugter so eindringlich und so subjektiv wahr hätte sprechen können? Niemand ist noch aufgestanden, welcher seinem eigenen Gefühle ein so schlechtes Zeugniss ausgestellt hätte, dass er einen den Worten widersprechenden Wunsch und Gedanken aus Gentz's Schriften herauszuhören behauptete. Aber Gentz nahm allerdings eine Stellung an, in welcher er für die Bekämpfung der Freiheitsrichtung bezahlt wurde, und welche er wegen eines Mehr oder Weniger in den Maassregeln aufzugeben weder die Kraft noch die äussere Unabhängigkeit hatte. Es konnte ihm etwas zugemuthet werden, da man wusste, dass er nicht unabhängig sei; doch trieb ihn diese äussere Nöthigung nicht weiter, als zu einer Verzichtung auf eigenes Urtheil in untergeordneten Fragen; in der Hauptsache kann sie nur als eine wirkliche Bestärkung in der ihm ohnedem genehmen Anschauung betrachtet werden.

Endlich, und wohl nicht am wenigsten trug zu Gentz's Stimmung in öffentlichen Angelegenheiten bei, dass er seine Verachtung gegen das Urtheil der grossen Menge in staatlichen Dingen übertrug auch auf das Recht dieser Menge. Diess ist sicherlich tadelnswerth, allein doch begreiflich. Er war frühe in die Lage gekommen, den geheimeren Zusammenhang der politischen, namentlich der auswärtigen Angelegenheiten zu kennen; zuerst schon in Berlin durch seine genaue Bekanntschaft mit den höheren Kreisen und den Gesandten, und noch mehr in Wien durch sein eigenes Amt. Wie Jeder, welcher je in der Lage war hinter den Vorhang zu schauen, ward er unangenehm berührt durch das seichte und unwissende Gerede gar nicht oder nur halb Unterrichteter über die ihm wesentlich anders bekannten Dinge; und nichts ist da-

her begreiflicher, als dass er sich daran gewöhnte, mit Wegwerfung von Tagesblättern, Flugschriften u. dgl. zu denken, und dass ihm das Urtheil des unkundigen Publikums in politischen Angelegenheiten nichts galt. Hatte er doch überdiess noch seit seinem ersten Auftreten als Schriftsteller Ansichten vertreten, welche von der grossen Mehrzahl nicht getheilt und zum Theil heftig bekämpft wurden, während er seine Bewunderer und Förderer hauptsächlich unter den Höhergestellten und somit den Wenigen und den Bevorzugten fand. Von dieser theils gerechtfertigten, theils wenigstens erklärlichen Missachtung des Wissens und Verstehens der Menge ging er denn aber über zu einer gleichmässigen Geringschätzung der Forderungen derselben in staatlichen Dingen, und ihrer Begründung. Ihm schien es ein unerträgliches und widersinniges Verlangen an einen verständigen und unterrichteten Staatsmann, ein Gewicht auf die Anschauungen solcher Menschen zu legen, welche ganz unzweifelhaft in anderen ebenfalls staatlichen Beziehungen so handgreiflich Falsches wähnten und verlangten. Allerdings hätte ein Mann, von dem Scharfsinne und der Umsicht Gentz's in diese Verwirrung der Begriffe nicht verfallen, hätte vielmehr einsehen sollen, dass ein Bürger zwar wohl über die Mittel und Bedürfnisse des europäischen Gleichgewichtes oder über den Zweck und den Stand einer geheimen diplomatischen Verhandlung Verkehrtes sprechen und selbst Schädliches oder Unmögliches wünschen kann, dabei aber ganz im Rechte sein und Vernünftiges verlangen mag, wo es sich von seinen eigenen Ansprüchen auf gesetzliche Freiheit und von einer den Bedürfnissen des Volkes entsprechenden Regierung handelt. Wäre er muthiger, frischer und weniger abgenützt gewesen, so hätte er diess auch wohl anerkannt. Leider war und ist er aber keineswegs der Einzige, welcher in diese Verwechselung verfallen ist; dieselbe ist wohl an grösserem Unheile schuld, als gewöhnlich angenommen wird.

So steht denn Gentz vor uns als ein Mann von grossen Geistesgaben und einem starken muthigen Willen zur Bekämpfung dessen, was ihm unrecht und unleidlich erscheint; aber auch unbekümmert um das Urtheil des Volkes, — ohne Herz für dessen Rechte, — durch äussere Stellung und verschuldete Abhängigkeit nicht minder, als durch Hochmuth und durch übertriebene Neigung zur formalen Ordnung und zur todten Ruhe, auf Zurückweisung derjenigen Forderungen gestellt, welche das natürliche und daher unwiderstehliche Ergebniss der ganzen europäischen Entwickelung sind, — durch Anlage und Gewohnheit zur Missachtung aller idealen Auffassungen des bürgerlichen Lebens getrieben. Er war versunken in üppige Sinnlichkeit; zuerst geblendet durch den Glanz und das Wohlleben der höchsten Kreise, dann durch Gewohnheit selbst daran gebunden; todtmatt durch eine erschöpfende Lebensweise und in Herz und Kopf ausgetrocknet durch sie. Mit schmerzlicher Selbstbetrachtung, verzweifelnd an dem endlichen Siege seiner Sache, und doch unfähig und unwillig anders zu sein und Anderes zu thun, musste er über sich selbst das schreckliche Urtheil fällen: er sei unendlich schlecht geworden.

Hat man auf diese Weise sich ein Bild von dem Menschen gemacht, dann ist es auch leicht, ein richtiges und ein gerechtes Urtheil über den Schriftsteller zu fällen [1]).

Gentz war kein Gelehrter, welcher aus äusserem Berufe oder aus irgend einer Liebhaberei über Gegenstände schreibt, die mit seinem Gemüthe und Leben nichts gemein haben; sondern er führte während seines ganzen Lebens die Feder nur zur Besprechung von Angelegenheiten, mit welchen sein Wesen und sein Lebensgang unzertrennlich zusammenhängen. Es war ein fein und umfassend gebildeter Mann; und wie er selbst mitten in Geschäften, Reisen und Gemüthsaufregungen das Lesen wichtiger, älterer und neuerer, Schriften niemals aufgab, ja darin einen hohen Genuss fand, zeigt sich aus den bekannt gewordenen Bruchstücken von Tagebüchern. Es erinnern dieselben an die

1) Eine vollständige Sammlung sämmtlicher Gentz'scher Schriften besteht bis jetzt nicht; und namentlich ist von seinen praktischen politischen Arbeiten und von seinen ebenso zahlreichen als höchst interessanten Briefen nur der allerkleinste Theil zugänglich. Doch bestehen drei Sammlungen von Gentz'schen Schriften. 1) Auserwählte Schriften von F. v. G. Herausgegeben von W. Weick. I—V. Stuttgart und Leipzig, 1836—38. Es ist diess ein völlig planloses und auf das Liederlichste besorgtes Unternehmen. Weder ist abzusehen, warum gerade die hier wiederabgedruckten Schriften gewählt, andere in ihrer Art ebenso bedeutende oder selbst noch wichtigere aber nicht aufgenommen sind; noch ist auch nur mit einem Worte angegeben, dass, wo und wie schon frühere Ausgaben von dem wieder Gegebenen bestehen. Einzelne Stücke sind willkührlich verstümmelt, und von Erläuterungen oder irgend welchen Nachweisungen ist gar keine Rede. Im Uebrigen enthalten die drei ersten Bände einige der grösseren selbstständigen Werke von Gentz, nämlich seine Uebersetzung von Burke sammt einem Theile der von ihm beigefügten Abhandlungen, und sein Werk über den spanisch-englischen Krieg. In Bd. IV u. V. sind einige theils ältere, theils spätere Schriftstücke der verschiedensten Art zusammengewürfelt; theils Privatarbeiten, theils halbamtliche, theils amtliche Aufsätze. — 2) Schriften von F. v. G. Ein Denkmal. Von G. Schlesier. I—V. Mannheim, 1838—40. Diese, mit Fleiss und Liebe veranstaltete, Sammlung enthält theils kleinere und weniger leicht zugängliche, jedoch früher bereits gedruckte Schriften; theils Ungedrucktes. Die hauptsächlichste Bedeutung haben die Briefe, vor Allen die an J. v. Müller gerichteten; das meisterhafte Tagebuch über den Aufenthalt in dem preussischen Hauptquartiere vor der Schlacht von Jena; endlich manche der kleineren Stücke aus politischen Tagblättern. Ueberall giebt der Sammler Nachrichten nicht nur über die von ihm mitgetheilten Stücke an sich, sondern er sucht auch deren Bedeutung für die Persönlichkeit und Wirksamkeit ihres Verfassers nachzuweisen. Mag auch diese Aufgabe für die Schultern des noch jugendlichen Schriftstellers zu schwer gewesen sein, so ist doch nicht nur der ernste und gute Wille zu loben, sondern in der That auch Manches zu lernen. — 3) Mémoires et lettres inédits du Chev. de Gentz. Publ. par G. Schlesier. Stoutg., 1841. Theils amtliche Arbeiten während der ersten Zeit des Aufenthaltes in Oesterreich, theils Privatarbeiten, so namentlich die Urschrift des oben erwähnten Tagebuches und zwei Abhandlungen über Seerecht im Sinne der damaligen englischen Politik.

ähnlichen Aufzeichnungen von Gibbon und Joh. Müller. Aber zu einer grossen Gelehrsammkeit liess es in der Jugend sein zerstreutes Leben, im späteren Alter die amtliche Beschäftigung nicht kommen. Nicht sowohl also als Auffinder unbekannter Thatsachen, als Ordner grosser Stoffmassen, oder als Verbinder entfernt liegender Ereignisse und Grundsätze ist Gentz von Bedeutung. Er hat nicht ein einziges systematisches Buch geschrieben; Niemand ist entfernter von Bücheranführung und Kritiken Anderer; er hat niemals das Bedürfniss gehabt, seinen Gegenstand mit gründlicher Geschichtskenntniss von seinen ersten Anfängen zu entwickeln. Immer ist es nur die Gegenwart, eine unmittelbar für das Leben wichtige Frage, welche er bespricht; und seine Absicht ist auch ausschliesslich eine unmittelbare Einwirkung auf das Leben. Gedanken, Weltbetrachtungen, Auffassungen des wirklichen Staatslebens haben wir also bei ihm zu suchen, nicht Kenntnisse und wissenschaftliche Zurechtrückung. Es sind aber drei wesentlich verschiedene Abschnitte in seiner literarischen Thätigkeit zu unterscheiden. Erstens, die Bekämpfung der neuzeitlichen Staats- und Freiheitsgedanken, wie diese in der demokratischen Zeit der grossen französischen Umwälzung auftraten. Zweitens, die Bekämpfung der Revolution in ihrer Form als Napoleonische Uebermacht und Herschsucht. Endlich, die Bestreitung der Freiheitsrichtungen in sämmtlichen europäischen Staaten, und vorab in Deutschland, in ihrer allgemeinen Entwicklung seit dem allgemeinen Frieden. In den beiden ersten Abschnitten läuft neben dem Hauptzwecke allerdings auch noch eine, anfänglich freiwillig gespendete, später als Verpflichtung geleistete, Lobpreisung Englands nebenher; allein es ändert dieselbe als wesentlich übereinstimmend mit der ohnedem vorhandenen Richtung des Schriftstellers, nichts an der allgemeinen Bezeichnung seiner Art und Wirkung. Eigenthümlicher ist, dass Gentz in jeder dieser drei Perioden eine wesentlich verschiedene Gattung von Schriftstellerei übt. In der ersten lehnt er sich unselbstständig an Andere an, als deren Uebersetzer, Ausleger, Erweiterer; in der zweiten tritt er in voller Selbstständigkeit und Reife mit eigenen grösseren Werken auf; in der dritten begnügt er sich mit kleineren Aufsätzen, hauptsächlich auch in Tageblättern.

Der Uebersetzungen, welche den Hauptinhalt der ersten Thätigkeitsperiode Gentz's bilden, sind es vier; lauter Werke, welche gegen die grosse französische Staatsumwälzung und gegen das Gebaren in ihrem ersten und wilden Laufe gerichtet sind. Der Umfang dieser Arbeiten ist beträchtlich; allein man würde falsch denken, wenn man hierein, oder überhaupt in die Uebertragung jener Bücher in deutsche Sprache die hauptsächliche Bedeutung setzen wollte. Gentz hat sich bei keiner dieser Arbeiten blos mit einer Uebersetzung begnügt; — diese hätten Tausende so gut zu liefern vermocht, als er; — sondern immer hat er das fremde Werk auch eingeleitet durch ausführliche allgemeine Betrachtungen, es begleitet mit erläuternden und berichtigenden, oft sehr ausführlichen Anmerkungen, und wenigstens einigen derselben selbstständige grössere Abhandlungen beigegeben. Mit einem Worte, er wollte nicht blos die von

berühmten und bedeutenden Männern gegen die Revolution vorgebrachten Gründe und Thatsachen weiter verbreiten, sondern auch die Gelegenheit benützen, um mit Hülfe ihrer bereits bekannteren Namen seine eigenen Anschauungen in weitere Kreise zu bringen. Natürlich hätten auch, ohne solche eigene Thätigkeit, blose Uebersetzerverdienste ihn nicht so schnell und so weit bekannt gemacht. — Die erste Arbeit dieser Art war denn eine Uebersetzung, oder richtiger gesprochen eine Ueberarbeitung und Erweiterung, der berühmtesten aller Angriffe auf den Umsturz des altfranzösischen Königthums, nämlich der Betrachtungen von E. Burke [1]). Ausser einer, wie sich von selbst versteht, vortrefflichen Uebertragung der Urschrift giebt hier Gentz zahlreiche und ausgedehnte Anmerkungen zum Texte, eine Reihe von selbstständigen grösseren Abhandlungen als Beilagen, endlich ein beurtheilendes Verzeichniss aller über die französische Revolution erschienenen englischen Schriften. Sein Ruf als Schriftsteller ward durch diese Arbeit schnell und fest begründet; natürlich hauptsächlich durch seine Beifugen; er ward aber auch alsbald heftig angegriffen und als ein Söldling der Gewalt dargestellt. Nichts ist nun aber offenbar unbegründeter, als wenn Gentz's Ueberzeugung namentlich bei dieser Arbeit, so wie bei den ähnlichen ihr folgenden, in Zweifel gezogen wird, blos weil er einige Jahre früher, in einer unten näher zu bezeichnenden Abhandlung (über den Ursprung des Rechtes) günstiger über die Umwälzung zu urtheilen schien. Zwischen den beiden Arbeiten lag eine Welt von Erfahrungen und ein Abgrund von Verbrechen. Es mag nun dahin gestellt bleiben, ob dieser Verlauf zu einer Verwerfung auch des Grundsatzes berechtigt; allein bekanntlich war die Umstimmung eine sehr allgemeine in ganz Europa, selbst bei Solchen, welche weit entschiedenere Anhänger der französischen Bewegung gewesen waren, als dies je von Gentz behauptet werden konnte. Warum soll denn nun nur er desshalb, weil er, gleich der übrigen gesittigten Welt, die Vorfälle in Frankreich anfänglich mit Billigung betrachtet hatte, nicht, wie ebenfalls tausend Andere, und wie namentlich Burke selbst, seine Anschauung mit vollster Ueberzeugung geändert haben. Trügt nicht Alles, so spricht in der That vollkommene Ueberzeugung aus ihm. Man kann sich nicht entschieden genug gegen eine solche grundlose Verdächtigung erklären. Offenbar ist es von den Freunden des Fortschrittes und der gesetzlichen Freiheit ebenso ungerecht als thöricht, wenn sie bei ihren Gegnern die Möglichkeit einer ehrlichen Ueberzeugung läugnen und ihnen das Recht absprechen wollen, durch Erfahrung und weiteres Nachdenken zu einer von den ersten Eindrücken verschiedenen Anschauung zu gelangen.

1) Betrachtungen über die französische Revolution. Nach d. Engl. des Herrn Burke neu bearbeitet . . . . . von Friedrich Gentz. I. II. Berl., 1793. Eine zweite Ausgabe erschien 1794, eine dritte, Braunschweig, 1838; ein etwas verstümmelter Abdruck in der Weick'schen Sammlung. — Eine mehr ungezogene als schlagende Gegenschrift ist: Politische Parodoxien des Kriegsraths Gentz. Berlin und Wien, 1800.

Wie wollen sie sich beschweren, wenn sie mit demselben Maasse gemessen werden? Wie gesagt, die unveränderte Aufrechterhaltung einer bestehenden Ordnung der Dinge und die unbedingte Feindseligkeit gegen gewaltsame Veränderungen können im Allgemeinen oder im einzelnen Falle, nach Recht und wahrer Staatsklugheit falsch sein: aber die Vertheidigung des Bisherigen und die Abneigung vor Unruhen und Umwälzungen haben auch ihre Berechtigung. Die richtige Aufgabe in jedem einzelnen Falle ist: die wahren Ursachen eines Verlangens nach einer Staatsveränderung aufzufinden und zu würdigen; die zur Bewerkstelligung gemachten Versuche nach Recht, Sittlichkeit und Klugheit zu beurtheilen; und so über die Begründung einer Aenderung, über die Nothwendigkeit eines gewaltsamen Verfahrens, und über die Erlaubtheit der Mittel verständig zu urtheilen, und Jedem zuzuscheiden, was ihm gebührt. An dieser umfassenden, wirklich staatsmännischen Auffassung der französischen Dinge hat es nun allerdings auch Gentz seiner Seits fehlen lassen; und diess, aber auch nur dies, gereicht ihm zum Vorwurfe. Er tritt als Stimmführer einer Parthei auf; er erkennt die gerechten Klagen des französischen Volkes, und überhaupt einen grossen Theil der wahren Ursachen des Zusammenbrechens der alten Zustände nicht an; er fällt ohne Unterscheidung, und somit theilweise ungerechte, Verurtheilungen über alle Anhänger der Umwälzung und über alle Mitglieder der verfassunggebenden Versammlung mit Ausnahme der verstockten Vertheidiger des Alten. Diese Auffassung ist eines wirklichen Staatsmannes nicht würdig, und sie ist auch von der Geschichte nicht gutgeheissen worden: aber sie ist eine im Sturme der Begebenheiten begreifliche, und sie darf nicht ohne Weiteres für eine unehrliche gehalten werden. — Gentz liess sich übrigens durch den Tadel nicht abschrecken. Eine zweite Uebersetzung, diessmal eines französischen Werkes, folgte bald. Es war diess jedoch eine nach Umfang und Werth geringere Arbeit, nämlich Mallet du Pan's Schrift über die Ursachen der langen Dauer der Revolution [1]). Das kleine Buch enthält eine bittere Schilderung der französischen Zustände und der Umwälzungsverbrechen, so wie eine leidenschaftliche Aufforderung zu einem erbitterten Kriege gegen dieselben. In Beidem stimmte Gentz vollkommen überein; und bemerkenswerth ist namentlich seine schwunghafte, aber freilich auch etwas künstliche, Vorrede, in welcher er sich gegen eine flache Gleichgültigkeit hinsichtlich dieser furchtbaren Weltbegebenheit erklärt. — Nun folgte eine Uebersetzung und weitere Ausführung von Mounier's Erörterungen über die Ursachen, warum die Revolution nicht zur Freiheit geführt habe [2]). Gentz wendete sich, freilich etwas spät, zum

1) Mallet du Pan, Ueber die französische Revolution und ihre Dauer. Uebersetzt von F. G. Berl., 1794.

2) Mounier's Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich verhindert haben zur Freiheit zu gelangen. Mit Anmerkungen und Zusätzen von F. G. I. II. Berlin, 1795. (Bd. III. u. IV. sind nicht erschienen.)

Studium der entfernteren geschichtlichen Ursachen der Umwälzung, also zu den jahrhundertlangen Fehlern des französischen Königthumes. Er fühlte so sehr das Bedürfniss, sich über die Genesis der Erscheinungen klar zu werden, dass er sogar versprach, in einem selbstständigen Werke, (welches freilich nie erschienen ist,) eine vollständige Geschichte der französischen Verfassung zu liefern. Welche Früchte die Ausführung dieses Vorhabens einer gründlichen geschichtlichen Erforschung getragen hätte, mag dahin stehen; so weit die Beschäftigung mit Mounier's Werk in Frage ist, ist dieser Gewinn sparsam geblieben. Ist doch Gentz auch jetzt noch der Meinung, dass Frankreich im Jahre 1789 in einem beneidenswerthen und namentlich alle Hoffnung zu weiteren Verbesserungen in sich tragenden Zustande gewesen sei. Oft ist ihm daher auch Mounier nicht entschieden genug gegen die Freiheitsforderungen. Höchst bedeutend in ihrer Art, namentlich als Beitrag zu seiner eigenen Kenntniss, sind die umfassenden selbstständigen Abhandlungen, in welchen Gentz mit den Mitteln und in den Formen der Kant'schen Philosophie, aber freilich nicht in ihrem Geiste, die aus dem Staatsbegriffe abgeleiteten Ansprüche auf allgemeine und politische Rechte, namentlich aber Fichte's Auffassung der französischen Revolution bekämpft. Dass das von ihm eingeräumte Maass erlaubter und unschädlicher Freiheit gering genug ist, und eigentlich nur in der gloria obsequii besteht, bedarf nicht erst der Bemerkung. — Schliesslich übersetzte Gentz noch eine Schrift des Schweizer's Sir F. d'Jvernois über den revolutionären Staatshaushalt [1]). Die Arbeit geschah zunächst auf englische Veranlassung; Gentz bewies aber dabei eine grosse Begabung, indem er sich in das ihm bisher fremde Gebiet so vollständig einarbeitete, dass er die Urschrift mit Meisterschaft um ein gutes Stück fortsetzen konnte. Das ganze Unwesen des französischen Papiergeldes in seiner Bodenlosigkeit und Verderblichkeit darzulegen, war für ihn eine lockende Aufgabe.

Diese Uebersetzungen sind aber keineswegs die einzigen Aeusserungen Gentz's in diesem ersten Zeitabschnitte. Neben den Benützungen fremder Arbeiten verfasste er auch kleinere selbstständige Schriften. Sie sind ziemlich zahlreich, erheben sich jedoch, kaum mit einigen Ausnahmen, noch nicht hoch über das Gewöhnliche. Abgesehen nämlich von einer Abhandlung „über den Ursprung und die obersten Principien des Rechtes," (in der Berliner Monatsschrift, 1791,), eine Schularbeit auf Kantischer Grundlage, an welcher nichts bemerkenswerth ist, als die noch etwas freisinnigere Richtung; und von einem, ebenfalls mit Kant'schen Waffen geführten Widerstreite gegen die höchste Ausartung der französischen Umwälzung in der Person von Robespierre und St. Just [2]): bestand die diessfällige Thätigkeit Gentz's hauptsächlich in der Redac-

1) d'Jvernois, Sir F., Geschichte der französ. Finanzadministration. 1796. Berl., 1797.

2) Ueber die Rechtsprincipien der jetzigen französischen Verfassung. (In der Minerva, 1794.)

tion zweier Zeitschriften [1]), welche das Mittelmaass solcher Leistungen nicht viel überschreiten. Unter den von ihm für dieselben verfassten Aufsätzen wurde einer, (welcher die Folgen der Entdeckung von Amerika bespricht,) später häufig genannt, weil er ein warmes Loblied auf die Pressfreiheit enthält, und er somit als ein Beweis einer Meinungsveränderung des Verfassers in dieser Beziehung gebraucht werden konnte. An sich freilich ist die Arbeit nur von geringer Bedeutung; mehr schöne Worte, als richtige Gedanken, und vor Allem eine sehr ungenügende Kenntniss der Geschichte des europäischen Handels und Gewerbes. Ohne allen Vergleich werthvoller ist eine Darstellung des englischen Staatshaushaltes, zu welchem Gentz wohl ebenfalls die Aufforderung und den Stoff aus England erhielt, und welcher denn auch daselbst Lob selbst bei den höchsten Richtern, so wie Belohnung fand [2]). — Vollkommen missglückt dagegen ist eine geschichtliche Arbeit über Maria Stuart [3]), welche in diese Zeit fällt, allein nur den Beweis liefert, dass Gentz nicht die mindeste Anlage zum Geschichtschreiber hatte.

Hier ist denn aber auch der Ort, von einer Erscheinung zu reden, welche mehr als irgend eine andere dazu gedient hat, Gentz zu verdächtigen und seine spätere Thätigkeit und Ansicht mindestens als im Widerspruche mit seiner früheren Ueberzeugung stehend darzustellen. Es ist dies das bekannte Sendschreiben, welches Gentz im J. 1797 an Friedrich Wilhelm III. bei dessen Thronbesteigung richtete, und in welchem er bekanntlich, neben anderweitigen unverlangten Rathschlägen in Staatssachen, mit Beredsamkeit und Heftigkeit Pressfreiheit verlangte [4]). Ohne allen Zweifel ist hier nun in der That nicht nur ein offenbarer Widerspruch mit späteren Aeusserungen und Handlungen Gentz's in Beziehung auf die Presse; sondern es hat der ganze Schritt, nämlich die kecke und alsbald durch den Druck veröffentlichte Ansprache eines jungen untergeordneten Beamten an das Staatsoberhaupt persönlich, einen so ungewöhnlichen und fast revolutionären Charakter, dass eine Verwunderung schon an sich und ohne alle Beziehung zu Späterem ganz begreiflich, eine Verdächtigung leicht zu begründen, eine subjectiv richtige Erklärung aber nicht ganz einfach ist. Dennoch ist letztere möglich, und man ist sie Gentz schuldig, auch wenn man im Allgemeinen kein Lobredner seiner Sittlichkeit ist. — Was zu-

---

1) Neue deutsche Monatsschrift. Berl., 1795. (Nur dieser eine Jahrgang ist von Gentz besorgt.) — Historisches Journal. Berl., 1799 u. 1800.

2) Eine von Gentz selbst herrührende französische Uebersetzung dieser Abhandlung ist: Essai sur l'état actuel de l'admtnistration des finances de la Grande Bretagne. Lond., 1800.

3) Geschichte der Maria Stuart. Zuerst im Berliner Taschenbuch für 1799; neue Auflage. Braunschweig, 1827. Eine französ. Uebersetzung erschien in Paris 1820.

4) Seiner K. M. Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht von Friedrich Gentz. Berl, 1797. — Neue Abdrücke. Brüssel, 1820, und in Weicks Sammlung, Bd. V.

erst das Lob der Pressfreiheit betrifft, so geht schon aus dem oben angeführten Aufsatze hervor, dass der junge Schriftsteller in dieser Zeit ein warmer Anhänger derselben war; und es ist auch in der That (ganz abgesehen von den sachlichen Gründen für das Recht und den Nutzen der freien Gedankenäusserung) nichts natürlicher bei einem aufstrebenden Manne, welcher die Absicht und das Bewusstsein hat, neue Gedanken in die Welt zu senden, und welcher dabei in keiner Weise gehemmt sein will. Eben so wahr ist aber auch, dass Gentz später nach Kräften gegen die Pressfreiheit in Deutschland geschrieben und gewirkt hat. Diese Verschiedenheit in zwei weit auseinander liegenden Zeiten beweisst nun aber keineswegs, dass er nicht in seiner Jugend in völlig gutem Glauben für dieses Recht war, in seinem Alter aber eben so aufrichtig eine andere Ansicht gewann, nachdem er gesehen hatte, welchen unbezwingbaren Feind die ganze von ihm im Leben vertretene Richtung, insbesondere aber die damalige österreichische Politik an diesem gewaltigen Geisteshebel habe. Der gegen Gentz gewöhnlich gerichtete Tadel ist also ganz falsch seinem Gegenstande nach. Nicht in der Gewinnung anderer Ansichten, sondern in der Vertheidigung von Grundsätzen und Massregeln gegen eigene bessere Ueberzeugung liegt ein sittlicher Fehler. Und es ist geradezu sinnlos einen Staatsmann desshalb zu tadeln, dass er, nach den Erfahrungen eines langen Lebens und zum Träger eines ausgebildeten Systemes geworden, nicht mehr in allen Beziehungen so denkt, wie er als junger Theoretiker gethan. Ein solches Beharren wäre vielmehr ein Beweis von Unfähigkeit oder närrischem Hochmuthe. Nur wenn es gewiss oder wenigstens wahrscheinlich wäre, dass Gentz als Censor, oder als Verfasser der Aufsätze über Pressfreiheit in den Wiener Jahrbüchern innerlich noch seine frühere Ansicht von der Zweckmässigkeit und Möglichkeit einer unbedingten Pressfreiheit gehabt hätte, könnte jenes Sendschreiben als ein Beweis eines feigen Abfalles von seinem besseren Ich, die spätere Richtung als aus niedriger Käuflichkeit stammend betrachtet werden. Nichts ist nun aber weniger erwiesen; und in der That nichts ist unwahrscheinlicher. Gentz verdient also allerdings den Tadel, eine früher gehegte richtigere Staatsweisheit gegen eine falsche vertauscht zu haben; aber es ist, nach Allem was wir wissen und glauben müssen, ungerecht, ihn dabei bewusster Lüge zu bezüchtigen. — Weniger vielleicht lässt sich das ganze Auftreten Gentz's bei dieser Gelegenheit in Einklang setzen mit seiner allgemeinen Auffassung des Staatslebens. Einem der fürstlichen Gewalt und der ungehemmten Wirksamkeit der regelmässigen öffentlichen Behörden so durchaus huldigenden Manne musste ein solches alle Schranken der bestehenden Ordnung und in der That fast die Sitte überspringendes, keckes und unbescheidenes Auftreten eines einzelnen Bürgers und eines kleineren Beamten durchaus ungehörig, und selbst staatlich gefährlich erscheinen. Es konnte Gentz, welcher sich mit dem Verlaufe von Revolutionen so eifrig beschäftigt hatte, nicht entgehen, dass gerade mit solchen Schritten öffentliche Unruhen zu beginnen pflegen. Hier lässt sich denn in der That keine andere Erklärung finden, als dass Gentz, müde seiner einflusslosen und

geringe bezahlten Stellung, und im Gefühle seiner Befähigung zu Grossem, einen verzweifelten Schritt that, um sich dem neuen Fürsten persönlich bekannt zu machen; und dass er hier in Leidenschaft und Selbstsucht, zwar nicht gegen den Buchstaben, wohl aber gegen den Geist seines eigenen Systemes handelte. Es beweist also die Abfassung des Sendschreibens, von dieser Seite betrachtet, zwar auch keine bewusste Doppelzüngigkeit, wohl aber einen schreienden Widerspruch zwischen Einsicht und Willen; und es ist einer der, nur allzuvielen, Belege, dass Gentz seiner Eitelkeit und seinen grossen Ansprüchen an das Leben nicht zu widerstehen wusste, sondern in deren Dienst augenblicklich unsittlich handelte, obgleich von der Pflicht zum Gegentheile überzeugt. Der ganze Vorgang aber bleibt einer der wichtigsten Beiträge zur Geschichte von Gentz's innerem Leben. — Dass er seinen nächsten Zweck durch den ungewöhnlichen Schritt nicht erreichte, ja dass er sich in der Hast und Ungeduld nur schaden konnte, bedarf bei der Art Friedrich Wilhelm's III. und bei der Beschaffenheit der damaligen preussischen Zustände nicht erst einer Erwähnung.

War schon das erste Auftreten des jungen politischen Schriftstellers nicht ohne Bedeutung gewesen, so erscheint doch Gentz in dem zweiten Abschnitte seiner Schriftstellerlaufbahn in einem noch weit höheren Lichte. Hier handelt es sich von der Bekämpfung der Napoleon'schen Weltherrschaft; und in diesem Kampfe tritt er denn nicht nur selbstständig in bleibenden Werken, und zwar als einer der ersten politischen Dialektiker aller Zeiten und einer der beredtesten Redner in irgend einer Sprache auf: sondern er erhebt sich — was ihm doppelt anzurechnen ist — bis zur höchsten Verwegenheit, zur zähesten Ausdauer und zu einer grossartigen Begeisterung. Er, der Weiche und Weichliche, der im gewöhnlichen Leben so Furchtsame, verliert in dieser Zeit auch nach den schwersten Niederlagen niemals völlig und auf die Dauer den Muth; ohne sich zu täuschen über die Gefahr des Kampfes auf Tod und Leben mahnt er mit glühenden Worten zum Wiederbeginne in jeder passenden Frist. Nach Austerlitz spricht er noch kühner und grösser, als so lange er unmittelbar auf Sieg hoffte. Und nichts wäre wahrlich falscher als in ihm hier nur den bezahlten Rhetor Oesterreichs zu sehen. Dieser Krieg bis zum Messer mit dem übermüthigen Verletzer alles Völkerrechtes, dem Zerstörer des Gleichgewichtes unter den Staaten, dem Vernichter jeder Selbsständigkeit anderer Reiche, ist ihm in tiefster Seele Bedürfniss, und es ist seine innerste Ueberzeugung, dass zur Rettung von Europa der letzte Hauch daran gesetzt werden müsse. Er schreibt so wenig nur in Auftrag, dass ihm im Gegentheile seine eigene Regierung viel zu matt ist, und er mit unverhüllter Verachtung auf unfähige und mattherzige Vorgesetzte (z. B. Cobenzl) herabblickt. Er wendet sich, ganz ohne amtliche Veranlassung sondern aus eigensten Triebe, an Schweden, an Ludwig XVIII., durch zweite Hand an Preussen, um sie zum Widerstande in Wort und That zu bewegen; er legt immer wieder in ausführlichen Erörterungen die Gefahr, die Nothwendigkeit der Vertheidigung, die Möglichkeit des Gelingens bei rechten Wollen und Denken dar, auch wo er abge-

wendete Ohren und stumpfe Beurtheiler findet. In der That, hätte Deutschland in jener Zeit viele Männer seiner Art gehabt, es wäre nicht so tief und so lange gefallen. Man mag Gentz wegen anderer Seiten seines Lebens und anderer Gegenstände seiner Thätigkeit hassen und vielleicht verachten; hier aber war er nicht nur ein tüchtiger, sondern ein grosser Mann. Und wenn es auch richtig sein mag, dass ihn zu diesem Sturmlaufe gegen die französischen Dränger zunächst nicht die Sorge um das von demselben ebenfalls niedergetretene Recht und Wohl des Volkes, sondern vielmehr die Bekümmerniss um den völkerrechtlichen und politischen Schaden der Regierungen bewog: so ändert diess einmal nichts an seiner persönlichen Tapferkeit, und es darf sodann auch dem Staatsmann nicht verdacht werden, dass er das vor Allem ins Auge fasste, was ihm am nächsten lag. Auch hat die Sache des Volkes durch diese Auffassung nichts verloren. Wenn ein endlicher Sieg möglich sein sollte, so mussten alle Kräfte angespannt, sämmtliche Gründe zu Wagniss und Ausdauer ins Spiel gebracht werden.

Die schriftstellerische Thätigkeit Gentz's in dieser Zeit ist ebenso umfangreich als verschiedenartig. Es sind theils selbstständige Werke; theils amtliche Arbeiten; theils vielfacher, bis jetzt freilich nur zum geringsten Theile veröffentlichter Verkehr mit Einzelnen.

Der selbstständigen Werke sind es vier. — Das erste derselben [1]) ist dem Scheine nach eine Erläuterung und Rechtfertigung des Kriegs gegen das revolutionäre Frankreich; der Sache nach aber eine Erklärung gegen die neu entstandene und Europa mehr als irgend einer der vorangehenden Zustände bedrohende Macht Napoleon Bonaparte's. Mit Meisterschaft ist der Gedanke durchgeführt, dass der Vorwurf einer muthwilligen und ungerechtfertigten Verbindung der europäischen Mächte gegen das revolutionäre Frankreich thatsächlich ganz unbegründet sei, indem es an einem gemeinsamen Plane nur allzusehr gefehlt habe; dass aber zu einer solchen Verbrüderung gar wohl Grund und Recht gewesen wäre, theils wegen der groben Verletzungen anderer Staaten durch Frankreich, theils weil ein gemeinschaftliches Einschreiten gegen ein Land, welches durch seine inneren Zustände gefährlich für andere Staaten und sogar für die ganze europäische Gesittigung geworden, nach allen Grundsätzen des Völkerrechtes nicht nur Recht, sondern sogar Pflicht gewesen sei. Dabei ist denn aber Gentz nichts weniger als ein Schmeichler gegen die europäischen Mächte, und in erster Reihe gegen seine eigene Regierung. Mit blutigen Streichen züchtigt er die elende, sinnlose, selbstsüchtige Führung des Krieges, die unfähigen Leiter im Lager und im Kabinete, die verwerflichen Nebenabsichten. Mit Worten und Gründen, welche eines Macchiavel würdig sind, stellt er als einziges Rettungsmittel bei einer Wiederholung des

1) Ueber den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution. Berlin, 1801.

Kampfes, welche ja doch nicht ausbleiben könne, einen Mann hin, welcher grosse kriegerische Anlagen mit ebenso grossartiger politischer Auffassung verbinde. Wie richtig Gentz hier sah, und wie weit er seiner Zeit und seiner Umgebung damals voran war, bedarf für den Geschichtskundigen nicht erst der Erörterung. Je genauer unsere Sybel und Häusser jetzt den Verlauf jener unseeligen Jahre und die wahren Gründe des schmählichen Missgeschickes aufdecken: desto deutlicher zeigt sich, wie scharf und richtig Gentz schon damals sah mitten unter Blinden oder Verblendeten. Und auch der theoretische Satz, dass die inneren Zustände eines Staates, falls sie für die Mitlebenden offenbare Gefahr bringen, einen gerechten Grund zu Einschreitungen fremder Mächte geben, kann verständiger Weise nicht bestritten werden. Die unbedingte Verwerfung alles und jedes Interventionsrechtes ist Unsinn oder Heuchelei. Nicht über den Rechtssatz an sich, sondern über die Berechtigung zu seiner Anwendung im einzelnen Falle kann gestritten werden. Eben weil jeder Staat berechtigt ist, ungestört durch Andere seine (erlaubten) Zwecke selbstständig zu verfolgen, und weil er Achtung seiner Unabhängigkeit verlangen kann: darf keiner in seinem Innern so leben und solche Vorkehrungen machen, dass die Uebrigen wirklich bedroht sind. Damit ist natürlich nicht jedes unverschämte Einmischen der Mächtigen in das unschädliche Gebaren der Kleineren, nicht die Vernichtung der Freiheit und des Rechtes auf der ganzen Erde gemeint und vertheidigt; aber ein möglicher Missbrauch hebt einen nothwendigen Rechtssatz nicht auf. — Beinahe ganz zu gleicher Zeit unternahm Gentz [1]) die Widerlegung einer frechen und sophistischen Verherrlichung des Systemes einer allgemeinen französischen Uebermacht in Europa, in welchem der Verfasser (Hauterive) den Satz durchführte, dass das europäische Gleichgewicht schon längst vollständig zerrüttet und aufgehoben gewesen sei; Frankreich aber sich jetzt in der Lage befinde, ein neues Föderativsystem an dessen Stelle zu setzen, welchem sich alle Staaten mit höchstem Vertrauen anschliessen könnten, dessen Schwerpunkt es aber allerdings selbst sei. Obgleich wohl die Widerlegungs-Schrift von Gentz nicht zu seinen besten Arbeiten gehört, so zeigt er doch mit Kraft und Glück die geschichtliche Unwahrheit und die verrätherische Täuschung im Schlusse, mit welchem sein französischer Gegner keck hervortrat. Er zeigt, dass im Gegentheile die französische Umwälzung das europäische Gleichgewicht unterbrochen und gebrochen habe; und mit Wärme vertheidigt er England gegen die ungezogenen und widersinnigen Vorwürfe des Bonapartischen Schildknappen. — Den Höhepunkt des Glanzes und der Kraft erreicht Gentz aber in einer Darstellung der Ursachen des zwischen England und Spanien im Jahre 1804 ausgebrochenen Krieges [2]). Die Aufgabe war keine

1) Ueber den politischen Zustand von Europa von und nach der französischen Revolution. 1. 2. Berlin, 1801.

2) Authentische Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien vor

leichte, indem es darum galt, die Handlungsweise Englands während eines lange ausgesponnenen unklaren Zustandes übersichtlich darzustellen, namentlich aber die bekannte Wegnahme der amerikanischen Silberschiffe vor erfolgter Kriegserklärung völkerrechtlich zu vertheidigen. Ob es Gentz gelang diesen letzteren Beweis vollständig zu führen, mag allerdings dahingestellt bleiben. Sonnenklar wird allerdings aus den von Frankreich und England bekannt gemachten Schriftstücken nachgewiesen, dass sich Spanien schon lange in einem Schutz- und Trutzbündnisse mit Frankreich befand, und dass also England zu einem Kriege mit dem ersteren vollsständig berechtigt gewesen wäre. Allein da es einen Krieg nicht in seinem Vortheile fand, eine bestimmte Erklärung von der einen oder der andern Seite absichtlich hinausschob, und selbst den gesandtschaftlichen Verkehr nicht abbrach; somit offenbar an dem unklaren Verhältnisse mit Schuld trug und Nutzen aus ihm zog: so war die Wegnahme jener Schiffe, mindestens gesagt, eine Handlung von zweifelhaftem Rechte, und jedenfalls eine grosse Härte. Allein in allen anderen Beziehungen ist das Gentz'sche Buch eine prächtige Arbeit. Nirgends hat er so viele Klarheit, so keck herausfordernde Feindschaft gegen Napoleon, eine solche scharfsinnige Zurechtlegung der Thatsachen gezeigt. Namentlich ist die sehr umfassende Vorrede ein Meisterstück von vornehm verachtender Beweisführung. Es handelt sich davon, zu zeigen, dass die Sitte Napoleon's, im Moniteur beleidigende Angriffe gegen fremde Mächte zu veröffentlichen, eine ebenso unerhörte als zweckwidrige Verletzung allgemeiner völkerrechtlicher Gewohnheit sei; und es wird dabei nachgewiesen, dass die Berufung auf die englischen Zeitungen völlig falsch greife, weil in einem Lande völliger Pressfreiheit die Regierung nicht einstehen könne für Aeusserungen in den Tageblättern, solche auch eine ganz andere Bedeutung haben, als die amtlichen Ausfälle im Moniteur. (Ob auch die Aeusserungen der englischen Minister im Parliamente mit demselben Glücke und Rechte als Privatäusserungen bezeichnet werden, ist freilich eine andere Frage.) Geradezu vernichtend sind die Nachweisungen grober Fälschungen von Urkunden in dem französischen Regierungs-Blatte. Gäbe es viele Schriften über politische Ereignisse, wie dieses Meisterstück, so wäre der Einfluss der Literatur auf die öffentlichen Angelegenheiten grösser, und würden sich nicht von den öffentlichen Besprechungen der Tagesbegebenheiten die Einen mit Eckel, die Andern mit langer Weile abwenden. Aber freilich gehörte zu ihrer Abfassung ein Gentz. — Wenn auch vielleicht nicht ganz so vollendet, als die eben erwähnte Schrift, so steht doch eine weitere, — das letzte selbsständige Werk, welches Gentz veröffentlichte, — ebenfalls auf einer hohen Stufe der Kraft und der Kunst. Es ist diess eine, ungefähr zu gleicher Zeit herausgegebene, Darlegung des Verhältnisses zwischen Oesterreich und Frankreich vor

---

und bei dem Ausbruche des Krieges zwischen beiden Mächten. Petersb. (Lpzg.). 1806.

dem Kriege von 1805 [1]). Ob Gentz wirklich, wie er angiebt, die Verhältnisse aller europäischen Staaten zu Frankreich schildern wollte, und nur durch den plötzlichen unglücklichen Ausgang des Feldzuges hierin unterbrochen wurde; oder ob er sich gleich vom Anfang an nur auf die österreichischen Angelegenheiten zu beschränken gedachte, ist wohl zweifelhaft; aber es ist auch gleichgültig, indem jedenfalls das Gelieferte vortrefflich ist. Gentz stellt sich keck auf den Satz, dass Oesterreich der lahmen Rechtfertigung nicht bedürfe, nur einen Vertheidigungskrieg geführt zu haben. Es habe im Gegentheil einen Angriffskrieg geführt; hierzu denn aber das vollste Recht gehabt. Zu dem Ende wird die lange Reihe von Unbilden vorgeführt, welche Oesterreich von Frankreich auch nach den Frieden von Lüneville zu erdulden gehabt habe, und durch die es immer weiter an den Rand des Verderbens gedrängt worden sei; und dann die Frage gestellt: ob unter solchen Verhältnissen nicht nach allen Grundsätzen des Völkerrechtes eine Bekämpfung des Gegners gestattet, und nach der Angabe der Klugheit geboten geworden sei? Das Merkwürdigste an dem Buche ist aber, dass Gentz die Gelegenheit benützte, um mit glühenden Worten alle tüchtigen Männer, vorzugsweise in Deutschland, zum zähesten und immer wieder hervorbrechenden Widerstande gegen die französische Uebermacht aufzurufen. Auch fortgesetzte und bittere Niederlagen, wie deren eben eine erlitten, dürfe nicht entmuthigen, sondern müssen vielmehr zu noch festerem Entschlusse begeistern, bei der ersten bessern Gelegenheit wieder die Waffen zu ergreifen. Die Ansprache an die Wenigen aber Tüchtigen und Tapfern ist vortrefflich. Ausser von den grossen Rednern des Alterthums oder Englands ist kaum wohl je etwas so Beredtes gesprochen worden; diess aber, bedenke man wohl, kurz nach Austerlitz. Gentz hat hier eine politische Flug- und Brandschrift geschrieben, wie die Geschichte kaum eine zweite aufzuweisen hat. Sie war eine stehende Kriegserklärung gegen den Feind, und wirkte auch als solche in den Gemüthern fort und fort.

Ganz in demselben Geiste und nicht minder ausgezeichnet in ihrer Art sind die amtlichen Schriftstücke, welche in dieser Zeit, d. h. bis zum allgemeinen europäischen Aufstande gegen Napoleon, aus Gentz's Feder geflossen sind. Gentz hatte das Glück, hier vollkommen in Uebereinstimmung mit seiner Ueberzeugung, ja mit seiner Leidenschaft, thätig sein zu können. Natürlich ist von diesem Theile seiner Erzeugnisse der allergeringste Theil in die Oeffentlichkeit gedrungen; die übergrosse Mehrzahl ruht noch im Geheimnisse der Archive. Was aber davon bekannt geworden ist, erweckt grosses Verlangen noch weiteres kennen zu dürfen. Es gehören nämlich hierher die grossen österreichischen Kriegsmanifeste von 1809 und 1813, so wie das preussische von 1806 (wenigstens theilweise, und dem Wortlaute nach;) das erstgenannte ein grossartiger Aufruf an das Volk zur Entrüstung über das

1) Fragmente aus der neuesten Geschichte des europäischen Gleichgewichtes. Lpzg., 1806.

Unrecht, und zur Theilnahme am Kampfe; das zweite eine gemessene Erörterung der Nothwendigkeit einer Wendung gegen die bisherigen Verbündeten. Unmöglich kann man sich der Ueberzeugung entziehen, dass eine Veröffentlichung der Gentz'schen Staatsschriften nicht blos ihm, sondern auch dem Staate, welchem er diente, zur Ehre gereichen würde. In England wird nicht so lange gezögert mit der Bekanntmachung des schriftlichen Nachlasses seiner Staatsmänner, (wie oben des Weiteren gezeigt); und es entsteht daraus nicht nur kein Uebel, sondern im Gegentheile Anerkennung, Nacheifer, Befreiung von falscher Nachrede.

Dieser Wunsch einer umfassenderen Einsicht in die geistige Thätigkeit Gentz's in dieser Periode seines Lebens, der grössesten und auch der für ihn glücklichsten, wird noch besonders gerechtfertigt und gesteigert durch das, ebenfalls verhältnissmässig Wenige, was wir von reinen Privatarbeiten, d. h. zu keiner Art von Mittheilung von ihm selbst bestimmten Schriftstücken, aus dieser Zeit von ihm kennen. Nichts von Allem, was aus Gentz's Feder geflossen ist, hat solchen Eindruck gemacht, und ist so sehr zum Ruhme des Verstandes und, was die Wenigsten nur als möglich vermutheten, seiner Gesinnung ausgeschlagen, als einige später bekannt gewordene Schriftstücke dieser Art. Es sind dies aber theils Briefe, namentlich an Johannes von Müller [1]), theils ein Tagebuch über einen Aufenthalt im preussischen Hauptquartier bis unmittelbar vor der Schlacht bei Jena. — Jene Briefe an Müller sind ein ewiges Denkmal von der Thätigkeit, der Entschlossenheit und der todesernsten Ueberzeugung Gentz's in der unglückseligen Zeit vor und in den Kriegen von 1805 und 1806; freilich aber auch von der unglaublichen Jämmerlichkeit des schweizerischen Geschichtsforschers. Bei diesen, im engsten Vertrauen ja im tiefsten Geheimnisse gemachten, Mittheilungen kann natürlich von irgend einer amtlichen Maske oder einem Auftrage gar nicht die Rede sein. Um so unbedingter muss die Kraft der Gesinnung, und des Verstandes in ihrem ganzen Umfange anerkannt werden. Diese Briefe sind ein wahres Labsal in jener unseeligen Zeit, und Gentz erscheint in ihnen in einem ganz neuen Lichte. Namentlich darf es wohl überraschen, ihn, auch ihn, der deutschen Einheit mit Beredtsamkeit und tiefer Staatsweisheit das Wort reden, die Zersplitterung des Vaterlandes und seine daraus folgende Unmacht bitter beklagen zu hören. Der Absagebrief, welchen er an Müller schrieb, nachdem Letzterer sich undankbarer und feiger Weise in Berlin zu den Franzosen geschlagen hatte, ist eben so ruhmvoll für ihn, als eine Schandsäule für diesen. — Das Tagebuch [2]) aber

1) Briefwechsel zwischen Gentz und J. v. Müller. Herausgegeben von G. Schlesier. Mannh., 1840. (Auch als Bd. IV. der Sammlung Gentzischer Schriften von Schlesier.)

2) Die Urschrift dieses Tagebuches, in französischer Sprache, bildet einen Theil der von Schlesier herausgegebenen Mémoires. Zuerst war es englisch in einer Zeitschrift erschienen, dann deutsch in Bd. II. der deutschen Sammlung von Schlesier und verstümmelt in Bd. IV. der Sammlung von Weick.

ist einer der wichtigsten Beiträge zur neueren deutschen Geschichte, indem es den tiefsten Blick in die unsägliche Erbärmlichkeit der Politik und Kriegsführung Preussens im J. 1806 thun lässt, und die Ursachen des vollständigen und plötzlichen Zusammenbrechens eines so geführten Staates vor Augen legt. Klarheit der Auffassung, Scharfsinn in schneller Beurtheilung der Menschen und Zustände, schnelle Bereitschaft und Fähigkeit zu schwierigem Geschäfte streiten sich in diesem grossartigen Bruchstücke um den Preiss; und bewundernswerth ist die Leichtigkeit der Arbeit, welche in so bewegten Leben und bei so grosser Spannung eine Darstellung dieser Art gleichsam im Vorübergehen oder Ausruhen auf das Papier werfen konnte. Wenn die Geschichte überhaupt etwas Anderes lehrte, als dass sie Nichts lehrt, so hätte dieses Tagebuch Deutschland zum Segen gereichen müssen. Es hat leider seitdem nicht an ähnlichen Verhältnissen gefehlt, wie sie Gentz vor der Schlacht bei Jena zu seinem Entsetzen sah; was aber der Vorgang und die Warnung genützt hat, wissen wir. Vielleicht, dass auch ein Gentz unter den Epigonen der Haugwitz und Lombards herumgieng, sie aufzeichnete und beurtheilte. Einen Schriftsteller, wie ihn, haben wir freilich seitdem nicht gehabt.

Der letzte Abschnitt von Gentz's Leben ist wesentlich verschiedener Art, und leider wenig erfreulich. Hier tritt der praktische Staatsmann in den Vordergrund; aber in einer Weise, wie sie die Mitwelt verwünschte und die Nachwelt wohl immer bitter tadeln wird. Auch der Schriftsteller schloss sich enge an diese amtliche Thätigkeit an.

Es ist hier nicht der Ort, die Politik der grossen europäischen Mächte, und Oesterreichs insbesondere, seit der Besiegung Napoleon's ausführlich zu besprechen. Auch der Antheil, welchen Gentz daran nahm, kann auf diesen Blättern nicht erörtert werden. Hinreichend bekannt ist, dass Gentz einer der hauptsächlichsten Träger und Förderer der allgemeinen Bekämpfung der Freiheitsrichtungen und Regungen während der nächsten auf den Wiener Congress folgenden Jahrzehende war. Nachdem er den Kampf gegen die verschiedenen Gestaltungen der französischen Umwälzung mit durchgefochten und zum Siege über sie so viel als irgend Einer beigetragen hatte, wurde auch er, der durch die Aufregung des gefahrvollen Unternehmens über sich selbst zu leidenschaftlicher Begeisterung und zu hochherzigen Gefühlen hingerissen war, schnell kühler. Auch er schloss sich der Ueberzeugung der leitenden europäischen Staatsmänner an, dass es jetzt Aufgabe der Regierungen sei, im Innern der sämmtlichen Staaten manchfache Erscheinungen und Bestrebungen zu unterdrücken, welche auf ein weit verbreitetes Freiheitsgefühl hinwiesen und diesem Befriedigung zu verschaffen suchten. Das Verlangen nach Volksvertretung, nach Pressfreiheit, nach einer besseren Gestaltung des Gesammtvaterlandes schienen den wieder zu äusserer Sicherheit gelangten Lenkern der Geschicke auf derselben Grundlage der Revolution zu ruhen, eigentlich nur Nachklänge derselben zu sein, welche, unbekämpft, zu gleichen Ergebnissen führen müssten. Während des Kampfes hatte man weder die Musse zu solchen Erwägungen gehabt, noch

auch wohl für klug erachtet, unbeliebte Maassregeln zu ergreifen. Hielt man es doch zuweilen selbst für zweckdienlich, die Begeisterung zu steigern und den Streitmuth zu entflammen durch Hindeutungen auf Freiheit und volksthümliche Einrichtungen als Preis des Sieges. Dankbarkeit hielten natürlich so gewiegte Staatsmänner für keine politische Tugend; nur angedeutete Versprechen konnten jetzt genügend ausgelegt, allzu unumwunden gegebene in unbestimmte Form gerückt werden. Erhaltung der fürstlichen Macht in möglichst unbeschränkter Weise, Niederkämpfung aller politischen Freiheiten wurde der alleinherrschende Grundgedanke der grossen Kabinete, den dann auch Gentz vollständig zu dem seinigen machte, und welchen er bis zu seinem Tode diente. Mit Einem Worte, er war die rechte Hand Mettèrnich's, sowohl in dessen deutscher Politik, als in dem, wie er sich in Italien, gegen Spanien, Frankreich, Griechenland u. s. w. verhielt.

Hier ist dies Alles zunächst deshalb von Bedeutung, weil es den Schlüssel zu dem Reste auch der schriftstellerischen Thätigkeit Gentz's giebt. Diese entspricht nach Inhalt und Art ihrer Zeit. So wie kein grosser, übermächtiger einzelner Feind mehr zu bekriegen war: so schrieb auch Gentz jetzt keine umfassenden Werke mehr; sondern gleich den kleinern Polizeimaassregeln, mit welchen jetzt auf die verschiedenen Aeusserungen des Liberalismus Jagd gemacht wurde, begnügte auch er sich mit kürzeren Aufsätzen in Zeitschriften und Tageblättern. An die Stelle der Kriegsmanifeste traten Präsidial-Erklärungen über die Karlsbader Beschlüsse. In äusserlich sicherer Ruhe, umgeben von allen Mitteln des weichlichsten Wohllebens und in den Armen einer reizenden Tänzerin schrieb er gegen deutsche, französische und polnische Freiheitsregungen und Volksrechte.

Es ist kein angenehmes Geschäft und trägt zur Kenntniss des grossen politischen Schriftstellers nichts weiteres bei, diese kleine literarisch-polizeiliche Thätigkeit im Einzelnen zu verfolgen und zu beurtheilen. Es mag daher genügen, auf einige wenigstens dem Umfange nach aus der Menge hervorleuchtende Schriftstücke aufmerksam zu machen. Es sind diess aber einige Abhandlungen, welche Gentz für die von ihm hochgehaltenen und zur politischen Macht bestimmten „Wiener Jahrbücher" schrieb. Zwei derselben betreffen das ewig wiederkehrende Thema der Pressfreiheit [1]). Gentz schildert in dem einen Aufsatze die Vortheile, namentlich aber auch die Nachtheile der englischen Pressfreiheit; in dem anderen giebt er, als einen sprechenden Beleg von den Zuständen der englischen Presse, mit ausserordentlicher Sachkenntniss eine Schilderung der Briefe des Junius und eine Uebersicht über die verschiedenen Vermuthungen von deren Verfasser. Eine Schlussabhandlung, welche die praktischen Folgerungen für die gesetzliche Regung der Meinungs-

1) Die Pressfreiheit in England. Zuerst in Wiener Jahrbüchern, 1818; wiederabgedruckt in den Sammlungen von Schlesier und von Weick. — Ueber die Briefe des Junius an denselben Orten.

äusserung darlegen sollte, erschien niemals; sehr weislich, wenn man die Jugendschriften des Verfassers über diesen Gegenstand bedenkt. Ein anderer grösserer Aufsatz behandelt eine der vielen Schriften de Pradt's [1]); und giebt dem gewiegten Staatsmanne willkommene, aber freilich auch wohlfeile, Gelegenheit, die Ansichten der liberalen Parthei über den gesammten Zustand von Europa im Jahre 1819 zu bekämpfen. Es ist dies die letzte grössere schriftstellerische Arbeit, welche von Gentz veröffentlicht wurde. Einige nicht unbedeutende volkswirthschaftliche Erörterungen hat noch nach seinem Tode ein Freund mitgetheilt [2]).

Es ist unmöglich, diese letzte Periode der Thätigkeit des grossen Schriftstellers anders als mit tiefem Bedauern zu betrachten. — Was er amtlich wirkte, ist allerdings den Aussenstehenden im Einzelnen nicht bekannt; allein es bedarf auch dieser Kenntniss zu einem Urtheile nicht. Die gesammte Richtung und deren Erfolg liegt klar genug vor, und hat die unbedingteste Verurtheilung der Geschichte bereits erhalten. Das Jahr 1848 hat ein schreckliches Urtheil über diese kurzsichtige Staatspfiffigkeit und diese engherzige Selbstsucht gefällt. — Aber auch die mageren schriftstellerischen Arbeiten aus dieser Zeit erfüllen mit einer fast ingrimmigen Wehmuth, dass ein kaum noch so hoch stehender Geist so tief fallen konnte. Sei es nun, dass Gentz sich alt und müde fühlte; sei es dass er das, was von der Macht thatsächlich geschah, für eine bessere Antwort erachtete; sei es, was man aus einigen Aeusserungen seiner späteren Briefe schliessen möchte, dass er gegenüber von dem über ganz Europa verbreiteten zähen Widerstandsgeiste selbst die Hoffnung des Gelingens auch im geistigen Streite aufgab: jedenfalls ist es gar wenig, was der sonst so mächtige Meister des Wortes und der Gedanken in den letzten fast 20 Jahren seines Lebens öffentlich geleistet hat. Er mag dann und wann einen seichten Schwätzer gebührend zurechtweisen, oder mit hochmüthigem Herabsehen eine nicht gehörig erwogene freisinnige Bestrebung in ihrer Unmöglichkeit darstellen: allein wo ist die Fülle der Gedanken, der den ganzen Gegenstand umfassende und beherrschende Blick, wo selbst die Gewandtheit der Form geblieben? Hätte Gentz immer so geschrieben, wie in seinen reifen Jahren, und hätte er nichts anderes geschrieben, als was er jetzt veröffentlichte: niemals würde die Geschichte der Wissenschaft seiner besonders erwähnen. — Wenn also wahr ist, was seine Freunde andeuten, dass grosse unbekannte Schätze in den Briefen und amtlichen Schriftstücken auch dieser letzten Zeit verborgen sind, — und es mag wohl dem so sein, — so ist es eine wichtige Aufgabe für sie, dem Verstorbenen gerecht zu werden und ihn in seiner unermüdeten Geisteskraft vorzuführen.

---

1) Ueber de Pratt's Gemälde von Europa nach dem Congress von Aachen. Zuerst in den Wienern Jahrbüchern, 1819, später in Schlesier's Sammlung Bd. III.

2) Oekonomisch-politische Fragmente. Mitgetheilt von Prokesch von Osten, in der Deutschen V. J. Schrift. 1840.

Nach dem, was wir jetzt von ihm wissen, war er, der zu Grossem fähig war, eine Zeit lang Ungewöhnliches geleistet hatte, durch Mangel an sittlicher Kraft verkümmert und durch eine spätere schlechte Aufgabe klein geworden.

Doch wie dem immer sei, und wenn auch der Beweis vollständig geliefert werden sollte, dass Gentz seine volle Geisteskraft bis ans Ende behalten und sie durch entsprechende Leistungen bethätigt habe, und dass also unsere jetzige Anschauung von dem Verlaufe seines Lebens und seiner Thätigkeit nicht ganz richtig sei: niemals wird doch auch die beste Vertheidigung ihn vollständig rechtfertigen und zum Gegenstande einer vollen und unbedingten Verehrung machen können. Dem widerstrebt das sittliche Gefühl des deutschen Volkes, und das Bewusstsein des Rechtes und der erlaubten staatlichen Freiheit. Je reicher Gentz von der Natur ausgerüstet war, und je höher er zu Zeiten durch seine Zwecke über sich selbst gehoben wurde: desto weniger erscheint er als ein getreuer Haushalter, und desto begründeter ist das Bedauern über die vielen Mackel des Menschen und über die lange und schwer fühlbare verderbliche Richtung des Staatsmannes. Wir haben Niemand der Gentz ersetzt; aber Gott verhüte auch, dass seines Gleichen vollkommen wieder erscheine!

8.

# Karl Salomo Zachariä von Lingenthal.

Dass in einem Bildersaale deutscher Staatsgelehrter, auch wenn derselbe nur von beschränktem Umfange ist, Karl Salomo Zachariä [1]) nicht fehlen darf, darüber ist man schnell mit sich im Reinen. Desto schwerer aber ist eine Entscheidung, von welcher Seite man diese wunderbare Persönlichkeit zu fassen, was man als den Kern derselben zu nehmen habe. Und zwar gleich schwierig, ob man den Gelehrten und den Schriftsteller, oder ob man den Menschen zu begreifen versucht. Einer Seits ist man leicht gemeint, den Mann von so ungeheuerem, nach Umfang und Gründlichkeit gleich ausgezeichnetem Wissen, den Schriftsteller von so ungemeiner Fruchtbarkeit, den bis wenige Tage vor seinem Ende thätigen Lehrer, als den wahren Prototyp eines deutschen Gelehrten zu nehmen. Anderer Seits will das unstäte Umherwandern in allen Gebieten der Wissenschaft und die unverhüllt hervortretende Eitelkeit, das häufige Haschen nach Geist und Witz an der Stelle einer gründlichen Ausführung, so wenig jener Eigenschaft und Stellung entsprechen, dass man den Mann eher als Ausnahme bezeichnen möchte. In dem einen Werke Zachariä's findet man die strengste systematische Eintheilung und eine vollkommen wissenschaftliche Beherrschung des ganzen Stoffes, so dass die Arbeit ge-

1) Der Lebensverlauf Zachariä's war äusserlich wenig bewegt. Er war 1769 in Meissen geboren; daselbst und in Leipzig gebildet, wurde er 1794 Privatdocent in Wittenberg, einige Jahre später ausserordentlicher Professor des Lehnrechtes, 1802 ordentlicher öffentlicher Lehrer daselbst. Im Jahre 1807 wurde er nach Heidelberg berufen, wo er denn auch bis zu seinem, im J. 1843 erfolgten, Tode an der Hochschule wirkte. Im J. 1820 wurde er zum Mitgliede der ersten, im Jahre 1825 zum Mitgliede der zweiten Kammer der badischen Stände gewählt; im J. 1842 aber geadelt, mit dem Beisatze: von Lingenthal. — In dem von seinem Sohne herausgegebenen „Nachlasse" (Stuttg. u. Tübing., 1843) sind Lebensnachrichten enthalten, theils autobiographische, theils von dem Herausgeber verfasste.

rade in dieser Beziehung als Muster gilt, und selbst weit über die Grenzen Deutschlands hinaus desshalb gefeiert ist; in einer anderen Schrift aber mag man eine beständig abspringende Behandlung, eine ganz willkührliche, fast auf Verblüffung berechnete Reihenfolge der Gegenstände, ein Spiel mit Gedanken und Worten finden. Unter seinen zahlreichen Schriften sind eben so viele unbedeutende und selbst verfehlte, als höchst beachtenswerthe. Wenn man so eben einen Beweis von streng juristischer Logik bewundert, oder sich an der freimüthigen Verwendung für Recht und Bürgerthum erfreut hat: mag man eine andere Arbeit zur Hand nehmen, in welcher mit kecker Sophistik den Thatsachen und anerkannten Rechtssätzen ins Gesicht geschlagen, das Wort für einen veralteten Unfug oder für eine gewaltthätige Anwendung der Regierungsgewalt ergriffen ist. Zachariä hat Werke hinterlassen, welche er während vieler Jahre mit sich herumtrug um sie zu reifen und feilen; und andere, welche man fast Schülerarbeiten nennen könnte. Was Wunder, wenn man immer wieder aufs Neue stutzt und unschlüssig wird, wie man einen Solchen als Mann der Wissenschaft zu beurtheilen habe.

Was Wunder aber auch, wenn dieselbe Unschlüssigkeit hinsichtlich des Menschen stattfindet. Bei Allen, welche Zachariä noch persönlich gekannt haben, kömmt häufig die Rede zurück auf die, auch im Aeusseren so auffallende, Erscheinung, und dann in der Regel mit lächelnder Freude, wohl auch mit lauter Anerkennung eines solchen Verstandes und Wissens; alsbald aber werden auch wieder Beschränkungen des Lobes und Bemerkungen beigefügt, welche nicht eben von wahrer und ungetheilter Hochachtung zeugen. Gar gerne würde Jeder, auch wenn er nicht eben geringe von sich denkt, einzelne Eigenschaften Zachariä's von ihm geerbt haben; aber sicher wünscht doch Keiner ganz so zu sein, wie er war. Unzweifelhaft war er eine höchst begabte Natur; geistreich, und folgerichtig schliessend zugleich; scharf eindringend in die Gedanken Anderer, und eigenthümlich in seinen eigenen; geneigt und geschickt, die Gründe der Erscheinungen zu finden, und die menschlichen Handlungen auf Grundsätze zu bringen. Wenn von Jemand gesagt werden kann, dass er ein denkender Kopf gewesen, so passt diess von ihm. Dabei war er in allen Dingen zähe und beharrlich bis zum Unglaublichen. Während eines langen Lebens suchte er mit unermüdlicher Wissbegierde Kenntnisse der verschiedensten Art zu erwerben. Von der Verfolgung eines einmal gefassten Planes brachte ihn keine menschliche Gewalt und keine eigene Schwäche ab. Arbeit war ihm zur andern Natur geworden. Die Nächte, in welchen ein langsam tödtendes Uebel den Schlummer verjagte, brachte er mit Abfassung seines besten Werkes zu; wenige Stunden vor seinem Ende schrieb er noch. Er that nichts übereilt, nahm aber auch nie einen Schritt zurück. Und derselbe Mensch war fast bis zur Lächerlichkeit eitel. Allerdings nicht auf äusseren Glanz, — im Gegentheile er cokettirte mit dem widerlichsten und schmutzigsten Geitze, — wohl aber auf seine Fähigkeiten und seinen geistigen Werth. Er verwendete, bald aus inneren bald aus äusseren Gründen, seinen Geist und sein Wissen in den

verschiedensten Beziehungen und zu weit auseinander liegenden Zwecken; es reizte ihn, in Mehrerem, als sonst Ein Mann gewältigen kann, sich als Sachverständiger zu erweisen; und jeder seiner Pflege anvertrauten Sache Herr zu werden; darüber kam ihm die Achtung vor der Wahrheit abhanden. Ein künstlicher Trugschluss war ihm ein eben so grosses Ergötzen, als ein ehrlicher Beweis. Gegen sein eigentlichstes Wesen, und somit vergeblich, trachtete er nach dem Lobe einer weltmännischen Zierlichkeit und vornehmen Leichtigkeit der Arbeit, und opferte desshalb zuweilen bewusst die logische Ordnung der Gedanken und die systematische Gestaltung des Stoffes. Er, welcher im eigentlichsten Grunde seines Wesens und nach der Beschäftigung seines ganzen Lebens ein deutscher Schulgelehrter war, strebte danach ein Montesquieu oder Machiavell zu scheinen. Endlich konnte er, dem seine Freunde felsenfeste Treue, seine Amtsgenossen vollkommenste Zuverlässigkeit, seine Nächsten aufopfernde Liebe nachzurühmen hatten, welcher selbst Uneigennützigkeit zu üben wusste, es mit seinen Begriffen von Ehre und von wissenschaftlicher Pflicht vereinigen, jede ihm angebotene Vertheidigung irgendwelcher Zustände und Forderungen zu übernehmen, und mit allen ihm zu Gebote stehenden Waffen des Wissens und der Dialektik zu führen. So lange er das Recht und die gesetzliche Freiheit theoretisch zu bespreehen hatte, vertrat er sie aus Ueberzeugung und Gewohnheit; aber sein Kopf und sein Gedächtniss leisteten Advokatendienste, wenn sie dazu begehrt wurden. Mit Einem Worte, er hatte, auch abgesehen von seinen Kenntnissen und Leistungen, grossartige Eigenschaften des Geistes und selbst des Charakters, und höchst kleinliche Schwächen und selbst schmutzige Fehler; er war bis zur Härte folgerichtig gegen sich und Andere, und doch eine Zusammensetzung von Widersprüchen.

Die Aufgabe, die schriftstellerische Bedeutung eines solchen Mannes zu würdigen und scharf zu bezeichnen, ist offenbar keine leichte. Bei jedem Versuche, sich die Leistungen Zachariä's zu vergegenwärtigen, fällt vor Allem die unglaubliche Verschiedenartigkeit derselben ins Auge und beschwerlich. Es ist beinahe kein einziges Fach der ganzen Rechtswissenschaft, in welchem er nicht als Schriftsteller aufgetreten wäre, zum Theil vielfach; und er ist noch über das Fach weit hinaus gegangen. Einerseits hat er sich im Staatsrechte und überhaupt in den Staatswissenschaften einen grossen Namen gemacht; andererseits ist er in manchen Theilen des bürgerlichen Rechtes Gewährsmann, und zwar zunächst in einem fremdländischen Rechte, welches er, nach allgemeinerem Zugeständnisse der Fremden selbst, wissenschaftlich besser behandelt hat als Einer von ihnen. Er hat sowohl die philosophischen Grundlagen aller Theile des Rechtes besprochen, als vielfache positive Gesetzgebungen erläutert und systematisirt; er hat die in der Natur des Menschen und seiner Lebenszwecke liegenden letzten Gründe von Staat und Kirche und das Verhältniss derselben erforscht, und hat Untersuchungen über dunkle geschichtliche Thatsachen angestellt. Auf der einen Seite hat er die Grundlagen einer verständigen Gesetzgebung festzustellen versucht; auf der anderen Seite über Verthei-

digungskunst und über Beredsamkeit Lehren gegeben, und die Auslegungskunst besprochen. Er ist im Strafrechte, im Kirchenrechte, im Lehnrechte als Schriftsteller aufgetreten. Er hat in einer sehr grossen Anzahl von bestimmten Fällen aus allen Theilen des Rechtes Gutachten gestellt, zuweilen bis zum Umfange ganzer Bücher; er liebte es, seine Meinung über die Gestaltung und namentlich auch über die Zukunft der Weltbegebenheiten zu sagen. Die Zahl seiner kleineren Abhandlungen in Zeitschriften und seiner Beurtheilungen fremder Werke ist für jede Aufzählung allzu gross. Und an allem diesem nicht einmal genug. Auch mehrfache Arbeiten aus dem Gebiete der Staatswirthschaft, und selbst einige aus dem der reinen Philosophie sind von ihm vorhanden.

Es ist natürlich ganz unmöglich, dass Ein Mann, und wäre sein Geist und sein Gedächtniss noch so reich, seine Ausdauer noch so zähe, sein Auffassungsvermögen noch so leicht, in so vielen und so verschiedenen Fächern gleich Gutes oder gar lauter Meisterwerke zu liefern im Stande wäre. Wer so vieles schreibt, ist auch einmal des Stoffes nicht Herr, oder verlässt ihn die eigene Geisteskraft. Unter vielfachen von Aussen zugeschobenen und aus Erwerbegelüste und Eitelkeitskitzel angenommenen Arbeiten sind auch undankbare Aufgaben, welche an sich nicht befriedigend zu lösen sind, oder mit deren Handhabung man sich besehmutzt. — So bedarf es denn auch bei Zachariä nicht erst der Bemerkung, dass der Werth seiner zahllosen Arbeiten kein gleicher ist. Sieht man nämlich auch ganz ab von der grossen Anzahl der blossen Gelegenheitsschriften, in welchen es dem Clienten hauptsächlich um den Namen Zachariä's zu thun war, ihm aber um den Clienten; sieht man ferner auch ab von flüchtigen Arbeiten für Zeitschriften, in welchen häufig eine äussere Veranlassung nicht aber ein eigenes Bedürfniss oder ein wohlerwogener Gedanke die Feder in die Hand gab; ferner endlich selbst von den ziemlich zahlreichen Schriften, in welchen Zachariä sich die Freude machte, irgend einen glitzernden, von ihm selbst aber nur halb, oder auch wohl gar nicht, angenommenen Satz zu besprechen, in der Freude an einem scharfsinnigen Sophisma, oder in der eitlen Lust Aufsehen zu erregen; mit einem Worte, nimmt man auch nur die ernstlich gemeinten Arbeiten: so ist unter diesen ein sehr grosser Unterschied sowohl in Beziehung auf die Richtigkeit des Grundgedankens als auf die Tüchtigkeit der Ausführung. Niemals freilich verbirgt sich der gescheidte und kenntnissreiche Mann ganz; etwas Einfältiges zu schreiben, war Zachariä nicht im Stande: aber er konnte etwas Oberflächliches, etwas Verkehrtes, etwas Wunderliches schreiben, und er hat es auch reichlich gethan.

Selbstredend ist bei so grosser Fruchtbarkeit und bei zuweilen geringerem Werthe eine ins Einzelne gehende Besprechung aller und jeder Schriften Zachariä's völlig unmöglich. Doppelt so, weil ein grosser Theil seiner Arbeiten anderen Fächern angehört, als den hier zunächst zu besprechenden. Es wird aber auch schon die Aufführung einer Auswahl genügen, um einen anschaulichen Begriff von dem Manne und von seiner Stellung zu der Wissen-

schaft, namentlich zu der Staatswissenschaft, zu geben. Für weitergehende Wissbegierde enthalten die Anmerkungen wenigstens äusserliche Nachweisungen.

Gleich bei seinem ersten Auftreten als Schriftsteller wendete sich Zachariä, bezeichnend genug, zwei ganz verschiedenen Rechtstheilen zu; nämlich dem positiven sächsischen Rechte und der Rechtsphilosophie. Die Beschäftigung mit dem ersteren verliess er ziemlich frühe, nachdem er seinen Aufenthalt in Heidelberg genommen hatte; der Rechtsphilosophie dagegen blieb er sein ganzes Leben zugewendet, wenn gleich er später sie nicht mehr in abgeschlossenen eigenen Werken bearbeitete, sondern nur als Bestandtheil seiner grossen Encyklopädie der Staatswissenschaften, oder in einzelnen Abhandlungen. In beiden Fächern lieferte er denn auch, sowohl alsbald wie in der Folge, theils sehr bemerkenswerthe, theils gar unbedeutende Arbeiten.

Was zuerst das sächsische Recht betrifft, so ist das Dasein einer ganzen Reihe von kleineren Abhandlungen aus dem Gebiete des Staatsrechtes [1]) kaum eben entschuldigt durch allerlei akademische Veranlassungen. Und dasselbe gilt von einer Anzahl kleiner Schriften aus dem Gebiete des sächsischen Lehnrechtes [2]). Neben diesem Unbedeutendem sind jedoch auch zwei ganz tüchtige Arbeiten. — Einmal eine Schrift gegen das ausschliessliche Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den sächsischen Landtagen (Leipz., 1805). Es ist diess eine Arbeit, welche Beachtung vom Standpunkte der Geschichte und der Politik verdient, und in welcher sich der Verfasser in der ganzen Schärfe seines Verstandes und in der Fähigkeit einen Gegenstand zu zerlegen und so zu beherrschen, zeigt. Einiges Bedenken freilich über die künftige Wirksamkeit des jungen Staatsgelehrten mochte es erwecken, dass er, um seinem Ziele leichter nahe zu kommen, keinen Anstand nahm, das Bestehen aller staatlichen Vorrechte Einzelner und ganzer Klassen völlig in das Belieben des Landesherrn zu stellen, da dieselben als Privilegien zu betrachten, in dieser Eigenschaft aus Rücksichten des öffentlichen Wohles beseitigbar seien. — Zweitens ist ein ausführliches Handbuch des Lehnrechtes von grosser Bedeutung. Es ist dasselbe ein ausführliches mit eben soviel Gründlichkeit als Verständlichkeit bearbeites System, welches sich Jahrzehnte lang als das Hauptwerk über den

1) S. dieselben in Weisse's Museum für sächsische Geschichte. I—III. Lpz., 1794—96. Zachariä hat sie auch später in seine Opuscula academica aufgenommen.

2) Lehnrecht war der erste Lehrauftrag Z's. Verschiedene kleinere Erstlingsarbeiten aus dem Fache sind in die Opuscula academica aufgenommen. Später hat er sich als Schriftsteller weniger mehr mit diesem Rechtstheile beschäftigt; doch war noch eine seiner letzten Arbeiten demselben zugewendet, nämlich die Abhandlung: Ueber den Ursprung des Lehnrechtes, (in Reyscher's u. Wilda's Zeitschr., Bd. VII.) Der Titel des Hauptwerkes ist: Handbuch des kursächsischen Lehnrechtes. Leipz., 1796. (Eine zweite vermehrte Ausgabe erschien 1823, besorgt durch Weisse und Langenn.)

Gegenstand erhalten hat; und die Anerkennung ist hier um so verdienter, als das Werk die Arbeit eines ganz jungen Mannes war, in einem schwierigen und an sich nichts weniger als anziehenden Fache.

Noch viel deutlicher aber tritt die Mischung von mehr oder weniger Gutem hervor in den Schriften aus dem zweiten der frühe bearbeiteten Gebiete, nämlich der Rechtsphilophie[1]); wo denn freilich keineswegs blos Jugendarbeiten in Betrachtung kommen. — Dass Zachariä in der Rechtsphilosophie etwas ganz Ausgezeichnetes und Abschnittmachendes geliefert hätte, war freilich nicht zu erwarten. Er war überhaupt nicht selbstständig auf diesem Felde, sondern hing einfach der Kant'schen Philosophie, mit geringen Eigenthümlichkeiten, an. Eine neue Bahn konnte er somit nicht eröffnen. Mit dieser Stellung war aber immer noch eine tüchtige Durchbildung und Ausbildung des angenommenen Systemes vereinbar; und es ist somit als ein Beweis der auffallenden Ungleichheit seiner Arbeiten zu bezeichnen, wenn gar Manches unter der Mittelmässigkeit blieb. So sind denn unbestreitbar das philosophische Criminalrecht, (von welchem der Verfasser selbst später nicht mehr hören mochte,) und das philosophische Privatrecht, welches theils in den obersten Grundsätzen sehr ungenügend, theils durch Hereinziehung des römischen Rechtsstoffes verderbt ist, wesentlich verfehlt. Ebenso können einige der spätern kleineren Arbeiten aus diesem Fache nichts anderes, denn als gar unbedeutend bezeichnet werden. Dagegen liegen aber auch treffliche Schriften vor. So hat, um mit kleineren Abhandlungen zu beginnen, Zachariä die schwierigen Fragen über die rechtlichen Folgen der Handlungen eines Zwischenherrschers, sodann über die Berechtigung der Richter zur Prüfung der sachlichen Gesetzmässigkeit erlassener Verordnungen mit Scharfsinn, Geschicklichkeit und gesundem Rechtssinne beantwortet; und er hat Mittel gefunden, über das so vielfach besprochene Wesen der Einherrschaft mit Volksvertretung Neues und Geistreiches

1) Die selbstständigen Schriften Z.'s auf dem Gebiete des philosophischen Rechtes sind nachstehende: Anfangsgründe des philosophischen Privatrechtes. Lpz., 1804. — Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechtes. Lpz., 1805. — Die Einheit des Staats und der Kirche. Mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung. (Ohne Angabe des Verfassers und Druckortes.) 1797. — Ueber die vollkommenste Staatsverfassung. Lpz., 1800. — Ueber die Erziehung des Menschengeschlechtes durch den Staat. Leipz., 1802. — Janus. Leipz., 1802. — Von kleineren rechtsphilosophischen Abhandlungen aber sind wohl folgende auszuheben: Von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmässige Staatsoberhaupt. (Anhang zu der Schrift: Ueber die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen des K. Westphalen. Heidelb., 1816). — Ueber die erbliche Einherrschaft mit Volksvertretung. (In Murhard's Annalen, Bd. IX.). — Erstreckt sich das richterliche Entscheidungsrecht auch auf die Frage, ob die Regierung zur Erlassung einer Verordnung berechtigt gewesen? (Arch. f. civ. Prax., Bd. XVI.). — Von den Rechten der Staatsgewalt über Stiftungen. (Pölitz Jahrbücher, Bd. VII.)

zu sagen. Hauptsächlich aber sind vier selbstständige Schriften, welche er noch als jüngerer Mann, zwar ohne äussere Verbindung unter einander, aber in strengem innerem Zusammenhange verfasste, in der That von grosser Bedeutung. Es sind diess die Schriften über die Einheit des Staates und der Kirche; über die vollkommenste Verfassung; über die Erziehung des Menschengeschlechtes durch den Staat; endlich der Janus. Es wurden aber hier folgende Sätze durchgeführt: Staat und Kirche müssen, im Gegensatze gegen das hierarchische System einer- und das Territorialsystem andererseits, unabhängig neben einander stehen und sich gegenseitig in ihren Zwecken unterstützen; — es giebt eine unbedingt beste Staatsverfassung, und zwar ist diese da vorhanden, wo der Staat blos eine schutzrichterliche Anstalt ist; — die Ausführung dieser Staatsart ist jedoch bedingt durch einen entsprechenden Stand der Gesittigung und des Rechtsbewusstseins im Volke, und durch einen sicheren Rechtszustand unter den verschiedenen Staaten; — daher hat der Staat das Volk zu erziehen theils ausdrücklich durch eigene Anstalten, theils mittelbar durch die Gesammtheit seiner Einrichtungen; — durch eine solche Hebung der allgemeinen Gesittigung und durch die sich hieran knüpfende Ausbildung grosser Interessen wird dann schliesslich der ewige Friede vorbereitet. — Allerdings sind diese Gedanken keine unerhörten und vor ihrer Darstellung durch Zacharia niemals ausgesprochenen. Auch mag zugegeben werden, dass diese vier Werke nicht auf derselben Stufe stehen, und dass namentlich die Erörterung über den ewigen Frieden, wie alle Schriften dieser Art, mehr ein Beweis von gutem Willen als von Menschen- und Weltkenntniss ist; endlich ist man sicher mit manchen einzelnen Behauptungen nicht einverstanden. Aber bei alle dem sind diese vier Bücher höchst bedeutende Erscheinungen. Im ganzen Verlaufe der weit ausgesponnenen Erörterung zeigt sich ein glänzender Scharfsinn, namentlich in einer vortrefflichen Auseinandersetzung der Eigenthümlichkeiten und Wirkungen der verschiedenen Systeme. Ueberall ist der Verfasser Meister in der analytischen Zerlegung des Gegenstandes. Der Gedankengang schreitet mit grösser Sicherheit und ohne Sprünge fort. Endlich werden eine Menge von Gegenständen im Vorbeigehen geistreich besprochen. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Art der formellen Behandlung vortrefflich und von der klarsten Durchsichtigkeit und Logik ist. Diese Bücher werden jetzt wenig mehr gelesen. Die Wissenschaft ist seitdem zu einer umfassenderen Auffassung der Arten und somit der Zwecke der Staaten gelangt; und die neue Lehre von der Gesellschaft giebt in Inhalt und Art der Beweisführung manchen weiteren Stoff und andere Forderungen: allein immer bleibt die Gesammtleistung Zacharia's höchst achtungswerth und ein Beweis von seltener Selbstständigkeit und Kraft des Denkens. Und wie reich ist diese Gedankenwelt gegenüber von der öden Dürre der gewöhnlichen Naturrechtsphilosophie jener Zeit!

Ein nicht minder buntes Bild und eine gleiche Mischung von Trefflichem und minder Löblichem bieten ferner die zahlreichen Arbeiten im posi-

tiven deutschen Staatsrechte [1]) dar. Hier finden sich die allerverschiedensten Leistungen nach Gegenstand, Behandlungsweise und sittlichem Geiste. Einer Seits zunächst eine Anzahl kleiner und unbedeutender Abhandlungen aus früherer und späterer Zeit über Gegenstände, welche entweder nicht des Besprechens an sich werth waren, oder wenigstens von Z. nur obenhin bespro-

1) Ausser einigen minder bedeutenden Abhandlungen aus dem Reichsstaatsrechte, (welche später auch in die Opuscula academica aufgenommen worden sind), gehören hieher folgende selbstständige Schriften: Juris publici Germanici in artis formam redacti delineatio. Lips., 1797. — Geist der deutschen Territorialverfassung. Leipz., 1800. — Geist der neuesten deutschen Reichsverfassung. (In Woltmann's Zeitschr., Bd. I., 1804.) — Jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidb., 1807. — Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht, erläutert in einer Reihe von Abhandlungen. Heidelb., 1810. — Ausserdem sind von den zahlreichen einzelnen Abhandlungen auf diesem Gebiete namentlich folgende zu merken: Criminalistische Fragmente. Ein Beitrag zum Staatsrechte der Rheinbundesstaaten. (Winkopp's Rheinbund, 1809.) — Versuch über die Rechtskraft auswärtiger Civilurtheile nach den Grundsätzen des Staatsrechtes der Rheinbundesstaaten. (Crome und Jaup, Germanien, Bd. II.). — Ueber den Gerichtsstand der appanagirten Mitglieder der deutschen regierenden Häuser (Archiv f. civ. Prax., Bd. I.). — Sind in deutschen constitutionellen Monarchieen die Gerichte befugt zu entscheiden bei Klagen wegen Aeusserungen eines Kammermitgliedes? (Arch. f. civ. Prax., Bd. XVIII.) — Ueber den Bundesbeschluss von 1834, nach welchem Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen einem Schiedsgerichte unterworfen werden sollen. (Hamb. Polit. Journ., Jahrg. LVI, Bd. I.) Namentlich sind aber auch die von Z. verfassten Rechtsgutachten in öffentlich rechtlichen Fragen zu bemerken. Die Zahl der von ihm in allen Theilen des Rechtes ausgearbeiteten Abhandlungen dieser Art ist höchst bedeutend, und es war ihre Abfassung für ihn eine Quelle ebensowohl des Ruhmes als des Reichthums. Viele derselben sind nicht gedruckt oder wenigstens nicht öffentlich bekannt geworden, andere betreffen untergeordnete Fragen und unbedeutende Personen: wohl aber sind unter denselben manche Arbeiten, in welchen sich Z.'s Scharfsinn und Wissen in ihrem höchsten Glanze zeigen. Von den in das Gebiet des Staatsrechtes einschlagenden Arbeiten dieser Art mögen namentlich nachstehende genannt werden: De jure succedendi in Ducatum Bullonii. Heidelb., 1818. — Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge in dem Herzogthum Sachsen-Gotha. Heidelb., 1823. — Ueber die Ansprüche Baierns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim. Heidelb., 1828. — Rechtsgutachten über die Ansprüche des Sir A. d'Este auf die Titel u. s. w. eines Prinzen von Hannover. Heidelb., 1834. — Prüfung der Gründe gegen die Ansprüche A. d'E. Heidelb., 1836. — Rechtsgutachten über die Streitigkeiten zwischen Lippe Detmold und Lippe Schaumburg. Heidelb., 1835. — Ueber die Rechte des Hauses Löwenstein Wertheim zur Nachfolge in die Wittelsbachischen Stammlande. Heidelb., 1838. — Ausführliche Beurtheilung der Diek'schen Schrift über Mantelkinder unter Berücksichtigung des Bentinckschen Falles. Heidelb., 1840. — Rechtsgutachten über die Ansprüche der Mecklenburgischen Gutsbesitzer bürgerlichen Standes auf die der Ritterschaft zustehenden Rechte. Rostock, 1841.

chen worden sind. Sodann eine Reihe von Ausführungen über bestimmte streitige Rechtsfragen, in welchen zwar mit bewundernswerther Klarheit, grosser Gelehrsamkeit und feinster Geschicklichkeit, aber mit eben so vieler Sophistik und ohne Berücksichtigung des sittlichen Rechtsbewusstseins Behauptungen von höchst zweifelhafter Richtigkeit entwickelt sind. So viele der von Z. erstatteten Rechtsgutachten, z. B. das für Sir A. d'Este, für die Löwensteinischen Ansprüche, für die Erbfähigkeit der Mantelkinder u. s. w.; ferner (wenn diese nicht etwa auch blos verlangte und bezahlte Anwaltsschriften sind) die Vertheidigungen der Standesherren im Allgemeinen und der Fürsten von Hohenlohe insbesondere gegen die gesetzliche Ablösung der Grundlasten. — Dagegen liegen aber auch anderer Seits Leistungen vor, welchen unbedingt oder doch überwiegend Lob gebührt. So vor Allem ebenfalls wieder Rechtsgutachten, in welchen es sich traf, dass nicht mit Scheingründen ein unbegründeter Anspruch, sondern ein wirkliches Recht mit der ganzen Kraft der Wahrheit zu vertreten war; wie z. B. die Untrennbarkeit Badens gegen die bayerischen Ansprüche, oder das volle Landstandsrecht der mecklenburgischen bürgerlichen Gutsbesitzer gegen die Ansprüche des alten Adels. Ferner sind einige systematische Arbeiten von entschiedenem Werthe. Zachariä hat zwar, was gewiss zu bedauern ist, das deutsche Staatsrecht seit der Gründung des jetzigen Bundes nicht systematisch dargestellt, wohl aber hat er wenigstens annähernde Schriften über das deutsche Reich und über den Rheinischen Bund geliefert. Sein Geist der deutschen Territorialverfassung wird auch jetzt noch mit Vergnügen gelesen, und zeigt eine helle Auffassung des innersten Kernes der Frage und eine meisterhafte Folgerichtigkeit in der Ableitung der einzelnen Rechtssätze. Wie hoch Zachariä hier steht, lässt sich am leichtesten aus der kläglichen Gegenschrift Epplen's ersehen. Ebenso kann den beiden Schriften über den Rheinbund manchfaches Lob nicht versagt werden. In beiden ist klarste Begreifung des Verhältnisses und einer formell vortrefflichen Behandlung; jedes hat aber auch noch seine eigenthümlichen Vorzüge. Das kurze lateinische Lehrbuch ist ein Muster von gedrängter Kürze und von richtiger Eintheilung des Stoffes. Das spätere deutsche Buch aber behandelt eine Reihe der schwierigsten Fragen mit grosser Umsicht, vollkommen wissenschaftlicher Beherrschung und grosser aber prunkloser Gelehrsamkeit. Dabei ist die Klugheit, mit welcher jeder Anstoss in der Form oder durch allzutiefes Eingehen auf bedenkliche Fragen vermieden wird, bewundernswerth. Niemals wird gegen die Ueberzeugung gesprochen; sondern immer, wo es nicht räthlich schien das ganze Recht auszudrücken, mit einer Andeutung, einer unschuldig scheinenden Frage oder mit angenommener Unbefangenheit abgebrochen. Das Buch ist ohne allen Zweifel weit das Beste, rechtswissenschaftlich betrachtet, welches während des Rheinbundes über denselben erschien. Es schmerzt daher förmlich, dass man, will man vollkommen wahr sein, die Anerkennung nicht ohne Beschränkung lassen kann. Aber es liegt ein böser Wurm in der Frucht. Abgesehen nämlich von einer falschen Auffassung des allgemeinen Landesstaatsrechtes, so

ist die Gesinnung, mit welcher der ganze Zustand des Rheinbundes und sein Recht aufgefasst ist, keine erfreuliche. Ferne sei der einfältige Tadel jeder wissenschaftlichen Bearbeitung des öffentlichen Rechtes in jener schlimmen Zeit; was von Recht da war, musste gekannt sein, und durfte also erörtert werden, eben weil es das einmal bestehende Recht war. Allein damit ist freilich nicht gesagt, dass die Aufgabe des Schriftstellers war, nur sich selbst mit schlauer Vorsicht vor Gefahr und Schaden zu bewahren; und noch weniger kann gut geheissen werden, wenn er selbst in dem gewaltthätigen und rechtsverachtenden Geiste, welcher in manchen Rheinbundesstaaten waltete, die Fragen auffasste. In beiden Beziehungen kann nun Zachariä nicht ganz freigesprochen werden. Von deutschem Sinne und von Bedauern über die Zerreissung und Unterjochung des Vaterlandes ist keine Spur zu finden. Und die Theorie über das Recht der Landesregierung, die den mediatisirten Reichsständen verliehenen Rechte nach Belieben zu entziehen, ist des Rechtsgelehrten geradezu unwürdig. Welche politische Ansicht man von der Ausnahmsstellung dieser kaum noch selbst regierenden Fürsten haben mag, ist eine Frage für sich; allein hier handelte es sich von der Auslegung des geschriebenen Rechtes. Die in der Rheinbundeszeit ausgesprochenen Sätze stehen denn auch im schreiendsten Widerspruche mit der später von Zachariä selbst zu Gunsten der Standesherren aufgestellten Ansicht, welcher zufolge dieselben nicht einmal durch ein allgemeines Gesetz eine Veränderung in ihren Rechten zu erleiden haben, sondern sich an den Bund wenden dürfen, damit dieser zwischen ihnen und dem Staate entscheide.

Zachariä war ein gründlicher Kenner des klassischen Alterthumes, namentlich der Sprache und der Geschichte Roms. Vollkommen geeignet war er daher zur Bearbeitung des Staatsrechts der classischen Völker [1]). Die Betrachtungen über Cicero's Werk vom Staate erläutern richtig den so oft und dann mit so nachtheiligen Folgen übersehenen Unterschied zwischen dem Staatsgedanken der Alten und dem unserigen; und besprechen mit Scharfsinn, Kenntniss des hellenischen und römischen Wesens und in voller Reife des Urtheiles die verschiedenen Theile der neu aufgefundenen Schrift. Ist auch, der Natur der Sache nach, in diesen fortlaufenden Bemerkungen kein abgerundetes Ganzes gegeben oder auch nur beabsichtigt, so folgt man doch mit Vergnügen und Nutzen dem geistreichen Sprecher. — Nicht minder spannt die Schilderung von Sulla's Person und Einrichtungen. Ob Zachariä durch dieses sein einziges geschichtliches Werk einen entschiedenen Beruf zum Geschichtschreiber an den Tag gelegt hat, mag dahingestellt bleiben. (Es fehlt wohl an lebendiger Veranschaulichung der Personen, der Oertlichkeiten und der Zeit,

1) Staatsrechtliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staate. Heidelb., 1823. — Lucius Cornelius Sulla, als Ordner des römischen Freistaates. I. II. Heidelb., 1834.

wogegen der gedrängten und zugespitzten Gedankensprüche zu viel sind.) Aber grosse Kenntniss des römischen Wesens und Rechtes in allen seinen Theilen wird auch hier bewiesen, und es gewährt einen wahren Genuss, einen geistreichen und hochgebildeten Redner zu hören über einen sehr bedeutenden Mann.

Nicht minder ausserhalb der gewöhnlichen Aufgaben, welche sich der Staats- und Rechtsgelehrte zu stellen pflegt, sind Zachariä's Bearbeitungen der Auslegungskunst, der gerichtlichen Beredsamkeit und der Gesetzgebungswissenschaft [1]). Es kann zwar nicht behauptet werden, dass er in einer dieser Beziehungen ein eigentliches Meisterwerk geliefert habe; dazu sind sie nicht frei genug in der Form, und es darf überhaupt wohl gezweifelt werden, ob Zachariä's Anlagen ihn vorzugsweise zum Redner und zum Gesetzgeber bestimmten. Allein merkwürdig sind immer seine Leistungen auch hier; und es ist kein geringes Verdienst, dass er sich an diesen schwierigen und verhältnissmässig so wenig bearbeiteten Theilen der Rechtswissenschaft und- Kunst versuchte. — In der Anweisung zur Beredsamkeit wendet er die allgemeinen Regeln der Rhetorik mit Verstand und Scharfsinn an auf die besondere Aufgabe des gerichtlichen Vertheidigers. Später im Leben, als er mit den Schriften der englischen Staatsmänner vertrauter wurde, hätte er aus diesen auch wohl mehr belehrende und anregende Vorgänge mitgetheilt, und dadurch seinen eigenen Vortrag lebendiger gemacht. — Die Anleitung zur Gesetzgebung steht wohl tiefer. Zwar hat Zachariä hier über die Vorkenntnisse und Vorbereitungen zur Gesetzgebung, sowie über die Forderungen in Beziehung auf Inhalt und Form der Gesetze mit Verstand und in logischer Ordnung gesprochen, und unzweifelhaft manches Beachtenswerthe beigebracht; allein es tritt hier die Flachheit, mit welcher das achtzehnte Jahrhundert und die rationalistische Schule der Rechtswissenschaft insbesondere die Aufgabe der Gesetzgebung auffasste, auf eine nachtheilige Weise hervor. Die geschichtliche Entwicklung des Rechtes ist nicht gehörig beachtet, dagegen der freien Willkühr in der Bestimmung neuer Normen viel zu viel Raum gegeben; die erlaubten Grenzen der Gesetzgebung des Staates sind nicht scharf gezogen, sondern auch hier dem Belieben und dem Rechte desselben zu viel eingeräumt; endlich ist kaum eine Ahnung davon zu entdecken, auf welche Weise der Gesetzgeber sich vorzubereiten, namentlich wie er den wirklichen Stand der Dinge in seinen Mängeln und seinen Vorzügen zu erkunden habe. Mit Einem Worte, Zachariä nimmt die Sache zu leicht und zu rationalistisch; und man sieht wohl, dass er weder durch die geschichtliche Schule der Rechtswissenschaft gegangen ist, noch ihm die Bedenken der Meister dieser Schule über unsere Befähigung zu umfassender Gesetzgebung von selbst aufgestossen waren. An seinem eigenen Entwurfe

1) Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechtes. Meissen, 1805. — Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Heidelb., 1810. — Das Wesen der Gesetzgebung. Als Einleitung zu einem allgemeinen Gesetzbuche. Leipz., 1806.

eines Strafgesetzbuches ergiebt sich am deutlichsten, dass er in der That geringen Beruf zum Gesetzgeber hatte; und seine Handlung erweckt nothwendig Misstrauen gegen seine Lehre.

So gewiss schon die bisher aufgeführten Richtungen wissenschaftlicher Thätigkeit eine volle Manneskraft in Anspruch genommen hätten, und schon sie eine mehr als gewöhnliche Vielseitigkeit des juristischen Wissens und Denkens beweisen: so ist doch damit die Zahl der Fächer, in welchen Zachariä auftrat und bald Besseres bald minder Gelungenes lieferte, noch nicht einmal geschlossen. Wir besitzen noch von ihm zahlreiche Schriften, welche encyclopädisch die Gesammtheit oder doch grössere einzelne Theile der Rechtswissenschaft umfassen [1]); viele Bearbeitungen civilrechtlicher Fragen [2]); einige strafrechtliche [3]) und kirchenrechtliche [4]) Arbeiten; selbst

1) Nachstehende Schriften und Abhandlungen Z.'s mögen als encyklopädische bezeichnet werden: Grundlinien einer wissenschaftlich-juristischen Encyklopädie. Leipzig, 1795. (Eine Ankündigung von Vorlesungen.) — Ueber die Methode, nach welcher die Rechtswissenschaft auf hiesiger Universität vorgetragen wird. (In Grohmann's Annalen der Univ. Wittenberg, Bd. III) — Die encyklopädisch juristische Literatur. Leipz., 1806. (Eine Abtheilung von Krug's systematischer Encyklopädie der Wissenschaften. Enthält ausgewählte Werke aus dem gesammten Gebiete der Rechtswissenschaft.) — Ein Blick in den Zustand der Rechtswissenschaft in den Rheinbundesstaaten zu Ende des J. 1808. (Heidelb., 1808.) — Vorrede zu der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, Jahrg. 1839. (Eine glänzende Rechtfertigung des Gedankens: dass die gesitteten europäischen Völker gegenseitig sich um ihre rechtswissenschaftliche Literatur zu bekümmern haben; nachgewiesen theils durch eine Aufzählung vorzüglicher Werke aus verschiedenen Ländern, theils durch eine Hinweisung auf den neuesten Stand der Rechtswissenschaft in denselben.)

2) Im Strafrechte sind, abgesehen von kleineren Abhandlungen, nachstehende Schriften zu merken: Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts. Leipz, 1805. (Bereits oben gewürdigt.) — Ueber die wegen Cönen's Ermordung gegen Fonk gerichtete Anklage. Heidelb., 1822. — Strafgesetzbuch. Entwurf. Mit einer Darstellung der Grundlage des Entwurfs. Heidelb., 1826. (Nach Form und Inhalt misslungen.) Ueber den neuesten Entwurf des Strafgesetzbuchs für Baden. Heidelb., 1840.

3) Ein ausführliches Werk über das in Deutschland geltende gemeine bürgerliche Recht hat zwar Z. nicht verfasst; dennoch gehören manche seiner geistreichsten Arbeiten gerade diesem Fache an, sei es in der Form freier Abhandlungen, sei es als Rechtsgutachten verfasst. Folgende derselben mögen besonders angeführt sein: Ueber die wissenschaftliche Behandlung des römischen Privatrechts. Wittenb., 1795. — Wissenschaftliche Entwickelung der Lehre des römischen Rechts von den dinglichen Servituten. (Hugo, Magazin, Bd. II.) — De originibus juris Romani ex jure Germanico repetendis. Heidb., 1817. 4. — Rechtsgutachten über die Succession in dem Zuyteryck'schen Familienfideicommisse. Heidelb., 1836. Nachtrag dazu. Heidb., 1838. — Die Hauptstufen der Entwickelung des deutschen Rechts. (In Reyscher's Zeitschr. Bd. VII; Zachariä's allerletzte Arbeit.)

4) Ausser dem oben, S. 317 bereits angeführten grösseren Werke über die Einheit

Sammelwerke und Zeitschriften [1]). Nicht ohne Interesse wäre es wohl, auch hier das Einzelne wenigstens anzudeuten; doch gemahnt es Maass zu halten, und dem Eigenthümlicheren und Bezeichnenderen den dadurch gewonnenen Raum zu widmen. Der Leistungen letzterer Art sind nun aber noch dreierlei Arten: einzelne Abhandlungen aus verschiedenen Theilen der Staatswissenschaften; Bearbeitungen des französischen Civilrechtes; endlich das grosse Werk über den Staat.

Es trieb den rastlosen und nach Auszeichnungen jeder Art begierigen Geist auch ausserhalb des Kreises der eigentlichen Rechtswissenschaft sich umzuthun und seine Gedanken mitzutheilen. Gar viel beschäftigte er sich daher mit Staatswirthschaft, mit theoretischer Staatskunst und mit Besprechung wichtiger Zustände der Gegenwart. Ob er wohl daran gethan hat? Ohne Zweifel tritt er auch hier überall als ein Mann von Geist und als ein denkender Kopf auf, dem es Bedürfniss war, die Verschiedenheit der Erscheinungen auf Formen und Grundsätze zurückzuführen. Auch ist unter den Schriften dieser Art viel sehr Beachtenswerthes, unter seinen Gedanken mancher höchst eigenthümliche, welcher zum eigenen Ueberlegen, oft freilich auch zum entschiedenen Widerspruche auffordert. Dennoch lässt sich nicht läugnen, dass gerade hier die Ungleichheit der Leistungen sehr hervortritt; und es zeigt sich, dass selbst ein Mann von vielem Verstande und Wissen nicht wohl daran thut, wenn er sich mit Fächern befasst, welche seinen Studien, seinen Lebenserfahrungen, oder der Art seiner Begabung nicht entsprechen. — Die wenigen Abhandlungen über theoretische Politik mögen füglich

---

von Staat und Kirche, folgende Schriften: Politische Bemerkungen über die neueste französische Kirchenverfassung. (Woltmann's Zeitschrift, 1802, Bd. II.) — Illustratur pax Imperii novissima, quatenus ad statum ecclesiae G. externum pertinet. Viteb., 1802. — Der Streit zwischen Kirche und Staat. (Lippert's Annalen des Kirchenrechts, 1833.) — Ueber die heutige Stellung der Hierarchie zum Staate. (Bülau's Jahrb., 1839.)

1) Opuscula academica. I. Lips., 1805. 4. (Eine Zusammenfassung einer Reihe von kleineren akademischen Schriften unter gemeinschaftlichem Titel, aber in den ursprünglichen Ausgaben.) — Liber quaestionum. Viteb., 1805. (Eine Sammlung kurzer Aufzeichnungen aus fast allen Theilen der Rechtswissenschaft, hauptsächlich Grundsätze des Wittenberger Spruchcollegiums.) — Biographischer und juristischer Nachlass, herausgegeben von K. E. Zachariä von Lingenthal. Stuttg. und Tüb., 1843. (Nicht sehr bedeutende kleinere Aufsätze aus älterer und neuerer Zeit.) — Ausserdem nahm Z. an der Herausgabe von drei Zeitschriften Antheil, in welchen denn auch zahlreichere Schriftstücke von ihm eingerückt sind, nämlich: Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Kurfürsten von Sachsen. I. II. Leipz., 1806 u. 1807. —. Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Grossherzogthums Baden von Brauer und Z. I. Heidelb., 1813. — Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes von Mittermaier und Z. Heidelb., 1828 u. ff. — Auch finden sich sehr viele kritische Anzeigen von Z. in den Heidelberger Jahrbüchern.

ganz übergangen werden. — Bedeutender, nach Umfang und Inhalt sind allerdings die Schriften aus dem Gebiete der Volkswirthschaft [1]); doch wäre wohl im Ganzen weder für die Wissenschaft noch für den eigenen Ruhm etwas Wesentliches versäumt worden, wenn er sich von dem Felde ganz ferne gehalten hätte. Wenn sich nämlich auch unter seinen „Abhandlungen" das von Wahrheit und gesundem Menschenverstande strotzende Büchlein von der Kunst reich zu werden befindet, in welchem er die Erfahrungen eines gerade in dieser Beziehung sehr wohl angewendeten Lebens und die Ergebnisse einer scharfen Beobachtung von Menschen und Dingen in gedrängten Sätzen und in oft höchst geistreicher kurzer Begründung mittheilt: so steht in der Reihe dieser Arbeiten auch die Schrift über den Zehenten, welcher es ebenso sehr an der rechten Gesinnung, als an einem gründlichen Eindringen in die Frage fehlt, so wie die Mehrzahl seiner Abhandlungen über Staatswirthschaft, in welchem sich falsches Geistreichthun, Unzureichenheit der Sachkenntnisse und unzutreffende Beurtheilung um den Vorrang streiten. — Offenbar hielt sich Zachariä für einen bedeutenden Staatsmann, und es nahm diese Ueberzeugung mit den Jahren zu. Immer mehr liebte er es, sich über schwierige Fragen des staatlichen Lebens der Gegenwart auszusprechen. Gerne mag man nun zugeben, dass scharfer Verstand, grosse theoretische und geschichtliche Kenntnisse, feine Beobachtungsgabe sehr passende Eigenschaften zur Auffindung des verborgenen Zusammenhanges der Dinge, zur Entdeckung auch entfernterer Beziehungen und Wirkungen, und zur Schätzung des wahrscheinlichen künftigen Verlaufes sind. Aber sie reichen doch nicht aus; und überdiess hatte Zachariä auch noch andere Anlagen, welche der richtigen Wirkung jener ersteren im Wege standen. Sein Mangel an einem eigenen praktischen Ziele im Staatsleben und seine Neigung zu geistreichem und absonderlichem Gedankenspiele verhinderten das Festhalten eines klaren bestimmten Gedankens und eines einfachen Willens; er betrachtet die Frage aus allen möglichen und unmöglichen Gesichtspunkten, während sie doch im Leben nothwendig nach Einer Seite hin entschieden werden muss. Ausserdem verführte ihn seine Gewohnheit, alles auf kurze Aussprüche zurückzuführen zu künstlichen Verdrehungen der concreten Sachlage; und diess zwar um so mehr, als er, trotz seines Bemühens und trotz einer grossen Selbsttäuschung, doch nie aus den Schulkategorieen herauskommen und sich zu einer unbefangenen Auffassung der concreten Verhältnisse

1) Besonders zu bemerken sind: Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelb., 1835. — Ueber Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten. Heidb., 1831. — Der Kampf des Grundeigenthums mit der Grundherrlichkeit. Heidelb., 1832. — Die Souveränetätsrechte der Krone Würtemberg in ihrem Verhältnisse zu dem standesherrlichen Eigenthume des Hauses Hohenlohe. Heidelb., 1836. — Ueber das Schuldenwesen der heutigen Staaten. Lpz., 1830. (Auch in Pölitz's Jahrbüchern.) — Ein neuer Plan zur Tilgung der Staatsschulden. (In Weick's Annalen für Geschichte, Bd. III.)

freimachen konnte. Die Folgen hiervon zeigen sich denn schon deutlich in seinen, offenbar mit grosser Vorliebe entworfenen, Arbeiten über Tagespolitik [1]). Wenn er also allerdings z. B. die Eigenschaften und die nächstliegenden Folgen der Volksvertretung mit übersichtlicher Beherrschung des Gegenstandes darlegte zu einer Zeit, in welchen diese Dinge für die Meisten noch sehr in Verwirrung lagen: so griff er doch zu anderen malen gewaltig fehl. So ist sein Entwurf für eine Verfassung des deutschen Bundes — und es will dies gewiss viel sagen — noch weit leerer und ungenügender als selbst der, welcher auf dem Wiener Congresse wirklich beschlossen wurde, und seitdem unser Unglück macht. Das Maass der von Zachariä für das deutsche Volk gewünschten Rechte, ist ein unbeschreiblich kleines; er verwirft ausdrücklich ein Bundesgericht; die mit Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse beschränken sich nur auf die äussere Sicherheit, und alle anderen Verabredungen liegen ihm gar nicht im Zwecke des Bundes und sollen nur diejenigen Staaten binden, welche ihre Zustimmung dazu gegeben haben; von einem Gedanken an die Einheit des deutschen Volkes, an die Ehre und Macht desselben ist gar keine Rede. Der ganze Aufschwung der Befreiungskriege war an ihm noch spurloser vorübergegangen, als selbst an den Diplomaten, wie manche Entwürfe über die Ordnung Deutschlands auf dem Wiener Congresse zeigen; und sein ganzer Wunsch, sein ganzer Gedanke für das Vaterland besteht eigentlich nur in einer Verwirklichung der Rheinbundesacte. Ja was vielleicht noch ärger ist, noch im Jahre 1830, nachdem also eine so lange tägliche Erfahrung von den Uebelständen eines losen völkerrechtlichen Verbots vor ihm lag, spricht er ausführlich und mit pedantischer Weisheit gegen die Bestrebungen der Schweiz nach einer kräftigeren Einheit, und ist ihm das möglichst lockere Nebeneinandersein der einzelnen Kantone das Ideal. Der jetzige Bund beweist handgreiflich, wie sehr er sich über Möglichkeit und Folgen hier irrte. Und es darf wohl als ein Glück für ihn erachtet werden, dass er die deutsche Bewegung von 1848 nicht mehr erlebt hat. Hätte er, wie er ohne Zweifel gethan, in ähnlicher Weise sich über unser eignes Recht und unsre Nothwendigkeit ausgesprochen: so wäre zwar zunächst der Erfolg für ihn gewesen, allein zu dem ohnedem schon vielfach ungünstigen Urtheile über ihn ein schwerer weiterer Beitrag geliefert worden. Und ob nicht das schliessliche Ergebniss ihm einst dieselbe falsche Auffassung nachweisen würde, wie in der Schweiz das Jahr 1848 hinsichtlich seiner Beurtheilung der Bestrebungen von 1830 gethan, darüber wird erst die Zukunft entscheiden. — Wie wenig aber all sein Scharfsinn ihn die eigentliche Lage der Dinge kennen lehrte, davon giebt am besten Zeugniss seine grosse, mit offenbarer Selbstbilligung geschriebene Abhandlung über die

1) Die bemerkenswerthesten derselben sind: Entwurf zu dem Grundvertrage des durch den Pariser Frieden von 1814 verheissenen deutschen Staatenbundes. Heidelb., 1814. — Ueber Europa's Zukunft. Heidelb., 1832. — Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz. Heidelb., 1834.

Zukunft Europa's, in welcher er keine anderen bewegenden Kräfte und keine andern Mächte kennt oder in Berechnung nimmt, als die drei Parteien der Anhänger des unbeschränkten Königthums, der freistaatlichen Volksvertretung und der richtigen Mitte; und wo er denn, nach wunderlichem, kleinlichem Abwägen von allerlei untergeordneten Verhältnissen und mit völliger Nichtbeachtung einerseits des russischen Zaarenthums und der slavischen Macht, andererseits der socialistischen Gelüste und Massen, der Partei der richtigen Mitte die unfehlbare Herrschaft in Europa verheisst.

Doch genug von diesen Nebenarbeiten, welche, wie immer sie sein mögen, keinen Maasstab geben von der wahren Bedeutung Zachariä's. Diesen gewähren nur seine beiden grossen Werke über das französische Recht und über den Staat, von welchen jenes fast vollkommen zu nennen, dieses jeden Falles höchst bedeutend und lehrreich ist.

Es liegt ganz ausserhalb des Zweckes dieser Blätter und ebenso ganz ausserhalb der Befähigung des Verfassers derselben, die Arbeit über das französische Recht [1]) zu beurtheilen und die eigenthümlichen Vorzüge derselben hervorzuheben. Doch ist Keiner so ganz unbekannt mit den Glanzpunkten unserer rechtswissenschaftlichen Literatur, dass er nicht wenigstens im Allgemeinen wüsste, es sei dieses Handbuch des deutschen Rechtsgelehrten das beste systematische Werk über das französische bürgerliche Recht, und als solches in allen Ländern dieses Rechtes anerkannt und im weitesten Gebrauche. Und es bedarf keiner eigenen Kenntniss von dem Gegenstande, um die meisterhafte formelle Behandlung und die Gelehrsamkeit zu sehen. Z. hat die Klarheit der Franzosen mit der wissenschaftlichen Systematik, der durchgebildeten Methode und der übersichtlichen Behandlung der deutschen Rechtsgelehrten ersten Ranges zu verbinden gewusst. Das Verdienst aber ist um so grösser, und es beweist die Leistung eine um so seltenere Geisteskraft und Aneignungsfähigkeit, als Zachariä erst in vollen Mannesjahren überhaupt mit dem französischen Rechte bekannt wurde, und es ihm doch noch gelang, nicht nur den Stoff vollständig zu bemeistern, sondern auch sich ganz hineinzudenken in die ihm bisher fremden Rechtsanschauungen. Die ganze Geschichte der Rechtswissenschaft bietet wenige Beispiel eines solchen Unternehmens und eines sol-

1) Die Arbeiten Z.'s über französisches Recht sind folgende: Handbuch des französischen Civilrechts. I.'II. Heidelb., 1808; zweite Aufl. I—IV, 1811; dritte Aufl. 1827, 1828; vierte Aufl. 1837; fünfte Aufl. herausgegeben von A. Anschütz. Heidelb., 1853. (Es bestehen von dem Werke drei französische Uebersetzungen, nämlich von Aubry und Rau, Strassb., 1839; von Boving, Brüssel, 1835 u. ff.; von Massé u. Vergé. Paris, 1854 u. ff., letztere mit Zerstörung der systematischen Eintheilung. Ebenso sind mehrere italienische Uebersetzungen vorhanden.) — Zusätze und Veränderungen, die der Code Napoleon als Landrecht für Baden erhalten hat. Heidelb., 1809. — Endlich noch eine Reihe von Abhandlungen über französisches Recht in den Jahrbüchern der Gesetzgebung der Rechtswissenschaft für Baden von Brauer und Zachariä. Heidelb., 1813.

chen Gelingens. Kurz, das Handbuch des französischen Rechts ist, und für alle Zeiten, eine der Säulen, auf welchen wohlgesichert der Ruhm Zachariä's ruht.

Der andere Pfeiler für denselben ist aber, endlich das grosse Werk über die gesammten Staatswissenschaften, die „Vierzig Bücher vom Staate“ [1]). War dieses Werk schon in seiner ersten Auflage ein Beweis von seltener Allgemeinheit der Kenntnisse, umsichtigen Blickes auf dem wissenschaftlichen Felde und von geistreicher Auffassung und Gewältigung der Einzelheiten: so steigerten sich diese Eigenschaften noch in hohem Grade in der späteren Umarbeitung. Es ist oben, (Bd. I, S. 131 u. ff.,) schon ausführlich von dieser höchst bedeutenden Leistung die Rede gewesen und der Versuch gemacht worden, dieselbe sowohl in ihrer Eigenthümlichkeit zum Verständnisse zu bringen, als ihr die gebührende Stelle unter den übrigen Encyklopädieen der Staatswissenschaften anzuweisen; und wenn auch nicht Alles gebilligt werden konnte, so ist der Grossartigkeit des Planes und dem seltnen Geiste der Ausführung volles Lob gespendet worden. Es mag daher hier genügen, darauf aufmerksam zu machen, dass die Vierzig Bücher der vollkommenste Ausdruck der Persönlichkeit Zachariä's sind. Hier steht der ganze Mann vor uns mit seinen grossen und seinen kleinen Eigenschaften und der wunderbaren Verbindung beider. Das Werk ist ein schwieriges Räthsel, wie er selbst, und eine grossartige Schöpfung, welche bis zum Uebermasse von Gedanken und Kenntnissen strotzt: für den Anfänger vielfach dunkel; für den ausgebildeten Staatsgelehrten eine Quelle reicher weiterer Belehrung; für den Meister des Faches eine ebenbürtige Macht. Nur Montesquieu giebt ebensoviel zu denken, und lange nicht über so viele Gegenstände. Mit diesen seltenen Eigenschaften sind aber auch kleine und kleinliche Fehler verbunden: Geziertheit in der Darstellung, welche gerade das herbeiführt, was Zachariä vor Allem vermeiden wollte, den Anschein von Pedanterie und Schulmeisterthum; Eitelkeit, welcher es mehr darum zu thun ist, zu verblüffen als zu belehren; absichtliches Zerreissen der natürlichen Ordnung, Hereinziehen fremdartiger und also nutzloser Kenntnisse, falsches Geistreichthun; endlich ein Mangel an einer einheitlichen gesinnungsvollen Auffassung des staatlichen Lebens. Man möchte sagen, es sei das Gebotene keine gesunde Kost für die unterrichtsbedürftige und lernbegierige Menge; sondern eine hochgewürzte, aus seltenen Bestandtheilen gebraute und dadurch aufs Neue reizende Speise für bereits Satte.

Weiteres Sprechen über den Mann und über seine Leistungen möchte kaum zu etwas Gedeihlichem führen. Er hat Wenige seines Gleichen; es ist aber schwer zu sagen, ob man dies mit Bedauern oder mit Zufriedenheit sagen soll. Ihm war es genug, ein ausserordentlicher Mann zu sein, und dafür gehalten zu werden; es ist wohl das Beste, wenn auch Andere einfach bei dieser Ansicht stehen bleiben.

---

1) Vierzig Bücher vom Staate. I—IV. Stuttg. u. Heidelb., 1820—1832. — Zweite ganz umgearbeitete Aufl. I—VII. Heidelb., 1839—1843.

9.

# Karl Ludwig von Haller.

Die Schweiz ist zwar staatlich selbstständig, allein die Literatur ihres deutschen Theiles kann nicht von der des grossen Stammlandes getrennt werden, welchem dasselbe nach Sprache und Sinn angehört. Unter den deutschen bedeutenden Staatsgelehrten Karl Ludwig von Haller aufzuführen und zu beurtheilen, ist daher Recht und Pflicht.

Wenige Männer der Wissenschaft sind so oft und in solchem Maasse mit Lob und Tadel genannt worden als er, der es unternahm, die herrschenden Begriffe von Staat, öffentlichem Rechte und Freiheit völlig umzugestalten, und welcher ob dieses Unternehmens von den Einen als Retter einer fast verzweifelten Sache zum Himmel erhoben, von den Anderen als ein Verräther an Recht und Menschenwürde gehasst und verachtet wird, dem aber Alle selbstständige Kraft des Gedankens, Folgerichtigkeit und Unerschrockenheit in Schlüssen, und Reichthum des Wissens zuerkennen. Er soll auf den folgenden Blättern mit Gerechtigkeit dargestellt und beurtheilt werden, aber allerdings nicht mit Vorliebe. Eine solche kann weder sein Charakter, noch ein grosser Theil seiner Arbeiten irgend in Anspruch nehmen.

Die Lebensverhältnisse Haller's stehen in einem offenbaren Wechselverhältnisse zu seinen Schriften. Einige Worte über dieselben sind daher hier zunächst am Platze [1]). Er war ein Mitglied jener berühmten Berner Patrizier-

1) Eine ausführliche Lebensbeschreibung Haller's besteht bis jetzt nicht; doch ist von dem Verfasser nachstehender vorläufiger Anzeige eine solche zu erwarten: Raemy de Bertigny, H. de, Notice sur la vie et les écrits de Ch. L. de Haller Fribg., 1854. Dieses kleine Schriftchen enthält aus guten Quellen eine ziemlich vollständige Aufführung von Haller's Schriften und wenigstens eine Andeutung seiner Schicksale, ist im Uebrigen mehr Lobrede als Geschichte und Kritik. Von Haller selbst ist eine sehr bekannte kleine Schrift vorhanden, welche einen Hauptwendepunkt seines Lebens, nämlich seinen Uebertritt zur katholischen Kirche, von

familie, ein Enkel des grossen Haller, ein Sohn Emanuels von Haller, des Verfassers der „Schweizerbibliothek." Geboren 1768, erhielt er seine Ausbildung nur in Bern, und trat schon mit 16 Jahren in die öffentlichen Geschäfte. Bis zum Untergange der aristokratischen Republik Bern, also im Jahre 1798, wurde er in innneren Geschäften und bei Gesandtschaften vielfach gebraucht, zum Theile auch zu Abfassung von amtlichen Druckschriften. Nach dem Einfalle der Franzosen flüchtig, trat er in österreichische Dienste bei der Heerverwaltung, nahm aber im Jahre 1806, bei etwas veränderten Verhältnissen des Vaterlandes, eine Professur der Staatswissenschaften an der Akademie in Bern an. Gleich in seiner Antrittsrede kündigte er seinen Lebensplan an, eine ganz neue Lehre des allgemeinen Staatsrechtes an die Stelle der Theorie vom Rechtsstaate der Neuzeit zu setzen. Allein (wie es scheint) ohne alle Wirksamkeit als Lehrer, war er bald lediglich auf die Presse verwiesen. Dieser bediente er sich denn auch fortan im ausgedehntestem Maasse. Er förderte sein Werk durch alle Arten von Schriften, vom flüchtigen Aufsatze in einer Zeitschrift an bis zum umfassenden Werke in einer Reihe von Bänden, durch äussere Hindernisse, z. B. amtliche Geschäfte, nur wenig abgehalten. Zwar war er von 1814 bis 1821 Mitglied der Regierung des wiederhergestellten Bern; allein im letzteren Jahre wurde er wegen seines heimlichen Uebertrittes zum Katholicismus aller seiner Stellen für immer entsetzt; und als ihm hierauf in Paris das Amt eines Rechtsgelehrten des auswärtigen Ministeriums übertragen wurde, hörte solches bald wieder durch die Julirevolution auf. Von da an in stiller Zurückgezogenheit lebend, widmete er seine Feder bis in das höchste Greisenalter der Verfolgung seines Planes. Er starb 1854 in Solothurn, bis an sein Ende für seine Theorie vom Staate und für die katholische Kirche in Flugschriften und Zeitungen rüstig kämpfend.

Haller ist wohl den Meisten nur bekannt als Verfasser der Restauration der Staatswissenschaften; und ohne Zweifel ist dieses Werk die Hauptleistung seines Lebens, welches das Urtheil über ihn wesentlich bestimmt und somit denn auch der bedeutendste Vorwurf für die gegenwärtige Darstellung. Allein eine vollständige Würdigung der geistigen Eigenthümlichkeit und der Leistungen des Mannes erfordert doch eine Uebersicht über seine sämmtlichen Schriften, soweit dieselben eine irgend selbstständige Form haben. Die Zahl derselben ist, wie oben bemerkt, sehr bedeutend, und begreift nicht blos unmittelbar staatsrechtliche Arbeiten, sondern auch geschichtliche Darstellungen und eine Menge von kürzeren und flüchtigeren Besprechungen verschiedener Zeitereignisse und Zustände; sämmtlich freilich auf den beherrschenden Gedanken

---

seinem Standpunkte aus bespricht. Es ist dies die „Lettre à sa famille, pour lui déclarer son retour à l'Eglise catholique." (Paris, 1821.) Dieselbe machte solches Aufsehen, dass gegen 50 Ausgaben und Uebersetzungen erschienen, und sie mit einer zahlreichen Widerlegungsliteratur bedacht wurde, so z. B. von Krug, Tzschirner, Paulus u. A.

zurückbezogen, und auf Förderung desselben berechnet. Dass der Verfasser sich überall bedeutend gezeigt habe, kann freilich nicht behauptet werden.

Gleich die Arbeiten Haller's auf dem Gebiete der Geschichte gehören nicht zu gelungenen. Es sind ihrer aber — wenn man absieht von seiner wohl zweifelhaften und jedenfalls wohl nicht hauptsächtlichen Theilnahme an der „Geheimen Geschichte der Rastatter Unterhandlungen," — folgende drei: — Zuerst eine Geschichte des fehlgeschlagenen Unternehmens im Jahre 1799, die Franzosen wieder aus der Schweiz zu vertreiben [1]). Es ist gleich diese Arbeit als eine verfehlte zu erklären. Haller hatte das Unternehmen selbst mitgemacht im Hauptquartier des Erzherzogs Karl, und stand also den leitenden Personen und dem Gange der Ereignisse sehr nahe. Dennoch giebt sein Werk weder ein vollständiges noch ein klares Bild, sondern nur eine durch die höchste Parteileidenschaft und ein zähes Kleben an den alten schweizerischen Zuständen sehr getrübte subjective Auffassung. Auch diese aber beschäftigt sich nicht sowohl mit dem Verlaufe der ganzen Angelegenheit, als mit den Ursachen des Misslingens und mit der Schilderung der traurigen Folgen desselben für einen Theil der Schweiz. Das Buch ist überdiess weder als Geschichtswerk, noch als politische Erörterung gut geschrieben; und so ist es nur etwa in so ferne bemerkenswerth, als es ein Beispiel der unverbesserlichen Verstockung und Verblendung politischer Verbannter giebt; und weil Haller schon in diesem Werke die Grundlagen seiner späteren Lehre gelegentlich entwickelt [2]). — Eine zweite kleinere geschichtliche Arbeit aus derselben Zeit ist zur Vertheidigung Lavaters bestimmt [3]). Merkwürdig ist dabei, dass Haller Lavater mit Eifer gegen den Vorwurf einer katholisirenden Richtung vertheidigt; sonst ist das Schriftchen unbedeutend. — Und wahrlich nicht verbessert als Geschichtschreiber hat sich Haller mit den Jahren. Fast im Greisenalter erst hat er die Geschichte der Reformation in der westlichen Schweiz verfasst [4]); diese aber ist mehr ein bitterer, von unwahren Behauptungen und

1) Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzuges in der Schweiz. Weimar, 1801.

2) Ueber einen in diesem Werke gemachten Vorschlag darf man übrigens billig staunen. In den Beilagen, S. 553 fg., befindet sich ein, wunderlicher, Entwurf zur Bildung eines allgemeinen schweizerischen Bundesrathes, in welchem denn unter Anderem zur Bildung eines gemeinen schweizerischen Seckel's die Einziehung der sämmtlichen Klöster, geistlichen Stiftungen und ihrer Anhängsel angerathen ist! Die lebenden Nutznieser sollen zwar nicht säcularisirt, allein keine Novizen mehr aufgenommen werden, und somit die Genossenschaften aussterben. — Selbst Haller war also von dem gottlosen Geiste der Zeit und von der Lust nach Klostergut angesteckt. Vielleicht ist diese unglückliche Stelle mit Schuld daran, dass er später des Buches so gar nicht mehr erwähnt.

3) Denkmal der Wahrheit für J. C. Lavater. Berlin, 1801.

4) Geschichte der kirchlichen Revolution oder protestantischen Reformation des Kan-

selbst von Beleidigungen strotzender Angriff auf die Kirche, in welcher er geboren war und gelebt hatte, als eine unbefangene Darstellung von Thatsachen. Der Zweck des Buches ist, zu zeigen, dass die Reformation im Allgemeinen und die in Bern insbesondere nichts anderes gewesen sei als eine gewaltthätige Revolution, entstanden aus den rechtlich und sittlich verwerflichsten Gründen, in die Hand genommen von Schurken, ausgeführt mit allen schlechten Mitteln, begleitet von den übelsten Folgen, vor Allem aber nur die Vorläuferin und letzte Ursache der späteren Umwälzungen auf dem staatlichen Gebiete. Es ist in der That unmöglich, (auch ganz abgesehen von allen confessionellen und selbst religiösen Rücksichten,) dieses Buch anders, als mit einem Gefühle tiefsten Widerwillens gegen die Unwahrhaftigkeit und den vor keinem Mittel zurückschreckenden Hasse des Verfassers zu lesen. Dass Haller nach seiner ganzen Richtung und Absicht der Reformation abhold war, liegt in der Natur der Sache. Und er war, seitdem er selbst die protestantische Kirche verlassen hatte, in einer richtigeren Stellung zu ihr, als diess bei solchen Vertheidigern des unbedingten Gehorsams, Anhängern der äusseren Auctorität und Feinden eines verständigen Denkens über den Staat der Fall ist, welche jener Kirche angehören und sich zum Theile als besondere Verfechter derselben benehmen. Er brauchte jetzt nicht mehr das Recht zur Beseitigung verjährten Unfuges und zur Herstellung eines den Bedürfnissen des lebenden Geschlechtes entsprechenden Zustandes auf dem staatlichen Gebiete zu läugnen, auf dem gesellschaftlichen aber zu behaupten. Er mochte also immerhin ihren Grundsatz, ohne eine Folgewidrigkeit zu begehen, angreifen und ihre Wirkungen beklagen. Aber die Art seiner Befehdung ist geradezu schändlich, und wirft das schlechteste Licht auf den Kopf und auf das Herz, welche hierzu fähig waren[1]). — Unter diesen

---

tons Bern und der umliegenden Gegenden. Luzern, 1836. Auch französisch, 4te Ausg. Paris, 1838.

1) Oder ist etwa dieses Urtheil zu hart über ein Buch, welches — neben zahllosen ähnlichen — folgende Stellen enthält: . . „ein sächsischer Mönch, Namens Martin Luther, ein stolzer, trotziger, ungestümer und sittenloser Mensch, den seine Anhänger selbst einen Zoten- und Possenreisser nannten, und dessen aufbrausende Tollheiten, Widersprüche und schmutzige Reden sie nicht anders zu entschuldigen wussten, als durch die Behauptung, dass er Anfällen von Wahnsinn unterworfen gewesen sei. Luther selbst rühmte sich Unterredungen mit dem Teufel gehabt zu haben, er zeichnete sich aus durch schamlose Unkeuschheit in Worten und Werken, . . durch die Entführung einer Nonne, welche ihm acht Tage nach der Heirath ein Kind gebahr, durch die allen Glauben übersteigende Unanständigkeit seiner Reden, Predigten und Schriften" . . (Seite 6.) — „Wenn man alle Justizmorde zählen wollte, welche von Protestanten gegen friedliche Katholiken in Deutschland, in der Schweiz, in Frankreich, in England, in Irland, in Holland und in Ungarn, nicht etwa im offenen Kampfe, sondern blos aus Hass gegen ihre, Religion, verübt worden sind, ihre Zahl würde ins Unglaubliche steigen." (S. 237 Note.)

Umständen von Haller, als von einem grossen Geschichtsforscher oder Geschichtschreiber zu reden, wäre mehr als lächerlich. Im Gegentheile würde sein Ruf gewinnen, wenn er sich auf diesem Felde gar nicht versucht hätte. Dennoch dürfen diese Schriften nicht ganz übersehen werden, weil sie zeigen, in welchem Medium sich bei ihm und den Genossen seiner Ansichten die geschichtlichen Thatsachen brechen.

Von weit grösserer und unmittelbarerer Bedeutung allerdings sind die staatsrechtlichen Schriften des Restaurators.

Ein neckischer Zufall ist es freilich, dass die Erstlingsfrucht seiner Feder auf diesem Felde ein vollständiger Entwurf zu einer Verfassungsurkunde sein musste; und dass also auch er, welcher später gegen alle und jede Verfassungsurkunden mit solcher Erbitterung zu Felde zog, sich der Nothwendigkeit nicht entschlagen konnte, in seinem Leben wenigstens einmal ein solches Werk der Ruchlosigkeit zu unternehmen. Die Sache verhält sich aber folgendermassen: Als im Jahre 1798 die Republik Bern schon in voller Auflösung begriffen und an der Stelle der alten Einrichtungen bereits eine neue einstweilige Regierung getreten war, wurde noch der Versuch gemacht, dem völligen Umsturze durch eine wesentliche Abänderung der bestehenden Verfassung zuvorzukommen. Haller erhielt als Schriftführer jener Regierung den Auftrag den Entwurf auszuarbeiten; und wenn auch der Gang der Ereignisse viel zu rasch war, als dass die verspätete Bereitwilligkeit noch einen Erfolg hätte haben können, so fand doch der Verfasser seine Arbeit bedeutend genug, um sie dem Drucke zu übergeben [1]), zum Beweise des wenigstens Gewollten und zu

1) Project einer Constitution für die schweizerische Republik Bern. Verfasst im März 1798 für die Voraussetzung, dass solche einstweilen Platz haben könne. Bern, 1798. — Da das Büchlein sehr selten geworden ist, so wird es vielleicht manchem Leser nicht unerwünscht sein, eine Probe von dieser Haller'schen Verfassungsgebung zu sehen. Folgende Stelle (§. 9 des Entwurfes) mag dazu dienen: „Damit die Freiheit und das Eigenthum eines Jeden gesichert und Gerechtigkeit gehandhabt werde, so muss ein gemeines Wesen errichtet, d. h. eine gewisse Anzahl von Männern aus dem ganzen Volke ausgeschlossen werden, welche die Befugniss haben, zu erklären, was Rechtens sei, das ist Gesetze zu machen; und Andere, die zur Gerechtigkeit, wenn sie entweder bestritten oder verletzt wird, zwingen, das ist über die Anwendung der Gesetze entscheiden und ihre Vollziehung bewirken können. Die Vollkommenheit, nach welcher die Verfassung eines jeden gemeinen Wesens zielen soll, besteht darin, die Mittel so enzurichten, dass soviel möglich nur solche Gesetze gegeben werden, die der natürlichen Gerechtigkeit gemäss sind, und dass das Gesetz weder von den Bürgern noch von den Beamten überschritten oder ausser Acht gelassen werden könne, mithin die Freiheit des Bürgers als der letzte Zweck des Staates auf alle Wege gesichert sei." Dass Haller, wenigstens zur Zeit der Abfassung dieses Entwurfs, zum Gesetzgeber nicht berufen war, dürfte weniger Zweifel unterliegen. Auseinandersetzungen solcher Art in einem Gesetze sind in der That gar zu abgeschmackt.

möglicher Benützung in späteren gelegeneren Fällen. — Haller hat bitteren Hohn und Tadel ob diesem verunglückten Versuch erfahren; zum Theile wenigstens, wie mir däucht, mit Unrecht. Sehr verdient allerdings ist die Missbilligung, so weit sie sich auf das schriftstellerische und gesetzgeberische Erzeugniss an sich bezieht. Die Arbeit Haller's ist gar schwach, und nach Form und Inhalt so missglückt, dass kaum die gebotene Eile und die besinnungraubende Gefahr des Augenblickes zu einiger Entschuldigung gereichen können. Dem Inhalte nach giebt der Entwurf, wie hundert ähnliche in jener Zeit, ein Grundgesetz für eine repräsentative Demokratie mit beinahe allgemeinem Stimmrechte und doppelter Wahl. Der Form nach aber dürfte er schlechter sein, als irgend ein anderer bekannter Versuch, indem in nicht weniger als 259 sehr ausführlichen Paragraphen nicht blos Vorschriften, sondern auch förmliche Lehrsätze gegeben werden. Aufgabe und Sprache des Gesetzgebers sind ganz verfehlt. Dagegen scheint kein gerechter Grund zu sein, Hallern wegen der Unternahme der Arbeit überhaupt zu tadeln. Sicherlich hat es jetzt für uns etwas höchst Komisches, Karl Ludwig Haller Gesetze aus den obersten Grundsätzen des philosophischen Staatsrechtes ableiten, ihn von den Zwecken des gemeinen Wesens und von den angebornen Rechten der Bürger reden, allgemeine Grundrechte anerkennen zu sehen. Allein es ist unrichtig, hierin einen Beweis von Abläugnung seiner Grundsätze zu finden, oder gar die Behauptung darauf zu stützen, dass er in seiner Jugend bis zum Uebermaasse freisinnig, und erst später, wie viele Andere, zum Gegentheile übergegangen sei. Das Ganze war eine praktische Maassregel, ein letzter, um den höchsten Preis gemachter Versuch, noch Aergeres abzuwenden, und namentlich Bern zum mindesten seine deutschen Unterthanenlande zu erhalten. Zu einem solchen Schritte konnte aber doch wohl Haller seine Hülfe leihen, ohne mit sich selbst auf unehrenhafte Weise in Widerspruch zu kommen. Wie wenig das Angebotene seine eigene wirkliche Ansicht war, ergiebt sich am besten aus der so kurze Zeit nachher verfassten Geschichte des österreichischen Feldzugs. Eher wäre vielleicht der Vorwurf gegründet, dass Haller seine eigenen Gesinnungen und die seiner Auftraggeber zuweilen unter zweideutigen Ausdrücken in dem Entwurfe versteckt habe, so dass später davon eine künstliche Auslegung hätte gemacht werden können. Doch mögen diese Unklarheiten wohl richtiger der ungelenken Darstellung zugeschrieben werden.

Wie dem aber immer sein mag, jedenfalls hat sich Haller von dieser Zeit an niemals mehr der mindesten Abweichung von seiner staatsrechtlichen Lehre zu Schulden kommen lassen, sie vielmehr jetzt fort und fort bei jeder Gelegenheit und in den verschiedensten Formen vorgetragen.

Dieselbe ist augenscheinlich erst allmählig bei ihm gereift, und zwar in der Musse und in der Bitterkeit einer Verbannung aus dem Vaterlande. — Es ist bereits angeführt, dass sich schon in seiner Geschichte des österreichischen Krieges Grundzüge der späteren „Restauration" finden. Hier kommen denn zunächst nur Sätze aus dem Staatsrechte der Republiken zur Erwägung; und

offenbar ist Haller durch den Bernerstaat und durch das Bedürfniss, denselben aus allgemeinen Grundsätzen zu rechtfertigen, auf seine Lehre von dem Entstehen der Staaten aus dem Anschliessen Schwacher an mächtige, physische oder moralische, Personen gebracht. Bald jedoch unternimmt er es, seine Ansicht auch auf andere Staatsarten überzutragen und sie zu verallgemeineren; und er selbst erzählt in der Vorrede zur Restauration, dass sich sein System während des Aufenthalts in Oesterreich langsam und allmählig, aber vollständig ausgebildet habe. So kann er denn, als er im Jahre 1806 nach Bern zurückkehrt, alsbald mit dem Gedanken in seiner ganzen Tragweite hervortreten. Gleich seine Antrittsrede enthielt ein förmliches Programm seiner Aufgabe, in Bern [1]), in welchem alle Grundzüge der späteren grösseren Werke deutlich hervortraten und der entschiedenste Hass gegen die zu bekämpfende Lehre unverhüllt sich aussprach. Und als diese Rede grosse Anfechtung erlitt, liess er bis zur Vollendung einer grösseren Ausführung eine Reihe leichterer Schriften erscheinen, in welchen er sich vertheidigte und seine Sätze in einzelnen klug gewählten Anwendungen ins Licht stellte. Dabei war er seiner Sache schon so sicher, dass er die gegentheilige Meinung, so allgemein herrschend sie auch war, mit höhnendem Spotte anzugreifen wagte [2]).

Nicht lange liess er jedoch auf eine vollständigere Darstellung seiner Lehre warten. Schon im Jahre 1808 erschien das „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde“ [3]), welches in gedrängter Uebersicht den ganzen Inhalt der neuen Auffassung vom Wesen und Ursprung des Staates und von den verschiedenen berechtigten Arten desselben darlegt. Die Anordnung dieses Werkes ist eine sehr übersichtliche, und die ganze Bedeutung der Lehre tritt in diesem kürzern Werke vollkommen hervor; so zwar, dass das spätere grosse Werk nichts Anderes, denn eine weitere Ausführung des hier in den Grundzügen Angedeuteten, und selbst die Reihefolge der einzelnen Erörterungeu bis

1) Ueber die Nothwendigkeit einer anderen obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts. Bern, 1807.

2) Diese kleinen Schriften, welche sämmtlich in dem literarischen Archive der Akademie zu Bern Bd. I. u. II. stehen, sind folgende: Eine Vertheidigung der Antrittsrede; — eine Abhandlung über Domänen und Regalien; — Ideen zu einem allgemeinen philosophischen Krankenrechte nach dem Grundsatze der Theilung der Gewalten. — Diese letztere Satyre, nach welcher eine Anzahl Kranker einen Gesellschaftsvertrag schliesst, durch Mehrzahl der Stimmen den Arzt wählt, diesem aber nur die ausübende Gewalt überträgt, während das Krankenvolk oder ein Ausschuss desselben die gesetzgebende Gewalt behält, wird von Anhängern Haller's wegen ihres bittern und schlagenden Witzes sehr bewundert. Ich meinestheils gestehe jedoch, in diesem Scherze mehr Ungeschmack und Rücksichtslosigkeit als Witz finden zu können.

3) Handbuch der allgemeinen Staatenkunde des darauf begründeten allgemeinen Rechtes und der allgemeinen Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur. Winterthur, 1808.

in Kleinigkeiten herunter die nämliche ist. Höchstens ist ein Unterschied darin zu bemerken, dass Haller jetzt noch etwas weniger leidenschaftlich und gegen Andersdenkende weniger unduldsam war. Man hätte wohl erwarten dürfen, dass das Buch grosses Aufsehen in Deutschland machen und eine weite Verbreitung finden werde, wenn auch etwa unter lebhaftem Widerspruche. Unläugbar war es ein bedeutendes Werk, und es enthielt mehr neue Ideen, als zehn der damals landläufigen Lehrbücher. Dennoch ist ihm dieser Erfolg keineswegs geworden. Es wurde mit Gleichgültigkeit und Stillschweigen aufgenommen, und ist weder alsbald noch auch später viel beachtet worden. Eigentlich war es nur Rehberg, welcher in einer ausführlichen Besprechung in den Göttinger Anzeigen (1808) die volle Bedeutung des neuen Gedankens und seiner folgerichtigen Ausführung anerkannte; die Uebrigen schwiegen. Die Schuld lag wohl theils eben in der Neuheit der jetzt auftretenden Lehre, theils daran, dass die Rechtsphilosophie in jener Zeit unbedingt unter der Herrschaft Kant'scher Ideen stand. Eine Abweichung von diesen letzteren erschien den Stimmführern nicht blos unrichtig, sondern sie war ihnen sogar ganz unverständlich und geradezu eine wunderliche und keiner weitern Beachtung werthe Barbarei. Aber auch später ist der Arbeit keine grosse Aufmerksamkeit geschenkt worden. Jetzt nämlich wurde sie durch das grössere Werk in den Schatten gestellt; und so ist sie denn selbst kaum mehr als etwas Anderes, denn als eine bibliographische Merkwürdigkeit angesehen. Mit Unrecht; zu einer übersichtlichen Bekanntschaft mit Haller's Lehren taugt sie besser als die „Restauration" selbst, deren so oft ermüdende Weitläufigkeit sie ganz vermeidet.

Haller liess sich übrigens durch diesen ersten so mässigen Erfolg nicht abschrecken. Zunächst stellte er wieder in einer kleinen Schrift [1]) die in der Bibel enthaltenen Aussprüche über Staat, Regierungsrecht u. s. w. zusammen, als eine äussere Bestätigung der Richtigkeit seiner Sätze. Dann aber machte er sich an die ausführliche Bearbeitung seines Systemes. Was die verstockte Welt sich nicht in gedrängter Kürze hatte vortragen lassen wollen, sollte sie nun in grösster Ausführlichkeit vernehmen, und durch diese besiegt werden. Wunderbar genug, dass dieser verzweifelt genug aussehende Plan wirklich gelang. Im Jahre 1816 erschien der erste Band der „Restauration der Staatswissenschaft," und bald in ziemlich rascher Folge die weiteren Theile. Nur der fünfte, die Politik der geistlichen Staaten enthaltende, blieb lange zurück und wurde erst im Jahre 1834 eingeschaltet [2]). Dieses umfangreiche Werk

1) Politische Religion, oder die biblische Lehre von dem Staate. Winterth., 1811.

2) Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich geselligen Zustands der Chimäre des künstlich bürgerlichen entgegengesetzt. Winterth. I—IV. 1816—1820; 2te Aufl., daselbst 1820 — 22; V. das. 1824; VI. das. 1825. Der Verfasser selbst hat eine französiche Uebersetzung bearbeitet, von welcher jedoch nur drei Bände bei Ausbruch der Julirevolution erschienen waren; die übrigen scheinen in der Handschrift vollendet vorzuliegen. Ueber einen lateinischen Auszug des Bischofs Ugolini s. oben, Bd. I, S. 258, Note.

machte denn endlich das erstrebte Aufsehen. Es war doch allmählig, wo noch nicht das Bedürfniss, so doch die Möglichkeit einer andern Rechts- und Staatsphilosophie in Deutschland eingetreten. Namentlich aber bemächtigte sich der nach den Freiheitskriegen sehr bald gross gewordene Geist der Wiederbringung des Alten und die Lust zur Wiederherstellung bevorrechteter Stände des Buches als eines wahren Evangeliums. Die „Restauration" wurde viel und heftig besprochen, laut getadelt, fand leidenschaftliche Anhänger, jeden Falles weite und schnelle Verbreitung; so zwar, dass sehr bald und vor Vollendung des Ganzen eine neue Auflage nöthig wurde.

Zwischen die grosse Arbeit hinein schrieb Haller eine kleine Schrift über die spanische Cortes-Verfassung [1]), welche letztere freilich nach Entstehung, Inhalt und späteren Schicksalen seine tiefste Abneigung haben musste. Er rief auch hier einen grossen Sturm hervor. Seine Aeusserungen waren so heftig, seine Ansicht, dass die Nichthaltung eines auf revolutionäre Gesetze geleisteten Eides sogar Verdienst und Pflicht für Fürsten und Staatsmänner sei, erschien so gefährlich und sittlich verwerflich, sein in allen Einzelnheiten ausgeführter Rath, die liberale Parthei mit allen Mitteln der Gewalt zu verfolgen und zu vernichten, so maasslos und gehässig: dass die Berner Regierung den Verdacht der Billigung solchen Gebarens von Seite eines ihrer Mitglieder durch ein Verbot der Schrift abwälzen zu müssen glaubte. — Der Gegenstand lag Haller so sehr am Herzen, dass er später nochmals in einem grösseren französischen Werke auf ihn zurückkam [2]).

Ein umfassenderes Werk auf staatsrechtlichem Felde hat Haller seitdem nicht mehr veröffentlicht. (Die schon weit gediehene Ausarbeitung eines Lehrbuches der Staatswissenschaften, welches als Grundlage mündlicher Vorträge für die angehenden französischen Diplomaten dienen sollte, wurde durch die Julirevolution unterbrochen.) Und so ist denn hier nur noch eine Prüfung der Verfassung des preussischen vereinigten Landtages [3]) zu nennen, in welcher der Greis seine Bekümmerniss darüber ausspricht, dass die naturwüchsigen Zustände der preussischen Provinzialstände in einer künstlichen allgemeinen Reichsverfassung unterzugehen drohen. Er findet sich berufen, den König von Preussen vor Aufgebung seiner angestammten Regentenrechte dringend zu warnen, und ihm eine Reihe von Rathschlägen zu ertheilen, deren Befolgung geeignet sei, die zwar noch nicht unbedingt verderblichen, allein doch höchst gefähr-

1) Ueber die Constitution der spanischen Cortes. Winterthur, 1821. Auch französisch vom Verfasser selbst. — Unbedeutend ist eine Gegenschrift: Rätze, J. G., Die Constitutionsscheu des Hrn. v. H. Lpz., 1821.

2) Mélanges du droit public et de haute politique. I. II., Par., 1839. Erhielt im darauffolgenden Jahre den Titel: Études historiques s. les révolut. d'Espagne et de Portugal. I. II. Par., 1840.

3) Staatsrechtliche Prüfung des preussischen vereinigten Landtags, nebst redlichem Rathe an den König zur Behauptung seines guten Rechts. Schaffh., 1847.

lichen und leicht zu missbrauchenden Einräumungen des Gesetzes vom 3. Jänner 1847 in den engsten Schranken zu halten. Die hier von Haller aufgestellten Grundsätze sind der wahre Prototyp aller in Preussen und in manchem andern deutschen Lande in der neuesten Zeit von den reactionären Parteien aufgestellten Ansichten und Bemühungen, und gehen zum Theile selbst noch weiter, als man, bis jetzt wenigstens, gewagt hat auszusprechen. Folgerichtigkeit und Keckheit lässt sich ihnen nicht absprechen; welche schliessliche Wirkungen ihre Ausführung haben würde, ist freilich eine andere Frage [1]).

Nicht ganz leicht ist es, die kleineren Schriften vermischten Inhaltes unter eine Uebersicht zu bringen. Abgesehen nämlich von einigen amtlichen Berichten über Getreidepolizei (1791), und über Strafverfahren (1796), endlich über die Neutralität der Schweiz gegenüber von Frankreich (1798), hat Haller eine Menge von Tagsereignissen theils in Sammel- und Zeitschriften, theils in selbstständigen kleinen Arbeiten besprochen. In ersterer Beziehung sind hier Aufsätze zu nennen in den von ihm selbst nach dem Einrücken der

---

1) Es ist doch wohl nicht ohne Bedeutung, einen nähern Blick in die hier von Haller mit seltener Offenheit, um nicht zu sagen mit staunenswerthem Cynismus, dargelegten Ansichten zu werfen. Die von ihm gegebenen Rathschläge lassen sich im Wesentlichen folgendermaassen zusammenfassen: 1) Der vereinigte Landtag ist nicht periodisch und so selten als möglich zu versammeln, da er sich sonst in eine selbstständige und fortbestehende Korporation verwandeln würde. 2) Der König sollte niemals Staatsanlehen, sondern nur königliche Anlehen machen mit Einsetzung der Familiengüter, als zu welchen letztern es keiner Zustimmung des Landtags und keiner Vorlage eines Finanzetats bedarf. 3) „Eine neue Steuer sollte so selten als irgend möglich verlangt, jedenfalls aber dann der Finanzetat nur in grossen runden Summen vorgelegt, und niemals die Zustimmung zu einer bestimmten Ausgabe verlangt werden. Im Falle der Verweigerung der Steuer sollte der König entsprechende Ausgaben unterlassen," die für seinen Dienst nicht nothwendig, sondern nur zum Vortheile des Volkes gemacht worden sind. Nöthigen Falles könnte zur freiwilligen Bezahlung einer vom Landtage verweigerten Steuer aufgefordert, und dann den einzelnen nicht Leistenden zwar kein Unrecht zugefügt, allein Vortheile und Gunstbezeugungen verweigert werden. 4) Es wäre räthlich, möglichst wenige Gesetze zu geben, am wenigsten Civil- und Administrations- und Polizeigesetze, welche ganz überflüssig seien trotz alles angeblichen allgemeinen Nutzens; die blos für die königlichen Beamten bestimmten Vorschriften müssten einseitig und unter dem Namen von Verordnungen, Mandaten u. dgl. erlassen werden. 5) Im Gegentheile wären alle unnöthigen Gesetze abzuschaffen, unter strengster Aufrechterhaltung des Grundsatzes, dass es zur Aufhebung eines Gesetzes keiner ständischen Zustimmung bedürfe, weil jene nur die Wiederherstellung einer natürlichen Freiheit sei. 6) Das Petitionsrecht wäre möglichst zu beschränken. 7) Die Auslegung des Gesetzes über die Rechte des Landtages hätte der König jeden Falles sich ausschliessend vorzubehalten. — Man sieht, Haller tritt vor den Folgerungen aus seiner Grundansicht vom Staate nicht zurück!

Franzosen in Bern 1798 herausgegebenen Helvetischen Annalen, sowie später im literarischen Archiv der Berner Akademie, im Mémorial catholique, im Berliner politischen Wochenblatte, in den historisch-politischen Blättern von Görres, in der deutschen Volkshalle u. s. w. An selbstständigen Schriften dieser Art aber schrieb er schon im Jahre 1799 eine, zur Zeit ihrer Erscheinung grosses Aufsehen machende und mehrfach nachgedruckte, Aufforderung zu einem Kriege Oesterreichs gegen Frankreich; in späteren Jahren eine Reihe von kleinen Schriften [1]), deren Mittelpunkt Klagen über die revolutionäre Zeitrichtung, bitterer Tadel aller Anhänger einer freisinnigeren Richtung in Staat und Kirche, Behauptung einer allgemeinen Verschwörung zum Umsturze der Throne und Altäre, Aufforderung zu gemeinschaftlicher Bekämpfung des Uebels, und Anpreisung der eigenen Staatsidee ist. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass alle diese Erzeugnisse mehr eine psychologische und biographische Bedeutung, als einen wissenschaftlichen oder auch nur literarischen Werth haben. Einzelne derselben, z. B. „Satan und die Revolution" sind in der That gar unbedeutend; andere anwidernd durch die Bitterkeit des Hasses gegen alle Andersdenkende, durch massenhafte Verläumdung, und durch Unfähigkeit zur Begreifung der Weltereignisse. So denn namentlich die beiden Schriften über die Freimaurerei, welche er, in der Art des verrückten Abbé Barruel, als in einer beständigen und allgemeinen Verschwörung gegen Staat und Kirche begriffen darstellt, und denen er sämmtliche Umwälzungen und Freiheitsbestrebungen wo nicht ausschliesslich, so doch hauptsächlich zuschreibt.

Aus dieser übersichtlichen Ueberschau der schriftstellerischen Thätigkeit Haller's ergiebt sich denn genauer, dass die allgemeine Meinung es ganz richtig herausgefühlt hat, wenn sie den Schwerpunkt seiner Wirksamkeit und Bedeutung lediglich in seine „Restauration der Staatswissenschaften" legt. Das Uebrige ist nur Vorbereitung, Anwendung oder Beigabe. Und so genügt es denn auch offenbar, den Inhalt dieses Buches darzustellen, um ein richtiges Urtheil über die ganze Bedeutung des Mannes zu gewinnen. Hierzu ist aber erst eine Darlegung des Kernes der Theorie nöthig; ihr mag dann die Beurtheilung folgen.

Haller eröffnet sein Werk mit einer höchst ausführlichen Geschichte und Kritik der Lehre vom neuzeitigen Rechtsstaate und der Vertragstheorie. Von da geht er zur Darstellung des Eigenen über, und zwar schickt er eine Reihe von allgemeinen Sätzen voraus über das Wesen und die Entstehung der

---

1) De quelques denominations de partis, pour servir à l'intelligence des journaux et de plusieurs autres écrits modernes. Gen., 1822. — Entwurf eines Bundes zum Schutze der Religion, Gerechtigkeit und wahren Freiheit. Winterth., 1832. — Satan und die Revolution. Ein Gegenstück zu den Paroles d'un Croyant. 3te Aufl. Luzern, 1834. — Die Freimaurerei und ihr Einfluss auf die Schweiz. Schaffh. 1840; Nachtrag hiezu, 1844. — Die wahren Ursachen und die einzig wirksamen Abhülfemittel der allgemeinen Verarmung und Verdienstlosigkeit. Schaffh., 1850.

Macht und des Staates sowie über die natürlichen Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen; endlich über die verschiedenen Gattungen von Staaten, deren er nur zwei annimmt, nämlich Fürstenthümer und Republiken, jedoch mit einer Unterabtheilung der erstern in patrimoniale, militärische und geistliche Herrschaften. — Der Hauptstock des Werkes ist der sehr ausführlichen Auseinandersetzung der Wissenschaft von diesen zwei, beziehungsweise vier, Staatsarten gewidmet, wobei denn gleichmässig einer Auseinandersetzung der bezwinglichen Rechtssätze eine ebenso ausführliche Erörterung der besonderen Staatsklugheitslehre (Makrobiotik) folgt. Zwischen hinein fehlt es in sehr ausführlichen Vorreden und sonstigen Abschweifungen nicht an Polemik oder an besonders hervortretender Besprechung einzelner Punkte.

Eine in alle Einzelheiten gehende Darlegung der Lehre Haller's ist bei dem beträchtlichen Umfange des Werkes an gegenwärtiger Stelle eine vollkommene Unmöglichkeit. Glücklicherweise bedarf es aber einer solchen nicht zu einer völlig ausreichenden Einsicht in das Wesen der Sache, somit zum Verständnisse der mächtigen Wirkung des Buches und seiner vielfachen und eifrigen Bekämpfung. Nicht die, glückliche oder unglückliche, Ausführung von Nebensätzen oder Erörterung von Streitpunkten, sondern die Richtigkeit und die Grösse des Hauptgedankens entscheidet ja über wissenschaftlichen und praktischen Werth.

Die dem ganzen Gebäude zu Grunde liegenden Sätze, mit deren Richtigkeit es steht und fällt, sind nun aber folgende:

Haller geht von dem Gedanken aus, der Hauptfehler der gewöhnlichen Lehre vom Staate bestehe darin, diesen als etwas Eigenthümliches anzusehen, und für seine Entstehung und sein Wesen besondere Gesetze aufzusuchen, während er doch nichts sei, als eine gewöhnliche und auf den allgemeinen Rechtssätzen beruhende Gesellschaft von Menschen. Wie alle menschlichen Verhältnisse auf dem Hülfe- und Schutzbedürfnisse einerseits und auf der zur Leistung befähigten Macht andererseits entstehen, so sei dies auch beim Staate der Fall. Hieraus folgert er denn, dass es falsch, ja unmöglich sei, den Staat aus dem freien Willen und aus einer allgemeinen Verabredung der Theilnehmer hervorgehen, demselben beliebige Zwecke setzen zu lassen, und dass es geradezu widersinnig sei, die Macht durch eine Uebertragung von Seiten der Schwachen zu begründen; vielmehr sei die Entstehung des Staates eine, gleichgültig jetzt aus welchem Grunde vorhandene, Macht, welcher sich Schutzbedürftige anschliessen. Das Herrschen des Starken und das Dienen des Unmächtigen sei ein allgemeines Gesetz der Natur, und somit der Staat keineswegs ein Gegensatz mit dem Naturzustande, sondern vielmehr eine Fortsetzung und eine der Formen desselben. Auch in Republiken sei eine mächtige Gemeinde, gleichgültig jetzt wie so geworden, die selbstberechtigte Inhaberin der Gewalt, und der Anfang und Kern des Staates. Dieser Besitz einer Macht sei aber nicht etwa nur eine Thatsache und ein irrationaler Zufall, sondern vielmehr ein zu achtender und Berechtigung gebender Ausfluss der Weltregie-

rung. Wie nun alle menschlichen Schicksale und Güter von Gott kommen, so auch der Besitz einer zur Regierung geeigneten Gewalt; und jeder Herrscher sei somit allerdings von Gottes Gnaden. Hieraus folge denn aber wieder, dass also zwar die Regierung an sich ein dem selbstständigen Herrn zustehendes, von seinen andern Rechten wesentlich gar nicht verschiedenes Recht sei, welches auch durch alle unter Menschen möglichen Weisen erworben, besessen, veräussert werden könne; dagegen aber die Art der Regierung nicht blos, im Falle besonderer Versprechen, als eine Rechtsverbindlichkeit gegen die hierbei Betheiligten, sondern unter allen Umständen und schon wegen ihres Entstehungsgrundes als eine religiös-sittliche Pflicht gegen Gott und Menschen erscheine. Von einem unbedingten Gehorsame der Unterthanen sei natürlich keine Rede; vielmehr gehe der Gehorsam nur soweit, als das Wesen des gegenseitigen Verhältnisses von Macht und Bedürfniss, oder etwa eine besondere Verabredung reiche, und einem Missbrauche der Gewalt dürfe der dadurch Verletzte entgegentreten, im Nothfalle ebenfalls mit Gewalt (wenn gleich letzteres schon selten räthlich sei). Schliesslich höre der Staat, wie er durch Besitz von Macht entstehe, wieder auf durch thatsächlichen Verlust der Macht.

Diese allgemeinen Grundsätze werden denn nun, und zwar unläugbar mit Scharfsinn und Folgerichtigkeit, auf die einzelnen oben bezeichneten Arten von Staaten nach gleichmässigem Plane angewendet.

Haller beginnt mit den unabhängigen Grundherren oder Patrimonialfürsten. Hier bestimmt er denn aber in der Rechtsabtheilung sowohl die aus dem Verhältnisse eines Gutsbesitzers und seiner Hintersassen naturgemäss entspringenden Rechte der Regierenden, als die der Unterthanen, und die Mittel zur Vertheidigung der letztern. — Die Grundzüge des herrschaftlichen Rechtes sind folgende: Das Wesen der fürstlichen Stellung besteht nicht sowohl in dem Rechte zum Befehlen, als darin, dass ein solcher Herr Niemand über sich hat und nur göttlichen und natürlichen Gesetzen unterworfen ist. Dabei ist denn ausdrücklich wiederholt, dass diese fürstliche Stellung nicht etwa ein eigenthümliches, im Staate allein vorkommendes Verhältniss sei, sondern vielmehr, nur im Grössern, das nämliche, in welchem jeder unabhängige Landeigenthümer sich befinde. Als natürliche Folgen der Macht auf eigenem Grund und Boden sind dann das Recht der Gesetzgebung, sowie der Gewährung von Ausnahmen durch Privilegien und Begnadigungen, die Vollziehung der Anordnungen, endlich die Ordnung der Verhältnisse zu den Nachbarn erklärt. Die oberste Gerichtsbarkeit dagegen ist den Fürsten zugetheilt nur als Folge der freiwilligen Anrufung der Unterthanen und in der Eigenschaft einer unparteiischen Hülfe. Die Ausübung derselben erscheint also nicht sowohl als ein Recht, denn als eine sittliche Verpflichtung; und nur die Art der Ausübung ist strenge Rechtsaufgabe. Nicht erst der Bemerkung bedarf es, dass bei solcher privatrechtlicher Auffassung der fürstlichen Stellung einerseits die Domänen und Regalien lediglich als Privateigenthum des Herrn erklärt sind, und ihm der beliebige Gebrauch derselben zugesprochen wird; andererseits aber keine

grundsätzliche Verpflichtung der Unterthanen zur Steuerbezahlung anerkannt ist. Als Regel steht fest, dass der Fürst von seinem Vermögen lebt und aus demselben die Regierungskosten bestreitet. Wenn Steuern nöthig sind, müssen dieselben von den „Freieren des Landes" verwilligt werden, und es ist eine entsprechende ständische Einrichtung hierzu erforderlich. Solche Stände repräsentiren dann aber nur sich, nicht das Volk, von welchem sie gar nicht abgesendet sind. Grosses Gewicht wird schliesslich in die Nachweisung gelegt, dass die Beamten nicht Staatsdiener, sondern lediglich Diener des Fürsten seien. — Das Rechtsverhältniss der Unterthanen ergiebt sich in der Hauptsache aus den Vorstehenden. Es ist wesentlich privatrechtlicher und individueller Art, und richtet sich nach dem Grade des Schutz- und Hülfebedürfnisses des Einzelnen oder der einzelnen Klassen, so wie nach den für die Gewährung des Schutzes und Unterkommens vertrags- oder gewohnheitsmässig übernommenen Leistungen. Namentlich ist zu bemerken, dass die Einrichtung „gemeinnütziger Anstalten" im Staate nur die Erfüllung einer sittlichen Pflicht von Seiten des Regenten ist, auf welche die Bevölkerung keinerlei förmliches Recht hat. — In dem ganzen rechtlichen Verhältnisse des Patrimonialfürsten und seiner Unterthanen ist also nirgends vom Staate, als einem von der Person des Fürsten verschiedenen Organismus von Einrichtungen und Gesetzen, oder von allgemeinen Rechten und Pflichten, welche sich aus der Betheiligung bei einem solchen Gemeinleben ergeben, die Rede; sondern es löst sich Alles auf in einzelne Privatrechtszustände, wie bei den Angehörigen eines grossen Gutes. Es besteht kein Recht, aber Rechte; es ist kein Verhältniss roher Gewalt und Willkühr, aber auch keine höhere Stufe des menschlichen Daseins. Und sehr bedenklich allerdings ist ein Schlussatz, dass landesherrliche Rechte auch aus ursprünglich ungerechter Anmassung entstehen können, wenn diese nur in lange unwidersprochenen Besitz übergegangen sei. — In der Makrobiotik der patrimonialen Fürstenthümer wird mit scharfem Verstande und richtigem Blick (den ganzen Standpunkt einmal zugegeben) Rath zur glücklichen Führung einer solchen Herrschaft ertheilt. Die Hauptlehren sind: Bewahrung der Territorialmacht durch Untheilbarkeit und sonstiges zweckmässiges Erbrecht; gute Wirthschaft, zur Bewahrung der Unabhängigkeit von den Unterthanen; ein richtiges System zur Gewinnung und Bewahrung guter Beamter; Erhaltung des sittlichen Ansehens theils durch anständige Lebensweise, theils durch Bewahrung vor ungehörigen Formen, z. B. vor revolutionärem Geschäftsstyle. Die Ausführung aller dieser Punkte ist umfassend und gründlich, und es bildet der Abschnitt (wie überhaupt die sämmtlichen im Werke vertheilten Abhandlungen ähnlicher Art) einen sehr hervorstechenden Bestandtheil des Ganzen.

Der zweite Haupttheil beschäftigt sich mit den unabhängigen Feldherrn oder den militärischen Staaten. Von ihnen wird gelehrt, dass sie ebenfalls durch allmählige Ansammlung von Getreuen und durch Dienstverträge mit denselben entstehen, sodann durch Unterwerfung Schwächerer er-

weitert werden; dass ihnen aber zur längeren Dauer der Macht ein entsprechender Grundbesitz nothwendig, ein Uebergang in den Patrimonialstaat also erwünscht sei. Als Folgen des ursprünglichen Wesens solcher Fürstenthümer sind angegeben: militärische Einrichtung der ganzen Gewalt; fortdauernde Spuren gewaltsamer Unterwerfung Vieler, welche ausnahmsweise bis zur Sklaverei gehen können; Begünstigung der Getreuen und ihrer Nachkommen durch Güter und Aemter; bevorzugte Stellung eines Adels, als naturgemässe Folge höherer Macht und Freiheit. Ungern, aber als unvermeidliche Nothwendigkeit, wird hier das Vorhandensein sogenannter Reichsstände zugegeben, denselben jedoch nur Beirath und Einwilligung, aber nicht Gesetzgebungsrecht eingeräumt. Auch wird für den Fürsten, ausser den überall üblichen Befugnissen gegenüber von einer Ständeversammlung, das Recht verlangt, zur Berathung nach Belieben alle Diejenigen einzuberufen, welche in besonderem Vertrauen stehen. Als Nationalfreiheiten sind nur die eben angedeuteten Bevorrechtungen der Getreuen zugegeben; bei allen Anderen sind sie nur freie Gnade des Fürsten, und der Natur der Sache nach ganz unbedeutend. — Die Makrobiotik der militärischen Staaten ist verhältnissmässig kurz gehalten. Soweit die Fürsten Grundherren geworden sind, gelten für sie die den Patrimonialherren gegebenen Rathschläge. Von der Masse der unterworfenen Unterthanen wird nichts gefürchtet, daher auch keine besondere Nothwendigkeit zu ihrer Zufriedenstellung anerkannt. Als das schwierigste ist ein richtiges Benehmen gegenüber von den Getreuen bezeichnet. Hier wird denn auf der einen Seite Nicht-Erblichkeit der Reichsämter und strenge Aufrechthaltung des Lehenssystemes gefordert; auf der andern Seite gewissenhafteste Achtung der verliehenen Vorrechte angerathen. Kluges Benehmen gegen die bevorrechteten Stände soll sie willig und zu gleicher Zeit in ihren Schranken halten.

Eben so ausführlich als dem Inhalte nach bedeutend ist die Darstellung des Rechtes und der Politik der Priesterstaaten oder unabhängigen geistlichen Herren. — Als deren rechtliche Grundlage ist die Ueberlegenheit an Geist und Einsicht auf der einen Seite, Glaubensbedürfniss auf der anderen Seite angegeben, und so auch hier die Entstehung der Gewalt von oben herunter, und zwar durch allmählige Ansammlung und Annahme von Jüngern, erklärt. Auch falsche Religionen können zur Grundlage dienen, aber schwerlich auf die Dauer. Von der geistlichen Gewalt wird behauptet, dass sie die freieste, zwangloseste und wohlthätigste von allen sei; aber zugegeben, dass sie durch Irrlehrer anstatt Wahrheit entsetzlich missbraucht werden könne, nur freilich auch dann nicht im Grundsatze, sondern nur in der Art der Anwendung. Der Zweck der geistlichen Staaten ist nicht Gerechtigkeit noch äusseres Glück, sondern Lehre. Daher müssen in Unverträglichkeitsfällen die Freiheit und das Wohl aller Einzelnen der Lehre untergeordnet werden. Eine Gesellschaft von Gläubigen bedarf einer Kirche; diese, wenn sie sich ausdehnt, einer wohlgeordneten Hierarchie von einem Oberhaupte an bis zum einfachen Gläubigen abwärts. Zweckmässig für die Erhaltung dieser Ord-

nung ist Grundbesitz und weltliche Macht; mit ihrer Erwerbung aber ist der Priesterstaat fertig. Wichtige Folgen ergeben sich aus der Verbindung von geistlicher und weltlicher Macht. Die geistliche Gewalt bleibt immer die Hauptsache, und ihre Vereinigung mit der weltlichen erzeugt grössere Herrschermittel, als sie irgend einer anderen Staatsart zustehen. Billig wird den Gläubigen auch in weltlichen ein Vorzug eingeräumt, und in der Geistlichkeit ein Staats- und Kirchenadel aufgestellt; doch von der Regierung milde Gesinnung und Handlung gefordert. In Beziehung auf den Grundbesitz besteht, gegenüber von den weltlichen Fürstenthümern, der wesentliche Unterschied, dass hier das öffentliche Eigenthum nicht dem Fürsten persönlich, sondern der Kirche als Körperschaft gehört. Die Besetzung aller Stellen geschieht naturgemäss durch Wahl; aber durch Wahl der Oberen; bei dem Obersten durch die zunächst unter ihm Stehenden. In gefahrvollen Zeiten mag ein allgemeines Concilium stattfinden; allein den Priesterfürsten bleibt auch dann Einberufung und Entlassung der Versammlung, sowie Bestätigung und Auslegung der Beschlüsse, auch Gestattung von Ausnahmen. — In der Makrobiotik der geistlichen Staaten wird natürlich vor Allem Reinheit der Lehre und Erhaltung der Einheit des Glaubens verlangt. (Im Uebrigen für letztere nicht offene Gewalt, sondern Vorbeugung, Verhütung der Verbreitung des Irrthums, Widerlegung desselben, endlich Verhinderung seiner Befestigung in äusseren Gesellschaften angerathen.) Ausserdem sind noch Sorgfalt für die Bildung und Anstellung der Lehrer, strenge Disciplin in der Kirche, namentlich aber Durchdringung aller Wissenschaft mit der religiösen Lehre als nothwendige Mittel zur Erhaltung und Blüthe des geistlichen Staates hervorgehoben.

Gegenüber dem Rechte und der Politik der drei Arten von Fürstenthümern stellt Haller, als zweiten Haupttheil seines Systemes, die Erörterung über die Republiken oder die freien Communitäten. Als solche kennt er nun aber nur unabhängige, begüterte und mächtige Corporationen, deren Mitglieder unter sich gleich sind, und welche sich anderweitige Besitzungen erworben haben. Ihre Entstehung ist eine zufällige und künstliche, da die Natur ein solches Verhältniss nicht kennt, auch die Menschen ursprünglich dazu nicht geneigt sind. Der oberste Veranlassungsgrund ist Gleichheit der Kräfte und der Bedürfnisse; ihre unmittelbare Stiftung aber geschieht entweder durch den Willen eines frühern Herrn, oder durch zufällige Umstände, z. B. gemeinschaftlichen Besitz, endlich durch Einzelne, welche Genossen zu Erreichung eines bestimmten Zweckes suchen. Ursprünglich bestehen alle Republiken nur aus wenigen Theilnehmern; ebenso pflegen sie nicht unabhängig zu sein, da nur schwache Menschen sich mit andern auf gleichem Fusse vereinigen. Erst allmählig und durch Zufall kommt etwa Erstarkung dazu. Der Zweck einer solchen freien Gemeinde lässt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern ergiebt sich in jedem einzelnen Falle aus dem besonderen Vereinigungsgrunde. Jedenfalls ist er nicht in Handhabung des Rechtsgesetzes zu suchen, als wozu es einer besondern Genossenschaft nicht bedarf. Das öffentliche Recht einer

Republik ist im Wesentlichen folgendes: Niemand kann zum Eintritte in die Genossenschaft oder zum unfreiwilligen Verbleiben in derselben gezwungen werden; aber ebenso wenig ist die Gemeinde schuldig, gegen ihren Willen Jemand anzunehmen. Sie mag später Hinzutretenden beliebige Bedingungen stellen. Die höchste Gewalt ist bei der Gesammtheit der Mitglieder; Entscheidung erfolgt, in Ermangelung von Einstimmigkeit, durch die Mehrheit. Die Genossenschaft kann sich durch keine unabänderlichen Satzungen binden, sondern mag zu jeder Zeit nach Belieben und Bedürfniss beschliessen; doch ist eine Verfassung zur Ordnung nothwendig. Wo die Zahl der Bürger allzu bedeutend ist, kann an ihrer Statt eine stellvertretende Versammlung bestehen; zur Leitung und Ausführung ist jedenfalls ein Ausschuss erforderlich. Die Magistrate sind nicht blos Diener, sondern auch Genossen; das Gut gehört der Gesammtheit, nicht den Einzelnen; die Gemeinde hat ein grundsätzliches Besteuerungsrecht über ihre Genossen. Gegenüber von den Unterthanen verhält sich die Gemeinde als Collectivfürst. — In der Makrobiotik der freien Communitäten giebt Haller wieder ausführliche und für die Art von Freistaaten, welche er allein im Auge hat, sehr beherzigenswerthe Regeln. Vor Allem wird auf gemeinschaftliche Besitzungen gedrungen zur Tragung der Regierungskosten und zur Entschädigung der Bürger für unbenommene Lasten. Die Regeln hinsichtlich des Territorialbesitzes sind nur theilweise die in den Patrimonialherrschaften angerathenen; Abweichungen ergeben sich aus der Verschiedenheit der regierenden Gewalt. Ausführliche Vorschriften werden sowohl über die verschiedenen nöthigen Wahlen, als für die Geschäftsführung der regierenden Ausschüsse gegeben; ein Hauptgewicht aber ist gelegt auf die Erhaltung der republikanischen Tugenden, des Patriotismus, des würdigen Betragens, der Genügsamkeit und der Arbeitsamkeit, der Befähigung zu öffentlichen Diensten, der Achtung vor der Gewalt und den Gesetzen. Die hierzu dienenden Mittel sind aber namentlich: Verhütung übermässigen Reichthtums und äusserster Armuth; Begünstigung jeder Art von Genossenschaften; mannichfache sinnliche Anreizungen, wie Feste u. dgl.

Dies denn der wesentliche Inhalt der „Restauration der Staatswissenschaft."

Nichts ist begreiflicher, als dass ein Werk dieser Art grosses Aufsehen machte; und es bewiese ein geringes Verständniss der wirklichen Bedeutung desselben, wenn seine Verbreitung in weiten Kreisen künstlichen Mitteln und selbstischen Zwecken ausschliesslich zugeschrieben werden wollte. Das Werk Haller's war nicht blos ein Buch, sondern es war eine mächtige politische That; und als solche haben es auch sowohl zahlreiche fanatische Freunde als noch zahlreichere erbitterte Feinde genommen. Es möchte schwer sein, eine vollständige Uebersicht aller, selbst auch nur der ausführlichen Beurtheilungen zu geben. Nicht nur kann sich keine geschichtliche Arbeit über die Staatswissenschaften überhaupt oder über das philosophische Staatsrecht insbesondere einer eingehenden Beachtung entschlagen; sondern es giebt auch eine

eigene Literatur, welche diese Beurtheilung zum ausschliesslichen Gegenstande hat [1]). Die Urtheile sind höchst verschieden ausgefallen; und selbst jetzt nach einem Menschenalter ist noch kein allgemeines Verständniss erreicht, oder auch nur in Aussicht. Während noch jetzt das Buch von den Einen bis zum Himmel erhoben wird, verdammen es Andere in den Abgrund. Am seltensten hat es eine unbefangene und die Erscheinung in ihrer ganzen wissenschaftlichen Bedeutung umfassende Kritik gefunden. Eine solche ist denn aber doch in der That Pflicht gegen die Wahrheit und gegen den Verfasser; auch braucht sie mit einem sich selbst unklaren oder feigen Hin- und Herschwanken nichts gemein zu haben. — Es sei im Folgenden ein Versuch zu einer solchen gerechten Kritik, damit aber auch zu einer begründeten und vollständigen Beurtheilung des Verfassers nach seinen Wollen und Wirken gemacht.

Offenbar kann es zur Deutlichkeit und Uebersicht nur dienen, wenn erst solche Behauptungen, Auffassungen und Redensarten von vornherein beseitigt werden, welche entweder ganz unbegründet sind oder wenigstens den Kern der Sache nicht treffen. Haller hat allerdings nicht blos gedacht und gelehrt, sondern er hat vorzugsweise gewollt; und er kann sich daher nicht beklagen, wenn auch das Urtheil über ihn als Menschen hauptsächlich vom sittlichen Standpunkte aus gefällt wird. Allein weder darf aus solchen Gründen die Würdigung der wissenschaftlichen Wahrheit und Bedeutung seines Werkes beeinflusst, noch gar ein Vorwurf von Immoralität, wo ein solcher nicht begründet ist, versucht werden.

So muss denn selbst ein Gegner dem Vorwurfe entgegentreten, dass Haller unehrlich in seiner ganzen Lehre gewesen sei, und gegen besseres Wissen und Gewissen Heuchelei getrieben habe. Es ist weder in dem Lebensgange noch in irgend einer einzelnen Handlung oder Schrift des Restaurators ein Grund zu dieser beschimpfenden Anklage vorhanden. Haller war ein geborner Aristokrat, betrachtete sich von Jugend an als berechtigten Mitbeherrscher

1) Eigens der Bekämpfung Haller's bestimmte Schriften sind: Krug, W. T., Die Staatswissenschaft im Restaurationsprocesse des Hrn. v. H., Adam Müller und Consorten. Lpzg., 1817; — Escher, G., Ueber die Philosophie des Staatsrechts, mit besonderer Beziehung auf die H. Restauration. Zürich 1821. — Riedel, H.'s staatsrechtliche Grundsätze, nach der R. d. StW. bearbeitet und beleuchtet. Berl., 1812. (A. u. d. T.: Bibliothek für moderne Politik, H. 2.) — Von ausführlichen Beurtheilungen in literargeschichtlichen und rechtsphilosophischen Werken sind aber namentlich folgende vorzugsweise zu nennen: Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft, Bd. II., S. 340 fg.; Leo, Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staats, S. 44 fg.; Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie, 3te Aufl., S. 553 fg; Struve, G. v., kritische Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, Bd. I. S. 227 fg.; Fichte, die philosophische Lehre vom Recht, Staat und Sitte, S. 424 fg. Die meiste Beachtung dürften die Ausführungen von Leo und Stahl verdienen, welche das wenigstens beziehungsweise Richtige anerkennen, ohne die Grundlage zu billigen.

unterworfener Landschaften. Der Verlust seiner ganzen Stellung und ihrer Vortheile noch in jugendlichem Alter, der staatliche Untergang seines ganzen Standes, endlich eine mehrjährige Verbannung aus dem Vaterlande, waren auch nicht danach angethan, ihn von solchen Anschauungen zu bekehren. Ueberhaupt muss zugegeben werden, dass die staatlichen Bewegungen und Umwälzungen unserer Zeit, wie innerlich oder äusserlich berechtigt sie immer sein mögen, auch von ihrer zerstörenden und beraubenden Seite betrachtet werden, dann aber in völlig gutem Glauben eine bittere Stimmung und eine Verwerfung jener Lehre erzeugen können. So wenig ist ein Grund zur Annahme einer bewussten Lüge, dass vielmehr, wenn irgendwie aus Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten geschlossen werden darf, gerade bei Haller ein aufrichtiger, wennschon vielleicht theilweise auch selbstischer, Hass gegen die von ihm bekämpfte Ansicht vorauszusetzen ist. — Völlig verkehrt ist es, als Beweis des Gegentheiles den von ihm im Jahre 1798 herausgegebenen Entwurf einer demokratischen Verfassungsurkunde für Bern anzuführen. Es ist oben schon bemerkt worden, dass diese, nicht einmal freiwillige sondern amtlich übertragene, Arbeit ein letzter verzweifelter Versuch war, eine gänzliche Umwälzung in Bern abzuwenden und namentlich das Aargau für den Kanton zu erhalten. Die in dem fraglichen Verfassungsentwurfe gemachten Anerbietungen waren somit keine theoretische Ueberzeugung, sondern Vergleichsvorschläge; und man mag etwa die Staatsklugheit bezweifeln, welche Versöhnungsmaassregeln so lange anstehen liess, darf aber aus ihrer endlichen Vorbringung nicht schliessen, dass sie die eigentliche innere Ueberzeugung und die längst im Stillen gehegte theoretische Ansicht vom Staate und seinem Rechte gewesen seien. Haller hat vielleicht als Berner Patrizier bei der Uebernahme einer solchen Arbeit den unbeugsamen Muth nicht gezeigt, welcher lieber untergehen als nachgeben will; aber dieser Mangel an Heldensinn berechtigt noch nicht zum Vorwurfe einer inneren Folgewidrigkeit und einer Lüge während eines langen weiteren Lebens. — Und ebenso beweist der anfänglich verheimlichte Uebertritt zur katholischen Kirche lediglich gar nichts in Beziehung auf seine wissenschaftliche Ueberzeugung im Staatsrechte. Diese Verheimlichung soll sittlich nicht entschuldigt werden. Sie war nicht blos eine Schwäche, sondern in der That eine niedrige Handlung, indem sie namentlich auch desshalb begehrt und bewilligt wurde, damit die in Aussicht stehende Darstellung von den geistlichen Staaten, als anscheinend von einem Protestanten ausgehend, um so grösseren Eindruck machen möge. Eine solche Täuschung gereicht Haller und den mit ihm im Bunde stehenden Kirchenbehörden zur Schmach. Allein wie hieraus der Beweis einer bewussten Unwahrheit auch hinsichtlich des ganzen staatsrechtlichen Systemes abgeleitet werden könnte, ist in der That nicht abzusehen.

Ebensowenig stichhaltig ist der andere Vorwurf, dass Haller's Auffassung vom Staate eine niedrige und unwürdige sei. Einmal lässt sich hierüber noch streiten; allein es ist diess überhaupt nicht die Frage. Nicht darum handelt

es sich, den Staat und das Leben in demselben möglichst hoch und würdig darzustellen; sondern davon, den wahren Grund seines Daseins und die unantastbare Natur seiner Ansprüche und Leistungen zu erkunden. Sind in der That nur niedere sinnliche Triebe und die weniger achtenswerthen geistigen Eigenschaften des Menschen die Grundlage, so müssen wir uns darein finden, und es ist eine thörichte und selbst schädliche Selbsttäuschung, den Staat als etwas Edleres darstellen zu wollen, als er wirklich ist. Verständigerweise würde vielmehr aus einer solchen niedrigeren Stellung des Staates nur eine Umschau nach anderweitigen Lebensverhältnissen und Einrichtungen folgen, welche die höheren Eigenschaften des Menschen befriedigen, wo immer sie auch gefunden werden könnten.

Ferner berechtigt weder der, allerdings ans Abentheuerliche streifende, Hochmuth Haller's auf seine Verdienste und auf seine Wirksamkeit, noch die grosse Leidenschaftlichkeit, Ungerechtigkeit und selbst zuweilen beinahe Narrheit seiner Angriffe auf Andersdenkende nicht zu einem geringfügigen Urtheile über seine Leistungen. Jenes Selbstlob und ungemessene Selbstvertrauen ist allerdings lächerlich, und das gehässige und unduldsame Benehmen gegen Andere sicherlich tadelnswerth und thöricht; auch ist es psychologisch sehr begreiflich, dass im Streite mit Haller oftmals mit demselben Maasse gemessen wurde, mit welchem er selbst zuerst gemessen hatte, und dass er dem Eingange seiner Lehre durch solch' ungebärtiges Benehmen selbst im Wege stand durch Erregung von Misstrauen und Abneigung. Allein durch diess Alles wird doch sein System selbst und die Beweisführung für dasselbe nicht berührt. Ob Haller ein fein gebildeter und ein liebenswürdiger Mensch, und ob sein Charakter edel genug war, das Gute auch am Gegner anzuerkennen, bestätigt weder seine Ansicht vom Staate, noch widerlegt sie dieselbe.

Geradezu lächerlich ist allerdings der Köhlerglaube Haller's an die seit einem Jahrhunderte fortgehende grosse Verschwörung der Encyklopädisten, Illuminaten, Jacobiner und Freimaurer; und es beweist ein sehr geringes Verständniss vom Entwickelungsgange der Gesittigung und vom Verlaufe der Weltgeschichte, grosse Strömungen der Menschheit auf solche kleine und läppische Ursachen zurückführen zu wollen. Eine solche Beschränktheit berechtigt zu einer Nichtbeachtung aller geschichtlichen Anschauung, sowie der persönlichen und literarischen Urtheilssprüche des Mannes. Aber die Richtigkeit seiner Lehre vom Staate steht und fällt auch damit nicht. Er kann Hirngespinnsten über allerlei gar nicht vorhandene Feinde der bürgerlichen Ordnung nachjagen, und dennoch eine richtige Auffassung vom rechtlichen Wesen des Staates haben. Der menschliche Verstand ist gar wunderlich eingerichtet. Auch ein in gewissen Beziehungen ganz verkehrter Mensch mag in einem bestimmten Kreise richtig denken; und eine ungenügende Weltauffassung verträgt sich zur Noth mit einer richtigen formalen Logik.

Endlich mag man es zwar dem Protestanten nicht verdenken, wenn er von der giftigen Feindschaft und von der offenbaren Verläumdung seiner Kirche

durch einen Convertiten unangenehm berührt wird. Die Polemik Haller's gegen die protestantische Kirche ist geradezu eckelhaft für jeden Mann von Wahrheitssinn, Geschichtskenntniss oder auch nur formeller allgemeiner Bildung; sei er nun Mitglied dieser oder jener Kirche. Auch mag man zugeben, dass die Leidenschaft und die falsche Stellung Haller's in diesem Punkte nicht ohne nachtheilige Folge auf einzelne Lehren seines Werkes geblieben ist. Allein wie immer dieser feindselige und hämische Zug das persönliche Bild verunstalten mag: in der Hauptsache wird auch hierdurch die Leistung nicht berührt.

Man sehe also ab von diesen und etwaigen anderen Einwendungen, welche die Person des Schriftstellers, nicht aber sein Buch betreffen; oder welche, wenn sie je gegen das letztere gerichtet sind, den Kern der Sache gar nicht berühren. Eine umfassende und gerechte Beurtheilung des bedeutenden Werkes muss es vielmehr in drei Richtungen untersuchen: was es als Kritik und Geschichte der Staatswissenschaft leistet; welche Bedeutung es für die Systematik der Staatswissenschaften hat; endlich welcher Werth dem Inhalte im Ganzen und im Einzelnen zukömmt?

Was nun zuerst den literargeschichtlichen und kritischen Werth betrifft, so ist dieser — wie schon aus vorstehenden Andeutungen erhellt — nur ein höchst geringer. Haller geht in einer sehr ausführlichen Einleitung darauf aus, die thatsächliche Unmöglichkeit und die psychologische Unrichtigkeit einer Gründung des Staates durch Vertrag zu bestreiten; und nach der einzigen Rücksicht, ob sie der Vertragstheorie anhängen oder nicht, beurtheilt er denn sämmtliche grosse Lehrer des Staatsrechts von Grotius bis auf die Kantische Schule. Vor Allem fällt nun aber hier in die Augen, dass auf diese Weise keinerlei genügende allgemeine Einsicht in die Eigenthümlichkeiten, somit in die Vorzüge und Fehler der Schriftsteller gewonnen wird. Niemand kann ein richtiges Bild vom Zustande der philosophisch-staatsrechtlichen Literatur der letzten zwei Jahrhunderte durch Haller bekommen; und selbst die eine Frage, welche er so ausschliesslich behandelt, erhält keineswegs eine dogmengeschichtliche Entwickelung, weil Alles viel zu abgerissen, ohne tieferes Eingehen auf die Grundlagen der Systeme, und nicht selten in der verkehrtesten Verbindung vorgebracht wird. In allgemeiner literargeschichtlicher Hinsicht ist also trotz grossen Aufwandes an Raum und Eifer gar nichts geleistet. — Aber auch die Kritik der Vertragstheorie insbesondere hat wenig gewonnen. Hätte Haller sich damit begnügt, nachzuweisen, dass es vielfache staatsrechtliche Zustände gebe, ja selbst ganze Welttheile und Abschnitte in der Geschichte des Menschengeschlechtes, in welchen thatsächlich von einer Gründung der Staaten durch freien Vertrag der Betheiligten gar keine Rede ist; hätte er gezeigt, dass es Auffassungen vom Staate giebt, mit deren Wesen die Annahme einer Entstehung durch Vertrag und eine rechtliche Stütze auf einem solchen ganz unvereinbar ist; hätte er sich damit begnügt zu erörtern, wie verkehrt und mit allen Bedürfnissen des Menschen, sowie mit allen Erfah-

rungen im entschiedensten Widerspruche stehend, die gewöhnliche Annahme des sogenannten Naturstandes, also eines vollkommen vereinzelten Nebeneinanderlebens zahlreicher Menschen, ist, und wie vielmehr der Mensch ausserhalb einer ganzen Reihe von kleineren und grösseren natürlichen Verbindungen gar nicht gedacht werden und nicht leben kann; wäre er ausgegangen auf eine klare Aufweisung der zwischen dem Einzelnen und dem Staate in der Mitte stehenden Lebenskreise der Familie, des Stammes, der Gesellschaft; hätte er also erwiesen, dass es geschichtlich und wissenschaftlich falsch ist, die Gründung der Staaten durch Vertrag Einzelner als die einzig mögliche und einzig wirkliche darzustellen: so hätte er, so wie der Stand der Wissenschaft vor vierzig Jahren war, etwas ziemlich Neues gesagt und ein bedeutendes Verdienst sich erworben. Allein der von ihm versuchte Beweis einer völligen Unmöglichkeit und somit einer ebenso unbedingten thatsächlichen Unrichtigkeit einer Staatsgründung durch Vertrag ist ihm misslungen, und musste ihm misslingen. Er war geschichtlich nicht im Stande, die zahlreichen Fälle solcher Constituirungen, wie sie die Geschichte, namentlich auch unserer Zeit, aufweist, zu beseitigen; und alle Einwendungen, dass hierbei ungebührlicher Einfluss und keine freie Wahl stattgefunden, oder dass es sich nur von einer Umänderung und nicht von einer Neugründung eines Staates gehandelt habe, sind handgreiflich nichtssagend. Es fragt sich ja nicht, ob es irgendwo bei einem bestimmten Vertrage in gutem Glauben und mit rechten Dingen zugegangen ist; sondern ob überhaupt ein Vertrag möglich ist. Und dass die Gründung einer neuen Verfassung in einem bestehenden Staate oder eines neuen Gesammtstaates aus bisher vereinzelten Provinzen, psychologisch und rechtlich einer neuen Begründung ganz gleich steht, liegt auf flacher Hand. Allein das Schlimmste für die Beweisführung Haller's ist, dass er selbst der Vertragstheorie nicht entgeht, und zwar sogar bei allen von ihm angenommenen Staatsgattungen. Seine sämmtlichen drei Arten von Fürstenthümern gründet er auf eine allmählige Anhäufung von beitretenden Einzelnen und Körperschaften; und hierbei nimmt er, zwar nicht als einzige erlaubte und thatsächlich eintretende Möglichkeit, aber doch als rechtlich denkbar und geschichtlich sich ereignend, vertragsmässige Vereinigung an. Wo ist nun aber zwischen einem allgemeinen Vertrage und einer Reihe von Einzelnverträgen der mächtige Unterschied? Die Anlehnung an eine bereits vorhandene Macht mag leichter, und somit häufiger sein; allein wenn das neue Verhältniss ebenfalls durch, stillschweigende oder ausdrückliche, Verträge zu Stande kömmt, so ist rechtlich eben ein Vertragsverhältniss die Grundlage. Ob man als Antrieb zur Eingehung das Schutz- und Hülfsbedürfniss der Einzelnen, oder vielmehr der kleineren Lebenskreise, annimmt; oder aber eine angebliche allgemein menschliche Neigung zur Unterwürfigkeit unter Höheres: kann ebenfalls keinen wesentlichen Unterschied machen. Und sogar noch unvermeidlicher tritt das Vertragsverhältniss hervor bei der Gründung der Republiken. Hier giebt Haller ganz unumwunden die erste Gründung durch freiwillige Vereinigung Einzelner zu. Ob nun aber die-

ser Viele oder Wenige, ob sie Schwache oder Starke, ob sie durch diesen oder jenen nächsten Zweck bewogen sind, ist völlig gleichgültig. Haller hat also den Beweis des negativen Satzes, von welchem er ausgeht und welchen er mit so vieler Leidenschaftlichkeit verficht, nicht nur nicht geliefert, sondern sogar selbst seine Zuflucht zu ihm nehmen müssen. Durch Uebertreiben seiner Lehre hat er sie auch da nicht begründet, wo sie an der Stelle war.

Viel günstiger fällt das Urtheil aus über die Bedeutung des Hallerschen Werkes für die Systematik der Staatswissenschaften überhaupt und namentlich des allgemeinen Staatsrechts, insofern man hiebei nicht die blos formelle Anordnung des Stoffes, (als mit welcher Haller sich gar nicht beschäftigt hat), sondern vielmehr die Vervollständigung des Systemes durch Beiziehung früher vernachlässigter Staatsgattungen im Auge hat. Um hier gerecht zu sein, muss man sich die Behandlung des Staatsrechts vergegenwärtigen, wie solche zur Zeit der Entstehung des „Handbuchs" ganz allgemein war. Die bei weitem Meisten erkannten nur den althergebrachten Unterschied von Monarchieen, Aristokratieen und Demokratieen an, und beschränkten somit auch die sachlichen Erörterungen über die Verschiedenheit der Staaten und über die daraus sich ergebenden rechtlichen und politischen Folgen lediglich auf die Gattung des neuzeitigen Rechtsstaates, oder etwa, falls sie — vielleicht unbewusst — diesen Standpunkt einnahmen, auf den antiken Staat. Für alle anderen Staatsgattungen hatten sie gar keinen Sinn und keine Lehre, obgleich die Erfahrung sie ihnen deutlich genug vor Augen legte. Und wenn einige andere Eintheilungen davon in Etwas abwichen, so wurde das Uebel nur noch grösser, weil man von der im kleineren Kreise richtigen Logik der Zahlen abwich, ohne doch ein höheres, alle Arten von Staaten umfassendes Princip aufzufinden. So bei der Eintheilung Montesquieu's und Heeren's in Monarchieen, Republiken und Despotieen: oder Machiavelli's und J. von Müller's in Fürstenthümer und Republiken. Und selbst noch weniger befriedigte natürlich die, von mehreren Franzosen beliebte und auch von Kant begünstigte, Eintheilung in Staaten, welche das allgemeine Wohl, und in solche, welche nur ein besonderes Wohl bezwecken. Nicht nur behaupteten die Staaten sämmtlich zur ersten Classe zu gehören; sondern es war auch das Verschiedenartigste in Grundsätzen und Formen bunt zusammengeworfen. Die Folge dieser zu engen und wenigstens theilweise auch unklaren Auffassungen war denn aber eine Theorie, zunächst des allgemeinen Staatsrechtes, dann aber der dogmatischen Staatswissenschaften überhaupt, welche offenbar nicht den ganzen vorhandenen Stoff umfasste, sondern auch eben durch diese Unvollständigkeit einer richtigen und scharfen Charakterisirung der verschiedenen Staatsgedanken und der Ableitung folgerichtiger Grundsätze aus diesem Wesen entbehrte. Sie war nicht blos unvollständig, sondern auch positiv fehlerhaft. Unläugbar ist es also ein grosses Verdienst um die gesammte dogmatische Staatswissenschaft, wenn Haller den bisher gezogenen Kreis durch die Darstellung einer Reihe von Staatsarten, welche in jenem gar keine Stelle gefunden hatten, erweiterte. Er gab eine

vollständige Lehre vom Rechte und von der Politik der Theokratie, jener mächtigen, in ihren Forderungen kühnsten und laut der Geschichte dauerndsten aller Staatsgattungen; und er zog auf die in der Erfahrung so zahlreich vertretene Gattung des Patrimonialstaates die Aufmerksamkeit, indem er die drei Ausbildungen desselben, welche unter sich allerdings wesentlich verschieden sind, aber doch sämmtlich unter dem Gedanken der Anerkennung einer thatsächlich-selbstständigen Gewalt stehen, vollständig entwickelte, nämlich der Herrschaft eines Grundherrn, eines Kriegsführers, und einer unabhängigen Gemeinde [1]). — Diess darf in der That nicht nieder angeschlagen werden; schon der unmittelbaren Verbesserung und Ergänzung wegen, allein noch mehr wegen der nothwendigen weiteren Folgen. Es ist seit Haller wissenschaftlich unmöglich geworden, in dem alten engen Geleise zu bleiben; wenn man es aber einmal verlassen hat, so muss auch ein folgerichtiges Denken zu einer allumfassenden Lehre führen. Allerdings hat Haller durch die Geltendmachung seiner Lehre nicht unmittelbar und mit freiem Blicke diese Erweiterung herbeigeführt. Im Gegentheil ist dies eigentlich gegen seinen Willen geschehen. Seine Absicht war zunächst nur, an die Stelle des von ihm gefassten und, wie er glaubte, wissenschaftlich vernichteten Rechtsstaates die von ihm bevorzugten Staatsarten zu setzen; und nur weil ihm dies, wie oben bemerkt, nicht gelungen ist, vielmehr er für seine Staatsgebilde nur neben den früher behandelten einen Platz zu erringen vermochte, hat er die nützliche Erweiterung bewerkstelligt. Allein er hat doch immer den Anstoss gegeben. Sein Verdienst besteht nicht in einer grossartigen, von ihm zuerst ausgesprochenen, allbegreifenden Auffassung, sondern vielmehr nur in der richtigen Herausfindung bisher vernachlässigter Eigenthümlichkeiten. An sich ist er ebenso einseitig und unvoll-

1) Haller stellt allerdings die von ihm erörterten Arten von Staaten nicht auf diese Weise zusammen, sondern setzt vielmehr den drei Fürstenthümern des Patrimonialherrn, des Kriegsfürsten und des obersten Priesters die freien Gemeinden gegenüber. Es leuchtet aber ein, dass eine tiefere Auffassung des Wesens der verschiedenen Staaten eine Trennung der Theokratie von sämmtlichen Staatsgattungen mit rein irdischer Grundlage und Richtung verlangt. Und ebenso geht aus der eigenen Darstellung Haller's hervor, dass Patrimonialstaat, Militärstaat und die von ihm ins Auge gefasste Art von Republiken, nämlich herrschende Städte, lediglich nur verschiedene Ausbildung eines und desselben Gedankens sind, nämlich der natürlichen Herrschaft einer selbstständigen Gewalt. Da Haller das Hauptgewicht aller seiner Erörterungen auf den Gegensatz der Selbstständigkeit der Regierungsgewalt gegen die vertragsmässig gebildete Staatsgewalt des Rechtsstaates legt, so begreift sich seine Eintheilung wohl; allein auf einen höheren, das ganze Gebiet der Staatsmöglichkeiten umfassenden Standpunkte muss sie in obiger Weise abgeändert werden. In Beziehung auf den Inhalt seiner Lehren ist dies jedoch von beinahe gar keiner Bedeutung, da er seine verschiedenen Staatsarten ganz getrennt hält, und eine jede derselben, nach Rechts- und Klugheitslehre abgeschlossen, abhandelt.

ständig, wie seine Vorgänger und Widersacher. Aber er hat den Weg zum Richtigen geöffnet und zu dessen Betretung genöthigt. Und nicht eben ein glänzendes Zeugniss von wissenschaftlicher Unbefangenheit und von Scharfsinn ist es, wenn die Mehrzahl Derjenigen, welche Haller's Ansichten bekämpfen, die ihm zu verdankende Erweiterung nicht einzusehen vermag, sondern glaubt es der Vertheidigung des Rechtsstaates schuldig zu sein, die von ihm dargestellten Staatsarten ebenso zu läugnen, wie er seinerseits den von ihm vertheidigten Gedanken hatte vernichten wollen.

Die Beantwortung der dritten und letzten Frage, welcher stoffliche Werth dem Werke Haller's zukomme, muss in doppelter Hinsicht unternommen werden, in rein wissenschaftlicher, und mit Beziehung auf das wirkliche Leben.

In wissenschaftlicher Beziehung ist das Urtheil, ein gemischtes. — Darüber kann unter Verständigen kein Zweifel sein, dass Haller die Begründung seines Hauptgedankens vollständig missglückt ist. Theoretisch beruht seine ganze Lehre auf dem Satze, dass der Staat keine Gestaltung eigenthümlicher Art, sondern lediglich nur eine Gesellschaft auf privatrechtlichem Standpunkte sei, wie tausend ähnliche Verhältnisse. Er läugnet durchaus, dass der Zweck des Staates dahin gehe, die sämmtlichen kleineren Vereine und Beziehungen der Mitglieder eines Volkes in einen einheitlichen Organismus zu fassen, die Widersprüche unter denselben zu beseitigen, die mangelhaften Schutz- und Beförderungsmittel zu ergänzen, hierdurch aber ein höheres Gesammtleben und eine gesteigerte Gesittigung der Menschen zu schaffen. Er verkennt also auch ganz, dass diesem grossen Lebenskreise Grundsätze zur Unterlage dienen, welche nur ihm angehören, und die daher in den kleineren naturwüchsigen Verhältnissen nicht vorhanden sind; vielmehr kömmt er sonder Unterlass auf die Behauptung zurück, dass der Staat aus keiner andern Ursache entstehe, als aus dem natürlichen Triebe und dem allgemeinen Bedürfnisse der Menschen, sich der Macht anzuschliessen und unterzuordnen. Diese Auffassung widerspricht nun aber nicht etwa blos einer ideellen Auffassung des Lebens und seiner Zwecke, sondern, was unmittelbar entscheidend ist, der Erfahrung aller Zeiten und Völker. Wenn etwa auch dann und wann aus besonderen geschichtlichen Gründen ein Volk in einer solchen privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen Auffassung seines Lebens stecken bleibt; oder wenn ein anderes durch rohe Gewalt und zum Nutzen eines Einzelnen oder Einzelner ohne Gestattung höherer Zwecke unterworfen wird; und wenn also auch zuweilen ein der Haller'schen Auffassung mehr oder weniger entsprechendes Verhältniss aufgefunden werden mag: so ist dieses doch nur Ausnahme, und selbst diese keineswegs ganz so, wie Haller sie darstellt. In der unendlichen Mehrzahl der Fälle ist erfahrungsgemäss in den Staaten eine Aufgabe, welche über die Verhältnisse und Leistungen des Privatlebens hinausgeht; und ist sie gerade desshalb vorhanden, weil diese Verhältnisse und Leistungen der Einzelnen naturgemässen Bedürfnissen nicht entsprechen, sondern diese erst in einem höheren Gesammtleben erreicht werden können. Dies ist nicht nur der Fall in den ganzen Gattungen des antiken Staates

und des Rechtsstaates der Neuzeit, sondern selbst in der Patriarchie als der Form eines höhern Stammeslebens. Ja selbst in der Theokratie, also einer von Haller behandelten Staatsgattung, ist die Absicht eines gemeinschaftlichen religiös durchdrungenen, dadurch aber auf eine höhere Stufe gehobenen Zusammenlebens unverkennbar und unbestritten. Man kann aber noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, dass selbst in den Fällen, für welche die Haller'sche Darstellung zu passen scheint, also in den fürstlichen oder republikanischen Patrimonialherrschaften, doch keineswegs das staatliche Leben lediglich auf dem Standpunkte der Privatverhältnisse steht. Auch hier bildet sich aus der Vielheit der einzelnen Verhältnisse und Verträge eine Einheit durch die gemeinschaftliche, Alle umfassende und unter sich in Ordnung haltende Macht des selbstständigen Herrn. Der Ausgangspunkt ist freilich für alle Theilnehmer ein privatrechtlicher; aber unwillkührlich wird der gemeinschaftliche Mittelpunkt durch das Zusammentreffen so vieler Strebungen gegen ihn höher gehoben. Wenn also Haller unser ganzes Staatsrecht ausstreichen und er nur noch ein gesellschaftliches Recht bestehen lassen wollte, so war dieser Gedanke durch und durch falsch, und er hat seine Absicht ganz verfehlt. Zur Rechtfertigung kann es ihm aber nicht gereichen, wenn die Wissenschaft zu seiner Zeit das Bestehen gesellschaftlicher Kreise und gesellschaftlicher Rechte noch nicht klar erkannt hatte. Dieser, allerdings grosse, Mangel entschuldigt nicht ein Verfallen in das entgegengesetzte Extrem; ja ist an sich wohl weniger tadelnswerth, da es leichter verziehen werden mag, wenn etwas Bestehendes nicht erkannt, als wenn das längst Erkannte aus Absicht und System geläugnet wird. — Lob dagegen verdient Haller in wissenschaftlicher Beziehung, soweit die Lehre der von ihm anerkannten und behandelten Staatsarten in Frage steht. — Vor Allem hat unläugbar die wissenschaftliche Politik durch die verschiedenen Makrobiotiken, welche bei ihm überall das Gegenstück zu den Rechtstheorieen machen, bedeutend gewonnen. Dieselbe Einseitigkeit, mit welcher das allgemeine Staatsrecht auf die eine Gattung des Rechtsstaates beschränkt zu werden pflegte, hat auch in der Politik ausschliesslich für diese letzte Staatsgattung Lehren gehabt. Machiavell's grossartiges Beispiel, für die Despotie (gleichgültig jetzt mit welcher Sittlichkeit und zu welchem Zwecke) eine ihrem Wesen entsprechende Politik vorzuzeichnen, hatte keine Nachahmer gefunden, und war in der Regel in der eben angedeuteten wissenschaftlichen Berechtigung gar nicht anerkannt worden. Die Lehren der Staatsromane erschienen den meisten als unnütze Spiele der Einbildungskraft, und waren jedenfalls dem wirklichen Leben zu ferne. So kam es denn, dass man sich vergebens in der Wissenschaft nach Systemen und Klugheitsregeln für die Theokratie und für die verschiedenen Arten des Patrimonialstaates umsah; obgleich es ebenso klar war, dass die für den Rechtsstaat bestimmten Rathschläge für so wesentlich verschiedene Zustände und Zwecke nicht passten, als dass die hier anzuwendenden Massregeln keineswegs so einfach und unzweifelhaft sind, dass sie gar keiner Erörterung bedürfen. Wenn also Haller diese Lücke ausfüllte, so ist man

ihm hiefür Anerkennung schuldig; dies aber um so gewisser, als in der That gerade die betreffenden Abschnitte seines Werkes auch sachlich sehr gut bearbeitet sind. Ist einmal der Standpunkt des Patrimonialstaates u. s. w. zugegeben, dann sind die gegebenen Regeln zutreffend und aus dem Leben gegriffen. Die Rathschläge zur Erhaltung der Macht und des Wohlstandes eines Patrimonialfürsten sind in der That vortrefflich; und ebenso lässt sich für jede republikanische Einrichtung Vieles mit Nutzen anwenden, was Haller über die inneren Einrichtungen, z. B. über Geschäftsordnung, Aemterbesetzung u. dergl. sagt. Und wenn auch die Makrobiotik der geistlichen Staaten unter der Absicht leidet, die Politik des Pabstthumes zu rechtfertigen, und sie somit nicht mit Allgemeinheit und Unbefangenheit aufgefasst ist: so enthält doch auch sie treffliche Bemerkungen. Jeden Falles ist ein Beispiel der Politik eines solchen Staates gegeben, und die Verallgemeinerung ist eine verhältnissmässig leichte Aufgabe. Vollkommen verkehrt ist freilich, diese für nur einzelne Staatsarten bestimmte Rathschläge anzuwenden auf ganz andere Staatsgattungen; allein dies hindert nicht sie in ihrer richtigen Sphäre als das anzuerkennen was sie sind. — Aber auch die staatsrechtlichen Lehren Haller's müssen innerhalb des eben gezogenen Kreises, nämlich in ausschliessender Beschränkung auf die von ihm behandelten Staatsgattungen und Staatsarten, lobend anerkannt werden. Für alle diejenigen Staaten freilich, welche auf einem andern Grundgedanken beruhen, als auf dem einer religiösen Auffassung des Lebens und Staates, oder auf dem der natürlichen Unterordnung Hülfebedürftiger unter eine starke und selbstständige Macht, hat diese ganze Rechtslehre vom obersten Grundsatze bis zu der entferntesten Schlussfolgerung keine Brauchbarkeit. Je unumwundener die grosse Folgerichtigkeit des Haller'schen Systemes auch in seinem rechtlichen Theile anerkannt werden muss, desto weniger ist dasselbe von irgend einem Gebrauche in einer Gedankenreihe, deren ersten Ausgangspunkt es schon bestreitet. Wenn auch etwa gelegentlich ein Satz passt, so ist dies ein Zufall, oder vielmehr handelt es sich dann von einer Lehre, welche in der allgemeinen und somit überall gleichen Menschennatur, nicht aber in den Besonderheiten eines der verschiedenen Staatsgedanken ihren Ursprung hat. Die Rechtslehre Haller's ist relativ wahr, aber auch nur relativ. Nichts ist daher auch — um hierauf im Vorbeigehen aufmerksam zu machen — überflüssiger, als die Hast und der Schrecken, mit welcher sich Viele abmühen in Zurückweisungen einzelner Lehren der Restauration von einer Anwendung in unsern Rechtsstaaten. Die Nichtanwendbarkeit versteht sich von selbst, und solche ängstliche Gemüther mögen sich beruhigen. Nicht nur der einzelne Satz, welcher ihnen etwa so furchtbar erscheint, ist unrichtig; sondern das ganze Lehrgebäude, welchem er entnommen ist, ist auf fremden Boden unanwendbar. Aber ebenso verkehrt ist es, selbstredend, auf der andern Seite, wenn sich z. B. ein Vertheidiger fürstlicher Ansprüche in einem constitutionellen Staate zur Stützung seiner Ansicht auf die Haller'sche Theorie beruft. Mit dieser, welche ganz andere Staatsarten im Sinne hat, ist hier gar nichts zu beweisen; vielmehr

kann eine triftige Beweisführung lediglich nur aus der Lehre von der eigenen Staatsart geführt werden. Wäre die Begriffsverwirrung, welche in dieser Beziehung auf dem Felde des öffentlichen Rechtes herrscht, nicht so gross, so brauchten freilich diese Sätze nicht erst aufgestellt zu werden. In anderen Theilen der Wissenschaft, selbst der Rechtswissenschaft, findet sich ein ähnlicher Mangel an scharfem Denken nirgends vor. Es fällt z. B. Niemanden ein, eine Streitfrage auf dem Gebiete des römischen Privatrechtes durch einen Satz aus dem Code Napoleon erledigen, oder einen über die Rechte eines katholischen Bischofs entstandenen Zwist nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes schlichten zu wollen. Und ebenso wenig lässt sich ein Naturforscher beigehen, desshalb ein Lebensgesetz für irgend eine bestimmte Thiergattung zu läugnen, weil dasselbe in der Pflanzenwelt nicht gilt. Nur im Staatsrechte wird ohne Bedenken und ohne Nachdenken aus einer Reihe von Sätzen in eine ganz verschiedenartige hinein argumentirt. Der Grund der Verwirrung liegt freilich klar vor. Er besteht in dem falschen Gedanken, im philosophischen Staatsrechte ein System entwerfen zu sollen, welches allein gültig sei und alle andern Entwicklungen eines Staatsgedankens aufhebe; während doch die richtige Aufgabe dahin geht, für jede der verschiedenen Staatsmöglichkeiten ein ihren Grundgedanken richtig entwickelndes System zu entwerfen. So rächt sich denn im vorliegenden Falle die Unverständigkeit der eigenen Anmaassung sowohl durch eine ganz unnöthige Besorgniss, als durch eine falsche Art der Abwehr gegen dieselbe.

Nicht so günstig stellt sich die Sache, wenn wir den Werth der Haller'schen Lehre für das Leben ins Auge fassen. In dieser Beziehung ist die Lehre der Restauration eine sehr bedenkliche und sogar entschieden schädliche. Diess aber in doppelter Weise.

Einmal nämlich führt die Auffassung Haller's von dem gegenseitigen Verhältnisse der Regierenden und der Unterthanen thatsächlich zur Rechtslosigkeit der letztern. Allerdings ist es eine ganz flache und unwahre Beschuldigung, dass Haller schon grundsätzlich den Fürsten nur Rechte, den Unterthanen aber nur Pflichten und Geduld zuweise. Im Gegentheile erkennt er ja für letztere gar keine allgemeinen, aus dem Begriffe der Staatsgewalt fliessenden Verbindlichkeiten an, und stellt jeden Einzelnen im Staate, auch dem Fürsten gegenüber, vollkommen auf sein Recht. Die Rechte der Fürsten und die der Unterthanen sind völlig gleicher Art und gleicher Bedeutung, nämlich alle privatrechtlich. Haller erklärt ausdrücklich, dass die Unterthanen keine weiteren Leistungen zu übernehmen haben, als sich aus den besonderen Verträgen oder der Natur des Schutzverhältnisses ergeben; und er anerkennt sogar (hierin weiter gehend als die meisten seiner Gegner) im äussersten Nothfalle das Recht des gewaffneten Widerstandes der Unterthanen gegen Missbrauch der Macht. Auch darf nicht übersehen werden, dass er wiederholt die Fürsten hinsichtlich der Art der Machtanwendung unter das Sittengesetz stellt, und sich bei ihnen nicht mit der Einhaltung des knappen und trocknen Rechtes

begnügt. Dennoch ist unläugbar, dass sein System thatsächlich zur Rechtlosigkeit führen muss, selbst in solchen Staaten, für welche die patrimoniale Auffassung nach der Gesittigungsstufe des Volkes etwa passen würde. Durch den Mangel jedes höheren Staatszweckes ist die fürstliche Macht auch jeder allgemeinen rechtlichen Verpflichtung in Beziehung auf die dringendsten Bedürfnisse des Zusammenlebens enthoben, so z. B. hinsichtlich der Gesetzgebung, der polizeilichen Hülfe, der Geldverordnungen. Der gerechtfertigten Forderungen der Unterthanen sind also schon an sich schon wenige, und diese sind, besten Falles, rechtsarm, wenn auch grundsätzlich nicht rechtlos. Allein hierzu kommt noch, dass selbst die wenigen ihnen wirklich zustehenden Rechte bei einer Zurückführung derselben auf vereinzelte Privatrechte den theoretisch eingeräumten Schutz in der Wirklichlich entbehren müssen. Es fehlt nämlich den Verletzten an allem Zusammenhange und an einer Vertretung. Allgemeine und mit der Vertheidigung jedes verletzten Rechts beauftragte Stände sind nicht da; eine andere Verbindung zum Rechtsschutze verschiedener Privatrechte ist nicht wohl denkbar, vielleicht wäre sie sogar unerlaubt. Die sittliche Verpflichtung wird, bei dem Mangel eines allgemeinen und höheren Gedankens, häufig nicht stark genug sein. Wie kann also das Ergebniss anders sein, als eine häufige Rechtsverletzung von Seiten der selbstsüchtigen, principiell nur auf sich selbst gewiesenen Gewalt, und ein Mangel an Schutz? Haller fühlt diess selbst, indem er nach langer Entwicklung der den Unterthanen gegen fürstliche Vergewaltigung zustehenden Vertheidigungsmittel doch am Ende vor der Ergreifung der Selbsthülfe als von einer Unklugheit warnt, und sich durch den schliesslichen Rath, auf göttliche Hülfe zu hoffen, für bankbrüchig erklärt. Nicht umsonst sind seit Jahrtausenden die Feststellungen allgemeiner Grundsätze, die Veranstaltungen von Tribunen, Ständen, Reichsversammlungen, die Errichtung von Staatsgerichtshöfen u. s. w. für unerlässlich zu einem wirklichen Rechtsschutze erachtet, und als solche mit höchster Anstrengung erstrebt und festgehalten worden. Alle diese Einrichtungen und Einräumungen fegt aber Haller mit eisernem Besen weg, und öffnet dadurch, wenn auch nicht rechtlich so doch thatsächlich, allem Unrechte von Seiten des Mächtigen Thüre und Thor. In so ferne ist also der Hass gegen ihn als Förderer der Zwingherrschaft nicht unbegründet, und muss seine Lehre in der That als höchst gefährlich im Leben bezeichnet werden.

Und vielleicht noch gefährlicher für das Leben in der Wirklichkeit erzeigt sich eine zweite Seite der von Haller vorgetragenen Lehre. Es ist diess die Möglichkeit der Anwendung auf Zustände, für welche sie nicht passt, und in der That, richtig verstanden, auch gar nicht bestimmt ist. Die von Haller angenommenen Staatsarten haben allerdings eine bedingte Berechtigung zum Erscheinen auch in der Wirklichkeit, nämlich da, wo ein Volk auf einer entsprechenden Stufe niederer Gesittigung steht, so dass weder ein kräftiges und fröhliches Gemeinleben, noch eine möglichst allseitige Ausbildung der Kräfte des Einzelnen Bedürfniss ist; und es dauert diese beziehungsweise

Berechtigung, solange dieser Stand der Dinge dauert. Allein eben deshalb verliert auch der Patrimonialstaat und die Theokratie ihr Recht zu sein, sobald ihre Art des Zusammenlebens einem Volke nicht mehr genügt. Eine Verlängerung ihres Reiches über die ihnen gesetzte Zeit hinaus, oder gar eine gewaltsame Zurückführung, nachdem sie bereits beseitigt waren, ist die grösste Versündigung an dem Rechte jedes Einzelnen und des ganzen Volkes. Und es ist dieser Fehler um so unverzeihlicher, als der Versuch einer Aufzwingung eines fremdartigen Staatsgedankens nur einen zweifachen gleichmässig verdammenswerthen Ausgang haben kann: nämlich entweder Gelingen, mittelst gewaltsamer Abtödtung bereits erwachten geistigen Lebens und möglicherweise bleibender Verkümmerung des ganzen Volkes; oder aber Misslingen, unter heftigen und vielfach schädlichen Kämpfen, vielleicht mit Herbeiführung unabsehbarer Umwälzungen. Da nun Haller seine Lehre nicht etwa blos solchen Völkern empfiehlt, welche sich noch auf entsprechender Stufe befinden, und welchen also diese Formen angemessen sind; sondern er vielmehr eingestandenermassen sämmtliche europäische Nationen nach seinen Grundsätzen regiert haben will: begeht er jene unverantwortliche Versündigung. Ganz folgerichtig ergiebt sich aus der Haller'schen Lehre die Verweigerung und Niederschlagung aller derjenigen Forderungen, deren Gewährung dem auf der Stufe sowohl des Alterthumes als der Jetztzeit stehenden gesittigteren Menschen und Bürger das Leben werthvoll und die Ertragung seiner Mühen leidlich macht; und die Durchführung dieser Lehre würde einen guten Theil der edelsten Tugenden des Menschen, nämlich seine Opferbereitschaft für das Allgemeine, seinen stolzen Freiheitsmuth, sein Gefühl einer Bedeutung im Ganzen und für das Ganze, vernichten. Mit vollem Rechte ist daher Haller in dieser Richtung von allen Freunden des Rechtsstaates; von Denen, welche der Gegenwart und nicht der Vergangenheit die Befugniss einräumen, zu bestehen und ihre Bedürfnisse zu befriedigen; von Denjenigen, welchen es um Verbesserung der bestehenden Zustände zu thun ist, nicht aber um Widerherstellung solcher, welche verschwunden sind, weil sie sich überlebt hatten; kurz von den klar Sehenden, edel Fühlenden und tüchtiges Wollenden hart angegriffen und als ein Feind der Bevölkerungen im Ganzen, der gebildeten Klassen insbesondere bezeichnet worden. Und wenn, wie nicht in Abrede gestellt werden kann, die Lehre der „Restauration" trotz ihrer Einseitigkeit und ihrer Nichtanwendbarkeit auf das Leben und die Berechtigungen des lebenden Geschlechts von Manchen freudig begrüsst und selbst von Männern in einflussreichen Stellungen als Richtschnur für ihr Gebaren im Staate angenommen ist; und wenn in Folge dessen sie als eine der Ursachen der gewaltsamen Zurückdrängung des Staatslebens auf frühere und bereits überwunden gewesene Standpunkte bezeichnet werden muss: so hat sich freilich zu dem theoretischen Tadel noch ein Verdammungsurtheil über den Unheilstifter zu gesellen. Zwar ist nicht zu befürchten, dass solchen Grundsätzen und Mitteln schliesslich der Sieg bleibe, und dass sie im Stande seien, dem reich entfalteten Leben der Völker des gesitteten Europas einen

Gedanken und eine Form der Gemeinschaft aufzuzwingen, welche für weit jüngere Entwicklungsstufen und für kleinere Verhältnisse gepasst haben mögen, aber nimmermehr das Gefühl, den Verstand und das Bedürfniss der jetzigen Zeit befriedigen können. Allein unläugbar hat die falsche Lehre bereits geschadet, und es ist sehr zu besorgen, dass sie noch schlimmere Früchte bringen wird. Sie hat nämlich, besonders in Deutschland, schon jetzt und thatsächlich redlich das Ihrige beigetragen zu der Spannung zwischen den Lebensanschauungen der Regierenden, noch mehr aber der früher bevorrechteten Klassen, und denen der grossen Mehrzahl der Bevölkerung, vorab des Mittelstandes, welcher denn doch im Besitze der geistigen Kraft und des grössten Theiles des Volksvermögens ist. Sie trägt also mit die Schuld an den unglücklichen Stockungen in unserem Staatsleben, welche keine Zufriedenheit und kein Vertrauen auf die Zukunft aufkommen lassen, und an den endlosen Kämpfen, in welchen sich die besten Kräfte nutzlos aufreiben. Wie aber gar, wenn die von gar Vielen und nicht den Schlechtesten im Volke getheilte Besorgniss begründet wäre, dass durch diesen Wiederstand gegen die staatliche Richtung der Zeit schliesslich nicht nur die Macht der letztern verstärkt, sondern sie auch immer mehr zur bittern Leidenschaft gesteigert werden werde; und wenn also in früherer oder späterer Frist nicht ein Sieg des Patrimonialstaates über den Rechtsstaat, sondern vielmehr ein wildes Ueberfluthen der hoch aufgestauten demokratischen Kräfte der Ausgang und die Frucht der auf Haller'sche Lehren gestützten Rückführungsversuche wäre? Dann müsste freilich der Stab über Haller's Ansichten und Forderungen ohne weitere mögliche Berufungen gebrochen werden. Es wäre durch die That bewiesen, dass er die Wissenschaft vom Staate falsch verstanden, Unmögliches und somit Unerlaubtes angestrebt, seine Anhänger zur Vernichtung anstatt zum Siege im Leben geführt habe; kurz, dass er ein Irrlehrer und ein Verbrecher gegen die Menschheitsentwicklung gewesen sei. Leider nur wäre dieses schwere Urtheil ein schwacher Ersatz für die Verwüstungen des Kampfes und für den vielleicht unwiderbringlichen Schaden, welche die Gesittigung durch den schliesslichen Sieg des groben Theils der Kräfte erleiden würde, und welche durch die rechtzeitige Eröffnung von Abzugskanälen anstatt der Erbauung von Querdämmen hätten erspart werden können.

Wie dem nun aber auch sein mag, und wie das durch die Ereignisse der Zukunft noch weiter bestimmte Urtheil über Haller lauten mag: schon jetzt wissen wir genug, um über sein Wesen, seine Leistungen und sein Bestreben mit uns ins Reine zu kommen. Und bei diesem Gesammturtheile kann dann auch natürlich der Sittlichkeit eine Berechtigung zum Mitsprechen nicht versagt werden. — Haller steht vor uns als ein Mann von gewaltiger Kraft des Geistes, von grosser Folgerichtigkeit des Denkens, von Unerschrockenheit und Zähigkeit des Charakters, von nicht verächtlichem Wissen und Scharfsinne. Er hat ein Werk geliefert, welches seinen Namen auf die späte Nachwelt bringen wird durch die Eigenthümlichkeit des Grundgedankens, durch die unermüdete

Kraft der Ausführung, durch die mächtige innere Uebereinstimmung des ganzen Systemes, durch die Bearbeitung ganz vernachlässigter und doch wichtiger Theile der Wissenschaft, durch die Entwicklung wenigstens relativer Wahrheiten. Aber wir sehen in ihm auch einen Menschen, welcher durch den Verlust einer bevorrechteten Stellung und einer glänzenden Hoffnung leidenschaftlich verbittert, in seinem Hasse ungerecht und selbst verläumderisch, durch den heissen Wunsch der Wiederherstellung des Verlorenen bis zur völligen Verkennung der wirklich bestehenden Verhältnisse und der natürlichen Berechtigungen der Menschen gesteigert, den härtesten Massregeln gegen alle Andersdenkenden geneigt gemacht wurde. Haller zeigt in seinem Charakter sehr schwarze Flecken; so die Unehrlichkeit beim Austritt aus seiner Kirche, dem pöbelhaft rohen Hass gegen die von ihm verlassene Kirche und deren Mitglieder, die Empfehlung selbst von Meineid und einer allgemeinen Verfolgung zur Erlangung des Sieges seiner Ansicht. Als ein ehrenwerther und achtungswürdiger Mann kann er also nicht anerkannt werden. Und auch seine grosse Arbeit leidet an höchst fühlbaren Mängeln. In der tiefsten Grundlage unrichtig, vermag sie ihren Zweck nicht zu erreichen; und was sie, nicht eben in geringem Maasse, Richtiges bringt, wird in seiner Bedeutung verkümmert, weil es nicht die ganze Wahrheit ist. Leidenschaft, Absicht und Befangenheit schaden dem theilweise Guten. So hat uns denn Haller in Manchem genützt, und vielfach geschadet; er bedroht uns vielleicht mit noch Schlimmerem; wir müssen ihn anerkennen als einen merkwürdigen Menschen, der Vieles geleistet hat und bedeutend war: allein wir vermögen ihn weder zu lieben noch zu verehren, und wir können uns sein Erscheinen und Wirken in unserer Zeit nicht zum Ruhme rechnen.

10.

# Karl von Rotteck.

Der Name Karl von Rotteck hat in Deutschland einen starken und weiten Klang; aber allerdings nicht sowohl in den Büchersälen der Gelehrten oder auf den Lehrstühlen der Hochschulen, als weit und breit in den Häusern des Bürgers und fast noch in den Hütten. Rotteck hatte ein akademisches Amt, war ein sehr thätiger Schriftsteller, und er darf sicher auch unter den hervorragenden Staatsgelehrten nicht übergangen werden: es war ihm aber weniger um die Wissenschaft als solche zu thun, denn darum, richtigen Gedanken und guten Kenntnissen Einfluss im Leben zu verschaffen, besonders aber das Recht und die Freiheit, so wie er sie auffasste, unter allem Volke und für alles Volk zu verbreiten [1]).

---

1) Das Leben Rotteck's war äusserlich nicht sehr bewegt. In Freiburg im Breisgau im Jahre 1775 geboren, erhielt er auch dort seine Bildung; wurde an der dortigen Hochschule mit kaum 23 Jahren ordentlicher Lehrer der Geschichte, ebendaselbst im Jahre 1820 Lehrer des Naturrechtes und der Staatswissenschaften; im Jahr 1832 aber unfreiwillig in Ruhestand versetzt wegen seiner politischen Richtung. In den Jahren 1819, 1820 und 1822 war er Mitglied der ersten badischen Kammer; von 1830 bis 1840 (bei weitem geeigneter) Mitglied der zweiten. Er starb im Jahre 1840. — An Schilderungen des Lebens und der Wirksamkeit Rotteck's fehlt es nicht. Abgesehen von, zum Theil sehr ausführlichen, Artikeln im Conversations-Lexicon, im Staatslexicon, in den Zeitgenossen (neue Folge, Bd. I) und im Nekrolog der Deutschen von 1840, bestehen noch folgende besondere Lebensbeschreibungen: Münch, Karl von Rotteck, geschildert nach seinen Schriften und nach seiner politischen Wirksamkeit. Haag, 1831; — Leon, Rottecks Ehrentempel; — Fritz, akademische Gedächtnissreden auf K. von Rotteck. Freib., 1842; — Rotteck, H. von, Das Leben Karl von Rotteck's. Pforzh., 1843, (Bd. IV. der Nachgelassenen Schriften). — Eine Gesammtausgabe der Schriften Rotteck's besteht nicht; dagegen sind in zwei Sammlungen seine kleineren Arbeiten zusammengestellt. Die eine derselben, „Sammlung kleinerer Schriften," I—V,

Es wäre somit ein falscher und ein ungerechter Standpunkt, wollte man Rotteck lediglich als Theoretiker auffassen und beurtheilen. Er hat auch als solcher seine Bedeutung; allein hauptsächlich war er Mann des Lebens und der That. Die hervorstechendste Eigenschaft seiner ganzen schrifstellerischen Thätigkeit ist ihre Richtung auf das Leben und ihre Förderung von Gesinnungen und Handlungen; und sein ganzes Wissen, welches gross wenn schon nicht immer aus den ersten Quellen geschöpft war, stand im Dienste einer staatlichen Richtung. So wie er im Ständesaale als einer der ersten Wortführer des Liberalismus wirkte, so auch an seinem Schreibtische. Es ist ziemlich selten, dass bedeutende Mitglieder parlamentarischer Versammlungen auch fruchtbar mit der Feder sind. Wohl liegt der Hauptgrund in der Verschiedenheit der zum redenden und handelnden Staatsmanne und zum geschickten Schriftsteller dienlichen Anlagen und Gewohnheiten. Doch trägt auch die anstrengende Beschäftigung des Ständemitgliedes ihren Theil; wesshalb denn auch wieder ein natürlicher Unterschied ist zwischen Solchen, welche in den Parlamenten grosser Reiche sitzen, und den Mitgliedern der Kammern unserer kleinen deutschen Staaten. In jenen ist nicht nur die Volksvertretung beinahe beständig versammelt, sondern es ist auch ein bedeutendes Mitglied fast über die Gebühr durch die vielen und grossen Geschäfte in Anspruch genommen, sei es, dass er sich als Redner, als Führer einer Partei, oder in dem bescheideneren aber eben so mühevollen als nützlichen Geschäftskreise der Ausschüsse geltend macht. Zur Schriftstellerei ist da wenige Zeit übrig, selbst wenn die Lust bliebe. Etwas anders stellt sich die Möglichkeit da, wo nur je im zweiten oder dritten Jahre die Stände zusammenkommen, und überdies die natürliche Neigung und die im Kleinen erlangte Gewohnheit eines Einflusses in staatlichen Dingen keine vollständige Befriedigung findet in dem engeren Kreise und bei der schwachen Macht der Versammlung. Hier mag die Schrift eine Ergänzung des Wortes und der That bieten.

Eine Beurtheilung von Rotteck's Thätigkeit zunächst in den badischen Kammern, mittelbar aber in dem ganzen öffentlichen Leben Deutschlands, ist hier ausser Frage. Allein wenn der eben angedeutete Gesichtspunkt richtig ist, so muss auch der Gelehrte und Schriftsteller aus dem praktischen Gesichtspunkte betrachtet werden; und es ist daher vor Allem nöthig, seine politische Grundanschauung zu bezeichnen und die Lebensaufgabe, welche er sich gesetzt, zu erfassen.

Er selbst hat es wiederholt als seine Absicht bezeichnet, „den Kampf

---

Stuttgart, 1829 u. ff. ist von Rotteck selbst veranstaltet; die andere „Nachgelassene Schriften" genannt, ebenfalls 5 Bde, Pforzheim, 1841 u. ff, ist von dem Sohne nach R.'s Tode veranstaltet. Eine strengere Auswahl bei der letzteren, welche auch solche Jugendarbeiten und spätere flüchtige Aufzeichnungen enthält, die höchstens für die Nächststehenden einen gemüthlichen Werth haben können, wäre ohne Zweifel an der Stelle gewesen.

des Vernunftrechtes gegen das historische Recht zu führen." Unter ersterem verstand er denn aber dasjenige Rechts- und Staatssystem, welches sich ergiebt aus der Annahme, erstens einer ursprünglichen gleichen Berechtigung aller Menschen auf Erreichung ihrer vernünftigen Lebenszwecke; und zweitens einer natürlichen Freiheit zu allen Dingen, welche mit den gleichen Ansprüchen Anderer vereinbar sind. Er stand, mit Einem Worte gesagt, theoretisch auf dem Standpunkte der Kant'schen Rechtsphilosophie, und namentlich des durch Vertrag begründeten Rechtsstaates, im Leben auf Seiten der liberalen Parthei. In beiden Beziehungen aber war er einer der Ersten und der Entschiedensten. Er wollte gleiches und volles Recht für Alle ohne Unterschied; Freiheit soweit irgend möglich; Gehorsam und Opfer für den Staat, soweit ein Bedürfniss verständig nachzuweisen. Seine Vertheidigung dieser Gedanken war unerbittlich, logisch, durch keinerlei geschichtliche oder gemüthliche Liebhabereien abgelenkt; sie wurde mit den Jahren immer leidenschaftlicher, da die Aufgabe den ganzen Menschen mehr und mehr erfüllte. Rotteck hatte hierbei aber weder eigene aristokratische Neigungen zu überwinden, noch eine Furcht, dass die vollständige Durchführung des Zweckes zur Schwächung der nothwendigen Gewalt oder zu Ausschweifungen des Pöbels führen werde; und er war um so eifriger in seinem Streben, da ihm dasselbe nicht blos eine zeitliche und relative Wahrheit war, sondern die Wahrheit überhaupt. Jene hohe Uebersicht über die Geschichte und über die Bestimmung des Menschengeschlechtes, welcher jede Lebensauffassung und Lebenseinrichtung als berechtigt erscheint, soferne sie nur wirklich einer Seite der reichen menschlichen Natur entspricht, und welche daher auch von unseren Anschauungen wesentlich entfernte Staats- und Rechtszustände anerkennt, falls sie der Ausdruck nur eines wirklichen Gesittigungszustandes sind, war ihm fremd. Für ihn war das Menschengeschlecht in einem einheitlichen Entwicklungs- und Verbesserungsgange begriffen, dessen höchste und beste Stufe unsere jetzige Lebensauffassung war; welcher gegenüber dann alle früheren Zustände nur als unvollkommen und namentlich mehr oder weniger ungerecht erscheinen konnten, so dass ihre Festhaltung oder gar Wiederzurückführung ein unlösbarer Verstoss gegen die Logik und eine Sünde gegen die Weltordnung war. Er hatte also die für die eigene Beruhigung sehr erspriessliche und den Erfolg im Leben sehr fördernde vollkommene Ueberzeugung, nicht nur das unter den gegebenen Umständen Rechte, sondern vielmehr das unbedingt Vernünftige und Nothwendige zu wollen.

Die Förderung dieser Anschauung im Leben, und die Entwicklung aller ihrer Folgerungen im Grossen wie im Kleinen, war nun die Aufgabe, welche sich Rotteck auch als Schriftsteller setzte. Nicht die Wissenschaft um ihrer selbst willen, sondern ihr Nutzen für die Verwirklichung der Rechts- und Freiheitsgedanken lag ihm am Herzen; und nur in dieser Richtung widmete er sich ihr, gleichgültig jetzt, ob er als Rechtslehrer, als Politiker, oder als Geschichtschreiber auftrat. Er war weder Alterthumsforscher, noch Literaturhistoriker, noch Erbauer ganz neuer Systeme, sondern immer nur praktischer

Staatsmann; und alles Wissen in seinem Bereiche, welcher Art immer es sein mochte, war ihm nur Mittel zu einem und demselben Ziele, in dessen Gebrauch er je nach Gelegenheit und Neigung abwechselte.

Von selbst drängt sich hier eine Vergleichung Rotteck's mit Haller auf. Beide haben gemein, dass sie die Wissenschaft vom Staate nicht als blose Theoretiker betrieben und schätzten, sondern weil sie ihnen Regeln zur unmittelbaren Anwendung auf die Gegenwart lieferte. Die Schriftstellerei Beider war lediglich tendenziös, und zwar im Dogma sowohl als in der Geschichte. Dennoch lässt sich in Beziehung auf den Inhalt ihres Denkens und Handelns kein vollkommenerer Gegensatz denken. Derjenige Staatsgedanke, welchen der Eine vollkommen vernichten wollte in der Lehre und im Leben, war eben derjenige, welchen der Andere für den einzig vernünftigen und erlaubten erachtete, den er also allein wissenschaftlich darstellte, und den er in der Anwendung immer weiter zu fördern und zu befestigen suchte. Ihre beiderseitigen Bemühungen standen also in offenbarster Feindseligkeit, und der Sieg der einen war die unbedingte Vernichtung der andern. Dass diese beiden Männer in derselben Zeit lebten und wirkten, und dass jeder derselben einen Kreis eifriger Anhänger und Bewunderer fand, ist eines der deutlichsten Zeichen des ungeheuern Widerspruches, welcher die ganze Gegenwart erfüllt, und des breiten und unheilbaren Risses, welcher durch die Gesellschaft geht. Sie sind typische Gestalten, und ihre vollkommen richtige Beurtheilung bleibt wohl einer Zeit aufbehalten, welche einen von beiden Seiten verschiedenen Standpunkt und eine mit keinem von beiden übereinstimmende aber auch keinem von Beiden direct widerstrebende Richtung hat.

Rotteck war zwar nicht so glücklich, sein Ziel im Leben vollständig zu erreichen, oder auch nur das Land der Verheissung mit Bestimmtheit in der Ferne zu schauen: aber es gelang ihm doch, persönlich eine Stellung zu erringen, welche ihm wenig zu wünschen übrig lassen konnte. Er war unbestritten eines der berühmtesten und einflussreichsten Häupter seiner Partei in den deutschen Kammern, und stand mit am höchsten als Schriftsteller unter den zu ihr Gehörigen, wenigstens in der Schätzung der Menge.

Rotteck hat Viel geschrieben, obgleich er verhältnissmässig erst spät regelmässig und in grösserem Maasstabe als Autor auftrat; und zwar sind die Gegenstände seiner schriftstellerischen Thätigkeit sehr verschieden. Man theilt seine Schriften wohl am besten ein: in grössere staatswissenschaftliche Werke; in kleine politische Schriften mit besonders hervortretender Richtung auf das Leben; in umfassende und kürzere geschichtliche Arbeiten; in Kritiken fremder Werke; endlich in Zeitschriften, deren Herausgabe er besorgte. Passend ist es aber, zunächst einen Begriff von dem ganzen Inhalte dieser Thätigkeit zu geben, dann aber, zur genauen Bezeichnung des Standpunktes und der Wirksamkeit des Mannes, seine beiden Hauptwerke näher ins Auge zu fassen.

Das erste grössere staatswissenschaftliche Werk, welches Rotteck unternahm, war die Beendigung des von J. Ch. von Aretin begonnenen

aber durch dessen Tod unterbrochenen „Staatsrechtes der constitutionellen Monarchie“ [1]). Das Werk war die erste ausführlichere Darstellung der neuen Staatsform in der deutschen Literatur; und der Grundgedanke, nämlich die Stände als Vertreter der Rechte und Interessen der Gesammtheit, nicht aber als eine Folge der Gewaltentheilung aufzufassen, war ein ganz richtiger und namentlich den neuen deutschen positiven Verfassungen entsprechender. Die Absicht Aretin's war, die neue Rechtslehre zwar gründlich, aber doch in gefälliger Form, den gebildeten Ständen und namentlich den Rechtsgelehrten bekannter zu machen; und dieser Zweck ist denn auch wirklich erreicht worden. Das Buch ist verständlich geschrieben, entwickelt mit gemässigter Richtung die hauptsächlichsten Lehren, und hat, ohne dass es gerade auf das Lob eines tiefen Eingehens oder einer geistreichen Beherrschung Anspruch machen könnte, viel beigetragen zur Verbreitung einer klaren Einsicht in das Recht und in den Mechanismus des constitutionellen Staates. Rotteck's Fortsetzung beginnt mit der zweiten Hälfte des zweiten Bandes, nachdem also der Plan längst festgestellt war; dennoch ist, wie natürlich, ein merklicher Unterschied zwischen den beiden Hälften nicht zu verkennen. Während die von Aretin bearbeiteten Abschnitte sich hauptsächlich durch eine gedrängte Zusammenfassung und durch reiche Mittheilung über Literatur auszeichnen, enthält Rottecks Antheil mehr Stoff und Gedanken. Auch hier schon spricht sich seine Richtung auf das Leben merklich aus. — Ein zweites umfassendes Werk, und zwar Rotteck's Hauptwerk auf dem Gebiete der Staatswissenschaften, ist das „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften“ [2]). Es genügt, dasselbe hier nur eben zu erwähnen, da es unten Gegenstand eingängiger Besprechung sein wird. — Endlich ist es wohl richtig, zu den umfassenden staatswissenschaftlichen Arbeiten Rotteck's auch noch seine Theilnahme am „Staatslexikon“ zu rechnen. Bekanntlich war er Mitherausgeber dieses umfassenden Handbuches; und in den ersten zehn Bänden der ersten Auflage ist eine grosse Anzahl von Artikeln aus seiner Feder, namentlich aus den Fächern der Staatsgeschichte, des philosophischen Rechtes und der verschiedenen politischen Disciplinen. Seine Arbeiten zeichnen sich vortheilhaft aus durch Kürze und gemeinfassliche Darstellung. Dass sie vorzugsweise auf Belebung einer freisinnigen Staatsauffassung und auf Förderung der liberalen Pläne berechnet sind, versteht sich bei diesem Buche von selbst, welches ja überhaupt weniger aus dem Gesichts-

1) Aretin, J. Ch. von, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Nach des Verfassers Tod fortgesetzt von K. von Rotteck. I. — III. Altenburg, 1824 — 1828.

2) Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Staatswissenschaften. I.—IV. Stuttgart, 1829—1835. Eine zweite Ausgabe der beiden ersten Bände erschien 1840. — Eine, übrigens nicht sehr gelungene, besondere Gegenschrift ist: Trummer, C., Anti-Rotteck. Eine Reihe von Fragmenten über R.'s Lehrbuch des Vernunftrechts. Hambg., 1836. Gegen diese wieder erschien die Satyre: Chinesen in Hamburg! Trummer contra Rottek. Herausgeg. von Schröder. Stade, 1837.

punkte eines literarischen Unternehmens, als aus dem einer politischen Maassregel betrachtet werden muss.

Der kleineren staatswissenschaftlichen Arbeiten ist eine bedeutende Anzahl, und es sind unter denselben merkwürdige und für den Mann bezeichnende Aufsätze. Rein theoretisch ist nicht ein einziger derselben; und selbst wenn sie ihrer Haltung und dem Gegenstande nach lediglich in das Gebiet der Wissenschaft zu gehören scheinen, haben sie doch eine bestimmte und unmittelbare Anwendung auf das Leben. Sie alle einzeln aufzuzählen, ist wohl nicht nothwendig; nachstehende sind die wichtigeren, und mögen einen Begriff von der betreffenden Thätigkeit Rotteck's geben. — Noch als er sich mit Geschichte vorzugsweise beschäftigte, schrieb er zwei kleine Schriften über Einrichtungen im Kriegswesen [1]). Die erste derselben (ohne seinen Namen erschienen) verlangt grössere Gerechtigkeit in der Austheilung der Kriegslasten, namentlich der Einquartirung, der Lieferungen und der Frohnfuhren. Weniger bedeutend durch den Inhalt, als durch die kecke einschneidende Sprache bemerklich, wird sie weit übertroffen durch die zweite, welche nichts Geringeres beabsichtigt, als eine vollständige Umwandlung der stehenden Heere in eine allgemeine Volksbewaffnung. Der Gegenstand ist bekanntlich schon oft besprochen; und es möchte sowohl in der von Rotteck gegebenen Schilderung der Nachtheile der stehenden Heere nnd in dem von ihm gemachten Vorschlage einer möglichst wohlgeordneten und schlagfertigen Volkswehr wenig ganz Neues zu finden sein. Auch durfte mit Recht von einem Geschichtskenner eine richtigere und vollständigere Darstellung der verschiedenen Arten von bewaffneter Macht verlangt werden können; sowie von einem Verbesserer eine richtigere Erwägung der eigenthümlichen Eigenschaften einer jeden Form. Allein unläugbar ist die kleine Schrift mit grosser Kraft des Wortes und mit vieler Kunst geschrieben. Sie spricht mehrere Forderungen, z. B. die eines doppelten Fahneneides, keck aus, welche später zu Stichworten von Parteibestrebungen geworden, und wohl auch vorübergehend zur Ausführung gekommen sind. Rotteck tritt hier zum erstenmal in seiner ganzen Bedeutung als Volkstribun auf, und er hat es keinen Hehl, dass er die stehenden Heere beseitigen will, um eine von den allgemeinen Willen unabhängige Staatsmacht unmöglich zu machen. Ob er dabei den bestehenden europäischen Verhältnissen und den technischen Bedingungen einer kampbereiten bewaffneten Macht gehörige Rechnung trug, ist freilich eine andere Frage. Und auf den Zweifel, ob mit Volkswehr der immer drohender gegen die europäische Gesittigung und vor Allem gegen Freiheitseinrichtungen sich gebehrdende nordische Alp abgewehrt werden könnte, scheint er gar nicht gekommen zu sein. — Sowohl nach Gegenstand als nach

1) Ein Wort über die heutige Kriegmanier. Germanien, 1815. — Ueber stehende Heere und Nationalmiliz. Freib., 1816. (Beide Schriften wieder abgedruckt in den Kleineren Schriften, Bd. II.)

Ausführung höher stehend sind drei Abhandlungen über die Grundlage des Staates und namentlich über das Wesen der Repräsentativverfassung [1]). Sie bilden ein Ganzes obgleich sie zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten erschienen sind. — Die Abhandlung über die Natur der Gesellschaft und des Gesammtwillens ist anscheinend eine streng theoretische und fast abstract gehaltene Entwickelung von Begriffen, durch welche in scharfsinniger, klarer und streng logischer Weise erwiesen wird, dass das Wesen einer Gesellschaft (dieses Wort in seinem gewöhnlichen juristischen, und nicht in dem neueren wissenschaftlichen Sinne genommen) in der Bildung und Berechtigung des Gesammtwillens bestehe; dass also nur freie und bestimmungsfähige, wenn auch vielleicht nicht ganz gleichberechtigte Menschen eine Gesellschaft bilden können; und dass ein Verhältniss zwischen Herren und Dienenden zwar wohl ein rechtlicher Zustand, aber keine Gesellschaft sein könne. Eine unmittelbare Anwendung auf bestimmte Staatsverhältnisse wird zwar nicht gemacht, es leuchtet aber ein, von welchen grossen Folgen diese Sätze sind, wenn nur erst zugegeben oder stillschweigend angenommen ist, dass der Staat eine solche rechtliche Gesellschaft, und dass er nichts Anderes sei. — Auch nur ganz im Allgemeinen gehalten, aber allerdings schon tiefer ins Leben eingreifend sind sodann die „Ideen über Landstände“ [2]). Die Schrift hat zur Zeit ihrer Erscheinung grosses Aufsehen, und zwar nicht blos in Deutschland, gemacht; und auch mit vollem Rechte. Sie stellte den Gedanken der Volksvertretung, zu einer Zeit, als man in Deutschland noch sehr unklar über eine scharfe Fassung und die nothwendigen Folgen desselben war, mit grosser Bestimmtheit auf, entwickelte ihn mit kecker Folgerichtigkeit, und beantwortete eine Reihe von Streitfragen mit Entschiedenheit. Diess Alles aber war um so bedeutender, als der von Rotteck entwickelte Begriff ein sehr demokratischer war. Von der Annahme ausgehend, dass die Regierung vom Volke übertragen sei, dieses aber nach Gutbefinden sich Rechte zur eignen Ausübung vorbehalten könne, stellt er nämlich das Wesen der Landstände dahin fest, dass dieselben bestimmt seien, die Rechte des Volks gegenüber von der Regierung auszuüben. Er nimmt also weder ein selbstständiges auf eigener Grundlage ruhendes Recht der Regierung an, noch beschränkt er die Aufgabe der Stände auf eine Vertheidigung verletzter oder bedrohter Rechte. Dass diese Auffassung in einer Monarchie nicht die richtige ist, sondern vielmehr mit innerer Noth-

1) Ueber den Begriff und die Natur der Gesellschaft und des gesellschaftlichen Gesammtwillens. In der Eleutheria, I. 1. 1819. — Ideen über Landstände. Freib., 1819. — Ueber den Streit natürlicher Rechtsprinzipien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen. Antrittsrede 1820. Im Archiv für landständische Angelegenheiten. (Sämmtlich wieder abgedruckt in den Kleineren Schriften, Bd. II.)

2) Ideen über Landstände. Freibg., 1819. (Wieder abgedruckt in Bd. II. der Kleineren Schriften.)

wendigkeit zur repräsentativen Demokratie führt, ist wohl jetzt für Niemand mehr im Streite; Rotteck freilich zog diese Folgerung nicht selbst daraus, und hielt wohl in gutem Glauben seine Lehre für vereinbar mit unsern bestehenden Zuständen. Jedenfalls war jedoch schon der Hauptsatz und seine nächstliegenden Folgen bedeutend und für die Regierungen bedenklich genug; und es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die bekannten bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniss der Landstände zur Staatsgewalt wesentlich durch diese Rotteck'schen Sätze und durch den ihnen zu Theil gewordenen Beifall hervorgerufen worden sind. Der Bund hatte hier wohl die richtige Auffassung; allein eine wissenschaftliche Widerlegung waren seine Machtsprüche freilich nicht. Dahingestellt mag bleiben, ob Rotteck auch nach längerer Beschäftigung mit dem Rechte und der Politik einer repräsentativen Verfassung und bei eigener grösserer Erfahrung alle einzelnen Sätze, welche er jetzt aufstellte, beibehalten hätte, so z. B. die Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegen ihre Wähler und das Abberufungsrecht der Letztern; die Forderung nur Einer Kammer; die Behauptung, dass der Abgeordnete nur unmittelbar seine Wähler vertrete, nicht aber die Gesammtheit, und diese nur in der thatsächlichen Vereinigung sämmtlicher Abgeordneter erscheine. Merkwürdig ist, dass Rotteck nicht der Wahl nach Kopfzahl, sondern nach verschiedenen staatsbürgerlichen Verhältnissen und Interessen das Wort redet, und dass er somit die Landstände aus Vertretern der Geistlichkeit, der grössern Grundherrn, der kleinern Gutsbesitzer, endlich der Bürger in den Städten zusammensetzen will. Offenbar ist diess eine Folgewidrigkeit auf seinem Standpunkte; aber es beweist, wie unvertilgbar und unabweisbar das Bedürfniss der Gesellschaft selbst für Solche ist, welche sich des Begriffes nicht klar bewusst sind, allein doch über menschliche Zustände nachdenken. — Als eine Ergänzung der Lehre über die Landstände ist endlich die Ausführung über den Vorzug des vernünftigen Rechtes vor dem geschichtlichen zu betrachten, mit welcher Rotteck den Lehrstuhl der Staatswissenschaften betrat. Dadurch, dass er der Gesetzgebung ein unveräusserliches Recht der Bestimmung über alle öffentlich rechtlichen Verhältnisse einräumte, und nur die rein privatrechtlichen hiervon ausnahm, (nach seiner Begriffsbestimmung diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich gar nicht auf den Staat beziehen,) gab er der Volksvertretung zu der für sie bereits verlangten mächtigen Stellung gegenüber von den Fürsten auch noch den umfassendsten Inhalt gesetzgeberischer Befugniss. Er selbst verhehlte sich nicht, wie gefährlich ein so weit gehendes Verfügungsrecht sei, und wie es zur Unsicherheit aller Verhältnisse führen könne; allein er beruhigte sich, bezeichnend genug, mit der Forderung einer richtigen Organisation des Gesammtwillens und einer beständigen Aufklärung desselben durch Gedankenfreiheit. — Dass die Gesammtheit dieser staatlichen Anschauung mindestens bis zu den äussersten Grenzen der Volksrechte in einer Monarchie führt, wird wohl Niemand in Abrede ziehen wollen; um so bezeichnender sind sie daher für das Streben Rotteck's. — In vollster Klarheit tritt aber dieses hervor in den

Sammlungen der landständischen Anträge und Berichte, welche theils Rotteck selbst veranstaltete, theils sein Sohn nach seinem Tode herausgab [1]). Dieselben betreffen die Aufhebung der Zehnten, der Leibeigenschaftslasten, Frohnden und gutsherrlichen Gefälle, die Pressfreiheit und noch manche andere allgemeine Verfassungsfragen. Für die Wissenschaft sind sie natürlich schon an sich von geringerer Bedeutung, da auf bestehende Gesetze, örtliche Verhältnisse, Handlungen einer einzelnen Regierung, Ansichten und Anträge von Gegnern u. s. w. Rücksicht genommen werden musste: allein nicht nur findet sich auch in diesen auf einen bestimmten praktischen Zweck berechneten Ausführungen mancher allgemeine Gedanke und höhere Standpunkt, sondern es ist doch sehr anziehend, den Ursachen des grossen Einflusses im Ständesaale und in einem weit über die Grenzen des kleineren Landes hinausgehenden Kreise zu folgen. Vor Allem ist es allerdings die Verständigkeit der empfohlenen Maassregeln an sich; allein kein geringer Theil des Erfolges war doch auch der Kraft und dem Schmucke der Rede, der geschickten Schmeichelei gegen die Menge, vor Allem aber dem Eindrucke tiefer eigner Ueberzeugung zuzuschreiben. — Endlich ist es wohl an der Stelle, zu den kleineren staatswissenschaftlichen Schriften Rotteck's auch noch eine im Namen der Freiburger Hochschule verfasste Schutzschrift für ihre Erhaltung [2]), und eine kurze Besprechung des Kölnischen Kirchenstreites [3]) zu zählen. Die erstere ist mit Geschick und mit Benützung aller allgemeinen und besonderen Gründe abgefasst, und hatte auch vollständigen Erfolg. Die Unzweckmässigkeit zweier Hochschulen in einem kleineren Lande ist freilich durch die scharfsinnig aufgefundenen und mit Wärme vorgetragenen Gründe nicht beseitigt, weil sie — nicht beseitigbar ist. Die Besprechung der Kölner Sache ist kurz und ziemlich obenhin. Rotteck tadelt das Verfahren der preussischen Regierung, und verlangt Unabhängigkeit der Kirche in ihren innern Angelegenheiten. Man mag die Abhandlung als von grösserer Bedeutung für die psychologische Kenntniss des Verfassers, denn als eine umfassende und tiefgehende Beantwortung der Streitfrage erklären. Mehr als zweifelhaft ist, ob Rotteck sich in dieser schwierigen Frage vollkommen klar war; und ob ihn nicht, wenn er am Leben geblieben wäre, die spätere Entwickelung des Kirchenstreites zu einer andern Ansicht gebracht hätte. Jedenfalls hätte er, — der sich mit Nachdruck für einen Josephiner erklärt, welcher einer Beschränkung der päbstlichen Gewalt durch die Bischöfe das Wort redet, der Provinzialsynoden und Nationalconcilien verlangt zur Ausbildung der katholischen Kirche von innen heraus, —

---

1) Diese landständischen Arbeiten Rottecks bilden den Bd. IV. seiner Kleineren Schriften und Bd. III. der Nachgelassenen Schriften.

2) Für die Erhaltung der Universität Freiburg. Freib., 1817. (Kleinere Schriften, Bd. II.)

3) Die Kölnische Sache, aus dem Standpunkte des allgemeinen Rechtes. Speier, 1838. (Kleinere Schriften, Bd. II.)

auf die Dauer wenige Gunst gefunden bei Denjenigen, deren erste Schritte er vertheidigte, weil sie ihm rechtlich begründet schienen, und welche den unerwarteten Verbündeten mit Frohlocken begrüssten.

Neben den Staatswissenschaften war eine zweite, dem Umfange nach mindestens eben so bedeutende, Hauptthätigkeit Rottecks die Beschäftigung mit der Geschichte. — Die Bedeutung seines grossen Werkes über die Weltgeschichte [1]) wird unten ausführlicher besprochen werden. Zur allgemeinen Uebersicht über die schriftstellerischen Leistungen des Verfassers auf dem Felde der Geschichte dienen aber wohl nachstehende kurze Bemerkungen. Das umfassendste geschichtliche Werk Rotteck's nach seiner grossen Weltgeschichte und den Auszügen aus derselben betrifft Spanien und Portugal [2]). Es ist diess eine populär gehaltene geschichtliche und geographische Schilderung, ohne eigene Quellenforschung oder persönliche Anschauung des Landes. Der Gedanke zur Abfassung der Schrift ging wohl weniger von Rotteck als von dem Buchhändler aus, und Jener benützte nur die Gelegenheit zu einer Besprechung der Cortesverfassung und überhaupt der neueren spanischen Ereignisse in seinem politischen Sinne. Auch hier zeigt sich dann die Aehnlichkeit und der Antagonismus zwischen ihm und Haller in auffallender Weise. Beide sahen in der Cortesverfassung einen Prüfstein ihrer Lehre und ihres Strebens; aber freilich der Restaurator mit einem Blicke des tiefsten Hasses, welcher ihn bis zur Empfehlung des Meineides trieb; Rotteck dagegen mit Zuneigung und dem Bedürfnisse der Vertheidigung. Im Uebrigen hätte das Buch an sich unbeschadet des Ruhmes des Verfassers ungeschrieben bleiben können. — Und selbst noch mehr ist diess der Fall bei einem sogenannten „historischen Bildersaale", zu welchem Rotteck nur den Namen gab und die Einleitung schrieb. — Von

---

1) Allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Kenntniss bis auf unsere Zeit. Für denkende Geschichtsfreunde. Freibg., Der erste Band erschien 1812; der neunte (Schluss-) Band 1826; indessen waren schon vor der Vollendung des Werkes neue Auflagen nöthig geworden, und solche folgten sich auch später in steigendem Maasse, so zwar, dass im Jahr 1855 schon eine neunzehnte, und nun stereotypirte, Ausgabe bestand. — Von der 15. Auflage an sind Zusatzbände gegeben zur Herabführung bis auf die neuere Zeit, da Rotteck mit der Stiftung der heiligen Allianz geschlossen hatte; und zwar sind zweierlei Fortsetzungswerke versucht. Das eine von dem Sohne, Hermann v. Rotteck, mit Benützung der Papiere des Vaters; das andere von Hermes. — Dieses grössere Werk ist dann auch in Auszügen gebracht worden und zwar ebenfalls auf doppelte Weise. Die „allgemeine Weltgeschichte für alle Stände mit Zugrundelegung des grösseren Werkes" ist von Rotteck selbst bearbeitet. Zuerst 1831; 6te Aufl., in 5 Bänden, 1846. Eine noch kürzere Fassung ist die „Allgemeine Weltgeschichte im Auszuge." I. II. Stuttg., 1846. — Es bestehen, 1 dänische, 1 polnische, 1 englische, 1 italienische und 2 französische Uebersetzungen.

2) Spanien und Portugal, geographische, historische und statistische Schilderung der pyrenäischen Halbinsel. Karlsr. und Leipz., 1839.

grösserem Werthe, wenn schon der Natur der Sache nach kein eigentlich geschichtliches Kunstwerk, sondern nur eine subjective Auffassung eben erlebter und zum Theil selbst herbeigeführter Ereignisse sind die Geschichten der einzelnen badischen Landtage, welche Rotteck zuerst in Zeitschriften veröffentlichte, später aber selbst als ein Ganzes sammelte [1]). — Von ihm selbst nicht höher angeschlagen als zur Unterhaltung dienend, ist eine beträchtliche Anzahl kleinerer geschichtlicher Darstellungen, welche zuerst für Taschenbücher Encyklopädieen u. dgl. verfasst waren, und bei denen wohl Gesinnung, Sprache und Auswahl Anerkennung verdienen, die Wissenschaft der Geschichte aber nichts gewonnen hat [2]). — Endlich ist hier noch eine Abhandlung zu erwähnen, welche Rotteck in seiner letzten Zeit für die Pariser Akademie der politischen Wissenschaften (deren Mitglied er war) ausarbeitete, und welche eine Darstellung der Entwickelung und des Zustandes der Geschichtswissenschaft in Deutschland enthält [3]). Es mag dieser Arbeit zwar an geschickter und durchgreifender Zusammenstellung grösserer Gruppen und an bezeichnender Hervorhebung der persönlichen Eigenthümlichkeiten fehlen; auch ist die Zusammenhäufung zahlreicher Namen ermüdend und nutzlos; dennoch ist die Arbeit als eine bedeutende anzuerkennen, indem sie manche richtige allgemeine Gedanken enthält, namentlich über das Verhältniss des staatlichen Zustandes eines Volkes zu seiner geschichtlichen Literatur. Es ist leicht zu denken, dass Rotteck die Gelegenheit nicht vorübergehen liess, seine ganze Abneigung gegen das in Deutschland befolgte politische System und seinen Schmerz über die dadurch veranlasste Verkümmerung des Volkes auszusprechen.

Eine dem Umfange nach ziemlich beträchtliche Abtheilung der Arbeiten Rottecks bilden von ihm verfasste und in verschiedenen gelehrten Zeitschriften, z. B. der Hallischen Literaturzeitung, in Pölitz's Jahrbüchern und dem Hermes, veröffentlichte Kritiken fremder Werke. Sie sind theils von ihm selbst, theils nach seinem Tode gesammelt [4]) und somit der Aufbewahrung würdig erklärt wor-

1) Die Geschichte der badischen Landtage von 1819 — 32 bildet Bd. IV. der Kleineren Schriften. Die einzelnen Abschnitte waren früher theils im landständischen Archive, theils im Hermes, theils in den politischen Annalen erschienen. Eine weit kürzer gehaltene, von R. selbst nicht mehr veröffentlichte Uebersicht über die Landtage von 1833 — 38 ist aufgenommen in Bd. I. der Nachgelassenen Schriften.

2) Diese kleineren geschichtlichen Aufsätze Rotteck's sind gesammelt in Bd. I der Kleineren Schriften und in Bd. I. der Nachgelassenen Schriften. Die meiste Beachtung möchten noch verdienen die drei Gedächtnissreden auf den Grossherzog Karl Friedrich von Baden; auf J. G. Jakobi; und auf J. A. Mertens.

3) Betrachtungen über den Gang, Charakter und heutigen Zustand der geschichtlichen Studien in Deutschland. In den nachgelassenen Schriften, Bd. I. Eine Uebersetzung dieser Denkschrift steht in den Mémoires des savans étrangers der Académie des sciences politiques et morales.

4) Diese Kritiken bilden Bd. III. der Kleineren Schriften und Bd. II. der Nachgelassenen Schriften.

den. Dem ist freilich nur theilweise wirklich so. Giebt man nämlich auch, gerne zu, dass namentlich die grösseren, von Rotteck selbst ausgewählten Aufsätze dieser Art eine Bedeutung auch über den augenblicklichen Zweck hinaus haben, so namentlich die (zuerst für den Hermes verfasste) Anzeigen der Schriften in der Wessenbergischen Sache, einiger anderer über Büchernachdruck, der Troxlerischen Rechtsphilosophie: so ist doch auch gar manches Flüchtige und Unbedeutende darunter, was sich nach Form und Inhalt nicht im Mindesten erhebt über den gewöhnlichen Schlag der Recensionen, und somit füglich der Vergessenheit hätte verfallen dürfen.

Und selbst in noch höherem Grade ist dies der Fall bei allerlei Vermischtem, was in den Nachgelassenen Schriften (Bd. I.) mitgetheilt ist. Eine Besprechung dieser ganz unbedeutenden Dinge ist überflüssig und würde zur weiteren Kenntniss Rotteck's nicht das Mindeste beitragen; aber vielleicht ist eine allgemeine Bemerkung über eine solche Herausgabe aller nachgelassenen Papierschnitzel gestattet. In der Regel kann man eine solche nur tadeln und, im Interesse des vermeintlich dadurch Geehrten selbst, beklagen. Vielleicht ist eine Sammlung sämmtlicher, wenn auch an sich noch so unbedeutender Erzeugnisse, welche der Verfasser selbst längst vergessen und niemals zur Veröffentlichung bestimmt hatte, bei den Heroen einer Literatur gerechtfertigt, weil es ansprechend und belehrend ist, in die Werkstätte eines solchen Geistes zu jeder Zeit und bei jeder Beschäftigung des Meisters zu blicken. Allein das Unternehmen hat sich, däucht mir, strenge auf Männer von erster Grösse zu beschränken. Bei Anderen, und wären sie auch ganz bedeutende und höchst achtbare Schriftsteller, ist weder ein Nutzen für die Welt, noch ein Ruhm für die zunächst Betheiligten zu erreichen, und man kann den Büchersälen die Bürde ersparen. Namentlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass die fromme Anhänglichkeit, mit welcher nahe Verwandte kurz nach dem Todesfalle die Herausgabe hinterlassener Schriften vornehmen, nicht immer ein sicheres Urtheil über das hat, was zu kennen dem ganzen Volke frommt, und dessen Aufbewahrung und Aufstellung dem Ruhme des Verstorbenen zuträglich ist.

Endlich darf zur Vollendung des Bildes von Rotteck's Thätigkeit nicht übergangen werden, dass er zu verschiedener Frist die Redaction von Zeitschriften geführt hat. So die der „Deutschen Blätter" von 1813—1815; des „Archives für landständische Angelegenheiten" 1819; der „Allgemeinen politischen Annalen" von 1830—33; endlich des „Freisinnigen" in letzterem Jahre. Bekannt ist, dass ihm diese Thätigkeit wenig Segen brachte. Er kam mit den Regierungsgewalten in unvermeidlichen Zusammenstoss, und musste es erleben, dass der deutsche Bund nicht nur die Fortsetzung seiner Zeitschriften untersagte, sondern ihn selbst auf fünf Jahre lang die Herausgabe einer jeden andern verbot.

Es ist darüber kein Zweifel, dass sich Rotteck's Ruhm und Wirksamkeit vorzugsweise auf seine beiden umfassenden Werke, die „Allgemeine Geschichte" und das „Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften," stützt. Er selbst

stellte, nach dem Berichte seines Sohnes, das Werk über die Staatswissenschaften entschieden höher als die Geschichte, und betrübte sich, dass es nicht denselben weitverbreiteten Beifall gewann, wie diese. Es ist diess wohl einer der so häufigen Fälle, dass ein Schriftsteller über den verhältnissmässigen Werth seiner eigenen Leistungen unrichtig urtheilt. Gerade das minder Gelungene verursacht, eben weil seine Bearbeitung für die Geistesanlagen oder die Kenntnisse des Verfassers weniger passt, grössere Anstrengungen und Schwierigkeiten, und deren, wenn auch nur theilweise Ueberwindung, gewährt dann das Gefühl besonderer Befriedigung; während die vollkommene und also verhältnissmässig leichte Beherrschung eines andern Stoffes, den Gegenstand und die an ihn gewendete Mühe fälschlich als unbedeutend erscheinen lassen. Rotteck's theoretisches Werk ist nicht nur unendlich weniger verbreitet, und schon dadurch weniger wirksam; sondern es ist auch in der That weniger richtig berechnet auf seinen Zweck und weniger vollendet in seiner Art.

Ueber das Lehrbuch der Staatswissenschaften ist bereits bei der Schilderung der Encyklopädieen (Bd. I, S. 135 u. ff.) ein ausführliches Urtheil abgegeben; daher denn hier Kürzeres genügt. Das Ergebniss der eben angedeuteten Würdigung gieng dahin, dass das Werk Rotteck's in wissenschaftlicher Bedeutung keine sehr hohe Stelle einnehme. Es wurde ihm sowohl eine richtige Klarheit in der Eintheilung des Stoffes und in der Auffassung des allgemeinen Organismus der Staatswissenschaften abgesprochen, als Eigenthümlichkeit und Tiefe des Inhaltes vermisst. Hier ist jedoch auch eine andere Seite der Sache ins Auge zu fassen. Der ganze Standpunkt bei der Beurtheilung Rotteck's war, dass er weniger als Mann der Wissenschaft und als Gelehrter hoch stehe, denn wegen seiner mächtigen Einwirkung auf die politischen Anschauungen des deutschen Volkes, und wegen seiner eifrigen, geschickten und überzeugungstreuen Thätigkeit zu diesem Zwecke. Diese Einwirkung hat er denn nun auch vorzugsweise bei dem grösseren systematischen Werke beabsichtigt; natürlich bei den gebildeteren Klassen und bei dem erwachsenen Alter. Unläugbar hat er nun aber diesen Zweck nicht ganz erreicht, und zwar durch seine eigene Schuld. Während das Buch für den Mann vom Fache weder gelehrt noch eigenthümlich genug ist, erscheint es für einen grösseren Kreis, wenn auch gebildeter Leser, zu schulmässig, nicht genugsam übersichtlich und selbst nicht selten schwerfällig. Es hält sich also in einer nicht glücklichen Mitte, den Einen nicht genug, den Anderen zu viel gewährend. Dennoch dürfen wir das Werk auch nicht unterschätzen, wie wohl auch schon geschehen ist. Es spricht sich in demselben Rotteck's ganzer Lebenszweck, der Herrschaft des Vernunftrechtes überall und unbedingt Bahn zu brechen, vollkommen aus; und zwar kann er hier stofflich seinen Zweck weit vollkommener verfolgen, als in seinen übrigen Schriften von beschränkterem Gegenstande und Umfange. Wenn daher die Schrift auch nicht die Tausende und aber Tausende von Lesern gefunden hat, wie das Geschichtswerk, so hat doch auch sie zur Verbreitung und Befestigung der Lebensanschauungen beigetragen, deren

Verwirklichung oder Zurückweisung der Gegenstand des grossen Kampfes der jetzigen Zeit ist. Auch hier wirkt Rotteck's Ernst der Ueberzeugung. Die Einheit seines Wesens, die Zuversicht in die Wahrheit seiner Grundsätze, wohl selbst deren Einseitigkeit. Die Wissenschaft kann sich in gar manchen Beziehungen mit dieser Arbeit nicht zufrieden stellen; allein Rotteck hat dennoch seine Mühe nicht vergeblich verwendet.

Auf der höchsten Stufe der Beifallswürdigkeit steht das grosse Geschichtswerk Rotteck's, wenn die Verbreitung, und somit die Wirkung, als Maassstab anzulegen ist. Dasselbe hat ein in der ganzen deutschen Literatur sich kaum wiederholendes Glück gemacht. Nichts wäre nun freilich unrichtiger, als wenn man diesen Erfolg einem verhältnissmässigen Vorwiegen über die Leistungen aller andern geschichtlichen Arbeiten und einer Erfüllung aller denkbaren Forderungen an ein vollendetes historisches Meisterwerk zuschreiben wollte. Als Geschichtsforschung leistet dasselbe geradezu nichts. Rotteck gab sich mit gelehrter Untersuchung und Ausbeutung der ersten Quellen und mit mühsamer Auffindung bisher unbekannter oder der Berichtigung unrichtig aufgefasster Thatsachen gar nicht ab. Ja es ist selbst sehr zweifelhaft, nach der Magerkeit mancher Theile seiner Darstellung zu schliessen, ob er auch nur die aus den Quellen zunächst geschöpften Einzelnarbeiten immer gekannt hat. Wo der ganze Zeitraum oder der Gegenstand in gar keiner benutzbaren Beziehung zu der Gegenwart stand, war er für ihn todtes Wissen und unnützer Kleinkram. Wiederholt spricht er es aus, dass er sich nicht berufen finde, sein Leben zu setzen an die Richtigstellung von Jahreszahlen und an sich (das heisst praktisch für uns) gleichgültige Begebenheiten barbarischer Zeiten und Völker. Es ist aber seine Darstellung der Weltgeschichte nicht einmal ein, auf den Grund der Untersuchungen Anderer gebauter, Versuch zu einer richtigen objectiven Begreifung und Darstellung der Geschicke der Völker, ihrer Eigenthümlichkeiten und ihrer Berechtigung dazu. Es werden die verschiedenen Zeiten und Gesittigungsstufen nicht als selbstständige abgeschlossene und nur aus ihrer eigenen Natur zu begreifende Erscheinungen genommen. Vielmehr fasst Rotteck den ganzen Gang der Weltgeschichte lediglich vom Standpunkte der modernen Anschauung, und zwar insbesondere aus dem seines politischen Gedankens auf. Seine Aufgabe ist nicht eine absichtslose Darstellung der Thatsachen, sondern eine folgerichtige Beurtheilung derselben, und zwar im Sinne eines gebildeten, humanen, vor Allem aber staatlich freisinnigen Bürgers der Jetztzeit. Nicht wie die Weltgeschichte uns erscheinen soll, sondern wie sie uns erscheint, schildert er sie. Wie wenig er in die besonderen Eigenthümlichkeiten der Völker und Staaten, sowie in die Ursachen derselben eingeht, beweist z. B. Jedem eine Vergleichung seiner Darstellung der Geschichte Egyptens, der Juden, mit den Ergebnissen der Forschungen unserer grossen Specialhistoriker. Wie wenig er darauf ausgeht, den Geist eines ganzen Zeitabschnittes in seinen bewegenden Grundgedanken zu verstehen und somit wenigstens relativ zu rechtfertigen, zeigt auf eine fast verletzende Weise seine Geschichte des ganzen

Mittelalters, namentlich aber der Kreuzzüge. Nicht nur sieht er in dem ganzen Zeitraume von zehn Jahrhunderten nur Barbarei, sondern er findet auch, dass es wenige grosse Männer in demselben gegeben habe, und dass seine ganze Geschichte „weder erfreulich noch sehr interessant" sei. Und dass die ganze neuere Zeit lediglich nur aus dem Standpunkte des oppositionellen Liberalismus aufgefasst ist, bedarf nicht erst der Erwähnung. Fast wäre man geneigt, den Pölitz'schen Ausdruck zu parodiren und das Buch eine „Weltgeschichte im Lichte unserer Zeit" zu nennen. Dennoch, oder vielmehr eben desshalb, hat diese Geschichte eine ungeheure Wirkung gehabt. Diese ist nämlich zuzuschreiben theils wirklichen Vorzügen, so namentlich einer klaren und gebildeten Sprache, einer lebendigen und anregenden Darstellung, einer gemeinfasslichen Verständlichmachung, einer völligen Einheit der eigenen Anschauung des Verfassers, welche auch dem Leser ein Gefühl der Sicherheit und der Harmonie giebt; theils aber auch dem, was man auf wissenschaftlichen Standpunkte als einen Grundfehler des Ganzen erachten muss, nämlich der rein modernen und tendenziösen Auffassung. Rotteck war sich dieser bestimmten Richtung seines Werkes sehr wohl bewusst. Nicht etwa unwillkührlich und durch einen Fehler seines Urtheiles und seines Wissens bei anderer wirklicher Absicht hat er die ganze Geschichte der Entwickelung des Menschengeschlechtes unter den Gesichtspunkt seines Rechtsbegriffes gestellt und über jeglichen Menschen und über alle Ereignisse geurtheilt, je nachdem sie für allgemeine Rechtsgleichheit, für Freiheit und für Menschlichkeit in unserer jetzigen Auffassung zuträglich waren oder nicht. Er spricht es klar aus, dass er durch seine Behandlung der Geschichte nicht blos Wissen geben, sondern den Charakter bilden und den Willen verbessern wolle. Letzteres natürlich in seinem Sinne; und dieser Sinn war eben ausschliesslich die Begünstigung des Vernünftigen gegenüber vom Geschichtlichen und Thatsächlichen. Diese Auffassung fiel nun zusammen mit der allgemeinen Richtung unserer Zeit; es schmeichelte dieser die Geschichte der Welt mit ihrem Maassstabe gemessen zu sehen; und Tausende fanden sich bestärkt in den Anschauungen und Forderungen des täglichen Lebens in Gemeinde und Staat, welche nun auch die Geschichte ihnen so klar als das Richtige nachwiess. Ganz unzweifelhaft ist Rotteck's Geschichtswerk einer der Haupthebel des deutschen Liberalismus gewesen, und ist insoferne selbst eine Thatsache von grosser historischer Bedeutung. Dieses erreicht zu haben, und zwar ohne alle künstliche Nachhülfe und nur durch die eigene Kraft der Gedanken und die richtige Auffassung des Bedürfnisses, ist ein grosser Erfolg, wie er selten einem Schriftsteller zu Theile wird. An Rotteck's Bedeutung und Ruhm in dieser Beziehung zu mäckeln und zu zweifeln, wäre kleinlich und geschmacklos. — Aber freilich hat die ganze Sache auch noch eine andere Seite. Wenn nämlich freilich der wahre Zweck der Geschichte darin besteht, das Wesen einer jeden Gesittigungserscheinung der Menschheit in ihrer Eigenthümlichkeit und relativen Berechtigung zu verstehen, wenn es also ein Fehler ist, die Auffassung und das Streben einer bestimmten Zeit als massgebend für

jede andere zu betrachten; wenn es uns ärmer macht an Gedanken und vielleicht selbst am Wollen, wenn wir die verschiedenen Möglichkeiten des Auslebens der Menschennatur auf eine einzige zurückführen: dann ist Rotteck's Geschichte nicht nur wissenschaftlich zu verwerfen, sondern sie kann auch nicht als ein wirklicher Vortheil für das Leben betrachtet werden. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls ist die Zeit der vollen und grossen Wirkung des Rotteck'schen Werkes wohl jetzt vorüber. Bereits sind andere Interessen, wenigstens neben die von ihm ausschliesslich gekannten und vertheidigten getreten. Das kirchliche Leben, andere nicht auf blossen Verstandesbegriffen beruhende gesellschaftliche Richtungen, machen sich geltend und wollen begriffen sein; man hat angefangen, selbst im staatlichen Leben manchen Satz nicht mehr für so ausgemacht zu betrachten, als diess vor einem Menschenalter der Fall war; und es sind andere Fragen in den Vordergrund getreten, deren Beantwortung dem klaren aber knappen Katechismus des constitutionellen Liberalismus nicht wohl entnommen werden kann. Hiermit ist denn Manches anders geworden hinsichtlich der Rotteck'schen Darstellung. Einmal darf sich auch die Geschichte diesen neuen Erscheinungen nicht entziehen, selbst wenn sie lediglich tendenziös sein will. Sie muss sie also auch in ihren früheren Anknüpfungen und ähnlichen Verlaufen berücksichtigen. Sodann genügt die einfach auf dem alten Liberalismus gestellte Auffassung jetzt schon stofflich nicht mehr ganz. Der hingebende Leser nimmt etwa die von einem bestimmten einseitigen Gesichtspunkte ausgehende Darstellung und Beurtheilung von den Ereignissen und Menschen ferner Zeiten und Länder ohne Widerrede an und in sich auf, wenn er diesen Gesichtspunkt selbst vollkommen theilt; allein er wird natürlich stutzig und fühlt sich unbefriedigt, wenn er selbst aus der unmittelbaren Anschauung auch noch weitere Rücksichten und berechtigte Zustände kennt. Es wird somit wohl die Rotteck'sche Geschichte noch fort und fort viel gelesen werden und in dem Sinne ihres Verfassers wirken; allein man geht wohl nicht irre, wenn man ihr einen allmählig zunehmenden Widerspruch in Aussicht stellt, und zwar bei den selbstständig Denkenden der Klassen, für welche sie zunächst bestimmt ist, zunächst und zumeist.

Diess aber ist nicht etwa eine Verkleinerung Rotteck's. Wer seinen bewussten Zweck in so grossem Maasse wirklich erreicht hat, wie er, hat nicht umsonst gelebt, erscheint uns vielmehr als ein grosser Mann in seiner Art. Ob seine Sinnesweise auch allmählig nicht mehr ganz die beherrschende sei, und seine Wirksamkeit somit abnehme: Rotteck wird immer ein merkwürdiger, sowohl durch den Ernst seines Willens und die Kraft seines Charakters sehr achtungswerther, als durch seinen Einfluss ungewöhnlich bedeutender Mann bleiben. Er war mit sich ganz einig; daher fest und eifrig, Eindruck machend auf Vielseitigere und Schwächere. Er hatte Geist genug um den Denkenden, Wissen genug um den Gebildeten zu befriedigen, wenn er sich auch schon nicht auf eine wirklich höhere, die Welt und namentlich ihre Zeit geistig überragende Stufe stellen konnte noch wollte. Er gehört nicht zu den

grossen deutschen Gelehrten; er hat auch als Denker keine neue Bahn gebrochen; er ist in keiner Wissenschaft als abschnittmachender Verbesserer und Umgestalter aufgetreten: aber er hat mehr gewirkt als viele Männer solcher Art zusammen. Sein Name wird bleiben in der Geschichte der Staatswissenschaften; aber nicht wegen seiner Einwirkung auf sie, sondern weil er sie vor Anderen auf das Leben anzuwenden verstand. Er ist ein Beweis, wieviel durch feste Gesinnung und durch Verständniss der Zeit bei genügendem, wenn auch nicht ungewöhnlichem Wissen geleistet werden mag.

---

11.

# Karl Ernst Jarcke.

Es mag wohl gefragt werden, aus welchen Gründen Jarcke [1]) in der gegenwärtigen Besprechung verhältnissmässig nur weniger deutscher Staatsgelehrter eine Stelle findet? Hat er doch in keiner der Staatswissenschaften eine neue Bahn gebrochen, oder einen abschnittmachenden Gedanken aufgestellt; noch ist er ein grosser gelehrter Forscher gewesen, welcher unbekannte Thatsachen ans Licht gezogen oder bekannte in eine neue richtigere Verbindung gebracht hätte; endlich ragt er auch durch den Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit nicht besonders hervor. — Es ist mit Einem Worte zu sagen: Jarcke ist hier als Vertreter der neuen kirchlichen Richtung. Das bunte Bild unserer Zustände wäre nicht vollständig, wenn es nicht auch einen derjenigen Staatsgelehrten enthielte, welche seit einigen Jahrzehnten die Wissenschaft dazu benützen, der Kirche — natürlich der katholischen — eine hohe Staatstellung zu gewinnen. Sind auch vielleicht ihre Leistungen, theoretisch betrachtet, nicht von grosser Bedeutung, so ist doch ihre Richtung und die Verwendung der Wissenschaft zu deren Förderung höchst merkwürdig. Diess aber um so mehr,

---

1) Der Lebensgang Jarcke's ist durch zwei grosse Veränderungen bemerklich. Geboren war er 1801 in Danzig; seine rechtswissenschaftlichen Studien machte er in Bonn und Göttingen; auf ersterer Hochschule war er Privatdocent, wurde aber schon im J. 1825 nach Berlin als a. ord. Professor versetzt. Im J. 1831 trat er in österreichische Dienste als Rath bei der Hof- und Staatskanzlei; als welcher er auch 1852 in Wien starb. Im Jahre 1825 war er zur katholischen Kirche übergetreten. — Ein kurzer Nekrolog von Philipps, zuerst in den historisch politischen Blättern eingerückt, ist den „Prinzipien-Fragen" beigegeben. Daselbst auch in der Vorrede ist Jarcke, von einem Ungenannten, von religiöser Seite geschildert. Endlich bespricht J. Fick in den Oesterreichischen Blättern für Literatur und Kunst, 1855, Nr. 11 — 13, Persönlichkeit und Leistungen sehr ausführlich.

als ihr Wunsch bereits in einer Weise und in einem Umfange verwirklicht ist, wie sie sich selbst wohl beim Beginne ihrer Bemühungen nicht träumen liessen; und als wohl mit Recht angenommen werden darf, dass ihre Thätigkeit nicht unbedeutend zu diesem Erfolge beigetragen hat. Gewiss geziemt es sich also, genauer nachzusehen, auf welche Weise, so weit es sich von der Thätigkeit auf wissenschaftlichem Gebiete handelt, die grosse und in ihren Folgen noch unabsehbare Erscheinung vorbereitet worden ist. Zu solcher Aufzeigung ist denn nun aber Jarcke, unter den bereits Verstorbenen, jeden Falles weit der geeignetste. Er war zwar keineswegs der Stifter der neuen Schule, und wurde auch von einigen anderen seiner Genossen, wie z. B. von A. Müller und Friedrich Schlegel, an Wissen und Selbstständigkeit der Gedanken weit übertroffen: allein er hatte vor ihnen die gründlichere Rechtskenntniss und die formale publicistische Bildung heraus, und hat auch mehr als einer derselben, durch seine unermüdete Thätigkeit in Zeitschriften, unmittelbar auf das Leben gewirkt. Mit Gentz und Haller dagegen kann er nicht zusammengestellt werden, und ist eine Schilderung seiner Thätigkeit nicht durch die vorangegangene Uebersicht über die Schriften dieser Männer überflüssig gemacht, weil er, wenn er auch mit beiden in Bekämpfung der neuzeitlichen Staats- und Freiheitsgedanken auf einer Linie steht und namentlich ein Schüler Haller's ist, sich doch gerade in seiner Hauptrichtung wesentlich von ihnen unterscheidet. Gentz hat niemals die Kirche gegenüber vom Staate zu heben gesucht, überhaupt derselben gar keine Beachtung zugewendet; und Haller hat, obgleich nach seinem Uebertritte ebenfalls sehr eifriger Katholik und bitterer Feind des Protestantismus, sich doch hauptsächlich nur die Bekämpfung der ihm staatsrechtlich nicht zusagenden Lehren und Zustände vorgesetzt.

Jarcke war nicht alsbald den Staatswissenschaften zugewendet; sondern seine erste Thätigkeit als Schriftsteller war dem Strafrechte gewidmet, in welchen er auch in der That bald einen bedeutenden Namen erwarb. Schon seine Erstlingsschriften [1]) beweisen gründliche Kenntniss in den Classikern und ein Bemühen nach selbstständiger philosophischer Auffassung. Mehrere weitere Abhandlungen, theils über geschichtliche, theils über dogmatische Gegenstände [2]),

1) De summis principiis Romanorum de delictis eorumque poenis. Bonn., 1822. — Versuch einer Darstellung des Censorischen Strafrechts der Römer. Bonn, 1824.

2) Namentlich mögen hier folgende Arbeiten genannt sein: Beiträge zur Revision der preussischen Strafgesetzgebung. (In Hitzig's Zeitschrift, H. 5.) — Ueber die spätere Geschichte des deutschen Strafprocesses. (Im Archiv des Crim.-R., Bd. IX. 1.) — Die Lehre von der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit durch unfreie Gemüthszustände. (Hitzig's Zeitschrift, H. 21 — 23.) — Beiträge zur Geschichte der Zauberei. (Hitzigs Annalen, Bd. I.) — Besonders aber ist die, ebenfalls in Hitzig's Zeitschrift aufgenommene Abhandlung: über die Lehre vom unvollständigen Beweis in Bezug auf ausserordentliche Strafen, zu bemerken, als welche die Aufmerksamkeit der obersten Behörden in Berlin auf den Verfasser lenkte. — Noch

erhielten und vermehrten seinen Namen. In einer ausführlichen Bearbeitung des Sand'schen Prozesses [1]) hatte er den Muth gegen eine weitverbreitete Auffassung anzugehen. Endlich war das ausführliche, jedoch nicht im ganzen beabsichtigten Umfange vollendete, Handbuch des Strafrechtes [2]) eine nach Wissen und guter rechtswissenschaftlicher Methode bemerkenswerthe, an vielen richtigen Gesichtspuncten reiche Arbeit, welche dem noch nicht dreissigjährigen Manne alle Ehre machte. Sehr bemerkenswerth ist schon in den meisten dieser strafrechtlichen Schriften die entschiedene Beachtung religiöser Beziehungen. — Ob Jarcke wohl daran that, das zuerst ergriffene Fach mit den Staatswissenschaften zu vertauschen, wird sich hauptsächlich aus der Prüfung dessen, was er auf dem letzteren Felde geleistet hat, ergeben; doch mag immerhin hier kurz bemerkt sein, dass der Mann vom Fache die Hereinziehung des religiösen Elementes in die Theorie des Strafrechtes unklar findet, und dass Jarcke in seinen Darstellungen einzelner Fälle weit entfernt ist von dem Scharfsinne des Untersuchungsrichters, wie ihn Pfister zeigt, oder von der beherrschenden psychologischen Würdigung, in welcher Feuerbach glänzt.

Wie dem nun aber auch sei, jeden Falles verlies Jarcke bald das zuerst bearbeitete Feld, und eröffnete auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens gegen die Richtungen der grossen Mehrzahl seiner Zeitgenossen und namentlich auch des grössern Theiles der Schriftsteller einen Kampf, den er bis zu seinem Tode in immer steigender Heftigkeit und mit immer weitergehenden Plane fortsetzte. Doch ist auch hier wieder eine verschiedene Richtung bemerkbar. Zuerst war Jarcke's Thätigkeit eine rein staatsrechtliche, und es handelte sich für ihn noch nicht um das Recht und die Macht der Kirche. So eifrig der jüngst aus der protestantischen Kirche Ausgetretene auch für seinen neuen Glauben war, und so gerne er religiöse Gesichtspuncte geltend machte, — wie er diess schon im Strafrechte gethan, — lag ihm doch zunächst die Bekämpfung der Revolution auf staatlichem Gebiete am Herzen; erst später — namentlich durch das Kölner Ereigniss veranlasst — fand er sich berufen, auch als Verfechter der Kirche aufzutreten. Ohne dass er die Bekämpfung der weltlichen Revolution je ganz aufgegeben hätte, wendete er sich dann der neuen Aufgabe immer mehr und mehr zu, und gelangte am Ende entschieden dahin, dass er im Falle eines Streites den Interessen der Kirche den Vorzug vor denen des Staates einräumte.

Zuerst denn ein Wort über den Umfang und über die äussere Bedeutung der schriftstellerischen Thätigkeit Jarcke's auf dem Gebiete des staatlichen und des kirchlich-politischen Lebens.

---

mag etwa hierher gerechnet sein die später in den Vermischten Schriften, Bd. II., mitgetheilte Erzählung: Die Gräuelscenen zu Wildensbuch.

1) Karl Ludwig Sand und sein an Kotzebue verübter Mord. Zuerst in Hitzig's Annalen H. 11 — 13; zweite vermehrte Auflage. Berlin, 1831.

2) Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, I. — III. Berlin, 1827 — 30.

Es war die Julirevolution, welche Jarcke auf die Bahn der politischen Schriftstellerei führte. Kurz nach diesem Ereignisse trat er mit einer eigenen Schrift [1]) auf, welche dasselbe von dem Standpunkte der conservativen Politik besprach, und sowohl in der Ergründung der Ursachen als in der Schilderung der Partheien in Frankreich vielen Scharfsinn, in der Voraussage der Folgen aber viele kecke Bestimmtheit zeigte. Der Erfolg dieses seines ersten Versuches auf dem neuen Felde war gross und für Jarcke's weiteren Lebensgang entscheidend. Alsbald wurde er nämlich in einen Kreis von einflussreichen Männern aufgenommen, welchen der unerwartete Zuwachs eines befähigten Schriftstellers für die erhaltende Parthei sehr erwünscht war. Die nächste Folge dieser Verbindung war die Gründung des Berliner „Politischen Wochenblattes,' welches Jarcke ein Jahr lang selbst herausgab, dann aber wenigstens, bis zu seiner Lossagung von dem Blatte wegen der Kölnischen Angelegenheit, reichlich mit Beiträgen versah. Bekanntlich war diese Zeitschrift das erste Organ der Gegner der Zeitströmung, und vor Allem der constitutionellen Verfassungen. Sie hatte einen sehr grossen Leserkreis und war von bedeutendem Einflusse in den höheren und höchsten Kreisen. Ganz im Geiste derselben war denn auch eine kleine besondere Schrift über die Landstände, welche Jarcke um diese Zeit schrieb. — Nach der Trennung von dem politischen Wochenblatte begann Jarcke mit einigen gleich gesinnten und mindestens gleich befähigten Freunden alsbald ein neues ähnliches Unternehmen, welches in staatsrechtlicher Beziehung eine gleiche Richtung einhielt, zu gleicher Zeit aber die ultramontan-katholische Richtung bis zu seinen äussersten Folgerungen vertrat. Es waren diess die „Historisch-politischen Blätter," deren Herausgabe zwar Jarcke nicht unmittelbar besorgte, an welchen er aber bis zu seinem Tode (in den ersten 30 Bänden) auf das eifrigste mitarbeitete. Ausserdem fand er noch, namentlich während der Unruhen des Jahres 1848 und 49 Zeit und Veranlassung, in einzelnen kleinen Schriften sich in gleichem Geiste auszusprechen [2]). — Obgleich Jarcke in den späteren Abschnitten seiner Thätigkeit keine grösseren systematischen oder geschichtlichen Arbeiten verfasste, so ist doch der Gesammtumfang seiner schriftstellerischen Leistungen sehr beträchtlich. Vollständig sind sie nur in den angeführten Zeitschriften zu finden; das Bedeutendste daraus hat er jedoch selbst in zwei Sammlungen [3]) zusammengestellt. —

---

1) Die französische Revolution von 1830, historisch und staatsrechtlich beleuchtet. Berl., 1831.

2) Freiheit und Souveränetät in Oesterreich. Ein offener Brief an den Reichstag in Kremsier. Wien, 1849. — Staat und Kirche in Oesterreich, vor, während und nach der Revolution von 1848. Wien, 1849. — Hundert Schlagworte zur Verfassungspolitik der Zukunft. (Als Manuscript gedruckt.) — Alle drei Schriften jetzt auch in den „Prinzipienfragen."

3) Vermischte Schriften. I. — III. München 1839. — Prinzipienfragen. Politische

Von Schriften, welche er aus amtlicher Veranlassung zu entwerfen hatte, ist nur eine einzige an die Oeffentlichkeit getreten; (wie denn überhaupt von dieser ganzen Seite seiner Thätigkeit gar wenig bekannt ist.) In derselben vertritt er aber, gegen den die preussischen Ansichten vertheidigenden Eichhorn, die von Oesterreich gutgeheissene Zuständigkeit der deutschen Bundesgerichte nicht blos in Rechts- sondern auch in Interesse-Streitigkeiten [1]). Dass er hier mit Glück focht, ist wohl allgemein anerkannt.

Um einen richtigen Begriff von der Stellung Jarcke's zur Wissenschaft und zum öffentlichen Leben zu geben, ist es wohl am zweckmässigsten, erst den Kern seiner Lehre in Kurzem darzustellen, und dann zu zeigen, welche praktische Folgerungen er daraus zog. Beides denn aber sowohl im Staatsrechte, als in Beziehung auf die Kirche.

Im Staatsrechte war Jarcke, als er sich demselben zuzuwenden begann, einfach ein Anhänger Haller's. Allein später genügte ihm die Theorie, welche lediglich die Macht als den Ursprung des Staates annimmt und das Privatrecht über Alles setzt, nicht mehr. Immer zwar war er mit der negativen und polemischen Seite der Haller'schen Lehre einverstanden, also mit ihrer Bekämpfung der Vertragstheorie und somit der Auffassung des Staates als eines Erzeugnisses der menschlichen Willkühr. Immer fand er das Recht zur Herrschaft in der Thatsache der grösseren Macht gegründet; der Besitz dieser letzteren aber war ihm eine Verleihung Gottes. Aber allmählig bildete er sich theils durch Anwendung seiner religiösen Weltanschauung auf das staatliche Leben, theils aus Bruchstücken von Leo's Naturgeschichte des Staates eine eigene Erklärung von dem Wesen und von der Entstehung desselben. Seiner Ansicht nach kommen hier drei verschiedene Elemente in Betracht. — Einmal ist allerdings der Staat etwas Naturwüchsiges. Der Mensch lebt in natürlicher gegenseitiger Abhängigkeit und in den verschiedenartigsten Abstufungen von Macht und Schutzbedürftigkeit. Aus der ursprünglichen Auctorität der Familie und des Stammes entwickelt sich durch die verschiedenen Gestaltungen der menschlichen Zustände und Erlebnisse eine grosse Anzahl von Organismen, deren Mittelpunkt eine unabhängige Macht körperlicher oder geistiger Art ist. Ein solcher geselliger Zustand ist ein Staat; und es ist derselbe den nämlichen Entwickelungsgesetzen unterworfen, welchen das Menschengeschlecht überhaupt folgt. Die ursprüngliche hausväterliche Gewalt verwandelt sich in einen Kriegerstaat; aus dem Stamme geht ein dem Eroberer sich anschliessendes Gefolge hervor; und es kann sich wohl begeben, dass eine ursprünglich mit unbefugter Gewaltthätigkeit eingreifende Macht allmählig durch Verjährung einen recht-

---

Briefe an einen deutschen Edelmann, nebst gesammelten Schriften. Paderborn, 1854. (Auch als Bd. IV. der Vermischten Schriften.)

1) Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes. Wien, 1833.

lichen Bestand erhält. — Diese natürliche Entstehung und Entwickelung der Staaten ist aber keine solche unbedingte und unvermeidliche, dass der menschliche Wille ganz ausgeschlossen wäre, und das einmal Bestehende als ein unabänderliches Fatum angenommen werden müsste. Vielmehr ist dem Menschen auch hier ein Wille gestattet; und er kann somit auf die Naturerscheinung einwirken, und unter Gestaltungen und Mitteln wählen. — Allein, und damit kommt das dritte Element ins Spiel, dieser menschliche Wille ist wieder kein bedingungsloser und vollkommen freier; er darf weder in dem Nutzen, noch in den Trieben, noch in der Vernunft der Menschen seinen Grund haben: sondern er hat sich nach den von Gott geordneten Verhältnissen zu richten und dem Willen Gottes zu folgen. Dies gilt aber in doppelter Beziehung. Einmal steht hinter den Thatsachen, und somit hinter der Naturerscheinung des Staates, die göttliche Vorsehung. Zweitens geben die Gebote der Religion sowohl den Herren als den Unterthanen die gegenseitigen Pflichten an [1]).

Wohl von noch grösserer Bedeutung für die subjective Würdigung Jarcke's und für seine Wirksamkeit ist seine Lehre über das Verhältniss von Staat und Kirche. Hier geht er von der Voraussetzung aus, dass es drei mögliche und in der Wirklichkeit auch sämmtlich vorhandene Verhältnisse zwischen diesen beiden grossen Anstalten gebe. Einmal nämlich könne der Staat die Religion als das Höchste und Heiligste im Leben betrachten, sowie die Wiederaussöhnung des Menschen mit Gott als den eigentlichen Zweck des Daseins, welchen Jeder mit allen seinen Kräften und je nach seiner Stellung zu fördern habe. Bei dieser Anschauung ergebe sich denn natürlich auch die Pflicht des Staates, der Religion und deren Verkörperung, der Kirche, zu dienen. — Eine zweite Möglichkeit sei, dass der Staat die Religion und die Kirche nicht als Zweck, sondern als Mittel betrachte. In diesem Falle wolle er Religion und Kirche beherrschen, um in denselben gehorsame und wirksame Gehülfen seiner Macht zu finden. — Drittens endlich könne es sich, in Zuständen tiefster Verkommenheit, begeben, dass der Staat Religion und Kirche weder als Zweck noch als Mittel benütze, sondern sie vielmehr fürchte und als ein Hinderniss unbeschränkter und willkührlicher Verfügung über das Leben des ganzen Volkes hasse. In diesem Falle verhalte sich denn der Staat lediglich verneinend und abwehrend, wo nicht entschieden feindselig gegen sie, und suche sie gewaltthätig oder mit List jeder Herrschaft über die Gemüther des Volkes zu berauben. — Von selbst versteht sich nun, dass Jarcke das erste

1) Jarcke hat, wie bereits bemerkt, kein System der Staatslehre geschrieben; allein seine staatsrechtlichen Ansichten lassen sich doch mit grosser Bestimmtheit theils aus seinen Vermischten Schriften, namentlich einigen Abschnitten des dritten Bandes, theils aus seinem Sendschreiben an den Reichstag in Kremsier erkennen. Namentlich in der letztern Schrift ist der Gedankengang äusserst klar und die formelle Darstellung vortrefflich.

dieser drei Systeme als das richtige und als das nach göttlichen und menschlichen Gesetzen zu befolgende erklärt; und noch weniger bedarf es erst der Erwähnung, dass er dabei unter Religion lediglich nur das katholische Dogma, und unter Kirche nur die katholische Kirche mit strengster Aufrechterhaltung der päbstlichen Herrschaft versteht [1]).

Was nun aber die Folgerungen für das Leben betrifft, welche Jarcke aus diesen beiden Hauptansichten zieht, und auf deren Verwirklichung seine ganze spätere Thätigkeit als Schriftsteller gerichtet ist: so sind sie folgende.

Im gemeinen Staatsrechte tritt er bei jeder Gelegenheit, in Spott und Ernst, gegen den Begriff des Rechtsstaates und die Vertragstheorie auf, und erklärt allen Folgerungen aus denselben, — also namentlich die Aufstellung eines allgemein aus rechtsphilosophischen Sätzen abgeleiteten Staatszweckes, die sämmtlichen allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte, die Uebertragung der Staatsgewalt durch den allgemeinen Volkswillen, den Anspruch der Mehrzahl auf Herrschaft, endlich dem ganzen Systeme der Volksvertretung und des Constitutionalismus, — unversöhnlich den Krieg. Höchstens findet der staatsrechtliche Zustand Englands einige Gnade vor seinen Augen; doch auch dieser nur sehr theilweise, insoweit er nämlich, Jarcke's Auffassung gemäss, trotz der Revolution von 1688 immer noch die Regierung einer selbstberechtigten mächtigen Aristokratie ist. Diesen Kampf führte Jarcke aber zuerst in Preussen gegen das immer stärker hervortretende Verlangen nach Einführung einer Volksvertretung; dann in Oesterreich, gegen die, freilich sich überstürzenden, Freiheitsrichtungen des Reichstages von Kremsier. Dort verlangte er Vertretung nach Ständen; hier Verwerfung der auf Volksherrlichkeit gestützten allgemeinen Sätze des Verfassungs-Entwurfes. Dabei ist er übrigens auch in rein weltlichen Dingen nicht etwa ein Anhänger einer ganz unbeschränkten Fürstenmacht; sei es nun, dass sich diese in der Form einer Monarchie Ludwigs XIV. als Aufsaugung aller Rechte im Volke durch die Person des Königs darstelle, sei es dass sie in der Gestalt einer allmächtigen, Alles regierenden, in der Wirklichkeit den Fürsten selbst beherrschenden Bureaukratie auftrete. Sein Ideal ist vielmehr: die höchste Freiheit (Souverainität) des Fürsten, verbunden mit Freiheiten des Volkes. Auf welche Weise dieses zu bewerkstelligen und wie es in allen Einzelnheiten zu ordnen sei, darüber ist er allerdings am Schlusse seines Lebens weit weniger mit sich im Reinen, als er es früher gewesen war, wie er solches selbst offen ausspricht (in seinen „Hundert Schlagworten zur Verfassungspolitik der Zukunft," Nr. 70). Während ihm früher einfach die Verwerfung der Volksvertretung und die Erhaltung oder Gründung ständischer Versammlungen und Rechte der Weg zu sein schien; haben ihn

1) Am zusammenhängendsten giebt Jarcke seine kirchlich-staatlichen Ansichten in der oben bereits erwähnten „Abhandlung über Staat und Kirche in Oesterreich", welcher ebenfalls, wie immer man über deren Inhalt denken mag, das Lob vollendeter Darstellung nicht versagt werden kann.

die späteren Erfahrungen unsicher gemacht und ihm die Schwierigkeit der Aufgabe deutlicher gezeigt. Er gesteht seine Rathlosigkeit. Weder könne von der revolutionären Regierungsweise, noch von einer reinen Beamtenherrschaft die Rede sein; und es erscheinen ihm denn zunächst nur nachstehende Maassregeln als unter allen Umständen geboten: Abhaltung des Staates von jedem unnöthigen Eindringen in das Privatleben und das Privatrecht, also Ueberlassung alles dessen an die Einzelnen und an die Corporationen, was sie selbst besorgen können, und was nicht zu den wesentlichen Rechten des selbstständigen Herrn und Regenten gehört; eine Anerkennung und Schätzung der verschiedenen Stände im Volke und ihren besonderen Rechte; eine gründlichste Vorbereitung aller wichtigen Regierungshandlungen, namentlich auch durch Beiziehung von Vertrauensmännern aus der Zahl der Sachverständigen, deren Beirath zu hören wäre; endlich irgend eine Organisation der jetzt bestehenden (keineswegs aber der veralteten und abgestorbenen) Interessen, und eine Einrichtung, welche denselben möglich machte, ihre Ansprüche, Wünsche und Beschwerden vor dem Throne vorzutragen.

Im Verhältnisse des Staates zur Kirche drängt Jarcke vor Allem praktisch auf die Beseitigung des Josephinismus. Die Kirche, d. h. die katholische, soll von jedem Einflusse des Staates in ihrem ganzen inneren und äusseren Leben befreit werden. Nicht sie soll dem Staate dienen, sondern er ihr; sie soll vollkommen frei und unabhängig sein in Beziehung auf Dogma, auf Cultus, auf Disciplin und Strafgewalt, auf Verbindung mit ihrem Oberhaupte, auf Erziehung ihrer Priester, auf Bekanntmachung ihrer Lehren und Befehle. Kurz ihre Anerkennung als eine völlig ausserhalb des Staates stehende und demselben mindestens gleich geordnete Macht soll unbedingt und laut erfolgen. Zwei Dinge werden hier als die Grundbedingung alles Rechtes und alles Heils betrachtet, aus deren Erlangung sich alles Uebrige schon ergeben werde: die Aufhebung der bestehenden österreichischen Gesetzgebung, und die Wiedervereinigung des Glaubens in Deutschland, mit anderen Worten die Unterdrückung des Protestantismus.

Mit diesem letztern Plane tritt Jarcke allerdings nicht unmittelbar und in bestimmter Formulirung hervor. Nur gelegentlich kommen deutlichere Anspielungen. Da er im Ganzen die Zeit zu seiner offenen Aufstellung, geschweige denn zu seiner Ausführung, noch nicht für reif hält, begnügt er sich indessen mit einer höchst bittern Bekämpfung des Protestantismus, sowohl in seinen Handlungen als in seinem Wesen. Derselbe ist ihm nicht nur ein Abfall von der wahren Religion, sondern namentlich auch der Anfang aller Revolution auf dem staatlichen Gebiete. Er hat den Glauben an die Auctorität gebrochen und die Macht der Kirche, welche auch den Staat beschützte, vermindert. Die Reformation ist nicht blos Häresie, sondern auch unvereinbar mit der von Gott gesetzten Ordnung im Staate; die aus ihr hervorgegangene Bildung im innersten Kerne faul. „Reformation und Revolution verhalten sich wie zwei Theile eines und desselben Buches, ein Vordersatz und Nachsatz derselben Rede, wie

die rechte und linke Hand desselben Menschen.“ Die Historisch-politischen Blätter geben von diesen Beschuldigungen in jedem Bande zahlreiche Beispiele. Die Wirkungen einer solchen Polemik waren nun aber unvermeidlich, und sie waren bedeutend. Wurden auch, wie natürlich, die Protestanten dadurch nicht überzeugt und bekehrt, so nahm doch eine solche Darstellung ihrer Geschichte und ihres geistigen Lebens einflussreiche Kreise immer mehr gegen sie ein. Es war viel, wenn ihnen der Ruhm der Glaubens- und Verstandesfreiheit, der Ueberzeugungstreue und der inneren Berechtigung geraubt werden konnte; damit waren wenigstens künftige Schritte gegen sie vorbereitet und in den Anschauungen der katholischen Welt zum Voraus berechtigt. In Erwartung eines neuen Karls des Grossen, welcher sein Schwert erhebe zur Vereinigung der ganzen Christenwelt, war vorläufig auch ein solcher halber Erfolg nicht zu verachten.

Ganz unmittelbar wird dagegen auf Beseitung der Josephinischen Gesetzgebung hingearbeitet. Dass auch hierbei der, gerade in der jetzigen Zeit so gewichtige, Vorwurf einer Begünstigung der revolutionären Gesinnung in erste Linie gestellt war, versteht sich von selbst. Die vom Staate ausgehende Bekämpfung der Rechte und des Einflusses der Kirche habe überhaupt die Scheue vor der von Gott gesetzten Auctorität untergraben, damit aber auch die Grundlage der weltlichen Herrschaft. Zum Belege hiervon übernimmt es Jarcke, die in verschiedenen katholischen Ländern stattgehabten Revolutionen in befriedigende Verbindung mit seinem Systeme zu bringen. Während Andere die unläugbare Thatsache, dass gerade in katholischen Staaten die politischen Umwälzungen am tiefsten und bis zu der äussersten Lockerung aller Bande der Gesellschaft gegangen sind, dem grösseren Mangel der Bildung und der Ungewohnheit des Verstandesgebrauches zumessen: findet er den Zusammenhang in der Beeinträchtigung der vollen Wirksamkeit und Freiheit der katholischen Kirche durch die Gesetzgebungen der betreffenden Länder. In Frankreich trägt ihm der Gallicanismus, in Spanien und Italien die Verderbniss durch Voltaire, in Oesterreich die josephinische Gesetzgebung die Schuld. Rettung sei also lediglich nur in der Umkehr und in der Wiederherstellung der alten Rechte der Kirche. In dem Kampfe gegen die Revolution bedürfe die Staatsgewalt der Kirche mehr, als die Kirche der Staatsgewalt. Das Todesurtheil der letztern sei ohne Appellation und ohne Hoffnung auf Begnadigung geschrieben, wenn die Kirche die Gesellschaft nicht „gouvernabel“ mache. Die vereinigende, ausgleichende, bindende Macht, welche, indem sie freiwilligen Gehorsam des Unterthanen erzeuge, und den Gewaltigen die Verantwortlichkeit vor dem Könige aller Könige stets gegenwärtig halte, den Völkern die Möglichkeit rechtlicher Freiheit gewähre und den Fürsten ihre Throne sichere, — diese Macht sei allein in den Händen der Kirche. Es sei daher kaum glaublich, dass der Kampf gegen diese erhaltende Macht überall von der Staatsgewalt ausgegangen, und dass er selbst fortgesetzt worden sei, als sich die Folgen längst gezeigt hätten. Der christlich-germanische Staat des Mittelalters habe

ein Jahrtausend gedauert; nur er versprecho Dauer. — Nun, der Erfolg dieser von Jarcke und den Geistesverwandten gestellten Forderungen ist ein vollkommener gewesen. Das erstrebte Ziel ist in der That erreicht worden. Nicht die Wissenschaft, sondern der Staat ist hier umgekehrt; die Josephinische Gesetzgebung ist aufgehoben worden. Jarcke selbst hat zwar die Veröffentlichung der Vereinbarung mit dem römischen Stuhle, durch welche der Kaiserstaat seine seit 70 Jahren behaupteten Rechte aufgiebt, nicht mehr erlebt; aber er konnte wohl auf seinem Todtenbette mit Sicherheit das Angebahnte herannahen sehen, und sich an dem Siege, zu welchen er unzweifelhaft Vieles beigetragen hatte, zum Voraus erfreuen.

Welches Urtheil ist nun aber über diese Lehren und diese Bestrebungen zu fällen? — Jeden Falles bedarf hier die Person keine weitläufigen Erörterungen. Für jeden Urtheilsfähigen liegt die Sache sehr deutlich. Dass Jarcke in seinen staatsrechtlichen und in seinen weit wichtigeren kirchen-politischen Gebahren vollkommen in gutem Glauben, durchaus überzeugt und nicht durch selbstische Rücksichten und Wünsche getrieben war, ist eben so unbezweifelbar, als dass ihn der heftigste Fanatismus beherrschte. Hiermit ist denn aber das Urtheil gesprochen. Wenn ihn in erster Beziehung jeder Ehrenmann, welche Ueberzeugung er selbst habe, als seines Gleichen anerkennen muss: so kann ihn der Gebildete wegen seines blinden Hasses und Eifers nur tadeln. Mit Betrüben und Grauen steht man vor einer solchen Verwüstung einer an sich achtungswerthen Gesinnung und einer bedeutenden geistigen Kraft. Freilich ist Fanatismus nur allzu begreiflich bei einem Convertiten. Ein solcher hat das Bedürfniss, seinen Schritt vor sich selbst und vor der Welt zu rechtfertigen; es ist natürlich, dass er Die hasst, welche er verlassen hat: dadurch aber wird er immer tiefer in die Unterscheidungslehren und in immer schroffere Feindseligkeit getrieben. Ueberhaupt erscheint ihm das, was ihm so harten Entschluss und wohl auch manches schwere Opfer gekostet hat, in ungebürlicher Grösse. Der „alte Christ" kann duldsam sein gegen Andersdenkende; ein ehrlicher Convertit muss ein Fanatiker werden. Daher es denn auch immer Neubekehrte sind, welche in den Bestrebungen für die Kirche in erster Reihe stehen, weit über das Maass der geborenen Mitglieder hinaus.

Aber auch das Urtheil über die Leistungen kann bei einem Unbefangenen kaum einem Zweifel unterliegen.

Im rein Staatsrechtlichen hat Jarcke etwas Grosses nicht geleistet, so weit es sich von Wissenschaft handelt; dagegen lässt sich nicht läugnen, dass er in der Anwendung seiner Sätze auf das Leben Erfolge gehabt hat.

Seine allgemeine Theorie enthielt nichts Eigenthümliches. Ihre Grundlage ist die Haller'sche Lehre; mit dieser steht und fällt sie also im Ganzen. Erklärt sich Jarcke auch gegen die rein privatrechtliche Auffassung des Staates, und fügt er die Thatsache einer irgendwie bestehenden Macht eine vermeintliche Geschichte der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse bei: so bleibt doch immer auch bei ihm das Bezeichnende, dass er für diese Ver-

hältnisse keinen höheren bewussten Gesammtzweck, und somit auch keine hieraus folgenden Rechte und Pflichten erkennt. Die von ihm der Haller'schen Anschauung beigefügten Zumischungen, also einerseits die Hinweisung auf die mystische Verbindung des freien menschlichen Willens mit der göttlichen Weltregierung, andererseits die umfassendere Anerkennung der Naturwüchsigkeit des Staates, sind wissenschaftlich unbedeutend. — Auch hier (sogut wie z. B. bei Stahl) steht die göttliche Einmischung in die menschlichen Angelegenheiten völlig in der Luft, und es werden die auf der Hand liegenden Folgerungen wohlweislich nicht gezogen, weil es sonst mit allem weltlichen Regimente ein Ende hätte. Offenbar kann man sich nämlich dem Schlusse nicht entziehen, dass, wenn in der That das Leben blos einen religiösen Zweck hat; wenn ferner die ganze Christenheit Eine untrennbare Gemeinschaft bilden muss, deren geistige Leitung dem Statthalter Gottes auf Erden anvertraut ist; wenn ferner der Staat der Kirche zu dienen verpflichtet ist: lediglich nur eine Theokratie gerechtfertigt ist; am besten wohl in der Form eines heiligen römischen Reiches, jeden Falles, und wenn verschiedene weltliche Staaten bestehen dürfen, als Unterordnung des weltlichen Regimentes unter die eine grosse geistliche Gewalt, also eine Verwirklichung der Schwertertheorie im Guelfischen Sinne. Kann man dies nicht und will man dies nicht, — und auch Jarcke geht so weit nicht in der gegenseitigen Ordnung von Staat und Kirche, — so dient die besondere Hereinziehung der göttlichen Vorsehung und des ultramontanen Principes nur zur Verwirrung und Unklarheit, weil sie mit grossen Ansprüchen aber ohne deren Erfüllung hereingestellt sind, und so nur andere Gedankenreihen stören ohne selbst zu einem befriedigenden Ergebnisse zu führen. — Den Gedanken der Naturwüchsigkeit des Staates aber hat Jarcke völlig verkümmert, wenn er ihn, trotz aller anfänglichen weiten Ausmalung, doch schliesslich nur wieder in der privatrechtlichen Haller'schen Auffassung vom Staate zur Anwendung kommen lässt. Nichts ist richtiger, als dass der Mensch nicht völlig vereinzelt leben kann, und dass eine Entstehung des Staates durch den freien Willen einer Anzahl bisher ganz Unverbundener in der Weise, in welcher die gewöhnliche Vertragstheorie sich dieses denkt, wo nicht unmöglich, doch besten Falles höchst selten ist; ferner, dass der Staat der Ausdruck der Bedürfnisse im concreten Falle und das Ergebniss der thatsächlich vorhandenen Machtverhältnisse ist. Allein eben hieraus ergiebt sich ja, dass diese Naturwüchsigkeit nicht blos in einer einzelnen bestimmten Erscheinung auftreten kann. Gerne gibt die unbefangene Wissenschaft zu, dass Staaten thatsächlich und rechtlich in der Weise entstehen können, wie Haller und Jarcke dies schildern; also durch freiwilliges oder unfreiwilliges Unterordnen Unmächtiger (Stammesgenossen oder Fremder) unter einen selbstständig Mächtigen, sei es nun ein Stammesoberhaupt, einen Grundherrn, einen Kriegsführer oder ein obersten Priester. Allein eben so bestimmt muss auch gefordert werden, einmal, dass zugegeben werde, schon unter diesen aufgezählten Machthabern bestehe eine wesentliche innere Verschiedenheit, welche denn auch

eine wesentliche Verschiedenheit der durch sie naturgemäss erzeugten Staaten zur Folge habe; zweitens und hauptsächlich aber, dass das Vereinigungs- und Unterstützungsbedürfniss der Menschen auch noch auf andere Weise als durch Anlehnung an eine Macht, und dennoch vollkommen eben so naturgemäss, zu Stande kommen könne. Eine Behandlung der gesammten möglichen Staatsgedanken und Staatsformen nach einem einzigen Systeme ist, wie leicht einzusehen, nicht blos sachlich und logisch unvollständig; sondern es führt auch zu falschen Sätzen und zu ungerechter Beurtheilung. Es ist in der That gar zu naiv, wenn Jarcke an verschiedenen Stellen seiner Schriften immer wieder auf die Entstehung des Menschengeschlechtes durch Adam und Eva kömmt, einen Staat aus ihren Nachkommen bilden, aus diesem durch Trennung einzelner Paare immer wieder neue Stämme und Staaten entstehen lässt, und er dann im Handumdrehen bei den germanischen Gefolgschaften und im Lehenstaate anlangt. Aus so dürftigen Bestandtheilen ist in der That ein weltgeschichtliches System von Staatenbildungen und Staatenformen nicht zusammengesetzt! Hier hat offenbar Leo weiter und richtiger gesehen; und es ist namentlich nicht zu verstehen, warum Jarcke ihn tadelt, dass er seine verschiedenen natürlichen Staatsformen logisch neben einanderstelle, während sie doch nur geschichtlich sich auseinander entwickeln. Auch wenn Letzteres der Fall wäre, so wären doch die verschiedenen Entwickelungsstufen logisch zu unterscheiden und als ungleichartig bemerklich zu machen. Weiter hat aber Leo nicht gethan. Ob seine Aufzählung und Begründung eine vollständige ist, ist eine andere Frage, welche nicht hierher gehört.

Von grösserer Bedeutung allerdings ist Jarcke's staatsrechtliche Schriftstellerei in ihrer unmittelbaren Wirkung auf das Leben. Hier kommt namentlich seine Bekämpfung der Volksvertretung und seine Empfehlung eines ständischen Organismus in Betracht. Etwas eigentlich Neues enthalten zwar Jarcke's Aufstellungen auch hier nicht; allein seine unermüdeten, mit Muth, Folgerichtigkeit und Gewandtheit geführten jahrelangen Angriffe auf den neuzeitlichen Rechtsstaat und auf das repräsentative und parlamentarische System haben doch, namentlich in Preusen, auf welches sie zunächst berechnet waren, unläugbaren Einfluss gehabt. Als kleine Münze in einer Zeitschrift ausgegeben, drangen diese Gedanken allmählig in Anschauung oder wenigstens in die Gedanken-Gewohnheit ein; und namentlich waren Diejenigen, deren Neigungen und Vortheile die Umwandlung der Bevorrechtungen in allgemeines Recht nicht entsprach, sehr glücklich, in den keck hingestellten Sätzen eine Formulirung ihrer Wünsche zu finden; und ohne Zweifel hat das Politische Wochenblatt, und namentlich Jarcke's Thätigkeit an demselben, einen fühlbaren Einfluss auf den Gang der Dinge in Preussen geübt. Während die hier vorgetragenen Lehren bis zum Jahre 1848 beitrugen zur Stemmung gegen eine allgemeine Volksvertretung und was sich daran knüpft, tragen sie auch jetzt noch das ihrige bei zu dem Versuche, die Einräumungen einer schwachen Zeit allmählich wieder zurückzuerhalten. Ob Jarcke sich damit Dank verdient?

Jedenfalls bei Denen, welche wünschen, dass Preussen die Grundlage seiner Machtstellung verkenne, und es unterlasse sich an die Spitze der Bildung und der freisinnigen Richtung Deutschlands zu stellen; in der Entwickelung auf allen geistigen Gebieten voranzugehen; ferner bei Solchen, in deren Vortheil es liegt, wenn sich Preussen in immer neue innere Kämpfe verwickelt, und wenn es durch immer wiederkehrende Umänderungen der kaum gegebenen Grundgesetze seine Macht in allen ihren Fugen lockert; auch wohl bei Solchen, welche nebelnden Spielen der Einbildungskraft und einem wesenlosen Flitter Wirklichkeit zuschreiben und darüber die Thatsachen und die Gegenwart aus dem Auge verlieren; endlich bei Solchen, welche an der Verlängerung gewohnter Vorrechte hängen, ohne beurtheilen zu können, was sie durch stumpfen Eigensinn auf das Spiel setzen. Nicht aber freilich bei anders gesinnten Freunden Preussens und Deutschlands.

Fasst man aber die Thätigkeit Jarcke's auf dem kirchen-politichen Gebiete insbesondere ins Auge, so ist in wissenschaftlicher Beziehung zunächst klar, dass die drei von ihm aufgestellten Möglichkeiten eines rechtlichen Verhaltens des Staates zur Kirche keineswegs den Gegenstand erschöpfen; sondern dass er vielmehr gerade das allein richtige Verhältniss ganz übergangen hat. Es ist nämlich keineswegs nöthig, dass der Staat entweder der Kirche gehorsam diene; oder dass er dieselbe zu seinem Zwecke missbrauche; oder dass er gar ihr feindlich gegenübertrete. Vielmehr kann er die Kirche als einen von seinem eigenen Organismus wesentlich verschiedenen gesellschaftlichen Kreis mit eigenthümlichen Leben und Zwecke anerkennen, ihr insoferne Unabhängigkeit zugestehen, aber doch verlangen, dass sie, nicht mehr und nicht weniger als jeder andere gesellschaftliche Kreis, sich seinem einheitlichen Leben füge und demselben keine Hindernisse und Störungen bereite. Wird diese Auffassung angenommen, dann fällt freilich die ganze mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern, deren Wiedererweckung in einer Zeit ohne kindlichen Glauben, somit ohne geistige Möglichkeit einer Theokratie, vor unseren sich selbst nicht trauenden Augen vor sich geht; aber es bleibt der Kirche Freiheit im Glauben und im Cultus, überhaupt in ihrem ganzen inneren Leben, dem Staate dagegen sein Recht und seine Macht, wie sie die Einheit seines Daseins verlangt. Natürlich wäre es vergeblich über diese Lösung der Aufgabe mit Solchen zu streiten, welche alle menschlichen Lebenszwecke unbedingt untergehen lassen in der Einen religiösen Ausdehnung; oder mit Solchen, welche die katholische Kirche als unzweifelhaft berechtigt ansehen, weil und wo dieselbe sich selbst Rechte beilegt; und aus beiden Gründen wäre denn auch ein Verständniss mit Jarcke, falls er noch lebte, nicht zu Stande zu bringen. Glücklicherweise steht die Wissenschaft nicht unter diesem Banne. Es mag daher sein, dass das philosophische Staatsrecht einen erneuerten und langwierigen Kampf zur Vertheidigung des Staates gegen übertriebene Forderungen der Kirche und zur Rettung einer allseitigen Ausbildung des Menschen unter dem Schutze des Staates zu führen haben wird:

allein nimmermehr ist zu besorgen, dass auf dem Gebiete des klaren Denkens und der umsichtigen Erwägung aller den Menschen verliehenen Eigenschaften und der hieraus stammenden Rechte und Pflichten schliesslich der Sieg der einseitigen Auffassung Jarcke's und seiner Meinungsgenossen bleiben werde.

Der Erfolg im Leben freilich, welchen Jarcke mit erringen half, ist zunächst ein höchst bedeutender. Die Josephinische Gesetzgebung ist wirklich beseitigt worden, und der österreichische Staat hat einen neuen Weg in seinem Verhalten zur Kirche betreten. Ob dieser Erfolg dem Kaiserreiche und der übrigen europäischen Welt zum Segen oder zum Fluche gereichen werde, diess ist eben jetzt der Gegenstand allgemeiner Untersuchung. Der unbedingt Erfreuten sind, natürlich mit Ausnahme der Häupter der katholischen Kirche und der ultramontanen Parthei, wohl nur wenige. Eine etwas grössere Zahl mag es sein, welche sich mit der Hoffnung zu beruhigen sucht, dass das grundsätzlich Festgestellte thatsächlich im Leben weniger schroff hervortreten werde, weil einer Macht, welche dem auf vulkanischen Boden stehenden päbstlichen Stuhle unentbehrlich sei, immer Mittel genug zur Lenkung der Dinge in ihrem Sinne bleiben. Solche mögen denn auch berechnen, dass eine geringe wirkliche Gefahr der Ueberwältigung durch die Kirche nicht in Betrachtung komme gegen den Gewinn, sich an die Spitze der katholischen Interessen in Deutschland gestellt und dem protestantischen Nebenbuhler eine grosse und bleibende Schwierigkeit im eigenem Lande erweckt zu haben; oder gegen den Vortheil bei der begonnenen staatlichen Umgestaltung Oesterreichs in seinem Innern jene Macht zufriedengestellt zu haben, an deren Verbindung mit dem Widerstande der bevorzugten Klassen und der örtlichen Gewohnheiten einst die Plane Josephs II. scheiterten. Die übergrosse Mehrzahl der Zeitgenossen jedoch staunt und fürchtet. Sie beruhigt sich nicht bei der unbestimmten Hoffnung auf Nichtverwirklichung, sondern traut der Geistlichkeit hinreichende Zähigkeit und Schlauheit zu, um sich das so bündig Verheissene auch wirklich zu verschaffen. Sie sieht mit Besorgniss, wie der Staat alle Waffen zur rechtzeitigen Vertheidigung aus der Hand gegeben hat. Mit zweifelndem Grauen fragt sie, ob denn in der That nicht nur die ganze Bildung der Masse des Volkes, sondern auch die höhere Gesittigung, die Wissenschaft und die deutsche Nationalliteratur dem Urtheile und der Genehmigung der Kirche unterworfen worden sei? Unruhig, sei es aus Furcht in eigener Sache, sei es im Mitgefühle für die Bedrohten, fasst sie die Zukunft nicht zur katholischen Kirche Gehörigen in das Auge. Sie erachtet es endlich für möglich, dass Oesterreich eine Bahn eingeschlagen habe, auf welche es bald wieder hinter dem übrigen deutschen Lande so weit zurück sein werde, als die Maassregeln der beiden Ferdinande es seiner Zeit hintangehalten hatten, und sie erachtet es für möglich, dass durch diese Einräumungen Oesterreichs an der Kirche Preussen nicht nur nicht in Verlegenheit gebracht, sondern ohne sein Zuthun bleibend an die Spitze des grössten und gebildesten Theiles von Deutschland gesetzt werden werde. — Es geht wohl über die Kräfte menschlicher Vorausberechnung,

welche von diesen verschiedenen Ansichten sich als die richtige erweisen, und welche Folgen sich überhaupt aus dem weltgeschichtlichen Ereignisse für die Gesittigung der Menschheit, für die Macht der Staaten und für die Sicherheit aller Zustände entwickeln werden. Unmöglich ist also auch zu sagen, in welchem Lichte Diejenigen, welche hingewirkt haben auf die neue Stellung der katholischen Kirche zum österreichischen Staate, bei der die Ergebnisse überschauenden Nachwelt erscheinen werden. In jedem Falle haben sie, und somit auch Jarcke, eine ungeheure Verantwortung übernommen; und nichts ist ungewisser, als dass sie gerechtfertigt erscheinen werden. In der Geschichte der Hierarchie werden sie eine glänzende Stelle einnehmen; ob aber auch in der des Staates, ist eine ganz andere Frage.

Soll aber irgend eine bestimmte Lehre aus der vorstehenden Betrachtung der Persönlichkeit und der Wirksamkeit Jarcke's gezogen werden, so mag sie unschwer die sein, dass auch ein Geist und ein Wissen, welche nicht zu den ersten gehören, sich eine grosse Bedeutung zu verschaffen vermögen, wenn sie Solchen zu Hülfe kommen, welche bei grossem Drange von Bedürfnissen an einem Mangel an entsprechenden Kräften leiden. Jarcke gewann einst in Preussen dadurch Einfluss, dass er seine bürgerliche Bildung und Gelehrsamkeit in das Lager der Bevorrechteten trug; und er leuchtet jetzt unter den ersten Sternen eines mächtigen Reiches und einer auf Weltherrschaft Anspruch machenden Kirche, welchen beiden er der Geburt nach nicht angehörte. Seine Stellung in der Wissenschaft und im Leben würde ohne allen Zweifel eine viel geringere sein, wäre er im Kreise des protestantischen Lebens geblieben, und hätte er diejenige Rechtsanschauung vom Staate vertreten, welche seinen bürgerlichen Verhältnissen naturgemäss entsprach. — Natürlich soll diess kein Rath, sondern nur eine Erklärung sein.

12.

# Karl Friedrich Eichhorn.

Weit häufiger hat der Literarhistoriker darüber zu klagen, dass ein Schriftsteller das richtige Maass der Fruchtbarkeit nicht eingehalten und er durch allzu viele Veröffentlichungen seinem Ruhme geschadet, der Wissenschaft aber nichts genützt habe, als darüber, dass ein tüchtiger Mann sein Wissen und seine Forschungen vorenthalten und allzu selten öffentlich aufgetreten sei. Die vorstehenden Schilderungen liefern mehr als Einen Beweis hierfür. Dasselbe Verhältniss findet statt auch bei den mündlichen wissenschaftlichen Vorträgen. Nur allzu häufig sieht man auf Hochschulen geistig und körperlich erschöpfte Männer, welche sich nicht entschliessen können, den Lehrstuhl rechtzeitig zu verlassen, wie sie es sich doch vorgenommen, als sie im kräftigen Alter waren, an den sie sich aber hochbetagt anklammern zum Nachtheile eines lebensfrischen Unterrichts und mit geringer persönlicher Ehre; und nur seltener ist zu bedauern, dass ein berühmter Mann noch in der vollen Kraft seiner Jahre zurücktritt.

Sogar in beiden Beziehungen giebt Karl Friedrich Eichhorn Ursache zum Bedauern. Er hat in drei Fächern der Rechtswissenschaft höchst bedeutende Werke verfasst, und wenigstens durch zwei derselben neue Bahnen gebrochen; allein obgleich er sie sämmtlich vollendet hatte, ehe der Scheitelpunkt des Lebens erreicht war, hat er doch in vielen späteren Jahren nichts Neues mehr geschaffen. Selbst zu kleineren Ausarbeitungen hatte er, dessen Wissen so tief und so umfassend war, dennoch sehr selten Lust und Musse. Und ebenso verliess er den Lehrstuhl, um welchen sich zahlreichere Schüler gesammelt hatten, als kaum je in einem deutschen Hörsaale sassen, Jahrzehende vor seinem Tode [1]).

1) Karl Friedrich Eichhorn war 1781 in Jena geboren; 1801 erwarb er in Göttingen den Doctorgrad mit der Abhandlung: De differentia inter austraegas et arbitros com-

Was immer die Ursache gewesen sein mag, sei es grössere Neigung zum Wirken im Leben, sei es körperliche Verstimmung, sei es endlich die Gunst der äusseren Umstände, welche ihm nach seinem Gefallen zu leben verstattete: immer ist es zu bedauern, dass er nicht noch mehr leistete trotz dem, dass er so viel geleistet hat.

Eichhorn hat die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte in ihrer organischen Einheit gegründet; er hat für das deutsche Privatrecht eine richtigere Methode und eine wissenschaftlichere Grundlage gefunden; er hat das Kirchenrecht beider Confessionen aus den Quellen bearbeitet; er hat endlich im deutschen Staatsrechte (wenn auch weniger durch eigene Schriften) eine Schule gestiftet. Haben seine Leistungen im Kirchenrechte wenigeren Beifall gefunden, als sie es verdient hätten; und lässt sich, mit grösserem Rechte, an seiner Behandlung des geltenden Rechtes mehr als Eine Ausstellung machen: so ist doch darüber bei Niemand ein Zweifel, dass er das Haupt der Germanisten unserer Zeit war, und er hier nicht nur alle seine Vorgänger weit hinter sich liess, sondern auch von seinen Schülern und Nachfolgern keineswegs immer erreicht wurde. Er war nicht ohne Mängel in der Wissenschaft, und namentlich in deren Darstellung; aber er bleibt doch zu jeder Zeit eine der hervorragendsten Zierden des deutschen Gelehrtenwesens. Um eine klare Anschauung seiner Eigenthümlichkeit zu erhalten, ist aber wohl nöthig, sowohl die Eigenschaften, welche er hatte, als diejenigen, welche ihm fehlten, näher in das Auge zu fassen.

Vor Allem leuchtet in allen seinen Arbeiten hervor, dass sie unmittelbar aus den ersten Quellen geschöpft sind. Was er giebt ist eigene Forschung, und nicht etwa nur eine Zusammenstellung und eine Schlussfassung aus vorangegangenen Arbeiten Anderer. Daher denn seine Selbstständigkeit, Eigenthümlichkeit, und dass er so Vielen als Ausgangspunkt und Grundlage dient. Er ist ein Gelehrter im eigentlichsten Sinne des Worts. — Eine zweite kaum geringer anzuschlagende Eigenschaft ist sein gesunder geschichtlicher Sinn, welcher sich in doppelter gleich nutzbringender Weise äusserte. Vorerst nämlich befähigte ihn derselbe zu der grossartigen Auffassung des untrennbaren Zusammenhanges aller Rechtsinstitute seines Volkes. Er war es zuerst, welcher das Bedürfniss fühlte und das Wissen so wie die Geschicklichkeit hatte,

---

promissarios; 1802 und 1803 vollendete er seine rechtliche Bildung in Wetzlar, Regensburg und Wien (wohl der letzte grosse Staatsrechtsgelehrte, welcher diese Laufbahn machte). Im Jahr 1803 Privatdocent in Göttingen, 1805 Professor in Frankfurt a. d. O., von 1811 bis 1817 in Berlin, von da bis 1829 in Göttingen, lebte er seit dieser Zeit theils in ländlicher Zurückgezogenheit, theils in preussischem praktischem Staatsdienste. Im Jahre 1854 starb er. Nicht vergessen werden darf, dass er den Befreiungskrieg bis zur ersten Einnahme von Paris als tapferer Reiterführer mitfocht. — Eine gute Schilderung seiner Person und seiner Leistungen giebt Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XV., H. 3.

die bis dahin ganz getrennt gehaltenen Theile des deutschen Rechtes zu einem umfassenden Ganzen zu verbinden und ihre geschichtliche Entwickelung in dieser Einheit und Wechselwirkung darzustellen. Dann aber zeigte sich auch seine natürliche Anlage zum Geschichtsforscher in dem Scharfsinne, mit welchen er die Quellen in ihrem Wesen erfasste, in ihrer Bedeutung erkannte, und in ihren Aussagen erklärte. — Drittens macht sich bei ihm unwandelbar eine praktische Richtung bemerklich. Nicht blos etwa darin, dass er, zum Schaden der Wissenschaft, eine grössere Neigung zum Wirken im Leben als zu blos literarischer Thätigkeit hatte; sondern namentlich auch in seinen gelehrten Arbeiten selbst. Blosse Antiquitäten, von welchen keinerlei Beziehung auf das heutige Recht oder noch bestehende staatliche Zustände aufzufinden ist, hatten für ihn in keiner seiner Wissenschaften einen Werth, so tiefgelehrt er auch gerade in den Anfängen war. Nur da, wo bestehendes Recht, wenn auch in seinen entfernteren Wurzeln, Halt und Ursprung nahm, war ihm die Erkundung und Darstellung geschichtliche Aufgabe; und es ist diess so bezeichnend, dass erst eine Verbindung seiner Leistungen und seiner Schule mit dem Wirken Jakob Grimm's den vollen sachlichen Gehalt der deutschen Geschichte giebt. Und selbst noch weniger vielleicht war er philosophischen Speculationen zugethan. Nicht nur hat er in dieser Beziehung niemals etwas Selbstständiges geleistet; sondern es mögen seine Erörterungen allgemeiner Art da, wo er solche gar nicht vermeiden konnte, höchstens als Philosophie des positiven Rechtes bezeichnet werden. So z. B. in seinen Vorträgen über Staatsrecht. — Endlich ist noch als eine letzte positive Eigenschaft hervorzuheben, dass Eichhorn in jeder Beziehung des Wortes ein tüchtiger Jurist war. Nicht nur war er (zum Theil durch seine Frankfurter Lehrthätigkeit dazu veranlasst) in sämmtlichen Theilen der Rechtswissenschaft wohl zu Hause und mit ihrem Stoffe vertraut; sondern er hatte auch die besondere geistige Organisation, welcher sämmtliche Lebensverhältnisse gleichsam von selbst in die rechtswissenschaftlichen Kategorieen fallen, und welche allein zum scharfsinnigen Casuisten und zum gewandten und sicheren Praktiker machen kann.

Zu läugnen ist dagegen auf der anderen Seite auch nicht, dass er sich zu sehr auf sich selbst stellte, in seinen Arbeiten sich zu wenig um die Leistungen Anderer bekümmerte, und keineswegs immer ihren Verdiensten gerecht wurde. Es rührte diess aber theils daher, dass er im Allgemeinen keinen literarischen Sinn in der engeren Bedeutung dieses Wortes hatte, und er z. B. auf die Vollständigkeit der Bücher-Angaben kein Gewicht legte; theils aber allerdings aus einem allzu ausschliessenden Vertrauen auf seine eigenen Forschungen. Der Fehler sprach sich namentlich darin für ihn und für seine Werke nachtheilig aus, dass er Arbeiten von Nachfolgern, auch wo dieselben offenbare Erweiterungen und Berichtigungen seiner Gedanken enthielten, so ziemlich unberücksichtigt liess, und auch bei neuen Ausgaben seiner Schriften den indessen eingetretenen und zum grossen Theil durch ihn selbst hervorgerufenen Aenderungen in der Literatur nicht genugsam Rechnung trug. Die

unvermeidliche Folge hiervon war denn aber, dass er seine Werke nicht auf der Höhe der Wissenschaft hielt, sondern sich damit begnügen musste, sie als Grundlage und Ausgangspunkt geehrt zu sehen. Freilich blieb ihnen auf solche Weise ihre literargeschichtliche Bedeutung; aber sie verloren an unmittelbarer Anwendbarkeit, und er nöthigte Andere, sich auf denselben Feldern geltend zu machen, welche er leicht und mit Aller Zustimmung und Dank hätte allein behaupten können. Er selbst fühlte den Fehler wohl, und suchte wiederholt sich gegen den Vorwurf, „stereotyp" geblieben zu sein, zu vertheidigen; aber freilich unter den gegebenen Umständen ohne Erfolg. — Eine zweite Eigenschaft, welche Eichhorn nicht in Anspruch nehmen kann, ist Geschick zur Systematisirung. Seine Eintheilungen des Stoffes sind weder einfach noch natürlich, und sie erschweren daher die Auffindung der einzelnen Lehre, anstatt dass sie diess erleichtern sollten. Es geht der Mangel an Sinn hierfür so weit, dass er ihn ganz wesentliche Unterschiede der Gegenstände übersehen lässt, was denn natürlich nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf den Inhalt bleiben kann. Dies ist unter Andern sehr fühlbar in der, weiter unten näher zu besprechenden, Uebersicht über das deutsche Staatsrechts; aber auch in seinem Handbuche des Kirchenrechtes tritt der Mangel klarer und natürlicher Vertheilung des Stoffes störend entgegen. — Schliesslich ist unläugbar Eichhorn nichts weniger als ein Meister der formalen Darstellung. Nicht nur ist die ganze Anlage seiner sämmtlichen Werke im Ganzen und Besonderen schwerfällig; sondern es glückt ihm sogar häufig der Ausdruck der einzelnen Gedanken so wenig, dass es Mühe kostet, den wahren und ganzen Sinn derselben zu erfassen. Nicht selten ist es nothwendig, seine Sätze neu zu formuliren, um sie vollständig klar und plastisch hervortreten zu lassen.

Von den oben bezeichneten vier Wissenschaften, welche Eichhorn als Schriftsteller bearbeitet hat, gehören nur zwei, nämlich die Staats- und Rechtsgeschichte und das deutsche Staafsrecht, zu den staatlichen Disciplinen, und können daher nur in diesen seine Leistungen ausführlicher hier besprochen werden. Seine Schriften über deutsches Privatrecht und über Kirchenrecht sind allerdings in ihrer Art von gleicher Bedeutung, aber ihre Beurtheilung ist nur in soweit gestattet, als diese zur Bezeichnung des ganzen Mannes dient.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ist unzweifelhaft die Grundlage von Eichhorn's Ruhm, und dasjenige Feld, auf welchem er die eigenthümlichsten Verdienste erworben hat. Er hat dieses wichtige und für das richtige Verständniss unserer gegenwärtigen Rechtszustände unerlässliche Fach nicht blos weiter ausgebildet, sondern recht eigentlich erst geschaffen. Es ist zwar schon oben (in diesem Bande, S. 253 fg.) im Allgemeinen das Verdienst Eichhorn's gewürdigt worden; hier ist jedoch wohl eine noch genauere Nachweisung dessen, was er geleistet und wie er es geleistet, an der Stelle. — Die Eigenthümlichkeit der Arbeit im Vergleiche mit den Vorgängern und der grosse Fortschritt der Wissenschaft besteht offenbar darin, dass Eichhorn das ganze deutsche Recht, öffentliches sowohl als privates, als ein orga-

nisches Ganzes auffasste; in der Darstellung desselben nicht blos die äussere Rechtsgeschichte, d. h. die Geschichte der Quellen, sondern die weit wichtigere aber auch weit schwierigere innere Geschichte, nämlich die Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute, berücksichtigte; und dass er hierdurch die wechselseitigen Beziehungen und Durchdringungen ans Licht stellte. Dies Alles aber war um so beweisender und verdienstlicher, als er sehr gründlich, unmittelbar aus den ersten Quellen, mit grosser Gelehrsamkeit, ohne verfälschende Systemsucht, mit sicherem geschichtlichen Urtheile arbeitete. Es mag sich über die Richtigkeit einzelner Theile seines Planes streiten lassen, so namentlich über die Beiseitesetzung aller bloser Rechtsalterthümer, d. h. solcher früherer Institute, welche gar keine Spuren im jetzigen Rechtsleben hinterlassen haben, oder über den Grad der Hereinziehung der blos politischen Geschichte. Ebenso versteht sich von selbst, dass Eichhorn nicht immer und überall das Richtige getroffen hat, und spätere Untersuchungen Stoff bald zu Ergänzungen bald zu Berichtigungen gefunden haben. Endlich wäre es dankbar zu erkennen gewesen, wenn Eichhorn über die bearbeitete Literatur vollständigere Mittheilungen gemacht hätte. Allein dies Alles thut der wahrhaft grossartigen Leistung keinen wesentlichen Eintrag; das Werk ist und bleibt eines der ersten in unserer ganzen reichen rechtswissenschaftlichen Literatur. — Seine durchschlagende Bedeutung hat sich aber auch nach allen Seiten bewiesen. Eichhorn hat nicht nur selbst der deutschen Staats- und Rechtskenntniss den höchsten Dienst geleistet; sondern er ist auch der Stifter einer bedeutenden in ihren Leistungen bereits weit über Deutschland hinausreichenden Schule geworden. Die von ihm eröffnete Bahn haben mit mehr oder weniger ausführlichen und ebenfalls den ganzen Gegenstand umfassenden Werken Philipps, Zöpfl, Hillebrand, Gengler, Walter betreten, und sind ihm auch Dönniges und Waitz in ihren ausschliesslich geschichtlichen Werken grossen Dank schuldig. Es haben sich geschickte Epithomatoren gezeigt, wie Lindelof; und die Zahl der Verfasser von Monographieen, deren letzte Wurzel in Eichhorn's Arbeit gründet, ist unzählbar. Ueberdies haben, durch ihn angeregt, deutsche und fremde Gelehrte für Frankreich, Belgien, Polen und mehrere Schweizercantone Rechtsgeschichten geliefert. Tausende haben durch ihn, und nur durch ihn, die Entstehung und den Gang unseres ganzen Rechtslebens, also dessen eigentliches Wesen und die Gründe seines jetzigen Bestandes, kennen gelernt. Er hat es dahin gebracht, dass Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte jetzt auf allen deutschen Hochschulen gehalten, und dass Kenntnisse derselben sogar von allen Regierungen als ein Beweis einer regelmässigen und für das Leben genügenden rechtswissenschaftlichen Bildung verlangt werden. Sehr undankbar aber wäre es noch insbesondere, wenn wir vergessen könnten, dass Eichhorn den Blick auf die alte Grösse Deutschlands und auf die Eigenthümlichkeit seines Rechtes zu der Zeit richtete, als das Vaterland tief darnieder lag, Deutschland ganz aufgehört hatte eine rechtliche Einheit zu sein und ihm selbst sein Name verloren gegangen war, als die Knechte der Gewalt und die Speichellecker

der Fremden nur nach ausländischem Rechte trachteten und auch dieses Mittel der Unterjochung über uns zu bringen suchten. In solcher Zeit war es nicht nur ein grossmüthiger Entschluss, jahrelange Forschungen dem verlassenen und scheinbar einem völligen Untergange gewidmeten vaterländischen Rechte zu widmen; sondern es war eine politisch wichtige That, das Bewusstsein der geschichtlichen Eigenthümlichkeit festzuhalten und zu befestigen. Eichhorn's Rechtsgeschichte war eine Handlung des Widerstandes gegen die Franzosenherrschaft; und wie derselbe unter grossen Gefahren sich im Tugendbunde mit den Edelsten zur Abschüttlung der Fremden verschwor, an der Spitze seiner Reuter sie mit dem Schwerte in der Hand bis in ihre gefallene Hauptstadt verfolgte: so bekämpfte er sie nicht minder entschlossen und beharrlich, und ohne Zweifel selbst wirksamer, durch seine Belebung des vaterländischen Rechtsbewusstseins. — Nicht erst der Bemerkung bedarf es, dass die hauptsächlichste Leistung Eichhorn's auf diesem Felde, sein grosses Werk über die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ist [1]). Allein er hat auch noch einzelne kleinere Beiträge geliefert [2]), von welchen namentlich die eine über den Ursprung der deutschen Städteverfassung allgemein als ein classisches Muster einer geschichtlichen Monographie anerkannt ist, wenn sich auch etwa einzelne ihrer Annahmen nicht vollständig halten lassen.

In der schriftlichen Darstellung des jetzt gültigen öffentlichen Rechtes ist allerdings Eichhorn weder der Ausdehnung nach so thätig gewesen, noch hat er dieselbe Auctorität gewonnen, wie in der Rechtsgeschichte; doch ist es ein grosser Verstoss, wenn, wie wohl geschieht, diese Seite seiner wissenschaftlichen Thätigkeit gar nicht erwähnt wird. Nicht nur hatte er als Lehrer gerade in diesem Fache einen ungewöhnlichen Beifall, und somit Einfluss; sondern es ist auch seine schriftstellerische Thätigkeit nicht so unbedeutend. — Vorerst ist der Grundriss, welchen er seinen Zuhörern im deutschen Staatsrechte zustellte [3]), wohl zu beachten. Derselbe ist bei den langjährigen sehr grossen

---

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. — IV. 5te Aufl. Gött. 1842 — 1844. Der erste Band erschien 1808; der zweite 1812; von beiden eine neue Auflage 1818; der dritte Band 1819 und von allen dreien eine neue, durchweg als dritte bezeichnete Auflage 1821. Der vierte Band wurde 1823 beendigt, und nun erschienen vom vollendeten Werke, in vier Bänden, Auflagen im Jahr 1834—36 und 1842—1844. Wesentlich verbessert ist die zweite, dritte und vierte Auflage, namentlich hinsichtlich des ersten Bandes.

2) Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. In der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. I. u. II. — Ueber die ursprüngliche Einrichtung der Provinzialverwaltung im fränkischem Reiche. Zeitschrift, Bd. VIII. — Ueber die technischen Ausdrücke zur Bezeichnung der verschiedenen Klassen von Freien im 13. Jahrh. Abhandl. der Berliner Akademie, 1830. — Ueber den Kurverein. Abh. d. B. Akad., 1844.

3) Das in meinen Händen befindliche Exemplar dieses Grundrisses ist ohne Titel, enthält 52 Seiten, und war im Jahr 1822 in Gebrauch.

Besuche der Vorlesungen weit verbreiteter, als die meisten im Buchhandel erschienenen Schriften; und überdies hat er augenscheinlich manchen öffentlich erschienenen Arbeiten Anderer zur Grundlage gedient. Es ist also immerhin eine literarische Erscheinung von Bedeutung. Freilich kann das Lob hier nur ein bedingtes sein. Passend und richtig angelegt ist die geschichtliche Hälfte der Einleitung, welche nicht nur das Gesammtrecht Deutschlands, sondern auch das Staatsrecht der einzelnen Territorien berücksichtigt. Meisterhaft sogar sind einzelne Abschnitte des Systemes. Aber mit der Anlage im Ganzen kann man unmöglich einverstanden sein. Eichhorn behandelt immer das Recht des Bundes und das der einzelnen Bundesstaaten in enger Verbindung, woraus denn ein doppelter bedeutender Nachtheil entsteht. Einmal wird nämlich das naturgemässe System dieser beiden Rechtsganzen verzerrt, weil sich jedes derselben gelegentlich nach dem ganz verschiedenartigen Andern richten muss. Zweitens und hauptsächlich aber wird das Bundesrecht in seiner Grundlage und seinem Wesen falsch dargestellt. Es erscheint, anstatt als eine Reihe von völkerrechtlichen mehr oder weniger willkührlichen Verabredungen, als ein vollkommenes System eines Staatsorganismus mit Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Dass hieraus nicht nur Verrenkungen im Systeme entstehen, sondern auch dem Bunde eine ihm nicht gebührende Stellung zu den Einzelstaaten eingeräumt wird, ist einleuchtend. Mag nun auch eine wesentlich andere Stellung der Gesammtgewalt Deutschlands, als die Bundesacte gewährt, der heisseste Wunsch jedes Vaterlandsfreundes sein: so kann dieselbe nicht durch eine unrichtige Darstellung, sondern nur durch die Beseitigung des schlechten Bestehenden erreicht werden. Eichhorn's Fehler ist aber um so bedeutender, als er sich, so wenig begreiflich er eigentlich auch ist, doch auf seinen Vorgang hin durch einen ziemlichen Theil der Literatur des Bundesrechtes hinzieht. — Noch ist aber auch ein anderes Buch als eine Darstellung der Eichhorn'schen Lehre vom deutschen positiven Staatsrechte zu bezeichnen. Es ist dies ein von E. H. von Schwarzkopf, einem Schüler Eichhorn's, allerdings ganz ohne dessen Zuthun und zu seinem grossen Missvergnügen, allein doch eben nach den in den Vorlesungen gemachten Aufzeichnungen bearbeitetes vollständiges System [1]). Dasselbe enthält, wie sich bei solchem Ursprunge unschwer erklärt, manche grobe Verstösse; auch ist es so ziemlich aller Nachweisungen an Quellen und an Literatur bar: dennoch ist es nicht ohne Interesse, weil es einen Begriff von der stofflichen Behandlungsart des Meisters giebt. Auch muss dem unbefugten Bearbeiter eingeräumt werden, dass sein System ein richtigeres ist, als das ihm ursprünglich vom Lehrer vorgetragene. — Endlich bestehen auch noch mehrere kleinere Abhandlungen über Gegenstände des geltenden öffentlichen Rechtes. So ein Gutachten in der berüchtigten Bentinck'schen Sache, welches gleich beim Beginne des Streites von Eichhorn abgegeben, jedoch erst

1) Exposé du droit public de l'Allemagne. Genève et Par., 1821.

im Jahre 1847 gedruckt wurde; ein anderes Gutachten über angestrittene Rechtsverhältnisse der Bremer Domgemeinde (Hannover, 1831); eine, auf Veranlassung der preussischen Regierung verfasste, Schrift über die Zuständigkeit der Bundesgerichte [1]); endlich eine ebenfalls mit amtlichen Hülfsquellen bearbeitete Erörterung über den Anspruch auf die Thronfolge in Hannover Seitens des Sir Augustus d'Este [2]). Von diesen Abhandlungen haben zwar die beiden erstgenannten nicht eben eine grosse Bedeutung; und von der Erörterung über die Zuständigkeit der Bundesgerichte, mit so vielem Scharfsinne sie auch geschrieben ist, möchte man fast wünschen, dass sie Eichhorn erspart worden wäre, indem weder die staatsmännische Auffassung, noch die Auslegung der positiven Bundesgesetze, noch endlich die Gesinnung hinsichtlich der Sicherung der Volksrechte Billigung verdienen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die von Jarcke verfasste Gegenschrift eine schlagende Widerlegung der von Eichhorn vertheidigten Lehre von der Beschränkung der bundesgerichtlichen Zuständigkeit enthält, oder richtiger gesprochen, dass Oesterreich seinem Schriftsteller einen in den Worten des Gesetzes besser begründeten Auftrag ertheilte, als Preussen dem seinigen. Jeden Falles wehe thut es, Eichhorn unter denen zu finden, welche sich gegen die Errichtung eines solchen Bundesgerichtes erklären, bei dem auch der deutsche Unterthan Rechtshülfe finden könnte. Anders ist zu urtheilen über die Schrift in der hannover'schen Thronfrage. Der von Eichhorn gelieferte Beweis, dass die angebliche Ehe des Herzogs von Sussex keine rechtsgültigen Wirkungen für die Kinder habe, am wenigsten ihnen einen Anspruch auf den Thron von Hannover gebe, kann nur als meisterhaft bezeichnet werden. Freilich war Eichhorn mit allen zur thatsächlichen Kenntniss des Falles erforderlichen Urkunden ausgestattet, während andere in der Streitsache thätige Schriftsteller Manches nur hatten errathen müssen. — Schliesslich mag vielleicht die Bemerkung hier noch an der Stelle sein, dass Eichhorn in seinen politischen Ansichten sich streng zur erhaltenden Parthei hielt, ein grosses Gewicht auf eine ungeschwächte fürstliche Macht legte, und weder der Auffassung der Stände aus dem Gesichtspunkte einer allgemeinen Volksvertretung, noch der Einräumung von Volksrechten in Beziehung auf den deutschen Bund hold war. Vielleicht wären diese Ansichten, ausgehend von einem Manne seines Ansehens, mehr ins Gewicht gefallen, wenn er sich häufiger und umfassender ausgesprochen oder gar an den Verhandlungen öffentlicher Versammlungen betheiligt hätte, wie ihm gar wohl möglich gewesen wäre. So freilich war sein Einfluss, wenigstens in der Literatur, nur ein mittelbarer durch seine Schüler.

---

1) Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf die Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen. Berl., 1833. — Eine Gegenschrift wurde, im Auftrag der österreichischen Regierung von Jarcke verfasst unter dem Titel: Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes. Wien, 1833.

2) Ueber die Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady A. Murray. Berl., 1835.

Noch hat Eichhorn zwei andere Rechtswissenschaften, deren Gegenstand ausserhalb des hier gezogenen Kreises liegt, — das Kirchenrecht nämlich und das Deutsche Privatrecht, — als Schriftsteller bearbeitet, und namentlich in Beziehung auf das letztere grosses Verdienst und anerkannten Ruhm gefunden. Auch hier nämlich brach er, um es nur mit Einem Worte anzudeuten, mit so richtigem Urtheile Bahn, dass er als Erneuerer der ganzen wissenschaftlichen Behandlung betrachtet werden kann, und dieselbe eigentlich im Wesentlichen immer noch auf der von ihm gegebenen Grundlage steht. Und zwar bestand das Verdienst darin, dass er die deutschen Rechtsinstitute in ihrer geschichtlichen Grundlage aufzusuchen, sie aus dieser genetisch zu entwickeln, und so als die gemeinschaftliche Grundlage der particularen Bestimmungen und Gewohnheiten betrachten lehrte. Zwar wird ihm, nicht mit Unrecht, vorgeworfen, dass er allzu ausschliessend das sächsische Recht zu Grunde gelegt und die süddeutschen Rechte vernachlässigt; ferner, dass er von den in fremden Ländern bestehenden germanischen Rechten oder Rechtsspuren gänzlich Umgang genommen, und somit deren häufig sehr wichtige Erklärung deutscher Rechtsinstitute versäumt habe; und es ist desshalb auch begreiflich, dass sich neben und nach ihm viele andere Germanisten einen ehrenvollen Platz in der Wissenschaft durch verschiedenartige Verdienste zu erringen vermochten, wie z. B. Mittermaier, Philipps, Beseler, Renaud, Gerber: dennoch leiden seine Leistungen sowohl in seinem Handbuche, als in einzelnen Abhandlungen [1]) hochbedeutend und hochangesehen. — Im Kirchenrechte hat Eichhorn's grosse Arbeit [2]) nicht den Anklang gefunden, welcher seinen übrigen Schriften so reichlich zu Theil wurde, obgleich er gerade hier in aller Ruhe und in ungestörter ländlicher Musse geschaffen hatte, und er das Buch selbst als sein gelungenstes Erzeugniss ansah. Die Ursache dieser Gleichgültigkeit des Publikums ist nicht ganz leicht aufzufinden, indem das Werk unzweifelhaft ein höchst wichtiges ist, weil unmittelbar aus den Quellen bearbeitet, in tüchtigem Sinn unternommen, und mit grosser Beharrlichkeit zu Ende geführt. Möglich, dass die Nichtberücksichtigung der Bearbeitung Anderer und überhaupt der Literatur zu dieser verhältnissmässigen Ungunst beigetragen hat; doch dürfte

1) Einleitung in das deutsche Privat- und Lehnrecht. Gött., 1823, 5te Aufl. 1845. — Einzelne Abhandl. sind: Ueber das geschichtliche Studium des deutschen Rechts. (Zeitschr. f. geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. I.). Ueber Allodification der Lehren. Gött., 1828. Die Bestimmung des englischen Rechtes über das Recht des Staates zur Einziehung erbloser Güter. (Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. XIII.)

2) Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionspartei in Deutschland. I. II. Gött., 1831 — 33. — Eine Monographie aus dem Kirchenrechte ist eine, von Eichhorn zuerst in der Berliner Akademie der Wissenschaften vorgelesene Abhandlung über die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechtes. (Zeitschr. f. geschichtl. Rechtsw. Bd. XI.) Die Urtheile Sachverständger lauten hier keineswegs allgemein zustimmend.

wohl die Schwerfälligkeit der Darstellung und die nicht zu läugnende Unklarheit und Unbequemlichkeit des Systemes noch in höherem Maasse die Schuld tragen.

So schliesst denn Eichhorn die bisher vorübergeführte Reihe bedeutender deutscher Staatsgelehrter, weder mit Unehre für sich, noch für sie. Er war wohl nicht der hervorragendste unter denselben, sei es an ungewöhnlichen geistigen Anlagen, sei es an besonderer Kraft und Höhe der Gesinnung, sei es an Kunst, Umfang und Ausdauer der Leistungen. Er hat für die Befestigung und Ausdehnung der Freiheitsrechte keinen Sinn gehabt, und nicht in diesem Sinne gewirkt. Aber er hat in der Wissenschaft durch ehrliche und eifrige Forschung, richtiges Gefühl für das, was noth that, und durch abgerundete Vollendung dessen, was er unternahm, Bedeutendes und Bleibendes genützt. Und zwar war die von ihm geförderte Wissenschaft gerade das Recht des eigenen Volkes, welches er lehrte sich in der Geschichte und in der Gegenwart selbst zu verstehen. Er war überdiess nicht nur ein deutscher Gelehrter, sondern auch ein tapferer deutscher Mann. Kaum irgend etwas, was er that, ist zu bedauern; wohl aber, dass es ihm nicht gestattet war oder gefiel, noch Weiteres für uns zu thun. Sein Name wird immer eine Zierde der deutschen Rechtswissenschaft bleiben, und zwar ihres innersten Kernes, der Bearbeitung eben des deutschen Rechtes.

R.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE JUN 17 1915

DUE NOV 15 [illegible]

DUE MAY 5 '49

NOV 20 '54 H

DUE NOV 26 1952

NOV 25 '58 H

DUE [illegible]

DEC 8 62 H

DUE NOV 30 1929

CANCELLED

15 00817

DUE OCT 7 [illegible]